
Princeton University Library
32101 064096769



Sexual-Probleme.

Zeitschrift für Sexualwissenschaft und Sexualpolitik.



ie „Sexual-Probleme" bilden die neue Folge der Zeitschrift „Mutterschutz" nd von Januar 1909 an auch die Fortsetzung der „Zeitschrift für Sexualwissenschaft".



Herausgegeben

von

Dr. med. Max Marcuse.

□ □ □ □ □ 6. Jahrgang. □ □ □ □ □



Frankfurt a. M.

J. D. Sauerländers Verlag.

1910.

Druck der Königl. Universitätsdruckerei H. Stürtz A. G., Würzburg.

Inhaltsverzeichnis.

Originalarbeiten:

Rundschau.

1. Geschichte, Volks- und Völkerkunde:

2. Biologisches:

3. Psychologie und Psychopathologie:

4. Ethik, Moral, Pädagogik:

5. Gesetz, Verwaltung und Rechtsprechung:

6. Kriminalistik und Kriminal-Anthropologie:

7. Soziales, Sozialmedizinisches und -hygienisches:

8. Statistisches:

9. Verschiedenes:

Kritiken und Referate.

Bibliographie:

Über Vereine, Versammlungen und Vorträge:

Sprechsaal, Verschiedenes:

Sexual-Probleme

Zeitschrift für Sexualwissenschaft und Sexualpolitik

««« Herausgeber Dr. med. Max Marcuse »»»

1910 Januar

Ehe und Strafrecht.

Von Professer Dr. iur. W. Mittermaier.

I.

Die Beziehungen zwischen Ehe und Strafrecht sind mannigfach. Einmal ist die Frage zu erörtern, wie die Ehe strafrechtlich geschützt wird, — werden kann und soll —, sodann die andere, ob sie einen günstigen Einfluss auf die Kriminalität auszuüben imstande ist. Einige weitere kleine, aber nicht unwichtige Fragen schliessen sich an: inwieweit das Leben in der Ehe Handlungen erlaubt, die sonst verboten oder gar strafbar sind, oder inwieweit die ehelichen Beziehungen sonst Einfluss auf strafrechtliche Verhältnisse ausüben. Die nüchterne Betrachtung der Tatsachen ist nicht unwichtig. Das Wesen der Ehe, besser ihre Wertung, spiegelt sich in der strafrechtlichen Regelung wider. Die Kritik, die am Strafrecht geübt wird, die Entwicklung, die es nahm, zeigen, wie sich die Auffassungen wandeln.

Die Ehe — die rechtlich anerkannte, dauernde Geschlechtsgemeinschaft — gilt als eine der Stützen der menschlichen Gesellschaft. Sie kann, ja sie muss des strafrechtlichen Schutzes sehr wohl teilhaft werden. Aber das Strafrecht kann nicht alles schützen, nicht alles Unrechte oder Schädliche strafen. Ihm können nur äusserlich scharf erkennbare und umgrenzbare Tatbestände verfallen, selbst wenn sie länger dauern (wie etwa das Leben im Konkubinat), nicht

aber reine Zustände (Müssiggang), nicht Taten, die sich unbemerkt vorbereiten, allmählich in unbestimmten Teilen vollzogen werden: man denke an eine allmähliche Verführung durch langsames Wecken der Sinnlichkeit. Deswegen sind oft die schlimmsten Taten gar nicht vom Strafrecht zu erreichen.

Sodann ist für unsere Frage wesentlich zu beachten, dass der Staat nicht gut daran tut, mit seinen Untersuchungen zu weit in das Privatleben einzudringen; er deckt damit wohl manches Unrecht auf, aber die Erfahrung lehrt, dass solche Untersuchungen oft Schuldlose treffen, durch hässliche Denunziationen veranlasst werden, zu Heucheleien führen und vom Geriebenen verlacht werden, den Harmlosen aber moralisch leicht vernichten. —

Man fordert so oft starken strafrechtlichen Schutz gegen die verschiedensten Störungen, beachtet dabei aber nicht, ob man damit etwas erreichen kann. Die Strafdrohung, wie die Strafe selbst, sind sehr grobe Mittel zur Beeinflussuug der Menschen. Sie müssen zudem zur Gewährleistung der Freiheit des einzelnen in sehr strenge Regeln gebannt sein. Und weiter wissen wir, wie schwer die Menschen einer ihnen von aussen aufgenötigten Beeinflussung zugänglich sind. Besonders auf dem uns hier beschäftigenden Gebiete ist das zu bemerken. Bei der Ehe ist in erheblichem Masse das Geschlechtsleben das strafrechtlich zu beachtende Objekt; hier aber bietet das rein animalische Triebleben der Vernunft so viele Hemmnisse, dass die Strafe verhältnismässig wenig ausrichtet. Einen weiteren selbständigen Grund für die Unwirksamkeit der Strafdrohungen auf diesem Gebiet bildet die Erwägung des Täters, dass das eheliche Verhältnis die Verheimlichung vieler Taten oder doch unter den Ehegatten eine Versöhnung erleichtere, und damit das Unrecht dem Strafrecht entziehe. Man darf daher wohl annehmen, dass auf dem Gebiete der Ehe viel Unrecht geschieht, das straffähig oder sogar nach dem positiven Recht strafbar ist und doch nicht der Strafe verfällt. Der Gesetzgeber hat deshalb auch die Aufgabe, zu überlegen, wie weit er hier strafrechtlich gehen will; er muss bedenken, dass ein nur ausnahms-

weise angewendetes Strafgesetz oft schädlicher ist als gar keines. Es ist ein Zeichen feineren und richtigeren Empfindens, dass der moderne Gesetzgeber Tatbestände aufgegeben hat, die nicht vom Strafrecht erreicht werden können, so z. B. das bösliche Verlassen des Ehemanns durch die Frau, das Entführen einer Ehefrau aus der eheherrlichen Gewalt. Hier hat auch die sittlich höhere Auffassung des ehelichen Verhältnisses zur Beseitigung des Deliktes beigetragen. Doch ist die Entführung der Ehefrau noch in Österreich, Italien, Schweden und in Schweizer Kantonen strafbar, und angesehene Kriminalisten befürworten das auch bei uns! —

II.

Zwei verschiedene Interessengruppen sind im Strafrecht zu beachten: die der Allgemeinheit und die des einzelnen. Beide sollten ideal übereinstimmen, aber widerstreiten sich sehr oft. Der einzelne kann sein eigenes Wohl sehr gering achten, z. B. seine Gesundheit, Sittlichkeit, sein Vermögen, seine Ehre, die Heiligkeit seiner Ehe — und doch muss der Staat diese Güter vor Angriffen schützen, da er sie generell um des Wohles der Allgemeinheit willen für schutzbedürftig hält. So entsteht ein Zwiespalt und es tauchen schwierige Fragen auf: was nützt der Strafschutz des Staates hier? Wie weit soll und darf der Staat über den einzelnen hinweg dessen Güter schützen? Wie weit soll er diesem doch einen Einfluss gewähren? Auf unserem Gebiete erinnere ich an die Fragen nach der Verkuppelung der Ehefrau, nach dem Ehebruch, der Straffreiheit wegen nachfolgender Ehe des Täters mit dem Opfer, der Notwendigkeit eines Strafantrags bei Taten unter Ehegatten. —

Wir müssen sonach prüfen, welches Interesse der Staat, welches der einzelne an der Ehe nimmt, und ob jenes oder dieses überwiegt. Für den Staat ist die Ehe die Form der Geschlechtsgemeinschaft, die am besten der Erzeugung und Aufzucht eines gesunden Nachwuchses und der Ordnung möglichst gesunder geschlechtlicher Verhältnisse dient. Er hält heute die möglichst dauernde Einehe für die beste Form; in ihr sieht er die grösste Gewähr für gesunde sittliche und

ökonomische Verhältnisse; aber in Erkenntnis menschlicher Schwäche hält er selbst die Ehegatten mit Zwang zusammen (nicht freilich mit absolutem!); er weiss, dass selbst Vorteile, die er einer von ihm anerkannten Eheform zuweist, nicht genügen würden, um diese Ehen durchweg aufrecht zu erhalten. Er steht damit allerdings nicht auf dem Boden einer ideal-hohen ethischen Auffassung; sein Zwang ist sogar oft etwas durchaus Unsittliches; aber für die Regel ist er vollkommen berechtigt, da der Wankelmut der meisten Menschen so gross ist, dass sie viel zu oft sich unüberlegt wieder trennen würden, während sie bei ruhigem Ausharren ganz wohl miteinander auskommen können. Auch kann die Überlegung, dass die zu schliessende Ehe nicht ohne weiteres auflösbar ist, die Prüfung des Zusammenpassens wohl unterstützen.

Damit ist schon das Ziel des Rechtsschutzes vorgezeichnet: die rechtlich anerkannte Ehe muss in ihrem Bestande möglichst intakt und ihr inneres Verhältnis muss möglichst rein bleiben. Aber nicht nur das Interesse des Staates fordert solchen Schutz, sondern ebenso auch die Rücksicht auf die in der Ehe lebenden Personen; die Ehe legt diesen so grosse Pflichten auf, dass sie mit Recht verlangen dürfen, dass man sie nicht zu diesen ungebührlich nötige oder sie ihnen unziemlich erschwere; sie verlangen auch wegen ihrer gegenseitigen Abhängigkeit Schutz vor etwaigen Übergriffen des anderen Teiles. —

Der einzelne sieht in der Ehe die Grundlage für eine Vervollkommnung seines Lebens in der verschiedensten Richtung: in geschlechtlicher, ökonomischer, allgemein menschlicher. Wenn aber die Ehe ein Mittel ist zur Erhöhung des individuellen Wohles, dann hat der einzelne an ihr dasselbe Interesse, wie an all den anderen derartigen Mitteln, der Freiheit, der körperlichen Unversehrtheit, dem Vermögen u. a. m. Sie sollen ihm nicht von aussen angegriffen werden; er will aber uuter Umständen auch frei darüber verfügen können; bei der Ehe kommt hinzu, dass der eine Gatte gegen Angriffe des anderen geschützt sein will. — Auf dem Gebiete der freien Verfügungsmöglichkeit über die Ehe liegen die

stärksten Möglichkeiten des Gegensatzes zwischen dem Interesse des Staates und dem der einzelnen.

Bei der Frage nach dem Rechtsschutz der Ehe darf aber nicht ausser acht gelassen werden, dass hier das Geschlechtsleben und die sich aus ihm ergebenden Verhältnisse eine grosse Rolle spielen. Es entsteht oft in der Ehe eine Vertrautheit, eine Zuneigung, eine Unterwerfung, ein In-einander-Aufgehen, das vieles im Geschlechtsleben und in anderen Beziehungen, besonders auch im Vermögensrecht, erklärt, was anderswo undenkbar wäre. Doch müssen der Gesetzgeber wie der Richter stets prüfen, ob sich nicht die Verhältnisse (besonders die Stellung der Frau) geändert haben, so dass ein dem alten Zustande angepasstes Strafrecht veraltet ist. Die eheliche Vertrautheit lässt aber auch z. B. Mitteilungen unter Ehegatten nicht immer, ja vielleicht überhaupt nicht als solche „gegenüber Dritten“, daher nicht als vollendete Beleidigungen oder Geheimnisverletzungen ansehen. —

Dass zum Schutz der ehelichen Verhältnisse Verwaltung und Polizei nicht berufen sind, ist für uns heute zweifellos. In den inneren Verhältnissen hat das Zivilrecht eine erhebliche Bedeutung; eine den ehelichen Verhältnissen gut angepasste zivilrechtliche Normierung trägt viel zur Abhaltung von Erschütterungen bei. Man erkennt aber wohl, dass das Strafrecht nicht gut fehlen kann. Zur Abwehr einer Reihe von Angriffen im inneren wie von aussen reicht die zivilrechtliche Regelung, besonders der Schadenersatz, nicht aus. Allerdings ist dabei die zu Anfang erörterte Frage zu beachten: nützt der Strafrechtsschutz genügend? Bringt er nicht wieder Schädigungen, die den Gewinn überwiegen?

III.

Es mag zuerst hier die Frage behandelt werden, ob wir im Strafrecht die Beobachtung machen können, dass die Ehe günstig einwirkt. Hält die Ehe vom Verbrechen ab? Die Antwort ist schwer und könnte nur dann genau gegeben werden, wenn man für alle Altersklassen genaue Vergleichszahlen der verheirateten und unverheirateten Täter besässe, insbesondere auch feststellen könnte, wie viele verehelichte oder unverehelichte der betreffenden Altersklasse überhaupt

vorhanden sind. Leider bietet unsere Reichsstatistik nicht das nötige Material; es lässt sich aus ihr nur einiges Wenige erkennen. Dass die Ehe im allgemeinen vom Unrecht abhält, dürfte durch die Erfahrung bestätigt sein; es gibt manchen Bürger, der durch mehrere Jahre ein ansehnliches Konto im Strafregister erhielt und plötzlich daraus verschwindet: er hat sich verehelicht. Das ruhigere Leben im Hause, die Pflicht, das Geld im Hause zu verwenden, das hält von vielen Gelegenheiten zum Unrecht fern. Umgekehrt aber bringt das Familienleben auch seine besonderen Sorgen, die den Mann — und mehr noch die Frau — ganz erheblich bedrücken und zu vermögensrechtlichen Straftaten verleiten können[1]). Besonders ungünstig stehen die Verheirateten bei der Unterschlagung, der Hehlerei, der Beleidigung.

Unsere Reichskriminalstatistik macht Angaben über Familienstand und Alter, und zwar sind die Deliktsgruppen nach dem Alter getrennt und innerhalb der Altersgruppen ist nach dem Familienstand geschieden. Danach waren allgemein Verurteilte[2])

	1905 ledig, verwitwet, geschieden	1905 verheiratet
a) im Alter von 21— unter 40	137 797	142 510
b) „ 40— „ 60	20 741	80 485
c) „ 60 und mehr	4 227	8 216

	1906 ledig, verwitwet, geschieden	1906 verheiratet
a)	139 469	147 296
b)	21 516	82 074
c)	4 453	8 157

Aber in den einzelnen Deliktsgruppen sind die Verhältnisse ganz verschieden:

1. bei Gewalt und Drohung gegen Beamte

	1905 ledig, verwitwet, geschieden	1905 verheiratet	1906 ledig, verwitwet, geschieden	1906 verheiratet
a)	7 722	4 269	7 705	4 409
b)	1 202	1 891	1 162	1 998
c)	108	134	112	131

Die Verheirateten stehen hier günstig.

---

1) Siehe Reichs-Kriminalstatistik für 1900, (Band 139, 1902.) II, 50.

2) (Reichs-Kriminalstatistik Band 176 [1907], II, 26; für 1906, Band) (185 [1908] II, 40.)

2. bei Hausfriedensbruch:

	1905 ledig, verwitwet, geschieden	1905 verheiratet	1906 ledig, verwitwet, geschieden	1906 verheiratet
a)	8401	6949	8619	7069
b)	1071	3391	1091	3510
c)	130	269	131	233

Die Altersgruppe b steht hier unter den Verheirateten verhältnismässig wenig günstig.

3. bei Unzucht mit Gewalt und an Kindern:

a)	1324	928	1386	896
b)	482	701	491	712
c)	182	145	148	179

Die Klasse b steht hier immer noch bei den Verheirateten nicht ungünstig, auffallend günstig aber bei Klasse c.

4. bei einfachem Diebstahl:

a)	21460	17105	21285	17622
b)	3949	9284	4000	8999
c)	729	1031	767	1015

Die Verheirateten stehen hier in Gruppe a günstig, weniger gut aber in b und c.

5. bei schwerem Diebstahl:

a)	4040	1667	4081	1782
b)	345	579	366	568
c)	39	31	45	32

Auffallend günstig sind hier die Zahlen der Verheirateten in Gruppe a und c.

6. aber bei Unterschlagung:

a)	6994	7182	7264	7689
b)	1053	2968	1107	2845
c)	147	215	158	201

7. bei Hehlerei:

a)	1384	2082	1373	2173
b)	379	1504	389	1636
c)	70	152	64	144

In beiden Gruppen stehen Verheiratete schlecht; anders bei:

8. bei Betrug:

	1905		1906	
	ledig, verwitwet, geschieden	verheiratet	ledig, verwitwet, geschieden	verheiratet
a)	9337	6504	9473	6574
b)	1627	3121	1648	3110
c)	255	241	234	261

9. am schlechtesten stehen sie bei Beleidigung:

a)	10296	21938	10969	22192
b)	2875	17039	3112	17249
c)	855	2029	939	1906

IV.

Suchen wir die Angriffe festzustellen, die gegen die Ehe von aussen oder innen möglich sind und die das Strafrecht berühren können, dann sind das folgende:

1. Es kann jemand die Eheeinrichtung als solche durch Wort und Schrift bekämpfen, sie verächtlich machen. Das kann aufs höchste gefährlich werden, indem es einem ungeordneten Geschlechtsleben die Wege weist; aber der Staat lässt derartiges mit Recht unberücksichtigt; er weiss, dass dagegen das Strafrecht machtlos ist.

2. Anders, wenn jemand sich praktisch nicht um die Eheordnung kümmert, eine dauernde Geschlechtsgemeinschaft ausserhalb der staatlichen Regelung begründet. Hier hält sich der Staat für berechtigt und verpflichtet einzuschreiten. Allerdings erwähnt unser Reichsrecht diesen Fall nicht. Ich bin mit der Mehrzahl der Theoretiker und auch einigen Praktikern der Ansicht, dass damit auch dem Recht der Einzelstaaten die Möglichkeit genommen ist, eine solche aussereheliche Geschlechtsverbindung zu bestrafen. Aber dennoch geschieht es in der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Staaten. Allerdings müssen sie, um den Konkubinat zu strafen, noch das Erfordernis verlangen, dass er „öffentliches Ärgernis" errege. Damit aber verschlimmern sie die Sachlage nur noch erheblich. Wenn man nämlich als Grund der Strafbarkeit angibt, der Konkubinat gefährde das Volkswohl durch die Vergrösserung der Zahl der unehelichen Kinder und durch die Leichtigkeit der Lösung

solcher wilder Ehen, dann ist das noch verständlich; dann aber muss man eben jede wilde Ehe verfolgen und strafen, nicht nur die „Ärgernis erregende". Sieht man aber auf dies Moment, dann müsste man folgerichtig dasselbe bei der Prostitution tun, — wo es bekanntlich nicht geschieht, — dann aber macht man regelmässig die Verfolgung des Konkubinates von den Launen der Nachbarinnen des Paares abhängig. Tausende solcher wilden Ehen bestehen bekanntlich unangefochten, nur ein Zufall lässt eine weitere „Ärgernis erregen" und überliefert sie damit dem Strafrichter. Der Bewegung einer „freien Liebe" und „freien Ehe", wie sie heute sich breit macht, der Bekämpfung der Ehe als einer freier Menschen unwürdigen Zwangsinstitution, die heute vielfach zu bemerken ist, kann der Staat mit diesem Mittelchen doch nicht entgegentreten. Eine Förderung der Ehe bewirkt er damit auch nicht, — viel eher befördert er damit die Prostitution in ihren schlimmeren Formen. Denn es wird jeder zugeben, dass der Konkubinat die am wenigsten schädliche Form des ausserehelichen Geschlechtslebens ist. — Unser Staat ist heute freilich noch zu sehr im Bannkreis einer veralteten kirchlichen Denkweise auf dem ganzen Gebiet des Geschlechtslebens; er hält sich daher für verpflichtet, derartige Missachtungen einer kirchlich wie staatlich sanktionierten Ordnung streng zu verfolgen.

3. Einen ganz anderen Charakter hat die Erschleichung einer Ehe, der Ehebetrug. Entweder könnte hier die Ehe doch zivilrechtlich vollkommen gültig sein; für diesen Fall setzt der Gesetzgeber keine Strafe fest; ohne Eheauflösung wäre eine solche zu bedenklich. Oder die erschlichene Ehe ist ungültig, nichtig oder anfechtbar. Hier ist Strafe gedroht (R.St.G.B. § 170), aber nur für den Fall einer arglistigen Täuschung, also nicht bei anständigen Beweggründen. Strafe tritt mit Recht auch nur ein, wenn die Ehe wegen der Täuschung wieder aufgelöst und ein Antrag des Betrogenen gestellt wurde. Der Staat will also die geschlechtliche Freiheit des einzelnen schützen und zugleich das wichtige Institut der Ehe hochgehalten sehen [1]).

[1]) Der Entwurf e. Str.-G.B. 1909 § 178 gibt den alten § 170 ziemlich genau wieder.

4. Einen viel strengeren Standpunkt nimmt der Staat gegenüber einer anderen Art ungültiger Ehen, der Doppelehe ein. Er bestraft sie unter allen Umständen, sogar mit Zuchthaus. Aber er sieht in ihr nicht mehr eine besondere Art Ehebruchs, wie man das früher tat, sondern er will nur die Einrichtung der Einehe schützen, so dass selbst dann gestraft wird, wenn die erste Ehe nichtig war, und auch ohne jede Rücksicht auf den etwaigen Geschlechtsverkehr in der bigamen Ehe. An dieser strengen Auffassung unseres Str.G.B. (§ 171) hält auch der Entwurf (§ 179) fest. Mir scheint das allerdings nicht berechtigt; wenn die erste Ehe nichtig war, sollte man die Doppelehe weniger streng strafen. Am besten wird das Delikt übrigens durch eine vorsichtige Registerführung verhindert. Selten spielen wohl bei der Doppelehe geschlechtliche Motive eine Rolle[1]).

5. Etwas ganz anderes, auf unserem Gebiet wohl der wichtigste, interessanteste und umstrittenste Tatbestand ist der Ehebruch. Bei diesem Delikt finden wir die entgegengesetztesten Auffassungen: man lässt es ganz straflos (heute in England und Genf), man straft nur oder vorwiegend den Ehebruch der Frau (besonders in den romanischen Ländern), man straft beide Ehegatten gleichartig (so in Deutschland), man straft nur auf Antrag der Verletzten oder man verlangt ein Einschreiten von Amts wegen; man straft nur nach Scheidung (in Deutschland und anderswo) oder auch während der Ehe (Frankreich, Belgien, Italien, Österreich und anderswo). Hier können alle diese Probleme nur angedeutet werden. Ich halte eine Bestrafung des Ehebruchs für verkehrt, denn es stehen ihr zuviele Bedenken entgegen: während der Ehe ist sie fast eine Rohheit, nach der Scheidung überflüssig und regelmässig ein Akt kleinlicher Rache. Ausserdem halte ich sie für kriminalpolitisch völlig wirkungslos und wegen ihrer Aus-

---

1) Auffallend hoch muss die Zahl der Bigamiedelikte bei uns erscheinen: 1902 wurden deswegen 59 Personen verurteilt, — 1903 61, 1904 57, — 1905 57, — 1906 48. – Krim.-Statist. für 1906. Band 185, I, 130. Von diesen 282 wurden 148 zu 3 bis unter 12 Monat Gefängnis verurteilt, nur 69 zur regelmässigen Zuchthausstrafe.

nahmenatur sogar für bedenklich[1]). Will man aber strafen, dann entspricht doch unser deutscher Standpunkt der Gleichbehandlung beider Ehegatten einer höheren Moralauffassung; ich wenigstens kann dem Gedanken nicht folgen, dass man bei der Ehefrau die Perturbatio sanguinis beachten müsse. Auf diese kommt es strafrechtlich so wenig an wie auf die Verschiedenheit in der Veranlagung der Geschlechter. — Eine schwierige und noch ganz ungelöste Frage ist hier auch die, ob es für den Ehebruch Entschuldigungsgründe geben soll: Unser heutiges Recht kennt sie in keinem Lande[2]).

6. Dass wir eine Entführung der Ehefrau nicht mehr strafen, habe ich schon erwähnt: Die Strafe möchte uns lächerlich erscheinen.

7. Einer besonderen Betrachtung bedürfen die Fälle vermögensrechtlicher Schädigung des einen Gatten durch den anderen. Sie sind im bisherigen Recht strafrechtlich nicht genügend beachtet, indem die Untreue des Mannes gegenüber dem Vermögen der Frau straflos bleibt (§ 266 R.Str.G.B.); der Entwurf (§ 277) umfasst sie. Dagegen bleiben auch nach dem Entwurf der Diebstahl wie die Unterschlagung unter Ehegatten straflos wie nach bisherigem Recht (R.Str. G.B. 247, Entwurf 273); ich halte das für viel zu weitgehend; der vom andern getrennt lebende Gatte ist gegen jenen schutzlos!

V.

Endlich muss noch die Frage erörtert werden, wie sich die Ehe zu den Sittlichkeitsdelikten verhält. In der Ehe sind straflos: der Missbrauch von willenlosen, be-

---

1) In Deutschland wurden bestraft: 1902 327, — 1903 310, — 1904 319, — 1905 362, 1906 357 Personen. Krim.-Statist. für 1906. Band 185, I, 130.

2) Der Entwurf eines Str-.G.B. von 1909 hat im § 180 das Delikt beibehalten, sogar das Strafmaximum von 6 Monat auf 2 Jahre erhöht (!) aber neben der Gefängnisstrafe auch Haft zugelassen. Damit sollen die entschuldbaren Fälle berücksichtigt werden. — Bisher waren die Strafen regelmässig nicht hoch: Von den 1675 in den Jahren 1902—1906 Verurteilten erhielten Gefängnis: weniger als 4 Tage 503, — 4 bis unter 8 Tage 469, 8 bis unter 30 Tage 427, — 1 bis unter 3 Monat 224, — 3 bis 6 Monat 47 Personen Krim.-Statist. a. a. O.

wusstlosen, geisteskranken Frauen und die Notzucht; dagegen ist nach dem Wortlaut unseres Gesetzbuchs § 176 Ziff. 1 die Frau gegen die gewaltsame Vornahme anderer geschlechtlicher Akte als des Beischlafs durch ihren Ehemann geschützt. Ich vermute, dass dies auch der Wille des Gesetzes ist; es spricht von „unzüchtigen Handlungen“; nach seiner ganzen Auffassung aber wird es andere Geschlechtsakte als eben den Beischlaf auch zwischen Ehegatten für unzüchtig erklären. Diese Frage führt zu sehr schweren und delikaten Untersuchungen, die an jene katholischer Moraltheologien erinnern könnten, die aber zweifellos für den Arzt und den Moralisten von der höchsten Wichtigkeit sind. Ich kann nicht einer Anschauung folgen, die jeden anderen Geschlechtsverkehr in der Ehe ausser dem naturgemässen Beischlaf für unzüchtig erklärt; aber allerdings möchte ich auch die Ehefrau gegen Gewaltakte des Mannes geschützt wissen, selbst gegen einen erzwungenen Beischlaf; nur ist mir sehr zweifelhaft, ob derartige Handlungen strafbar sein sollten. — Mit Recht hält sich unser heutiges Recht von einer Verfolgung naturwidriger Handlungen zwischen Ehegatten fern; sie waren früher und sind noch heute in England, Amerika, Schweden und Dänemark strafbar. Das aber sind Überbleibsel einer Auffassung, die Laster und Verbrechen nicht zu trennen weiss.

Dass die Kuppelei nicht dadurch straflos wird, dass sie zwischen Ehegatten vorkommt, das versteht zwar der nicht, der auf absolut individualistischem Standpunkt steht; wer aber die soziale Gefährlichkeit der Kuppelei erkennt und dem Staat das Recht zuspricht, dass er von jedem das Fernhalten von solchen Gefährdungen verlange, der wird unbedenklich die Strafwürdigkeit gerade dieser gemeinen Kuppeleiart zugeben. —

Zum Schluss mag noch die negative Seite betont werden: nicht alles Geschlechtsleben ist unzüchtig, das ausser der Ehe statthat. Für das Strafrecht ist das allerdings heute weniger von Bedeutung, da wir nicht mehr jede „Unzucht“ für strafwürdig erachten. Umgekehrt aber muss doch beachtet werden, dass der Geschlechtsverkehr in der Ehe keineswegs immer „züchtig“ ist, sondern sehr wohl durch die Art

seiner Vornahme, z. B. öffentlich, unzüchtig werden kann. Dann fällt er mit Recht unter die Strafdrohung unseres § 183, der das Ärgerniserregen durch unzüchtige Handlungen mit Strafe bedroht.

VI.

Wir sehen hieraus, dass unser Strafrecht noch an der alten strengen Auffassung von der Heiligkeit und Bedeutung einer reinen Ehe festhält. Doch kann es die Rücksicht auf den Willen des einzelnen Ehegatten nicht ganz ablehnen (Ehebetrug, Ehebruch). Eine freiere Auffassung über die Ehe würde ebenso wie eine etwas feinerfühlende manches ändern: den Ehebruch und den Konkubinat fallen lassen, bei den Gewalttaten und den Vermögensdelikten stärkeren Schutz gewähren.



Vom Schamgefühl.

Von Dr. **Rudolph Penzig.**

Ein niedliches spanisches Liedchen zeigt uns die Scham als sorgsame Kinderwärterin, wie sie das kleine spielerische Mädchen Liebe treulich vor dem Straucheln bewahrt, später aber, als die Liebe grösser geworden, von ihr ungnädig als lästige Ehrendame verabschiedet wird, obwohl sie mütterlich warnt: „Liebe ohne Scham müsse untergehen."

Es ist wahr, beliebt ist sie nicht, die brave Tante Scham, ob sie nun im spanischen Duenna-Mantel, im hochgeschlossenen Puritanerrock, als fromme Betschwester oder im pedantischen Schulmeisterkleide auftritt und die ewig innerlich negierte Frage: „Schämt ihr euch denn nicht? . . ." in die Welt ruft. Vielleicht weil sie immer an die Sünde, die erste Sünde Adam und Evas erinnert.

Wie im Hause des Gehängten nicht vom Strick geredet werden sollte, so peinlich ist in der Menschenwelt die Mahnung an die Austreibung aus dem Paradies verboten, noch

dazu in dem Augenblick, da man durch Erkenntnis des Guten und Bösen gottgleich geworden war. Freilich eben nur im Erkennen, nicht im Schaffen. Die erste grosse göttliche Sehnsucht im Herzen nach Liebe, nach Schönheit und Wahrheit (Stiefmutter Kirche murmelt freilich etwas von „Fleischeslust, Augenlust und hoffärtigem Wesen") und doch kein Können zu dem ahnenden Wissen! Die ewige Tragik des schaffenden Künstlers, dem die stoffbeschwerte Wirklichkeit hinter dem flüchtigen Ideal nachhinkt!

Aber dann auch gleichzeitig der scharfe Schnitt, der den Menschen von der untermenschlichen Natur abtrennt! Kein Tier weiss, dass es nackt ist! Kein Wesen schämt sich seiner Körperlichkeit! In der Natur ist alles heilig, alles vollkommen in seiner Art. Hier gibt's keine Pudenda.

Doch die Natur sollte über sich hinaus kommen. Sollte Vernunft werden. Weiter kommt nur, wer unzufrieden ist mit dem Gegebenen. Zum Teufel die ahnungslose Unschuld! Her mit dem göttlichen Fluche — nie ähnelte er mehr einem Segensspruche: Arbeit im Schweisse des Angesichts, Schaffenslast und -lust für den Mann, Mutterlast und Mutterfreude für das Weib! Hunger und Liebe als Weltregierer!

O, es steckt viel Lebensweisheit in den alten jüdischen Sagen!

Wie die Legende ihre Fortsetzung findet?

Wilhelm Bölsche hat es uns erzählt:

„Adam und Eva hatten an der Erkenntnis genascht, aber nicht resolut davon sich genährt. Sie warem erst der Vormensch. Nicht mehr Tier. Noch nicht Mensch. Von der Erkenntnis hatten sie nur einen Mundvoll, gerade genug zuerst zu Bitterkeit . . . .

Aber eines Tages kamen Adam und Eva zurück zur Paradiesespforte. Sie waren wieder nackt und lachten über den Bärenpelz, den sie sich damals in namenloser Angst um die zitternden Hüften gewickelt. Über ihre neue Nacktheit strömte jetzt etwas wie diamantener Schein. Sie waren jetzt wirklich Menschen geworden, Menschen, die Erkenntnis forderten und nicht nur naschen wollten. Und vor

dieser Forderung schmolz der alte Seraphim mit seinem Schwert wie ein Schemen dahin. Sie traten in das Paradies und lagerten sich unter dem unendlichen grünen Baldachin des Baumes der Erkenntnis. Im Schatten dieser Blätter und dieser Blüten gab es keine beschämende Nacktheit mehr . . . . Mit Lächeln sprachen sie:

„Ich war Tier, ich bin es nicht mehr — weshalb schäme ich mich? —““

Ein schönes Zukunftsbild. Aber noch sehr Zukunft!

In der Kunst und Wissenschaft haben wir schüchterne Anfänge zu dieser „Schamlosigkeit“, die alles andere als Schamlosigkeit im vulgären Sinne ist. Der Bildhauer und Maler, der Arzt und Anatom haben die Scheu vor dem Nackten, das menschliche Schamgefühl als ein Hindernis edelster Betätigung, überwunden. Ihnen folgen die Dichter mit ihrer Darstellung der Liebesprobleme, von Apulejus mit seinem keuschen Eros und Psyche-Märchen bis zu . . nun ja, bis zu Frank Wedekind. Ganz zaghaft kommen in unserer Zeit die Denker nach, die Erzieher des Volkes und der Jugend, die Ethiker.

Wir dürfen sie darum nicht schelten. Es bleibt in unserem Gesellschaftsleben noch immer so unendlich viel, dessen wir uns wirklich und mit vollem Recht zu schämen haben — darüber, dass es so ist, steigt ja jedem tiefer Denkenden eben die Schamröte zu Kopf! —, dass es nicht unbedenklich erscheint, die Funktion selbst ganz verkümmern zu lassen. Mag die Scham auch eine plumpe, altmodische Kinderwärterin geworden sein, der mit Fug und Recht der Hygieniker die unappetitlichen und unschönen Windeln aus der Hand reisst, womit sie den herrlich-ebenmässigen Leib verschnürte — sie war doch eine gute treue Seele, auf die man sich ziemlich verlassen konnte, und noch sehen wir nicht ganz klar, wer ihre Nachfolgerin sein wird.

Ja, wenn die schöne Menschlichkeit schon da wäre! Wenn sich alles Menschentum immer vor aller Augen völlig nackt zeigen dürfte, ohne auch nur das Geringste verstecken zu müssen, und wären es nur die Narben alter Wunden und Leiden, geschweige denn das Missgestaltete, Verkehrte, Perverse.

Es ist ja noch immer Aufgabe, die alte Naturreinheit wieder, gleichsam ein Stockwerk höher, neu herzustellen durch Kultur, so dass der schaffende Mensch auch darin gottgleich wäre, dass er von seiner Schöpfung sagen dürfte: „Und siehe, es ist alles sehr gut.“

Von der unwissenden Unschuld des Tieres führt der Weg aufwärts zur bewussten Befreiung von allem Schuldbegriff. Alles Verstehen ist nicht etwa nur alles Verzeihen — das ist eine sehr bescheidene Mittelstufe —, sondern ein freudiges alles Bejahen. Die Alleinherrschaft des blinden Triebes musste gebrochen werden, wo Menschenvernunft die Augen aufschlagen sollte; daher zunächst harter Kampf, Kampf in Begleitung aller Übertreibungen des Fanatismus und der Askese, die den unschuldigen Trieb als Teufelskraft verdächtigten, Überspannung des Schamgefühls bis zu dem Wahnsinn, das Natürliche sei das Unanständige — aber nach dem Kampfe winkt der Sieg, die Harmonie von Vernunft und Natürlichkeit, das frohe Bewusstsein, dass Kultur nicht nur Überwindung, sondern vielmehr Vollendung der Natur ist, dass der Mensch nie natürlicher ist, als wenn er Vernunftwesen ist, und nie vernünftiger, als wenn er sich natürlich gibt.

Einige Kubikzentimeter mehr Schädelkapsel, ein paar Gehirnwindungen mehr — und das blosse Tier war überwunden, d. h. vollendet. Die Greifhand mit dem Werkzeug triumphierte über Hauer, Hörner, Geweih, Krallen, Zähne und blosse Muskelkraft; die nach Bedürfnis an- und ablegbare Kleidung war eine trefflichere Anpassung an alle Möglichkeiten, als Schuppenkleid, Pelz, Stachel, Schild und Panzerplatten. Hier war gar nicht die Rede etwa von menschenwürdig oder des Menschen unwürdig, weil tierisch; von anständig und unanständig, sondern einfach von nützlich oder unnützlich.

Es ist eine tendenziöse Rückwärtskonstruktion der Naturgeschichte, wie man sie der naiven Völkerlegende nachsehen mag, aber der theologischen Spekulation aus der Hand winden muss, als ob je an irgend einem geschichtlichen Wendepunkte der Mensch das dringende Bedürfnis empfunden

hätte, das „bloss Tierische“ als „unanständig“ und „seiner unwürdig“ dahinten zu lassen. So datieren nämlich Metaphysiker den Ursprung des Schamgefühls. Der Urmensch war vielmehr glücklicherweise Tier genug und in seiner harmlosen Art Vollmensch genug, sich weder ob seines Nahrungsbedürfnisses noch seiner Geschlechtlichkeit zu schämen.

Gewiss, Fressen und Lieben wurde möglichst abseits der Öffentlichkeit vollzogen — aber ich fürchte, weder die Ästhetik noch die Ethik hatte an dieser Absonderung den grössten Anteil, sondern die — Konkurrenzfurcht.

Aber da der Mensch nun doch einmal soziales Wesen, Herdentier war, trat als zweites Moment hinzu: die Sitte. Sie ist eine stillschweigende Übereinkunft im Interesse des Zusammenlebens, eine freiwillige Beschränkung der urwüchsigen Handelnsfreiheit des Einzelnen zugunsten aller.

Die Scham ist Tochter der Sitte.

Beim Stillen des Hungers, beim Geschlechtsakt, bei der Exkrementation Zeugen zu haben, war nicht nur bedenklich wegen der relativen Hilflosigkeit intra actum, wegen der mehr oder minder deutlichen Spur für den Feind oder den Mitbewerber, sondern bald auch „unpassend“, „unschicklich“, weil ein absolut privater Akt vor die Öffentlichkeit gezerrt würde.

Scham und Ekel sind Zwillingsgeschwister. „An sich“ ist und war nie etwas ekelhaft oder anstössig. Die Rücksicht auf die anderen macht es erst dazu. Aber diese Rücksicht kann so in Fleisch und Blut übergegangen sein, dass sie mit Autosuggestion wirkt. Ein verfeinerter Mensch von heute mag sich vor seinem eigenen Exkrement oder Auswurf ekeln bis zum automatischen Würgen, vor seiner Geschlechtlichkeit schämen bis zum unwillkürlichen Erröten. Aber er hat auch die Fähigkeit, beide Empfindungen einfach durch vernünftige Willenskraft vollkommen zu überwinden.

Wovor man sich ekelt, wessen man sich schämt, das bestimmt ausschliesslich die Sitte mit ihren Hilfskräften: Nachahmungstrieb, Suggestion, Erziehung, Zeitgeschmack. Darum auch die zeitliche und völkische Differenzierung des Gefühls. Mit den Fingern die Speisen zerteilen, Rohes oder Gekochtes

essen, Regenwürmer, Spinnen, Schnecken, Muscheln, tierisches Fett geniessen oder Baumfrüchte — das sind nach Zeiten oder Nationen geschiedene Geschmackssachen. Sie lösen hier Ekel, dort Wohlbehagen aus. Ebenso geht es auf sexuellem Gebiet.

Es ist die Sitte, die hier Promiskuität, dort Päderastie, einmal Tempelprostitution, das andere Mal Vestalinnenschaft, Hetärismus oder züchtige Einehe adelt oder brandmarkt; die an vollständiger Nacktheit das eine Mal keinen Anstoss nimmt, das andere Mal das Fehlen eines Fadens, einer Muschel als Verhüllungssymbol der Geschlechtsteile aufs äusserste verübelt; die Sitte, die europäischen Hofdamen die Entblössung von Rücken und Brüsten gestattet, aber das Zeigen der Fussknöchel selbst im Strumpfe für unanständig erklärt, dieselbe törichte Sitte, die den Mann, der in befrackter Gesellschaft allein im hellen Promenadenrock erscheint, oder der seinen Shlips anzuknüpfen vergessen, mit unheimlicher Gewalt dazu bringt, sich deshalb „zu schämen".

Darum sind ja unsere Kinder, solange sie noch nicht gelernt haben, „was sich passt", so entzückend schamlos. Wer freut sich nicht herzlich über die, ganz gewiss nicht erfundene, Antwort der kleinen Bauernjungen, die dem über die „Sünde" des gemeinschaftlichen Badens von Buben und Mädeln eifernden Herrn Kaplan erwidern: „Mer ha'm doch gar nich g'wusst, dass aach Mädel dobei sin; mer hatten doch keene Kleider an!"

Und als Gegenstück dazu: wie bemitleidenswert der Knabe, Sohn eines bekannten Verfechters der lex Heinze, von dem Dr. A. Moll die altkluge Äusserung erzählt, wie er beim Anblick einer, von ihm als solcher nicht erkannten, Psychefigur im Vorzimmer des Arztes sich an seinen ehrwürdigen Erzeuger wandte: „Nicht wahr, Papa, wenn das ein Mädchen wäre, dann wäre es doch ganz unanständig!" —

Nun ist freilich die Sitte häufig Vorläuferin der Sittlichkeit. Die langsame Gewöhnung daran, die individuelle Willkür unter ein bestehendes Allgemeingesetz zu beugen (wobei es zunächst auf dessen Vernünftigkeit oder Unvernünftigkeit nicht sehr ankommt), hat ohne Zweifel einen gewissen pädagogischen Wert, da überall erst durch die Heteronomie der Weg zur Autonomie, durch Gehorsam zur Freiheit

geht. Auch anerzogene Schamhaftigkeit kann einen Schutz vor sittlichen Gefahren gewähren.

Ähnlich wirkt sicherlich auch die gute Gewohnheit, von den vegetativen Funktionen der Verdauung und Sekretion selbst bis zu den Handlungen der Nahrungsaufnahme hin in guter Gesellschaft nicht zu sprechen, wesentlich günstig auf den sozialen Charakter. Nur kann dabei in zweifacher Hinsicht zu viel geschehen. Einmal treibt zweifellos eine zimperliche Prüderie der Erziehenden das Kind sehr leicht mit dem Reiz des Verbotenen in eine gewisse Pornophilie hinein, als Reaktion gegen die Verachtung des Natürlichen; daher die stille oder laute Freude an derben, groben, ja schmutzigen, an kräftigen, wenn auch meist noch unverstandenen Worten der Vulgärsprache und dgl. Ein letzter Ausklang dieses unwillkürlichen Protestes gegen die Konvention ist das unzweifelhafte Behagen gerade geistig, sittlich und ästhetisch hochstehender Menschen an der witzigen Zote. Andererseits liegt die Gefahr verzweifelt nahe, dass dem Kinde die feine Unterscheidung zwischen dem in Gesellschaft Anstössigen, an sich aber weder Anständigem, noch Unanständigem nicht aufgeht und es anfängt, sich seiner Leiblichkeit im ganzen, speziell seiner Nacktheit, zu schämen.

Darf man die erstere Entartung nach der Schmutzliebe mehr für eine vorübergehende und nicht schwer zu nehmende Unart halten, so vergiftet dieses letzte Missverständnis ganz wesentlich unsere sexuelle Phantasie. Hier ist die Wurzel des Wahnsinns, Nacktheit sei unanständig, der geschlechtliche Verkehr sei die partie honteuse des Menschendaseins, und bei der Gegenüberstellung von Körper und Geist sei jener stets das Erbärmliche, zu Überwindende, dieser der geborene Sieger. Platonismus und Christentum mit dem Unterschiede von fleischlich gesinnt sein und geistlich gesinnt sein haben das Ihrige getan, die europäische Menschheit in diesem Spiritualismus festzuhalten. Unsere Sitten sind heillos verderbt durch diesen notgedrungenen Selbstbetrug und die Heuchelei, die

„Vor keuschen Ohren das nicht wagt zu nennen
Was keusche Herzen nicht entbehren können."

Echte gesunde Weltkinder mit kraftvoller Sinnlichkeit beteuern so doch offiziell mit frommem Augenaufschlag, dass der „Fürst dieser Welt" Satan sei und dass all unsere höchsten Gedanken und Empfindungen frei vom Erdenschmutz auf eine ätherische, höhere Geistigkeit gerichtet seien. Diese Sitte kann natürlich mit dem, was sie für schicklich und unschicklich erachtet, nur eine völlig verkehrte Schamhaftigkeit hervorbringen.

Wenn also heute ein moderner Wirklichkeitsgeist, der sich in der geistdurchwehten Körperlichkeit unserer Mutter Erde völlig heimisch fühlt, eine neue Erziehung zur Schamhaftigkeit in Angriff zu nehmen gedenkt, so wird er sich von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen müssen:

1. Alles Natürliche ist an sich jenseits von Gut und Böse, Schön und Hässlich etc.

2. Körper und Seele sind, weil nur zwei Modi ein und derselben Substanz (nur zwei einzig durch das wahrnehmende Organ, Sinne oder Vernunft, geschiedene Anschauungsweisen eines Einheitlichen), gleichwertig.

3. Kultur ist das geistige Produkt der natürlichen Entwicklung der gesellschaftlich geordneten Menschheit.

4. Zeit- und Volks-Sitte hat als Ausdruck der jeweiligen Kulturstufe für das Individuum regulative Bedeutung, ist aber selbst wandlungsfähig und besserungsbedürftig.

5. Ästhetik und Ethik verlangen vom Kulturmenschen nicht nur im Allgemeininteresse eine gewisse Sekretierung aller rein physischen Funktionsäusserungen (Vermeidung unpassender Entblössung, Heimlichkeit der Exkrementation, des Aufstossens etc., ja selbst der Nahrungsaufnahme in der Öffentlichkeit), sondern auch besonders die Heiligung des Fortpflanzungstriebes und aller seiner Erscheinungen durch ihre Verweisung in die keusche Intimität des Familienlebens und durch Bekämpfung jeder öffentlichen Zur-Schau-Stellung alles nur geschlechtlich Reizenden.

6. Schamhaftigkeit ist also in erster Linie eine Forderung der Rücksicht auf andere und des gesellschaftlichen Taktes. Scham vor der eigenen Leiblichkeit oder überhaupt vor dem Natürlichen als solchem ist ungesunde Übertreibung.

Mit Hilfe dieser Grundsätze dürfte sich die Erziehung zu einer vernünftigen Schamhaftigkeit ermöglichen lassen, zumal wenn man noch folgendes beachtet:

Wir brauchen gegenüber der historischen Entwicklung unserer Volkssitte ein starkes Gegengewicht gegen die Verachtung des Leiblichen, insbesondere des nackten Körpers. Dies kann nur in der Erziehung zur Freude an schöner Sinnlichkeit gegeben werden. Da diese Freude aber eine ästhetische sein soll, so muss sie von aller Leidenschaftlichkeit der Triebe frei sein. Dafür gibt es zwei Perioden: 1. Die Zeit vor dem Erwachen des Geschlechtstriebes, und 2. die Zeit, wo der Trieb gesättigt ist. Ebensowenig wie der Hungrige zur rein ästhetischen Würdigung eines lecker aufgebauten „Stillebens" kommen kann, so wenig kann der erotisch Hungrige sich für die rein künstlerische Würdigung des nackten Körpers begierdenfrei machen. Das Objekt erdrückt das Subjekt. Nur wenige auserlesene Kunstwerke der Plastik oder Malerei haben überhaupt die ungeheure Kraft, durch ihre Schönheit und Erhabenheit allein alles Wünschen zum Schweigen zu bringen, und auch dies noch nur bei wenigen, auserlesenen Geniessern.

Es ist also hoffnungslos, junge Menschen mit fiebernden Sinnen zum unerotischen Anschauen des anderen Körpers, etwa durch Museenbesuch, wo jesuitische Unsittlichkeit die Phantasie noch durch jene erbärmlich törichten Feigenblätter aufstachelt, oder durch Aufstellung nackter Skulpturen auf öffentlichen Plätzen u. dgl. erziehen zu wollen. Aber sie sollten eine schöne und gute Reminiszenz haben: nämlich an die Kinderstube. Hier ist der Platz für die harmlose frohkräftige Nacktheit auch bei Mischung der Geschlechter. Und im Anschluss daran, nach griechischem Vorbild, bis zu gewissen Grenzen der Spiel- und Sportplatz; Sonnen- und Wasserbad nicht zu vergessen. An allen diesen Stellen ist das Visier des Sehens auf ein ferneres, ganz anderes Ziel eingestellt, als auf erotische Lust — und der Lüstling, der sich dem genius loci und seiner Suggestion entziehen wollte, dürfte bald entlarvt und unschädlich gemacht sein. Genau so wie frische Jugend im Tanz die gesunde Freude

rhythmischer Bewegung, halb unbewusst geschärft durch den eisen Reiz sexueller Spannung sucht, aber sehr bald aufdringiche Jäger nach Sinnenkitzel stehen odar sitzen lässt.

Denken wir uns nun, wieder nach griechischem, allerdings nur für die Männerwelt gültigen Vorbild, als Korona einer solchen züchtigen Nacktgymnastik reife, in ihrem Liebesleben durchaus gesättigte Männer und Frauen, wie sie sich an der Schönheit des jugendlichen Körpers in seiner Entfaltung von Kraft und Anmut wahrhaft erbauen, dann haben wir das Bild einer Nacktkultur, die im höchsten Grade Sittlichkeit fördernd zu nennen ist: die Überwindung der Tierheit durch vernünftige Menschenkultur, wo für das erniedrigende Gefühl der Scham kein Raum mehr ist.

Freilich, auch dies ist noch lange Zukunftsbild. Es ist einmal nun nicht anders: Kunst, Schönheit und Anmut erwachsen wesentlich erst in einer Menschheit, die über die allernotdürftigsten Mangelgefühle, über die Entbehrung des zum nackten Leben Unerlässlichen hinausgekommen sein wird. Solange der brutale Hunger in den Eingeweiden wütet, hat niemand Sinn für den Luxus einer graziösen Gastronomie, die mit ihrem Gegenstande souverän spielt. Solange mehr als die Hälfte geschlechtsreifer und sinnenfroher Menschen entweder auf völlige Entbehrung oder auf ekelhafte Surrogate angewiesen ist, ist auf die Überwindung der tierischen Brunst durch ästhetisches Spiel mit nackter Schönheit nicht zu hoffen.

Aber immerhin eine kleine Hilfe zum Besseren hin wird die künftige Erziebung zum richtigen Schamgefühl leisten können, nämlich zu jener Scham, die sich nie und nimmer der Natur, aber einzig und allein der Unnatur und Übernatürlichkeit schämt.



Das Befruchtungsproblem und der Dualismus des Geschlechtes.

Von Dr. Kurt Nägler.

Wenn wir bei unserer Betrachtung vom Dualismus, d. h. der doppelten Erscheinungsweise, des Geschlechtes beim Menschen ausgehen, so begegnen wir auffälligen Unterschieden zwischen den Individuen des Genus homo, zwischen Mann und Weib. Beide gleich in der Charakterisierung ihrer Art als Mensch und doch so verschieden in ihrem Wesen, eben ihrem Geschlecht!

Auf der einen Seite der Mann, schon äusserlich kräftiger gebaut, abgehärtet, ausgestattet von der Natur zur schwersten Arbeit und bestimmt dazu, den Kampf mit seinesgleichen, wie mit den Mächten der Natur aufzunehmen zur Erhaltung seines Ich, seiner Familie, seiner Art. Er verkörpert das Prinzip des Schaffenden und Gebenden. Allein nicht nur äusserlich, nein auch wo es sich um die Fortpflanzung seiner Art handelt, ist er es, dem es zukommt, wie ein Sämann seinen Samen auszustreuen und das Land zu beackern, das in Fruchtbarkeit der Empfängnis harrt.

Ganz anders das Weib! Weich und schwächlicher gebaut, erscheint es untauglicher zum harten Kampfe des Lebens. Sein Beruf besteht zunächst darin, Mutter der Kinder zu sein, indem es sich dem Manne hingibt und von ihm erst den Inhalt ihres Lebens empfängt. Die Frau stellt den Typus der reproduktiven Tätigkeit dar.

Wir sehen also wie Mann und Weib gleich berechtigt sind im Daseinsprozesse zur Erhaltung des Lebens, nur jedes auf seine Art. Hier Schaffen, dort Empfangen und Hingeben. Zur harmonischen Einheit sollen Mann und Weib sich ergänzen, es soll sie zusammenführen der Wille zu Einem, das höher ist als sie, wie Nietzsche einmal gesagt hat. Diesen Zweck, oder besser diese zu lösende Aufgabe, die aus dem dunklen und geheimnisvollen Schosse der Natur auftaucht, erfüllt die Befruchtung.

Doch wie lange hat der Menschengeist gebraucht, um sich aus den engherzigen Fesseln einer falschen Scheu und dem tiefen Aberglauben zu befreien, den ihm die Kirche aufzwang, die ja in begreiflicher Weise den Schleier nicht lüften lassen wollte, der über dem Mysterium der Befruchtung und der Geburt lag! Ich brauche nur einen Vorkämpfer zu nennen, Karl Ernst von Baer, der sich auf dem Gebiete der Entwicklungsgeschichte unsterbliche Verdienste erworben hat.

So stehen wir denn jetzt vor der Frage nach dem Wesen der Befruchtung, den Vorgängen, die sich dabei abspielen, ihrer Bedeutung und auch der Entwicklung des Dualismus der Geschlechter.

Ist es stets so gewesen, dass auf der einen Seite in der ganzen phylogenetischen Reihe von Tier- und Pflanzenformen, die uns vorliegt, ein männliches Element dazu dienen muss, das weibliche zu befruchten, oder hat sich dieses Verhältnis, wie alles, was es gibt, erst entwickelt, langsam und allmählich aus den tiefsten Tiefen des organischen Reiches herauf bis zu dem augenblicklichen Höhepunkt der Menschwerdung? Nun wohl, auch die Ausbildung des Geschlechtes war nicht von Anfang an so vorhanden, wie sie uns heute entgegen tritt, sondern musste mannigfache und oft verschlungene Pfade einschlagen, um zum heutigen Ziele zu führen!

Nachdem wir durch die grundlegenden Untersuchungen der Gebrüder Hertwig, Bütschlis, Strassburgers, Boveris u. a. m. über die Vorgänge bei der Befruchtung, über Kern und Zellteilung, über Chromosomenreduktion usw. aufgeklärt sind, können wir daran gehen, uns in das Befruchtungsproblem und in die Ausbildung des Geschlechtes zu vertiefen.

Und zwar dürfen wir hoffen, in dem Tierstamme der Protisten, der die einzelligen Wesen umfasst, an der Werkstätte der Zelle als Grundelement selbst, wie Verworn sagt, deren innerstes Leben und Treiben zu verfolgen, auch die Phylogenie des Geschlechtes bis hinauf zu den mehrzelligen Tieren und Pflanzen, den Metazoen und Metaphyten.

Wir werden also im engeren Zusammenhange mit den Vorgängen gerade bei den Protisten den Befruchtungvorgang in seinen verschiedenen Erscheinungsweisen, sein Wesen und seine Bedeutung sowie die Teilprobleme in besonderer Rücksicht auf das des Geschlechts- und Kerndualismus der Zelle kennen lernen.

Von Autoren, die über diese prinzipiellen Fragen gerade bei Protisten gearbeitet haben und deren Verdienste und Theorien auch nach meiner Ansicht besondere Achtung verdienen, nenne ich nur Schaudinn, v. Prowazek und M. Hartmann.

Zunächst müssen wir auseinander halten, dass uns bei den Protisten Befruchtung und Fortpflanzung als zweierlei Modi entgegentreten, indem meist die sogenannte vegetative Fortpflanzung mit den durch die Befruchtung eingeleiteten Geschlechtsvorgängen einen Cyklus bildet, der bei vielen Protisten schon genau untersucht und als Generationswechsel bekannt ist.

Die vegetative Fortpflanzung, Agametogonie, vollzieht sich durch einfache Zweiteilung der Zelle, deren Modifikationen sich als Knospung und als Zerfallsteilung darstellen können. Bei letzterer Fortpflanzungsweise, die einen extremen Fall einer auf Zweiteilung ursprünglich beruhenden multiplen Teilung bildet, wobei die Zelle plötzlich oder kurz nacheinander in mehrere Sprösslinge zerfällt, können wir weiterhin Schizogonie und Sporogonie untercheiden, je nachdem die Teilung in einem rein vegetativen Individuum oder in einer Zyste vor sich geht. Die Teilungsprodukte heissen Merozoiten und Sporozoiten. Auch bei Metazoen kommt ungeschlechtliche Fortpflanzung vor, z. B. bei den Bryozoen und Tunikaten, Generationswechsel bei Cölenteraten und Polychäten.

Im Gegensatz hierzu steht die geschlechtliche Fortpflanzung, im engeren Sinne als Gametogonie zu bezeichnen, wenn sich bei der Befruchtung besondere Geschlechtsformen, Gameten, herausgebildet haben.

Das Wesen der Befruchtung besteht darin, — worauf ich jetzt nur kurz hinweise — dass zwei (vielleicht sexuell

differenzierte) Kerne zweier Individuen oder eines Individuums verschmelzen zu einem Kopulationskern mit nachfolgender Reduktion dieses Kopulationskernes durch Kernteilung, gültig für alle Lebewesen. Während die Befruchtungsvorgänge bei den Protisten sehr mannigfaltig ausgebildet sind, im Gegensatz zu den Metazoen und Metaphyten, wo fast regelmässig die Befruchtung eines Eies durch ein Spermatozoon vorliegt, so empfiehlt es sich, zunächst einmal eine Einteilung der Befruchtungsvorgänge vorzunehmen. Es gibt demnach 3 Arten geschlechtlicher Fortpflanzung: Amphimixis, Automixis und Apomixis.

I. Die Amphimixis entspricht am meisten der bei den höheren Lebewesen üblichen Befruchtungsweise. Zwei getrennte Geschlechtstiere oder zwei Gameten, d. h. zwei von verschiedenen Geschlechtstieren stammende Zellen, verschmelzen zu einer oder zwei neuen Einheiten. Der Fall der Verschmelzung zu einer neuen Einheit liegt vor bei der Kopulation, der zu zwei neuen Einheiten bei der Konjugation.

Es würde zu weit führen, hier eine ausführliche weitere Einteilungsweise zu geben, nur auf einige besonders interessante Fälle soll kurz eingegangen werden. Die Kopulation zerfällt wiederum in Hologamie und Merogamie, je nachdem zwei erwachsene Individuen verschmelzen oder deren Geschlechtsprodukte (wie bei den höheren Lebewesen). Eine volkommene äussere Gleichheit der Kopulanten, d. h. für den jetzigen Stand unserer Forschung, tritt uns entgegen beispielsweise bei Actinophrys Schaudinn 1896 und bei Amoeba diploidea Hartmann und Nägler 1908, ein geringer sexueller Unterschied z. B. bei Bodo lacertae und Herpetomonas von Prowazek. Auch die Geschlechtsprodukte verhalten sich manchmal gleichartig. Wir unterscheiden Isogameten (bei Foraminiferen, Stephanosphaera und manchen Algen) und Anisogameten, nämlich Makro- und Mikrogameten resp. Ei und Spermatozoon. Im Anschluss an die Kopulation würde noch die sogenannte Gametangienkopulation zu erwähnen sein, bei der eine vielkernige gegenseitige Kopulation stattfindet, ohne dass aber

Zellteilung und Gametenbildung gesondert auftreten; Beispiel: Askomyceten.

Nun zur Konjugation, bei der, wie gesagt, zwei neue Einheiten entstehen! Und zwar geschieht dies dadurch, dass zwei Individuen nur zeitweise verschmelzen, wobei je ein sogenannter Wanderkern den stationären Kern befruchtet. Beide sind durch Teilung des ursprünglichen einheitlichen Geschlechtskernes entstanden. Nach dieser Doppelbefruchtung trennen sich die Individuen wieder. Man kann diese beiden Kerne, wie es neuerdings versucht wird, phylogenetisch als rückgebildete Gameten auffassen. Obige Konjugation kommt nur bei Infusorien vor. Als interessante Abweichung ist bei der Konjugation auch eine nur einseitige Befruchtung zu konstatieren, nämlich bei den Vorticelliden, die aber erst sekundär entstanden ist.

II. Wir kommen jetzt zur Automixis oder Selbstbefruchtung. Auch hier können wir eine weitere Einteilung vornehmen in Pädogamie, Autogamie und Pseudogamie.

Die Pädogamie zunächst leitet sich direkt von der Amphimixis ab und man erblickt in ihr einen Befruchtungsvorgang, bei dem die Gameten, wie der Name sagt, Kinder einer Mutter, also Bruder- oder Schwesterzellen sind. Oft wird die Pädogamie kaum von der Amphimixis zu trennen sein, am ehesten noch beim ersten Grade der Verwandtschaft.

Ein echt automiktischer Befruchtungsvorgang ist dagegen die Autogamie, die sich an einer einzigen Zelle abspielt und hiermit scheinbar den einfachsten Befruchtungsmodus abgibt. Allein das Primitive spricht noch nicht für das phylogenetisch Ältere und so ist wohl die Autogamie meist ein rückgebildeter Vorgang, wobei man in Anlehnung an ihre Ableitungsmöglichkeit entweder von pädogamer Autogamie oder von Parthenogamie spricht. Letztere geht vor sich an einer Zelle, die einem Makrogameten entspricht. Die Pseudogamie endlich ist der Verschmelzungsprozess zweier nicht zu Gameten differenzierter Zellen. Er kommt vor bei Farnen und Uredineen und ist auf dem Wege der Parthenogamie entstanden.

III. Endlich ist noch die Apomixis zu besprechen, die dadurch charakterisiert wird, dass sie zwar ursprünglich einen Befruchtungsvorgang dargestellt hat, aber das eine Typische, nämlich die Verschmelzung verloren hat, während die Reduktion teilweise erhalten geblieben ist. Sie ist keineswegs, wie einige Autoren (Winckler) annehmen, nur der „Ersatz der geschlechtlichen Fortpflanzung durch einen anderen ungeschlechtlichen Vermehrungsprozess". Man unterscheidet zwischen Parthenogenesis, wobei das neue Individuum ohne Befruchtungsvorgang aus dem Ei entsteht — ein Vorgang, der auch bei höheren Tieren und Pflanzen vielfach vorkommt, — und Apogamie, wobei das neue Individuum aus vegetativen Zellen eines Geschlechtsindividuums hervorgeht.

Fassen wir nun nach der Einteilungsweise der verschiedenen Arten und Modi der Befruchtung die bisherigen Resultate zusammen, so stehen wir vor der Frage, was ist denn in allen Fällen das Charakteristische, das Wesen der Befruchtung. Welches ist der Vorgang, der sich stets dabei abspielt und der in allen seinen Phasen sich stets rekapituliert? Das eine unterliegt wohl keinem Zweifel, dass sich die Ausbildung des Geschlechtes bei den Protisten vollzogen hat. Mögen nun auch bei den Metazoen und Metaphyten Geschlechtsorgane und Geschlechtsprodukte so verschieden wie nur möglich ausgestaltet sein und sich nach vielerlei Richtungen hin entwickeln, so geht doch hier wie dort ein Prinzip wie ein roter Faden fortan durch die ganze lange phylogenetische Reihe, nämlich das schon oben angeführte: „Die Verschmelzung zweier Kerne mit nachfolgender Reduktion des Kopulationskernes durch Kernteilung" (nach Hartmann und mir). Es ist das Wesentliche des ganzen Vorganges.

Was ist nicht schon alles geschrieben worden und wieviel Theorien existieren nicht über den Befruchtungsvorgang! Ich erinnere nur an die wichtigsten, an die von Boveri, O. Hertwig, Weismann und Loeb. Dass dies so ist, dass die Meinungen hierüber so auseinandergehen, liegt nun nicht in letzter Linie daran, dass „die Gesamtheit aller der Vorgänge, durch welche die aufeinander angewiesenen Geschlechtszellen der Gameten in Beziehung zu einander treten

und, unter Voraussetzung normalen Ablaufes aller Geschehnisse, sich zu einer neuen Einheit vereinigen“ — wie Boveri sagt — sich in Einzelmomente spalten lässt, deren wesentlichste wohl eben Verschmelzung und Reduktion sind. Andere Autoren haben wieder andere Einzelmomente betont, so Boveri die Entwicklungserregung eines Eies durch ein Zentrosom, Weismann die Qualitätenmischung, O. Hertwig die „Vereinigung zweier Zellen und insbesondere eine Verschmelzung zweier äquivalenter Kernsubstanzen, die von zwei Zellen abstammen“. Und die Einzelmomente der Verschmelzung und Reduktion führen uns nun ihrerseits mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Vorgänge auf eine Hilfshypothese zur Erklärung, nämlich auf das Moment des Geschlechtsdualismus, der sexuellen Differenzierung. Wieder treten uns vielerlei Theorien und Hypothesen entgegen, um die ganze Bedeutung der Befruchtung zu erfassen, und ich kann auch hier nur einige wichtige erwähnen, um dann zur Bütschli-Schaudinnschen Kernsexualitätshypothese überzugehen.

Nach R. Hertwig kann die Agametogonie solange vor sich gehen, bis die sogenannte Kernplasmaspannung eintritt, gekennzeichnet durch die trophische Zunahme des Kernes infolge Depression, die gehoben wird durch Reduktion, wobei vor allem das vegetative Chromatin reduziert wird, und durch Verschmelzung der vorher geteilten Kernsubstanzen zum Synkarion. Dies soll sich beispielsweise zeigen bei der Konjugationsperiode der Infusorien, die nach Versuchen einer Degeneration bis zum Aussterben verfallen müssen, wenn man die Konjugation künstlich verhindert. Allein diese Auffassung erklärt auch das durchaus Gesetzmässige des ganzen Vorganges noch keineswegs, ebensowenig wie dies die alte Verjüngungstheorie von Maupas und Bütschli vermochte, und auch die ganz unhaltbare Moroffsche Theorie nicht.

Die Bütschli-Schaudinnsche Theorie geht von der Auffassung eines Kerndualismus aus, der sich darin äussert, dass es Individuen oder nur Kerne mit mehr Chromatin-Gehalt und solche mit mehr Plastin-Gehalt gibt. Beides sind Kernstoffe, die zunächst morphologisch kaum

ganz scharf von einander trennbar sind. Doch als es gelang, eine tatsächliche Doppelkernigkeit z. B. bei den Binukleaten, einer von M. Hartmann auf Grund dieser Tatsache aufgestellten Ordnung, nachzuweisen unter Voraussetzung eines prinzipiellen Sexualitätsdimorphismus in der Natur, da war die Theorie als Arbeitshypothese begründet. Weiterhin tat dann noch der Nachweis der Identifizierung des Karyosoms bei den Protisten und des Zentrosoms bei den Metazoen das Seinige. Es würde wiederum viel zu weit führen, wollte ich auf alle Einzelheiten eingehen, die zur weiteren Begründung geführt haben, nur die äussere Ausbildung des Geschlechtes zu differenten Gameten und die Entwicklung des Kerndualismus in lokomotorischen oder männlichen und mehr trophischen oder weiblichen Kernanteil möchte ich noch kurz bei einigen Formen streifen.

Bei den Amöben, besonders bei denen der primitiven Limax-Gruppe, besteht noch ein ineinander geschachteltes Amphikaryon, das erst bei der Teilung diesen Dualismus erkennen lässt, indem der lokomotorische Kernanteil in den Polkappen und dem Zentriol, der andere in der Äquatorialplatte zutage tritt. Äusserlich sexuell verschiedene Gameten kommen hier noch nicht vor, da eine Autogamie stattfindet. Der Übergang von der Isogamie zur Anisogamie ist beispielsweise bei Gregarinen und Volvocineen zu verfolgen, der der sexuellen Kerndifferenzierung von Isogameten bei Infusorien. Allerdings haben auch einige untersuchte Fälle noch keine sichtbaren morphologischen Beweise für den Dualismus ergeben. Doch es verhält sich hier ebenso wie bei Mucor, einem Pilz, und bei Spirogyra, einer Alge, wo auch morphologisch zunächst keine Sexualität nachweisbar ist, aber durch das Experiment eine Kopulation männlicher und weiblicher Fäden bewiesen ist. Mithin dürfen wir wohl die Theorie, die die Bedeutung der Befruchtung in dem Zusammentreffen zweier sexuell differenzierter Kernbestandteile zwecks eines Ausgleiches erblickt, als berechtigt gelten lassen.

Legen wir uns nun zum Schluss noch einmal die Frage vor, warum musste es so kommen und worin ist in letzter Linie dieser Dualismus auch des Chromatin- und Plastin-

gehaltes der Kerne der Geschlechtszellen und die jedesmalige Reduktion begründet, so müssen wir vorderhand auf eine endgültige Beantwortung verzichten, denn einen angenommenen Zweck dürfen wir in unsere Naturbetrachtung nicht hineinlegen, da sie dann ganz sicher allzu anthropomorphisch ausfallen würde, was den Tatsachen eine willkürliche Deutung auferlegt.

Und über die morphologisch uns entgegentretende Differenzierung hinaus eine Spekulation anzustellen nach biochemischen und physikalischen Gesetzen, wie es tatsächlich z. B. von J. Loeb und M. Kuckuck versucht worden ist, dazu fehlt es uns, so bestechend auch solche Hypothesen aussehen mögen, einmal an der genauen Kenntnis der Zusammensetzung der Nukleoproteine und dann deren physiologischer Wirksamkeit. Loeb sieht in dem Befruchtungsvorgang eine Entwicklungserregung, die chemischer Natur ist und eine „rasche Synthese von Nukleinstoffen aus Cytoplasmastoffen" darstellt. Noch weiter geht Kuckuck, der die Befruchtung erklären will mit Hilfe einer „Symbiose zweier anisoelektrischer Urzellen" und „des Ansiedelns der männlichen Geschlechtszelle in der weiblichen als Rekapitulation einer phylogenetischen Tatsache in der Ontogenie eines jeden Lebewesens".

Gewiss, es besteht manche Analogie des beiderseitigen Dualismus der Elektrizität und der Kernbestandteile und des Geschlechtes! Hier positive und negative elektrische Kraft, dort aktives Plastin und passives Chromatin. Gleiche Elektrizitäten stossen sich ab, gleiche Geschlechter sollten sich auch abstossen! Elektrische Spannung, Kernplasmaspannung, ausgeglichen durch Vereinigung und Spannungsentladung und Herstellung eines gewissen neutralen Zustandes.

Doch das sind müssige Spekulationen und als solche abzuweisen, sofern sie nicht bewiesen oder beweisbar sind. Dass andererseits diesem Dualismus ein geheimes Naturgesetz zugrunde liegt, und dass er sich in letzter Linie auf den Monismus eines Naturgesetzes zurückführt, ist nicht ohne weiteres zu leugnen. Wir müssen uns mit der Konstatierung dieses Dualismus vorläufig begnügen. Und wahrlich unsere Kenntnisse sind schon tief in sein Werden eingedrungen!

Der Fall Riedel und seine Lehren.

Von Rechtsanwalt Dr. **Max Alsberg.**

Wenn ich auf den folgenden Blättern, dem Wunsche des Herrn Herausgebers folgend, den Fall Riedel zur Darstellung bringe, so soll das lediglich unter zwei Gesichtspunkten geschehen, die ein allgemeineres Interesse bieten. Diese Gesichtspunkte sind: Die Kinderaussagen in Sittlichkeitsprozessen und die Tätigkeit der Polizei bei der Verfolgung von Sittlichkeitsdelikten[1]).

Die Wertung der Kinderaussagen war gewissermassen der Kernpunkt dieses Prozesses. Selten ist wohl so mit allen nur denkbaren Hilfsmitteln versucht worden, die Richtigkeit der Aussage der eigentlichen Kronzeugin nachzuprüfen. Gegen den Dr. phil. Viktor Riedel war auf der Polizei ein Ermittelungsverfahren wegen Sittlichkeitsverbrechen, begangen an einer gewissen Else Kaminski, anhängig gemacht worden. In einem Ermittelungsverfahren gegen einen Tischler, der später wegen Sittlichkeitsverbrechens, begangen an der Else Kaminski und anderen Mädchen, rechtskräftig verurteilt worden ist, war zur Sprache gekommen, dass die Else Kaminski ihren

---

1) Spezieller: Sittlichkeitsdelikte, begangen an jugendlichen Personen. Es kommen hier, abgesehen von dem Fall des § 174 Nr. 1, der die unzüchtigen Handlungen mit besonders zu respektierenden Personen betrifft, nämlich unzüchtige Handlungen von Vormündern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Geistlichen, Lehrern und Erziehern gegenüber ihren Pflegebefohlenen, Kindern etc., die Fälle des § 176 Nr. 3 und des § 182 St. G. B. in Betracht. Der § 176 Nr. 3 bestraft mit Zuchthaus, bei Annahme von mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten denjenigen, der mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet. Es ist hier gleichgültig, ob die Person, an der die Handlung begangen ist, in sexueller Beziehung noch unverdorben war oder schon verdorben ist. Der § 182 St. G. B. bestraft denjenigen, der ein unbescholtenes Mädchen, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zum Beischlaf verführt, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr. In diesem Fall genügen also nicht unzüchtige Handlungen. Es ist Beischlafvollziehung nötig. Ausserdem tritt bei diesem Delikt im Gegensatz zu dem Delikt des § 176 Nr. 3 die Verfolgung nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verführten ein.

Freundinnen erzählt habe, sie ginge auch zu einem Doktor auf der Leipzigerstrasse, der mache es ebenso wie der Tischler. Als die Else Kaminski hierüber auf der Polizei eingehend befragt wurde, bestritt sie zunächst, etwas derartiges ihren Freundinnen gesagt zu haben, gab es dann aber auf Vorhalt zu und schilderte eingehend die Handlungen, die Riedel mit ihr vorgenommen haben sollte. Bei einer späteren Vernehmung auf der Polizei, zu der die Kaminski vorgeladen war, erklärte ihre Mutter, es sei alles nicht wahr, was ihre Tochter gesagt habe, worauf die Else Kaminski wieder von Polizeibeamten vernommen wurde und nach anfänglichem Zureden erklärte, die Schilderung, die sie beim ersten Mal gegeben habe, sei wahr, sie müsse sie nur dahin korrigieren, dass statt drei Besuchen nur zwei stattgefunden hätten. Objektiv nachprüfbar war folgendes: Die Kaminski wurde in einer Obsthandlung mit kleinen Besorgungen beschäftigt. Riedel hatte diese Obsthandlung zufällig einmal aufgesucht und Einkäufe gemacht, dabei gebeten, ihm das eingekaufte Obst nach Hause zu schicken. Die kleine Kaminski hatte das Obst hingetragen und ist später noch einmal in der Wohnung des Riedel gewesen. Riedel hat diesen zweiten Besuch damit erklärt, dass das Mädchen ihm bei dem ersten Besuch von der häuslichen Not gesprochen habe, worauf er ihr eine Kleinigkeit geschenkt und ihr freigestellt hätte, sich gelegentlich wieder einige Groschen bei ihm zu holen. Jede unsittliche Berührung hatte er entschieden in Abrede gestellt. In dem darauf angesetzten Hauptverhandlungstermin leugnete die Else Kaminski plötzlich im direkten Widerspruch zu ihren früheren Bekundungen auf der Polizei jede unsittliche Handlungsweise seitens des Angeklagten Riedel, der nach anfänglicher Verhaftung auf freiem Fuss gelassen worden war. Dieses Leugnen kam dem Gericht um so verdächtiger vor, als sich aus den Akten ergab, dass Riedel bereits vor Jahren einmal in einer ganz ähnlichen Sache zur Anzeige gebracht war, und dass damals seine strafrechtliche Verfolgung nur deshalb nicht stattgefunden hatte, weil das Mädchen, an dem er sich zugestandenermassen vergangen hatte, einen derartig ausgewachsenen Eindruck machte, dass ihm geglaubt werden musste, er habe es für über 14 Jahre alt gehalten. In Ver-

bindung mit dieser Tatsache glaubte das Gericht sich nicht mit dieser plötzlich veränderten, den Angeklagten enlastenden Aussage der Else Kaminski begnügen zu dürfen und hielt es für nötig, die Verhandlung zu vertagen, um Ermittelungen darüber anstellen zu lassen, inwieweit der Lebenswandel des Angeklagten ihn einer Tat, wie der ihm zur Last gelegten, fähig erscheinen liesse. Bei diesen Ermittelungen wurde festgestellt, dass Riedel nicht nur einen überaus lebhaften Sexualverkehr mit jungen Mädchen pflog, sondern dass sich unter diesen jungen Mädchen auch mehrere im knospenden Alter von noch nicht 16 Jahren, wenn auch über 14 Jahren befanden. Diese Ermittelungen hatten die traurige Folge, dass eines der jungen Mädchen, das von der Polizei gestellt worden war, und dessen Eltern von dessen Verfehlungen Mitteilung gemacht wurde, sich aus Scham hierüber das Leben nahm. Nach allem, was später über das betreffende Mädchen bekannt wurde, das, ehe es mit Riedel verkehrte, schon durchaus verdorben war, ist anzunehmen, dass eine hochgradige Hysterie sie zu diesem Schritt verleitet hat. Jedenfalls war dieser Selbstmord des jungen Mädchens und das Bekanntwerden der Tatsache, dass sich einige Monate vorher auch ein Mädchen das Leben genommen hatte, das mit Riedel verkehrt hatte, die Ursache einer allgemeinen Sensation, die in der Presse über Riedel laut wurde. Riedel wurde verhaftet und neuer Termin zur Verhandlung in der Sache Kaminski angesetzt. Gleichzeitig wurde wegen Verführung in 4 Fällen gegen ihn Anklage erhoben und ebenso wegen Verleitung zum Meineid in 3 Fällen. Die letzteren Fälle interessieren hier nicht, und ich will mich zunächst auf den Fall Kaminski beschränken.

Die Kaminski blieb auch in dieser Verhandlung bei der Behauptung, dass Riedel keine unsittlichen Handlungen mit ihr vorgenommen habe, und sie führte ihre gegenteilige Darstellung bei der Polizei auf Drohungen der Polizeibeamten zurück. Die Bedrohung wurde von den Polizeibeamten bestritten, und das Gericht kam deshalb zu der Ansicht, dass ihre Aussage vor der Polizei ohne Beeinflussung durch die Polizeibeamten abgegeben, und dass der von ihr angegebene Grund des Wechsels ihrer Aussage unwahr sei. In einer

Reihe von psychologischen Erwägungen untersuchte das Gericht bei seinem Urteil, ob die polizeiliche Aussage als wahr anzusehen sei, was das Gericht bejahen zu müssen glaubte. Die hierbei ausschlaggebenden Erwägungen waren insbesondere folgende: Es sei, so meinte das Gericht, wenig wahrscheinlich, dass die Kaminski die Vorfälle, wenn sie sie nicht mit dem Angeklagten Riedel selber erlebt hätte, in solcher Weise hätte erzählen können, wie sie es getan habe. Es liesse sich allerdings nicht leugnen, dass sie durch die Vorfälle bei dem Tischler über die in Frage kommenden geschlechtlichen Vorgänge aufgeklärt gewesen sei. Die zur Anklage stehenden Fälle zeigten aber im einzelnen erhebliche Abweichungen von den bei dem Tischler vorgekommenen Fällen, die zu ersinnen die Else Kaminski bei ihrer sehr mittelmässigen Begabung kaum in der Lage wäre. Besonders erscheine es unglaubhaft, dass das Moment ihrer polizeilichen Erzählung, Riedel habe ihr gesagt, sie solle, wenn sie wiederkomme, eine aufgeweitete Düte mitbringen, von ihr erdacht sei. Des weiteren aber auch spreche vor allem für die Richtigkeit ihrer polizeilichen Aussage die Beschreibung der Wohnung des Riedel, die den tatsächlichen Verhältnissen im grossen und ganzen entspreche, und die keinem der Polizeibeamten bis dahin bekannt gewesen sei. Die Angabe des Riedel, dass sie nur vom Korridor aus in das von ihr beschriebene Zimmer gesehen habe, sei unwahrscheinlich. Vielmehr sei wahrscheinlich, dass sie dieses Bild von einem längeren Aufenthalt in dem Arbeitszimmer gewonnen habe. Schliesslich erwog das Gericht in psychologischer Hinsicht noch folgende Momente. Wenn die Kaminski ihren Altersgenossinnen, die mit ihr die Vorgänge bei dem Tischler erlebt hatten, die angeblichen unzüchtigen Handlungen Riedels nur vorgelogen hätte, um sich gross zu tun, so hätte sie wohl nicht auf der Polizei auf Vorhalt bestritten, ihnen derartiges erzählt zu haben. Gerade der Umstand, dass sie anfangs überhaupt bestritten habe, eine derartige Erzählung gemacht zu haben, dass sie dann aber, als ihr die Altersgenossinnen in das Gesicht gesagt hatten, sie habe etwas derartiges erzählt, es nicht nur einräumte und sich so nicht selbst als Lügnerin darstellte, sondern ihre Erlebnisse mit

Riedel in ausführlicher Weise schilderte, spreche für die Wahrheit ihrer polizeilichen Aussage. Es sei allerdings eine bekannte Tatsache, dass Kinder oft einander und bisweilen auch Erwachsene belügen. Wenn dann aber die Unwahrheit ihrer Erzählung aufgedeckt werde, pflegten sie einzugestehen, dass sie, um z. B. sich gross zu tun oder aus Hass gegen ihre Gespielinnen, die Unwahrheit gesagt hätten. Hätte die Kaminski ihren Freundinnen die Unwahrheit gesagt, so würde sie, da sie doch einmal von ihnen der Lüge geziehen wurde, auch offen bekannt haben, dass sie ihnen etwas vorgelogen habe. Und zwar würde sie dies umso eher getan haben, als sie eindringlichst zur Wahrheit ermahnt worden war und ihr die Sache, die sie auf der Polizei zu Protokoll gab, höchst unangenehm sein musste. Wenn auch die Else Kaminski durch die Vorfälle bei dem Tischler sehr aufgeklärt gewesen sei, so hätte sie doch nicht hier, wo sie unerwartet über ihre Erlebnisse mit dem Angeklagten Riedel vernommen wurde, eine derartige Beschreibung geben können. Es sei sodann auch psychologisch unwahrscheinlich, dass, wenn Riedel sich bei der Else Kaminski nur nach ihrem und ihren Eltern Schicksal teilnahmsvoll erkundigt und ihr beide Male aus Mitleid Geld gegeben haben würde, sie gerade Riedel ihren Altersgenossinnen als einen solchen Mann bezeichne, der es ebenso mache wie der Tischler. Wenn die Darstellung Riedels richtig wäre, dann müsste er in der Erinnerung der Else Kaminski als väterlicher Freund und Wohltäter fortleben. Es sei, da Kinder für Wohltaten besonders empfänglich seien, fast unmöglich, dass die Else Kaminski dem Riedel unwahrerweise derartige Sachen nachsage. Sie müsse auch etwas mit dem Angeklagten Riedel erlebt haben, dass ihn ihr ganz besonders in Erinnerung hielt und sie stark in ihrem Innern beschäftigte. Die Hingabe der kleinen Geldgeschenke können dies nicht sein. Erdrückend sei aber für Riedel insbesondere, dass er ein Mensch sei, dessen Lebenswandel durchaus nicht im Widerspruch mit den ihn hier zur Last gelegten Taten stände, dass diese vielmehr vollkommen in das Bild passten, das sich von seinem ganzen unsittlichen Treiben ergeben habe. Dies ist vom Gericht dann eingehend motiviert worden.

Es muss unbedingt anerkannt werden, dass dieses Urteil auf keineswegs oberflächlichen Erwägungen beruht. Die psychologischen Argumentationen des Urteils müssen indes, ehe von dem weiteren Schicksal desselben berichtet werden soll, einer kurzen Erörterung unterzogen werden, da sie ein allgemeines Interesse beanspruchen dürften.

Die psychologische Argumentation, die hier das Urteil aufstellt, sucht in der Hauptsache eine Frage zu lösen, deren exakte Lösung nicht möglich ist. Der beste Psychologe wird nicht sagen können, was ein Kind unter bestimmten Umständen tun wird. Und wenn deshalb das Urteil Erwägungen darüber angestellt hat, was die Kaminski bei Unwahrheit ihrer Erzählung gegenüber ihren Altersgenossinnen bei der Polizei getan haben würde, so mutet sich das Urteil etwas Unmögliches zu. Es wird aber auch hier mit Erfahrungstatsachen aus dem Gebiet der Psychologie des Kindes operiert, mit denen zu operieren sehr gewagt ist. Wenn gesagt wird, Kinder pflegten, wenn die Unwahrheit ihrer Erzählung aufgedeckt wurde, die Unwahrheit einzugestehen, so erscheint das sehr bedenklich. Ganz gutartige Kinder tun das häufig nicht. Ganz sicher aber kann man nicht bei einem Kind, das doch, mag es auf der Polizei oder vor Gericht gelogen haben, jedenfalls ein lügenhaftes Kind ist, eine solche Gewohnheit unterstellen. Nach der Annahme des Urteils hat die Kaminski vor Gericht gelogen, und da hat sie doch jedenfalls nicht zugestanden, die Unwahrheit gesagt zu haben. Und wenn man bei der Analyse ihrer polizeilichen Aussage scharf vorgeht, so ergibt sich folgendes: Als unwahr wurde bei der polizeilichen Vernehmung nur die Behauptung aufgedeckt, dass sie ihren Altersgenossinnen nichts über einen unzüchtigen Verkehr mit Riedel gesagt habe. Nach dieser Aufdeckung, die durch die Gegenüberstellung mit ihren Freundinnen erfolgte, hat sie denn auch die Unwahrheit eingestanden und ihre Erzählung zugegeben. Es konnte damals in keiner Weise aufgedeckt werden, ob auch der Inhalt der Erzählung gegenüber ihren Altersgenossinnen erlogen war. Sie hatte also, wenn wir einmal den psychologischen Erfahrungssatz des Urteils als richtig unterstellen, gar keine Veranlassung,

zuzugeben, dass der Inhalt der Erzählung, d. i. der unzüchtige Verkehr mit Riedel, unwahr sei,

Ein weiterer Erfahrungssatz auf dem Gebiet der Kinderpsychologie, mit dem das Urteil operiert, ist folgender. Das Urteil erwägt, es sei eine grosse und unerklärliche Undankbarkeit, wenn die Kaminski ihren Freundinnen erzählte, dass gerade Riedel, der ihr nach seiner Angabe kleine Geldgeschenke gemacht hatte, mit ihr unzüchtigen Verkehr gepflogen habe. Eine solche Undankbarkeit sei ihr aber nicht zuzutrauen, da Kinder immer sehr dankbar zu sein pflegten. Der Erfahrungssatz, mit dem hier das Urteil operiert, ist unrichtig. Von Natur aus sind Kinder gewöhnlich nicht dankbar. Die Dankbarkeit ist eine Tugend, die ihnen erst anerzogen werden muss. Der bekannte frühere Strafanstaltsarzt Baer hat in seinem berühmten Werk „Der Verbrecher“ eingehend ausgeführt, wie sich der Sittlichkeitssinn des Menschen erst stufenweise entwickelt, und dass der Sittlichkeitssinn im Kinde fehle. Aber ganz abgesehen davon, dass man bei der Else Kaminski kein Dankbarkeitsgefühl voraussetzen konnte, ist gar nicht gesagt, dass, als sie bei ihren Freundinnen ihre Erzählung vortrug, sie sich einer Undankbarkeit bewusst sein musste. Wieder kann ich mich auf Baer berufen, der sagt: „Die Kinder haben das mit den Wilden und dem Verbrecher gemein, dass sie die Folgen nicht erwägen.“ Die Else Kaminski und ihre Freundinnen standen doch nach ihren Abenteuern bei dem Tischler kaum auf dem Standpunkt, dass sie Riedel durch ihre Erzählung etwas Ehrenrühriges nachsagten. Gerade der Umstand, dass der Kaminski, wenn die Darstellung Riedels richtig war, dieser als Spender von kleinen Geldbeträgen im Gedächtnis lebendig haftete, liess ihn als geeignetes Objekt zur Anknüpfung von Erzählungen erscheinen und auch von solchen sexuellen Inhalts, die jenen Mädchen nach ihren gemeinsamen Erfahrungen besonders nahelagen. Gerade deshalb konnte, wenn ein Mensch der Kaminski gegenüber freundlich war und ihr Geld gab, bei ihr der Gedanke entstehen, dass er eine sexuelle Annäherung suchte. Und auch eins muss für die Entstehung eines solchen Gedankens beachtet werden. Wenn Riedel der Kaminski ein gewisses Interesse entgegen-

brachte und in ihr vielleicht ein im Entstehen begriffenes Objekt für spätere sexuelle Anknüpfungen sah, so ist diese Empfindung Riedels der Kaminski jedenfalls nicht verborgen geblieben, auch wenn das Verhalten Riedels äusserlich harmlos war. Es ist eine bekannte Tatsache, dass ein entgegengebrachtes sexuelles Interesse besonders von weiblichen Personen, auch bereits von sexuell erfahrenen jugendlichen Mädchen sofort herausgefühlt wird, dass, um es so zu nennen, ein sexuelles Fluidum entsteht. Man konnte Riedel eines sexuellen Interesses für die Kaminski fähig erachten, ohne deshalb daraus den notwendigen Schluss zu ziehen, dass er nicht davor zurückgeschreckt habe, sich tätlich der Kaminski zu nähern.

Ich bespreche die vorstehenden psychologischen Gesichtspunkte nur, weil sie ein allgemeines Interesse haben. Es ist mir zweifellos, dass sie vom Gericht, wenn das auch in der Fassung des Urteils vielleicht nicht hervortritt, nur als adminikulierend angesehen wurden, dass aber die Verurteilung Riedels hauptsächlich deshalb erfolgt ist, weil das Gericht objektive Tatsachen für die Nachprüfbarkeit der polizeilichen Aussage der Kaminski zu besitzen glaubte. Diese Tatsachen waren die Beschreibung des Zimmers und ihre weitere Erzählung, Riedel habe ihr bei ihrem ersten Besuch gesagt, sie solle in Zukunft eine aufgeweitete Düte mitbringen. Dem Gericht musste es in der Tat im höchsten Masse bedenklich erscheinen, dass ein Mädchen, das geistig sehr wenig entwickelt war, sich etwas derartiges ersonnen haben sollte.

Das Urteil wurde nicht rechtskräftig. Prozessuale Verstösse, die in der Revisionsinstanz gerügt worden waren, führten zu seiner Aufhebung, und so hatte sich dieselbe Strafkammer erneut mit der Schuldfrage zu befassen. Es war für die Verteidigung von vornherein klar, dass sie bei der erneuten Behandlung ihr besonderes Augenmerk auf diejenigen Punkte zu richten hatte, die nach dem Ergebnis der ersten Verhandlung anscheinend die polizeiliche Beschuldigung der Kaminski objektiv bestätigt hatten. Die Grundlage ihres ganzen Vorgehens musste naturgemäss eine sorgfältige Prüfung der Intelligenz der Elise Kaminski bilden. In der ersten Verhand-

lung war auf den Wunsch des Angeklagten die Zuziehung von Sachverständigen dem Gericht überlassen worden und dieserhalb nur ein Antrag gestellt, der vom Gericht offenbar durch ein Versehen übergangen war. Zu der erneuten Verhandlung war nun von der Verteidigung der namentlich durch seine Forschungen über psychische Untersuchungsmethoden bekannte Nervenarzt Dr. Placzek geladen worden und auf weiteren Vorschlag der Verteidigung vom Gericht der Arzt an der Strafanstalt in Moabit, Dr. Fritz Leppmann, der sich besonders durch seine ausgezeichneten Studien über „Sittlichkeitsverbrecher" einen Namen gemacht hat, als weiterer Sachverständiger zugezogen worden. Zwei Möglichkeiten bestanden, dass das Ergebnis einer psychischen Untersuchung der Kaminski der Verteidigung des Angeklagten von Nutzen sein konnte. Die Else Kaminski war auf der Schule, wie ihre Lehrer berichteten, sehr schlecht fortgekommen und machte in der Verhandlung einen durchaus gemütsstumpfen Eindruck. Das konnte die Vermutung des Schwachsinns nahelegen, und es war klar, dass, wenn bei der Else Kaminski Schwachsinn nachgewiesen wurde, man sich kaum auf eine polizeiliche Aussage verlassen konnte, die sie nachgewiesenermassen nach anfänglichem Widerstreben gemacht hatte. Die objektiven Momente, die ihre Aussage unterstützten, insbesondere die Beschreibung des Zimmers, wurden dadurch vielleicht gewichtiger. Auf der anderen Seite wurde aber ihrer Aussage im übrigen so sehr die Grundlage genommen, dass die Beschuldigung des Sittlichkeitsverbrechens kaum auf ihre polizeiliche Aussage noch hätte gestützt werden können. Aber ausser mit der Möglichkeit eines Schwachsinns der Else Kaminski musste auch damit gerechnet werden, dass sie vielleicht eine besonders grosse Merkfähigkeit besass und dass deshalb die Beschreibung des Zimmers nicht auffallend erschien. Alsbald nach der ersten Verhandlung hatte ich, nachdem sich herausgestellt hatte, dass die Wohnungsbeschreibung bei dem Schuldbeweis eine so grosse Rolle spielte, die Wohnung photographisch aufnehmen lassen. Es hatte sich hierbei ergeben, dass die Beschreibung der Else Kaminski allerdings im grossen und ganzen richtig war,

und dass nur, wovon noch im weiteren Verlauf zu sprechen sein wird, bei der Beschreibung der einen Zimmerseite ihr Fehler unterlaufen waren. Natürlich hatten die Sachverständigen auch ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, inwieweit allgemein der Charakter und die Intelligenz der Else Kaminski einer Aussage von ihr Glaubwürdigkeit verliehen.

Aus der zweiten Verhandlung ist, ehe ich auf die Tätigkeit der Sachverständigen eingehe, insbesondere zu berichten, dass mehrere Zeugen, die inzwischen ermittelt worden waren, der Else Kaminski Unehrlichkeiten nachsagen konnten, und dass andere Zeugen Dinge von ihr erzählten, die bewiesen, dass sie bereits lange, ehe sie den Tischler kennen gelernt hatte, in sexueller Hinsicht aufgeklärt und ihren Altersgenossinnen bei der Vornahme unzüchtiger Handlungen mit bösem Beispiel vorangegangen war.

Von ganz besonderem Interesse war auch die Aussage des Tischlers, der wegen Sittlichkeitsverbrechens, begangen an der Else Kaminski und ihren Freundinnen, bestraft war. Wenn auch auf seine Bekundung, dass die Else Kaminski, als er sie kennen gelernt habe, sexuell in hohem Masse verdorben gewesen sei und schon mit anderen verkehrt habe, wenig gegeben werden konnte, so war doch besonders eine Bekundung, die er machte, interessant und wertvoll. Er beschuldigte die Else Kaminski, wie er sich ausdrückte, dass sie Pakete zu Herren in die Häuser trüge und dort auf der Treppe unsittliche Handlungen mit sich vornehmen lasse. Es stellte sich bei dieser Erörterung heraus, dass es ein beliebter Trick von Menschen ist, die an noch nicht 14jährigen Mädchen unsittliche Handlungen begehen wollen, dass sie sie mit Paketen in ein Haus schicken, sie dort auf der Treppe wieder treffen und dann ihre unsittlichen Handlungen begehen. Diese Erfahrungstatsache in Verbindung auch mit der Tatsache, dass der Tischler die Else Kaminski auch eines gleichen beschuldigt hatte, konnte es in gewissem Masse wahrscheinlich machen, dass sie die Angabe mit der aufgeweiteten Düte auf Grund ihrer früheren Erfahrungen selbst erdacht hatte.

Über die Frage der Glaubwürdigkeit einer Aussage der Else Kaminski äusserten sich nun die Sachverständigen in folgender Weise: Dr. Leppmann, der sich über diese Frage als erster aussprach, erklärte, Kinderaussagen seien an sich nicht unglaubwürdig. Aber Kinder seien alledem, was Erwachsene zu falschen Aussagen bringen kann, mehr zugänglich, als Erwachsene selbst. Die Glaubwürdigkeit von Kinderaussagen gebe aber insbesondere in 3 Fällen zu Bedenken Anlass:

1. Wenn das betreffende Kind geistig nicht normal sei, sondern disharmonisch veranlagt, so dass auf Grund der normalpsychologischen Erfahrungen nicht in das Gedankengetriebe des Kindes hineingesehen werden könne.

2. Wenn das Kind in anderen Dingen oft die Unwahrheit gesagt habe.

3. Was speziell Sittlichkeitsdelikte angehe, wenn das Kind geschlechtlich angeregt und aufgeklärt sei.

Diese drei Punkte treffen nach der Ansicht des Sachverständigen bei der Else Kaminski zu. Der Sachverständige bezeichnete die Else Kaminski zwar nicht als schwachsinnig, sie sei auch keine pathologische Lügnerin, sie sei aber eine Person mit ungleicher Begabung, innerlich disharmonisch. Kenntnisse, deren Wissen sie nur durch Fleiss erwerben könne, seien auffallend gering. So seien ihre geographischen und geschichtlichen Kenntnisse sehr mangelhaft. Obwohl sie 3 Jahre in der 5. Klasse gesessen und die Schule aus der 4. Klasse verlassen habe, sei die Hauptstadt Preussens nach ihrer Ansicht Potsdam. Als letzten deutschen Krieg bezeichnete sie einen Krieg von 1833, dann, nachdem sie erklärt habe, dass dieser wohl 30 Jahre gedauert habe, als letzten Krieg einen von 1888. Andererseits verstehe sie Sprichwörter richtig zu deuten und wisse mit blitzartiger Schnelligkeit zu bestimmten Begriffen verwandte zu finden.

Was ihre Wahrheitsliebe angehe, so sei sie in bezug auf ihr Handeln und ihr Reden unwahrhaftig, sie sei nicht ehrlich. Mit geschlechtlichen Dingen habe sie sich durch Erfahrung, Bilder und Unterhaltung beschäftigt. Es bestünden daher die grössten wissenschaftlichen Bedenken gegen ihre

Glaubwürdigkeit im allgemeinen. Ein Kind, wie die Else Kaminski, könne nicht mathematisch ausstudiert werden, und die Erfahrung lehre, dass solche Kinder mit einer gewissen Gewandtheit bei einer falschen Aussage stehen bleiben.

Der Sachverständige Dr. Placzek schloss sich diesem Gutachten, das er durch verschiedene Einzelheiten ergänzte, an und berichtete dann insbesondere über den wesentlichsten Punkt, über die Prüfung der Merkfähigkeit der Else Kaminski. Dr. Placzek hatte mit Erlaubnis des Vorsitzenden im Laufe des Verfahrens die Else Kaminski in seine Wohnung kommen lassen und dort in Gemeinschaft mit Dr. Leppmann seine Intelligenzprüfungen angestellt[1]).

Als erste Aufgabe hat er die Orientierungsfähigkeit der Else Kaminski in seinen Räumen gewählt. Um ihre Orientierungsfähigkeit in einem Raum bei möglichst kurzem und bei länger dauerndem Verweilen zu prüfen, hatte er sein Dienstmädchen angewiesen, die Kaminski nicht direkt vom Korridor in sein Wartezimmer zu führen, sondern auf dem Umweg durch das benachbarte Musikzimmer, dann aber schnell hinter ihr die Verbindungstür zwischen Musik- und Wartezimmer zu schliessen. Die Kaminski hatte hierbei 4 Schritte in 1—2 Sekunden zurückzulegen. Im Wartezimmer musste sie dann bleiben, bis sie in das Sprechzimmer gerufen wurde. Die Kaminski hatte keine Ahnung davon, in welcher Weise sie untersucht werden würde. Auf Befragen nannte sie nun spontan eine Anzahl Details des Zimmers, das sie nur knapp 2 Sekunden gesehen hatte, und in verblüffender Weise schilderte sie dann den Ärzten die Einzelheiten des Wartezimmers. Diese verblüffend genaue Orientierungsfähigkeit wurde noch übertroffen durch das Ergebnis einer zweiten experimentellen Prüfung, die Dr. Placzek und Dr. Leppmann mit der von dem bekannten Psychologen William Stern entworfenen „Bauernstube“ anstellten.

---

1) Dr. Placzek hat selbst über diese Prüfung in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Srafrechtsreform im laufenden Jahrgang S. 83 ff. unter dem Titel „Zur forensischen Bedeutung des Merkfähigkeitsgrades“ berichtet. Ich nehme auf diesen interessanten Bericht aus dem die Einzelheiten entnommen werden können, hiermit Bezug.

Von den 76 Einzelheiten, die dieses Bild enthält, berichtete die Kaminski, ohne dass die Ärzte eine einzige Frage stellten 74. Interessant war, dass, als Dr. Placzek in der Verhandlung aus seiner stenographischen Aufnahme Einzelheiten berichtete, die die Else Kaminski bemerkt hatte und dabei auch einen auf dem Bild befindlichen Schirm hervorhob, zunächst von keinem der Prozessbeteiligten der Schirm gefunden wurde. Erst nach längerem Suchen entdeckte ein Beisitzer, dass ein Schirm an der äussersten Kante des Bildes hinter dem Bett höchst undeutlich angedeutet ist. Auch die Fragen nach den Farben der auf dem Bild befindlichen Personen und Gegenstände wurden präzis beantwortet. Dr. Placzek erklärte Ausdrücklich, dass das Mädchen alle Suggestivfragen, die er unmerklich eingestreut habe, ohne Zögern abgelehnt habe. Um die Bedeutung dieses Prüfungsergebnisses zu illustrieren, bemerkte Dr. Placzek, dass der von ihm in der anthropologischen Gesellschaft vorgeführte Wunderknabe Köhler nur 30—40 Merkmale des Sternschen Bildes habe sagen können. Auf Grund des mit der Zeugin angestellten Doppelexperimentes kam der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass die Kaminski eine übernormale, geradezu verblüffende Merkfähigkeit besitze. Auf Grund dieses Resultates der Untersuchung konnte Dr. Placzek erklären, dass er es für sehr wohl möglich halten müsse, dass, wenn die Kaminski durch die offenstehende Tür in ein Zimmer blickt, sie viele Details der Zimmereinrichtung erfasst, behält und exakt wiedergibt. Dieses Gutachten räumte nun aber die so verdächtige Tatsache, dass die Else Kaminski das Zimmer Riedels beschrieben hatte, nicht nur aus dem Wege, sie wurde in Verbindung mit der Feststellung des exakten Inhalt des Zimmers geradezu zu einer entlastenden.

Aus der Beweisaufnahme, insbesondere aus der Photographie des Zimmers ergab sich nämlich, dass die Else Kaminski eine Seite des Zimmers fast völlig falsch beschrieben hatte. Sie hatte richtig angegeben, dass an dieser Seite des Zimmers ein Sofa stünde. Statt eines über dem Sofa hängenden Spiegels hatte sie aber eine Uhr angegeben und 4 Gemälde völlig unbeachtet gelassen, die über dem Sofa hingen.

Gerade dieser letztere Punkt musste besonders auffallend erscheinen. In der Wohnung des Dr. Placzek hatte sie bei der Beschreibung eines im Wartezimmer hängenden Gemäldes sogar etwas berichtet, was Dr. Placzek, der Besitzer des Bildes, an demselben bis dahin nicht wahrgenommen hatte, und wovon er sich überzeugte, nachdem ihn die Else Kaminski darauf aufmerksam gemacht hatte.

Diese falsche Beschreibung erhielt dadurch eine erhöhte Bedeutung, dass es sich um die Wand handelte, die sich beim Eintritt des Zimmers zur linken Hand befindet, und von der derjenige, der in das Zimmer lediglich von aussen hineinschaute, nur das Sofa erblicken konnte. Die Lücke in der Beschreibung der Else Kaminski musste also die Darstellung des Riedel, dass die Kaminski nur von aussen in das Zimmer hineingeschaut habe, in hohem Masse wahrscheinlich machen.

Nachdem so die hauptsächlichste objektive Stütze, die das erste Urteil für die Richtigkeit der polizeilichen Aussage der Kaminski gehabt zu haben glaubte, weggefallen war, und nachdem durch die weitere Aufdeckung ihres früheren Lebenswandels damit gerechnet werden musste, dass sie die Handlungen, die sie Riedel zur Last gelegt hatte, wenn auch nicht bei dem Tischler, so doch bei einem anderen erlebt hatte, auch die Geschichte mit der aufgeweiteten Düte dadurch ihre Bedeutung verloren hatte, konnte sich dieselbe Kammer, die zuerst Riedel verurteilt hatte, nicht mehr zu einer Verurteilung entschliessen. Die sehr schwerwiegenden gegen Riedel sprechenden Belastungsmomente sind in dem freisprechenden Urteil eingehend gewürdigt, aber mit der Begründung, dass die polizeiliche Aussage der Kaminski nicht durch objektiv feststehende Tatsachen nachgeprüft werden könne, als zur Verurteilung ungenügend bezeichnet.

Von den Anklagen wegen Verführung ist Riedel in sämtlichen Fällen, da die betreffenden Mädchen vor dem Verkehr mit Riedel schon bescholten waren, freigesprochen worden. Ebenso erfolgte seine Freisprechung in zwei Fällen wegen Verleitung zum Meineid. In einem dritten Fall wurde er verurteilt, da als erwiesen angenommen wurde, dass er die

Freundin eines der Mädchen, die mit ihm verkehrt hatten, dazu zu bestimmen versucht habe, dass sie nicht nur vor der Polizei, sondern auch vor Gericht ihre Kenntnis dieses Verkehrs ableugne. So wurde Riedel, wenn auch nicht wegen eines Sexualverbrechens, so doch wegen eines Verbrechens verurteilt, zu dem ihn eine Situation verleitet haben sollte, die er sich durch sein sexuelles Leben heraufbeschworen hatte.

Riedel hat in diesem Fall auf Grund von Material, das er inzwischen gegen die Glaubwürdigkeit der ihn der Verleitung zum Meineid bezichtigenden Zeugin hat ermitteln lassen, die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, ohne bisher mit diesem Antrag Erfolg zu haben.

(Fortsetzung folgt.)



Die sexuelle Frage und der Protestantismus.

Von Dr. G. von Rohden.

I. Die Stellung Schleiermachers zum sexuellen Problem.

1.

Ein ausgezeichneter exakter Naturforscher, K. E. v. Baer, fasste den Ertrag seiner Arbeit und Erkenntnis in dem Satz zusammen, den er als Leitgedanken des gesamten Welt- und Naturprozesses hinstellt: „Die Geschichte der Natur ist nur die Geschichte des fortschreitenden Sieges des Geistes über den Stoff“. Umgekehrt kommt Schleiermacher in seiner Abhandlung über den Unterschied zwischen Naturgesetz und Sittengesetz zu dem Ergebnis, dass „das Sittengesetz sich durch eine Steigerung als das höchste individuelle Naturgesetz aus den niederen entwickele“ (Schleiermachers Werke zur Philosophie 2. Bd., S. 416). Der Naturwissenschaftler also unterstellt sein ganzes Gebiet dem Geistesfaktor als der schliesslich allein massgebenden Instanz; der Vertreter der Geistes-

wissenschaften dagegen betrachtet seine Forschung unter dem naturwissenschaftlichen Gesichtspunkt. Weder der eine noch der andere will die beiden grossen Erkenntnissphären unklar miteinander vermischen; aber ihren wesentlichen inneren Zusammenhang, ihr Aufeinanderangelegtsein wollen beide allerdings mit Nachdruck hervorheben.

Wenn Schleiermacher die Ethik als begriffliche Darstellung des gesamten Handelns der Vernunft auf die Natur auffasst und bearbeitet und als Endpunkt des von der Ethik darzustellenden Prozesses „die Versittlichung der in Zeit und Raum ganzen irdischen Natur“ hinstellt (Ethik § 101), so ist das doch gerade gegenwärtig als eine ganz geniale Konzeption zu würdigen. Die Vergeistigung der Natur der Inhalt und das Ziel der gesamten Natur- und Weltgeschichte — siehe da, eine Übersetzung des Gleichnisses vom Sauerteig in die Sprache der Philosophie, ein genuin christlicher Leitgedanke! Oder klingt es nicht wie eine philosophische Deutung dieses tiefsinnigsten und kühnsten aller Gleichnisse Jesu, wenn wir in § 48 des Schleiermacherschen Systems der Sittenlehre lesen: „Das höchste Bild des höchstens Seins, also auch die vollkommenste Auffassung der Gesamtheit alles bestimmten Seins ist die vollständige Durchdringung und Einheit von Natur und Vernunft“? Beide gehören also zusammen. Gewiss „enthalten beide, Natur für sich gesetzt und Vernunft für sich gesetzt, eine Fülle von Gegensätzen gebunden; aber wir verlassen doch schon die lebendige Anschauung, wenn wir sie voneinander trennen und müssen wenigstens immer festhalten, dass sie als Bild des Höchsten nicht auseinander und nicht ohne einander sind“ (a. a. O. S. 27).

Werden so Vernunft und Natur selbst in ihrer unlöslichen Verbindung miteinander geschaut, so stehen auch die beiden entsprechenden Wissenschaften im Verhältnis von gegenseitiger Ergänzung zu einander. Die Physik hat das Wirken des Realen auf das Ideale, die Ethik das Handeln des Idealen auf das Reale zum Gegenstand. Beide ergänzen sich und bilden nur eine einzige Reihe, in welcher das gesamte Dasein beschlossen ist.

Stehen so Vernunft und Natur in einem wesentlichen Zusammenhang mit einander, so beruht der sittliche Prozess eben darauf, dass noch nicht alle Natur und dass die ganze Natur noch nirgends völlig der Vernunft unterworfen ist. Er ist also bedingt 1. durch die ursprüngliche relative Identität von Vernunft und Natur in der Menschheit, 2. durch die ursprüngliche relative Differenz zwischen Vernunft und Natur und zwar in und ausserhalb der Menschheit. Dabei wird die Superiorität der Vernunft über die Natur überall als eine ursprüngliche vorausgesetzt. Vernunfthandeln ohne Natur wäre gegenstandslos und zwecklos, Natursein ohne Vernunfthandeln wäre sinnlos. Das Endziel ist das völlige Organisiertsein und das völlige Symbolisiertsein der Natur durch die Vernunft.

Die Totalansicht des sittlichen Prozesses ist darnach klar. Er geht wie das bewusste Leben überhaupt aus der unbewussten Einheit von Vernunft und Natur hervor und kommt durch das Erwachen des Gegensatzes zwischen beiden kosmischen Grössen erst zur eigentlichen Aktion. Da aber diese Aktion von der Superiorität der Vernunft beherrscht wird, so kann ihr Endziel auch nur in derjenigen vollkommenen Einheit mit der Natur gesucht werden, welche eben auf ihrer Unterordnung unter der Vernunft beruht. So erscheint eigentlich nicht die vorausgesetzte absolute Identität von Vernunft und Natur, sondern vielmehr die ursprüngliche Überlegenheit der Vernunft über der Natur als das treibende Motiv und der transzendente Grund des sittlichen Prozesses (vgl. Bender Schl:'s Theologie S. 107).

Diese Überordnung der Vernunft über der Natur stellt sich noch deutlicher in dem Unterschied von Naturgesetz und Sittengesetz dar. Im absolutem Sinne sollten beide identisch sein. Beide stellen das Sein der Vernunft in der Natur dar. Denn ein Gesetz kann ja nur von einer vernünftigen Macht ausgehen, bezw. mittelst der Vernunft entdeckt und festgestellt werden; es besteht nur für die Vernunft. Aber das Sittengesetz unterscheidet sich von dem Naturgesetz dadurch, dass es die Vernunft als gewusstes Wollen oder Zweckgedanken der Natur überordnet. Es ist

der Ausdruck für das überlegene Wirken der Vernunft in der Natur. Denn „es ist nur ein und derselbe Akt, wodurch die Vernunft praktisch wird und wodurch es ein Sittengesetz gibt“. Wenn die Naturordnung nicht auf Vernunft angelegt und wenn die Vernunft nicht auf die Natur angewiessen wäre, dann wäre die sittliche Idee auch nur eine Illusion. Dann hätten wir in der Ethik ein blosses Sollen ohne ein Sein.

Daraus folgt unmittelbar, dass in dem Sollen nicht die spezifische Eigentümlichkeit der Ethik liegt. Zwar ist natürlich in dem Sittengesetz auch ein Sollen enthalten, aber nicht minder in dem Naturgesetz. Auch Naturgesetze enthalten eine Zumutung, wenngleich freilich an ein willenloses Sein, aber doch eine solche Zumutung, bei welcher zweifelhaft bleibt, ob sie in Erfüllung gehen wird oder nicht. „Ist dem so, dann ist das Verhältnis zwischen Sollen und Seinsbestimmung in beiden Gesetzen so sehr dasselbe, als es bei der Verschiedenheit von Natur und Vernunft nur möglich ist“ (Über den Unterschied zwischen Naturgesetz und Sittengesetz a. a. O. S. 410). Damit ist dann die bezeichnendste Eigentümlichkeit der Schleiermacherschen Ethik begründet, nämlich die, dass die imperativische Form der Kantschen Moral grundsätzlich abgelehnt und die deskriptive Darstellung als für Naturgesetz und Sittengesetz in gleicher Weise angemessen behauptet und angewendet wird.

Diese an sich etwas schemenhaften Schemata Schleiermacherscher Dialektik gewinnen nun sofort fassbare Gestalt und pulsierendes Leben, indem sie auf den Träger des Sittlichen, den Menschen, angewendet werden. Die organisierende und symbolisierende Tätigkeit der Vernunft geht von niemand anders als dem Menschen aus und kann nur von ihm ausgehen, weil er ein ursprüngliches Organ der Einigung von Vernunft und Natur in sich vorfindet, seinen Leib und sein Bewustsein. „Die Ethik“, heisst es in dem System der Sittenlehre, „beginnt mit dem Setzen einer Natur, in welcher die Vernunft, und der Vernunft, welche in einer Natur handelnd schon ist, d. h. mit dem Setzen der menschlichen Natur und der menschlichen Vernunft oder des mensch-

lichen Organismus, so dass jedes wirkliche Ineinandersein beider auf dieses ursprüngliche zurückgeführt wird“ (§ 84 b). Und damit ist der zweite Pfeiler der Schleiermacherschen Ethik gegeben, der Begriff der Individualität. Das Naturgesetz wird zum Sittengesetz, indem es durch den menschlichen Organismus, d. h. die menschliche Individualität hindurchgeht und hier umgebildet, auf eine höhere Stufe erhoben wird. Physik und Ethik, so hörten wir ja, bilden nur eine Reihe; anders ausgedrückt, das Sittengesetz entwickelt sich als das höchste individuelle Naturgesetz durch eine Steigerung aus den niederen. Wie alles Geistige im Menschen ebenfalls „von einem instinktartigen, unbestimmten inneren Treiben anfängt und sich erst nach und nach durch Selbsttätigkeit und Übung zu einem bestimmten Wollen und Bewusstsein und zu einer in sich vollendeten Tat herausarbeitet“ (Briefe über Lucinde S. 83).

So verschmelzen die beiden Pfeiler der Schleiermacherschen Ethik, das Ineinander von Vernunft und Natur und die Individualität, zu einem einzigen, denn die Einheit der identischen Vernunft mit einem besonderen Teil Natur ist eben in der menschlichen Individualität gegeben. Hieran hängt die ganze Ethik Schleiermachers; an diesem Begriff von Individualität ist sie orientiert. Alles Sittliche kann nur als einzelnes aufgefasst werden; es ist daher begriffsmässig von allem andern Einzelnen verschieden. Daher „müssen auch die einzelnen Menschen ursprünglich begriffsmässig voneinander verschieden, d. h. jeder muss ein eigentümlicher sein“ (§ 130). „Rein als Naturwesen betrachtet gilt es vom Menschen, dass der Begriff eines jeden, sofern ein solcher vom einzelnen vollendet werden kann, ein anderer ist.“ Alles sittliche Sein ist aber durch das Handeln der einzelnen gesetzt und muss also hieran teilnehmen. Damit ist gesagt, dass jedes ethische einzelne auch ein innerlich verschiedenes, also ein eigentümliches ist.

Mit dieser Auffassung von der Individualität alles Sittlichen setzt sich Schleiermacher in ganz bewussten entschiedenen Gegensatz zu Kant: Dieser wolle alle Menschen

nur als identische sich gleichsetzen. Damit gelange er aber zu gar keiner Sittenlehre überhaupt, sondern nur zu einer Rechtslehre. Sittlichkeit sei aber die Synthese von Rechtlichkeit und Individualität (a. a. O.). Der sittliche Trieb soll ja nicht etwa nur beschränken, sondern gestalten. So sollen Sinnlichkeit, Anschauung, Phantasie nicht gehemmt, sondern ethisiert werden, zur vollendeten Bildung und Gestalt gelangen. Die Welt soll zu einer freien Harmonie selbständig entwickelter Individualitäten werden. Ein Anspruch aller, die Menschenantlitz tragen, besteht, dass das in ihnen angelegte Ideal freien Spielraum und freudige Förderung erlange, dass Sinn und Liebe ihm begegnen und es tragen. Das ist der Sinn der Monologen. (Vgl. Dilthey, Schleiermachers Leben S. 454).

Diese Korrektur der Kantschen Ethik durch Schleiermacher ist von allergrösster Bedeutung. Bei Kant handelt es sich innerhalb der ganzen moralischen Welt schlechthin um die Verwirklichung einer in allen gleichen unbedingten Vernunft durch die einzelnen Individuen. Die für alle Individuen in gleicher Weise geltende Pflicht soll von allen unterschiedslos geübt werden. Die Individualität kommt hierbei nur insofern in Betracht, als sie sich eben vor dem Pflichtgebot zu beugen, an der allen gemeinsamen Pflicht abzuschleifen hat.

Aber diese einseitige Fassung der Ethik konnte nicht befriedigen. Schon Schiller hielt ihr entgegen, dass die menschliche Vortrefflichkeit nicht in der grössten Summe moralischer Handlungen bestehe, sondern in der grössten Übereinstimmung der ganzen Naturanlage mit dem moralischen Gesetz; dass demnach das sittliche Ideal nicht in einem beständig streitbaren Willen verwirklicht wird, sondern in der innigsten Übereinstimmung der Vernunft mit dem Begehren. Diese Formel Schillers trifft genau mit der Schleiermachers zusammen, die dieser unabhängig von Schiller in seiner Abhandlung über den Wert des Lebens aufgestellt hatte. Dazu kommt Goethes Wilhelm Meister, dessen Gegenstand die Bildung des Individuums und dessen Grundstimmung die Freude an der mannigfaltigen Individualität ist. („Tief in uns liegt eine schöpferische Kraft, die das

zu erschaffen vermag, was sie soll und uns nicht ruhen und rasten lässt, bis wir es ausser uns oder an uns auf eine oder die andere Weise dargestellt haben" Wilhelm Meister). In wesentlicher Übereinstimmung mit diesen die herrschende Ethik revolutionierenden Gedanken kommt Schleiermacher geradezu zu einer Verneinung des kategorischen Imperativs Kants; d. h. für den einzelnen soll die Frage nicht massgebend sein, ob seine Handlungsmaxime geeignet sei, zum Gesetz für alle Menschen erhoben zu werden. Vielmehr wie der Künstler nicht dadurch etwas Schönes schafft, dass er nur abstrakte mathematisch-regelrechte Formen darstellt, sondern dadurch, dass er das Individuelle eigentümlich ausprägt, so ist der sittliche Mensch ein Künstler, welcher sich selbst zu einem eigentümlichen Kunstwerk ausgebildet, nicht bloss zu einem gleichförmigen Abdruck der Gattung gestaltet hat. So vertritt Schleiermacher gegenüber der mosaischen gesetzlichen Sittlichkeit Kants ebenso wie Schiller den Gedanken der freien sittlichen Autonomie, der erst im Neuen Testament zur vollen Ausprägung gelangt ist.

Das sind die Gedanken, die Schleiermacher in seinen Monologen zum klassischen Ausdruck bringt. Sie wollen, wie Dilthey sagt, das Selbst in jedem erwecken, ihm zur freien Entwicklung verhelfen, es ergänzen durch den umfassenden liebevollen Blick in den Kosmos der Individualität, damit jede sittliche Kraft ihres eigentümlichen Zieles froh werde. Wir kennen ja das berühmte Wort: „So ist mir aufgegangen, was seitdem am meisten mich erhebt, dass jeder Mensch auf eigene Art die Menschheit darstellen soll, in einer eigenen Mischung ihrer Elemente, damit auf jede Weise sie sich offenbare, und wirklich werde in der Fülle der Unendlichkeit alles, was aus ihrem Schosse hervorgehen kann".

Das ist die Anschauung eines grossen sittlichen Genius von der der Menschheit eingepflanzten sittlichen Gabe und Aufgabe. (Fortsetzung folgt.)



Über Fruchtabtreibungen.

Von Geheimrat Prof. Dr. F. v. **Winckel.**

Bekanntlich ist in Frankreich der Überschuss der Geburten über die Sterbefälle sehr gering: 13 auf 10000 Einwohner, während derselbe in Deutschland mehr als 10mal so gross ist (13 : 147). Die Bevölkerung in Frankreich vermehrt sich also wegen der verhältnismässig geringen Zahl ven Geburten äusserst langsam, ja in den Jahren 1890—1892 und 1898—1900 haben die Sterbefälle sogar die Zahl der Lebendgeborenen überstiegen.

An diesen abnormen Verhältnissen tragen nun nicht bloss die geringe Zahl der Geburten, sondern wohl noch mehr die ungemein grosse Zahl der vor der Reife ausgestossenen Früchte, der nicht lebensfähig geborenen, der spontan ausgestossenen und noch viel mehr die der künstlich abgetriebenen bei, deren Zahl wir auch nicht annähernd berechnen können. Diese künstliche Abtreibung der Leibesfrucht ist aber ein Verbrechen, welches nicht nur in Frankreich heutzutage in hoher Blüte steht, sondern überall floriert im Norden und Süden, im Osten und Westen, bei allen Völkern. Man war früher der Ansicht, dass dieselbe nur eine Folge des Eindringens der erhöhten Kultur und feinerer Zivilisation sei, bis dann ein näheres Nachforschen (cf. Ploss, Das Weib VIII. Auflage I. 913—920) mit Leichtigkeit erwies, dass auch die Ur- und Naturvölker es schon längst in diesem Verfahren zu einer hohen Vollendung gebracht hatten, ja dass nur sehr wenige derselben die Fruchtabtreibung verabscheuten und verboten. So glaubte Montano, dass bei den Einwohnerinnen der Philippinen der Gebrauch der abtreibenden Mittel nicht bestehe — aber er glaubte auch nur; bestimmter war schon die Angabe von Polak, dass in Persien bei verheirateten Frauen der absichtliche Abort nicht vorkäme, während Charbin versicherte, dass auch die Perserinnen dann den Abort einleiteten, wenn sie bemerkten, dass ihre Männer, während sie schwanger seien, sich mit anderen Frauen abgäben, da den Persern der Umgang während der Schwangerschaft streng untersagt ist.

In der Türkei besteht der Beruf der Hebammen in der Betreibung des künstlichen Aborts mit und ohne Vorwissen des Mannes. Dies ist die Ursache des schnellen Abnehmens der Bevölkerung. Der künstliche Abort ist aber erlaubt, weil nach der Meinung der Mohammedaner bis zum 5. Monat noch kein Leben im Fötus sei. Wenn nun aber Ploss (l. c. I. S. 918) schreibt, dass in 10 Monaten des Jahres 1872 mehr als 3000 Fälle von kriminellem Abort zur Untersuchung in der Türkei gekommen und 95 % der Kinder und mehr als $^2/_3$ der Mütter diesem Verbrechen zum Opfer gefallen seien, so scheint mir das nach dem Vorhergesagten kaum glaublich; zwar die Zahl der getöteten Früchte ist eher zu klein, als zu gross; aber die Zahl der dabei verstorbenen Mütter ist horribel, falls sie sich nicht dadurch erklärt, dass nur die Fälle zur Anzeige und Untersuchung kamen, in denen der Tod der Mutter eingetreten war.

Allan Webb in Kalkutta sagte, in keinem Lande der Welt seien Kindesmord und der künstliche Abortus so häufig wie in Indien, und wenn es auch der englichen Regierung gelungen sei, die Tötung der Neugeborenen zu verhindern, so könne sie doch nichts gegen den Missbrauch der Abortusbeförderung ausrichten, die schon so manche Mutter mit ihrem Leben bezahlt habe; überall gäbe es dort Leute, die sich gewerbsmässig mit dem Abtreiben der Frucht beschäftigen. Das klingt in bezug auf das Leben der Mutter und dessen Gefährdung schon viel milder und wahrscheinlicher.

Sehen wir uns nun die Mittel und Methoden etwas näher an, die bei den Ur- und Naturvölkern zur Herbeiführung der Fruchtabtreibung angewandt werden, so fällt uns zunächst die grosse Mannigfaltigkeit derselben auf, und wir erkennen bald, dass auch bei ihnen schon alle bis zur allerneuesten Zeit in Gebrauch befindlichen Mittel und Methoden sehr gut bekannt und in häufigem Gebrauch waren. So von inneren Mitteln das Trinken verschiedener Wässer, oder ein Trank aus den Blättern eines auf den Salomonsinseln wachsenden Strauches, ferner ein chinesischer Obat (pingérét genannt), ferner Salpeter oder übermässig viel Kochsalz, weiter der

übermässige Genuss von rotem Pfeffer. Nach diesen kamen die äusseren Mittel auf den Leib angewandt, wie Massieren und Kneten des Leibes (Samoa, Balfioteneger), das Treten des Leibes mit dem Fusse, verbunden mit dem möglichst festen Einschnüren des Leibes mit einem Strick oberhalb der Gebärmutter; ferner wurde ein Pfahl in die Erde eingeschlagen, auf dessen oberen, 2 Fuss über dem Erdboden befindlichen Ende die Schwangere mit ihrem Leib sich rollte, bis der Fötus abging. Noch roher war folgende Methode: die Schwangere legte sich mit dem Rücken auf die Erde, dann wurde ihr ein breites Brett quer über den Bauch gelegt. Auf dieses Brett stellten sich 2 oder 3 ihrer Freundinnen der Reihe nach und hüpften darauf, bis Blut aus der Scheide abging; oder der Leib wurde geknetet und getreten, bis die Frucht abgestossen wurde. Endlich wurde der Unterleib komprimiert und dann Erschütterungen des ganzen Körpers vorgenommen. Auch empfahl man Heben und Tragen schwerer Lasten, Springen, Tanzen und Hungern, weiterhin Klystiere mit Adstringentien.

Von den innerlich, direkt oder indirekt auf die Gebärmutter angewendeten Mitteln erwähnen wir die Friktionen der äusseren Schamteile, das Einführen eines spitzen Stockes in die Gebärmutter, um das Ei anzustechen; bei den Assiniboires-Indianerinnen war das Reizen des Muttermundes durch Einbringen von zusammengerolltem Papier, einer Federspule, eines Stückchen Holz in Gebrauch. Von seiten der arabischen Ärzte wurden die als Scheidenpessarien oder in die Gebärmutter einzuführenden, mit verschiedenen Medikamenten imprägnierten Suppositorien angewandt. — Soranus legte trockene, erst dünnere, dann stärkere Schwämme und Papyrus in die Gebärmutter ein zur Abtreibung einer toten Frucht aus derselben.

Nach Eram führten die Hebammen den Schwangeren auch fremde Körper in die Gebärmutter ein, z. B. Pfeifenspitzen. Das hölzerne Götzenbild aus Hawaii, ein 22 cm langer brauner, hölzerner Stab mit einem phantastischen Kopf von Zeigefingerdicke, an der unteren Spitze rauh, wurde teils zur Lösung und Zerstörung des Eies, teils zur Erweite-

rung der Cervix und Behebung der Unfruchtbarkeit benutzt. Die Hebammen der Araber in Algerien leiteten nach Rique den künstlichen Abortus dadurch ein, dass sie die Punktion der Eihäute mit einem spitzigen Instrumente ausführten. Denn Rique sah selbst bei einer auf solche Weise entbundenen Frau in der Nähe des Muttermundes, den die ungeschickte Hand der Matrone verfehlt hatte, zwei bis drei Wunden, die von einem spitzen Instrument herrührten.

Es genügt uns nun anzuführen, dass die in neuerer und neuester Zeit angewandten Fruchtabtreibemittel denen im vorstehenden aufgezählten der Ur- und Naturvölker in jeder Beziehung gleichen und dass höchstens die Anwendung der Elektrizität äusserlich und innerlich und des Mutterkorns (erst seit 1747) als Abtreibemittel noch hinzugekommen ist. Es muss ferner noch hinzugesetzt werden, dass bisher noch kein Mittel bekannt ist, welches jedesmal und in bestimmter Zeit die Austreibung der Frucht zu bewirken vermag, dass selbst die Einführung der Sonde in die schwangere Gebärmutter auch im Anfang der Schwangerschaft in zahlreichen Fällen für Mutter und Kind ganz schadlos geblieben ist.

Dass die Fruchtabtreibung schon im hohen Altertum sehr häufig war, geht auch aus den Versuchen zu ihrer Beschränkung hervor, aus den Strafen, welche in den ältesten Gesetzbüchern für dieselben festgesetzt waren, z. B. in dem persischen Vendidad. Auch die Meder und Baktrer bestraften die Abtreibung, ebenso das brahmanische Gesetzbuch des Manu bei den Hindus. Bei den Juden waren Abtreibungen streng verboten, dieselben wurden als eine Abart des Kindsmordes betrachtet und nach Flavius Josephus mit dem Tode bestraft. Die Griechen aber betrachteten das Herbeiführen einer Fehlgeburt nicht als Verbrechen, nur soll die Frucht, nach Aristoteles, bevor sie Empfindung und Leben empfangen hat, abgetrieben werden, Ahnlich war Platos Ansicht, der den Hebammen das Abtreiben der Frucht erlaubte. Auch nach den Gesetzen der Römer war die Kindesabtreibung nicht verboten. Nur dann, wenn besondere strafbare Zwecke mit derselben verbunden waren, wurde gegen die betreffende Person vorgegangen.

Gleichwohl haben die Kaiser Severus und Antonius als eine ausserordentliche Strafe die Verbannung für eine Kindesabtreiberin festgesetzt, wegen des dem Ehemann dadurch erwachsenen Schadens. Die römischen Autoren Seneca, Juvenal, Ovid erklärten die Abtreibung für eine verabscheuungswürdige Handlung und eiferten in ihren Schriften dagegen.

Bei den Friesen war nach der Lex Frision. V. 1. die Abtreibung straflos, jedoch rechnet das Friesische Gesetzbuch unter die Menschen, die man, ohne Wehrgeld zu zahlen, töten könne, auch solche, die ein Kind von der Mutter abtrieben.

Die ältesten deutschen Gesetzbücher beschränken sich darauf, den durch Kindesabtreibung angestellten Schaden durch Geldstrafe büssen zu lassen. Nach dem bavarischen Gesetze aus dem 7. Jahrhundert bestrafte man die Mitschuld an der Fruchtabteibung mit 200 Geisselhieben, die Mutter aber mit Sklaverei; starb die Mutter, so wurde die Mitschuldige mit dem Tode bestraft. In der Sammlung westgotischer Gesetze (652) ist die Vorschrift enthalten: Wer einen Abtreibetrank einer Schwangeren gibt, wird hingerichtet; eine Sklavin, die ein solches Mittel sich verschafft, erhält 200 Peitschenhiebe; eine freie Schuldige wird zur Sklavin gemacht. Ein Freier, der durch Gewalttat Abortus einer Frau herbeiführte, bezahlte bei einem ausgebildeten Fötus 250 Solidi, bei einem nicht ausgebildeten nur 100. Ging die Mutter zugrunde, so trat stets die Todesstrafe ein.

Von den Kirchenvätern wurde die Abtreibung als Homicidium bezeichnet und mit 6--10 Jahren Busse belegt. Nach dem Kirchenvater Augustinus war eine Frucht bis zum 40. Tage unbelebt, und auf ihre Abtreibung stand Geldbusse; auf die Abtreibung einer älteren dagegen Todesstrafe.

In der 1533 von Karl V. herausgegebenen Carolina heisst es: So jemand durch Bezwang, Essen oder Trinken ein lebendig Kind abtreibt — so solch Übel vorsätzlicher und boshafter Weise geschieht, so soll der Mann mit dem Schwerte als Totschläger und die Frau, so sie es auch an ihr selbst täte, ertränkt oder sonst zum Tode bestraft werden.

In Frankreich wurde der Helfer bei der Abtreibung zu 20 jähriger Kettenstrafe verurteilt, die Frau aber ging frei aus.

Die Engländer bestraften seit dem 13. Jahrhundert die Hervorrufung des Abortus mit der Todesstrafe.

Österreich verfügte 1787 im Josephin. Gesetzbuch, dass eine Schwangere, die sich ein Kind abtreibt 1 Monat bis 5 Jahre hartes Gefängnis erhalte; Mitschuldige kürzeres, linderes Gefängnis.

Das preussische Landrecht von 1794 bestimmte, dass Weibspersonen, welche sich eines Mittels bedienen, die Leibesfrucht abzutreiben, schon dadurch eine Zuchthausstrafe auf 6 Monate bis 1 Jahr verwirkt haben. Wirklich vollbrachte Abtreibung innerhalb der ersten 30 Schwangerschaftswochen wurde mit Zuchthaus von 10 Monaten bis zu 1 Jahr bedroht. Mithelfende litten die gleiche Strafe, wurden aber bei mehrfacher Wiederholung des Verbrechens gestäupt.

Endlich das Deutsche Strafgesetzbuch (§ 218 ff.) straft die Schwangere, die ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleib tötet, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren und bei mildernden Umständen mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und nicht unter 6 Monaten. Gleiche Strafe trifft auch denjenigen, der mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel hierzu bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat. Hat der Betreffende dies gegen Entgelt getan, oder ihr gegen Entgelt die Mittel zu der von ihr verübten Abtreibung verschafft (sogen. Lohnabtreiben häufig gewerbsmässig betrieben), so steigert sich die Strafe auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren. Wurde aber die Abtreibung vorsätzlich ohne Wissen und Willen der Schwangeren vorgenommen, so trat Zuchthausstrafe von 2 bis 15 Jahren und wenn dadurch der Tod der Schwangeren herbeigeführt wurde, Zuchthausstrafe von mindestens 10 Jahren, bis auf Lebensdauer ein. Auch der Versuch der Abtreibung ist strafbar. Ein solcher Versuch wird schon angenommen, wenn die Abtreibung gelungen, das Kind aber am Leben geblieben ist, oder wenn die Frucht abgestorben gewesen war. Ja man ist sogar so

weit gegangen, nicht nur dann einen strafbaren Versuch anzunehmen, wenn die Absicht der Fruchtabtreibung zwar bestand, aber hierzu untaugliche Mittel angewandt worden waren, sondern auch, wenn der Versuch mit untauglichen Mitteln, z. B. Schleifsteinwasser, an einem untauglichen Objekte, z. B. einer Nichtschwangeren, die sich aber für schwanger hielt, unternommen wurde. Zu welch unsinnigen Folgerungen die Verfolgung dieser Vorschrift führen könnte und zu welch bösartigen Denunciationen, das bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

Das deutsche Strafgesetzbuch bestraft die fahrlässige Fruchtabtreibung infolge falscher Diagnose usw. nicht. Wohl aber kann solche nach § 230, Abs. 2 des D. Str.-Gesetzb. als fahrlässige Körperverletzung aufgefasst und bestraft werden. Bei fahrlässiger Fruchtabtreibung kann der Arzt nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch zum Ersatze entstandenen Schadens an Gesundheit, Vermögen und Leben verurteilt werden.

Nach dem österreichischen Strafgesetzbuch (§ 145) wird die versuchte Abtreibung mit einfachem Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahr bestraft; die vollbrachte mit schwerem Kerker von 1—5 Jahren. Zu der gleichen Strafe wird der Vater verurteilt, wenn er an dem Verbrechen Schuld trägt. Die Abtreibung der fremden Leibesfrucht wider Wissen und Willen der Mutter wird, wenn sie auch nur versucht wurde, mit schwerem Kerker zwischen 1 und 5 und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachteil an der Gesundheit verursacht wordeu ist, zwischen 5—10 Jahren geahndet.

Trotz der schweren Strafen, welche also auf kriminelle Fruchtabtreibung schon seit alter Zeit gestellt sind, hat dieses Verbrechen tatsächlich nicht abgenommen, sondern, wie Professor Bossi (Genua) in einem Vortrag in der Geburtshilflichen Gesellschaft in Paris am 9. Oktober 1908 nachwies, in bedenklichem Masse zugenommen. Bossi erklärte die Notwendigkeit einer gleichmässigen und kombinierten Agitation in allen Ländern unserer Rasse gegen den kriminellen Abort. Die Pariser Geburthilfliche Gesellschaft entschied sich denn

auch, auf Bossis Antrag, für die Gründung eines permanenten internationalen Komitees mit der Aufgabe, die prophylaktischen Massregeln zu erforschen und zu studieren, welche den öffentlichen Mächten vorzuschlagen wären, zur Abhilfe dieser Völkerkrankheit (Ginecologia moderna Bd. I. S. 532—546). Es handelt sich hier also um einen weitgehenden Schutz des Embryo resp. Fötus. Ob jene internationale Gesellschaft aber schon gewisse Erfolge erreicht hat, ist mir unbekannt.

Wenn ich nun versuchen will, durch eine Reihe von Vorschlägen zur Verminderung dieses Übels beizutragen, so bin ich mir der Schwierigkeiten, auf welche dieselben stossen werden, wohl bewusst, weiss aber auch, dass sie nicht unausführbar sind.

Was zunächst den ersten Vorschlag betrifft, so kann man als mittlere Geburtenziffer beschäftigter Hebammen 75 pro Jahr berechnen, auf diese würden pro Jahr 15—20 % Aborte und Frühgeburten nicht lebensfähiger Kinder kommen, die Hebamme würde also 10—15 mal im Jahre den Bezirksarzt zu besuchen haben. Die Angaben, welche sie demselben zu machen hat, würden am besten durch Ausfüllung eines gedruckten Formulars besorgt werden, welches der Bezirksarzt zu seinen Akten nimmt. Wohnt der letztere weit von der Hebamme entfernt, so kann die Sendung per Post erfolgen, nur muss das Präparat sorgsam in angefeuchtetem Leinen verpackt, der Meldezettel beigelegt und die Senduug möglichst bald besorgt werden. Um alles Aufsehen zu vermeiden, möge die Hebamme unter der Angabe, dass sie das Ei untersuchen wolle, dessen Mitnahme rechtfertigen. Für die Frankierung einer solchen Sendung müssten die Hebammen von dem Bezirksarzt entschädigt werden. Dadurch würde dann zum ersten Male ermittelt, wie häufig Frauen abortieren und wie gross die Fruchtbarkeit derselben wirklich ist.

Der nächste Weg wäre also der, dass den Hebammen allgemein zur Pflicht gemacht würde, dass sie nicht bloss jeden Fall von Abortus und Partus immaturus, zu dem sie gerufen würden, in ihre Tabellen eintrügen, sondern auch

die abgegangene Frucht dem Bezirksarzte vorlegten mit der Angabe, ob und wie oft schon die betreffende Mutter abortiert habe, wie der Verlauf des Aborts gewesen sei und ob sich am Ei irgendwelche Verletzungen gezeigt hätten. Schon die Tatsache, dass die Behörden auch die Beschaffenheit der abgegangenen Früchte einer genauen Untersuchung unterziehen, würde Personen, die zu solchen Verbrechen geneigt wären, wohl einen heilsamen Schrecken einflössen.

Eine gleiche Vorschrift müsste auch für die Ärzte erlassen werden, so dass sie jeden zu ihrer Kenntnis gekommenen Fall von Abort nebst der etwa abgegangenen Frucht dem Bezirksarzt zur amtlichen Kenntnis zu bringen verflichtet würden.

Ganz besonders aber wären die von Hebammen geleiteten Privatentbindungsanstalten unter strenge staatliche Kontrolle zu stellen und verpflichtet, jede in ihnen geborene nicht lebensfähige und totgeborene Frucht dem Bezirksarzt persönlich vorzulegen. Auch wäre bei den öfteren Revisionen solcher Anstalten durch den Bezirksarzt mit Sorgfalt darauf zu achten, ob nicht in den Räumen derselben Medikamente vorhanden wären, deren Führung den Hebammen nicht gestattet ist, wie Secale und seine Präparate, Terpentinöl, Canthariden, Taxus und Juniperus etc.

Bei der Untersuchung von Personen, die in den Verdacht gekommen wären, den Abort eingeleitet zu haben, wäre besonders darauf zu achten, ob die Frucht noch im Uterus sich befinde, aber Zeichen der Austreibung schon vorhanden seien, wie Eröffnung des Muttermunds, ob ferner teilweiser Abgang der Frucht oder bereits der komplette Abgang derselben erfolgt sei. Bei letzterem ist durch den geöffneten Muttermund die Stelle, wo die Plazenta gesessen hat, zu palpieren, eventuell ist die Uterusmukosa partiell zu excochleieren, um Deciduazellen event. Chorionzotten nachzuweisen. Aber wenn sich keine Verletzungen im Genitaltraktus finden, so ist es manchmal geradezu unmöglich, den kriminellen Abortus zu diagnostizieren. Zu jenen gehören die Durchbohrungen des Scheidengewölbes, der Cervix, des Gebärmuttergrundes, eventuell mit der durch diese herbeigeführten Sepsis. Auch können Mazerationen der Cervix, die

bei der versuchten Dehnung des Zervikalkanales mit den Fingern oder Instrumenten entstanden sind, den kriminellen Abortus beweisen. — Endlich können schwere Folgen der Fruchtabtreibung auch von den zur Einleitung derselben gebrauchten Mitteln hervorgerufen werden, so z. B. durch die Intoxikationen seitens innerlich versuchter Fruchtabtreibung, mittels Juniperus, Taxus, Terpentinöl, Canthariden u. a. — Wenn möglichst bald nach stattgehabtem Abortus die Untersuchung stattfindet, so ist im allgemeinen die Diagnose desselben, vorausgesetzt, dass die Untersuchung wirklich vollständig ist, nicht schwierig. Man findet die Brüste straffer wie gewöhnlich und ihren Warzenhof pigmentiert. Es gelingt ausserdem Sekret aus denselben hervorzudrücken, ja manchmal sind schon Streifen in der Haut derselben vorhanden. Die Gebärmutter ist vergrössert, ihre Höhle erweitert, eine gewisse Absonderung aus derselben existiert noch, die man mikroskopisch auf den Gehalt von Zellen oder häutigen Gebilden oder Zotten zu untersuchen hat. Auch auf Pigmentierungen der Genitalien resp. der weissen Linie ist zu achten und endlich ganz besonders auf vorhandene frische Verletzungen des Genitalschlauches, namentlich auch am Muttermund und seiner Umgebung. Ist aber die Abtreibung der Frucht schon monatelang vorüber, so ist in manchen Fällen keine für dieselbe charakteristische Veränderung mehr vorhanden. Sollte die Exploranda an häufigen und starken Uterinblutungen leiden, so müsste eventuell auch noch die Gebärmutterhöhle ausgeschabt und die entfernten Partien der Schleimhaut ebenfalls mikroskopisch untersucht werden auf Deciduazellen und Zotten und selbst bei der Entfernung eines fibrinösen Polypen, dessen Basis auf den Nachweis von Eiresten zu untersuchen wäre — aber trotz alledem ist in vielen solcher Fälle das Resultat ein völlig negatives.

Endlich müssen wir noch auf einen sehr wichtigen Punkt aufmerksam machen. Schon vor etwa 65 Jahren hat der bekannte amerikanische Gynäkologe Gaillard-Thomas darauf hingewiesen, dass in den New Yorker Zeitungen täglich Annoncen enthalten wären, in denen auf sehr deutliche Weise Ankündigungen von Personen sich fänden, die sich mit krimi-

nellen Aborten beschäftigten und ihre Hilfe zu denselben anböten. Obwohl alle Welt diese Annoncen läse und die Behörden dieselben ganz genau kännten, würde gegen diese Personen doch nicht eingeschritten und die Verführung bleibe stets dieselbe. Von Deutschland können wir genau dasselbe bestätigen, und unseres Wissens geschieht hierbei in unserem Vaterlande ebenso wenig. Nun liesse sich aber gegen diesen Unfug in zweierlei Weise einschreiten. Zunächst sollte derjenige Polizeiarzt, welcher die Prostituierten zu kontrollieren hat, mindestens wöchentlich einmal die in den öffentlichen Blättern in dieser Hinsicht publizierten Annoncen feststellen und die Personen eruieren, von denen jene Annoncen herrühren, damit die Polizei ein Augenmerk auf dieselben richten, event. bei ihnen recherchieren und allenfalls ihnen derartige gemeingefährliche Annoncen untersagen könne.

Zweitens wäre die Polizei zu veranlassen, die anständigen Blätter zu ersuchen, alle in dieser Beziehung verdächtigen Annoncen vor der Aufnahme in ihre Blätter zurückzuweisen, wie dies ja auch mit den Geheimmitteln stellenweise schon geschieht. Diejenigen Annoncen, welche hierbei in Frage kommen, müsste der Polizeiarzt den Blättern bezeichnen, und auf Nichtbefolgung dieser Vorschriften dürfte eine Strafe zu setzen sein. Bei der ungeheueren Verbreitung, welche dieses Verbrechen heutzutage noch zeigt, ist jeder Versuch zur Einschränkung desselben zu begrüssen, auch wenn der Erfolg eines solchen von vornherein gering erscheinen könnte.

Die hier vorgeschlagenen Wege zur Verminderung der künstlichen Fruchtabtreibungen werden, dessen sind wir sicher, auf vielerlei Widerstände stossen, man wird dieselben als unerlaubte Eingriffe in die persönliche Freiheit, als überflüssige Belästigungen von Ärzten, Hebammen und Polizei bezeichnen. Sie haben aber den Vorzug der leichten Ausführbarkeit und sind unschwer zu kontrollieren, und wenn auch im Anfang nur wenige Fälle auf diesen Wegen zur Kenntnis der Behörden gebracht würden, so können bei der ungeheueren Verbreitung dieser Volkskrankheit auch diese zur Verminderung derselben beizutragen imstande sein.



Rundschau.

Armenische Sexualpolitik. Das in vieler Hinsicht rückständigste Land Europas, Russland, erfreut sich seit 1904 einer sehr wichtigen sexualhygienischen Massregel. Leider erstreckt sie sich nur auf ein Volk — die Armenier. Das erklärt sich daraus, dass die armenische Kirche in ihren inneren Angelegenheiten sich einer grossen Unabhängigkeit von der staatlichen, der griechisch-orthodoxen, erfreut. Die betreffende Massregel bezieht sich auf die **ärztliche voreheliche Untersuchung.**

Es hatte nämlich 1904 der armenische Erzbischof von Atrachan, Aristakes, der Allerheiligsten Armenischen Synode ein Referat unterbreitet, in dem er auf die Vermehrung der Ehescheidungsklagen hinweist. Diese Vermehrung rührt nach Aristakes' Meinung daher, dass die venerischen Krankheiten das Zusammenleben der Ehehälften unmöglich machen. Und da die moderne Wissenschaft neuerdings mit Nachdruck von den Männern, die die Ehe eingehen wollen, die Einbringung von Gesundheitsattesten fordert, bittet der Erzbischof, diese Massregel in seinem Bezirk einzuführen. Die Synode ging aber weiter und mit Beschluss vom 13./16. November 1904 ordnete sie bei allen städtischen armenischen Ehen die unbedingte Einbringung eines Gesundheitsattestes an; bei den Landbewohnern sollte sie obligatorisch sein, wenn es die Verhältnisse gestatteten. Ausdrücklich ist nicht hervorgehoben, dass das Attest sich nur auf die venerischen Krankheiten erstrecken soll, wohl ist aber in der Begründung des Beschlusses von der verheerenden Wirkung der betreffenden Krankheiten zu lesen, so dass augenscheinlich sie auch wirklich gemeint sind.

Nach kurzer Zeit aber gab die Synode auf Bitte eines anderen Bischofs, Ssatunjans, einen neuen Ukas heraus, laut welchem auch Witwen, die eine zweite Ehe eingehen wollen, ein Gesundheitsattest einbringen müssen; ausserdem aber wird durch denselben Ukas Schwindsüchtigen verboten, zu heiraten. Dieser Ukas ist noch unklarer als der erste verfasst: So ist die Bestimmung über die Schwindsüchtigen durchaus laienhaft aufgestellt, da sie keine Krankheitsgrenzen angibt.

Eine ausführliche Darstellung der Beziehungen dieser Ukase zur ärztlichen Verschwiegenheitspflicht bietet die Schrift J. N. Stepanows „Das ärztliche Geheimnis und der Ukas der Armenischen Synode über die voreheliche Untersuchung", Tiflis 1909, im Selbstverlage (russisch). Gr. L.

Rassenhygiene in England. Einer Notiz in den Documents du progrès entnehmen wir folgendes:

In England hat man eine Gesellschaft für Rassenhygiene gebildet, die es sich zur Aufgabe macht, einen methodischen vernünf-

tigen Einfluss auf die Kindererzeugung zum Nutzen der Nation auszuüben. An der Spitze der Gesellschaft stehen hervorragende Persönlichkeiten aus verschiedenen Kreisen, besonders intellektuellen, ein Organ ist für Propagandazwecke begründet, die „Eugenics Review". Praktisch hat die Gesellschaft vorläufig das Ziel, Heiraten von Belasteten zu verhindern (Syphilis, Tuberkulose, Idiotie, Alkoholismus). Zu diesem Behufe soll die Gesetzgebung mobil gemacht werden, man soll auf die öffentliche Meinung Einfluss zu gewinnen suchen und besonders auf diejenigen Personen, die die Sache am nächsten angeht. Ferner will die Gesellschaft versuchen, methodisch die Menschen zur Liebe und zur Ehe zu erziehen.

Man sieht also: an Plänen und guten Vornahmen kein Mangel. Q. f. f. q. s.

Gesundheitsatteste für die Eheschliessung werden jetzt auch in Washington gefordert.

Dort ist vor kurzem ein neues Gesetz in Kraft getreten, nach dem die die Ehe Eingehenden ein ärztliches Zeugnis beibringen müssen, durch das ihre geistige und körperliche Gesundheit dargetan wird. Zwei Zeugen müssen ausserdem eidlich versichern, dass sie die Eheschliessenden seit mindestens zwei Jahren kennen. (Allg med. Zentral-Ztg.)

Gesetzliche Kastration aus rassehygienischen Gründen. Vom Unterhause der Legislatur in Connecticut wurde mit 130 gegen 28 Stimmen die Vorlage angenommen, **Gewohnheitsverbrechern** und **geistig Defekten** in den Strafanstalten und Irrenhäusern des Staates mittelst Operation das Fortpflanzungzvermögen zu nehmen.

Einer der Gesetzgeber wollte diese Massregel auch auf die Insassen von Armenanstalten ausgedehnt wissen, drang jedoch nicht durch.

Die Ehelosigkeit im Evangelium Matthäus 19, 12. Über dieses Thema schreibt die fortschrittlich-katholische Zeitschrift „Das Neue Jahrhundert" (1909, Nr. 35):

Jesus spricht von dreierlei Arten von Ehelosen: die einen zwingt die Natur dazu („Verschnittene vom Mutterleibe"), die anderen zwingen die Verhältnisse („Verschnittene von den Menschen") und die dritten „verschneiden sich selbst um des Himmelreiches willen". Inhaltlich scheint also Jesus die Leistung der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen nicht allzuhoch zu taxieren: er stellt sie zusammen mit natürlicher Impotenz oder den gesellschaftlichen Verhältnissen, die in gewissen Fällen das Geschlechtsleben ausschliessen. Darüber, dass die dritte Art von Zölibat ihrer sittlichen Wertung nach höher sei, als die zwei ersten, ist nichts gesagt. Wie kann etwas eine sittlich überwertige Leistung

sein (opus supererogatorium), was inhaltlich ebenso aus physischer und gesellschaftlicher Notwendigkeit geleistet wird! Für das einzelne Subjekt bleibt freilich die Leistung aus freier Wahl etwas Tapferes und Grosses. Aber nicht der Inhalt der Leistung macht es, sondern die Freiwilligkeit, der Heroismus. Und der Beweggrund zu dieser freiwilligen Leistung ist nicht die innere Superiorität der Ehelosigkeit über das eheliche und geschlechtliche Leben, sondern die Brauchbarkeit des Zölibats als eines Mittels der Arbeit fürs Himmelreich. „Um des Himmelreiches willen" heisst nicht: um ewigen, himmlischen Lohnes willen, sondern: zum Zweck zielbewusster, energischer Arbeit für das Himmelreich, das auf Erden kommen soll, für das messianische Reich. Paulus hat dies Herrenwort am besten verstanden. Petrus und die übrigen scheinen es nicht für nötig gehalten zu haben, auf die Ehe zu verzichten. Sie fühlten sich in der Missionsarbeit nicht gehindert dadurch, dass sie Schwestern als Gattinnen mit sich führten. Um die Auffassung der Ehelosigkeit als eines Ideals des sittlichen Strebens kann es sich in der Lehre Christi und der Apostel nicht handeln. Das Ideal der Jungfräulichkeit an sich wurde erst nach dem apostolischen Zeitalter geschaffen.

Am Zwangszölibat des katholischen Priestertums ist das eine Gute, dass durch den Zwang im Interesse des kirchlichen Dienstes der unevangelische Gedanke an die Jungfräulichkeit als ein sittliches Ideal (opus supererogatorium) zurückgedrängt wird und als erster Zweck das Unbehindertsein im Dienst der Kirche erscheint.

Die Homosexualität in Urteil eines italienischen Geistlichen im Jahre 1676. In „Primi Visconti. Mémoires sur la Cour de Louis XIV, traduits de l'Italien et publiés avec une introduction, des appendices et des notes par Jean Lemaine", Paris, Calmann-Lévy, éd. (1909), finde ich S. 136 Folgendes hinsichtlich Jean François de la Baume Le Blanc, marquis de La Vallière:

„Le Marquis de La Vallière me tenait, lui aussi, ces discours. „Mais il m'en fit un différent, un jour qu'il me conduisit dans sa „chambre. Il s'approcha de moi en me disant: Monsieur, en Espagne „les moines, en France les grands, en Italie tout le monde. Je me „rejetais en arriére, et je rèpondis en plaisantant que cette pensée „ètait loin de moi, que j'avais vicgt-cinq ans et de la barbe. Il me „répliqua que les Français de bon goût ne regardent ni aux années, „ni aux poils; bref je n'eus pas peu à faire pour m'échapper.

„Je racontai l'histoire à l'abbé del Carretto. Il me répondit qu'il fallait avoir de la compassion, parce que les hommes de sem„blable inclination naissent avec elle, comme les poètes avec la rime.

Weiter schreibt er:

„Le marquis mourut peu après d'une maladie à l'anus, et cette „maladie était alors très répandue.

Herr Lemoine sagt dabei:

„Le marquis de La Vallière mourut en 1676. Sur les causes de „sa mort Primi se rencontre avec madame Sévigné, écrivant à sa „fille le 16 Oct. 1676: M. de la Vallière est mort je ne sais com- „ment; je hais toujours que les hommes aient mal au derrière (Lettres „éd. Moumerqué V. 106). H. J. Schouten (Haag).

Einem Artikel von Dr. Th. Zell über „Milchproduktion und Überskreuzregel" (Die Gegenwart, 1909, Nr. 38) entnehmen wir folgende Beobachtung Ludwig Ganghofers, die unsere vielfachen Erfahrungen über die **sexuelle Zuneigung männlicher Tiere zum Menschenweib und weiblicher Tiere zum Menschenmann** um einen interessanten Beitrag bereichert:

„Ganghofer ist nicht nur Dichter, sondern auch als Jäger ein vortrefflicher Kenner der Tierwelt. Er hatte zunutzen seines Jagdreviers für schweres Geld einen Hirsch zwecks Blutauffrischung gekauft. Anstatt jedoch seine Neigung den Hirschkühen zu schenken, verliebte sich der „Michele" getaufte Hirsch in eine Dienstmagd. Als er freigelassen war, wurde er ein ganz gefährlicher Liebhaber. Doch lassen wir den Autor selbst erzählen:

›Schon machte der freigelassene Hirsch Miene, sich über das Almfeld zu entfernen, auf dem die frischen Tierfährten zu Dutzenden hin und her liefen. Richtig streckt er auch den Windfang zu Boden, fängt zu wittern an — und saust auf der scharfsinnig ausgemachten Fährte unserer Küchenmagd schnurgerade zum Jagdhaus herauf.

Ununterbrochen schreiend, umkreist er im abendlichen Dämmerscheine den Lattenzaun von Hubertus und versucht mit Geweihstössen den Eingang in den Hof zu erzwingen. Kein Prügel, der ihm auf den Rücken geworfen wird, und kein Peitschenhieb, den ich ihm über den Windfang appliziere, vermag den hartnäckigen Verehrer der Hausmagd aus der Nähe des Zaunes zu verscheuchen. Wir setzen die Feuerspritze mit Hochdruck in Gang. Aber Michele scheint sich unter dem sausenden Wasserstrahl sehr wohl zu fühlen, beutelt nur manchmal das eiskalte Wasser aus dem Fell — und behauptet den Plan.

Nun setzen wir — von dem bösartig werdenden Michele im Jagdhaus belagert — alle Hoffnung auf die Nacht und auf das Hochwild, das allnächtlich bis zum Zaun des Jagdhauses herankommt. Da sind gewiss schon brunstige Tiere darunter! Und die Liebe wird siegen!

Aber das gab eine Schreckensnacht!

Seit Beginn der Dunkelheit hörte man den aufgeregten Michele ununterbrochen rings um den Zaun von Hubertus schreien. — Schreien?

Nein! Das ist nicht der richtige Ausdruck. Es war ein ruheloses Geheul in den schaudervollsten Tonarten.

Auf Steinwurfweite vom Jagdhause entferntästen 14 Tiere auf dem Almfeld und schreckten fortwährend bei dem Höllenspektakel, den Michele aufschlug, während er unermüdlich den Zaun abtrottete und einen Weg zu der geliebten Hausmagd suchte. Die Tiere auf dem Almfeld ignorierte er vollständig. Seine bereits an Irrsinn grenzende Sehnsucht strebte nur immer nach dem Kammerfenster, hinter dem seine Dulcinea unter Stossgebeten zitterte, und das er unter den 16 Parterrefenstern des Jagdhauses mit untrüglicher Sinnesschärfe herausgefunden hatte.«

Der wertvolle Hirsch musste schliesslich erschossen werden.

Es mag uns Menschen ja nicht gerade sehr angenehm sein, dass die Tiere von ihrer Verwandtschaft mit uns felsenfest durchdrungen sind, so dass den Tiermännchen unsere Frauen und wir Männer den Tierweibchen begehrenswert erscheinen. Aber durch Stillschweigen lässt sich eine solche Tatsache doch nicht aus der Welt schaffen . . .“

Über **„Moderne Frauendichtung“** bringt Anna Dilloo ein kritisches Referat in der „Ethischen Kultur“ (1909, XVII, Nr. 22), das reich an klugen Gedanken und verständigen Urteilen ist. Die Verf. schreibt u. a.

Geht man durch die moderne Frauendichtung, so lässt einen das peinliche Gefühl nicht los, dass die weitaus grössere Anzahl der Dichterinnen ein geringes Mittelmass des Könnens nicht überschreitet . . . . Es ist nicht die überstarke Empfindung, die machtvoll zum Bekenntnis gedrängt hat, sondern eine nicht talentlose Geschicklichkeit und Leichtigkeit im Reimen hat nach Gefühlen auf der Lauer gelegen, um diese der Welt zu verkünden. Daher die kraft- und marklose Sentimentalität, in der so manche Dichterin bis ans Ende stecken bleibt, ohne je starke Töne eines gesunden, kernigen Menschentums zu finden. Daher auch die Unkeuschheit, die die verborgensten, ja unsanberen Winkel der Seele blosslegen will und sich in ihrer Bekenntniswut nicht genug tun kann.

Die Dichterinnen dieser letzten Sorte — es gibt deren zum Glück nicht viele — haben jede Würde verloren. Sie vergessen, dass es geschmacklos ist, dem Manne auf seinen Streifzügen ins Reich der Sinnenlust zu folgen — oder ihn gar zu übertreffen. Für den gesunden Mann sind es nur Streifzüge, deren Schmutz und Staub er abschüttelt und im Innersten ungeschädigt zu seiner ernsten Arbeit zurückkehrt. Der Frau aber vergiften sie die Seele und besudeln ihr ganzes Leben. Derartige Dichtungen bringen die Frau in Misskredit und sollten deshalb von ihr mit grösster Schärfe abgelehnt werden. Ich denke an einige schamlos raffinierte Skizzen von Claire Bernhard . . . . Sie geben ihrem Dasein nicht einmal durch künstlerische Form einen Schein

von Berechtigung, was Marie Madelaine in ihren Gedichten doch immerhin versucht.

.... Man lese: „die Witwe" von Isolde Kurz, einer Dichterin, bei der ein derart geschmackloses Gedicht doppelt peinlich wirkt, da sie besseres Können besitzt. Diese Witwe, die keine andere Trauer um den Gatten kennt, als eine Nerv und Kraft zermürbende Sehnsucht nach den verlorenen „Wonnestunden", stellt einen traurigen Einzelfall dar, und die Arme sollte einen Arzt zu Rate ziehen, aber die Mitwelt mit ihrer krankhaften Sinnlichkeit verschonen. Gedichte dieser Art zeigen, dass die Frau für ihre Leistungen häufig nicht das richtige Augenmass besitzt. Sie verwechselt Sinnlichkeit und Perversität mit edler Leidenschaft, — schwächliche, in Anhäufung lächerlich wirkende Sentimentalität mit starker, wahrhafter Empfindung. Sie trägt alle ihre Gefühle und Gefühlchen auswahlslos vor und glaubt, vor der Welt ein Recht dazu zu haben, da ein Weib die Trägerin dieser Empfindungen ist. Sie übt nicht genügend strenge Selbstkritik, unter deren Einwirken allein ein reifes Können heranwachsen kann. ....

Der juristischen Zeitschrift „Das Recht" (1909, Nr. 17) entnehmen wir folgende Reichsgerichts-Entscheidung zu **§ 1568 B.G.B.**

Gewohnheitsmässige Selbstbefleckung des Mannes stellt ein unsittliches Verhalten dar, auch wenn er dabei „unter einem unwiderstehlichen, psychologischen Zwange" gehandelt zu haben behauptet. Denn dadurch würde seine sittliche und rechtliche Verantwortung für sein Tun nicht ausgeschlossen.

„Weiberverschluss". I. Ein Schlosser, der wohl nichts von jenem Gürtel wusste, den im J. 1405 der Ritter Francesco Carrara in Padua erfand, um seine Frau gegen fremde wie gegen ihre eigenen Liebesversuchungen zu schützen, verschloss die Scheide seiner Frau — weniger aus Eifersucht als aus Furcht, sie könnte sich mit ihrem Leibe Geld verdienen und für sich verwenden. Es sollen da die eigenen Worte der Frau zitiert werden, mit denen sie ihr Schicksal dem Gerichtsarzte Dr. Ladislav Schir in Jitschin erzählte. Ich entnehme den Bericht der Zeitschrift der tzechischen Ärzte vom Jahre 1871, Nr. 15.

Ich war 23 Jahre alt, da ich meinen Mann, einen Schlosser geheiratet habe. Nach einer kurzen Zeit fing er an, mir Männer zuzuführen, zwang mich, mit ihnen zu schlafen und nahm dafür von ihnen Geld; von etlichen bekam er viel, 5, 10 bis 15 Gulden; er vernachlässigte sein Handwerk, bis er gar nichts mehr arbeitete. Wir lebten

aber dabei einige Jahre ziemlich gut. Er führte mir immer mehr und mehr Männer zu, bis ich — nur davon, wie ich glaube — schwer krank wurde, so dass ich mich mit dem heiligen Sakrament versehen liess. Nachdem ich mich von der langen Krankheit ein wenig erholt hatte, wollte mich mein Mann wieder verführen, ich aber, durch meine Krankheit erschreckt, wollte nicht darauf eingehen und gab nicht nach. Ich entschloss mich, auf den Handel zu gehen und Glasgeschmeide, das ich mir besorgt hatte, zu verkaufen. Da wurde mein Mann zornig und sagte: „Ich weiss, du willst deswegen jetzt auf den Handel gehen, damit du wie früher etwas (mit Männern) verdienen könntest und um das Geld für dich zu verbrauchen; ich lasse dich gehen, aber, bevor ich dich fortlasse, werde ich dir etwas machen". Unter seinen fortwährenden Drohungen musste ich mich niederlegen, und er nahm eine eiserne Spitze, bohrte mir meine Scham auf einer Seite durch, zog durch das Loch ein Bändchen, welches er zusammenband und dann täglich hin und her verschob; die Wunde heilte so wie bei den Kindern nach Durchstechen der Ohren. Dann machte er mir auf dieselbe Weise ein Loch auf der linken Seite, welches aber ein wenig mehr hinten und länger war. Sobald auch das zweite Loch geheilt war, brachte er ein Schlösschen, welches er selbst verfertigt hatte, zog den Henkel durch die beiden Seiten hindurch, schloss es mit einem kleinen Schlüssel, steckte den Schlüssel in seine Tasche und sagte zu mir: „Jetzt kannst du verkaufen gehen". Ich ging in die umherliegenden Dörfer und Städtchen. Das Schloss war selbstverständlich klein, nur 3 Lot schwer, aber es hinderte mich doch, besonders beim Gehen, und da habe ich mir eine Erleichterung damit geschaffen, dass ich ein seidenes Tuch zwischen den Beinen getragen habe. Zwei oder drei Wochen ging ich damit so herum, dann kehrte ich mit meinem Gewinn nach Hause. Jedesmal, wenn ich nach Hause gekommen bin, nahm mir mein Mann das Schlösschen ab, und erst, wenn ich fortgehen wollte, band er mir es wieder an. So malträtierte er mich und plagte mich sieben ganze lange Jahre, bis er es mir abgenommen hat, ohne es mir wieder anzulegen; wahrscheinlich weil ich alt wurde, und er sicher war, dass sich niemand mehr um mich bewerben werde. Mein Mann ist sehr böse. Teils weil ich mich vor ihm fürchtete, teils damit zu Hause keine Zankereien sich entwickelten, musste ich alles dies von ihm erdulden. Bisher habe ich davon niemanden was gesagt; aber jetzt da er mich um meine Habe berauben und mich Unschuldige ins Gefängnis bringen will, will ich zeigen, wie er mich behandelte. Überzeugen Sie sich selbst!

Da hob sie von der Erde ein langes, wie ein Kiel dickes Hölzchen und zog es durch die beiden Löcher. Der Arzt wollte das Schlösschen gern sehen, aber das Weib erzählte ihm, dass ihr Mann es mit anderem alten Eisen verkauft hatte.

Dr. Tlusty, Zizkow.

II. In Süditalien, wo mittelalterliche Anschauungen und orientalisches Misstrauen noch weit verbreitet sind, wird der Keuschheitsgürtel noch von manchem eifersüchtigen Ehemann seiner Frau aufgezwungen. Ein besonders krasser Fall kam dieser Tage bei einem Prozess in Rom zur Sprache. Die Ehe zwischen dem Bildhauer Ancilotti und seiner Frau Ondina Randone war im Jahre 1901 getrennt worden, weil der Mann die Frau misshandelt hatte. In dem Urteil, das jetzt aus Anlass eines anderen Prozesses an die Öffentlichkeit gebracht worden ist, heisst es:

„Was die Misshandlung anbetrifft, so genügt die Tatsache, dass der Ehemann der Ehefrau eine Art Keuschheitsgürtel aufgezwungen hat. Das stellt die schwerste Beleidigung dar, die der Ehre, dem Ansehen und der Würde einer anständigen Frau und unbescholtenen Familienmutter angetan werden kann. Die Existenz dieses mittelalterlichen Werkzeuges, das der Ancilotti seine Frau auch während der letzten Monate der Schwangerschaft tragen liess, wird durch die Zeugin Passalina bewiesen, die es sah und beschrieb. Der Keuschheitsgürtel bestand in einer Hose ohne Öffnung, die an den Knien und der Hüfte durch eiserne Ringe mit Schlössern gesichert war. Als die Passalina einst die Ancilotti nach Turin begleitete, klagte diese auf der Rückkehr, dass sie ihre Bedürfnisse nicht verrichten könnte, weil sie mit dem oben beschriebenen Stück bekleidet war. Und als die Ancilotti ihr jüngstes Kind trug, ging sie eines Tages zum Abendbrot zur Signora Adele Gaumier. Während des Mahles stand sie offenbar Qualen aus, bis sie einen Pfiff ihres Mannes hörte, auf die Strasse hinabstieg und mit einem kleinen Schlüssel zurückkam. Sie erklärte, dass dieser das Schloss ihres Keuschheitsgürtels öffne, die Gaumier ging mit ihr heraus und half ihr dabei, so dass die Ondina ihr Bedürfniss verrichten konnte und sich dann wohler fühlte. Dann stieg sie wieder auf die Strasse herab und übergab ihrem Manne den Schlüssel. Der Professor Pieroni erklärte: Ancilotti selbst hat mir anvertraut, dass er mit eigenen Händen den Keuschheitsgürtel aus Stoff, Eisendraht und einem Schloss hergestellt hatte und dass er ihn zweimal täglich, um 12 Uhr und abends um 8 Uhr, mit dem Schlüssel öffnete."

O. Kahn, Mailand.

Einführung einer ausländischen Konkubine in die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Der Erste, der auf Grund des Gesetzes vom 20. Februar 1907 wegen „White Slavery" bestraft worden ist, war ein Württemberger. Er ist mit einem von ihm schwangeren Mädchen in Amerika eingewandert, hat das Mädchen für seine Ehefrau ausgegeben und mit ihr einen gemeinschaftlichen Haushalt geführt.

Nachdem er am 22. Oktober 1908 von den Geschworenen in Chicago für schuldig erklärt worden war, wurde er am 26. Oktober 1908 von dem Bundesrichter zu $2^1/_2$ Jahren (!) Zuchthaus und 2500 Dollar Geldstrafe verurteilt.

Unlängst hat nun das oberste Bundesgericht in Washington (United States Supreme Court) entschieden, dass der § 3 des Bundesgesetzes vom 20. Februar 1907, auf Grund dessen die Bestrafung erfolgt war, verfassungswidrig und daher ungültig sei, weil der Kongress für den Erlass des fraglichen Gesetzes nicht zuständig gewesen sei; ein Gesetz des angegebenen Inhalts könne nur von den Einzelstaaten der Union erlassen werden. (Das Recht. 25. 9. 09).

Über den **Einfluss der Menstruation auf Epilepsie** haben Parhon und Urchia folgende Beobachtungen gemacht (Journ. de Neurolog.).

Die Menses erhöhen Häufigkeit und Schwere der epileptischen Anfälle. Dieser verschlimmernde Einfluss beruht darauf, dass während der Menstruation Kalziumsalze aus dem Organismus ausgeschieden werden. Sabbotain hat nachgewiesen, dass vom Kalzium eine beruhigende Wirkung auf die Funktion der Grosshirnrinde ausgeht. Durch die Verarmung der letzteren an diesen Salzen während der Menses ist daher die Erregbarkeit erhöht.

(Nach einem Referat i. d. Therapeut. Rundschau.)

Im Anschluss an eine Untersuchung „Zur Psychologie der sadistischen Messerstecher“ (Gross' Archiv, Bd. 35, 09) weist Professor Dr. P. Näcke auf einen **Unfug der Presse** hin, „der seit einiger Zeit immer mehr sich ausbreitet“:

„Sobald nämlich irgendwo ein Verbrechen geschieht, welches psychologisch dunkel erscheint, so werden selbst von den angesehensten Blättern sofort anerkannte Autoritäten gebeten, sich sachverständig über die betr. Tat, namentlich was die Motive anbetrifft, auszusprechen, welchem Ansinnen die meisten leider nachgeben. So haben z. B. Lombroso und Forel auch über die Berliner Messerstechereien, wie z. Z. über die Grete Beier sich ausgesprochen und insbesondere über den Sadismus ein Langes und Breites geschrieben. Sie haben gar nicht erst offizielles Material abgewartet, die blossen Zeitungsnotizen genügten ihnen schon zur Unterlage. Ich halte ein solches Vorgehen für sehr voreilig und eher schädlich als nützlich und habe es wiederholt abgelehnt, an mich gerichtete Anfragen zu beantworten. Sind selbst die gegebenen Erklärungen richtig, so sind durch blosse Zeitungsnotizen doch die Ausgangspunkte nicht immer genügend festgestellt. Und vor allem: das grosse Publikum braucht über die sexuellen Perversitäten im Detail nicht unterrichtet zu werden.

So nötig eine sexuelle Belehrung der heranwachsenden Jugend in den oberen Schulklassen — besser freilich noch in den Familien — erscheint, so wenig braucht sie und auch die Erwachsenen im allgemeinen die sexuellen Abnormitäten, am wenigsten aber ihre Details zu kennen. Das bezieht sich ebenfalls auf katholische Geistliche im Beichtstuhl und daher wird schon lange mit Recht das Breittreten sexueller Einzelheiten von den katholischen Moraltheologen, vor allem bei Liguori scharf verurteilt. Es gnügt für junge Männer oder junge Mädchen vollkommen die Gefahren des Geschlechtsverkehrs zu kennen und vor fremden Männern usw. gewarnt zu werden. Der Schaden, den die Auslage von obszönen — auch wissenschaftlichsexuellen — Büchern und Bildern in den Schaufenstern usw. bei Alt und Jung stiftet, ist wahrlich schon gross genug und schwer zu beseitigen, wenngleich eine vernünftige Anwendung der lex Heinze hier manches Gute schaffen könnte[1]). Die Presse braucht das Übel durch Bekanntgabe der Einzelheiten sexueller Vergehen nicht noch zu verschlimmern und so eine ungesunde Wissbegierde der grossen und kleinen Leser zu befriedigen und zu unterhalten. Nützen kann solch ein vernünftiges Vorgehen nur dann, wenn die gesamte Presse sich dazu versteht, damit nicht etwa ein Teil derselben — gewöhnlich ist es gerade der, der beim kleinen Mann am meisten gelesen wird — dieses unnütze Wissen trotzdem einschmuggelt und verbreitet. Die genaue Kenntnis der normalen und der pathologischen Sexualität ist wissenschaftlich und vor allem in foro hochwichtig, aber sie sollte sich nur auf Wenige beschränken; die Menge braucht sie nicht. Die Presse hat eine grosse und schöne Aufgabe: das Volk vom Wissenswerten zu unterrichten und so allmählich heranzubilden, nicht aber es durch Ausbreiten von Schmutz aller Art ethisch abzustumpfen und zu schädigen. Denn es ist nicht reif, jede Wahrheit richtig zu verstehen und einzuschätzen".



Kritiken und Referate.

a) Bücher und Broschüren.

Grete Meisel-Hess. Die sexuelle Krise. Jena, Eugen Diederichs Verlag. Preis broschiert Mk. 5.50, gebunden Mk. 6.50.

Vorweg möchte ich bemerken, dass es sich hier um ein ernstes Buch handelt. Um ein solches, aus dem Männer und Frauen viel lernen

1) Näcke, Die sittliche Gefährdung der Grosstadt-Jugend durch die Geschäftsauslagen. Sexual-Probleme, Juni 1909.

können. Männer und Frauen, die imstande und gewillt sind, ernsten Problemen vorurteilslos sich gegenüber zu stellen und willig auch einmal Möglichkeiten oder Anschauungen zu prüfen und durchzudenken, welche hnen unrichtig oder als Unmöglichkeiten erscheinen. Gerade bei diesem Buche dünkt mich die Mahnung nicht unangebracht zu sein, vor allem zu versuchen, sich auf den Standpunkt der Verfasserin zu stellen, um zu einem gerechten Urteil zu gelangen. Frau Meisel-Hess sieht die ganze Sache mit den Augen der Frau an. Das ist gewiss ihr gutes Recht, macht es aber für den Mann schwierig, ihr überall zu folgen. Ich habe bei einigen Besprechungen, welche mir zu Gesicht gekommen sind, den Eindruck gehabt, als ob hier von vornherein mit Vorurteil gelesen sei. Daher ein Aburteilen in Bausch und Bogen. Bei anderen fand ich im Gegenteil rückhaltlose Anerkennung. Ein Preisen und Empfehlen ohne Kritik. Beides möchte ich vermieden wissen. Das Buch verdient es, wirklich beachtet zu werden. Es sind darin Probleme aufgestellt, welche noch ganz gründlich durchgedacht und nach den verschiedensten Seiten beleuchtet werden müssen. Wir haben die Lösung des Sexual- und Eheproblems noch nicht gefunden. Allerdings Frau Meisel-Hess auch noch nicht. Doch meine ich, dass gerade hier das Recht zum Irren gegeben werden muss. Denn der Weg zur Wahrheit führt stets durch Irren. — Das Buch ist ein Bekenntnis zum Individualismus auf erotischem, insonderheit sexuellem Gebiet. Es will für das Weib sexuelle Freiheit, die Möglichkeit zu sexueller Befriedigung, welche ihm heute vielfach verwehrt ist oder es in den Sumpf der Prostitution hinabstösst. Das ist die Stärke und zugleich die Schwäche des Buches. Denn ich halte dafür, dass die Forderung sexueller Freiheit, so berechtigt sie angesichts der gegenwärtigen Moralheuchelei in- und ausserhalb der Ehe erscheinen und so viel Zustimmung sie auch finden mag, nicht aus der Tiefe zur Höhe leitet, sondern nur in einen geschlechtlichen Libertinismus, in dem das Weib zugrunde geht. Gewiss, das Weib, das sich hingibt und „sein erotisches Schicksal kräftig und geschmeidig wie der Mann durchlebt", braucht nicht unrein zu werden, kann gross und stark bleiben, ja sogar durch solches Schicksal innerlich gehoben werden, aber ob es möglich ist, die jungen Mädchen zu „lehren, wie sie die Gefahren der Liebe elastisch und kraftvoll durchleben", wage ch zu bezweifeln. Ich fürchte, dass wir bald zu Zuständen kämen, welche das Tier auch im Weibe entfesseln und die Liebe zum blossen Geschlechtsgenuss erniedrigen würden. Ich sage nicht, dass die Verfasserin das will oder auch nur annimmt, aber ich muss als Ethiker doch mit allem Nachdruck darauf hinweisen, dass sittliche Selbstzucht gerade auf sexuellem Gebiete die Hauptsache ist und bleiben muss. Möge das Weib uns helfen, dass wir diese Forderung auch dem Manne zum Bewusstsein bringen als die Forderung gerade der individualistischen Ethik. Liebe ist nicht nur Sexualgemeinschaft, im Gegenteil, man sollte sich daran gewöhnen, Liebe nur die seelisch-sinnliche Gemeinschaft zu nennen. Dann würde uns klar werden, dass Sexualverkehr nur dann

Liebe genannt werden und als ethisch wertvoll betrachtet werden kann, wenn er dort zustande kommt, wo die seelische Berührung eine innige ist und zwei Menschen von dem Gedanken, dem Willen durchglüht sind, einander die höchstmögliche Lebensfreude und Lebensbetätigung zu verschaffen. Und dann brauchen wir nicht mehr zu verlangen, dass dem Weibe die gleiche erotische Freiheit erkämpft werde, die den Mann häufig genug unfähig macht, in und ausserhalb der Ehe das Weib zu lieben, das sich ihm geschlechtlich ergibt. Ich möchte mit aller Entschiedenheit gegen Frau Meisel-Hess mich wenden, wenn sie in der Lösung der sexuellen Krise — so oder so — die Lösung des Eheproblems oder des Liebesproblems sieht. Gewiss, wir müssen viel duldsamer gegenüber dem Weibe werden, das seine erotischen Schicksale erlebt und müssen mit der heuchlerischen Doppelmoral brechen, die das Weib verdammt und entehrt, welche ausserhalb der Ehe sich hingibt; aber ich habe bisher stets geglaubt, dass eine Sexualreform auf eine Stärkung des sittlichen Verantwortlichkeitsgefühles hinaus laufen müsse, nicht aber bedeute, dem Weibe die Freiheit zu erobern, dem Manne gleich sich erotisch „auszuleben."

Aber die ganze Frage ist nicht allein vom individualistischen Gesichtspunkte aus zu behandeln. Gewiss, die Verfasserin hat das nicht übersehen. Jedoch durchaus ungenügend die soziale Bedeutung der Ehe erkannt und betont. Die wirtschaftliche Seite der Ehe und die Bedeutung der Familie darf nicht verkannt werden über dem Hinweis auf die sexuelle Not. Individual- und Sozialethik stehen immer in einem gewissen, zu Zeiten scharfen Gegensatz, auf ihrem Widerspiel beruht aller sittliche Fortschritt. Es genügt nicht, Rechte zu fordern, sondern es müssen Pflichten den Gewissen nahe gebracht werden. Und die Gesellschaft hat dafür zu sorgen, dass die Pflichten ihr gegenüber nicht ungestraft ausser acht gelassen werden. Alle Sexualreform muss die Tendenz in sich tragen, die Einzelehe möglichst allen erreichbar zu machen. Nur wo diese Tendenz unmissverständlich zutage tritt, kann ernsthaft über „Ehesurrogate", über „Freiheit der Liebe", über „Erlösung aus sexueller Not", „Bekämpfung bezw. Versittlichung der Prostitution" und ähnliches verhandelt werden. —

Mit allen diesen Ausführungen soll aber nicht der Anschein geweckt werden, als lehne ich Grete Meisel-Hess durchweg ab. Ich wollte nur den Standpunkt kennzeichnen, von dem aus man zu einer gerechten Kritik des Buches kommen kann. Denn unzweifelhaft enthält es sehr viel Wahrheit, unbequeme Wahrheit. Es wird der Finger auf manche Wunde gelegt, und manches Entweder-Oder tritt unerbittlich ernst vor uns hin. Schade, dass die Begeisterung der Verfasserin, die Lebendigkeit, die Glut der Darstellung, der Mut, die Dinge so zu zeigen, wie sie sie sieht, eine gründliche Selbstkritik in bezug auf die Form verhindert hat. Häufige Wiederholungen, unnötige Weitschweifigkeit und ein Viel zu Vielerlei, wodurch Unklarheiten und Widersprüche geschaffen werden, erschweren die Lektüre und sind schuld daran, dass man nicht immer

objektiv bleiben kann. Es wäre besser gewesen, wenn in Ruhe und strenger Sachlichkeit auf der Hälfte des Raumes die Probleme gestellt, die Folgerungen gezogen und die Forderungen erhoben wären. Der rhetorische Schwung wirkt auf die Dauer ermüdend und abstossend.

Baars, Vegesack.

Dr. Max Kemmerich, Kultur-Kuriosa. -- Albert Langen, Verlag, München. 1909. — Mk. 3.50.

Ein Buch, herzlich schlecht geeignet zu sogenannter „Pflichtlektüre“ und unerträglich, wollte man es in einem Zuge lesen, — aber dem, der für eine Viertelstunde der Musse darin blättert, einen seltenen Genuss bereitend. „Genuss“ — freilich cum grano salis zu verstehen; sonst könnte das Wort wie ein Zynismus klingen. Denn wenig, sehr wenig Erfreuliches steht in dem Buche, das von der Schande und von dem Unsinn der Zeiten berichtet; und nicht einmal den Trost lassen uns die „Kuriositäten“, die der Verfasser mit dem Ernst des Gelehrten und dem Lächeln des Philosophen uns hier bereit hält, dass sie nur in längst vergangenen Tagen sich ereignen konnten. Der Stolz, wie herrlich weit wir aufgeklärten Kinder der Moderne es gebracht, wird uns gründlich ausgetrieben, und ob unserer Gottähnlichkeit wird einem, weiss der Himmel, bange! Aber dennoch brauchen wir an der Erkenntnis nicht irre zu werden, dass der Weg der Menschheit trotz allem und allem aufwärts führt. Sagt der Autor doch selbst in dem Vorwort: „Wer mit mir die Achtung vor Leben, Ehre und Freiheit und Überzeugung des Nächsten für das wichtigste Kulturkriterium hält, wichtiger als alle technischen und wissenschaftlichen Fortschritte, als alle künstlerischen Grosstaten, der wird zugeben müssen, dass unsere Kultur sehr jung ist und noch ausserordentlich grosse Aufgaben gerade auf diesem Gebiete zu erfüllen hat. Diese Jugend aber ist eine Entschuldigung für manches.“

Was das Buch uns vor allem lehrt, ist dieses: Erstens die Wahrheit des alten Ben-Akiba-Wortes, das mit ungeschmälertem Rechte noch am Ende der Menschheitsgeschichte wird wiederholt werden dürfen! Zweitens die Wandelbarkeit aller Sittlichkeit und die Notwendigkeit, sämtliche Erscheinungen der Kultur — und Unkultur — an den Moralgesetzen ihrer Zeit zu messen. Wie man sieht: beides mit nichten neue Erkenntnisse, aber doch durch eine ganz eigene Art der Beweisführung von neuem bestätigt und uns in Erinnerung gebracht. Es ist nur selbstverständlich, dass die „Kulturkuriosa“ gerade der Sexual-Geschichte sich nach dieser Richtung als besonders zuverlässige Lehrmeister erweisen, geistig unverdorbene Lerner vorausgesetzt. Und so sind denn auch die Kapitel „Ehe“ und „Sittlichkeit“ (— soll heissen: „geschlechtliche Sittlichkeit“!) eine Sammlung des Merkwürdigsten, — in des Wortes unmittelbarster Bedeutung — was je geschah: Was wir hier an „Kuriositäten“ vereinigt finden, ist den sekretierten Abteilungen der Museen für Volks- und Völkerkunde vergleichbar. So wertvoll und so interessant ist es!

M. M.

Ein moderner Tannhäuser: Bekenntnisse und Reflexionen eines Dualisten aus hinterlassenen Briefen und Papieren gesammelt von ***.

Dass sich der Herausgeber und Verfasser nicht nennt, zeugt von Ehrgefühl und Schamhaftigkeit — denn er ist sicher ein ehrenwerter, belesener Mann. Aber mehr nicht! Jemand, der ein Buch schreibt, muss — wenn dies, wie hier, in deutscher Sprache geschieht — vor allem deutsch können, „und glaube ich", dass er besser hebräisch kann. Zweitens muss er orthographisch schreiben können, auch in seinen „Musestunden". Drittens — und dies ist durchaus nicht unwichtig, muss er etwas Neues zu sagen haben. —

Das Buch handelt im ersten Teil von einem Ehemann, der seine Frau, die er sehr liebt, des öfteren betrügt. „Zwei Seelen wohnen, ach, in meiner Brust", schreibt er seinem Freunde Emil. In späteren Briefen citiert er Spinoza, noch später spricht er von seiner Auffassung des Judentums. Dann gesteht er seine Fehler seiner Frau ein und reist ab, um sie von neuem zu betrügen und zwar hauptsächlich gereizt durch die Musik aus Hoffmanns Erzählungen. Worauf er sich erschiesst, — was seine Gattin zu Selbstvorwürfen einer Freundin gegenüber treibt. Nun folgt der philosophische zweite Teil: 20. September Montaigne gelesen, 7. August Tristan und Isolde gewesen, 20. November Faust, 2. September Sozialismus und moderne Religion, 6. April Spinoza, 25. Mai Moses von Adhad Haam, Judentum, 7. Juni Carlyle „Arbeiten und nicht verzweifeln", 2. November Carlyles französische Revolution, 20. November Wagners Siegfried, 3. Dezember Weimar (welcher gebildete Deutsche war nicht in „seinem Weimar"?!), 6. April sexuelle Aufklärung des Sohnes. Es ist ein Glück, dass der Verfasser nicht mehr gelesen und gesehen hat, sonst wäre das Tagebuch, das „Reflexionen" betitelt ist, noch länger ausgefallen. Aus all dem ist aber deutlich ersichtlich, dass der Verfasser über alles, was er gelesen und gesehen, vernünftig nachgedacht hat. Möge er nur weiter so fleissig an seiner Bildung arbeiten! — — Erik Kühnelt, Eppan.

Stefan Vacano, Sündige Seligkeit. Ein Liebeswahn. Berlin. F. Fontane & Co. 3 Mk.

Der Hauptreiz dieses Buches beruht darin, dass ihm, nach des Verfassers Vorwort, wirkliche seelische Erlebnisse zugrunde liegen: Das erschütternde Bekenntnis, wie er es hier aufgezeichnet habe, sei ihm durch einen Mann geworden, der in unserem, an scharfumrissenen Gestalten so reichen München bis vor kurzem eine wohlbekannte Erscheinung war. — Freilich verliert diese „Geschichte seiner Liebe, die zugleich die seines Lebens war", an Glaubwürdigkeit; denn der diese Beichte von sich gab, war ein ausgesprochen psychopathischer Mensch, der zudem — zeitweise wenigstens — an ausgeprägter Geistesstörung litt.

Ein zweifellos psychopathisches Erleben ist es denn auch, das den wesentlichen Inhalt dieser Blätter ausmacht. Es konzentriert sich fast ganz auf psychosexuelle Geschehnisse, und da ist es nun von beson-

derem Interesse, zu sehen, wie sich hier auf dem Gebiete sexuellen Empfindens und Erlebens Dinge entwickeln und abspielen, die in allerdings frappanter Weise Freudsche Sexualtheorien zu bestätigen scheinen und mit Freuds Anschauungen von der Verursachung psychotischer Vorgänge übereinstimmen.

Wie in einem schwer krankhaft veranlagten Menschen in den Pubertätsjahren die Sinnlichkeit durch grobe sexuelle Aufklärung erregt und auf die eigne Mutter hingelenkt wird; wie dieser Mensch durch zufällige Beobachtung eines krassen sexuellen Fehltritts der Mutter vollends um das seelische Gleichgewicht gebracht wird, wie die einmal gebildete incestuöse Neigung so sehr in den Mittelpunkt seines Denkens und Fühlens tritt, dass sie nachts seine Träume, am Tage seine Phantasieen und schliesslich seine Visionen und ekstatischen Ausnahmezustände beherrscht und wie er schliesslich aus dieser krankhaft überreizten seelischen Verfassung heraus wirklich zu einer sexuellen Vereinigung mit der ebenso geistesgestörten, an Sinnestäuschungen leidenden und gleichfalls dem Inzeste mit dem Sohne zustrebenden Mutter gelangt, das wird mit einer manchmal packenden Eindringlichkeit, wenn auch für mein ästhetisches Empfinden nicht immer einwandsfrei geschildert. Feinheiten des psychischen Erlebens, die der Leser selbst verstehen und mitfühlen könnte, wird man mit Fug nicht da erwarten können, wo die exzentrischsten Äusserungen und Wirrnisse einer kranken Seele dargeboten werden.

Verf. hielt es nach seinen eigenen Worten für seine Pflicht, diese Beichte wiederzugeben, weil sie geeignet sei, „Eltern und Erzieher auf das Seelenleben der ihnen von Gott anvertrauten Lieblinge aufmerksam zu machen". Nun es fragt sich zunächst, ob eine sensationelle Veröffentlichung — denn um eine solche handelt es sich hier, mag auch dem Verfasser selbst die Absicht der Sensation fern liegen — die geeignete Form ist, weitere Kreise „aufzuklären". Ich persönlich halte auf dem heiklen sexuellen Gebiete nur eine rein sachlich gehaltene Darstellung für unbedenklich und dabei einwandsfrei, während die hier gebotenen Schilderungen in manchen ungefestigten Naturen eher ausschweifende Phantasien erst anregen und daher leicht das Gegenteil von der beabsichtigten Wirkung herbeiführen können.

Hinzu kommt noch ein weiteres. Was kann dieser Krankheitsfall, dieses Zerrbild psychischen Erlebens einem eigentlich sagen? Doch weiter nichts, als dass schwer pathologische, seelisch anfällige Personen durch erregende Ereignisse sexueller Natur ebenso leicht umgeworfen werden, wie durch Erlebnisse anderen Charakters. Irgend welche Verallgemeinerungen und Anwendungen gar auf geistig gesunde und widerstandsfähige Kinder sind doch völlig verfehlt. Es handelt sich eben um einen Ausnahmefall, der ja ausser dem Irrenarzte manchen nach starken Nervenreizen Verlangenden interessieren mag, aber irgend etwas Typisches und daher für die Kindererziehung Verwertbares enthält er nicht.

Verf. hat erst kürzlich das Bekenntnisbuch eines Homosexuellen „aus dem Nachlass eines Unglücklichen" herausgegeben. Seit Jahren werden wir nun schon durch Selbst- und Fremdbiographien auf sexuellem Gebiete aufs reichlichste aufgeklärt. Wann endlich dürfen wir hoffen, dass Autoren und Verleger zu der Überzeugung kommen, das dringende Bedürfnis sei nunmehr gestillt?

Karl Birnbaum, Buch-Berlin.

Ellen Key: Die Frauenbewegung. — Die Gesellschaft. Sammlung sozialpsychologischer Monographien. Herausgegeben von Martin Buber. 28. und 29. Band. Frankfurt a. M., Literarische Anstalt Rütten & Loening.

Wie werden sich die Extremen der Frauenbewegung mit diesem glänzend geschriebenen Büchlein — sicherlich das Beste, was die Verfasserin geleistet hat — abzufinden wissen? Die früheren vielfach recht unreifen Anschauungen der Verfasserin sind zu Stichworten, und ihre entsprechenden Bücher zu Evangelien bis zum äussersten linken Flügel der Frauenbewegung geworden, und man wird starr sein vor Staunen, Ellen Key diejenige Entwickelung in sich selber durchmachen zu sehen, die sie in diesem Büchlein als diejenige der Frauenbewegung schildert. Sie zeigt nämlich, wie diese aus den verschiedensten übersprudelnden und überschwänglichen Richtungen sich zusammengesetzt hat, und welche Folgen das nach innen und nach aussen bis zu einer gewissen besonnenen Abklärung hin gehabt hat. Und diese Darstellung muss im grossen und ganzen auch inhaltlich — dass sie in der Darstellung vorzüglich ist, habe ich bereits erwähnt — als eine durchaus gelungene angesehen werden — bis auf den einen Punkt, dass der Verfasserin die ganze Entwickelung des weiblichen Geschlechtes in der modernen Welt allzu sehr als eine selbständige und positive Leistung der Frauen erscheint, wie sie denn auch mit vielem Raffinement und oft verblüffendem Geschick diese selbe Auffassung sogar in die Zeiten selbst der fernsten Vergangenheit zu übertragen weiss. Das tut aber dem Wesentlichen keinen Abbruch, zumal sie wiederholt und in den verschiedensten Beziehungen darauf zurückkommt, dass aller Fortschritt, auch derjenige des weiblichen Geschlechtes, von der Einsicht und dem Willen der Männer abgehangen hat, und dass noch in keiner Richtung, selbst nicht einmal in spezifisch weiblichen Tätigkeiten (Kochkunst, Schneiderei usw.) aus weiblichen Köpfen und Händen jemals annähernd so bedeutendes hervorgegangen ist wie von Männern. Ja, sie ist ketzerisch genug, erkannt zu haben, dass in dieser Beziehung auch kaum eine Wandlung sich vollziehen wird. Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass vereinzelt ausserordentlich schätzbare Leistungen von Frauen ausgegangen sind, und zu erwarten sein werden; nur von der durchnittlichen Leistungsfähigkeit kann hierbei gesprochen werden sowie von den höchsten Spitzen der Produktion. Es ist ja unverkennbar, dass unser Urteil über weibliche Leistungen der Vergangenheit wesentlich bestochen

ist durch unsere Auffassung von einer gewissen allgemeinen „Inferiorität" des Geschlechtes, und wir daher jede wirkliche „Leistung" als etwas an sich schon Überraschendes und Unerwartetes über das positive Verdienst hinaus zu erheben geneigt sind.

Als den Grundgedanken des Buches kann man vielleicht die Worte auf Seite 25 bezeichnen: „Niemand kann heute eine so sichere Bewertung der Anlagen vornehmen, dass diese Bewertung die Gesellschaft berechtigen könnte, einem einzigen ihrer Mitglieder das Recht auf Entwicklung seiner Anlagen a priori zu beschränken, wenn diese auch später eine Richtung nehmen können, die es notwendig macht, dass die Gesellschaft ihre Ausübung einschränkt." (Dass in den unmittelbar folgenden Worten ein Gegensatz zwischen „deduktiv" und „intuitiv" statuiert wird, mag als ein Beweis von der manchmal auch hier noch versagenden logischen Schärfe angemerkt werden.)

Ich will nur noch einiges einzelne hervorheben. Ellen Key ist ausserordentlich skeptisch gegen die Beibehaltung der Berufsarbeit der Frau in der Ehe, namentlich gegen solche Arbeit ausser dem Hause. Sie sagt Seite 154: „Keine Frau ist je gleichzeitig alles gewesen, was eine Gattin für ihren Mann, eine Mutter für ihre Kinder, eine Hausfrau für ihr Haus, eine Arbeiterin für ihre Arbeit sein kann."

Auch diejenige Richtung, welche sich mit Begeisterung unter dem neomalthusianistischen Banner sammelt und einen besonderen Ruhm errungen zu haben glaubt, wenn sie sich der Mutterschaft entzieht, findet in Ellen Key nichts weniger als eine Fürsprecherin. Sie sagt Seite 162: „Man begreift, was die neuen Männer empfinden müssen, wenn sie jetzt jenen neuen Frauen begegnen, die ‚nicht mehr Sklavinnen des Fortpflanzungstriebes der Gattung sein wollen', die in der Mutterschaft ‚einen Zeitverlust für die Arbeit', ‚ein Attentat auf ihre Schönheit' sehen, ein Hindernis für die verfeinerte Lebensführung .... Wenn ein Mann mit Vaterwillen sich mit einer solchen Frau vereinigt findet, dann fühlt er sich in der Ehe ganz so prostituiert, wie zahllose Frauen sich gefühlt haben, als sie nur Werkzeuge für die Lust des Mannes waren."

Endlich über das Verhältnis der beiden Geschlechter Seite 171 und 172: „Latent sind alle menschlichen Eigenschaften bei beiden Geschlechtern vorhanden, aber sie sind durch die erwähnte Arbeitsteilung so entwickelt, bezw. unterdrückt worden, dass sie jetzt bei jedem Geschlechte in verschiedenen Proportionen auftreten: bei der Frau wurde der fürsorgliche, ordnende lebensbewahrende, nach innen gekehrte Liebessinn, bei dem Manne Mut, Tatenlust, Willenstärke, Gedankenkraft, das Natur und Leben sich Unterwerfende zu den Grundzügen, und die Väterlichkeit wurde psychologisch wie physiologisch etwas anderes als die Mütterlichkeit. Und wenn auch die Kultur die scharfe Grenzlinie mehr und mehr verwischt, so dass es immer weniger möglich wird, über die ‚Frau' und den ‚Mann' zu generalisieren, und immer notwendiger für jede einzelne Frau, die Frauenfrage ‚individuell zu lösen', — aus dem Gesichtspunkte der Gattung muss doch die Arbeitsteilung

im grossen ganzen die bisherige verbleiben, wenn die Höherzüchtung der Menschheit ununterbrochen ihren Fortgang nehmen soll. Für diese höchste Aufgabe der Kultur ist es notwendig, dass die Frau in immer vollkommenerer Weise ihre bisherige Aufgabe erfüllt: das neue Geschlecht zu gebären und zu erziehen. Wenn die Amaternellen behaupten, dass die Mütterlichkeit nichts Höheres sein könne, als z. B. Gerechtigkeit und Wahrheit, dann ist dies eine Antithese, über die man vor Wut Blut spucken könnte." (Ist dieser temperamentvolle Ausdruck nicht köstlich?!) „Das ist, als wollte man fragen: Ist Luft besser als Wasser, als Brot?"

Mit solcher Auffassung der Frauenfrage für die Zukunft wird man sich vorbehaltlos einverstanden erklären können. Es muss eben erkannt werden, dass die Frau als Geschlechtswesen von der Frau als menschlicher Individualität unterschieden werden muss. In der ersteren Beziehung ist eine feste Stellung durch die Natur gegeben, und daran zu rütteln ist selbstverständlich Vorwitz. Dagegen als menschliche Individualität in jeder anderen Beziehung hat die Frau das Recht, sich genau ebenso persönlich zu entwickeln und zur Geltung zu bringen wie der Mann, nachdem es durch die männliche Tätigkeit, insbesondere auf den Gebieten der Industrie, dahin gekommen ist, dass die Frau von den vielen Obliegenheiten, die sie in früherer Zeit als Hausfrau zu verrichten hatte, befreit und für ein höheres geistiges und soziales Leben verfügbar gemacht worden ist. Hier um ein bischen Mehr oder Weniger einen früher oder später müssigen Streit anzufangen, lohnt von beiden Seiten nicht der Mühe: von seiten der Frauen nicht, weil sie alles Vernünftige in kurzem doch erreichen werden, von Seiten der Männer nicht, weil sie sich selber im Lichte stehen, wenn sie Notwendigkeiten, die leicht als solche erkannt werden können, sich zögernd und mit markiertem Widerwillen unterwerfen. Und wenn solche Streitigkeiten die Form annehmen wie die Feldzüge der englischen Suffragettes, so sieht das beinahe aus, als wenn das grosse Drama der Frauenemanzipation bereits beim Satyrspiele angekommen wäre, — und dazu ist die Sache doch zu ernst. Um sich mit solchen Quisquilien aufzuhalten und lächerlich zu machen, dazu hat die Menschheit, d. h. beide Geschlechter zusammen, doch zu viele und zu ernste Aufgaben, die wahrlich alle verfügbaren Kräfte vollauf in Anspruch nehmen, so dass man sie nicht in törichter Weise zu verzetteln braucht. Bruno Meyer, Berlin.

b) Abhandlungen und Aufsätze.

Eisenstadt, Dr. H. L., Beiträge zu den Krankheiten der Postbeamten. Erster Teil. Berlin 1909. Verlag des deutschen Postverbandes. Berlin Nr. 24. Gr. Hamburgerstr. 17.

Eisenstadt hat in seiner sehr sorgfältigen Studie die Sterbekarten aus den Jahren 1903—1908 des Verbandes mittlerer Reichs-Post- und Telegraphen-Beamten einer kritischen Beurteilung unterzogen. In

dem bisher vorliegenden ersten Teil beschäftigt er sich zwar hauptsächlich mit der Tuberkulose-Sterblichkeit der Postbeamten, doch fallen dabei auch recht interessante Streiflichter auf Probleme, die ein näheres Eingehen in dieser Zeitschrift rechtfertigen. —

Der Standpunkt, welchen die Postbehörden der Eheschliessung ihrer Beamten gegenüber einnehmen, sei nach zwei Auszügen aus der deutschen Postzeitung wiedergegeben.

I. Aus der zweiten Lesung des Etats der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für das Jahr 1895/96, Deutsche Postzeitung Nr. 6 1895, Seite 103; aus der Rede von Direktor im Reichs-Postamt, Dr Fischer:

„Das Zölibat, meine Herren, haben wir bei unseren Unterbeamten nicht; darüber können Sie sich vollkommen beruhigen. Wir haben recht fruchtbare, kinderreiche Ehen bei den Unterbeamten, und sie heiraten, ohne auf die lebenslängliche Anstellung zu warten, und tun ganz recht daran. Woran sie nicht recht tun, und was wir nicht gern sehen, ist, wenn junge Menschen von 20 Jahren, die sozusagen hinter den Ohren noch nicht trocken geworden sind, nichts Eiligeres zu tun haben, als sich einfangen zu lassen von irgend einem Frauenzimmer, sich dann hinsetzen und ins Unglück hineinrudern. Ja, meine Herren, das geht wirklich nicht, ohne dass daraus Unheil entsteht, und die Fälle, die der Herr Abgeordnete Dr. Schönlank hier vorgelesen hat, liefern ja den Beweis, dass das nicht gut abgeht. Wie soll denn das auch gut enden, wenn ein Mensch mit 22, 23 Jahren schon mit 2, 3 Kindern dasitzt? Ist es da nicht richtiger, humaner und mehr im Interesse einer richtigen Sozialpolitik, wenn wir versuchen, den Leuten davon abzuraten, dass sie in so frühen Jahren eine Ehe eingehen? Das tun wir und weiter nichts, und jede darüber hinausgehende Behauptung darf ich ruhig in das Gebiet der Legende zurückverweisen."

II. Deutsche Postzeitung Nr. 15, 1896, Seite 332:

„Während für die Reichsbeamten die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zur Verheiratung nicht erforderlich ist, hat die bayerische Regierung die Bestimmungen über die Verehelichung der Beamten im Jahre 1894 neu geregelt. Alle nichtpragmatischen Beamten, auch wenn sie sich im Ruhestande befinden, sowie die Bediensteten haben zur Verehelichung die Genehmigung der vorgesetzten Behörde einzuholen. In dem Antrage ist die getroffene Wahl — unter Beigabe eines ordnungsmässigen Leumundszeugnisses der Braut — anzuzeigen. Die Erteilung der Genehmigung ist insbesondere abhängig davon, dass der Beamte

1. in das 26. Lebensjahr eingetreten ist;
2. sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet;
3. seit angemessener Zeit keine erhebliche Disziplinarstrafe, wie Strafversetzung, Zurückversetzung in eine niedere Dienstklasse oder Androhung der Entlassung erlitten hat und
4. die getroffene Wahl vom Standpunkt der dienstlichen Interessen nicht unzulässig erscheint.

Die Erfüllung dieser Bedingungen sollte bei uns jeder Beamte von sich selbst fordern."

Im Anschluss an die Tatsache, — die „zu unserer landläufigen Anschauung von der Fruchtbarkeit der Phthisiker in offenbarem Widerspruche steht", — dass nämlich die in den Beobachtungs-Jahren 1903 bis 1908 an Tuberkulose verstorbenen verheirateten 84 Beamten nur 125 Kinder besitzen, kommt F. auf die künstliche Befruchtungsverhütung zu sprechen. Er wendet sich dabei gegen diejenigen Nationalökonomen, die von ihr einen veredelnden Einfluss auf die Rasse, eine Lebensverlängerung infolge Verbesserung der wirtschaftlichen Lage erwarten. Und fährt dann fort:

„Im Gegenteil, ich halte mich auf Grund dieser Tabelle, ferner auch zweier anderer Erscheinungen, nämlich, dass 1. in Frankreich, dem Lande des Zweikindersystems, die mittlere Lebensdauer keineswegs zugenommen hat (Zeitschr. f. soz. Med., 4. Bd., 2. Heft); 2. die preussischen Juden trotz ihres Zweikindersystems eine erhöhte Sterblichkeit und Verkürzung der Lebensdauer zeigen — Dr. Kalm nimmt auf Grund zahlreicher Beobachtungen an, dass die meisten jüdischen Männer in den Grossstädten zwischen dem 53. und 60. Lebensjahre sterben, und dass die Lebensgrenze der jüdischen Männer gegenüber der der jüdischen Frauen sich seit 20 Jahren in absteigender Linie bewegt (Bericht der Grossloge für Deutschland, J. 1907, Seite 80) — zu folgender These für berechtigt: Die moderne Sexualpathologie, d. h. einerseits die sexuellen Erregungen und Geschlechtskrankheiten der Junggesellen, andererseits die Methoden der künstlichen Befruchtungsverhütung bewirken eine Summe von Abschwächungen der Gesamtkonstitution des Menschen, es kommt zu einem Kampfe zwischen der Konstitution und den Schädigungen der Sexualpathologie. Das Ende dieses Kampfes bedeutet eine Niederlage der Konstitution durch Entstehung einer tödlichen Krankheit. Wann und an welchem Orte des Körpers diese Krankheit entsteht und welcher Art sie ist, das hängt erstens ab von der Kraft der Konstitution und zweitens von den ausschlaggebenden Faktoren.

Die Kraft der Konstitution ist

a) angeboren, durch die völlige oder überwiegende Enthaltsamkeit der Eltern in geistigen Getränken bedingt;
b) erworben, durch langes Stillen im Säuglingsalter bedingt.

Die ausschlaggebenden Faktoren sind:

a) Die Ernährungs-,
b) Berufs-,
c) Siedlungsverhältnisse.

Unter Siedlungsverhältnissen sind zu verstehen:

1. Die klimatischen Verhältnisse des Wohnortes;
2. der Umfang des Wohnortes (Gross-, Kleinstadt, Dorf);
3. Beschaffenheit der Wohnung und Wohnungsdichte;
4. der berufsmässige Aufenthalt in geschlossenen Räumen oder im Freien."

Bei der Bewertung der Siedlungsverhältnisse für die Unverheirateten sagt E.:

„Zweitens macht es einen Unterschied, wie in der Gross- und Kleinstadt die dienstfreie Zeit verwendet wird. Wenn in der letzteren das Verhältnis und der voreheliche Verkehr gemieden wird, was übrigens nicht für alle Kleinstädte gilt, liegen hierin doch grössere Gefahren (Geschlechtskrankheiten) als in den Orten, wo der Ledige zwischen sexueller Enthaltsamkeit und früher Ehe zu wählen hat. Die längere sexuelle Abstinenz ist für diejenigen, die einmal Geschlechtsverkehr gehabt hatten, allerdings auch nicht ungefährlich, zumal der Alkoholismus und die örtlichen Trinksitten hier als „Ersatz" sich geltend machen."

Georg Engel, Berlin.

Boitz, Nebenniere und Geschlechtscharakter. Archiv für Gynäkologie, Band. 88. Drittes Heft.

Zacharias, Geschwulstbildungen bei Pseudohermaphroditen. Archiv für Gynäkologie Band 88. Drittes Heft.

Aus dem Artikel des Herausgebers dieser Ztsch.[1]) ist den Lesern der Sexual-Probleme das Werk Neugebauers über den Hermaphroditismus des Menschen bekannt. Wenn es dem Sammelfleiss dieses Autors gelungen ist, nicht mehr als 13 Fälle von Scheinzwitterbildung aus der Literatur zusammenzustellen, welche mit einer Geschwulstbildung der Nebennieren oder mit einer überzähligen Nebenniere vergesellschaftet sind, so illustriert das die Seltenheit solcher Vorkommnisse. Der vorliegende Fall von Boitz ist aber nicht nur als ein Beitrag zur Kasuistik zu betrachten, sondern er hat insofern etwas ganz Besonderes für sich, als es sich nicht um einen Scheinzwitter handelt, sondern um ein weibliches Wesen mit weiblichen inneren und äusseren Geschlechtsorganen, bei welchem plötzlich im 16. Lebensjahre die Periode, welche vorher mehrere Male aufgetreten ist, ausbleibt, während sich in kurzer Zeit ein üppiger Vollbart entwickelt. Also ein weibliches Individuum mit einem einzigen sekundären Geschlechtscharakteristikum des Mannes. Vielleicht wäre diese Entwickelung in der Richtung nach dem männlichen Typus hin noch weiter fortgeschritten, wenn die Person nicht schon im 17. Lebensjahre gestorben wäre (Ref.). Die Sektion ergab Schwund des Eierstocksgewebes und Vergrösserung der Nebennieren.

Bei weitem zahlreicher sind die Beobachtungen von Geschwulstbildungen in den Keimdrüsen von Scheinzwittern. Diese betragen ungefähr 3–4% der Fälle. Immerhin ist diese Zahl nicht gross genug, um die Anschauung zu rechtfertigen, dass die fehlerhafte Anlage der äusseren Geschlechtsorgane in ursächlichem Zusammenhang stehe mit einer Erkrankung bezw. Neubildung in den Keimdrüsen. Über zwei derartige Fälle berichtet Zacharias im Archiv für Gynäkologie. Der eine betrifft eine Landarbeiterin mit männlichen sekundären Geschlechts-

[1]) Max Marcuse: Hermaphroditismus beim Menschen. Sexual-Probleme. 1908. S. 635 ff.

charakteren, deren äussere Geschlechtsorgane männlichen Charakter tragen, aber rudimentär entwickelt sind, während die inneren Geschlechtsorgane neben Uterus und Scheide Hoden aufweisen, von denen der eine atrophisch, der andere in eine grosse Krebsgeschwulst verwandelt ist. Im zweiten Falle handelt es sich um einen Lehrer mit weiblicher Bildung der äusseren Genitalien, während neben dem Uterus zwei grosse Geschwülste aus dem Leibe entfernt wurden, von denen sich nicht feststellen lässt, ob sie aus Hoden oder Eierstock entstanden sind. Die Bestimmung des Geschlechts muss lediglich nach der Art der Keimdrüsen getroffen werden. Im ersten Falle handelt es sich also um einen männlichen Scheinzwitter, im zweiten um einen Scheinzwitter mit unbestimmbarem Geschlecht. Max Hirsch-Berlin.

c) Zeitschriften.

In dieser Rubrik wird künftig in regelmässigem Turnus über folgende Zeitschriften ständig referiert werden, soweit die in ihnen enthaltenen Originalaufsätze das Interessengebiet der „Sexual-Probleme“ berühren: 1. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 2. Zeitschrift für Sozialwissenschaft. 3. Monatsschrift für Soziologie. 4. Sozialistische Monatshefte. 5. Politisch-anthropologische Revue [1]). 6. Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. 7. Vierteljahrsberichte des wissenschaftlich-humanitären Komitees. 8. Soziale Kultur. 9. Die Neue Generation. 10. Les documents du progrès und Dokumente des Fortschritts. 11. Ethische Kultur. 12. Soziale Medizin und Hygiene. — Erweiterung der Liste vorbehalten! —

Die Redaktion.

Aus der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform“, VI. Jahrg. 1909, Heft 6—8.

Numa Praetorius, Bildet die Bezeichnung eines Menschen als „homosexuell“ eine Beleidigung im Sinne des Strafgesetzbuches und inwiefern? — Aus der Fragestellung des Titels geht schon hervor, dass der Verfasser den ersten Teil der Frage bejaht. Massgebend für die Beantwortung muss nicht nur der Begriff „Homosexualität“, sondern auch der Begriff „Beleidigung“ sein. Homosexualität — wissenschaftlich recht verstanden — berührt den sittlichen Wert eines Menschen gar nicht; aber die öffentliche Meinung sieht in ihr doch mindestens einen Fehler, eine Minderwertigkeit, und die Bezeichnung eines Menschen als homosexuell ist — unberechtigterweise! — geeignet, diesen in der öffentlichen Wertschätzung herabzusetzen. Zur Festsetzung der Strafbarkeit kommt es auf die Absicht des Täters an, auf den Ort und den Zusammenhang der Äusserung, auf deren Auffassung seitens des Publikums und ihre zu erwartende Wirkung. Exemplifikation an praktischen Vorkommnissen der jüngsten Zeit! —

H. Voss, Zur Kasuistik der Sodomie. — Ausführliche Schilderung eines Falles von Sodomie eines Portiers mit einer Stute;

[1]) **Noch an einen Referenten zu vergeben! — D. R.**

die Befriedigung des Täters wurde durch das Umkippen der Stalleimer, auf die er sich gestellt hatte, vereitelt, worauf er dann das Tier tödlich verstümmelte. — Kriminalpsychologische und juristische Erörterungen!

Rein, Sexuelles, allzu Sexuelles: Polemik gegen die von Boas („Kriminalpsychologische Betrachtungen" in Psych.-neurol. Wochenschr. 1909, 39 u. 42) vertretene Auffassung über die Persönlichkeit des Buchjägers in Otto Ludwigs „Erbförster" — dass nämlich der Buchjäger den Sohn Andres des Erbförsters vergewaltigt und an ihm eine päderastische Handlung vorgenommen habe. Die von Boas so gedeutete Stelle (II. Aufz. 10. Auftr.) wird von Rein dahin ausgelegt, dass Andres eine Tracht Prügel auf das entblösste Gesäss bekommen habe. Boas stützt sich u. a. auf Näcke und Magnus Hirschfeld, die freilich weniger an eine homosexuelle Vergewaltigung als an eine Kastration denken möchten. Rein protestiert, abgesehen von der spezifischen Polemik gegen Boas, gegen das „Spüren nach sexuellen Momenten" überhaupt, wodurch die wissenschaftliche Forschung in Misskredit geraten müsse.

Paul Kompert, Das Verbrechen der Entführung in Österrreich. Der Verf. berichtet folgenden Fall, der kürzlich vor dem obersten Gerichtshofe in Österreich seinen Abschluss fand: „Ein Maler empfindet Liebe für eine verheiratete Frau von 26 Jahren, vielleicht ist's nicht nur Liebe, sondern auch Mitleid, denn die Architektengattin erzählt ihm, wie schlecht der Mann sie behandelt. Der Mann beginnt Schlimmes zu ahnen, die Frau fürchtet seine Strafe, so fährt sie mit dem Maler nach Linz. Aber da erkennt sie erst recht, wo ihr Platz ist. Sie flieht vor dem Maler und kehrt reuig schon nach 36stündiger Abwesenheit in die Arme des Gatten zurück. Jetzt ist natürlich der Dritte der Schlechte. Es wird die Anzeige gegen den Maler erstattet und zwar wegen — Entführung. Der Dritte wird vor Gericht gestellt, zu einer Kerkerstrafe in der Dauer eines Monats verurteilt." Die Verurteilung erfolgte, — musste erfolgen nach § 96 und § 97 des ÖStGB.; „aus diesen Paragraphen weht der ungebrochene Geist römisch-rechtlicher Auffassung. Gewiss muss eine gewaltsame Entführung eines Kindes strenge bestraft werden. Dass aber ein Ausflug mit einer erwachsenen, ledigen oder verheirateten Frau den Begleiter in den schweren Kerker und um den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bringen soll, ist eine der modernen Auffassung nicht mehr entsprechende Härte." Der Sinn der Gesetzesbestimmung ist, die „Entziehung der Frau aus dem Besitz (!) des Gatten" zu bestrafen — und zwar auch bei nachträglicher Zustimmung des „Berechtigten"! Die jetzt auch in Österreich bevorstehende Reform des Strafrechtes sollte diese Paragraphen als eine der ersten fallen lassen. M. M.

Vierteljahrsberichte des Wissenschaftlich-humanitären Komitees.
Jahrg. I. Heft 1. Herausgegeben von Dr. Magnus Hirschfeld.

Die „Vierteljahrsberichte" stellen erstens die Fortsetzung der „Monatsberichte" dar, die von dem Komitee früher als selbständige

Publikation, im vergangenen Jahre als Anhang zu der „Monatsschrift für Sexualwissenschaft" herausgegeben wurden. Die „Vierteljahrsberichte" sind aber auch die Fortsetzung des „Jahrbuchs für sexuelle Zwischenstufen", dessen Fortführung an dem Rückgang der finanziellen Mittel des Komitees und überhaupt an dem Niedergang der ganzen von ihm geleiteten Bewegung gescheitert ist. Das ist auf jeden Fall zu bedauern, denn der wissenschaftliche Wert des „Jahrbuchs" steht fest, und es ist zu befürchten, dass die Vierteljahrsberichte es nur unzulänglich ersetzen werden.

Ihr der „humanitären" d. i. der propagandistischen Arbeit gewidmeter Inhalt wird im allgemeinen das Interesse unserer Zeitschrift nicht häufig beanspruchen können; ebenso gehen die in ihnen enthaltenen geschäftlichen Mitteilungen selbstredend nur die Mitglieder des Komitees an.

Dagegen hat es Dr. Magnus Hirschfeld verstanden, den „Einleitungs- und Situationsbericht", mit dem das vorliegende Heft eröffnet wird, in einer auch weitere Kreise anregenden und fesselnden Weise zu erstatten; das Referat ist ein schätzenswerter Beitrag zur Sexualgeschichte der Gegenwart, und die Ehrlichkeit gegen sich und die Seinen ehrt den Verfasser ebenso wie die Gerechtigkeit, die er den Gegnern und Abtrünnigen zuteil werden lässt. Hirschfeld bemüht sich nicht nur zu beschreiben, sondern auch zu erklären — nicht nur die Tatsachen zu schildern, sondern an ihnen zu lernen und zu lehren. Dieser Aufgabe entledigt er sich mit Ernst, Urteil und Takt. —

An zweiter Stelle bringt das Heft einen „Bericht in gebundener Form". Der Herausgeber entschuldigt dessen Aufnahme — sucht sie zu entschuldigen — durch den Hinweis auf den Inhalt. Dieser — „Drei deutsche Gräber in fernem Land" (Winckelmann, Platen Ulrichs!) — wird aber nur die intimsten Gesinnungs- und Empfindungs-Genossen des anonymen „Dichters" für seine grässliche Reimerei entschädigen können.

Es folgt dann — den umfangreichsten Abschnitt des Heftes einnehmend — „Die Bibliographie der Homosexualität aus den Jahren 1908 und 1909", von der freilich in dem ersten Hefte infolge des beschränkten Raumes nur ein kleiner Teil Aufnahme finden konnte. Numa Prätorius hat ihn in der vom „Jahrbuch" her bekannten, vorzüglichen Weise bearbeitet. Fast sämtliche Besprechungen enthalten eine kurze und klare Übersicht über Inhalt und Gedankengang der Arbeiten und im Anschluss daran eine eingehende Kritik, die jedesmal einem Originalartikel ähnlich ist und Prätorius' erstaunliche Beherrschung des Stoffes beweist. M. M.

Aus den **„Sozialistischen Monatsheften"**, 1909, Nr. 19–24.

Friedrich Kleeis, Zum Projekt der Witwen- und Waisenfürsorge.

Nach einer Skizzierung des projektierten Gesetzentwurfs über Witwen- und Waisenfürsorge rügt der Verfasser die zahlreichen Mängel

desselben. Er hält vor allem die in Aussicht genommenen Sätze für die Witwen- und Waisen-Renten für viel zu niedrig und zeigt eine Reihe von Ungerechtigkeiten, die im Entwurf vorhanden sind, so z. B. das Fehlen einer Witwenaltersrente, die unmotivierte Kürzung der Renten bei 2 und mehr Waisen, die Tatsache, dass nur die ehelichen Kinder beim Tode einer männlichen Person die Rente bekommen sollen u. a. mehr. Soll die vorgeschlagene Witwen- und Waisenversicherung mehr sein als eine verschlechterte Armenpflege, so muss sie ganz erheblich verbessert werden.

Gertrud Hanna, Zur Rechtlosigkeit der Arbeiterinnen im Wirtschaftsleben.

Verf. betont die Rechtlosigkeit der weiblichen Erwerbstätigen in bezug auf die Kaufmanns- und Gewerbegerichte — ein Zustand, der um so reaktionärer ist, als einerseits die Zahl der weiblichen Erwerbstätigen in den letzten Dezennien erheblich gewachsen ist und andererseits in den Institutionen, in denen die Frauen aktives und passives Wahlrecht haben, in Deutschland bei den Krankenkassen, in Frankreich und Belgien (früher auch in Sachsen) bei den Gewerbegerichten, die Betätigung der Frauen wertvoll ist.

Adolf Hepner, Das italienische Frauen- und Kinderschutzgesetz.

Verf. bespricht das neue italienische Frauen- und Kinderschutzgesetz mit seinen neuen Vorschriften im Vergleich zu den früheren. Näheres ist im Original nachzulesen.

Hedwig Dohm, Von der biologischen Liebe.

Ein scharfer Angriff auf die Hypothese, dass durch die freie Auslese eine bessere Rasse entstehen müsste. Die heutigen Kenntnisse, die sich oft diametral entgegenstehenden Tatsachen lassen nicht einmal mit Sicherheit entscheiden, ob die Fortpflanzung innerhalb derselben Rasse oder eine Kreuzung verschiedener Rassen der Menschenveredlung grössere Chancen bietet. Trotzdem ist eine Veredelung der menschlichen Rasse bei fortschreitender Zivilisation zu erhoffen.

Adolf Thiele, Die Homosexualität in der Gesetzgebung. — Kann Homosexualität strafbar sein?

Ausgehend von dem vorliegenden Vorentwurf eines neuen Strafgesetzbuches bespricht Verf. die Schicksale des § 175 und seiner Abänderungsvorschläge. In dem 2. Artikel bekämpft er eine Ausdehnung des § 175 auf die Frauen und plaidiert aus physiologischen, juristischen und philosophischen Gründen für die Aufhebung des § 175 oder zum mindesten erhebliche Einschränkung der Strafbarkeit des homosexuellen Verkehrs.

Leo Arons, Erbschaftssteuer.

Der Verf. empfiehlt die Erbschaftssteuer als wirksames Kontrollmittel für Einkommen- und Vermögenssteuer; er schlägt vor, dass „das Reich bei jedem Nachlass als ein auf Pflichtteil gesetzter Erbe erster

Ordnung erscheint"; auf Grund seines Vorschlages berechnet er die Sätze einer Reichserbschaftsteuer.

Benno Chajes, Schöneberg-Berlin.

Aus **„Les documents du progrés"**, 1909, Sept., Okt., Nov.

Über die Raseenfrage spricht **Ramsden Balmforth** in einem Artikel „Le préjugé des races": Wenn Amerika, Australien und Süd-Afrika sich gegen eine Überschwemmung mit Asiaten wehren, so kann ihnen der Verfasser dies nicht verargen, und zwar aus ökonomischen, hygienischen und politisch-moralischen Gründen. Die gelbe Rasse, in ihrer ausserordentlichen Anspruchslosigkeit, pflegt in den Ländern, die sie überflutet, alle Lebensbedingungen auf ein niedrigeres Niveau herunterzudrücken. Dabei gewinnt sie durch ihre eminente Fruchtbarkeit bald überall numerisch und dynamisch das Übergewicht und ist mit Erfolg versucht, die eigenen Lebensgewohnheiten an Stelle der autochthonen zu setzen. Die Krankheiten der östlichen Länder bringt sie mit, und die eigenen Laster vereinigen sich mit denen der weissen Rasse zu deletärer Wirkung. Die Rassenfeindschaft gegen die Asiaten entspringt also einem berechtigten Selbsterhaltungstriebe.

F. Regnault bespricht: „Die Herabsetzung der Geburten in Amerika und Frankreich". Beide Länder sind demokratische Republiken, in beiden Ländern überragt das individualistische Interesse das allgemeine; da das Individuum, dem jede Entwicklungsmöglichkeit offensteht, vor allem gegen die Proletarisierung anzukämpfen bemüht ist. Während die durchschnittliche Kinderzahl für eine Ehe in dem Staate Massachusetts, dessen Statistik mustergültig ist, die Zahl 3 fast erreicht, bleiben bei den eingeborenen Familien 2 Kinder der Durchschnitt, bei den eingewanderten dagegen 3—4. Durch die enorme Einwanderung fruchtbarer Ausländer wird die niedrige Zahl der Geburten in Amerika einigermassen ausgeglichen. Nicht so in Frankreich, das der Gefahr der Entvölkerung also viel wehrloser gegenübersteht. Eine Besserung hofft der Verfasser nur durch die Umwandlung der demokratischen in eine soziale Republik, bei der der individualistische Geist durch das allgemeine Streben nach Fortschritt mehr wie ausgeglichen wird.

Über „les femmes savantes" plaudert **Fernand Mazade.** Als Molière seine Satire über die gelehrten Frauen schrieb, wusste er sich des Beifalls seines antifeministischen Zeitalters sicher. Heute gilt das satirische Wort von den „gelehrten Frauen" nicht mehr zu Recht. Trotz Otto Weininger müssen wir, sagt der Verfasser, die sogenannte Minderwertigkeit des weiblichen Gehirns auf dem Gebiete der reinen Verstandeswissenschaften in das Reich der Fabel verweisen. In alter wie neuer Zeit haben Frauen sich durch eminente Gelehrsamkeit in der Philosophie, Mathematik, Geometrie und den verwandten Wissenschaften ausgezeichnet. So war Hypatia, die Tochter des Mathematikers Theon, die glänzendste Vertreterin der Geometrie und Astronomie in

ihrer Zeit, so dass man ihr den Beinamen der „Urania von Alexandrien" gab. Emilie von Châtelet, die Freundin Voltaires, erhielt von Friedrich dem Grossen das Epitheton: Venus-Newton. Von ihr galt das Wort: „Jamais femme ne fut si savante et ne mérita moins que l'on dise d'elle qu'elle était une femme savante". Angiola Maria Agnesi schrieb über analytische Institutionen ein Buch, das für das beste und vollständigste seiner Art galt. Sofie Germain glänzte als Philosophin, Madame Lefrançais de Lalande in der Astronomie, Mary de Somerville in der Mathematik und den Naturwissenschaften, Mrs. Marcet in der Chemie. Karoline Lukrezia Herschel war die tüchtigste Mitarbeiterin ihres durch die Erforschung der Sternenkunde berühmten Bruders. Sonja Kowallewska und Frau Curie gehören, wie wir wissen, der neuen und neuesten Zeit an. — Keineswegs waren alle oder die Mehrzahl dieser Frauen etwa Mannweiber und der weiblichen Tugenden und Reize entkleidet, so dass also auch in diesem Sinne der Spott über die gelehrte Frau seine Schärfe eingebüsst hat.

Interessant ist der Aufsatz von K. J. Campbell über: „Die Stimmrechtsbewegung in England". Der Verfasser tritt mit aller Energie für das Stimmrecht der Frauen ein und erhofft sich von seiner Einführung ausschliesslich Vorteile für die materielle und ideelle Stellung der Frau in dem sozialen Gebilde des Staates.

Kurt Schneider, Rückgang der Geburtenzahl in Deutschland.

Wie in den übrigen Kulturstaaten Europas macht sich auch in Preussen (Deutschland) seit einer Reihe von Jahren ein beträchtlicher Rückgang in der Zahl der Geburten bemerkbar. Zwar betrug auch im Jahre 1907 die Bevölkerungszunahme in Preussen noch 578.687 Seelen: allein nur infolge der bedeutenden Verminderung der Sterblichkeit, welche in Preussen nur 18 pro Mille ausmachte. Wie rapide die Geburtenzahl sich verminderte, beweisen folgende statistische Ergebnisse: 1907 gab es in Preussen 10621 Geburten weniger wie 1906. Die Vermehrung betrug 1904 noch 35,04 auf 1000, 1906 : 34,00, 1907 : 33,23 (in Berlin nur 24,59 : 1000). Das europäische Gleichgewicht darf also für die Zukunft beruhigt sein; auch Deutschland gehört zu den Bäumen, die nicht in den Himmel wachsen.

M. Mahlinger, Die Frau im Staatsdienste.

Der Feminismus marschiert in Amerika mit Siebenmeilenstiefeln. Kein Staatsamt, das nicht den Frauen offen stünde und tatsächlich von ihnen eingenommen wird. Von besonderen Privilegien für die Frauen dabei keine Spur. Man stellt an ihr Wissen, ihre Intelligenz, ihre Initiative genau die gleichen Ansprüche wie beim Manne — und gibt ihnen dann, was ihnen gebührt. So hat die Regierung zur Feststellung der schweren sozialen Misstände beim Bau des Panamakanals ein junges Mädchen von 26 Jahren entsandt. Ihre bisherigen Arbeiten liessen sie als die geeignetste erscheinen.

Rodolphe Broda, Frauenerziehung.

In den meisten Ländern des Orients ruht die Erziehung der Frau, die Ausbildung ihrer Verstandesfunktionen noch in tiefem Schlafe, so in der Türkei und in Persien. Im englischen Indien haben die Kolonisatoren zwar Frauenschulen geschaffen, aber die eingeborene Bevölkerung hielt sich ihnen noch fern. China fängt an, den Schlaf aus seinen Augen zu reiben, Japan ist erwacht. Schon ist der Elementarunterricht für beide Geschlechter obligatorisch, auch die Mittel-Hochschule öffnet sich den Frauen, wenn auch eine konservative Minderheit noch immer bestrebt ist, den alten Typus der zarten, reizenden, gebrechlichen, spielerischen Japanerin, den Geishatypus festzuhalten. Eine Ausnahme unter den Staaten des Ostens bildet Siam, da seine buddhistische Religion einen Unterschied der Geschlechter nicht kennt. Sogar nach dem Wahlrecht streckt die Frau in Siam bereits ihre Hände aus.

Wie lange Zeit auch in den westlichen Ländern die Ausbildung des weiblichen Geschlechts auf einer niedrigen Stufe gestanden hat, ist bekannt, ebenso wie unter dem Einflusse einer ökonomischen Revolution die Fesseln allmählich fallen. Dennoch ist das Problem der Frauenerziehung einer Lösung noch ziemlich fern, und besonders ihre Methoden sind noch viel umschritten. „Getrennte Geschlechter oder Coedukation“ lautet eine der Streitfragen, und vielerorten neigt sich die Wagschale zugunsten der letzteren, die in Amerika zu den denkbar besten Ergebnissen geführt hat. Es besteht zwischen Schülern und Schülerinnen ein herrlicher Wetteifer, das beständige Beisammensein mit den Mädchen macht die Knaben gesitteter, weniger roh in ihren Manieren. Das Gefühl wahrer Kameradschaft verbindet die beiden Geschlechter, gemeinsame Interessen beseelen sie, und während in Europa eine tiefe Kluft besteht zwischen jungen Männern und jungen Mädchen, welche nur durch die sexuelle Anziehung überbrückt wird, stehen Knaben und Mädchen drüben zueinander wie Brüder und Schwestern. Das gewohnte Zusammenleben unterdrückt jede ungesunde und vorzeitige Neugier, bei Spielsport gehen Jünglinge und Jungfrauen in voller Natürlichkeit und Geschick Hand in Hand, genährt von einer reinen Quelle physischer und sittlicher Gesundheit.

Die bessere Erziehung der Frauen hat dahin geführt, dass immer mehr Berufe sich ihnen öffnen, ja dass einzelne, für die die Frau offensichtlich eine grössere Befähigung besitzt wie der Mann, ihnen fast ausschliesslich gehören.

Aber auch die Ausbildung desjenigen Teiles des weiblichen Nachwuchses, der dem praktischen Erwerbsleben fernbleiben und nur der Familie angehören will, als Gattinnen, Mütter, Wirtschafterinnen, hat sich allgemach gewandelt. Die Wissenschaft, die Chemie, die Hygiene dringen in die Kinderstube und in die Küche (Frauenschulen) und erfüllen sie mit ihrem modernen Geiste.

M. Deshumbert, La morale selon la nature.

Nach der volkstümlichen Definition ist Moral die Wissenschaft, die uns lehrt, nach welchen Regeln wir das Gute zu tun, das Böse zu unterlassen haben. Was aber ist „Gut" und „Böse"? Darf unser Gewissen dafür als Wegweiser gelten? Nein! Das Gewissen ist nichts Feststehendes, es ist das Resultat von Atavismus, Vererbung, Erziehung, Gewohnheiten, Beispiel, Milieu. Es wechselt nach Zeit und Ort.

Den richtigen Wegweiser für das „Moralische" werden wir finden, wenn wir den Menschen nicht als etwas ausserhalb, sondern als etwas durchaus innerhalb des Universum Stehendes betrachten, eben als einen Teil der Natur. Die Natur aber will das „Leben" und die höchste Vervollkommnung des Lebens.

Wir können also die natürliche Moral definieren als die Wissenschaft, das Leben in allen seinen Formen zu erhalten und zu mehren und so die vollkommene Entwickelung jedes Lebewesens zu verwirklichen.

Eifer macht in dem Aufsatze: La question des Domestiques (die Dienstbotenfrage) auf die Gefahren aufmerksam, die den Familien durch solche Dienstboten drohen, die im Hause schlecht gehalten werden, elenden Schlafraum, keine Badegelegenheit haben und ein durchaus menschenunwürdiges Dasein führen. Solche Dienstboten sind besonders für die Kinder des Hauses eine eminente Gefahr, da sie sie physisch und moralisch infizieren. Nur durch eine Hebung der allgemeinen Lebensbedingungen der Dienstboten kann diesem Übelstande gesteuert werden (Dienstbotensyndikate etc.).

Paul Marcuse, Berlin.



Bibliographie.

Schirmacher, Dr. Kaethe, Die moderne Frauenbewegung. Ein geschichtl. Überblick. 2. Aufl. (VI, 146 S.) 09. Leipzig, B. S. Teubner. Mk. 1.—.

Volzer, Kranken- u. Kinderpflegerin **Friederike,** Kinderpflege und Ernährung. Ein Leitfaden f. junge Mütter u. Pflegerinnen. (Umschlag, 2. verb. Aufl.) (64 S.) kl. 8⁰. Stuttgart, J. F. Steinkopf 09. Mk. —.50.

Loewe Herm., Das wichtigste Jahr. 10 Kapitel über Säuglingspflege (68 S.) gr. 8⁰. Leipzig, O. Borggold (09). Mk. 1.20.

Tugendreich, leit. Arzt Dr. **Gust.,** Die Mutter- und Säuglingsfürsorge. Kurzgefasstes Handbuch. Mit Beiträgen von Drs. Vormundschaftsrichter Amtsgericht-R. J. F. Landsberg und W. Weinberg. Mk. 3.60.

Schwellenbach, Rob., Was muss man von der Ethik (Sittenlehre) wissen? (96 S.) 8⁰. Berlin, H. Steinitz (09) Mk. 1.50.

Veröffentlichungen des Vereins für Säuglingsfürsorge im Reg.-Bez. Düsseldorf. Hrsg. von Drs. Prof. A. Schlossmann und Marie Baum. gr. 8⁰. Berlin, C. Heymann.

3. Heft. Kremers, Landricht., und Prof. Dr. Schlossmann, Die Milch in Gesetz und Rechtsprechung. (VIII, 39 S.) 09. Mk. 1.— (Partiepreise.)
4. Heft. Wohnungsfrage und Säuglingsfürsorge. Konferenzbericht. Reichst.-Abg. D. Frdr. Naumann, Drs. Dir. Prof. W. Prausnitz, Magistr.-Synd. Luppe Referenten. (III, 72 S.) 09. Mk. 1.40.

Schachenmann, Pfr. Herm., Jugendschutz gegen Detektivromane und Kinematographen. — Muggli, Lehr. Hans, Volk und Jugend in Gefahr! Ein Beitrag zur Bekämpfung verderblicher Literatur. (68 S.) 8⁰. Bern. A. Francke. 09. Mk. —.50.

Obst Johs., Volksvermehrung oder Volksverminderung. (Was dient unserer Zeit?) Eine krit. Studie. (32 S.) gr. 8⁰. Querfurt, R. Jaeckel. 09. Mk. —.65, geb. Mk. 1.—.

Birk, Dr. W., Alte und neue Bestrebungen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. (Aus: „Reichs-Medizinal-Anzeiger".) (7 S.) 8⁰. Leipzig, B. Konegen. 09. Mk. 1.—.

Guttzeit, Johs., Schamgefühl, Sittlichkeit und Anstand besonders in geschlechtlicher Hinsicht. Das Wechselnde und Bleibende in den Anschauungen darüber. (299 S. mit Abbildungen.) gr. 8⁰. Dresden, B. Sturm. 09. Mk. 5.—.

Schneider, Frau Hermine, Die Ehe und die Frauen. Ein Kapitel zur Frauenfrage. 2. Aufl. (31 S.) 8⁰. Giessen, Verlag der hess. Frauenbücherei 09. Mk. —.75.

Rösseler, Hauptlehr. J., Der Kampf der Schule gegen die Schund- und Schmutzliteratur. Ein Konferenzvortrag. (31 S.) gr. 8⁰. Düren, W. Solinus. 09. Mk. —.75.

Placzek, Dr. S., Das Berufsgeheimnis des Arztes. 3. wieder erweit. und wesentlich veränd. Aufl. (VIII, 230 S.) Lex. 8⁰. Leipzig, G. Thieme. 09. Mk. 3.40.

Haimer, Karl, Die Volksschule und das Sexualproblem. Ein Beitrag zur Sexualpädagogik und Sexualethik, nach Quellen bearb. Vortrag. (44 S.) gr. 8⁰. Diessen, J. C. Huber. 09. Mk. 1.—.

Fürth, Henriette, Ehe und Ehepflichten. Ein Wegweiser für Mütter und Töchter. (79 S.) 8⁰. Gautzsch bei Leipzig, Fel. Dietrich. 09. Mk. 1.50.

Groebel, Ob.-Lehr. Dr. P., Sexualpädagogik in den Oberklassen höherer Lehranstalten. (III, 88 S.) gr. 8⁰. Hamburg, L. Voss. 09. Mk. 1.50.

Moeglich, Alfr., Das Weib — das starke Geschlecht. Eine anthropolog. Studie. (36 S.) 8⁰. Wiesbaden, Deutscher Roland. 09. Mk. —.60.

Orlowski, Dr. P., Die Impotenz des Mannes. Für Ärzte dargestellt. 2. bedeutend erweit. Aufl. mit 22 Abbildungen im Text und 3 farbigen Tafeln. (VII, 160 S.) gr. 8⁰. Würzburg, C. Kabitzsch. 09. Mk. 4.50, geb. 5.50.

„Lebensschicksale". 8⁰. München, E. Reinhardt.
Erinnerungen eines Waisenknaben. Von ihm selbst erzählt. Mit Vorwort von Prof. Aug. Forel. (1.—5. Tausend) (V, 117 S.) 10. Mk. 1.—, geb. in Leinwand 1.80.
Ich suche meine Mutter. Die Jugendgeschichte eines „eingezahlten Kindes". Diesem nacherzählt von Max Winter (1.—5. Tausend) (111 S.) 10. Mk. 1.—, geb. in Leinwand 1.80.
Bd. 1 erschien u. d. T., Jugendgeschichte einer Arbeiterin (1909).

Theuermeister, Rob., Unser Körperhaus. Wie ich mit meinen Kindern über ihren Körper rede. (VIII, 200 S.) kl. 8⁰. Leipzig, K. G. Th. Scheffer. 09. Mk 1.80, geb. 2.40.

Bekämpfung, die, der Säuglingssterblichkeit in Halle a. S. 1908/09. 1. Bericht der Vereinigung zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit und Verbreitung der Milch als Volksnahrungsmittel zu Halle a. S., von Stadtarzt Prof. Dr. v. Drigalski. (37 S.) gr. 8⁰. Jena, G. Fischer (09). Mk. —.50.

Herbst, Dr. M., Die Sünde gegen sich selbst Die männliche und weibliche Selbstbefleckung von der Kindheit bis zum Greisenalter. (58 S.) 8°. Berlin, Patria-Verlag. 09. Mk. 1.30.

Matthias, Geh. Ob.-Reg.-Rat Dr. Adf., Wie erziehen wir unsern Sohn Benjamin? Ein Buch für deutsche Väter und Mütter. 7. verb. Aufl. (XVI, 297 S.) 8°. München, C. H. Beck. 10. Geb. in Leinwand Mk. 4.—.

Beiwerke zum Studium der Anthropophyteia. Herausgegeben von Dr. Frdr. S. Krauss. 31,5×24,5 cm. Leipzig, Deutsche Verlagsaktiengesellschaft.

III. Bd. Tarasevśkyj, Pavlo, Das Geschlechtsleben des ukrainischen Bauernvolkes. Folkloristische Erhebungen aus der russ. Ukraina. Aufzeichnungen v. T. Einleitung und Parallelennachweise von Volodymyr Hnatjuk, Vorwort und Erläuterungen von Frdr. S. Krauss. 1. Tl. 319 Schwänke und novellenartige Erzählungen, die in der Gegend von Kupjanśk und Šebekyno der Gouvernements Charkiv und Kurśk gesammelt worden. (Privatdruck.) (XI, 457 S.) 09. Geb. in Leinwand Mk. 30.—. Nur für Gelehrte, nicht für den Buchhandel bestimmt.

Fuchs, Eduard, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Renaissance. Ergänzungsband. Mit 257 Illustrationen und 30 (zum Teil farbigen) Beilagen. Privatdruck. (IX, 336 S.) Lex. 8°. München, A. Langen. 09. Geb. Mk. 25.—.

Vierteljahrsberichte des wissenschaftlich-humanitären Komitees Charlottenburg-Berlin, Berlinerstr. 121. Fortsetzung der Monatsberichte und des Jahrbuchs für sexuelle Zwischenstufen mit besonderer Berücksichtigung der Homosexualität. Herausg.: Dr. Magnus Hirschfeld. 1. Jahrgang.

Gillmann, Prof. Dr. Frz., Das ehemals zwischen der soboles ex secundis nuptiis und den Blutsverwandten des verstorbenen Eheteiles bestehende Ehehindernis. Erweit. Sep.-Abdr. aus: „Archiv f. kathol. Kirchenrecht". (31 S.) gr. 8°. Mainz, Kirchheim & Co. 09. Mk. —.60.

Hauser, Dr. E., Die Haager Übereinkunft vom 12. VI. 1902 betr. Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett in ihren Einwirkungen auf das schweizerische Recht. (V, 91 S.) 8° Basel, Helbing & Lichtenhahn. 09. Mk. 2.—.



Über Vorträge, Vereine und Versammlungen.

Glossen zur 7. Deutschen Nationalkonferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels am 15. und 16. November 1909 in Leipzig.

Einer Vorbesprechung in den Nachmittagsstunden des 15. November olgte am Abend eine öffentliche Versammlung, deren Hauptzweck war, die grössere Öffentlichkeit mit den Zielen der Konferenz bekannt zu machen und zur Mitarbeit aufzufordern. Wäre etwa über sexuelle Erziehung und Belehrung gesprochen worden, hätte man auf ein volles Haus rechnen dürfen; so waren nur wenige dem Rufe gefolgt. Es sprachen die Vertreter der drei Konfessionen: Domherr Dr. Müller-Simonis (Strassburg) über die Bestrebungen der katholischen Charitas, Berta Pappenheim (Frankfurt) als Vorsitzende des jüdischen Frauenbundes über die

Stellung der Frauen zum Mädchenhandel, zuletzt Direktor Dr. Spiecker (Berlin) über die Tätigkeit der inneren Mission zum Schutze der Mädchen Dem Zwecke der Vorträge entsprechend verhielten sich die drei Vor. tragenden referierend, so dass sich ein im ganzen erfreuliches Bild der gesamten bisherigen Tätigkeit im Kampfe gegen den Mädchenhandel ergab. Andererseits war auch sogleich zu ersehen, dass der Kampf durchweg unter kirchlichen Auspizien geführt wird.

Die Verhandlungen der Hauptsitzung am 16. November nahmen mehrere Stunden in Anspruch. Nach Begrüssung der zahlreichen Deputationen der Behörden und deren Gegenansprachen, die hier im Gegensatz zu so manchen anderen Kongressen wenig Zeit in Anspruch nahmen, gab der Vorsitzende Gesandter a. D. von Dirksen (M. d. R.) zusammen mit dem Schriftführer, Major a. D. Wagener, einen längeren Bericht über den Stand der Bestrebungen und die Tätigkeit der Konferenz im letzten Geschäftsjahre. Die Tageszeitungen haben ja die Einzelheiten hinlänglich ausführlich berichtet; es gilt an dieser Stelle, nur das Wesentliche und Prinzipielle herauszuheben. Der gesamte Mädchenhandel ist nur eine Folgeerscheinung der Prostitution; will man ihn bekämpfen, so muss man zugleich dem Grundübel zu Leibe gehen. Dazu gehört eine klare Stellung zur Frage der Sexualreform überhaupt und ferner eine grosse Armee von Kämpfern, die zielbewusst geführt wird. Bei der grossen Wichtigkeit der ganzen Frage und den enormen Schwierigkeiten, die sich der Lösung derselben entgegenstellen, wird man gerne jede Hilfe, die sich bietet, annehmen, die kleinste Arbeit, die hierin geleistet wird, willkommen heissen. In diesem Sinne ist die ganze bis jetzt zehnjährige Arbeit des Nationalkomitees zu begrüssen: es wird ernst gearbeitet, man scheut nicht, die Dinge beim rechten Namen zu nennen, und von irgendwelchem Sittlichkeits-Fanatismus war nichts zu bemerken. Im Verhältnis zu der ungeheuren Ausdehnung des Mädchenhandels aber kann ich die bisher geleistete Arbeit ebenso wie die bisher erzielten Erfolge doch nur sehr gering veranschlagen, bei allem Optimismus hinsichtlich der Möglichkeit einer Besserung der herrschenden Zustände. Das reichlich negative Ergebnis (der Vorsitzende sprach in unbewusster Ironie offenbar von einem zehnjährigen „Jubiläum") scheint mir nun einmal begründet zu sein in der konfessionellen Beschränkung und in der ganzen Organisation des Nationalkomitees. Die konfessionelle Beschränkung lässt bis heute die gesamte Sexualreformbewegung ausser acht und begnügt sich mit der Rettung der „Gefallenen". Weil das Nationalkomitee z. B. völlig in den Anschauungen der Inneren Mission wurzelt, ist eine grundsätzliche Stellungnahme zur ganzen Prostitutionsfrage ausgeschlossen. Es wird nicht darnach gestrebt, die sozialen Grundschäden zu heilen und dem Übel den Nährboden zu entziehen. Noch aus anderen Gründen halte ich die Organisation des Nationalkomitees für nicht geeignet zur Bekämpfung und Besiegung des mächtigen Gegners. Das Komitee erfreut sich der wärmsten Unterstützung der Regierung; aber diese Förderung wird illusorisch gemacht durch das ausserordentlich langsame Arbeiten des Regierungsapparats. Die ganzen

internationalen Unternehmungen auf diesem Gebiete müssen auf diplomatischem Wege erledigt werden, nun wo einmal die Regierungen im Spiele sind. „Wir müssen uns in Geduld fassen", wie oft hörte ich im Laufe der Verhandlungen diese Worte aus dem Munde des liebenswürdigen Vorsitzenden. Den Hauptgrund allerdings für das Ausbleiben nennenswerter Fortschritte sehe ich hier wie auf anderen Gebieten der sozialen Reformarbeit in dem mangelnden Interesse der weitesten Kreise unserer bürgerlichen Gesellschaft, die selbst diese Zustände geschaffen hat. Denn wie so mancher andere Krebsschaden erscheint mir auch die Prostitution und der Mädchenhandel eine Folgeerscheinung des Kapitalismus zu sein, eine durch sehr komplizierte Verhältnisse geschaffene Ausbeutung des wirtschaftlich Schwächeren.

Die sachlichen Referate waren zumeist von grossem Interesse. Fräulein Gertrud Müller-Berlin sprach über die Bahnhofmission und bot einen Einblick in dieses schwierige Kapitel christlicher Liebestätigkeit. Von tiefem Ernst und begeisterter Hingebung an die Sache zeugend, hat dieser Vortrag wohl den tiefsten Eindruck hinterlassen. Fräulein Paula Müller-Hannover sprach über die positiven Aufgaben der abolitionistischen Bewegung, die ja allgemein bekannt sind und hier weiter keiner Erörterung bedürfen. Von besonderem Interesse war es, dass das Komitee den Reichstagsabgeordneten Dr. Pfeiffer-Bamberg gewonnen hatte zu einem Vortrag über die Theaterfrage, speziell die Frauenfrage beim Theater. Da dieses Kapitel infolge der bekannten Vorgänge zwischen der Deutschen Bühnengenossenschaft und dem Bühnenverein von besonderer Wichtigkeit und aktuellem Interesse ist, wird ihm in diesen Blättern gelegentlich eine ganz eingehende Behandlung zuteil werden. Dr. Pfeiffer bot im wesentlichen das Material, das er in einer Aufsehen erregenden Broschüre „Theater-Elend" niedergelegt hat. Er wies überzeugend nach, dass es ausserordentlich viele weibliche Bühnenmitglieder gibt, die notgedrungen ihren Unterhalt durch Prostitution erwerben müssen. Zur Abhilfe dieser empörenden Zustände stellte er folgende Postulate: Die Städte dürfen die Theater nicht als Erwerbsquelle betrachten; es sind Mindestgagen festzusetzen, und es ist ein Theatergesetz zu schaffen, das die ganzen Verhältnisse regelt. Diese letzte Forderung wurde von der Konferenz durch Abfassung einer Resolution unterstützt. Die Verhandlungen schlossen ab mit einem von Major a. D. Wagener erstatteten sehr übersichtlichen Bericht über die Wiener Vorkonferenz, die für den 1910 in Madrid abzuhaltenden „Internationalen Kongress zur Bekämpfung des Mädchenhandels" die Vorarbeiten geleistet hat.

Franz E. Willmann, Leipzig.

Alle für die Redaktion bestimmten Sendungen sind an Dr. med. Max Marcuse, Berlin W., Lützowstr. 85 zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird eine Gewähr nicht übernommen.

Verantwortliche Schriftleitung: Dr. med. Max Marcuse, Berlin.
Verleger: J. D. Sauerländers Verlag in Frankfurt a. M.
Druck der Königl. Universitätsdruckerei H. Stürtz A. G., Würzburg.

Sexual-Probleme

Zeitschrift für Sexualwissenschaft und Sexualpolitik

««« Herausgeber Dr. med. Max Marcuse »»»

1910 Februar

Die Sexualhygiene des Mannes in Beziehung auf ansteckende Krankheiten und funktionelle Störungen.

Von Prof. Dr. **R. Kafemann.**

Wenn wir uns fragen, welche Resultate der von so zahlreichen menschenfreundlich denkenden Männern und Frauen geführte Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten gezeitigt hat, so müssen wir frei bekennen, dass dieselben bis jetzt gleich null gewesen sind. Ich schliesse mich völlig der Auffassung des verdienstvollen Herausgebers der Sexual-Probleme, Dr. Max Marcuse, an, wenn er (im Novemberheft dies. Zeitschr., Jahrg. 1908) bemerkt, dass z. B. die Muluspredigten des Herrn Dr. Sternthal, wenn nicht gar für gefährlich, so doch mindestens für vollkommen wertlos anzusehen seien. Ungeschwächt wirkt das Gift weiter, ungezählte Tausende jährlich mit Siechtum und wirtschaftlichem Niedergang schlagend. Nicht mit sentimentalem Pathos lässt sich das Problem, das menschliche Geschlechtsleben gesund zu erhalten, lösen, sondern nur durch kunstvolle Verwendung aller Handhaben, die uns die Wissenschaft in reichem Masse zur Verfügung stellt.

Die Prostitution ist notwendig und wird es für Jahrzehnte, ja für Jahrhunderte bleiben. Zur Ausrottung der Prostitution ist mehr vonnöten, als die Verwirklichung der Ideen eines Leon Blum, eines J. P. Müller, eines Robert

Hessen u. a. Während erstere einen freien, natürlich nicht ungeordneten, sondern gewissermassen präuxorischen Geschlechtsverkehr den Mädchen zugebilligt wissen wollen[1]), plaidiert Hessen für die Wiedereinführung der deutschen, ebenso alten, als nützlichen Einrichtung des Konkubinates. Aber auch mit dieser neuen Ordnung der Sexualverhältnisse würde noch lange nicht die Prostitution auf den Aussterbeetat gesetzt werden. Es würden immer noch Millionen der Ehe abgeneigter Männer dieser Ehesurrogate — wahrer Fussangeln der Ehe — sich nicht bedienen, vielmehr nach wie vor der Venus vulgivaga ihren Tribut zu zollen geneigt sein; und es würden noch Millionen der scheinbar durch die Ehesurrogate Befriedigten ihrem übermächtigen Sexualtrieb folgen und, begierig nach dem Reiz des Neuen, mit den Töchtern des Volkes sich vermischen. Ist es doch keineswegs der Alkohol, welcher in dem Masse der Prostitution Vorspanndienste leistet, als die Abstinenten behaupten. Nach Prof. von Notthaffts auf der letzten Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte gemachten Mitteilungen spielt der Alkohol bei der Begehung des ersten Fehltrittes nur eine geringe Rolle. Nach diesem Autor sind es ganz bestimmte, recht zahlreiche Individuen, die auch ohne alkoholisiert zu sein, die Demimonde aufsuchen.

---

[1]) Nach Leon Blum (Du Mariage, 9 Edition) ist das Glück in der Ehe in ihrer heutigen Gestalt zufällig und selten. Sie ist eine Institution, welche schlecht funktioniert. Mann und Frau sind zuerst polygam und werden im Laufe der Ehe monogam (S. 4). Auch die junge Frau steht unter dem Instinkt des Wechsels und sollte diesen erschöpfen, bevor sie sich monogamisch bindet (S. 5). Man sollte die natürliche Funktion auch bei den Mädchen sich erfüllen lassen mit lächelnder Toleranz (S. 37), und 1908 fasst dieser geistvolle Autor den Inhalt seines viel umstrittenen Buches im Gil Blas (29. XII. 08) in einem „Amour libre et mariage" betitelten Aufsatz in folgenden Worten zusammen: „Pour eux l'amour suffit à constituer le mariage idéal, pour moi, l'amour ne peut que le préparer". J. P. Müller plaidiert in seinem neuen Werk „Geschlechtsmoral und Lebensglück" dafür, dass man die schrecklichen Forderungen der Keuschheit (S. 94) endlich fallen lasse, und dass man den körperlichen Verkehr der Verlobten auch vor der vollzogenen Ehe abwechselnd in den Wohnungen der beiderseitigen Eltern gestatte.

Mit der Prostitution in engster Verbindung stehen aber die venerischen Krankheiten mit ihren ekelhaften Erscheinungen und bedauerlichen Folgen[1]). Wer wie ich hunderte von Malen Gelegenheit gehabt hat, den seelischen Chok zu beobachten, den die Mitteilung der Diagnose „Syphilis“ bei dem besseren und schon gereifteren Teil des Publikums auslöst, wird die Sehnsucht verstehen, ein Verfahren zu finden, das bei völliger Unschädlichkeit einen hohen Effekt in der Abtötung eingedrungener Krankheitskeime entfaltet. Prof. Dr. Wallsch hat kürzlich in seiner „Syphilis d'emblée und Berufssyphilis der Ärzte“ (Münchener med. Wochenschrift Nr. 17, 1909) sehr anschaulich diese Wirkung auf die Seele geschildert. Die Eröffnung wirkt immer wie ein vernichtender Blitzschlag, gefolgt von einem schweren psychischen Chok. Mit der Anwendung von Prophylaxe gegen diese Erkrankungen ist aber noch lange nicht das Gebiet der sexuellen Hygiene erschöpft. Diese hat schon in der Schule zu beginnen, wo durch kunstvolle Moulagen das ästhetische

---

[1]) Die Lebensversicherungsgesellschaften ventilieren eifrig auf ihren Kongressen die Frage einer wesentlichen Erhöhung der Prämien für mit Syphilis in den Vertrag Eintretende. Auch Suessenguth kommt auf Grund von Berechnungen an seinem Material (Inaugural-Dissertation 06. pg. 30) zu dem Resultat, dass die Lebensdauer sich bei jedem der Infizierten um 2 Jahre verkürzt hätte. Suessenguths Zahl — 297 — war aber gegenüber denen der Lebensversicherungsgesellschaften zu gering, um aus ihr bindende Schlüsse ziehen zu können. Die Lebensverkürzung durch Syphilis ist nach meiner Erfahrung eine sehr viel grössere. Die Gonorrhoe ist gleichfalls eine sehr ernste Erkrankung. Ich möchte hier nur auf die neueste Arbeit von Frances Ivens aufmerksam machen, der in der Frauenabteilung des Stanley-Hospitals in Liverpool bei 1052 Aussenpatienten bei jeder siebenten Frau Gonorrhoe in akuter oder chronischer Form vorfand. Dabei waren das alles ehrbare, arme, aber respektable Frauen. 30% waren steril, eine ansehnliche Zahl hatte nur ein Kind. F. Ivens betont die beständige Gefahr, in der sich auch die scheinbar nur leicht erkrankten Frauen dauernd befinden. Eine Heilung des ins Becken vorgedrungenen Krankheitsprozesses ist nur durch schwere Operation möglich. Die Latenz kann zu jeder Zeit wieder aufgehoben werden. Ivens rät dringend, genaue Angaben über die Häufigkeit der Gonorrhoe zu sammeln und Mittel und Wege ausfindig zu machen, die Unwissenheit als eine der grössten Gefahren für die Verbreitung zu heben.

Feingefühl gegenüber derartigen Krankheitszuständen wachzurufen und fortzuentwickeln ist. Leider schlummert bei uns tief dasjenige, was eine wirksame Fortentwickelung gewährleisten könnte, das ästhetische Empfinden. Ferner gehört zum Gebiet der sexuellen Hygiene die Behandlung der Funktionsstörungen, die nach den Aussagen unserer ersten Autoritäten in den höheren Schichten der Bevölkerung eine ganz unglaubliche Ausdehnung gewonnen haben. Zweifellos liegt hier ein für die Betroffenen höchst unerfreuliches Produkt der Zivilisation vor, und Renza in seiner „Faiblesse irritable sexuelle“ hat vollkommen recht, wenn er die moralischen und sozialen Konsequenzen derselben, z. B. der vorzeitigen Ejakulation, vernichtend und eine wahrhaftige Katastrophe nennt (S. 17).

Der eben erwähnte Renza ist so ehrlich, einzugestehen, dass alle seine Bemühungen weit davon entfernt waren, befriedigend zu sein, obgleich er die mannigfaltigsten und durchdachtesten Mittel angewandt hatte. Grosse Erfolge hat, das muss man leider gestehen, die ältere medizinische Kunst auf diesem Gebiete zu erzielen nicht vermocht, weshalb dasselbe, von den verschiedensten Formen jugendlicher Impotenz an bis zu den Lähmungen des Alters, bis heute der wüsteste Tummelplatz schamloser Kurpfuscher geblieben ist. Und seltsam genug: es gibt kaum eine Erkrankung, die unter der weisen Benutzung einiger von der Kunstmedizin zur Verfügung gestellten Heilmittel leichter zu heilen wäre, als die ungenügende sexuelle Kraft des jugendlichen und mittleren Alters, vorausgesetzt freilich, dass keine schweren anatomischen Veränderungen vorhanden sind. Ist letzteres nicht der Fall, so gehören alle diese Formen unter das Gebiet der Hygiene, da es sich nur darum handeln kann, unter weiser und kurzer Benützung einiger Hilfsmittel das Leiden zu jenem Punkt zu führen, an dem die natürlichen physiologischen Vorgänge wieder wirksam werden können. So hat auch Prof. Walthard in seiner in der Münch. med. Wochenschr. (28. IX. 09) erschienenen Arbeit über die psychogene Ätiologie und Psychotherapie des Vaginismus energisch Front gemacht gegen alle so häufig — wenn auch vergeblich — bei diesem Leiden angewandten mechanischen Prozeduren der Frauen-

ärzte. Das Leiden ist ein psychischer Reflex, der hervorgerufen ist durch eine Phobie (Angstvorstellung), ist eine zweckentsprechende Abwehrbewegungskombination, weshalb die Behandlung in Walthards Klinik seit Jahren ausschliesslich eine psychotherapeutische ist.

Ich möchte indessen dringend davor warnen, dieses Gebiet auch nur im geringsten leicht zu nehmen. Auch ich halte mit Renza jede funktionelle Störung des Fortpflanzungsorgans beim Manne für eine schwere Katastrophe. Will man hier helfend eingreifen, so muss die Totalität des Menschen in erster Linie als das Bestimmende berücksichtigt werden. Aus dem Kern ihres Wesens heraus wird die Erkenntnis reifen, wie in jedem einzelnen Falle vorzugehen ist. Durch Übung wird sich ein unbestechliches Taktgefühl dafür herausbilden, auf welchem komplizierten Wege der Krankheitszustand sich entwickelt hat, wird man die Fähigkeit gewinnen, in den Mechanismus des Entstehens sich hinein zu gewöhnen. Psychisches Feingefühl leistet hier mehr als Kaltwasserröhren und Höllensteinätzungen.

Nach diesen kurzen einleitenden Bemerkungen gehe ich zu einer detaillierten Betrachtung über.

Die Hygiene des Geschlechtslebens hat schon in der Schule zu beginnen, nicht auf den jüngeren Stufen, sondern dann, wenn der Schüler die Schule zu verlassen bereit ist. Alle Kinder und Jünglinge sehnen sich nach dem Ernst der reifen Lebenserfahrung. Es gibt keine hygienische Torheit — Nikotinismus, Alkoholismus — keine sexuelle, durch Photographie dargestellte, noch so absurde Pikanterie, die sie nicht nachmachen. Das Geschlechtsgeheimnis, das wichtigste und bedeutendste aller, fesselt sie dauernd am meisten. Dafür hat schon die Natur gesorgt. Die ethisierenden Moralvorträge der Schulaufklärungsärzte werden gegen dieses, von der Natur jedem Individuum eingepflanzte übermächtige Interesse nur einen aussichtslosen Kampf führen können, falls die Vorträge nicht durch bildliche oder besser durch plastische Darstellungen unterstützt werden. Als ich in meiner Vaterstadt Danzig die unteren Stufen des Gymnasiums besuchte, hatte ich Gelegenheit, in eine Ausstellungsbude des berühmten Dominiksmarkts

widerrechtlich hinein zu schlüpfen, die in plastischen und wahrscheinlich grauenhaft übertriebenen Darstellungen die Zerstörungen venerischer Erkrankungen bei dem Manne in Lebensgrösse zeigte. Der Effekt dieser fürchterlichen Präparate war sowohl bei mir, als bei mehreren Schülern ein für das ganze weitere Leben wirksamer. Die bildliche oder plastische Darstellung eines Zustandes prägt sich unauslöschlich tief in die Fantasie ein, besonders wenn die mündliche Aufklärung mit der Anschauung zusammen wirkt, wodurch der Sinn für das Bedeutsame der Erscheinung geschärft wird. Ist die Wirkung unzüchtiger Kunstwerke — es gibt keine Perversität, die nicht in die jugendliche Seele durch ein geschickt verfasstes Bild sich einprägen liesse — besonders verderblich wegen der lebendigen Natürlichkeit der Erscheinung, so ist andererseits die natürliche Darstellung der ekelhaften Folgen venerischer Gifte in dem Sinne wirksam, als ein ästhetischer Widerwille gegen solche Zustände in der Seele des Jünglings erzeugt wird. Dieser zähmt und bändigt mit sanfter, aber darum nicht minder zwingender Kraft die Triebe, denen das völlig unbewehrte und unbeschützte Gemüt nur gar zu gern rückhaltlos sich überlässt.

Im Januar 1909, also kurz nach der Wiedereinführung der Todesstrafe in Frankreich, fand ich in Marseille an den Anschlagsäulen ein mächtiges, von zahlreichem Volk umlagertes Plakat, welches die Wirkung des Gesetzes auf die Seele der angehenden Mörder darzustellen sich bemühte. Man sah einen Rowdy hinter einem elegant gekleideten Herrn mit gezücktem Dolch einhergehen, der durch eine Vision — der Henker mit der Guillotine in strahlender Gloriole — derart entsetzt wurde, dass ihm der Dolch aus seiner Hand fiel. So könnten recht wohl die Eindrücke der Kindheit, die bestimmend für das ganze Leben sind, zahlreiche venerische Unglücksfälle verhüten. Jeder in der Jugend aufgenommene Stoff gibt unserer geistigen Substanz eine Färbung, die niemals völlig getilgt werden kann. Das Vergessen ist kein willkürlicher Akt, und selbst das im Laufe der Jahre dem Gedächtnis Entschwundene lässt im Geiste Spuren zurück, die in geeigneten Lagen blitzartig in die Helle des Bewusstseins emportauchen. Frucht-

bar und beweglich ist die Fantasie des Kindes, eher geneigt, das Dargebotene zu vergrössern und zu vergröbern, als unbedeutend erscheinen zu lassen. Nur völlig vertierte Gemüter würden sich durch derartige Darstellungen nicht beeinflussen lassen, während selbst die Mutigen, nach Gefahren Begierigen, aber zugleich ästhetisch Veranlagten mit einem der Heroen der Welt des Rokoko sagen würden: Ce n'est pas un crime, c'est contre le bon goût. Sie werden sich mit der Überzeugung durchdringen, dass jede venerische Erkrankung, möge sie sein wie sie wolle, ekelhaft und gemein ist, und ihren Besitzer körperlich und seelisch degradiert. So vermag das Hässliche uns zur Schönheit zu erziehen und durch die Schönheit den Weg zur Veredlung und Versittlichung zu zeigen. Schon Baruch de Spinoza (Theol.-pol. Tractat. Phil. Bibl. pg. 231) wusste, dass alle — Juden wie Heiden — immer die gleichen sind, und dass die Tugend zu allen Zeiten höchst selten gewesen ist. Natürlich bin ich nicht der Meinung, dass auf allen Schulen ein derartiges Material zu verwenden sei. Die niederen Schulen bedürfen desselben nicht, weil deren Besucher nicht im entferntesten in dem Grade unter einer sexuellen Not zu leiden haben wie die höheren Schüler und demgemäss nicht annähernd so sehr der Ansteckungsgefahr ausgesetzt sind wie diese. Von einem schlesischen, an der böhmischen Grenze gelegenen Gymnasium, das ich besuchte, machten in regelmässigen Zwischenräumen einzelne, besonders frühzeitig sexuell entwickelte Sekundaner regelmässige Ausflüge nach den böhmischen Bordellen, die, wie ich mich erinnere, in einzelnen Fällen von üblen Folgen begleitet waren. Einer derselben starb im besten Mannesalter an Gehirnerweichung. Hätten diese Knaben durch geeignete Moulagen Kenntnis der Zustände, denen sie entgegen gingen, gehabt, so würde ihre sexuelle Unternehmungslust vielleicht dadurch gezügelt worden sein.

Die Schule unterlässt es auch heute noch, durch wirkungsvolle Unterweisung die ihr Anvertrauten zur Einsicht zu erziehen und in ihnen einen Zustand oder treffender eine Disposition zu erzeugen, welche mit der Möglichkeit der Erwerbung venerischer Erkrankungen unvereinbar ist. Nur diesem

Umstand verdanken wir es, dass auch heute noch zahllose junge Leute, wie ich das öfters erlebt habe, in öffentlichen Lokalen vor zahlreichen Fremden sich ihrer überstandenen oder noch bestehenden Geschlechtsleiden rühmen. Als wenn das Leiden gewissermassen die Quittung für ihre Männlichkeit darstellt, die vielleicht in Wirklichkeit recht zweifelhafter Natur ist!

Die Befürchtung, die Bloch in seinen „Beiträgen zur Ätiologie der Psychopathia sexualis“ (1902, S. 210) äussert — Moll berichtet gleichfalls über einen derartigen Fall —, dass derartige anatomische Schaustellungen verführerisch wirken und zur Onanie veranlassen könnten, teile ich nicht. Sollte das in einzelnen Fällen bei pervers veranlagten Individuen der Fall sein, so beweist das nicht das Geringste gegen den Wert dieses Erziehungsmittels. Der Perverse wird das Reinste und Absurdeste seinen fantastischen Gelüsten dienstbar zu machen suchen. Wie hoch diese Art der Belehrung von der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten eingeschätzt wird, kann man auch daraus erkennen, dass sie soeben, ausgehend von der Überzeugung, dass die durch bildliche Darstellung in Verbindung mit dem gesprochenen Wort vermittelte Aufklärung bei weitem wirkungsvoller ist, als die einfache mündliche, die Einrichtung getroffen hat, dass den breitesten Schichten der Provinzialbevölkerung ihre Lehrmittel und Präparate für mehrere Tage vorgeführt werden.

Nehmen wir nun aber an, ein durch Erziehung nicht genügend gefestigter und zur Wertschätzung seiner Gesundheit erzogener Jüngling habe sich, durch sexuelle Not getrieben, verleiten lassen, sich der Prostitution zu bedienen. Welche Gefahren hat er dabei zu erwarten? Mit grösster Wahrscheinlichkeit eine Erkrankung durch Infektion! Die in unseren hoch offiziellen Statistiken angegebenen Zahlen für infizierte Männer und Weiber scheint mir vollkommen irreführend zu sein. Die Legion der nicht registrierten Prostituierten ist zehnmal so gross als die der registrierten. Sie sitzen im Palast und in der Spelunke und bereiten ihren Anhängern häufig genug sehr unliebsame Überraschungen. Darüber könnte ich aus meinen eigenen Erfahrungen Dinge

berichten, die man als amüsant bezeichnen könnte, wenn sie nicht so traurig wären! Wer wie gesagt hunderte von Malen den seelischen Chok zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, den die Verkündigung der Diagnose auf den ästhetisch Empfindenden — mehrere Patienten nahmen sich unmittelbar nach der Konsultation das Leben — hervorrief, wird immer wieder von neuem die Frage sich vorlegen, ob die Wissenschaft nicht Handhaben bietet, im Entstehen diesen grässlichen Krankheiten vorzubeugen. Ernst muss dieser Aufgabe ins Auge geblickt und keine Mühe darf gescheut werden, immer von neuem die dumpfen, durch den Geschlechtstrieb gepeitschten Gehirne der Jünglinge zu erhellen. Alle Schwierigkeiten müssen mit Ruhe überwunden, und alle nötige Zeit muss dazu verwendet werden. Der Hauptakzent liegt natürlich auf der peinlichsten Sauberkeit bei beiden Partnern, auf reichlicher Verwendung von Seife und Wasser. Die demnächst wichtigste, schon zu meiner Schülerzeit als heilsames Arkanum des Geschlechtsverkehrs wohl bekannte Prozedur stellt die gründliche Einfettung des Gliedes vor dem Geschlechtsakt dar, die auch heute noch gelegentlich in medizinischen Zeitschriften erörtert und nachdrücklich empfohlen wird. So hat neuerdings wieder ein Dr. Fluss in der Klin.-ther. Woch. diese höchst einfache Prozedur warm als ein „ziemlich" sicheres Vorbeugungsmittel empfohlen. Er legt besonderes Gewicht auf die gründliche Einfettung der äusseren Harnröhrenmündung mit einer möglichst reichlichen Vaselindecke zum Schutz gegen das Tripper- und Syphilisgift. Dass noch im Jahre 1909 auf dieses uralte Verfahren hingewiesen und ihm eine so überragende Wichtigkeit beigemessen wird, ist ganz gewiss überraschend. Richten wir an dasselbe die Frage, was es im Ernst zu leisten imstande ist, so erhalten wir die Antwort: unter normalen Verhältnissen, d. h. bei normaler Dauer des Aktes, nicht das Geringste. Oder glaubt man wirklich, dass nach einer auch nur 10 Minuten währenden Beiwohnung auch ein winziger Rest von der zum Schutze aufgelegten Vaselinmasse noch vorhanden ist? Der ganze Akzent liegt aber doch wohl auf der Dauer des Aktes, ohne die das Vergnügen doch recht illusorisch ist. In seiner vorhin er-

wähnten Arbeit betont J. P. Müller meines Erachtens mit Recht, dass es die Pflicht des Mannes sei, den Orgasmus bei der Frau herbeizuführen, gleichgültig eine wie lange Zeitdauer dazu nötig sei. Prof. Riecke ist in seinem soeben erschienenen Lehrbuch der Haut- und Geschlechtskrankheiten anderer Meinung. Er hält die sofortige Verwendung stark antiseptischer Lösungen unmittelbar nach dem Akt für absolut notwendig, wenn man sich bestrebe, etwa eingedrungene Gonokokken abzutöten. Er ist der Meinung, dass, wenn auch nicht jedesmal der Ausbruch eines Tripperleidens dadurch verhütet werden könne, dieses doch in einer Anzahl von Fällen möglich sei (S. 84).

Eine ganze Armee von prophylaktischen Mitteln ist denn auch von den Ärzten und der chemischen Industrie auf den Markt gebracht worden. Das Prophylaktol von Frank, der Protektor von Feibes, Sanitas von Blokusewski, die Antigenstäbchen von Cronquist wurden gegen die Gonorrhoeerzeuger, die graue Salbe, das salizylsaure Quecksilber, die Kalomelsalbe Metschnikoffs gegen die Spirochäte der Syphilis mobil gemacht.

Nun stehen wir aber dem schwierigen Problem gegenüber, drei furchtbare Feinde auf einmal zu beseitigen. Erstens: den Gonorrhoe-Coccus, zweitens: die Spirochäte der Syphilis, drittens: die Streptobazillen des weichen Schankers. Wenige Autoren, wie Feibes mit seinem Protektor, der salyzilsaures Quecksilber enthält, versuchen mit einem einzigen Mittel allen drei Feinden auf einmal auf den Leib zu rücken. Die Mehrzahl der Präparate hat aber nur ein einziges Ziel im Auge: die Unterdrückung der Gonorrhoe- oder Syphiliskeime. Nun ist aber jedem auch nur einigermassen erfahrenen Arzt bekannt, dass recht häufig Individuen aus der Liebesschlacht mit dreifachen Wunden hervorgehen! Wir stehen in der Tat hier vor einem ernsten und schwierigen Problem. Soll die desinfektorische Prozedur, die an sich schon umständlich ist und nicht geringe Anforderungen an die berechnende Klugheit und eiserne Beharrung des Gefährdeten stellt, in mehrere Abschnitte zerlegt werden? Würde dadurch das Verfahren nicht noch mehr kompliziert und in

seiner Anwendungsmöglichkeit beschränkt werden? Wäre es da nicht besser, gleich einen Heilgehilfen in das Boudoir der Dirne mitzunehmen, der allen diesen Anforderungen mit Kraft und Geschicklichkeit gerecht würde? Glücklicherweise ist ein so kompliziertes Vorgehen nicht notwendig, da wir Mittel besitzen, die bei völliger Reizlosigkeit eine mächtig desinfizierende Wirkung entfalten, aus denen ein Agens hergestellt werden kann, dessen Wesen nicht in einseitiger Ausschliesslichkeit, sondern umfassender Vielseitigkeit, nicht in bedürfnisloser Armut, sondern in mangellosem Reichtum besteht. Ein solches Mittel ist der durch Chlumsky empfohlene Phenol-Kampher. Selbst in stärkster Konzentration hat er keine ätzende Eigenschaft. Rein auf die Harnröhrenschleimhaut appliziert verursacht er nur ein geringes, nicht lange anhaltendes Brennen. Gegen die Streptobazillen des weichen Schankers, der nichts weiter als einen eigenartigen Abszess darstellt, der schnell alle Schichten der Epidermis durchdringt, ist dieses Präparat ein wahrhaftes Spezifikum. Wir benützen 20—30 % Lösungen in einem Gemenge von Schweineschmalz und Eucerin mit einem Zusatz von Zedernöl und Propäsin, ferner von Perubalsam und Heliotropin. Wir wissen aus R. L. Suttons Versuchen, dass von zahlreichen in den Kreis der Versuche eingezogenen Substanzen (Olivenöl, Santalöl, Lanolin, Gemenge von Lanolin mit Olivenöl oder Zedernholzöl, Vaselin, Leinöl, Ichthyol, Gänsefett und Terpentinöl) der Adeps suillus am raschesten resorbiert wird. Ein Zusatz von Zedernholzöl beschleunigt die Aufsaugung, Propäsin dient zur Beruhigung der sensiblen Nervenendigungen, Heliotropin und Balsamum peruvianum sollen uns nicht nur als Geruchskorrigentien dienen, vielmehr erinnerten wir uns der Dembowskischen Untersuchungen, der 1908 in einer Königsberger Inaugural-Dissertation experimentell nachzuweisen vermochte, dass der zuerst genannte Stoff eine gewisse, wenn auch nicht bedeutende keimtötende Kraft entfaltet. Was den Perubalsam betrifft, wissen wir aus den Untersuchungen der Innsbrucker Klinik, dass diese Substanz in ganz hervorragender Weise zur Verhütung septischer Wundinfektion geeignet ist, dass sie gewissermassen ein Reservoir antibakteriell wirkender

Stoffe bildet, die langsam an die Umgebung abgegeben werden, wodurch diese in gewissen Zonen antibakteriell beeinflusst wird. Äusserst bemerkenswert war ferner seine Fähigkeit, Bakterien mechanisch einzuschliessen. Die Applikation dieser halb flüssigen Salbe erfolgt mittelst eines besonderen, den anatomischen Verhältnissen der Fossa navicularis angepassten Glasstäbchens, das 2—3 cm tief in die Harnröhre hineingeführt wird, wobei durch Zusammendrücken der Glans ein erheblicher die Resorption der Salbe befördernder Druck auf das Stäbchen ausgeübt werden kann. Natürlich muss auch die Salbe durch längere Massage in die äussere Decke hineingerieben werden. Sehr zu empfehlen ist ferner nach Vollendung dieser Prozedur die Anwendung eines kondomartigen Überzuges, der einige Stunden getragen werden kann und eine zu frühe Abstreifung der Salbe durch die Kleidung zu verhindern imstande ist. Dass eine sorgfältige Seifenreinigung diesem Desinfektionsakt vorauszuschicken ist, brauche ich als selbstverständlich hier nur anzudeuten. Wir haben nicht finden können, dass unseren theoretischen Erwägungen etwas Wesentliches fehlte, da die Praxis die Hoffnungen, die wir an dieselben knüpften, nicht enttäuscht hat. Ich stehe nicht an, dieses nach langjährigen Bemühungen erstandene Vehikel als eine bescheidene, aber mächtige Helferin in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu empfehlen.

(Fortsetzung folgt.)



Die sexuelle Frage im Protestantismus.

Von Dr. **G. von Rohden.**

I. Die Stellung Schleiermachers zum sexuellen Problem.

(Fortsetzung und Schluss.)

2.

Diese kurze Darlegung der ethischen Grundanschauung Schleiermachers war unerlässlich zum vollen Verständnis seiner Stellung zum sexuellen Problem.

Denn das ist gerade das Vorbildliche an der Fassung und Behandlung dieses überaus schwierigen und zarten Problems durch den Schöpfer des wissenschaftlichen Protestantismus, dass seine befriedigende Lösung auf Grund dieser wissenschaftlichen Prinzipien nicht nur in höchst geistvoller Weise versucht wird, sondern dass gerade die Behandlung des Höchsten im Leben der Menschen, des Geschlechtsverhältnisses, das vorzüglichste Paradigma für die Grundregeln dieser Ethik, die Probe auf die Richtigkeit des prinzipiellen Ansatzes darstellt.

Einheit von Vernunft und Natur war der Grundgedanke der Schleiermacherschen Ethik; Einheit von Geist und Sinnlichkeit ist nach ihm auch das Wesen der geschlechtlichen Liebe. „Sie wissen ja doch von Leib und Geist und der Identität beider, und das ist doch das ganze Geheimnis", heisst es in den vertrauten Briefen über Lucinde (S. 92). Dies Mysterium der Liebe als solches festzustellen und näher zu verdeutlichen, ist der Sinn und der Inhalt dieser viel berufenen Schrift des grossen Theologen. Aus dem Gesichtspunkt des untrennbaren Zusammenhangs des Leiblich-Naturhaften und des Geistigen in der Liebe unternimmt er es hier „die Heiligkeit der Natur und der Sinnlichkeit" (S. 98) zu behaupten. Diese Untrennbarkeit ist ihm das Mysterium, das Göttliche an der Liebe. „Nichts Göttliches kann aber ohne Entweihung in seine Elemente von Geist und Fleisch, Willkür und Natur zerlegt werden" (S. 41). Gewiss, es ist der Mangel unseres Denkens, dass es sich zu solcher Zerlegung des Einheitlichen immer wieder versucht fühlt. Aber „darum sind es eben wahre und echte Mysterien, weil die Personen nicht anders können, als sie so zerlegen und sie also niemals sehen wie sie sind. Auch hat nirgends ein Prophet gewagt, seinen Gemütszustand so zu anatomieren, und der Unglaube in ihm und anderen wäre die natürliche Folge davon gewesen; so ist es mit den Propheten der Liebe auch" (a. a. O.).

Einen solchen Propheten der Liebe glaubt er nun in seinem Freunde Schlegel gefunden zu haben, dessen berüchtigten Roman Lucinde Schleiermacher in seinen Briefen

zu verteidigen, sich zur edlen, aber undankbaren Aufgabe setzt. Bei ihm trifft das so stark abgenutzte Wort: „Dem Reinen ist alles rein“ wirklich zu; er schiebt den eignen reinen Sinn der unreinen Schrift unter und betrachtet sie mit dem verklärenden Blick der Freundschaft. Er ist darin Schiller ähnlich, von dem Goethe sagt, dass er nichts Gemeines berühren könne, ohne es zu veredeln. „Hier hast Du“, sagt er von dem Roman, „die Liebe ganz und aus einem Stück, das Geistigste und das Sinnlichste nicht nur in demselben Werk und denselben Personen nebeneinander, sondern in jeder Äusserung und in jedem Zuge aufs innigste verbunden. Es lässt sich hier Eins vom Andern nicht trennen; im Sinnlichsten siehst Du zugleich klar das Geistige, welches durch seine lebendige Gegenwart bekundet, dass jenes wirklich ist, wofür es sich ausgibt, nämlich ein würdiges und wesentliches Element der Liebe; und ebenso siehst Du durch den reinsten Ausdruck der geistigsten Stimmung und des erhabensten Gefühls hindurch das Herz höher schlagen, das Blut sich lebhafter bewegen, und das süsse Feuer der Lust gedämpfter und milder durch alle Organe ein- und ausströmen. Kurz, so eins ist hier alles, dass es ein Frevel ist, angesichts dieser Dichtung die Bestandteile der Liebe nur abgesondert zu nennen, und dass ich in diesem Augenblick schon den Genius derselben um Verzeihung bitte, es getan zu haben“ (S. 14 f.). Dennoch kann er dies hohe Lob nicht uneingeschränkt der Dichtung des Freundes zuerkennen. Das Bestreben, den hart Angegriffenen literarisch zu retten, macht ihn gegen die Mängel seiner Dichtung durchaus nicht blind. Im Gegenteil muss er an ihm, wenn auch in sehr zarter Form, gerade das tadeln, was er eben als einen Frevel an dem Genius der Liebe hinstellte, nämlich die Sonderung ihrer Bestandteile, genauer die Betonung des Sinnlichen auf Kosten des Geistigen. „In einzelnen Stellen und Andeutungen“, wendet er gegen die Lucinde ein, „leuchtet so etwas hervor von einem Absondern und Zerlegen, welches im Gemüt vorgegangen ist, und dies ist eben, was ich im Namen der Liebe verbitten möchte“ (S. 41). Besonders aber bemängelt er, dass Schlegel seinen Helden unmännlich und müssig, als blossen Genüssling

zeichnet, dass er die Liebe wesentlich von seiten des Genusses darstellt. „Wer nicht das Seinige verrichten kann in der Welt, der soll auch nicht lieben, und die Liebe soll niemanden daran hindern, sondern noch Lust und Eifer verdoppeln". Liebe ohne Wirksamkeit ist so widerlich wie Glaube ohne Werke (S. 36). „In einer Welt, wo die bürgerlichen Einrichtungen die Frauen so sehr erdrücken, da muss derjenige, dem sich ein Weib ergeben hat, schon aus Selbstverteidigung in das bürgerliche Leben hineingehen und da wirken" (S. 37). — Und an den eigentlichen wunden Punkt in der Lucinde rührt der milde Kritiker ebenfalls mit sanfter Deutlichkeit: „Die Lust an der Lust ist mir manchmal ein wenig gar zu laut; oder vielmehr etwas ungehörig, denn es ist nicht der Grad der Freude, was mir einen unangenehmen Eindruck macht, sondern ein eigenes gewisses Etwas darin" (S. 38 f.). Die Freude muss „immer auf jenes Verschmelzen mit dem Geistigeu bezogen werden; sobald ihr diese Begleitung fehlt, und sie allein steht, ist mir jener Ton zu laut" (S. 39 f.).

Von jener frivolen Mischung des Sinnlichen und Geistigen vollends, wie sie in Wielands Schriften vertreten ist, der seine Subjekte sich nur etwas einbilden lässt von nicht sinnlichen Gefühlen und sich dann den Spass macht, sie darüber auszulachen, wendet sich Schleiermacher mit tiefstem Unwillen ab (S. 94). Ebenso aber auch von jener unsicheren Stellung zum Sinnlichen, die mit dem Geistigen anfängt und dann „die Sinnlichkeit hinterwärts als Schwachheit und mit dem bösen Gewissen empfindet". Da ist ihm die unbefangene Ausmalung der Sinnlichkeit mit gänzlicher Ignorierung der geistigen Bestandteile der Liebe immer noch erträglicher (S. 94). Anderseits tritt Schleiermacher mit unverkünstelter Entschiedenheit, seiner Gesamtanschauung von dem sittlichen Prozess gemäss, „für die allmähliche Entwicklung des Geistigen aus dem Sinnlichen" ein und verteidigt von da aus die ersten tastenden, vorläufigen Versuche der Liebe, aus denen nichts Bleibendes entsteht, und erklärt sich rundweg gegen „das Hirngespinst" von einer heiligen und dauernde Treue erfordernden ersten Empfindung (S. 83 f.).

Genug, ich vermag die Briefe über Lucinde nicht als

eine moralische Entgleisung anzusehen, deren sich der reife Schleiermacher zu schämen gehabt hätte, sondern nur als eine Etappe in seiner sittlichen Anschauung[1]). Etwas Abschliessendes konnten ja diese mehr ästhetischen als ethischen Betrachtungen nicht sein: So gerne man auch der unbefangeneren, temperamentvollen Jugend einräumt, neue und richtigere Einblicke, Erkenntnisse und Antriebe in die Entwicklung der grossen Kulturprobleme eingeführt zu haben, so wenig kann man doch vernünftigerweise zugeben, dass über Liebe und Ehe das lösende Wort von einem Ehelosen gesprochen wäre. Nur die Erfahrung einer rechten Ehe gibt das Recht, über die Ehe etwas Massgebendes zu sagen. Und nicht nur die Eheerfahrung insbesondere, sondern die reifere Lebenserfahrung überhaupt. Schleiermacher hat in seinen epochemachenden Werken zur Ethik deutlich zu erkennen gegeben, dass es unmöglich ist, von einem individualistischen Standpunkt aus es zu einer vollen sittlichen Würdigung der Ehe zu bringen. Wenn er in den Lucindebriefen die Absicht in dem Liebesgenuss, Menschen hervorzubringen, als anmassend, niedrig und frevelhaft verwirft, „weil dadurch etwas in der Liebe auf etwas Fremdes bezogen werde“, so sehen wir diese offenbare Einseitigkeit schon in den Monologen, die ja früher geschrieben sind, vorweg ergänzt und berichtigt, wo es heisst: „In Vaterrecht und Pflichten muss ich mich einweihen, dass auch die höchste Kraft, die gegen freie Wesen Freiheit übt, nicht in mir schlummere“. In der Ethik vollends wird die Bezugnahme der Geschlechtsgemeinschaft auf das Kind als selbstverständlich gesetzt und wir lesen da das deutliche Wort: „Die vage und momentane Geschlechtsgemeinschaft ist unsittlich, weil sie Vermischung und Erzeugung trennt;

---

1) Allerdings, an die Grenze der ethischen Wertschätzung hat sich der grosse Individualist und Romantiker mit dieser positiven Würdigung der Sinnlichkeit und ihrer naturmystischen Vorstellung begeben. Liegt darin etwas Bedenkliches und Verfängliches, so ist er jedenfalls hart, wohl allzuhart, bestraft dadurch, dass Gutzkow ein Jahr nach Schleiermachers Tod die Briefe als eine besondere Opfergabe neu herausgab, mit einer Vorrede, die an Frivolität ihres gleichen sucht.

frevelhafter, wenn das Psychische des Geschlechtstriebes mitkonkurriert, tierischer, wenn der physische Reiz allein wirkt“ (S. 281). Geschlechtsgemeinschaft und Erzeugung sind identisch. Wiederum ist die Erzeugung natürlich nicht bloss nach der physischen Seite zu würdigen, sondern ebensosehr nach der geistigen, d. h. sie schliesst die Erziehung schon in sich. Und auch aus diesem Gesichtspunkt „verdammt die Untrennbarkeit von Erzeugung und Erziehung die vage Gemeinschaft“ (S. 265). Dazu noch die feine Bemerkung von dem Einfluss des Kindes auf die individuelle Entwicklung der Eltern: Der Mutter, die das Kind zunächst innerlich und im Gefühl hat, wird es hernach zum Vermittlungspunkt der eigentlichen Erkenntnis. „Umgekehrt ist es dem Vater ursprünglich ein äusseres, wird ihm aber durch die Art, wie er die Mutter hat, ein inneres und der Vermittlungspunkt für die Tätigkeit des Gefühls überhaupt. Auch das Vaterland fühlt er als ein zu erhaltendes und zu schützendes“ (S. 264).

Damit kommt nun ein wesentliches neues Moment für die positive Würdigung der Geschlechtsgemeinschaft hinzu, und diese Bezugnahme auf das Vaterland ist ungemein bezeichnend. Die Liebenden leben nicht nur für sich selbst, bezw. für einander, sondern sind zugleich in und mit ihrem Herzensbunde der Allgemeinheit, der bürgerlichen Gemeinschaft verpflichtet. An der Fürsorge für sein Kind erweckt und nährt sich dem Manne das Interesse an des Vaterlandes Wohl. Schleiermacher hat diese neue, wesentliche Seite des Eheproblems in der Not des Vaterlandes nach 1806 empfinden und verstehen gelernt. Da mussten die Romantiker aufwachen aus glücklichen Träumen; Genie und Pflege der Individualität galten hier nicht mehr. In diesen stürmischen Tagen wurde es offenbar, dass nur der etwas wert ist, der nicht nur sich ausleben will, sondern der sein Leben für Freiheit und Vaterland einzusetzen bereit ist, der willig ist zu dienen und sich zu opfern. In solcher Bewährung allein wird auch die Liebe vollendet. „Es sind die erschütternden Erfahrungen der Zeit, die die soziale Bedeutung der Familie und Ehe in ihr für Schleiermachers Denken in den

Vordergrund gerückt haben“ (Eck, Familie und Ehe, Zeitschrift für Theologie und Kirche 1893, S. 27). Und mit Nachdruck setzt er sich für das Ideal der Familienerziehung ein, stellt die Erziehung des eigenen Kindes als den bedeutsamsten Zweck der Ehe hin gegenüber der mehr sozialistischen Pädagogik Fichtes (vgl. Eck a. a. O.).

Sodann läutert die Bezugnahme auf das Kind an sich schon den Begriff und die Übung der Geschlechtsgemeinschaft. So lange sich die Individualität noch nicht herausgearbeitet hat, sieht jeder in dem einzelnen nur den Repräsentanten des Geschlechts, fühlt sich also an die Person weniger gebunden, wird aber an sie gebunden durch den gemeinschaftlichen Besitz der Kinder. Auch eine solche mehr universelle Ehe wird also unauflöslich durch den Gemeinbesitz der Kinder und kann nur getrennt werden, wenn sich in dem einen Teil etwas entwickelt, was die gemeinsame Erziehung unmöglich macht.

Doch ist die Ehe nicht in dem Sinne mit dem Kinderbesitz identisch, dass durch Unfruchtbarkeit etwas an ihrer Unauflöslichkeit geändert werden könnte (S. 162). Auch auf die spätere Meinung, als ob mit einer anderen Person eine vollkommenere Ehe möglich wäre, ist die Ehe nicht zu trennen, nicht nur wegen des Gemeinbesitzes der Kinder, sondern auch wegen des schon vorhandenen gegenseitigen Personenbesitzes (S. 262).

Von allen Seiten also erwägt Schleiermacher die Frage der Ehe nach ihrer universellen und individuellen Seite und unerschüttert kommt er stets zu dem ganz bestimmten Ergebnis der Unantastbarkeit der Monogamie, ja der grundsätzlichen Unauflöslichkeit der Ehe. Und dieser Grundsatz war nicht etwa nur die These des gesättigten Besitzers, will sagen, des glücklich Verheirateten, nicht nur das Ideal des abgeklärten kühlen Philosophen. Nein, schon in jener romantischen Lebensperiode, wo er an sich geneigt war, mit der Anerkennung der überlieferten sittlichen Institutionen individualistisch zu spielen, hat er sein sittliches Bewusstsein in diesem Punkte durch heissen Kampf hindurch gerettet und bewährt. Sein Freundschaftsverhältnis zu Eleonore Grunow,

die an einen ihrer unwürdigen Geistlichen unglücklich verheiratet war, führte ihn in seinem Mitleid allerdings auf den Punkt, die Lösung dieses üblen Ehebandes zu wünschen, um die Geliebte selbst heimführen zu können. Dennoch drängt er rein und gross das eigene natürliche Empfinden und Begehren zurück mit der Massgabe, dass lediglich Eleonores innere Lebensmöglichkeit bestimmend sein soll. Er schreibt hierüber an seine Schwester in dieser kritischen Zeit: „Wenn es mir noch beschieden, dieser Vortrefflichen und höchst Liebenswürdigen den Rest ihres Lebens — lang wird es schwerlich sein, denn sie ist sehr schwächlich — zu verschönern, noch soviel Gutes und Schönes in ihr, was leider hat schlummern müssen, zur Entwicklung und zur Tätigkeit zu bringen und ihr gewissermassen ein Ersatz zu sein für alles, was sie an einen Unwürdigen verschwendet hat: ein schöneres Los könnte mir gar nicht werden. Dass ich mich dieser Gedanken nicht enthalten kann, wirst Du natürlich finden; aber ich prüfe jedesmal aufs neue, ob nichts Unwahres darin ist. Ich fühle, dass, wenn sich Grunow auf einmal umwandelte — ich will nicht sagen, dass er ihrer würdig würde, sondern nur so, dass ihre Aufopferungen bei ihm angewendet wären, und dass es dann ein leidliches Leben würde, ich mit sehr heiterer Ruhe allen meinen Wünschen dieser Art entsagen würde; ich bin mir bewusst, dass sie nicht von Selbstliebe und von dem Bestreben, mein eigenes Wohlergehen zu fördern, ausgehen, sondern nur von dem Gedanken, dass es Sünde ist ein solches Leben so zu verschwenden und dass ich ihr gerne nicht sowohl ein angenehmes als ein würdigeres Leben bereiten möchte.“ Schleiermachers Briefe, Jena, E. Diederich 1906, S. 214 f. Dieses Bekenntnis spricht für sich selbst. In seiner Unmittelbarkeit ist es ein vollgültiges Zeugnis für den sittlichen Adel Schleiermachers und entkräftet jeden unwürdigen Verdacht.

So ist seine eigene Lebensführung ein lebendiger Protest gegen die sittlichen Velléitäten der Romantik, ein fleckenloses Anschauungsbild seiner idealen Darstellung und Begründung der Einehe.

Wir haben also hier den im praktischen Leben bewährten Ertrag der ersten wissenschaftlichen Durcharbeitung des sexuellen Problems auf dem Boden des Protestantismus. Ein zweiter Aufsatz wird sodann in bezug hierauf zeigen, wie die übrige protestantische Ethik sich zu der Frage gestellt hat.



Die Zwischenstufen-„Theorie“

von Dr. med. **Magnus Hirschfeld.**

Da die Zwischenstufentheorie, deren Aufstellung und Durcharbeitung ich nicht nur für eine der wichtigsten Errungenschaften und Aufgaben unserer Sexualwissenschaft, sondern der Biologie und Psychologie überhaupt halte, noch vielfach grossem Unverständnis und irrtümlichen Auffassungen begegnet, will ich versuchen, sie in diesem führenden Organ möglichst klar darzulegen. Vor allen Dingen ist da zu betonen, dass es sich bei diesem Sexualproblem in erster Linie überhaupt *nicht* um eine Theorie, sondern um ein *Einteilungsprinzip* handelt. *Wir verstehen unter sexuellen Zwischenstufen* männlich geartete Frauen und weiblich geartete Männer in allen möglichen Abstufungen oder mit anderen Worten: *Männer mit weiblichen und Frauen mit männlichen Einschlägen.*

Die Voraussetzung dieses Einteilungsprinzips ist demnach eine genaue Erklärung dessen, *was männlich* und *was weiblich* ist, und hierin liegt die Hauptschwierigkeit und Strittigkeit, zumal es neben rein männlichen und weiblichen Eigenschaften auch solche gibt, die *weder* männlich noch weiblich oder richtiger ausgedrückt, *sowohl* männlich *als* weiblich sind. Dass diese gemeinsamen Eigenschaften aber keine völlige Gleichheit der Geschlechter bedingen, steht ausser aller Frage; die Geschlechter mögen gleichwertig und gleichberechtigt sein, *gleichartig* sind sie zweifellos nicht. Was aber ist weiblich, was männlich?

Weiblich ist zunächst die weibliche Keimzelle, das Ei, sodann die Drüse, in welcher das Ei bereitet wird, der Eierstock, ferner die sich anschliessenden Wege und Werkzeuge, in denen die Eizelle aufbewahrt, befruchtet und bebrütet, oder durch die es, falls keine Verbindung mit einer männlichen Keimzelle stattgefunden hat, periodisch wieder ausgeschieden wird; diese Behälter sind: Tube, Uterus, Vagina und Vulva (Eileiter, Gebärmutter, Scheide und Scham) mit allem Zubehör. Dem Bau und der Aufgabe dieser Gebilde entsprechend ist das weibliche Becken, in dem diese Organe grösstenteils gelagert sind, vom männlichen Becken etwas abweichend in Grösse und Form. Dadurch ist die Hüftgegend stärker und die Stellung der vom Becken abgehenden Beine ein wenig anders wie beim Manne. Alle diese Organe befinden sich ungefähr bis zum 14. Lebensjahr, dem Zeitpunkt der Reife des Eies, in einem gewissen Ruhezustand. In diesem Alter aber treten zwei weitere weibliche Eigentümlichkeiten auf, die mit der von nun ab möglichen Ernährung der Frucht in engstem Zusammenhange stehen: die Menstruation — durch die zugleich mit dem unbefruchteten Ei ein fürsorglich bereitetes Schleimhautnest abgestossen wird — sowie das Wachstum der Brustdrüse. Diese bewirkt, dass jetzt auch der Oberkörper der Frau voller wird, so dass die ganze Figur durch die grössere Fülle des oberen und unteren Rumpfabschnittes, die durch die schmalere „Taille“ voneinander getrennt sind, ein von der Mannesgestalt erheblich abweichendes Aussehen erhält.

Die stärkeren Hervorwölbungen gehen in sanften Linien in die benachbarten Körperpartien über; diese Abrundung geschieht durch reichlichere Ablagerung von Fettgewebe. Die sich darüber spannende Haut ist zarter, feiner und glatter als die männliche. Auch ihre Anhangsgebilde, vor allem die Haare, sind dünner, kürzer und weicher, nur das Kopfhaar ist wesentlich länger, während die Körperbehaarung nur schwach ist und die Pubes eine charakteristische, dem Mons veneris entsprechende ▽ Bildung zeigen.

In Übereinstimmung mit ihrem Körperbau, der der Empfängnis, der Aufbewahrung und Ernährung des Kindes

so vortrefflich angepasst ist, erscheint auch im Geschlechtsleben die Frau der empfangende, aufnehmende, sukkumbierende und mehr passive Teil, welcher dem Manne als zeugenden, inkumbierenden, mehr aktiven Partner entgegenstrebt. Seine Aufmerksamkeit und Neigung sucht sie durch stärkere Hervorhebung und Erhöhung ihrer Reize zu gewinnen. Wohlgemerkt gilt alles dies nur vom „absoluten" Weibtypus, als Ausgangspunkt unserer Betrachtungen, von dessen Häufigkeit oder Seltenheit nachher noch einiges zu sagen sein wird. Der Aufziehung und Erziehung der Kinder widmet die Frau sich auch über Schwangerschaft, Geburt und Laktation hinaus in höherem Grade als der Mann; daher fällt auch die stillere, häusliche Tätigkeit in der Familie, die Bewirtschaftung des „Nestes", mehr in ihr Bereich. Aber nicht nur im Liebesleben, auch im sonstigen Geistesleben ist die Frau empfänglicher, eindrucksfähiger, empfindsamer, gemütvoller, unmittelbarer als der Mann, während ihr die streng abstrakte, grübelnde oder auch rein schöpferisch tätige Seite der menschlichen Psyche weniger liegt. Doch genügt ihre Produktionsfähigkeit vollkommen für die verhältnismässig einfachen, leicht erlernbaren Obliegenheiten fast aller gegenwärtigen Berufe, einschliesslich derjenigen, die man gewöhnlich als männliche bezeichnet. Dagegen steht der Beweis noch aus und ist es sehr fraglich, ob ihre Begabung für die Höchstleistungen der Kultur, der Schaffung auserlesener Meisterwerke in Technik, Kunst und Wissenschaft, ausreicht. Wenn manche Vertreterinnen der Frauenbewegung, wie schon in früheren Zeiten, so in der Gegenwart behaupten, der Mangel an genialischen Leistungen und epochalen Schöpfungen käme daher, weil den Frauen zu ungestörter Entfaltung ihrer Entwickelungsmöglichkeiten bisher keine Gelegenheit gegeben sei, so bin ich mit dem Leipziger Naturforscher Wilhelm Ostwald[1]) und anderen der Meinung, dass „die systematische Unterdrückung von seiten der Männer" hier nicht sowohl in Betracht kommt, als vielmehr die natürliche Beschaffenheit

[1]) Ostwald vertritt diese Anschauung in seinem Werk: „Grosse Männer."

der Frauen an und für sich. Goethe wäre auch ohne Abiturientenexamen Goethe geworden. Immerhin ist zuzugeben, dass wir das Mass geistiger Leistungsfähigkeit beim Weibe nach Quantität und Qualität exakt abzuschätzen bisher noch nicht recht in der Lage sind, dass es sicherlich durch Übung noch wesentlich gehoben werden kann, und dass es völlig unrichtig ist, wenn Weininger und andere „Antifeministen“ sich dahin äussern, „dass niemals ein wirkliches Weib die Forderung der Frauenemanzipation erhebe, sondern dass dies durchweg nur männlichere Frauen tun, die ihre eigene Natur missdeuten, und die Motive ihres Handelns nicht einsehen, wenn sie im Namen des Weibes zu sprechen glauben“. (Weininger: Geschlecht und Charakter. Seite 89.)

Gehen wir nun zu der Begriffsbestimmung des Wortes „männlich“ über. Männlich sind zuvörderst die männlichen Keimzellen, die Spermien (der Samen), sowie die Drüsen, welche den Samen bereiten, die Testes (Hoden), ferner die von diesen ausgehenden Gänge und Kanäle, deren Wandungen einen Saft, eine Zwischenflüssigkeit absondern, durch welche die Samenzellen nach aussen geleitet werden: die Ductus ejaculatorii mit ihren kleinen Ausbuchtungen und Anhängen, wie den Samenampullen und der Vorsteherdrüse (Prostata); männlich sind die zum grössten Teil ausserhalb des Beckens gelegenen Umhüllungen dieser Gänge: das Skrotum und das Membrum virile. Auch beim Manne treten wie bei der Frau mit dem Reifen der Keimzellen weitere Geschlechtseigentümlichkeiten, die sogenannten sekundären Geschlechtscharaktere auf; sie stehen aber nicht in so naher Beziehung mit der Fortpflanzung wie die Menstruation und Brustdrüsenentwicklung, sind vielmehr nur Veränderungen und Verstärkungen allgemeiner Körpereigenschaften: die Stimme wird tiefer und die Haut rauher, indem einerseits die Stimmbänder länger und breiter werden, wodurch sie den Kehlkopf etwas nach aussen vordrängen („Adamsapfel“), andererseits die Haut sich behaart, besonders reichlich im Gesicht und auf der Brust; auch die Pubes zeigen eine von der weiblichen abweichende, mehr rautenförmig ◇ nach dem Nabel zu sich verlängernde Bildung. Da die Fettpolsterung in der Brust- und Hüft-

partie in Wegfall kommt, überhaupt die allgemeine Fettablagerung wohl auch infolge der grösseren Aktivität eine geringere ist, erscheinen die männlichen Körperlinien nicht so weich und rund wie bei der Frau, vielmehr treten die ohnehin stärkeren Knochen und Muskeln merklicher hervor. Ein sehr bedeutsamer Unterschied ist ferner der, dass die Ausstossung der Keimzellen nicht wie bei der Frau periodisch und unwillkürlich erfolgt, sondern viel unregelmässiger, bewusster und reichlicher vor sich geht. Im Geschlechtsleben ist er infolge davon mehr der aktive, aggressive, aufsuchende, inkumbierende, abgebende Teil. Der erste Verkehr bewirkt auch keine der weiblichen Defloration entsprechende Veränderung. Der ganzen Sexualsphäre somit unabhängiger gegenüberstehend ist ihm von Natur mehr Spielraum gegeben, die sonstigen Körper- und Geisteskräfte zu entwickeln, und erscheint er auf beiden Gebieten daher als der vermögendere, regsamere, unternehmendere, differenziertere Mensch — auch hier ist immer nur vom absoluten Mannestyp die Rede — während ihm körperlich und geistig das Zarte, Anmutige, Schmiegsame des Weibes mehr mangelt.

Mit diesen Unterschieden, die allerdings die hauptsächlichsten sind, ist die Besonderheit männlicher und weiblicher Eigenart noch immer nicht völlig erschöpft. Würden wir jeden einzelnen Teil des menschlichen Körpers in Bau und Aufgabe durchgehen, so würde sich überall eine wenn auch noch so geringe Verschiedenheit in der durchschnittlichen Beschaffenheit der Geschlechter nachweisen lassen, die freilich in allen Fällen nur auf ein kleines Plus oder Minus herausläuft. So beträgt — um ein beliebiges Beispiel herauszugreifen — die mittlere Grösse des Mannes (in Deutschland) 167, die des Weibes 156 cm. Der Mann hat durchschnittlich (nach Bischoff) 41,8 % Muskelgewebe und 18,2 % Fettgewebe, die Frau dagegen nur 35,8 % Muskel-, dafür aber 28,2 % Fettgewebe. Die Kraft der Frauenhand erweist sich mit dem Dynamometer gemessen etwa ein Drittel kleiner als die des Mannes; er kann etwa das Doppelte seines Gewichtes tragen, die Frau ungefähr die Hälfte des ihrigen. Im Blute finden wir beim Manne

auf 1 Gramm 5 Millionen, bei der Frau 4—4 1/2 Millionen roter Blutkörperchen, der Gehalt an Blutfarbstoff beträgt beim Manne 14,5%, bei der Frau 13,2%, das männliche Herz schlägt durchschnittlich 72 mal, das weibliche 80 mal in der Minute. Es würde zu weit führen, und auch hier für den Zweck unserer Darlegung ohne Bedeutung sein, wollten wir hier jedes Stück des Körpers für sich besprechen. Wenn ich bereits vor Jahren in meinem Buche „Geschlechtsübergänge" den hypothetischen Schluss zog, dass sich der geschlechtliche Durchschnittscharakter höchst wahrscheinlich bis auf jede einzelne Körperzelle als den Bausteinen des ganzen Organismus erstrecken würde, so haben die scharfsinnigen Forschungen, welche in neuerer Zeit Wilson, Rabe, Boveri, van Beneden und andere über die Individualität der Zelle angestellt haben, diese Annahme bestätigt. Diese Forscher nehmen auf Grund ihrer mit den feinsten Beobachtungsmitteln angestellten mikroskopischen Studien an, dass es Spermien (Samenzellen) von männlichem und weiblichem Charakter gibt und höchst wahrscheinlich auch männliche und weibliche Eizellen. Die Geschlechter unterscheiden sich in den Eizellen morphologisch voneinander durch eine verschiedene Zahl der Chromosomenkörperchen. Dieser Chromosomenbestand ist auch bei der befruchteten Eizelle, aus der ein Weibchen wird, ein anderer wie bei der, aus welcher sich ein Männchen entwickelt. Dementsprechend findet sich auch bei den Tochterzellen, welche durch unaufhörliche Zweiteilung der Chromosomen aus der einen Ur- oder Mutterzelle hervorgehen, um schliesslich den ganzen Organismus als höhere Einheit aufzubauen, je nach ihrer Geschlechtszugehörigkeit ein verschieden starker Chromatingehalt. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, dass, wenn auch die Eizellen und Samenzellen schon vor ihrer Vereinigung eine männliche oder weibliche Vorbedeutung haben, in den Chromosomenkörperchen selbst die männliche und weibliche Substanz gemischt enthalten ist; stammen sie doch immer wieder von Urzellen ab, die beide Substanzen in sich vereinigten. Das geht auch daraus hervor, dass die Väter durch die männ-

lichen Keimzellen Eigenschaften ihrer Mütter, die Mütter durch die weibliche Eizelle Eigentümlichkeiten ihrer Väter auf die Nachkommen, gleichviel ob diese männlich oder weiblich sind, vererben.

Kehren wir jedoch aus dem Bereich des Mikroskopischen in das Makroskopische, von den zwar viel versprechenden aber noch keineswegs abgeschlossenen Beobachtungen der Zellenforscher zu den Überlegungen zurück, wie sie aus jedermann zugänglichen Tatsachen gezogen werden können, so wollen wir, um das Weitere zu vereinfachen, das Bisherige dahin zusammenfassen, dass wir die Unterschiede der Geschlechter in vier deutlich voneinander abgrenzbare Gruppen teilen; sie betreffen, wie wir sahen:

I. die Geschlechtsorgane,
II. die sonstigen körperlichen Eigenschaften,
III. den Geschlechtstrieb,
IV. die sonstigen seelischen Eigenschaften.

Ein vollkommen weibliches, „absolutes“ Weib wäre demnach ein solches, das nicht nur Eizellen produziert, sondern auch in jeder anderen Beziehung dem weiblichen Typus entspräche, ein „absoluter“ Mann ein solcher, der Samenzellen bildet, zugleich aber auch in allen übrigen Stücken den männlichen Durchschnittstypus aufweist. Derartig absolute Vertreter ihres Geschlechts sind aber konstruierte Extreme, Abstraktionen, in Wirklichkeit sind sie bisher nicht beobachtet worden, vielmehr hat man bei jedem Manne wenn auch noch so geringfügige Anzeichen seiner Abstammung vom Weibe, bei jedem Weibe entsprechende Reste männlicher Herkunft nachweisen können. Nehmen wir jedoch selbst an, dass Menschen existieren, die, um es zahlenmässig auszudrücken, zu 100 Prozent männlich wären, oder einen ebenso hohen weiblichen Gehalt besässen, so steht es doch ausser aller Frage, und auch hier befinden wir uns immer noch auf dem Gebiet einfacher Erfahrungstatsachen, dass sehr vielfach Personen vorkommen, die, trotzdem sie Eizellen tragen, Eigenschaften aufweisen, die im allgemeinen dem männlichen Geschlecht zukömmlich sind, und dass es

andererseits Menschen gibt, die Samenzellen absondern, gleichwohl aber weibliche Eigentümlichkeiten erkennen lassen. Da wir im Sprachgebrauch gewöhnlich die Besitzer von Eizellen schlankweg als Frauen, die Träger von Samenzellen einfach als Männer bezeichnen, gibt es also Frauen mit männlichen, Männer mit weiblichen Einschlägen, und diese Mischformen sind es eben, die unter den Ausdruck „sexuelle Zwischenstufen" gefasst werden. Wir können sie, wie die Geschlechtsunterschiede selbst, am übersichtlichsten nach den vier angeführten Gesichtspunkten ordnen.

In die erste Gruppe der Zwischenstufen gehören demnach solche, die auf dem Gebiet der Geschlechtsorgane liegen, die Zwitterbildungen im engeren Sinne, bezw. die sogenannten „Scheinzwitter", Männer, die durch weibliche Spaltbildungen an den Genitalien, Frauen, die durch ein gesteigertes Wachstum dieser Organe schon oft genug bei der Geburt zu Irrtümern in der Geschlechtsbestimmung Anlass gaben. Franz von Neugebauer hat in seinem klassischen Handbuch [1]) über den „Hermaphroditismus beim Menschen", dem Ergebnis fünfzehnjähriger Sammelforschung die hier vorkommenden Abstufungen und Kombinationen mit vorbildlichem Fleiss und grösstem Verständnis gesammelt und von den verschiedensten Gesichtspunkten aus kritisch gesichtet.

Die zweite Rubrik der sexuellen Zwischenstufen bezieht sich auf körperliche Eigenschaften ausserhalb der Geschlechtsorgane. Hier finden wir Männer mit weiblichem Brustdrüsengewebe (Gynäkomasten) und Frauen ohne solches (Andromastie, auch das Wort A-mazon-en bedeutet Brustlose); Frauen mit männlicher Behaarung, etwa männlichem Bart oder männlichen Pubes (feminae barbatae, Androtrichie) und Männer mit weiblichem Haartypus, wie weiblichen Pubes, Bartlosigkeit etc., Frauen mit männlichem Kehlkopf und Organ (Androglottie) und Männer mit weiblich geformten

---

1) Hofrat Dr. Franz Ludwig von Neugebauer, Direktor der gynäkologischen Abteilung des Evangelischen Hospitals zu Warschau: Hermaphroditismus beim Menschen. Verlag von Dr. Werner Klinkhardt. Leipzig 1908.

Stimmbändern und weiblicher Stimmbildung (Gynäkoglottie), Männer mit weiblichem Becken (Gynosphysie) und Frauen mit Männerbecken[1]) (Androsphysie), Männer mit weiblichem Knochen- und Muskelbau und Frauen mit männlichem Skelett und männlicher Muskulatur, von männlicher Grösse und Figur, Männer mit weiblichen, Frauen mit männlichen Bewegungen[2]), Männer mit dem zarten Teint der Frau, und Frauen mit der derberen Haut des Mannes, Frauen, die für Handschuhe und Fussbekleidung „Herrennummern“ und Männer, die „Damennummern“ brauchen: kurzum, welchen Teil des Körpers wir auch herausgreifen mögen, stets werden wir in nicht zu seltenen Fällen männliche Durchschnittsformen bei Frauen, weibliche bei Männern wahrnehmen können.

Zu der dritten Abteilung sexueller Zwischenstufen, den hinsichtlich ihres Geschlechtstriebes abweichenden Personen, rechnen wir Männer, die Frauen gegenüber mehr zu einem sexuellen Verkehr nach Frauenart, beispielsweise zur Sukkumbierung neigen, die aggressive Weiber sowie masochistische[3]) Betätigungsformen lieben. Diesen entsprechen

[1]) Der berühmte Berliner Anatom Waldeyer (vgl. „Das Becken, topographisch-anatomisch u. s. w. Teil II. Bonn 1899. 5. 393) sagt bezüglich dieses Organs, bei dem man a priori doch gewiss eine strenge geschlechtliche Differenzierung voraussetzen sollte: „Wir finden auch Weiberbecken vom Habitus der Männerbecken. Die Knochen sind massiver, die Darmbeine stehen steil, die Schambogen sind eng, die Beckenhöhle hat eine Trichterform. Meist haben die betreffenden Frauen auch in ihrem übrigen Körperhabitus etwas Männliches (Viragines), doch braucht dies nicht immer der Fall zu sein.“

[2]) Die „graziös schwebenden Bewegungen“ weiblicher Männer und das „gravitätische Einherschreiten“ männlicher Frauen gab schon den antiken Schriftstellern zu spöttischen Bemerkungen Anlass; so berichtet beispielsweise der Historiker Dio Cassius in seiner römischen Geschichte Buch 79 Kap. 16 folgendes: „Als der schöne Athlet Aurelius Zoticus in den Palast trat und den Kaiser Antonius Heliogabalus wie üblich mit den Worten: „„Sei gegrüsst Kaiser und Herr““ salutierte, bewegte dieser den Nacken seltsam wie ein Mädchen, drehte kokett die Augen und sprach: „„Nenne mich doch nicht Herr, Deine Herrin bin ich““; er sank dem Aurelius an die Brust und nahm an seinem Busen ruhend das Mahl.“

[3]) Da der körperliche und seelische Sexual-Passivismus, den wir in seiner pathologischen Form nach Krafft-Ebing Masochismus

unter den Frauen solche, die zur Inkumbierung neigen, sexuell sehr aggressiv sind (von Prostituierten, wo hierfür andere Ursachen in Betracht kommen, ist hier natürlich abzusehen), sowie solche, die sadistische Regungen zeigen. In bezug auf die Richtung des Geschlechtstriebes deutet es bei einem Manne auf Feminität, wenn er sich zu Frauen von männlichem Aussehen und Charakter, zu sogenannten „energischen Frauen“, manchmal auch zu direkt homosexuellen hingezogen fühlt, auch zu männlich gekleideten sowie zu solchen, die wesentlich gereifter, intellektueller, älter als er selbst sind. Bei der Frau hinwiederum verrät sich die männliche Beimischung in einer Vorliebe für weiblich geartete, sehr anlehnungsbedürftige, sehr jugendliche, oder ungewöhnlich zartbesaitete Männer, überhaupt für solche, die in ihren Zügen, ihrem Benehmen und Charakter dem femininen Typus nahestehen. Endlich gehören auch in diese Kategorie der Zwischenstufen Frauen, die nicht nur weiblich geartete Männer, sondern auch männlich geartete Frauen lieben (Bisexuelle) oder auch nur letztere allein oder sogar ganz nach Art „richtiger“ Männer Frauen von durchaus weiblicher Art (Homosexuelle). Das Gegenstück zu dieser Unterabteilung sind Männer, die ausser Frauen von männlicher Art auch Männer von femininer Art lieben (Bisexuelle) oder nur diese oder auch ganz wie Frauen mehr oder weniger stark ausgeprägte Männertypen (Homosexuelle).

In Gruppe IV, unter welche wir die nicht un-

---

nennen, wie dieser Autor sehr richtig betont hat, eine „Ausartung spezifisch weiblicher psychischer Eigentümlichkeiten“ ist, so ist sein Auftreten bei einem Manne zweifellos ein femininer Zug, der nach meiner Erfahrung übrigens auch häufig mit anderweitigen Zeichen der Feminität vergesellschaftet ist. Da umgekehrt der Sadismus — um mit Krafft-Ebing zu reden — „eine pathologische Steigerung“ männlicher psychischer Geschlechtscharaktere darstellt, so sind sadistisch veranlagte Frauen männliche Frauen. Demnach zählen wir den Masochismus beim Manne, den Sadismus der Frau zu den in das Gebiet der sexuellen Zwischenstufen gehörigen Erscheinungen, während unseres Erachtens der Sadismns beim Manne und der Masochismus der Frau krankhafte Auswüchse (Hypertrophien) von Instinkten sind, die in dem Triebe wurzeln, der dem Geschlecht des Betreffenden entspricht.

mittelbar mit dem Liebesleben zusammenhängenden seelischen Eigenschaften begreifen, sind den sexuellen Zwischenstufen beizuzählen Männer von femininer Geistes- und Sinnesart, wie sie sich in ihrer Lebensweise, ihrer Geschmacksrichtung, ihren Gesten und Manieren, ihrer Sensitivität, vielfach auch in ihren Schriftzügen wiederspiegelt, auch Männer, die sich mehr oder weniger wie Frauen kleiden oder ganz als solche leben; andererseits Frauen von männlichem Charakter, männlicher Denk- und Schreibweise, starker Zuneigung zu männlichen Passionen, männlicher Tracht, natürlich auch solche Frauen, die mehr oder minder ganz das Leben eines Mannes führen. Ich will diese IV. Gruppe noch durch wenige Sätze charakterisieren, die ich ihnen bereits vor länger als 10 Jahren in dem einleitenden Aufsatz der Jahrbücher für sexuelle Zwischenstufen widmete:

„Dass die geistigen Geschlechtsunterschiede sehr viele Ausnahmen erleiden, lehrt die Geschichte und tägliche Erfahrung. Es gibt Männer mit dem zarten weichen Gemüt einer Marie Baskiertschew, mit weiblicher Treue und Schamhaftigkeit, mit überwiegend reproduktiver Veranlagung, mit fast unüberwindlicher Neigung zu weiblichen Beschäftigungen wie Putz und Kochen, auch solche, die an Eitelkeit, Koketterie und Feigheit das weibischste Weib hinter sich lassen, und Frauen gibt es, welche, wie Christine von Schweden, an Energie und Grosszügigkeit, wie Sonja Kowalewska an Abstraktheit und Tiefe wie viele moderne Frauenrechtlerinnen an Aktivität und Ehrgeiz, welche an Vorliebe zu männlichen Spielen wie Turnen und Jagen, an Härte, Roheit und Tollkühnheit den Durchschnittsmann weit überragen. Es gibt Frauen, die mehr an die Öffentlichkeit, und Männer, die mehr in die Häuslichkeit passen. Es gibt nicht eine spezifische Eigenschaft des Weibes, die nicht auch gelegentlich beim Manne, keinen männlichen Charakterzug, der sich nicht auch bei Frauen fände.

Alle diese andersgeschlechtlichen Einschläge können in sehr verschieden hohem Grade vorhanden sein. Dieser hängt einmal wesentlich vom Lebensalter ab. Am markantesten erscheinen die Geschlechtscharaktere zwischen dem 20. und

50. Lebensjahre. Vorher im Jünglings- und Jungfrauenalter zeigen auch noch nach der Reife Mädchen oft ein juveniles, junge Männer ein feminines Gepräge. Und auch später in der Rückbildungsperiode nach dem 5. Lebensjahrzehnt stellen sich bei Matronen nach den Wechseljahren oft leichte virile Stigmata ein, während alte Männer häufig mancherlei Frauenartiges bekommen.

Es treten aber auch auf der Höhe des Lebens die heterogenen Beimischungen in äusserst verschiedener Stärke auf. Es kommt vor, um ein recht augenfälliges Beispiel herauszugreifen, dass ein Bartflaum im Gesicht eines Weibes nur eben angedeutet ist, es kann der Bartwuchs auf der Oberlippe aber auch so erheblich sein, dass er mehr oder weniger häufig die Entfernung mittelst des Rasiermessers erfordert, ja es kann sogar ausnahmsweise ein stattlicher Vollbart bei einem Weibe vorhanden sein. Weiter ist von Wichtigkeit, dass alle diese Einschläge isoliert oder kombiniert auftreten können. So ist es häufig, um bei dem letzten Beispiel zu bleiben, dass eine Femina barbarata („Bartdame") einen Vollbart besitzt, in jeder sonstigen Beziehung aber durchaus weiblich ist. Es kommen alle nur erdenklichen Kombinationen, alle möglichen Verbindungen männlicher und weiblicher Eigenschaften vor. Legen wir der Berechnung der Anzahl möglicher Kombinationen nur jede der vier Hauptgruppen als ein Ganzes zugrunde, vergegenwärtigen wir uns also, dass erstens die Geschlechtsorgane, zweitens die übrigen körperlichen Eigenschaften, drittens der Geschlechtstrieb, viertens die sonstigen seelischen Eigenschaften männlich, weiblich oder gemischt sein können, so ergeben sich allein daraus 81 Grundtypen der sexuellen Zwischenstufen (4 Gruppen zu je 3 Varietäten gibt $3^4 = 81$ Kombinationsmöglichkeiten).

Die Menge der möglichen Variationen ist aber viel grösser, wenn wir berücksichtigen, dass ja in jeder der vier Gruppen viele einzelne Attribute[1]) zusammengefasst sind, von

[1]) Nehmen wir in jeder Gruppe nur 4 verschiedene Attribute an, z. B. in Gruppe II Haarkleid, Kehlkopf, Brust, Becken etc. (in Wirklichkeit sind es sehr viel mehr), so ergeben sich schon $4 \times 4 = 16$ Einzel-

denen jedes in Verbindung mit jedem beliebigen anderen, beliebig viele mit beliebig vielen anderen und jedes noch dazu verschieden stark auftreten kann. Versuchen wir uns von dieser Vermischung männlicher und weiblicher Substanz wenigstens annäherungsweise eine Vorstellung zu machen, so kann, wenn wir den oben aufgestellten hundertprozentigen Geschlechtstypus zum Ausgangspunkt nehmen, der männliche Einschlag bei einem Weibe, welches sich von dem absoluten Frauentypus nur wenig unterscheidet, auf ein bis zehn Prozent beziffert werden, es kann aber auch wesentlich mehr, etwa fünfundzwanzig Prozent betragen. Es können schliesslich ebenso viele männliche wie weibliche Eigenschaften vorhanden sein, ja es können sogar bei einer Trägerin weiblicher Keimzellen, also einem Weibe, die männlichen Eigenschaften zahlreicher vertreten sein wie die weiblichen und so gelangen wir nach und nach zu einem Punkte, wo ausser den Geschlechtsorganen die Geschlechtscharaktere der drei übrigen Gruppen, der Geschlechtstrieb sowohl als die allgemeinen körperlichen und seelischen Erscheinungen männlich geartet sind. Dieser Typus grenzt an den absoluten „hundertprozentigen“ Mann, bei dem dann eben auch noch die vierte Gruppe, die Geschlechtsorgane männlich sind. Und nun wiederholt sich dasselbe. Es kann dem Manne nur eine Spur Weiblichkeit beigemengt sein, die Beimischung kann wesentlicher sein, die weiblichen Qualitäten können den männlichen gleichkommen, sie können diese sogar überragen, trotzdem es sich um einen Träger männlicher Keimzellen, also einen Mann handelt, und so geht es weiter, bis wir allmählich wieder zu dem Punkte kommen, wo Gruppe II, III und IV bereits totaliter weiblich, nur Gruppe I noch männlich ist oder womöglich gar noch in dieser einzelne Annäherungen an den femininen Typus

---

eigenschaften, die männlichen, weiblichen oder gemischten Charakter tragen können, das sind an $3^{16} = 43.046.721$ Kombinationsmöglichkeiten oder Zwischenstufentypen (die Gesamtzahl aller auf der Erde lebender Menschen wird mit 1450 Millionen angenommen). Die ausführlicheren Berechnungen dieser sexuellen Varietäten, welche ich gemeinsam mit Professor Dr. K. F. Jordan ausgeführt habe, finden sich in meinem im April 1910 erscheinenden Buche: „Die Transvestiten“.

vorhanden sind. Damit nähern wir uns dann wieder unserem Ausgangspunkt, dem vollkommen weiblichen Geschlechtstypus[1]). Alle diese sexuellen Varietäten bilden einen vollkommen geschlossenen Kreis, in dessen Peripherie die angeführten Zwischenstufentypen nur besonders markante Punkte sind, zwischen denen keine leeren Strecken, sondern lückenlose Verbindungslinien vorhanden sind. Die Zahl der denkbaren und tatsächlichen sexuellen Varietäten ist somit nahezu unendlich, in jedem Menschen findet sich eine verschiedene Mischung männlicher und weiblicher Substanz, und wie wir nicht imstande sind, zwei gleiche Blätter an einem Baum ausfindig zu machen, so werden wir höchstwahrscheinlich auch nicht zwei menschliche Wesen auffinden können, in denen das Mischungsverhältnis des männlichen und weiblichen Prinzips nach Art und Menge vollkommen übereinstimmt.

Ob nun jemand die sexuellen Zwischenstufen samt und sonders für pathologisch ansieht — ein für einen darwinistisch geschulten Biologen meines Erachtens unhaltbarer Standpunkt — oder ob man nur die stärkeren Einschläge von Männlichkeit bei einem Weibe und Weiblichkeit bei einem Manne für pathologisch hält, die schwächeren Grade für physiologisch — wobei es schwer halten dürfte in der Reihe der unmerklich ineinander übergehenden Typen eine Grenze zu ziehen — oder ob man, wie ich es tue, alle diese Zwischenstufen als sexuelle Varietäten auffasst und den Begriff des Pathologischen im Sexualleben von ganz anderen Momenten abhängig macht, in erster Linie nämlich davon, inwieweit die Voraussetzungen der beiderseitigen Geschlechtsreife und Geschlechtsfreiheit Verletzungen erleiden — alles das sind neben-

---

1) Der englische Biologe William Bateson unterscheidet in: „Materials for the study of variation treated with especial regard to discontinuity in the origin of species" London 1894, S. 38 die Männchen mehrerer Insektengattungen je nach der Ausbildung der sekundären Geschlechtscharaktere in „high males" und „low males" (stark männliche und minder männliche); ähnlich liessen sich auch die Einzelwesen aller übrigen geschlechtlich differenzierten Pflanzen- und Tiergattungen einteilen.

sächliche Entscheidungen gegenüber der Hauptsache, dass wir mit den sexuellen Zwischenstufen als einer weitverbreiteten und bedeutsamen Naturerscheinung zu rechnen haben.

Die „Zwischenstufentheorie“ [1]) bezweckt, wie wir sahen, im wesentlichen also nichts anderes, als eine Systematisierung, sie will bekannte und verwandte Phänomene methodisch ordnen; mag im Einzelfall die Frage auftauchen, ob die Charakterisierung einer körperlichen oder geistigen Eigenschaft als männlich oder weiblich auch insofern gerechtfertigt ist, als sie dem Durchschnittstypus des männlichen oder weiblichen Geschlechts wirklich entspricht, an dem Faktum, dass in allen vier genannten Gruppen der Geschlechtsunterschiede Mischformen, Geschlechtsübergänge vorkommen, ändert das nichts. Von einer eigentlichen Zwischenstufentheorie [1]) kann nach meinem Dafürhalten genau genommen

[1]) Den Ausdruck „Zwischenstufen-Theorie“ finde ich zunächst bei Forel (Die sexuelle Frage S. 264), fast gleichzeitig bei B. Friedländer (Die Renaissance des Eros Uranios z. B. Anhang S. 84), dann bei Bloch (Sexualleben etc. S. 588), bei allen unter Bezug auf die von mir herausgegebenen „Jahrbücher für sexuelle Zwischenstufen“. Die nicht ganz richtige Vorstellung, die sich diese Autoren von dem, was ich in diese Bezeichnung legen wollte, machen, veranlasste mich hauptsächlich zu der obigen zusammenfassenden Darstellung. Die Anschauung selbst, dass es zwischen den Geschlechtern Mischformen — sexuelle Zwischenstufen — gibt, ist uralt. Es finden sich hierfür Belege bereits in den mythologischen und historischen Überlieferungen der ältesten Kulturvölker. (Vgl. Dr. med. v. Römer: „Die androgynische Idee des Lebens“ im 5. Bd. des Jahrb. f. sex. Zw. und meinen historischen Exkurs: „Zur Theorie und Geschichte der Bisexualität“ im 5. Kapitel vom „Wesen der Liebe“.) Namentlich die bildende und redende Kunst der Griechen beschäftigt sich immer wieder mit dem „Hermaphroditos“, der „in dem einen vereint die Reize der beiden Geschlechter“ (wie Christodoros aus Koptos „palatinische Anthologie“ libr. II sagt). Eine wissenschaftliche Bearbeitung hat die Frage allerdings erst in neuerer Zeit erfahren; auch hierzu finden sich bereits Anklänge und Ansätze bei Darwin, Weissmann, Hegar (vgl. die obigen Zitate), Ulrichs, Schopenhauer und anderen. Zum Zwecke eines eingehenden methodischen Studiums des Zwischenstufenproblems gründete ich dann im Jahre 1899 die genannten Jahrbücher, von denen bis 1908 11 Bände herausgekommen sind. Von grösseren neuen Werken, die sich auf die Lehre von den sexuellen Zwischenstufen stützen oder sie eng berühren, seien drei hervorgehoben: 1. Otto Weiniger: „Geschlecht und Cha-

erst die Rede sein, wenn eine Theorie aufgestellt wird, welche das Vorhandensein und die Häufigkeit solcher Mischformen zu erklären sucht. Diese Erklärung scheint mir ebenso einfach und einleuchtend wie die Lehre von den Zwischenstufen selbst. Sie stützt sich darauf, dass nach den Gesetzen der gemischten oder beiderseitigen Vererbung jedem Kinde, gleichviel ob männlich oder weiblich, das aus der geschlechtlichen Vermischung von Mann und Weib entsteht, väterliche und mütterliche Eigenschaften angeboren sind; es übertragen sich sogar nach den Gesetzen der latenten und alternierenden Vererbung auf jeden Sohn auch noch Eigentümlichkeiten aus der mütterlichen Ahnenreihe beider Eltern, auf jede Tochter Eigenschaften der Vorväter. Der Anteil der konkurrierenden Erblasser ist in jedem einzelnen Fall ein variabler. Das erhellt unter anderem aus der stets vorhandenen, oft nicht unbeträchtlichen Ungleichheit der Geschwister. Einer der bedeutendsten Forscher, den wir in Deutschland auf dem Gebiet der Vererbung haben, August Weissmann[1]) sagt: „Vom Menschen her wissen wir, dass sämtliche sekundären Geschlechtscharaktere nicht nur von den Individuen des entsprechenden Geschlechts vererbt werden, sondern auch von denen des anderen. Die schöne Sopranstimme der Mutter kann sich durch den Sohn hindurch auf die Enkelin vererben, ebenso der schwarze Bart

rakter“ (I. Aufl. Wien 1903), ein Werk, das durch seine kühnen, vielfach übertriebenen Schlussfolgerungen das grösste Aufsehen erregte. In seiner wissenschaftlichen Grundlage, „dass nämlich in jedem Manne etwas vom Weibe und in jedem Weibe etwas vom Manne sei und zwischen beiden Übergangsformen, sexuelle Zwischenstufen existieren“, stimmt es völlig mit den vier Jahre vorher erschienenen Jahrbüchern überein, die es allerdings nur beiläufig als „verdienstvolles Unternehmen“ erwähnt. 2. Wilhelm Fliess: „Der Ablauf des Lebens“. Grundlegung zur exakten Biologie (Wien 1905) und 3. Franz v. Neugebauer: „Hermaphroditismus beim Menschen“ (Leipzig 1908), ein Kompendium von unschätzbarem Wert. S. 637 sagt der Verfasser: „So gut wie es unzählige Varianten in dem sexuellen Habitus zwischen Mann und Weib gibt, also sexuelle Zwischenstufen, so ist auch das Existieren psychischer sexueller Zwischenstufen leicht verständlich.“

1) Weissmann: Das Keimplasma, eine Theorie der Vererbung. Jena 1892. S. 467.

des Vaters durch die Tochter auf den Enkel. Auch bei den Tieren müssen in jedem geschlechtlich differenzierten Bion beiderlei Geschlechtscharaktere vorhanden sein, die einen manifest, die anderen latent. Der Nachweis ist hier nur in gewissen Fällen zu führen, weil wir die individuellen Unterschiede dieser Charaktere nur selten so genau bemerken, allein er ist selbst für ziemlich einfach organisierte Wesen zu führen und die latente Anwesenheit der entgegengesetzten Geschlechtscharaktere in jedem geschlechtlich differenzierten Bion muss deshalb als allgemeine Einrichtung aufgefasst werden." Niemand hat den Einfluss der gemischten und latenteu Vererbung jedoch schöner zum Ausdruck gebracht als Goethe in dem bekannten autobiographischen Gedichtchen, dessen zweite, nicht minder sinnreiche Hälfte sonderbarerweise meist bei der Zitierung fortgelassen wird:

„Vom Vater hab' ich die Statur,
Des Lebens ernstes Führen.
Vom Mütterchen die Frohnatur,
Die Lust zu fabulieren.
Urahnherr war der Schönsten hold,
Das spuckt so hin und wieder.
Urahnfrau hatte Schmuck und Gold
Das zuckt wohl durch die Glieder."

Im Kampf mit dieser doppelgeschlechtlichen Vererbung liegt diejenige, welche Darwin die geschlechtliche (sexuelle) nannte. Diese reguliert die bisexuelle Anlage und bewirkt, dass manche Eigentümlichkeiten nur bei männlichen, andere nur bei weiblichen Sprösslingen zur Entwickelung gelangen. So überträgt der Hirsch das Geweih in der Regel nur den männlichen Nachkommen, das weibliche Tier die milchgebende Drüse nur der weiblichen Nachkommenschaft. Doch sind die Anlagen für diese charakteristischen Geschlechtszeichen stets auch bei den andersgeschlechtlichen Abkömmlingen vorhanden, nur wachsen sie dort wenig oder gar nicht. Auch hier mögen noch zwei Gewährsmänner gehört werden: zunächst Darwin[1]) selbst, der seine Betrachtungen mit den Worten schliesst: „wir sehen daher, dass in vielen, wahr-

[1]) Darwin: Das Variieren der Pflanzen und Tiere im Zustande der Domestikation. 2. Auflage. Stuttgart 1873. Bd. II. S. 59.

scheinlich in allen Fällen die sekundären Charaktere jedes Geschlechtes schlafend oder latent in dem entgegengesetzten Geschlechte ruhen, bereit, sich unter eigentümlichen Umständen zu entwickeln"; sodann der bekannte Gynäkologe A. Hegar, der in einer vortrefflichen Arbeit „Über die Exstirpation normaler und nicht zu umfänglicher Tumoren degenerierter Eierstöcke"[1]) klarlegt, „dass ursprünglich in jedem Individuum zwei geschlechtsbedingende Momente vorhanden sind, von denen das eine zum Manne, das andere zum Weibe führt". „Diese suchen nicht bloss die spezifischen Keimdrüsen, sondern gleichzeitig auch die anderen Geschlechtscharaktere herzustellen." „Für gewöhnlich überwiegt eine Bewegungsrichtung so, dass nur ein spezifischer Typus geschaffen, während der andere verdrängt wird." Er setzt dann auseinander, dass diese Verdrängung wahrscheinlich auf mechanischen Ursachen beruht — was ich übrigens nicht für sehr wahrscheinlich halte — und endet damit, dass er sagt: „es wird dann (wenn nämlich die Verdrängung nicht oder nur teilweise stattfindet) das andere geschlechtsbedingende Moment zur Geltung kommen und wir sehen so ein Individuum entstehen, welches einen anderen Geschlechtstypus hat, als denjenigen, welcher ihm seiner Keimdrüse nach zukommt. Meist sind freilich Gemische männlicher und weiblicher Eigenschaften in den mannigfachsten Kombinationen vorhanden, bis zu jenen feinen Nuancen herab, bei denen wir von einem weibischen Manne und einem Mannweib sprechen." Das biologische Gesetz, dass in jedem Menschen auch das gegenteilige Geschlecht ruht, bildet die Grundlage für die Entstehung und das Verständnis der sexuellen Zwischenstufen; ich habe es in dem Leitartikel der Jahrbücher für sexuelle Zwischenstufen kurz etwa dahin präzisiert: „alles, was das Weib besitzt, hat, wenn auch in noch so kleinen Resten, der Mann, und ebenso sind bei jedem Weibe zum mindesten Spuren aller männlichen Eigentümlichkeiten vorhanden" und in dem Buche „Geschlechtsübergänge": „in jedem Lebewesen, das aus der Vereinigung zweier Geschlechter hervorgegangen ist,

1) Im Zentralblatt für Gynäkologie. 10. Nov. 1877. S. 297—307.

finden sich neben den Zeichen des einen Geschlechts die des andern oft weit über das Rudimentärstadium hinaus in sehr verschiedenen Gradstufen vor."

Dass die Gradstufen so häufig von der dem Geschlecht im allgemeinen eigentümlichen Durchschnittsform abweichen, selbst wenn wir diese in sich möglichst weit fassen, ist um so verständlicher, wenn wir in Betracht ziehen, dass der männlichen oder weiblichen Bildung stets eine einheitliche ungeschlechtliche Gestaltung von verschieden langer Dauer vorangeht. Aus dieser neutralen Anlage wachsen einige Teile stärker, einige schwächer, andere gar nicht und auf diesem „mehr" oder „weniger" der Entwickelung beruht in der Hauptsache der ganze Unterschied der Geschlechter. So entstehen die in der ersten Gruppe der Geschlechtsunterschiede zusammengefassten Organe bei beiden Geschlechtern aus der geschlechtslosen Geschlechtsdrüse, an die sich ursprünglich sowohl beim Manne als beim Weibe die Urnieren, Urnierengänge und Müllerschen Gänge anschliessen, während an der Körperoberfläche in beiden Fällen der Geschlechtshöcker, die Geschlechtsrinne, die Geschlechtsfalten und Geschlechtswülste, die Vorstufen der äusseren Genitalbildung darstellen. In der zweiten Gruppe der Geschlechtsunterschiede ist noch bis kurz vor der Reife die einheitliche Grundlage vorhanden; Brustdrüsen, Behaarung, Kehlkopf, lassen im Kindesalter keine Differenz wahrnehmen. Auch hinsichtlich der dritten Gruppe der Geschlechtsunterschiede wird jetzt allgemein angenommen, dass der Differenzierung des Geschlechtstriebes ein undifferenziertes Stadium vorausgeht[1]), und ebenso sind die sonstigen seelischen Unterschiede (Gruppe IV), wenn auch in der Kindheit schon vielfach angedeutet (mit Recht bezeichnet der Sprachinstinkt das Kind als Neutrum), so doch nicht im entferntesten so ausgebildet und ausgeprägt wie beim Erwachsenen.

Die allerletzten Gründe freilich, weshalb das Geschlecht

[1]) Vgl. u. a. Prof. M. Dessoir. Allgem. Zeitschrift für Psychiatrie. 1894. Heft 5.

im ganzen oder ein Geschlechtszeichen im einzelnen aus der einheitlichen Basis sich das eine Mal nach der männlichen, ein anderes Mal nach der weiblichen Seite wendet, während es sich in einem dritten Falle gemischt gestaltet, die Endursachen also, welche bewirken, dass einmal Knaben, einmal Mädchen, einmal sexuelle Zwischenstufen geboren werden, sind noch in Dunkel gehüllt, trotzdem man sogar — und bei Pflanzen und Tieren nicht ganz ohne Erfolg — versucht hat, willkürlich durch ernährende und anderweitige Massnahmen bestimmend auf die Entstehung des gewünschten Geschlechts Einfluss zu nehmen.

Die Erkenntnis, dass in jedem Menschen die Anlagen beider Geschlechter ruhen, legt ja die Vermutung nicht so fern, es könne vielleicht der Grad dieser Entwickelung von dritter Seite beeinflusst werden. Namentlich in bezug auf Gruppe III und IV der Geschlechtsunterschiede, das sexuelle Trieb- und Seelenleben, ist dies nicht selten behauptet, wenn auch noch nicht bewiesen worden. Es würde zu weit führen, wollte ich versuchen, auf das ebenso schwierige wie wichtige Problem, um das es sich dabei handelt, auf die Frage, wie sich im Geschlechtsleben Wille und Trieb, Disposition und Suggestion, endogene und exogene Ursachen zueinander verhalten, hier des näheren einzugehen. Ich fürchte, die Geduld meiner Leser ohnehin schon zu lange in Anspruch genommen zu haben und beschränke mich in dieser Frage, die mit unserem Hauptthema nur mittelbar zusammenhängt, meiner Überzeugung, zu der ich auf Grund theoretischer Erwägungen und empirischer Erfahrungen gelangt bin, dahin Ausdruck zu geben: dass — mag der hemmende und fördernde Wille eigener und anderweitiger Einwirkung, der Erziehung, Übung und Suggestion auch noch so zugänglich sein — die sexuelle Eigenart als solche in körperlicher und geistiger Beziehung angeboren ist, abhängig von der ererbten Mischung männlicher und weiblicher Substanz, unabhängig von aussen; sie ist in der Anlage präformiert und schlummert in ihr lange, bevor sie erwacht, ins Bewusstsein dringt und sich entfaltet; sie unterliegt wohl zeitlichen, namentlich auch periodischen Schwankungen, ent-

wickelt sich jedoch **konsequent**, nimmt allmählich zu, erhält sich auf einer gewissen Höhe, geht dann wieder zurück, **bewahrt aber in allem Wesentlichen während der ganzen Lebensdauer dasselbe charakteristische Gepräge.**



Gattin — Geliebte.

Von **G. Weiss.**

Man konnte und kann oft in wissenschaftlichen, wie in belletristischen Werken die These vertreten finden: die Aufgabe der Gattin begreife es in sich, dem Manne zugleich Hausfrau und Geliebte zu sein. Das heisst: ihre Pflichten als Ehefrau und Mutter, als Vorsteherin des Familienhaushaltes dürften ihr weder die Fähigkeit, noch den Willen nehmen, dem Detumeszenztrieb des Mannes Ziel und Objekt zu bilden. Geboren ist diese Forderung aus der monogamen Basis der christlichen Geschlechtsordnung. Nie wird sie in Gesellschaften gestellt werden, wo die Polygamie zu Recht besteht. Hier sehen wir vielmehr, als natürliche Regel der Dinge, den Mann nach der ersten Frau eine zweite und, je nach seinem ökonomischen Vermögen, noch mehrere nehmen; wir beobachten aber auch den sehr bezeichnenden Vorgang, dass unter diesen Frauen eine, und zwar häufig die erstgefreite, einen Vorzugsplatz einnimmt, gegen welchen die Stellung der anderen, scharf abgegrenzt, zurücktritt. Solche Verhältnisse, wie sie noch heute die orientalische Welt beherrschen, waren auch bei unseren Altvordern gang und gäbe. Neben der vollberechtigten Gattin hielten sich die Vornehmen der alten Germanen noch eine Anzahl Kebsen und Friedeln, und selbst Karl der Grosse, dieser Vorkämpfer des Christentums im germanischen Norden, lebte in offener Polygamie. Mit der Ausbreitung der christlichen Lehren gewann aber mehr und mehr ihre monogamische Tendenz

an Stärke, und unsere heutige Sexualordnung erkennt nur mehr die Einehe an. Mit dieser Ordnung der Dinge gerät nun aber ein hervorstechender Zug der männlichen Natur in beständigen Konflikt: der polygame Trieb des Mannes. Soweit wir auch die phylogenetische Geschichte des Menschen zurückverfolgen, überall finden wir diesen polygamen Trieb des Mannes als Basis der Geschlechtsordnungen. Nun wäre dies ja natürlich kein Grund gegen die Annahme, dass sich die Sexualordnung der Zukunft nach anderen Richtungslinien aufbauen werde. Aber wer vorurteilslos unsere heutigen Verhältnisse betrachtet, wird erkennen, dass selbst der jahrhundertelange harte Druck der christlichen Lehren keine Abnahme dieses polygamen Triebes, sondern nur seine klaudestine Befriedigung bewirkte. Soll eine Neuordnung unserer sexualen Verhältnisse eine befriedigende, allen Konflikten, unter welchen wir Heutigen leiden, Lösung bringende werden, so muss sie vor allem diesem polygamen Trieb des Mannes in gesellschaftlich anerkannter Form Rechnung tragen.

Wie aussichtlos der Kampf gegen diese Neigung der männlichen Natur ist, dafür wird ein jeder Beispiele genug in seiner Umgebung finden können. Unser ganzes Gesellschaftsleben krankt ja unter den Konflikten, die aus dem Gegensatze der polygamen Veranlagung des Mannes zur herrschenden monogamen Sexualordnung entspringen. Welche Verkennung der Sachlage ist es, auf jeden Bruch unserer monogamen Sexualgesetze mit moralischer Verurteilung, mit sozialer Ächtung zu antworten. Wie ungerecht gegen den Mann, der nur einer ihm in jahrtausendelanger Entwicklung angezüchteten Naturveranlagung folgt, und gegen die Frau, der man mit der Forderung, Ehefrau und Geliebte zugleich zu sein, einfach Unmögliches zumutet. Ehefrau und Geliebte! Welcher Wahnwitz, diese zwei diametralen Gegensätze in einer Person vereinigen zu wollen! Dieser Forderung verdanken wir es, dass heutzutage die Grenzen zwischen Welt und Halbwelt oft so schwer zu erkennen sind. Ihr verdanken wir den modernen Typus der „pikanten“ Ehefrau, die, nicht Fisch nicht Fleisch, ihren Hausfrauenpflichten nicht genügt und doch vergeblich den Wettbewerb auf

ei em Gebiete anstrebt, das ausserhalb des Bereiches ihres Bewusstseins liegen sollte und ausser dem ihres Könnens liegt. Auf der einen Seite die Mutter und Erzieherin der kommenden Generation, auf der anderen die Priesterin des Augenblickgenusses. Schon physiologisch sind diese Gegensätze unüberbrückbar. Und jeder Kompromiss muss uns auf ein falsches Geleise führen. So halte ich es für verfehlt, wie es von mancher Seite geschieht, in monogamen, aber leichtlöslichen Verbindungen die Idealform der menschlichen Sexualgemeinschaft zu erblicken. Abgesehen von den unter unserer heutigen Gesellschaftsordnung fast unüberwindbaren ökonomischen Schwierigkeiten, scheinen mir solche Bestrebungen den moralischen Einfluss des Familienlebens in seiner hergebrachten Form sehr zu unterschätzen. Wer beantwortet bloss die Frage, welche Generationen unter fast ausschliesslich weiblicher Erziehung, ohne das Vorbild eines Vaters vor Augen, heranwachsen würden?

Nicht in dieser Richtung kann die Lösung des Problemes liegen. Nicht die Herabdrückung des Niveaus der Einehe, sondern die Erhebung des Hetärentums aus dem Schmutze unserer heutigen Zustände zu der Höhe jenes des klassischen Altertums wird uns eine Gesundung unserer Sexualverhältnisse bringen. Unangetastet bleibe das schon durch seine kulturelle Arbeit geheiligte Institut der Einehe. Mögen wieder unsere besten Frauen ihre Lebensaufgabe darin sehen, die Mütter der kommenden Generation zu werden. Ihnen werde die tiefste Ehrfurcht. Aber jene, welchen diese höchste Lebenserfüllung versagt ist und die ihr Dasein opfern, um das unsere nach ihren Kräften zu bereichern und zu verschönern — sie stosse man nicht hinab in den Sumpf der sozialen Ächtung. Man lerne es wieder, mit ihnen in offener, heiterer Freundschaft wie die Alten zu verkehren. Man vergesse nicht, was ihre höchsten Vertreterinnen der Menschheit gewesen sind. Aspasia, Kleopatra, Theodora — das sind Namen, die vor dem Urteile der Weltgeschichte bestehen.

Moralisch ist, wer die Grundforderungen seines Wesens im Rahmen der Gesellschaftsordnung erfüllt. So gebet beiden, der Gattin, wie der Hetäre, Platz, sich in menschenwürdiger

Form auszuleben. Die Geschichte lehrt, dass beider Dasein wertvoll sein kann, wenn auch kein Zweifel darüber besteht, wem der höhere Rang gebührt. Und nicht Feindinnen und Konkurrentinnen seien sie, sondern Herrscherinnen auf scharf getrennten Gebieten. Die Mehrzahl der Männer ist polygam, und ephemere Geschlechtsverbindungen, frei von Pflichten und Banden, werden immer ihren Reiz auf sie ausüben. Aber zur Mutter seiner Kinder kehrt der Mann stets zurück, und seine Gefühle für sie können Sexualerlebnisse, deren Voraussetzung gerade ihr kurzlebiger Charakter ist, nicht ändern.



Der Fall Riedel und seine Lehren.

Von Rechtsanwalt Dr. **M. Alsberg.**

(Fortsetzung und Schluss.)

Der Fall Riedel rückt nun aber auch, wie schon zu Eingang gesagt ist, das Problem der Tätigkeit der Polizei bei der Verfolgung von Sittlichkeitsvergehen in den Vordergrund des Interesses. Dieser Fall zeigt gerade, welche ungemein bedeutungsvolle Rolle die Polizei in einem solchen Fall spielt. Denn die erste Verurteilung Riedels erfolgte lediglich auf Grund einer Aussage vor der Polizei, die zudem in der mündlichen Verhandlung von derjenigen Person, von der sie herrührte, widerrufen worden war. Die grosse Bedeutung, die danach die polizeiliche Aussage in der Praxis gewinnen kann, steht eigentlich im Gegensatz zu der Idee der Strafprozessordnung. Das Urteil soll nach § 260 St.P.O. lediglich auf dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung beruhen. Die polizeiliche Aussage darf, soweit ein Geständnis des Angeklagten bewiesen werden soll, nach § 253 St.P.O. überhaupt nicht verlesen werden. Im übrigen darf ihre Verlesung nach § 252 St.P.O. nur erfolgen zur Unterstützung des Gedächtnisses eines Zeugen, wenn er erklärt, dass er sich einer Tatsache nicht mehr erinnere oder falls ein in der Vernehmung

hervortretender Widerspruch nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder behoben werden kann. Im Fall Riedel sahen wir, dass die polizeiliche Aussage trotzdem direkt dem Schuldspruch zugrunde gelegt werden kann. Wenn wir nun bedenken, dass es sich, wie auch gerade dieser Fall zeigt, dabei um die polizeiliche Aussage eines Kindes handeln kann, also einer Auskunftsperson, deren Zuverlässigkeit besonderen Zweifeln unterliegt, so müssen wir sagen, dass keine Garantie gross genug sein kann, um die Zuverlässigkeit der polizeilichen Aussage zu sichern. Wenn in der mündlichen Verhandlung eine den Angeklagten belastende Aussage erfolgt, dann kann er selbst sowohl, wie durch seinen Verteidiger, dem Zeugen Vorhaltungen machen, durch Fragen die Glaubwürdigkeit der Aussage zu erschüttern suchen. Das ist ihm aber gerade verwehrt, wenn die Aussage nicht vor Gericht erfolgt, sondern wenn sie dem Gericht als eine abgeschlossene, vor der Polizei schriftlich niedergelegte produziert wird. Der ungemein wichtige persönliche Eindruck, den der Zeuge bei der Vernehmung macht, fehlt ganz, und so ist das Gericht lediglich auf das angewiesen, was vor der Polizei aufgenommen ist und was die Polizeibeamten über ihren Eindruck bekunden. Dabei ist gewiss, dass die polizeiliche Vernehmung sich im allgemeinen einer richterlichen gar nicht an die Seite setzen kann. Darüber, dass ein Richter regelmässig eine ungleich tiefere Bildung wie ein Polizeibeamter haben wird, braucht kein Wort verloren zu werden. Der Richter wird aber auch in der Regel alles das vermeiden, was den Zeugen beeinflussen könnte, und er wird bei der Vernehmung eines Kindes einen Konnex zu gewinnen suchen, der die Befangenheit des Kindes soweit wie möglich ausschliesst. Auf der Polizei werden die Kinder oft in einem Saal vernommen, während im selben Raum noch andere Personen vernommen werden. Sie treten dem Polizeibeamten mit einer ganz besonderen Scheu entgegen, und wenn sie das Gefühl haben, dass der Polizeibeamte von ihnen eine Beschuldigung hören will, dann sprechen sie sie aus, nur in dem Gedanken, dadurch möglichst schnell von der Polizei wegzukommen. Gewiss lässt

sich nicht bestreiten, dass unter Umständen auch einmal die Situation bei der Polizei für das aussagende Kind günstiger sein kann wie bei Gericht, aber im allgemeinen ist das nicht der Fall. Man müsste unbedingt die Forderung aufstellen, dass die Vernehmung von Kindern bei der Polizei, ganz besonders bei Sittlichkeitsverbrechen, nur psychologisch besonders geschulten Beamten übertragen werden dürfte, dass geradezu ein besonderes Vorstudium für diese so ungemein wichtigen Stellen gefordert wird. Im Riedel-Prozess wurde der Polizeibeamte, der die Vernehmung der Else Kaminski vorgenommen hatte, von dem ihm vorgesetzten Polizeikommissar als ein ruhiger, väterlicher Beamter bezeichnet, dem es nicht zuzutrauen sei, dass er ein Kind bedroht habe. Aber die Kinder pflegen manches als Drohung aufzufassen, was von den Erwachsenen gar nicht als Drohung gemeint ist. Im Laufe seiner Vernehmung, als sich ein Widerspruch zwischen der Aussage des Polizeikommissars und des ihm unterstellten Beamten ergab, bezeichnete ihn der Polizeikommissar als einen „etwas beschränkten Menschen“. Ich meine, dass dieses Urteil nach der einen Seite ebenso wichtig ist wie nach der andern Seite das Urteil, dass der Beamte gütig und väterlich sei. Ein etwas beschränkter Beamter darf unmöglich für solche ausgesucht schwierigen Vernehmungen verwendet werden. Der klügste Beamte kann nicht klug genug für sie sein.

Wenn polizeiliche Vernehmungen vor Gericht zur Sprache kommen, so hört man zuweilen von der Anwendung von Mitteln, die jeder Richter verschmähen würde. Ob und inwieweit Polizeibeamte, was häufig Zeugen vor Gericht behaupten, sich zu Drohungen hinreissen lassen, lässt sich nicht im allgemeinen beantworten. Jedenfalls können Polizeibeamte, besonders, soweit es sich um die Vernehmung von Kindern handelt, gar nicht vorsichtig genug sein bei der Androhung von Übeln für eine wahrheitswidrige Aussage. Die Auskunftsperson, insbesondere aber ein Kind, lässt sich dadurch nur zu leicht verleiten, diejenigen Bekundungen zu machen, die, wie sie aus der Vernehmung ersieht, der Polizeibeamte für die wahrheitsgemässe hält. Ebenso gefährlich wie Drohungen

sind Versprechungen für den Fall einer wahrheitsgemässen Aussage. Natürlich kann auch eine Drohung in die Form eines Versprechens gekleidet werden oder ein Versprechen von der zu vernehmenden Person als Drohung aufgefasst werden. Im Riedel-Prozess bekundete z. B. der Kriminalkommissar, er habe der Else Kaminski, als sie weinte, gesagt, sie brauche gar keine Befürchtungen zu haben, er werde dafür sorgen, dass sie nicht in Fürsorgeerziehung komme. Wer kann wissen, wie ein Kind eine solche Bemerkung auffasst? Das Kind kann daraus schliessen, dass die Verschonung mit der Fürsorgeerziehung ihm nur für den Fall zugesichert ist, dass sie den Menschen, den der Kriminalkommissar für schuldig hält, belastet, und dass, falls der Kriminalkommissar ihrer Aussage keinen Glauben schenke, sie gerade deshalb in Fürsorgeerziehung komme.

Unbedingt verurteilt werden muss es auch, wenn Polizeibeamte, was jüngst in einem Prozess der betreffende Beamte auch zugab, dem zu vernehmenden Menschen, sei er nun Zeuge oder Beschuldigter, wahrheitswidrig erklären, dass eine andere in die Sache verwickelte, bereits vernommene Person ein Geständnis abgelegt habe. Noch weniger aber kann der Herbeiführung einer wahrheitsgemässen Aussage gedient werden, wenn die Polizei zu einer Aussage dadurch zu stimulieren sucht, dass sie der Auskunftsperson von demjenigen, gegen den die Aussage gehen soll, sagt, der Betreffende habe schlecht an ihr gehandelt oder schlecht über sie gesprochen. Im Riedel-Prozess behauptete z. B. diejenige Zeugin, auf deren Aussage hin die Verurteilung wegen Verleitung zum Meineid erfolgte, die Polizei habe ihr bei ihrer Vernehmung gesagt, Riedel habe sie schlecht gemacht und als eine „Dirne“ bezeichnet. Feststehendermassen ist aber Riedel vor der Vernehmung dieser Person gar nicht selbst von der Polizei vernommen worden.

Das polizeiliche Protokoll giebt solche Momente der Vernehmung natürlich nicht wieder, und der Richter, der dann später eine belastende Aussage vor sich liegen hat, muss sich natürlich mit Recht darüber wundern, wenn die gerichtliche Aussage von der polizeilichen abweicht. Leider kann aber

auch sehr vielen Richtern nicht der Vorwurf erspart bleiben, dass sie auf die polizeilichen Aussagen viel zu viel Gewicht legen und die Umstände, unter denen sie dort häufig zustande kommen, nicht genügend würdigen.

Noch ein anderer Punkt der Tätigkeit der Polizei muss in diesem Zusammenhang erörtert werden. Gerade bei Sittlichkeitsvergehen begegnet man häufig der Neigung der Polizei, die widerstrebenden Angehörigen derjenigen Person, gegen die sich das Sittlichkeitsverbrechen richtete, zu einem Strafantrag zu veranlassen. Der bekannte Leipziger Strafrechtslehrer Professor Binding, selbst Landgerichtsrat im Nebenamt, bediente sich, als er gelegentlich solches Vorgehen der Polizei geisselte, der Wendung, die Polizei ginge da um Strafanträge hausieren. Aber schlimmer als die Tatsache, dass dieses „Hausieren" der Stellung der Polizei nicht würdig ist, ist der Umstand, dass es durchaus im Widerspruch mit dem Sinne des Gesetzes steht. Wenn das Gesetz die Verfolgung einer an sich strafbaren Handlung von einem Strafantrag des dazu Berechtigten abhängig macht, dann darf unter keinen Umständen auf den zur Stellung des Strafantrages Berechtigten in irgend einer Weise eingewirkt werden. Die Polizei tut es erfahrungsgemäss nicht nur in der Weise, dass sie den zum Strafantrag Berechtigten auf sein Antragsrecht aufmerksam macht, sondern dass sie geradezu psychische Zwangsmittel anwendet, um den Betreffenden zur Stellung des Strafantrages zu zwingen. Es sind in der Berliner Praxis Fälle zur Sprache gekommen, wo die Polizei den Eltern gesagt hat, wenn kein Strafantrag gestellt würde, setzten sie sich der Möglichkeit aus, wegen Kuppelei verfolgt zu werden, oder sie brächten ihr Kind in die Gefahr, in Fürsorge zu kommen. Solche Drohungen müssen, selbst wenn man sie nur durchblicken lässt, unter allen Umständen vermieden werden. Es lässt sich ja gewiss nicht verkennen, dass die Polizei eine schwierige Aufgabe hat, wenn man ihr zumutet, für die öffentliche Sittlichkeit zu sorgen und sie nun zuschauen soll, wie die Angehörigen eines dem sittlichen Verderb ausgesetzten Kindes sorglos die Hände in den Schoss legen. Aber trotzdem rechtfertigt dies nicht, dass die Polizei auf die Stellung

eines Strafantrages einwirkt, wenn es nach dem Gesetz ledigich dem Belieben des Berechtigten anheim gegeben ist, ob er eine strafrechtliche Verfolgung will und er vielleicht aus durchaus verständigen Gründen davon Abstand zu nehmen wünscht.

Die Polizei bringt auch durch ein allzu hastiges Extrahieren von Strafanträgen in solchen Fällen leicht die Ermittelung der objektiven Wahrheit in Gefahr. Eltern, die an sich grosse Bedenken tragen würden, einen Strafantrag wegen Verführung ihrer Tochter zu stellen, da sie von deren Unverdorbenheit nicht so recht überzeugt sind, werden in Fällen, in denen die Polizei auf sie einwirkt, nur zu leicht ihre Bedenken zurückdrängen. Das trat auch gerade im Fall Riedel hervor. Namentlich bei zwei Mädchen, deren Eltern Strafanträge gestellt hatten, konnte es kaum glaubhaft erscheinen, dass sie guten Gewissens gerade Riedel der Verführung ihrer Tochter beschuldigten. Die Eltern und ihre vielleicht bis zur Verhandlung eidesmündig gewordenen Kinder kommen dann leicht in die Gefahr, ihre Eidespflicht zu verletzen, um gegen die Prämie des Meineids die Familie vor weiterer Schande, insbesondere die Kinder vor der Unterbringung in die Fürsorgeerziehung zu bewahren. Die Polizei hat viel mehr als der Angeklagte die Mittel an der Hand, um das Vorleben eines angeblich verführten Mädchens zu prüfen. Im Fall Riedel hatte sie sich in sämtlichen Fällen, in denen Riedel eine Verführung zur Last gelegt war, in den Glauben hineingeredet, dass die Mädchen vor dem Verkehr mit Riedel unverdorben gewesen seien. In allen diesen Fällen war es Riedel überlassen worden, durch private Ermittelungen das über das Vorleben der betreffenden Mädchen festzustellen, was festzustellen eigentlich schon die Pflicht der Polizei gewesen wäre und ihr auch kaum allzu grosse Mühe gemacht hätte. Dass die Polizei diese Feststellungen nicht getroffen hatte, braucht nicht gerade bösen Willen zu beweisen, es zeigt aber ihre Einseitigkeit, die jeder beachten muss, der sich auf polizeiliche Untersuchungen verlassen soll. Die Polizei sucht ein Verbrechen festzustellen, und bei dieser Suche lässt sie naturgemäss allzu leicht das aus dem Auge, was zugunsten

des von ihr Verfolgten spricht. Im geraden Gegensatz zu ihr soll der Richter sowohl die den Angeklagten belastenden wie die ihn entlastenden Momente stets im Auge haben, und der Entwurf einer Strafprozessordnung, über den demnächst der Reichstag zu beraten hat, hat sogar in dem § 109 ganz detaillierte Vorschriften getroffen, durch die, wie es in der Begründung zu diesem Paragraphen heisst, „dem unter der Herrschaft des geltenden Rechts mitunter beobachteten Verfahren vorgebeugt werden soll, dass der Richter sich auf die Vorlegung einzelner, ihm wichtig erscheinender Fragen beschränkt, anstatt dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, alles was nach dessen Auffassung von Bedeutung ist, im Zusammenhang darzulegen". Wenn der Entwurf der Strafprozessordnung es für nötig hält, dem Richter bei seinen Ermittlungen Misstrauen entgegenzubringen, um wieviel mehr ist es da gerechtfertigt, der Polizei Misstrauen entgegenzubringen! Jedenfalls sollte jeder, der mit der Strafrechtspflege zu tun hat, sich das eine sagen, dass die Polizei der ganzen Idee dieser Institution nach eine verfolgende und keine richtende Behörde ist, und dass deshalb die positiven wie die negativen Ergebnisse ihrer Ermittelungen nur die Grundlage weiter richterlicher Prüfungen, nicht aber ihr Kern sein dürfen.



Rundschau.

In der in den „S.-P." schon vielfach zitierten fortschrittlich-katholischen Zeitschrift „Das Neue Jahrhundert" (1909, Nr. 46) berichtet **ein katholischer Geistlicher über das Geständnis eines Amtsbruders** folgendermassen.

Seitdem in Indien die Witwenverbrennung beseitigt ist, wüsste ich keine Kirche, die mit einem Teil ihrer Diener herzloser umginge als die römisch-katholische. Wenigstens ist mir nicht bekannt, dass irgend eine andere unerfahrenen, unwissenden jungen Leuten eine Last wie den Zölibat aufladet und diese Leute zwingt, die Last zu tragen, auch wenn es sich aufs klarste herausstellt, dass sie die Kraft dazu nicht besitzen. Herzlos erwidert sie auf alle Einwendungen: Wir haben

ein Gesetz, und nach diesem Gesetz musst Du zwangsweis ehelos bleiben, auch wenn Du ein tausendfacher Todsünder wirst. Ich zweifle, ob irgend eine „heidnische" Religion in ähnlichen Verhältnissen so herzlos und gewissenslos sein könnte, als jene, die zu glauben befiehlt, dass der gütigste aller Menschen, Jesus Christus, ihr Stifter sei.

Ich habe neulich in die Seele eines Geistlichen geblickt und gesehen, was der Zwangszölibat ist. Der Geistliche hat mir, seinem Mitbruder, Geständnisse gemacht und dabei die Erlaubnis gegeben, davon im N. J. zu reden.

Vorauszuschicken ist, dass jener Geistliche sexuell ein tadelloses Leben führte und so über die 40 alt geworden ist. Er hat — eine seltene Ausnahme — nicht mit sich selbst gesündigt, er hat kein Weib berührt. Vor einigen Jahren sagte ihm bei einer Exerzitienbeichte der Beichtvater: „Sie haben ein schönes Priesterleben hinter sich." Jene Sünden mit sich selbst kommen ihm unnatürlich vor, er „könnte sie nicht tun." Er liest und tut nichts Aufregendes, hat niemand als seine Schwester im Haus, trinkt fast nichts Alkoholisches, kurz, günstigere Bedingungen, um den Zwangszölibat im Sinne von Keuschheit zu halten, lassen sich kaum denken.

Dieser Geistliche hat mir gestanden, er sei früher ein Freund des Zölibats gewesen, habe ihn gelegentlich zu verteidigen gesucht — in Unwissenheit. Nach ein paar Jahren kam's anders. Er sehnte sich im stillen nach Aufhebung. Mit den Jahren wurde ihm die Sache zur Folter. Nicht einen einzigen schlechten Gedanken hatte er. Es war einfach der Mann in ihm erwacht, der sich um die Ehe härmt, um das, was nach katholischer Ansicht Gott will. Tag und Nacht verfolgten ihn diese Gedanken, in der Schule, bei den heiligsten Handlungen in der Kirche. „Ich glaube", sagte er, „dass selten ein Priester soviel betet (und beichtet) wie ich, aber der Erfolg ist gleich null" (was natürlich erscheint, denn es erscheint anmassend, von Gott Hilfe zu verlangen, damit man der göttlichen Naturordnung Opposition machen kann. Auch physisch leidet er entsetzliches: so entsetzliches, dass er wiederholt Nervenärzte befragte, welche ihn u. a. an Dirnen verwiesen. Er befolgt diesen Rat nicht. Oft ist er der Verzweiflung nahe: „Ich muss mein Elend weiter tragen und zugrunde gehen." Oft haben ihn andere Geistliche gefragt, was ihm denn fehle, und er kann es keinem sagen, oder will es nicht sagen.

Seitdem hat er das Zwangszölibat schon tausendmal verflucht und die herzlose Kirche verwünscht, die solche Lasten ohne jeden ernsten Grund, nur aus Herrschsucht und Hochmut auferlegt. Wie oft seufzt er: „O wäre ich doch nicht Priester geworden! Lieber wäre ich ein armer Taglöhner!" Und andere Priester stimmen ihm bei, wenn er sich ausspricht: Lieber Taglöhner als Priester der herzlosen katholischen Kirche! Man muss allen jungen Leuten

dringend raten, sagen sie, dass sie ja nicht in den geistlichen Stand eintreten.

Da er selbst entsetzlich unter dem schmachvollen Institut des Zwangszölibats leidet, schärfte sich auch sonst seine Erkenntnis. Er sah, wie der Zölibat in Wirklichkeit „gehalten" wird. Er sieht es und hört es: Ein Skandal am andern, eine Todsünde an der andern, ein Fall um den andern. Und das in einer Diözese, die zu den „geordnetsten" Süddeutschlands gehört. Und er hört von den schändlichen Dingen in anderen Diözesen, hört auch von den Ruthenen und Griechisch-Katholischen, die ehrlicherweise Frauen haben dürfen. Und er verabscheut seine Kirche, die zu versteinert und herzlos ist, als dass sie nur im geringsten nachgäbe. Sie braucht zu ihrem Glück das Unglück von Tausenden. Sie, die „Kirche Jesu Christi".

Seitdem wir uns ausgesprochen haben, erhalte ich von jenem Geistlichen zahlreiche Briefe. Ich sehe, welche Gedanken heute durch einen Teil des katholischen Klerus gehen. Man erwacht, das ist das Erfreulichste. Man besinnt sich darauf, dass man Menschenrechte besitzt, über die gewalttätige Vorgesetzte nicht verfügen können. Man schämt sich, dass man als Stand von geheimen Todsündern und Heuchlern und Feiglingen in der Welt herumzulaufen gezwungen wird.

Ich bin überzeugt: mit der ganzen Schmach des Zwangszölibats wäre es in kurzem vorbei, wenn die Geistlichen zusammenstünden und solange ihre Rechte forderten, bis das Ziel erreicht wäre. Auch die politischen Parteien erreichen ihre Erfolge auf dem gleichen Wege.

Mädchenhandel und Prostitution in Amerika. Die Kreuz-Zeitung (vom 30. XII. 09) veröffentlicht einen ihr aus New-York zugegangenen Brief, dem wir folgendes entnehmen:

In der amerikanischen Öffentlichkeit und auch im Kongress hat in der letzten Zeit die Frage auf der Tagesordnung gestanden, was zu grösserem Schutze der Sittlichkeit getan werden könnte. Es handelt sich dabei hauptsächlich um das Problem, den Mädchenhandel und die Prostitution einzuschränken, sowie einen in der Entwicklung befindlichen Handel mit Knaben und jungen Männern im Keime zu unterdrücken. Man ist in den Vereinigten Staaten der Ansicht, dass diese Übel nicht in der neuen Welt entstanden, sondern wesentlich Importartikel aus moralisch verseuchteren Gegenden, nämlich Europa und Ostasien, sind, und so war es nur folgerichtig, dass im Repräsentantenhause die Einwanderungskommission die Sittlichkeitsfrage in Vorverhandlung nahm. Sie hat am 10. Dezember dem Plenum Bericht erstattet, und schlägt als wirkasmstes Mittel vor, eine schärfere Sichtung bei der Zulassung von Ausländerinnen eintreten zu lassen.

Die Arbeit der Kommission, die zahlreiche eingehende Untersuchungen angestellt hat, ist sehr dankenswert, nur liegt über ihr ein Hauch von

Pharisäismus. Es blickt immer wieder der Gedanke durch, dass die Bevölkerung der neuen Welt moralischer sei als die der alten Welt. Dies wird ja meist in eine vorsichtige Form gefasst, doch heisst es an einer Stelle geradezu, in Anbetracht der Verschiedenheit der Anschauungen bezüglich der Prostitution zwischen europäischen Völkern und den amerikanischen lasse sich eine Unterstützung seitens der meisten europäischen Nationen zur Unterdrückung des Handels mit weissen Sklaven nur bis zu einem gewissen Grade erwarten.

Die Kommission des Repräsentantenhauses hat in zwölf amerikanischen Städten Untersuchungen angestellt und herausgefunden, dass die eingeführten Prostituierten aus allen europäischen Ländern sowie aus China und Japan kommen. Für jedes Mädchen werden 300 bis 1000 Doll. bezahlt, doch erfolgt der Verkauf oft nicht sogleich, sondern die Agenten leben nach der Ankunft im Lande noch eine Zeitlang vom Verdienste ihrer Opfer und verkaufen sie dann. Zu einem starken Prozentsatz liegt der Mädchenhandel in den Händen von Juden, die meist Mädchen aus Russland, Österreich-Ungarn und Deutschland nach Amerika bringen. Die Mädchen aus Deutschland kommen meist aus den an Russland grenzenden Provinzen (Polinnen). Die französischen Mädchenhändler stehen diesem „Konzern" fern; sie haben die Eigentümlichkeit, dass sie nur ihre Landsmänninnen verkaufen, eventuell auch Belgierinnen. Die jüdischen Mädchenhändler Osteuropas „offerieren" je nach Verlangen Christinnen oder Jüdinnen; sie beschränken sich auch nicht auf die Vereinigten Staaten, sondern versorgen auch Süd- und Zentralamerika mit „Ware". Am seltensten oder so gut wie gar nicht werden Spanierinnen angetroffen. Die Kommission schlägt vor, die Beförderung von weiblichen Personen aus einem Staat, Territorium oder Distrikt nach einem andern zum Zweck der Prostitution mit ganz drakonischen Strafen zu belegen. Auch verschiedene Einzelstaaten, z. B. Illinois, sollen aufgefordert werden, ihre Gesetze gegen Prostitution und Kuppelei zu verschärfen.

Ferner hat sich die Einwanderungskommission mit der Frage beschäftigt, ob nicht schon viele Mädchen und Frauen auf der Überfahrt mit den Passagierdampfern von Europa nach Amerika verdorben würden. Sie hat diese Frage bejaht und darüber einen Bericht an den Bundessenat eingereicht, der die schärfsten Anklagen gegen die Dampferlinien enthält, von denen man aber annehmen muss, dass sie teilweise übertrieben sind, wenn schon es sich dabei lediglich um die weiblichen Zwischendeckspassagiere handelt. Sie hat sich das Material gesammelt, indem sie eine grosse Anzahl von Spezialagenten und -agentinnen auf den verschiedensten Dampfern reisen liess, und alle wollen beobachtet haben, dass sehr viele unmoralische Dinge passierten. Besonders die weiblichen Agenten liefern die krassesten Schilderungen, die denkbar sind.

Wenn die Agentinnen die Wahrheit sagen, so kann es sich dabei doch wohl nur um Ausnahmefälle handeln. Das amerikanische Publikum

nimmt aber diese Berichte sehr ernst auf. Man schliesst daraus, dass die Europäer in der Moral im allgemeinen tiefer ständen als die Amerikaner, und die Jingoes benutzen dies als Waffe, um für ihre alte Forderung einer Einschränkung der Einwanderung Propaganda zu machen. Im Senat hat der Senator Dillingham schon zwei Bills eingebracht, um die bei Beförderung weiblicher Passagiere auf den transatlantischen Dampfern wahrzunehmenden Übelstände zu unterdrücken. An sich wird dagegen nichts einzuwenden sein, vorausgesetzt, dass man dabei nicht zu weit geht, um die Dampfergesellschaften zu belästigen, denen manche Jingoes gerne das Leben sauer machen möchten, um den Seeverkehr möglichst den Amerikanern in die Hände zu spielen. Jedenfalls ist es pharisäisch, wenn die Amerikaner sich mit ihrer höheren Moral brüsten. Wenn man den Einwanderern einen Vorwurf machen will, so könnte man höchstens sagen, dass sie im allgemeinen ungebildet sind. Mindestens 95 v. H. der Einwanderung — gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechts — sind Leute, die arbeiten können und auch arbeiten wollen. Die Zahl der einwandernden Prostituierten ist sehr gering, übrigens passt die Einwanderungsbehörde auch gut auf und Prostituierte sind gesetzlich von der Landung ausgeschlossen. Dagegen lässt sich leider nicht leugnen, dass eine grosse Zahl einwandernder Mädchen, die tugendhaft und arbeitslos hier ankommen, erst in Amerika verdorben wird, diesem Zweck dienen auch viele Stellenvermittlungsbureaus. Es gibt solche, von denen behauptet und nachgewiesen ist, dass sie in der Blütezeit der Einwanderung sogar jeden Tag Hunderte landender Mädchen in zweifelhaften Häusern unterbrachten und ihnen vorredeten, sie kämen zu anständigen Herrschaften. Meist dienten Frauen dabei als Schlepperinnen, oft stellten sich aber auch Männer den fremden Mädchen mit der Behauptung vor, sie seien „Beamte“ irgend eines Stellenvermittlungsbureaus. Wenn die Mädchen dann hörten, sie sollten 25 Mk. für die Woche, also 100 Mk. für den Monat bekommen, und dabei jeder schweren Arbeit überhoben sein, so folgten sie dem Rufe mit Freuden. Wenn sie nachher aber entdeckten, in schmutzige Hände gefallen zu sein, war es zu spät, wenigstens dann, wenn sie ihre Barmittel schon verbraucht hatten. Sind sie nachher aber verdorben, so sagt der Yankee kopfschüttelnd: „Das sind die schlechten Mädchen, die uns Europa schickt; Amerikanerinnen stehen doch auf einer höheren sittlichen Stufe!“

Über den **Ursprung der Syphilis** schreibt Robert Hessen im „März“ 1909, 21 („Die grosse Volksverderberin“).

Wir wissen, was wir Europäer Gonorrhöe und seit dem Italiener Fracastoro (1521) „Syphilis“ zu nennen gewohnt sind, hat schon vor etlichen Jahrtausenden unter den alten Chaldäern und Ägyptern bestanden, hat die Juden des Moses infiziert, hat sich zumal in Syrien eingenistet, Italien überkrochen und ist erst vor dem reineren Familienleben der germanischen Völker zurückgewichen. Es ist gar nicht nötig

dass dann mit Kolumbus kranke Spanier ausgesegelt oder die Karaibinnen besonders verpestet waren. Der sorglose, unhygienische Verkehr zwischen den Matrosen und jenen Weibern genügte, um eine Seuche von ätzender Giftigkeit nach Europa zurückzubringen, genau so wie unsere Soldaten aus dem Feldzuge 1871 von den Französinnen eine viel schärfere und heftigere Form nach Hause schleppten, als vorher in Deutschland existiert hatte, und die Franzosen ihrerseits wieder aus Madagaskar nach dem Umgang mit den dortigen Eingeborenen. Was gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts jene Leiden so schrecklich wüten liess, war also vermutlich nichts weiter als eine lang aufgesparte Rache der Natur für fortgesetzte Sudelei, unter sozialen Verhältnissen, die der Massenansteckung Vorschub leisteten: dem Herumziehen grosser Landsknechtheere mit ihrem Dirnentross, der Schändung und Völlerei in erstürmten Städten, der Missachtung der allereinfachsten hygienischen Gebote.

Über die **„Moralisten“-Taktik im Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten** schreibt Robert Hessen a. a. O.

„. . . Die Taktik der Moralisten, Geschlechtskrankheiten nur immer ausserhalb der Ehe zu suchen, ist verlogen und gemeinschädlich.

Aus diesen Gründen hat sich der geforderte Kampf bisher viel zu breit und umständlich auf Gebieten abgespielt, auf denen es zu nichts Verständigem und Heilsamem kommen konnte. Forschen wir mit dem äussersten Wohlwollen in jenen Gedankenwassersuppen nach Brocken, so finden wir etwa folgendes:

Da durch Umgang vor der Ehe Krankheiten entstehen, so muss man jeden „illegitimen“ Umgang meiden. Weil die menschliche Natur jedoch, zumal in jüngeren Jahren, sehr zu solchem Umgang neigt, so muss das, was zum Umgang hinführt, unterdrückt werden. Insonderheit muss man der Jugend „die Sinnlichkeit“ austreiben. Sie muss ununterbrochen erzogen, angepredigt, hart bestraft, dann womöglich in grossen Sittlichkeitsvereinen eingefangen werden, wo frommes Gebet sie nicht auf schlechte Gedanken kommen lässt. Wer fühlt sich nicht an Heines Wort erinnert:

„Und ist uns der ganze Verlag erst verboten,
Verschwindet am Ende von selbst die Zensur“.

Der Gedankengang für den Kampf auf dem andern fälschlich beackerten Gebiet, gegen die Prostitution, mag folgender gewesen sein: es steht fest, dass die meisten Erkrankungeu junger Leute nach Umgang mit gewerbsmässigen Dirnen erfolgen. Man drangsaliere diese Dirnen aufs äusserste und hindere sie an der Möglichkeit, ihr Gewerbe auszuüben, so müssen auch die Krankheiten verschwinden, und alles wird wunderschön.

Diese Methode richtet sich selbst durch die Vernachlässigung der Hauptsache: des Ersatzes für die männliche Jugend, welche sich der

Dirnen bedient hatte. Daher haben in Deutschland durch jene restriktive Politik im ganzen drei Kategorien aus der sogenannten „Sittlichkeitsbewegung" grossen und dauernden Zuwachs genossen: die Selbstbefleckung, die Päderastie und die Lustmorde, zumal an Kindern. Seit in Deutschland auf geschlechtlichem Gebiet die Unterdrückung begann, haben sich nachweislich die Sittlichkeitsverbrechen um das Fünffache vermehrt — die logische Reaktion eines auf Unnatur dressierten Volkstums".

Ein Ehescheidungsprozess infolge sexualpathologischer Veranlagung des Ehemannes. Widerstreitende Gutachten der ärztlichen Sachverständigen. In der böhmischen juristischen Zeitschrift „Prconické Kozhledy" (September-Nummer 1909) veröffentlicht der Redakteur der Zeitung Advokat Dr. B. einen heftigen Angriff gegen den gerichtlichen Sachverständigen Prof. Dr. S. wegen eines Gutachtens in einem Ehescheidungsprozess. Der Sachverhalt ist folgender:

Ein 21jähriges Mädchen heiratete einen 38jährigen Kanzleibeamten. In der Hochzeitsnacht machte der Mann nicht einmal den Versuch eines Beischlafes — mit der Angabe, er sei abgespannt und müde. Die nächste Nacht umhüllte er sein Glied mit dem Hemd und berührte mit seinem Körper den Körper seiner Frau. Die dritte Nacht beugte er sein Weib, im Unterrock bekleidet, über das Bett und berührte sie mit seinem Körper, sein Glied wieder in ein Tuch gehüllt. So gings durch sechs bis sieben Wochen. Nachdem sie von der Hochzeitsreise nach Hause zurückgekehrt waren, nahm er seine Frau mit ins Bad, liess sie mit ihrer Hand sein Glied frottieren; er selbst drückte ihr die Brüste und spielte mit ihren Geschlechtsteilen. Gegen jeden Versuch eines regelrechten Beischlafes wehrte er sich sehr heftig. Sein Penis blieb dabei immer weich und schlaff. Später hat er mit seiner Ferse an der Vulva seiner Frau gerieben. Er lag viel auf dem Sofa, liess dann seine Frau fortgehen und onanierte öfters im Tag. Später führte er den Coitus inter mammas seiner Gattin aus, was er dann öfters wiederholt hat. Da die Frau von einer grazilen Gestalt war, bezwang er sie leicht, wenn sie sich wehrte. In Mailand, als die Klägerin energisch einen regelrechten Beischlaf verlangte, wies er sie mit den Worten ab: wenn sie Witwe wäre, müsste sie auch ohne Mann bleiben. Im Herbst jenes Jahres legte er sich mit seinem Rücken an die Frau und machte mit seinem Körper Bewegungen, als ob er mit jemanden in der Luft Beischlaf vollführen wollte. Zu einem normalen Koitus kam es niemals. Nach einer solchen eineinhalb Jahre dauernden Ehe verliess die Frau ihren Mann und ging zu ihren Eltern und brachte die Klage auf Ehescheidung an. Von den Gerichtsärzten untersucht, wurde sie noch als intakte Jungfrau und als psychisch ganz normal und sehr intelligent befunden.

In der Anklageschrift liest man noch Näheres über den Mann. Er stammt aus einer psychisch schwer belasteten Familie. Sein Vater fürchtete sich sehr vor einer Ansteckung durch ein Hündchen; er fasste nicht mit der blossen Hand den Schuh an, welcher von dem Hündchen berührt worden war; und wenn er seine Katze vom Sessel herunterbringen wollte, schüttelte er sie vom Sessel weg, ohne sie zu berühren. Die Mutter des Angeklagten war bigott, der Bruder litt an Platzangst und wenn er ausgehen musste, trug er ein Tüchlein vor seinem Mund, da er sich immer vor Erkältung fürchtete. Als er in seinem Berufe infolge einer Beförderung versetzt wurde, fand man ihn am nächsten Morgen erhängt auf.

Der Angeklagte zeigte auch während seiner Ehe schwere nervöse Symptome wie Schlaflosigkeit, Schwindelanfälle und Herzklopfen mit Angstanfällen. Dabei war er sehr naschgierig und eitel. Er übte die Manikure sehr fleissig, puderte seine Nägel und liebte Odeure. Er interessierte sich sehr für die Kochkunst und schrieb Speisenrezepte ab. Er hatte fortwährend 80 Paar Fusssöckchen im Schranke; unter ihnen viele aus Seide, ausserdem drei Dutzend seidene Taschentücher. Als er im Winter krank wurde, liess er sich die Tücher ins Bett bringen und spielte damit. Bei Einkäufen begleitete er seine Frau und durchwühlte die vorgelegten Stoffe unter Anzeichen von Wollust. Seine Vorliebe für Seide war eine leidenschaftliche. An Feiertagen zog er seinen Frack und seidene Fusssöckchen an, seine Frau musste ihr seidenes Ballkleid anziehen, dann zeigte er sich sehr aufgeregt und vollführte die abscheulichsten Perversitäten. Er war Kenner von weiblichen Toiletten. Das Nachtgeschirr benützte er nach Frauenart. Ein schöner Mann erfüllte ihn mit freudigem Reiz, er wandte sich nach den Offizieren um und lief ihnen nach.

In somatischer Hinsicht zeigte der Angeklagte ausser einigen Schädeldeformitäten eine flachere Pelvis, wie sie bei Frauen vorzukommen pflegt. An den Genitalien wurde nichts Besonderes vorgefunden.

Als interessante Kleinigkeit füge ich noch bei, dass der Mann am liebsten beim Gesang eines Kanarienvogels onanierte.

Die ersten Sachverständigen, die das Hauptgewicht auf das Fehlen von körperlichen Anomalieen und besonders auf die normale Beschaffenheit des Genitale des Angeklagten gelegt, die psychischen Degenerationsmerkmale aber offenbar nicht berücksichtigt hatten, sagten aus: Es kann nicht als erwiesen anerkannt werden, dass der Angeklagte zum Beischlafe unfähig ist; nach dem ganzen Befund ist er fähig zum Koitus; eine Ursache, wegen derer er den Beischlaf etwa nicht vollziehen könnte, lässt sich nicht ermitteln.

Der Verteidiger war mit diesem Gutachten, dem er Oberflächlichkeit vorwarf, nicht zufrieden; er fing an, die bezüglichen medizinischen Bücher zu studieren und suchte ein neues privates Gutachten bei einer Prager Autorität nach und endlich auch beim Prof. Flechsig

in Leipzig. Nachdem dieser die Klägerin genau untersucht und ausgefragt hatte, sprach er sich so aus: Der Beklagte ist höchstwahrscheinlich konträr sexuell veranlagt, und es dürften hierauf seine onanistischen Manipulationen zurückzuführen sein. Ausserdem finden sich in seinem Sexualleben deutliche Züge von Sadismus, Fetischismus und sexueller Neurasthenie, — und hiermit ist seine Impotenz hinreichend erklärt. Sie ist in der Hauptsache psychisch bedingt. Das ganze Geschlechtsempfinden des Beklagten ist abnorm (pervers), und bei der angeborenen Natur ist eine Anderung nicht zu erwarten. Da die Frau niemals auch nur eine vorübergehende Erektion — wie es bei blosser Neurasthenie hätte der Fall sein müssen — beobachtet hatte, so muss die Wirkung der konstitutionell degenerativen Veranlagung als die eigentliche Ursache der Impotenz betrachtet werden. Jedenfalls ist die Persönlichkeit seiner Frau binnen eineinhalb Jahren nicht geeignet gewesen, den Beklagten normal geschlechtlich zu erregen, und so erscheint derselbe mit grosser Wahrscheinlichkeit dauernd unfähig zum Koitus, ganz speziell mit seiner jetzigen Ehefrau. Zu bedenken ist, dass Beklagter möglicherweise gegenüber seiner Ehefrau zu lebensgefährlichen sadistischen Akten schreiten werde.

Bei erneuter Verhandlung wurde, nachdem der Angeklagte durch zwei andere Sachverständige untersucht worden war, das Urteil gefällt, dass der Beklagte dauernd impotent, wenigstens relativ in Hinsicht auf die Klägerin, sei.

Was lehrt dieser Prozess? Ohne die kräftigen Angriffe des Verteidigers gegen den ersten Sachverständigen billigen zu können, muss man doch bekennen, dass dessen Gutachten nicht den gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen entsprochen hat, sondern auf Grund eines ganz veralteten Standpunktes gefällt wurde, dem alles an den somatischen Merkmalen und sehr wenig an der Beschaffenheit der Psyche gelegen war. Es handelt sich bei dem Beklagten offenkundig um eine erblich degenerative Konstitution, auf deren Boden die mannigfachen Formen der geschlechtlichen Perversionen sich entwickelt haben. Man kann aus dem Prozesse von neuem lernen, wie die Sexualwissenschaft, insbesondere die Sexual-Psychologie und -Pathologie von jedem Gerichtsarzte beherrscht werden sollte. Dr. Tlusty.

Reichsgerichtsentscheidung zu § 1333 BGB. Vorehelicher Geschlechtsverkehr der Braut ist ein Anfechtungsgrund ohne Rücksicht auf etwaige weniger strenge Anschauung am Wohnort der Parteien.

Allerdings hängt die Anfechtbarkeit einer Ehe wegen Irrtums über persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten nicht schlechthin davon ab, ob der irrende Ehegatte bei Kenntnis der Sachlage nach freier, willkürlicher Entschliessung von der Eheschliessung Abstand genommen hätte, sondern es kommt darauf an, ob er bei Kenntnis der Sachlage zu einem solchen Verhalten unter der Voraussetzung bestimmt worden wäre, dass er sich in seinen Entschliessungen zugleich von einer verständigen Würdigung des Wesens der Ehe leiten liess (vgl. Urteile IV 193/08 v. 7. Jan. 09, IV 409/08 v. 10. Juni 09). Dieser notwendigen Verbindung des der Denk- und Empfindungsweise des anfechtenden Ehegatten entsprechenden persönlichen Massstabes mit dem aus dem Wesen der Ehe zu entnehmenden objektiven Massstabe hat indessen das KG. Rechnung getragen. Zutreffend weist es darauf hin, es entspreche allgemeinen Anschauungen, wenn ein Mann auf die Jungfräulichkeit der Braut bei der Eheschliessung in entscheidendem Masse Wert lege. Befand sich in dieser Beziehung die Anschauungsweise des Beklagten mit der regelmässigen Anschauungsweise gesitteter Kreise in Übereinstimmung, so beruhte sie im Sinne des § 1333 auf einer verständigen Würdigung des Wesens der Ehe, ohne dass es darauf ankam, ob an den Wohnorten der zur Eheschliessung schreitenden Verlobten unter der Bevölkerung im allgemeinen weniger strenge Grundsätze herrschen.

RG. IV, 4. Oktober 09. 599/08. (KG., 3. 10. 08.)

(Das Recht, XIII, 22).

Beim Bundesrat ist eine Eingabe eingegangen, wonach in Zukunft jeder Eheschliessung eine ärztliche Beratung vorausgehen soll, um **körperlich Untaugliche vor der Eheschliessung zu warnen.** In der „Kölnischen Zeitung" (30. XII. 09) bemerkt dazu Dr. Fleischer:

Die Verlobten sollen nicht verhindert werden zu heiraten, sie brauchen sich nicht einmal untersuchen zu lassen, sie sollen nur beraten werden. Der Arzt hat demnach nur zu forschen, ob sich aus der Familiengeschichte oder dem Vorleben irgendwelche Anhaltspunkte ergeben, welche eine Gefahr für die Ehe befürchten lassen, und hat daraufhin dem Verlobten die möglichen Folgen vorzustellen. Will sich der Verlobte auch noch untersuchen lassen, so ist das seine Sache, die Beratung wird dann um so gründlicher ausfallen können. Auf die Hauptgefahren durch Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Alkoholismus, Geisteskrankheiten wird der Arzt zweckmässig stets besonders aufmerksam machen. Man setzt offenbar voraus, und das mit vollem Rechte, dass es viele Menschen gibt, welche diese Gefahren noch nicht kennen und gewissenhaft genug sind, nach Kenntnisnahme von den Gefahren auf die Ehe zu verzichten. Wen die Liebe blind macht, wen der Wucherer zum Heiraten zwingt, wer sich zurzeit gesund fühlt, an die möglichen

Folgen oder die Richtigkeit der Ansicht seines Arztes nicht glaubt, ferner den Dummen und Schwachsinnigen wird alle Aufklärung nichts nützen, wohl aber wird mancher gut Geeignete vor der Ehe eine derartige Angst bekommen, dass er davon absieht, ist doch diese Angst heute schon ein Grund mit dafür, dass so viele Menschen ledig bleiben. Man wird auch auf diese Weise mit dem Unkraut manchen guten Halm vernichten und im ganzen und grossen wenig erreichen. Und wenn es nur wenig ist, könnte man einwenden, allmählich muss das doch eine Rassenverbesserung zur Folge haben. Allmählich — allmählich hilft sich die Natur auch selbst. Sie sorgt schon dafür, dass die allzu morschen Stämme aussterben; die Ehen werden entweder unfruchtbar oder es gibt Fehlgeburten oder die Eltern sterben vorzeitig, ehe sie die Welt mit zu viel Nachkommen belastet haben, und unter diesen Nachkommen selbst hält die Natur eine furchtbare Auslese, gegen welche die dem Bundesrat angeratene ein wahres Kinderspiel ist. Es ist bereits nachgewiesen, dass die in den Städten ansässigen, den Volksseuchen besonders ausgesetzten Sippen grösstenteils im dritten und vierten Gliede aussterben, auch ohne Ehebeschränkung. Diesen Vorgang wird eine so zahme Massregel, wie die vorgeschlagene, weder verhindern noch beschleunigen, wohl aber wird sie als unangenehme Bevormundung empfunden werden.

Sterblichkeitsverhältnisse in der Ehe. Prof. Alois Velich aus Prag hat nachgewiesen, dass von den Junggesellen noch einmal soviel Personen sterben, als von den verheirateten Männern desselben Alters. Bei Weibern sind die Verhältnisse anders. Von 1000 ledigen Weibern sterben im Alter von 21 Jahren 5, von den verheirateten 6; im Alter von 30 bis 40 Jahren ist die Mortalität bei beiden gleich; im Alter von 45 Jahren sterben von den ledigen 10, von verheirateten 8; im Alter von 50 Jahren 12—9; in 55 Jahren 17—12; im Alter von 60 Jahren 23—17; in 65 Jahren 34—27; und im Alter über 70 Jahren 49—42.

Man sieht, dass der günstige Einfluss der Ehe bei Weibern erst in dem Alter beginnt, in dem sie unfruchtbar werden. Die Gefahr der Geburt gleicht den hygienischen Nutzen der Ehe bei den Weibern aus. Es wäre deswegen noch interessant, das Sterbeverhältnis der ledigen Mütter gegen die verheirateten Mütter festzustellen. Dr. Tlusty.

Empfängnisfähigkeit älterer Frauen. C. Tovo weist (nach dem Referate von P. Fränckel in der Vierteljahrschrift für gerichtliche Medizin, 1909, 4. Heft) nach, dass die Unfähigkeit, zu empfangen, erst dann bestimmt anzunehmen ist,

wenn die Menses seit mehr als 3—4 Jahren fehlen, allgemeine Involutionszeichen und insbesondere Atrophie der Genitalien bestehen.

Nach dem 55. Jahre ist Unfruchtbarkeit sehr wahrscheinlich. Die absolute oberste Grenze für gut bezeugte Schwangerschaften bildet das 62. Jahr. Dr. Tlusty.

Phänomenale Fruchtbarkeit einer Frau. — Dr. Otto Prey berichtet im ärztlichen Zentral-Anzeiger (09, 51) über folgende Beobachtung:

Ich kenne eine jetzt 36 Jahre alte Gütlersfrau, die mit 22 Jahren zum 1. Male Zwillinge hatte, wovon ein Kind lebt, dann zum 2. Male ein Kind, das lebt, dann zum 3. Male Zwillinge, die beide starben. Diese Entbindungen machte sie in ledigem Zustande durch; dann heiratete sie, aber einen anderen Mann, als den Vater ihrer bisherigen Kinder und bekam dann während der Ehe bei der 1. Schwangerschaft Drillinge, die alle starben, bei der 2. Zwillinge, die beide leben, bei der 3. Zwillinge, wovon eines lebt, bei der 4. Zwillinge, die beide starben, bei der 5. ein Kind, das starb. Dann starb ihr Mann; sie heiratete wieder und zwar den Bruder ihres verstorbenen Mannes und kam vor zehn Wochen nach einer neuen Schwangerschaft mit Zwillingen nieder, die beide leben. — Sie bekam also in 14 Jahren auf neun Entbindungen 17 Kinder, von denen 7 leben; nachdem sie erst 36 Jahre alt ist, sind jedenfalls noch mehr Zwillinge in Aussicht. Die Frau befindet sich sonst wohl, arbeitet ziemlich viel, sieht nur etwas bleich aus."

Über den **Sport als Heiratsmarkt** schreibt Dr. Fritz Eusebius im Frauen-Reich (36. Jahrg., S. 1061) folgendes:

„. . . Darum ist auch der Ballsaal, der doch der geeignetste und hellste Rahmen für die elegante Jugend ist, nicht mehr der alleinige Heiratsmarkt. Der Sport, in allen seinen Zweigen, ist ein starker Rivale des Ballsaales geworden, auch in der Ehevermittlung, stark und gefährlich. Denn es gibt Männer genug, welche das Parkett des Ballsaales scheuen, aber dem Sport ergeben, dabei die Gesellschaft anmutiger Frauen ganz angenehm finden. Dazu ist die Verkehrsfreiheit beim Sport weit grösser als im Ballsaal, weil eine Eskorte der Mama naturgemäss weniger in Betracht kommen kann. Vernünftiger Sport ist eine notwendige und interessante Rückkehr zur Natur! Und auch hier will das heutige Weib die Genossin des Mannes sein, wenigstens bis zu dem Grade, der durch seine Bildung und Weiblichkeit bestimmt wird. Der Sport verlangt aber neben Jugend und Anmut auch Kraft, Selbständigkeit und mancherlei praktische Lebenskenntnisse. Diese Eigenschaften können aber erst im Laufe der Zeit erworben werden. Darum gelangt gerade durch die Bewegungsfreiheit des Sports das junge Weib in den Jahren besonders zur Geltung, in denen es auf dem Heiratsmarkte des Ballsaales längst zum —

„Mauerblümchen“ geworden wäre. Der Verkehr der Geschlechter beim Sport kann im allgemeinen mehr als angenehmer Flirt, wie als eigentliche Ehestandsbrücke in Betracht kommen. Hygiene, Mode und Vergnügen können sehr wohl die Triebfedern zur Ausübung des Sports sein.“



Kritiken und Referate.

a) Bücher und Broschüren.

Dr. iur. Otto Ehinger und Dr. iur. Wolfram Kimmig, Ursprung und Entwicklungsgeschichte der Bestrafung der Fruchtabtreibung und deren gegenwärtiger Stand in der Gesetzgebung der Völker (München 1910, Verlag von Ernst Reinhardt; Preis M. 5.—).

Man steht von der Lektüre dieses Buches mit gemischten Gefühlen auf. Man freut sich über seine Tendenz, und man ärgert sich über seine Methode. In der Tendenz frisch, fortschrittlich und frei, sind die Autoren in der Methode griesgrämig, rückständig und beirrt von gelahrten Vorurteilen. —

Die Normen des geltenden deutschen Rechts, nach welchen die Abtreibung auch dann bestraft wird, wenn sie durch die Schwangere selbst oder durch einen Dritten mit ihrer Einwilligung erfolgt ist, sollen der Kritik unterworfen werden. Diese Kritik des bestehenden Rechts sei nur dadurch möglich — heisst es auf Seite 1 —, „dass wir uns von seinem Bann befreien durch Betrachtung seiner Entstehung“. Das sind zwei Irrtümer auf einmal: ein psychologischer und ein logischer. Erstens befreit man sich von dem „Bann“ einer überlieferten Rechtsbestimmung auf ganz andere Weise als durch genetische Betrachtung ihrer; nämlich etwa dadurch, dass man sie in den Bereich seines philosophischen Bedenkens zieht und systematisch-kritischer Analyse unterwirft, — oder dadurch, dass man ihre realen Konsequenzen mit seinem rein-menschlichen Gefühl erfasst (beides unter bewusster, möglichst peinlicher Ausschaltung dumpfer, ererbter Vorstellungen); und zweitens ist es ein Denkfehler, zu meinen, eine Institution sei damit widerlegt, dass ihre Geschichte aufgedeckt ist. Wir sehen hier eine interessante Spielart der empiristischen Methodik vor uns; während der übliche Historikerunsinn lautet, das Seinsollende müsse aus dem Seienden abgeleitet werden, eröffnet man hier: aus dem Seienden ergebe sich das Nichtseinsollende!

So geschieht es, dass den kargen zwanzig Seiten wirklich kritischer Verhandlung („Schlussbetrachtung“, S. 91—111 des II. Teils) volle

hundertundachtundsiebzig Seiten überflüssiger historischer und rechtsvergleichender Materialienkumulation vorangehen (I. Teil: „Bis zur Rezeption des Fremdrechts in Deutschland", von Ehinger [87 S.]; II. Teil: „Von der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. bis zur Gegenwart", von Kimmig [S. 1—91]), und dass der unglückliche Leser, um in das Schlaraffenland der strafrechtsphilosophischen Spekulation zu gelangen, sich erst durch eine wallartige Kruste nüchtern schmeckender Quisquilien durchessen muss. Erörterungen über Dinge wie das „Poenitentiale Merseburgense" oder die „Constitutio Sedes apostolica", die „Monumenta historiae patriae Sabaudiae" oder gar das „Speculum Judiciale" des Durantis mögen einen Pergamentenschnüffler vom Schlage des Famulus Wagner aufs höchste ergetzen, — ein denkender Organismus kann dergleichen nicht verdauen. Das Einzige in der Abhandlung Ehingers, was, über den „Selbstzweck" historischer Forschung herausragend, ein gewisses Interesse vielleicht für sich in Anspruch nehmen kann, ist die Mitteilung, dass die eigentliche Ursache der Bestrafung der Abtreibung ein Fehler in der ersten griechischen Bibelübersetzung sei (S. 20, 43, 44, 87). Die Septuaginta habe in den hebräischen Text der Stelle 2. Moses 21, 22 ff. fälschlicherweise die berüchtigte Unterscheidung zwischen belebter und unbelebter Frucht hineininterpretiert, und die für die Entwicklung des mittelalterlichen und modernen Strafrechts ausschlaggebenden Herren Tertullian, Augustin und Hieronymus hätten sämtlich zu ihren Bibelstudien nur die Septuaginta benutzt. — Sollten Sprach- und Schriftgelehrte diese Mitteilung bestätigen, so würde die Tatsache, dass die Christenheit nicht dem wahren Gotteswort, sondern vielmehr, annähernd zwei Jahrtausende lang, „dem Zerrbild des mosaischen Gedankens .. sich beugte, als einem vermeintlichen Gesetz Jahves", kein sonderlich gutes Licht auf die „Weltvernunft" werfen, dafür aber ein neues und massives Argument liefern für die Auffassung jener Cyniker der Metaphysik, denen der ganze Ablauf der Geschichte erscheint als eine wild dahintaumelnde Komödie, als eine groteske Kette von Zufällen und Irrtümern, eine regellose Folge brutaler Unsinnigkeiten, als der wüste Traum eines betrunkenen Gottes . . .

— Kimmig, der Verfasser des zweiten Teiles, gebärdet sich nicht minder positivistisch als der Verfasser des ersten. Auch er zieht im allgemeinen das Sammeln dem Denken vor. Er bringt uns das Strafrecht von Bulgarien und San Marino, von Mexiko und Annam menschlich näher; das „Gesetzbuch Daniels I., Fürsten und Gebieters der freien Cernagora und Berda" lernen wir kennen (S. 78), sowie das „StGB des Negerkönigs Heinrich I. auf Hayti" (S. 85). Als ob man die Wahrheit durch statistische Erhebungen ermitteln könnte! —

Zum Schluss (S. 92 ff.) werden erfreulicherweise — in einem freilich nicht allzu prinzipiellen Verfahren — die Gründe zusammengestellt, die gegen eine Bestrafung der Abtreibung sprechen. Zunächst

die theoretischen: die Abtreibung sei keine Verletzung eines Rechtes der Frucht auf Leben; sie sei keine Verletzung eines Rechtes der Schwangeren auf körperliche Integrität; sie sei keine Verletzung eines dem Staate oder der Gesellschaft zustehenden Rechtes auf Nachwuchs; auch keine Verletzung des staatlichen Rechtsinteresses an der Volksgesundheit; sie sei fernerhin keine Unsittlichkeit (dieser Passus ist der beste; Kimmig geht von der formalen Ethik des Kritizismus aus und kommt zu dem richtigen Ergebnis; „Es gibt keine objektiv, d. h. an sich unsittlichen Handlungen" [S. 104]); schliesslich sei die Abtreibung keine Verletzung der Rechte etwaiger Erbschaftsanwärter, und keine Verletzung eines „Rechtes der Menschheit auf Fortpflanzung der Rasse". Das Einzige, was Kimmig den Verteidigern der Abtreibungsparagraphen einräumt (meines Erachtens mit gutem Grunde), ist: dass das Recht des ehelichen Vaters auf die natürliche Entwicklung und Geburt der von ihm erzeugten Leibesfrucht geschützt werden müsse; allerdings könne dies auch durch zivilrechtliche Massregeln geschehen. — Endlich folgen (S. 109 ff.) die rein-praktischen Erwägungen, die zur Aufhebung der einschlägigen Paragraphen führen: die Erfolglosigkeit der Strafandrohung; die Schädigung der staatlichen Autorität; die Schwierigkeit der Feststellung des Kausalzusammenhangs zwischen Handlung und Erfolg; die Begünstigung gewissenloser Pfuscher; die Vermehrung der Zahl der unehelichen Kinder; die Veranlassung zu weit schwereren Straftaten (Kindesmord, Erpressertum); die Förderung des Alkoholismus durch die Angst vor der Konzeption; die Gegensätzlichkeit zum „Volksempfinden" . . . Diese Replik auf die albernen Argumentationen, mit denen gewisse Phraseure die rechtspolitische Forderung auf Beseitigung der §§ 218, 219 StGB zu widerlegen glauben, ist äusserst sympathisch, aber wenig neu.

— Dieses Werk macht den Eindruck einer Addierung zweier Doktordissertationen. Doktoranden haben bekanntlich nicht sowohl Tiefe und Scharfsinn, als vielmehr Breite und Fleiss zu prästieren; denn in den Kreisen, vor deren Vertretern sie den Nachweis wissenschaftlicher Befähigung zu erbringen haben, bedeutet „Wissenschaftlichkeit" gemeinhin lediglich ein Synonymon für Gesässigkeit. Unter fakultätischem Gesichtswinkel muss die vorliegende Publikation daher wohl lobenswert erscheinen; ist sie doch ein Muster emsiger Sammelarbeit, ein Vorbild gelehrter Ausdauer, ein Gipfel der „Vollständigkeit". Der Rezensent aber ist kein Präzeptor, verteilt mithin auch keine Lobstriche wegen Fleisses. So bleibt ihm hier schlechterdings nichts übrig als festzustellen: Es gibt Bücher, von denen man sagt, sie atmen Geist; dieses Buch atmet — Sitzfleisch! Kurt Hiller, Berlin.

Dr. Mensinga senior: 100 Frauenleben in der Beleuchtung des § 1354b des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine Studie für Kliniker, auch für praktische Ärzte. gr. 8⁰. VII. 167 S. m. 3 Taf. Mk. 3.—. Neuwied und Leipzig. L. Heuser Ww. & Co.

Der durch seine Schriften auf dem Gebiet der Hygiene des Ehelebens bekannte Verfasser gibt in dem vorliegenden Buche Aufzeichnungen wieder, die er sich im Laufe seiner frauenärztlichen Tätigkeit über seine Klientel gemacht hat. In Tabellen, welche er ein graphisches Bild des Ehelebens bezw. einen Gesundheitspass nennt, ist alles, was der Arzt über seine Patientin wissen muss, so zweckmässig angeordnet, dass, bei einiger Übung in der Lektüre solcher Tabellen, dem Leser tatsächlich Gestalt und Lebensschicksale der Frau in greifbarer Form vor Augen treten. Ich kann mich der Empfehlung dieser Tabellen für die ärztliche Berufstätigkeit nur anschliessen. Es werden durch sie zahlreiche Zusammenhänge in der Leidensgeschichte der Frau aufgedeckt, welche ohne sie der Beobachtung entgehen würden. Natürlich wird jeder nach seinem Dafürhalten Änderungen an Form und Einteilung dieser Tabellen vornehmen können, ohne ihren Wert zu beeinträchtigen.

Mensingas Krankengeschichten illustrieren die genugsam bekannte Tatsache, dass die Gesundheit der Frau und der Bestand der Familie infolge übermässiger Inanspruchnahme der Frau durch Schwangerschaften und Wochenbetten, Stillgeschäft und Kindererziehung zugrunde gehen. Alle die Folgezustände von den geringeren Graden körperlicher oder seelischer Defekte an bis zur völligen „Ausmergelung", wie Mensinga unschön und unwissenschaftlich den Zustand vollkommener Erschöpfung nennt, erheischen dringend die Aufmerksamkeit des Arztes. Auf seiner Anschauung über die Konstitution der Frau und auf seinen Beobachtungen an ihr in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett baut sich sein Urteil auf über das Mass der generativen Leistungen, welche sie ertragen kann, ohne in ihrer Gesundheit Schaden zu leiden.

Es ist natürlich, dass auf diesem Gebiet die Prophylaxe alles ist. Aber auch sie kommt häufig zu spät. Die Frau schleppt ihre Bürde anfangs geduldig. Dann treibt sie Prophylaxe auf eigene Faust. Alle die zahlreichen Mittel zur Verhütung der Empfängnis, deren Angebot, gross genug, von der Nachfrage immer wieder übertroffen wird, legen Zeugnis dafür ab. Von der ausgedehnten Anwendung des Coitus interruptus gar nicht zu reden. Und fragt sie schliesslich den Arzt, so findet sie häufig nicht das Verständnis, welches der Bedeutung der Sache entspricht.

Vielleicht wird eine spätere Ärztegeneration die Verhütung der Schwangerschaft als Heilmittel anzuwenden gelernt haben. Warnung oder Verbot, wie sie auch heute schon bisweilen ausgesprochen werden, nützen wenig.

Auffallend oft findet in den Fällen Mensingas Konzeption während des Stillens statt. Mensinga führt das auf eine „reizbare Schwäche" des Individuums zurück, welche eine „stürmische Eilösung" hervorrufe. Von dieser Erklärung abgesehen, sollte die Tatsache, dass während der Laktation oft Schwängerung eintritt, denen zu denken geben, welche die Darreichung der Mutterbrust als konzeptionsverhütendes

Mittel empfehlen und seine Wirkung durch Ausdehnung der Stillzeit zu steigern bestrebt sind.

Soweit Mensinga sich auf das Gebiet der individuellen Hygiene beschränkt, wird man nur wenig an seinen Ausführungen beanstanden können.

Die Bezeichnung Kastration wird von ihm oft in einer Weise angewendet, dass er ihr einen zwiefachen Sinne zu geben scheint. Es muss aber unbedingt daran festgehalten werden, dass Kastration Entfernung der Keimdrüsen bedeutet.

Auch seine Ansicht über den Zusammenhang von Tuberkulose und Krebs steht nicht im Einklang mit den gegenwärtigen Anschauungen über das Wesen dieser Krankheiten.

Bei der Verteidigung des Okklusivpessars leistet sich Mensinga das kühne Wort, dass der Arzt eine etwaige Verzögerung der Menses um 3—4 Tage sofort zu „redressieren" vermag. Ich weiss nicht recht wie Mensinga das meint. Hat Empfängnis nicht stattgefunden, so war das Redressement unnötig. Dringend wäre es nur, wenn das Ausbleiben der Menses Schwangerschaft anzeigt. In diesem Falle ist unter dem „sofortigen Redressement" nichts anderes als Unterbrechung der Schwangerschaft zu verstehen. Es muss aber Mensinga sehr wohl bekannt sein, dass auch die Frühaborte sehr unangenehme Folgezustände in der Gestalt von Entzündungen etc. machen können. Daher tut er meines Erachtens gut, an die Stelle des „sofortigen Redressements" den lege artis ausgeführten künstlichen Abort zu setzen.

Sobald Mensinga die engeren Grenzen seines Gebietes verlässt, ist es nicht mehr möglich, einen logischen Zusammenhang in seinen Gedanken zu entdecken. Seine Auslassungen über den Neomalthusianismus, über die Lehre Jesu, über Monismus sind völlig unklar. Wie ein Scherz aber wirken seine Auseinandersetzungen über den Einfluss der Mutterbrust und Flaschennahrung auf Geist und Charakter des Menschen.

Mensinga hat seinem Buche den § 1354 des B. G.-B. vorgedruckt. Dass auch die Gefährdung der Gesundheit der Frau durch den Gebrauch eines ehelichen Rechtes seitens des Mannes einen Missbrauch darstellt, leuchtet ein; ob die Bedingungen dafür gegeben sind, darüber wird in jedem Einzelfall dem Urteil des Arztes die Entscheidung zustehen müssen; dass jedoch die Gerichte dieser Forderung Rechnung tragen werden, ist vorerst ein frommer Wunsch. Aber seiner Erfüllung entgegenzuarbeiten, ist ein Leben wert.

Das Buch Mensingas ist ein Geschenk an die Frau, an deren Glück er ohne Ermüdung Zeit seines Lebens gearbeitet hat.

Max Hirsch-Berlin.

Dr. Aigremont, Fuss- und Schuh-Symbolik und -Erotik. Folkloristische und sexualwissenschaftliche Untersuchungen. Mit einem Geleitwort von Dr. Friedrich S. Krauss. 73 S. Leipzig, Deutsche Verlags-Aktien-Gesellschaft 1909.

Mit vielem Fleiss hat Verf., der schon mehrfach sich auf dem Gebiete der sexuellen Folkloristik betätigte, eine Unmasse Beobachtungen zusammengetragen, die dartun, dass der Fuss und seine Bekleidung mit allerhand sexuellen Vorstellungen verknüpft sind, die in allerlei Aberglauben, Sitten, Gebräuchen, Sprichwörtern usw. bei allen Völkern des Erdenrunds, auch noch zu unseren Tagen zum Ausdruck kommen. Mit dem Fuss ist ein doppeltes Symbol verbunden, einmal das der Herrschaft und zum andern das der Fruchtbarkeit.

Aus der Vorstellung, dass der Fuss das Sinnbild des Schreitens, Gehens, Wanderns ist, entwickelte sich das Symbol der Macht, der Herrschaft, des Rechts. — Eine andere Vorstellung verknüpfte den Fuss mit dem Segen, der Fruchtbarkeit, besonders der weiblichen. Die befruchtende Kraft der Mutter Erde wurde auf den Fuss und später auch auf seine Bekleidung übertragen. Das irdische Weib ist das kleinere Abbild der lebenspendenden Erde. So wird der Fuss des Weibes, dann weiter auch der des Mannes oder des Gottes zum Samen und Fruchtbarkeit spendenden Symbol. Daraus entwickelte sich dann die Auffassung, dass der Fuss, sowie die Spur, die er hinterlässt (Fussabdrücke) und schliesslich auch seine Bekleidung (Schuhe, Sandalen) Leben und Fruchtbarkeit von sich geben.

Warum gerade der Fuss sich mit solchen sexuellen Vorstellungen verbindet, dafür führt Verf. eine Reihe Momente an. Als Stützorgan steht der Fuss des Menschen in beständiger Berührung mit der mütterlichen Erde; durch ihn wurde die geschlechtliche Kraft derselben nach oben geleitet. Die Geschlechtsteile liegen an den Beinen; sie werden von unten her ernährt. Der Gang des Fusses und Beines wirkt erotisch; watschelnder, hinkender Gang sei ein sexuelles Stimulationsmittel, mit dem stampfenden Gange verbinde man das Auf und Nieder des Koitus. Die Füsse ferner unterstützen den Gebärakt. Kitzeln der äusserst empfindlichen Fussohle regt das Geschlechtsgefühl an. Auch der Geruch des Fusses, der an den der Genitalien erinnert, wirke in diesem Sinne. Durch Kleidung und Fussbekleidung endlich verstärke sich das sexuelle Moment der Füsse und Beine. — Die weiteren Ausführungen des Verfassers bringen eine Fülle von Beobachtungen; die Schlüsse aber. die er daraus zieht, erscheinen mir doch ziemlich gewagt oder, besser gesagt, gesucht. G. Buschan (Stettin).

Frau Dr. Mary Wood Allen, Was ein kleines Mädchen wissen muss. Einzige autorisierte deutsche Ausgabe. Übersetzt von Dr. P. v. Gizycki, Stadtschulinspektor von Berlin. 8°. 260 S. brosch. Mk. 3.—; gebd. Mk. 3.75. Berlin 1910. Johann Witt, Verlagsbuchhandlung.

Wer das liebe alte Antlitz der Verfasserin mit ihren weissen Haaren und dem altmodisch-karrierten Kleid gesehen hat, weiss: Die ganze fürsorgliche Zärtlichkeit einer Mutter für den Blütenstaub ihres Kindes wird aus dem Buche herausleuchten. An stillen Abenden weiht sie das Mädchen in die Mysterien alles Werdens ein. In vielen kurzen

Plauderstündchen. Wie die Pflanzen sich vermehren, vom Stempel und vom Griffel, dann von den Schlangen und Fischen, von den Vögeln und Säugetieren und schliesslich vom Menschen ist die Rede. Und all das wird mit des Herzens aufrichtigster Religiosität und mit einer Selbstverständlichkeit vorgebracht, dass man staunen muss, warum erst in unseren Tagen der Wunsch nach sexueller Aufklärung der Jugend allgemein geworden ist. So hätte es ja immer gemacht werden können, möchte man ausrufen.

Ganz dicht am Herzen der Mutter, in der Dämmerstunde, die selbst des Kindes rasch wechselnden Gedankengang konzentriert, eindämmt, müssen die Kleinen das grösste Wunder der Natur vernehmen. Einzeln, nicht in Gruppen, die sich lächelnd zuzwinkern oder heimlich stossen, oder in Schulen bei hellichtem Sonnenschein. . . . . . .

Erik Kühnelt, Eppan.

b) Abhandlungen und Aufsätze.

Prof. Dr. Touton: Mein Abiturientenvortrag und Herr Dr. med. Max Marcuse. (Antikritisches und Kritisches zur Frage des Wertes der Schutzmittel und der sexuellen Abstinenz.) — Zeitschrift f. Bekämpfung d. Geschlechtskrankh., 1909/10, Bd. 10, Nr. 7.

Die 40 Seiten dieses Aufsatzes hat der Verf. offenbar nur geschrieben, um mir meine in den „Sexual-Problemen“ (1909, S. 148—50) an seinem Abiturientenvortrage geübte Kritik zu vergelten. Schon die Überschrift seines Artikels beweist, dass ihm persönliche Verärgerung die Feder geführt hat. Freilich sucht Touton diesem Verdachte durch die Behauptung vorzubeugen, dass, hätte ich nur ihn selbst und nicht auch die Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten angegriffen, für die er nun „auf direkte Bitte“ aus ihrem Vorstande heraus „widerstrebend“ gegen mich auftreten müsse, er meine Kritik „aus naheliegenden Gründen wohl am besten ignoriert“ hätte. „Das wäre jedenfalls von meiner Seite allein die treffendste, überhaupt die einzig richtige Antikritik gewesen. Darüber habe ich nicht den geringsten Zweifel“ — schreibt Touton. Mit diesen stolzen Worten steht nun aber die Tatsache in seltsamem Widerspruch, dass er mich wegen meiner Kritik, über die er sich jetzt unerreichbar erhaben gebärdet, bereits im Oktober vor. Jahres beim Ärztlichen Ehrengericht wegen Beleidigung angezeigt hat!!![1]) Ist diese Anzeige von ihm vielleicht ebenfalls nur „widerstrebend“ auf Ersuchen des Vorstandes des D. G. B. G. erstattet worden?? Ich weiss es besser! Aber dieser gewiss ungewöhnlich geistreichen Methode, auf unerwünschte Kritiken

1) Wohl verstanden: nicht etwa beim ordentlichen, sondern beim Ärztlichen Ehrengericht, indem T. aus meiner Kritik einen Verstoss gegen die ärztlichen Standespflichten der Kollegialität (!) zu konstruieren suchte!! Ich behalte mir vor, über den Verlauf dieser Angelegenheit im Zusammenhange zu berichten. —

durch Anrufung des Kadis zu erwidern, entspricht die ganze übrige Kampfesweise, mit der Touton in seinem vorliegenden Aufsatze gegen mich und meine kritischen Ausführungen zu Felde zieht. Nur ein paar Proben! Touton entwirft von mir das Bild, wie ich „die Fahne der modernen Sexualpolitik hoch erhoben in der Linken, das Glaubensschwert der Auslebetheorie in der Rechten" mich auf ihn stürze und ihm den Garaus machen will. Eine sinnige Allegorie, in der Tat! Ich mit dem „Schwerte der Auslebetheorie"!! Man stelle sich das bitte recht deutlich vor! Um dies Bild noch plastischer zu gestalten, kennzeichnet Touton mich als „den Nachfolger des Fräulein Dr. phil. Helene Stöcker" in der Redaktion dieser Zeitschrift!! — Die besten Witze sind doch die unfreiwilligen! — Aber Prof. Touton ist wohl nicht ganz sicher, ob selbst diese Charakterisierung meiner Person wirklich hinreiche, sie der allgemeinen Verachtung preiszugeben. Und darum führt er noch gröberes Geschütz gegen mich auf: spöttelnd weist er wiederholt auf meine „Jugendlichkeit" hin!! Wir sehen diese Waffe immer wieder in der Hand derer, die sich gegen unbequeme Kritiker, denen sie zufällig an der Zahl der Jahre überlegen sind, verzweifelnd zur Wehre setzen; sie bekennen damit ihre geistige Unterlegenheit, und die Lächerlichkeit ihrer Kampfesweise ist ihnen noch jedesmal nachgewiesen worden. Aber ihre Lächerlichkeit und ihre Abgenutztheit konnte Touton nicht hindern, es trotzdem mit ihr zu probieren! — —

Auf den scheinbar sachlichen Teil der Ausführungen kann und braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Man findet in ihnen nur die altbekannten Versuche, die Unschädlichkeit der sexuellen Abstinenz und die Berechtigung der Moralpredigten nachzuweisen. Auch hier ist der Misserfolg trotz einer z. T. ganz tendenziösen Zusammenstellung der Literatur und ihrer dadurch bedingten Entstellung ein vollkommener! Ich hatte schon auf dem Umschlage dieser Zeitschrift eine Bearbeitung des Themas „Abiturienten-Aufklärungen" angekündigt, ehe ich die Toutonschen Ausführungen kannte; es wird sich mir also Gelegenheit bieten, auf diese des näheren einzugehen, ohne ihnen in einem eigenen Artikel entgegentreten zu müssen, was ihrer Bedeutung nicht entspräche. Denn sie beweisen die Selbstverständlichkeit, dass man zugleich ein hervorragender Dermatologe und ein sehr mittelmässiger Sexologe sein kann.

Die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten aber möge nach einem reuigen „pater peccavi" Gott bitten, dass er sie gegen ihre Freunde schütze! — M. M.

Die Regelung der Prostitution in Österreich. — Referat erstattet im Auftrage des k. k. Obersten Sanitätsrates von Siebner, Dr. Ernst Finger und Dr. Ant. Baumgarten, k. k. Polizei-Oberkommissär der Polizeidirektion in Wien. — Das Österr. Sanitätswes. Nr. 35–40. 1909.

I. Wesen und Ursachen der Prostitution. Es ist ein Irrtum, dass die Not die eigentliche Ursache der Prostitution sei, wie

schon Ströhmberg in seiner Schrift „Die Prostitution in Stuttgart“ nachgewiesen hat, indem bei 462 Dirnen bei keiner einzigen die Not als Ursache der Prostitution bezeichnet werden konnte. Die der Prostituierten anerzogene sittliche Verwahrlosung, deren dieselbe sich gar nicht bewusst wird, bildet die eigentliche Ursache der Prostitution. Die Mädchen, welche namentlich infolge beschränkter Wohnverhältnisse oft Zeugen des Geschlechtsverkehrs ihrer Eltern und anderer Mitbewohner waren, haben weder den sittlichen Wert der Keuschheit noch den Begriff der Geschlechtsehre kennen gelernt und betrachten es als ihr natürliches Recht, über ihren Körper frei zu verfügen.

Diese Erkenntnis des Wesens der Prostitution erklärt auch, dass die an Prostituierten unternommenen Besserungsversuche fast ausnahmslos scheitern. Tatsächlich bemerken wir bei Frauenspersonen, welche schon längere Zeit die Prostitution ausüben, einen gewissen Habitus, welcher dem Kenner die Beschäftigung des betreffenden Individuums sofort verrät. Ist einmal dieser Habitus fixiert, dann ist auch ein Besserungsversuch vollkommen aussichtslos. Die Prostituierte begreift gar nicht, weshalb sie überhaupt zu bessern wäre. Eine wahre Besserung wird nur dann erfolgen, wenn das Mädchen, welches der Prostitution zu verfallen im Begriff ist, rechtzeitig aus ihrem verderblichen Milieu entfernt und verpflanzt werden kann. Fürsorge-Erziehung.

II. Begriff der Reglementierung. Die Reglementierung hat ihren Ursprung in den Massnahmen, welche Ende des 18. Jahrhunderts gegen alle Infektionskrankheiten unternommen wurden, nämlich in der Quarantäne. Im Jahre 1796 wurde in Frankreich von der französischen Republik der erste Versuch in der Reglementierung der Prostitution gemacht. Auf Grund eines hofkriegsgerichtlichen Reskriptes vom 31. Juli 1815 wurde in Österreich die Reglementierung in das Heer eingeführt, das heisst, es wurden alle Soldaten untersucht und, wenn sie als krank befunden wurden, im Spitale isoliert und zwangsweise behandelt. — Die Abolitionisten entlehnten ihren Namen dem mächtigen Kriege gegen die Sklaverei in Nordamerika. In England, Italien, Norwegen, Dänemark, Schweiz mit Ausnahme des Kantons Genf siegte der Abolitionismus, und auch Frankreich, die Wiege des Reglementarismus, ist nahe daran, die besonders von Dr. Augagneur propagierte Abschaffung der Reglementierung der Prostitution zu statuieren. Finger und Baumgarten wollen die beiden gegnerischen Lager versöhnen. Bei Vornahme einer richtigen Scheidung der Begriffe und Ziele in die bestehenden Umstände, mit deren Existenz z. Z. gerechnet werden muss, — und in die zu erstrebenden Verhältnisse, die künftig herrschen sollen, erscheinen die Bestrebungen des Abolitionismus mit den Aufgaben der Reglementierung nicht unvereinbar.

III. Grundzüge des Inhalts der Reglementierung. — Von den Abolitionisten wird auch der Vorwurf erhoben, dass die Reglementierung die Prostitution als gesetzlich erlaubt anerkenne und mithin die Unmoral legitimiere. — Aber es gibt neben der Pflicht des Staates,

die öffentliche Sittlichkeit zu wahren, auch die Pflicht, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Hiermit wären auch die Prinzipien, von welchen die Reglementierung der Prostitution auszugehen hätte, skizziert; nämlich: Umwandlung der sittenpolizeilichen Kontrolle in eine sanitäre und Ausdehnung derselben auf möglichst weite Kreise der geheime Prostitution.

IV. Den Nutzen der Reglementierung zeigt die Statistik, und besonders die Zahl der Ansteckungen beim Militär. In Deutschland und Frankreich, wo die Reglementierung am strengsten durchgeführt ist, beträgt der Promillesatz der geschlechtskranken Soldaten 26 resp. 42. Österreich hat einen Promillesatz von 61, Italien 85 und England 174. In beiden letzten Ländern hat der Abolitionismus gesiegt!! Die Gesetze von Italien (Lex Crispi vom Jahre 1888) und Dänemark basieren auf einer Voraussetzung, welche heute nicht zutrifft. Sie schreiben Mittel zur Erleichterung der Behandlung der Geschlechtskrankheiten vor, sie überlassen es aber der freien Entscheidung des einzelnen, ob er von diesen Mitteln Gebrauch machen will oder nicht. Aber unsere Bevölkerung ist heute für solche Gesetze ohne Zwangsmassregeln absolut nicht reif.

V. Die Prostitution der Minderjährigen hat zwei Hauptgründe, einerseits: die infolge der äusseren Lebensbedingungen bewirkte sittliche Verwahrlosung, welche zur Folge hat, dass das jugendliche Individuum in der Prostitution nichts Entehrendes erblickt; anderseits: der natürliche Vorzug, welcher der jugendlichen Prostituierten gegenüber der älteren innewohnt und die Nachfrage nach ihr zu einer lebhafteren gestaltet. Insbesondere ist es die geheime Prostitution, welcher in ihren zahlreichen Formen hauptsächlich jugendliche Personen fröhnen. — Eine mehrere Jahre hindurch fortgesetzte Berechnung hat ergeben, dass von 1000 inskribierten Prostituierten in Wien bloss 16 % unter 21 Jahre alt waren, während bei ebensoviel aufgegriffenen geheimen Prostituierten dieser Prozentsatz nicht weniger als durchschnittlich 57 bis 58 % betrug. Hieraus erhellt zuvörderst, dass durch ein Verbot der Stellung Minderjähriger unter Kontrolle die Prostitution der Minderjährigen nicht beseitigt werden kann. Das Schwergewicht wird stets nur in einer rationellen Fürsorgetätigkeit gelegen sein, welche sich den Schutz der Jugend vor drohender Verwahrlosung, demnach die Verringerung des Zuflusses zur Prostitution zum Ziele setzt.

VI. Verhältnis der österreichischen Gesetzgebung zur Prostitution. — Im § 509 des Str.-G.-B. steht: „Die Bestrafung derjenigen, welche mit ihrem Körper unzüchtige Gewerbe treiben, ist der Ortspolizeibehörde überlassen etc.“ Dieses im § 509 des Str.-G.-B. gelegene Hindernis, welches der Schaffung des Reglements, das ist der Anerkennung der Prostitution als nicht strafbar, wenn sie sich freiwillig der polizeilichen Aufsicht unterwirft, entgegenstand, wurde durch das sogenannte Vagabundengesetz (v. 24. Mai 1885) beseitigt. Dieses Gesetz anerkennt in seiner, dem § 361 Absatz 6 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches

nachgebildeten Bestimmung, ein polizeiliches Recht zur Regelung der Prostitution, doch ist die Konstruktion eine leider verfehlte und inkonsequente. Nach § 512 Str.-G.-B. macht sich der Kuppelei schuldig, wer Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Schandgewerbes bei sich dauernden Aufenthalt gewährt, und dieser § 512 wird heute übereinstimmend dahin interpretiert, dass, da das Vagabundengesetz eine gesetzlich erlaubte Prostitution anerkenne, derjenige sich keiner Kuppelei schuldig mache, der unter Kontrolle stehende Prostituierte beherberge." — Aber das alles ist nur eine subjektive Interpretation und nichts Ständiges, Legales und leider auch nichts Moralisches. Es sollte gesetzlich festgelegt werden: Die Prostitution ist, insofern nicht Interessen der Gesellschaft — wie die öffentliche Sittlichkeit und Gesundheit — gefährdet werden, rechtlich irrelevant, das heisst weder zu verbieten noch zu erlauben. Strafbar beziehungsweise verboten sei nur: 1. Die Verletzung oder Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit; 2. die Verletzung oder die Gefährdung der Gesundheit. In diesem Sinne konnte auch den Abolitionisten Recht getan werden, wie es ja eigentlich auch im dänischen Gesetze durchgeführt wurde. Im 1. § dieses Gesetzes vom 30. März 1906 wird die polizeiliche Regelung der Prostitution expressis verbis abgeschafft, aber im § 5 desselben Gesetzes wird die Pflicht statuiert, dass jede mit einer Geschlechtskrankheit behaftete Person sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen hat. Die österreichischen Autoren verlangen, die Pflicht der Unterwerfung unter ärztliche Behandlung nicht bloss für die Erkrankten, sondern auch für die infolge der wahllosen Hingabe ihres Körpers eine stete Gefahr bergende Erwerbsprostituierte statuiert werde.

VII. Reformbedürftigkeit der bestehenden Reglementierung. Finger und Baumgarten sprechen sich, nachdem sie die Nachteile der bisherigen Reglementierung aufgezählt haben, gegen die Bordellierung der Prostituierten aus, da die Mädchen drinnen nicht nur seelisch und körperlich von den Bordelwirtinnen ausgenutzt werden, sondern weil sie hier auch mehr der Ansteckung ausgesetzt sind als die Einzelprostituierten. Nach den Berechnungen des Budapester Polizeiamtes für das Sexennium 1888—1893 erkrankten:

von den Bordelprostituierten (im Jahre 1888) 13 %, der Einzelprostituierten 2 %, im Jahre 1893 — 12 gegen 5,8 %.

Bei der Beibehaltung des gegenwärtigen gemischten Systems müssten zweifellos derart verschärfte Kontrollmassnahmen angeordnet werden, dass schon deren Anwendung die Lebensfähigkeit der geschlossenen Häuser ernstlich in Frage stellen würde.

Als „anzubahnende Reformen" empfehlen die Autoren die Bekämpfung der geheimen Prostitution als Alpha und Omega jeder rationellen Reglementierung der Prostitution. Es muss bei der geheimen Prostituierten begründete Furcht, von der Behörde ergriffen und bestraft zu werden vorherrschen, zweitens aber muss die Überlegung vorhanden sein, dass die Unterwerfung unter die Kontrolle vorteilhafter sei, als ihre Vermeidung. Diese polizeiliche Kontrolle muss dann vor-

wiegend den sanitären Zweck der Überwachung im Auge behalten. Sonst soll sich die Kontrolle nur auf das Notwendigste beschränken, um den Mädchen nicht als unerträglich zu erscheinen. Es sollen Anordnungen je nach der Stadt von Fall zu Fall erlassen werden und sich auf folgende Punkte beschränken:

a) Verbot bei Familien mit unmündigen Kindern Wohnung zu nehmen, b) Verbot in gewissen Häusern das unzüchtige Gewerbe zu betreiben; c) Verbot der Aufenthaltsgewährung von Zuhältern; d) Verbot des Herumtreibens auf der Strasse in Gesellschaft mehrerer Prostituierter. — Das Minimalalter für die Stellung Minderjähriger unter Kontrolle wäre mit 18 Jahren festzusetzen. Es müsste auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass ehemalige Prostituierte nach einer bestimmten Gewährungsfrist, z. B. eines Jahres, aus den Kontrollisten gestrichen und hiermit rehabilitiert werden. Die ärztliche Untersuchung der Prostituierten sollte unentgeltlich und in besonderen dazu geeigneten Lokalen vor sich gehen, was aber nur in Wien eine Budget-Belastung von mindestens 100 000 Kr. ausmachen würde. Damit an dieser finanziellen Seite die ganze Sache nicht scheitere, könnten jene Prostituierten, die ausserhalb der Amtslokale untersucht zu werden wünschen, für diese Untersuchung wie bis jetzt die Spesen zahlen, aber nicht direkt, wie bisher, sondern durch Vermittlung der bezüglichen Amtsorgane.

Geschlechtlich infizierte Prostituierte sollen auch nach der Entlassung vom Spitale ambulatorisch überwacht und kuriert werden. Gesundheits- und Kontrollbücher sollen den Huren nicht in die Hand gegeben werden, damit die sich nicht den Männern gegenüber darauf berufen können. Verheiratete Frauen sollen nur nach gerichtlicher Entscheidung unter Kontrolle genommen werden. Schwangere Prostituierte sind aus der Kontrolle zu entlassen und sollen den in Betracht kommenden philanthropischen Vereinen übergeben werden. Im ganzen — die Verwaltungsbehörde darf sich nicht auf den Standpunkt einer doktrinären Einseitigkeit stellen. „Hier, wie bei vielen anderen sozialen Fragen ist nicht so sehr die Änderung bestehender Gesetze, als die evolutionistische Wandlung gesellschaftlicher Zustände für eine gedeihliche Lösung von besonderer Wichtigkeit. Die Einsicht von der Notwendigkeit einer Rücksichtnahme auf faktische Zustände und Anschauungen wird auch für die legislative Regelung des Prostitutionswesens von nicht zu übersehender Bedeutung sein."

Mit diesen Worten schliessen die Autoren ihren instruktiven und interessanten Artikel. Tlusty, Budweis.

c) Zeitschriften.

Aus der „Zeitschrift der Sozialwissenschaft", 1909, XII. Jahrg., Nr. 10—12.

Fr. Prinzing, Heiratshäufigkeit und Bevölkerungsvermehrung in den europäischen Staaten. An amtlichem statistischen Material werden zunächst die gegenwärtigen Beziehungen

zwischen Heirats- und Bevölkerungszahl klargestellt. Darnach wird die Entwicklung dieser Beziehungen im Verlaufe der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts verfolgt, und schliesslich werden die Ursachen für die sich hier erweisenden Verschiedenheiten aufgedeckt. Das wichtigste Ergebnis der Untersuchungen ist die Feststellung, dass früher nach einer Zunahme der Heiraten regelmässig eine Steigerung der Geburten beobachtet wurde, während jetzt dieser Kausalzusammenhang nicht mehr existiert; die industrielle Entwickelung und der Zug nach der Stadt hat ihn aufgehoben — vermutlich nicht für immer, sondern nur vorübergehend, dergestalt, dass der Niedergang der Geburtenfrequenz in absehbarer Zeit einen Abschluss finden und dann die alte Beziehung zwischen Heirats- und Geburtsziffer, „die sichere Bürgschaft für eine normale Entwicklung der Bevölkerung“ sich wieder einstellen wird.

Max Rosenthal, Der Gattungstrieb, insbesondere als „Gattungswille“ in der Philosophie Schopenhauers. — Aus physiologischen und psychologischen Erfahrungen und Beobachtungen ergibt sich, dass ein Gattungstrieb, d. h. eine von Haus aus auf die Erhaltung der Gattung gerichtete natürliche Kraft, beim Menschen nicht existiert, zum mindesten nicht nachweisbar ist. Damit ist auch dem Gattungstrieb im übernatürlichen Sinne die Basis seiner Wirksamkeit entzogen. Die geistvolle Behandlung des Problems durch Schopenhauer, der in seiner „Metaphysik der Liebe“ den „Gattungswillen“ verpersönlicht, darf über die Ungereimtheiten der Methode wie der Idee nicht hinwegtäuschen. An Stelle des vor der wissenschaftlichen Kritik zerfliessenden Phantoms des „Gattungswillens“ hat die Menschheit selbst mit allen Mitteln, die ihr nach Einsicht und Fähigkeiten zu Gebote stehen, nach der Erzeugung einer gesunden und tüchtigen Nachkommenschaft zu streben.

R. Wassermann, Das Wolfsche Bevölkerungsgesetz und das Bevölkerungsproblem der Juden in Deutschland. — Das Wolfsche Bevölkerungsgesetz unterscheidet im Verhalten der Bevölkerung bei Anpassung ihrer Zahl an die Masse der Unterhaltsmittel drei Epochen: Die erste Epoche ist die Bevölkerungspolitik des Naturzustandes und ist dadurch charakterisiert, dass die unproduktive Bevölkerung in demselben Masse, in dem die Unterhaltsmittel beschränkt werden, der Vernichtung preisgegeben wird; in dieser Epoche ist die Bevölkerungspolitik also eine extensive. Die zweite Epoche ist die der religiösen Kultur, infolge deren gemäss der religiösen Satzung („vermehret Euch“) die künstliche Beschränkung der Kinderzahl unbekannt ist und die überschüssige bezw. unproduktive Bevölkerung nicht ausgerottet werden darf; in dieser Epoche ist die Bevölkerungspolitik also eine intensive. Die dritte Epoche, in der wir uns heute noch befinden, charakterisiert sich infolge ihrer Emanzipation von dem religiösen Gebot und der gesellschaftlichen Tradition durch die Anpassung

der Kinderzahl an die wirtschaftlichen Verhältnisse; die Bevölkerungspolitik in dieser Epoche ist also eine planmässige. — Zur Prüfung der Gültigkeit dieses Wolfschen Bevölkerungsgesetzes — insbesondere der Unterscheidung der zweiten und dritten Phase — ist die Bevölkerungsbewegung der Juden in Deutschland am geeignetsten. „Einesteils haben wir es hier mit einer Masse zu tun, die bis tief in die Mitte des vergangenen Jahrhunderts hinein noch in ausserordentlichem Maasse auf der Stufe der religiösen Kultur verharrte, andrerseits haben wir bei dieser Masse das Beispiel einer ganz besonders starken Emanzipation von den Glaubensnormen, die in unglaublich kurzer Zeit stattgefunden hat, so dass, wenn wirklich die Emanzipation vom religiösen Gebot zu einer gänzlich veränderten Bevölkerungsgestaltung führt, sich gerade bei den Juden der ausgeprägteste Umschwung der Bevölkerungsentwickelung bemerkbar machen müsste. Das ist nun in der Tat so.“ Durch vergleichend-statistische Betrachtungen der einschlägigen Verhältnisse in Preussen, Bayern und Hessen ergibt sich, dass die Geburtsziffer der deutschen Juden, deren (eheliche) Fruchtbarkeit bis zum Jahre 1860 höher war als die der Christen, seither in allmählichem Sinken einen solchen Tiefstand erreicht hat wie sonst bei keinem Volke der Welt! An dieser Erscheinung haben die allgemeine Zunahme der Geschlechtskrankheiten und Geisteskrankheiten sowie die allgemein zu beobachtende Abnahme des Zeugungswillens mitgewirkt. Letztere macht sich stets bei einer Besserung der sozialen Lage bemerkbar. Aber bei den Juden ist diese auch schon vor den 60er Jahren im grossen und ganzen die gleich günstige wie heute gewesen; indessen konnte sie bis dahin ihre übliche, den Zeugungswillen herabsetzende Wirkung bei den Juden deshalb nicht entfalten, weil diesen ihr starres Festhalten an der hergebrachten religiösen Satzung es unmöglich machte, sich über das „Seid fruchtbar und mehret Euch“ ohne Gewissensbisse hinwegzusetzen. „Als aber in den 60er Jahren infolge des Zuges in die Stadt und aus einer Reihe von anderen Gründen eine immer stärkere Abkehr von der Religion oder zum mindesten von der Strenggläubigkeit eintrat, da vermochten die sozialen Faktoren auf einmal ihre Wirkung zu tun. Der sterbende Simson setzt das Judentum in Westeuropa der Entvölkerungsgefahr aus! . .“

H. Berkusky, Die sexuelle Moral der Naturvölker. — Sehr fleissige, zum Referat nicht geeignete Materialsammlung mit genauen Quellenangaben. M. M.



Bibliographie.

Gourmont, Remy de, Die Physik der Liebe. Ein Essay über den sexuellen Instinkt. (Die Übersetzung besorgte Rud. Brettschneider. 1. u. 2. Aufl.) (Je IV, 256 S.) 8°. München, Hyperion-Verlag, 1910. Mk. 3.50; kart. Mk. 4.50.

Ziertmann, Paul, Die gemeinsame Erziehung von Knaben und Mädchen in Deutschland und in Amerika. Vortrag. (Aus: „Pädagog. Archiv".) (34 S.) gr. 8⁰. Leipzig, Quelle & Meyer, 1909. Mk. —.80.

Helbing, Frz., Das Geschlechtsleben der Menschheit. gr. 8⁰. Berlin, Herm. Walther. IV. Das Geschlechtsleben der neuesten Zeit. (VIII, 296 S.) 1910. Mk. 4.—, geb. Mk. 5.—. I—III sind noch nicht erschienen.

Keul, Dr., Die Geschlechtskrankheiten bei Mann und Weib. Allgemeinverständlich und ausführlich dargestellt. (VIII, 254 S.) 8⁰. Leipzig, B. Konegen, 1910. Mk. 4.—, geb. in Leinw. Mk. 5.—.

Brod, Max, Die Erziehung zur Hetäre. Ausflüge ins Dunkelrote. (Umschlag und Einband zeichnete L. Bernhard.) (153 S.) gr. 8⁰. Bern-Ch., A. Juncker Verlag, 1909. Mk. 2.50.

Berall, Dr. W., Wahrheit und Klarheit über die Geschlechtskrankheiten. Ärztlicher Ratgeber für Mann und Weib zur Verhütung und Heilung der Geschlechtskrankheiten. (VII, 112 S.) gr. 8⁰. Wien, A. Mejstrik, 1909. Mk. 1.65.

Gurlitt, Ludw., Erziehungslehre. (Titel und Umschlag gezeichnet von Paul Hosch. 1.—3. Taus.) (VIII, 353 S.) 8⁰. Berlin, Wiegandt & Grieben, 1909. Mk. 4.50, geb. Mk. 5.50.

Ziegelroth, Dr., Hygiene der Mutterschaft. (Aus: „Handb. d. physikal.-diätet. Therapie.") (S. 711—730.) gr. 8⁰. Frankfurt a. O., M. Richter, 1909. Mk. —.75.

Hoffmann, Frau Adf., Mutter. Allen mütterlichen Herzen gewidmet. (VIII, 251 S. m. Bildnis.) 8⁰. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses, 1909. Geb. in Leinw. Mk. 3.—.

Schmidt, Karl Eug., Pariser Typen. (Den Titel zeichnete Léandre.) (172 S.) 8⁰. Berlin, M. Lande, 1909. Geb. in Leinw. Mk. 2.50.

Bredt, Dr. E. W., Sittliche oder unsittliche Kunst? Eine histor. Revision. (VIII, 113 S. m. 50 Abbild.) gr. 8⁰. München, R. Piper & Co., 1909. Mk. 1.80, kart. Mk. 2.80.

Munkwitz, Rhold., Weniger Kinder und glücklichere Eltern durch ein vollständig naturgemässes Verhütungsverfahren. 2. Aufl. (94 S.) gr. 8⁰. Dresden-A., Annenstr. 58, R. Munkwitz, 1909. Mk. 5.—.

Key, Ellen, Liebe und Ethik. („Neues Leben." Bibliothek moderner Autoren.) (95 S.) 8⁰. Berlin, Verlag Neues Leben, 1909. Mk. 1.—, geb. Mk. 2.—.

Lütgendorff-Leinburg, Willib. Leo Frhr. v., Familiengeschichte, Stammbaum und Ahnenprobe. Kurzgefasste Anleitg. f. Familiengeschichtsforscher. 2. umgearb. u. verm. Aufl. (X, 205 S. m. Fig. u. 1 Stammtafel.) 8⁰. Frankfurt a. M., H. Keller, 1910. Mk. 3.60.



Über Vorträge, Vereine und Versammlungen.

In der Berliner medizinischen Gesellschaft hat in ihrer Sitzung am 24. November 1909 Sanitätsrat **Dr. Paul Marcuse** über einen **Fall von Hermaphroditismus** berichtet.

Dem in der Berliner klinischen Wochenschrift (1909, Nr. 52) [in erweiterter Form] veröffentlichten Vortrage entnehmen wir folgendes:

Else W. ist das einzige Kind gesunder Eltern. Sie wurde geboren am 20. Dezember 1903, ist also noch nicht ganz 6 Jahre alt. Bei der Geburt fiel der Hebamme auf, dass die Geschlechtsteile des Kindes nicht ganz normal gestaltet seien. Sie schickte das Neugeborene in eine Poliklinik, wo man sagte, die Sache habe nichts auf sich, es sei ein Mädchen. Auf dieses Gutachten hin wurde das Kind als Mädchen auf den Namen Else getauft. Mit anderthalb Jahren kam das Kind wegen eines Darmkatarrhs in die Behandlung eines Arztes, der die Deformität an dem Genitale des Kindes nicht bemerkte. Ich sah das Kind zuerst vor etwa 3 Wochen und stellte die Missbildung bei ihm fest, welche die Eltern wohl wahrgenommen hatten, der sie aber keine grosse Bedeutung beimassen. Aus der Anamnese wäre noch folgendes zu bemerken: Das Kind hatte bis vor einem Jahre etwa eine, wie die Mutter sich ausdrückt, piepsige, echt kindliche Stimme. Als das Kind 5 Jahre alt war, fing die Stimme an, sich zu ändern, wurde wesentlich tiefer und schnappte über, wenn das Kind zu singen versuchte. Gleichzeitig sprossten in der Geschlechtsgegend dunkle Haare empor. Auch beim Spielen bekam das Kind andere, mehr knabenhafte Neigungen. Um seine Puppen, mit denen es sich auch früher nicht gern beschäftigt hatte, kümmerte es sich nun gar nicht mehr, hatte dagegen Freude an Handfertigkeitskünsten, wie Schiffe bauen und Flugapparate konstruieren, so wie es die Art von gleichalterigen und noch mehr von etwas älteren Knaben ist.

Else hat eine Grösse von 124 cm und wiegt 23 1/2 kg. Die Körperlänge eines normalen 6jährigen Mädchens beträgt nur 110 cm, die eines ebensolchen Knaben etwa 112 cm; das Körpergewicht 19 resp. 21 kg, so dass das Kind an Länge wie an Schwere Kinder seines Alters um ein Beträchtliches überragt — offenbar infolge der vorzeitigen Pubertät.

Das Haupthaar ist weich, dunkelblond und etwa 45 cm lang.

Der Kopfumfang misst 49 cm, entspricht der Norm.

Ob das Gesicht einen mehr mädchenhaften oder knabenhaften Ausdruck hat, lässt sich schwer sagen, wäre auch wohl von geringerer Wichtigkeit, da der Ausdruck sicher durch die Erziehung als Mädchen in weiblichem Sinne beeinflusst ist.

Auf der Oberlippe des Kindes sprosst ein Schnurrbärtchen von dunklen Haaren.

Der Hals ist ziemlich lang und dünn, der Kehlkopf relativ stark und nach der Art des Adamsapfels etwas vorspringend. Die Stimme ist, wie Sie hören, ausserordentlich tief und detoniert beim Singen wie bei einem im Stimmwechsel befindlichen Knaben im Pubertätsalter.

Der Brustumfang, über den Brustwarzen gemessen, beträgt 57 cm. Die Mammillen sind, entsprechend der brünetten Hautfarbe des Kindes,

dunkel pigmentiert, zeigen jedoch keine Spur von Drüsengewebe oder Mammabildung.

Und nun zu den Geschlechtsteilen des Kindes. Zunächst fällt der ziemlich reichliche dunkle Haarwuchs auf. Die Geschlechtsfalten, von denen man zunächst nicht sagen kann, ob es sich um ein kleines Skrotum oder um Labien handelt, werden von einem Geschlechtshöcker überlagert, der einem Penis viel ähnlicher sieht wie einer Klitoris. Der Penis hat in ruhendem Zustande eine Länge von etwa 5 cm. Man unterscheidet an ihm deutlich eine Glans, einen Sulcus und ein Präputium, welches nur den vorderen Teil der Eichel freilässt. Bei der Berührung der Glans stellen sich leicht Erektionen ein, wodurch der Penis eine Länge von etwa 6 und einen Umfang von etwa 6 ½ cm erhält. Die Eichel weist an ihrer Spitze eine kleine blindsackartige Einsenkung auf. Von dieser ausgehend zieht an der unteren Seite des Penis eine hypospadische Furche entlang, welche bis zum Ansatz des Gliedes zwischen den grossen Labien oder Skrotalhälften verläuft und hier in die eigentliche Harnröhre übergeht, aus der man öfter Harn heraustraufeln sieht. In der zarten, schleimhautähnlichen Haut der hypospadischen Furche liegen einige morgagnische Krypten. Faltet man die grossen Labien auseinander, so bemerkt man in dem sich alsdann darbietenden Sinus urogenitalis weder eine Spur von kleinen Schamlippen noch die Andeutung eines Hymens oder einer Vagina. Die grossen Schamlippen oder Hodensackhälften sind aussen mit Haaren besetzt und enthalten keinerlei Gebilde, die man etwa als Hoden deuten könnte. Sie werden gegen den After zu durch eine dünne Hautfalte, eine Kommissur, miteinander verbunden. Auch beide Leistengegenden sind vollkommen frei von testisähnlichen Gebilden. Die Untersuchung vom Rektum aus, welche allerdings bei dem Kinde einige Schwierigkeit macht, hat mich nichts feststellen lassen, was man etwa für einen Uterus halten könnte. Ob Keimdrüsen (Hoden oder Ovarien) fühlbar sind, wurde in der Narkose noch des genaueren geprüft. Der Befund war folgender: Im Sinus urogenitalis findet sich unterhalb der Urethralöffnung eine minimale Einsenkung blindsackartiger Natur — die Andeutung eines Introitus vaginae. Vagina und Uterus fehlen völlig. Auf der linken Seite ist im Abdomen absolut nichts Keimdrüsenähnliches zu fühlen. Rechts zieht ein ligamentartiger Strang von der Mittellinie nach dem Becken und am äusseren Ende dieses Bandes konstatiert man ein bohnengrosses Gebilde, welches vielleicht eine Keimdrüse ist, atrophisch uud ihrer Natur nach ganz unbestimmbar. Das Becken macht, besonders vom Rücken aus, keinesfalls den Eindruck eines weiblichen, was doch bei der ziemlich vorgeschrittenen Pubertät zu erwarten wäre. Röntgenologisch ist es noch nicht untersucht.

Nach diesen Feststellungen dürfte es kaum einem Zweifel unterliegen, dass wir es bei dem Kinde Else W., rein anatomisch gesprochen, mit einem Falle von Hypospadia peniscrotalis cum Kryptorchismo zu tun haben. Und wenn wir diesen Fall mit ähnlichen Be-

obachtungen, wie sie besonders von Neugebauer veröffentlicht worden sind, vergleichen, so dürfen wir mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit annehmen, dass bei Else W. ein Fall von „Erreur de sexe" vorliegt, dass es sich um einen Fall von sogenanntem Pseudohermaphroditismus masculinus handelt, kurzum, dass das vorgestellte Kind kein Mädchen, sondern ein Knabe ist.

Aber nach meinen einleitenden Bemerkungen dürfen wir nicht vergessen, dass wir uns mit dieser Annahme, trotz ihrer grossen Wahrscheinlichkeit, so lange im Gebiet der Hypothese bewegen, als nicht die Keimdrüsen des Individuums einwandsfrei als Hoden nachgewiesen sind. Um diesen Nachweis zu erzwingen, besteht für uns kein gangbarer Weg, da ein operativer Eingriff durchaus von der Hand zu weisen ist, und zwar aus dem, wie ich meine, triftigen Grunde, weil er immerhin nicht ungefährlich ist, zu keinem definitiven Resultat zu führen braucht und unter unglücklichen Umständen, wenn es sich nämlich nur um eine einzige Keimdrüse bei dem Kinde handelt, dahin führen kann, das Kind geschlechtlos zu machen.

Wir sehen also, dass wir bei der Beantwortung der Frage, Knabe oder Mädchen, auf ungeahnte, fast unüberwindliche Schwierigkeiten stossen. Und dennoch müssen wir uns auf irgend eine Weise mit der Beantwortung dieser Frage abfinden, welche die Eltern, nachdem sie einmal auf die geschlechtliche Abnormität ihres Kindes aufmerksam gemacht worden sind, dringend stellen und deren Beantwortung auch vom praktischen Gesichtspunkte aus durchaus notwendig ist, da die Einschulung des Kindes vor der Türe steht.

Sollen wir nun also den Eltern auf Grund der von uns gestellten Wahrscheinlichkeitsdiagnose: „männliches Geschlecht", den Rat erteilen, für ihr Kind sobald als möglich eine Änderung im Personenstandsregister zu beantragen und es definitiv als Maskulinum bezeichnen zu lassen?

Ich glaube, dass wir mit einem dahin lautenden Rate dem Kinde und seinen Eltern unter Umständen einen recht schlechten Dienst erweisen würden, denn, so viele Momente auch für das männliche Geschlecht dieses Kindes sprechen, so sehr auch die bisher sichtbar gewordenen Pubertätserscheinungen diese Annahme unterstützen, wir können doch nicht im entferntesten mit einiger Sicherheit voraussagen, ob die sexuellen Antriebe dieses Individuums, sobald es zur vollen geschlechtlichen Reife gelangt ist, nun auch wirklich männlicher Art sein werden, da genügend Beispiele in der Literatur vorhanden sind, dafür, dass Individuen, die nicht minder das Bild des männlichen Hermaphroditismus darzubieten schienen, in ihrem geschlechtlichen Leben sich späterhin durchaus als weibliche Partner gefühlt haben. So war es bei der von Th. Landau 1903 in der Medizinischen Gesellschaft vorgestellten Patientin der Fall, die, mit einem Manne verheiratet, sich im Geschlechtsverkehr durchaus als Frau fühlte und von ihrer penisartigen Klitoris,

wie von einer lästigen Geschwulst befreit sein wollte. Th. Landau hat diese Operation damals ausgeführt, und bin ich durch seine Güte in der Lage, das damals gewonnnene Präparat hier herumzugeben.

Ebensogut aber, wie ein hermaphroditisches Individuum sich psychisch als Weib fühlen kann, ist auch die Möglichkeit einer zweigeschlechtlichen Betätigung vorhanden und eine solche auch nachweislich vorgekommen. So übte das von Bruck 1898 vorgestellte tunesische Mannweib den Koitus in beiderlei Form, d. h. mit Männern und mit Frauen aus und behauptete, dass ihr der eine wie der andere eine Notwendigkeit sei, und dass sie bei beiden Formen des sexuellen Verkehrs völlige geschlechtliche Befriedigung empfände.

Die dritte Möglichkeit in bezug auf die sexuelle Entwickelung ist die zum völligen Manne. Ein solcher Fall ist literarisch bekannt geworden durch das Buch: „Aus eines Mannes Mädchenjahren". Das Individuum, dessen Geschichte in diesem Buche der Wahrheit gemäss niedergelegt ist, und der es an manchen tragischen Momenten nicht fehlt, steht heute als Mann mitten im tätigen Leben, war auch längere Zeit glücklich verheiratet. Seine Untersuchung konnte ich in diesen Tagen vornehmen. Der Befund hat mir eine fast vollkommene Übereinstimmung mit dem von mir heute vorgestellten Falle ergeben. Auch bei ihm besteht eine Hypospadia peniscrotalis. Der eine der beiden bis vor kurzem völlig in der Bauchhöhle verborgen gelegenen Hoden ist vor wenigen Jahren durch den Leistenkanal hindurch in die betreffende Skrotalhälfte herabgetreten und jetzt dem untersuchenden Finger nachweisbar.

Wir sehen also, mit der Geschlechtsbestimmung unseres kleinen Hermaphroditen liegt es so, dass wir sagen müssen: „Was man nicht weiss, das eben brauchte man, und was man weiss, kann man nicht brauchen". Immerhin, meine Herren, nachdem wir den Fall nicht nur anatomisch und embryologisch, sondern auch von seiner sexualpsychologischen Seite aus beleuchtetet haben, können wir doch eher hoffen, eine leidlich befriedigende Antwort auf die Frage der Eltern, wie sie es fernerhin mit ihrem Kinde halten sollen, zu finden.

Ich habe mir etwa die folgende zurechtgelegt:

„Die Untersuchung ihres Kindes", will ich den Eltern sagen, „hat es in hohem Grade wahrscheinlich gemacht, dass ein Geschlechtsirrtum vorliegt, und dass das Kind ein Knabe ist. Es ist auch sehr wahrscheinlich, dass es sich späterhin als Knaben bezw. als Mann fühlen wird, vorläufig ist dies aber noch nicht mit voller Bestimmtheit vorauszusagen, und darum tun Sie besser, mit der Forderung auf Anerkennung des männlichen Geschlechtes Ihres Kindes noch einige Jahre zu warten, bis das frühreife Kind vollkommen geschlechtsreif geworden ist. Unser Gesetz verlangt leider, dass jedes Individuum, auch in einem zweifelhaften Falle, mit einer bestimmten Geschlechtsmarke versehen wird. Jetzt auf das männliche Geschlecht umgestempelt, könnte Ihr Kind später, wenn es, mannbar geworden, sich etwa doch zum Manne, nicht

zum Weibe hingezogen fühlen sollte, in böse Konflikte mit dem Strafgesetzbuche kommen, denen es in seiner Eigenschaft als Weib nicht ausgesetzt ist. Lassen Sie also Ihr Kind vorläufig als weibliches Wesen in den standesamtlichen und polizeilichen Listen stehen, aber lassen Sie es sich in völliger Freiheit entwickeln und seine Persönlichkeit ausgestalten, wobei Sie sich ruhig immer von dem Gedanken leiten lassen können, einen Knaben gross zu ziehen. Erwirken Sie sich für diesen Zweck bei der Behörde (es ist die sittenpolizeiliche Abteilung des Polizeipräsidiums) die Erlaubnis, das Kind Knabenkleidung tragen zu lassen, schicken Sie mit behördlicher Genehmigung (Schuldeputation) das Kind in eine Knabenschule und veranlassen deren Leiter, den weiblichen Namen des Kindes vor den Lehrern und Mitschülern zu verschweigen. Das Kind wird ihn sicher nicht verraten.

Einst wird dann der Tag kommen, wo das Kind selbst zur völligen Klarheit über sein Geschlecht erwacht, die folgenschwere Entscheidung, von der sein ganzes Lebensglück abhängt, treffen kann, eine Entscheidung, die schon heute zu treffen voreilig und verhängnisvoll sein könnte."

Der vorgestellte Fall, wie jeder andere von Hermaphroditismus mit unbestimmbarem Geschlecht, bildet eine erneute Mahnung an den Gesetzgeber, die in dem Gesetzbuche bestehende Lücke bezüglich der Personen neutrius generis auszufüllen, und damit die bürgerlichen Rechte einer nicht ganz kleinen Zahl von durch die Natur verpfuschten Individuen sicher zu stellen und sie vor einer Zerstörung ihres Lebensglückes durch doktrinären Schematismus zu bewahren.



Alle für die Redaktion bestimmten Sendungen sind an Dr. med. Max Marcuse, Berlin W., Lützowstr. 85 zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird eine Gewähr nicht übernommen.

Verantwortliche Schriftleitung: Dr. med. Max Marcuse, Berlin.
Verleger: J. D. Sauerländers Verlag in Frankfurt a. M.
Druck der Königl. Universitätsdruckerei H. Stürtz A. G., Würzburg.

Sexual-Probleme
Zeitschrift für Sexualwissenschaft und Sexualpolitik
««« Herausgeber Dr. med. Max Marcuse »»»
1910 März

Sittlichkeitsverbrechen in alter und neuer Zeit.

Von Heinrich Driesmans.

Die Sittlichkeitsverbrechen mehren sich gegenwärtig in einer so erschreckenden Weise, dass man glauben könnte, unser Volk sei durch und durch moralisch verseucht, und hinter dem „äusseren Anstand“, der überall so sorgfältig gewahrt wird, verberge sich nichts als Unzucht und Sittenlosigkeit. Wenn man die Fälle überdenkt, die in letzter Zeit vorgekommen sind, dann will es scheinen, als ob es früher in Jahrzehnten nicht so viel sexuelle Verirrungen gegeben habe, wie jetzt in einem Jahre. Das mag freilich seinen Grund mit darin haben, dass man heute schärfere Kontrolle in dieser Hinsicht übt, und die Fälle ernster nimmt, als in früheren Zeiten, um sie überall exemplarisch abzustrafen. Früher ging man darüber hinweg, zum Teil aus Scham, zum Teil aus Indolenz. Heute ist man so reizbar geworden und bewacht einander mit so scharfen Augen, dass man meinen sollte, in jeden Bürger sei etwas von dem Polizeigeist gefahren, von dem wir beherrscht sind, auch wenn er überall gegen den „Polizeistaat“ wettert. Aus „prinzipiellen Gründen“, wie man sich ausdrückt, auch in minimis nichts durchzulassen, um ein Exempel zu statuieren, darauf ist man aus, wie nur ein Staatsanwalt, von dem in alle etwas übergegangen scheint.

Die Sache verträgt indessen noch eine andere Beleuchtung, die zeigen dürfte, dass die Sittlichkeitsverbrechen unserer

Tage sich von denen früherer Zeiten wesentlich unterscheiden, nicht in den verschiedenen Arten, aber, sagen wir, in der Qualität. Die moderne Menschheit ist raffiniert und zynisch geworden, und wird es immer mehr. Sie hat die Technik des raffinierten Ausgeniessens erfunden, die unsere naiveren Vorfahren nicht gekannt haben. Die Sinnlichkeit jener verhält sich zu dieser, wie die eines ausgefeimten Lüstlings zu der eines Knaben. Gewiss hat es allezeit geriebene Wüstlinge gegeben, aber auch der Wüstling von heute hat „weitergelernt", und sein älterer Kollege dürfte ihm gegenüber nicht viel anders als ein Waisenknabe erscheinen. Die Sittlichkeitsverbrechen älterer Zeit erscheinen mehr spielerischer Natur, wie bei Kindern, die sich naiv ihren Trieben überlassen, und nur halbbewusst dessen, was sie damit tun, sich mit einander vergehen. Sie nahmen die Sinnlichkeit an sich und anderen bei weitem nicht so ernst, und die Verirrungen erschienen ihnen in ganz anderem Lichte, als es heute geschieht, und sie durften dies, denn sie waren anders zu bewerten. Selbst die Sinnlichkeit eines grossen Wüstlings des 18. Jahrhunders, der zu literarischer Berühmtheit gekommen, will uns in seinen „Natürlichkeiten der empfindsamen Liebe" noch knabenhaft erscheinen, gegenüber dem greisenhaften Raffinement der erotischen Literatur unserer Zeit. Denn es ist eben kindlich, alles das so herauszusagen, und in der detaillierten Beschreibung der Vorgänge sich zu ergehen, wie es da in Versen geschieht. Wollte man aber auch nur einen Vers des Freiherrn von der Goltz heute zitieren, dann hätte man unverzüglich den Staatsanwalt im Nacken und wäre einer Freiheitsstrafe sicher. Der raffinierte Moderne hingegen veranschaulicht die erotischen Vorgänge verblümt, und übt damit einen unvergleichlich stärkeren Reiz. Goltz ist der Lehrmeister von Wilhelm Heinse geworden, der seine glühende Sinnlichkeit mit antikem Faltenwurf umgab, in einer männlich gereiften Naivität, die sich, doch nicht wesentlich, von unserer Erotik unterscheidet.

Im 18. Jahrhundert war der vertraulichste, ungenierteste Verkehr zwischen jungen Leuten beiderlei Geschlechts gäng und gäbe. Wer die Romane von Jean Paul, oder Briefe, Memoiren und Biographien aus jener Zeit liest, der muss

erstaunen über die Vertraulichkeiten, die man sich als ganz natürlich und einwandfrei erlaubte und hinnahm. Das Gewagteste dabei war das „Strumpfbandlösen“ beim Pfänderspiel, aber da dieses Spiel so bekannt und verbreitet war, muss es niemals Anstoss gegeben und erregt haben. Dabei hatte der junge Mann unter dem Tisch dem jungen Mädchen diesen Gegenstand abzunehmen. Das zeigt wohl deutlich die Naivität unserer Vorfahren in erotischen Dingen. Wie wäre derartiges heute irgendwie denkbar! Nicht einmal ein Kuss auf die Wange einer Dame beim Spiel gilt mehr als schicklich. Es war aber die gute Gesellschaft jener Zeit, die sich solche Freiheiten erlaubte, und erlauben konnte. Das waren die Menschen, die Voss in seiner „Luise“ schildert, wo die Pfarrersleute ihre Tochter dem Bräutigam vor der Hochzeit im eigenen Hause in die Arme geben, und die Mutter selbst das Bett zubereitet. Solches wird heute nicht nur gesellschaftlich, sondern gerichtlich geahndet. Noch vor einem Jahrzehnt wurden arme Leute, — Reiche haben es ja in dieser Hinsicht leichter, nicht straffällig zu werden — die vielleicht aus Wohnungsmangel oder aus anderer Not sich dergleichen erlaubten, ohne etwas Schlimmes dabei zu denken, mit Zuchthaus dafür bestraft. Gegenseitiges Umhalsen der beiden jungen Geschlechter war im 18. Jahrhundert ganz gewöhnlich, und sich einen Kuss geraubt zu haben, ein kleiner Triumph, der aber dem anderen Teil nicht zur Unehre gereichte. Heute pflegt eine so unfreiwillig geküsste junge Dame den Strafrichter anzurufen, und der Attentäter kommt ohne Freiheitsstrafe nicht davon. Unsere Sitten und Gesetze haben gleichwohl nicht vermocht, die abscheulichsten Perversitäten auszurotten; wir meinen vielmehr, dass diese durch unsere Prüderie erst grossgezogen worden sind. Wo man den natürlichen Trieben ein wenig Spielraum lässt, erhalten sie sich gesund und frisch wo sie derart eingeengt werden, wie in unserer Gesellschaft müssen sie verdumpfen und sich verirren. Über der ganzen modernen Gesellschaft schwebt daher ein Hauch von moral insanity. Hinter jeder harmlosen vertraulichen Annäherung werden unlautere Absichten vermutet. Mit welch misstrauischen Blicken betrachten und beobachten sich die jungen

Leute beiderlei Geschlechts von heute. Da ist keine Güte, kein Glauben und Vertrauen. Endlich noch ein Beispiel dafür, was auch Persönlichkeiten in hervorragenden öffentlichen Ämtern sich erlauben durften. Georg Christoph Lichtenberg, der berühmte Satiriker und Professor der Universität in Göttingen, der 1799 starb, konnte unbeanstandet ein minderjähriges Blumenmädchen, das er einnmal auf dem Stadtwall gefunden, in sein Haus nehmen und mit ihm zusammen leben. Das hat seiner gesellschaftlichen wie seiner Stellung als Professor nichts geschadet; und Gerichte gab es damals nicht, die dergleichen mit Strafe ahndeten. Man denke sich einen Professor von heute, der etwas Derartiges wagen wollte. Abgesehen von der Gesetzesverletzung, würde er sein Amt ohne weiteres niederlegen und sich verziehen müssen, wohin die skandalöse Geschichte noch nicht gedrungen. Man würde ihn als einen unsauberen Patron brandmarken oder bestenfalls für krank, mit einem moralischen Defekt behaftet, von moral insanity ergriffen, erklären.

Das Vergehen an Minderjährigen gehört zu den stehenden Fällen, über die unsere Gerichte zu urteilen haben. Aber selten bleibt es bei einer einzelnen Verirrung; in der Regel sind es Massenvergehen, meist von Lehrern und Geistlichen, die mit der ihnen anvertrauten weiblichen Jugend Unzucht treiben. Oft gereifte ältere Persönlichkeiten, die bis dahin makellos dagestanden und sich allgemeiner Achtung erfreuen, setzten auf diese Weise ihren Ruf und ihre Existenz aufs Spiel. Man muss über solche Fälle oft erstaunen, wie es möglich war, dass diese oder jene ansehnliche Persönlichkeit, meist Familienvater, in vorgerückten Jahren, mit bereits erwachsenen Kindern, sich derart vergessen konnte. Wir haben diese Vorkommnisse an anderer Stelle psychologisch zu erklären versucht [1]). „Die Erfahrung liefert eine Menge Beispiele von sittlichen Charakteren“, heisst es da, „will sagen, von auf dem sexuellen Gebiet Enthaltsamen, welche in vorgerücktem Alter die Opfer von unbegreiflichen sexuellen Verirrungen wurden.

---

1) **„Die plastische Kraft in Kunst, Wissenschaft und Leben.“ Alfred Kröner, Leipzig.**

Wie die katholischen Priester und ähnliche Kategorien zeigen, ist das Zölibat am meisten der moral insanity ausgesetzt, indem die ihrem rechtzeitigen und naturgemässen Ziel abwendig gemachten Kräfte sich mit Heftigkeit auf den ganzen Organismus zurückwerfen und den letzteren in einen wahnwitzigen Zustand von sexueller Reizbarkeit und Lüsternheit versetzen, welcher zu den widerwärtigsten und törichtesten Handlungen verleitet". Bei dem täglichen Verkehr der Lehrer und Geistlichen mit weiblicher Jugend kann auch ein starker Charakter allmählich zermürbt werden. Die dauernde Einwirkung sinnlicher Reize auf die hochgespannten Nerven des modernen Menschen muss zu verhängnissvollen Katastrophen führen, die wir überall wieder und wieder ausbrechen sehen. Es ist daher nicht angezeigt, hier ohne weiteres von Verdorbenheit zu sprechen, und man pflegt die so Gefallenen ja auch zunächst als Patienten zu behandeln und auf ihren Nervenzustand zu untersuchen.

Ein Fall von wirklicher Verdorbenheit aber scheint der vor einiger Zeit in Frankenthal zur Aburteilung gekommene gewesen zu sein. Der Musikdirektor Bad liess sich von seinen Schülerinnen unterschriftlich bescheinigen, dass er auf ihren Wunsch und mit ihrem Willen die Unzüchtigkeiten mit ihnen begangen. In dieser Hinsicht steht der Fall einzig da. Bad glaubte wohl, sich damit zu entlasten, worin er sich freilich gründlich getäuscht hat. Diese Mädchen aber, die dergestalt ihre eigene Schande bescheinigen — die geben dem widerwärtigen Bild erst die grauenhafte Färbung. Wie verkommen müssen sie schon gewesen sein, um sich zu einem derartigen Zeugnis über sich herbeizulassen. Man kann es erklärlich finden, dass ein junges Blut dem Einfluss eines älteren Mannes leicht erliegt, und die Sache dann aus Scham verheimlicht. Aber dass es sich ohne Not dazu bekennt, das lässt auf eine Abwesenheit jeglichen Schamgefühls schliessen, die allerdings über die sittliche Verfassung der weiblichen Jugend unserer Tage schwere Bedenken aufsteigen lässt. Nicht nur Minderjährige, auch erwachsene junge Damen aus guten Familien sollen unter der Schar gewesen sein. Das macht den Fall noch grauenhafter und lässt ihn als den allerschlimmsten er-

scheinen, der bisher auf dem reichen Gebiet sexueller Verirrungen ans Licht gekommen ist.

Man verurteilt die laxe Moral und die freien Sitten des 18. Jahrhunderts, die das Volk entnervt und zu der Katastrophe um die Jahrhundertwende geführt haben sollen. Und man ist stolz auf unsere heutige Sittenstrenge, als die Quelle aller sittlichen Kraft. Der Fall Bad aber hat uns vor Augen gerückt, wie faul und wurmstichig es hinter dem „äusseren Anstand“ aussieht, der überall ängstlich gewahrt wird. Die „Sittlichkeitsverbrechen“ der älteren Zeit waren in der Tat kindliche Spielereien gegenüber den zynisch raffinierten Ausgeniessungen unserer Tage.



Sexualprobleme und Statistik.

Von **Bruno Meyer.**

Die Statistik ist gewiss eine sehr nützliche Sache; aber es ist nicht unberechtigt, wenn oft spöttisch gesagt wird, mit der Statistik könne man alles beweisen. Wenn nun das auch nicht ganz zutrifft, so ist doch etwas anderes unleugbar: dass auf statistische Zahlengruppen oft mit sehr wenig Umsicht höchst unsichere Schlüsse begründet werden, teils, weil man den Wert der Zahlen an sich nicht richtig würdigt, teils, weil man sie zu sehr aus dem Zusammenhange des Weltganzen — sozusagen — isoliert, d. h. nicht an die vielfältigen Umstände denkt, die ebenso wohl wie die registrierten und summierten Ereignisse oder Tatsachen an sich zur richtigen Wertung des Zahlenmateriales zu berücksichtigen sind. Ich habe erst in ganz jüngster Zeit Gelegenheit gehabt, auf zwei derartige Benutzungen statistischen Materiales aufmerksam zu machen, bei denen teils ersichtlich falsche Schlüsse gezogen, teils mit grossem Geprassel Anschauungen entwickelt worden waren, die auch ohne statistischen Beweis feststehen. Denn das ist auch noch zu bemerken: sehr häufig hat die Statistik mit ihren Ergebnissen kaum einen höheren

Wert als das, was man ohnehin weiss, auf einigermassen feste Zahlenwerte zu bringen [1]), — ein Vorteil, der ja gar nicht gering angeschlagen werden soll, wenn das Zahlenmaterial an sich einigermassen unanfechtbar ist, aber jedenfalls als das gewürdigt werden muss, was eben ist. In den erwähnten beiden Fällen handelte es sich einmal um eine Statistik über das Verhältnis der Verheirateten und der Unverheirateten zum Verbrechen, und in dem anderen Falle um ein auch an dieser Stelle ja wesentlich interessierendes Gebiet, nämlich um die Lebenshoffnung der nacheinander aus einer Ehe hervorgehenden Kinder.

Dass ich jetzt und an dieser Stelle auf das fragliche Gebiet zurückkomme, wird veranlasst durch den im letzten Hefte des vorigen Jahrganges der „Sexualprobleme“ veröffentlichten Aufsatz von Dr. med. Alfons Fischer „Zur Verminderung der unehelichen Geburten“. Wenn man nach aufmerksamer Lesung dieses ja ziemlich langen Aufsatzes erfahren hat, dass das vorgeschlagene Mittel lediglich in der sexuellen Aufklärung bestehen soll, so kommt einem ein wenig das Horazische Wort in den Sinn: „parturiunt montes — nascetur ridiculus mus“.

Der Verfasser glaubt, dass, wenn es auf diesem Wege zuverlässig bekannt würde, dass auch schon eine gelegentliche oder sogar einmalige geschlechtliche Vereinigung eine Befruchtung bewirken kann, die Zahl der betreffenden Fälle sich wesentlich verringern würde. Mir scheint, dass darin eine gewaltige Überschätzung von der Wirksamkeit der sexuellen Aufklärung liegt, — wie ich überhaupt vor einiger Zeit (in der „Ethischen Kultur“) einmal habe darauf aufmerksam machen müssen, dass man sich von dem Nutzen der sexuellen Aufklärung meist falsche, wenigstens übertriebene Vorstellungen macht. Die sexuelle Aufklärung ist unbedingt notwendig; aber sie muss lediglich betrachtet werden als ein Gegenmittel gegen die Vergiftung und Verrohung der Vorstellungen von allem Geschlechtlichen. Sie hat den Zweck, eine richtige und würdige Auffassung von diesen Dingen zu

[1]) Wie es ganz ähnlich — beiläufig — auch bei der experimentellen Psychologie der Fall ist!

vermitteln, bevor noch auf Um- und Nebenwegen eine Fratze von der Sache Besitz von der Vorstellung eines jungen Menschenkindes genommen hat. Alles übrige, was man sich von der sexuellen Aufklärung verspricht, ist Chimäre; — namentlich die beiden (ausser dem eben bezeichneten) wichtigsten Ergebnisse, auf die man hofft, nämlich einerseits Schutz gegen die unerwünschten und selbst hochgefährlichen Folgen des ausserehelichen geschlechtlichen Verkehres, und andererseits eine Einwirkung auf die geschlechtliche Sittlichkeit im allgemeinen.

In der ersteren Beziehung liegt es doch auf der Hand, dass, wenn das Wissen von den Dingen einen solchen Schutz irgend gewähren könnte, auch dasjenige Wissen zu diesem Zwecke ausreichen würde, das schliesslich einem jeden und auch reichlich vor derjenigen Zeit, in der es angewendet werden müsste, auf allen möglichen Wegen zufliesst. Das Wesentliche an den Dingen wird auf solche Weise sogar ziemlich richtig bekannt. Aber damit wird keine Sicherheit gegen die Gefahren geschaffen. Und was nun die Versittlichung durch die Aufklärung betrifft, so ist ja sicherlich der von mir angegebene Gewinn in dieser Beziehung nicht zu unterschätzen; aber eine p o s i t i v sittliche Haltung des einzelnen wird durch die gründlichste und sozusagen stilvollste Unterweisung doch nicht erreicht. Denn sittliches Verhalten beruht doch nicht darauf, dass man aus irgend welcher sachlichen Kenntnis heraus dieses oder jenes tut oder meidet, sondern lediglich doch darauf, dass man selbst im Konflikte mit Neigungen und Gelegenheiten sich für das Richtige entscheidet. Eine Zurückhaltung vom Geschlechtsverkehre bloss aus Furcht vor „Folgen“ und vor Ansteckung kann unmöglich als wirkliche Sittlichkeit respektiert werden.

Unter die erste Gruppe von erhofften, aber höchst unwahrscheinlichen und jedenfalls nur sehr sporadischen Erfolgen der sexuellen Aufklärung gehört nun also auch die Verminderung der unehelichen Geburten nach der Ansicht von A l f o n s F i s c h e r. Das aber hat ja unmittelbar mit der Statistik überhaupt und seiner Art, die Statistik zu behandeln, nichts zu tun. Er benutzt die Statistik nur zu dem

Zwecke, um die unehelichen Kinder überhaupt und namentlich in der grossen Zahl, in der sie fast überall, besonders aber bei uns in Deutschland das Licht der Welt erblicken, für eine direkte Schädigung der Gesellschaft zu erklären.

Sieht man von Übertreibungen und allzu scharfen Ausdrücken hierbei ab, so wird eine gewisse Berechtigung den Behauptungen Fischers nicht abzusprechen sein; nur vergisst er überall, dass diese Folgen, vor denen ihm bangt, durchaus nicht in der Natur der Sache liegen, sondern lediglich durch die Art bedingt werden, wie sich die Gesellschaft den unehelichen Müttern und Kindern gegenüberstellt und sie behandelt.

So gibt er an, dass ein in der Tat erschreckliches Kontingent zu den Insassen der Provinzial-Korrektionsanstalt „Himmelstür" von unehelichen Müttern gestellt wird. Aber liegt das wirklich an der ganzen Beschaffenheit dieser Mütter und an dem Umstande, dass sie unehelich Mütter geworden sind? oder liegt es nicht in dem allergrössten Teile der Fälle an der Art, wie sie vor und nach ihrer Entbindung von Nah- und Fernstehenden offiziell und inoffiziell behandelt worden sind?

Das Gefährliche bei der Statistik, sowie es sich nicht um ganz gleichgültige Fälle handelt, bei denen es wirklich nur darauf ankommt, dass etwas unzweideutig zu Bezeichnendes und zu Erkennendes eben tatsächlich nachweisbar geschehen ist, wie z. B. bei Geburten und Sterbefällen in einem Lande, ist dies, dass die individuellen Umstände, die „Imponderabilien", die bei jedem einzelnen Erlebnisse eines Menschen in Betracht kommen und das Ausschlaggebende ausmachen, nicht nur gemeinhin vernachlässigt werden, sondern auch gar nicht berücksichtigt werden können. Auch wenn unter diesen Korrigendinnen eine überaus erhebliche Zahl selbst unehelich geboren waren, so ist das als Beweis für die soziale Gefahr, die von unehelichen Geburten der Allgemeinheit droht, ohne jedes Gewicht. Oder vielmehr: auch diese Fälle sind genau zu beurteilen wie die vorher erwähnten: Wenn eine übergrosse Zahl von unehelich Geborenen sich unter einer gewissen Gruppe nicht gerade sehr angenehmer

gesellschaftlicher Erscheinungen vorfindet, so ist das wesentlich darauf zurückzuführen, dass eben die gesellschaftliche Verfemung der Unehelichen es ihnen sehr schwer gemacht hat, sich in einer anständigen Höhe zu halten, und sie beinahe mit Notwendigkeit in die Sphäre der verfehlten Existenzen heruntergedrückt hat.

Dasselbe gilt natürlich auch, wenn ein erschrecklicher Prozentsatz von Unehelichen unter den Bewohnern der Zuchthäuser gefunden wird; und wenn Max Marcuse mit Recht darauf hingewiesen hat, dass diese Zuchthäusler reichlich doppelt ins Gewicht fallen, weil von den Illegitimen ein viel geringerer Prozentsatz dasjenige Alter erreicht, welches hierbei mit einem etwas zweifelhaften Ausdrucke als das „zuchthausfähige“ bezeichnet worden ist, d. h. nämlich das Alter von 18 Jahren, in dem nach unserem Strafgesetze die Übeltäter aufhören, zu den „Jugendlichen“ zu gehören, und deshalb gewisser nachsichtiger Beurteilung unteilhaftig werden, so wird dadurch nicht die soziale Gefahr durch die Unehelichen, sondern die soziale Ungerechtigkeit in ihrer gemeinhin üblichen Behandlung noch stärker betont.

Diese grössere Sterblichkeit der Unehelichen an sich ist eben durchaus das Ergebnis der über sie durch die herrschenden Anschauungen verhängten Verfemung. Das kann kaum stärker in die Erscheinung treten als in der Fischerschen Zusammenstellung der Säuglingssterblichkeit, bei welcher ein Unterschied gemacht ist zwischen den unehelich Geborenen schlechthin und eben denselben „nach genauer Ausscheidung der Legitimierten“. Zu den letzteren gehören alle diejenigen, deren Mütter mehr oder weniger unmittelbar nach der unehelichen Geburt geheiratet worden sind. Werden deren Kinder mit den ehelichen zusammengerechnet, so wird die Zahl der von diesen sterbenden Säuglinge fast unverändert gelassen; denn 19,3% und 19,4% sind ein Unterschied, der lediglich auf Zufälligkeiten zurückgeführt werden kann. Die Kinder dagegen derjenigen, welche in ihrem ungeordneten Lebensverhältnisse geblieben und weiter durch den gesellschaftlichen Boykott verfolgt worden sind, steigern die Zahl der gestorbenen unehelichen Säuglinge enorm. Denn während

von den unehelich Geborenen im ganzen 39,0% sterben, kommen von denjenigen, die nach Abzug der legitimierten als sozusagen endgültig Uneheliche übrig bleiben, 46,2% in Abgang. Also während die unehelichen Geburten als Tatsache, sobald die Kinder schleunigst in geordnete Verhältnisse gebracht und der Verfolgung durch die Gesellschaft entzogen werden, in bezug auf die Sterblichkeit der ehelichen, zu denen sie jetzt gehören, gar keinen Unterschied hervorbringen, schnellt die Lebensgefahr für die im unehelichen Zustande zurückgelassenen in erschrecklicher Weise in die Höhe, — zum handgreiflichsten Beweise dafür, dass lediglich die willkürlich über sie verhängten Lebensumstände im weitesten Umkreise des Wortes an der Gefährdung ihres Lebens schuld sind, nicht aber die Tatsache der unehelichen Geburt.

Denn das wird doch niemand zu behaupten wagen, dass durchaus nur oder sehr überwiegend diejenigen Mütter und Kinder in ihrem unehelichen Zustande gelassen werden, die an und für sich dazu prädestiniert erscheinen, die Säuglingssterblichkeit zu erhöhen. An dieser Stelle kann man annehmen, dass die Auswahl für die Legitimation ziemlich wahllos vor sich geht.

Falls zu dieser höheren Sterblichkeit der endgültig Unehelichen auch der Umstand beiträgt, dass die unehelichen Säuglinge noch weit weniger oft gestillt werden, als dies im übrigen der Fall ist, so treffen wir auch da immer wieder auf dieselbe Begründung. Denn auch am Stillen ihrer Kinder sind die unehelichen Mütter durch die äusseren Bedingungen ihrer Existenz häufiger behindert als die ehelichen.

Auch der Umstand beweist nichts für eine besondere Schädlichkeit der unehelich Geborenen an sich, wenn sich statistisch gezeigt hat, dass sie nicht bloss im Säuglingsalter, sondern auch noch in den späteren Lebensabschnitten eine erhöhte Sterblichkeit zeigen. Die allgemeinen Lebensumstände bessern sich eben nicht; und wenn auch nicht gleich im ersten Jahre der Tod seine Ernte gehalten hat, so sind doch bei den zunächst Überlebenden die Keime für späteres Siechtum durch dieselben Umstände gelegt, die bei den Gestorbenen ihre Wirksamkeit schneller ausgeübt haben.

Wie sehr die äusseren Umstände bei dieser ganzen Frage mitwirken, dafür sind z. B. die Erfahrungen in Bayern ausserordentlich bezeichnend. So lange dort die Landesgesetzgebung geltend war, und damit der Klerus über die Eheschliessungen eine völlig diskretionäre Gewalt hatte, die er erfahrungsgemäss mit rücksichtsloser Brutalität ausbeutete, war die Zahl der Unehelichen erstaunlich hoch, so dass man scherzweise berechnet hatte, dass, wenn in Bayern nur die legitim Geborenen am Leben gelassen werden sollten, es in hundert Jahren keine Bayern mehr gegeben hätte. Seitdem sich durch die Reichsgesetzgebung diese Verhältnisse gründlich geändert haben, ist die Zahl der unehelichen Geburten in Bayern rapide gefallen. Und was hier durch äussere Verhältnisse in bezug auf die Frequenz der unehelichen Geburten bewirkt wird, das zeigt sich ganz ebenso aus allen möglichen anderen wirksamen Momenten bei der Entwickelung der unehelich Geborenen: alles Schlimme hängt von den Verhältnissen ab, in die sie gewaltsam, von aussen her gezwängt werden.

Nun muss man aber für die statistischen Zahlen auch nach allen möglichen anderen Richtungen vorsichtige Beurteilung eintreten lassen. Es ist also z. B. überflüssig, besonders festzustellen und zu erstaunen, dass in Hessen eine sprunghafte Verminderung der illegitimen Niederkünfte stattgefunden hat; das bezieht sich nämlich auf den Unterschied zwischen dem Jahrfünft von 1866—1870 und dem folgenden von 1871—1875. Hier fällt die Rate der Unehelichen von 12,07% der Geborenen auf 7,8%. Es dürften auch hier wie in Bayern die neuen Rechtszustände im Deutschen Reiche ausschlaggebend gewesen sein; im übrigen aber ist zu bedenken, dass, je kleiner der Kreis der Beobachtung ist, um so weniger an ein gleichmässiges und zuverlässiges Wirken des „Gesetzes der grossen Zahlen“ zu denken ist. Während im Deutschen Reiche das Material so gross ist, dass die Regelmässigkeit in der Wirksamkeit gewisser Gesetze unfehlbar eintritt, und daher alle Schwankungen als solche ihre Bedeutung haben, ist das selbstverständlich in viel geringerem Grade der Fall, wenn es sich um einen so kleinen Beobachtungskreis wie Hessen handelt.

Es ist nun sicher ganz interessant und lehrreich, einmal zu untersuchen, wie sich die Zahlen sowohl der ehelichen wie der unehelichen Geburten zu den Altersperioden der Mütter verhalten. Aber wenn wir die von Fischer mitgeteilten Tabellen uns daraufhin ansehen, so haben die Ergebnisse dieser Statistik durchaus den im Eingange bezeichneten Charakter: sie stellen lediglich mit genauen Zahlen dasjenige fest, was man mit zugemachten Augen aus der blossen Überlegung der einschlägigen Verhältnisse als selbstverständlich ableiten kann. Das sind nämlich folgende Tatsachen:

Eheliche Geburten können überhaupt erst oberhalb des Alters von 16 Jahren[1]) stattfinden, weil erst mit 16 Jahren die Mädchen gesetzmässig heiratsfähig werden; unter 16 Jahren können daher nur uneheliche Geburten vorkommen. Ferner ist es selbstverständlich, dass in höherem Alter der Mütter eheliche Geburten in grösserer Zahl vorkommen als uneheliche Geburten. Einmal deswegen, weil eine ausserordentlich grosse Zahl derjenigen Frauen, die einmal zu dem Bestande der unehelichen Geburten beigetragen haben, sich später verheiraten, und ihre danach geborenen Kinder also zu den ehelichen zählen. Ausserdem liegt es wohl auf der Hand, dass in der Ehe auf einen dauernderen geschlechtlichen Verkehr ohne Ansehen des vorschreitenden Alters der Frau gerechnet werden kann als bei unehelichen Verhältnissen, bei denen es sich erstlich einmal überwiegend auch auf der Seite der Männer um Jugendliche handelt, und zweitens unbedingt die Auswahl sich von dem Reize der Jugend, von der „beauté du diable“ bestimmen lässt, so dass also auch bei denjenigen unehelichen Müttern, die nicht später verheiratet werden, eine Abnahme der Fruchtbarkeit in früherer Zeit erwartet werden kann und muss als bei den Verheirateten.

Dem entspricht denn auch das Zahlenmaterial. Die höchste Fruchtbarkeit tritt bei den Unehelichen zwischen 20 und 25 Jahren, bei den Ehelichen zwischen 25 und 30

[1]) Richtiger eigentlich: von 17 Jahren; denn wenn die Mädchen erst nach vollendetem 16. Lebensjahre heiraten dürfen, können eheliche Kinder nur in ganz seltenen Fällen von Müttern unter 17 Jahren kommen, — wenigstens ehelich, d. h. nach Schliessung der Ehe erzeugte!

Jahren ein; und während bei den Unehelichen z. B. nach einer Berliner Statistik im Alter von 40—45 Jahren nur noch 99 und im folgenden Jahrfünft nur noch 9 Geburten, später keine mehr stattfinden, sind bei den ehelichen Geburten in denselben Altersstufen noch 1590, bezw. 121 Geburten verzeichnet, und über 50 Jahre der Mütter hinaus doch wenigstens noch eine.

Dasselbe Verhältnis wiederholt sich überall, auch in der Beziehung, dass bis zu 20 Jahren hin die uneheliche Fruchtbarkeit die eheliche, in absoluten Zahlen genommen, fast um das Doppelte übersteigt; — ein ganz natürliches Ergebnis des Umstandes, dass die Lebensverhältnisse es immer mehr verhindern, dass jugendliche Paare in den Hafen der Ehe einlaufen können. Ist doch auch die Zahl der verheirateten Frauen unter 20 Jahren eine ganz erstaunlich geringe. Da nun aber gar nicht darauf zu rechnen ist, dass die Unverheirateten oder diejenigen, die sich noch nicht verheiraten können, auf den geschlechtlichen Verkehr ganz verzichten, so folgt daraus mit unausweichlicher Notwendigkeit, dass bis zu etwa 20 Jahren hin die unehelichen Geburten die ehelichen an Zahl weit überragen.

Wie sehr man es hierbei mit einer Naturnotwendigkeit — sozusagen — zu tun hat, gegen die immer weniger Widerstand geleistet werden kann, das tritt recht deutlich aus einer Statistik der Stadt Berlin zutage, in welcher die Geburten nach dem Alter der Mütter von einem Jahre zum anderen bis zum 20. hin gesondert aufgezählt werden, und wo von Jahr zu Jahr, obgleich ja gleichzeitig auch die Zahl der zur Ehe gekommenen Frauen und ihrer Kinder von 16[1]) im 17. Jahre auf 676 im 20. gestiegen ist, die unehelichen Geburten ganz erstaunlich zunehmen: von 4 unter 15 Jahren bis zu 863 im 20.

Wenn etwas an diesen Statistiken bemerkenswert ist, dann ist es die Deutlichkeit, mit der sich die Wirkung der natürlichen und der gesellschaftlichen Umstände überall zur Geltung bringt. Und schon aus diesem Grunde sollte die

[1]) Von denen sicher der grösste Teil schon vor Schliessung der Ehe erzeugt war!

Gesellschaft nicht zögern, sich eines anderen Horazischen Wortes zu erinnern: „naturam expellas furca, tamen usque recurret“; d. h. sie soll eben davon Abstand nehmen, der Natur Gewalt antun zu wollen, und dem, was sie nicht verhindern dann, durch Aufprägen eines gehässigen Stempels eine Schädlichkeit erst beizulegen, die den Dingen an und für sich durchaus nicht innewohnt, und deren Folgen nirgends so sicher und schwer hinfallen wie — auf ihr eigenes Haupt.

Dr. Fischer sucht nun gewissermassen zu einer Formulierung für das Wünschenswerte zu kommen, und erkennt dabei, worin ihm schwerlich widersprochen werden wird, an, dass es im Interesse der Rassenverbesserung erwünscht ist, wenn die Kinder von jugendlichen Müttern zur Welt gebracht werden. Aber er hält dafür, dass hier als untere Grenze das vollendete 20. Lebensjahr festgehalten werden soll, indem er auf von mir nicht nachzukontrollierende Untersuchungen gestützt behauptet, dass das Leben der Mütter unter 20 Jahren durch die Entbindung viel mehr gefährdet wird, als dies in späteren Lebensjahren der Fall ist, — wobei er aber jedenfalls nicht hätte unterlassen dürfen, festzustellen, dass bei diesen späteren Jahren nicht etwa an ein Alter über 30 Jahre für Erstgebärende gedacht werden darf! Ich zweifle aber auch ganz entschieden an der Lebensgefährlichkeit von Entbindungen unter 20 Jahren; und wenn eine solche statistisch sollte nachgewiesen werden können, so kommt auch das nicht auf die Rechnung der Natur, sondern auf die Rechnung der künstlichen und widernatürlichen, ja unvernünftigen Verhältnisse, die von den Menschen willkürlich geschaffen sind. Denn wenn eine solche höhere Sterblichkeit vorhanden sein sollte, so wird sie eben dadurch bewirkt, dass bei weitem die meisten Mütter unter 20 Jahren uneheliche sind, und diese eben sämtlich nicht unter normalen und korrekten Bedingungen gebären. Erstlich sind sie während der ganzen Schwangerschaft in beständiger fieberhafter Aufregung aus Scham und Angst über ihren Zustand, und dann kommen sie zur Geburt gelegentlich ohne geeignete Hilfe oder in sonst ganz ungeeigneten Umständen, stehen, um das Ereignis zu verbergen, womöglich schon am Tage nach der Geburt

auf und gehen ihren Beschäftigungen nach, und was dergleichen Schädlichkeiten mehr sind. Dass diese sich auch in einer erschreckend grossen Zahl von Todesfällen solcher Gebärenden äussern, ist nur natürlich; aber es ist sehr voreilig und durchaus unzutreffend, aus dieser Tatsache einen Schluss auf ein wünschenswertes ziemlich hohes Minimalalter der Mütter zu machen. Selbst wenn nachgewiesen werden könnte, dass auch bei den Kindern der weniger als 20 Jahre alten Mütter eine gewisse Minderwertigkeit oder schwache Widerstandsfähigkeit beobachtet werden kann, würde auch diese auf dieselben Ursachen zurückzuführen sein wie die häufigen Todesfälle der Mütter; denn dieselben Umstände bleiben natürlich auch nicht ohne Wirkung auf die Kinder. Es ist aber schwerlich anzunehmen, dass in unseren klimatischen Verhältnissen, wo die Pubertät der Mädchen mit 12 bis 14 Jahren einsetzt und mit 14—15 Jahren fast ausnahmslos völlig zum Durchbruch gekommen ist, das gebärfähige Alter erst im 21. Jahre anfangen sollte. Ich habe zu der Natur, wie sie sich in der körperlichen Entwickelung und in der Regsamkeit des Triebes zeigt, mehr Zutrauen als zu solchen absprechenden Ansichten ärztlicher „Autoritäten“, die ein wenig die Unfehlbarkeit des Beichtvaters geerbt haben, an dessen Stelle sie in gewisser Weise in unserer Zeit, nach Entthronung des Beichtvaters, getreten sind, und nun ihr Ansehen durch die Unbequemlichkeit und Unannehmlichkeit ihrer aus der Luft gegriffenen Normativbestimmungen — gleich ihrem Vorgänger — fühlbar zu machen beflissen sind [1]).

Wie falsch das Raisonement ist, zeigt sich wohl besonders darin, dass Dr. Fischer meint, wenn die erwähnten üblen Ausgänge durch Tod der Mütter oder Minderwertigkeit der Kinder schon für die verheirateten jugendlichen Mütter zutreffen, müssen diese Erscheinungen bei den Unverheirateten

[1]) Sind etwa schlimme Folgen davon festzustellen, wenn bei den verschiedensten Völkern, zum Teil durch Akte, die mit religiöser Weihe umgeben sind, dafür gesorgt wird, dass sofort bei den eben mannbar gewordenen Mädchen der geschlechtliche Verkehr eingeleitet wird? (Herodot I, 199. Die erste Menstruation von Dr. René Voisin, in „Geschlecht und Gesellschaft“ 1909, Heft 10, S. 433 ff.)

noch viel intensiver auftreten. So weit es sich hier um natürliche Verhältnisse handelt, ist doch zwischen Verheirateten und Unverheirateten kein Unterschied, und der durch menschliche Satzungen und Anschauungen herbeigeführte ist eben zu beseitigen, wenn man zu der Einsicht kommt, dass er schädlich ist. —

Um nun noch einmal auf den eigentlichen Zielpunkt Fischers zu sprechen zu kommen, dass eine grosse Zahl der unehelichen Geburten nicht eintreten würde, wenn durch richtige und rechtzeitige Aufklärung die Mädchen darüber belehrt würden, dass auch ein einmaliger Geschlechtsverkehr Folgen haben kann, so ist das unter den verschiedensten Gesichtspunkten unzutreffend. Einmal ist es in 999 von tausend Fällen nur eine Ausrede, um sich möglichst entschuldigen zu können, wenn eine uneheliche Mutter behauptet, nur ein einziges Mal verkehrt zu haben. Ich entsinne mich eines Erlebnisses in meinem eigenen Hause, wo entdeckt wurde, dass ein vor kurzem angenommenes Dienstmädchen sich guter Hoffnung befand, das dann nicht zögerte, als es zur Rede gestellt wurde, zu beteuern: „Ich habe mich doch immer so gehüt't"; — und nachher stellte sich heraus, dass sie bereits ein Kind hatte! In all diesen Dingen ist den Angaben grundsätzlich nicht zu trauen.

Dann aber ist unzweifelhaft anzunehmen, dass es jedem Mädchen, das überhaupt den Zusammenhang zwischen Geschlechtsverkehr und Schwangerschaft kennt, klar sein muss, dass nicht eine gewisse grosse Menge von Beiwohnungen dazu gehört, eine Befruchtung herbeizuführen, sondern dass diese eben unter allen Umständen die Folge einer bestimmten, wenn auch nicht nachweisbaren (unter mehreren oder vielen) ist.

Vor allen Dingen aber geht es hierbei genau so, wie es bei den Verbrechen geht: der Reiz des Augenblickes, ein gewaltsamer Naturtrieb, wie bei dem Verbrecher ein leidenschaftlicher Hang lässt alle Bedenken aus dem Felde schlagen, und es wird einfach damit gerechnet, dass „es schon nichts tun wird". Die erörterten statistischen Aufstellungen sprechen eine so beredte Sprache davon, dass es sich um einen — fast möchte man sagen — physischen Zwang hierbei handelt,

dass ein Glaube, der Berge versetzen kann, dazu gehört, anzunehmen, dass von einer Belehrung, wie sie Dr. Fischer als Heilmittel gegen die unehelichen Geburten vorschlägt, sich irgend etwas erwarten liesse.



Die Sexualhygiene des Mannes in Beziehung auf ansteckende Krankheiten und funktionelle Störungen.

Von Prof. Dr. R. Kafemann.

(Fortsetzung.)

Die Hygiene des Geschlechtsverkehrs mit Rücksicht auf die Vorbeugung von venerischen Erkrankungen war der Gegenstand unserer ersten Betrachtung gewesen. Die Wichtigkeit und Möglichkeit derselben hat sich hoffentlich klar und überzeugend genug aus meinen wenn auch aphoristischen Darstellungen ergeben. Dass sie auf das dringendste zu erstreben ist, betonen alle angesehenen Vertreter dieses Faches. Es wird mir jetzt obliegen, demjenigen Gebiet mich zuzuwenden, das ich, wenn es auch in seinen greifbaren, sichtbaren Manifestationen scheinbar hinter dem der venerischen Krankheiten zurücksteht, für ebenso wichtig als jenes halte, dem Gebiet der funktionellen Störungen. Für mich ist feststehend, dass die Summe des Unglücks, das durch diese hervorgerufen wird, grösser ist, als die durch ansteckende Leiden hervorgerufene, dass zirka Dreiviertel aller Selbstmorde auf sie zurückzuführen sind. Was sagen uns alle jene äusserlichen und oberflächlichen Feststellungen der Statistik in betreff der Ursache! Nur äusserst selten dringen sie bis zum Herzen der Motive, aus dem allein die Tat des Schreckens uns verständlich wird. Nur der Kunst eines Seelendiagnostikers vom Range eines Freud würde es gelingen, bei einem Selbstmordkandidaten die verschlungenen Motive zu entwirren und das allein Ausschlaggebende ans Tageslicht zu ziehen.

Ich verstehe unter funktionellen Störungen beim Manne alle Formen ungenügender Geschlechtskraft, von den leichtesten Formen des vorzeitigen Samenergusses (Ejaculatio praecox) und der ungenügenden Schwellbarkeit des Gliedes, bis zu den schwersten lähmungsartigen Zuständen bei anatomisch völlig gesunden Organen. Die Häufigkeit dieser Leiden ist eine erschreckende. Ich kann nicht die Absicht haben, hier durch umfangreiche Literaturbelege, die mir im reichsten Masse zur Verfügung stehen, diese Tatsachen zu erhärten. Ich begnüge mich damit, zwei Autoren ersten Ranges zu zitieren: Fürbringer, Berlin und Freud, Wien. Fürbringer äussert sich folgendermassen: „Nicht vergessen werden darf, dass die Frau da, wo auch, wie so häufig, der ununterbrochene Beischlaf nicht zum natürlichen Orgasmus führt (unter Orgasmus verstehen wir den Höhepunkt der Wollustempfindung), selbstverständlich unter der Herrschaft des Coitus interruptus (absichtlich unterbrochener Beischlaf behufs Vermeidung der Befruchtung), um nichts schlechter daran ist. Von der ungeheueren Häufigkeit der Abortivformen der Ejaculatio praecox bei der heutigen Männerwelt sehen wir dabei ganz ab. Sehr richtig bemerkt Löwenfeld, dass die meisten Frauen sich mit kümmerlich zugemessenen Beträgen des geschlechtlichen Genusses in der Ehe bescheiden. Ähnlich Kossmann (Krankheiten und Ehe, VI, S. 164).

Hören wir nun Freud.

Freud sagt in den Sexual-Problemen, März 1908, S. 127: „Es ist wirklich für den Uneingeweihten ganz unglaublich, wie selten sich normale Potenz beim Manne und wie häufig sich Frigidität bei der weiblichen Hälfte der Ehepaare findet, die unter der Herrschaft unserer kulturellen Sexualmoral stehen, mit welchen Entsagungen, oft für beide Teile, die Ehe verbunden ist, und worauf das Eheleben, das so sehnsüchtig erstrebte Glück, sich einschränkt. Dass unter diesen Verhältnissen der Ausgang in Nervosität der nächstliegende ist, habe ich schon ausgeführt."

Es kann ferner nicht meine Aufgabe sein, hier eine Darstellung der Entwickelung dieser Leiden zu geben. Wer sich dafür interessiert, findet in der modernen Sexualliteratur

zahlreiche, das Gebiet behandelnde Aufklärungen aus mehr oder weniger berufenen Federn. Zweifellos liegt hier ein anziehendes Erkenntnisobjekt vor, in dessen Bearbeitung Freud exzelliert, der in der systematischen Entwickelung klinisch-sexualer Probleme eine künstlerisch schaffende Tätigkeit entfaltet. Seltsam, wunderbar und immer wieder von neuem zum Denken anregend sind die Disharmonien, denen wir gerade auf diesem Gebiete begegnen. Metchnikoff hat in seinem berühmten Werke: „Etude sur la nature humaine“ eine Fülle derselben aufgezeichnet, ohne auch nur im entferntesten allen gerecht zu werden. Wer vermag auch die sich bäumende Flut der Einzelheiten in einer einzigen Publikation zu fassen und zu bändigen! Ich werde dabei zwar Mühe haben, aber mich doch bestreben müssen, in dieser wogenden Flut festen Grund zu fassen und Beschränkung zu üben.

Einer der häufigsten und seltsamsten Irrtümer, denen man bei Laien begegnet, ist dieser: dass die Unfähigkeit des Mannes, durch die Ausübung der sexuellen Funktion einer Frau zum Orgasmus zu verhelfen, gleichbedeutend mit Zeugungsunfähigkeit sei. Es ist ihnen völlig unbekannt, dass auch die schwächlichste Erektion des männlichen Gliedes zur Deponierung des an sich gesunden und fruchtbaren Samens genügt, um das weibliche Ei zu befruchten. Zur Vollendung dieser Befruchtung ist der Zeitraum von wenigen Sekunden genügend; ja, sogar die künstliche Befruchtung einer Frau mittelst einer Spritze, in welche man gesunden Samen irgend eines männlichen Individuums aufgesogen hat, ist ohne Schwierigkeit möglich — eine Prozedur, an welche sich bisweilen interessante Prozesse anschliessen können. Also: Wer bei der Begattung ein geschlechtlicher Krüppel ist, ist es noch lange nicht in bezug auf die Erzeugung eines neuen Menschen. Es ist auch noch keineswegs erwiesen, dass die so wenig in einer dem normalen Vorgang beim Beischlaf entsprechenden Weise erzeugten Kinder nach der Beschaffenheit sich von denen in stürmischer, lange währender Umarmung gezeugten unterscheiden. Natürlich erfüllen die sichtbaren Erfolge ihrer Tätigkeit die betreffenden Krüppel mit Stolz und Selbst-

bewusstsein, so dass sie leicht zu einer Identifizierung ihrer Zeugungskraft mit ihrem Sättigungsvermögen in Beziehung auf orgastische Befriedigung der Frau gelangen. Es ist ohne Zweifel richtig, dass ein in den letzten Zügen liegender Schwindsüchtiger mit dem zum letzten Male für einen Moment aufglimmenden Rest seines Erektionsvermögens ein junges, üppiges Weib zur Mutter machen kann. Die von der Sexualbiologie aufgestellte und zweiffellos für die Urzeit völlig zutreffende Lehre, dass der männliche Partner eine grössere Kraft besitzen musste, um im Interesse der Gattung sowohl den Widerstand männlicher Konkurrenten, als auch den des Weibchens zu brechen, kann für moderne Zeiten kaum noch Geltung haben (cf. Robert Müller, Sexualbiologie). Das Symptomenbild ist ein weit bekanntes. Mit dem Leiden sind zahllose Männer behaftet, deren Ehe für temperamentvolle Frauen eine Kette fortgesetzter Qualen wird. Tausendfältig ist es von berufener Feder geschildert worden, weshalb ich hier mit Rücksicht auf die knappe Ökonomie der Abhandlung darauf nicht näher eingehe. Es handelt sich um jene Erscheinung, dass das männliche Zeugungsorgan die Fähigkeit verloren hat, in jenen Zustand zu gelangen, der nötig ist, um eine Befriedigung der Frau herbeizuführen. Zahllos sind die Nüancen von dem lähmungsartigen Zustand bis zu jenen von Fürbringer erwähnten Formen der vorzeitigen Samenergiessung, bei welcher die Männer zwar häufig genug nicht das Bewusstsein verminderter sexueller Leistungsfähigkeit besitzen, während die Frauen stets nur bis zu jener Grenze geführt werden, da der eigentliche Genuss der Tätigkeit beginnen soll. Wenn J. P. Müller in seiner „Geschlechtsmoral“ S. 307 sagt, dass mit Rücksicht auf beider Lebensglück der Mann es als seine Pflicht ansehen müsse, den Orgasmus bei der Frau herbeizuführen, dass er sich alle mögliche Mühe geben müsse, den Akt, wenn es erforderlich sei, auch stundenlang fortzusetzen, so muss man ihm darin völlig recht geben. Der enorme Prozentsatz sogenannter frigider, d. h. sexuell unempfindlicher Frauen, der von den Gynäkologen durch Umfragen herausgefunden wurde, existiert meines Erachtens in keiner Weise. Kälte der Frauen — Ungeschick der Männer!

Wenige auf Erkrankung peripherer Nerven oder des Zentralorgans beruhende Fälle will ich hier ausnehmen, und jeder Mann muss deshalb, will er der höchsten Freuden teilhaftig werden, befähigt sein, unter Umständen einen erheblichen Kraftaufwand machen zu können. Er darf nicht, wie Müller spöttisch von jener so zahlreichen, immer auf der Suche nach neuen Frauen begriffenen Gilde von Wüstlingen sich ausdrückt, den Samen locker sitzen haben. Kann man sich darüber wundern, wenn derartig unbefriedigte oder aus anderen Gründen vernachlässigte Frauen sich schadlos halten? Wenn reiche Engländerinnen zur Stillung ihrer uterinen Sehnsucht — rage utérine — mit ihren Beduinenführern in innigster Weise in dem heissen Wüstensand sich vermischen? Wenn man den Mitteilungen Glauben schenken darf, die Prof. Portucalis Bey, Kairo, soeben in einer „Béduinotherapie" betitelten Broschüre in besonderer Beziehung auf Engländerinnen veröffentlicht hat, so ist die Sehnsucht nach dem alten Pharaonenlande nur deshalb bei diesen Damen so mächtig, weil sie dort in der ungeniertesten Weise sich sexuell ausleben können. Dass sie die Beduinen bevorzugen, hat besondere Gründe. Die Männer dieses Volksstammes erfreuen sich des Besitzes von Sexualorganen von wahrhaft ungeheuren Dimensionen — wahrer Mammutorgane —, die sie mit einer ungeheuren Ausdauer zu benutzen wissen, und mit denen sie häufig genug in ihrer brutalen Vorliebe für junge Mädchen Mord und Tot durch Bauchfellverletzung verbreiten. Wer sich für diese bestialischen Zustände interessiert, findet in den vor kurzer Zeit in der ärztlichen Rundschau veröffentlichten sexologischen Arbeiten des Dr. Lipa Bey genügende Aufklärung. Natürlich brandmarkt Prof. Portucalis dieses Verhalten als Degenerationserscheinung und Perversität, wobei ich indessen nicht verfehlen möchte, in bezug auf diese Worte auf Goethes später zu erwähnende Mahnung aufmerksam zu machen, sich nur mit Vorsicht des Wortes „abnorm" zu bedienen. Erinnern sich vielleicht diese im Luxus erwachsenen, an alle Raffinements der Kultur gewöhnten, aber im Punkte sexueller Befriedigung wahrscheinlich sehr wenig verwöhnten Damen an jene schönen Worte ihres Lands-

mannes Carpenter („Wenn die Menschen reif zur Liebe werden“) S. 63: „Die geschlechtlichen Umarmungen empfangen nur selten die Segnung der grossen Mutter Natur, in deren Gegenwart allein, unter der flammenden Sonne oder unter dem Höhenzeltdach der Gestirne, umflutet von der düftedurchwogten Luft, ihr Sinn völlig verstanden werden kann; sondern sie finden in mit schmutzigen Möbeln vollgestopften Höhlen statt und werden mit allem was unschön ist in Verbindung gebracht.“

Doch ich will jetzt ohne Umschweife auf den Kern der Sache eingehen. Verursacht ist das Leiden durch onanistische Reizung, deren Entstehen, wie Metchnikoff in seinem schon erwähnten Werke, II Ed., S. 23 ausführt, auf die zweifellos vorhandene Disharmonie des sozialen Lebens zurückzuführen ist, dass beim männlichen Geschlecht der sexuelle Trieb in unlusterregender Weise in früher Kindheit sich bemerkbar macht, also zu einer Zeit, in der in der Regel die Möglichkeit einer natürlichen Befriedigung bei uns ausgeschlossen ist. Die Folgen dieser Reizungen sind für die spätere natürliche Funktionserfüllung äusserst verderblich. Die äusseren, rein mechanischen Reizungen verursachen in den zunächst betroffenen Organen Empfindungen, die mit einem Unlustgefühlston begleitet sind. Diese bahnen einen erhöhten Reizzustand im Zentralorgan an, der seinerseits die Reflexverbindung mit dem peripheren Organ lebhafter, labiler, unruhiger macht. Jahre hindurch verläuft dieser Zustand ohne Mitbeteiligung der Überlegung und der Intelligenz, bis eines Tages durch mündliche oder schriftliche Belehrung — meistens handelt es sich um kurpfuscherische Erzeugnisse — die Aufmerksamkeit auf ihn gelenkt wird. Nun beginnen Angstaffekte mit der Überempfindlichkeit der Reflexbahn sich zu verbinden. Neue komplizierte Phänomene treten durch diese Verbindung auf, neue psycho-reflektorische Krankheitssymptome in der Genitalsphäre zeigen sich; Neurasthenie und Psychasthenie entwickeln sich, ihrerseits wieder eine krankhafte Reflexbereitschaft erzeugend. Wenn nun der grosse Moment naht, in dem der Jüngling seine männliche Kraft einem weiblichen Partner gegenüber erweisen soll, versagt

die Maschinerie völlig, und er sieht sich entweder einer totalen Impotenz oder der scheusslichen vorzeitigen Samenergiessung gegenüber. Nun entwickelt sich rapid die von Isserlin in der Münchener med. Wochenschrift geschilderte Erwartungsnervosität, „la peur du rapide qui inculqué dans l'esprit, prédomine sur toutes les idées de l'individu, lorsque celui-ci entre en contact avec une femme“ (Renza, S. 75). Wie lange dieser Zustand anhält, hängt von dem, resp. den Kurverfahren ab, denen sich der Jüngling nun anvertraut. Ich habe Fälle beobachtet, die erst im 39. Jahre die völlige Disposition über ihre natürliche Funktion wieder erlangten. Es soll nicht geleugnet werden, dass die dem Sexual-Organ dienenden Spezialärzte genau wie die Gynäkologen, Nasen- und Ohrenärzte, verführt durch günstige Erfolge neuer örtlicher Behandlungsmethoden bei organischen Erkrankungen, auch bei diesen mehr seelischen Leiden zu jenen allzu sehr ihre Zuflucht nahmen. Ätzungen, Sondenbehandlung, qualvolle Elektrisierungen mit gänzlich ungeeigneten Instrumenten und Stromarten waren an der Tagesordnung, und so wurden neue, die allgemeine Nervosität vermehrende Reizungen zu den alten hinzugefügt. Es ist in hohem Grade beachtenswert, dass Fürbringer in einer neueren Arbeit (Deutsche med. Wochenschr. 1907, Nr. 7) betont, dass jene leichten Fälle seelischer Impotenz, bei denen eine sexuelle Misswirtschaft nicht vorausgegangen ist, für einen erfahrenen Arzt, der über die nötige allgemeine psychiatrische Bildung verfügt, zu den glücklichsten Aufgaben gehöre. Der eminente Gelehrte verurteilt ferner bei aller Hochachtung einer rationellen örtlichen antigonorrhoischen Therapie gegenüber dem Träger eines robusten Nervensystems, eine schablonenhafte einseitige systematische Behandlung der Harnorgane überall da, wo gleichzeitig reizbare nervöse Schwäche besteht und eine selbstständige Stellung gewonnen hat. Viel und nicht selten in grimmiger Fehde wird die Frage ventiliert, ob die Keuschheit die beste Vorbereitung für die Ehe sei, oder ob vorehelicher Geschlechtsverkehr anzuraten sei. Ich will meinen Standpunkt in Kürze hier präzisieren. Ich halte mit Freud die Abstinenz während der Jugendzeit nicht für die beste

Vorbereitung für die Ehe bei jungen Männern, weil, wie Freud betont, der sexuelle Trieb nach seiner Freilassung oft dauernd geschädigt erscheint. Das scheue Verkriechen vor jeder Reizung ist ohne Gewinn für die Sittlichkeit und schädlich für die Gesundheit des zur Ruhe verurteilten Organes. Wie dieser Schaden bewirkt wird, ob eine chemisch-biologische Einwirkung vorliegt oder ob ängstliche Vorstellungen die Folgen dieser Abstinenz sind, die auf das physische Leben zurückwirken und dieses schädigen, das hier zu untersuchen, muss ich unterlassen. Der Erfolg der Abstinenz ist aber sicher der, dass der Jüngling nicht oder sehr spät die freie Disposition über seine sexuellen Kräfte und Geschicklichkeiten erlangt. Der jüngst von mir behandelte Patient, ein reicher Herr aus dem Wilnaer Gouvernement, war 39 Jahre alt geworden, ohne dass er jemals mit einem Weibe den physischen Akt vollziehen konnte, so häufig er auch die Gelegenheit gefunden hatte. Da er nun heiraten wollte, befand er sich in verzweifelter Stimmung. Ich erteilte ihm sofort meine bald näher zu begründenden Vorschläge und erhielt von ihm nach kurzer Zeit einen Brief, in dem er mir mitteilte, dass er völlig reussiert hätte. Der Abstinente wird leicht eine Beute aller möglichen Hemmungen, innerer und äusserer. Bei ihm wird der sexuelle Vorgang nicht als eine ungesuchte natürliche Äusserung inneren Bewegungstriebes erscheinen, sondern als eine gequälte, nur mit Hilfe mannigfaltiger Krücken durchgeführte Farce. Kein erhöhtes Leben, das in Sichtbarkeit ausstrahlt, sondern eine beschämende Komödie. Das Heilverfahren ist zwar ein leichtes, bedarf aber doch einer streng individualisierenden Nuancierung. Die hochgradige Überempfindlichkeit des Sexualorgans, speziell der Glans, ist durch geeignete Salben, unter deren Komponenten das von den Hamburger Chinosolwerken in den Handel gebrachte, die Empfindlichkeit stark herabsetzende Propäsin eine wichtige Rolle spielt, auszuschalten. Sehr wichtig ist die Dosierung dieses Bestandteiles nach Massgabe des zu überwindenden Reizzustandes. Die von den Chinosolwerken

hergestellte Propäsinsalbe würde in der Regel eine zu starke, ja lähmende Wirkung ausüben, und könnte nur da verwendet werden, wo über Zeit und Gelegenheit so frei und sicher verfügt werden kann, dass ein geeigneter Moment in der abklingenden Wirkungsphase benutzt werden könnte. Ausserdem sind noch andere Drogen geschickt kombiniert in den Kreis der Verwendung zu ziehen. Zuvörderst der seit uralten Zeiten verwendete Kampfer, ferner Opiate, am besten in der von dem berühmten Schweizer Kliniker Sahli eingeführten Form des Pantopon, welches die Gesamtalkaloide des Opiums enthält. Die Chinesen benutzen seit uralter Zeit zur Verlängerung der Beiwohnung Opiate, die sie in Salbenform einreiben. Geschieht das hier ausschliesslich zu Zwecken raffiniert asiatischer Liebeskünstelei, so wird man die Tragweite dieses Verfahrens in bezug auf Ausschaltung krankhafter Reizzustände der Nervenendigungen der Glans, die in zahllosen Fällen zur vorzeitigen Ejakulation führen, nicht verkennen können. Die Zuversicht des seiner Kraft Misstrauenden ist durch geeignete stimulierende und zugleich anästhesierende, der Individualität sorgfältig angepasste Medikamente zu steigern und zu fördern. Bei weitem die grösste Bedeutung hat in dieser Beziehung der Alkohol in kleinen Dosen. Bezüglich dieses Stoffes befinden sich die Anschauungen der Autoren keineswegs in Übereinstimmung. Wir hören z. B., dass Bloch in seinem Werke: „Das sexuelle Leben unserer Zeit“ Seite 489 vom Alkohol behauptet, er sei für normale Individuen kein Potenzmittel, sondern das Gegenteil eines solchen. Fürbringer rühmt dagegen in der erwähnten Abhandlung seine potenzsteigernde Wirkung, die ausser Zweifel stehe. „So bedenklich auch sein Missbrauch gerade bei den depotenzierenden funktionellen Nervenleiden ist, wertvoll erweist sich oft seine Herrschaft durch vorübergehende Anregung der Lust mit entsprechender Hebung der Steifungsfähigkeit.“ Ich muss Bloch gegenüber bemerken, dass der in seiner sexuellen Funktion Geschwächte, nicht zur Harmonie Gestimmte keineswegs als normaler Mensch zu bezeichnen ist. Was überhaupt heisst normal! Man lese in Goethes Abhandlung zur Morphologie, wie dieser grosse Dichter rät, das

Wort abnorm mit Vorsicht zu gebrauchen; denn in der Natur entstehe leicht ein Schwanken zwischen normal und abnorm, und das Abnorme scheine normal und das Normale abnorm zu werden. Kein Mittel ist so sehr geeignet, kurz vor der Tat das Selbstvertrauen zu heben, wie der Alkohol. Ich setze dabei voraus, dass der Leidende sich im übrigen des Alkohols fast ganz enthält, damit die effektbringende Dosis gering zu halten ist. Artur Cooper in seinem 1908 erschienenen Werke „The sexual disabilities of man" empfiehlt gleichfalls warm den Alkohol (S. 136) zur Erzeugung einer „don't-care condition".

Nach ihm darf die Dosis nur so gross sein als genügt, um die hemmende Wirkung der Gehirnzentren auszuschalten, ohne die der spinalen Zentren aufzuheben. Er ist der Ansicht, dass bei nicht Gewöhnten ein Glas guten Sekts kurz vorher genossen in der Regel genügend sei. Auch für die geistig angestrengt in einem aufregenden Beruf arbeitenden Männer ist eine kleine Dosis Alkohol häufig erforderlich. Durch ihn werden sie aus dem gewohnten Kreis ihrer Gedanken und Empfindungen gerückt; die von der Tagesarbeit nachzitternde Erregung wird gedämpft, und in der befriedigten Ruhe durchaus abgeschlossener Existenz vermag der sexuelle Mechanismus ungehemmt in Tätigkeit zu treten. Ich empfehle dringend den Alkohol in Gestalt von heissem Punsch zu geniessen, am besten frisch hergestellt mit gutem Burgunderwein in Verbindung mit sehr viel Zucker, am besten indischem Rohrzucker. Nach Mossos und Luigi Paolettis experimentellen Untersuchungen besitzt der Zucker eine Wirkung auf die Muskelzusammenziehung, die man nicht für möglich halten sollte, wenn sie nicht durch eine streng wissenschaftliche Untersuchungsmethode bewiesen würde (Der Einfluss des Zuckers auf die Muskelarbeit, 1901, S. 23). Der Zucker wird als aphrodisisches, kraftspendendes Mittel viel zu wenig gewürdigt. Freilich darf er nicht in homöopathischer Dosis genommen werden, vielmehr ist eine Menge von ca 30—50 g notwendig. Natürlich muss die Konstitution vorher daraufhin untersucht werden, ob sie diese Zuckermengen verträgt. Die Schädlichkeit grosser Zuckermengen wird in gewissen,

besonders kurpfuscherischen und naturärztlichen Kreisen übertrieben. Ich untersuchte hier kürzlich einen Mann von 101 Jahren, der gewohnt war, sein ganzes Leben hindurch enorme Zuckermengen zu verzehren. Wenn man ihm, dem Hundertjährigen, abends 1—2 Pfund Würfelzucker ins Bett legte, so ruhte er nicht eher, als bis er diese ganze Menge vertilgt hatte. Vielleicht verdankte er seine grosse Lebensfähigkeit einzig und allein diesem süssen Produkt der Rüben. 102 Jahre alt ist er gestorben. Bei jenen spärlich gesäten Individuen, die Alkohol in keiner Weise, selbst nicht in der von Cooper vorgeschriebenen Form von Drugs vertragen, habe ich mit grossem Nutzen von Opium und Morphium Gebrauch gemacht. Es ist vielleicht nicht allgemein bekannt, dass diese Droguen vielfach von Künstlern und Rednern mit grossem Vorteil verwendet werden, um von den quälenden Angstzuständen, die selbst nach jahrelanger öffentlicher Tätigkeit, besonders vor Premieren, oft aber auch vor allen bedeutenderen rednerischen und künstlerischen Leistungen sich einzustellen pflegen, befreit zu werden. Das „British Medical Journal“ hat kürzlich eine Fülle interessanten Materials darüber veröffentlicht. In der Tat haben diese lampenfieberartigen Zustände eine grosse Ähnlichkeit mit jenen, an denen die in ihrer Sexualität Geschwächten vor den Liebespremieren zu leiden pflegen. Eine zur richtigen Zeit angewendete Morphiumeinspritzung hat häufig in solchen Lagen Wunder verrichtet. Die Befürchtung, durch solche gelegentliche, nur im Beginne der Überleitung zur normalen Tätigkeit verwandte Einspritzungen Morphinisten zu erzeugen, ist eine absolut hinfällige. Nie und nimmer darf der Arzt die Tatsache, dass hin und wieder eine einzige Morphiumeinspritzung einem widerstandsschwachen Individuum den Gebrauch dieser Drogue zur heiss begehrten Gewohnheit machte, bestimmen, ein derartig wertvolles Mittel Tausenden, die es brauchen können, zu entziehen. Der Missbrauch eines Mittels beweist noch lange nichts gegen das Mittel. Wenn man einem einsichtigen sexuell Geschwächten den Zweck dieser Anwendung auseinandersetzt, wenn man ihm verständlich macht, dass nicht die Euphorie, das blosse Behagen der Zweck ist, dass

vielmehr die durch das Mittel auf das Zentralorgan ausgeübten tonisierenden Reize durch Erhöhung gewisser Widerstände die Bildung der für den physiologischen Betrieb notwendigen Energieformen begünstigen sollen (Rosenbach, Morph. als Heilmittel, S. 16), so ist der Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung vorgebeugt. Je früher es angewendet wird, desto besser. Denn werden schon im Beginne die quälenden Angstgefühle, die peinigende Depression beseitigt, so wird damit verhütet, dass sich die Vorstellung der Impotenz fixiere, dass sie eine fixe Idee werde, und es wird die Ausbildung schwerer Erscheinungen, wie der allgemeinen Hypochondrie und Hyperästhesie sowie von Erschöpfungszuständen verhindert werden. Eine fixe Idee ist Aufmerksamkeit im höchsten Grade. Sie ist immer als Störung des geistigen Gleichgewichts und als Ausdruck eines geschwächten Nervensystems zu betrachten, ohne indessen schon einen Zusammenbruch darzustellen. Es wäre eine Abnormität in dem Organismus ärztlichen Waltens, wenn wir gerade diesen Mitteln eine ganz vorzügliche Beachtung versagten.

Es wird mir jetzt obliegen, meine Stellung zu den aphrodisischen Mitteln, deren die Menschheit wahrscheinlich zu allen Zeiten ihrer Existenz sich bedient hat, ewig suchend nach neueren und wirkungsvolleren, klar zu stellen. Es kann nicht meine Absicht sein, hier eine detaillierte Darstellung dieser interessanten Materie einzuflechten. Wer sich dafür interessiert, findet in den sexologischen Arbeiten von Bernard („Essai sur l'historique des principaux méd. aphrodisiaques ou prétendues tels, 1908), von R. Schmidt (Das Kamasutram, die Indische Liebeskunst), ferner in der soeben in der ärzlichen Rundschau erschienenen Aufsatzreihe des Dr. Lipa Bey, Kairo und anderer ein reiches Material zusammengetragen. Orient und Okzident, Altertum und moderne Zeit, wetteifern in der Aufspürung der die Potenz befördernden Eigenschaften der Pflanzen, Metalle, sowie tierischen Absonderungen. Selbst das Ekelhafteste, Gefährlichste und Absurdeste wird versucht, und selbst vor Tod und Siechtum schrecken erschöpfte Greise nicht zurück, wenn es

ihnen nur gelingt, für einige Minuten, Monate oder Jahre die Freuden der Liebe sich zu verschaffen. Zahlreiche, weit gepriesene, von der Gunst einer glänzenden Gesellschaft Jahrzehnte getragene Stoffe fallen plötzlich in Ungnade, und nur in den uns überlieferten ehrwürdigen Werken der Apotheker finden wir die Spuren ihres Erdenwallens. So war z. B. der Ginseng ein wichtiger Bestandteil der aphrodisischen Pastillen des Herzogs von Richelieu. Richelieu war einer der grössten Lebemänner seines Jahrhunders. Ihm, dem schönen Kavalier und Kriegshelden, wurde nur selten Widerstand geleistet, sowohl im Kriege als auch im Boudoir der Damen. Im Alter von 83 Jahren verheiratete er sich noch einmal; leider berichtet die Geschichte nicht, ob die Pastillen, deren Formel er minutieusement selber angegeben hatte, und die er in einer dem Auge gefälligen Form hatte anfertigen lassen, auch in diesem Alter Erfolge erzielten. Wir sind auch nicht genau darüber unterrichtet, von welchem Zeitpunkt seines in jeder Beziehung tatenreichen Lebens an er es für nötig hielt, ein Unterstützungsmittel seiner männlichen Kraft zu benutzen. Dieser Ginseng war eine chinesische Pflanze, deren Wurzel das Zweifache ihres Gewichtes an Silber wert war. Als aber ein bei den Irokesen tätiger Missionär P. Laffiteau in den Wäldern von Kanada die gleiche Pflanze fand oder gefunden zu haben vorgab, erblasste ihr Ruhm, und man bestritt ihr jegliche aphrodisische Eigenschaft. Dies ist ein Beispiel für viele. Überhaupt hatte jedes aphrodisische Mittel, mochte es vom Tier, oder aus dem Pflanzenreich stammen, seine Spötter, Skeptiker und überzeugte Verehrer. Ist das etwa heute anders? Erleben wir nicht in bezug auf Yohimbin und Extrakt Muira Puama viele begeisterte Lobsprüche, denen die warnenden Stimmen einzelner gegenüber stehen, die wegen ihres hohen wissenschaftlichen Ranges gehört und gewürdigt werden müssen? So sagt z. B. Fürbringer 1907: „Das von grossen Erwartungen begleitete Yohimbin ist nur in der tiefen Minderzahl der Fälle von Erektionsschwäche verschiedenen Ursprungs einer annehmbaren Wirkung fähig, ohne unangenehme Nebenerscheinungen zu setzen; und wenn es auch anscheinend in der Tierpraxis mit gutem Erfolg

verwandt wird, bei Menschen müssen die Misserfolge überwiegen. Das mit nicht minderer Reklame propagierte Muiracithin hat nur ganz ausnahmsweise einen wahrscheinlich suggestiven Erfolg gebracht.“ Also nach Fürbringer sind auch diese Droguen faux prêtres de Venus, als welche Ricord im Artikel des Dictionnaire Jaccaud über Aphrodisiaca alle diese Mittel bezeichnet. Demgegenüber erklärt der soeben zitierte Bernard in seiner Geschichte der Aphrodisiaca, S. 38, dass die Experimente, die er damit angestellt hätte, völlig reussiert hätten. Ich kann weder den schroff ablehnenden Standpunkt Fürbringers, noch die begeisterte Zustimmung anderer Autoren teilen, bin vielmehr der Ansicht Bernards, dass ein „Esprit avisé“ vor absolutem Skeptizismus sich hüten müsse. Im Laufe der Jahrhunderte kann die Wirksamkeit eines pflanzlichen Heilstoffes Wandlungen erfahren haben nach Massgabe der Art und Herstellung und des Wechsels der Herkunftstelle und der Art der Darreichung. Ja, die Art der Darreichung! Wie sehr wird da nicht gesündigt! Bei jedem aphrodisichen Mittel verlangt die Dosierung die schärfste kritische Betrachtung. Selbst der kleinste Effekt kann schon eine mächtige Suggestionskraft bewirken, die geeignet ist, eine schnelle Heilung herbeizuführen. Ich habe — ausgehend von der Überzeugung, dass eine Kombination von parallel wirkenden Mitteln, wenn sie auch verschiedenen Reichen entstammen, eine mächtigere Wirkung entfaltet, als ein einziges derselben — von Dr. Albert Bernard Nachf. Einhorn-Apotheke, Berlin C. 19 Kurstr. 34/35 eine derartige Mischung herstellen lassen, unter Ausschalten aller Stoffe, die auch nur die geringste schädigende Wirkung entfalten könnten. Diese Komposition besteht im wesentlichen aus Ambra, Muira Puama, Yohimbin, Estern des Menthols und organischen Phosphorpräparaten, während ich von dem üblichen Lezithin Abstand nahm, dessen Wirkung eine viel zu unsichere, wahrscheinlich nur chimärische, nur suggestive ist. Die soeben genannte Firma bringt diese Komposition unter dem Namen Puamambra in den Handel. Wir erreichen mit einem derartigen kompliziert zusammengesetzten Gemenge erhebliche Vorteile und zwar:

zuvörderst entgehen wir der Gefahr, der wir bei Verwendung nur eines Mittels immer ausgesetzt sind, auf ein Individuum zu stossen, das gerade diesem gegenüber sich unempfindlich verhält. Nur ein Beispiel: Der Engländer J. B. Nias hat in einer wertvollen Arbeit kürzlich gezeigt, dass die bei der Bluterkrankheit so wirkungsvollen Kalziumsalze bei einzelnen Individuen vom Darm aus nicht aufgenommen werden und deshalb wirkungslos bleiben, während Strontiumsalze eine vorzügliche gerinnungsfähige Wirkung entfalten (Lancet 18. 06). Zweitens sind wir in der Lage, die Dosierung jedes einzelnen Bestandteiles äusserst niedrig zu halten. Alle für sich schon lange erprobten Mittel wirken für sich einzeln und doch in inniger Verbindung einander unterstützend als sich gegenseitig ergänzende Teile eines grossen Ganzen, dessen Ziel zu entwickeln jedem einzelnen in seinem Bezirk obliegt. Die bisher zerstreuten Teile wurden zu einem geschlossenen, vollendeten Ganzen zusammengefasst.

Ich halte das Verfahren, das bis jetzt allgemein angewendet worden ist, derartige Mittel kurgemäss längere Zeit gebrauchen zu lassen, für völlig falsch. Bei der auf unheilbaren Erschöpfungszuständen beruhenden Impotenz nützen sie überhaupt wenig oder gar nicht. Bei der sogenannten psychischen Impotenz genügen oft schon ganz geringe Mengen nach Massgabe der individuellen Reaktionsweise, am Tage vorher oder nur an demselben Tage benützt, ja $^3/_4$ Stunden vorher in einem heissen Medium gereicht. Die Wirkung ist eine blitzartige, nie versagende. Natürlich ist das Mittel definitiv zu verabschieden, sobald der normale Mechanismus ohne Krücken und Stützen zu funktionieren anfängt. Jede längere Anwendung würde schädlich wirken, nicht in grob pharmakologischem Sinne, sondern psychisch demoralisierend. Was von innen heraus geleistet werden soll, soll man nicht von aussen herein holen. Wird die Krücke zur Gewohnheit, schwächen sich der Wille und der Muskel.

Es erscheint noch wünschenswert, einige Worte der elektrischen Behandlung zu widmen. Dass die Elektrizität in wahrhaft enthusiastischer Weise zur Heilung der Impotenz von Ärzten, Spezialärzten und Kurpfuschern heran-

gezogen werden würde, war vorauszusehen. In betreff der Wirkung dieser Kraft schliesse ich mich ganz dem Urteil Fürbringers an, der im erwähnten Aufsatz bemerkt, die elektrische Behandlung verdiene in sachverständiger Hand bei der Impotenz nicht organischen Ursprungs entschiedenes Vertrauen. Doch sei bezüglich der Methode zu betonen, dass die einfachsten Anwendungsarten die besten seien. Es ist augenblicklich in weiten Kreisen der Ärzteschaft beliebt, über die Wirkung der Elektrizität mit einem milden skeptischen Augurenlächeln hinwegzugehen. Ich teile diesen Skeptizismus keineswegs, schliesse mich vielmehr der Meinung F. Hallagers (Om Elektroterapi Nord. Tidskrift for Terapi 04. IV.) an, dass diese Zweifler in abergläubischer Weise die suggestive Kraft der Elektrizität überschätzen. Französische Ärzte haben erfolgreich bei apoplektischen Lähmungen durch Anwendung enormer Stromstärken (30—50—100 M. A.) am Kopfe bis zur Dauer einer Stunde äusserst günstige Erfolge erzielt. Bordier (Lyon, méd. 02. Nr. 31) konnte durch ein sinnreiches Verfahren nachweisen, dass durch eine systematische Galvanofaradisation des Armes eine Volumvermehrung des behandelten Armes stattgefunden hatte. Ich glaube mit Mann, der elektrotherapeutische Versuche bei Sehnervenerkrankungen angestellt hatte, dass die Wirkung der elektrischen Therapie darauf beruht, dass die durch den elektrischen Reiz geschaffene und zunächst vorübergehende Änderung der Anspruchsfähigkeit des Nerven sich bei wiederholter Anwendung gewissermassen fixiert, so dass eine dauernde Erregbarkeitsveränderung und damit eine dauernde Besserung der Funktion hervorgeht. Ich halte als bei weitem am wirksamsten den sogenannten sinusoidalen Wechselstrom; die Anwendung geschieht am besten in der Form des örtlichen Wasserbades, indem der eine Pol in einem Wasserbehälter ruht, der zur Aufnahme der Hand bestimmt ist, während der andere mit einer plattenförmigen Elektrode verbunden ist, die in einem Pfropfen befestigt, in einem zur Aufnahme des zu elektrisierenden Gliedes bestimmten zweiten Glasbehälter gleitend hin und her bewegt werden kann[1]). Die Dosierung muss hier durch einen

[1]) Dieser höchst einfache, nützliche und sehr billige Apparat wird von der Firma C. Grunewald, Königsberg i. Pr. hergestellt.

guten Rheostaten kontrolliert werden. Die Wirkung ist eine überaus mächtige, dabei angenehme, Erektion erzeugende. Es scheint, dass wie bei den Neurosen des Verdauungskanales (vgl. Pick, med. Kl. 3. X. 09) der unterbrochene Strom die Überempfindlichkeit des Organs auch hier günstig beeinflusst. Die mächtige Reizwirkung dieses physikalischen Verfahrens muss für jene Fälle reserviert bleiben, welche auf die reine psychische Behandlung nicht mehr prompt reagieren und deshalb mehr zu dem Gebiet der schon lähmungsartigen Impotenz gehören.

Es liegt mir noch ob, einige Worte über die Gymnastik als Heilmittel zur Steigerung der männlichen Kraft zu äussern. Sie ist gewiss in dieser Hinsicht von Bedeutung, wennschon sie nicht allzu sehr überschätzt werden darf. Ich kenne zahlreiche muskelschwache, aber sexuell sehr leistungsfähige Männer, während mir sportlich gewandte, athletisch gebaute Riesen bekannt sind, die über geringe Libido und ziemlich dürftige Leistungsfähigkeit verfügen. Ein mir bekannter russischer, nach einem Schlaganfall schon seit Jahren halb gelähmter greisenhafter Gutsbesitzer betrieb auf seinem Gute eine wahre Paschawirtschaft und pflegte auf seinen Reisen gewöhnlich gleich 2 Dirnen zu seiner Belustigung für die Nacht einzuladen. Sein Sexualvermögen war in der Tat ein enormes. Immerhin lege ich grosses Gewicht auf regelmässige, aber nicht bis zur Erschöpfung betriebene gymnastische Übungen. Es sind natürlich solche zu bevorzugen, welche jene Muskeln üben, die sich an den Beckenknochen befestigen, deren systematische Kräftigung nicht ohne günstigen Einfluss auf die Sexualmuskeln sein kann. Nicht unter dem Gesichtspunkt körperlicher Virtuosität oder wüster Athletik sind diese Übungen anzustellen, vielmehr ist darauf zu sehen, dass sie korrekt und sicher und wenn möglich schön ausgeführt werden. Alle Schwierigkeiten müssen vollkommen überwunden, der Widerstand des Körpers muss unmerklich gemacht werden, und das Unbequemste, wie 30—50 maliges Beinschleudern bei freier Balance ohne Benützung eines Handstützpunktes muss so geleistet werden, dass es als eine natürliche Äusserung inneren Bewegungstriebes erscheint. Derartige Übungen haben etwas eigentümlich Festigendes, auch

in moralischem Sinne. Unser ganzes Leben ist ja ein dauernder Kampf mit den Hemmungen durch unsere Natur und allerlei feindliche Kräfte. Eine systematische Gewöhnung an zielbewusste Überwindung der feindlichen Gewalten, hier unserer Muskeln, gibt der Seele Selbstvertrauen und das Gefühl sicherer Kraft, das im Liebeskampf ein wertvoller Bundesgenosse sein wird.

Eine diätetische Veränderung erweist sich gelegentlich gleichfalls von günstiger Wirkung, und ich habe bisweilen zu beobachten Gelegenheit gehabt, wie der Übergang von vorwiegend fleischlicher Ernährung zur vegetabilischen eine bemerkenswerte, ja auffallende Potenzsteigerung zur Folge hatte. Besonders trat dieser Vorgang bei Fettleibigen in Erscheinung, für welche eine vegetabilische Ernährung — der bedeutende innere Kliniker Albu hat ja bekanntlich auf der letzten Naturforscher-Versammlung die grossartige entfettende Wirkung der vegetabilischen Ernährung gerühmt — sich in einzelnen Fällen auffallend wirksam erwiesen hat.

Mit diesen Formen der Impotenz, welche im ganzen den Ausdruck eines gestörten Vorstellungslebens darstellen, haben wir die Grenze erreicht, bis zu welcher unsere hygienische Betrachtung heranreicht. So mancher Verzweifelte, der bereits mit dem Browning kokettierte, hat zu seinem Leidwesen in einer zu früh und leichtfertig eingegangenen Ehe seine männliche, vorher so missachtete Kraft zu verwünschen Gelegenheit gehabt, und in den fürchterlichsten Ehefesseln schmachtend mitleidig seiner früheren Wahnideen gedacht. Zu oft bin ich diesen tragischen Folgen der Impotenz begegnet, um nicht eine bedeutsame Aufgabe in der schriftlichen Aufklärung zu sehen, die es vermöchte, in der Seele der Betroffenen einen schnellen Umschwung anzubahnen, bevor er von dem Strom der Ehe, die er als sein einziges Heilmittel ersehnte, hilflos verschlungen wird. Die echte, auf völliger Erschöpfung der sexuellen Kräfte bei an sich gesunden Organen beruhende Impotenz der Männer des reiferen Alters kann hier nicht von mir in den Kreis der Betrachtung gezogen werden. Biegsam und elastisch ist auch hier das Krankheitsbild; es kann nichts als eine einfache Steigerung

des soeben geschilderten darstellen, kann aber auch bei vorher völlig gesunden Menschen als eine lähmungsartige Erschöpfung der sexuellen Kräfte plötzlich oder in langsamer Folge und Entwickelung in die Erscheinung treten. Es ist unglaublich, wie gross die Zahl dieser Bedauernswerten in den sozial höher gestellten Schichten ist. Dieses frühe Erlöschen der Funktionstüchtigkeit, sagen wir z. B. in den 40er Jahren, ist aber für den Befallenen keineswegs eine gleichgültige Erscheinung. Nach den Arbeiten von Lorand, Stekel und nach meinen eigenen Beobachtungen kann ein Zweifel darüber nicht bestehen, dass eine rege, bis in die hohen und höchsten Altersstufen mühelos fortgetzte geschlechtliche Tätigkeit auch ein gutes Omen für die Erreichung eines sehr hohen Lebensalters in Kraft und Gesundheit ist. Wie Hansemann in seiner gross angelegten „Deszendenz und Pathologie" S. 433. 1909 ausführt, treten in den Fortpflanzungsorganen schliesslich Veränderungen auf, die zu einer Verringerung der Funktion bis zum schliesslichen völligen Schwunde führen, der bei manchen bereits im 60. Jahre vollendet ist, bei anderen aber bis zum 80. ausbleibt. Ein genaueres Studium der Hundertjährigen lehrt, dass diese Metamorphose auch bis zu dieser Altersstufe noch nicht mit Notwendigkeit einzutreten braucht. Der oft, zuletzt von Forel in seinen „Ethischen und rechtlichen Konflikten im Sexualleben" 1909. S. 22 erteilte Ratschlag, sich nicht immer mit dem Geschlechtstrieb zu befassen, vielmehr sozial und für ideale Zwecke zu arbeiten, wird bei vorgeschrittener Impotenz nur dürftigen Trost bringen. An des Weibes Sinnlichkeit entfacht sich immer wieder von neuem des Mannes Intellektualität, entzündet sich seine Initiative; aus diesem Urquell holt er sich ermüdet und vom Ekel über die Sinnlosigkeit des Lebens erfasst, neue Arbeitskraft für die Fron des Tages. Wird dieser Urquell ihm verschüttet, so kann keine geistige Erneuerung ihm mehr blühen. Gewiss: die höheren Säugetiere haben sich angepasst, auch nach dem Verlust der Sexualzellen noch längere Zeit zu leben, aber das Leben des Menschen ist und bleibt dann immer ein im innersten Kern geschwächtes. Die Therapie kann hier nur

in knappester Kürze angedeutet werden. Bei diesen Unglücklichen feiert der Künstlerarzt, der blitzschnell intuitiv erkennt, aus welchen tief verborgenen Wurzeln die Störung ihre Nahrung zieht, die grössten Triumphe. Nicht das Organ ist anzuschauen, sondern der Organismus. Die Totalität des Menschen ist genau zu prüfen, die gesamte Lebensführung in den Kreis der Betrachtung zu ziehen. Die geschilderten Verfahren können in gesteigertem Masse zur Verwendung gelangen. Auch die verschiedenen Blutdrüsenextrakte sind nach Lorands Anregung mit Vorsicht zu verwenden. Schöne Resultate wird ein mit gereifter Kritik und durchbohrendem Scharfblick ausgestatteter Arzt bei diesen Patienten erzielen. Jene kürzlich von Dr. Lipa Bey und im Kamasutram geschilderten, in Indien und Ägypten üblichen barbarischen Prozeduren, welche durch heftigste und gefährlichste Reizung einen Schein von Kraft erzeugen, müssen unbedingt abgelehnt werden.

Ich bin am Schluss meiner Ausführungen. In keinem anderen Gebiet hat kurpfuscherisches Treiben weiter um sich gegriffen, feiert grössere Orgien als in diesem. Und nirgendwo vergessen sehr zu ihrem Schaden selbst intelligente Männer das Goethesche Wort: Verachte nur Vernunft und Wissenschaft, des Menschen allerhöchste Kraft! Sollte es dieser Abhandlung gelingen, auch nur einigen ein erfolgreicher Helfer zu sein, so würde mein Bestreben damit schon überreich belohnt sein. Unzulängliche Kraft uud Mittel auf der einen, widerspenstiges Material auf der anderen Seite, Störung und Missstände aller Art, lassen den Menschenfreund immer noch weit genug hinter dem wünschenswerten und erstrebten Ziel zurückbleiben.



Von der „Heiligkeit der Natur" und der „Evolution der Liebe".

Ein Gespräch.

Von **Heloise von Beaulieu.**

Die Idealistin: Immerhin müssen Sie zugeben, dass dieser Literaturzweig das Verdienst hat, das Odium der Unsittlichkeit von dem Menschlich-Natürlichen genommen und verkündet zu haben, dass die Natur heilig ist.

Der Skeptiker: Hm. Ist die Natur denn heilig?

Die Idealistin: Sie fragen? Zweifeln Sie etwa . . .

Der Skeptiker: Ich zweifle. Ach! Ich glaube, dass, wenn es eine Personifikation der Natur gibt, des mystisch verehrten „Lebens", diese über ihre Heiligsprechung mit einem Lächeln quittiert.

Die Idealistin: Sie behaupten also, die Natur sei nicht heilig?

Der Skeptiker: Ich will lieber sagen: sie ist weder heilig noch profan, sondern einfach: sie ist natürlich.

Die Idealistin: Das „Natürliche" ist doch eben das Reine, Gute.

Der Skeptiker: Man vergisst so gern, dass nicht nur das Schöne, Gesunde, sondern auch das Hässliche, Kranke Natur ist. Nicht nur Ferdinand und Miranda, sondern auch Caliban. Gott und das Tier. Geben wir einem Schriftsteller die „Heiligkeit" der Natur zu, so deduziert er uns daraus flink die Heiligkeit aller von ihm geschilderten Vorgänge. Wenn ein Bauernbursche mit seiner Dulzinea im Kornfeld verschwindet, so stimmt der Schriftsteller seinen grossen Dithyrambus an auf die „Heiligkeit der Natur" — natürlich mit Einbeziehung des reifenden Korns und der lebensberauschten Insekten —, und die Engel im Himmel müssen Gloria singen. Dies scheint mir aber nicht nur geschmacklos, sondern für unkritische Gemüter auch irreführend. Der Leser, der vielleicht auch schon mal natürliche Regungen verspürt hat, fühlt sich durch deren Heiligsprechung etwa so erhoben wie M. Jourdain, als er erfuhr, dass er sein Leben lang Prosa gesprochen habe.

Die Idealistin: Aber wenn irgend etwas verdient, heilig genannt zu werden, so ist es doch die Liebe junger unschuldiger Menschen!

Der Skeptiker: Sie nehmen an, dass Bauernburschen und -mädchen unschuldig seien, weil sie mit aufgestützten Ellenbogen essen und weder Maupassant noch Strindberg lesen. Das ist jedoch ein schöner Wahn. Trotzdem habe ich die weitestgehende Duldung für Hans und Grete, und wenn Grete, wie das die heilige Natur so eingerichtet hat, nachher allein für gemeinsames Tun büssen muss, so habe ich auch Mitleid mit dem armen Dinge. Jedoch damit ist's nicht genug; ich soll eine „Heilige" in ihr sehen, und dagegen sträube ich mich.

Die Idealistin: Ideale Bestrebungen lächerlich zu machen, ist leicht. Ich halte es für eine schöne Tat, die Verfehmung von der

illegitimen Mutter zu nehmen und zu betonen, dass das Mädchen aus dem Volke, das sich zu einem Kinde bekennt, sittlich über der höheren Tochter steht, die ihre „Schande“ aus Menschenfurcht verbirgt!

Der Skeptiker: Sie argumentieren wie ein feministischer Tendenzpoet: Sie machen einen Ruhm oder einen Makel aus etwas einfach durch die Verhältnisse Gegebenem. Grete „bekennt“ sich nicht zu ihrem Kinde, weil sie sittlich über der höheren Tochter stände — von Sittlichem sollten wir hier überhaupt nicht sprechen —, sondern weil in ihrem Stande nicht für schimpflich gilt, was sie getan. Bestehen aber auch hier die Motive der Scham und Furcht, so macht Grete es ebenso wie die höhere Tochter, nur dass sie zu einem drastischeren Mittel greift. Immerhin ist das Dienstmädchen, das ihr Kind umbringt, mir sympathischer, als ein gebildetes Fräulein, das sich rühmt, als habe es den Heiland geboren. Die illegitime Mutter verdient Hochachtung, wenn sie so tüchtig wie bescheiden, so mutig wie taktvoll ihren schwierigen Lebensweg geht, aber sie verscherzt sich alle Sympathie, wenn sie mit dem Anspruch auf einen Heiligenschein und eine Bürgerkrone auftritt. Den Kultus, der mit der Madonna ohne Trauring getrieben wird, übertrifft an Geschmacklosigkeit für mein Empfinden nur ihre Selbstglorifizierung.

Die Idealistin: Ein goldener Reif und ein Priesterwort heiligen ein Verhältnis doch nicht!

Der Skeptiker: Gewiss nicht. Aber darf ich mir gegen diesen lapidaren Satz, den bereits die Pensionärinnen einander ins Stammbuch schreiben, die Bemerkung erlauben, dass allein das Fehlen des Trauringes ein Verhältnis doch auch nicht gerade heiligt? Ich habe durchaus nichts gegen die Vorführung profaner Geschehnisse, aber ich ärgere mich über die Vergewaltigung meines Urteils. Ich spreche den Heldinnen, die auf der Suche nach dem „Ideal“ in jedem Kapitel einem anderen Manne die Schätze ihres Leibes und ihrer Seele schenken, durchaus nicht das Daseinsrecht ab, aber ich weigere mich, sie rein, keusch und heilig zu finden. Frauen, die sich nicht scheuen, von der Reinheit und Keuschheit ihrer Empfindungen zu reden, sind mir ohnehin schon verdächtig. . . Ich glaube, der Schriftsteller lässt sich in diesem Punkte ebenso von seiner Heldin anführen, wie der seelenvolle Mann im letzten Kapitel, der mit den beaux restes der seelischen und leiblichen Herrlichkeiten beglückt wird. Ich bekenne mich zu einer leisen Skepsis gegenüber dem Mädchen mit dem unsaubern Lebenswandel und der reinen Seele, das so ungemein beliebt ist, dass es sogar in die Spalten der Familienblätter eingedrungen ist, und jeden Schriftsteller, der auf seinem Posten ist, veranlasst, ein hohes Lied auf sie anzustimmen.

Die Idealistin: Ich wusste nicht, dass Sie noch die altehrwürdige Forderung der anatomischen Unschuld erheben! . .

Der Skeptiker: Nein, ich fordere sie gar nicht. Ich weiss gut, dass sowohl ihre Bewahrung wie ihr Verlust oft nur von Zufall und Gelegenheit abhängen. Aber wenn ich in ihrem Verlust keine Schuld

sehe, so finde ich doch auch nicht gerade ein Verdienst darin. Und wenn es ein Verdienst wäre — gerade das Verdienst kleidet die Bescheidenheit so schön! Ich bitte Sie inständig, mich nicht für einen „Sittlichen" zu halten. Ich kann jede Gattung schätzen, Imogen und Kleopatra, Iphigenie und Philine, ja, ich bekenne mich sogar zu einer Vorliebe für Philine. Aber ich lasse mich durch meine Vorliebe nicht zu der Parteilichkeit verleiten, Philine für sittlich höher als Iphigenie zu erklären, obwohl sie der Natur zweifellos näher steht als diese. Und ich bin überzeugt, Philine würde unbändig lachen, wenn man ihrem wie der Natur sorglos amoralischen Treiben einen Heiligenschein aufdrängen wollte. Ich spreche hier nicht von Reinheit der Moral, sondern von Reinheit der Begriffe. Und ich finde eine intellektuelle Unreinlichkeit in dem Verfahren, sinnlichen Bedürfnissen ein ethisches Mäntelchen umzuhängen. Man berauscht sich an der Phrase von der „Heiligkeit der Natur", fühlt sich mystisch ergriffen von dem Bewusstsein, ihr Werkzeug zu sein und unterzieht sich dieser heiligen Bestimmung mit heiliger Begeisterung.

Die Idealistin: Was wollen Sie? Die Frau ist zum Bewusstsein ihrer Mission durchgedrungen und damit zum Bewusstsein ihres Wertes.

Der Skeptiker: Ich finde in diesem mit Pauken und Trompeten verkündeten Triumph des Weibtums eine Ähnlichkeit mit jenem antiken Kultus, bei dem die Männlichkeit im Symbol verehrt wurde. Wiederum scheint das Persönlichkeitsideal, das bis an die Sterne reichte, eigentlich recht bescheiden, wenn man den Wert eines Menschen aus seiner „natürlichen Mission" herleitet. Schliesslich läuft die Suche nach dem Ideal auf den prämiierten Säugling hinaus.

Die Idealistin: Das erwachte Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber dem kommenden Geschlecht — das ist eben das hohe ethische Moment in der Liebe des modernen Weibes. Indem sie ihrem Herzen folgt, sorgt sie besser für die kommende Generation, als wenn sie in einer Philisterehe verkümmert.

Der Skeptiker: Mich macht es immer misstrauisch, wenn jemand für etwas, was ihm Vergnügen macht, altruistische Motive beibringt. Die Natur, die, wenn auch nicht heilig, so doch sehr sinnreich ist, hat es zwar so eingerichtet, dass viele, indem sie dem eigenen Vergnügen nachgehen, höhere Zwecke fördern. Aber ich kann nie das Lachen lassen, wenn ein Jäger seine „legitime Beschäftigung" ethisch zu rechtfertigen sucht, indem er ganz ernsthaft behauptet, dass er des Landmanns heiligen Kohl vor dem frechen Wilde schützen müsse. Mir soll kein Käfer weismachen, dass er, nur um das nützliche Amt der Bestäubung zu besorgen, die Süsse der Blumen nascht, und keine Frau, dass sie ihrer Leidenschaft folgt, um die Menschheit zu veredeln. Die Kritiklosigkeit beim Schwärmen für die Naturwissenschaft ist schuld an dieser Begriffsvermengung. Aber da die Natur nicht moralisch ist, kann eine Handlung nicht moralisch gerechtfertigt werden, indem man ihre

Natürlichkeit nachweist. Gesetzt den Fall, „das reine Weib, das von Mütterlichkeitssehnsucht getrieben" — Sie sehen, ich kenne den Jargon — „mit leuchtender Stirn zum Ehebruch schreitet", wäre möglich — so könnte man zu ihrer Entschuldigung doch nur moralische Unzurechnungsfähigkeit feststellen.

Die Idealistin: Sie stehen auf dem Standpunkt der alten, konventionellen Moral. Das ist der Adel des neuen Menschen, dass er, wenn er liebt, nicht mehr blindes Werkzeug der Natur sein will, sondern dass er sich wissend ihrem heiligen Willen unterordnet.

Der Skeptiker: Wer fühlte sich als „Werkzeug der Natur" wenn er liebt? Die grosse Leidenschaft, dieses seltene und wundervolle Phänomen, vor dem wir in schaudernder Teilnahme und Bewunderung stehen, wie schmählich wird es profaniert, wenn es mit Zuchtwahltheorien und Ammeninstinkten verquickt wird! Eine Julia, die von natürlicher Auslese schwärmt, eine Isolde, die es auf die Hervorbringung des Übermenschen abgesehen hat! — Der Adel des Menschen ist, dass er eine Liebe kennt, die „von jedem Zweck genesen", dass er liebt um der Liebe willen. Welche Dilettanten der Liebe sind das, die in ihr nur ein Mittel sehen! Dass die Liebe im Alleben wirklich nur Mittel ist, und dass die übersinnlich Liebenden den Umweg über die Sterne nur nehmen, um ebenda zu enden, wo Hans und Grete sich ohne jedes Zeremoniell finden, — ein Schauspiel, über das die heilige Natur sich gewiss lachend die Hände reibt, — wir wissen das wohl, aber nie dürfen Liebende sich dessen bewusst sein. Liebende sind sich selbst die Welt, sie lieben sich, weil sie sich lieben müssen, sie lieben nicht zu einem Zweck. Also auch nicht zu dem, die Menschheit zu veredeln.

Die Idealistin: Mögen sie es selbst nicht wissen, es ist doch so. Und deshalb eröffnet die neue Auffassung von der Ehe uns einen so schönen Ausblick auf eine veredelte Menschheit.

Der Skeptiker: Ich kenne die Theorien der guten alten Dame, die auf Lebensglauben und Evolution der Seelen reist und von einer anspruchslosen Menge begeistert bejubelt wird. Wie einfach ist da die Veredlung der Menschheit! „Man lasse junge Leute, die einander lieben, ungehindert eine Familie gründen". „Man trenne sich mit freundlichen Wünschen, wenn man einander nicht mehr erotisch beglückt". „Herrliche Kinder werden solchen Liebesbünden entspriessen".

Die Idealistin: Vieles ist gewiss Utopie, aber es ist doch einleuchtend, dass aus Herzensbündnissen vorzüglichere Kinder hervorgehen werden, als aus Konventionsehen.

Der Skeptiker: Sind die „herrlichen Kinder" trotz aller naturwissenschaftlichen Theorien nicht vielleicht eine ideale Voraussetzung? Wenn ich umhersehe, will es mir scheinen, als wären unsere vorzüglichsten Männer, Gelehrte und Künstler, meistens aus Philisterehen hervorgegangen, in denen das sogenannte heilige, erotische, sinnliche Moment gar nicht die allererste Rolle spielte. Der augenblicklich meist-

zitierte Deutsche, der für den Priester der heiligen Natur ausgegeben wird, war sogar der Spross einer Konventionsehe, die wohl weder Ibsens noch Ellen Keys (Ibsen, verzeihe mir die Zusammenstellung) Ideal entsprochen hätte. Nach den neuen Sittlichkeitsforderungen hätte Frau Rat sich aufmachen und einen andern Vater für ihren Wolfgang suchen müssen. — Sie sehen, mit der Veredlung des Menschengeschlechts durch die freie Liebe ist es eine unsichere Sache. Die „heilige Natur" lässt sich so leicht nicht meistern. Und ich meine auch, es wäre nicht einmal schön.

Die Idealistin: Wenn denn auch nur eine vertieftere Auffassung vom Verhältnis der Geschlechter erreicht wird: die Evolution der Liebe! Oder zweifeln Sie etwa auch daran?

Der Skeptiker: Jedenfalls bezweifle ich, dass diese Evolution durch die Begeisterung fürs Illegitime und die Propagierung von Zuchtwahltheorien erfolgen wird. Und ich bezweifle, dass der Mann, das Monstrum, der krasse Egoist, als Saisongemahl Seelenfülle und Gemütsadel usw. entwickeln werde, alle die Eigenschaften, deren er als Ehemann gänzlich bar gewesen. Es ist leichter, Systeme zu ändern als Menschen. Mir scheint, das sind — ihren Idealismus in Ehren — törichte Jungfrauen, die mit Zunge und Feder die Ehe diskreditieren! Die Frauen sollten sich hüten, die Entfesselung aller „natürlichen" Instinkte zu erstreben. Sie könnten sich über die Folgen wundern.

Die Idealistin: Die Natur ist die Gottheit aller Guten und Reinen.

Der Skeptiker: So etwas Ähnliches sagten Sie schon . . . Ihnen glatt zu widersprechen, wäre unhöflich. Aber jedenfalls ist die Natur nicht nur die Gottheit der Guten und Reinen. Lesen Sie im „Lear" den Monolog Edmunds: „Natur, du meine Gottheit." Lesen Sie ferner seinen Lobgesang auf die uneheliche Geburt und die Verächtlichmachung der legitimen Elternschaft. Ein idealer Feminist könnte es nicht besser sagen. Hier sagt es Shakespeare, also gewiss kein schlechter Psychologe.

Die Idealistin: „Natur, du meine Gottheit!" Das klingt so schön!

Der Skeptiker: Ja, so geht es mit manchem. Es klingt so schön!

Die Idealistin: Woran soll man denn aber glauben, wenn nicht an die heilige Natur?

Der Skeptiker: An den heiligen Geist!



Rundschau.

Geschlechtliche Enthaltung und Impotenz. Eine zugleich sexualhygienisch und kulturgeschichtlich interessante Notiz finden wir in der „Ostara"-Broschüre von J. Lanz-Liebenfels: Die rassenwirtschaftliche Lösung des sexualen Problems (Rodaun-Wien, 1909). Der Verfasser, ein zwar ganz einseitiger, durch sein mit Fanatismus verfolgtes Ziel der „Pflege des heroischen Rassentums und Mannesrechtes" geblendeter Forscher, aber doch gleichzeitig ein unabhängiger Denker und Bekenner und auf dem Spezialgebiete des katholischen Kirchentums und Ordenswesens ungewöhnlich erfahren und sachkundig, schreibt über die Abstinenz des katholischen Ordensklerus:

Ich kann nur bestätigen, dass in dem Jesuitenorden und den ihm nachgebildeten modernen Männer-Kongregationen von 50% der Ordensmitglieder die sexuelle Enthaltsamkeit von frühester Jugend an aufs strengste und mit fanatischer Begeisterung, allerdings nur von Angehörigen der heroischen Rasse, geübt wird. Diese Männer sind infolge der unfreiwilligen Pollutionen längstens bis zum 36. Lebensjahr impotent. Man wird auch jetzt begreifen, warum Ignatius v. Loyola die Ausweihung zum Priester erst nach dem 36. Lebensjahre gestattet. Absolute Keuschheit macht den Mann ebenso zeugungsunfähig wie Ausschweifung.

Lanz-Liebenfels hat die Sexualität im katholischen Klerus in psychologisch ausserordentlich feiner Weise in seinem Buche „Katholizismus wider Jesuitismus" (Frankfurt 1903) schon früher im Zusammenhange behandelt.

Aus dem Gefängnisleben. Einer unserer russischen Korrespondenten übersendet uns folgenden Zeitungsausschnitt.

Montag verhandelte das Libausche Bezirksgericht bei geschlossenen Türen in Angelegenheit der Arrestanten des Libauer Gefängnisses Hermann Krebs, Peter Sambrówsky, Paul Sharkains und Friedrich Pollmann, die homosexueller Exzesse in einer gemeinschaftlichen von ca. 26 Arrestanten bewohnten Zelle angeklagt waren. Bei offenen Türen verkündete das Bezirksgericht das Urteil, laut welchem Krebs, Sambrowsky und Pollmann des ihnen zur Last gelegten Verbrechens für schuldig befunden und zum Verluste aller Standesrechte und ausserdem die beiden ersteren zu 6 Jahren und der letztere Pollmann zu 4 Jahren Zwangsarbeit verurteilt wurden. Sharkains wurde freigesprochen.

Vererbung und Entartung. In einer aus der Greifswalder Irren- und Nervenklinik stammenden Arbeit (Dtsch. med. Wochenschr., 1910, Nr. 1) fasst Privatdozent Dr. G. Voss fremde und eigene Erfahrungen folgendermassen zusammen:

„Unsere heutigen Kenntnisse von der Vererbung und Entartung stehen noch auf recht unsicherem Boden. Wenn ich auch das Vorhandensein bestimmter Vererbungsgesetze durchaus zugebe, so erscheint mir die Aufstellung solcher heute noch verfrüht. Es bedarf gründlicher und ausgedehnter Einzeluntersuchungen, die sich nicht nur auf pathologische Fälle erstrecken dürfen, sondern von leicht feststellbaren Eigentümlichkeiten und Abweichungen im Bereiche der Norm ausgehen sollen. Mit dem Schlagworte der Entartung ist uns weder bei der Diagnose nervöser noch psychischer Erkrankungen gedient: die meisten Nerven- und Geisteskrankheiten entwickeln sich auf prädisponiertem Boden. Der exogene ätiologische Faktor verdient bei der Beurteilung der auf dem Boden der Entartung sich entwickelnden Psychosen viel mehr Beachtung. Hier können auch die Hebel prophylaktischer Bestrebungen einsetzen."

In dem grossen Handwörterbuch „Die Religion in Geschichte und Gegenwart" von Gunkel, Scheel und Schiele, dessen erste Lieferungen gerade erscheinen, hat Gressmann die **„Beschneidung"** in folgendem Artikel behandelt:

Die B. ist eine weit verbreitete Sitte, die wir bei den Semiten (mit Ausnahme der Babylonier und Assyrer), bei den Ägyptern und vielen Völkern Afrikas, in Südamerika und Polynesien finden. Ihre ursprüngliche Bedeutung ist heiss umstritten, doch werden zwei Anschauungen besonders häufig vertreten: Während die einen den Brauch, wie schon Herodot, aus medizinisch-sanitären Gründen herleiten wollen, die sonst primitiven Völkern, zumal des Orients, recht fern liegen, denken andere mit grösserem Recht an ein religiöses Stammeszeichen. Dafür spricht auch auf semitischem Boden mancherlei. Denn während das spätere Gesetz Israels den achten Tag nach der Geburt für die B. bestimmt Lev 12_3, lassen andere Nachrichten vermuten, dass in älterer Zeit der Ritus an jungen Männern im Pubertätsalter vollzogen wurde. Als Jahve den Mose in einer Herberge überfiel, um ihm das Leben zu nehmen, beschnitt Zippora ihren Sohn und berührte mit dessen Vorhaut die Scham Moses, indem sie sprach: „Ein Blutbräutigam bist du mir" Ex 4_{24}ff. Hier erscheint die Beschneidung des Knaben als eine Milderung für die ursprüngliche Beschneidung des Mannes vor der Ehe; zugleich gilt sie als Schutzzeichen, an dem Jahve den Israeliten vom Stammfremden unterscheidet. Ähnliches wissen wir noch von den heutigen Arabern.

Demnach ist die B. wahrscheinlich ursprünglich eine Art Konfirmationsakt, durch den die Jünglinge in die Gemeinschaft des Stammes aufgenommen und vollberechtigte Mitglieder desselben wurden: sie durften die Versammlungen mitmachen, am Kultus teilhaben, die Waffen tragen und heiraten. Ist sie Stammeszeichen, entsprechend den Tätowierungen und Verstümmelungen anderer Völker, so setzt sie ursprünglich die Nacktheit voraus, wenn diese auch in späterer Zeit nicht mehr angenommen werden darf. — Die Israeliten haben die B. vermutlich von den Ägyptern entlehnt, da das Unbeschnittensein als „die Schmach der Ägypter“ bezeichnet wird Josua 5_9. Mag die Sitte nun von Mose, Josua oder in noch älterer Zeit (von „Abraham“) eingeführt worden sein, jedenfalls reicht sie in ein hohes Alter zurück, wie die Vorschrift beweist, die Vorhaut mit (Feuer-)Steinmessern zu entfernen Gen 17 Ex 4_{25} ff Josua 5_2 ff. Anfänglich wurde der Brauch naiv geübt und galt als selbstverständliche Pflicht jedes Stammesmitgliedes. Nach dem Exil aber legte man besonderen Wert darauf und betrachtete die B. als ein äusseres Zeichen der inneren Zugehörigkeit zum Bundesvolk. Darum mussten sich auch die Sklaven, ferner die Fremden im Lande, die das Passah mitfeiern wollten, und die Proselyten der B. unterwerfen. Auch den Christen sollte dieser Brauch nach dem Wunsche judenchristlicher Kreise auferlegt werden. Apgsch. 15_1 u. a., doch gelang es dem Apostel Paulus nach langem Kampfe, diese Gefahr abzuwenden.

Ein Fall von Pseudohermaphroditismus. Dr. Bader veröffentlicht in der Dtsch. mediz. Wochenschr. (1910, Nr. 1) folgende Beobachtung.

Der 74jährige Schuhmacher H. H. wurde wegen Rippenquetschung in das Bamberger Krankenhaus eingeliefert — mit einem Attest des behandelnden Arztes, in dem u. a. vermerkt war, dass H. „sich als einen Mann ausgebe, aber ein Weib sei.“

Der Patient ist unehelicher Geburt, hat keine Geschwister; vom 5.—11. Jahre habe sich aus den Brüsten eine „bläuliche Flüssigkeit“ abgesondert; die gleiche Sekretion sei vom 27.—28. Lebensjahr aufgetreten. Als Mitglied eines Liederkranzes habe er immer einen „sehr guten Tenor gesungen.“ 1868—1901 war er verheiratet; über seine körperliche Abnormität habe er seine Frau zuvor aufgeklärt. Pollutionen oder Menses hat Patient nie gehabt; auch niemals eine Erektion; überhaupt habe ihm stets jede geschlechtliche Erregung gefehlt. Der Versuch einer Kohabitation wurde nie gemacht; trotz dieses frigiden Verhaltens sei er seiner Frau dauernd zugeneigt gewesen.

Die körperliche Untersuchung ergibt typischen weiblichen Habitus: Gesichtsbildung, Stimme, Kehlkopfbildung, Beckenform, Mammae und einen zunächst als Klitoris imponierenden, in Wirklichkeit ausserordentlich verkleinerten Penis. Andererseits fehlen innere weibliche Genitalien, dagegen sind, was für die Bestimmung des Geschlechts massgebend ist, deutliche Hoden nachweisbar.

Le Néo-Malthusianisme est-il morale? Mit dieser Frage hatte sich die Zeitschrift „Génération consciente" (populäres Organ für die Verbreitung der absichtlichen Geburtenbeschränkung) an eine Anzahl hervorragender Persönlichkeiten gewandt.

Die Anfrage war veranlasst durch das Vorgehen der „Union internationale pour la répression de la pornographie", an deren Spitze der allbekannte Senator Bérenger steht. Besagte Union kämpft auch gegen die neumalthusianischen Lehren, die sie als unmoralisch bezeichnet; die darüber erscheinende Literatur zählt sie zur pornographischen. Die veröffentlichten Antworten bejahen durchweg die gestellte Frage. Unter den Interwievten befinden sich u. a. A. Forel, Brieux, B. Bjoernsen.

La mort douce. Im Anschluss an einen Artikel von Dr. Lipa-Bey in Kairo (Ärztl. Rundschau, Nr. 34, 1909) erinnert Prof. Dr. Näcke an die Todesfälle während oder nach dem Beischlaf, von denen namentlich alte Herren in den Armen „eines jungen etwas feurigen" Mädchens überrascht werden und die besonders in Frankreich häufiger als sonstwo sein sollen. Näcke fährt dann fort (H. Gross' Archiv, Bd. 36, S. 153).

Schon der gewöhnliche Akt erzeugt, beim Manne insbesondere, stärkeres Herzklopfen, Arteriendruck bis in die feinsten Blutgefässe hinein und nach dem Coitus schnelles Sinken desselben, daher leicht das Gefühl der Vernichtung und Ohnmachten. Dies wird bei alten Herren noch dadurch gefährlicher, dass hier gewöhnlich starke Arterienverkalkung besteht und es so leicht zu vielfachen kapillaren, blutigen Ergüssen in die weisse Gehirnsubstanz, im Bulbus und im verlängerten Marke kommt und damit der Tod eintreten kann, der „süsse" in diesen Fällen. Auch Frauen können bisweilen dem unterliegen, zumal hier die Gemütserschütterungen heftiger sein können. Bei jungen Männern kann der Tod eintreten, wenn der Coitus nach opulenter Mahlzeit geschieht, bei den Phthisikern infolge der grossen Schwäche. — Ich bemerke, dass immerhin diese Fälle selten genug sind, wenigstens selten in die Öffentlichkeit gelangen, da es oft alte Herren der höheren Stände betrifft und an fremden Orten, namentlich in Bordellen. Frauen werden wohl deshalb viel seltener betroffen, weil sie meist passiver sind. Ich erinnere mich, dass vor vielen Jahren in einer Grossstadt ein sehr hoher Beamter in einem öffentlichen Hause intra coitum verstarb und zwar bestand dabei noch der beim Menschen selten eintretende Scheidenkrampf, wodurch das Glied festgehalten wurde (wie beim Hunde) und die Loslösung desselben erst nach einiger Zeit gelang. Das witzige

Volk bildete sofort aus dem Namen des Betreffenden ein Verbum, das längere Zeit in der Stadt kursierte und den ganzen Vorgang bezeichnen sollte. Die Sache hat auch forensischen Wert, da man bei solchen plötzlichen Todesfällen leicht an ein Verbrechen denken könnte.

Sexuelle Ursachen der Schüchternheit. Dr. J. Marcinowski sucht auf Grund seiner nervenärztlichen Erfahrungen eine psychologische Analyse derjenigen allgemein bekannten Menschen zu geben, die bei dem geringfügigsten Anlass in tödliche Verlegenheit geraten, deren „ganzes Leben eine flehentliche Bitte um Entschuldigung“ für ihr Dasein ist, denen jedes Selbstvertrauen mangelt und die die Vorstellung ihrer eigenen Minderwertigkeit zu keiner Freude kommen lässt. Dr. M. fährt dann fort:

Den in diesen Dingen Erfahrenen sage ich wohl nichts Verwunderliches, wenn ich berichte, dass auch ich als den wesentlichen Inhalt dieser Vorstellungskomplexe innere Konfliktstellungen sexualen Inhalts gefunden habe. Auf diesem Gebiet, wo die natürliche Moral, oder sagen wir der natürliche Trieb, der sich nun einmal an die künstlichen Satzungen einer aus der Sitte — nicht Sittlichkeit — herausgewachsenen Moral nicht kehrt, entstehen uns ja selbstverständlich die allerquälendsten Konflikte. Je mehr wir nun auf Grund anerzogener Hemmungsvorstellungen gegen leidenschaftliche Triebrichtungen freiwillig oder gezwungen angehen, desto heftiger pflegen diese Triebe sich geltend zu machen, nnd desto wildere Formen nehmen sie an. Man blicke nur auf die Versuchungen, denen die Willensheroen der katholischen Heiligenwelt, denen ein Augustinus oder ein Antonius ausgesetzt waren, und man wird es für einen berechtigten Satz halten, wenn ich sage: was man gewaltsam unterdrückt, das macht sich noch gewaltsamer irgendwie Luft.

Eine Reihe von Menschen werden solche Konflikte zu überwinden vermögen, weil sie die selbstverständlichen Erscheinungen ihres Trieblebens nicht mit den Verzerrungen mittelalterlicher Sündenbegriffe beschmutzt haben. Wo aber ethisch und ästhetisch überempfindliche Naturen auf dem Wege missleiteter Erziehung zu Begriffen gediehen sind, die sie den Reichtum natürlichen Empfindens als etwas Schlechtes und Gemeines betrachten lehrten, da ist es dann oft unausbleiblich, dass jene fixen Ideen vom eigenen Unwert den ganzen Lebensinhalt durchsetzen und durchseuchen und dem persönlichen Verhalten seinen Stempel aufdrücken (Scham, Schuld, Selbstmord usw.).

Bezeichnenderweise ist der schwerste Fall meiner Beobachtungen hierin auch zugleich der am meisten typische. Ein Kind von normaler naiver Sinnlichkeit empfängt von seiten eines Kandidaten die Belehrung,

dass schon jeder Gedanke etwas Sündiges sei[1]). Infolge der gestörten Harmlosigkeit wächst natürlich das Material. Die Angst vor sinnlichen Vorstellungen ruft schliesslich eine immer stärkere Durchsetzung des Phantasielebens mit sinnlichen Bildern hervor. Der Kampf des Willens (sie zu unterdrücken) mit dem Sinnenreiz führt auf der einen Seite zu dauerndem Schuldbewusstsein und auf der anderen Seite fixiert er (Aufmerksamkeitsspannung) die sinnlichen Phantasien als unzüchtige Zwangsvorstellungen. Jetzt braucht das Ganze nur noch in die Breite zu wachsen, und das Bild der Neurose ist fertig, das um so tragischer wirkt, da wir es nicht mit minderwertigen Menschen zu tun haben, die sich voller Behagen im eigenen Schmutz wälzen, sondern mit ethisch hochstehenden Geschöpfen, die unsagbar unter den Folgen ihres verzerrten Trieblebens leiden.

Nun glaubt ein solcher Mensch, jeder müsse ihm die Schande seiner Seele am Gesicht ablesen können. Braucht es mehr zur Erklärung seines eigentümlichen Wesens?

Ein typisches Vorkommnis, das mit auffallender Häufigkeit zu der Form von Verschuldungsideen führt, ist die Abirrung unseres Herzens auf unerreichbare und durch die gesellschaftliche Sitte verbotene Personen. Das: „das geht nicht an" verzerrt sich über das: „es darf nicht sein" zu der Vorstellung der persönlichen Schuld, die einem Empfinden selbstverständlich nie anhaften kann, und die wir nur mit Taten und Handlungen verbinden dürfen. Sekundäre Folgeerscheinungen, Verstimmungen, Gereiztheit, Lebensüberdruss, Feindschaftsgefühle verbunden mit fast verbrecherischen Wünschen kommen hinzu (der Wunsch nach dem Tode der dem eigenen Glück im Wege stehenden Personen ist z. B. eine ungeheuer verbreitete Erscheinung) und zeitigen die oft dem Kranken selbst völlig unverständlichen Gefühle und Gefühlsmängel. (Die Interessenlosigkeit der Deprimierten.)

Ein ganz anderer Typus, den ich vorwiegend bei Männern gefunden habe, entwickelt sich aus Kindern, die in ihrer Jugendzeit unverstandene und unterdrückte Geschöpfe waren, die für gewöhnlich wegen irgend einer Schwäche oder eines Mangels mit den anderen nicht recht mitmachen konnten, verhänselt und verspottet beiseite standen und in ihrer Verbitterung und Vereinsamung Ersatz in Träumen suchten. Oft gesellt sich ein einseitiger Ehrgeiz in irgendwelchen wissenschaftlichen Leistungen hinzu, und wir haben damit bereits den Schlüssel gefunden, der ihr sonst so verschlossenes Wesen der psychologischen Erkenntnis zu öffnen vermag. Es handelt sich für diese Menschen um den leidenschaftlichen Wunsch, persönliche Mängel durch andere Vorzüge auszugleichen, und wenn man sich die Mühe gibt, das Traumleben und die Phantasien eines

[1]) Vergl. dazu die Lehre der evangelischen Orthodoxie auf Grund Paulinischer Anschauungen (Römerbriefe) von der absoluten Sündhaftigkeit der menschlichen Natur.

solchen Menschen zu durchforschen, so wird man staunen, welche Blüten von wunderbarem Duft und Reichtum die Wünsche des Herzens hier getrieben haben, oder unumwunden ausgedrückt, mit welch leidenschaftlicher Kraft diese Menschen all das für sich in überschwenglichstem Masse in ihren Wunscherfüllungsträumen herbeisehnen, was sie nicht besitzen. Das träumt nun zwar jeder Gesunde auch, aber hier nimmt es nun doch ganz besondere Formen an, und ich kann nicht umhin, auch hier wieder zu betonen, die Formen lassen ohne weiteres erkennen, dass der Kampf um die Rivalität mit anderen Genossen stets einen (unverstandenen) Kampf um die sexuelle Rivalität mit ihnen bedeutet. Auch das Wesen dieser Menschen bleibt durchsetzt von der lähmenden Erinnerung viel hundertfachen Unterlegenseins in diesem Rivalitätskampfe und ist nur von ihm aus verständlich.

Erst solches Erkennen genügt nach meinen Erfahrungen, um die seelische Eigenart der verlegenen, scheuen und verschlossenen Menschen verstehen zu können, so wie es auch erst den Schlüssel gibt für die Beurteilung von Verschuldungsideen und der aus ihnen entspringenden Sühnebedürfnisse. (Therap. Rundschau 1909, Nr. 51.)

Sexuelles aus Alt-Russland. N. J. Kumberg schreibt in der „Russ. Mediz. Rundschau" (VII, 12, S. 683 u. ff.) in einem Feuilleton über „die Medizin in Altrussland" u. a.:

Venerische Krankheiten: Über die Syphilis erfahren wir folgendes: Johann III. sorgte dafür, diese Krankheit aus dem Ausland nicht hereinzulassen. Als er im Jahre 1499 (1500) seinen Gesandten nach Littauen schickte, befahl er ihm, sich zu erkundigen, „ob nicht jemand aus Smolensk in Wiasma eingetroffen wäre, der an jener Krankheit litt, bei der Krusten auftauchen, die man die französische nennt und die angeblich mit dem Wein übertragen wird."

Wenn man die Krankheit Johannes IV. auch nicht mit Sicherheit als Syphilis feststellen kann, so erscheint sie in jedem Falle darauf verdächtig. Schon im Jahre 1565 wird erwähnt, dass Johann nach seiner Rückkehr nach Moskau nicht zu erkennen war, weil sein Kopf- und Barthaar verschwunden war. Wenn man dieses Jahr als den Anfang der Krankheit betrachtet (1565), so dauerte sie 19 Jahre, nämlich bis zum 18. März 1584. Über das Ende der Krankheit und den Tod Johanns sind folgende Angaben bekannt: Im Anfang des Jahres 1584 kam als die Folge seines ausschweifenden Lebens bei ihm eine furchtbare Krankheit zum Ausbruch. Verwesung im Innern, Anschwellungen von aussen. Den Herzschlag bekam er, als eine Besserung eintrat und er Würfel spielen wollte.

Geschlechtliche Entartung: Die früheste Mitteilung, die wir darüber finden, bezieht sich auf das 12. Jahrhundert und wird von dem Grusiner Chronisten gemacht. Es handelt sich um Jurij Andrejewitsch, der von seinem Onkel aus der Gemeinde vertrieben wurde

und nach Grusien flüchtete, wo er die Königin Thamara heiratete, mit der er in kurzem folgende Szenen erlebte.

„Satan entra dans le coeur du miserable Russe, veritable Scythe, aux pensées barbares, aux passions monstrueuses. Il se mit, au sein de l'ivresse, à faire des actions inconvenantes, abominables qu'il est inutil de décrire; il osa offenser Thamár . . . il marcha sur les traces des habitants de Sodom le pervers . . . Thamara litt lange, suchte ihn zu mässigen, aber endlich liess sie sich von ihm scheiden.

Bei der Schilderung des Skorbuts im Regiment bei Kasan sahen wir, dass religiöse Massnahmen als Bekämpfungsmittel vorgeschlagen wurden; dieser bediente man sich, ebenfalls gegen die soeben erwähnte epidemische Erkrankung, die sexuelle Entartung.

Der Liebling Johannes des Grausamen, der junge Fedor Bassmanow, wird von dem Fürsten Obolensky Owtschini der Sodomie bezichtigt: „Ich, sagte Obolensky, und meine Ahnen haben stets dem Herrn mit Nutzen gedient, du aber dienst mit der verderbten Sodomie.“ In der Regierung Michaels Fedorowitsch werden auch Freudenhäuser erwähnt, zum Schluss der Belagerung des Solowtzkischen Klosters (1674) führten seine Verteidiger, die Mönche, die Sodomie ein. Auch das ferne Sibirien steht in dieser Hinsicht nicht hinter Russland zurück; so beschuldigte ein Geistlicher den Woyewoden Palizin und dessen Geistlichen der Sodomie.

Überhaupt wurde im 17. Jahrhundert nach glaubwürdigen Zeugnissen nirgends, weder im Osten noch im Westen, die widernatürliche Sünde so leicht genommen wie in Russland. Im Jahre 1681 wird folgender Fall beschrieben. Ein Bauer schlug einem Kaufmann, da er ihn vergewaltigen wollte, den Kopf ab. Die Kirche bekämpfte vergeblich eine andere Unsitte, nämlich dass Männer und Frauen in gemeinschaftlichen Bädern badeten.

Zum Schluss führen wir noch einen Ausruf des Serben Jurij Krischanitsch über die Schamlosigkeit und die Ausschweifung der Gesellschaft des 17. Jahrhunderts an. In seinem Buch, „Politische Erwägungen“ (um das Jahr 1674) sagt er über dieses Thema folgendes: „Diese ungläubigen „Türken“ sündigen nicht weniger als wir durch widernatürliche Sitten, aber sie bewahren wenigstens die Schamhaftigkeit; niemand wird bei ihnen über diese Sünde sprechen, mit ihr prahlen noch einem anderen Vorwürfe machen. Wenn jemand sich verrät, so bleibt er nicht ungestraft und bei den westlichen Völkern werden solche Verbrecher verbrannt. In Russland wird diese widerwärtige Sünde als Scherz betrachtet. Ganz öffentlich, in scherzhaften Unterhaltungen rühmt sich der eine der Sünde, ein anderer fordert zur Sünde auf. Es fehlt nur noch, dass das Verbrechen sich vor den Augen des Volkes vollziehe.

Es ist unbedingt notwendig, die Schamhaftigkeit zu heben, um die Sodomie zu beseitigen.“

Meiner Ansicht nach muss man unter „Sodomie" sowohl hier wie an anderen bisher angeführten Stellen die Päderastie im üblichen Sinne des Wortes verstehen.

Frauenkrankheiten: Das Material über Frauenkrankheiten ist sehr dürftig.

Die Zeit der geschlechtlichen Reife bei jungen Frauen wird zu verschiedenen Zeiten durch Sitte oder Gesetz verschiedenartig bestimmt. Nach Stoglaw sollen Jungfrauen nicht vor dem 12. Lebensjahr; Männer nicht vor dem 15. Lebensjahr getraut werden. Oleari erwähnt an einer Stelle, dass er einen 12jährigen Knaben gesehen hat, der schon verheiratet war, und ein 11jähriges Mädchen, die schon eine Ehe geschlossen hatte. Es ist begreiflich, dass solche frühgeschlossenen Ehen sich sowohl für die Mütter wie auch für die Nachkommenschaft schädlich erwiesen.

Wassili Schujski bestimmte wiederum das Grenzalter für die Eheschliessung im Jahre 1707 folgendermassen: „Wenn jemand eine Sklavin bis zum 17. Jahre als Jungfrau bei sich hält oder eine Witwe, die länger als 2 Jahre verwitwet ist, oder einen Junggesellen, der älter als 20 Jahre ist und ihnen keine Freiheit gibt, der sollte gezwungen werden, diesen frei zu lassen. Unverehelichte sollen gegen das Gesetz Gottes nicht zurückgehalten, und die Verderbnis nicht vermehrt werden".

Wir erfahren ferner von der alten Sitte, nach der die Hemdchen der Neugeborenen den Geistlichen gebracht werden, die sie bis zur 6. Woche auf ihrem Thronsessel aufbewahren. Diese Sitte wurde erst durch das Konzil im Jahre 1551 abgeschafft: „Es soll von nun an diese Unsauberkeit und Unflätigkeit nicht mehr in die heiligen Kirchen gebracht werden." Die Hemdchen der Neugeborenen weisen darauf hin, dass irgend welche Geburtshilfe vollständig unbekannt war und die Geburt ohne irgend welchen Eingriff vollständig der Natur überlassen wurde. Unfruchtbarkeit war ein grosses Unglück, besonders für die Frauen der Grossfürsten, weil sie ein Grund zur Scheidung und zum Eintritt ins Kloster war. Die Gattin des Wassili Jwanowitsch litt an diesem Unglück, an dem sie sich von Quacksalbern behandeln liess. Interessant sind deren Ratschläge, die von der Grossfürstin wiedererzählt werden: „Stephanida war bei mir und sagte, ich würde keine Kinder haben; sie gab mir ein Wasser, mit dem ich mich waschen sollte, damit der Grossfürst mich liebgewinne. Sie befahl mir, mit dem Waschwasser das Hemd, die Wäsche und die Kleider zu benetzen."

Kamen aber nur Mädchen zur Welt, so gereichte das der Frau ebenfalls zur Schande, worüber der Lebenlauf des heiligen Alexander Swirski Kunde gibt.

Nur einmal wird in jener Zeit ein Kenner von Frauenkrankheiten, ein Dr. Jacobi erwähnt. Von Hebammen weiss man in jener Zeit noch nichts. Es ist begreiflich, dass bei diesem vollständigen Mangel an Hilfe bei Entbindungen die Mortalität der Frauen und Kinder sehr gross war und dass darunter nicht nur das Volk, sondern auch zugleich das Geschlecht der Grossfürsten litt. Ein humaneres Verhalten gegen

Schwangere zeigt sich erst im 17. Jahrhundert. Im Jahre 1637 ist es verboten, schwangere Frauen zu töten; die Todesstrafe wird erst 6 Wochen nach der Entbindung vollzogen. — Wenn noch ein Fall von Infantilismus angeführt wird, so ist das hierhergehörende Material fast gänzlich erschöpft.

Das Zweikindersystem im Altertum. In dem jüngst erschienenen, in der diesjährigen Januar-Nummer dieser Zeitschrift schon kurz referierten Buche „Kultur-Kuriosa" erinnert der Verfasser, Dr. Max Kemmerich, daran, dass das Zweikindersystem bereits von Hesiod empfohlen wird und zwar in der Form, dass das Haus höchstens zwei Söhne besitzen soll.

Man erreichte dies durch Kinderaussetzung, was aber bei dem humanen Sinn der Griechen mehr rechtliche als praktische Bedeutung hatte, und durch Förderung des ausserehelichen Verkehrs der Geschlechter.

Homosexualität im Mittelalter. Über dieses Thema erfahren wir aus dem zit. Buche von Max Kemmerich u. a. folgendes:

Tribadinnen wurden bereits im 13. Jahrhundert erwähnt, besonders in den Nonnenklöstern. Bereits im 11. Jahrhundert spielten die Lustknaben in England geradezu eine Rolle, und besonders in Klöstern wurde der widernatürlichen Unzucht gefrönt. Dieses Laster war zur Ritterzeit so verbreitet, dass ein Mann, der nicht sofort bereit war, weiblichem Entgegenkommen Folge zu leisten, Gefahr lief, sich in den Verdacht der „Ketzerei" zu setzen. Daran änderte auch die Todesstrafe durch Feuer nichts, die z. B. König Rudolf 1277 über einen Ritter Haspinperch nach den Baseler Annalen verhängte.

Einen Gedanken, der anlässlich des Harden-Moltkeprozesses oft genug ausgesprochen wurde, äussert bereits Jaques de Vitry († etwa 1240) gelegentlich seiner Schilderung des Treibens in Paris: „Eine einfache Unzucht hielten sie für keine Sünde; öffentliche Dirnen schleppten überall auf den Gassen und Strassen die vorübergehenden Geistlichen in ihre Bordelle. Und wenn diese etwa einzutreten sich weigerten, so riefen sie gleich den Schimpfnamen „Sodomit" hinter ihnen her. Denn dies ekelhafte und abscheuliche Laster hatte wie ein unheilbarer Aussatz oder ein verderbliches Gift in dem Grade die Stadt ergriffen, dass es für anständig galt, sich ein oder mehrere Maitressen zu halten . . ."



Kritiken und Referate.

a) Bücher und Broschüren.

Geheimrat Prof. Dr. Max Rubner, Direktor des physiologischen Instituts der Universität Berlin, Kraft und Stoff im Haushalte der Natur. gr. 8°. 181 S. brosch. Mk. 6.60; geb. Mk. 7.50. Leipzig 1909. Akad. Verlagsgesellschaft.

Der Verfasser des vorliegenden Werkes, der als hervorragender Physiologe bekannt ist, schlägt in ihm neue Wege der Forschung ein, wirft eigenartige Probleme auf und gelangt zu Resultaten, die nicht minder neu und beachtenswert sind als seine Untersuchungsmethode. Wenn der Unterzeichnete trotzdem nicht zu allen Anschauungen des Verfassers sich bekennen kann und im folgenden kritischen Betrachtungen Raum gibt, so wird gerade Rubner dies nicht übel auffassen, da er, wie aus seinem Werke vielfach hervorgeht, nicht nur ein in Spezialgebieten schaffender Gelehrter, sondern ein philosophischer Geist ist, der anerkennen wird, dass auch bei der Ergründung der Wahrheit der Satz „Durch Kampf zum Sieg" Geltung besitzt.

Rubner schliesst sich als Physiologe derjenigen Richtung an, die im Gebiete des Unorganischen Wilhelm Ostwald eingeschlagen hat. Durch ihn sind bekanntlich die energetischen Gesetze zur Grundlage der gesamten physikalisch-chemischen Wissenschaft gemacht worden.

Er will geradezu die materielle — atomistische — Auffassung der Welt durch die energetische ersetzt wissen. Die Energie (im physikalischen Sinne des Wortes), deren Erhaltung und — daher — Unzerstörbarkeit in quantitativer Hinsicht Robert Mayer nachgewiesen hat, ist ihm das Bleibende, das aufbauende Prinzip in allem Geschehen. Bisher war dies die Materie, die in dem Energiebegriff enthalten ist, denn als Energie (oder lebendige Kraft — nach Leibniz) galt und gilt das halbe Produkt ans der Masse mal dem Quadrat der Geschwindigkeit (sie äussert sich beispielsweise beim Aufschlagen eines fallenden Körpers auf den Erdboden). Gerade die Masse, also die Menge der Materie erschien der Forschung als das Wesentliche im Energiebegriff, die Geschwindigkeit, also die Intensität der Bewegung, trat gleichsam als ein Attribut derselben hinzu. Ich kann auch trotz Wilhelm Ostwald die völlige Ausscheidung der Materie nicht billigen, denn für unsere Sinneswahrnehmung sowohl wie unser Denken ist ein Substrat der sichtbaren Welt und der sich in ihr abspielenden Vorgänge erforderlich; die blosse Energie, die als ein mathematisch-physikalischer Begriff zu bezeichnen ist, schwebt gleichsam, ungreifbar und — im übertragenen Sinne — unfassbar, in der Luft. Wir machen doch unsere Wahrnehmungen der Erscheinungen unzweifelhaft im Raume (wie derselbe auch erkenntnistheoretisch oder metaphysisch gedeutet werden möge) und beobachten räumliche Veränderungen der Dinge. Wie sollen sich diese aus dem blossen Energiebegriff herleiten

lassen? In diesem steckt zudem etwas Zusammengesetztes; und noch immer erzielte die Forschung nur auf *dem* Wege ihre hervorragendsten Erfolge, dass sie das Komplizierte zergliederte, auflöste bis auf seine letzten Elemente, wie es vor allem seitens der Atomistik geschah. Ich glaube nicht, dass die Chemie den ungeheuren Fortschritt seit 100 Jahren hätte machen können, wenn ihr die atomistische Theorie nicht gestattet hätte, in den Strukturformeln den tiefsten Geheimnissen der chemischen Verbindungen nachzugehen.

Rubner macht nun in seinem Werke den Versuch, die *Ostwald*schen Anschauungen auf das Gebiet des Lebenden zu übertragen, indem er eine *energetische Auffassung des Lebens* anstrebt. Es liegt dies Vorgehen für ihn um so näher, als er die von der materialistisch-monistischen Richtung vertretene Meinung teilt, dass sich der Lebensprozess — wenn auch noch nicht gegenwärtig, so doch in Zukunft bei fortgeschrittenerer wissenschaftlicher Erkenntnis — *restlos* auf das Wirken physikalisch-chemischer Kräfte müsse zurückführen lassen. Er macht in diesem Sinne die *allgemeine* Bemerkung (S. 8), dass die Masse des „Unerklärlichen" sich stetig vermindere — ich denke, es handelt sich dabei doch nur um die Masse des *Unerklärten*, *nicht* des wirklich Unerklär*lichen*, das es immer geben, das immer bleiben wird —, und er weist *im besondern* (S. 15) auf die so oft herangezogene Entdeckung *Wöhlers* (die synthetische Darstellung des Harnstoffs aus den Elementen) hin — aber was beweist denn diese? Doch nur, dass sich *unbelebte* chemische Stoffe, die der Organismus produziert, auch auf anorganischem Wege erzeugen lassen. So werden durch die Atmung auch die der anorganischen Chemie angehörenden Verbindungen Kohlensäure und Wasserdampf gebildet; und ohne weiteres ist zuzugeben, dass *alle* Stoffe, die der Lebensprozess hervorbringt soweit sie selbst *nicht von Leben* erfüllt sind, sich — entgegen dem früheren Irrtum der Wissenschaft — auch ausserhalb des Organismus und ohne dessen besondere Kräfte werden herstellen lassen. Hiervon aber gänzlich verschieden ist die Schaffung *lebender* Substanz, die mit *Assimilation* und *Wachstum* begabt ist — Eigenschaften die unter der besonderen Form der *Rekonstruktion* verbrauchter Lebenssubstanz, der *Zellteilung* und der *Bildung verschiedenartiger Zellen* (bei den Metazoen) aus der Summe der aufgenommenen Nahrungsstoffe auftreten und denen sich die Erscheinungen der *Fortpflanzung* und der begrenzten Lebens*dauer* (oder des Todes) angliedern. Bisher ist es trotz aller heissen Bemühungen auf dem Gebiete der Urzeugung oder generatio aequivoca unmöglich gewesen, lebendes Protoplasma, geschweige eine lebende Zelle ohne die Zuhilfenahme eines Organismus mit seinen Kräften, die daher teilweise, aber wesentlich doch besondere sein müssen, zu erzeugen; und wenn man sagt: es werde in Zukunft gelingen, so ist das eine blosse Behauptung, die angesichts der vorliegenden Erfahrungen und der Tatsache der Eigenart des Lebensprozesses viel weniger Berechtigung hat als die ent-

gegengesetzte Meinung, dass das Leben besonderen Kräften sein Dasein verdankt, die nicht von der Art der physikalisch-chemischen sind.

Wenn Rubner es für eine Irrlehre erklärt (S. 16), dass die physikalischen Vorgänge im Organismus entgegen den Gesetzen der unorganischen Natur verlaufen, so hat er darin zweifellos recht; das steht aber auch gar nicht in Frage, sondern ob mit den physikalisch-chemischen Kräften noch andere verknüpft sind, die sich ihrer bedienen, um die besonderen Phänomene des Lebens hervorzubringen. Rubner selbst muss ja einräumen, dass eine Eigenart der chemischen Struktur des Lebenden existiert (S. 22), dass der komplizierten Konstitution der lebenden Materie besondere Eigentümlichkeiten entsprechen, welche andere Verbindungen gar nicht äussern können (S. 170) und dass auch derjenige, der die Gesetze von Kraft und Stoff für das Organische zugibt, im Lebenden eine Naturerscheinung für sich sehen darf (S. 170). Wenn nun aber die Eigenart der Struktur des Lebenden auch ein eigenartiges Kräftespiel entwickelt von der Art, dass dadurch wieder (auf dem Wege der Assimilation) aus der toten Nahrung jene eigenartige Struktur geschaffen wird, die das Leben bedingt, so muss hier eben eine besondere Kraft wirksam sein, die sich innerhalb der Grenzen des Organischen hält und aus dem Rahmen der physikalisch-chemischen Kräfte heraustritt.

Am schärfsten muss ich Rubner entgegentreten, wenn er die Meinung äussert, dass auch die Geistestätigkeit durch die Biologie zu erforschen ist (S. 9), und sich nicht dagegen erklärt, dass das Gehirn „und die Funktionsäusserungen des letzteren: die Seele, der Geist“ nur die Folgen besonderer Anordnung der Materie seien (S. 22). Es handelt sich doch hier um ganz getrennte Gebiete, die höchstens Berührungspunkte miteinander haben; Bewegung, worauf alle physikalisch-chemische Wirkung schliesslich hinausläuft, und Bewusstsein — schon in seiner einfachsten Form der Empfindung — sind für jede Erfahrung zwei qualitativ und wesentlich verschiedene Erscheinungen der Welt. Hier ist eine Zurückführung aufeinander für unseren Geist, auf den wir doch nun einmal angewiesen sind, einfach unmöglich; ein für uns ewig unlösbares Rätsel starrt uns hier entgegen.

Zu einem ähnlichen Skeptizismus muss sich übrigens auch Rubner am Schlusse seines Werkes gegenüber dem Problem des unbewussten Lebens, das ihn ja vorzugsweise beschäftigt, bekennen, indem er es ausspricht, dass gegenüber den Fragen: wie haben sich bei der Entwicklung alles Lebens aus einer gemeinsamen Grundsubstanz verschiedene Massen mit vsrschiedenen energetischen und sonstigen Eigenschaften herausgebildet? worin besteht der Unterschied zwischen Leben und Tod? wie war der Anfang der Entwicklung? unsere Kenntnis versagt (S. 169). „Die Formel des Lebens kennen wir nicht“, fügt er hinzu (S. 169).

Im Gegensatze zu den Ausstellungen, wie ich sie im vorstehenden gegen die Rubnerschen Anschauungen geltend gemacht habe, muss nun auf eine Reihe positiver Ergebnisse seiner experimentellen Forschungen als anerkennenswert und bedeutsam für unsere biologischen, spezieller physiologischen Kenntnisse hingewiesen werden. Sie bleiben als Tatsachen bestehen, unabhängig von der wissenschaftlichen Auffassung, die der Verfasser dem Lebensprozess zuteil werden lässt.

Als erstes dieser Ergebnisse sei das Gesetz der isodynamen Vertretung genannt (S. 50). Es besagt, dass in einem Organismus der Energieverbrauch für gleiche biologische Leistungen derselbe ist, während die Gewichtsmengen der Nahrungsstoffe, mit denen man die gleichen Lebensleistungen erzielt, je nach der Art der Nahrung verschieden sind. Hieraus folgert Rubner, dass „die lebende Substanz keinen Bedarf nach einzelnen bestimmten Nahrungsstoffen zu haben scheint, sondern nur einen Bedarf an Kräften" (S. 50). Mit letzterem kann ich mich nun wiederum nicht einverstanden erklären. Wie käme es denn, bei Rubners Ansicht, dass z. B. die Wiederkäuer Pflanzennahrung nötig haben und dass sogar der Geschmack der Nahrungsstoffe von Bedeutung für das günstige Gedeihen der Organismen ist? Dass sich unter dem Zwange des Experiments oder auch unter natürlichen Verhältnissen im Hungerzustande ein Lebewesen mit inadäquater Nahrung behilft, sofern sie überhaupt die zum Lebensprozess erforderliche Energie liefert, ist eine interessante Feststellung, beweist aber nicht, dass die Energie das allein Entscheidende und die Materie und der Chemismus derselben belanglos für den Aufbau des Organismus ist.

Wenn Rubner weiter ausführt, dass die Bedürfnisse der Zelle in einem gegebenen Momente ausserhalb der Wachstumsperiode nicht auf bestimmte chemische Verbindungen (also Materie), sondern auf Energie gerichtet sind (S. 52), derart, dass der Energie-Inhalt der Nahrung ihren Wert für die Bedürfnisse der Zelle bestimmt (S. 53), so spricht dies doch noch nicht für eine energetische Auffassung des gesamten Lebens (der Warmblüter), wie Rubner will (S. 53), da hiermit das Spezifische der Ernährung der verschiedenen Abteilungen der Lebewesen nicht erklärt wird.

Nach Rubners Anschauung müsste es möglich sein, einen Organismus nach Abschluss der Wachstumsperiode dadurch dauernd völlig normal zu erhalten, dass man ihm Energie auf anderem Wege als dem der Ernährung zuführte und dafür Sorge trüge, dass ihm die zur Rekonstruktion der infolge des Lebensprozesses zersetzten und verbrauchten Körpersubstanz erforderliche Materie zu Gebote stände. Hierfür lässt sich aber keinerlei Erfahrung anführen.

Gegen den Satz Rubners (S. 54): „Ernährung ist Energieversorgung für die Bionten" — das sind nach Rubner die einfachsten Lebenselemente, denen man keine Eigenschaften, wie Vererbungsanlagen und Wachstumsfähigkeit, mehr entziehen kann, ohne dass sie sterben, denen also nur noch die Ernährungsfunktion zukommt (S. 41) —

gegen jenen Satz spricht die von Gustav Jaeger in Stuttgart begründete und durchaus plausibel erscheinende Lehre vom Leben, wonach der Lebensprozess darin besteht, dass das lebende Plasma, das aus einem Kern und Anhängen besteht, zersetzt wird, so dass die Anhänge in freier Bewegung innerhalb des Organismus dessen Lebenserscheinungen hervorrufen können, während der Plasmakern durch die Respiration beseitigt werden muss, wobei Wärme und somit Energie erzeugt wird, welche den Plasma-Anhängen zuteil wird; das so verbrauchte Plasma aber bedarf der Erneuerung (Rekonstruktion) durch Aufnahme von Nahrung. Dieser Auffassung, speziell von der Struktur des Plasmas, steht übrigens Rubner selbst insofern gar nicht fern, als er darauf hinweist (S. 98), dass das Eiweiss der lebenden Substanz nicht identisch mit dem Eiweiss der Nahrung ist; letzterem fehlen eben (teilweise oder ganz) die Plasma-Anhänge, die bei jenem das Leben bewirken und die tausendfachen Unterschiede der Abteilungen der Organismen, der Individuen und der Zustände derselben bedingen. Das Eiweiss der Nahrung ist im wesentlichen der Plasmakern, ist totes Eiweiss, lediglich chemische Substanz. Diese könnte man, wenn ihre genaue Zusammensetzung erst einmal bekannt wäre, möglicherweise auf künstlichem Wege herstellen, das lebende Plasma nicht.

Als Unitätstheorie des Kraftwechsels bezeichnet Rubner den Satz, dass allgemein die Energie ein Mass der Lebensaktion sei, gleichgültig, ob es sich um verschiedene Alterszustände desselben Organismus, um verschiedene Individuen oder verschiedene Spezies handle (S. 62). Aber er selbst hebt hervor, dass dieser Satz noch bei weitem nicht allseitig experimentell festgestellt ist. Für die Säugetiere aber hält er ihn für wahrscheinlich gemacht, da nach vorliegenden Experimenten eine Reihe von Säugetieren annahernd denselben Energieverbrauch haben würden, wenn man sie so weit verkleinert dächte, dass sie dieselbe Oberfläche besässen (S. 72) — die Oberfläche nämlich erscheint ihm, soweit es sich um Warmblüter handelt, als Ausdruck für die funktionelle Leistung.

Es würde zu weit führen, wollten wir an dieser Stelle ausführlich weiter verfolgen, wie Rubner seine im vorstehenden entwickelte energetische Theorie des Lebens in Einklang mit den Vorgängen des Wachstums zu bringen sucht, soviel auch im einzelnen Interessantes dabei zur Erörterung gelangt, an Tatsachen sowohl wie Betrachtungen. Bemerkt sei nur, dass er den Begriff des Wachstumsquotienten aufstellt (S. 108), der „das Verhältnis des Energieansatzes in Form von Anwuchs lebender Substanz zu dem gleichzeitigen Kraftwechsel beim Abbau" bedeutet oder mit anderen Worten: das Verhältnis der Energiemenge, welche als Wachstumsgewinn erscheint, und derjenigen, die mit der Dissimilation, wie Rubner den Abbau unter qualitativer Änderung der Substanzen bezeichnet (S. 34), verbraucht wird. Dieser

Wachstumsquotient ist bei den Einzelligen konstant, bei den Metazoen nach der Geburt gross, um später auf Null zu sinken.

Wenn Rubner aus Messungen bei Warmblütern und bei der Hefe (S. 113) feststellt, dass beim Wachsen der Zelle der Kraftwechsel nicht anders zunimmt als bei gleicher Nahrungsmenge ohne Wachstum, so spricht dies nicht gegen die Wirksamkeit besonderer Kräfte beim Wachstum; denn wenn auch sicher die zum Wachsen erforderliche Energie aus der Nahrung stammt, so fragt es sich doch, wodurch derselben die spezielle Richtung oder Qualität zuteil wird, welche das beim Wachstum zu beobachtende „morphologische Bild der Umwälzung" innerhalb der Zelle bewirkt.

Indem Rubner es unternimmt, die Grenzen des Grössenwachstums und damit die so verschiedene Normalgrösse der verschiedenen Tierarten zu erklären, stützt er sich auf Versuche an einigen Säugetieren (genauer: 7) und am Menschen, durch welche der Energieaufwand nachgewiesen wurde, der zur Verdoppelung eines Kilogramms Lebendgewicht Neugeborener erforderlich ist (S. 128). Rubner findet denselben bei den verschiedenen Versuchsobjekten, mit Ausnahme des Menschen, gut übereinstimmend; ich kann nur eine Annäherung zugeben, denn wenn die fragliche Energie beim Schwein 3754, beim Kaninchen 5066 Kilogrammkalorien (Reinkalorien) beträgt, so ist das bei letzterer Spezies ein Plus von 35%. Und wenn sich beim Menschen gar 28864 Kilogrammkalorien ergaben, so kann dem von Rubner formulierten Gesetz des konstanten Energie-Aufwandes beim Wachstum (S. 129), das er (S. 134) kurz das „Wachtums-Grundgesetz" nennt, doch überhaupt noch keine unbedingte Gültigkeit beigemessen werden. —

Am Schlusse seines Werkes wendet sich Rubner der Bedeutung der sexuellen Fortpflanzung für Leben und Entwicklung der Organismen zu, was für diese Zeitschrift ja von besonderer Wichtigkeit ist. Er geht dabei von der Tatsache aus, dass im Laufe des Daseins eines Organismus eine allmähliche Degeneration der physiologischen Eigenschaften der Zellen stattfindet, indem sie zuerst die Fähigkeit zur Bildung neuer Organe, dann, von den Zellen des Markes, den Blut-, Epidermis- und Epithelzellen abgesehen, die Teilfähigkeit verlieren (S. 147—148), bis schliesslich durch Vernichtung des letzten Restes derjenigen Elemente, welche die Rekonstruktion bedingen, der Tod herbeigeführt wird (S. 160). Durch die Befruchtung tritt infolge von Umformungen des Zellkerns und Protoplasmas eine Neubelebung der lebenden Substanz ein (S. 148—149); und mehr: diese ermöglicht die Ausbildung der Organisation und die Differenzierung der Individuen auf eine höhere Stufe (S. 153).

Es sind dies Gedanken, die ich im Jahre 1908 in meiner im März-Heft der „Zeitschrift für Sexualwissenschaft" (S. 160 u. f.) veröffentlichten Abhandlung „Leben, Tod und Degeneration im Verhältnis zur geschlechtlichen Fortpflanzung" ausgesprochen

und begründet und im Zusammenhang mit der Gustav Jaegerschen Lehre vom Leben zu einer festgefügten Theorie gestaltet habe. Ich führte daselbst aus, dass das lebende Plasma, indem es den toten Nahrungsstoff assimiliert, also Lebensenergie auf ihn überträgt, Einbusse an eigener Energie sowie auch durch Zersetzung seiner Masse an Substanz erleiden muss, und zwar derjenigen Substanz, die den Lebensprozess bewirkt — das sind die vorhin schon erwähnten Plasma-Anhänge, von Jaeger auch Lebensagens genannt. Infolge dieses Verlustes an Energie und Substanz, der zwar durch die Nahrungsaufnahme teilweise, aber nicht völlig, wieder ausgeglichen wird, muss schliesslich der Tod eintreten [1]). Die geschlechtliche Fortpflanzung nun veranlasst durch die Vermischung der männlichen und weiblichen Zeugungselemente (Amphimixis) eine Neugestaltung der Plasma-Anhänge, die in einer grösseren Reichhaltigkeit ihrer Struktur und damit auch einer Steigerung ihrer Lebens- oder Energie-Äusserungen besteht; sie kann als Verjüngung bezeichnet werden [2]) und ist nicht nur die Ursache der Erhaltung der Lebewelt, sondern auch die ihrer Fortbildung zu höheren Formen [3]).

In einem Nachtrag zu meiner Abhandlung („Zwei Briefe etc.", Zeitschrift für Sexualwissenschaft, 1908, April-Heft, S. 364 u. f.) fasste ich (a. S. 367) meine Ansicht dahin zusammen, dass „alle lebende Substanz durch Stoffzersetzung und Kräfteverlust an sich früher oder später dem Tode geweiht ist. Tatsächlich aber stirbt das Keimplasma nicht ab, weil dem Tode bei jeder Entstehung eines Lebewesens vorgebeugt wird durch einen Verjüngungsprozess, bei dem die noch nicht gänzlich erloschene Lebensfähigkeit des Plasmas gesteigert wird."

K. F. Jordan, Berlin.

Prof. Joh. Meisenheimer, Experimentelle Studien zur Soma- und Geschlechtsdifferenzierung. I. gr. 8°, VII, 149 S. m. 55 Fig. u. 2 Taf. Mk. 6.50. Jena 1909. G. Fischer.

Über die Abhängigkeit zwischen primären und sekundären Geschlechtsmerkmalen hatte man bisher nur sehr unvollkommene Vorstellungen, die sich nur auf zufällige Beobachtnngen, nicht aber auf exakte Experimente stützten. Man nahm, ausgehend von gewissen Beobachtungen an Säugetieren, an, dass eine Verletzung, besonders aber eine völlige Entfernung der primären Geschlechtsmerkmale, der eigentlichen Geschlechtsdrüsen, die Entwickelung der sekundären Charaktere direkt beeinflusse. Ganz besonders bekannt ist in der Beziehung der meist unvollkommene Bartwuchs und die hohe Stimmlage kastrierter Männer, die zahme unmännliche Sinnesart kastrierter Pferde und Hunde, die monströse Ausbildung des Gehörns bei kastrierten Rehböcken (sog. „Perückengehörne", die statt der beiden Geweihstangen wie eine Kapuze

[1]) „Leben, Tod und Degeneration etc." Zeitschr. f. Sexualwiss. 1908. Heft 3. S. 167—168.

[2]) Ebenda, S. 170 und 171.

[3]) Ebenda, S. 170.

den Schädel überziehen) u. a. m. Dass man sich hüten muss, derartige Beobachtungen für allgemein gültig zu halten, beweisen die vortrefflichen Experimente Meisenheimers.

Seine Versuche, die ein ganz neues Licht in dieses bisher noch fast gar nicht experimentell bearbeitete Gebiet werfen, wurden ausschliesslich an einer einheimischen Schmetterlingsart, dem Schwammspinner, gemacht, und zwar durch weit über tausend Einzel-Experimente, so dass seine Ergebnisse als durchaus einwandfrei gelten dürfen. Zunächst wurden die Folgen der einfachen Kastration bei beiden Geschlechtern untersucht, und zwar führte er die Kastration in möglichst jungem Alter aus, wo die sekundären Charaktere noch gar nicht ausgebildet waren, meist wenn die Räupchen erst $^1/_4$ ihrer ausgewachsenen Grösse erreicht hatten. In Bezug auf absolute Grösse, Färbung, Zeichnung der Flügel und Gestalt der Fühlhörner, die in beiden Geschlechtern verschieden sind, musste es sich unbedingt am fertigen Schmetterling zeigen, ob die vollständige Entfernung der Keimdrüse (eine Operation, die immer gelang) irgendwelchen Einfluss auf die Ausgestaltung der sekundären Sexualcharaktere hatte. Die Operationen ergaben nun ausnahmslos, dass die sekundären Charaktere sich trotzdem ganz genau wie bei normalen unkastrierten Tieren ausbildeten, von dem Vorhandensein der Keimdrüse also nicht im geringsten abhängig waren. Eine Regeneration der verloren gegangenen Keimdrüse fand niemals statt, auch nicht ein Ansatz zu einer solchen. Wurde umgekehrt die Geschlechtsdrüse dem Tier belassen, aber die Anlage des Begattungsapparates dem jungen Räupchen exstirpiert, so war später im entwickelten Schmetterling eine wohlausgebildete normale Keimdrüse vorhanden, der gesamte Begattungsapparat aber fehlte vollständig. Die dem Körper belassene Keimdrüse hatte also auch in diesem Fall nicht den geringsten Einfluss, etwa derart, dass sie eine Regeneration an den Ausführgängen und dem Begattungsapparat gefördert hätte.

Ganz besonders bemerkenswert sind Meisenheimers Transplantationsversuche, die ersten, die überhaupt gelangen, und die, da sie hier gleich in grosser Zahl vorgelegt werden, von ganz besonderer Wichtigkeit und Beweiskraft sind. Von nicht weniger als 299 Transplantationen wurden zum Schluss 113 Falter erzielt, und zwar wurde fast ausschliesslich die Ovarial-Transplantation auf kastrierte männliche Tiere ausgeführt. Bei diesen Experimenten zeigte sich nun erstens, dass das in völlig unfertigem, auch histologisch ganz undifferenziertem Zustande transplantierte Ovar in dem männlichen Körper zu seiner vollen Ausbildung, sowohl morphologisch wie histologisch, gelangte, d. h. reife Eier produzierte, dass ebenso der transplantierte Hoden im weiblichen Körper gerade so gut gedieh, als ob er nicht transplantiert wäre — und zweitens, dass selbst die Gegenwart der andersgeschlechtlichen Keimdrüse auf die Ausbildung der äusseren Geschlechtsorgane und der sekundären Sexualcharaktere nicht den allergeringsten Einfluss ausübte. Die

ursprünglich männlichen Tiere, die infolge der Transplantation statt zweier Hoden zwei Ovarien besassen, waren in ihren sekundären Merkmalen durchaus typische Männchen, nicht etwa mannweibliche Mischformen. Ja, nicht einmal auf die psychischen Sexualinstinkte hatte die Kastration, selbst nicht eine derartige Transplantation irgendwelchen Einfluss: Meisenheimer setzte derartige Männchen zu jungfräulichen Weibchen; sie begannen alsbald die Begattung und verharrten 2—4 Stunden in Kopula, ganz wie normale Männchen, obwohl sie statt ihrer Hoden Ovarien im Leib hatten, die mit reifen Eiern prall gefüllt waren! Die transplantierten Ovarien gelangten also vollkommen in den Säftekreislauf des männlichen Tieres, wurden ganz normal ernährt und ihre histologische Differenzierung erfolgte erst hier. Bei derartig transplantierten Ovarien wurde eine merkwürdige Verwachsungstendenz beobachtet; einerseits verschmolzen oft die beiden einzeln transplantierten Ovarien mit ihren Ovidukten untereinander, andererseits konnte es vorkommen, dass diese Ovarien, deren Ovidukte sich vereinigt hatten, nun auch noch mit einem, ja sogar mit beiden freien Enden der Vasa deferentia verwuchsen, so dass hier ein Ovar mit vollständig männlichen Ausführungsgängen offen kommunizierte.

In einer weiteren Versuchsreihe wurde der Einfluss der Keimdrüse auf regenerierende Körperabschnitte untersucht. Hierzu eigneten sich besonders die Flügel, die in beiden Geschlechtern stark verschieden gefärbt und gezeichnet sind. Es wurde also eine männliche Raupe kastriert, ihr Ovarien eingepflanzt, und dann die schon im jungen Räupchen vorhandenen Flügelanlagen exstirpiert. Die Regeneration der Flügel vollzog sich also unter dem „Einfluss“ der andersgeschlechtlichen Keimdrüse und es musste sich zeigen, ob ein solcher Einfluss überhaupt vorhanden war. In den regenerierten Flügeln aber kam auch stets, trotz Gegenwart der andersgeschlechtlichen Keimdrüse, das ursprüngliche Geschlecht voll und ganz zur Ausbildung. Es werden also ebenso wie das Geschlecht der Keimdrüse auch die sekundären Charaktere offenbar schon sehr frühzeitig in der Entwickelung unabänderlich festgelegt.

Meisenheimer wendet sich auf Grund seiner Experimente gegen die Hypothese von der inneren Sekretion, die von den Keimdrüsen ausgehen und die Ausbildung der sekundären Geschlechtscharaktere anregen soll; für die Insekten tut er das sicher mit Recht. Wenn er aber die hier gefundene Unabhängigkeit der sekundären von den primären Sexualcharakteren für alle Tiere mit Einschluss der Säugetiere als wahrscheinlich annimmt, so wird er darin in Fachkreisen starkem Widerspruch begegnen. Die gleichen Fragen in Bezug auf die Wirbeltiere können nur durch Experimente an diesen gelöst werden.

E. Stechow, München.

Das Geschlechtleben des Ukrainischen Bauernvolkes. Folkloristische Erhebungen aus der Russischen Ukraina. Aufzeichnung von Pavlo Tarasevśkyj, Einleitung und Parallelennachweise von Volodymyr Hnatiuk, Vorwort und Erläuterungen von Friedrich S. Krauss. I. Teil: Dreihundertneunzehn Schwänke und novellenartige Erzählungen, die in der Gegend von Kupjanśk und Šebekyno der Gouvernements Charkiv und Kursk gesammelt worden. Beiwerke zum Studium der Anthropophyteia. Bd. III. 457 S. Leipzig, Deutsche Verlagaktiengesellschaft 1909. Preis 30 Mk.

Die grosse Bedeutung der von dem Folkloristen F. S. Krauss herausgegebenen Beiwerke zur Anthropophiteia für die Volkskunde bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Erörterung; wir können uns daher darauf beschränken, auf das neueste Beiheft dieser Sammlung hinzuweisen, das das Geschlechtleben der kleinrussischen Bevölkerung in den im Titel genannten Bezirken behandelt an der Hand von Schwänken, novellenartigen Erzählungen, Legenden und Fabeln erotischen Inhalts, die Personen der verschiedensten Gesellschaftsschichten (Bauern, Herren, Popen, Soldaten und Offiziere) und der verschiedensten Nationalitäten, die sich in der Ukraine zusammenfinden (Ukrainer, Russen, Slovaken, Juden, Deutsche, Engländer usw.) zum Gegenstand der Darstellung haben. P. Tarasevśkyj, ein im Sammeln derartiger Erzählungen gewandter Ukrainischer Bauer, hat die Erzählungen zusammengebracht, Hnatiuk hat sie durchgesehen und mit Parallelen versehen. Die Mehrzahl derselben kann nicht als ausschliessliches Eigentum der ukrainischen Bevölkerung angesehen werden, sondern stellt sich als internationales Gut heraus, das von Land zu Land, von Volk zu Volk sich fortpflanzt und unter dem gemeinen Volk dieselbe Mission erfüllt, wie die lange nicht so harmlos ausfallende, gedruckte oder geschriebene erotische Literatur der oberen Zehntausend. In bescheidener Weise nennt derHerausgeber seinen Beitrag nur eine Materialiensammlung für vergleichende spätere Untersuchungen grösseren Stils, aber für den, der in der Volksseele tief zu lesen versteht, bedeutet er mehr.

Buschan, Stettin.

Ferd. Frhr. v. Reitzenstein, Liebe und Ehe im alten Orient. (Ägypter, Araber, Aramäer, Babylonier, Phönizier, Kanaaniter, Hebräer, Juden, Hetiter, Eranier und Inder.) 8°. 187 S. m. Abbild. Stuttgart, Franckhsche Verlagsbuchhandlung. Brosch. Mk. 2.—, geb. Mk. 3.—.

Das Interesse, das die „Urgeschichte der Ehe" desselben Verfassers gefunden hat, verdient im gleichen Masse das vorliegende Bändchen. Wer will sich heute noch zu den Gebildeten rechnen, ohne dass er Anteil nehmen würde an den glänzenden Resultaten, die die Erforschung des alten Orients gezeitigt hat. Wie mit schillernden Zauberfäden hält es uns gefangen, und es ist, als ob wirklich in jenen ehedem so glücklichen Gefilden ein Paradies bestanden hätte, von dem uns die biblische Sage so hübsch erzählt. Es ist ein Traum der Jugend, der hier alle

Forschungen mit seinem flimmernden Lichte umwebt. F. v. Reitzenstein hat das reiche und neueste Material gründlich verwertet; er bietet so vor allem auch jenem Kreise sehr viel, der den biblischen Schriften nicht vom Boden blinden Glaubens, sondern von der höheren kritischen Warte gegenübertritt. Eine grosse Zahl noch unveröffentlichter Abbildungen erhöht den Nutzen, den der Fachmann wie der Laie von der Lektüre des Buches haben kann, erheblich.

R—.

Max Brod, Die Erziehung zur Hetäre. Ausflüge ins Dunkelrote. 8°. 153 S. Mk. 2.50. Axel Junker Verlag. Berlin 1900.

Es tut einem wirklich wohl, einmal wieder einen echten Hamsun zu lesen, und wenn er auch von Max Brod ist. So müsste Knut Hamsun, der grosse Norweger geschrieben haben, wenn er ein Prager gewesen wäre. Aber ein Prager von der Kleinseite. In den Ausflügen ins Dunkelrote treffen wir den bizarren Nagel wieder aus den „Mysterien" Hamsuns, den wirren Thomas Glahn aus „Pan", die wunderliche Edvarda, deren Charakter so schwer zu ergründen ist, selbst die Episode mit Henriette im Wald ist nicht vergessen, und das herrliche Wort „Kuboa", das den Helden im „Hunger" so entzückt, ist zum „Karafintel" geworden.

Die Erziehung zur Hetäre ist origineller. Manovet Liebhardt will im Verein mit seinen Freunden seine junge Schwester Doris (in Prag gibt es lauter so schöne Vornamen) zur Hetäre erziehen. So ein Mädchen tut ihnen not, meinen sie: „Ein Weib und dennoch Persönlichkeit, der Weib gewordene Freund, die Hetäre, die ihren schönen Leib als Prämie für die höchste Kultur und geistige Leistungen aussetzt." Nein, diese jungen Leute in Prag! Ich fange an, die Czechen zu begreifen. Aber Doris hat einen gesunden Sinn — sie geht mit Ralph Wägener durch. Schluss. — Erik Kühnelt, Eppan.

b) Abhandlungen und Aufsätze.

Agnes Herrmann, Frauenberufsbildung eine Kulturfrage. Zeitschr. f. weibl. Angest. — Febr. 1910.

In knappen Umrissen erfahren wir von der Umgestaltung des wirtschaftlichen Lebens der Frau in den letzten hundert Jahren in Deutschland: wie die Frauen durch die enorm gesteigerten Bedürfnisse des Lebens einerseits und das rapide Zunehmen der Bevölkerung andererseits gezwungen sind, sofort nach Verlassen der Schule — in den meisten Fällen ohne die geringste Vorbildung — in das Erwerbsleben zu treten. Diese Frauen werden durch die minderwertige Arbeit, die sie leisten und durch die darum selbstverständlich geringen Löhne fast immer genötigt, sich auf allerlei unwürdige Art durchzuschlagen. Da aber die Statistiken beweisen, dass gerade die niedrigsten Arbeiterinnen sich fast immer verheiraten und ein neuer grosser Pflichtenkreis sich

ihnen erschliesst, so müssen wir uns fragen, was man von Menschen erwarten kann, denen Halbheit und Oberflächlichkeit und alle möglichen Versuchungen den sittlichen Halt geraubt haben. — Hier tut Hilfe dringend not! Aber nicht indem man die Frau völlig dem Erwerbsleben überantwortet und ihrer Mutter- und Gattinpflichten durch Kinderhorte und Einküchenhäuser noch enthebt. Helfen kann man nur, indem man jeder, auch der geringsten Arbeiterin eine berufliche Vorbildung gibt, die sie und ihre Leistungsfähigkeit auf ein höheres Niveau rückt, ihren Ehrgeiz entwickelt und sie zur Pflichttreue erzieht, die allein imstande ist, die Zerrissenheit des modernen Lebens zu überbrücken. So kann sie eine gute Hausfrau und Stütze ihres Mannes, eine wahrhafte Mutter ihrer Kinder werden. Frida Marcuse, Berlin.

Dr. H. E. Schmidt, Zur Wirkung der Röntgenstrahlen auf Menstruation und Gravidität (Therapeutische Rundschau 1909. III. Jahrgang. Nr. 43).

Von zwölf Patientinnen, die Schmidt wegen Hautaffektionen am Gesicht, an Händen oder Füssen bestrahlte, erlitten 10 eine Störung der Menstruation. Die Schädigung der Ovarien ist aber nur vorübergehend, und selbst bei direkter Bestrahlung des Abdomens lässt sich eine dauernde Atrophie der Eierstöcke nur sehr schwer erreichen. Von der Anwendung der Röntgenstrahlen zur Herbeiführung eines Aborts rät Schmidt ab. In einem von ihm 5 Wochen lang bestrahlten Falle musste die Patientin schliesslich doch der gynäkologischen Klinik überwiesen werden. Georg Engel, Berlin.

Dr. M. Wulff, Beitrag zur Lehre von den Herzneurosen (Angstneurose). — Deutsche med. Wochenschr. 1910. Nr. 2. p. 74. ff.

Wulff berichtet über einen 38jährigen Patienten, der sich mit 12 Jahren in die 17jährige Tochter seines Chefs verliebte. Der Knabe musste seine Leidenschaft unterdrücken, und infolge dieser „Verdrängung" schlug seine Libido eine abnorme Richtung ein: Patient wurde Fetischist, indem er an Kleidern, besonders Handschuhen der geliebten Person masturbierte und der Geschlechtstrieb mit der Zeit auf solche symbolische Fetische „fixiert" wurde; den normalen sexuellen Reizen gegenüber wurde er impotent. Die Unfähigkeit, den Koitus auszuüben, beherrscht und bedrückt seine ganze Psyche und treibt seinen Organismus zur „Flucht in die Neurose" —: Schwere Herzbeschwerden bei völlig gesundem Herzen und hypochondrische Vorstellungen von der Gefährlichkeit seines Leidens: „Die Impotenz ist jetzt für mich nicht wichtig, wenn ich nur an meinem Herzleiden nicht zugrunde gehe." — Der Fall und die Epikrise, ganz im Sinne von Freud-Stekel, erinnern zugleich lebhaft an die Erfahrungen und Gedanken von Max Herz, über die ich in dieser Zeitschrift 1909, S. 222 eingehend berichtet hatte, die der Verf. aber nicht zitiert. M. M.

Kurt Boas, Suicidium menstruale, ein Beitrag zum psychischen Verhalten der Frau während der Menstruation. Zeitschrift für Psychotherapie und med. Psychologie 1909. S. 300 u. ff.

Boas schildert zunächst einen Fall von wiederholtem Selbstmordversuch eines 13jährigen, nicht erheblich hereditär belasteten Mädchens. Schon im Alter von 11 Jahren hatte es Selbstmordneigung geäussert, hatte sich dann einmal durch Öffnen der Ofenklappe, später durch Überklettern eines Geländers, um sich in die Tiefe zu stürzen, zu töten versucht, hatte neuerdings den Gashahn aufgedreht und war nur wie durch ein Wunder dem Tode noch gerade entrissen worden. und das alles hatte das Mädchen unternommen aus ganz nichtigen Anlässen, nur aus einer melancholischen Verstimmung heraus. Für ausschlaggebend hält der Verfasser dabei, dass an dem Tage des letzten Suicidversuches gerade wieder die Menstruation eingesetzt habe. Für die beiden ersten Versuche ist allerdings ein solches Zusammentreffen nicht festzustellen gewesen. Therapie: Versetzung in ein anderes besseres Milieu, ev. Anämiebekämpfung. Prognose: sehr ungünstig, bei einem Anfall von Schwermut in mensibus dürfte ihr doch endlich einmal der Selbstmord gelingen.

Boas durchmustert nun im Anschluss an seinen Fall die neueste Literatur daraufhin, welche Ansichten heutzutage über die Beziehungen der weiblichen Geschlechtsorgane und ihrer physiologischen Funktionen zu psychischen Störungen die herrschenden seien. Besonders geht er der Frage nach, ob auch die Menstruation Anlass zu psychischer Störung werden könne und wie überhaupt das psychische Verhalten der Frauen in der Menstruation sei. In der Hauptsache ist der Stand der Meinungen heute folgender:

Menstruation und Schwangerschaft vermögen eine tiefgehende Wirkung auf die Seelentätigkeit schon des normalen Weibes auszuüben. Es kann zur Zeit der Menses in einen Zustand von vermindertem Wohlbefinden und herabgesetzter Leistungsfähigkeit, ja einer „transitorisch geistigen Minderwertigkeit" geraten mit Abnahme der Hemmungsfähigkeit und Zunahme der Erregbarkeit und Impulsivität. Daran ist besonders zu denken bei dem Weibe als Anklägerin (z. B. wegen angeblicher Sittlichkeitsattacken) und als Zeugin. Auch gewisse Straftaten, wie z. B. Warenhausdiebstähle, hängen oft eng mit der Zeit der Periode zusammen, ferner wie gesagt Selbstmord und geistige Erkrankungen. Diese Folgen sind um so eher möglich, wenn es sich um Mädchen und Frauen in der Pubertät oder im Klimakterium handelt, oder um neuropathisch veranlagte weibliche Individuen. Merklichen Einfluss hat die Menstruation häufig bei zirkulärem und periodischem Irresein. Ferner schliessen sich Epilepsie und Hysterie in ihren Anfällen teilweise eng an die menstruellen Zeiten an. Aber auch Dementia-praecox-Fälle, meist in der Form der Katatonie, sollen akut während einer atypisch verlaufenden Menstruation einsetzen. Weiter sollen Beziehungen der Menstruation bestehen zu Melancholie, Manie, Amentia und der „impulsiven Psychose". Eigent-

liche Menstruationspsychosen, in der prä- oder intramenstruellen Zeit auftretend, verlaufen meist als periodische Zirkulationspsychosen von höchstens 14tägiger Dauer. Sie darf man aber nicht verwechseln mit der „menstruellen Entwickelungspsychose", die sich in periodischen Anfällen geistiger Störung bei noch nicht oder nicht regelmässig menstruierenden Mädchen zeigt und die bei Regelung der Periode gewöhnlich aufhört. Aber auch vikariierend für eine nicht durchgebrochene Regel kann ein periodischer Anfall von Irresein auftreten. Eine kritische Zeit ist auch noch der Tag, welcher genau in der Mitte zwischen zwei Perioden liegt, namentlich bei abnorm reizbaren Individuen. — Bei Sektionen von Selbstmörderinnen hat man bis zu 35% die Sexualorgane menstruell verändert gefunden.

Nicht die uterine Blutung, sondern die vorangehende Ovulation wird als Ursache für die erhöhte Vulnerabilität des Nervensystems angesehen. Dafür soll sprechen, dass einerseits im Klimakterium Fälle periodischen Irreseins mit menstruellem Typus vorkommen, andererseits die periodischen Wellenbewegungen der Lebensfunktionen bei jungen Mädchen schon eine Zeitlang vor Eintritt der eigentlichen Menstruation bestehen können. So beginnt nach Mendel die Epilepsie in mehr als einem Fünftel der Fälle beim weiblichen Geschlecht zwischen dem 11. und 15. Lebensjahre.

Einige Autoren erklären die psychischen Störungen und Krampfzustände, die mit der Menstruation in Beziehung stehen, durch eine Autointoxikation von seiten des Uterus und der Ovarien in ihrer Eigenschaft als Sekretions- und Reinigungsorgane. Sehr beachtenswert aber erscheint dem Referenten die Meinung Salernis, der behauptet, dass „Beziehungen zwischen Menstruation und Psychose ungemein viel seltener sind, als man früher annahm", und dass, „wenn eine solche nachweisbar erscheint, immer auch zugleich andere ursächliche Momente, so Prädisposition, Erschöpfung, Infektion vorhanden sind, niemals aber die Menstruation die erste Stelle einnimmt", dass dagegen „die Menses oft einen deutlichen Einfluss auf den Verlauf einer Geisteskrankheit durch verschiedene Symptome, welche sie als nervöse und psychische Reaktion herbeiführen, aufweisen". Wenn man bemerkte, dass meist das Eintreten der Menstruation während der Geisteskrankheiten unregelmässig sei, so beruhe das für gewöhnlich auf Koinzidenz, sei aber nicht die Ursache, ausser bei den spezifisch menstruellen Psychosen. Auch Hegar hebt hervor, dass es sich bei der Menstruation des geisteskranken Weibes um allgemeine biologische Erscheinungen handelt, denen gegenüber die Ovarientätigkeit nur eine Teilerscheinung bedeutet. Diese Meinung berührt sich ganz offenbar mit der vom Verfasser nicht miterwähnten, auch wohl in der mathematischen Bestimmtheit, wie sie ihr Entdecker hinstellt, nicht beweisbaren Behauptung Fliess', dass überhaupt der Lebensrhythmus des Weibes in allen seinen Äusserungen in einem 28tägigen Turnus vorüberfliesse, während der männliche Rhythmus in 23tägiger Periode verlaufe. Eine derartig genaue Angabe dürfte in

ihren Detailausführungen wohl oft nur eine mathematische Spielerei bedeuten. An eine männliche Periodizität glauben aber auch z. B. Havelock Ellis und Perry-Coste. Dass also eine Periodizität besteht, deren einer Ausdruck die Menstruation, — „die Periode des Weibes" — sei gewiss, deren anderer periodische Stimmungsschwankungen bis zum Auftreten periodischer oder anfallsweiser Psychosen sind, ist sicher. Referent meint aber, dass, wenn sich nun auch beide periodischen Äusserungen beeinflussen und kumulieren können, doch lange nicht eines des andern direkte und alleinige, ja nicht einmal Hauptursache sei, sondern vielmehr der Ausdruck einer allgemeinen biologischen Welle, deren eigentliches Wesen wir noch nicht kennen. L. M. Kötscher, Hubertusburg.

Dr. Otto Schöner, Bestimmung des Geschlechtes am menschlichen Ei vor der Befruchtung und während der Gravidität. Klinisch-therapeutische Wochenschrift 1909 Nr. 44.

Durch Beobachtungen bei seiner Gattin kam Schöner auf den Gedanken, dass beide Ovarien abwechselnd funktionierten und dass in den Eierstöcken das Geschlecht des Kindes schon festgelegt sei.

Zur Lösung des Problems nimmt er folgende 2 Ansichten R. Hertwigs als ziemlich sicher festgestellte Tatsache an.

1. Die Geschlechtsanlage ist bereits im unbefruchteten Ei vorhanden.

2. Es besteht ein Wechsel in der Funktion der Eierstöcke.

Da dem Autor im gleichen Monate verschiedener Jahre Mädchen geboren wurden, so kam er auf die Vermutung, dass das Geschlecht der abgestossenen Eier regelmässig abwechsele. Er versuchte nunmehr, die Fragen statistisch zu lösen, und im Verfolg der sich ergebenden Resultate kam er zu einer Hypothese, welche von seiner ersten Annahme etwas abweicht; dies ist: „Beide Ovarien können beide Geschlechter liefern, es besteht aber eine gewisse Gesetzmässigkeit in der Reihenfolge der Geschlechter und zwar von rechts nach links". Das heisst mit andern Worten, jeder Eierstock liefert fortlaufend zweimal das gleiche Geschlecht und einmal das entgegengesetzte; diese Eier folgen sich immer mit entgegengesetzter Geschlechtsanlage vom rechten zum linken Eierstock. Hierfür ein Beispiel. Eine Frau hatte zuerst ein Mädchen, welches der Untersuchung nach aus dem rechten Eierstocke stammte. Hiernach trat die Menstruation dreimal auf; es musste also wieder ein Mädchen kommen. Dieses ist auch zur richtigen Zeit eingetroffen.

Rechter Eierstock:		Linker Eierstock:
Knabe	⟶	Mädchen
Knabe		Mädchen
Mädchen		Knabe
Knabe		Mädchen
Knabe		Mädchen
Mädchen etc.		Knabe etc.

Durch dieses Gesetz können wir nach jedem Kinde immer das Geschlecht, wie Schöner glaubt, je nach Wunsch erhalten.

Vorbedingungen sind:

1. Kenntnis des Geschlechts des vorausgegangenen Kindes und die Herkunft des Eies. Letztere ist zu bestimmen aus dem bei der Betastung empfindlichen Eierstock.

2. Kenntnis der Zahl der Menstruationen bezw. Ovulationen bis zur nächsten Befruchtung.

Wir hätten also dann auch die Möglichkeit, schon vor der Befruchtung willkürlich das gewünschte Geschlecht unter obigen Voraus setzungen sicher zu erhalten.

Entsprechend dem Willen Schöners sei auch hier der Wunsch wiederholt, seine Resultate nachzuprüfen. Samuel, Köln.

c) Zeitschriften.

Aus der **Zeitschrift für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten** 1909. Band 10. Nr. 4—6.

E. H. Hansteen, Kristiania, Prostitutionsverhältnisse und Geschlechtskrankheiten in Norwegen. Kontrolle contra Abolitionismus. — Für Norwegen lassen sich in der Stellungnahme des Staates zur Prostitution zwei streng voneinander getrennte Perioden unterscheiden. Die erste dauert bis zum Jahre 1887, die zweite datiert von hier ab. Nachdem im Jahre 1884 „wohl im wesentlichen unter dem Druck der Frauen-Emanzipationsbewegung“ die bisher tolerierten Bordelle geschlossen wurden, fiel im Jahre 1887 auch die präventive Kontrolle und damit die Einschreibung der Prostituierten fort. Seitdem existieren in Norwegen irgendwelche öffentliche Einrichtungen oder Massnahmen zur Bekämpfung oder Regulierung der Prostitution nicht mehr, abgesehen von dem allgemeinen strafgesetzlichen Verbote der Kuppelei und der gewerbsmässigen Unzucht. Seit 1902 ist auch letzteres in Fortfall gekommen, so dass ein Einschreiten gegen die Prostitution nur noch erfolgen kann auf Grund des Verbotes gegen das Bordellhalten, gegen die Kuppelei und die Vorschriften gegen die Vagabondage. — (Besondere Gesetze zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gibt es in Norwegen nicht. Massnahmen gegen erkrankte Personen können auf Grund des 1860 erlassenen allgemeinen Gesundheitsgesetzes, das von „gefährlichen epidemischen und ansteckenden Krankheiten“ im allgemeinen spricht, die Geschlechtskrankheiten aber nicht besonders erwähnt, verfügt werden.)

Die der Arbeit beigefügten Tabellen zeigen, „dass unter dem alten System von 1876—1887 ein unablässiges Abnehmen der Morbidität stattgefunden hat. Von 1887 an, als die Prostitutionskontrolle und die Bordelle aufgehoben wurden, tritt zuerst ein gleichmässiges Steigen ein; und die Vermutung wäre naheliegend, dieses Ansteigen auf die eingetretene Änderung der Massregeln bezw. auf das Aufhören der Kontrolle zurückzuführen. Von 1898—1899 an tritt aber wieder ein gleichmässiges und beträchtliches Fallen ein bis zu demselben Minimum,

auf welchem die Morbidität beim Aufheben der Kontrolle im Jahre 1887 stand. Das Steigen und Fallen der Kurve muss deshalb augenscheinlich in wesentlichem Grade auch von anderen Faktoren als der Kontrolle bezw. dem Aufhören der Kontrolle abhängig sein. Und zwar zeigt es sich, dass das Steigen und Fallen dieser Morbiditätskurve ungefähr mit dem Steigen und Fallen in den ökonomischen Verhältnissen des Landes und speziell der Stadt Kristiania zusammenfällt".

Hansteen führt des näheren aus, dass die Hauptstadt in den 80er Jahren eine wirtschaftliche Krise durchmachte, der 1889—1898 ein Jahrzehnt des Aufschwunges folgte, worauf 1898—1899 ein grosser Krach wieder eine starke Depressionsperiode einleitete, und fügt hinzu: „Man ist in Kristiania dazu geneigt, die grossen Schwankungen in der venerischen Morbidität mit diesen ökonomischen Schwankungen in eine gewisse Verbindung zu bringen." Auch den energischen und systematisch betriebenen Aufklärungsarbeiten, sowie der in den letzten 10—15 Jahren erfolgten beträchtlichen Zunahme der spezialistisch ausgebildeten Ärzte möchte er einen Einfluss auf die Herbeiführung der günstigen Morbiditätsziffer einräumen.

Hansteen resümiert am Schlusse seiner Arbeit, „dass angesichts des Sinkens der venerischen Morbidität in den letzten zehn Jahren ein eventueller Vorschlag, die Bordelle und die reglementierte Prostitutionskontrolle wieder einzuführen, hier in Kristiania weder aus hygienischen, noch aus ethisch-ästhetischen Gründen auf irgendwelchen Beifall rechnen kann. . ."

S. Placzek, Berlin, Das Berufsgeheimnis des Arztes und die Geschlechtskrankheiten. — Placzek beleuchtet die gesetzlichen Bestimmungen über die Schweigepflicht des Arztes sowie die Ausnahmen, in denen er zur Aussage berechtigt ist, ohne sich strafbar zu machen. An der Hand von selbsterlebten oder zur gerichtlichen Entscheidung gekommenen Fällen gibt er Ratschläge, wie sich der Arzt speziell bei geschlechtlichen Erkankungen zu verhalten hat. Placzek tritt lebhaft für die Aufrechterhaltung der Schweigepflicht ein, von deren Beseitigung er eine „Vermehrung, Verschleppung und Verschlimmerung" der Geschlechtskrankeiten voraussieht.

Stephani, Stadtschularzt, Ärztliche Ansprache an die Abiturienten des Jahres 1908. Gehalten am 28. Juli 1908 im Auftrage der Ortsgruppe Mannheim der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. — Die Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hat, wie den Lesern dieser Zeitschrift nicht unbekannt ist, bei der Auswahl der Vortragenden für die Abiturienten-Ansprachen nicht immer eine glückliche Hand gehabt. Um so wohltuender wirkt die Rede von Dr. Stephani, die ich beinahe als ein Muster für die Art und Weise bezeichnen möchte, wie derartige Geleitworte gehalten sein sollten. Voll feinen Verständnisses für die Gedanken und Empfindungen, die die Brust der glücklich dem Schulzwang entronnenen, dem

freien Studentenleben sich entgegensehnenden jungen Leute bewegen, weiss er in geistvoller Form, die der Eindringlichkeit nicht ermangelt, ohne in geschmacklose und schädliche Schwarzmalerei zu verfallen- seinen Hörern ein Bild des wirklichen Lebens zu geben, mit den mannigfachen Gefahren, die ihrer harren. Nicht nur der Arzt, ein guter Freund und Versteher der Jugend, der sich selbst gern der frohen Studentenzeit erinnert, spricht hier.

Umso mehr muss es befremden, dass selbt Stephani glaubt, ohne eine Bemäntelung der Wahrheit, soweit sie die Enthaltsamkeit betrifft, nicht auskommen zu können. Es ist ja leicht zu verstehen, dass der Vortragende bei einem so jugendlichen Auditorium und bei einer Ansprache, die von der Schule gewissermassen erst das Placet erhalten muss, es vorzieht, die Enthaltsamkeit nicht nur als wünschenswert, als sittliche Forderung aufzustellen, sondern sie auch als absolut und in allen Fällen unschädlich zu erklären. Aber auch hier muss es heissen: amicus Plato, magis amica veritas! Zwar ist Stephani so vorsichtig, hinzuzusetzen: „Besonders bei einem noch in der Entwicklung befindlichen Körper". Andererseits aber zitiert er Tacitus: Ante annum vicesimum sextum uxorem habere turpissimum habetur (sc. apud Romanos). Wobei er wohlweislich verschweigt, dass bei den Römern Prostitution und Hetärentum in hoher Blüte standen. Nun hat aber die Lektüre des Horaz den Primanern nicht nur von „ille arbor" erzählt, der ihn beinahe erschlagen hätte und von „Mäcenas atavis edite regibus", sondern ihnen auch die Bekanntschaft mit Chloe, Lydia, Lalage und wie sie alle heissen, vermittelt, zu denen Horaz mit seinen Freunden nächtlicherweile gezogen. Die Nutzanwendung werden die jungen Leute sicher zu ziehen wissen, und die Kritik wird solchem Verdunklungsversuch gegenüber prompt einsetzen. Damit wird aber natürlich auch das Vertrauen zu der Wahrheit der anderen Ausführungen erschüttert. Und das ist eben das Bedenkliche an diesem so sehr beliebten und doch so falschen Verfahren! Von der Straussenpolitik sollten wir nachgerade wirklich genug haben!

Franz Nagelschmidt, Berlin, Beschäftigung von Geschlechtskranken in Krankenhäusern. — Im Anschluss an die Erfahrungen, die Nagelschmidt in seiner Finsen-Klinik gemacht hat, erörtert er die Frage, in welcher Weise Geschlechtskranke, die ja nur zum kleinsten Teil das Bett zu hüten brauchen, am zweckmässigsten beschäftigt werden können. Er kommt zu dem Ergebnis, dass diese Beschäftigung nicht nur nützlich, sondern auch notwendig ist. Die Kranken ihre Berufstätigkeit ausüben zu lassen, geht aus den verschiedensten Gründen nicht an, des gleichen nicht ihre Hilfe im Wirtschaftsbetrieb des Krankenhauses, abgesehen etwa von der Gartenarbeit, die sich naturgemäss auf die warme Jahreszeit beschränken muss. Neben der Beschäftigung mit Luxusarbeiten (Schnitzereien, Mal- und Modellierarbeiten, Unterhaltungs- und Sportspielen), denen er eine gewisse Befürwortung zuteil werden lässt, plädiert er ganz besonders für die

allgemeine Einführung einer „geistigen Krankenpflege". Nagelschmidt bezeichnet damit die Teilnahme der Kranken an wöchentlich mehrmals zu haltenden populären Vorträgen mit anschliessender Diskussion, sowie an musikalisch-deklamatorischen Darbietungen. Die Wirkung dieser Zusammenkünfte dauert über den Tag hinaus, regt die Hörer zum Nachdenken an und gibt zu Diskussionen der Kranken untereinander Veranlassung. Lässt sie auch Verständnis für die Auffassung ihnen fernstehender Kreise gewinnen, den Wunsch nach weiterer Fortbildung entstehen, und wirkt somit nicht nur auf die Psyche und damit auch auf das Wohlbefinden der Kranken günstig ein, sondern vermag wohl auch das Leben der Genesenen segensreich zu beeinflussen.

Georg Engel, Berlin.

Aus **„Soziale Medizin und Hygiene"**, Bd. IV, Nr. 11, 12 und Bd. V, Nr. 1.

E. Schultze: Die Kindersterblichkeit auf den Philippinen. — Eins der bedeutsamsten Kolonialprobleme für die Vereinigten Staaten ist die erschreckend hohe Kindersterblichkeit unter den Eingeborenen auf den Philippinen. Während 40 Millionen Menschen auf den Philippinen leben könnten, ja sogar notwendig sind, um die hier vorhandenen Naturschätze auszubeuten, hält sich die Gesamtbevölkerung schon seit langer Zeit auf etwa 7 Millionen. Nicht die Seuchen, deren Gefahr durch die sanitären Vorkehrungen seit Beendigung der spanischen Kriege wesentlich abgeschwächt worden ist, sondern die enorme Mortalität der Kinder ist an dem Stillstand und dem drohenden Rückgang der Bevölkerungszahl schuld. 60% aller Todesfälle auf den Philippinen entfallen auf Kinder unter 5 Jahren. Schultze sieht in den von Dr. Calderon mit einem gewissen Erfolge propagierten Abwehrmitteln — Schutz der Säuglinge durch ärztliche Fürsorge und Volksaufklärungen — nur einen Tropfen auf den heissen Stein, weil seines Erachtens die „Zivilisation" und die mit ihr eingeschleppte Tuberkulose die allein plausible Erklärung dafür liefern, dass die Kindersterblichkeit auf den Philippinen gerade jetzt, nachdem doch bessere sanitäre Vorkehrungen getroffen sind, als sie z. Zt. der spanischen Herrschaft bestanden, so in die Höhe geschnellt ist. M. M.



Bibliographie.

Aus baltischer Geistesarbeit. Reden und Aufsätze, neu herausgegeben vom deutschen Verein in Livland. gr. 8°. Riga, Jonck & Poliewsky. Subskr.-Pr. f. I—XII: Mk. 7.20. — XI. Glasenapp, Gregor von: Duplizität in dem Ursprung der Moral. Geistreich und taktlos. 2. Bd. S. 215—260. 1909. Mk. —.80.

Brecht, F. A., Die neue Braut- und Ehestands-Lehre mit Kindererziehungs-System. Anschauung, Theorie und Praxis.

5 Teile. 200 S. m. Bildnis u. 5 Taf. graph. Darstellungen. 8⁰. Berlin, Oranienburgerstr. 12, Selbstverlag. Mk. 7.50.

Collins, Mabel, Die Krone der Liebe. (Love's chaplet.) Vom Verfasser von „Licht auf den Weg". Deutsche Ausg. 66 S. kl. 8⁰. Lorch, Renatus-Verlag. 1909. Mk. —.80, geb. Mk. 1.50.

Oker-Blom, Max, Beim Onkel Doktor auf dem Lande. Ein Buch für Eltern. Übers. von Leo Burgerstein. 3. Aufl. XIV, 39 S. 8⁰. Wien, A. Pichlers Wwe. & Sohn. 1910. Mk. —.85.

Gleichen-Russwurm, Alex. Frhr. von, Shakespeares Frauengestalten. 310 S. m. Abbildungen u. Taf. 8⁰. Nürnberg, E. Nister. 1909. Geb. in Leinw. Mk. 6.50.

Vorträge und Aufsätze über Entwicklungsmechanik der Organismen. Herausg. von Prof. Wilh. Roux. gr. 8⁰. Leipzig, W. Engelmann. — 9. Heft: Godlewski jun., Prof. Dr. Emil, Das Vererbungsproblem, im Lichte der Entwicklungsmechanik dargestellt. Mit 67 Abbildungen im Text. 302 S. 1909. Mk. 7.—.

Jacobs, Rich., Ursachen und Heilung der Unfruchtbarkeit bei Mann und Frau. 108 S. 8⁰. Leipzig, H. Hedewigs Nachf. 1909. Mk. 1.80.

Bücher, Karl, Die Frauenfrage im Mittelalter. 2. verb. Aufl. VII, 92 S. 8⁰. Tübingen, H. Laupp. 1910. Mk. 1.50, geb. Mk. 2.—.

Harten-Hoencke, Toni, Zur grossen Frage: „Mann und Weib." 2. Aufl. 69 S. 8⁰. Heilbronn, E. Salzer. 1910. Mk. 1.—, kart. Mk. 1.50.

Arringer, Rud. M., Der weibliche Körper und seine Verunstaltungen durch die Mode. Mit vielen Illustr. nach leb. Modellen. 2. Aufl. VII, 215 S. 8⁰. Berlin, H. Bermühler. 1909. Mk. 5.—, geb. Mk. 6.50.

Muckermann, Herm. S. J., Grundriss der Biologie oder der Lehre von den Lebenserscheinungen und ihren Ursachen. In 5 Teilen. 1. Teil: Allgemeine Biologie. XIII, 173 S. m. 48 Abbild. u. 17 Taf. gr. 8⁰. brosch. Mk. 4.—; geb. Mk. 4.60. Freiburg i. B. Herder. 1909.

Leonhardt, Eduard, Ratgeber für die weibliche Berufswahl. Eine Übersicht über die Berufe, die den Frauen in Österreich offen stehen. Zur Beratung erwerbsuch. Frauen und Mädchen und heranwachsender Töchter. gr. 8⁰. VI. 136 S. Mk. 1.80. Wien 1909. H. Heller & Co.

Ostwald, Hans, Berlin und die Berlinerinnen. Eine Kultur- und Sittengeschichte mit ca. 500 zum Teil farb. Illustr. und Kunstbeilagen. Umschlagzeichnung von Ernst Heilemann. In 10 Lief. 1. Lief. S. 1—64 mit 4 (3 farb.) Taf. Lex. 8⁰. Berlin, H. Bondy. 1909. Mk. 2.—.

Keller, S., Freie Liebe und wahre Ehe. Ein Vortrag. 1.—10. Taus. 16 S. 8⁰. Zürich, Buchh. der ev. Gesellschaft. 1909. Mk. —.10.

Krapp, Lor., Die religiöse Erziehung unehelicher Kinder nach bayerischem Staatskirchenrecht. Eine historisch-dogmat. Darstellung und Untersuchung von Streitfragen. Aus: „Archiv f. kath. Kirchenrecht". IV, 84 S. gr. 8⁰. Mainz, Kirchheim & Co. 1909. Mk. —.80.

Moszenska, L., Was wir von unseren Kindern nicht wissen. Aus dem Polnischen von H. Chojnicki. III, 79 S. 8⁰. Berlin, H. Bermühler. 1909. Mk. 1.50.

Braunschweig, M., Das dritte Geschlecht (Gleichgeschlechtliche Liebe). Beiträge zum homosexuellen Problem. 3. erweit. (Umschlag: verm.) Aufl. 72 S. mit 4 Abbild. gr. 8⁰. Halle, C. Marhold. 1910. Mk. 1.—.

v. Keller, Was erhält unsere Kinder gesund? Merkblätter für Eltern und Erzieher schulpflicht. Kinder. 15 S. 8⁰. Leipzig, J. Wörner. 1910. Mk. —.20.

Mertens, E., Das sexuelle Problem und seine moderne Krise, nebst den Grundlagen zu einer Sexualreform der Zukunft und zur wahren Lösung der wichtigsten Lebensfrage. Nach Geh. Med.-Räten Prof. Dr. Burdach, H. Busch, Casper u. a. herausg. IV, 476 S. gr. 8⁰. München, M. Kupferschmid. 1910. Mk. 4.50.

Ribbing, Seved, Hygiene und Ethik der Ehe. 2 Vorträge. Deutsch herausg. von Dr. Osk. Reyher. 75 S. 8⁰. Darmstadt, P. Hobbing. 1910. Mk. 1.—. — Sexuelle Hygiene und Ethik für die männliche Jugend. 2 Vorträge. Deutsch herausg. von Dr. Osk. Reyher. IV, 80 S. 8⁰. Darmstadt, P. Hobbing. 1910. Mk. 1.—.

Zikel, Heinz, Die Kälte der Frauen. Ärztliche Ratschläge und Beobachtungen aus dem Leben. 94 S. gr. 8⁰. Berlin, Verlag der „Frauen-Rundschau". 1909. Mk. 1.80, geb. Mk. 3.—.

Zollschan, Ign., Das Rassenproblem unter besonderer Berücksichtigung der theoretischen Grundlagen der jüdischen Rassenfrage. VII, 492 S. gr. 8⁰. Wien, W. Braumüller. 1910. Mk. 6.—, geb. in Leinw. Mk. 7.40.

Couvray, Louvet de, Die Liebesgeschichte des Chevaliers von Faublas. Übertr. von Ulr. Rauscher. Mit Bildern von André Lambert. 2 Bde. 226 u. 260 S. gr. 8⁰. Strassburg, J. Singer. 1909. Geb. in Halbfrz. Mk. 25.—, auf Bütten in Leder Mk. 50.—.

Ufer-Held, Frieda, Der Einfluss der Frau vor und in der Ehe. 10—15. Taus. 16 S. kl. 8⁰. Chemnitz, G. Koezle. 1910. Mk. —.15. — Frauenmacht. Ein Wort an Frauen u. junge Mädchen. 11—15. Taus. 16 S. kl. 8⁰. Chemnitz, G. Koezle. 1910. Mk. —.20.

Lanz-Liebenfels, J., Die rassenwirtschaftliche Lösung des sexuellen Problems, in „Ostara". Herausgeb. und Schriftleiter: Dr. J. Lanz-Liebenfels. gr. 8⁰. Rodaun bei Wien, Verlag der „Ostara". (Nur direkt.) Jedes Heft Mk. —.35.

Strecker, R., Zur Frauenbewegung. 3. verb. Aufl. III, 38 S. 8⁰. Darmstadt, E. Roether. 1910. Mk. —.40.

Streitberg, Gräfin Gisela von, Die Beseitigung keimenden Lebens. § 218 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches in neuer Beleuchtung. 32 S. 8⁰. Oranienburg, W. Möller. 1910. Mk. —.50.

Hauer, Karl, Wie werde ich moralisch? oder: Die Kunst, sich sittlich zu entrüsten. Nebst einem Anhang über Pornographie. 26 S. 8⁰. München, Verlagsgesellschaft München. 1909. Mk. —.50.



Über Vorträge, Vereine und Versammlungen.

Mutterschaftsversicherung und katholische Frauen. Der katholische Frauenbund beschäftigte sich unlängst mit der Frage der Stellungnahme in Sachen einer allgemeinen zwangsweisen Mutterschaftsversicherung. Nach längeren Verhandlungen seitens einer eigens zu diesem Zwecke gebildeten Kommission wurde nunmehr unter Zustimmung des Zentralausschusses des katholischen Frauenbundes die Stellungnahme der katholischen Frauenvereine programmatisch festgelegt.

Vorab erkennen dieselben es als eine im Interesse der Zukunft unseres Volkes unabweisbare Forderung an, dass ein umfassender Schutz

der bedürftigen Mutter notwendig sei und zwar sowohl für die Zeit vor, wie nach der Entbindung. Der bisherige Schutz wird nicht für genügend angesehen. Eine Ausgestaltung des erweiterten Schutzes wird aber nur im Rahmen gesetzgeberischer Massnahmen als erfolgreich betrachtet.

Die Hauptschwierigkeit der Stellungnahme lag für die katholischen Frauenvereine aber in der Frage der Fürsorge für die unehelichen Mütter. Die von gewisser Seite der modernen Frauenbewegung erhobene Forderung auf Schaffung einer besonderen staatlichen Mutterschaftsversicherung mit Zwangscharakter auch für ledige weibliche Personen wurde mit aller Entschiedenheit abgelehnt. Die Motive der Ablehnung entsprangen teils finanziellen, teils moralischen Rücksichten. Letztere überwogen. Es wurde das Bedenken erhoben, dass durch eine derartige Versicherung mit Zwangscharakter die Stellung der unehelichen Mutter derjenigen der ehelichen in der Gesellschaft gleichgebracht werden soll, was vom christlichen Standpunkt aus verwerflich erscheine. Diese Forderung können katholische Frauenvereine niemals akzeptieren. Für sie ist und bleibt die uneheliche Mutterschaft ein Makel.

Sodann wurde angeführt, dass die zwangsweise, besondere Versicherung für unbescholtene, ehrbare Mädchen Gewissenskonflikte und eine Kränkung in sich schliesse. Man könne es nicht von ihnen verlangen, dass sie zu einer Versicherung Beiträge zahlten, die auch denen ihrer Genossinnen zugute kämen, welche es in Sachen der annoch geltenden Moral weniger genau nähmen. So müssten sie eigentlich indirekt auch für eine Versorgung der unehelichen Kinder und deren Mütter beitragen.

Schwerwiegend sei aber, dass diese Forderung, die Versicherung auch auf uneheliche Mütter auszudehnen, eine Verwirrung der sittlichen Begriffe des Volkes herbeiführen müsse und eine solche zur Zerstörung des Familienlebens beitrage. Es werde damit die uneheliche Mutterschaft gewissermassen sanktioniert, mindestens sie als etwas Belangloses dargestellt, so dass vielleicht manches ledige Mädchen dazu käme, sich nichts mehr aus derselben zu machen. Das könnte möglicherweise dazu führen, dass man dann auch die Folgen des vorehelichen Verkehrs nicht mehr so fürchte, als unter den jetzigen Verhältnissen, und das führe zu einem Sinken der Moral.

Abgesehen von diesen moralischen Bedenken müsse man sich aber sagen, dass eine derartige Ausdehnung der Versicherung über das wirkliche Durchschnittsbedürfnis hinaus auch ganz andere Mittel beanspruche, deren Bereitstellung ungeahnte Schwierigkeiten mache.

Eine Möglichkeit der Lösung der Frage des erhöhten Mutterschutzes sehen die katholischen Vereine nur in dem Ausbau der reichsgesetzlichen Krankenversicherung. Sie begrüssen es daher, dass der Entwurf der neuen Reichsversicherungsordnung auf dem Gebiet der Wöchnerinnenfürsorge erhebliche Fortschritte bringe. Doch ist nach ihrer Ansicht eine weitergehende Verbesserung wünschenswert und auch durchführbar.

Insbesondere möchten die katholischen Frauenvereine in Vorschlag bringen, die vorgesehene Wöchnerinnenunterstützung bezw. Schwangerenunterstützung mindestens auf Dreiviertel des versicherten Lohnbetrages zu erhöhen. Die Regelleistungen der Kassen sollten dahin erhöht werden, dass sie sich auch auf die freie Gewährung der Hebammendienste und der ärztlichen Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden erstrecken sollten, ebenso sollten freie Medikamente, sowie freie Verpflegung in einem Wöchnerinnenasyl, unter Umständen auch freie Hauspflege gewährt werden.

Die Wöchnerinnenfürsorge soll durch Einführung der obligatorischen Familienversicherung auf die selbst nicht versicherten Ehefrauen der Kassenmitglieder ausgedehnt werden.

Das Recht auf Selbstversicherung, speziell für die Wöchnerinnenversicherung, soll auch solchen Ehefrauen gewährt werden, die ausserhalb des Versicherungszwanges stehen und deren soziale Stellung die Selbstversicherung wünschenswert erscheinen lasse.

Die Kommission war der Ansicht, dass eine Wöchnerinnen-Unterstützung in voller Höhe des ausfallenden Lohnes wohl wünschenswert sei, sie glaubte aber, dass diese Forderung sich augenblicklich nicht verwirklichen lasse, da die Kassen gegenwärtig nur zu einer Unterstützung in halber Lohnhöhe gesetzlich verpflichtet seien. Die Festlegung auf Dreiviertelhöhe stelle immerhin einen erreichbaren und doch wesentlichen Fortschritt dar. Josef Leute.

Über von der Prostata verursachte Pollutionen, Spermatorrhoe und Impotenz. Von Dr. Moriz Porosz-Budapest. Vortrag, gehalten in der XIV. Sektion für Urologie des XVI. Internationalen Ärzte-Kongresses in Budapest.

Trotzdem unsere Kenntnisse auf dem Gebiete der Anatomie, Physioogie und Pathologie der Prostata in den letzten Dezennien so grosse Fortschritte gemacht haben, wird es vielen Ärzten noch immer fremdartig klingen, dass Pollutionen, Spermatorrhoe, ja sogar Impotenz einen Zusammenhang mit Erkrankungen der Prostata haben. Wer sich mit den genitalen und sexualen Krankheiten fachgemäss beschäftigt, hat schon seit jeher die Erfahrung gemacht, dass nach einer akuten Prostatitis, viel mehr nach einer chronischen, manche Störungen der sexuellen Funktionen zum Vorschein kommen. Eine Spermatorrhoe während des Trippers ist nichts Neues. Schon im Jahre 1870 schrieb Grünfeld, dass in den Flocken des schon klargewordenen Urins hie und da Spermatozoen zu finden sind. Wer bei Prostatorrhoe das für charakteristisch gehaltene Symptom der chronischen Prostatitis zu untersuchen oft Gelegenheit gehabt hat, der hat sich nicht selten überzeugen können, dass im Sekret auch Spermatozoen zu finden waren.

Während der Dauer des Trippers auftretende Pollutionen finden ihre Erklärungen genügend in dem lokalen Reiz der entzündeten Harnröhre, in der Vesiculitis seminalis und in der üblichen Abstinenz. Doch

wenn alle diese Entzündungsstadien vorbei sind und sich die Pollutionen weiter zeigen, wird die Erklärung in den Störungen der genitalen Zentren gesucht und theoretisch auch konstruiert.

Wenn neben diesen Erscheinungen auch über Ejaculatio praecox, eventuell über mangelhafte Erektion geklagt wird, dann heisst die Erklärung: sexuelle Neurasthenie. Ein Terminus technicus als Deckmantel unserer Unkenntnis. Sie kann nach Fürbringer auch ein ankuriertes Leiden genannt werden.

Denn diese Patienten sind mit der Ausheilung ihres Leidens unzufrieden. Sie klagen und klagen fortwährend, verlieren die Geduld, ihr Vertrauen und wandern von einem Arzt zum anderen. Keine Behandlung des „latenten" chronischen Trippers kann sie beruhigen, viel weniger die aufmunternden Worte, die sie statt der Heilung bekommen. So werden sie zu wirklichen wahrhaften Neurasthenikern gezüchtet. Ist schon eine allgemeine Neurasthenie auch da, dann kommt der Nervenarzt an die Reihe mit seinem Brom und mit einer unendlichen Reihe der verschiedensten Nervenpräparate.

Wenn wir aber die verschiedenen Stadien der Entwickelung und der Anamnese näher betrachten, so kann unserer Aufmerksamkeit das lokale mechanische Moment nicht entgehen.

Wem würde es einfallen nach einem überstandenen Tripper den öfters sich zeigenden Harndrang und das widerwärtige Harnträufeln als eine funktionelle zentrale Störung aufzufassen? Das weiss ein jeder, dass diese Erscheinungen im kausalen Zusammenhang stehen mit der vorangegangenen Krankheit. Und wenn wir die Anatomie der Ausführungsgänge der Vesiculae seminalis, die Ductus ejaculatorii vergleichen mit dem Ausführungskanal der Harnblase, mit der Urethra, so ist es nicht mehr schwer, die Analogie zu finden. Beide durchbohren die Prostata, beide zeigen funktionelle Störungen nach einer Prostatitis. Bei der Spermatorrhoe wird schon der Fehler des Mechanismus vielfach richtig als Lähmung der Ductus gedeutet. Doch die Pollutionen, die rasche Ejakulation sollen ihre Erklärung in den Zentren finden.

Ich habe schon vor Jahren und Jahren die Erklärung gegeben, dass bei allen diesen Störungen der Fehler in dem Mechanismus steckt. Die Physiologie des Mechanismus aber war unbekannt. Auch die gründliche Anatomie dieser Organe war unerforscht.

Ich habe auf Grund der klinischen und pathologischen Erscheinungen die These aufgestellt, dass ebenso wie die Harnblase auch die Samenblasen einen Sphinkter haben müssen. Beide dienen zur Sammlung und Aufbewahrung der produzierten Sekrete. Der Inhalt der Harnblase wie der der Samenblasen wird von Zeit zu Zeit entleert, trotzdem die entsprechenden Drüsen (Nieren und Hoden) fortwährend sezernieren. Wenn das Sekret der Drüsen fortwährend produziert wird und die Entleerung periodenweise geschieht, ist das nur dadurch möglich, dass der Evakuation ein Hindernis im Wege steht, welches den ständigen Verlust der Produkte verhindert. Dieses Hindernis der Harnblase ist als

Sphincter vesicae bekannt. Das Hindernis, welches die Samenblasen schliesst möchte ich Sphincter spermaticus nennen. Er ist kein direkter Sphinkter der Samenblasen; er ist ein 8-förmiges zirkuläres Muskelbündel der Prostata, welche die beiden Ductus lumina schliesst. Dieses Muskelbündel habe ich gefunden und anatomisch mikroskopisch nachgewiesen. Dieser Sphinkter wird von mir für all diese Funktionsstörungen beschuldigt, welche als zentralen Ursprungs gedeutet wurden. Ich deute diese Fehler in der Funktion der Organe als Störungen des Mechanismus.

Die Spermatorrhoe wird für eine Lähmung der Ductus gehalten. Die Pollution halte ich für eine Schwäche des Sphincter spermaticus. Alle Pollutionen, die von der Schwäche des Sphincter herstammen, gehen mit Spermatorrhoe einher. Bei sämtlichen Pollutionen sind in solchen Fällen in dem knapp nach dem Stuhlgang aufgefangenen Urin (3—5 ccm) Spermatozoen nachzuweisen, ohne dass der Patient davon etwas gewusst hätte. Wenn die Pollutionen spärlicher auftreten, bemerkt schon der Patient auch selbst eine Defäkationsspermatorrhöe. Hingegen nach der Besserung der Spermatorrhoe zeigen sich die schon längst ausgebliebenen oder selten gewordenen Pollutionen wieder in grösserer Zahl.

In den Fällen, wo neben der Pollution keine Spermatorrhoe zu finden war, konnte ich eine Heilung nicht erzielen. Die sind zentralen Ursprungs. In diesen Fällen wurde auch über raschen Eintritt der Ejakulation, d. h. über Mangel der Potenz nicht geklagt. Durch Tonisierung der geschwächten Schliessmuskel mit dem faradischen Strome trat eine Besserung und dann eine Heilung ein. Die Spermatorrhoe blieb aus, die Pollutionen stellten sich nicht mehr ein, die Potenz wurde gut, die Ejakulation von normaler Dauer.

Insolange dieser Symptomenkomplex nach Prostatitiden zustande kommt, ist es mir klar und halte ich nur die Erklärung für zutreffend, dass die Schädigung vom Sphincter spermaticus herrühren kann. Doch fand ich auch solche Fälle, wo eine Urethritis nicht vorausgegangen war und doch über dieselben Symptome geklagt wurde. So nach Onanie, nach Abusus sexualis, auch nach Coitus interruptus und Abstinenz. In diesen Fällen fand ich die Prostata weich, locker, kaum austastbar, mit einem Worte in ihren Funktionen und auch objektiv atonisch. Die Überanstrengung des Schliessmuskels durch übermässigen Gebrauch oder die Überlastung desselben durch den gestaut aufgehäuften Samenblaseninhalt hat dieselben Folgen. Das Zusammentreffen dieser Symptome verschiedenartiger Herkunft, wie das auch die Anamnese zeigt, deutet auf einen einzigen gemeinsamen Weg und das wäre die Prostata. Man soll sich nicht irreführen lassen, man darf sich nicht täuschen lassen durch die Begleitsymptome der Neurasthenie. Oft wird nur über diese Begleitsymptome geklagt, nicht selten werden die sexuellen Störungen auch vor dem Facharzt verschwiegen. Der Patient ist von mehreren Seiten, von Ärzten überredet worden, dass das Leiden nur von der

Neurasthenie herkommt, doch ist die Sachlage eben umgekehrt. Primär ist die Atonie der Prostata und sekundär ist die Neurasthenie, welche je nach Disposition der Patienten früher oder später ihren Gipfel erreicht. Richtig aufgefasst und der Grundkrankheit entsprechend nach Behandlung — Tonisierung — der atonischen Prostata ist eine vollkommene Heilung unbedingt zu erreichen.



Sprechsaal.

Zur Frage der Homosexualität in Frankreich.

Erwiderung auf den Aufsatz von Herm. Fernau in der Dezembernummer 1909 dieser Zeitschrift

von **Dr. Numa Praetorius.**

Die Ausführungen Fernaus in der letzten Dezembernummer über die Homosexualität in Frankreich können kein richtiges Bild von den homosexuellen Verhältnissen in dem westlichen Nachbarstaat gewähren, einmal weil die Darstellung, namentlich was Paris anbelangt, zu unvollständig ist und dann weil einiges, von dem was Fernau sagt, direkt nicht zutrifft.

Von der Erörterung der gesamten homosexuellen Zustände in Paris soll hier abgesehen werden, ich möchte mich vielmehr nur darauf beschränken, einige Punkte der Auslassungen Fernaus zu berichtigen.

Fernau stellt die Sache so dar, als ob in Paris die homosexuellen Wirtschaften, Bars usw. tatsächlich grassierten und florierten und erweckt den Anschein, als ob die Zustände in dieser Beziehung in Paris ähnlich seien denjenigen in Berlin.

Dem ist aber durchaus nicht so.

Ich bleibe auch heute noch bei meiner in der Märznummer 1909 aufgestellten, der Wirklichkeit entsprechenden Behauptung, dass in Paris die homosexuellen Wirtschaften und Lokale nicht in ähnlicher Weise wie in Berlin existieren und dass insbesondere die, welche sich von Zeit zu Zeit auftun, sich nicht lange halten können.

Zurzeit gibt es in Paris 4—5 solcher so gut wie ausschliesslich homosexuelle Lokale, aber welch ein Unterschied mit denjenigen Berlins!

Die von Fernau erwähnte Kneipe, die angebliche „Mère Gibert" — die tatsächlich „chez Chabert" genannt wird — sowie eine andere benachbarte auf dem rechten Seineufer gelegene —, die sog. „Souris", sind sehr kleine Lokale, die meist nur wenig Besucher aufweisen. Ich war dreimal im Dezember 1909 zu verschiedenen Nachtstunden dort und traf stets nur zwei bis drei Homosexuelle niederer Gattung an.

Ein ähnliches Lokalchen existiert in einer Seitenstrasse in der Nähe der Place Clichy.

Das von Fernau eingehend beschriebene Lokal „Chez Palmyre", Place Blanche, ist gerade ein gutes Beispiel dafür, dass homosexuelles Leben und Treiben in Speziallokalen sich nicht halten kann. Während im Jahre 1908 und Anfangs 1909 dort reges Leben herrschte und die schönsten und teuersten (zu 40, 50 ja 100 Fr) jungen Prostituierten dort sich versammelten (die übrigens hauptsächlich auf reiche Ausländer, — Engländer, Amerikaner, Russen — spekulierten, denn viele und gerade reiche — Pariser Homosexuelle haben das Lokal niemals betreten), ist jetzt dort alles still geworden. Kein Gesang, kein Tanz, kein Kreis schöner Jünglinge mehr. Alle drei Male, als ich im Dezember 1909 den Bar nachts besuchte, war das Zimmer ziemlich leer, es sassen da nur ein paar verwelkte, geschminkte Jünglinge Mitte der zwanziger, anscheinend Stammgäste, die in einer Ecke untereinander oder mit der dicken, männlich aussehenden homosexuellen Inhaberin des Lokals, der fast stets eine grosse Zigarre rauchenden Palmyre Karten spielten.

Noch beweiskräftiger ist das Schicksal des Maurice-Bar, der überhaupt eingegangen ist. Auch eine im Jahre 1908 in Blüte gestandene Wirtschaft in der rue de Puteaux hat nur ein kurzes Dasein gefristet. Da im Lokal gewisse Berührungen zwischen Männern vorkamen, die von verschiedenen für homosexuell gehaltenen Geheimpolizisten beobachtet wurden, erfolgte eine Anzahl von Verhaftungen und Verurteilungen zu mehrmonatlichen Gefängnisstrafen; das Lokal selber wurde geschlossen und hat sich seither nicht mehr aufgetan.

Vergleicht man mit den wenigen, dürftigen, kaum besuchten homosexuellen Lokalen der Weltstadt Paris die zahlreichen an Samstagen und Sonntagen mit vielen Dutzenden Homosexueller überfüllten Berliner Wirtschaften und Kaffees (mindestens 15, die ich persönlich kenne), vergleicht man mit dem ziemlich öde und verlassen dreinschauenden kleinen Raum des Palmyrbar das elegante, grosse bekannte Hauptkaffee der Homosexuellen Berlins, wo in gewissen Nächten geradezu eine Überfüllung mit unzähligen Homosexuellen jeden Alters und jedes Standes zu konstatieren ist, so lassen sich, was Zahl, Charakter, Besuch, Leben und Treiben anbelangt, Vergleiche zwischen den homosexuellen Wirtschaften Berlins und Paris gar nicht ziehen.

Damit will ich nicht sagen, dass die Homosexualität in Paris nicht verbreitet sei, im Gegenteil, und diese Verbreitung erkennt schon derjenige, der einen Einblick in die für Paris typischen Zusammenkunftsorte der Homosexuellen erlangt hat (d. h. die speziellen homosexuellen Bäder und den Rundgang eines bekannten Varietétheaters Sonntagsabend), aber alles bleibt diskreter, verborgener als in Berlin und gerade das homosexuelle Restauren- und Wirtschaftsleben spielt fast gar keine Rolle.

Diese grössere Zurückhaltung und Verborgenheit der Pariser Homosexuellen (trotz Straflosigkeit des gleichgeschlechtlichen Verkehrs) hängt mit dem angeborenen Taktgefühl der Franzosen zusammen, sowie mit seiner Angst vor Spott und Ironie, die der heterosexuelle

Franzose gegen den Homosexuellen, der seine Neigung merken lässt, reichlich in Anwendung zu bringen pflegt.

Was die Behauptung von Fernau anbelangt, in gewissen Pariser Kreisen werde die Homosexualität Modesache, so ist auch sie nicht zutreffend.

Zwar scheint es mir, dass seit den deutschen Skandalprozessen, welche gerade auch in Paris ungeheueres Aufsehen erregten und in allen Pariser Varietés zu zahllosen Spottliedern über die deutschen Homosexuellen, die preussischen Soldaten und die hohen und höchsten Personen Deutschlands Anlass gaben, die Homosexualität in weiten Kreisen von Paris mehr wie früher bekannt geworden ist. Von einer Mode in der Betätigung homosexueller Neigungen kann aber keine Rede sein.

Natürlich zählen auch in Paris gar manche Künstler und Schriftsteller zu den Homosexuellen und die Schauspieler eines bekannten Theaters sollen so gut wie alle (man sagt nur der schönste sei es nicht) homosexuell sein, aber ähnliches gilt auch für Berlin und gerade in Berlin werden viele Schauspieler und diejenigen eines bestimmten Theaters fast alle als homosexuell bezeichnet.

Die Kenntnis der militärischen Prostitution in Berlin und Potsdam hat übrigens die französische Militärbehörde veranlasst, auf den an der école militaire seit Jahren bestehenden Militärstrich ein wachsames Auge zu werfen und strenge Weisungen an das Militär zu erteilen. Tatsächlich soll auch die Frequenz dieses „Striches" ganz bedeutend abgenommen haben.

Zusammenfassend wird man sagen müssen, dass zwar Laupts durchaus unrecht hat mit seiner Behauptung, die Homosexualität sei eine ganz seltene Erscheinung in Frankreich (wie mir übrigens vor kurzem Laupts persönlich erklärte, sind ihm die homosexuellen Zustände in Paris, trotzdem er daselbst wohnt, nicht genau bekannt), dagegen möchte ich mich entschieden dagegen wenden, dass man die Zustände Frankreichs gegen diejenigen Deutschlands ausspiele und gar wie Fernau es tut, zur Gegenüberstellung schreite: in Deutschland dürfe die Homosexualität als Sumpfpflanze nur im geheimen wuchern, während sie in Frankreich in gewissen Kreisen sich öffentlich an das Tageslicht dränge.

Diese Ansicht ist falsch und verkennt die Wirklichkeit, eher das Gegenteil ist richtig. Man lasse sich nicht aus tendenziösen, vaterländischen Rücksichten hüben und drüben verleiten, das eine Land zu ungunsten des anderen herauszustreichen. Man sehe vielmehr die Sache, wie sie ist, d. h. andere Gestaltung in den gesellschaftlichen Äusserungen und grössere Verborgenheit der Homosexualität in Paris als in Berlin, aber wohl in beiden Städten gleiche, aber jedenfalls eher in Berlin grössere Verbreitung als in Paris.

Alle für die Redaktion bestimmten Sendungen sind an Dr. med. Max Marcuse, Berlin W., Lützowstr. 85 zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird eine Gewähr nicht übernommen.

Verantwortliche Schriftleitung: Dr. med. Max Marcuse, Berlin.
Verleger: J. D. Sauerländers Verlag in Frankfurt a. M.
Druck der Königl. Universitätsdruckerei H. Stürtz A. G., Würzburg.

Sexual-Probleme

Zeitschrift für Sexualwissenschaft und Sexualpolitik

««« Herausgeber Dr. med. Max Marcuse »»»

1910 April

„Der Zweck heiligt die Mittel" — das ethische, insbesondere das sexualethische Recht der „Jesuiten-Moral".

Von **Dr. Max Marcuse.**

Es gilt ganz allgemein als selbstverständliche Pflicht eines anständigen Menschen, den Satz von dem die Mittel heiligenden Zweck zu verabscheuen, und der gegen jemanden erhobene Vorwurf, er huldige ihm in Tat oder Gesinnung, wird von der öffentlichen Meinung als schwere Ehrenkränkung betrachtet und erfüllt schon deshalb in der Regel die gesetzlichen Tatbestandsforderungen einer strafrechtlich zu ahndenden Beleidigung. Dass der Zweck die Mittel heilige, ist ein Grundsatz, den angeblich vor allem die Jesuiten lehren und betätigen, und in dem Kampfe gegen diesen Feind des freien Menschentums, in dem uns wahrlich zuverlässigere und schärfere Waffen zur Verfügung ständen, glauben selbst die sonst Verständigsten und Besonnensten, den Hieb nicht auslassen zu dürfen. Jener Satz wird geradezu als der entscheidende Inhalt der sogenannten „Jesuiten-Moral" angesehen und ausgegeben; wogegen die S. J. und ihre Freunde mit einem imponierenden Aufwande von Literatur und Rhetorik jedesmal den Nachweis zu erbringen unternehmen, dass nur Gehässigkeit und Dummheit sie einer so tiefen Unsittlichkeit zu beschuldigen vermögen; nirgends — weder in ihren Schriften, noch in ihren Lehren oder Taten — finde sich ein Bekennt-

nis zu der auch von ihnen verabscheuten Maxime, dass ein Mittel durch seinen Zweck geheiligt werden könne. Schwer ist die Entscheidung, wo die grössere Gedankenlosigkeit oder Unaufrichtigkeit herrscht: ob bei denen, die jenen Satz mit Verachtung als spezifisch „jesuitisch" bezeichnen oder bei denen, die eine solche Unmoral mit Enrüstung von sich weisen. Denn die Wahrheit ist, dass wir alle samt und sonders in unserem Tun und Denken jenem „jesuitischen" Prinzipe folgen, dass dieses nicht nur von der öffentlichen und privaten Moral stets von neuem durch die Praxis sanktioniert wird, sondern sogar vor der wissenschaftlichen Ethik gerechtfertigt ist, ja dass fast unsere gesamte Kultur sich auf ihm aufbaut. Kaum irgendwo haben Denkträgheit und Pharisäertum eine grössere Verwirrung angerichtet als bei der angeblichen und vermeintlichen Verfemung dieser sogenannten „Jesuiten-Moral." Schon vor etlichen Jahren habe ich[1]) kurz darauf hingewiesen, — mit dem Bedauern, an einer eingehenden Erörterung, die ja ganz abseits von der mir damals gestellten Aufgabe gelegen hätte, verhindert zu sein. Aber seither stiess ich immer wieder sowohl im praktischen Leben wie in meiner wissenschaftlichen Arbeit auf dieses Thema, und in allerjüngster Zeit ist es mir erneut, und zwar mit solcher Eindringlichkeit in Erinnerung gebracht worden, dass ich mich der folgenden prinzipiellen Auseinandersetzung nicht länger entziehen mag.

Der Sinn des Satzes: Der Zweck heiligt die Mittel — sollte zwar nicht zweifelhaft sein; indessen muss doch zunächst eine Klarstellnng des Begriffes „Zweck" erfolgen, weil dieses Wort im Sprachgebrauche eine mehrfache Deutung bekommen hat. So haben Lamarck und Darwin uns zwar gelehrt, die Bezeichnung „Zweck" in dem einen — begrifflich allein korrekten — Sinne aus der naturwissenschaftlichen Terminologie gänzlich auszumerzen; andererseits bedienen wir uns in Übereinstimmung mit ebendemselben Darwin auch in der Naturwissenschaft noch fortgesetzt des Wortes in dem anderen Sinne, in dem wir damit allerdings einer Ungenauigkeit des Ausdruckes uns schuldig machen, aber

[1]) Uneheliche Mütter. — Grossstadt-Dokumente, Bd. 28, S. 98.

die Verständigung untereinander doch nicht ernstlich gefährden. Der moderne Entwicklungsgedanke, der die gesamte Wissenschaft vom Leben in so entscheidender Weise beeinflusst hat, brachte uns als wertvollste Frucht die Erkenntnis, dass alle Erscheinungen in der Natur sich nicht nach „Zwecken" regulieren, sondern lediglich in den Beziehungen von Ursache und Wirkung zu einander stehen. Das schliesst aber nicht aus, sondern ein, dass im Kampfe ums Dasein immer das „Zweckmässigere" den Sieg davonträgt über das „Unzweckmässigere", und dass wir daher in der Gesamtheit alles Weltgeschehens ein „zweckmässiges" Arbeiten der Natur erkennen.

Dieser scheinbare Widerspruch löst sich so: „Zweck" im eigentlichen Sinne setzt Vernunft, bewusstes Wollen voraus; Dinge und Wesen, denen jegliches Bewusstsein fehlt, wie z. B. der Natur, kennen also keine „Zwecke". Der hervorragende holländische Staatsmann, S. van Houten hat das im Sinne Kants so ausgedrückt: „Von einem Zwecke kann aber nur die Rede sein, insofern des Menschen oder eines höheren Tieres bewusster Wille in die Naturerscheinung eingreift, um etwas Vorhergedachtes zustande zu bringen. Die Begriffe Zweck und Mittel haben die Existenz der Vernunft als unerlässliche Vorbedingung und können auf die vernunftlose Natur keine Anwendung finden. Von den Zwecken einer vernunftlosen Natur zu reden, ist eine Contradictio in terminis, und bloss eine Folge der Gewohnheit, die Naturkräfte zu personifizieren"[1]). Der Blitz, der irgendwo einschlägt, hatte nicht diesen „Zweck", sondern diese „Wirkung"; — die Erzeugung von Kindern ist nicht der „Zweck", sondern eine „Folge" des Geschlechtsverkehrs. Bei diesem Beispiel wird vielleicht schon mancher stutzen! Während ihm ohne weiteres einleuchtet, dass es nicht der „Zweck" des Blitzes sein kann, zu entzünden, geht ihm die Behauptung, dass der Geschlechtsverkehr nicht den „Zweck" der Fortpflanzung habe, gegen seine Denkgewohnheit; und wenn er sich nicht durch schärfere Überlegung von dieser seiner

[1]) Zit. nach Ferdy: „Naturzweck". — Mitteilungen der D. G. B. G., Bd. III, 1905.

alten Gewohnheit freimacht, dann läuft er Gefahr, die Zahl derer zu vermehren, die gegen alle Logik und Wissenschaft einen Geschlechtsverkehr, der die „Folge“ der Zeugung nicht haben soll (z. B. den Prohibitiv-Verkehr) oder kann (z. B. bei Sterilität eines der beiden Partner oder während der Schwangerschaft der Frau) als „naturwidrig“, weil im Widerspruch mit seinem natürlichen „Zweck“, ansehen und verurteilen. So mag man für die Verabscheuung der gleichgeschlechtlichen Liebe und ihrer Betätigung mancherlei Gründe anzuführen imstande sein; die Ansicht von ihrer Verwerflichkeit aber damit stützen zu wollen, dass die Homosexualität dem natürlichen „Zwecke“ des Sexualtriebes zuwiderlaufe, verrät einen Mangel in den Grundlagen erkenntnistheoretischer Bildung. K. Hiller[1]) gibt diesem Gedanken folgendermassen Ausdruck: „Welcher gütige Genius den Finalisten die Absichten der Natur verraten hat, das zu erfahren, wäre hochinteressant! Übrigens müsste es mit der Intelligenz und Charakterstärke dieser absichtsvollen Dame Natur gar schlecht bestellt sein, wenn sie einer beträchtlichen Anzahl ihrer Geschöpfe Triebe verleiht, die ihren eigenen Absichten strikte zuwiderlaufen. Freilich rührt die kosmischen Teleologen auch dies herzlich wenig. Sie gehen unter Umständen in ihrer Verblendung so weit, einfach abzuleugnen, dass es solche Triebe überhaupt gibt und ... erklimmen gar (Wachenfeld!) die philosophischen Gipfel des Satzes: «Aus dem Endzweck, den die geschlechtliche Befriedigung hat, folgt auch die Unmöglichkeit einer bisexuellen Anlage.» Wie leicht ist man versucht, da zu echoen: Aus dem Endzweck, den die wissenschaftliche Betätigung hat, folgt auch die Unmöglichkeit eines so haarsträubenden Diktums.“ — Ähnlich fragt Ferdy[2]) denjenigen, der dem Geschlechtsverkehr den natürlichen „Zweck“ der Kinderzeugung imputieren will: „Ei, ei! «Wer hat dich zum Richter gesetzt über Israel?», ich meine: über die Intentionen der Natur“, und er nennt den Begriff und die Bezeichnung «Naturzwecke»

[1]) Die Strafwürdigkeit der Paederastie und die Prinzipien der Rechtskritik. — Sexual-Probleme, 1909, S. 577.

[2]) A. a. O.

den „ererbten Hausrat", den „Anthropomorphismus aus der dogmatischen Metaphysik". Trotz alledem sehen wir auch naturwissenschaftlich Gebildete immer wieder mit den „Naturzwecken" des Geschlechtsverkehrs herumhantieren, und namentlich in den Abstinenzpredigten, genannt: Aufklärungs-Vorträge, die die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten seit einigen Jahren veranlasst, spielt die Brandmarkung des ausserehelichen Geschlechtsverkehrs als naturwidrig, weil er nicht dem natürlichen Zwecke der Kinderzeugung diene, eine Hauptrolle. —

Also: „Zweck der Natur" ist Unsinn! Wir müssen, sagt Kant[1]), uns aller Erklärungen der Natureinrichtung, die aus dem Willen eines höchsten Wesens gezogen werden, enthalten, weil dieses nicht mehr Naturphilosophie ist, sondern ein Geständnis, dass es damit bei uns zu Ende geht.

Die Menschen sind es, die ihren Handlungen einen „Zweck" geben und z. B. mit dem Geschlechtsverkehr eine Befruchtung „bezwecken", wenn und insofern sie diese Wirkung bewusst erstreben. Wie wenig dieser „Zweck" die tatsächlichen Bedürfnisse erschöpft, deutet Bloch[2]) mit folgenden Worten richtig an: „Das ist der springende Punkt der ganzen sogenannten sexuellen Frage, dass die rein tierischen Empfindungen bei dem Menschen eine Bedeutung, ein Ziel gewonnen haben, das über die Zwecke der blossen Fortpflanzung, der Erhaltung der Art weit hinausgeht. . . . Die ältere Zeit wies der menschlichen Liebe vorwiegend Gattungszwecke zu. Der moderne Kulturmensch, der die Geschichte auffasst als den Fortschritt im Bewusstsein der Freiheit, hat auch die ganz gewaltige individuelle Bedeutung der Liebe für sein eigenes inneres Wachstum, für die eigene Entwickelung seines freien Menschentums erkannt." — Und selbst Neisser[3]), der als Vorsitzender der Gesellschaft für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu manchem sacrificium intellectus genötigt ist, macht in diesem Punkte aus seinem Herzen keine Mördergrube, indem er bekennt, der Auffassung, „die

[1]) Prolegomena, § 44.

[2]) Das Sexualleben der Gegenwart. — Berlin 1909.

[3]) Mitteilungen der D.G.B.G., 1904, S. 107.

Befriedigung des Geschlechtstriebes sei nur so weit berechtigt, als er sich als Fortpflanzungstrieb äussere, sich nicht anschliessen" zu können ... „Ich kann auch den rein auf die sexuelle Befriedigung gerichteten Trieb nur für einen ebenso physiologischen, dem normalen Menschen eingepflanzten und an sich berechtigten halten, wie die Befriedigung jeder anderen körperlichen Funktion."

Wir sagen von irgend einer Massnahme, die wir vorhaben oder ausführen: „sie hat Zweck" oder „sie hat keinen Zweck" — je nachdem sie dem Zweck, den wir mit ihr verfolgen, dienlich ist oder nicht; allgemeiner ausgedrückt: je nachdem sie „nützlich" oder „nicht nützlich" ist. So ist für unsere sogenannten reflektorischen Äusserungen und für die meisten Instinkthandlungen charakteristisch, dass wir mit ihnen gar keine Zweckvorstellung verbinden, dass sie aber eine Wirkung haben, die uns nützlich ist, und dass sie daher „zweckmässig" sind. Eine „unzweckmässige" Instinkthandlung vollführt z. B. die Motte, die ins Licht fliegt und sich versengt. —

„Zweck" heisst die Voraussicht und das Wollen einer Wirkung. Unter „Zweck", um dessen willen wir etwas tun, ist das Verlangen danach zu verstehen (Spinoza)[1]. Der Zweck wird nicht durch den Erfolg, sondern durch das Motiv bedingt. Und „der Zweck heiligt die Mittel" bedeutet, dass ein Mittel, das im allgemeinen unzulässig und verwerflich ist, durch einen sittlichen Zweck, dem es in dem besonderen Falle dient, zu einem sittlich erlaubten werden kann — und wird, wenn Zweck und Mittel in einem harmonischen Verhältnis zu einander stehen. Aus dem Wesen des Zweckes ergibt sich, dass in jedem einzelnen Falle eine Würdigung des verfolgten Zweckes (— und damit auch des angewandten Mittels! —) auf Grund ethischer, — nicht etwa rechtlicher, intellektueller oder sonstiger — Normen stets von dem Standpunkte des zu Beurteilenden, nicht des Urteilenden aus erfolgen muss. Die sprichwörtliche Mahnung, über die Handlungsweise jemandes nicht zu urteilen, ehe man an dessen Stelle gewesen ist, zum mindesten sich ganz hat in dessen Lage

[1]) Ethik. Vierter Teil. Definitionen, 7).

versetzen können, gibt dieser selben Forderung Ausdruck, auf deren Erfüllung jedes vernünftige Sittlichkeitsurteil beruht. Schon deshalb, weil eine Tat als solche der Beurteilung nach ethischen Gesichtspunkten überhaupt entzogen ist; eine Tat kann nützlich oder schädlich, aber nicht gut oder böse sein. Gut oder böse ist der Täter; er allein kann — wie das Subjekt so auch das Objekt sittlicher Bewertungen sein. Darum ist auch bei Menschen, die infolge geistiger Minderwertigkeit oder Krankheit, das Verständnis für sittliche Werte nicht haben, d. h. nicht, dass sie über „sittlich" und „unsittlich" falsch — will sagen: im Widerspruch mit der Allgemeinheit — urteilen, sondern, dass ihnen der Sittlichkeitsbegriff an sich fremd und unverständlich ist, ebenso wie bei Tieren ein Beurteilen nach ethischen Gesichtspunkten ein Unsinn. Der Idiot, der Feuer anlegt, der Hund, der einem Kinde die Kehle durchbeisst, handeln damit selbstverständlich nicht unsittlich; sie sind gefährlich, aber nicht schlecht. Was sie tun, kann garnicht moralisch oder unmoralisch sein, sondern es ist einfach amoralisch. Moralisch bewerten lassen sich grundsätzlich nur Handlungen, die von Individuen ausgehen, die die Vorstellung des Sittlichen haben. Denn es sind eben garnicht die Handlungen, sondern die Handelnden, die dem Urteil der Ethik unterstehen; und das Kriterium für diese Urteile ist der Zweck, weil nicht die Taten, sondern die Gesinnungen des Menschen über seinen sittlichen Wert entscheiden. Und auch über den sittlichen Wert dessen, was er tut. Die Moralpraxis hält sich nämlich — wie jede Praxis — nicht immer an die wissenschaftlichen Prinzipien gebunden, sondern folgt den Bedürfnissen des praktischen Lebens. Und da könnte sie nur schwer darauf verzichten, nicht nur Personen, sondern auch Handlungen vor ihren Richterstuhl zu fordern. Aber auch dann muss sie ihr Urteil stets im Hinblick auf die Person des Täters gründen, und zu diesem Behufe nach Möglichkeit in seine Gedankenwelt und in seine Lage sich hineinzuversetzen bemüht sein. D. h. nun nicht, dass wir ein moralisches Werturteil auf die Vorstellung aufbauen sollen, die der Täter von dem sittlichen Werte seines Zweckes hat, sondern wir haben das

Recht und die Pflicht, seine Zwecke mit eigener Kritik auf ihren sittlichen Wert hin nachzuprüfen, wobei freilich immer nur ethische Normen massgebend sein dürfen und z. B. nicht eine sittliche Verurteilung erfolgen darf, wo nur ein intellektueller Mangel des Täters vorliegt. An der prinzipiellen Wichtigkeit dieser Differenzierung wird dadurch nichts gemindert, dass die Entscheidung, „wo die Dummheit aufhört und die Schlechtigkeit anfängt“, in praxi oft ausserordentlich schwer fällt. Auf jeden Fall ist über den sittlichen Wert einer Tat immer nur nach ihrem besonderen Zweck zu urteilen, aber nicht nach der allgemeinen moralischen Einschätzung, die das angewandte Mittel — mit Recht — erfährt, auch nicht nach seinen tatsächlichen oder möglichen Folgen.

Nach diesen Auseinandersetzungen ist wohl nicht zu befürchten, dass die im folgenden immer wiederkehrende Bezeichnung von Handlungen als „sittlich“ oder „unsittlich“ Missverständnisse hervorrufen werde, und es darf unbedenklich nach dieser Richtung hin dem Sprachgebrauch gefolgt werden.

Eine der unsittlichsten Handlungen ist der Mord. Gleichwohl gilt er, wenn als Strafe für ein Verbrechen vom Staat gefordert und vom Henker als dessen Beauftragten verübt, — nur infolge des besonderen Zweckes als erlaubt, wenn nicht geboten. Nicht anders ist es mit der Freiheitsberaubung, die im allgemeinen — wie rechtlich so auch moralisch — unzulässig, in den Händen des Staates ein durch seinen Zweck durchaus gerechtfertigtes Strafmittel ist. Ja, die ganze Autorität und Existenzmöglichkeit des Staates beruht auf der fortgesetzten Anwendung von an und für sich unsittlichen, weil die Rechte des Individuums mehr oder weniger schwer schädigenden Mitteln, die durch den Zweck, den der Staat mit ihnen verfolgt — Schutz der sozialen Interessen — „geheiligt“ werden. Man denke an die Zwangsimpfungen, die Reglementierung der Prostitution, die Deportation von Verbrechern, die in Amerika schon vielfach existierenden und in anderen Staaten lebhaft propagierten Eheverbote, ja Zwangskastrationen Kranker und Minderwertiger und zahllose andere

aus Zwecken der Staats- und Volkswohlfahrt geforderte und durchgeführte „unsittliche“ Mittel. Man mag im einzelnen über deren Zulässigkeit und Brauchbarkeit denken wie man will, so wäre doch nur in der Idee eines Anarchisten ein Staats- und Gesellschaftsleben ohne Anerkennung des Grundsatzes denkbar, dass der Zweck die Mittel heilige. In der Idee eines Anarchisten! Wie sehr die Anarchisten der Tat jenem Grundsatze entsprechend handeln, braucht nicht ausgeführt zu werden. Indessen könnten gerade hier diejenigen, die von der Verabscheuung jenes „jesuitischen“ — und anarchistischen! — Prinzipes nicht lassen zu können vermeinen und seine Anerkennung als eine tiefe Unsittlichkeit ausgeben, mit ihrer Argumentation einsetzen, indem sie an die Anarchisten erinnern, die ihre scheusslichsten Verbrechen mit dem Hinweis auf ihren Zweck rechtfertigen wollen und in der ganzen gesitteten Welt nur Schrecken und Abscheu erregen! Wer wirklich so argumentiert, verkennt durchaus den Grund für die moralische Verurteilung der anarchistischen Attentate: dass wir nämlich ihren Zweck nicht als berechtigt anerkennen; wir sehen schon in den anarchististischen Zielen nichts Gutes; also kann in diesem Falle auch von einer Rechtfertigung ihrer unsittlichen Mittel durch einen sittlichen Zweck für uns nicht die Rede sein. Dazu kommt noch, dass jeder vernünftige Mensch die von ihnen benutzten Mittel als — auch vom Standpunkte der Anarchisten — „unzweckmässig“ erkennen muss; also nicht die Unsittlichkeit der anarchistischen Verbrechen an und für sich bedingt ihre Verdammung, sondern die Tatsache, dass sie Zwecken dienen sollen, die als sittlich wertvoll nicht anerkannt werden können; die Unsinnigkeit der anarchistischen Methodik fügt ihrer ethischen Verurteilung noch die intellektuelle hinzu. In Hinsicht auf die Persönlichkeit der Anarchisten wird es vielfach bei der letzteren sein Bewenden behalten müssen, da Fanatiker wegen der Lauterkeit ihrer Motive meist nicht einen sittlichen, sondern einen geistigen Defekt aufweisen. — Ähnlich für unsere Betrachtung liegen die Dinge bei der auf Grund eines Gerichtsurteils vollstreckten Hinrichtung, die als ein Beispiel für die vom Zweck geheiligten Mittel angeführt wurde. Denn hier liegt

der Einwand nahe, dass die Todesstrafe ja vielfach Gegenstand lebhafter Proteste ist, die sie als einer fortgeschrittenen Kultur unwürdig brandmarken. Soweit diese Proteste sich auf die Unsittlichkeit der Hinrichtung als solcher stützen, sind sie sinnlos; kein Verständiger wird an dieser Strafart deswegen Anstoss nehmen, weil sie einen Mord darstellt; wohl aber darum, weil der eine Zweck, dem sie dienen soll — der dauernde Schutz der Gesellschaft gegen das ihr gefährliche Individuum — auch durch andere, an und für sich weniger „unsittliche" Mittel, z. B. durch lebenslängliche Internierung — der andere Zweck aber — die Abschreckung anderer vor ähnlichen Verbrechen — durch sie überhaupt nicht oder nur sehr unvollständig erreicht werden kann; dazu kommt, dass der Vollzug dieser Strafart eine ungewollte und verhängnisvolle Nebenwirkung hat: die Unmöglichkeit, einen Irrtum der Justiz nachträglich zu korrigieren. Darauf also beruht das Recht des Protestes gegen die Hinrichtung, nicht auf ihrer Verabscheuung als eines unsittlichen Mittels. Soweit sie nun gar — wie im Sinne mancher Kriminalisten noch immer das ganze Strafrecht überhaupt — einem, wenn auch geläuterten Bedürfnis nach Rache Genüge leisten soll, wäre nach unseren gegenwärtigen Begriffen der Zweck selbst ethisch verwerflich, und von einer durch ihn erfolgenden „Heiligung" des Strafmittels könnte schlechterdings nicht die Rede sein. — In diesem Zusammenhange ist auch an den Krieg zu denken, d. h. den schauderhaften Massenmord, den der Staat als ein durch den Zweck geheiligtes Mittel („heiliger" Krieg, in dem jede der Parteien den Segen Gottes auf ihre Waffen herabzuflehen pflegt!) noch immer für unentbehrlich hält — eine Auffassung, gegen die nicht die moralische Abscheulichkeit des Mittels an sich ins Feld geführt werden kann, sondern lediglich der Einwand zu erheben ist, dass derselbe Zweck — die Erhaltung des nationalen Ansehens und Vermögens — mit weniger fürchterlichen Mitteln zu erlangen sein dürfte. Hier ist ferner an das auf Tötung des Gegners abzielende Duell zu denken, dessen Verurteilung nicht mit der Unmoralität der Tat als solcher, sondern mit der ethischen Wertlosigkeit ihres Zweckes, zum mindesten mit

dem disharmonischen Verhältnis zwischen dem sittlichen Werte des Zweckes und der moralischen Verwerflichkeit des Mittels gerechtfertigt werden kann; wer den Zweck — die „Rächung seiner Ehre“ — ethisch hoch bewertet und der Meinung ist, dass dieser nicht durch ein sittlicheres Mittel als das Duell erreicht werden kann, hat keinen Grund, es zu verurteilen. Ebensowenig etwa, wie die Tötung eines Menschen aus Notwehr als unsittlich anzusehen ist. Sie ist vielmehr nach übereinstimmendem Urteil der Moral und des Rechts ein durch seinen Zweck geheiligtes Mittel.

Die Verschiedenheit in der sittlichen Bewertung, die einer und derselben Tat bei den einzelnen Individuen und Völkern zuteil wird, und der Wandel der moralischen Anschauungen im Laufe der Zeiten beruhen vielfach auf der unterschiedlichen Beurteilung der Zwecke. Wo und wann überhaupt ethische Wertungen existieren, wird der Mord an und für sich verabscheut. Aber der Zweck der Rache, dem er meistens dient, unterliegt einer sehr mannigfachen moralischen Beurteilnng, von der es abhängt, wie in dem besonderen Falle der Mord sittlich bewertet wird. Es ist bekannt dass er als Blutrache, Vendetta usw. zu einer heiligen Pflicht werden kann. Ein Schulbeispiel für die Notwendigkeit, auch den Mord je nach den Motiven, denen er entspringt, verschieden zu werten, ihn in dem einen Falle als ein durch den Zweck geheiligtes Mittel zu feiern, in dem anderen, weil nicht durch einen sittlichen Zweck gerechtfertigt, zu verabscheuen, liefert bekanntlich Schiller durch seine Antithese: Tell-Parricida.

In allen christlichen Zeiten und Staaten gilt die Doppelehe als eines der schwersten Verbrechen. Als aber in der Mitte des 17. Jahrhunderts Deutschland infolge des 30jährigen Krieges auch an Menschenmaterial verarmt war und der tief darniederliegende Volkswohlstand nur durch eine rasche und erhebliche Zunahme der Bevölkerung behoben werden konnte, da galt als höchste sittliche Pflicht jedes Patrioten, zwei Frauen zu heiraten und mit diesen möglichst viele Kinder in die Welt zu setzen. In den obrigkeitlichen Erlassen wurde die Bigamie unter ausdrücklicher Betonung des Zweckes für ein Jahrzehnt

erlaubt und empfohlen. Am 14. Februar 1650 fasste z. B. der Kreistag von Nürnberg folgenden Beschluss:[1]) „Demnach auch die unumgängliche des heyligen Römischen Reiches Notdurft erfordert, die in diesem 30jerig blutigen Krieg ganz abgenommene, durch das Schwerdt, Krankheit und Hunger verzehrte Mannschaft wiederumb zu ersetzen, sollen hinfüro innerhalb den nechsten 10 Jahren jedem Mannsspersonen 2 Weiber zu heyrathen erlaubt sein: dabey doch alle und jede Mannssperson ernstlich erinnert, auch auf den Kanzeln öffters ermahnth werden sollen, sich dergestalten hierinnen zu verhalten und vorzusehen, dass er sich völlig und gebürender Diskretion und versorg befleissige, damit Er als ein Ehrlicher Mann, der ihm 2 Weiber zu nemmen getraut, beide Ehefrauen nicht allein nothwendig versorge, sondern auch unter ihnen allen Unwillen verhüte“. Als der Zweck erreicht war, wurde die Doppelehe selbstverständlich sofort wieder auf den Index der verabscheuungswürdigsten Verbrechen gesetzt. Deutlicher kann der Grundsatz: „Der Zweck heiligt die Mittel“ nicht ausgesprochen, offener nicht anerkannt werden als es hier geschehen. Und nur wem die inneren Zusammenhänge aller kulturgeschichtlichen Erscheinungen verschlossem blieben, kann meinen, es handle sich hier um einen vereinzelten Ausnahmefall, der von der sittlichen Verwahrlosung Zeugnis gebe, die ebenfalls die Folge des 30jährigen Krieges gewesen ist. Wo und wann immer die Erzeugung von möglichst vielen Kindern notwendig und dringlich erscheint, da wird die Geschlechtsmoral diesem Zwecke angepasst und, was in anderen Zeiten oder bei anderen Bevölkerungsklassen als Gipfel der Unsittlichkeit gilt, zu einer sittlichen Forderung erhoben — und vice versa. Man denke z. B. an das alte Bockumer Landrecht, in dem es über das bäuerliche Eherecht u. a. heisst[2]): „Item ein Mann, der ein ächtes Weib hat und ihr an ihren fraulichen Rechten nicht genug helfen kann, der soll sie seinem Nachbar bringen, und

[1]) Zit. nach Scherer: Deutsche Kultur- und Sittengeschichte. — 11. Aufl. S. 322.

[2]) Zit. nach Fuchs: Illustrierte Sittengeschichte vom Mitttelalter bis zur Gegenwart. I. Band. Renaissance, S. 42.

könnte derselbe ihr dann nicht genug helfen, soll er sie sachte und sanft aufnehmen und tun ihr nit wehe und tragen sie über neun erbtüne und setzen sie sanft nieder und thun ihr nit wehe und halten sie daselbst fünf Uhren lang un rufen wagen!, dass ihm die Leute zu Hülfe kommen: und kann man ihr dennoch nichts helffen, so soll er sie sachte und sanft aufnehmen und setzen sie sachte darnieder und thun ihr nit wehe und geben ihr ein neu Kleid und einen Beutel mit Zehrgeld und senden sie auf einen Jahrmarkt, und kann man ihr alsdann noch nit genug helffen, so helffe ihr tausend Teufel". Für den Bauern waren Kinder die billigsten und wichtigsten Arbeitskräfte, und seine Frau hatte keine dringendere Aufgabe zu erfüllen, als Kinder in die Welt zu setzen. Das ist ihr Lebenszweck, und kann der legitime Ehemann ihr nicht die Erfüllung dieses Zweckes aus eigener Kraft erwirken, so ist seine Pflicht, der Reihe nach so lange andere mit seiner Frau den Beischlaf vollziehen zu lassen, bis Schwängerung erfolgt ist. — Und die mildere Auffassung, die — nicht durchweg, aber vielfach — auch heute noch in der bäuerlichen Bevölkerung über den Ehebruch herrscht, beruht im wesentlichen darauf, dass er als ein Mittel erscheint, das dem Zwecke eines wertvollen Familienzuwachses förderlich ist. Wo dieser Zweck nichts oder nur wenig gilt oder der Mann das Vertrauen zu sich selbst hat, er könne ihn aus eigener Kraft erreichen, wird der Ehebruch der Fran als unsittlich verworfen und aufs schwerste geahndet.

Die vernunftgemässe Erfüllung der Beruftspflichten ist oft nur möglich auf dem Boden der verfemten „Jesuiten-Moral". Es hiesse z. B. von Eltern und Pädagogen geradezu „unsittlich" handeln, wenn sie immer und überall auf die an sie gerichteten Fragen die Wahrheit antworten und nicht unter gewissen Umständen sich einer Lüge bedienen würden. Wenn moderne Erzieher die Abspeisung der nach der Herkunft der Menschen fragenden Kinder mit dem Storchmärchen verwerfen, so beruht ihr Recht nicht darauf, dass es etwa unsittlich sei, den Kindern etwas vorzulügen, sondern lediglich darauf, dass diese Lüge als ein für den beabsichtigten Zweck — Fernhaltung sexueller Gedanken und Kenntnisse

von dem Kinde und Bewahrung seiner Unschuld — durchaus ungeeignetes, ja ihm vielfach entgegenwirkendes Mittel sich erwiesen hat. Dagegen gibt es zahlreiche Situationen, in denen es notwendig ist, den Kindern die Wahrheit zu verheimlichen, und die Lüge zu diesem Zwecke eine sittliche Forderung darstellt. Die Ausdrücke „pia fraus" und „Notlüge" bringen übrigens die „Heiligung" einer Lüge durch einen guten Zweck im Urteil der Volksmoral zum allgemeinen Ausdruck. Wie oft muss z. B. auch der Arzt, wenn er den zwingendsten Anforderungen seiner Berufs-Ethik gerecht werden will, die natürlich nicht eine andere als die allgemeine ist und sein darf, sondern nur deren Nutzanwendung auf das besondere Gebiet seines Wirkungskreises — wie oft, sage ich, muss der Arzt zu einem frommen Betruge seine Zuflucht nehmen?! Denn, was wäre etwa derjenige für ein Arzt, der, wenn nicht besondere Umstände, die aber auch wieder durch „Zweckmässigkeitsgründe", nämlich durch das Interesse des Patienten bedingt werden, die Wahrheit fordern, seinem Kranken erklären würde, dass sein Leiden unheilbar sei und das Ende seines Lebens in kurzem bevorstehe. Man denke auch an die Entblössung des Patienten zum Zwecke der ärztlichen Untersuchung oder Behandlung. Dass Arzt und Patient sich hier eines Mittels bedienen, das „an und für sich" durchaus unsittlich, und nur durch den Zweck, durch diesen aber auch vollkommen „geheiligt" ist, wird infolge der Alltäglichkeit des Vorkommnisses ganz vergessen. Insbesondere würde doch die Frau, die dem Arzte ihre Genitalien zeigt und sich von ihm die mannigfachsten Manipulationen gefallen lässt, die schamloseste und unsittlichste Handlung begehen, wäre diese nicht durch den Zweck gerechtfertigt. Ja, der Zweck des ärztlichen Wirkens macht oft die Anwendung noch „unsittlicherer" Mittel als der Lüge und der Verletzung des Anstandes und der Scham nötig und damit zu Recht und Pflicht. Man bedenke, dass jeder operative Eingriff eine „Körperverletzung" darstellen würde, wenn sie nicht zu dem Zwecke vorgenommen würde, eine Gefahr für Leben oder Gesundheit des Patienten abzuwenden; aber auch unter dieser Voraussetzung bedarf es zur sittlichen Rechtfertigung des

Mittels noch eines Faktors: der Einwilligung des Patienten in die Operation. Dass diese Bedingung — von den Fällen der Bewusstseinstrübung oder gar völligen Unzurechnungsfähigkeit des Kranken und einer unaufschiebbaren Dringlichkeit des Eingriffes abgesehen — aber gelegentlich auch unerfüllt bleiben, ja vorsätzlich missachtet werden darf und muss, dafür ist der Fall von Pinard[1]) ein juristisch und ethisch sehr interessantes Beispiel. Eine Kreissende verweigerte ihre Einwilligung zur Wendung des Kindes wegen Nabelschnurvorfall mit der zynischen Begründung, dass sie überhaupt kein lebendes Kind haben wollte. Ihr Einspruch wurde aber nicht berücksichtigt. Das Kind wurde in Narkose gewendet und kurz darauf lebend zur Welt gebracht. Hier wurde also offenkundig gegen den Willen der Mutter die Operation vorgenommen. Und — wenn auch die Rechtslage nicht eindeutig sein mag — so ist doch das ethische Recht des Arztes und die Heiligung des angewandten Mittels durch den Zweck unzweifelhaft. Andererseits darf und muss, wenn das Leben der Mutter nach ärztlicher Voraussicht nur auf diese Weise gerettet werden kann, der Arzt die Frucht töten! Ethik und Gesetz, beide sonst einig in der Verurteilung des „Verbrechens wider das keimende Leben", erkennen es in diesen Fällen als „durch den Zweck geheiligt" rückhaltlos an. Eine Autorität freilich gibt es, die auch im Hinblick auf den höheren Zweck der Erhaltung des mütterlichen Lebens die Tötung der Frucht als eine „Todsünde" betrachtet und die Auffassung, ein unsittliches Mittel werde durch einen sittlichen Zweck selbst zu einem sittlich erlaubten — in der Theorie! — ablehnt: die katholische Kirche. Abgesehen von der Ironie, die darin gelegen ist, dass gerade von dieser Seite her die angeblich jesuitische Moral eine solche Verurteilung erfährt, — ist das an dieser Tatsache das Interessante, dass die entschiedenste Vertreterin des Absolutismus des religiösen Dogmas sich hier auch zum Absolutismus des sittlichen Dogmas bekennt. Denn es ist erstarrtester Dogmatismus und ödester Formalismus, die unbedingte Unsittlichkeit eines Mittels

[1]) Zit. nach Schickele: Strafrecht und Frauenheilkunde, S. 42.

zu proklamieren und nicht vielmehr auch auf dem Gebiete der Moral das Gesetz der Relativität anzuerkennen. Berechtigt wäre natürlich die Verwerfung der Fruchtabtreibung auch zum Zwecke der Erhaltung des mütterlichen Lebens, wenn dieses nicht für höher als das des Fötus gälte. Würde die katholische Kirche den höheren Wert des mütterlichen Lebens grundsätzlich verneinen, so wäre es von ihr durchaus folgerichtig, die Tötung der Frucht selbst in diesen Fällen als unsittlich zu verabscheuen. Dass Fälle vorkommen können, in denen es zum mindesten zweifelhaft ist, ob die Erhaltung der Mutter in der Tat das ethisch höhere Ziel ist gegenüber der Erhaltung des Kindes, kann vernünftigerweise nicht bestritten werden, — Fälle, die nicht verwechselt werden dürfen mit denen, in denen der ökonomische Wert des zu erwartenden Kindes ein grösserer ist als der der Mutter; freilich wird oft der sittliche Wert eines Zweckes, hier also der Rettung der Mutter, durch seinen Wert in wirtschaftlicher Hinsicht mitbedingt. Aber alle diese Erwägungen stellt die katholische Kirche bei der Verabscheuung der Tötung der Frucht nicht an; sie hält den Zweck für irrelevant und das Mittel an sich für unsittlich und sündhaft. Dieser Dogmatismus und Formalismus führt auf dem Gebiete des Rechtes zu der blöden und gemeingefährlichen These: fiat justitia, pereat mundus, — und es hiesse diesen Grundsatz billigen und auch für die Urteilsprüche der Moral als bindend anerkennen, wollte man auf dem Standpunkte verharren: ein unsittliches Mittel ist und bleibt unsittlich und muss verworfen werden, und mögen darüber die schönsten und besten Zwecke unerreicht bleiben. Umgekehrt weist der allein vernünftige Rechtsgrundsatz: „Wenn zwei dasselbe tun, so ist es nicht dasselbe“ — auf die Bedeutung des Zweckes für die kriminalistische Beurteilung eines Rechtsbruches hin und hat Anspruch auf volle Anerkennung mehr noch von seiten der Moral. Dieser Erkenntnis entspringt z. B. die Bewegung für die sogenannte „Neue Ethik“, die, infolge der feministischen Auswüchse schon lange vielfach ebenso albern wie gefährlich, in allerjüngster Zeit durch die skandalösen Vorgänge im Mutterschutzbunde so grenzenlos kom-

promittiert worden ist, noch immer insoweit durchaus Zustimmung und Förderung verdient, als sie erstens den Glauben an die absolute Gültigkeit sittlicher Werte zerstören will und zweitens prinzipiell nicht die Tat, sondern das Motiv als sittlichen Wertmesser anerkennt. Und den Kampf, den diese „Neue Ethik" entfesselt hat, kann der scharf Sehende und Denkende unschwer zurückführen auf die Differenzen in der Bewertung der Zwecke — des Glücksgefühls und der vollkommenen Entwicklungsmöglichkeit des Individuums einerseits, der Sittlichkeit als eines Selbstzweckes andererseits. (Nicht besteht in diesem Kampfe eine Meinungsverschiedenheit über den Wert aller sozialen Zwecke!) Und die moderne kriminalistische Schule, die den Verbrecher aus seiner psychischen Verfassung und seiner sozialen Lage verstehen lehren will und mit Liszt als ihrem bedeutendsten juristischen und mit Aschaffenburg als ihrem hervorragensten medizinischen Vertreter die festeste Stütze der Strafrechtsform-Bewegung bildet, erstrebt, genau betrachtet, letzten Endes nichts anderes als die Anerkennung der Zwecke des Rechtbrechers als in weitestgehendem Masse mitbestimmend für das Urteil über den Rechtsbruch. Freilich hat nach der einen Richtung hin das Reichsgericht dies schon seit langem anerkannt, indem es auf dem Standpunkte steht, dass es auf die Untauglichkeit des Mittels oder des Objektes nicht ankommt, sondern zur Strafbarkeit des Versuches genügt, „wenn der Wille des Täters auf die Begehung des Verbrechens gerichtet war und er zur Vornahme von Handlungen geschritten ist, die nach seiner Vorstellung zur Verwirklichung des Tatbestandes geeignet waren." Im Gegensatz zu dieser „subjektiven" Theorie, die auch in der Rechtswissenschaft mehrfach Widerspruch gefunden hat, bin ich der Meinung, dass allein massgebend die Zwecke für das juristische Urteil nicht sein dürfen, sondern hier auch das Mittel als solches beurteilt und, wenn es not tut, verurteilt werden muss, anders wie bei den Urteilssprüchen der Moral, die ja ihrem Wesen nach sich von dem Recht unterscheidet. Diese grundsätzliche Verschiedenheit zwischen Recht und Moral zeigt sich besonders deutlich an einem Beispiel, das zugleich die ausschlaggebende Bedeutung des Zweckes für ethische Wertungen erkennen lässt.

Die Judikatur hat bekanntlich — in Übereinstimmung mit der oben zit. grundsätzlichen Auffassung — ausdrücklich den Versuch der Abtreibung mit einem hierzu völlig ungeeigneten Mittel (überdies an einem ungeeigneten Objekt, einer Nicht-Schwangeren!) für strafbar erklärt; sie hat damit ganz eindeutig nicht die Handlung an sich, sondern den Zweck, und zwar nur diesen beurteilt und die Umkehrung jener „Jesuiten-Moral", was in diesem Fall der Anerkennung ihrer selbst gleichkommt, zu einem Rechtsgrundsatz erhoben: ein an sich strafrechtlich einwandfreies Mittel wird durch einen strafbaren Zweck auch selbst strafbar; der Zweck „entheiligt" auch Mittel! Das Urteil entspricht — von der prinzipiellen Frage der Strafwürdigkeit und Verwerflichkeit der Abtreibung ist in diesem Zusammenhange selbstverständlich ganz abzusehen — nur deshalb nicht dem allgemeinen Empfinden, weil es viel mehr eine ethische als eine juristische Grundlage hat. Infolge des Abtreibungsversuches mit einem untauglichen Mittel hat ja gar kein Rechtsbruch stattgefunden, auch nicht in Aussicht gestanden; daher hätte eine juristische Verurteilung nicht erfolgen dürfen. Wenn dagegen das Mittel (und das Objekt) an sich tauglich gewesen, der Erfolg aber aus anderen Gründen ausgeblieben ist, dann hat tatsächlich ein Rechtsbruch gedroht, und der Versuch eines solchen ist zu ahnden; in diesem Falle darf und muss also das Gericht den Zweck strafen. Die Strafwürdigkeit und Bestrafung des Versuches einer kriminellen Handlung zielt ja in erster Linie immer auf den kriminellen Zweck, und der Vorentwurf zum neuen deutschen Strafgesetzbuch bekennt sich ausdrücklich zu der „subjektiven" Theorie. Im übrigen wird die Bedeutung des Zweckes für die kriminalistische Beurteilung von dem geltenden Strafgesetz auch dadurch anerkannt, dass es die sogenannten Ehrenstrafen festgesetzt hat. Eine in diesem Zusammenhange ausserordentlich interessante rechtswissenschaftliche und kriminalpolitische Erörterung über die Frage der Strafbarkeit des Versuches der Fruchtabtreibung mit untauglichen Mitteln oder am untauglichen Objekt gibt Frhr. v. Bülow[1]) mit folgenden Ausführungen:

[1]) Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. — Deutsche Juristen-Zeitung, XV, 1910, Nummer 4.

Ganz unmöglich würden die praktischen Folgen sein, wenn man in der Rechtsprechung die sog. objektive Theorie auf die Abtreibung der Leibesfrucht anwenden wollte. Das Hauptargument dieser Auffassung ist, dass § 218 ausdrücklich sage:

„eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet — — — —"

Daraus wird gefolgert: eine Nichtschwangere könne weder das Verbrechen selbst noch einen Versuch begehen. Binding geht so weit, zu behaupten, er müsse es für eine „Vergewaltigung des Gesetzes" halten, der Schwangeren, die der § 218 erfordere, die Nichtschwangere zu substituieren. Dieses Argument ist, trotz der Kraft des Ausdruckes, hinfällig, wie bereits vom Reichsgerichte, Entsch. Bd. 34 S. 220, dargelegt ist. Der § 218 gibt eine Begriffsbestimmung des vollendeten Verbrechens der Abtreibung; natürlich bildet für das vollendete Verbrechen das Vorhandensein einer Schwangeren eine notwendige Voraussetzung. Die Frage aber, ob eine Nichtschwangere, die sich für schwanger hält, sich eines strafbaren Versuchs schuldig machen könne, lässt § 218 unberührt.

Auch der Entwurf, der gerade wie § 218 StrGB. für das vollendete Verbrechen „eine Schwangere" erfordert, gibt, Begründung S. 645, zu erkennen, dass er für den Versuch mit der Auffassung des Reichsgerichts einverstanden ist.

Wie gestaltet sich aber die Sache in der Praxis?

Bekanntlich gibt es in grossen Städten und namentlich in Berlin Hunderte von Weibspersonen, die aus der Kindesabtreibung ein Gewerbe machen. In den Blättern wird annonciert: „Rasche und sichere Hilfe bei allen Frauenleiden. Frau N. N." Nun hat ein Mädchen geschlechtlichen Umgang gehabt; sie glaubt, schwanger zu sein, und möchte, um der Schande zu entgehen, ihre Leibesfrucht beseitigen. Sie begibt sich zu einer Person, sie verständigen sich über die Sachlage, und das Mädchen zahlt 30, 40, 50 M. oder noch mehr für die beiderseits beabsichtigte Abtreibung. Nachdem die verschiedenen Mittel angewendet sind, wird die Sache ruchbar, die beiden Personen werden vor Gericht gestellt. Der Richter erklärt nach Vernehmung des Sachverständigen: Es hat sich nicht beweisen lassen und ist nicht bewiesen, dass das Mädchen wirklich schwanger war.

Wie würde nun nach Frank und Binding die Entscheidung lauten müssen? Da nicht erwiesen ist, dass das Mädchen schwanger war, muss angenommen werden, dass sie nicht schwanger war, folglich konnte weder das vollendete noch ein versuchtes Verbrechen der Abtreibung von ihr oder an ihr vorgenommen werden, und es liegt daher keine mit Strafe bedrohte Handlung vor.

v. Liszt glaubt, einen Ausweg darin finden zu können, dass er den Versuch der Abtreibung von seiten einer nichtschwangeren Frauensperson für strafbar erklärt, wenn das Vorhandensein einer Schwangerschaft nicht völlig ausgeschlossen erscheint. Dieser Ausweg

ist ungangbar. Hält der Richter es für nicht erwiesen, dass die Angeklagte schwanger war, so muss er unbedingt nach allgemeinen Grundsätzen zugunsten der Angeklagten annehmen, dass sie nicht schwanger war. Zudem ist es mir unverständlich, wie bei einer Frauensperson, die geschlechtlichen Umgang gehabt hat und die deshalb zu solchen Manipulationen geschritten ist, sollte bewiesen werden können, dass das Vorhandensein einer Schwangerschaft völlig ausgeschlossen gewesen sei.

Was würden die Folgen sein, wenn die Rechtsprechung bez. des Versuchs der Abtreibung jener Theorie folgte?

1. Eine enorme Zunahme der gewerbsmässigen Kindesabtreiberinnen, die die beste Aussicht hätten, ihr gemeingefährliches Gewerbe straflos auszuüben;

2. ein wahrer Massenmord unehelicher (und auch ehelicher) Kinder im Mutterleibe;

3. die Entrüstung der ehrbaren, nicht juristisch gebildeten Volkskreise, die es nicht begreifen würden, wie ein solches Treiben regelmässig für straflos erklärt wird, und zwar auf Grund einer Deduktion, die sich im wesentlichen nur auf den Buchstaben des Gesetzes stützt.

Daher komme ich zu folgendem Ergebnisse. Es war ein Mangel des jetzigen StrGB., die Frage der Strafbarkeit des Versuchs mit untauglichen Mitteln oder am untauglichen Objekte unentschieden zu lassen und in den Motiven zu bemerken: die Frage sei nicht genügend geklärt, ihre Lösung müsse der Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen bleiben. Das hiesse der Wissenschaft und namentlich der Rechtsprechung eine Aufgabe zuweisen, zu der sie überhaupt nicht berufen sind; denn sie sollen doch nicht die Strafgesetze machen, sondern sie anwenden und zu diesem Zwecke den Sinn, den Willen des Gesetzes erforschen. Dieser Fehler darf m. E. nicht wiederholt werden, sondern es ist zu verlangen, dass das Gesetz selbst klar und bestimmt zum Ausdruck bringt, auf welchen Standpunkt es sich stellt. Es handelt sich ja nicht um ein abstraktes theoretisches Prinzip, sondern um eine eminent praktische Frage, zu der die Judikatur Tag für Tag Stellung nehmen muss. Dem kann es auch nicht entgegenstehen, dass, wie in der Begründung des Vorentwurfs bemerkt wird, die Streitfrage auf wissenschaftlichem Wege nicht endgültig und überzeugend entschieden werden könne, da von beiden Seiten gute Gründe geltend gemacht würden. Hier handelt es sich nicht um einen Streit, der nur auf dem Boden der Wissenschaft auszufechten wäre, sondern um eine praktische Frage, an der der Gesetzgeber nicht gleichgültig vorbeigehen kann, weil der Strafrichter für seine Entscheidungen eine gesetzliche Grundlage haben muss. Führen wissenschaftliche Gründe nicht zu einem zweifellosen Ergebnisse, so muss der Gesetzgeber die praktischen Lebensverhältnisse und das allgemeine im Volke lebende Rechtsbewusstsein berücksichtigen. Entscheidet sich hiernach der Entwurf für die

subjektive Theorie, so ist es auch notwendig, dies im Gesetze selbst zum Ausdrucke zu bringen, und zwar etwa dahin:

§ 75. Wer den Entschluss, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen betätigt hat, welche dazu dienen sollten und nach der Vorstellung des Täters von der tatsächlichen Sachlage geeignet waren, den verbrecherischen Vorsatz zur Ausführung zu bringen, ist, wenn die strafbare Handlung nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuchs zu bestrafen.

Auf diese Weise würde endlich einmal Ruhe eintreten in dem Streite der objektiven und subjektiven Theorie und in den Fragen nach „absolut“ und „relativ“ untauglichen Mitteln und Objekten.

Daneben empfiehlt es sich vielleicht, zur Herstellung einer völlig klaren Sachlage, im § 217 noch einen Absatz dahin einzuschalten:

Hat eine Frauensperson, die nicht erweislich schwanger war, aber sich für schwanger hielt, Handlungen verübt, die darauf abzielten, ihre Frucht abzutreiben oder im Mutterleibe zu töten, so ist sie wegen Versuchs der Abtreibung zu bestrafen.

Mag man nun die juristische Lösung des Problems auf diesem oder jenem Wege suchen: Für die sittliche Bewertung ist auf jeden Fall der Zweck allein ausschlaggebend, und für die ethische Beurteilung z. B. des Abtreibungsversuches ist es ohne jeden Belang, ob das angewandte Mittel für den Zweck tauglich oder untauglich ist, ob der Zweck erreicht oder verfehlt ist. Dagegen kann, wie wir gesehen haben, die Untauglichkeit wie die Erfolglosigkeit eines Mittels unter Umständen natürlich eine intellektuelle Verurteilung begründen. Diese Differenzen und die Eigenart des Wesens und der Aufgabe der Moral müssen vollkommen begriffen und gewürdigt werden, wenn der Satz „der Zweck heiligt die Mittel“, der einen sittlichen Wertmesser geben will, vernünftig verstanden und beurteilt werden soll.

Es bleibt dabei: die moralische Bewertung einer und derselben Handlung ist, weil durch den Zweck bedingt, dem sie in dem besonderen Falle dienen soll, eine ganz verschiedene und kann zwischen gänzlicher Verfemung und völliger Billigung schwanken. Und doch ist hier der Einwand zu erwarten, dass es so abscheuliche und so unter allen Umständen verwerfliche Handlungen gebe, dass sie durch keinen noch so ethischen Zweck entschuldigt, geschweige denn gerechtfertigt werden könnten. Diesem Einwande liegt zum Teil ein sachlicher, zum Teil ein gedanklicher Irrtum zugrunde.

Greifen wir als Beispiele zwei Verbrechen heraus, deren Verabscheuungswürdigkeit eine unbestrittene, scheinbar absolute ist und an deren Rechtfertigungsmöglichkeit durch irgend einen Zweck in der Regel nicht gedacht wird: den Elternmord und die Notzucht. Was jenen anlangt, so wissen wir, dass noch heute manche primitiven Völkerschaften unter gewissen Umständen ihn als eine sittliche Pflicht betrachten; nämlich dann, wenn das Motiv kindliches Mitleid ist, und der Zweck, die Eltern vor den Gebrechen und der Hilflosigkeit des Alters zu bewahren. Die Fidschi-Insulaner — um nur ein Beispiel herauszugreifen [1]) — betrachten es als eine Grausamkeit und eine unentschuldbare Verletzung sittlicher Pflichten, die betagten Eltern nicht zu töten, und es kommt bei ihnen zu rührenden Abschiedsszenen zwischen Vater nnd Sohn, wenn dieser jenem das Grab bereitet. Auch ist bekannt, dass die antike Ethik von Orestes den Muttermord verlangte, damit er die heilige Pflicht, die Tötung des Vaters zu rächen, erfüllte; der hierdurch ausgelöste tragische Konflikt ist nur die selbstverständliche Folge des inneren Widerstreites zwischen zwei Pflichten, und würde, wenn überhaupt etwas, nicht anderes beweisen, als dass auch vor der antiken Ethik dieser Zweck dieses Mittel nicht restlos zu rechtfertigen vermag. Erinnern wir uns ferner, dass selbst in unseren Tagen von autoritativer Stelle aus den Soldaten gegenüber die sittliche Forderung des Eltern- und Geschwistermordes für den Fall erhoben worden ist, dass die Ordnung des Staates die Anwendung eines solchen Mittels notwendig machen sollte. Und der dagegen laut erhobene Widerspruch findet, soweit er sich überhaupt auf ethische Gründe stützt, seine Berechtigung nicht in der Unsittlichkeit der geforderten Tat, sondern in dem Missverhältnis, das für unser sittliches Empfinden zwischen diesem Zweck und diesem Mittel besteht. — Und nun das andere Beispiel: die Notzucht! Wenn auch die sexuelle Moral der sogenannten Naturvölker dieses Verbrechen vielfach nicht als ein solches betrachtet oder höchstens als einen Rechtsbruch bestraft, so ist doch in der Tat weder

[1]) s. Westermarck: Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe. Bd. I, S. 322 ff.

irgend eine Zeit noch irgend ein Volk bekannt, das die Notzucht unter irgend welchen Umständen ethisch gutheisst. Der Grund hierfür liegt unzweifelhaft darin, dass durch das Wesen der Notzucht die Möglichkeit eines mit ihr verfolgten sittlichen Zweckes ausgeschlossen ist. Notzucht heisst doch jemanden gegen dessen Willen, meist unter Anwendung von Gewalt, lediglich als Mittel zur Befriedigung der eigenen Begierde geschlechtlich missbrauchen, und es ist schlechterdings nicht vorstellbar, wenn auch nicht unmöglich, dass diese Tat jemals einem Zwecke dienen könnte, der von irgend einer Moral als ein sittlicher betrachtet wird. Deshalb kann die Notzucht auch nicht zu einem durch den Zweck geheiligten Mittel werden, und ihre Verwerflichkeit erscheint absolut und durch sie selbst bedingt.

Es ist schon mehrfach betont worden, dass die Rechtfertigung eines unsittlichen Mittels durch einen sittlichen Zweck ein harmonisches Verhältnis zwischen Zweck und Mittel voraussetzt. Es soll und darf selbstverständlich davon nicht die Rede sein, dass jeder an sich sittliche Zweck jedes an sich unsittliche Mittel heilige, sondern das Verhältnis zwischen Preis und Ziel muss von ethischen Gesichtspunkten aus angemessen sein. Je unsittlicher das Mittel, umso sittlicher muss der Zweck sein; und zwar wird es nicht genügen, dass der sittliche Wert des Zweckes in demselben Masse steigt, wie der des Mittels sinkt, sondern angesichts der fast nie ganz zu behebenden Ungewissheit, ob das Mittel auch zum Ziele führen werde, kann das ethische Risiko, das daher auf jeden Fall mit der Anwendung eines „unsittlichen" Mittels verbunden ist, nur durch einen vergleichsweise sehr viel höheren ethischen Wert des Zweckes ausgeglichen werden. Die Abschätzung der sittlichen Werte bleibt natürlich immer den jeweiligen allgemeinen Sittlichkeits-Vorstellungen überlassen und schwankt mit diesen.

Unbeachtet bleibt in diesen Auseinandersetzungen die Frage nach anderen Momenten, die den ethischen Wert einer Handlung mitbedingen. Bekanntlich sind die Ethiker noch weit entfernt von einer Einigung über das Kriterium, das über den Grad und überhaupt das Vorhandensein der

Sittlichkeit einer Tat entscheidet. Ja das Problem: „Was ist sittlich?“ ist wohl nach der formalen Seite geklärt, aber nach der materiellen noch vollkommen ungelöst. Insbesondere ist die Frage lebhaft umstritten, ob es, wenn eine Handlung einen sittlichen Wert haben soll, einer Selbstüberwindung, eines innerlichen „Sieges“ des Handelnden bedarf oder ob nicht im Gegenteil grade die Selbstverständlichkeit eine — an sich sittliche — Handlung erst als wirklich ethisch kennzeichnet. Die hier angedeuteten Punkte verdienen aber mehr das Interesse der Metaphysiker, während diese Abhandlung nicht so sehr moralphilosophische wie moralpraktische Ziele verfolgt. —

Die vorliegende Untersuchung hat die Gründe aufgedeckt, infolge deren selbst verständige Menschen sich der Einsicht in die Berechtigung der sogenannten Jesuiten-Moral verschliessen. Diese ist nämlich eine sehr gefährliche Wahrheit, weil sie zu leicht missdeutet werden kann. Wenn ein an Erfahrung und Urteil reicher Forscher z. B. auf dem Gebiete der Medizin ein wissenschaftliches Experiment macht, das etwa die Gesundheit oder gar das Leben eines Menschen gefährdet, aber nach seiner wohlbegründeten Überzeugung unentbehrlich ist, um zu Erkenntnissen zu gelangen, die vielleicht der ganzen Menschheit zum Segen gereichen werden, so ist er und sein Mittel — die Lauterkeit der Motive und Zwecke vorausgesetzt — sittlich durchaus gerechtfertigt. Ob das Experiment auch rechtlich einwandfrei ist, oder nicht vielmehr eine strafbare Handlung darstellt, ist für diese Frage selbstverständlich unerheblich, und nur die Ganz-Dummen würden seinem Wirken Hindernisse entgegenstellen wollen. Wenn nun aber ein anderer Forscher, dem jene Vorzüge nicht in demselben Masse eigen sind, ebenfalls unter stillschweigender oder ausdrücklicher Berufung auf die These, dass der Zweck die Mittel heilige, ähnliche Experimente macht, so sind er und sein Beginnen unter Umständen eine schwere öffentliche Gefahr; das Experimentieren in diesem Falle — ceteris paribus! — als unmoralisch bezeichnen zu wollen, hiesse freilich auch hier einen gedanklichen Irrtum begehen; aber ungeachtet der ethischen Unantastbarkeit seiner

Experimente muss ihm mit Rücksicht auf die durch ihn ernstlich bedrohte Wohlfahrt der Einzelnen wie der Gemeinschaft das Handwerk gelegt werden. Im Munde eines Narren kann jede Wahrheit Unheil anrichten; die Schuld trifft dann aber nicht die Wahrheit, sondern den Narren. —

Auch die Politik, die der Staaten wie die der Parteien, liefert den Beweis zugleich für die Gefährlichkeit wie für die Richtigkeit und tatsächliche Anerkennung der vermeintlich „jesuitischen" Moral, und wenn es wahr ist, dass die Politik den Charakter verdirbt, so bedeutet das vor allem, dass sie so oft zu einer Demoralisierung der Zwecke führt. An einer so überragenden Persönlichkeit wie Bismarck lässt sich das am überzeugendsten nachweisen. Wenn er „in dem ersten grossen Kampfe mit dem Bürgertum, zur Konfliktszeit, die Verwaltung und auch die Rechtsprechung zur Niederwerfung des Gegners mit allen Mitteln gedrängt und gebraucht" hat, so sind diese an sich unzulässigen Mittel unzweifelhaft durch die Notlage des Staates, durch die zwingenden Interessen der äusseren Politik sittlich gerechtfertigt worden. Wenn er aber („Erinnerungen", I, 52) sein Bedauern darüber ausspricht, dass Wrangel vor dem Einzuge der Truppen in Berlin im November 1848 die freiwillige Zurückziehung der Bürgerwehr bewirkt habe, denn „wenn es zum kleinsten Gefecht gekommen wäre, so wäre Berlin nicht durch Kapitulation, sondern gewaltsam eingenommen worden und die politische Stellung der Regierung eine andere gewesen" — so zeigt „dieser fromme Wunsch, einen kleinen Strassenkampf herbeizuführen zum Zweck der Verbesserung der politischen Stellung der Regierung", unter welchen Umständen ein unsittliches Mittel nicht durch einen ethisch höheren Zweck geheiligt wird, sondern in Ermangelung eines solchen in seiner Verwerflichkeit krass hervortritt (Paulsen)[1]. Und dieser Fall zeigt auch, wo die demoralisierende Wirkung der Politik gelegen ist.

Sinn- und vernunftgemäss verstanden bleibt der Satz zu Recht bestehen: Der Zweck heiligt die Mittel. Der Zweck ist so sehr entscheidend über den sittlichen Wert eines Menschen

[1]) Politik und Moral. — Christliche Welt, 4. V. 99.

und seiner Handlungen, dass alles Streben nach einer Versittlichung der Menschheit die Versittlichung der Zwecke zum Ziele haben muss. Sittlich sein heisst, sittliche Zwecke verfolgen, und gut wollen heisst gut sein. Gut im Sinne der Ethik! Um sich als tüchtig und wertvoll für das menschliche Zusammenleben zu erweisen, muss sich freilich zum Wollen noch das Können gesellen. Ja, hier gibt dieses sogar den Ausschlag. Denn wer „stets das Böse will und doch das Gute schafft" ist sozial wohl unzuverlässiger, aber schliesslich doch weitaus wertvoller, als derjenige, dessen Wollen und Handeln im umgekehrten Verhältnisse zu einander stehen.

Was im voraufgegangenen über die Prinzipien der Sittlichkeit im allgemeinen gesagt ist, gilt im besonderen auch von der sexuellen Sittlichkeit. An den Beispielen, die dem Bereiche der Geschlechtsmoral entnommen wurden, hat sich das bereits erwiesen. Und die Einsicht in die wissenschaftliche Wahrheit und praktische Anerkennung des Satzes „Der Zweck heiligt (— und entheiligt! —) die Mittel" eröffnet allein die Möglichkeit, die Sexualgeschichte der Menschheit in ihrem Auf und Nieder zu verstehen. Nur wer begriffen hat, dass es absolut unsittliche Dinge überhaupt nicht gibt, dass immer nur der jeweilige Zweck, die sittliche Wertschätzung, die dieser geniesst, das Urteil über die Sittlichkeit oder Unsittlichkeit von Zuständen, Gewohnheiten, Handlungen bestimmt, vermag in dem Wechsel der sexuellen Sitten und Anschauungen eine strenge Gesetzmässigkeit zu erkennen. Er wird dann weder einer „ewig sittlichen Idee" bedürfen noch an eine groteske Launenhaftigkeit der Geschichte glauben, sondern von der vollkommenen Harmonie und der unerbittlichen Logik der Erscheinungen auch dann überzeugt sein, wenn er an die Gegensätze denkt, die in den verschiedenen Zeiten und Völkern in Hinsicht auf die sittliche Wertung der ehelichen Treue, der Jungfräulichkeit des Weibes, der Prostitution, der Blutschande, der Urningliebe und noch in mancher anderen geschlechtlichen Beziehung bestanden. Fuchs[1]) führt in ähnlichem Zusammenhange folgende Beispiele an: „Zeiten und Klassen, in denen die aus Liebe geschlossene Ehe als

[1]) A. a. O. S. 22 und 33.

oberstes Ideal galt, stehen solche gegenüber, in denen die Liebe offen als keine nötige Voraussetzung für die Ehe, ja sogar als unvereinbar mit der Ehe angesehen wurde und die Frau in unverblümter Weise vom Standpunkt des rechnerischen Kalküls oder nach Massgabe ihrer Eigenschaften als „Zuchtstute“ vom Manne gewählt wurde.“ „In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts galt es in Deutschland als sittlich, die Ehe zur Kindergebäranstalt zu machen; und den sittlichen Idealen kamen die Ehen am nächsten, wo man die Frau nie anders als mit schwangerem Leibe oder mit einem Säugling an der Brust sah, wo die Frau bereits mit dem nächsten Kinde schwanger ging, wenn das jüngst geborene noch kaum zu lallen vermochte. Im Frankreich des 18. Jahrhunderts — freilich nicht nur dort und vor allem nicht nur in dieser Epoche allein — galt diese Auffassung von der Ehe und der Frau für ebenso unsittlich, und die Frau gewisser Kreise hatte in dieser Zeit das von der Gesellschaft sanktionierte Recht, von ihrem Gatten zu verlangen, dass wenigstens in den ersten Jahren eine Schwangerschaft vermieden werde. Ein Ehebund, dem gar „ein Stall voll Kinder“ entspross, galt zum mindesten als im höchsten Grade unanständig.“

Wie nun der Wandel der Geschlechtsmoral im Verlaufe der Zeiten und von Volk zu Volk durch die Kursschwankung der — nicht immer leicht erkennbaren — Zwecke, insbesondere der sozialökonomischen, bedingt ist und sich darin die Gültigkeit der „Jesuiten-Moral“ widerspiegelt, so weist diese auch den Weg zu einer allein gerechten, weil allein vernünftigen sexualethischen Beurteilung der einzelnen Menschen und Massnahmen in der Gegenwart. Nur sei immer wieder betont, dass diese „Jesuiten-Moral“ ausschliesslich einen ethischen Grundsatz, aber nicht etwa einen Rechts-Grundsatz darstellt — so wie umgekehrt etwa das alttestamentarische „Aug' um Auge, Zahn um Zahn“ nur eine Rechts-, aber nicht eine sittliche Norm geben will; was sie uns lehrt, ist die Maxime: Sage mir den Zweck, und ich will Dir sagen, ob das Mittel sittlich ist. Wobei zu beachten bleibt, dass natürlich auch die Zwecke sich nicht immer in sittliche und unsittliche

rubrizieren lassen und ferner, dass die grösste Zahl wie der Mittel so auch der Ziele ethisch indifferent ist. Nach den früheren Auseinandersetzungen kann dadurch aber die praktische Nutzanwendung aus jener Maxime nicht verhindert werden. Die „Jesuiten-Moral" — ihre Anerkennung und Befolgung behüten uns vor der gerade auf geschlechtlichem Gebiete nahe liegenden Gefahr, ein leichtfertiger und unverständiger Richter über unsere Mitmenschen zu sein und dort grob zu generalisieren, wo feinste Individualisierung eine sittliche Forderung ist. —



Der Sadismus bei den spanischen Stiergefechten.

Von **Dr. H. Rohleder.**

Als Sadismus habe ich in meinen „Vorlesungen über Geschlechtsleben des Menschen" Band II. S. 139 jene Perversion des Geschlechtstriebes bezeichnet, „welche in Züchtigungen, Misshandlungen der geliebten Person ihre geschlechtliche Befriedigung findet, wobei der Sadist der aktive, die Züchtigung austeilende Teil ist." Natürlich braucht der Sadist nicht aktiv zu sein, es ist auch dann Sadismus vorhanden, wenn der Sadist die Handlung durch andere begehen lässt oder auch nur Zuschauer dieser Handlungen ist. So hat man logischerweise geschlossen, dass in den öffentlichen Vorstellungen der verschiedensten Art, wo grausame Akte gegen die dabei in Betracht kommenden Tiere sich abspielen, auch sadistische Neigungen mit unterlaufen. Solches findet statt bei Zirkusvorstellungen, den Rennen, den Hahnenkämpfen etc., besonders aber den Stierkämpfen in Spanien und den spanischen Kolonialländern, namentlich Zentralamerika. Durch Anblick der vielen gegen die Tierwelt dabei verübten Grausamkeiten finden sadistisch angelegte Personen reichliche Nahrung für ihre sexuell perversen Gefühle. Ich habe selbst loc. cit. S. 143 diese Ansicht vertreten, dass

man die Stiergefechte als zoosadistische Spiele auffassen kann, und sie daselbst mit unseren Pferderennen verglichen, bei denen ebenfalls, für den Kenner deutlich bemerkbar (beim Sturz von Pferden und Reitern) sadistische Neigungen zur Schau kommen.

Ich habe zurzeit einen stud. phil. in Behandlung, einen allerdings vielfach pervers angelegten jungen Mann, dessen allererste sexuelle Gefühle bei ihm als 6jährigem Knaben ausgelöst wurden als er sah, wie schwere Lastpferde unter grober Misshandlung seitens des Kutschers ihre Last einen Berg hinanziehen mussten; die Peitschenschläge des Kutschers lösten die Masturbation aus, — freilich steckte in diesem Falle auch noch ein Teil von Fetischmus und Bisexualität, und bis heute, bis zum 26. Jahre, ist das sadistische Moment des allerdings impotenten Mannes in seinem Sexualleben vorherrschend geblieben. Bei uns hat ausser Pferderennen und Zirkusvorstellungen kein öffentliches Vergnügen eine derartige Bedeutung für den Sadismus wie die Stiergefechte.

Diese, die Corridas de toros (eigentlichen Stierrennen oder Fiestas de toros, meist kurz toros genannt), sind eine spezifisch spanische Volksbelustigung, die von dem Mutterland Spanien in den ursprünglichen spanischen Kolonien (Zentral- und Südamerika) in noch roherer Form als in Spanien selbst eingeführt wurden. Weit weniger findet man sie schon in Südfrankreich und Portugal, hier auch nicht in der rohen Form wie in Spanien. Sie sind hier so verbreitet, dass jede grössere und mittlere spanische Stadt ihre plazas de toros hat.

Diese toros finden von Ostern bis Oktober Sonntags und Festtags statt von 4—6 Uhr, besonders an den hohen Festtagen. Die Arena, gewöhnlich kreisrund, hat dieselbe Bauart und Form, wie die uns aus dem Altertum bekannten und noch erhaltenen Arenen, ich brauche nur an die Arena in Verona, das Kolosseum in Rom u. a. zu erinnern.

Die eigentliche Arena, der Kampfplatz ist durch eine schätzungsweise ca. 2 m hohe hölzerne Wand eingeschlossen, hinter der sich noch ein breiter Gang entlang zieht, der die Arena von den Zuschauerplätzen entfernt. Letztere sind

offen und gedeckt. Die offenen sind die Asientos de barrera und die Contrabarrera, die gedeckten weiter oben gelegenen die Gradas, noch weiter darüber die Palcos. Am meisten ähneln die Arenas noch unseren Zirkussen. Die Sitzplätze sind alle aus Stein, numeriert. Von den Grössenverhältnissen sei kurz erwähnt, dass sie alle unsere grössten Theater weit übertreffen, so fasst die Arena von Madrid 14000 Sitzplätze, die zu Valencia 16000, die zu Sevilla sogar 20000 Sitzplätze, die Theater bei uns 2—3000! Nach hinten grenzt die Arena an den Stierkämpfersaal, Sala de toreros, daran anstossend die Kapelle, in der — sancta simplicitas! — die Kämpfer vor dem Kampfe am Altar ihre Gebete verrichten und — ein Krankensaal.

Ein Stierkampf spielt sich ungefähr folgendermassen ab. Schon am Mittag, besonders aber vor dem Beginn wird es unruhig in den Strassen, auf und ab wogen Scharen von Menschen, Menschenmassen schieben und drängen sich nach der plaza de toros, in Madrid im Osten, jenseits des Retiro gelegen. Man muss das Strassenleben von ca. 2—4 Uhr vor Eröffnung eines Stiergefechts gesehen haben, dieses Erwachen des südländischen heissen Temperaments vor dem „fiesta nacional", wie in der Calle de Alcalá, der Calle de Jorge Juan, dem Paseo de Ronda der laut tobende Menschenstrom sich ergiesst. „A los toros" ist der Ruf. Omnibusse, Strassenbahnen sind überfüllt, Droschken, Privatfuhrwerke und elegante Equipagen sausen vorüber, der Ruf „arréa, cochero, que es tarde", (Vorwärts, Kutscher, es ist spät) tönt aus den Equipagen entgegen, nieder sausen die Hiebe auf die Zugpferde, es ist schon ein Vorrausch, gleichsam eine sadistische Vorausabschlagszahlung.

Hin und wieder sieht man phantastisch aufgeputzte Stierkämpfer dazwischen reiten, die Picadores. Die Polizei in ihren malerischen Uniformen wird sichtbar, ebenso vom Publikum enthusiastisch bejubelte Wagen. Auf meine Frage wurde mir mitgeteilt, dass die Insassen Stierkämpfer sind.

Man sieht in Deutschland wie im Auslande kaum derartig begeisterte Menschen-Flutwellen auf den Strassen, es ist eine gewisse Ekstase in der Menschenmasse, die nicht bloss

aus der Stadt, sondern auch aus der Umgegend stammt. Leicht kann man sich Geisslerprozessionen des Mittelalters, die ja auch nichts weiter waren als grosse sadistische Massenkundgebungen, nach diesem Schauspiel vorstellen. Die anderweitigen in Bewegung gesetzten Volksmassen, wie meinetwegen vor dem Beginn des Berliner Opernhauses, der Verkehr auf der Avenue de l'Opera, Boul. des Carucines et des Italiens in Paris vor Beginn der Grand' Opéra, oder auch die Wagenauffahrt vor dem Festspielhause in Bayreuth lässt sich bei weitem nicht vergleichen mit genanntem, es fehlt eben das ekstatische Moment bei dem ausgesprochen sanguinischen Temperament des spanischen Volkscharakters.

Dasselbe erklärt es auch, dass Punkt 4 Uhr die Vorstellung beginnt. Der Präsident, meist ein städtischer Beamter, gibt das Zeichen und wehe ihm, wenn er nicht pünktlich wäre. Pfeifen, Zischen, Scharren, Trampeln macht sich in der leicht erregten und gespanntest lauschenden Volksmenge schon wenige Minuten nach 4 Uhr bemerkbar. Das Volk will nicht warten, es wartet fieberhaft der Dinge, die da kommen sollen. Mit dem Taschentuch weht der Präsident und die Musik fällt ein. 2 Herolde reiten unter Trompetenfanfaren herein und verbeugen sich vor dem Präsident. Es beginnt der Einzug der Fechtergruppen unter einem Marsche, voran die 2 Hauptkämpfer, die Espadas (eigentlich „Degen“) die Matadores und einem Reserve matador für den Fall eines Unglücks. Dann kommen die Banderillos, die Assistenten der Espadas, dann die Picadores zu Pferde und dann die dienenden Geister mit den zwei Gespannen à drei Maultieren, die die getöteten Tiere herausschaffen. Der Zug durchschreitet die Arena, macht vor der Präsidentenloge Halt, verbeugt sich vor derselben, die Espadas und Banderillos bleiben in der Arena, während die übrigen dieselbe verlassen. Der Präsident wirft den Schlüssel zum Toril, dem Stierzwinger herab, ein Magistratsbeamter (Alquacil) übergibt ihn dem Torilero, der das Tor öffnet und den ersten Stier einlässt.

Die Stiere sind Prachtexemplure, besonders zu diesem Zweck gezüchtet, wie man sie sonst wohl nirgends findet.

Der einzelne Stierkampf zerfällt in drei Abteilungen: 1. Die suerte de picar. Der vorher genügend wütend gemachte Stier stürzt auf die Picadores, die ihre Lanzen, die garrochas, (das sind Stangen mit eiserner Spitze), mindestens 3—4 cm tief dem Stier in den Nacken stossen. Der Stier stürzt, dadurch wütend gemacht, auf die Reiter resp. die Pferde zu und streckt sie zu Boden. Ich sah, wie einem solch' armen Pferde direkt der ganze Leib der Länge nach aufgerissen wurde, dass die blutenden Eingeweide heraushingen. Das Personal der Picadores sucht jetzt, wenn der Reiter mit hingeworfen wird, den Stier durch bunte Tücher — capas — nach einer anderen Seite abzulenken.

Nun kommt der II. Teil, die suerte de banderillear. Die Banderillos gehen dem Stier entgegen, die banderillas, d. h. ca. 1 m lange Lanzen, — mit bunten Fähnchen, banderillas, geschmückte — mit Widerhaken versehene Stäbe, in den Händen schwenkend. Sie werden dem Stier tief in den Nacken gestossen, wo sie sitzen bleiben. Scheusslich ist der Anblick eines solchen aufs äusserste gereizten armen, bluttriefenden Geschöpfes, das 6—8 und mehr solcher Lanzen im Nacken hat, wie überhaupt dieser zweite Teil der widerlichste des ganzen Kampfes ist. Ist der Stier zu feige oder nicht angreifend genug, so wird er erst künstlich gereizt, gebrannt (auch mit Hunden soll er gehetzt und zerrissen werden).

Endlich kam der III. Teil, die suerte de matar. Der Hauptmatador, der Espada tritt auf und verbeugt sich vor dem Präsidenten. Mit einem scharlachroten Tuch, der capa, und dem Degen in den Händen, dem estoque, tritt er dem Stier entgegen. Er muss ausserordentlich geschickt sein und völlige Geistesgegenwart haben, weil der jetzt aufs äusserste gereizte Stier mit furchtbarer Wucht auf den Kämpfer losgeht. 5, 6, selbet 10—12 mal wendet sich der Stier gegen ihn, er weicht geschickt aus, bis der Stier ablässt, jetzt bekommt letzterer endlich den Todesstoss, meist von linker Seite, um das Herz zu treffen, was aber wohl nie gelingt. Erst durch einen Diener bekommt er den Todesstoss. Wiederum ein Trompetensignal als Schluss des Kampfes. Dieser III. Teil

ist vom sportlichen Standpunkte aus der interessanteste, weil er ausserordentliche Geschicklichkeit erfordert, aber auch Tollkühnheit, um die kurzen, höchstens 1 m langen Degen dem Stier in den Nacken zu stossen. Der Beifall oder das Missfallen des Publikums richtet sich fast lediglich nach der Art und Weise, wie er dem Tiere den Stoss versetzt.

Dies liest sich alles ziemlich harmlos, man muss es aber gesehen haben, wie in ca. 15—20 Minuten diese 3 Abteilungen in ihrem blutigen Wechsel sich abspielen, wie die armen Pferde, manchmal 5—6 Stück, zerrissen werden, ja, wie sie, mit heraushängenden Därmen hinauswankend, halbsterbend wieder hereingepeitscht werden, wie ihnen — horribile dictu — selbst die heraushängenden blutigen Darmschlingen draussen abgeschnitten und sie wieder hereingetrieben werden, wie 5—6 mal hintereinander solch ein Stierkampf — oder, beim richtigen Namen genannt, solch ein widerliches grausames, hinterlistiges und rohes Stier- und Pferdehinmartern stattfindet, und man wird mir zugeben, es gehören — für den Normalempfindenden wenigstens — ausserordentlich starke Nerven dazu, um etwas Derartiges anzusehen, man wird mir aber andererseits zugeben, dass es für einen offenen, aber auch für einen bisher noch latenten, Sadisten kein sexuell erregenderes Schauspiel geben kann.

Und wie verhält sich das Publikum dazu? Das ist für uns die wichtigste Frage.

Die Stiergefechte sind genau genommen, ja nur zoosadistische Akte. Wir wissen nun, dass für gewisse Sadisten nur Grausamkeiten am Menschen sexuell erregend wirken, diese Gruppe ist jedoch in Minderheit, weitaus der grösste Teil der Sadisten ist durch Grausamkeit, verübt an Tieren, erregbar. Nun kommt aber hier hinzu, dass auch für die erste Gruppe, wenn auch seltener, im Stiergefecht etwas zu holen ist, nämlich, wenn Verletzungen der Stierfechter selbst seitens der Stiere eintreten. Dieses Moment tritt im Stiergefecht aber entschieden in den Hintergrund, meist ist es ein rein zoosadistisches Spiel.

Wenn wir von der quasi physiologischen Theorie des Sadismus ausgehen, dass im Liebesleben des Menschen in ab-

geschwächter Form fast überall sich sadistische Neigungen zeigen, dass sie eine Begleiterscheinung des normalen Liebeswerbens geworden ist, dann wird man verstehen, von welch unheilvoller Wirkung Stierkämpfe für den Ausbruch von larviertem Sadismus zu werden vermögen.

R. Müller hat in seiner Sexualbiologie S. 123 ff. uns gezeigt, dass das Liebeswerben schon bei den Tieren, besonders bei den Säugetieren, nichts weiter darstellt als einen Kampf, und phylogenetisch lässt sich dieses mit Grausamkeit, wenigstens mit Schmerz verbundene Liebeswerben verfolgen über die Vertebraten bis zu den höchst organisierten Tieren, den Affen, bis zu den Naturmenschen und damit auch bis zum Kulturmenschen, nur ist hier, durch Sitte und Gesetz, die Grausamkeit mehr verdeckt, durch die Kultur beleckt, nicht so deutlich sichtbar. Wenn z. B. bei den Dajacks in Südborneo nur ein dem Feinde abgeschlagener Kopf das beste Mittel ist, die Liebe eines Mädchens zu erwerben, so kann diese Sitte nicht bloss eine vererbte sein, sondern muss in letzter Linie sadistischen Neigungen ihren Ursprung verdanken. So hat sich dieser Sadismus phylogenetisch durch die ganze Tierreihe bis zum höchstentwickelten Menschen in abgeschwächter Potenz vielleicht vererbt und findet sich in den Handlungen des besterzogenen Kindes wie in den Liebeswerbungen des höchst entwickelten Menschen in zarten Spuren angedeutet wieder, nur für den Fachmann erkennbar und in letzter hierin erforschbar als sexuelle Handlung.

So beginnt vielfach das Sexualleben des einzelnen mit einer ganz leichten sadistischen Handlung und wird verstärkt durch Grausamkeiten. Das Schmerzempfindungen bei Anderen Schauen ist von grösstem Wert für den Ausbruch des pathologischen Sadismus in den Pubertätsjahren.

So mögen auch ursprünglich dem Stierkampf in seinem Entstehen sadistische Charakterzüge des Volkes zugrunde liegen, denn die Tierkämpfe waren schon den Römern und Griechen bekannt, nur modifiziert. Ich erinnere daran, dass das Zeitalter der Cäsaren von Augustus bis Diokletian eine Kette perverser sadistischer Herrscher aufzuweisen hatte und wie die Herren, so die Knechte, das Volk. Die Stierkämpfe

sind aber keineswegs aus jener Zeit stammend, sie beginnen erst im 12. Jahrhundert. Dass aber während dieser Zeit die Tierkämpfe in den Arenen in höchster Blüte standen, ist bekannt, sie bekamen nur einen kulturellen Deckmantel umgehängt, ähnlich den Turnieren, die in letzter Linie Liebeswerbungen waren, ein Liebesspiel mit erotisch-sadistischem Hintergrunde. Der Schmerz wird zum Stimulans, zum Genuss. Der den Tieren zugefügte Schmerz bei den Stierkämpfen wird zum sexuellen Stimulans für die Zuschauer, der Schmerz der Tiere, das Blut ist nur präparatorischer Akt zur Lustempfindung, ein allgemein Lust auslösendes Stimulans für die Nerven. Wir Kulturmenschen brauchen bei vielen unserer Lustempfindungen ja möglichst auf die nervösen Zentralorgane wirkender, höchst erregender Triebmittel, möglichst mit grosser Lebensgefahr verbundener Schaustücke, ich verweise wieder auf die Rennen, auf die in den Zirkusvorstellungen gezeigten lebensgefährlichen Triks, wie die Schleifenfahrten, die Salti mortales u. v. a. Als Schaustücke schlechthin würden sie ja ganz unerklärlich sein, je aufregender und prickelnder, je gefahrvoller für die Darsteller, desto sinnesanregender für die Zuschauer. Dieser Nervenkitzel hat aber in letzter Linie sadistische Momente als Hintergrund. Unser Kulturleben, unsere Sinnesanschauungen haben sich hier schon um ein gut Teil entfernt vom Normalen, zeigen ein entschiedenes Hinneigen zum Perversen. Das Niveau unseres Gefühlslebens ist herabgedrückt, es braucht zur Anregung stärkerer Reize, deren Grund unsere natürliche sadistische Veranlagung ist. Diese Notwendigkeit stärkerer Erregung, diese sexuelle Gourmanderie ist ein Produkt der Kultur, meist allerdings wohl der fallenden Kultur, der Dekadenz (vide Rom!).

Hier den komplizierteren Vorgängen nachzugehen, wie Schmerz Lust wird, ist nicht der Ort. Tatsache ist, dass das Ansehen derartiger grausamer Qualen, solcher Schmerzverübungen, wie sie bei den geschilderten Stierkämpfen stattfinden, bei dem im Menschen eingeborenen physiologischen Sadismus die Brücke zum pathologischen Sadismus schlagen kann und wohl auch oft schlagen wird, individuell

tausend und abertausendfach verschieden, sowohl qualitativ als quantitativ.

Krafft-Ebing definiert ja den Sadismus als einen ins Krankhafte, ins Psychopathologische gesteigerten Trieb zur Wollust, zur Gewalttätigkeit unter Wegfall alles moralischen Gefühls, als „eine pathologische Steigerung von andeutungsweise nur unter normalen Verhältnissen mögliche Begleiterscheinung der psychischen Vita sexualis“, eine Steigerung der Wollust zur Blutgier. Daraus ergibt sich, dass der Sadismus ausserordentlich verschiedene Abstufungen und Nuancen darbietet, vom einfachen stärkeren Druck und Biss beim Koitus bis zum Lustmord.

Ich suchte daher beim Anblick des Stiergefechts den Eindruck zu ergründen, den das Erdulden der Qualen der Tiere bei den Zuschauern machte. Ja, ich gestehe, dass ich auf dieses Studium mein Hauptaugenmerk richtete, soweit ich es dieses eine Mal vermochte, da ich angewidert wurde von den Roheiten und Gemeinheiten, die unten in der Arena vor sich gingen, und ein zweites Mal vermöchte ich nicht hinzugehen.

Es liess sich genau feststellen, dass die Geschicklichkeit, mit der der Espada dem Stier den Degen zwischen den Hörnern hindurch in die Brust zu stossen suchte, wohl den meisten Anlass zum Applaus und zu Beifallskundgebungen gab, dass also der Mut und die Tapferkeit das den Beifall auslösende Moment im allgemeinen war und zwar in weitaus der grössten Mehrzahl der Fälle, dabei kann es einem aufmerksamen Beobachter doch nicht entgehen, dass hin und wieder ein geringer Teil von Zuschauern (eine approximative Schätzung ist natürlich ganz unmöglich, sagen wir nur ganz wenige Prozent) nicht bloss hierbei seine Beifallskundgebungen äusserte, sondern gerade bei jenen Stellen, wo die Grausamkeit gegen die Tiere am meisten zutage trat, im I. Teil des Schauspiels bei den Momenten, wo die Picadores ihre Pike dem Stier in den Nacken bohrten und besonders dann, wenn ein armes Tier schwer verletzt wurde, womöglich von den Stierhörnern aufgeschlitzt, schwer blutend zu Boden stürzte.

Hierbei zeigte sich ungeschminkte Freude und Begeisterungsapplaus. In meiner Nähe beobachtete ich eine Dame, welche ca. 30 Jahre alt zu sein schien, auf deren vor Erregung glühendem Gesicht sich der Ablauf des ganzen Sexualspasmus abspielte, deren ganzer Körper von konvulsivischem Zittern durchzuckt wurde, Blumen, Zigarren und ähnliche Sachen flogen von dieser Schönen in ihrer sexuellen Ekstase in die Arena den Kämpfern entgegen und zwar fast immer in jenen Momenten, wo die Picadores oder Banderillos dem Stier ihre Widerhaken in den Nacken stiessen und ganz besonders aber in jenem Momente des III. Aktes, wo der Espada dem Stier den Todesstoss geben will, ihn aber nicht gleich gibt und Blut den Sand der Arena färbt, wenn wiederholte Dolchesstösse ins Genick nötig sind und der Stier mit dem Degen im Heft schwer blutend in Todeszuckungen sich wälzt, selbst noch, wenn der Kadaver vom Maultiergespann hinausgezogen, rote Blutspuren hinterlässt. Ich wiederhole, ich habe bis dato in meinem Leben auch nicht annähernd so rohe, grauenhaft widerliche Szenen gesehen. Das Publikum aber rast vor Freude und Aufregung und wer in diesen Augenblicken seine Augen über die bewegten Menschenmauern gleiten lässt, wird hier Szenen von Aufregungen, sexuellen Erregungen, Orgasmus mit Schluchzen begleitet, an manchem Gesichte ablesen und selbst dem Ohre deutlich vernehmbar hören können. Und nun vergesse man aber nicht, dass solch' ein Schauspiel nicht einmal, sondern sechs und mehrmal hintereinander sich wiederholt, dass so mancher, dessen sadistische Libido noch im ersten Kampf oder in den ersten Kämpfen nicht erregt wird, durch die vielen Wiederholungen hintereinander unfehlbar angestachelt werden muss und 14000 Zuschauer bei einer solchen einzigen „fiesta" an einem Sonntag Nachmittag in einer Stadt. Man vergegenwärtige sich nun den Einfluss all dieser sadistischen Orgien, — denn nichts anderes sind re vera die Stiergefechte — 6 Monate hindurch auf das ganze Volk in allen grösseren Städten, in 250 Stierzirkussen mit 1½ Millionen Sitzplätzen bei 19 Millionen Gesamtbevölkerung, und man wird den deletären Einfluss derselben nicht bloss auf das

Gemüts- und Gefühlsleben des gesamten Volkes, sondern auch auf seine Psyche und Vita sexualis ermessen können!

Dass aber nicht nur meine persönliche Anschauung dies ist, dafür nur einige Beispiele zweier Mediziner und zweier schönwissenschaftlicher Feuilletonisten, der Beweis, dass Ausländer (leider nicht alle) diesen deletären Einfluss kennen, resp. wie letztere Autoren, die keine medizinische Kenntnis von Sadismus ihr eigen nennen, instinktmässig fühlen. Bloss die Spanier selbst sind so gefühlsroh mit geworden und gleichsam sadistisch so belastet im Laufe von 7 Jahrhunderten durch diese Tierkämpfe, dass ihnen auch nicht die geringste Kenntnis des Scheusslichen, das ihre Volksseele vergiftet, zum Bewusstsein kommt.

Der erste Autor ist einer der bedeutendsten französischen Sexualforscher Féré, der in der „Revue de médecine" August 1900, einen Artikel veröffentlicht „Le sadisme aux courses de taureau", dessen Inhalt ich hier kurz wiedergeben will.

Ein nervöses oder vielmehr schon hysterisches Mädchen, bei dem die erste sexuelle Erregung dadurch ausgelöst wurde, dass eine Mutter ihren bisher als verloren gehaltenen Sohn, der unerwartet zu Besuch gekommen war und sich schluchzend zu Füssen warf, zurückwies. Das Schluchzen des jungen Mannes löste sein Sexualleben aus. Mit 23 Jahren weilte das Mädchen in einem Pyrenäenbade und sah zum ersten Male ein Stiergefecht. Es wurde dabei sexuell so erregt, dass es Orgasmus bekam; obgleich das Schauspiel ihm roh und zuwider war und keiner der mitwirkenden Männer es anzog, konnte es doch nicht umhin, weitere Stiergefechte sich anzusehen. Die gesehenen Schauspiele erregten es so sehr, dass es davon träumte. Von nun an besuchte es die Pferderennen, die ebenso wirkten, besonders, und das ist charakteristisch, wenn ein Reiter stürzte, also hier Auslösung des latenten Sadismus durch die Stierkämpfe.

Der zweite Arzt ist Prof. Dr. Näcke, der bedeutende Sexualforscher, der im Archiv für Kriminalanthropologie 1909, S. 151 sagt: „Man kennt ja genugsam den sadistischen Einfluss des Blutes auf manche Gemüter .... Das sieht man im grossen bei den Stiergefechten, wo die Plebs durch

das Blut geradezu berauscht wird und weniger von dem Anblick des wütenden, den Sand der Arena aufpeitschenden Stieres der Sierra Morrena oder von dem geschickten Matadore entzückt wird als durch das Blut des armen, aufgespiessten Gaules. Und wehe, wenn die im Programm angegebene Zahl der Pferde nicht erreicht wird, dann schreit alles fanatisch auf: caballo, caballo!"

Der dritte Autor ist Dr. H. Handke (Über Land und Meer 1909, Nr. 11): „Der Stier bohrt seine Hörner in die Weichen des Pferdes, reisst ihm den Leib auf, so dass die Eingeweide nicht nur heraushängen, sondern mit samt der Blase und anderen Organen direkt herausfallen und das in seiner Todesangst weiter laufende Pferd mit den Beinen auf seine eigenen Eingeweide tritt. . . . Den nicht so schwer verletzten dagegen werden draussen die Eingeweide wieder in den Leib gestopft oder auch abgeschnitten, die Wunde wieder mit Werg verstopft und dann dem Tiere wieder gegenübergestellt. . . .

Scheusslich ist die feigen und kampfesunlustigen Stieren gegenüber angewandte Methode, die Banderillas mit Feuerwerkskörpern zu versehen, die ½—1 Minute an dem schmerzgepeinigten Stier explodieren und ihm handgrosse Stellen auf dem blutigen Nacken direkt gar und knusperig braten. Es spricht für die Grausamkeit des spanischen Volkes, dass das Publikum, besonders bei Corridas mit erhöhten Preisen, bei jedem nicht wild genug erscheinenden Stier diese Banderillas de fuego fordert."

Der letzte Autor ist Dr. Felix Poppenberg, der im 1. Novemberheft der Halbmonatsschrift „Nord und Süd" schreibt: „Mit allen Fibern habe ich das genossen, den Massenrausch des Amphitheaters, das, dicht gefüllt mit den konzentrischen Kreisen der aufgemauerten Zuschauerreihen zu einer Menschenarchitektur geworden war, ein Kolosseum von Menschenkörpern, lückenlos in feste Form gepresst und dabei gleichzeitig, wie der federnde Bau einer Brücke, eines Turmes, vibrierend von innerlichen Zuckungen . . . . Todesturnier mit spielenden Gebärden. Ist das Massacre der aufge-

spiessten Gäule vorbei — mit heraushängenden Eingeweiden im Sande verreckt, verendend, sehen sie nun wirklich wie Schreckgespenster von Pferden aus — so hat der gefährliche Kampf den Schein einer Tändelei, freilich der Tändelei tödlicher Grazie. . . . . Das ist das Aufreizende, diese Mischung von Grazie, Gefahr und Grausamkeitsqual. Der Toreador neigt sich grüssend mit dem blutigen Degen, Sturm braust durch die Reihen usw."

Ich bin weit entfernt, mich Gefühlsduseleien hinzugeben, bin mir sogar sehr wohl der Grundlagen und des ganzen physiologisch-pathologischen Wesens des Sadismus bewusst. Aber ich frage, würde eine solch grässliche, rohe, im höchsten Grade widerwärtige, ja, ganz gemein niederträchtige Hinmarterung von Stieren und Pferden bei irgend einer germanischen Nation möglich sein? Nein, weder in Deutschland, Holland oder England, noch gar in Norwegen, Schweden, Dänemark. Ja ich behaupte sogar, sie würden hier, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, keine sexuellen Ekstasen, sondern den Ausdruck des höchsten Unwillens und grösster sittlicher Entrüstung hervorrufen, man würde in allen germanischen Ländern nach der Polizei rufen. Ich verkenne nicht, dass gerade Spanien auf ausserordentlich geistig niedriger Kulturstufe steht. Konnten doch nach einer Statistik von 1900 nur 33,45%, also rund 1/3 der Gesamtbevölkerung lesen und schreiben; die anderen 2/3 des gesamten Volkes, dem man aber sonst gute geistige Begabung kaum absprechen kann, waren völlige Analphabeten, Zustände, wie sie, von Portugal abgesehen, in ganz Europa, selbst Russland kaum ausgenommen, nicht wieder vorkommen, aber das allein erklärt dies noch nicht.

Denn Portugal, das noch weit mehr Analphabeten hat, über 3/4 der Gesamtbevölkerung (!), hat zwar auch die Stierkämpfe, aber in einer ganz anderen Form, nicht in dieser blutrünstigen, grausamen Form. Dort werden die Hörner des Stieres mit Leder überzogen, dort werden die Pferde und Stiere nicht so roh verwundet, zu Tode gemartert, das Stiergefecht ist mehr ein maskiertes. Dort wird der Todesstoss mit einem hölzernen Schwert nur markiert, die Stiere verlassen, in Begleitung von dazu abgerichteten Rindern den

Zirkus. Ebenso ist in Südfrankreich das Stiergefecht gewöhnlich nicht so blutig, während es hingegen in den ursprünglich rein spanischen Kolonien noch roher und verabscheuungswürdiger ist, soweit dies überhaupt möglich ist, insofern, als der verwundete und abgehetzte Stier dort nicht den Gnadentodesstoss erhält, sondern er, schwer verletzt herausgeholt und am Leben gelassen wird, um — später von neuem zu den grausamen Quälereien verwendet zu werden. Das sadistische Moment feiert hier noch grössere Triumphe, kein Wunder, stehen doch diese zentralamerikanischen Republiken, von Mexiko vielleicht abgesehen, auf einer noch viel tieferen Stufe als ihr ursprüngliches Mutterland.

Und nun beobachte man an dem darauf folgenden Tage nur einmal das Volk auf der Strasse. Der gestrige Stierkampf steht im Mittelpunkt des geistigen Interesses, die dem Stiergefechtssport dienenden Zeitungen finden Absatz, noch heute gellt mir das „los toros" (wobei s wie französisches j in Journal gesprochen wird) in den Ohren, wie denn die tauromachische Literatur die antitauromachische weit überwiegt.

Dass aber dieser Sadismus speziell der spanischen Nation eigen ist, beweisen ferner die Combates de gallos, die Hahnenkämpfe, die ich nicht gesehen, und die anzusehen auch jedem Fremden abgeraten wird, wobei der Sadismus ebenfalls mehr als genügend auf seine Rechnung kommt. Hier sollen nämlich die kämpfenden Hähne mit Sporen versehen werden, teilweise ihnen das Gefieder ausgerupft werden, um möglichst gegenseitige Verletzungen und Blutungen der Tiere zu garantieren. Wetten nach der Länge des Kampfes, der Zahl der Wunden, der Menge des Blutverlustes, der Zahl der Todeszuckungen und Wälzungen bilden dabei den sadistischen Rahmen.

Wie sind solche sadistischen Massenbelustigungen eines ganzen Volkes von rund 19 Millionen möglich und erklärlich?

In vorliegender Zeitschrift, Oktoberheft 1909, veröffentlichte ich einen kurzen Artikel über „Sexualwissenschaft in Spanien" und zeigte darin, dass das Aufkommen einer solchen i. e. einer freien Sexualforschung dort überhaupt unmöglich

ist infolge der orthodoxen Knechtung durch die Kirche. Diese letztere glaube ich auch, zum Teil wenigstens, verantwortlich machen zu können für die Stier- und Hahnenkämpfe, nur in anderem Sinne. Denn eine Kirche, die diese herzzerreissenden Schauspiele duldet, die in keinem zivilisierten Lande geduldet werden würden, die das Mitleid im tiefsten Keime ersticken müssen, die unausbleiblich für die Psyche des gesamten Volkes von unheilvollster Bedeutung sein müssen, ich erinnere nur an die Grausamkeiten und Tierquälereien auf der Strasse auf Schritt und Tritt daselbst, die jedes edle Gefühl der Hilfeleistung dabei vernichten, die Volksseele vergiften müssen, eine solche Kirche, die diese verrohenden Kämpfe nicht unsittlich findet, die im Gegenteil die Stierkämpfer vor ihrem Gang zum toro segnet, die sich selbst daran beteiligt, die bekennt, dass solche Grausamkeiten mit den Grundlagen ihrer Religion völlig vereinbar sei, die keine Ahnung von dem Sadismus dabei hat, ist die römisch-katholische Kirche in Spanien. Die Folgen des Bildungsniveaus, besonders des Herzensbildungsniveaus dieses Volkes sind denn auch nur zu bekannt und je tiefer geistig ein Volk steht, desto tiefer auch sittlich.

Eine Bekämpfung und dadurch auch in sittlicher Beziehung eine Herabsetzung des Sadismus im spanischen Volk ist nach meinem Dafürhalten zurzeit so gut wie ausgeschlossen, alle Bemühungen müssen erfolglos bleiben, so lange die spanische Kirche die allmächtige ist, mächtiger ist als die Regierung, deren Bemühungen bisher völlig vergeblich gewesen. Die Macht dieser Stiergefechte im Volke, ihre Bedeutung für letzteres zeigt am besten die Hochschätzung der Stierkämpfer, besonders der Espadas, die Königen gleich verehrt werden. Ein Rafael Guerrita soll in einer Session durch sein Henkerswerk $^{1}/_{3}$ Million Mark verdient haben, und Antonio Fuentes, Ricardo Torres („Bombita“) sind Leute, die Millionen verdient haben, und eine Verehrung geniessen wie bei uns Künstler und Künstlerinnen vom Weltruf einer Duse, eines Caruso u. a.

Bis jetzt müssen wir also hinsichtlich einer Besserung in dieser Beziehung nur ein bedauerliches „lasciate ogni speranza“ laut werden lassen. Eine Besserung könnte nur eintreten

durch Volksaufklärung, durch Hebung der allgemeinen Volksbildung, der sittlichen Anschauungen, dazu wäre aber in erster Linie eine Mitwirkung des Klerus in Spanien erforderlich, hierzu vielleicht ein Eingreifen des Papstes, so lange aber der katholische Klerus eng liiert ist mit den Stiergefechten (eine Kapelle steht ja neben jedem Zirkus), so lange wird auch der demoralisierende Einfluss dieser „fiestas nacionales" nicht bloss auf das Volksgemüt und die gesamte Volksspyche vergiftend wirken, sondern auch in sexueller Beziehung durch Erweckung sadistischer Neigungen en masse dem Volke seinen verrohenden Stempel aufdrücken. Es ist nicht bloss Zufall, dass in Spanien der Anarchismus und die Revolution so ausserordentlich hell aufflackern, um im Keime ständig weiterzuglimmen und die Reaktion so radikal vorgeht (Ferrerprozess!). Es soll nicht verkannt werden, dass hierbei die soziale Lage, die Armut und der tiefe Bildungsgrad viel mit verschulden; es ist aber auch kein Zufall, dass die romanischen Völker, die von der katholischen Kirche beherrscht werden, nicht bloss in der Allgemeinbildung, sondern auch in der Herzensbildung, im Gemütsleben so ausserordentlich tief stehen. Die grässlichen Tierquälereien, denen wir in Südfrankreich, in Italien, ganz besonders aber in Süditalien (Sizilien!) und Spanien auf Schritt und Tritt begegnen, sind eine Folge dieses sittlichen Tiefstandes, sind andererseits aber eine Folge des starken sadistischen Zuges, der das gesamte Volksleben, besonders in genannten Volksbelustigungen durchweht, dieser Sadismus, der immer wieder von neuem dadurch gross gezüchtet wird, ist aber in Spanien dadurch gleichsam zu einem Stück der lebenden Volkspsyche geworden. Das spanische Volk ist dadurch z. Z. das am meisten sadistisch belastete. Hieran aber ist indirekt die katholische Kirche mit Schuld, denn sie ist keine Religion des Mitleids. Dass wir aber von einem spanischen Arzte hierüber noch nichts erfahren, liegt darin, dass es dort, wie ich in meinem früheren Artikel zeigte, eine Sexualwissenschaft nicht gibt.

Wir aber haben als Sexualforscher, nicht zuletzt in sexueller Beziehung, bei den Hin- und Wiederversuchen, auch bei uns die Stiergefechte einzuführen, dafür zu sorgen und einzustehen, dass dies möglichst nicht geschieht, denn die

Folge würde sein, ein, wenn auch nicht zifferngemäss zu beweisendes, so doch für den Kenner entschieden bemerkbares Anwachsen perverser und zwar sadistisch-masochistischer Neigungen im Volke und solcher Handlungen. Die Stiergefechte sind, von diesem Standpunkte aus, ebenso wie die Stierkämpfe in den römischen Arenen zurzeit der römischen Weltherrschaft, ein Zeichen sittlicher Dekadenz.



Über medizinische Schutzmassnahmen (Kastration, Sterilisation) gegen Verbrechen und andere soziale Übel, mit besonderer Berücksichtigung der amerikanischen Gesetzgebung.

Von **Dr. L. Loewenfeld.**

Die kriminal-anthropologischen Forschungen der letzten Dezennien, zu welchen bekanntlich der vor kurzem verstorbene, ebensoviel gefeierte als angefeindete Turiner Psychiater Cesare Lombroso den Hauptanstoss gab, haben nicht nur unsere Kenntnisse über das Verbrechertum bedeutend erweitert, sondern auch die erfreuliche Folge gehabt, dass sie Juristen und Ärzte zu gemeinschaftlicher Arbeit auf dem Gebiete der Kriminalistik veranlassten. Die juristischen Kreise gelangten durch diese Forschungen mehr und mehr zu der Erkenntnis, dass für das naturwissenschaftliche, ja, man kann sagen, überhaupt das wissenschaftliche Studium der Verbrecher und ihrer Taten ärztliche Fachkenntnis und Erfahrung überaus wichtige Hilfsmittel bilden und diese Faktoren auch bei der Bekämpfung des Verbrechens grosse Dienste leisten können.

Bei den Ärzten andererseits haben die Arbeiten Lombrosos und seiner Schule nicht nur lebhaftes Interesse, sondern auch in vielen Punkten entschiedenen Widerspruch hervorgerufen. Man darf ja auch nur an die bekannte Lehre

vom „geborenen Verbrecher" denken, um zu verstehen, dass die Ansichten Lombrosos nur in beschränktem Masse Anerkennung finden konnten. Man begnügte sich jedoch in Deutschland wenigstens nicht mit dem negierenden Standpunkte, sondern begann, sich eingehender mit dem Verbrecher und seinen Handlungen im allgemeinen oder in einzelnen besonderen Beziehungen zu beschäftigen. Dies führte zur Publikation einer Anzahl grösserer Werke und zahlreiche Detailarbeiten, die in Journalen oder als selbständige Abhandlungen veröffentlicht wurden. So ist denn auch die medizinische, resp. von Ärzten herrührende Literatur, die dem Gebiete der Kriminalistik angehört, bereits sehr bedeutend angewachsen. Was die grösseren Werke anbelangt, so genügt es, wenn ich auf die Arbeiten von Kirn, Baer, Kurella, Sommer und Aschaffenburg verweise. Durch diese wurde die Aufmerksamkeit der ärztlichen Kreise in erhöhtem Masse auf die grossen Mängel unserer derzeitigen Strafgesetzgebung und die beabsichtigte Reform derselben gelenkt. Es war da wohl natürlich, dass bei den Ärzten sich auch mehr und mehr der Wunsch regte, bei der fraglichen Reform ihre Erfahrungen und Kenntnisse zur Geltung zu bringen und so das Zustandekommen eines Werkes zu ermöglichen, welches der Gesellschaft einen ungleich höheren Schutz gegen das Verbrechen bietet, als unsere gegenwärtigen Gesetze und deren Handhabung.

Unter den verschiedenen Arten krimineller Handlungen sind es besonders die mit dem Geschlechtstriebe zusammenhängenden, bei deren Beurteilung die ärztliche Erfahrung sich von einschneidender Bedeutung erweist, bei denen aber auch die Unzulänglichkeit und Unzweckmässigkeit unserer derzeitigen Strafgesetzgebung in markanter Weise sich aufdrängt. Es genügt, wenn ich hier auf ein Beispiel verweise, welches von Professor Gaupp in Tübingen vor kurzem mitgeteilt wurde[1]).

Der genannte Autor hatte einen des versuchten Lustmordes Angeklagten zu begutachten: Es handelt sich um einen 43 Jahre alten Mann, Sohn eines Trinkers, dessen zwei Brüder ebenfalls Sittlichkeits-

[1]) Gaupp, Zur Psychologie sexueller Perversitäten, mit Vorstellung eines Lustmörders und kritischen Bemerkungen über Vergeltungsstrafe und Schutzstrafe. Münch. med. Wochenschr. Nr. 21. 1908. S. 1103. — S. Ref. in „Sexual-Probleme". 1909. S. 796.

verbrecher sind. Schon mit 9 Jahren zum Schnapsgenuss verführt und den Einflüssen eines moralisch gefährlichen Milieus ausgesetzt, begann er seine Verbrecherlaufbahn mit 17 Jahren. In derselben figurieren neben Diebstählen ausschliesslich Sittlichkeitsverbrechen. Er wurde im Laufe der Jahre wegen zweier Notzuchtsversuche an erwachsenen Mädchen und 4 Sittlichkeitsverbrechen an Kindern zu 15 Jahren Zuchthaus, 1 Jahr 3 Wochen Gefängnis verurteilt, und stand schliesslich, wie erwähnt, unter der Anklage des Lustmordversuches, nachdem er einem 4jährigen Mädchen zum Zwecke geschlechtlicher Befriedigung ein langes Messer in den Leib und durch die Genitalien gestossen hatte. Die angeführten Sittlichkeitsverbrechen wurden zumeist schon kurze Zeit nach der Entlassung aus der Strafanstalt verübt. Das fragliche Individuum nannte sich selbst eine Bestie in Menschengestalt, und man sieht, dass unsere Strafgesetzgebung dieser Bestie gegenüber sich völlig machtlos erwies, soweit der Schutz der Gesellschaft in Betracht kommt.

Handelte es sich in dem erwähnten Falle auch glücklicherweise um einen seltenen Grad von Rückfälligkeit auf dem Gebiete des Sittlichkeitsverbrechens, so sind andererseits Rückfälle auf diesem kriminellen Gebiete doch keineswegs selten[1]), und für den Schutz der Gesellschaft gegen diese Art von Straftaten können nur 2 Massnahmen in Betracht kommen: lebenslängliche oder wenigstens langjährige Einsperrung und ein Eingriff, durch welchen der Geschlechtstrieb aufgehoben oder wenigstens erheblich herabgesetzt wird — die Kastration.

Die Einsperrung des Individuums als Präventivmassregel steht den Gedankengängen der Vertreter der verschiedenen Strafrechtstheorien in Deutschland wenigstens nicht sehr ferne. Die Anhänger der Schuld- und Sühnetheorie finden für deren Anwendung in der Polizeigewalt des Staates ebenso eine genügende Begründung wie die Verfechter der Schutzstrafen. Die Verwertung der Kastration in unserem Strafsystem ist dagegen, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, noch nicht Gegenstand der Erwägung für die Vertreter beider Richtungen geworden. Es ist auch nicht zu verkennen, dass eine Massnahme wie die hier berührte ein Abweichen von Grundsätzen erheischt, die in unserer Strafgesetzgebung und unserem Strafvollzugsystem zwar nicht direkt ausgesprochen, aber doch allmählich domi-

---

[1]) Nach einer von Pollitz, „Die Psychologie des Verbrechers, Kriminalpsychologie" angeführten Mitteilung beträgt die Zahl der Rückfallsfälle bei Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit 5,4 %.

nierend geworden sind: den Grundsätzen, die körperliche Integrität des Delinquenten als etwas Unantastbares zu betrachten und die Anwendung direkt schmerzerregender Prozeduren auszuschliessen. Es sind wohl in erster Linie Humanitätsrücksichten gewesen, welche die Durchführung dieser Prinzipien veranlassten, und man kann nicht in Abrede stellen, dass dieselben eine weitgehende Berechtigung besitzen. Wenn wir unsere Blicke etwas in die Vergangenheit schweifen lassen und sehen, dass man nicht nur schwere körperliche Verstümmelungen als Strafmittel anwandte, sondern auch kein Bedenken trug, die grausamsten Prozeduren gegen nur Angeschuldigte zur Herbeiführung eines Geständnisses anzuwenden, lässt sich nicht verkennen, dass der Verzicht auf alle derartigen Massnahmen einen eminenten kulturellen Fortschritt bedeutet. Die Gesellschaft hat auch durch die humanere Gestaltung der Strafmittel wie des Untersuchungsverfahrens sicher keinen Schaden erlitten. Die Aufnahme der Kastration unter die Straf- resp. Schutzmittel der Gesellschaft gegen Verbrechen würde indes keinen Rückfall in die frühere Barbarei, kein Aufgeben der humanitären Prinzipien unserer Strafgesetzgebung bedeuten. Wo der Schutz der Gesellschaft in Betracht kommt, darf nicht die Schablone gehandhabt werden, da müssen auch sentimentale Rücksichten zurücktreten. Die Kastration kann bei dem heutigen Stande der Chirurgie schmerzlos und ohne Lebensgefahr für den Operierten ausgeführt werden. Sie bedingt keine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit und bei Erwachsenen keine auffällige Körperveränderung. Wenn man nun erwägt, wie gross die Zahl derjenigen sein wird, die bei Einführung der Schutzstrafen der lebenslänglichen Internierung verfallen, wird man gewiss die Erwägung der Frage nicht überflüssig finden, ob denn bei den Sittlichkeitsverbrechern sich nicht durch Kastration Ähnliches wie durch dauernde Internierung zum Schutze der Gesellschaft erreichen lässt und dadurch letztere Massnahme entbehrlich gemacht werden kann. Die hier vorliegende Frage veranlasst uns zunächst den Einfluss der Kastration auf den Geschlechtstrieb in Betracht zu ziehen. Hier muss zunächst bemerkt werden, dass unter Kastration lediglich die Entfernung der

Keimdrüsen bei beiden Geschlechtern, der Hoden beim Manne, der Eierstöcke beim Weibe zu verstehen ist. Man hat jedoch in neuerer Zeit verschiedenfach auch andere Eingriffe, welche Zeugungs-, resp. Fortpflanzungsunfähigkeit zur Folge haben, ebenfalls (meines Erachtens mit Unrecht), mit diesem Namen belegt.

Es ist merkwürdig, dass, obwohl die Kastration beim Manne seit Jahrtausenden und an überaus zahlreichen Individuen geübt wurde, unsere Kentnisse über den Einfluss derselben speziell auf den Geschlechtstrieb noch keineswegs so vollkommen sind, wie man erwarten sollte. In alter wie in neuer Zeit wurde die Entmannung weit vorwaltend an jugendlichen Individuen ausgeführt, in der Absicht, die Entwickelung des Geschlechtstriebs bei denselben zu verhindern und sie dadurch dem weiblichen Geschlechte ungefährlich zu machen. In der Tat sind nun wohl auch im grossen und ganzen die Eunuchen von sexuellen Bedürfnissen frei. Ähnliches wurde auch von den Skopzen in Russland, die aus religiösen Motiven sich der Kastration unterziehen, behauptet. Allein es mangelt zweifellos auch nicht an Fällen, in welchen bei im jugendlichen Alter kastrierten Individuen sich ein Geschlechtstrieb deutlich geltend machte. Im alten Rom erfreute sich eine gewisse Gattung Kastrierter (die Spadones) besonderer Gunst in gewissen weiblichen Kreisen, und manche der berühmten Kastratensänger waren verschiedenfach in Liebeshändel verwickelt. Auch aus neuerer Zeit wird von Eunuchen berichtet, welche des Interesses für das weibliche Geschlecht nicht ermangelten [1]). Auf welche Umstände diese Ausnahmefälle zurückzuführen sind, hierüber ermangeln wir noch der Aufklärung.

Bei erwachsenen Individuen, bei welchen die Hoden nach vollständiger Entwickelung des Geschlechtstriebs entfernt werden, liegt es an sich nahe, dass der Einfluss des Eingriffs auf den Geschlechtstrieb nicht so radikal ausfällt wie bei Jugendlichen. Die Zentralteile im Gehirn, die den geschlechtlichen Funktionen vorstehen (die Geschlechtszentren), können bei Erwachsenen auch unabhängig von Erregungen, die von den Geschlechtsteilen ausgehen, in Tätigkeit treten, wodurch das Fortbestehen eines

[1]) Siehe Möbius, Über die Wirkungen der Kastration. 1906. S. 97.

gewissen Geschlechtstriebs nach Entfernung der Keimdrüsen ermöglicht wird. Es ist dies auf den Umstand zurückzuführen, dass die Geschlechtszentren nach dem Wegfall der von der Peripherie — den Geschlechtsorganen — kommenden Reize noch durch Vorstellungen sinnlichen Inhalts, sowie gewisse chemische, im Blute kreisende Stoffe (libidogene Stoffe nach meiner Bezeichnung) erregt werden. Die Bildung dieser Stoffe wird zwar durch die Wegnahme der Keimdrüsen wahrscheinlich sehr beschränkt, aber nicht aufgehoben. Die ärztliche Erfahrung lehrt nun, dass nach Verlust der Hoden das geschlechtliche Verlangen allmählich sich verlieren kann, doch tritt dies keineswegs in allen Fällen ein. Tandler und Grosz[1]), welche in neuerer Zeit Gelegenheit hatten, Skopzen zu untersuchen, erwähnen, dass bei Spätkastrierten die Libido kaum eingeschränkt sei und bei Frühkastrierten nicht fehle. Diese Erfahrungen lassen uns bezüglich des Einflusses der Kastration bei Sittlichkeitsverbrechern, spez. bei Notzüchtern, keine allzu optimistischen Hoffnungen hegen. Die Annahme, dass diese Individuen durch die Entfernung der Keimdrüsen des Geschlechtstriebs völlig beraubt werden, ist nicht gerechtfertigt. Man darf aber nicht übersehen, dass es sich bei den betreffenden speziell den rückfälligen Delinquenten zumeist um einen abnorm gesteigerten Geschlechtstrieb handelt, und es ist mindestens sehr wahrscheinlich, dass durch die Entfernung der Hoden die Intensität dieses Triebs bei denselben entschieden herabgesetzt wird, wodurch ihre Gefährlichkeit für die Gesellschaft sich verringern oder verlieren würde.

Was wir hier für die Notzüchter bemerkten, gilt auch für die Individuen, die infolge gesteigerten Geschlechtstriebes, Sittlichkeitsdelikte an Kindern begehen. Von den Perversen kommen hier in erster Linie die Sadisten in Betracht, die durch ihr abnormes geschlechtliches Fühlen zu Mord (Lustmord) und Körperverletzungen getrieben werden. Wir müssen hier vor allem hervorheben, dass die sadistische Gefühlsweise

[1]) Tandler und Grosz, Untersuchungen an Skopzen und über die Beziehungen zwischen Keimdrüse, Thyreoidea, Thymus und Hypophysis. Neurol. Zentralbl. Nr. 17. S. 953. 1909. Siehe auch „Rundschau"-Notiz in „Sexual-Probleme", 1908, 280.

die Verbindung geschlechtlicher Erregung mit Verübung oder Wahrnehmung von Grausamkeitsakten an Menschen und Tieren, an sich noch nicht zu irgend welchen kriminellen oder moralisch verwerflichen Handlungen führen muss. Sie wird zur Quelle solcher Handlungen nur bei ethisch defekten Personen, die der Widerstandsfähigkeit gegen unmoralische und kriminelle Antriebe ermangeln. Durch die Kastration kann aber weder die abnorme geschlechtliche Gefühlsweise noch der ethische Defekt beseitigt werden. Trotzdem mag die Kastration auch bei diesen Individuen einen für die Gesellschaft nutzbringenden Erfolg herbeiführen und zwar dadurch, dass sie die Intensität des Geschlechtstriebs und damit den Anreiz zur Verübung sadistischer Akte, vielleicht auch die Brutalität des Charakters bei den Betreffenden herabsetzt[1]).

[1]) Als Beleg dafür, dass durch die Kastration die Intensität des abnorm gesteigerten Geschlechtstriebs herabgesetzt und damit der Antrieb zu kriminellen Handlungen verringert oder beseitigt werden kann, mögen zwei von Näcke (Neurol. Zentralbl. 1909. Nr. 5) mitgeteilte Fälle dienen, welche der genannte Autor dem 16. Jahresbericht des schweizerischen Kantonasyls in Wil für das Jahr 1907 entnommen hat.

Fall I. 31jähriger Mann, körperlich gut gebaut, seit seiner Jugend psychisch abnorm, Hang zur Tierquälerei, zur Lüge, zu ruchlosen Streichen. Seit der Pubertät Libido krankhaft gesteigert, wahre Satyriasis. Zugleich unwiderstehlicher Hang zu Alkoholmissbrauch, daher an Delirium tremens erkrankt und im bezechten Zustande oft Konflikte mit dem Strafgesetze, infolgedessen eine Strafe nach der anderen (Amtsanmassung, Ungehorsam, Fälschung, Betrug, Unterschlagung, Diebstahl im dritten Wiederholungsfalle). Wegen unsittlicher Handlungen mit Minderjährigen zur Beobachtung in das Asyl geschickt. Es zeigte sich hier „ausgeprägte psychische Degeneration besonders auf dem Gebiet des Trieblebens mit starker Verschlimmerung durch Alkoholmissbrauch.“ Der Zustand besserte sich, doch zeigte sich immer wieder die Satyriasis. Alles ward dagegen versucht, umsonst. Da bat Pat. dringend von selbst um die Kastration, die mit Zustimmung der Eltern und zuständigen Behörden ausgeführt wird. Auf die Satyriasis wirkte es sehr günstig, so dass Pat. im Frühling d. J. auf „Wohlverhalten“ hin beurlaubt wurde. Er stahl zwar ziemlich rasch wieder, aber sexuell liess er sich bis jetzt nichts zu schulden kommen. „Es hat also die Operation als ultimum refugium auch in diesem Falle gut gewirkt.“

Fall II. „32jähriger, in gewisser Hinsicht geistig sehr regsamer und gut begabter Homosexueller. Libido schon sehr früh übermächtig,

Man könnte ferner unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei Eunuchen und kastrierten Tieren daran denken, die Kastration auch bei Verbrechern mit ausgesprochener Neigung zu Roheitsdelikten anzuwenden. Die Aussicht, in diesen Fällen durch die Kastration eine günstige Charakterveränderung herbeizuführen, ist jedoch meines Erachtens, wenn man von sehr jugendlichen Individuen absieht, gering, und man kann deshalb die Vornahme des Eingriffs bei völlig erwachsenen Verbrechern der fraglichen Kategorie vorerst kaum befürworten. Wie wir sehen, ist die Gruppe der Delinquenten, bei welchen die Kastration als Massnahme zur Verhütung von Verbrechen sich empfiehlt, eine sehr beschränkte, und man muss dabei zugleich zugeben, dass man auf einen sicheren Erfolg hinsichtlich der Rezidivität vorerst nicht rechnen darf. Allein wenn man berücksichtigt, dass auf der anderen Seite nur die dauernde Internierung der betreffenden Individuen einen ausreichenden Schutz für die Gesellschaft bietet, und diese Massnahme doch einen sehr schweren Eingriff in die persönlichen Rechte des Individuums bildet, wird man den Versuch, durch Kastration die soziale Gefährlichkeit der in Frage stehenden Rechtsbrecher herabzusetzen und dadurch eine beschränktere Internierung derselben zu ermöglichen, als völlig berechtigt und wünschenwert ansehen müssen.

Soll der Staat seiner Aufgabe, der Gesellschaft möglichsten Schutz gegen Verbrechen zu gewähren, gerecht werden, so darf jedoch nicht lediglich die lebende Generation Be-

---

und es geschahen unsittliche Handlungen mit Minderjährigen gleichen Geschlechtes; wegen Unzurechnungsfähigkeit bez. der Delikte kam er in die Irrenanstalt. Nach 4 Jahren scheinbare Besserung und versuchsweise Entlassung. Nach 1½ Jahren wieder Rückfall. Kam in die Strafanstalt, wird nach Entlassung schon nach ¼ Jahr wieder rückfällig und ins Irrenhaus gebracht. Pat. „verlangte nach reiflicher Überlegung ganz energisch die Kastration mit der Drohung, sie an sich selbst auszuführen, wenn seinem Verlangen nicht entsprochen werde." Das geschah, nachdem die Angehörigen und die zuständigen Behörden ihre Einwilligung dazu gegeben hatten und „vom Moment der Operation gab der Pat. an, frei von seinem Trieb zu sein". Im Herbste 1907 ward er unter ärztlicher Aufsicht beurlaubt und „fühlt sich bis jetzt frei von seiner früheren Abnormität."

rücksichtigung finden. Die kriminal-anthropologischen Forschungen der neueren Zeit haben mehr und mehr zu der Erkenntnis geführt, dass ein grosser Teil der Rechtsbrecher, insbesonders der rückfälligen, von Individuen gebildet wird, welche Defekte auf intellektuellem und ethischem Gebiete, sowie auch mannigfache körperliche Abweichungen aufweisen. Sie zählen zu den sog. Entarteten, und die Anomalien, welche sie auf psychischem und somatischem Gebiete darbieten, sind vorwaltend ererbt, durch Abstammung von ähnlich minderwertigen Eltern bedingt. Die psychischen Anomalien, die sich bei Verbrechern finden, sind aber nicht eine blosse Begleiterscheinung der verbrecherischen Neigungen und Handlungen, sie stehen vielmehr in enger Beziehung zu letzteren, sie repräsentieren das, was man als verbrecherische Veranlagung bezeichnet hat. Da Anlagen dieser Art auf die Nachkommenschaft übertragen werden können, erheischt der Schutz der Gesellschaft gegen Verbrechen auch Massnahmen, durch welche die Erzeugung verbrecherisch Veranlagter verhindert oder wenigstens möglichst beschränkt wird.

Neben dem Verbrechen existieren indes noch andere soziale Übel, deren wirksame Bekämpfung ebenfalls zu den Aufgaben des Staates zählt und die Verhinderung oder Beschränkung der Fortpflanzung entarteter Individuen nötig macht. Es handelt sich hier insbesonders um gewisse Arten geistiger Störung, Imbezillität, Trunksucht und Epilepsie, Krankheitszustände, die zum grossen Teile auf dem Boden der Entartung entstehen und daher auch von manchen nur als vorgeschrittene Formen der Entartung betrachtet werden[1]).

[1]) Die nahen Beziehungen zwischen verbrecherischer Veranlagung und den erwähnten Krankheitszuständen, treten uns bei manchen Individuen und Familien in auffälliger Weise entgegen, soferne bei einzelnen Individuen sich eine Kombination verbrecherischer Anlagen mit einem der erwähnten Krankheitszustände findet oder letztere bei verschiedenen Gliedern einer Familie mit der verbrecherischen Anlage abwechseln. Das markanteste Beispiel letzterer Art bildet die berüchtigte Familie der Jukes in den Vereinigten Staaten, deren Ursprung auf zwei der frühesten holländischen Ansiedler in New York sich zurückführen liess, welche zwei Schwestern heirateten. Von den 1200 Abkömmlingen dieser Brüder konnte bei 709 der Lebenslauf verfolgt

Bei einem erheblichen Teile der Geisteskrankheiten spez. der chronischen bildet die ererbte Veranlagung des Gehirns den wichtigsten ursächlichen Faktor. Eine wirksame Prophylaxe der Geisteskrankheiten erheischt daher Massnahmen, durch welche an Geistesstörung Leidende oder früher damit Behaftete, bei denen eine vererbbare Anlage zu diesen Krankheiten vorhanden ist, der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt werden, wenn bei denselben die Möglichkeit sexuellen Verkehrs besteht. Das gleiche gilt für den Schwachsinn, dessen für die Nachkommenschaft bedenklicher Charakter bekannt ist, die Epilepsie und die Trunksucht.

Mit der Frage, bei welchen Entartungsformen und Krankheitszuständen die Kastration in Betracht kommt, hat sich insbesonders Näcke[1]) in verschiedenen Publikationen eingehend beschäftigt, und ich bin in der Lage, wie sich zeigen wird, seinen Vorschlägen in der Hauptsache beizupflichten.

Näcke führt folgende Gruppen an:

1. Gewohnheitsverbrecher, die nicht nur immer aus Not rezidivieren; Verbrecher aus impulsiven Trieben, ausgeprägt verbrecherische Naturen, die vor keiner Gewalttat zurückscheuen; endlich Sittlichkeitsverbrecher, deren Individualität so beschaffen ist, dass sie immer wieder dieselben oder ähnliche Delikte begehen müssen.

2. Imbezille. Bei diesen sollte der Eingriff vorgenommen werden, bevor sie als gebessert aus der Anstalt entlassen werden.

3. Die Epileptiker.

---

werden. Von diesen waren 280 public paupers, d. h. auf öffentliche Armenunterstützung angewiesen, 140 Verbrecher und eine sehr grosse Anzahl verkommen, krank und geistesgestört. In 75 Jahren verursachte diese Familie dem Volke der Ver. Staaten einen Kostenaufwand von 1300000 Dollars.

[1]) Näcke, „Die Kastration bei gewissen Klassen von Degenerierten als ein wirksamer sozialer Schutz". Separatabdruck aus dem Archiv für Kriminalanthropologie. Bd. III. 1899.

Ferner: „Kastration in gewissen Fällen von Geisteskrankheit". Psych. neur. Wochenschr. Nr. 29. 1905.

Und: „Die ersten Kastrationen aus sozialen Gründen auf europäischem Boden". Neurol. Zentralbl. Nr, 5. 1899.

4. Von den chronisch Geisteskranken kommen nach Näcke nur diejenigen in Betracht, die noch im zeugungsfähigen Alter stehen und entlassen werden können[1]). Hierher zählen auch die Paralytiker, welche wegen bedeutender Remission zeitweilig beurlaubt werden und während dieser Frist Kinder zeugen können.

5. Die unheilbaren Trinker, die wenn noch zeugungsfähig, ebenfalls vor der Entlassung zu kastrieren sind.

6. Nach Näcke könnte auch in schweren Fällen von Hysterie, Neurasthenie, Chorea etc. die Operation in Frage kommen.

Was zunächst die Verbrecher anbelangt, so glaube ich ebenfalls, dass die von dem Autor ausersehenen Kategorien der Möglichkeit beraubt werden müssen, Nachkommen in die Welt zu setzen.

Hierzu würde die Vasektomie, die Näcke allein im Auge hat, wenn er von Kastration spricht, oder ein anderes, Sterilität herbeiführendes Verfahren genügen. Bei den Sittlichkeitsverbrechern kommt jedoch nicht lediglich die Verhütung der Fortpflanzung in Betracht; die Herabsetzung ihrer sozialen Gefährlichkeit ist ebenfalls ein sehr zu berücksichtigender Umstand, und dieses Ziel kann vorerst nur durch die Kastration im engeren Sinne, d. i. die Entfernung der Keimdrüsen erreicht werden.

In bezug auf die Imbezillen, Epileptischen und chronisch Geisteskranken kann ich mich, mit einer noch zu erwähnenden Ausnahme, den Vorschlägen Näckes ohne weiteres anschliessen. Bezüglich der Trinker möchte ich dagegen wegen der besonderen Gefährlichkeit des Potatoriums für die Nachkommenschaft eine weitergehende und wirksamere Massnahme vorschlagen. Es ist im Einzelfalle schwer zu be-

[1]) In bezug auf die Indikation der Kastration bei Geisteskranken äussert sich Näcke des näheren insbesondere in der zweiten der zitierten Schriften. Nach seiner Ansicht kommen neben den schlimmsten Fällen von moral insanity die speziellen degenerativen Psychosen: die Periodiker und Cykliker, die Paranoiker und schweren Hysteriker, ferner die hysterisch und epileptisch Irrsinnigen, endlich auch die chronisch alkoholischen Psychotiker, ja schon die schweren Säufer ohne Komplikation für die Kastration in Betracht.

stimmen, wenn die Trunksucht den Charakter der Unheilbarkeit angenommen hat, und bis dieser festgestellt wird, mag das Individuum, ob verheiratet oder nicht verheiratet, bereits eine Anzahl von Kindern erzeugt haben, deren Los zumeist ein trauriges ist. Es ist daher entschieden ratsam, jedes Individuum, das zum zweiten Male wegen Trunksucht einer Anstaltsbehandlung zugeführt werden muss, zu sterilisieren.

Was dagegen die chronischen Nervenkrankheiten anbelangt, so können meines Erachtens Neurasthenie und Hysterie nicht in den Bereich jener Krankheiten gezogen werden, bei welchen auf gesetzgeberischem Wege die Sterilisierung verlangt wird. Beide Krankheiten sind auch in schweren Formen heilbar, und ihr Einfluss auf die Nachkommenschaft ist nicht so schwerwiegend, dass man die Träger derselben von der Fortpflanzung ausschliessen müsste.

Diese Massnahme kann dagegen bei einzelnen anderen chronischen Nervenkrankheiten, die einen entschieden familiären Charakter tragen, so bei der Huntingtonschen Chorea, beansprucht werden.

Näcke ist der Meinung, worin ich ihm wieder beipflichten muss, dass vorerst für die Vornahme der Sterilisierung nur die Insassen von Gefängnissen, Irren- und anderen Anstalten in Betracht kommen können. Der Versuch, die Massnahmen auf die in Freiheit lebenden Entarteten auszudehnen, dürfte auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen. Dagegen kann ich dem Autor wieder nicht beistimmen, wenn er den Eingriff auf Individuen im Alter von 25—55 Jahren beschränkt wissen will, da die Zeugungsfähigkeit schon vor dem 25. Lebensjahre besteht und mit dem 55. noch nicht erlischt. Die Befürchtung Näckes, dass die vor dem 25. Lebensjahre vorgenommene Vasektomie das Individuum, abgesehen von seiner Fortpflanzungsfähigkeit schädigen, könnte, ist nach den später zu erwähnenden Erfahrungen Dr. Sharps unbegründet.

Von deutschen Ärzten hat nach einer Mitteilung Näckes auch Moebius die Kastration in seinem Aufsatze „Über die Veredlung der Menschen“ im Anschlusse an Schopenhauer empfohlen. Auch Lomer hat sich zugunsten derselben aus-

gesprochen. Bei ausserdeutschen Ärzten hat die Kastration, resp. Sterilisation als Massnahme zur Einschränkung der Degeneration ebenfalls warme Verfechter gefunden. Die 36. Jahresversammlung der Schweizer Irrenärzte (1905) hat sich mit Entschiedenheit zugunsten der Sterilisierung Geisteskranker und die gesetzliche Regelung der Angelegenheit ausgesprochen. In Italien wurde insbesondere von Zuccarelli[1]), in England von Dr. Rentoul (Liverpool), Dr. Bevan Lewis, Dr. Barr und Sir John Mc. Dougall die Sterilisation Entarteter befürwortet. Letzterer Autor, der Vorstand des Asylkomitees des Londoner Grafschaftsrates für Irrenanstalten (chairman of the Asylum Comitee County Council) bemerkte: „Eines Tages werden wir zu dem Schlusse kommen, dass irgend ein physisches Mittel angewendet werden muss, die ungeeigneten Elemente an der Erzeugung von Nachkommenschaft zu verhindern“ [2]).

Besonders zahlreich sind die ärztlichen Stimmen, die in Amerika für Bekämpfung der Degeneration durch Massnahmen eintreten, welche auf Verhinderung der Fortpflanzung abzielen. Der Eifer, der sich hier offenbart, erklärt sich durch besondere Umstände, welche die Aufmerksamkeit der Ärzte auf sich lenken mussten. Bei uns im alten Europa ist in neuerer Zeit vielfach eine Zunahme der Nerven- und Geisteskrankheiten und jener Entartungszustände behauptet worden, die noch nicht in das Gebiet des ausgesprochen Krankhaften gehören. Näcke hat sich mit diesen Behauptungen eingehender beschäftigt, und ist dabei zu dem Schlusse gelangt, dass die Sache bei uns keineswegs so schlimm ist, wie vielfach angenommen wird, dass speziell eine Zunahme der Geisteskrankheiten und Verbrechen, welch

---

[1]) Zuccarelli, Profilassi sessuale: Asessualizzazione o sterilisazzione dei degenerati. L' anomalo. 1898. p. 186.

[2]) Bemerkenswert ist auch eine Äusserung des Earl Russel: „Ich denke, es ist kaum zu bezweifeln, dass, wenn die herrschenden Klassen im Lande, im Parlament und der Gesetzgebung vollständig aus Leuten mit genügenden medizinischen Kenntnissen zusammengesetzt wären, ein Mittel wie das vorgeschlagene (Sterilisation) bald gesetzlich eingeführt würde.“

letztere ebenfalls zum Teil Folgen der Entartung sind, noch nicht sicher nachgewiesen wurde[1]).

Ich glaube ebenfalls, dass die Klagen über die zunehmende Entartung, die Dekadenz unserer Zeitgenossen im wesentlichen übertrieben sind. In Amerika scheinen dagegen die Verhältnisse anders zu liegen. Dr. Sharp (Indianapolis) bemerkt in seinem Schriftchen „The sterilisation of degenerates“: „Die Tatsache kann nicht länger mehr bezweifelt werden, dass die Klasse der Entarteten zunimmt ganz ausser allem Verhältnis zum Wachstum der Gesamtbevölkerung; dies ergibt sich deutlich aus dem Umstande, dass in jeder Sitzung der Legislatur erhöhte Anforderungen für die Erweiterung der Anstalten gestellt werden, welche wir haben, und für die Errichtung neuer Anstalten für die Internierung dieser Klasse“.

In einem mir von Professor Belfield in Chicago freundlichst zugesandten kleinen Pamphlet ist bemerkt: „dass die geistig defekten Klassen -- geborene Verbrecher, Schwachsinnige, Geisteskranke, Epileptiker — in den letzten 30 Jahren sich mehr als zweimal so schnell vermehrt haben, als die Gesamtbevölkerung“.

Die veröffentlichten Berichte des Chicagoer Gesundheitsrates zeigen, dass die Totschläger (the homicids) in dieser Stadt beständig zugenommen haben, von 28 auf die Million Einwohner im Jahre 1877 bis 99 auf die Million im Jahre 1907. Die offiziellen Berichte der Illinois Staatswohltätigkeitsbehörde (State Board of Charities) zeigen, dass die Durch-

[1]) Der Autor weist zum Belege für seine Ansicht, speziell in Betreff der Geisteskrankheiten auf die englische Statistik hin, „die gut und stets in gleicher Weise, und zwar seit vielen Jahrzehnten geführt ist“. Nach dieser sollen in dem vereinigten Königreiche von Grossbritannien die Psychosen nicht zugenommen haben (Näcke, l. c. S. 60).

Dieser Angabe Näckes, die aus dem Jahre 1899 stammt, steht jedoch eine in der Wiener klinisch-therapeutischen Wochenschrift 1909, auch in der politisch-anthropologischen Revue November 1909, S. 432 angeführte Mitteilung gegenüber, welche wesentlich anders lautet. Nach derselben hat die Zahl der Geisteskranken in Grossbritannien seit dem Jahr 1859 um 250% zugenommen, während die Bevölkerungsziffer lediglich um 81,6% anwuchs.

schnittszahl der Insassen in den staatlichen Anstalten für Geisteskranke und Schwachsinnige von 1981 im Jahre 1880 auf 11,157 im Jahre 1907 angewachsen ist, mit anderen Worten von ungefähr 600 auf die Million auf ungefähr 2000 auf die Million Einwohner. Es ist daher wohl verständlich, dass man in Amerika in ärztlichen wie in Laienkreisen allgemach dahinkam, dem gewaltigen Anwachsen der verschiedenen Klassen Entarteter nicht mehr ruhig zuzusehen, sondern auf Mittel und Wege zu sinnen, diesem Übelstande Einhalt zu tun.

In dem Lande, in dem man von überkommenen Vorurteilen und übertriebener Sentimentalität freier ist wie in Europa, zögerte man auch nicht, das Resultat der durch die Sachlage bedingten Erwägungen in die Praxis umzusetzen, d. h. auf dem Wege der Gesetzgebung einzugreifen.

Wenn nun auch bei uns in Deutschland und anderen europäischen Ländern die Dinge in bezug auf das Anwachsen der mit geistigen und moralischen Mängeln behafteten Bevölkerung nicht so schlimm stehen wie in den Vereinigten Staaten[1]), so haben wir doch noch immer genügenden Grund, die Fortpflanzung dieser Bevölkerungselemente mit allen zu Gebote stehenden Mitteln einzuschränken. Dies erheischt nicht nur der Schutz der Gesellschaft. Mit Recht wird in dem erwähnten Pamphlet bemerkt: „Die grösste Wohltat, die man der noch unerzeugten Nachkommenschaft der geistig Defekten aller Klassen erweisen kann, ist, dass man ihr hilft, unerzeugt zu bleiben[2]). Das Elend, dem ein grosser Teil der Nachkommen der Entarteten verfällt, ist in der Tat auch ein Faktor, der volle Berücksichtigung verdient.

[1]) An der auffälligen Zunahme der Mörder und Totschläger in den Vereinigten Staaten hat, wie auch in dem erwähnten Pamphlet angedeutet ist, zweifellos die Einwanderung aus dem südlichen Europa, die in neuerer Zeit bedeutend anwuchs, einen wesentlichen Anteil. In Italien kommen 76 Mörder und Totschläger auf die Million Bevölkerung. In England und Deutschland 5.

[2]) In ähnlichem Sinne hat sich Näcke in seiner Monographie über den Familienmord geäussert. Er bemerkt: Die höhere Ethik verlangt vor allem den Schutz der Zukunft und das sind die Kinder, welche durchaus ein Recht haben, wirklich „wohlgeboren" zu sein."

Wenn wir uns nun die Frage vorlegen, welche Mittel und Wege zur Einschränkung der Fortpflanzung Entarteter und speziell der sozial bedenklichsten Klasse dieser Abnormen führen mögen, müssen wir in erster Linie an das Eingreifen des Staates, d. h. an Massnahmen denken, die auf dem Wege der Gesetzgebung zur Einführung gelangen können. In der hier in Frage stehenden Richtung ist bisher schon manches von privater, insbesonders ärztlicher Seite geschehen, durch Aufklärung über die Folgen einer Verheiratung mit erblich belasteten Individuen, Abraten von derartigen Heiraten, Bekämpfung des Alkoholismus, der Geschlechtskrankheiten usw. Wenn wir auch nicht verkennen dürfen, dass auf diesem Wege so manches Gute erzielt wurde, so liegt es doch nahe, dass ein durchgreifender Erfolg nur auf dem Wege der Gesetzgebung angestrebt und erreicht werden kann. Bei uns war man jedoch bisher und zwar auch in den juristischen Kreisen noch sehr weit von dem Gedanken entfernt, dass etwas zur Verhütung der Fortpflanzung der Verbrecher und anderer für die Gesellschaft bedenklicher Elemente durch staatliches Eingreifen geschehen müsse, und deshalb vielfach geneigt, bezügliche Vorschläge als utopisch zu betrachten. Es empfiehlt sich daher wohl, zunächst zuzusehen, was bisher auf dem Wege der Gesetzgebung versucht und erreicht wurde.

Hier können nur 2 Gruppen von Massnahmen ernsthaft in Betracht kommen:

a) Heiratsgesetze, d. h. Gesetze, durch welche das Heiraten der hier in Frage stehenden Individuen ausgeschlossen wird;

b) Gesetze, auf Grund welcher die betreffenden Individuen zur Fortpflanzung untauglich gemacht werden können.

Ehegesetzgebung.

Wenn wir zunächst die erste Gruppe von Gesetzen ins Auge fassen und nachforschen, wie die gesetzlichen Verhältnisse bei uns liegen, so drängt sich uns die sehr bedauerliche Tatsache auf, dass sozial-hygienische Gesichtspunkte bei den die Eheschliessung regulierenden Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches offenbar nicht von Einfluss waren.

Wenn nach unseren Gesetzen Geisteskranke und entmündigte Geistesschwache unfähig sind, eine Ehe zu schliessen, so beruht dies lediglich darauf, dass die Betreffenden rechtlich ausserstande sind, einen gültigen Ehekontrakt einzugehen, d. h., dass sie geschäftsunfähig sind. Die Idee, dass man die Fortpflanzung derartiger Individuen möglichst zu beschränken habe, lag unseren Gesetzgebern offenbar ferne, und so ist denn auch die Heirat Schwachsinniger, die nicht entmündigt sind, ohne weiteres, und die entmündigter Schwachsinniger, wenn der Vormund seine Einwilligung gibt, zugelassen. Man kann sogar bei näherer Prüfung unserer Ehegesetze den Schluss nicht abweisen, dass dieselben geeignet sind, die Fortpflanzung geistig defekter Personen zu begünstigen. In dieser Beziehung ist insbesondere die Erschwerung der Ehescheidung wirksam. Man hat offenbar bei diesem für das physische Wohl der Nation so wichtigen Abschnitte des bürgerlichen Gesetzbuches statt sozial-hygienischer, theologisch-konfessionelle Gesichtspunkte allzusehr berücksichtigt.

In bezug auf Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung sich befinden oder eine Strafe verbüsst haben, enthält lediglich das bayerische Ehegesetz besondere Bestimmungen, für welche jedoch zweifellos nicht sozialhygienische, sondern finanzielle Gesichtspunkte massgebend waren.

Bei einer Prüfung der Ehegesetzgebung der übrigen europäischen Staaten ergibt sich die merkwürdige Tatsache, dass Bulgarien, das gewiss nicht zu den kulturell höchststehenden Ländern unseres Kontinents zählt, in seiner Ehegesetzgebung den Forderungen der Sozialhygiene am meisten Rechnung getragen hat. Nach § 186 des Exarchat-Statuts dieses Landes bilden dort Geisteskrankheit, Epilepsie und Syphilis Ehehindernisse. In Schweden ist auf Grund eines Kgl. Briefes vom 25. November 1757 die Eheschliessung Epileptischer verboten. In Russland ist die Eheschliessung Geisteskranker unbedingt untersagt, und zwar offenbar aus hygienischen Gründen, da für lucida intervalla keine Ausnahme gestattet wird. In den übrigen Staaten sind, wie in

Deutschland, die alten kirchenrechtlichen Bestimmungen massgebend, nach welchen geschlechtliches Unvermögen des Mannes und Geisteskrankheit Ehehindernisse bilden, letztere aber nur wegen der damit verknüpften Geschäftsunfähigkeit[1]).

In einer Anzahl amerikanischer Staaten hat man dagegen bereits angefangen, allerdings in sehr verschiedenem Umfange, den Forderungen der sozialen Hygiene in der Ehegesetzgebung Rechnung zu tragen. Im Staate Minnesota besteht ein Gesetz, nach welchem keine weibliche Person unter 45 Jahren und kein Mann irgendwelchen Alters, ausgenommen den Fall, dass er eine Person von mehr als 45 Jahren heiratet, die Erlaubnis zur Eheschliessung erhalten soll, wenn bei denselben Epilepsie, Imbezillität oder Geisteskrankheit vorliegt. Ähnliche Gesetze, durch welche die Heirat geistig minderwertiger Individuen beschränkt werden soll, besitzen die Staaten Michigan, Delaware, Connecticut, New-Jersey und North Dakota. Im Staate Indiana wurde im Jahre 1905 ein Gesetz angenommen, welches den Forderungen der sozialen Hygiene in viel weitergehendem Masse Rechnung trägt als die betreffenden Gesetze der erwähnten nordamerikanischen Staaten.

Der Wortlaut des Gesetzes ist: „Keine Heiratserlaubnis soll erteilt werden, ausser auf schriftliches und beglaubigtes Ansuchen. Das Formular für das Gesuch soll von dem Staatsgesundheitsrat geliefert werden, und dieser Rat ist ermächtigt, das betreffende Formular zu revidieren, wie es ihm ratsam erscheint. Eine Heiratserlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn eine der kontrahierenden Parteien imbezill,

---

[1]) Die obigen Angaben über die Ehegesetzgebung in den europäischen Staaten wurden dem 1905 publizierten Werke von Leske-Löwenfeld: Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd. IV Eherecht, entnommen.

Nach einer Notiz, die sich in dem Aufsatze von Max Marcuse: Gesetzliche Eheverbote für Kranke und Minderwertige (Soziale Medizin u. Hygiene, Bd. II. 1907) findet, hat die rumänische Regierung in neuerer Zeit eine Gesetzesvorlage eingebracht, wonach Tuberkulösen, Epileptikern und Syphilitikern die Ehe verboten werden soll. Ich konnte nicht ermitteln, ob dieser Vorschlag Gesetzeskraft erlangte.

In Russland wurde 1904 durch einen Ukas der armenischen Synode für die Armenier bei Eheschliessungen die Vorlage eines Gesundheitsattestes angeordnet, durch einen weiteren Ukas der gleichen Synode, Schwindsüchtigen das Heiraten verboten (Sexual-Probleme, 1910, H. I).

epileptisch, geisteskrank oder unter Vormundschaft wegen Geisteskrankheit befindlich ist, ebenso auch nicht einer männlichen Person, welche Insasse eines öffentlichen Armenhauses ist, oder innerhalb der letzten 5 Jahre war. Eine Heiratserlaubnis soll auch nicht erteilt werden, wenn eine der kontrahierenden Parteien mit einer übertragbaren Krankheit behaftet ist. Die Heirat ohne Erlaubnis ist ungesetzlich, und einer Strafe von 100 Doll. verfällt jeder County clerk, der eine Erlaubnis erteilt, die mit dem Gesetze nicht vereinbar ist, und die gleiche Strafe trifft jede Person, welche ohne Lizenz heiratet."

Man muss sich nun fragen, in welcher Weise dieses vom sozial-hygienischen Standpunkte aus gewiss zu begrüssende Gesetz durchgeführt werden soll. Bei eingehender Überlegung der Sache wird man zu dem Schlusse gelangen, dass eine entschiedene prophylaktische Wirkung des Gesetzes nur dann zu erwarten ist, wenn die Erteilung der Verehelichungslizenz von den Ergebnissen einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird. Es ist ja nicht zu ersehen, wie auf andere Weise ermittelt werden soll, ob z. B. die die Eheschliessung Beabsichtigenden frei von übertragbarer Krankheit sind. Die Angaben der betreffenden Personen können natürlich nicht als genügende Grundlage für ein Urteil über ihren Gesundheitszustand dienen. Das Indianagesetz enthält jedoch keine Bestimmung über eine ärztliche Untersuchung, und so war man, wie mir Dr. Hurty, der Sekretär des Staatsgesundheitsrates in Indianapolis freundlichst mitteilte, genötigt, bei der Anwendung des Gesetzes schrittweise und behutsam vorzugehen, um das anzustrebende Ziel zu erreichen und keine Rebellion hervorzurufen. Dr. Hurty schrieb mir folgendes: „Die Gesetze sind keineswegs vollkommen, sie machen aber einen Anfang. Die Reform kann nicht in einem Tage durchgeführt werden. Es machte sich starke Opposition seitens des Volkes geltend, als das Gesetz erlassen wurde und man die Fragen des Staatsgesundheitsamtes den um eine Heiratslizenz Einkommenden zur Beantwortung vorlegte. Der erste Schritt brachte lediglich die Aufmerksamkeit des Volkes in die Richtung, die man wünschte. Vor dem Ende des laufenden Jahres wird der Staatsgesundheitsrat voraussichtlich eine weitere Reihe von Fragen aufstellen, welche die Heiratskandidaten zu beantworten haben. Die Forderungen werden

etwas höher geschraubt werden, doch nicht so hoch, um energische Opposition hervorzurufen, und schliesslich im Laufe der Zeit werden wir dahin kommen, ärztliche Untersuchung einzuführen, um Sicherheit darüber zu erlangen, dass die Bewerber frei von degenerativen Stigmen und Krankheiten sind.

Was, wie wir sehen, im Staate Indiana für die Zukunft in Aussicht genommen wurde, ist in einem anderen nordamerikanischen Staate, in Washington, bereits zur Einführung gelangt. Nach einer Notiz der Allgemeinen Medizinischen Zentralzeitung[1]) ist dort vor kurzem ein Gesetz in Kraft getreten, nach welchem die um eine Heiratslizenz Einkommenden ein ärztliches Attest beizubringen haben, in welchem ihre geistige und körperliche Gesundheit bestätigt wird. Ausserdem müssen zwei Zeugen unter Eid versichern, dass sie die die Heiratslizenz Nachsuchenden seit wenigstens 2 Jahren kennen.

Man darf jedoch die prophylaktische Wirksamkeit dieses und ähnlicher Gesetze nicht überschätzen. Manche Ärzte, so insbesondere Näcke und Max Marcuse, sind der Meinung, dass sich durch Heiratsverbote die Fortpflanzung der entarteten und kranken Bevölkerungselemente überhaupt nicht einschränken lasse. Sie glauben, dass durch derartige Massnahmen die Betroffenen nicht von der Zeugung abgehalten und nur die Zahl der ausserehelich Geborenen vermehrt werde. Dadurch würde aber die Lage nur noch verschlimmert, da die Unehelichen noch unter den ungünstigen Verhältnissen zu leiden haben, welche die illegitime Geburt mit sich bringt[2]).

---

[1]) Reproduziert iu Sexual-Probleme. 1910. H. I.

[2]) In besonders nachdrücklicher Weise hat sich Max Marcuse in zwei Aufsätzen: „Gesetzliche Eheverbote für Kranke und Minderwertige" (soz. Medizin und Hygiene, Bd. II. 1907) und „Die Verhütung der Geisteskrankheiten durch Eheverbote" (Allgemeine Zeitung, 13. Juni 1908) gegen die Einführung gesetzlicher Eheverbote gewendet. Der Autor hat bei seinen Ausführungen jedoch lediglich die Ansichten jener berücksichtigt, deren Forderungen viel zu weit gehen und deshalb nicht nur praktisch undurchführbar sind, sondern auch zu sehr üblen Konsequenzen führen müssten. Wenn die in Frage stehenden Eheverbote, wie er nach v. Ehrenfels annimmt, 20—30% aller Zeugungsfähigen

Ich kann die prophylaktische Bedeutung der in Frage stehenden Gesetze nicht ganz so gering anschlagen, wie dies von Näcke und Marcuse geschehen ist. In den unteren Klassen wird man allerdings durch Heiratsverbote wenig erreichen. Der Sexualtrieb, dem die legitime Befriedigung versagt bleibt, wird hier auf ausserehelichem Wege, wie es zum grossen Teile schon jetzt geschieht, sich Genüge verschaffen. Dabei ist es jedoch immerhin wahrscheinlich, dass bei den von der Heirat Ausgeschlossenen die Zahl der ausserehelichen Sprösslinge hinter der zurückbleibt, die in der Ehe erzeugt würden. In den gebildeteren und sozial höherstehenden Klassen werden dagegen Eheverbote zweifellos eine grössere Wirkung in bezug auf Verhütung der Fortpflanzung Entarteter entfalten. Manche Ehe, die heutzutage eingegangen wird, wird unterbleiben, und bei der Auswahl des Ehepartners der Gesundheitszustand eine weit grössere Rolle spielen, als es bisher der Fall war.

---

von dem legitimen Fortpflanzungsgeschäfte ausschliessen müssten, dann liesse sich in der Tat nicht übersehen, welche Menge von Missständen durch diese Freiheitsbeschränkung eines so grossen Prozentsatzes der Bevölkerung heraufbeschworen würde. Ganz anders liegen die Dinge, wenn man das gesetzliche Eheverbot, wie das von mir vorgeschlagen wurde, auf die dringendsten Fälle, d. h. jene Krankheitszustände beschränkt, durch welche der gesunde Partner und die Nachkommenschaft in eminenter Weise gefährdet werden (Syphilis in der Periode der Ansteckungsfähigkeit, Tuberkulose im floriden Stadium, Aussatz, Epilepsie und chronischer Alkoholismus, für geheilte Geisteskranke 3jährige Wartezeit; siehe mein Werk „Über das eheliche Glück". 2. Aufl. S. 330). Ein derartiges Eheverbot dürfte kaum 5 % der Bevölkerung treffen.

Max Marcuse hat als Beweis für die Nutzlosigkeit, ja Schädlichkeit gesetzlicher Eheverbote u. a. auf die Erfahrungen hingewiesen, die man im Terekgebiete im Kaukasus machte. „Es war dort nämlich allen denen die Heirat verboten, in deren Aszendenz Lepra nachgewiesen wurde, auch wenn dieses Leiden ausschliesslich die Grosseltern betroffen hatte. Fälschen von Zeugnissen, illegitimer Geschlechtsverkehr und andere Missstände traten derart massenhaft auf, dass das Eheverbot wieder zurückgezogen werden musste."

Die Bevölkerung des Terekgebietes besteht überwiegend aus halbzivilisierten Elementen, und deshalb lassen sich die Erfahrungen, die dort mit einem Eheverbote gemacht wurden, auf einen Kulturstaat nicht übertragen.

Die Erkenntnis, dass durch Heiratsverbote die Fortpflanzung der entarteten Bevölkerungselemente sich nicht in genügendem Masse einschränken lässt, hat in einer Anzahl amerikanischer Staaten zu einer Bewegung geführt, deren Ziel die gesetzliche Einführung der Sterilisation für eine gewisse Gruppe Entarteter ist. In der Legislatur des Staates Michigan wurde bereits im Jahre 1897 von Edgar eine Bill eingebracht, durch welche für gewisse Kategorien von Verbrechern und solche, welche zum dritten Male gewisse Verbrechen begingen, sowie für die schwachsinnigen und epileptischen Insassen der Anstalt zu Michigan die Vornahme eines Eingriffes angeordnet werden sollte, welcher Aufhebung der Zeugungs- resp. Fortpflanzungsfähigkeit zur Folge hat. Die Ausführung der Operation sollte in jedem einzelnen Falle von dem Gutachten einer Sachverständigenkommission abhängig gemacht werden. Die Bill wurde jedoch nach mehrfacher Verhandlung in der dritten Lesung mit einer Majorität von 45 gegen 39 Stimmen abgelehnt.

Im Staate Indiana wurde seitens der Legislatur am 9. März 1907 folgendes Gesetz angenommen: Ein Gesetz zur Verhütung der Fortpflanzung von Gewohnheitsverbrechern, Idioten, Schwachsinnigen und Notzüchtern:

Anstalten, in welchen solche Personen interniert sind, sollen ermächtigt sein, eine Sachverständigenkommission zu ernennen, bestehend aus 2 Ärzten, welche den Geisteszustand der Insassen zu untersuchen haben. Da Heredität eine höchst wichtige Rolle bei der Übertragung von verbrecherischen Anlagen[1]) der Idiotie und des Schwachsinns bildet, wird durch die gesetzgebende Körperschaft des Staates Indiana angeordnet, dass nach Annahme dieses Gesetzes jede Anstalt des Staates, die zur Aufnahme von Gewohnheitsverbrechern, Idioten, Notzüchtern und Schwachsinnigen bestimmt ist, verpflichtet sein soll, neben den bereits angestellten Anstaltsärzten 2 tüchtige Chirurgen zu wählen. Aufgabe dieser soll es sein, im Verein mit dem Oberarzte der Anstalt den

[1]) Im Texte heisst es Transmission of crime, der Gedanke der Gesetzgeber war jedoch wohl die Übertragung verbrecherischer Veranlagung zu verhindern.

geistigen und körperlichen Zustand derjenigen Insassen zu untersuchen, die hierfür von dem Anstaltsarzte und dem Verwaltungsrate der Anstalt vorgeschlagen werden.

Wenn nach dem Urteile der Sachverständigenkommission und des Verwaltungsrates Fortpflanzung der Betreffenden nicht ratsam ist und keine Aussicht auf Besserung des geistigen und körperlichen Zustandes der Insassen besteht, soll der Chirurg gesetzlich ermächtigt sein, zur Verhütung jene Operation auszuführen, die als sicherste und wirksamste erachtet wird. Diese Operation soll jedoch nur in Fällen vorgenommen werden, die als unverbesserlich erklärt sind.

Im Staate Oregon wurde von beiden Häusern der Legislatur im Februar des vorigen Jahres eine dem Indianagesetze gleichlautende Bill angenommen, welche eine Definition des Gewohnheitsverbrechers (confirmed criminal) enthielt. Die Bezeichnung soll auf alle Personen Anwendung finden, die in irgend einer Strafanstalt wegen eines Verbrechens zum 3. Male eine Strafe abbüssen. Die Bill erlangte jedoch, wie mir Professor Belfield in Chicago mitteilte, vorerst nicht Gesetzeskraft, weil der Gouverneur des Staates dagegen sein Veto einlegte.

Die gleiche Bill wurde in der Legislatur des Staates Illinois im vorigen Jahre eingebracht und vom Senate, aber nicht vom Unterhause angenommen.

Im Staate Connecticut entschied sich das Unterhaus mit einer Majorität von 130 gegen 28 Stimmen für eine Bill, nach welcher Gewohnheitsverbrecher und geistig defekte Individuen in den Strafanstalten und Irrenhäusern des Staates einer das Fortpflanzungsvermögen aufhebenden Operation unterzogen werden sollen [1]).

Wenn wir das Indianagesetz einer Prüfung unterziehen, so ist nicht zu verkennen, dass gegen dasselbe sich sehr berechtigte Einwände geltend machen lassen. Wenn man auch theoretisch zugeben muss, dass die Fortpflanzung der von dem Gesetze betroffenen Individuen vom sozial-hygienischen Stand-

[1]) In Schottland soll, wie Näcke berichtet, in alter Zeit ein Gesetz existiert haben, auf Grund dessen Epileptische, Irre, Gichtische etc. kastriert wurden, um die Ausbreitung dieser Leiden zu verhindern.

punkte aus zu verhindern ist, so ist doch die Sterilisation nur in jenen Fällen angebracht, in welchen die Möglichkeit der Fortpflanzung besteht. Diese Möglichkeit ist bei den Idioten gewöhnlich nicht vorhanden, da ihnen die Zeugungsfähigkeit fehlt. Idioten, die in Anstalten verpflegt werden, sind dadurch ausserdem der Gelegenheit zu sexuellem Verkehr beraubt (oder sollten es wenigsten sein). Es ist daher nicht zu ersehen, welchen Nutzen bei diesen Individuen die Sterilisation bringen soll. Für die Schwachsinnigen, die zur selbständigen Lebensführung unfähig und in Anstalten dauernd untergebracht sind, gilt das gleiche. Die Sterilisation kann nur für jene schwachsinnigen Anstaltsinsassen in Betracht kommen, die aus den Anstalten entlassen werden können, sei es, dass sie imstande sind, für sich selbst Sorge zu tragen, oder diese Sorge von anderer Seite übernommen wird. Während das Gesetz demnach anf der einen Seite zu weit geht, indem es die Sterilisation in Fällen verlangt, in welchen hierfür kein genügender Grund besteht, ist es auf der anderen Seite ungenügend, da es die Geisteskranken, Epileptischen und Trunksüchtigen nicht berücksichtigt, also in bezug auf die Verhütung der Fortpflanzung Entarteter viel zu wenig leistet. Es ist wahrscheinlich, dass die Schwierigkeiten der Ausdehnung des Gesetzes auf die letzterwähnten Kategorien Kranker und Entarteter die gesetzgebenden Faktoren dazu bestimmten, das Gesetz in seiner vorliegenden Beschränkung anzunehmen, und dass man daran denkt, dasselbe im Laufe der Zeit zu erweitern.

Es dürfte nun von Interesse sein, zu erfahren, in welcher Weise das Gesetz im Staate Indiana bisher angewandt wurde, und welchen Einfluss die Vornahme der Operation auf den körperlichen und geistigen Zustand der betreffenden Individuen äusserte. Zunächst ist zu bemerken, dass durch die vom Gesetze verlangte Sterilisation lediglich die Vornahme der Vasektomie herbeigeführt wurde. Diese Operation wurde nach den mir zugegangenen Mitteilungen bisher nur in einer einzigen Strafanstalt des Staates, dem „Indiana Reformatory", das zur Aufnahme rückfälliger Verbrecher bestimmt ist, ausgeführt. In den Anstalten für Idioten und Schwachsinnige hat man

bisher noch keine Sterilisation vorgenommen, und man scheint in demselben Bedenken zu tragen, das Gesetz in Anwendung zu bringen. In dem Indiana Reformatory andererseits wurde schon vor Annahme des Sterilisationsgesetzes die Vasektomie an einer grossen Anzahl von Individuen (über 200) ausgeführt, die sich hierzu freiwillig herbeiliessen. Dies ist um so bemerkenswerter, als Dr. Sharp, der Arzt, welcher sämtliche Operationen ausführte, bei der Vornahme derselben von Narkose sowohl als lokaler Anästhesie völlig absah. Dr. Sharp berichtete über seine Operationsmethode und die Erfolge derselben in einer kleinen Broschüre[1]) und in einem Vortrage, den er am 8. Juni vorigen Jahres in Atlantic City vor der American Medical Association hielt[2]). In diesem wird berichtet, daß er die Operation bei 456 Individuen vornahm und nie eine nachteilige Wirkung auf das körperliche oder geistige Befinden sah.

Es ist hier nicht am Platze, auf die Technik des Eingriffs, wie sie Dr. Sharp beschreibt, näher einzugehen. Es genüge hier die Bemerkung, dass des genannten Arztes Bestreben darauf gerichtet ist, das obere (dem Hoden näher gelegene) Ende des Vas deferens offen zu halten, wodurch bewirkt werden soll, dass das Hodensekret in der Umgebung der Gefässe des Plexus pampiniformis entleert und dort resorbiert wird. Nach Dr. Sharps Ansicht wird dadurch dem Organismus die tonische Wirkung des Hodensekrets erhalten nnd zystische Degeneration des Hodens vermieden. Über den sanitären Einfluss des Eingriffes berichtet Dr. Sharp nachstehendes: „Weder Atrophie des Hodens, noch zystische Entartung desselben, auch keine Störung des Nerven- und Geisteszustandes tritt in der Folge auf; im Gegenteile, die Gemütsart des Patienten wird heiterer, seine Verstandestätigkeit lebhafter, er gibt exzessive Masturbation auf, und rät seinen Gefährten, sich um ihres eigenen Vorteiles willen, der

---

[1]) Dr. H. C. Sharp, M. D. Physician Indiana Reformatory: The Sterilization of Degenerates.

[2]) Dr. Sharp hatte die Güte, mir eine Abschrift des Vortrags, der in dem Journale der American medical Association zur Veröffentlichung gelangen soll, zu senden.

Operation zu unterziehen." Der Autor erwähnt des weiteren: es folgt keine Verringerung der Potenz und des Genusses beim sexuellen Akte. Das Ejakulat ist nur wenig vermindert. Das Ermüdungsgefühl nach körperlichen Anstrengungen nimmt ab, Leistungsfähigkeit und Wohlbefinden sind entschieden gesteigert [1]).

Der Bericht Dr. Sharps macht es begreiflich, dass in Amerika überall, wo man die Sterilisation aus sozial-hygienischen Gründen für nötig hält, nur die Vasektomie verlangt und die eigentliche Kastration überhaupt verwirft oder nur bei gewissen Verbrechern als eine Art Strafmittel angewendet wissen will.

Wenn wir das im vorstehenden Angeführte überblicken, können wir uns der Ansicht nichl verschliessen, dass wir bei unseren Bestrebungen, die Fortpflanzung sozial bedenklicher, entarteter und kranker Bevölkerungselemente zu beschränken, die Wege wandeln müssen, die man in Amerika bereits eingeschlagen hat. Unsere Gesetzgebung muss sowohl durch Heiratsverbote für gewisse Klassen von Entarteten und Kranken wie durch Anordnung der Sterilisation in gewissen Fällen den Forderungen der sozialen Hygiene Rechnung tragen. Soweit es sich um Heiratsverbote handelt, kann an eine Durchführung ohne ärztliche Untersuchung der Heiratskandidaten nicht gedacht werden. Ich will hier von näheren Ausführungen darüber, wie und von welchen Ärzten diese Untersuchung vorzunehmen wäre, absehen und nur bemerken, dass eine Verletzung des weiblichen Schamgefühls dabei zu vermeiden ist, so dass eine Schwierigkeit von dieser Seite nicht entstehen kann.

Was die Sterilisation anbelangt, so besteht Aussicht, dass dieselbe auch ohne jeden blutigen Eingriff sich ausführen lässt, für diesen Zweck also auch die sehr unbedeutende Operation der Vasektomie entbehrlich wird. Neuere Versuche an Tieren haben ergeben, dass durch die Einwirkung der Röntgenstrahlen auf die Hoden die samenbereitenden Elemente derselben zum Schwinden gebracht werden, während das Zwischengewebe,

---

[1]) Dr. Sharp erwähnt auch, dass er in Fällen von Neurasthenie „glänzende Resultate" von der Operation sah.

dem vermutlich die innere Sekretion der Hoden hauptsächlich zufällt, erhalten bleibt. Es ist mindestens sehr wahrscheinlich, dass dieses Verfahren auch bei Menschen zum Zwecke der Sterilisation sich mit Erfolg anwenden lässt. Man könnte endlich in dem zu wünschenden Ehegesetze eine Bestimmung treffen, welche dahin lautet, dass die gesetzlichen Eheverbote für gewisse Klassen Kranker und Entarteter in Wegfall kommen, wenn die betreffenden Individuen den Nachweis bringen, dass sie sich einem Sterilisationsverfahren unterzogen haben. Hierdurch liesse sich ein grosser Teil der Härten, welche Eheverbote aus hygienischen Gründen mit sich bringen, beseitigen.

Wir haben im vorhergehenden lediglich die Sterilisation männlicher Individuen berücksichtigt. Dass auch bei weiblichen Personen dieser Eingriff aus sozial-hygienischen Gründen notwendig werden kann, hierfür liefert der schon erwähnte 16. Jahresbericht des schweizerischen Kantonasyles in Wil ebenfalls Belege. Der Bericht enthält Mitteilungen über 2 Fälle; in dem einen handelte es sich um eine Epileptische mit Nymphomanie, in dem anderen Falle um eine Schwachsinnige mit übermässiger Libido. Beide Personen hatten sich wiederholt schwängern lassen, und ihre Kinder lagen der Gemeinde zur Last — die der ersteren Patientin waren epileptisch und blödsinnig. Beide Patientinnen drängten auf Entlassung aus der Irrenanstalt, und dieselbe wurde ihnen gewährt, nachdem sie sich unter Zustimmung der Aufsichtsbehörden und ihrer Angehörigen der Kastration unterzogen hatten. Wenn in diesen Fällen auch für die Behörden (Heimatsgemeinden) lediglich oder in erster Linie finanzielle Motive massgebend waren — man wollte sich gegen eine weitere Belastung durch aussereheliche Kinder schützen —, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass die Kastration auch aus sozial-hygienischen Gründen völlig berechtigt war.

Soll auf dem Wege einer staatlich angeordneten Kastration, resp. Sterilisation eine wesentliche Verminderung der entarteten Bevölkerungselemente und damit eine Hebung der Rasse angestrebt werden, so wird eine künftige Gesetzgebung auch die Sterilisation gewisser Klassen entarteter und kranker

weiblicher Individuen in Betracht zu ziehen haben. Man hat sich bisher gescheut, Vorschläge in dieser Richtung zu machen, da man die Eingriffe, die bei weiblichen Personen Sterilisierung herbeiführen, für zu bedenklich hielt, um eine gesetzliche Anordnung derselben verlangen zu können. Wie mir von sehr erfahrener gynäkologischer Seite mitgeteilt wird, ist jedoch der der Vasektomie beim Manne entsprechende Eingriff beim Weibe (Exzision eines Stückes der Eileiter auf beiden Seiten) von einem geübten Operateur mit Leichtigkeit und so gut wie ohne Gefahr für die Operierte auszuführen. Ausserdem besteht die Aussicht, dass sich eine Sterilisierung auch bei weiblichen Personen auf ganz unblutigem Wege, nämlich durch Einwirkung von Röntgenstrahlen auf die Eierstöcke, herbeiführen lässt.

Die Bedenken, die man bisher gegen die gesetzliche Einführung der Sterilisation weiblicher Personen hegte, können daher als unbegründet bezeichnet werden.



Rundschau.

Erlass vom 15. Januar 1910, betr. angebliche Mittel gegen Menstruationsstörungen. M. 9225. In Tageszeitungen und Zeitschriften werden in den letzten Jahren Mittel gegen Menstruationsstörungen unter den verschiedensten Namen in immer steigender Zahl angekündigt und angepriesen. Beigeschlossen lasse ich Euer pp. eine Übersicht des Ergebnisses der Untersuchung einer Reihe solcher Mittel in der Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt beim hiesigen Polizeipräsidium zugehen. Es ergibt sich aus diesen und anderen, in der einschlägigen Literatur mitgeteilten Befunden, dass die Mittel die ihnen in den Anzeigen beigelegten Wirkungen nicht haben können, und dass ihr Wert den für sie geforderten hohen Preisen durchaus nicht entspricht.

Euer pp. wollen gefälligst, falls auch im dortigen Bezirk Mittel der genannten Art angepriesen werden, das Publikum in geeigneter Weise vor dem Ankauf warnen und auf die Zeitungen und Zeitschriften, soweit davon Erfolg zu erhoffen ist, einwirken lassen, dass sie weiteren Anzeigen der Mittel die Aufnahme verweigern. Ich ersuche ferner, zu prüfen, inwieweit ein Einschreiten gegen die solche Mittel anzeigenden und feilhaltenden Personen auf Grund der gemäss Erlass

vom 28. Juli 1902 — M. 1692 I — (Med.Min.Bl. S. 241) erlassenen Polizeiverordnung und der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 (ebenda S. 278) angebracht ist, und das danach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 15. Januar 1910.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
von Trott zu Solz.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten sind in der Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt beim Polizeipräsidium Berlin eine Anzahl Mittel gegen Menstruationsstörungen untersucht worden, deren Ergebnis hierunter folgt:

Nr. 1 Menstruationspulver „Geisha" von Ernst Walter in Halle bestand aus gepulverten römischen Kamillen. Nr. 2 Mesembryanthemum von Lindekuh in Berlin besteht aus einem Gemenge von gepulverten römischen und gewöhnlichen Kamillen. Nr. 3 Menstruationspulver „Ohne Sorge" besteht aus gepulverter gewöhnlicher Kamille. Nr. 4 Menstruationspulver Pohli (Versandhaus Geosheta in Berlin) besteht aus gepulverten römischen Kamillen. Nr. 5 Menstruationstropfen von R. Möller in Berlin stellen ein Destillat aus aromatischen Vegetabilien dar. Der Geruch liess vorwiegend Zimtöl und Rosmarinöl erkennen. Nr. 6 Menstruationspulver „Mimosa" ist ein Gemenge aus gepulverten römischen und gewöhnlichen Kamillen. Nr. 7 Menstruationspulver „Glückauf" besteht aus gepulverten römischen Kamillen. Nr. 8 Menstruationspulver „Regina" (Badekräuter) enthält Kakaoschalen, Lavendelblüten, Kalmuswurzel, Kamillenblüten, Rosmarinblätter, Eucalyptusblätter, Walnussblätter, Bitterkleeblätter, Birkenblätter, Senfmehl und Alaunpulver. Nr. 9 Menstruationstropfen „Geisha" ist ein alkoholhaltiges Destillat aus aromatischen Vegetabilien. Der Geruch liess Nelken, Zimt und Baldrian erkennen. Nr. 10 Menstruationstropfen „Frauenlob" erwies sich als ein Gemisch aus verschiedenen Tinkturen, dessen Hauptbestandteil äpfelsaure Eisentinktur war. Nr. 11 Menstruationstropfen „Favorit" ist ein alkoholhaltiges Destillat aus Baldrianwurzeln, Zimt und Nelken. Nr. 12 Menstruationspulver „Fortuna" von Frau Ruxtinat in Berlin sind abgeteilte Pulver von je 1 g Gewicht, die aus einem Gemenge von etwa gleichen Teilen Safran, Myrrhe und Schwefel bestehen. Nr. 13 Menstruationstropfen „Mimosa" der Vinco-Compagnie in Berlin-Schöneberg sind ein alkoholhaltiges Destillat aus aromatischen Vegetabilien, das vorwiegend nach Krauseminze riecht. Nr. 14 Menstruationstropfen „Cito" der Vinco-Compagnie in Berlin-Schöneberg bestehen ebenfalls aus einem vorwiegend nach Krauseminze riechenden Destillat. Nr. 15 Original-Periodenpulver von F. Merker in Berlin war

identisch mit Menstruationspulver „Geisha" (vgl. Nr. 1). Nr. 16 Reguliertropfen für Periodenstörungen bestehen aus einem Gemisch von äpfelsaurer Eisentinktur und Zimttinktur. Nr. 17 Reguliertabletten sind aus Zimtpulver und äpfelsaurem Eisenextrakt hergestellt. Nr. 18 Periodenmittel von Gr. Lindekuh in Berlin ist identisch mit dem Mittel Mesembryanthemum desselben Herstellers (vgl. Nr. 2). Nr. 19 Mensestropfen „Regula" der Vinco-Compagnie in Schöneberg sind identisch mit den von der gleichen Firma vertriebenen Mitteln „Mimosa" und „Cito" (vgl. Nr. 13 und 14). Nr. 20 Menstruationspulver „Japanol" besteht aus gepulverten römischen Kamillen. Nr. 21 Menstruationstropfen „Fortuna" von R. Metzker in Berlin bestehen anscheinend lediglich aus einem Gemisch von Zimttinktur und Wasser. Nr. 31 Menstruationstee „Frebar" von A. Bleichröder in Berlin besteht aus geschnittenen römischen Kamillen.

Es ergibt sich aus diesen und anderen in der einschlägigen Literatur mitgeteilten Befunden, dass die Mittel die ihnen beigelegten Wirkungen nicht haben können, und dass ihr Wert den für sie geforderten hohen Preisen durchaus nicht entspricht.

Die Herren Landräte, Oberbürgermeister und Kreisärzte ersuche ich, falls auch im dortigen Bezirk Mittel der genannten Art angepriesen werden, das Publikum in geeigneter Weise vor dem Ankauf zu warnen und auf die Zeitungen und Zeitschriften, soweit davon Erfolg zu erhoffen ist, einzuwirken, dass sie weiteren Anzeigen der Mittel die Aufnahme verweigern. Ich ersuche ferner, zu prüfen, inwieweit ein Einschreiten gegen die solche Mittel anzeigenden und feilhaltenden Personen auf Grund der §§ 6 und 7 der Polizeiverordnung vom 30. Juni 1902 (Amtsbl. S. 190/1902) und der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 (RGBl. S. 380/01) angebracht ist und das danach Erforderliche zu veranlassen.

Frankfurt a. O., den 5. Februar 1910.

Der Regierungspräsident.

Ein in Deutschland gesetzlich geschützter Keuschheitsgürtel! — In Nr. 96 des Berliner Tageblatts war zu dem bekannten Fall des Apothekerehepaares Parat in Paris ein Aufsatz von Paul Block: „Der Gürtel der Madame Parat" erschienen. Daraufhin ist dem B. T. von einem Leser folgender Brief zugegangen, den Herr Block freundlicher Weise uns übermittelt hat:

Geehrte Redaktion!

Höflichst Bezug nehmend auf den Artikel in Ihrer Nr. 96 des B. T. . . . . erlaube ich mir Sie auf folgende Veröffentlichung des Deutschen Reichsanzeigers vom Jahre 1903 aufmerksam zu machen.

Hochachtungsvoll!

Unterschrift.

Gebrauchsmuster 30. d. 204538.

Verschliessbares Schutznetz für Frauen gegen eheliche Untreue. Frau Emilie Schäfer, Berlin, Rigaerstr. 26. 16. 3. 03. Sch. 16096.

Gewerbsmässiger Kinderschacher. Unter diesem unseres Erachtens wenig zutreffenden Stichwort bringt die „W. a. M.“ vom 14. II. 10. folgenden Artikel:

Einem eigenartigen „Geschäft“ ist die Breslauer „Volkswacht“ auf die Spur gekommen.

In einigen Blättern erscheinen von Zeit zu Zeit Inserate etwa folgenden Inhalts:

> Bildhübscher Knabe, hoh. diskr. Herkunft, 3 Jahre alt, an Kindesstatt zu vergeben. Einm. Erz.-Beitr. 2500 Mark. Adoptions-Zentrale, Zweigbureau Breslau. Ohlauerstr. 11.

Ein Mann, der sich daraufhin meldete, erhielt von dem „Adoptionsbureau“ folgendes Schreiben:

Adoptions- und Pflegestellen-Nachweis-Bureau.

Berlin-Breslau. Zweigbureau Breslau.

Breslau, den 25. Januar 1910.

Wir beabsichtigen, Sie zur Adoption des Kindes vorzuschlagen, dasselbe ist ein drei Jahre alter hübscher blonder Knabe, hoher diskreter Herkunft.

Der Vater des Kindes ist Gerichtsassessor, die Mutter stammt aus sehr guter Familie. Der gegenwärtige Aufenthaltsort des Knaben ist Berlin.

Als einmaliger Erziehungsbeitrag werden dem Kinde 2500 Mark sofort mitgegeben. Bemerkt wird, dass das Kind syphiliskrank war, jedoch infolge rationeller Kur laut ärztlichen Attestes vollständig geheilt und gesund ist.

Falls Sie sich für den Knaben interessieren, dann ersuchen wir um genaue Ausfüllung des anliegenden Fragebogens und sofortige Übersendung desselben an uns. Unrichtige Angaben verfehlen den Zweck, da dieselben von einer Auskunftei nachgeprüft werden.

Drei Mark Nachweisgebühr sind sofort mit einzusenden.

Nach Auszahlung der Abfindungssumme sind noch 80 bis 150 Mark Kosten an uns zu zahlen.

Strengste Diskretion wird zugesichert.

Hochachtend

ppa. Adopt.- u. Pflegest.-Nachw.-Bureau Berlin-Breslau,
Zentrale: Berlin O. 27, Zweigb. Breslau, Ohlauerstr. 19.

Radeck.

Das Ganze scheint auf den ersten Blick ein plumper Schwindel zu sein; der Trick irgend eines Gauners, dem es nur auf die Einsendung der 3 Mark „Nachweisgebühr“ ankommt. Indessen hatte die Publikation dieses Schreibens zur Folge, dass der Inhaber des „Adoptionsbureaus“ sich meldete, der sein Geschäft als durchaus reell verteidigt. Dieser Mann, ein Herr Radeck, schreibt:

„Wohl ist man bemüht, die Not der unehelichen Kinder zu lindern, wohl bilden sich im Sinne des Mutter- und des Kinderschutzes wohltätige Vereine, aber all diese versagen gewöhnlich bei den traurigsten Fällen. Sei es, dass die uneheliche Mutter nicht weiss, an wen sie sich wenden soll, oft aber wird sie um geringer Formalitäten wegen vom hl. Bureaukratius abgewiesen. . . . Im Armenhaus wird das Kind nicht angenommen, und so steht die Mutter ratlos und verzweifelt ihrem Schicksal selbst überlassen da. Sie wendet sich an mein Institut, und es spielen sich in meinem Bureau oft wahre Tragödien ab! „Helfen Sie mir, sonst muss ich mit meinem Kinde das tiefste Wasser aufsuchen!“ Sache meines Institutes ist es, menschenfreundliche Wohltäter ausfindig zu machen, welche sich der Ärmsten erbarmen, die kinderlos sich aus Liebhaberei des Kindes annehmen. — In diesem Falle setze ich Geld zu.

Der Mutter des Kindes entstehen hierbei nicht die geringsten Kosten, wo soll sie sie auch hernehmen? Ich bemerke, dass sich der grösste Teil dieser Mädchen aus Fabrikarbeiterinnen und stellungslosen Dienstmädchen rekrutiert.

Ist es nun unmoralisch, wenn ich mir bei Kindern mit solchen Abfindungen (die übrigens sehr selten) meine Kosten heraushole? . . .

Ich bemerke, dass durch mein seit 1908 bestehendes Institut allein in diesem Jahr zirka 260 Kinder zum Teil ohne Abfindung untergebracht wurden.

Kindesschacher treiben dagegen viele Hebammen. Ich kann Hebammen nachweisen, die von den Pflegefrauen für Vermittlung eines Kindes die höchste Provision, oft das ganze Pflegegeld fordern!! Ich kann eine Hebamme nachweisen, welche die Hälfte der gesamten Abfindung von den Reflektantinnen fordert, da das Kind ja doch bald sterbe. Dies ist Kinderschacherei im richtigsten Sinne des Wortes.

Wenn wir bei einer Abfindung von 3000 Mk. 80 bis 150 Mk. Kosten verlangen, so ist dies in Anbetracht dessen, dass wir in einem derartigen Falle 60 bis 80 Mark bare Auslagen haben, doch nicht unmoralisch.“

Die Fasanin im Prachtgefieder des Männchens. Nicht nur die freie Phantasie des Bühnendichters (siehe Rostand) erzeugt ein Fasanenweibchen in dem farbenprächtigen Feder-

kleid, das überall in der Vogelwelt dem Männchen zuerteilt ist, auch die Natur selbst bringt vereinzelte Ausnahmen der bestehenden Regel hervor:

So kann man in der Fasanerie manches britischen Lords eine Fasanenhenne mit dem wundervollen bunten Gefieder, das sonst nur der Fasanenhahn aufzuweisen hat, einherstolzieren sehen. Allerdings wird eine solche Henne stets als grosse Seltenheit betrachtet und von dem Schlossherrn allen Gästen mit ebensoviel Stolz gezeigt wie eine kostbare japanische Vase oder eine historisch berühmte Reliquie. Ein Fasanenweibchen, das in der Fachzeitschrift Zoologist vom November 1877 beschrieben wurde, hatte nicht nur die ausschliesslich dem Männchen eigentümliche farbenprächtige Kehle, sondern auch zu beiden Seiten des Halses den weissen Fleck, der die chinesische Abstammung verrät und nur bei älteren Fasanenhähnen anzutreffen ist. Begreiflicherweise hat man versucht, eine so abnorm gefiederte Fasanenhenne zum Ausbrüten der von ihr gelegten Eier zu veranlassen, doch soll das nur in den seltensten Fällen geglückt sein. In dem einen Falle, den erlebt zu haben sich der englische Fasanenzüchter Macpherson entsinnen kann, starben die Fasanenküchlein sehr bald nach dem Auskriechen aus dem Ei. Die von Macpherson wie auch von dem Naturforscher Yarrel vorgenommene Sezierung einer mit dem männlichen Gefieder geschmückten Fasanenhenne hat übrigens ergeben, dass deren Organe nicht annähernd so kräftig und gesund waren wie die der normal gefiederten weiblichen Tiere. (Berl. Lokal-Anz., Unterhaltungs-Beilage, 24. II. 10.

Eine bischöfliche sexuelle Aufklärung. Der Laibacher Bischof Anton Bonaventura Jeglic veröffentlichte unlängst eine Broschüre unter dem Titel „Der Bischof den Verlobten“, die zu grossen antiklerikalen Demonstrationen Anlass gab. In dieser Broschüre behandelt der Bischof auch das Geschlechtsleben nach Art der „Morallehre des Alfons Liguori“. Bösen Willen kann man gewiss dem Bischof Jeglic nicht nachsagen, aber als ungeschickter Schriftsteller und Moralist hat er sich in dieser Broschüre wohl gezeigt.

Er schreibt unter anderem: „O Braut! Du sollst nicht mit einem Verführer dich vereinigen, und schwere Sünde würdest du verüben, wenn du solchem Landstreicher gefügig wärest und du ihm erlaubtest, dich zu berühren oder gar zu benützen. — Willst du eine schmutzige Sünde tun, aus deinem Herzen den heiligen Geist fortjagen, das überheilige Herz Jesu durchstossen und deinen guten Vater betrüben“? — Wie geschmacklos, hier den lieben Gott zum Zeugen zu rufen! — Die Hochzeit beschreibt der Bischof mit folgenden Worten: „Und was für Gespräche werden bei dieser Gelegenheit geführt? Gemeinsam sitzen die Jünglinge und Jungfranen. Im Anfange sind vielleicht noch

alle schamhaft und ruhig, im Bewusstsein der Heiligkeit des heutigen Tages. Aber überall ist der Müssiggang der Anfang aller Laster, besonders bei übermässigem Essen und Trinken. So entstehen bei den Hochzeitsgästen verschiedene Gedanken, sie werden durch den Anblick der neuen Eheleute, die an der Spitze des Tisches sitzen, aufgeregt. Die ersten Gedanken sind noch nicht sündhaft, aber werden es leicht." — Wie ungemein taktvoller und feiner behandelte dasselbe Thema Maupassant in seinem Pfarrer! — —

Unter dem Titel „Über den legitimen Geschlechtsumgang", schreibt der Bischof wie folgt: „Gott einverleibte dem Menschen eine Sehnsucht nach dem Geschlechtsumgange, damit das menschliche Geschlecht nicht verloren gehe, und es darf nur zwischen dem Manne und der Frau vollzogen werden. Ein solcher Geschlechtsumgang schützt Weib und Mann vor Unzucht. Deswegen ist er erlaubt auch den Unfruchtbaren, Alten und Schwangeren. Auch ist er ein Beweis der Liebe zwischen einem Manne und dem Weibe. Die erste Bedingung für den Beischlaf ist, dass aus ihm ein Mensch geboren werde, und das darf auf keine Weise verhindert werden; alles muss so eingerichtet werden, dass das Weib zur Mutter werde.

Die Vereinigung soll möglichst keusch geschehen, und es ist alles erlaubt, was dazu beiträgt. Ein Mann und ein Weib sündigen nicht, wenn sie ihre Körper beschauen und sich, sei es wo nur immer, berühren. Aber auch dann soll der Mann die Keuschheit seiner Frau wahren, und er soll sie nicht zwingen, sein Glied zu berühren, aber auch der Mann soll nicht das Weib an ihrem Geschlechte berühren, denn es ist nicht einmal schön, und er könnte sie noch beschädigen, und das wäre für beide schlimm und traurig. Mann und Weib dürfen bei der Begattung nicht allzu leidenschaftlich vorgehen, und sich gewaltsam begatten; sie sollen vorerst ein kleines Gebet beten, und dann sollen sie sich ruhig und behutsam vereinigen!" — — — „Es ist wahr, wenn gesagt wird, das Kind sei Abbild des Zustandes, in welchem sich die Eltern während der Konzeption befanden; darum sollen sie sich mit Demut, Liebe und Bereitwilligkeit vereinigen. Der Mann soll das Weib nicht zwingen, wenn sie müde, schwach und krank ist, und wenn sie ihn bittet, sich nicht jetzt auf sie niederzulegen; aber sie soll sich gerne dem Manne geben, wenn es ihr nur einigermassen möglich ist. Der Mann kann sich mit dem Weibe in jeder Zeit kopulieren, aber als die passendste Zeit kann die Frühstunde anempfohlen werden, nachdem der Körper durch Schlaf zu seiner vollen Kraft gekommen, und die Seele frei ist. — Die Begattung soll dann vollzogen werden, wenn es die Natur verlangt, und man erkennt darnach, dass der Körper stärker und frischer wird; es ist nicht das Richtige, wenn der Körper nachher sich müde und entkräftet fühlt."

Über einige Umstände beim Geschlechtsumgange spricht sich der Bischof so aus: „Sie haben das Recht zur Begattung gleich nach der Hochzeit, aber es wird geraten, das Recht nicht gleich die erste Nacht

zu benützen. Man sagt, dass die Kinder, welche in dieser Nacht empfangen wurden, schwächlich bleiben und viel sterben. — Es ist nicht Sünde, jede Nacht den geschlechtlichen Umgang treiben, aber es wäre eine grosse Unmässigkeit. — Einmal oder zweimal in der Woche schadet nicht der Gesundheit und entkräftet nicht. — Wenn das Weib den Monatfluss bekommen hat, wird Enthaltsamkeit anempfohlen. Die Begattung ist da zwar nicht Sünde, aber sie ist unpassend und schadet dem Weibe. Während der Schwangerschaft ist der körperliche Umgang nicht sündhaft, besonders nicht in den ersten vier Monaten; es könnte nur dem Kinde schaden, wenn es zu oft, mehrmals in der Nacht, leidenschaftlich und rücksichtslos geschehen sollte. Im letzten Monate soll sich der Mann ganz enthalten und zwar des Kindes wegen. In diesem Monate ist erlaubt, bei der Begattung die Stellung zu ändern, damit das Kind keinen Schaden nehme. Wenn die Stellung ohne Grund geändert wird, ist es eine kleine Sünde, aber es ist keine Sünde, wenn man dazu einen verständigen Grund hatte, wenn nur die Begattung dabei gut möglich war. Nach der Geburt soll sich der Mann 8 oder wenigstens 6 Wochen enthalten. — Das Weib ist bei Vermeidung schwerer Todsünde verpflichtet, seinem Manne zu Diensten zu stehen, wenn er es ernstlich abverlangt. — Aber wenn der Mann betrunken ist, ist die Frau nicht verpflichtet ihm zu willen zu sein. Wenn der Mann mit französischer Krankheit behaftet ist, darf das Weib nicht mit ihm Umgang pflegen. — Es soll drei Jahre gewartet werden. — Und was dann, wenn Mann und Weib nach der Hochzeit unfruchtbar geworden sind? Dann dürfen sie den Geschlechtsumgang nicht pflegen, denn dieser ist nur zur Kindererzeugung erlaubt. Sie dürfen sich aber umarmen und küssen."

Der Bischof Jeglic hat in Hinsicht auf die sexuelle Aufklärung keine glückliche Hand. Und aus dem Munde eines zölibatären Priesters wirkt eine solche, zumal eine geschlechtliche Belehrung von Verlobten, unnatürlich, trotz der manchen verständigen Äusserungen, die der Bischof im vorstehenden getan. Dass Jeglic auch persönlich dazu ungeeignet ist, beweist der Hirtenbrief, den er einmal erlassen, und in welchem er heftig gegen das Presern-Denkmal protestiert hat, weil eine seiner Meinung nach zu wenig verhüllte Weibsperson darauf dargestellt war; ferner liess er die ganze Auflage von Cankorschen Dichtungen „Erotica" zusammenkaufen und in einem Autodafè verbrennen. Dr. Tlusty.

Fremdkörper zur Masturbation. Einer Notiz von Dr. Rohleder in der Therapeut. Rundschau (1909, Nr. 51) entnehmen wir folgende 3 Beobachtungen von Prof. Dr. N. v. Lallich an der Hebammenlehranstalt in Zara.

Der erste Fall ist folgender: Ein 16jähriges Bauernmädchen hat eine mit Steinen vollständig ausgefüllte Vagina, die das kleine Becken fast ganz ausfüllt. 42 (!) Steine wurden extrahiert von 20 g bis 1—2 g schwer, im Gesamtgewicht von 200 g (!).

Der 2. Fall betrifft ein 18jähriges Bauernmädchen, das 6 Ähren im hinteren Scheidengewölbe hatte.

Der 3. Fall: Eine 14jährige Schneiderin, der bei der Masturbation der am Finger steckende Fingerhut abglitt und in der Vagina zurückblieb.

Nehmen in Deutschland die Geschlechtskrankheiten an Zahl zu oder ab? Diese Frage muss nach A. Blaschko (Halbmonatschr. f. soziale Med. u. Hygiene 1910, Nr. 5) dahin beantwortet werden, dass eine wesentliche Zunahme ausser allem Zweifel steht. Mögen in den einzelnen Städten und Landesteilen auch ähnliche Schwankungen vorkommen wie in Kopenhagen und Christiania, mag in Berlin selbst — und auch in anderen deutschen Städten — zeitweise sogar eine relative Abnahme der Geschlechtskrankeiten stattgefunden haben, alles in allem nehmen die Geschlechtskrankheiten — dank der Zunahme der Grossstädte an Zahl und Bevölkerungsziffer — ganz enorm zu.

Um nur einen — allerdings indirekten — ziffernmässigen Beweis zu bringen, führt Blaschko den Jahreszuzug an Paralytikern in den preussischen Irrenhäusern an:

	Männer	Frauen
1881—1890	995	222
1891—1900	1524	442
1901—1905	1960	568
1906	2195	614
1907	2279	660

Diese Statistik kann auch nicht als „indirekter“ Beweis für die Zunahme der Geschlechtskrankheiten anerkannt werden! Selbst zugegeben, dass ausnahmslos jeder Fall von progressiver Paralyse auf eine voraufgegangene syphilitische Infektion hinweist, so ist doch durchaus denkbar und wahrscheinlich, dass infolge einer Herabsetzung der Widerstandsfähigkeit des Zentralnervensystems und infolge der grösseren Verbreitung und Verschärfung der verschiedenen (psychischen) „Nervengifte“ die Zahl der postsyphilitischen (oder „quartärsyphilitischen“?) Erkrankungen des Gehirns, auch bei gleich gebliebener oder sogar wesentlich zurückgegangener Zahl der syphilitischen Ansteckungen zugenommen hat.

Die unerbetene Anpreisung von Antikonzeptionsmitteln — eine strafbare Beleidigung! Der Apotheker R. in Bonn übersandte, wie wir der Münchner Allgemeinen Rundschau entnehmen, am 16. Januar 1909 dem Kölner Volksschullehrer Jos. Pappers, Vorstandsmitglied des Verbandes der Männervereine zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit und Schriftleiter des Verbandsorgans „Volkswart“, in geschlossenem Briefumschlag eine Druckschrift, die ein sogenanntes Vorbeugemittel anpries und seine Anwendung beschrieb. R. wurde deshalb wegen Beleidigung des P. vom Schöffengericht zu Bonn am 20. April 1909 zu einer Geldstrafe von 50 Mk. verurteilt.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde am 22. Mai 1909 von der Strafkammer des Kgl. Landgerichts in Bonn verworfen. Für die Öffentlichkeit dürften besonders folgende Stellen des Urteils von Interesse sein, und zwar um so mehr, als durch das Vorgehen des Lehrers ein Präzedenzfall geschaffen ist. In dem Urteil heisst es unter anderem: „Im weitaus grössten Teile des deutschen Volkes besteht die Auffassung, dass die Anwendung von Mitteln zur Verhütung der Empfängnis unsittlich und zu verwerfen sei. Infolgedessen ist der objektive Tatbestand der Beleidigung dann gegeben, wenn einem Vertreter der herrschenden Auffassung ein derartiges Mittel empfohlen wird. — Das Bewusstsein der Ehrverletzung hat der Angeklagte in Anbetracht seines Bildungsgrades unbedingt haben müssen und auch tatsächlich gehabt, um so mehr, als der Adressat P. Lehrer, also ein zur Wahrung der allgemeinen Volkssittlichkeit besonders berufener Mann ist.“ — Endlich führt das Urteil noch aus, dass „im Interesse der allgemeinen Volkssittlichkeit gegen die Verbreitung solcher Mittel mit Nachdruck eingeschritten werden muss.“

Redaktionelle Notiz.

Wegen Raummangels mussten diesmal die übrigen Rubriken ausfallen.



Alle für die Redaktion bestimmten Sendungen sind an Dr. med. Max Marcuse, Berlin W., Lützowstr. 85 zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird eine Gewähr nicht übernommen.

Verantwortliche Schriftleitung: Dr. med. Max Marcuse, Berlin.
Verleger: J. D. Sauerländers Verlag in Frankfurt a. M.
Druck der Königl. Universitätsdruckerei H. Stürtz A. G., Würzburg.

Sexual-Probleme

Zeitschrift für Sexualwissenschaft und Sexualpolitik

««« Herausgeber Dr. med. Max Marcuse »»»

1910 Mai

Die Sittlichkeitsdelikte im Vorentwurf.

Von Rechtsanwalt Dr. **Max Alsberg.**

Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch behandelt in seinem 20. Abschnitt die Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit. Die Regelung der Materie hat im Verhältnis zum geltenden Recht keine durchgreifenden Änderungen erfahren. Der Entwurf verhält sich gerade gegenüber dieser Materie im allgemeinen konservativ, und man muss, insbesondere wenn man die beigegebene Begründung zu dem Entwurf durchliest, konstatieren, dass die Reformvorschläge, die in der juristischen und vor allem in der sexualwissenschaftlichen Literatur gemacht sind, bei den Verfassern des Entwurfs so gut wie gar keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Begründung zu dem Entwurf setzt sich mit denjenigen Autoren, die in juristischen oder anderen Zeitschriften die Streichung oder Abänderung des einen oder anderen Sittlichkeitsdelikts befürwortet haben, zum grössten Teil gar nicht und nirgends in einer besonders tiefgehenden Weise auseinander. Sie lehnt sich sehr eng an Mittermaiers in der Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts (Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform, herausgegeben auf Anregung des Reichsjustizamts) erschienene Bearbeitung der Sittlichkeitsdelikte an. Soweit der genannte Schriftsteller für die Beibehaltung eines im gegenwärtigen Recht ausgebildeten Sittlichkeitsdelikts für das zukünftige Strafgesetzbuch eintritt, glaubt die Begründung

im allgemeinen genug getan zu haben, wenn sie sich auf Mittermaier beruft. Soweit Mittermaier die Beibehaltung eines Deliktstatbestandes in Frage zieht oder gar bekämpft, wird er von der „Begründung“ weit weniger als Autorität behandelt.

Auf dem ersten Blick könnte man zu der Ansicht kommen, dass das Delikt des Ehebruchs gegen dessen Beseitigung vielfach agitiert worden ist, aus dem Strafgesetzbuch verschwunden sei. Denn unter dem „Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit“ findet es sich nicht. In Wirklichkeit ist es von dem Entwurf nur an eine andere Stelle gesetzt, nämlich unter die „Verbrechen und Vergehen gegen die Ordnung der Ehe und des Personenstandes“. In dem vorgesehenen § 180 ist das Delikt des Ehebruchs gegenüber dem heutigen § 172 teils verschärft, teils gemildert. Geschärft ist es insofern, als die Maximalstrafe von 6 Monate Gefängnis auf 2 Jahre Gefängnis erhöht ist, andererseits soll nach dem Entwurf statt Gefängnis auch Haft eintreten können. Das Delikt bleibt Antragsdelikt und auch hier zeigt sich insofern eine mildere Auffassung als im Gegensatz zum geltenden Recht die Rücknehmbarkeit des Antrages ausgesprochen ist.

Die Notzucht, die im geltenden § 177 geregelt ist, hat in dem § 243 des Vorentwurfs nur eine nebensächliche redaktionelle Änderung erfahren. Die bisher im § 176 unter Nr. 1, 2 und 3 behandelten Sittlichkeitsdelikte der Nötigung zur Unzucht, der Schändung und der Unzucht mit Kindern kehren ohne wesentliche Änderung in dem § 244 des Entwurfs ebenfalls unter Nr. 1—3 wieder.

Ebenso wie das bisherige Recht im § 176, Nr. 3 statuiert der § 244, Nr. 3 des Entwurfs für den absoluten Jugendschutz als Altersgrenze das Alter von unter 14 Jahren. Dieser Schutz besteht in gleicher Weise für Knaben wie Mädchen. Der Entwurf behält hier die Strafe des geltenden Rechts bei, wonach die regelmässige Strafe Zuchthaus ist, und bei Annahme mildernder Umstände auf Gefängnis nicht unter 6 Monaten zu erkennen ist. Es muss dies Wunder nehmen, da der Entwurf sonst die allgemeine Tendenz hat, die Strafrahmen möglichst elastisch zu gestalten, die Mindeststrafe

von 6 Monaten auch sachlich nicht immer gerechtfertigt ist, da sich Fälle denken lassen, in denen diese Mindeststrafe zu hart ist. Das Leben der Grossstadt zeigt, dass vielfach Kinder unter 14 Jahren durchaus über das Geschlechtsleben aufgeklärt sind, und dann geradezu gewerbsmässig Erwachsene zur Verübung unzüchtiger Handlungen verleiten. Ich kann in dieser Beziehung auf den von mir in dieser Zeitschrift im laufenden Jahrgang behandelten Fall Riedel exemplifizieren, indem man das angeblich missbrauchte Objekt, die Else Kaminski, nachgewiesenermassen vor dem Verkehr mit Riedel ein durchaus verdorbenes Geschöpf war. In solchem Falle ist namentlich gegenüber einem unbestraften Täter die Mindeststrafe von 6 Monaten Gefängnis häufig viel zu hart. Dass sehr viele Fälle vorkommen, in denen eine Bestrafung zu 6 Monaten Gefängnis nach Lage des Falles kaum gerechtfertigt ist, dürfte daraus erhellen, dass bei auffallend vielen Bestrafungen das Gericht nicht über die Mindeststrafe von 6 Monaten hinausgeht. Es kann daraus wohl der Schluss gezogen werden, dass unter diesen Fällen sich mancher befindet, bei dem das Gericht auf eine niedrigere Strafe als 6 Monate erkannt hätte, wenn es zulässig gewesen wäre.

Für Mädchen ist ausserdem, ebenso wie in dem geltenden § 182 in dem § 248 des Entwurfs ein weiterer Schutz vorgesehen, indem die Verführung eines unbescholtenen Mädchens unter 16 Jahren ebenfalls unter Strafe gestellt wird. Während aber bei einem Kinde unter 14 Jahren die Vornahme jeder unzüchtigen Handlung den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet, soll bei einem Mädchen über 14 Jahren in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht nur dann ein strafbarer Tatbestand gegeben sein, wenn es zu einer Beischlafsvollziehung kommt. Der § 248 des Entwurfs gibt gegenüber dem geltenden Recht insofern die Möglichkeit einer milderen Bestrafung als statt auf Gefängnis (Höchststrafe 1 Jahr) auch auf Haft erkannt werden kann. Ebenso will der § 248 die Strafbarkeit entfallen lassen, wenn der Täter mit dem entführten Mädchen die Ehe geschlossen hat.

Der § 248 verlangt ebenso wie das geltende Recht Unbescholtenheit. Auch das verdorbenste Kind unter 14 Jahren ist

taugliches Objekt für die Vornahme eines Sittlichkeitsverbrechens im Sinne des § 176 Nr. 3 des geltenden Rechts und des § 244 Nr. 3 des Entwurfs. Die Verführung eines Mädchens über 14, aber unter 16 Jahren verlangt dagegen, dass das Mädchen unbescholten ist. Das Merkmal der Unbescholtenheit ist in der Literatur angegriffen worden. Man hat einwenden zu können geglaubt, dass es für die Strafwürdigkeit eines Menschen doch nicht darauf ankommen würde, ob er den Nachweis bringt, dass das betreffende Mädchen vorher mit anderen verkehrt hat [1]). Soweit dieser Einwand die Tatsache eines früheren Geschlechtsverkehrs als unerheblich zu bezeichnen sucht [2]), kann er nicht als zutreffend angesehen werden. Besitzt ein Mädchen durch eigene geschlechtliche Erfahrung bereits die nötige Aufklärung, so bedarf es nicht des Schutzes des Strafrichters, um es von weiteren Verfehlungen zu behüten. Der Begriff der Unbescholtenheit bedeutet durchaus etwas anderes als dass jemandem nichts Schlechtes nachgesagt wird [3]). Er bedeutet Wertminderung der Sexuallehre durch verschuldete sexuelle Erlebnisse.

Die Praxis lehrt, dass es oft mit geradezu unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft ist, die Bescholtenheit eines Mädchens nachzuweisen, da dieses naturgemäss selber vor Gericht sich nicht gern selbst der Bescholtenheit bezichtigt, und diejenigen, die über das betreffende Mädchen aussagen können, sich nur zu gern so lange mit Nichtwissen entschuldigen, als ihnen nicht ein positives Wissen nachgewiesen werden kann. So ergibt sich denn häufig die Situation, dass niemand ernstlich an die Unbescholtenheit des betreffenden Mädchens glaubt, andererseits aber der Nachweis einer Bescholtenheit nicht geführt ist. Wie soll sich in solchen Fällen das Gericht verhalten? Der bekannte Kommentator Olshausen meint, der Begriff der Unbescholtenheit im Falle des § 182 Str.G.B. sei ein negativer Begriff, es genügten nicht schon Zweifel an der Unbescholtenheit, um die Frei-

1) Bruno Meyer in dieser Zeitschrift 1909 S. 256 ff.

2) Dass er darauf hinzielt, geht aus den Ausführungen Meyer's a. a. O. hervor.

3) Anderer Meinung Meyer a. a. O.

sprechung zu rechtfertigen, es sei der Beweis der Bescholtenheit nötig. Olshausen beruft sich für seine Meinung auf eine Entscheidung des Reichsgerichts, die in Goltdammers Archiv Bd. 49 S. 134 abgedruckt ist. Olshausen kann aber schwerlich diese Entscheidung für seine Meinung anführen, denn die angeführte Entscheidung des Reichsgerichts erachtet lediglich unsubstanziierte Zweifel an der Unbescholtenheit für unzureichend. Es ist auch die Meinung von Olshausen nicht in Einklang zu bringen mit dem allgemeinen Grundsatz des Strafprozesses, dass Zweifel an der Schuld des Angeklagten zu seiner Freisprechung führen müssen. Und solche Zweifel an seiner Schuld bestehen, wenn die Unbescholtenheit des betreffenden Mädchens nicht nachgewiesen ist. Man wird allerdings fordern müssen, und mehr fordert das Reichsgericht auch nicht, dass eine Bescholtenheit nicht lediglich deshalb angenommen wird, weil gegen das betreffende Mädchen unsubstanziierte, völlig in der Luft schwebende Verdächtigungen vorgebracht sind. Der Verdacht muss sich nach gewisser Richtung verdichtet haben. Die Lebensführung des betreffenden Mädchens, sein Verhalten vor, während und nach der Tat muss herangezogen werden, um die für den Nachweis eines früheren Geschlechtsverkehrs etwa fehlenden Zeugen zu ersetzen. Die gleichen Gesichtspunkte müssen auch für die Beurteilung des sog. subjektiven Tatbestandes massgebend sein. Eine vorsätzliche Verführung ist nur möglich, wenn der Täter das betreffende Mädchen für ein unbescholtenes hält. Er kann sich nicht mit mangelndem Vorsatz dadurch entschuldigen, dass er erklärt, er habe das Mädchen für bescholten gehalten. Soll dieser Glaube Berücksichtigung vor dem Strafrichter finden, so muss der Täter nachweisen, dass er nicht leichthin, sondern auf Grund einer angemessenen Beurteilung des Verhaltens und der Erzählungen des betreffenden Mädchens zu seiner Auffassung gelangt ist.

Der Begriff der Bescholtenheit setzt geschlechtliche Erfahrung voraus. Dieses Moment der Erfahrung kommt auch in dem Begriff „Verführung“ zum Ausdruck. Ein Mädchen, das geschlechtliche Erfahrung besitzt, kann zum Beischlaf verleitet, aber nicht mehr „verführt“ werden. Es würde sich

deshalb fragen, ob man nicht gut daran tut, das Moment der Unerfahrenheit des Objekts im gesetzlichen Tatbestand schärfer herauszuarbeiten als es im geltenden § 182 und dem vorgeschlagenen § 248 der Fall ist. Wird es im Gesetzestatbestand klar und unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht, so wird man auf die Betonung der Unbescholtenheit völlig verzichten können. Man wird auch sagen dürfen, dass es richtiger ist, auf die Erfahrung als auf die eigentliche Bescholtenheit das entscheidende Gewicht zu legen. Die Grenzfälle erledigen sich dadurch einfacher. Geschlechtliche Erfahrung durch Lektüre, Verkehr ohne Beischlafsvollziehung kann ein Mädchen zu einem untauglichen Objekt der „Verführung“ machen, ohne ihm den Stempel der Bescholtenheit aufzudrücken. Die Erfahrung hebt als Hauptmoment der Vorentwurf des schweizerischen Strafgesetzbuchs hervor, der im § 127 den Tatbestand der Verführung in dem arglistigen Missbrauch der Unerfahrenheit oder des Vertrauens findet. Es würde sich daher wohl empfehlen, den Tatbestand der Verführung auch in unserm Recht entsprechend zu formulieren. Kommt in der Fassung des Gesetzes das Erfordernis der Unerfahrenheit des betreffenden Objekts zum Ausdruck, so ist das wesentlichste Moment der richterlichen Prüfungspflicht viel deutlicher gekennzeichnet, als wenn man die Feststellung eines früheren Geschlechtsverkehrs des betreffenden Mädchens verlangt oder wenigstens die Feststellung, dass das betreffende Mädchen eines solchen Geschlechtsverkehrs dringend verdächtig sei. Eine entsprechende Umredigierung des geltenden § 182 Str. G. B. im Anschluss an den schweizerischen Vorentwurf dürfte daher vorzuschlagen sein.

Die Unzucht unter Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses wird in dem § 247 des Entwurfs in ähnlicher Weise wie im gelten den § 174 geregelt.

Die Nr. 1 des geltenden § 174 bestraft Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen. Die leiblichen Eltern sind also in dieser Strafbestimmung nicht genannt. Ihre Bestrafung ist,

soweit es sich nicht um Beischlafsvollziehung handelt, die als Blutschande bestraft wird, nach geltendem Recht nur möglich, wenn es sich um Kinder unter 14 Jahren handelt. Diese Lücke des Gesetzes entbehrt eines rechtfertigenden Grundes und soll denn auch im zukünftigen Strafgesetzbuch ausgefüllt werden.

Der Begriff des „Lehrer“verhältnisses wird von der Rechtsprechung des Reichsgerichts ungemein weit gefasst. Das Reichsgericht sieht als Lehrer jede Person an, die einer anderen in irgend einem Wissenszweig einen dauernden Unterricht erteilt unter der Voraussetzung des Bestehens einer geistigen oder sittlichen Unterordnung, auch wenn der Unterricht nicht berufsmässig, sondern freiwillig und ohne Entgelt erteilt wird. Diese weitgehende Begriffsbestimmung kann, da die Mindeststrafe (der § 174 stimmt hierin mit dem vorgeschlagenen § 247 überein) Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 6 Monaten ist, zu überaus harten und sachlich völlig ungerechtfertigten Bestrafungen führen. In sehr vielen Fällen kann das angeblich verletzte Objekt der schuldige Teil sein. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Privatlehrer mit Zuchthaus, bei Annahme von mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft werden soll, der mit seiner 20jährigen, in geschlechtlichen Dingen womöglich völlig aufgeklärten, oder sogar verdorbenen, Schülerin, verkehrt hat. Dabei ist zu beachten, dass ihn die Strafe aus § 174 bezw. § 247 auch dann trifft, wenn das vom Reichsgericht so kautschukartig weit gefasste Lehrerverhältnis erst eintritt, nachdem schon lange ein geschlechtliches Verhältnis begründet war. Wenn man bedenkt, dass die schwersten Fälle der Verübung unzüchtiger Handlungen unter Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses oder der Not straflos bleiben, dann kann man sich schwer mit dem Resultat befreunden, zu dem die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf Grund der Auslegung des Begriffs „Lehrer“ gelangt. Der Entwurf hätte unbedingt zu dieser Rechtsprechung des Reichsgerichts Stellung nehmen müssen. Dies um so mehr, als er eine Strafbestimmung gegen die Verleitung unbescholtener Frauenpersonen zum Beischlaf unter Missbrauch

ihrer Notlage oder ihrer Abhängigkeit mit der Begründung abgelehnt hat, dass die Tatbestände der Delikte wider die Sittlichkeit scharf umrissen sein müssten, um nicht in der Rechtsanwendung zu Schwierigkeiten und Ungleichmässigkeiten zu führen. Solche Ungleichmässigkeiten werden aber gerade in Hülle und Fülle durch eine derartige Auslegung des Begriffs „Lehrer“, wie sie das Reichsgericht gibt, hervorgerufen. Es ist dringend zu fordern, dass der Entwurf eine Definition des Begriffs „Lehrer“ gibt, die eine Rechtsprechung, wie die, zu der das Reichsgericht gelangt ist, unmöglich macht.

Die Nr. 2 des § 174, nach der Beamten bestraft werden, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben, oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen, ist mit einer nebensächlichen redaktionellen Änderung wörtlich in die Nr. 2 des § 247 aufgenommen.

Die Nr. 3 des § 174 bestraft Beamte, Ärzte oder andere Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hilfslosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängnis oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Die Nr. 3 des vorgeschlagenen § 247 will an Stelle dieses Tatbestandes strafen: Inhaber oder Leiter von öffentlichen oder privaten Anstalten zur Pflege oder Behandlung von Kranken, Armen oder anderen Hilfsbedürftigen, Arzte oder andere Medizinalpersonen, Beamte oder andere Angestellte, die in solchen Anstalten oder in Gefängnissen, oder in Erziehungs-, Rettungs- oder Besserungsanstalten beschäftigt sind, wenn sie mit den in das Gefängnis oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen. Was für öffentliche Anstalten zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hilfslosen gilt, soll nach dem Entwurf, was durchaus zu billigen ist, in gleicher Weise für die privaten Anstalten gelten. Bedenklich erscheint es dagegen, dass der Entwurf den Medizinalpersonen schlechthin das Dienst- und Wartepersonal gleichsetzt. Gegen die Gleichstellung des Dienst- und Wartepersonals mit den Ärzten wird

man insoweit nichts einzuwenden haben, als es sich um bewusstlose oder sonst zum Widerstand unfähige Personen handelt, an denen die unzüchtigen Handlungen begangen sind. Soweit aber als Hilfsbedürftige im Sinne dieser Vorschrift ihrer Sinne und ihrens Willens völlig potente Personen in Betracht kommen, muss die beabsichtigte Erweiterung der Strafbestimmung des § 174 Nr. 3 Bedenken erregen. Das Autoritätsverhältnis, das zwischen dem Arzt und dem Kranken besteht, besteht keinesfalls in gleicher Weise zwischen dem Kranken und dem Wartepersonal. Vielmehr wird häufig von einem umgekehrten Abhängigkeitsverhältnis des Wartepersonals zu dem Kranken gesprochen werden können. Es werden sich sehr viele Fälle denken lassen, in denen es als eine haarsträubende Ungerechtigkeit erscheinen muss, wenn das Wartepersonal, das mit einem Kranken geschlechtlich verkehrt hat und von diesem womöglich eine Entlohnung bekommen hat, dieserhalb mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft werden soll. Die Strafbestimmungen gegen Beleidigung gewähren dem Kranken gegenüber etwaigen unzüchtigen Angriffen des Pflege- und Wartepersonals, soweit es sich nicht um bewusstlose oder sonst zum Widerstand unfähige Kranke handelt, einen hinreichenden Schutz.

Zu billigen ist es dagegen wieder, wenn der Entwurf die in einer Erziehungs-, Rettungs- oder Besserungsanstalt aufgenommenen Personen in gleicher Weise schutzbedürftig erachtet, wie die Insassen von Gefängnissen oder Krankenhäusern.

Zu fordern ist, dass der Gesichtspunkt, der zur Bestrafung dieser Tatbestände führt, d. i. der Autoritätsmissbrauch, als Tatbestandsmerkmal in das Gesetz aufgenommen wird. Die Fassung des vorgeschlagenen § 247 erwähnt diesen Gesichtspunkt ebenso wenig wie die des geltenden § 174. So ist die Praxis, insbesondere die Praxis des Reichsgerichts, dazu gekommen, auf dieses Moment kein Gewicht zu legen, obwohl das unbedingt nötig ist, wenn man ungerechte Bestrafungen vermeiden will. Nach der geltenden Rechtsprechung wird der Autoritätsmissbrauch unwiderleglich vermutet, wenn eine der im § 174 bezeichneten, eine autoritative Stellung einnehmen-

den Personen mit einer der dort bezeichneten Personen, die geschützt werden sollen, unzüchtige Handlungen vornimmt.

Die Erfahrung des täglichen Lebens lehrt nun aber, dass Verhältnisse, wie die im § 174 aufgezählten, möglich sind, ohne dass überhaupt ein Autoritätsverhältnis besteht. In anderen Fällen erleben wir es, dass zwischen den im § 174 genannten Personen unzüchtige Handlungen vorkommen, aber der im Gesetz als Autoritätsperson angesehene Täter seine Autorität in gar keiner Weise missbraucht hat, um einen Geschlechtsverkehr herbeizuführen, dass vielleicht gar das geschützte Objekt die treibende Kraft war. In einem mir in der Praxis bekannt gewordenen Fall war ein junger Assistenzarzt jahrelangen Erpressungen seitens einer Prostituierten ausgesetzt, die ihn in der Hautklinik, wo er sie zu behandeln gehabt hatte, geschickt in ihre Netze gelockt und dann unzüchtige Handlungen an ihm vorgenommen hatte. Die Verurteilung des Arztes zu einer Mindeststrafe von 6 Monaten Gefängnis wäre unumgänglich gewesen, da der in diesem Falle allerdings mit Leichtigkeit zu führende Nachweis, dass ein Missbrauch des Autoritätsverhältnisses nicht stattgefunden hatte, für die Schuldfrage unerheblich gewesen wäre. Dem Richter muss deshalb vom Gesetzgeber die Möglichkeit gegeben werden, mit der Begründung zu einer Freisprechung zu kommen, dass ein Autoritätsmissbrauch oder ein Vertrauensbruch nicht stattgefunden habe. Man wird gegen den gemachten Vorschlag einwenden können, dass der Begriff eines Missbrauchs des Autoritätsverhältnisses ein nicht besonders scharf gefasster und deshalb verschiedener Auslegung fähiger sei. Aber es ist besser, dem Richter eine Brücke zur Freisprechung zu bauen, deren Betretung im Einzelfalle zweifelhaft sein mag, als ihn durch starre Gesetzestatbestände auch in solchen Fällen zu einer Verurteilung zu zwingen, in denen eine Verurteilung nach vernünftigen menschlichen Erwägungen nicht gerechtfertigt ist. Des weiteren empfiehlt es sich, auch für die Tatbestände des vorgeschlagenen § 247 den Strafrahmen dadurch elastischer zu gestalten, dass die Mindeststrafe von 6 Monaten Gefängnis durch eine solche von etwa 1 Monat Gefängnis ersetzt wird. Der Strafrahmen

ist nach oben ein so weitgehender, dass nicht zu befürchten ist, dass durch die Statuierung solcher Mindeststrafe unangemessen leichte Bestrafungen herbeigeführt werden.

Das Delikt der Blutschande behält der § 249 des Entwurfs bei, indem er in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht und dem Rechte derjenigen Kulturstaaten, die dieses Delikt kennen, den Verwandten aufsteigender Linie schärfer bestrafen will wie denjenigen absteigender Linie. Praktisch gesprochen: Der Vater, der mit seiner Tochter Blutschande begeht, verfällt der Zuchthausstrafe, die Tochter ist dagegen mit Gefängnis bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Im Gegensatz zum bisherigen Recht will der Entwurf die Möglichkeit der Bestrafung von Verwandten und Verschwägerten absteigender Linie, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, statuieren. Das geltende Recht ordnet die Straflosigkeit Verwandter und Verschwägerter absteigender Linie unbedingt an. Da aber die Erfahrung gelehrt hat, dass unter Umständen ein nahe an der Vollendung des 18. Lebensjahres stehender Verschwägerter absteigender Linie der bestimmende Teil gewesen sein kann, so hat der Entwurf es für nötig gehalten, die Entscheidung über die Strafbarkeit den Umständen des Einzelfalls anheim zu stellen.

Die Strafwürdigkeit der Blutschande ist in der Literatur insbesondere von Mittermaier in der „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts" in Zweifel gezogen worden. Mittermaier ist der Ansicht, dass der Tatbestand der Blutschande nur eine Unmoral und keine besondere Gefahr darstellt. Vor allem ist er dafür eingetreten, das Schwiegerschaftsverhältnis in dem Tatbestand wegzulassen. Insoweit nur ein Schwiegerschaftsverhältnis vorliege, sei die Bestrafung durchaus unberechtigt und beruhe auf überlebten religiösen Ideen. Neben diesen Erwägungen kriminalpolitischer Natur ist auch der Gesichtspunkt zu beachten, auf den Max Marcuse in seinem Aufsatz „Zur Kritik des Begriffs und der Tat der Blutschande" in dieser Zeitschrift in der Märznummer des Jahrgangs 1908 hingewiesen hat. Marcuse hebt hervor, dass es sich um ein

ungesundes, nach Ansicht mancher ausgesprochen psychopathisches Triebleben handelt, wenn jemand sich zu einem Blutsverwandten sexuell hingezogen fühlt, also zu einem Menschen, welcher ihm wesensähnlich oder gar wesensgleich ist. Dieser Hinweis zwingt, die Frage aufzuwerfen, ob sich nicht vielleicht auch aus dem Gesichtspunkt einer verminderten strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Straflosigkeit solcher Vorkommnisse rechtfertigen lässt. Jedenfalls sollte aus dieser Erwägung heraus zum mindesten eine grössere Elastizität des Strafrahmens geschaffen werden als sie der vorgeschlagene § 249 in Übereinstimmung mit dem geltenden § 173 gibt. Die Zuchthausstrafe, die das Gesetz bei Verwandten aufsteigender Linie als einzige Strafe androht, kann, namentlich wenn der Verwandte aufsteigender Linie nahe an der Grenze des Altersschwachsinns steht, eine viel zu harte sein. Der Vorentwurf zum österreichischen Strafgesetzbuch, der ebenfalls das Delikt der Blutschande beibehält, droht in dem § 271 als Mindeststrafe Gefängnis von 4 Wochen und als Höchststrafe Gefängnis bis zu 3 Jahren an. Der Schweizer Vorentwurf lässt in seinem § 137 Gefängnis wenigstens wahlweise neben der Zuchthausstrafe zu. Man wird deshalb dafür eintreten müssen, dass, wenn der Tatbestand der Blutschande auch nicht zu streichen ist, doch der Richter in die Lage gesetzt wird, der Individualität des Einzelfalls gerecht zu werden und den konkreten Fall deshalb milder zu beurteilen, weil Wohnungselend, möglicherweise in Verbindung mit Alkoholmissbrauch, zur Blutschande geführt hat, oder weil die Persönlichkeit des Täters die Verfehlung in einem milderen Licht erscheinen lässt. Allerdings soll ja nach dem vorgeschlagenen § 83 des Vorentwurfs das Gericht schlechthin berechtigt sein, in besonders leichten Fällen die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern. Aber es bleibt abzuwarten, wie weit sich die Praxis getrauen wird, auf diesem § 83 bei ihren Urteilen zu fussen. Jedenfalls hat ja der Vorentwurf auch bei anderen Delikten nicht mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 83 die Erwähnung mildernder Umstände für überflüssig erachtet. (Fortsetzung folgt.)



Beitrag zur Sexualgesetzgebung der Juden in der Ghettozeit:

Die Sexualhygiene in dem hebräischen Gesetzbuche Eben Haeser[1]).

Übersetzt von **Abraham Eisenstadt,** Berlin.

Mit Bemerkungen von Dr. med. **Eisenstadt.**

A. Die Bestimmungen über die Vermehrung (Hilchus Pirjah).

Jedermann ist zur Heirat verpflichtet; wer nicht heiratet, gleicht einem, der Blut vergiesst und führt dazu, dass der Abglanz Gottes (Schechinah) Israel verlässt. Wer keine Frau hat, kann nicht Mensch genannt werden[2]).

Wer über 20 Jahre alt ist, wird vom Besdin[3]) zur Heirat gezwungen, nur wer sich mit dem Studium der Überlieferung beschäftigt, kann bis zu 24 Jahren warten[4]), das ist aber die äusserste Grenze.

Wer einen Sohn und eine Tochter hat, der hat das Gesetz erfüllt und kann mit der weiteren Kindererzeugung auf-

---

1) Eben Haeser (Aufbau des Hauses) ist der dritte Teil der von Rabbi Josef Karo (1488—1575) unter dem Titel Schulchan Aruch herausgegebenen Gesetzessammlung, nach welcher in den bürgerlichen, religiösen und sozialhygienischen Angelegenheiten in den jüdischen Gemeinden Recht gesprochen wurde.

Die Daten über die Lebenszeit der zitierten Rabbiner haben wir Herrn Dr. Renzer, Bibliothekar an der Jüdischen Gemeindebibliothek zu Berlin und der „Geschichte der Rabbinischen Literatur“ von J. Winter und A. Wünsche, Berlin 1894, zu verdanken.

2) Der Kommentar Pisschus Teschuboh (Rabbi Hirsch Eisenstadt 1812—1868) im folgenden mit P. T. bezeichnet, fordert, dass der Mann nicht mehr wie früher zu 13 Jahren, sondern erst zu 18 Jahren heirate, weil die Generationen schwächer geworden sind (Nischtanah Hadaurauss)

3) Das ist zugleich der Gerichtshof und die Exekutivbehörde der früheren jüdischen Gemeinden. Er spricht über alle Fragen des Lebens der Mitglieder Recht und sorgt zugleich für die Verwirklichung seiner Urteile. Hiernach leuchtet ein, dass bei seinen Mitgliedern eine gründliche Kenntnis des Talmuds Voraussetzung ist.

4) Dieser hat nicht den Trieb (Scheen Jizrau missgaber).

hören, wenn er überzeugt ist, dass diese beiden Kinder später selbst Kinder zeugen werden. Hat der Vater einen taubstummen Sohn, muss er nach der einen Ansicht mehr Kinder zeugen, nach der anderen Ansicht kann er sich begnügen[1]).

Der Mann soll nicht ein schlecht beleumdetes Mädchen, z. B. ein Mädchen, das geboren haben soll, oder von einem Mamser stammt, heiraten. Mamser ist vor allem ein durch Ehebruch oder durch Blutschande gezeugtes Kind, ferner ein Findling oder das Kind einer Heidentochter.

Der Israelit soll in erster Linie die Tochter eines Gelehrten (Talmudchochem) oder, wo solcher nicht vorhanden, eines Synagogenvorstehers oder wo auch dieser fehlt, eines Vorstehers von einem Wohltätigkeitsverein (Gabbi Zedokoh) oder schliesslich eines Kultusbeamten zur Gattin nehmen. Einem Ungebildeten (Amhorez) soll man überhaupt nicht die Tochter zur Frau geben.

Ein junger Mann soll nicht eine Greisin (Sokenoh) zur Frau nehmen, ein alter Mann nicht ein junges Mädchen von 18 Jahren (Jaldus) heiraten.

Streng verboten ist Bigamie, die z. B. dann eintritt, wenn der Mann in ein fremdes Land geht und ohne die erste Frau geschieden zu haben, eine zweite Frau nimmt. Die

---

[1]) Der Kommentar P. T. führt aus: Der Mann soll sich in den Ländern Europas auch dort, wo der Cherem des Rabbi Gerschum zu Mainz 960—1028 nicht gilt — dieser Cherem (Bann) betrifft die Abschaffung der Polygamie — in der Regel mit einer Frau begnügen, während bekanntlich in Jerusalem vier Frauen erlaubt sind. Im Falle der Kinderlosigkeit aber — ist es nach seiner Meinung erlaubt, eine zweite Frau zu nehmen, weil die Kindererzeugung der oberste Zweck der Ehe ist. Diese Nebenfrau darf gegen ihren Willen nicht geschieden werden.

In den verschiedenen Ländern gibt es nach P. T. verschiedene Gebräuche der Scheidung. War die Frau dem Manne untreu, will sich aber nicht von ihm scheiden lassen, so müssen 100 Richter (Dajonim) von 3 verschiedenen Ländern ein Urteil abgeben und unterschreiben; sagen dieselben einstimmig, dass sie untreu war, so ist die Scheidung auszusprechen. Dieser Vorschlag von P. T. war rechtsgültig und darnach wurde noch zur Zeit des Rabbiners Dr. Hildesheimer in Berlin ein Fall abgefertigt, wo eine Frau laut ärztlichen Gutachtens ausserehelich Syphilis erworben hatte.

zum Judentum bekehrten Heiden (Gerim) sind vollberechtigte Juden; ihre Töchter darf man heiraten.

Es ist scharf zu unterscheiden zwischen einem Pogum und einem Mamser. Ein Pogum ist das Kind eines ledigen Mädchens, es gehört zur Gemeinde und kann sich verheiraten. Dagegen ist der im Ehebruch erzeugte Mamser, das Kind einer fremden verheirateten Frau (Eschus isch) von der Gemeinschaft ausgestossen.

Wenn auf eine Frau ein Gerede fällt und ihre Kinder verdächtigt werden, so wird ihr ohne weiteres Glauben geschenkt, wenn sie erklärt, dass ihre Kinder rein und legitim erzeugt sind. Ist aber der Gatte ein Jahr abwesend, so muß ein in dieser Zeit erzeugtes Kind als Mamser betrachtet werden. Ebenso sind die Kinder als Mamserim anzusehen, wenn der Mann über See gegangen ist und die Frau in der Annahme, dass er gestorben sei, sich mit einem zweiten Manne verheiratet hat, sobald der erste Mann zurückkommt. Geht sie zu diesem ersten Manne zurück und schenkt ihm Kinder, so sind diese Kinder keine Mamserim. Ein zum Judentum bekehrter Heide (Ger) ist unter allen Umständen als vollberechtigter Israelit anzusehen. Bei einem Findling liegt, da man über dessen Eltern nichts weiss, ein Verdacht vor, dass er ein Mamser sei.

B. Verletzungen und Missbildungen der Geschlechtsorgane.

Wessen Hoden zerdrückt, oder verwundet oder etwas gestossen sind, dem ist das Heiraten verboten[1]).

Ebenso ist die Heirat zu verbieten, wenn einem Manne das Glied abgehauen oder abgerissen ist oder wenn die Samenleitwege verletzt sind. Der Grund für dieses Eheverbot ist die Voraussicht, dass bei einer solchen Ehe wahrschein-

[1]) P. T. berichtet folgenden Fall: Ein Knabe wurde beim Spielen an einem Hoden verletzt. Zum Manne erwachsen, verheiratete er sich, bekam aber während der Ehe durch mehrere Jahre keine Kinder. Als er sich nach dem Tode seiner Frau wieder verheiraten wollte, bemerkte er, dass der eine Hoden grösser als der zweite war. Es wurde seitens der Rabbinen eine Diskussion (Pilpul) abgehalten, ob ihm diese zweite Ehe gestattet werden dürfe.

lich keine Kinder gezeugt werden. Und wenn doch Kinder geboren werden, so ist es zweifelhaft, ob dieselben nicht im Ehebruch gezeugt, Mamserim sind[1]).

Wenn die Krone (Eichel) des Gliedes abgeschnitten ist, so darf der Mann, selbst wenn nur noch ein Stück wie ein dünner Faden vorhanden ist, heiraten. Ist aber das Glied, z. B. im Kriege, schief abgeschnitten, ist er nach Rambam-Maimonides (1135—1204) heiratsfähig, nach Raschi (1040—1105) und nach Rosch (1250—1327) heiratsunfähig (possel).

Wenn unterhalb der Krone (Eichel) sich eine Öffnung befindet, aus welcher Samen horvorkommt, so ist er heiratsunfähig. Befindet sich in der Krone eine Öffnung, so ist er ganz heiratsunfähig. Nach Tauswaus (Glossen von verschiedenen Rabbinern des 12.—14. Jahrhunderts) ist er heiratsunfähig, wenn die Öffnung von einer Seite zur anderen geht[2]).

---

[1]) P. T. berichtet folgende Fälle: I. Jemand erlitt als Kind Verletzung eines Hodens. Nach dem Tode seiner Frau wollte er zum zweiten Male heiraten, bemerkte aber, dass der linke Hoden an verschiedenen Stellen gestossen war. Die Gelehrten suchten einen Rat, ob er zum zweiten Male heiraten dürfe. Die einen sagten, man könne mit einem gesunden Hoden Kinder zeugen. Die anderen widersprachen dieser Ansicht. Nach der Meinung von Maimonides (Rambam) kann die Ehe gestattet werden, wenn ein Zweifel vorliegt. Es wurde entschieden, ihm die Heirat zu erlauben. Wenn aber die Frau frech ist (eine Pinzoh), so bleibt es doch zweifelhaft, ob die in der Ehe geborenen Kinder von ihm sind.

II. Ein Mann hatte P. T. um Rat gefragt wegen seiner Kinderlosigkeit, der Arzt hatte ihm gesagt, er könne keine Kinder zeugen, weil er ein Loch im Gliede habe. Der Mann war alt, seine Frau bekam 2 Kinder. Als der Mann starb, entdeckten die Männer der Beerdigung (Chewrah), dass er ein Loch am Gliede hatte, aus welchem Urin kam. Die Kinder wurden als legitim anerkannt, weil nur ein Zeuge, eben der Arzt, in dieser Sache war. Ein Zeuge kann die Vaterschaft nicht ableugnen. Die Kinder waren die legitimen Erben.

[2]) P. T. berichtet von einer Verletzung, die zu einem Loch am Gliede geführt hatte. Dennoch hatte er viele Kinder, die als legitim angesehen wurden. Solche Fälle waren schon zur Zeit des Gemarah bekannt, in welchen der Urin angeboren zu einer seitlichen Öffnung herauskam. Es wurden auch die Kinder als legitim (koscher) anerkannt, weil man annahm, dass die Öffnung im Laufe der Zeit sich verkleinerte

Wenn ein Mann ein offenes Loch am Gliede hat, soll er nicht heiraten. Hat er doch geheiratet und Kinder, so dürfen diese nicht beredet werden, und dieser Fehler ist kein Scheidungsgrund. Wenn aber das Loch (der Gang) unter der Krone zugestopft ist, so ist der Mann heiratsfähig. Geht die Öffnung mitten durch die Krone, ist er heiratsunfähig. Ebenso ist ein Mann heiratsunfähig, wenn der Samenkanal verstopft ist und der Samen durch den Urin geht. Dieser Mann ist possel, weil der Samen nicht an der richtigen Stelle kocht.

Ist einer oder beide Hoden abgeschnitten, oder einer derselben verwundet, oder ist eine sichtbare Öffnung am Hoden vorhanden, so ist dieser Mann heiratsunfähig. Manche sagen, er kann auch mit einem Hoden Kinder zeugen, besser ist es aber, wenn er nicht heiratet [1]).

Ebenso ist ein Mann mit durchgeschnittenen Samenleitwegen heiratsunfähig, er darf nicht in die Gemeinschaft aufgenommen werden. Wenn aber die Fäden gelöchert sind, welche von den Hoden in den Urin hineingehen, so ist er heiratsfähig.

Bei allen diesen Fehlern ist zu unterscheiden, ob sie eine göttliche Fügung (angeboren) oder das Werk von Menschen-

---

Einem Knaben wurde beim Spiel ein Band um das Glied geschnürt. Nach einigen Tagen entstand eine Anschwellung, der Doktor gab ihm Salben, es blieb ein Loch im Gliede. Es wurde eine Diskussion (Pilpul) abgehalten, ob er heiraten und in die Gemeinde aufgenommen werden dürfe. Der Streitpunkt war, ob es eine göttliche Fügung oder ein Werk von Menschenhand sei. Er wurde als heiratsfähig anerkannt. Dritter Fall: In der Kindheit wurde das Glied verbunden, es entstanden zwei Löcher am Gliede in der Nähe des Hodensackes; er nahm eine Frau und hatte mit ihr Kinder. P. T. erlaubte ihm nach dem Tode der Frau die zweite Eheschliessung, weil er die Samenröhre als gesund annahm. Raschi, Rif (1013—1113) und Rambam haben diesen Fehler als leicht hingestellt.

[1]) P. T. Ein Mann hatte eine Eiterung an einem Hoden, sie wurde geschnitten und heilte zu. Ein Rabbiner erlaubte ihm die Heirat, vorausgesetzt, dass er sich kräftig fühle. Ein junger Mann bemerkte 2 Hoden an der rechten, 1 Hoden an der linken Stelle, und fragte wegen Heiratserlaubnis. Die Gelehrten sagten, er sei gewiss krank, und solle nicht heiraten. Wenn nun einer von diesen drei Hoden herausgeschnitten wurde, blieb die Frage unentschieden.

hand sind. Nach Maimonides sind die Männer im ersteren Falle heiratsfähig, nach Raschi und dem jerusalemischen Talmud heiratsunfähig [1]).

Eine grosse Sünde für Mann und Frau ist es, die Geschlechtsorgane zu schädigen, um keine Kinder zu bekommen, Der Mann hat dafür die Strafe von 40 Schlägen zu erhalten. Den Frauen ist es erlaubt, Ikrin [2]) zu trinken, um keine Kinder zu bekommen, aber erst, wenn sie Kinder geboren haben. Für Männer dagegen ist Ikrin zu trinken verboten. Auch die Beschädigung der Geschlechtsorgane an Tieren ist strafbar. Wer die Samenorgane eines Mannes verletzt, wird mit vierzig Schlägen bestraft. Auch ein Heide, der solches Ausschneiden von Samenorganen macht, wird nach der Ansicht des obersten Gerichtshofes streng bestraft. Ebenso verboten ist alle Art Tierquälerei, z. B. das Reissen von Federn lebender Vögel.

C. Frauenrecht (Hilchus Ischus).

War eine Frau ins Gefängnis geworfen, so durfte sie einen Kauhen (Mitglied des Priesterstammes) nicht heiraten, wegen der Möglichkeit vorgekommener Vergewaltigung. Waren aber zwei Frauen zugleich im Gefängnis, so wird ihnen geglaubt in der Aussage, dass sie nicht vergewaltigt seien. Wenn der Ehemann allein diese Aussage macht, wird ihm nicht geglaubt.

Wenn eine Stadt in Belagerungszustand versetzt wird, so sind alle Frauen possel (heiratsunfähig) mit Ausnahme

---

[1]) Ein Mann kam zu P. T. mit einem Hoden, der so gross wie ein Brod war; die Ärzte operierten ihn. Hier blieb die Frage unentschieden, ob Menschenhand im Spiel oder ob es eine göttliche Sache war. Hat sich ein solcher Mann verheiratet, so kann er zur Scheidung nicht gezwungen werden; gegen die Kinder liegt kein Verdacht vor.

Ein Mann hatte sich auf einem Fass den einen Hoden verdrückt; es entstand in diesem Brand, die Ärzte waren zum Ausschneiden gezwungen. Die Rabbiner hielten ihn für krank und gaben das Urteil, er müsse zur Scheidung gezwungen werden.

[2]) Aus dem Wörterbuch Aruch Hascholaum geht hervor, dass nach einem Kommentar zum Midrasch (Matonaus Keronoh) durch diesen Trank die Mutter entfernt, herausgerissen wurde. Es handelt sich also um ein Emmenagogum. Die Bestandteile dieser Wurzeln waren: Alexandrinisches Harz, Alaun, Krocus.

derer, die sich in einem Keller verwahrt haben. Bei durchmarschierendem Militär sind die Frauen frei von Verdacht, was aber nicht der Fall ist, wenn das Militär am Orte bleibt.

Wenn bei Mann und Frau die Gemeinschaftsstufe zweifelhaft ist (ob sie in die Klasse der Mamserim und Heiden gehören), so geht das Kind in seiner Bewertung nach dem Manne. Liegt aber kein Zweifel vor, so geht das Kind nach dem schlechteren Teile des Elternpaares.

Das Kind einer Dienstmagd (Schifchah) geht nach der Mutter, ausser wenn diese sich zum Judentum bekehrt hat.

Wenn einer Frau zwei Männer gestorben sind, darf sie nicht mehr heiraten[1]). (Die talmudische Bezeichnung dafür ist Katalanauss). Wenn dagegen einem Manne zwei Frauen gestorben sind, darf er sich wieder verheiraten. Eine Frau darf nicht mehr heiraten, wenn sie zweimal geschieden ist. Wann darf eine geschiedene Frau den ersten Mann wieder heiraten? Wenn der zweite taub oder stumm ist. Wenn aber eine Frau wegen üblen Rufes (Schem ra) oder wegen Verschwendung geschieden wurde, darf sie zum ersten Manne nicht zurückgehen. Ein Ailenes (Zwitter, kein Mann und keine Frau) darf ebenfalls vom ersten Manne nicht zurückgenommen werden, ausser wenn sie nicht wegen dieses Fehlers, sondern aus einem anderen Grunde geschieden wurde.

Auch wenn ein Mann eine Frau scheidet wegen unaufhörlicher Blutung, darf sie nicht von ihm zurückgenommen werden. Eine Ausnahme kann bei Scheidung wegen Verschwendung gemacht werden.

Wenn eine verheiratete Frau der Untreue verdächtigt wird, ist sie für den Mann und den Liebhaber verboten, die Kinder mit beiden sind Mamserim. Wenn über eine Frau ein Gerede entstanden ist und Zeugen eines Ehebruchs vorhanden waren, wird sie geschieden und darf nicht zum Liebhaber gehen. Tut sie es doch, so geht sie ohne Mitgabe

1) Nach P. T. ist der Frau die Wiederverheiratung erlaubt, wenn der erste Mann über 70 Jahre alt und der zweite schwächlich war, oder wenn der eine der Männer im Kriege gefallen war.

Ob unter Katalanaus eine sadistische Person zu verstehen ist? (Dr. E.).

(Kessuboh) vom ersten Manne. Hat ein Heide mit einer Jüdin gelebt, so darf er, sobald er sich zum Judentum bekehrt hat, sie nicht heiraten. Hat er sie doch geheiratet, braucht er sie nicht zu scheiden (getten). Mit allen Frauen, welchen die Heirat verboten ist, darf man nicht in einer Strasse wohnen.

Wer gegen die Erlaubnis des Gerichts eine Frau (Esches isch) geheiratet hat, die mit einem Liebhaber gelebt hat, muss sie scheiden.

Ein Mann bringt einer verheirateten Frau von dem in der Fremde lebenden Ehemann den Scheidebrief, er darf sie aber, selbst wenn der Mann gestorben ist, nur dann heiraten, wenn zwei Zeugen unterschrieben haben. Wenn zwei Zeugen sagen, der Ehemann ist gestorben, und einer von ihnen will die Ehefrau heiraten, ist die Heiratserlaubnis strittig (Tur [R. Jakob b. Ascher, Verfasser der vier Turim starb 1340] befürwortet dieselbe, Rosch ist dagegen).

Wenn eine verheiratete Frau ein Gelübde getan hat, mit ihrem Manne nicht zu verkehren — sei es aus Wut, Zorn oder anderem Grunde — kann sie erst durch den Gerichtshof von diesem Gelübde (Neder) entbunden werden. Der Richter kann den Neder zerstören, darf aber diese Frau nicht heiraten. Erst wenn sie Witwe geworden ist, darf der Richter sie heiraten. Ist derselbe aber verheiratet, so liegt gegen ihn kein Verdacht vor.

Eine geschiedene Frau oder Witwe muss bis zur Wiederverheiratung ausser dem Scheidungstage 90 Tage warten, damit man weiss, von wem sie schwanger ist. Ist sie in dieser Zeit schwanger, wird das Kind dem ersten Manne zugerechnet.

Ebenso muss eine alte Frau, oder die Gattin eines kinderlosen, gefangenen, im Auslande weilenden Mannes 90 Tage warten. Nur wer die geschiedene Frau zurücknimmt, braucht nicht zu warten.

Eine Ehefrau, die noch nicht 13 Jahre alt ist, kann ohne Scheidebrief vom Manne weggehen. Die Wartezeit von 90 Tagen braucht nicht eingehalten zu werden, wenn eine Prostituierte oder eine Vergewaltigte, oder eine Gefangene geheiratet wird.

Ist die Vergewaltigte älter als 13 Jahre, so muss sie 90 Tage warten.

Wer eine geschiedene Frau vor 90 Tagen heiratet, muss nach der einen Ansicht in den Bann getan, sein Name an allen Synagogen bekannt gemacht werden, nach der anderen Ansicht drei Monate lang sich des ehelichen Verkehrs enthalten.

Ausführlich wird die Blutschande und deren Verbot besprochen, z. B. darf ein Mann seine Enkelin nicht heiraten (Gemarch Keduschin). Wenn ein Jude mit einer Heidin gelebt hat, wird er mit 40 Schlägen bestraft; es ist eine dreifache Sünde, sie ist Hure, Fremde und unrein. Dieselbe Strafe gilt für den Verkehr zwischen Jüdin und einem Heiden.

Auch wer nur einmal so gefehlt hat, bekommt dieselbe Strafe. Und wenn er dieser Bestrafung des Besdin entgeht, so entgeht er nicht der Strafe überhaupt, die in Lebensverkürzung besteht. Wer in flagranti beim Verkehr mit einer Dienstmagd (Schifchah) ertappt wurde, der bekommt dieselbe Strafe und wird ausserdem in Bann (Cherem) getan; dieser Cherem wurde in allen Synagogen veröffentlicht. (Soll noch heute in manchen jüdischen Gemeinden Russlands gültig sein.)

Die Scheidung war sehr leicht. Sagte eine Frau, sie ist geschieden, so wird ihr geglaubt und sie darf 90 Tage, nachdem sie den Scheidebrief bekommen hat, sich wieder verheiraten.

Die Strafe für Blutschande ist Tod durch Steinigung. Der Ehebruch einer verheirateten Frau (Esches isch) wird mit dem Tode des Ehebrechers bestraft.

Es ist verboten, dass Frauen sich aneinander reiben (vermutlich lesbische Liebe, Dr. E.). Die Täterinnen werden mit Schlägen bestraft. Das war in Ägypten üblich (Kemaasseh Erez Mizraim). Der Ehemann soll derartigen Frauen den Zutritt zu seiner Frau verbieten[1]). (Gemarah Berachaus 61, 71 Keduschin 81).

Der Mann soll sich von fremden Frauen fern halten, sie nicht berühren, nicht streicheln, nicht mit ihnen lachen,

[1]) P. T. Die Frau wird dadurch nicht possel, nach Maimonides auch nicht für ein Mitglied des Priesterstammes (Kauhen).

nicht ihre Schönheit sehen, nicht nackte Frauen betrachten, nicht mit schönen Frauen gehen, von einer Hure weit entfernt gehen. Auch nicht die nackten Arme einer fremden Frau darf er betrachten; die Strafe dafür sind Riemenschläge.

Die Töchter Israels, die verheiratet sind oder waren, dürfen nicht mit entblösstem Kopfe gehen, müssen einen Schleier tragen. Nur Jungfrauen (Bessulloh) dürfen mit freiem Kopf sich sehen lassen. Man darf ein Mädchen sehen, um sich zwecks ihrer Verheiratung zu überzeugen, ob sie schön ist. Aber man darf nicht gegen sie zärtlich sein, sie nicht nach Art einer Hure berühren.

Die Stimme einer Blutsverwandten (Schwester vom Vater oder Mutter usw.) soll man nicht hören. Auch bei einer Jungfrau darf man nicht die nackten Arme sehen und dergl.

Nur seine eigene Frau darf der Mann sehen, auch wenn sie in der Menstruationszeit sich befindet (während dieser Zeit ist aber der Verkehr verboten).

Der Mann soll sich nicht von irgend einer Frau bedienen lassen, auch nicht mit ihr zusammen essen. Manche Rabbiner haben diese Bestimmung erleichtert, sogar für den Fall, dass die andere Frau gerade menstruiert ist.

Erlaubt ist es jedenfalls, dass ein Mann sich mit einem Weibe von Schem Schomajim (Gott wohlgefällige Dinge) und nicht von Liebessachen unterhält[1]).

Man darf nicht an eine Frau schreiben, sondern nur an Männer. Bei diesen soll man sich nach dem Gesundheitszustande einer Frau erkundigen. Eine Schwester zu küssen, ist närrisch. Nur zwischen Eltern und Kindern ist das Küssen angebracht. Ist eine Tochter herangewachsen, so soll sie in ihrem Bette gesondert schlafen.

Was das Verbot betrifft, in einem Zimmer zusammen zu wohnen (Jichud), so gilt es vor allem für Blutsverwandte.

[1]) P. T. sagt, die Gelehrten durften z. B. mit Fürstinnen sprechen, um für das Volk Israel zu wirken. Ferner durften die Rabbiner mit einer Braut tanzen, um dieselbe in ihrem Ansehen gegenüber dem Gatten zu erhöhen. Das ist ein Ehrenamt. Dabei ist kein Verdacht auf etwas Böses. Aber nur ein religiöser Mann darf das tun, nicht ein grober Mensch.

Zur Zeit der Menstruation müssen beide Gatten jedes in einem besonderen Raume wohnen. (Bei den Alten war das Nebeneinanderstehen der Betten unbekannt. Dieselben durften in einem Zimmer stehen, mussten aber räumlich getrennt sein).

Der Bräutigam darf nicht zur Braut kommen, wenn dieselbe sich in der Menstruationszeit befindet.

Der König David und sein Gerichtshof haben bestimmt, dass ein Mann nicht mit einer ledigen Person zusammen wohnen darf. Schammai und Hillel haben verboten, mit einer Heidin zusammen zu wohnen; wer das getan hat, dessen Name wird bekannt gemacht. Auch wenn nur der Verdacht eines Zusammenwohnens vorhanden ist, muss die Trennung vom Besdin ausgesprochen werden.

Das Wohnen mit einer fremden verheirateten Frau (Esches isch) ist für einen Mann verboten; ist es einmal ausnahmsweise geschehen, so wird der Mann nicht bestraft, damit der Ruf seiner Frau und ihrer Kinder keinen Schaden nehme. Zwei Ehepaare dürfen zusammen wohnen. Es ist aber nicht erlaubt, dass ein Heide mit seiner Frau zusammen mit einem jüdischen Ehepaar wohnen. Eine Frau soll nicht mit vielen Männern zusammen wohnen, wenigstens ein Mann muss seine Frau mitgebracht haben.

Ebensowenig soll ein Mann mit vielen Frauen zusammenwohnen. Vielen Frauen mit vielen Männern zu wohnen ist erlaubt.

Das Zusammenwohnen (Jichud) bezieht sich schon auf 2 Stunden. Ein Mann, der durch seinen Beruf viel mit Frauen zusammenkommt, soll mit ihnen nur wohnen, wenn er seine Frau mitgenommen hat. Lieber soll er einen anderen Beruf ergreifen. Wenn Türen und Fenster nach der Strasse hin offen sind, ist das Zusammenwohnen gestattet.

Ein Androgenes (männlicher Zwitter) soll nicht mit Frauen zusammenwohnen; tut er es, wird er nicht bestraft. Mit Männern zusammenwohnen ist dem Zwitter (Androgenes oder Tumtum) erlaubt.

Eine Frau soll nicht Wege gehen, die unsicher sind und zumal nicht mit ihrem Kinde, weil sie sich der Gefahr der Vergewaltigung aussetzt.

Ein Wächter darf nicht, selbst wenn er ehelicher Mann ist, angenommen werden, um Frauen zu bewachen, eine Wächterin ja. Ein Mann darf als Wächter nicht in ein Haus aufgenommen werden, er kann die Hausfrau verführen. Ein unverheirateter Gelehrter darf nicht wohnen, wo eine Witwe im Hause ist, einem verheirateten Gelehrten ist erlaubt, dort zu wohnen.

Eine Witwe darf nicht einen männlichen Hund (Kelef) bei sich haben; ebensowenig männliche Knechte. Wer keine Frau hat, darf kleine Kinder nicht unterrichten, weil deren Mütter zu ihm kommen. Auch eine unverheiratete Frau darf kleine Kinder nicht unterrichten.

Die schwerste Sünde ist es, den männlichen Samen zu verderben: mit der Frau zu verkehren und den Samen heraus zu lassen (Coitus interruptus). Ebenso streng verboten ist es, mit der Hand den Samen heraus zu bringen. Der das tut, tötet Geschöpfe. Eine kranke Frau, die keine Kinder haben kann[1]), oder ein junges Mädchen von 10—12 Jahren zu heiraten ist verboten.

Man soll nicht das männliche Glied reizen, dass der Samen hervorkommt, das vermindert die Kraft der Augen und die Manneskraft.

Die Israeliten waren nicht verdächtig, dass sie mit Männern geschlafen haben (Mischkaw Sechur). Auch dass sie mit Vieh geschlafen haben, waren sie nicht verdächtig.

In diesen Geschlechtern, wo die frechen Menschen sich vermehrt haben, soll man aus Gründen der Frömmigkeit nicht mit fremden Männern schlafen.

Es ist würdig, den Beischlaf selten auszuüben. Viel Trinken, spöttische, anreizende Reden, unzüchtige Lieder soll man streng vermeiden. Der Mensch soll nicht ohne Frau sein (zwecks regelmässigen Geschlechtslebens). Der Mensch soll sich zur Ablenkung mit Lehre und Wissenschaft abgeben.

---

1) Darf die kranke Frau keine Kinder haben, so soll sie Much einlegen. Das bedeutet nach der Ansicht des bekannten Übersetzers der talmudischen Medizin, Dr. med. J. Preuss Werg oder Watte.

Der Mann soll mit seiner Gattin keinen Spass und keine unwürdige Spötterei treiben und nicht viel beischlafen[1]). Nicht zu Anfang, nicht zu Ende, sondern in der Mitte der Nacht, nicht bei Tage, nicht auf der Strasse, nicht im Garten, nicht bei Licht, sondern in der Wohnung soll der eheliche Verkehr stattfinden. Wer dagegen fehlt, wird mit Riemenschlägen bestraft.

In den Hungerjahren ist der Verkehr nur einmal im Monat, wenn die Frau vom Bade (Mikwah) zurückkommt, gestattet. Verboten ist das Zusammenschlafen in der Trunkenheit. (Fortsetzung folgt.)



Die sexuelle Frage und der Protestantismus[2]).

Von Dr. G. von Rohden.

II. Die protestantische Ethik seit Schleiermacher.

Schleiermacher hat — so erkannten wir — den echt christlichen Grundgedanken des Individualismus in seiner ganzen Tiefe erfasst und geltend gemacht. Die religiöse Vorstellung von der Gottesebenbildlichkeit des Menschen hat dem Individuum Ewigkeitwert verliehen. Sind die Menschen nach Gott und zu Gott geschaffen, so hat ihre Seele einen unendlichen Wert, die Einzelpersönlichkeit eine alles überragende Bedeutung. „Es wird Freude sein im Himmel über einen Sünder der Busse tut vor 99 Gerechten.“ Dieser individualistische Zug ist gerade die wesentlichste Eigentümlichkeit der christlichen Idee. „Der einzelne ist die Kategorie des

---

1) Die festgesetzte Zeit ist in der Gemarah angegeben für Handarbeiter und Gewerbetreibende zweimal in der Woche, für Seeleute einmal in 6 Monaten, für Gesetzeskundige einmal in der Woche, für reiche, wenig arbeitende Männer ist (zur Zeit des Talmuds) der tägliche Verkehr gestattet. Vergl. Nonig, Einführung in das Studium der sozialen Hygiene, Seite 89.

2) Vgl. Januar- und Februar-Nr. a. cr. dieser Zeitschrift.

Christentums, des Theismus.“ Die christliche Religion stellt den einzelnen persönlich vor Gott und macht ihn verantwortlich für sein Tun und Lassen. Und sodann ist es gewiss, dass erst das Feingefühl Jesu Christi die Seele der Frau ganz eigentlich entdeckt hat, ihre geistige Eigenart gewertet und ihre Empfänglichkeit für das Höhere geweckt und gepflegt hat. Sogar in der Dirne zog seine Güte die verkümmerte Persönlichkeit aus der Finsternis ans Licht. Er hat die Frau neben den Mann gestellt. — Dies Ideal des Individualitätwertes des Menschen im allgemeinen und der Frau im besonderen hat ja nicht in allen Zeiten der christlichen Kirche gleich hell geleuchtet. Die neue Kraft und Fülle aber, die dieses Ideal seit Schleiermacher, zumal im letzten Jahrzehnt, wieder entfaltet hat, wurzelt offensichtlich in der sittlich-religiösen Umwälzung, die der Protestantismus mit sich führte. Dieser hat, wie er aus der Gewissensnot einer einzelnen um Gott ringenden Seele hervorging, so auch überhaupt aufs neue den ewigen Wert der einzelnen Seele und ihre selbständige Verantwortlichkeit vor Gott zur Geltung gebracht. Die kirchlich-religiösen Kämpfe der Gegenwart drehen sich im letzten Grunde um nichts anderes, als um das Bedürfnis und das Recht des einzelnen, der da Gott sucht und erfasst.

Diese spezifisch christlich-protestantische Tendenz des Individualismus ist ja freilich auf das sexuelle Gebiet nicht von vornherein mit voller Klarheit angewendet worden. Wohl hat Luther das mönchische Keuschheitideal grundsätzlich beseitigt und gegen die Verdienstlichkeit und Würde des Zölibats aufs schärfste geeifert. Wohl hat er die Reinheit und Göttlichkeit der natürlichen Schöpfungsordnung mit aller Kraft verteidigt und die Heiligkeit des Schöpferworts „Seid fruchtbar und mehret euch“ ebenso unumwunden anerkannt wie der Stifter unserer Religion selbst, der doch ausdrücklich einschärft, dass ein Mann Vater und Mutter verlässt und an seinem Weibe hängt; und „sie sollen Ein Fleisch sein“. Aber zur Frage der Sinnlichkeit als solcher hat Luther doch noch keine klare positive Stellung zu finden vermocht. In diesem Punkte behilft er sich noch mit wunder-

lichen theologischen Ausflüchten und Konstruktionen [1]). Hier hat erst Schleiermacher, wie wir sahen, den individualistisch monistischen Gedanken des Protestantismus zum Siege gebracht, indem er „die vollständige Durchdringung und Einheit von Natur und Vernunft“ als „höchstes Bild des höchsten Seins“ hinstellte (vgl. den ersten Artikel zu diesem Thema S. 47 ff. dieser Zeitschrift). Physik und Ethik bilden nur eine Reihe; das Sittengesetz entwickelt sich als das höchste individuelle Naturgesetz durch eine Steigerung aus den niederen. Also sollten auch Sinnlichkeit, Anschauung, Phantasie nicht gehemmt, sondern ethisiert werden, zur vollendeten Bildung und Gestalt gelangen. Und so kommt er von dieser ethischen Grundanschauung und Einheit von Natur und Vernunft aus ganz unmittelbar zur positiven Erfassung der geschlechtlichen Liebe als der Einheit von Geist und Sinnlichkeit. Und von hier aus behauptet er denn allen Ernstes auch „die Heiligkeit der Natur und Sinnlichkeit“, wohlgemerkt nicht der Natur und Sinnlichkeit als solcher, sondern nur der vom Geist durchdrungenen Sinnlichkeit. In dieser Einheit sieht er gerade das Mysterium, das Göttliche der Liebe, die ohne Entweihung nicht in ihre Elemente zerlegt werden kann. Wie dann Schleiermacher in wachsender Vertiefung seines individualistischen Ansatzes zur umfassenden Würdigung des monoganischen Ideals der Ehe gelangt, wie er die Bezugnahme der Geschlechtsgemeinschaft auf das Kind als selbstverständlich setzt und damit die individualistische Betrachtungsweise durch die universelle oder soziale ergänzt, die vage und momentane Geschlechtsgemeinschaft als unsittlich abweist und die Unauflöslichkeit der Ehe grundsätzlich festlegt — diese folgerichtige Entwicklung seiner ethischen Grundanschauung haben wir uns in dem ersten Artikel vor Augen geführt.

Diese Geistesarbeit des Schöpfers der protestantischen Theologie ist nun auch für die weitere Behandlung der sexu-

[1]) Vgl. hiezu besonders die soeben erschienene Schrift von Prof. D. Rade. Die Stellung des Christentums zum Geschlechtsleben von Martin Rade. Religionsgeschichtl. Volksbücher. 7/8. Heft. Tübingen 1910. 1 Mk. 92 S.

ellen Frage durch die evangelischen Ethiker grundlegend gewesen. Wohl nicht gerade abhängig von Schleiermacher, aber nicht unberührt von dessen Geist betonte sein Zeitgenosse, der treffliche Moralist Reinhardt, Konsistorialrat in Dresden: „Es kommt alles darauf an, dass die Gottes- und Menschenliebe beizeiten in uns gegründet und uns gleichsam natürlich werde. Dies wird geschehen, wenn jeder Mensch ihr selbst sein Dasein zu verdanken hat; wenn sich jeder schon durch die Umstände, unter denen er in die Welt tritt, auf mehr als eine Art zu derselben geneigt fühlt; wenn ihn endlich seine Geburt selber sogleich mit einer Anzahl von Menschen auf das rührendste und zärtlichste verknüpft, und sein junges Herz, noch ehe die Vernunft erwacht, zu den Empfindungen gewöhnt, die in der Folge das Mittel seiner Veredelung und die Quelle seiner Glückseligkeit werden sollen. Durch die eheliche Gesellschaft hat Gott dies alles bewirken wollen. Christen betrachten nämlich die Ehe als die ehrwürdige Einrichtung, durch welche das menschliche Geschlecht auf eine Art fortgepflanzt werden soll, in der die fruchtbarsten Keime der wahren Veredelung desselben vermittelst einer zärtlichen Gottes- und Menschenliebe nicht nur bereits verborgen liegen, sondern auch sogleich belebt werden, und ihre erste Nahrung erhalten sollen, durch die folglich der Grund zu aller häuslichen und öffentlichen Wohlfahrt gelegt werden muss. Der wahre Zweck der Ehe nach den Aussprüchen des Christentums ist daher eine Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, die aus wahrer Liebe gegen Gott und Menschen entspringen, und diese Liebe, als das grosse Mittel der menschlichen Veredelung, überall erwecken, nähren und ausbreiten soll“ (Reinhardt, Christliche Moral II, S. 298). — In der altväterisch-erbaulichen Sprache jener Zeit bekennt sich also auch der brave Reinhardt zu einer unbefangenen Würdigung der Naturseite der Geschlechtsgemeinschaft; ja er will das Naturhafte der Ehe gerade als Unterlage und Stoff zur Ausgestaltung des Geistigsten und Edelsten im Menschen benutzt wissen. Im völligen Gegensatz zu der ängstlichen Verhüllung der Prüderie, die es nicht wagt, die Kinder auf ihren Ursprung zu verweisen, will Reinhardt gerade in der

Art der Fortpflanzung die fruchtbarsten Keime der wahren Veredelung für Eltern und Kinder entdecken. Die reine Auffassung des Natürlichen in der Geschlechtsliebe soll dazu mitwirken, dass die Gottes- und Menschenliebe „uns gleichsam natürlich werde“. Ich wüsste nicht, wie die „neue Moral“ die Naturseite der Liebe besser zu Ehren bringen könnte!

Immerhin kommt dieser Gedanke bei Reinhardt noch etwas stark verbrämt und nicht mit unzweideutiger Klarheit zum Ausdruck. Völlig rückhaltlos aber spricht sich der bedeutendste protestantische Ethiker nach Schleiermacher, Professor Wuttke in Halle, über den unlöslichen und heiligen Zusammenhang höchster göttlicher Liebe mit der natürlichen Sinnlichkeit aus: „Die Geschlechtsgemeinschaft ist die erste mögliche Gemeinschaft und hat darum in der Natur ihre erste Anstrengung. Wie der Mensch nicht ein schlechthin anderes und neues Geschöpf war, sondern das von Gott begeistete Naturgebilde, so soll auch die erste sittliche Gemeinschaft nicht eine durch den Menschen schlechthin neugeschaffene sein, sondern eine sittlich verklärte natürliche Gemeinschaft. Die Geschlechtsliebe waltet in der ganzen lebendigen Natur, ist deren höchste Lebenserscheinung und darum auch die höchste Bekundung der in der Natur waltenden göttlichen Liebe. Die Pflanze entwickelt in der Geschlechtsblüte ihre höchste Kraft und Pracht, das Tier hat in der Geschlechtsliebe das Gefühl der höchsten Lust, als das Gefühl des vollkommenen, zur vollen Lebenseinheit sich gegenseitig ergänzenden Einklangs mit seinesgleichen; es ist das Gefühl, dass es nicht blosses Einzelwesen, sondern lebendiges Glied eines höheren Ganzen sei. Der Mensch hat diese Lebenserscheinung nicht zu zerstören, sondern zu verklären, die in den Tieren unbewusst waltende Liebe zur bewussten sittlichen zu erheben“ (Wuttke, Christliche Sittenlehre I, S. 440). — Wuttke erkennt also den sinnlichen Naturgrund der Ehe als etwas durchaus Unanstössiges an. Vielleicht werden manche Moderne überrascht sein, so etwas bei einem alten protestantischen Theologen, der vor 50 Jahre lehrte und schrieb, zu lesen. Es wird eben an der Zeit sein, dass man das verbreitete Dogma, das Christentum und die Kirche ver-

damme die Sinnlichkeit und Sexualität als solche einigermassen revidiert.

Denn es handelt sich hier nicht um vereinzelte Aussagen eines besonders vorurteilsfreien Theologen, sondern um die eigentliche, unbestrittene Auffassung und Darstellung der protestantischen Theologie auf diesem Gebiete. Zum Belege führe ich nur noch folgendes an.

Julius Köstlin, der bekannte Lutherforscher, kennzeichnet in seiner Christlichen Ethik das Verhältnis des Naturhaften und Sittlichen im Geschlechtsleben so: „So hoch wir die sittliche Bedeutung der Ehe zu schätzen haben — die Grundlage, auf der sie ruht, ist doch immer das natürliche Verhältnis, in welchem das männliche und weibliche Geschlecht mit ihrer Natureigentümlichkeit, ihrer Leiblichkeit und den damit verbundenen natürlichen psychischen Regungen zueinander stehen und vermöge dessen dann für die Menschheit das Wort sich erfüllt: »Seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde.« Ein geheimnisvoller, natürlicher Trieb, dem eine einzigartige Energie eigen ist, zieht, wenn die natürliche Entwicklung bei beiden Teilen soweit vorgeschritten ist, die Individuen des einen Geschlechts und die des anderen zur . . . geschlechtlichen Einigung hin, und zwar findet eine solche Anziehung speziell zwischen besonderen Individuen der einen und besonderen Individuen der anderen Seite statt. Der eine Teil empfindet dabei Wohlgefallen an besonderen natürlichen Eigentümlichkeiten des anderen, die mit dessen geschlechtlichem Charakter zusammenhängen und in diesem Zusammenhange ihren Reiz ausüben . . . Wir sehen hierin eine von Gott für den ganzen irdischen Bestand der Menschheit gesetzte Ordnung. Und auf diesem natürlichen Grunde ruht ihrem Wesen nach jede, auch die echt sittliche und christliche Ehe, so wenig mit dieser ihrer Grundlage schon ihr Wesen selbst bezeichnet ist.“ . . . „Wo in der sittlichen Einigung der Gatten und in dieser Gesinnung wahrer Liebe jenem mächtigen Naturtriebe genug getan wird, da hat auch dieses Tun sittlichen Charakter und gehört, so lange der Trieb in den also Verbundenen fortlebt, zum bleibenden Wesen und Bestand ihrer Verbindung.“ Die „Fleisches“-Einigung soll „zu-

gleich volle geistliche und sittliche Lebenseinigung“ sein. „Erst so gewinnen jene sinnlichen Akte sittlichen Charakter“ (a. a. O. S. 573).

Wird in dieser Weise von Köstlin der gegenseitigen Durchdringung von Sinnlichem und Geistigem im Geschlechtsleben mit aller Bestimmtheit das Wort geredet, so kommt dieser Schleiermachersche Leitgedanke in der Christlichen Sittenlehre von Professor Häring noch präziser zum Ausdruck: „In der Einheit des natürlich Geschlechtlichen und des Sittlichen liegt das Wesen der Ehe.“ „Alles Sittliche ist in der christlichen Ehe natürlich bedingt, alles Natürliche soll ganz und gar sittlich bestimmt werden. Und zwar handelt es sich bei diesem Natürlichen ebenso um die leibliche wie um die seelische Eigenart der Geschlechter, und in beiderlei Hinsicht um ihre allgemeine wie um die besondere Wahlverwandtschaft auf Grund des Unterschieds“ (Häring, a. a. O., S. 311 ff.). „Die Geschlechtsliebe selbst ist ohne Verletzung der persönlichen Würde nur möglich bei allseitiger persönlicher Gemeinschaft. Sonst wird, wegen mangelnder Selbstachtung, der Nächste dem Nächsten entfremdet. In der wahrhaft persönlichen Gemeinschaft dagegen wird diese grösste Gefahr der Entwürdigung zu einem besonderen Sieg persönlichen Lebens“ (a. a. O., S. 312). Häring geht aber mit Schleiermacher noch einen Schritt weiter, über die bloss individualistische Auffassung der meisten protestantischen Ethiker hinaus und gelangt zur vollen sozialen Würdigung der Ehe gerade auch wieder aus dem Gesichtspunkt des Naturhaften: „Ihre Naturseite weist auch über die Personen der Ehegatten hinaus auf das Ganze; gerade diese engste Gemeinschaft unter Menschen ist die Grundvoraussetzung aller anderen. Auch in dieser Hinsicht ist das natürlich Geschlechtliche an der Ehe, die Zeugung, ganz und gar sittlich bestimmt. Die für die irdische Entwicklung des Reichs Gottes notwendigen neuen Geschlechter, in der Ehe erzeugt, werden von den Ehegatten als Eltern in der christlichen Familie erzogen, in den durch die natürliche Liebe einzigartig bereiteten und durch nichts anderes zu ersetzenden besonderen Verhältnissen des einzelnen Hauses. Beide Zwecke, die das Wesen der Ehe

ausmachen, persönliche Förderung der Ehegatten, und Zeugung und Erziehung der Kinder, werden in- und miteinander am vollkommensten verwirklicht“ (a. a. O., S. 314). Auch darin folgt Häring einem Schleiermacherschen Gedanken, wenn er die Forderung der Unauflöslichkeit der Ehe auf die Idee „allseitiger sittlicher Lebensgemeinschaft“ gründet. Denn „auch nur der ernste Versuch einer solchen ist unmöglich bei dem Gedanken an mögliche Trennung. Wiederum ist die folgerichtige Erziehung unmöglich“ (a. a. O. S. 315). Aus dieser Grundauffassung ergeben sich im einzelnen wieder für unser Thema bezeichnende Grundsätze; z. B. für das Eingehen der Ehe. „Es ist unsittlich sowohl, wenn die sinnliche Liebe, als wenn der Wille fehlt, diese sittlich zu gestalten. Das erste gilt nicht nur von der Geldheirat, sondern auch von der sogenannten Vernunftheirat, das letztere von Liebelei und Liebesrausch“ (a. a. O. S. 316). — Mit ernster Wendung gegen die römische Kirche, die in der Ehelosigkeit die höhere Vollkommenheit sieht, das Wort Keuschheit von der Nichtbefriedigung des Geschlechtstriebes versteht und geneigt ist, in dieser Keuschheit die Heiligkeit zusammengefasst zu sehen wie umgekehrt im Geschlechtstrieb die eigentliche Wurzel der Sünde, tadelt Häring schliesslich auch jene Protestanten, die zur Ehe „eine gebrochene Stellung“ haben. „Wenn sie das natürlich Sinnliche an und für sich für sündig halten, verlassen sie deutlich die evangelische Linie und kommen in Widerspruch wie mit dem klaren Grundwort Jesu von der Ehe (Mark. 10, 6—8), so mit ausdrücklich gegen solche Begründung sich wendende Schriftstellen, z. B. 1 Timoth. 4,3. Es klingt nur christlich fromm und ist in Wahrheit heidnisch, wenn in der Gegenwart die Frage laut wird: wie sollten Christen Kinder in die Welt setzen wollen, wenn sie doch wissen, dass diese in eine Welt der Sünde und des Elends hineingeboren werden?“ (A. a. O. 319, ff.).

Wenn nun die bisher genannten Hauptvertreter der protestantischen Ethik, Reinhardt und Wuttke, Köstlin und Häring in bezug auf das Geschlechtsleben dieselbe Grundanschauung von der Einheit des Natürlichen und Geistigen teilen, so kommt damit nicht etwa nur eine bestimmte theologische

Richtung zu Wort, etwa die von Schleiermacher angeregte Gruppe. Vielmehr habe ich mit diesen Ausführungen tatsächlich die in der protestantischen Wissenschaft allgemein geltende Theorie illustriert. Es gibt keinen namhaften evangelischen Theologen, der in diesem Punkt eine andere Lehre verträte, ausser etwa einem Culmann aus der Schule der Theosophen, der die Erschaffung des Weibes für die Bestätigung des bereits geschehenen Sündenfalls ansah. Über solche Theologumena ist aber die Theologie als über Wunderlichkeiten schon längst zur Tagesordnung übergegangen. Ich erwähne sie nur, damit man mich nicht einseitiger Darstellung bezichtigt. Dem gegenüber möchte ich aber noch auf einen der strengsten welterhabensten Theologen hinweisen, der einen spezifischen Biblizismus für sich in Anspruch nahm, d. h. seine gesamte Theologie unmittelbar aus der Bibel abzuleiten suchte mit grundsätzlicher Ablehnung aller Vermittlung mit der Weltwissenschaft und Zeitströmung. Professor J. T. Beck in Tübingen gibt in seinen Vorlesungen über die christliche Ethik (III. B. S. 162) eine Definition der Ehe, wonach sie nicht „eine bloss geistige Einigung, platonische Liebe“ oder „ähnliche Überspannungen“ christlicher „selbsterwählter Heiligkeit“ (Kolosser 2, 18, 21, 1 Kor. 7, 9 ff.) ist, „sondern naturgesetzliche oder schöpfungsmässige Ehe ist eine leiblich bedingte und bestimmte Seeleneinigung, eine persönliche Einigung von Mann und Weib auf Grund leiblicher und seelischer Naturzusammenstimmung, d. h. der natürlichen Personliebe zwischen den Betreffenden“. Nirgends also finden wir eine Bemängelung der Naturseite des Geschlechtslebens.

Natürlich ist sich die protestantische Ethik mit dieser ihrer Auffassung von dem in der Ehe geordneten Geschlechtsleben, wie wir schon von Häring hörten, des strikten Gegensatzes gegen die katholische Ethik deutlich bewusst. Der bekannte Theologe Pfleiderer in Berlin brachte diesen Gegensatz besonders klar und bestimmt zum Ausdruck: „Der Protestantismus hat die ganze katholische Ehetheorie und -Praxis als eine die Familie erniedrigende und knechtende un- und übernatürliche Menschensatzung aus Gründen der Natur, des Evangeliums und des bürgerlichen Rechts ver-

worfen. Die Ehe ist nicht Sakrament, wohl aber eine auf göttlicher Naturordnung beruhende und mit göttlichen Verheissungen verknüpfte gesetzliche Verbindung von Mann und Weib zur geordneten Erfüllung der geschlechtlichen Naturbestimmung, zur gegenseitigen sittlichen Förderung an gemeinsamer Kindererziehung, mit all dem zur Verherrlichung Gottes." „Verworfen wird die katholische Behauptung der höheren Vollkommenheit der Virginität als solcher und die Forderung des Zölibats der Geistlichen; verworfen auch die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen, die unter die bürgerliche Obrigkeit oder auch unter staatlich eingesetzte gemischte Behörden gehören; sowie die Häufung der Ehehindernisse, besonders die aus geistlicher Verwandtschaft" (Pfleiderer Grundriss der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, S. 222 ff.). Gewiss nimmt die römische Theorie auf diesem Gebiete die Ehre einer höheren Geistigkeit für sich in Anspruch. In Wirklichkeit kommt sie aber aus dem Widerspruch, auf der einen Seite die Ehe um ihrer Naturseite willen asketisch gering zu schätzen und anderseits sich doch wieder zu einem Sakrament zu erheben, nicht heraus. Welche der beiden geistigen Auffassungen den reineren Ton gibt, kann nicht zweifelhaft sein, wenn Pfleiderer die allmähliche Vergeistigung des Naturhaften nach protestantischen Grundsätzen also beschreibt: „Die natürliche Geschlechtsverbindung bildet die Grundlage und unterscheidende Eigentümlichkeit der ehelichen von anderen sittlichen Gemeinschaften, weshalb auch die geschlechtliche Anziehung das natürlichste Motiv der Eheschliessung ist. Aber wie der sinnliche Trieb schon am Anfang in der persönlichen Liebe, als dem wechselseitigen Einswerdenwollen der ganzen individuellen Existenz, zum blossen Moment herabgesetzt ist, das als solches nicht zum bestimmten Bewusstsein kommen muss: so tritt dann die Naturseite der Geschlechtsgemeinschaft im Verlauf der Ehe immer mehr als verschwindendes Moment zurück hinter der Gemeinsamkeit aller sittlichen Lebensinteressen und dem wechselseitigen Sichergänzen und Fördern in der persönlichen Charakterbildung und sozialen Berufserfüllung" (a. a. O. S. 224).

Mit dieser natürlich-geistigen Kennzeichnung der Ehe

verbindet sich bei Pfleiderer aufs beste auch die Würdigung ihres rechtlichen Charakters und gesellschaftlichen Bindung. Denn „die Ehe ist," so lautet seine abschliessende Definition, „ihrer Idee nach die lebenslängliche und völlige, leiblich-geistige Gemeinschaft zweier Personen verschiedenen Geschlechts, beruhend auf ihrer beiderseitigen freien Einwilligung und auf der förmlichen Anerkennung und rechtlichen Sanktionierung ihres Bundes seitens der sittlichen Gesellschaft (a. a. O. S. 274). Die sittliche Liebeseinheit der Ehe beruht zwar nicht auf einem Rechtsvertrag und kann durch diesen nicht ersetzt oder erzeugt werden; aber doch bildet die förmliche Willenserklärung vor der die Gesellschaft repräsentierenden Behörde die zum sittlichen Wesen der Ehe notwendig mitgehörende Rechtsform derselben, wodurch der sittliche Bund rechtsgültig sanktioniert, d. h. in der gesellschaftlichen Rechtsordnung aufgenommen und in seinem Bestand gegen die Willkür sowohl Dritter auch der Ehegatten selbst geschützt wird" (a. a. O., S. 275). „Die Christlichkeit der Ehe beruht nicht auf einer bestimmten Form ihrer Schliessung, sondern auf der Gesinnung, mit welcher sie eingegangen und geführt wird, insbesondere auf der Lauterkeit und Opferwilligkeit der gegenseitigen Liebe" (a. a. O.).

Es liegt nicht im Plan dieser kurzen Orientierung über die protestantische Lehre von dem Geschlechtsleben, auch die zuletzt berührte rechtliche Seite der Geschlechtsgemeinschaft und ihrer bindenden Formen zu erörtern. Aber die mitgeteilten Sätze Pfleiderers werden in ihrer klaren Prägung das eine deutlich machen, dass weder der sinnliche Naturgrund noch der geistige Lebensinhalt der Geschlechtsgemeinschaft durch ihre Beziehung auf die gesellschaftliche Rechtsordnung nach protestantischer Idee zu kurz kommt. Im Gegenteil, gerade die zarten, leicht verletzbaren seelischen Interessen der Liebenden werden durch Normen und Formen, über die die mitinteressierte Rechtsgesellschaft wacht, aufs beste geschützt. Gerade das sittliche Wesen bekundet sich darin, dass „in jedem nicht ganz verwilderten Volke die Ehe nicht durch blosse Willensentschliessung der beiden Personen, sondern durch eine irgendwie feierliche und vielfach selbst religiös geweihte Schlies-

sung begonnen wird"; „und der Wert, den ein Volk auf die religiös-sittliche Weihe der Ehe legt, ist ein ziemlich sicherer Massstab seiner Sittlichkeit in Beziehung auf das Geschlechtsleben" (Wuttke a. a. O. I., S. 443).

Um den protestantischen Begriff vom sexuellen Problem völlig klar und sicher zu stellen, mag schliesslich noch einmal bestimmt auf das grundsätzlich verschiedene Verständnis des Keuschheitgedankens hingewiesen werden, in dem sich die evangelische Auffassung der katholischen bewusst gegenüberstellt. „Der Geschlechtstrieb", sagt Wuttke ausdrücklich, „ist ursprünglich gut und zum Zwecke der Ehe wie diese selbst von Gott geordnet". „In der christliche Ehe wird auch der sinnliche Genuss geheiligt, in das Gebiet der göttlichen Liebesgaben gestellt; das sinnlich-leibliche, das Einswerden der Gatten auch dem leiblichen nach wird . . . . als rechtmässiger Bestandteil des Wesens der Ehe anerkannt und sittlich geweiht" (a. a. O. II., 400). Noch bestimmter spricht sich die neueste hervorragende Ethik von Prof. Gottschick über diesen Punkt dahin aus: „Die sittliche Verdächtigung des Geschlechtsverkehrs als solchen stammt aus der dualistischen Auffassung von Sinnlichkeit und Geist und widerspricht dem christlichen Glauben an die Erschaffung der Natur durch Gott und an die sittliche Abzweckung der ganzen Schöpfung" (Gottschick Ethik, S. 144). Nicht minder betont Professor Mahling mit Bezug auf die Einwürfe der Modernen gegen die christliche Sexualmoral, dass wir mit der mönchischen Ansicht der Verwerfung des sittlichen Charakters des geschlechtlichen Lebens durchaus zu brechen haben. „Das geschlechtliche Leben ist an sich etwas absolut Heiliges und Göttliches; es ist die Auswirkung eines von Gott selbst in unsere Natur gelegten Triebes, und wir haben keinerlei Ursache uns desselben zu schämen" (Mahling, Probleme der Frauenfrage, S. 71). Genug, der Begriff Keuschheit ist im Protestantismus ganz anders orientiert als in der asketischen Auffassung des Mönchtums: er bedeutet nicht Unterdrückung, Verneinung eines natürlichen Triebes, sondern seine Unterwerfung unter eine höhere sittliche Forderung; die sinnliche Begierde wird in ihrer sittlichen Schranke gehalten gegenüber dem höheren

Recht des Geistes (Wuttke, a. a. O. I., 434). Die Verschiedenheit in dem Verständnis der Askese ist geradezu ein Kriterium des Gegensatzes von katholischer und protestantischer Lehre, was ja theologisch näher zu begründen hier natürlich nicht der Ort ist. Die grundlegenden Bekenntnisse der evangelischen Kirche bezeichnen die asketischen Werke der römischen Konfession als „kindische, unnötige Werke“ (Conf. augustana 20, 3), und „die Klostergelübde und die mancherlei Möncherei als „nicht recht oder christlich“; am wenigsten aber darf man Leute, die die Gabe der Enthaltung („donum continentiae“) nicht haben, zu solchen Gelübden veranlassen; das führt zur Heuchelei. Askese ist nach protestantischem Begriff nichts anderes als „die Bildung der natürlichen Kräfte zu Organen des neuen sittlichen Lebens des Christen“ (Seeberg), also Disziplinierung, nicht Vernichtung der Tiebe; „jede Zerstörung der natürlichen Kräfte ist nicht christliche Askese, sondern eine heidnische Verzerrung derselben“ (Seeberg in dem Artikel Askese Realenzyklopädie für protest. Theologie und Kirche, III. Aufl., II. Bd., S. 141 ff.). Im Gegenteil, die Askese soll den geistigen Bestand des Menschen, seine Persönlichkeit, vor einer Vernichtung durch die umgebende Welt bewahren.

Damit hätten wir nun wohl die Stellung des Protestantismus zur sexuellen Frage hinreichend deutlich gemacht. Schon Luther bekämpfte das mönchische Askese- und Keuschheitsideal scharf und erkannte das natürliche Recht des sinnlichen Triebes mit gesundem Empfinden an („denn Gott will nicht haben, dass man diese Neigung verachten soll, als ob sie an sich unehrlich wäre“); aber zur vollen Klarheit drang er nach seiner Vergangenheit noch nicht durch. Aber von ihm aus geht es in gerader Linie über Schleiermacher zur neuen protestantischen Ethik, die einmütig, wie wir sahen, und mit immer festerer Bestimmtheit das sittliche Recht der Sinnlichkeit verteidigt. Und zwar bleibt diese Lehre des Protestantismus nicht in die Gelehrtenstuben und wissenschaftlichen Werke gebannt, sondern wird von seinen berufenen Vertretern, wenn man sie hören will, „von den Dächern“ verkündigt. So haben sich die genannten Professoren Mahling

und Seeberg in wiederholten öffentlichen Vorträgen vor den grössten Versammlungen in diesem Sinne ausgesprochen und nirgends Widerspruch, wohl aber viel Dank geerntet[1]) und auf dem evangelisch-sozialen Kongress in Strassburg 1907 kam die Sache sehr gründlich zur Erörterung. Namentlich trat der Hauptredner, der bekannte Pfarrer Wegener, mit grosser Lebhaftigkeit für die Würdigung der Sexualität als einer Kulturmacht ein.

Anderseits ist ja nicht zu leugnen und wird gerade von diesen anerkannten Wortführern des Protestantismus nachdrücklich hervorgehoben, dass das mönchisch-asketische Keuschheitideal oder die Auffassung der Sinnlichkeit als Sünde auch in der evangelischen Kirche noch lange fortgewirkt hat. Mahling gibt z. B. offen zu, dass „es nur an der klaren Herausarbeitung der evangelischen Anschauung auf sexuellem Gebiet bis dahin mangelt“ (Probleme s. S. 29). Und in der Tat, eine Spannung zwischen den beiden Anschauungen muss auch bestehen bleiben. Denn trotz aller unbefangenen Bejahung des Geschlechtslebens und der ihm zugrunde liegenden

---

1) Professor Seeberg insbesondere in seinen hervorragenden Darlegungen: Sinnlichkeit und Sittlichkeit, wo er unter anderem sagt:

„Von Gott selbst sind diese Kraft und dieser Trieb in den Menschen eingesenkt worden. Durch sie ist uns ein Brunnen des Glücks eröffnet. Tiefste innerlichste Empfindungen werden dadurch in uns wachgerufen, in immer heller strahlendem Licht geht ein Verständnis andern Menschenwesens in uns auf. Wir weben einen Schleier aus Sonnenstrahlen um ein Menschenkind und wirken in ihn hinein, was immer Gutes, Edles und Freundliches in unseren Herzen ist. Wo Liebe ein Menschenherz durchwogt, da lernt es, was Gutes in ihm ist, zu sammeln und lernt, was Gutes in dem anderen ist, neidlos hinzunehmen und freudig sich ihm unterzuordnen. Es sind Regungen unseres sittlichen Wesens, aber so gewaltig erschüttern sie unseren ganzen Menschen, dass jeder Schrein in unserem Innern aufspringt und alle Schätze der Seele hervorquellen. . . . Dies grosse Wunder unseres natürlichen Daseins, die Liebe, wurzelt in unserer geschlechtlich differenzierten Sinnlichkeit. Wer, der das empfindet, könnte diese Sinnlichkeit verachten, wer »das Böse an sich« in ihr erblicken? Das ist nicht christlich, denn von Gott ist nur diese wunderbare Kraft geworden, wir spüren des Allwaltenden Gegenwart in ihr, und aller Schmutz, den Menschen diesem Gewaltigen anzuheften vermögen, darf uns nie an der Ehrfurcht vor der Gabe Gottes irre machen“ (a. a. O., S. 28 f.).

natürlichen Sinnlichkeit behält der urchristliche Gedanke vom Kampf des Geistes wider das Fleisch seine grosse Bedeutung und Berechtignng, so lange wir um unsere sittliche Selbstbehauptung ringen. Denn die monistische „Harmonie zwischen Sinnlichkeit und Seele“ ist nicht etwas, was gegeben ist, sondern was erreicht werden soll. Auf dem sexuellen Gebiet ist es uns Menschen gesetzt, nur durch den Konflikt hindurch zur sittlichen Freiheit zu gelangen; Schillers Satz von der „bangen Wahl zwischen Sinnenglück und Seelenfrieden“ kennzeichnet doch den Kern des Problems nach der einen Seite hin sehr richtig, so lange wir hier mit einer noch nicht voll durchgeistigten Sinnlichkeit zu tun haben. Die Sexualität als solche kann nicht ohne weiteres als Kulturmacht angesprochen werden, sondern erst die vom Geist durchdrungene. Das monistische Prinzip schliesst nur in abstracto, aber nicht im konkreten Leben das dualistische aus, wie Adolf Harnack bei jener charakteristischen Strassburger Auseinandersetzung zwischen beiden Anschauungen hervorhob: Wir brauchen beides, sowohl die monistische Tagansicht wie die dualistische Nachtansicht, „d. h. den Hinweis auf eine freudige Entwicklung und Versittlichung der gegebenen Natur und den Hinweis auf den Kampf wider die Natur, der eine mag dieses nötiger haben, der andere jenes; aber mit einem allein kommt man nicht aus“. Die „Natur“ kann durch Freiheit nicht nur bezwungen, sondern auch veredelt und auf eine höhere Stufe erhoben werden, am Ende des Kampfes steht nicht der Verzicht und die Ertötung der Natur, sondern die beherrschte Natur und die Freiheit, die aus der Naturgabe sittliche Güter schafft.



Über Fruchtabtreibung.

Von Dr. med. **Max Hirsch.**

Es ist längst widerlegt, dass der kriminelle Abort eine „moderne Völkerkrankheit“ ist. Bei den Völkern aller Zeiten, gleichviel welcher Religion sie angehören und auf welcher

Stufe der Kultur sie stehen mochten, ist die Abtreibung der Leibesfrucht geübt worden. In den Gesetzbüchern dieser Völker spielen die Abwehrmassregeln dagegen eine der Würdigung dieses Vorganges entsprechende Rolle. Dagegen ist die enorme Zunahme des kriminellen Abortes sehr wohl als ein Zeichen der jüngsten Vergangenheit und der Gegenwart anzusehen.

„Trotz der schweren Strafen, welche auf kriminelle Fruchtabtreibung schon seit alter Zeit gestellt sind, hat dieses Verbrechen tatsächlich nicht abgenommen, sondern in bedenklichem Masse zugenommen.“ Mit diesen Worten beschliesst Herr Geheimrat von Winckel seine historische Betrachtung der Fruchtabtreibung in dem Januarheft der Sexual-Probleme und leitet zu den Abwehrmassregeln über, von deren Durchführung er sich eine Einschränkung des Verbrechens verspricht.

Bevor ich zu deren Würdigung übergehe, will ich mit wenigen Angaben, die mir gerade zur Verfügung stehen, die Verbreitung des kriminellen Abortes unter den Völkern der Gegenwart beleuchten, ohne etwa auf Vollständigkeit Anspruch zu erheben.

Nach dem Medical Record werden in New York jährlich ungefähr 80000 Abtreibungen begangen, von denen nur 0,1% zur Kenntnis der Behörden kommen. In Chicago 6—10000 jährlich, davon 75—90% von verheirateten Frauen. In den Annales de Gynécologie et d'obstétrique gibt Doléris (Paris) im Jahre 1905 eine Zusammenstellung aller Aborte aus einer grossen Reihe von Pariser Entbindungsanstalten. Danach hat sich in den Jahren 1900—1905 der Abort um das Dreifache im Vergleich zu früheren Jahren vermehrt. Doléris sagt, dass von den im Hospital Beaucicaut behandelten Aborten 50% kriminell seien. Eine starke Zunahme der kriminellen Aborte wird auch in Österreich in einer Diskussion der Wiener geburtshilflich-gynäkologischen Gesellschaft im Jahre 1907 von Schauta, Chroback und Haberda festgestellt. In Deutschland wurden in den Jahren 1882—1895 4983 Fälle vor die Gerichte gebracht, von denen 3781 zur Verurteilung gekommen sind.

Natürlich können diese Zahlen keinen annähernden Begriff von der tatsächlichen Ausdehnung der Fruchtabtreibung geben, da meist nur die tödlich verlaufenden Fälle den Gerichten bekannt werden. Erst vor kurzem hat in der Berliner Gynäkologischen Gesellschaft Olshausen gesagt, dass von den mehreren tausend Aborten, die im Laufe eines Jahres in der Kgl. Universitätsklinik zu Berlin zur Behandlung kommen, 80% krimineller Natur seien.

Alle diese zahlenmässigen Berechnungen haben natürlich nur den Wert, die Zunahme der Aborte und vor allem der kriminellen Aborte darzutun. Dass die aus dem klinischen und richterlichen Material gewonnenen Zahlen weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, ist in allen Ländern in gleicher Weise der Fall.

Neben der quantitativen Zunahme der Aborte aber geht eine Erscheinung einher, welche ich für so bedeutsam halte, dass ich sie besonders betonen möchte. Fast die Gesetze aller Kulturländer betrachten die Fruchtabtreibung als ein schweres Verbrechen und die Strafe steht mit dieser Auffassung im Einklang. Während aber andere Verbrechen, wie Diebstahl, Urkundenfälschung, Betrug, Meineid, Körperverletzung etc. von dem Sittlichkeitsgefühl des Volkes verabscheut werden, und während die Urheber dieser Verbrechen der Verachtung anheim fallen, gilt die Fruchtabtreibung in der Auffassung des Volkes von Recht und Sittlichkeit als eine durchaus nicht verabscheuungswürdige Handlung, und die Frau, welche sie vollführt hat, bleibt im Vollbesitz der Achtung, die sie bis dahin bei ihren Mitmenschen genossen hat. Zwar den gewerbsmässigen Fruchtabtreibern bringt man Verachtung und Abscheu entgegen, der Frau aber, welche ihre Hilfe sucht, Mitleid und Bedauern. Erst die Strafe, welche sie im Falle gerichtlichen Einschreitens trifft, lässt einen Fleck auf ihrer Ehre zurück.

Aus dieser Auffassung heraus, erklärt sich auch die Offenheit und Ungeniertheit, mit der die Fruchabtreibung unter den Frauen besprochen und häufig auch geübt wird. Dieses angesichts der Härte unseres Strafgesetzes allerdings von Kühnheit und Leichtsinn zeugende Verfahren ist ein Beweis

dafür, wie wenig die Fruchtabtreibung von dem Sittlichkeitsgefühl des Volkes als Verbrechen empfunden wird. Auch Doléris hebt die Unbefangenheit hervor, mit der die Fruchtabtreibung geübt und die Offenheit, mit der sie eingestanden wird.

Dieser schreiende Gegensatz zwischen dem Standpunkt des Gesetzgebers und der sittlichen Beurteilung der Fruchtabtreibung von seiten des Volkes entscheidet die Frage, wie die Fruchtabtreibung im Gesetz zu behandeln sei, schon von vornherein zu ungunsten derer, welche bedingungslose Bestrafung verlangen. Aber auch die einfache Überlegung, dass die Androhung strenger Strafe, die in fast allen Gesetzen ausgesprochen ist, sich als ungeeignet erwiesen hat, das Verbrechen einzuschränken, dass im Gegenteil, wie oben gezeigt wurde, unter der Herrschaft dieser Gesetze eine enorme Ausbreitung des künstlichen Abortes stattgefunden hat, muss zu dem Resultat führen, dass der bisher verfolgte Weg nicht der richtige ist.

Diese Erkenntnis hat denn auch in neuerer Zeit zu mancherlei Vorschlägen geführt, deren Erörterung im Rahmen dieses Aufsatzes nicht, beabsichtigt ist. Der Forderung bedingungsloser Bestrafung steht die Proklamation des „Rechts auf die Fruchtabtreibung“, wie ich den Standpunkt derer um die Gräfin Streitberg nennen möchte, gegenüber. Zwischen diesen beiden Extremen bewegen sich die Vorschläge, welche die Behandlung der Fruchtabtreibung im Strafgesetz betreffen.

Zur Einschränkung der verbrecherischen Vernichtung der Leibesfrucht hat nun auch Herr Geheimrat von Winckel sich ein System ausgedacht, dessen Schilderung im Januarheft der Sexualprobleme gegeben ist. Dieses System stellt nichts geringeres dar, als eine polizeiliche Kontrolle der Frau während der ganzen Zeit ihrer Fortpflanzungstätigkeit. Zur Durchführung des Systems ist ein ganzer Apparat notwendig: Hebeammen, Ärzte, Sanitätsbeamte, Laboratorien, Polizei. Es setzt sich aus folgenden Einzelbestimmungen zusammen: Meldung eines jeden Abortes seitens der Hebeammen und der Ärzte, Übersen-

dung der Frucht und der Eiteile an den zuständigen Bezirksarzt, Untersuchung der corpora delicta durch den beamteten Arzt, persönliche Vorlegung totgeborener Früchte seitens der Leiterin von Privatentbindungsanstalten. Bevor ich jede einzelne dieser Massnahmen näher beleuchte, bitte ich, sich einmal zu veranschaulichen, was die Durchführung dieses Systems bei der Verbreitung des Abortus in den Ländern der Gegenwart bedeutet. In New-York z. B. müssten jährlich 80000 Meldungen gemacht, 80000 Früchte und Eihäute und, wie nachher gezeigt werden wird, 80000 abortierende Frauen von den Bezirksärzten untersucht werden. In Chicago 10000. In Berlin müssten die Universitätskliniken allein viele tausend Abortfrüchte und Abortreste dem Polizeiarzt zur Untersuchung senden. Dazu kämen die ungezählten und sicher alle Erwartungen übertreffenden Aborte der anderen Krankenhäuser, der ärztlichen Privatpraxis, der Hebeammen, der Privatentbindungsanstalten usw. Eine zahlenmässige Berechnung ist ganz unmöglich. Gleichwohl will ich versuchen, den Umfang dieser Tätitgkeit zu veranschaulichen. Hegar hat berechnet, dass auf 8—10 Geburten ein Abort kommt. Seitz hält diese Zahl für zu niedrig gegriffen und berechnet einen Abort auf 5—6 Geburten. Auf die 2 Millionen Geburten, die im Jahre im Deutschen Reiche stattfinden, kämen also 400000 Aborte. Dieser Zahl liegt nun freilich die Berechnung des Prozentverhältnisses zwischen Abort und Geburt in der Klinik zugrunde. Dieses aber ist auf die Verhältnisse der Privatpraxis keineswegs anwendbar, denn hier überwiegen die Aborte bei weitem die Geburten. Ein ganzes Heer von Polizeiärzten müsste eingestellt, zahlreiche Untersuchungsämter müssten gegründet werden, um das Mass von Arbeit, welches die Durchführung des Winckelschen Vorschlages erfordert, zu bewältigen.

Aber was bedeutet diese Arbeit am Objekt des Abortus gegenüber der Tätigkeit der Bezirksärzte, welche sich auf die abortierende Frau selber zu erstrecken hätte. Denn mit der Untersuchung von Frucht und Eihäuten steht es doch so (das weiss Herr Geheimrat von Winckel,

der Altmeister der Gynäkologie, natürlich selber am besten): aus der Betrachtung von Frucht und Eihäuten kann man in keinem Falle mit Bestimmtheit den Schluss auf kriminellen Abort ziehen. Verletzungen an der Frucht, Durchlochungen der Eiteile, Verletzungen der Eihäute können immer nur Verdacht erregen. Um diesen zur Gewissheit zu erheben, bedarf es der Untersuchung der abortierenden Frau selbst. Man stelle sich das bitte vor: Untersuchung fast jeder abortierenden Frau (80% nach Olshausen, nach meiner Meinung bedeutend mehr) auf dem Wege polizeilichen Zwanges.

Aber auch diese Untersuchung würde nur in den Fällen, in welchen im Geschlechtskanal Verletzungen durch Instrumente, oder gar die Instrumente selbst gefunden werden, oder in denen Vergiftungen durch innere Mittel vorliegen, ein sicheres Urteil über die kriminelle Natur des Falles erlauben. Alle die anderen Erscheinungen, wie plötzlicher Beginn des Abortes, Fieber, Ausstossung der Frucht ohne Eiblase, übler Geruch des Fruchtwassers und des Wochenflusses, sind immer nur geeignet, Verdacht zu erregen. Es wird der chemischen und bakteriellen Untersuchung des Wochenflusses, es wird der Ausschabung und mikroskopischen Untersuchung der Gebärmutterschleimhaut bedürfen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass in den ersten Wochen der Schwangerschaft schon nach wenigen Tagen die Gebärmutter so zurückgebildet ist, dass Zeichen eines eben geschehenen Abortes nicht mehr zu erkennen sind. Dass ferner der Wochenfluss schon in den ersten Tagen nach einem Abortus der ersten Wochen verschwindet, dass endlich nach den Untersuchungen Chrobacks die Bisse von Hakenzangen an den Scheidenteilen der Gebärmutter schon nach wenigen Tagen spurlos verheilt sind. Für alle diese Untersuchungen wird also grosse Eile notwendig sein. Und das Resultat? Man wird über den Verdacht nur in wenigen Fällen hinauskommen. Ohne Geständnis der Schwangeren und ohne Eingreifen des Staatsanwalts und seiner Untersuchung führenden Organe wird immer nur der Verdacht auf Fruchtabtreibung ausgesprochen werden können. Parturiunt montes . . . nascitur ridiculus mus.

Fritsch betont in seiner „gerichtsärztlichen Geburtshilfe“, dass es nur selten möglich sei, mit apodiktischer Sicherheit zu sagen, dass ein Abort kriminell sei. Ohne Geständnis der Frau selbst sei daher eine Strafverfolgung unmöglich. Auf die ungeheuere Erniedrigung, welche dieses System v. Winckels für die Frau bedeutet, sei mit dieser flüchtigen Bemerkung hingewiesen.

Aber auch eine grosse Gefahr steckt in dem System, mit dem Winkel die Fruchtabtreibung beschränken will. Eine Gefahr, welche Ärzte und Publikum in gleicher Weise angeht. Dem Berufsgeheimnis des Arztes, welches das Fundament aller Beziehungen zwischen dem Arzt und seiner Klientel ist, wird der Todesstoss versetzt. Gerade das Geschlechtsleben des Menschen bedarf des Berufsgeheimnisses des Arztes am allermeisten: es bildet weit mehr als andere Dinge seinen Inhalt.

Zur Durchführung des Winckelschen Systems bedarf es erst einer Änderung bezw. Ergänzung unserer gesetzlichen Bestimmungen. § 300 des R.St.G.B., welcher das Berufsgeheimnis ausspricht, erleidet eine Ausnahme lediglich durch den § 139, in welchem derjenige mit Strafe belegt wird, welcher ein staats- und gemeingefährliches Verbrechen zu einer Zeit, in welcher die Verhütung noch möglich ist, anzuzeigen unterlässt. Wollte man es also auch fertig bringen, die Fruchtabtreibung als ein staats- und gemeingefährliches Verbrechen zu betrachten, so liegt doch der vollendete Abort ausserhalb des Wirkungskreises dieses § 139. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses aber lediglich zu dem Zweck, einen Menschen der Strafe zuzuführen, halte ich vom Standpunkt der ärztlichen Ethik für unerlaubt. Und wenn in seltenen Fällen der Arzt zur Anzeige schreiten wird, so muss der Nutzen, welcher daraus erspriesst, den Vertrauensbruch aufwiegen, welchen der Arzt mit der Meldung begeht. Das ist sicherlich der Standpunkt der überwiegenden Mehrzahl der Ärzte[1]).

[1]) In einer vor kurzer Zeit stattgefundenen Diskussion der Hamburger geburtshilflichen Gesellschaft über den kriminellen Abort war man sich darüber einzig, dass es schwer sei, das eigene Sittlichkeitsgefühl, das

In der Halbmonatsschrift für Soziale Hygiene und Medizin (Nr. 6/7) wendet sich der Frankfurter Frauenarzt Professor Flesch in einem „Meldepflicht und Schweigepflicht" überschriebenen Artikel gegen die Winckelschen Vorschläge. Er schreibt: „Durch die ihm von Winckel zugedachte Anzeigepflicht wird der Arzt zum Helfer der Polizei." „Von Winckel verlangt nichts Geringeres, als dass Arzt und Hebamme ihre Klienten dem Strafrichter ausliefern."

Und was wäre der Erfolg der Meldepflicht des Arztes? Allerdings die Zahl der gemeldeten Aborte würde rapide zurückgehen, nicht aber die der tatsächlichen Abtreibungen. Dagegen würden die armen Opfer, welche unter dem Schutze des Berufsgeheimnisses sich heute rechtzeitig an ärztliche Hilfe wenden und gerettet werden können, aus Furcht vor Anzeige hilflos zugrunde gehen. Vermindert würde die Zahl der Aborte um kaum einen. Wer das hofft, steht mit verbundenen Augen dem Leben der Menschen gegenüber. Er verkennt die Beweggründe, welcher der Frau das Instrument in die Hand geben, mit der sie der unerwünschten Schwangerschaft ein Ende bereiten will. Der Kurpfuscher aber frohlockt und reibt sich die Hände.

Es ist freudig zu begrüssen, dass im Vorentwurf zum Strafgesetzbuch das Berufsgeheimnis des Arztes keine Einschränkung erfahren hat. Die in den letzten Jahren aus Ärztekreisen laut gewordenen Vorschläge zur Strafgesetzreform, welche die Aufnahme aller Fälle, in denen Befreiung vom Berufsgeheimnis statthat, bezwecken, sind unberücksichtigt geblieben. Dagegen ist an der strengen Form des Berufsgeheimnisses festgehalten worden. Geheimrat Kahl hat in einem Aufsatz „Der Arzt im Strafrecht" sich für diese Auffassung ausgesprochen, indem er betont, dass schon im

---

Interesse des Individuums und des Staates in Einklang zu bringen. Und es wurden auch Stimmen für die Meldepflicht des Arztes laut. Ebenso haben sich 1908 Treub u. Tussenbrock, welche im Auftrag der niederländischen gynäkologischen Gesellschaft die Verhältnisse der Fruchtabteilung in den Niederlanden studiert haben, für die Meldepflicht ausgesprochen in Fällen, „in denen ein höheres Interesse dies fordert."

geltenden Recht dem Arzt in den Fällen, in welchen er aus Sittlichkeitsgründen reden zu müssen glaubt, Schutz gewährt wird. „Die Verantwortlichkeit für Missbrauch des Geheimnisses darüber hinaus noch einzuschränken, würde im Interesse des ärztlichen Standes selbst nicht gelegen sein. Denn Vertrauen und abermals Vertrauen ist die Grundlage seiner Existenz und die Kraftquelle seiner erfolgreichen Wirksamkeit.“ Ich meine, es kann nicht laut genug Protest erhoben werden gegen jeden Versuch, das Berufsgeheimnis des Arztes anzutasten. Es ist das zugleich ein Attentat auf die Gesundheit des Volkes.

Und wie denkt sich nun v. Winckel die Wirkung seines Systems? Es würde „Personen, die zu solchen Verbrechen geneigt wären, wohl einen heilsamen Schrecken einflössen“. Nun, für diesen Zustand, wie er nach Aufhebung des Berufsgeheimnisses sich ausbilden würde, haben wir ein Beispiel an unserem Nachbarlande Österreich. § 359 des österreichischen Strafgesetzes lautet: „Ärzte, Wundärzte und Apotheker, Hebammen und Totenbeschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommen, bei welchen der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens oder überhaupt einer durch andere herbeigeführten gewaltsamen Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird als Übertretung mit einer Geldstrafe von 10—100 Gulden geahndet.“ Und der Erfolg dieses Gesetzes? In einer Diskussion in der Wiener geburtshilflich-gynäkologischen Gesellschaft stimmen die führenden Gynäkologen darin überein, dass die Fruchtabtreibung in Österreich in den letzten Dezennien immer häufiger geworden ist. Also selbst die Aufhebung des Berufsgeheimnisses ist nicht geeignet, die Fruchtabtreibung einzuschränken.

Winckels Vorschläge erscheinen nur verständlich aus dem Gesichtspunkt dessen, der in dem kriminellen Abort nichts als ein Verbrechen sieht, welches aus verbrecherischen Motiven begangen wird. „Es scheint ihm entgangen zu sein“, schreibt Professor Flesch, „dass während er verschärfte

Verfolgung der Abtreibung anrät, von den verschiedensten Seiten, Ärzten und Juristen, Milderung der Bestrafung gefordert, ja von manchen vollkommene Straflosigkeit angestrebt wird.“ Und warum das? Weil man erkannt hat, dass die Motive der Fruchtabtreibung nur in verschwindend wenigen Fällen Eitelkeit und Bequemlichkeit sind, in weit mehr schon Furcht vor Schande und Verlust der Ehre und der gesellschaftlichen Stellung, in den überwiegend meisten aber Not und Furcht vor weiterem Familienzuwachs und die Unmöglichkeit, diesen zu ernähren, Furcht auch oft vor kranker und elender Nachkommenschaft.

Man muss aufhören, in der Fruchtabtreibung nur ein Verbrechen zu sehen. Sie ist vielmehr ein Akt der Notwehr und als solcher muss sie vom Gesetz behandelt werden. Die Massnahmen der sozialen Hilfsarbeit, die so vielfach vorgeschlagen werden und eigentlich nichts als das Eingeständnis der Machtlosigkeit gegenüber dem kriminellen Abort sind, wie moralische Stütze für uneheliche und arme Mütter, Hilfeleistung während der Schwangerschaft und während des Stillens, Forschung nach der Vaterschaft, Gründung von Asylen, Herabsetzung der Steuer für kinderreiche, erhöhte Besteuerung der kinderlosen Familien, haben ihre Wirkungslosigkeit bewiesen und werden es weiter tun.

Nur eine Massnahme ist geeignet, wirkungsvoll gegen die Fruchtabtreibung ins Feld geführt zu werden: die fakultative Sterilität.

In der oben schon erwähnten statistischen Arbeit über den Abortus betrachtet Doléris in Paris als hauptsächliche Ursache für die enorme Ausbreitung der Fruchtabtreibung in der Gegenwart die Popularisierung der medizinischen Wissenschaft, welche die Abtreibung heute unter dem Schutze der Asepsis gefahrloser erscheinen lässt als in früheren Zeiten. Die anderen Ursachen wie Liederlichkeit, schlechte soziale Lage der Bevölkerung, Lebenslust etc. hätten immer schon bestanden. Merkwürdigerweise misst er einen Teil der Schuld auch der Ausbreitung der neumalthusianischen Bewegung zu. Gerade das Gegenteil ist richtig. Wenn die Menschen erst gelernt haben werden, eine unerwünschte Schwangerschaft zu vermeiden, werden sie nicht mehr nötig haben, sie zu beseitigen.

Rundschau.

Über die Verfehltheit und **Gefährlichkeit der Abiturienten-„Aufklärungen"**, wie sie auf Anregung der Deutschen Gesellschaft für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten seit einigen Jahren an manchen Orten gehalten und für andere geplant werden, habe ich in dieser Zeitschrift schon mehrfach sprechen müssen. Meine an einem ganz bestimmten dieser Vorträge geübte Kritik hat den betr. Arzt zu einem nach Form und Inhalt unqualifizierbaren Angriff gegen mich veranlasst. Wie sehr ich aber mit meinem Urteil: „Lieber keine Aufklärung als eine solche" — Recht hatte, dafür erhielt ich einen traurigen Beweis in folgender Zuschrift eines sehr angesehenen Herrn, dessen Zuverlässigkeit nicht bezweifelt werden kann:

Ort und Datum.

„Hochgeehrter Herr Dr.!

In der Anlage gestatte ich mir Ihnen eine Nummer des . . . Tagblatts zu behändigen. Der darin rot angestrichene Fall[1]) des Selbstmordes eines Abiturienten hängt ursächlich mit den Vorträgen des Dr. . . ., Ihnen ja bekannt, zusammen; der betr. Gymnasiast war Onanist und glaubte nach den Schilderungen . . . 's, dass er einem unheilbaren Rückenmarksleiden entgegenging. Daher der Selbstmord.

Für die Wahrheit des Mitgeteilten stehe ich ein, doch bitte mit Rücksicht auf den Vater die Sache nur diskret behandeln zu wollen, auf alle Fälle ohne Namensnennung.

Behandelnder Arzt war Dr. . . . . . hier[2]).

Mit vorzüglicher Hochachtung

. . . ."

---

[1]) Die betreffende Notitz lautet:

Todessturz. Durch einen bedauerlichen Unglücksfall ist die in der . . . . . strasse . . . wohnhafte Familie . . . . . in Trauer versetzt worden. Der 19jährige Sohn . . . . . stürzte heute morgen gegen 8 1/2 Uhr aus dem im dritten Stock befindlichen Fenster auf den asphaltierten Hof und blieb dort mit zerschmettertem Schädel liegen. Er wurde noch lebend in die Wohnung getragen, war aber beim Eintreffen des sofort herbeigerufenen Arztes bereits gestorben. Ob ein Unglücksfall vorliegt oder ob sich der Bedauernswerte in einem Anfall von nervöser Überreizung — er hatte erst vorgestern sein Abiturientenexamen mit Auszeichnung bestanden — in selbstmörderischer Absicht aus dem Fenster gestürzt hat, wird wohl schwerlich genau festgestellt werden können.

[2]) Selbstredend musste ich darauf verzichten, mich an den genannten Arzt zu wenden, da dieser eine etwaige Bitte um Aufklärung

Nun werden sich ja bei der Lektüre dieses Briefes von vornherein Bedenken darüber erheben, ob hier wirklich der Vortrag und der Selbstmord in dem eindeutigen Verhältnis von Ursache und Wirkung zueinander stehen; deshalb wird es niemanden überraschen, bei jedem aber den Eindruck des obigen Schreibens noch vertiefen, wenn er von dem folgenden Briefe Kenntnis nimmt:

Ort und Datum.

„Sehr geehrter Herr Dr.!

Von Herrn . . . . hier, ging Ihnen gestern eine Mitteilung betreffend einen Schülerselbstmord — für die „Sexual-Probleme" — zu, welche die Katastrophe in Zusammenhang mit dem Vortrag des Herrn Dr. . . . . . . brachte. Ich befürchte von einer Veröffentlichung, dass der angegriffene Dr. . . . . . . Schritte tun könnte, die die Fehde vor die Eltern des Verstorbenen bringen würden, auch könnte Herr Dr. . . . . . wohl glauben, sich vor den Eltern rechtfertigen zu müssen. Das muss unter allen Umständen vermieden werden. Als naher Verwandter des Beteiligten, den man nicht mit Unrecht der Indiskretion zeihen würde, bitte ich Sie daher dringend den Vorfall, wenn überhaupt, doch so diskret zu benutzen, dass keine der befürchteten Folgen entstehen. In der Tat ist ja auch der betreffende Vortrag nur eines der vielen Glieder in der Kette der Ursachen, und es wäre unrecht, ihm alle[1]) Schuld beizumessen. Der beste Schüler der Oberprima, hatte der betreffende gleichwohl Furcht, das Examen nicht zu bestehen und sich über Gebühr überarbeitet; dazu verstrichen Wochen, bis ihm und den anderen Bevorzugten mitgeteilt wurde, dass sie vom Mündlichen befreit waren. Es vermochte ihn aus der völligen Depression nicht mehr aufzurütteln und so erfolgte die Katastrophe.

Hochachtungsvoll

. . . ."

Die Klarheit des Urteils und die Besonnenheit der Darstellung in diesem Briefe wirken restlos überzeugend in dem Sinne, dass jeder Zweifel an dem Zusammenhange zwischen der dem jungen Manne gewordenen „Aufklärung" und seinem Selbstmorde beseitigt wird. Dass dieser Zusammenhang nur ein mittelbarer ist, dass jenen Vortrag nur eine Mitschuld an dem Verhängnis trifft, entlastet das System (— die Person des Vortragenden bleibe gänzlich ausser Betracht! —),

---

auf Grund seiner gesetzlichen und moralischen Schweigepflicht abzulehnen verpflichtet gewesen wäre und mir als Kollegen eine derartige Zumutung mit Recht wohl sehr verargt hätte. M. M.

[1]) Im Original unterstrichen!

das in den sogen. Abiturienten-Belehrungen seinen Ausdruck findet, nicht im geringsten. Die Schwarzmalerei und Angstmacherei, die Verständnislosigkeit für die geistig-seelische und körperliche Verfassung der Jünglinge musste einmal zu solcher Katastrophe führen; und die Zahl der, wenn man wirklich wägt, nicht weniger schweren, aber in ihrer Tragik nicht so offenkundigen Katastrophen, die das Ergebnis der in jenen Vorträgen verfolgten Methode sind, ist schon heute eine erschreckend grosse. Dass viele von den jungen Muli, namentlich in der Grossstadt, von vornherein mit einem sehr labilen Nervensystem ausgestattet, und dass sie alle nach den dem Examen voraufgegangenen Strapazen physisch und psychisch wenig widerstandsfähig geworden sind, ferner dass sie in den Jahren der noch nicht oder kaum beendeten sexuellen Reifung eine ganz besondere Reizbarkeit besitzen, dass, wenn man schon nicht zugeben will: ein jeder, so doch sicher: eine grosse Anzahl von ihnen zum mindesten gelegentlich, vielfach aber regelmässig, onaniert hat, endlich, dass die einzelnen Individualitäten in der Regel ja schon den Lehrern, die jahrelang mit ihnen zusammengearbeitet haben, immer aber dem ihnen zum ersten Male gegenübertretenden vortragenden Arzte unbekannt sind — das alles sind eben **Tatsachen**, auf die durch Form und Inhalt der jetzt üblichen Abiturientenvorträge — von ihrer Verfehltheit auch in jeder anderen Hinsicht abgesehen — durchaus nicht gebührend Rücksicht genommen wird, so dass diese Belehrungen wie Gift auf das jugendliche Gemüt wirken. Sie sind ein Attentat gegen das ärztliche Fundamentalgebot: nil nocere, — und die Spuren des jugendlichen Selbstmörders sollten schrecken!

M. M.

Erotik und Genialität. Im „Tag“ vom 2. III. 1910 veröffentlicht Willy Hellpach folgenden Artikel:

Es scheint auf der Hand zu liegen, dass im Leben der genialen Männer vielfach die Beziehung zum anderen Geschlecht eine bedeutende Rolle gerade auch fürs geniale Schaffen gespielt hat. Und doch ist die Art der Verknüpfung zwischen Geschlechtlichkeit (im weitesten Sinne) und produktiver Geistestätigkeit überaus schwer in eine Formel zu fassen. Überaus schwer? Vielmehr überhaupt nicht; der Formeln scheinen ganz verschiedene denkbar zu sein. Man hat gelegentlich die

Wendung gebraucht, das geistige Schaffen selber sei „transformierter Geschlechtstrieb". Schon theoretisch betrachtet, ist das eine sehr vieldeutige Behauptung. Verwandelt sich beim Schaffenden aller Geschlechtssinn in geistige Energie? Oder nur ein Teil? Ist also anzunehmen, dass der schöpferische Geist von vornherein wenig sexuell, oder dass er dies wenigstens während der Dauer der genialen Arbeit sein werde, oder muss man im Gegenteil einen erhöhten Geschlechtstrieb für wahrscheinlicher halten, damit von diesem nun beständig hinreichend viel in schöpferische Energie umgewandelt werden könne? Sieht man sich nach praktischen Beispielen um, so bemerkt man, dass alle, aber auch alle Möglichkeiten vorkommen. Unter den genialen Menschen aller Schaffensrichtungen hat es geschlechtlich Abnorme gegeben (wenn auch die Homosexuellen von heute in dieser Hinsicht die absurdesten Übertreibungen lanzieren), aber auch Asexuelle („Frigide"), wenig Geschlechtliche, Platoniker, aber auch stark Sexuelle. Auch die Art, wie die Ausübung der geschlechtlichen Funktionen oder das Lodern platonischer Leidenschaft mit der schöpferischen Leistung sich verbindet, ist denkbar mannigfach. Bei den einen gewahrt man zwei oder mehrere getrennte Lebensperioden, deren eine erfüllt mit erotischem Drang, deren andere erfüllt mit produktiver Arbeit ist; beides scheint in solchem Falle sich gegenseitig auszuschliessen. Bei anderen erwacht mit dem Geschlechtlichen auch das Schöpferische, fallen die Höhepunkte von beiden zusammen. Wieder bei anderen scheint es, als sei beides voneinander so gut wie unabhängig, das Nebeneinander ganz zufällig.

Selbst ein so gescheiter und der Phrase abholder Betrachter wie der verstorbene Friedrich Paulsen hat gesagt, für die „ganz" grossen schöpferischen Geister sei die Ehe nichts. Man könne sich Jesus, Spinoza, Kant nicht verheiratet, mit der Last eines Haushaltes vorstellen. Und doch sind als Stützen für diese Behauptung Beispiele von Ehelosigkeit ganz willkürlich herausgegriffen. Goethe, Helmholtz, Luther, Bismarck, Wallenstein, Rembrandt waren verheiratet und glücklich verheiratet (gerade die Legende von Goethes „unglücklicher" Ehe schmilzt ja in unserer Zeit bis auf den letzten Rest zusammen). Es ist ja eine sehr willkürliche Sache, wo man die „ganz" Grossen anfangen lassen will, aber dass die oben aufgezählten dazu gehören, ist doch wohl zweifellos. Im Gegenteil könnte es eher scheinen, als ob unter den Halbgenies sich viele befänden, denen die Ehe nicht recht möglich gewesen ist: ich errinnere an die Romantiker. Manchmal haben offensichtlich doch bloss unglückselige Zufälle es verschuldet, dass nicht das ganze Leben von einer glücklichen Ehe erfüllt, sondern diese eine Episode war: Lessing, Bürger. Dass Goethe die Kinder und Enkel zärtlich liebte, ja sich eher zu viel als zu wenig mit ihnen befasste, ist bekannt. Immerhin ist das Problem, was allen diesen Männern die Ehefrau nun eigentlich bedeutet hat, wie Ehe und geistiges Schaffen sich zueinander verhalten, noch immer wenig an der Hand der Dokumente untersucht.

Eine hohe Bedeutung haben im Leben vieler bedeutenden Menschen offenbar platonische Leidenschaften und solche, die als eine Art Mittelding zwischen Freundschaft und Liebe erscheinen, gehabt. Die wichtigsten Frauengestalten aus Goethes Leben gehören hierher: Gretchen, Kätchen, Friederike, Lotte, Lilli, die Stein, Silvia und Minchen, Marianne und Ulrike. Für die erotische Entwicklung Bismarcks gerade auch im Zusammenhang mit seiner geistigen Entfaltung liefert der erste Band der Marckschen Biographie eine trefflich abgewogene Untersuchung. Bismarck hat nach seiner Heirat keine Beziehungen zu Frauen mehr gehabt, die über konventionelles Befreundetsein hinausgereicht hätten. Es ist klar, dass ein solcher Mann kein erotisch Leidenschaftlicher sein kann, denn in diesem Falle werden immer auch neben der Ehe mindestens höchstpersönliche, tiefreichende Freundschaften mit Frauen hervortreten. Das Herz des jungen Bismarck hat eine Zeitlang, in den Jahren 1835—40, ziemlich rasch ein paarmal nacheinander in Flammen gestanden. Marcks erörtert die Frage, ob der als „toll“ verrufene Junker vom Kniephof auch in erotischer Hinsicht dies Charakteristikum verdient habe, in bemerkenswert offener, dabei formell zarter Weise. Man kommt mit ihm zu dem Schlusse, dass eigentlich sexuelle Abenteuer auch für den jungen Bismarck keine nennenswerte Rolle spielten; es ist viel wahrscheinlicher, dass das Lebensfeuer, ähnlich wie beim jungen Goethe in Weimar, sich bei ihm in sonstigen physischen Tollheiten austobte. Das weitaus interessanteste ist die merkwürde Freundschaft mit Marie v. Thadden-Trieglaff. Marcks ist in seiner Fassung sehr vorsichtig, aber doch wird es auch bei ihm ganz deutlich: hier handelte es sich um Liebe von beiden Seiten, die sich eben nur sofort und unbewusst zur Freundschaft sublimierte, weil jede andere Nuance faktisch, durch Maries Verlobtheit, ausgeschlossen wurde. „Möglich, dass diese zwei feurig und gross angelegten Naturen aufeinander losgeeilt sein würden, wenn noch beide frei gewesen wären. Wahrscheinlich, dass beide ein Gefühl davon hatten, das ihrem Verkehr einen leise erregenden Unterton verlieh.“ Der drohende Verlust der Freundin presst dem Skeptiker das erste Gebet ab; der Tod vollendet den durch ihre Einwirkung längst begonnenen Umschwung in seiner Weltanschauung. Unmittelbar darauf wirbt er um Johanna v. Puttkammer; auch dieser Schritt war noch von Marie vorbereitet, man möchte sagen eingefädelt, wenn es nicht zu intrigenhaft klänge; man hat das Gefühl, dass er in Johanna diejenige liebt, die Marie ihm statt ihrer selber erwählt hat. Johannas Einfluss hat ihn keinen wesentlichen Schritt mehr über den Punkt hinausgeführt, bis zu dem geistig Maries Einfluss ihn gedrängt hatte. Mit Maries Verlust ist Bismarcks Glaubensseite des Lebens vollendet; er ist darin immer geblieben, was er zwischen dem 7. Februar 1843 und dem 10. November 1846 geworden war. Und man mag die „Bekehrung“ positiv nicht zu hoch anschlagen, negativ war sie sicher einer der bedeutsamsten Vorbedingungen für das Werden des künftigen Bismarck; sie räumte einen Berg

von Zweifeln, Verdrossenheit, Zerrissenheit aus dem Wege, über den vielleicht auch dieser Starke nicht hinübergekommen wäre.

Die kausalen Verknüpfungen zwischen Erotischem und Schöpferischem sind oft indirekt, oft kaum fassbar sublim und oft vielleicht umgekehrt laufend, als der oberflächliche Blick annimmt. Für den ersten Fall ist das Freundschaftsverhältnis Bismarck-Marie v. Thadden typisch. für den letzten hat der verstorbene Moebius in seinem Goethebuche ein interessantes Dokument beigebracht. Er fand, dass Goethes produktives Schaffen und seine platonischen Entflammungen zwei parallele Äusserungen eines gleichzeitigen Erregungszustandes waren, der etwa alle sieben Jahre eintrat und jedesmal etwa zwei Jahre andauerte. Das gemahnt uns, das geistige Schaffen der genialen Menschen überhaupt nicht zu einseitig aus „Eindrücken" herleiten zu wollen. Dass bestimmte Eindrücke überhaupt sehr stark erlebt, ja geradezu aufgesucht werden, ist eben oft nur ein Symptom für das Auflodern bestimmter Bedürfnisse, die gleichsam nach Objekten verlangen. Auch wird es ferner ohne weiteres einleuchten, dass der Natur der Sache nach das Erotische zu den verschiedenen Schaffensgebieten eine verschieden enge Beziehung hat. Die engste zur Kunst; zur Kriegführung so gut wie überhaupt keine positive, ebenso zur Staatskunst. Hier kann es eigentlich nur eine indirekte Bedeutung gewinnen, als Störung oder als Erhaltung seelischen Gleichgewichts (was natürlich sehr wichtig sein kann). . . .

Das Schicksal von Syphilitikern. Die ärztliche Sammelmappe (III, 1910, Nr. 7) bringt über dieses Thema folgende Zusammenstellung:

1. Phillipps: Unter 4000 Leichen (1873—1892) Erwachsener, 397 mit Zeichen von Syphilis, davon hatte in 11 Fällen die Syphilis selbst zum Tode geführt (schwere Tertiärerscheinungen), 21 starben an direkten Folgeerkrankungen (Amyloid im Gefolge von anderen Krankheiten). Meist aber nur geringe Reste überstandener Syphilis.

2. Rosenberg: Unter 9050 Leichen (1894—1903), 153 mit sicherer Syphilis. 161 suspekte Fälle. 56 mal Gummata, sonst meist (nicht floride) Narbenresiduen. **Lebensdauer Syphilitischer:** Mortalität der Syphilitiker mit 15—20 Jahren nur 1/5 der gleichzeitigen allgemeinen Mortalität, mit 20—30 Jahren schon um 1/30 höher als diese. **Mit 30 bis 40 Jahren fast doppelt so hoch, mit 60 Jahren um 3/5 höher.** Unter 131 Fällen befanden sich 38 Schlaganfälle, 23 Hirn-, 5 Rückenmarkserkrankungen.

3. Matthes: berichtet über das Schicksal von 568 sekundären und 130 tertiären Syphilitikern. Danach starben auffallend viele Sekundäre, wenig Tertiäre an **Tuberkulose: selten** (3,6%) kam es zu Tabes und Paralyse. In 75% der sekundären Fälle existieren lebende Kinder, in 35,6% der Geburten Fehlgeburten oder Todesfälle von Kindern unter einem Jahre.

4. Süssenguth erhielt ähnliche Resultate (1873—1882). **Die Lebensdauer Syphilitischer ist der Norm gegenüber „etwas" gekürzt.**

5. Blaschko fand unter 5574 Todespapieren der Viktoria, 150 schon bei der Aufnahme angegebene Syphilisfälle, dazu 27 wahrscheinliche. Bei allen diesen fanden sich 8 Apoplexien unter 50 Jahren, 1 Bulbärparalyse, 6 Leberzirrhosen, 2 frühzeitige Herzlähmungen, 10 Tabes, 36 progressive Paralysen, 4 Aortenaneurysmen, also **52 % sicher oder wahrscheinlich auf Lues zurückzuführende Todesfälle.** Zwischen 36 und 50 Jahren haben die Syphilitiker gegen andere fast doppelte Mortalität.

6. Pick und Bandler: 2067 Syphilisfälle aus 1879—99, Infektion am häufigsten mit 21—25 Jahren (bei Männern), mit 17—25 Jahren (Weiber), mehr als die Hälfte der Infektionen von 22-31 Jahren. **Paralysen traten in 1,3 % ein.** Nach Fournier tritt 1—2 Jahre nach der Infektion Paralyse nie, im 3. Jahr „schüchtern", **nach 10 Jahren in der Höchstzahl, nach 23 Jahren nicht mehr auf. Tabes 1,1 % besonders 4—10 Jahre post infectionem. Hemiplegie 0,6 %, grössenteils vor Ablauf des 10. Jahres.** Zirkulationskrankheiten (Arteriosklerose, Aorten- und Herzleiden) in 1,5 % der Fälle, Leber- und Nierenleiden 0,6 %, Suicidium 0,3 %, Tuberkulose 3,1 %. Die 1874 im Jahre 1904 noch Lebenden wiesen viel tertiäre Lues auf, 96 Fälle erworbener Syphilis bei Kindern (von ½—14 Jahren); **der Verlauf bei diesen war meist günstig;** 16 Infektionen bei Müttern, Ammen, Kindermädchen. **Familieninfektionen verlaufen vielfach besonders mild.**

(Blaschko, „Berl. klin. Wochenschr." 1910, Nr. 2, IV. Kongress für Versicherungsmedizin, 1906.
Knabe, „Inaug. Diss.", Jena 1902.
Matthes, „Münch. med. Wochenschr." 1902, Nr. 6 u. 7.
Rosenberg, „Inaug.-Diss.", Freiburg i. B. 1904.
Süssenguth, „Inaug.-Diss.", Göttingen 1906 und „Berl. klin. Wochenschr." 1908, Nr. 26.
Pick und Bandler, „Arch. f. Dermat. 1910, H. 1, S. 55.)

Wie im Vorjahre geben wir auch diesmal aus dem **Jahresbericht des Berliner Vereins Unterkunft für Hilfsbedürftige Wöchnerinnen und deren Säuglinge** diejenigen Abschnitte wieder, die für uns von besonderem Interesse sind:

Von den 146 Müttern, die entlassen wurden, waren 141 ledig, 5 verheiratet, 1 hiervon eheverlassen. Alle, bis auf 1 Ehefrau beruflich[1])

[1]) Ohne Beruf 1, Dienstmädchen 90, Arbeiterin 18, Stütze, Aufwärterin 8, Wirtschafterin 3, Näherin, Plätterin, Putzmacherin 12, Verkäuferin, Buchhalterin 7, Pflegerin 3, Kellnerin 2, Schauspielerin, Erzieherin je 1.

tätig gewesen und hatten bis zur Entbindung unter den elendesten Verhältnissen gelebt. 27 waren bis dahin im Dienst, 15 von 33 Schlafstellengängerinnen hatten bis zuletzt gearbeitet, die übrigen auch meist bis 4—5 Wochen vor der Entbindung. 5 arbeiteten bis zur letzten Stunde ohne Verdienst, 8 wohnten bei Hebammen, 32 waren in Anstalten Hausschwangere. In eigener Stube wohnten 9, bei Verwandten in Berlin 1, bei Verwandten ausserhalb 18. 4 waren im Obdach, 3 in Heimen und 5 im Krankenhaus bis zur Entbindung. Alle kamen fast gänzlich mittellos zu uns, Ersparnisse waren ausnahmslos nicht vorhanden. Leider mussten wir auch dieses Jahr feststellen, dass die Krankenkassen nur in seltenen Fällen von Müttern in Anspruch genommen werden konnten. Abgesehen davon, dass die Dienstmädchen, wenn sie nicht im Restaurant arbeiten, was ja häufig der Fall ist, überhaupt in keiner Kasse sind, so war in einem grossen Teil der Fälle die notwendigen vollen sechs Monate im letzten Jahr vor der Entbindung nicht gezahlt worden, teils aus Unkenntnis, teils weil die Mädchen während der Schwangerschaft den Beruf wechseln und 6 ununterbrochene Monate in einem versicherungspflichtigen Beruf nicht mehr erreichen. Es ist zu wünschen, dass die neue Reichsversicherungsordnung eine Erweiterung des Kreises der Versicherten bringt.

Auch am Elternhaus fanden viele dieser Mädchen keinen Halt. So waren von 141 ledigen Müttern nur 83 = 58,8% unter normalen Verhältnissen aufgewachsen, indem sie bis zu 14 Jahren bei ihren rechtmässigen Eltern lebten. Von den andern hatten 8 eine Stiefmutter, 2 einen Stiefvater, 5 waren früh ganz verwaist, 19 halb verwaist, 8 wurden bei Verwandten erzogen (2 von ihnen trotz lebender Eltern), 8 waren bei Fremden, 4 im Waisenhaus erzogen. Bei 2 lagen die Eltern in Scheidung, 1 lebte bei der unehelichen Mutter und bei einer blieben die Verhältnissen unbekannt. Es waren von den 141 Mädchen 6 unehelich geboren. Die Zahl von 30 ledigen zweit- und mehrgebährenden Müttern unseres diesjährigen Jahrganges spricht auch eine beredte Sprache. Die Mütter kamen meist direkt aus den Entbindungsanstalten[1]) zu uns.

Die ledigen Mütter standen im Alter von 17—20 Jahre 42 mal, von 21—25 Jahr 62 mal, von 26—30 Jahr 28 mal, älter als 30 Jahre waren 9 (hiervon 4 Ehefrauen).

103 Mütter waren evangelisch, 40 katholisch und 3 jüdisch.

[1]) Es waren entbunden im Virchow-Krankenhaus 48, in der Charité 40, in der Universitäts-Frauenklinik 12, im Wöchnerinnenheim Müllenhoffstr. 8, in der städtischen Entbindungsanstalt Charlottenburg 4. in der Entbindungsanstalt der Heilsarmee 5, bei Hebammen 9, bei Verwandten 2, in eigener Wohnung 5, in Schlafstelle 4, ausserhalb 1, in der Privatklinik von Prof. Strassmann 4, im Krankenhaus und Obdach je 1 und 2 in einer Privatklinik.

Bei der Entlassung suchten wir es ihnen zu ermöglichen, sich und das Kind weiter durchzubringen, da auf eine freiwillige Beihilfe des Vaters[1]) meist nicht zu rechnen war.

Es gingen in Dienst 60, hiervon 23 wegen des höheren Gehalts in die Küche von Restaurationsbetrieben, in Schlafstelle 20, in eigene Wohnung 9, zu Verwandten in Berlin 10, zu Verwandten ausserhalb 20, 2 kamen wegen Krankheit ins Krankenhaus, 1 zur Erholung nach Blankenburg und 4 mit ihren 5 kranken Kindern in das Pflegeheim für erblich kranke Kinder in Friedrichshagen. Eine lief nach 3 monatlichem Aufenthalt bei uns einen Tag vor der Entlassung fort, um sich auf diese Weise ihres Kindes zu entledigen.

19 wurden als Ammen vermietet; eine Anzahl hiervon und etliche andere Mütter, die länger als 6 Wochen bei uns waren, waren zugleich Hausammen und erhielten als solche Gehalt. 1 Mutter war ohne Kind bei uns, da es vorher gestorben war.

Die Mütter konnten sämtlich ihre Kinder ganz oder teilweise stillen und alle Kinder erhielten bei uns die Brust. 111 Kinder wurden gegen Ende des Aufenthalts entwöhnt, während 41, da sie vorläufig mit der Mutter zusammenblieben, weiter gestillt wurden. Die Zunahmen waren nach Angaben des leitenden Arztes Dr. E. Oberwarth befriedigend[2]), während wir eine grosse Zahl ungenügender Eintrittsgewichte zu verzeichnen hatten. Es wogen beim Eintritt 2 Kinder unter 1500 gr, 8 Kinder 1500—2000 gr, 22 bis 2500 gr, 33 bis 3000 gr, 51 bis 3500 gr, 20 bis 4000 gr und 15 wogen mehr. Die Aufenthaltsdauer[3]) der Kinder war in diesem Jahr teilweise eine recht lange, da wir unserem alten Prinzip treu blieben, die Kinder erst möglichst kräftig zu entlassen.

56 gingen mit der Mutter von uns fort und zwar in eigene Wohnung 12, zu Verwandten in Berlin 5, zu Verwandten ausserhalb 20, in

---

1) Der Beruf der Väter war nach den Angaben der Mütter folgender: Arbeiter 8, Handwerker 44, Techniker 7, Kaufmann 18, Diener, Kutscher, Chauffeur, Kellner 15, Soldaten, Beamte 17, Lehrer, Studierte 6, Künstler, Offiziere 3, Pfleger 3, Landwirt, Förster je 1. Der Beruf war 2 mal unbekannt, 2 mal wurde die Angabe verweigert, 1 Vater war gestorben und in 13 Fällen angeblich unbekannt.

2) Von den reinen Brustkindern nahmen täglich 10 bis 10 gr zu, 10 bis 15 gr, 16 bis 30 gr und 1 Kind mehr als 30 gr. 4 Brustkinder nahmen ab, da sie zu kurze Zeit in der Anstalt blieben. Von den Abgestillten nahmen 25 Kinder bis 10 gr täglich zu, 42 bis 15 gr, 38 bis 30 gr, während bei 5 Kindern Abnahmen (hierunter die Todesfälle) zu verzeichnen waren.

3) Es blieben bis 7 Tage 5 Kinder, bis 14 Tage 7 Kinder, bis 21 Tage 11 Kinder, bis 28 Tage 9 Kinder, bis 42 Tage 48 Kinder, bis 60 Tage 40 Kinder, bis 3 Monate 19 Kinder, und längrr bis zu 6 Monaten 13 Kinder.

Schlafstelle 7, in Dienst 5, ins Krankenhaus 1, in die Heimstätte Blankenburg 1 und 5 in das Pflegeheim Friedrichshagen.

Von den übrigen kamen 80 Kinder in Haltepflege, 5 hiervon durch den Kinderschutzverein, 4 in Weisenhauspflege, 2 zu Verwandten in Berlin, 2 zu Verwandten ausserhalb, 1 in die Erholungsstätte Schönholz und später in Pflege, 2 (1 Zwillingspaar) wurden im Kinderheim Bethanien in Donndorf in Bayern aufgenommen.

Institut für Internationalen Austausch fortschrittlicher Erfahrungen. Hauptbureau: Paris, 59, Rue Claude Bernard. Direktor: Prof. Dr Rodolphe Broda. Bureaus in Deutschland und Österreich: Berlin W. 50, Spichernstrasse 17 (Vorstand: Erich Lilienthal). — München 44, Prinz Lundwigs-Höhe (Vorstand: Prof. Unold). — Stuttgart, Forststrasse 87 (Vorstand: Dr. Arnold). — Karlsruhe, Kriegstrasse 93 (Vorstand: Dr. A. Fischer). — Wien I, Schottenring 14 (Vorstand: Dr. Ernst Broda und Dr. Egon Schönhof. — Graz, in der Grazer Tagespost (Vorstand: Dr. Sueti). — Brünn, Schmerlingstrasse 5 (Vorstand: Dr. Ferdinand Marek).

Durch das Entstehen eines schnellen, regelmässigen, alle Kulturländer gleichartig umfassenden Weltverkehrs, den die technische Entwicklung ermöglichte, hat die moderne Wirtschaftsordnung sich über die ganze Erde verbreitet, sind die Völker auch in politischer und geistiger Beziehung einander stets näher gerückt, ergaben sich überall parallele Notwendigkeiten, gleiche Probleme.

Die Verschiedenheiten der Nationen nach Rasse, Klima und geschichtlicher Vergangenheit brachten es jedoch mit sich, dass eine vollkommenere Lösung des einen Problems zuerst hier, die andere dort gefunden wurde: Nordamerika hat zuerst seine Wirtschaftskräfte planvoll organisiert; Australien zuerst eine humane Sozialgesetzgebung geschaffen und damit die infolge der Fabrikarbeit drohende Gefahr einer Rassedegeneration beseitigt; England hat in seinen Kolonien das Problem der Selbstverwaltung gelöst; Deutschland seine Sozialversicherung in nachahmenswürdiger Weise ausgebaut; Frankreich in seiner modernen Schule und ihrem Moralunterricht neue Möglichkeiten der Jugenderziehung erschlossen. Derartige Errungenschaften können und müssen früher oder später Gemeingut aller Völker werden, und deshalb muss ihre Kenntnis planmässig verbreitet und gefördert werden.

Von diesem Gesichtspunkt ausgehend sind im Jahre 1907 die drei Zeitschriften: „Dokumente des Fortschritts“ Berlin, „Les Documents du Progrès“ Paris und „The International“ London (denen sich seither als vierte, die „Saprossi Schisny“ St. Petersburg, zugesellte) begründet.

Nun ist ein weiterer Schritt auf der gleichen Linie erfolgt.

Ein Institut für den internationalen Austausch fortschrittlicher Erfahrungen ist gegründet worden, auf diesen Zeitschrifen fussend. Ausser ihrer Herausgabe sollen aber für das Institut noch die folgenden neuen Aktionsmittel hinzukommen.

1. Veröffentlichung von Monographien über besonders wichtige Reformfragen und Probleme, die eingehendere Behandlurg, als in den Zeitschriften möglich, erfordern. Im Jahre 1910 werden folgende Monographien erscheinen. 1. Das moderne Proletariat, eine sozial-psychologische Studie, 2. Konstitutionalismus in der Industrie Australiens, 3. Verstaatlichung der Monopole in den verschiedenen Ländern.

2. Veranstaltung von internationalen Enqueten zur Klärung aktueller Fragen. Im Jahre 1910 werden wir eine solche Enquete über „die Rolle der Gewalt in den Konflikten des modernen Lebens" veranstalten und nachstehende Fragen an etwa 1000 hervorragende Persönlichkeiten aller Kulturvölker richten: 1. Erscheint Ihnen die Gewalt, Krieg und Kriegsrüstung, Revolution, Streik, Duell usw. als das beste Mittel zur Entscheidung ökonomischer, politischer und persönlicher Streitpunkte? Wenn ja, 2. Welches sind die Vorteile, welche die Wertzerstörung durch die oben genannten Akte aufwiegen? Wenn nein, 3. Welche Formen der Regelung durch Schiedsgerichte oder welche andere Arten gesetzlicher Entscheidung schlagen Sie zum Ersatze der Gewaltmittel vor? Die Antworten werden zu einem Bande vereinigt und in deutscher Sprache herausgegeben werden.

3. Auskunftserteilung unter Heranziehung eines grossen Stabes von Fachleuten. Das Hauptbureau, 59 rue Claude Bernard Paris, wird für Anfragen der Abonnenten, die sich über soziale oder kulturelle Erfahrungen irgend welchen Landes informieren wollen, zur Verfügung stehen und auch ausländische Zeitschriften, die Material über das gewünschte Thema enthalten, gratis an die Anfragenden übermitteln.

4. Veranstaltung von Vorträgen über aktuelle, soziale und kulturelle Reformen durch Berufung führender ausländischer Persönlichkeiten, die durch die unmittelbare Darstellung der in der Heimat gesammelten Erfahrungen der Reform im fremden Lande die Wege weisen.

Vortragsserien sind für 1910 in Berlin, Hamburg, Köln, Frankfurt, München, Dresden, Stuttgart, Karlsruhe, Wien, Brünn und Graz sowie in Paris, London, Rom, Mailand, Florenz, Madrid u. a. m. geplant. In den Städten Deutschlands und Österreichs ist die Behandlung nachstehender Probleme in Aussicht genommen.

Weltliche Schule und Moralunterricht in Frankreich. — Selbstverwaltung in England. — Arbeitslosenversicherung in Dänemark. — Freireligiöse Bewegung Indiens. — Vorbildliche Züge im chinesischen Staatsrecht. — Munizipalsozialismus in Wien. — Industriekonstitutionalismus in Australien. — Frauenstimmrecht in Finnland. — Antistreikgesetzgebung in Neu Canada und Seeland. — Das Verkehrsmittelproblem der modernen Grossstädte. — Indiens Erwachen. — Die religiöse Weltkrise. — Das Kongoproblem. — Soziale Kunst in Frankreich. — Weltliche Schule in Frankreich. — Resultate des Moralunterrichts in den französischen Schulen. — Französisches Künstlerleben. — Christlicher Sozialismus in Frankreich. — Resultate des Proportionalwahlrechts in Belgien. — Soziale Entwicklung in Russland. — Settlementsbewegung in England. —

Das Transportmittelproblem der modernen Grossstadt. — Konfessionslose Schule in China. — Die Weltsprache. — Organisation der Wissenschaft.

Eine Reihe hervorragender Staatsmänner und Schriftsteller Frankreichs, Englands, Italiens, Spaniens, Chinas und Indiens haben sich zu solchen Vorträgen für 1910 und die folgenden Jahre bereit erklärt.

Alle näheren Angaben über Ort und Zeit des Vortrags werden in den Dokumenten des Fortschritts des jeweiligen Monats gegeben werden.

Die ersten Vorträge werden zu Karlsruhe am 19. Dezember, zu Stuttgart am 20., zu München am 22., Wien am 3. Januar, Graz am 4., Brünn am 7., Dresden am 9., Berlin am 11. und Frankfurt am 15. Januar stattfinden.

Um den Vorträgen möglichst grossen Widerhall in der öffentlichen Meinung zu sichern und den Zutritt zu denselben so sehr als möglich zu erleichtern, wird für einen Jahresbeitrag von 10 Mark das doppelte Recht auf Bezug der Dokumente des Fortschritts und Zutritt zu den Vorträgen gewährt.

Ein Jahresbeitrag von 15 Mark (Deutschland), 18 Kronen (Österreich) und 18 Mark (Ausland) wird neben diesen Berechtigungen den Bezug aller anderen Publikationen des Instituts und den Genuss aller anderen Vergünstigungen gewährleisten.

Anmeldungen zum Beitritt sind an das Hauptbureau, 59 rue Claude Bernard, Paris unter Einsendung des Mitgliedsbeitrages, 10 Mark bezw. 15 Mark zu richten.

Dem Ehrenausschuss gehören in Deutschland u. a. folgende Männer an: Dr. Lamprecht, Professor an der Universität zu Leipzig. — Dr. W. Ostwald, Professor an der Universität zu Leipzig. — Dr. W. Toennies, Professor an der Universität zu Kiel. — Graf von Hoensbroech, Gross-Lichterfelde. — Dr. Meyer, Kammergerichtsrat, Berlin. — Dr. Hermann Beck, Direktor des internationalen Instituts für Sozialbibliographie, Berlin. — Erich Lilienthal, Berlin, Herausgeber der Dokumente des Forschritts. — Eduard Bernstein, Berlin.

Berichtigung zu der in vor. Nr. dieser Zeitschrift enthaltenen Notiz: Ein in Deutschland gesetzlich geschützter Keuschheitsgürtel. — Einer unserer Abonnenten schreibt uns:

Im Anschluss an die im Aprilheft der Sexual-Probleme veröffentlichte Notiz möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

Laut mir vorliegender Zeitungsnotiz aus dem Jahre 1906 (Welt oder Zeit am Montag) ist das am 16. III. 03. angemeldete Gebrauchsmuster 204 538 Klasse 30 d (ein feines Drahtnetz mit Sicherheitsschlösschen) nach Einspruch des hiesigen Polizeipräsidiums auf Grund von § 1 Absatz 1 des Patentgesetzes am 26. VIII. 1903 wieder gelöscht worden.

Die Sache ist mir damals auch in den Witzblättern begegnet, und ich glaube mich zu erinnern, dass die Erfinderin, Frau Schäfer, eine Hebamme war.

Kritiken und Referate.

a) Bücher und Broschüren.

J. Lanz-Liebenfels, Die Gefahren des Frauenrechts und die Notwendigkeit der Herrenmoral. 33. Heft der „Ostara", Zeitschrift der Blonden zur Erforschung und Pflege heroischem Rassentums und Mannesrechtes, Ostara-Verlag, Rodaun-Wien, 1909, Preis 40 H. = 35 Pf.

Der Verfasser sucht aus psycho-physiologischen Erfahrungen den Nachweis zu erbringen, dass die Natur selbst die Weiber den Männern als Eigentum übergeben habe. Denn der körperliche und seelische Zustand des Weibes sei nur zeitweilig ein normaler, während der Hälfte seines Lebens aber abnorm und von seiten des Mannes schutzbedürftig. Für die Argumentation des Autors ist namentlich wichtig, was er über die imprägnierende Wirkung des männlichen Samens auf das Weib ausführt. Interessant ist die Zusammenstellung der weltgeschichtlichen Schandtaten des emanzipierten Weibes aller Völker und Zeiten, wodurch die Geschichte nach der Meinung des Verf.s zur eindringlichsten Warnerin vor dem Frauenrecht wird. Zum Schlusse deckt L.-L. noch die durch den Feminismus verursachten volkswirtschaftlichen Schäden auf, wie: Zerstörung der Ehe, Dienstbotennot, Sommerfrischen- und Ehebruchs-Bedürfnisse, Herabsetzung der Arbeitsmöglichkeit für den Mann, Erpressungen durch Sexual-Boykott und Sexual-Trust nach amerikanischem Muster um den Preis des Weibes auf Kosten des Mannes der höheren Rasse und zugunsten des farbigen Mannes künstlich in die Höhe zu treiben und damit den Untergang der höheren Kultur zu besiegeln. — Alles in allem ist die Arbeit in der Beweisführung oberflächlich und in der Tendenz fanatisch, aber reich an eigenen Gedanken und neuen Anregungen. Die Darstellung ist knapp, scharf pointiert, fesselnd.

M. M.

Johannes Guttzeit, Schamgefühl, Sittlichkeit und Anstand besonders in geschlechtlicher Hinsicht. Das Wechselnde und Bleibende in den Anschauungen darüber. Mit vielen Abbildungen. Dresden, Berthold Sturms Verlag, 299 Seiten.

Johannes Guttzeit, zu Olching bei München, ist ein Mann mit wahrhaft gutem, edlem Streben — schon das Verzeichnis seiner Schriften beweist es uns. — Der Wille, zu veredeln, hebt ihn unter tausenden hervor und entschuldigt vieles.

Wie C. W. Diefenbach, Ernst Mahner und viele andere Apostel der Natürlichkeitsbestrebung trägt er ein eigenartig Gewand, die Haartracht biblischer Gestalten und die Begeisterung im Herzen.

Das Buch selbst ist mit fleissigem Eifer geschrieben, natürlich und unaufdringlich — nichts bietend, was nicht jeder schon wüsste, aber mit Geschmack zusammengetragen — von den Illustrationen abgesehen, die weder glücklich gewählt noch gut ausgeführt sind. Nach

der genauen Definition der drei Titelworte wird das natürliche und konventionelle Schamgefühl näher beleuchtet. Dann folgt ein Abschnitt über „die Kleidung in bezug auf die Sittlichkeit" und führt so zum Kapitel „Die Nackheit in der Gesundheitspflege". Unsittlichkeit und Unzucht in Schriften und Bildern werden ebenso gegeisselt, wie die zur Mode gewordene und politisch ausgenützte Prüderie.

Erik Kühnelt, Eppan.

Ploss und Bartels, Das Weib in der Natur- und Völkerkunde. — Anthropologische Studien. — 9. stark verm. Aufl. — Neu bearbeitet und herausgegeben von Dr. Paul Bartels. — 2 starke Bde. Lex. 8°. — Th. Griebens Verlag (L. Fernau) Leipzig. — M. 28.— (33.—).

Von dem vortrefflichen Werke, des dem Ethnologen und Anthropologen, dem Kulturhistoriker und Folkloristen schon längst unentbehrlich geworden ist — oder ihm hätte sein sollen, liegt jetzt die 9. Auflage vor. Sie ist von Max Bartels' Sohne herausgegeben, der das Erbe des Vaters mit Treue verwaltet, mit Fleiss gemehrt und mit Geschick fruchtbarer gemacht hat. Der „Ploss-Bartels" ist eins von den Büchern, das man zu eigen besitzen muss, wenn man die Schätze, die in ihm angehäuft sind, auszuheben bestrebt ist; denn man mag sich einbilden, es nach gründlichem und langem Studium durgearbeitet zu haben und seinen Inhalt in wesentlichen zu beherrschen —, sobald man dann gelegentlich nach ihm greift, um sich dieses oder jenes in Erinnerung zu rufen, erkennt man seinen Wahn und trifft immer wieder auf neue Tatsachen, auf unbekannte Quellen, auf vordem nicht verstandene Erklärungen. Das Werk ist wirklich unerschöpflich, hier ist der Ausdruck ausnahmsweise einmal keine Phrase! — Die Ausstattung auch der 9. Auflage ist der Bedeutung des Werkes in jeder Hinsicht würdig. M. M.

Rosenfeld, Ernst, Dr. jur. et phil., Staatsanwalt in Berlin. Neueste Englische Kriminalpolitik. (Berlin, T. Guttentag, 1909, S. 106.

Als Nr. 27 der in dem Guttentagschen Verlag erscheinenden Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung ist die von Staatsanwalt Dr. Rosenfeld verfertigte Übersetzung der drei wichtigen englischen Gesetze von 1907 und 1908 veröffentlicht worden, die sich auf die jugendliche Kriminalität und die Kinderfürsorge beziehen, nämlich Children Act von 1908, Prevention of Crime Act von 1908 und Probation of Offendert Act von 1907. An dieser Stelle interessieren vornehmlich die Vorschriften, welche mit sexualpolitischen Fragen in Zusammenhang stehen. Nach 516 des Children Act wird mit Gefängnis mit oder ohne harter Arbeit bis sechs Monate bestraft wer ein Kind oder eine jugendliche Person zwischen vier und sechzehn Jahren in Obhut oder Pflege hat und zulässt, dass dieselbe in einem Bordell wohnt oder ein solches wiederholt aufsucht. Mit Gefängsnis mit oder ohne harte Arbeit bis zu zwei Jahren wird bestraft wer ein Mädchen unter 16 Jahren in Obhut oder Pflege hat und veranlasst, Vorschub leistet oder be-

günstigt, dass es prostituiert werde. Begünstigung liegt dann vor, wenn jemand dadurch zur Verführung oder Prostituierung beigetragen hat, dass er wissentlich geduldet hat, dass das Mädchen mit einer Prostituierten oder einer sonst notorisch unmoralischen Person verkehre oder bei solcher in Arbeit trete oder in Arbeit verbleibe. Beide Vorschriften gehen wesentlich über das deutsche Strafrecht wie auch über das in verschiedenen anderen Ländern geltende Strafrecht hinaus. Die Anwendung der an zweiter Stelle genannten Vorschriften kann unter Umständen zu seltsamen Ergebnissen führen. Wann ist eine Person eine „notorisch unmoralische"? Soll darunter nur eine solche Person verstanden werden, welche einen dem Lebenswandel der Prostituierten ähnlichen Lebenswandel führt oder will der Gesetzgeber weitergehen und den Begriff „unmoralisch" in weitergehendem Sinne aufgefasst wissen? Es wird interessant sein, die Entwicklung der englischen Praxis in dieser Beziehung zu beobachten. Erlangt ein Gerichtshof mit summarischem Verfahren auf die Anzeige irgend jemandes die Überzeugung, dass ein Mädchen unter sechzehn Jahren mit Wissen eines seiner Eltern oder Vormundes Gefahr läuft verführt oder prostituiert zu werden oder dass es bereits das Leben einer Dirne führt, so kann der Gerichtshof den Elternteil oder Vormund in eine Verpflichtung (Recognizance) nehmen, fortan das Mädchen sorgfältig zu behüten und zu bewachen, § 18 der Children Act. Ob diese Vorschriften bei der Umbildung des deutschen Strafgesetzbuchs wenigstens bis zu einem gewissen Grade als vorbildlich in Betracht zu ziehen sind ist eine nicht ohne weiteres zu bejahende Frage. Fuld, Mainz.

b) Abhandlungen und Aufsätze.

Dr. Sadger, Zur Wertung der Hypnose. (Therapeutische Rundschau. 1909. III. Jahrg. Nr. 45.)

Verfasser, der sich seit 18 Jahren mit der Hypnose zu Heilzwecken beschäftigt, hat sie besonders bei schweren Hysterien, Zwangsneurosen und sexuellen Perversionen angewandt. Bei den beiden letzten Krankheitsformen hat sie ihn so gut wie im Stich gelassen, bei der Hysterie war der Effekt variabel. Er hat wohl manchmal kürzer oder länger andauernde Besserung erzielt, jedoch „keinen einzigen Fall zu verzeichnen von wirklich dauernder lebenslanger Heilung einer Hysterie durch hypnotische Behandlung."

Sadger ist jetzt Anhänger der psychoanalytischen Methode nach Freud, in der er „gegen jene obengenannten resistenten Affektionen ein wirkliches Heilverfahren" kennen gelernt hat. Anfangs war auch diese mit der Hypnose vergesellschaftet, doch wurde letztere als unnötige und unwirksame Komplikation von Freud gänzlich aufgegeben.

Trotzdem wird von einer Anzahl Patienten die Hypnose dringend verlangt und nicht eher geruht, bis der Arzt ihren Wunsch erfüllt. Durch die psychoanalytische Prüfung dieser Fälle ist Sadger zu der Überzeugung gelangt, dass bei jeder Hypnose ein Hauptmoment im Spiele ist: das Verlieben und stark verpönte sexuelle Wünsche."

Sämtliche Patienten, die auf der Hypnose bestanden, erwiesen sich als Masochisten, die Männer als solche homosexueller Art. Die Hypnose sollte ihnen ermöglichen ganz willenlos zu werden und in diesem Zustand, der wegen der Aufhebung der Willensfreiheit auch schuld- und straffrei, sexuelle Genüsse zu erleiden, genötigt, missbraucht und vergewaltigt zu werden. (Ein Kranker gab an, dass ihn der starre Blick des Hypnotiseurs an die Starrheit des Gliedes erinnere: es sei ein förmlicher Koitus mit den Augen.)

„Nebenbei kommt auch die sadistische Komponente, die erfahrungsgemäss ganz regelmässig mit der masochistischen eng verknüpft ist, durch die Hypnose voll auf die Rechnung." Es herrscht nämlich vielfach im Laienpublikum die Ansicht, dass man in der Hypnose zu allem möglichen verpflichtet werden könne und auch durch sie übernatürliche Kräfte erhalte.

Sadger kommt auf Grund seiner Untersuchungen zu folgendem Ergebnis: „Das Wesentliche bei der Hypnose ist nicht, wie Bernheim betont, die Suggestion, sondern die Verliebtheit. Man lässt sich nur von jenem hypnotisieren, der einem sympathisch, d. h. in den man sich mindestens unbewusst verlieben kann." . . . . . „Nur die Liebe ist die Grundlage sämtlicher Autorität und der Suggestion."

Georg Engel, Berlin.

Hans Bab, Berlin, Die Pathologie der infantilistischen Sterilität und ihre Therapie auf alten und neuen Wegen. Volkmanns Sammlung klinischer Vorträge. Nr. 538/540.

Derselbe, Ein Vorschlag zur medikamentösen Therapie der infantilistischen Sterilität. Zentralblatt für Gynäkologie. 1909. Nr. 45.

Bab leitete in diesen Arbeiten der Gedanke, dass es eine der schönsten und verlockendsten Aufgaben des Arztes ist, die Unfruchtbarkeit einer Frau zu heilen, damit ihr so sehnlicher Wunsch nach einem Kinde in Erfüllung geht.

In eingehender Schilderung erklärt er, wie die Ursache im Eierstock, Eileiter, in der Gebärmutter oder in krankhaften Zuständen der Scheide zu suchen, und wie logischerweise demgemäss auch die Heilung anzustreben ist.

Durch eine sorgfältige Abwägung der Wirkung des Oophorins, Yohimbins und Lezithins gelangt Verfasser dazu, bei ausgewählten Fällen die Kombination dieser drei Mittel zu befürworten.

Das Einnehmen der Eierstockssubstanz bezweckt bei ungenügend funktionierenden Eierstöcken die bis dahin noch mangelhafte innere Sekretion zu ersetzen und den Stoffwechsel in normale Bahnen zu lenken. Das Yohimbin bessert die Blutversorgung des ganzen Genitalbereichs und übt damit einen intensiven Wachstums- und Funktionsreiz aus.

Das Yohimbin kommt vor allem da in Betracht, wo die infantilistische Sterilität auf leichter Hypoplasie und funktioneller Schwäche der Eierstöcke, Eileiter und der Gebärmutter beruht. Da die Entwickelung

eines Kindes eine umfangreiche Lezithinproduktion voraussetzt und auch das Lezithin als Nerventonikum wirksam ist, so wird damit dem infantilistischen, weiblichen Organismus die produktive Arbeit erleichtert und zugleich dem Nervensystem genützt.

Interessant ist es auch, dass Bab in geeigneten Fällen intraperitoneale Spermainjektionen in die Ovarialgegend mit feiner Kanüle einer Pravazspritze erproben will. Samuel-Köln a. Rh.

Heinrich Ilgenstein, Die Unvermählten, Blaubuch Nr. 5, Jahrgang 5.

Erich Lilienthal, Gretchens Ende, Dokum. d. Fortschritts, 2. Jahrgang, 10 Hft.

Die alte Jungfer — der Hagestolz, diese beiden Kategorien der Unvermählten sind Gegenstand einer kurzen Betrachtung von Ilgenstein. Es gibt bald keine typische alte Jungfer mehr, — immer mehr wird den Mädchen der Weg geebnet zu Berufen, die ihre Kräfte in geistiger und körperlicher Arbeit ausfüllen können, — die säuerlichen „alten Mädchen", die ihre Tage tatenlos im „Schoss der Familie" einsam vertrauern mussten — weil die Sitte nun einmal der Frau, speziell der Unverheirateten, nicht erlaubte, sich ein Leben nach ihren Fähigkeiten und Wünschen zu schaffen — haben ihre Rolle ausgespielt im Weltgetriebe. Das ist immerhin ein grosser Fortschritt. — Der Partner der „alten Jungfer" indessen, der „Hagestolz" scheint im Gegenteil immer zahlreicher zu werden Ist es der Frau gelungen, sich Gebiete zu erobern, die ihr früher fern lagen, so wird es dem Mann schwerer als je, sich einen auskömmlichen Lebensunterhalt zu schaffen, noch schwieriger aber, eine Familie zu gründen. Nebenbei bemerkt: gerade in letzter Zeit hat sich das Bedürfnis nach Luxus in einer Weise gesteigert, dass sich schon aus diesem Umstande ein gut Teil Angst und Abneigung der Männer vor dem Heiraten erklärt. Man hört im Scherz zuweilen das Wort „Junggesellensteuer". Die Verwirklichung dieser Idee wäre gar nicht so dumm, vorausgesetzt, dass die Steuer empfindlich hoch angesetzt wäre. In der römischen Geschichte hat es ja Ähnliches schon gegeben.

Auch mit dem deutschen „Gretchen" soll es zu Ende gehen. So behauptet Erich Lilienthal in seinem reizend geschriebenen Feuilleton, das sich nur ein wenig deplaziert unter der Rubrik: „Moralische Rechtsentwicklung" der gen. Zeitschrift ausnimmt. Das scheinbar so harmlos ausschauende, sich überall mit Augenklappern und holdem Erröten niedlich machende Töchterlein guter Bürgerkreise ist schuld an so vielem gewesen: an der Ungeselligkeit des geselligen Lebens, an der Goldschnittliteratur der 80 er Jahre, an dem sinnigen Klapperstorchmärchen, ja an der Prüderie und Beschränktheit, die weiteste Kreise auch heute noch gefangen hält. Das „Gretchen" der vorgerückteren Jahre, — ob verheiratet oder unbemannt ist für den Typus vollkommen gleichgültig — mit dem bewussten spitzen Zünglein, der öden Langweile und dem

sanft anliegenden Scheitel von Tugend und Sittsamkeit hat die Männer hinausgegrault aus den Putzstuben der Frauen in die Ungeniertheit ihrer Herrenzimmer, aus dem gleichgültigen Ehebett in die Arme der Prostituierten. Und nun beginnt es langsam, aber stetig, Licht zu werden. Die Jugend selbst wirft die Brandfackel der Revolution in viele bürgerliche Familien, zum Entsetzen der Alten freilich, die nicht mehr mitmarschieren können; aber wenn die nächste Generation kommen wird, dann kann sie schon auf festem vorbereiteten Boden stehen. Nieder mit dem veralteten, verlogenen „Gretchen" — es lebe die „neue Frau!"

Frida Marcuse, Berlin.

Vasilij Nalimov, Zur Frage nach den ursprünglichen Beziehungen der Geschlechter bei den Syrjänen. (Mémoires de la Soc. finno-ougrienne. 1909. Bd. XXV. Nr. 4. 31 S.)

Nach der Auffassung der Syrjänen, eines finnischen Volksstammes im Nordosten des europäischen Russland, entwickelt sich beim geschlechtlichen Verkehr zwischen Mann und Weib das sogen. „pež", eine besondere, für den Menschen schädliche Eigenschaft von keiner bestimmten Form und Gestalt, aber grosser Kraft. Die Frau erscheint als seine Trägerin, und zwar nur in einem bestimmten Alter, d. h. während des geschlechtsreifen Alters (ob nach der ersten Menstruation oder nach dem ersten Koitus, vermochte Verf. nicht zu ermitteln); alte Frauen und Kinder wenigstens sind frei vom pež. Männer, Kinder, verschiedene Tiere und selbst Sachen, sobald sie in Berührung mit einer Frau kommen, auch wenn diese über sie nur hinwegschreitet, nehmen für sich schädliche Eigenschaften an. Ein Mann verliert dadurch seine Kraft, wird krank, büsst seine Sicherheit im Schiessen ein, wird ein gehorsamer Vollzieher weiblicher Launen; nach einem Beischlaf fährt sein Pferd schwerer, hat sein Schlitten mehr Gewicht u. a. m. Ein Hund, dem eine Frau mit dem Fuss einen Stoss gegeben hat oder über den sie hinweggeschritten ist, verliert alle seine Fähigkeiten, so das Geruchsvermögen auf der Jagd. Wenn eine Frau über eine Deichsel schreitet, stellt sich auf der Fahrt mit Sicherheit ein Zerbrechen der Deichselrinne ein; in Netze und Schlingen, auf die ein Frauenfuss getreten ist, geht kein Fisch, noch ein Wild hinein; wenn eine Frau einen Teil der Korndarre betritt oder den Hopfengarten, verderben die daraus bereiteten Stoffe u. a. m. Nicht nur durch unmittelbare Berührung überträgt die Frau das pež, sondern auch schon, wenn sie Gegenstände berührt, welche später Männer oder Kinder in die Hand nehmen; ein solcher guter Leiter ist z. B. die Spindel, die aus diesem Grunde, wenn sie heruntergefallen ist, niemals ein Mann aufhebt. Auch Gegenstände, welche mit den weiblichen Geschlechtsteilen in Berührung gekommen sind, gelten als vom sexuellen pež angesteckt (Unterhosen der Männer, Hemd der Frauen, auch Stangen, auf denen schmutzige Wäsche hing, Tröge, in denen sie gewaschen wurde); mit solchen Gegenständen dürfen Kinder nicht bedeckt werden.

Um das pež los zu werden, unterzieht man sich einer Reinigung, die in der Hauptsache in einem Schwitzbad und im darauffolgenden Anziehen reiner Wäsche besteht. Ehe die Männer einer Beschäftigung nachgehen, nachdem sie vorher den Beischlaf ausgeübt haben, tun sie dies. In anderen Fällen reinigt auch wieder glühende Kohle. Auch Frauen unterziehen sich nach dem geschlechtlichen Verkehr zur Befreiung vom pež der Reinigung, ehe sie z. B. an die Aussaat, die Ernte, das Heumachen, das Brotbacken gehen.

Heutzutage wird nicht mehr von allen Syrjänen die Auffassung vom pež geteilt, und das Baden hat vielfach seine Bedeutung als Reinigungszeremonie eingebüsst, aber zumeist hält man noch an der alten Ansicht fest. In einzelnen Gegenden allerdings konnte Verf. feststellen, dass dem Weibe keineswegs der Begriff der Unreinlichkeit anhaftet. Buschan, Stettin.

c) Zeitschriften.

Aus der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform", 1910, VI, 9—12.

Prof. Josef Kohler: Die Geheimnispflicht des Arztes. — Kohler will die Schweigepflicht des Arztes so streng wie möglich gefasst wissen und lehnt jede Lockerung des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Klienten auch im Hinblick auf die Geschlechtskrankheiten ab. Von einer Pflichtenkollision dürfe nur gesprochen werden, wenn die einander widerstreitenden Pflichten beide unmittelbar aus dem ärztlichen Berufe sich ergeben. Ethische Gründe z. B. können niemals die Berufspflicht zur Verschwiegenheit aufheben.

Dr. jur. Anna Schultz: Der Meineidsprozess Kolander und die Fürsorgeerziehung. — Die Verf. übt an der Hand des bekannten „Falles" der „Bloemschen Wildnis" scharfe Kritik an dem Fürsorgegesetz und vor allem an der Art seines Vollzuges. Sie teilt u. a. den Beschluss eines preussisch. Landgerichtes mit, welches kürzlich eine vom Vormundschaftsgericht wegen sittlicher Verwahrlosung (der 14jährige Junge hatte verschiedentlich mit Mädchen unter 14 Jahren unsittliche Handlungen vorgenommen) angeordnete Fürsorgeerziehung mit nachfolgender Begründung aufhob: „Das Amtsgericht meint, die Taten des B. liessen erkennen, dass er hochgradig verwahrlost sei; es sei zu fürchten, dass er auch fernerhin mit dem Gesetz in Konflikt kommen werde, und es sei daher eine energische, zielbewusste Anstaltserziehung notwendig. — Das LG. teilte diese Ansicht nicht. Die Verfehlungen des B. sind gewiss schwer. Derartige Verfehlungen kommen aber bei Knaben in der Pubertätszeit viel vor. Es darf aus diesen Verfehlungen des B. nicht geschlossen werden, dass er überhaupt verderbt sei. Das ist er auch nicht. Dass er in einer Zeit, wo der erwachende Geschlechtstrieb ihm zu schaffen machte, auch in der Schule und in der Konfirmandenstunde zu Tadel Anlass gab, ist erklärlich. Im übrigen aber hat er sich nichts zu schulden kommen lassen, er macht persön-

lich keinen schlechten Eindruck. Die Firma X. Y., bei der er jetzt das Schiffszimmerhandwerk lernt, ist mit seiner Führung und seinen Leistungen zufrieden, und es ist jetzt zu hoffen, dass er sich seine Verurteilung zur Lehre dienen lassen und sich fernerhin ordentlich führen wird. — Wäre aber auch B. stärker verwahrlost und die Gefahr, dass er sich abermals verginge, grösser, so wäre er doch bei seinen Eltern besser aufgehoben als in einer Anstalt. Die Eltern sind rechtschaffene Leute. Sie sind gewillt und imstande, ihren Sohn ordentlich zu erziehen. Dass sie, ebensowenig wie die Eltern der beteiligten Mädchen von den Taten ihres Kindes bemerkten, beweist nicht, dass sie es an der ordnungsmässigen Beaufsichtigung fehlen liessen. Es ist zu hoffen, dass sie jetzt, wo sie die gefährlichen Neigungen des Jungen kennen, ihn schärfer beaufsichtigen. Die Eltern aber, die ihr Kind lieb haben, sind, falls sie wie die Eheleute B. rechtschaffen und befähigt sind, auf das Kind einzuwirken, diejenigen, die es am allerbesten bessern können. Würde dagegen B. aus seiner Familie und seinem Berufe herausgerissen, mit einer Menge verderbter Knaben zusammengesperrt und den Beamten einer Fürsorgeanstalt unterstellt, so könnte das leicht die Folge haben, dass er nur viel mehr verdorben würde." — Mit Recht sieht die Verf. in diesem Gerichtsurteil eine vernichtende Kritik unseres Fürsorge-Erziehungs-Wesens. Im übrigen söhnt dieser von feinem psychologischen Verständnis und hohem pädagogischen Geschick zeugende Richterspruch mit einer ganzen Anzahl von Gerichtsurteilen aus, denen Kinder, — man muss sagen: zum Opfer fallen. Schade, dass die Verfasserin nicht angibt, wo jene weitschauenden und humanen Richter ihres Amtes walten. — M. M.



Bibliographie.

Sexualpsychologische Bibliothek. Herausgeber: Dr. Iwan Bloch. I. Serie. 6 Bde. 1.—5. Aufl. 8⁰. Berlin, L. Marcus. Geb. in Leinw., jeder Band Mk. 5.—. — 1. u. 2. Tilly, des Grafen v., Memoiren. Mit einem Vorwort von Fed. v. Zobeltitz. 2. Bde. XX, 467 u. XII, 417 S. 1910. — 3. Quirôs, C. Bernaldo de und J. M. L. Aguilaniedo, Verbrechertum und Prostitution in Madrid. Mit einem Vorwort von Prof. Cesare Lombroso. Übersetzung. XIX, 340 S. 1910. — 4. Tresmin-Trémolières, Yoshiwara. Die Liebesstadt der Japaner. Übers. von Dr. Bruno Sklarek. XII, 289 S. 1910. — 5. Granier, Minist.-Gen.-Insp. Camille, Das verbrecherische Weib. Übers. von Dr. Otto von Boltenstern. XVI, 442 S. 1910. — 6. Talmeyr, Maurice, Das Ende einer Gesellschaft. Neue Formen der Korruption in Paris. Übers. von Emile Charlet. Mit einem Nachwort von Dr. Iwan Bloch. VIII, 374 S. 1910.

Surbled, Dr. Geo, Die Moral in ihren Beziehungen zur Medizin und Hygiene. III. Bd.: Das geschlechtliche Leben. 1. Tl.: Zölibat und Ehe. Berechtigte Übersetzg. nach der 10. Aufl. der franz. Ausg. von Dr. Wilh. Wilke. XV, 209 S. 8⁰. Hildesheim, F. Borgmeyer. 1910. Mk. 2.50; geb. Mk. 3.—.

Fuchs, Eduard, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart. 2. Bd. Die galante Zeit. In 20 Lief. 1. u. 2. Lief. S. 1—48 m. Abbild. u. 9 (6 farb.) Taf. Lex. 8⁰. München, A. Langen. 1910. Je Mk. 1.—.

Shaftesbury, Die Moralisten. Eine philosoph. Rhapsodie. Übers., eingeleitet und mit Anmerkungen von Karl Wolf. XLVI, 183 S. gr. 8⁰. Jena, E. Diederichs. 1910. Mk. 4.50; geb. Mk. 5.50.

Suttner, Frohwalt, Die Liebe der Geschlechter. 38 S. 8⁰. Zwickau, E. Lorenz. 1910. Mk. —.50.

Schemann, Ludw., Gobineaus Rassenwerk. Aktenstücke und Betrachtungen zur Geschichte und Kritik des Essai sur l'inégalité des races humaines. XLI, 544 S. gr. 8⁰. Stuttgart, F. Frommann. 1910. Mk. 10.50; geb. in Leinw. Mk. 12.50; in Halbfrz. Mk. 13.50.

Ergebnisse der Säuglingsfürsorge. Herausg. von Dir. Prof. Dr. Arth. Keller. Wien, F. Deuticke. — 5. Heft. Neumann, Prof. Dr. H., Aus der Berliner Säuglingsfürsorge. Unter Mitwirkung von Clara Birnbaum, Dr. Ernst Michaelis, Dr. Ernst und Lilie Oberwarth. Nebst einem Anhang: Die ärztliche Schweigepflicht bei Syphilis von Rechtsanw. Dr. Thiersch. V, 100 S. 1910. Mk. 3.50.

Börner, Wilh., Die Schundliteratur und ihre Bekämpfung. Referat. 2. Aufl. 16 S. kl. 8⁰. Wien (I, Tegetthoffstr. 4), Zentralverband der deutsch-österreich. Volksbildungsvereine. 1910. Mk. —.30.

Gatterer, Prof. Mich. und **Priv.-Doz. Frz. Krus,** Die Erziehung zur Keuschheit. Gedanken über sexuelle Belehrung und Erziehung, den Seelsorgern und anderen Erziehern vorgelegt. 2., sehr verm. Aufl. VI, 120 S. kl. 8⁰. Innsbruck, F. Rauch. 1910. Mk. —.70; geb. Mk. 1.20.

Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Stiftung Heinrich Lanz. Mathematisch-naturwissenschaftliche Klasse. Jahrg. 1909. gr. 8⁰. Heidelberg, Carl Winter. — 5. Abhand. Klebs, Geo, Über die Nachkommen künstlich veränderter Blüten von Sempervivum. 32 S. mit 1 farb. Taf. 1909. Mk. 1.50.

Dasselbe. Philosophisch-historische Klasse. Jahrg. 1910. gr. 8⁰. Ebd. — 2. Abhand. Boll, Frz., Griechischer Liebeszauber aus Ägypten auf 2 Bleitafeln des Heidelberger archäologischen Instituts. 11 S. m. 2 Taf. 1910. Mk. 1.20.

Pohley, Dr. A., Was Heiratslustige vor der Ehe von der Ehe wissen müssen! Wohlgemeinte Winke und Ratschläge, welche vor der Vermählung zu beachten sind. IV, 80 S. 8⁰. Leipzig, Ernst. 1909. Mk. 1.—.

Weigl, F., Die interkonfessionellen Männervereine zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit, s.: Broschüren in Wiss. 1.

Keller, S., Das geschlechtliche Problem in der Kinderstube. Zur Frauenfrage. 11.—20. Taus. 56 S. kl. 8⁰. Hagen, O. Rippel. 1910. Mk. —.75.

Guttzeit, Johs., Naturrecht oder Verbrechen? Über Weibmannstum und mannmännl. Liebe. Mit den Bekenntnissen der „Pompadour". 3., verb. Aufl. 80 S. 8⁰. Leipzig, M. Spohr. 1910. Mk. 1.20.

Möller's, Wilh., Bibliothek für Gesundheitspflege und Volksaufklärung, Hauswirtschaft und Unterhaltung. kl. 8⁰. Oranienburg, W. Möller. 1910. Jedes Heft 20 Pfg. — 78. Muche, Klara, Die Wechseljahre. 25 S.

Börner, Wilh., Der Moralunterricht in Frankreich. Das französische Moralunterrichtsgesetz in deutscher Übertragung. Mit einer Einleitung versehen. 16 S. 8⁰. Wien (I, Spiegelgasse 19), Österreich. „Ethische Gesellschaft." 1910. 30 Pfg.

Jaffé, Dr. Karl, Geburtshelfer und Strafrecht. Nach einem Vortrage. Aus: „Reichs-Medizinal-Anzeiger". 8 S. Lex. 8⁰. Leipzig, B. Konegen. 1910. Mk. 1.—.

Groth, Alfr. und **Prof. Mart. Hahn,** Die Säuglingsverhältnisse in Bayern. Aus: „Zeitschr. d. bayer. statist. Landesamts". 88 S. m. 3 Taf. und 7 farb. Karten. 32×23,5 cm. München. Mk. 2.—.

Enzyklopädie der modernen Kriminalistik. Sammlung von Einzelwerken berufener Fachmänner. Herausgeg. von Dr. Paul Langenscheidt. Lex. 8⁰. Gross-Lichterfelde, Dr. P. Langenscheidt. — 8. Bd. Wulffen, Staatsanwalt Dr. Erich, Der Sexualverbrecher. Ein Handbuch für Juristen, Verwaltungsbeamte und Ärzte. Mit zahlreichen kriminalist. Original-Aufnahmen. XVI, 727 S. 1910. Mk. 18.—; geb. Mk. 20.—.

Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge. Herausg. von der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien. Red.: Minist.-Vizesekr. Dr. Max Lederer. 2. Jahrg. 1910. 12 Nrn. Nr. 1 u. 2. 52 S. 32×25,5 cm. Wien, M. Perles. Mk. 6.—; einzelne Nrn. 60 Pfg.

Gemeinnützige Volksbibliothek. 8⁰. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag. Jede Nr. 5 Pfg. (Partiepreise.) — 8. Ist die sittliche Gesundheit unseres Volkes bedroht? 1.—10. Taus. 16 S. 1910.

Hilbert, Gerh., Nietzsches Herrenmoral und die Moral des Christentums. 54 S. gr. 8⁰. Leipzig, A. Deichert Nachf. 1910. Mk. —.80.

Hartung, Dr., Homosexualität und Frauenemanzipation. Ein Beitrag zur Lösung der Frage. 55 S. 8⁰. Leipzig, M. Spohr. 1910. Mk. 1.—.

Gespräch des Animatus mit einem Mädchen über die Verliebtheit. 111 S. 8⁰. Berlin, Oesterheld & Co. 1909. Mk. 3.—; geb. Mk. 4.50.

Lischnewska, Maria, Warum muss die Frau Politik treiben? 39 S. 8⁰. München, Buchh. Nationalverein. 1910. Mk. —.50.

Hafter, Prof. Dr. Ernst, Mutterschutz und Strafrecht. 16 S. gr. 8⁰. Bern, Stämpfli & Co. 1910. Mk. —.50.

Bunge, Prof. Dr. G. v., Alkoholvergiftung und Degeneration. Ein Vortrag. 3. Aufl. 20 S. gr. 8⁰. Leipzig, J. A. Barth. 1910. Mk. —.40. (Partiepreise.)



Über Vorträge, Vereine und Versammlungen.

Diskussion Ehrenfels-Hilgenreiner über Sexual-Reform. Im Anschluss an einen Vortrag, den der Philosoph v. Ehrenfels im Prager Verein für Sozialwissenschaft über „Die sexuelle Sitte der aufsteigenden Entwicklung" am 14. Januar gehalten hatte, war zwischen ihm und

dem Theologen Prof. Karl Hilgenreiner eine Diskussion entstanden, die zum Teil auch in der Presse erfolgte und das Interesse der gesamten Prager Intelligenz in ungewöhnlichem Masse gefunden hat. Aber ihre Bedeutung geht über eine lokale weit hinaus und ist in gleicher Weise durch die sachlichen Ausführungen wie durch die Persönlichkeiten bedingt.

Die Anschauungen von Prof. v. Ehrenfels sind den Lesern der Sexual-Probleme durch seine Aufsatz-Serie im Jahrgange 1908 und die beiden Artikel im Jahrgang 1909 dieser Zeitschrift wohl bekannt. Um den Zusammenhang herzustellen, muss aber doch kurz das Wichtigste aus dem Ehrenfelsschen Vortrage nach Berichten der „Bohemia“ und des „Prager Tagblattes“ wiedergegeben werden.

Frh. v. Ehrenfels betonte zunächst die Wichtigkeit der Unterscheidung zwischen konstitutiver und kultureller Aufwärtsentwicklung und wies, auf das Wesen der Sache übergehend, auf die Gefährlichkeit der Pammixie für die geschlechtliche Auslese hin. Die Pammixie, deren Begriffsumfang kleiner ist als der der Promiskuität (Anarchie in der geschlechtlichen Vermischung) würde keine Kategorie begünstigen und die vollkommene Gleichheit in der Fortpflanzung an Stelle der Verschiedenheit setzen. Im Tierreich sind die flügellosen Vögel, der blinde Maulwurf und Grottenolm Beweise für die Rückbildung infolge von Panmixie. Auch die Menschheit zeigt bereits Spuren beginnender Degeneration: das Überhandnehmen der Karies, die Verkümmerung der weiblichen Brustdrüsen, den Niedergang der Fähigkeit, leicht und schmerzlos zu gebären. Diesen Erscheinungen gegenüber müsste die Auslese in Kraft treten, deren wesentlichstes Mittel die Ausschliessung minderwertiger Individuen von der Fortpflanzung ist. Das Paradoxon, dass die sonst sparsame Natur den Männern eine Zeugungskraft verliehen hat, die sie befähigen würde, 20 und 30mal mehr zu zeugen als dies wirklich geschieht, erklärt sich durch die Annahme der Notwendigkeit der Auslese. Es zeigt sich, dass dort, wo sich erhebliche physische Differenzen zwischen Männchen und Weibchen ergeben, wie beim Menschen, die Zuchtwahl besonders scharfe Formen annimmt. Die virile Auslese wird desto wichtiger, je mehr die übrigen Faktoren der Auslese paralysiert werden, wie das in unserer Kulturentwicklung z. B. durch die Gesetze der Humanität geschieht, deren Berechtigung jedoch nicht geleugnet werden darf. Die Auslese müsste nur um so stärker durch die sexuale Sitte gefördert werden, die eine polygyne sein und die Männer zwingen sollte, untereinander zu konkurrieren und den Tüchtigsten die Möglichkeit zu geben, sich reicher fortzupflanzen als die Schwächeren.

Man könnte, fuhr Prof. v. Ehrenfels fort, den Einwand erheben, dass gerade die höchst entwickelten Rassen monogam leben. Die weisse

Rasse hat jedoch ihre Höhe durch das Spiel aller Auslesefaktoren erklommen und dann erst die Monogamie angenommen. Der Aufstieg während der monogamen Kultur ist bloss kulturell, nicht konstitutiv. Die Chinesen, die Besitzer der ältesten Kultur, widerlegen den Satz, dass ein Kulturvolk durch Polygynie in der Entwicklung zurückgeht. Zum Schluss fasste der Vortragende seine Darlegungen in folgenden Thesen zusammen: Die monogamische Sexualverfassung überantwortet uns einer langsam aber stetig fortschreitenden Degeneration, welche es als ausgeschlossen erscheinen lässt, dass wir (mit Beibehaltung des monogamischen Prinzipes) den immer näher heranrückenden Kampf ums Dasein mit den Mongolen bestehen könnten. Die bisher einzig realisierte Form der Polygynie — die Polygamie oder Vielweiberei — führt zur Degradation der Frau und wäre für uns daher ein kultureller Rückschritt. Die einzige kulturell würdige Form der Polygynie bestünde in der Lösung der Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau und in der Gründung von Verbänden, wo die — von den Männern materiell zu unterhaltenden — Frauen gemeinsam zum Teil der Erziehung ihrer Kinder, zum Teil freien kulturellen Betätigungen obliegen könnten. Der Frauenverband wäre die einzige soziale Schöpfung, welche — mindestens für die Hälfte aller zeugungsfähigen Frauen — die Vereinigung von Mutterschaft mit beliebigen kulturellen Berufen ermöglichte. Der Frauenverband hätte ausserdem die Emanzipation der Frau aus der „Hörigkeit der Ehe", sowie ganz bedeutende wirtschaftliche Arbeitsersparnis zur Folge. In einer Gesellschaft mit monogamischer Sexual- und Familienverfassung kann der Sozialismus immer nur eine demokratische Oppositionspartei bleiben. Als Gesellschaftsform wäre der Sozialismus nur durch Vermittlung des Frauenverbandes und zwar als Sozialaristokratie (Sozialismus der Leistungen) realisierbar.

Auf die Frage, ob irgend eine Aussicht vorhanden sei, dass dieser einzige Weg zur aufsteigenden konstitutiven und kulturellen Entwicklung in absehbarer Zeit und von Angehörigen der weissen Menschenrasse auch tatsächlich werde beschritten werden, muss der Vortragende vorderhand allerdings mit „Nein" antworten.

Auf diese Darlegungen erwiderte nun Prof. Hilgenreiner (nach einem Auto-Referate, das er der Presse übersandte) folgendes.

Der Gegankengang Ehrenfels' lässt sich folgendermassen skizzieren:

Die „Panmixie" d. h. der Mangel an geschlechtlicher Auslese in der heutigen Einehe ist die Ursache der konstitutiven Entartung der weissen Rasse, wie sie sich bereits in der Zunahme der schlechten Zähne und der Still- und Gebärschwierigkeiten bei unseren Frauen zeigt: Nun aber kann dieser Mangel an geschlechtlicher Auslese nur durch die Polygamie verhindert werden, wie es das Beispiel des ältesten Volkes, der Chinesen, zeigt, die der weissen Rasse sogar auf den dieser

eigentümlichsten Arbeitsgebieten den Rang ablaufen; also statt Monogamie Polygamie mit geschlechtlicher Auslese. — In diesem Schlusse sind meiner Meinung nach der Obersatz und Untersatz unbewiesen, ja falsch und darum hängt die Schlussforderung völlig in der Luft.

Es ist falsch und unbewiesen, dass die angeführten Degenerationserscheinungen aus der Monogamie entspringen. Lesen Sie doch ärztliche Autoritäten: führt auch nur eine derselben die Karies der Zähne, die konstitutive Degeneration der Mütter auf die Einehe zurück? Nein, vielmehr auf die mit der fortscheitenden äusseren Kultur meist verbundene naturwidrige, irrationelle Ernährung und Lebensweise. Beweis dafür die Tatsache, dass in Gegenden mit einfacher natürlicher Lebensweise trotz der strengsten Monogamie sich diese Erscheinungen viel weniger finden; die falsche Kultur, nicht die Einehe, trägt also die Schuld daran. Ebenso unbewiesen ist der Untersatz. Das Hauptargument in allen derartigen Vorträgen des Herrn Kollegen E. ist der Chinese mit seinem System von Nebenweibern. Aber wo ist denn bei den Chinesen jenes System der geschlechtlichen Auslese, von dem der Herr Kollege im Zeichen der Polygamie träumt? Kann nicht dort auch der Kränkste, Schwächste, zur Zeugung Unberufenste Nebenfrauen nehmen, so viel er eben erhalten kann, und so seine schwächliche, kränkliche Nachkommenschaft vermehren? Wenn also das Chinesenvolk tatsächlich so kerngesund ist, wie Kollege E. es hinstellt, dann hat es das gewiss nicht der geschlechtlichen Auslese der Vielweiberei zu verdanken, die Panmixie herrscht ja dort genau so wie bei uns. Neben den Chinesen stelle ich aber das Bild der meisten morgenländischen Völker, die trotz der Vielweiberei, ja durch die Vielweiberei kulturell und konstitutiv im Rückstande geblieben sind. Wie gesagt: Obersatz und Untersatz falsch, daher die Folgerung zu gunsten der Polygamie trotz allen biologischen Beiwerkes völlig unbewiesen.

Im übrigen kann ich es offen gestanden nicht begreifen, wie jemand, der zum Evolutionismus schwört, die Polygamie als eine weitere Stufe des Aufstieges nach der Monogamie empfehlen kann. Setzt er denn nicht in seiner Theorie voraus, dass eben die Polygamie eine Durchgangsstufe zur höheren Eheform, zur Einehe bildet? Und nun will er die Völker zur niedrigeren Eheform znrückdrängen? Es ist eine Wirkung gerade der höheren Kultur, dass sie die Beziehungen von Mann und Frau in der Ehe aus einem blossen Gattungsverhältnis zu einem innigen Seelen- und Herzensbunde fortbildet. Ganz sollen und wollen da die Gatten einander angehören, mit ganzem Leib, mit ganzer Seele. Es ist nicht Mangel an Heroismus der Frau, dass sie auf den Alleinbesitz des Mannes nicht verzichten will, wie Professor E. jüngst gesagt hat, es ist vielmehr der gesunde Instinkt, die berechtigte Hochachtung der edlen Frau vor sich selber, dass sie sich keinem Manne ganz schenkt, der nicht ganz mit Seele und Leib für immer ihr eigen wird. Die sittlichen Kräfte, die in der Gatten und Kindesliebe sich betätigen, sind eine Errungenschaft der Monogamie, für die

wir selbst ein paar falsche oder verdorbene Zähne gerne in Kauf nehmen würden. Die sexuelle Ethik aber, die dieses seelische Verhältnis der Gatten vor lauter Zuchtideen durch Polygamie zerstört, ist keine Ethik der „aufsteigenden Entwicklung", sondern eine Ethik der Entartung, der Dekadenz. Dies Lob der Polygamie ist ein Faustschlag ins Antlitz unserer Frauenwelt, ins Angesicht unserer christlich-germanischen Kultur.

Freilich, E. meint es schliesslich nicht gar so schlimm: Er macht zwar viel in Sensation mit Degenerations- und Chinesengefahr und mancher möchte bei seinen Reformideen das Gruseln lernen. Aber schliesslich will er, wie die Dinge nun einmal stehn, doch „alles beim Alten lassen" und verheisst uns den „Übermenschen" alles in allem etwa in — 1½ Millionen Jahren. Davor also braucht niemandem bange zu sein; der Schaden aber, den derartige Theorien, wenn sie ernst genommen werden, meiner Ansicht nach stiften, droht uns schon heute. Denn die sexuelle Moral ist wahrlich kein Spielzeug; kaum ein anderer Teil der Ethik ist so heikel in seiner Behandlung. Umsturzideen bleiben gerade da nicht auf akademischen Boden beschränkt, die breite Masse wird in Mitleidenschaft gezogen; sie hört aus all diesem sexuellen Experimentieren nur das eine heraus: „Die jetzige Sexual-Moral taugt nichts! Und die Konsequenzen? Die ohnehin gefährdete sittliche Reinheit unserer Jugend, die Treue und Zucht in der Ehe kommt noch mehr ins Wanken.

Hierauf hat Ehrenfels folgendes entgegnet:

Prof. Hilgenreiner wirft mir vor, ich befürworte die Abschaffung der Einehe und die Einführung der Vielweiberei. Durch mehrere Zitate aus meinen Schriften habe ich gestern bewiesen, dass beide Anschuldigungen jeder Grundlage entbehren. Aus meinen Schriften geht vielmehr hervor, dass ich die Abschaffung der Einehe sowie auch eine gesetzliche Einführung der Vielweiberei für einen Wahnsinn halte, den kein Vernünftiger befürworten kann. Was ich befürworte, ist vielmehr die sittliche und gesetzliche Duldung von sexuellen Verhältnissen, welche nicht wie die Monogamie Lebensgemeinschaft der Gatten, sondern Erzeugung tüchtiger und lebenskräftiger Nachkommen zum Ziele hätten. Und diese von mir vorgeschlagenen Beziehungen unterscheiden sich so wesentlich von der „Vielweiberei", dass ihre Zusammenfassung unter demselben Namen eine direkte Irreführung des Publikums über meine wahren Absichten bedeutet.

Prof. Hilgenreiner übersieht in seiner Entgegnung jenes Argument, welchem ich in erster Linie die Beweiskraft für meine Gedankengänge zuspreche. Es ist dies die Unentbehrlichkeit einer hohen Schärfe der Auslese zur Erhaltung und noch mehr Vervollkommung der Konstitution in der ganzen Natur. Hieraus ziehe ich die Folgerung, dass das männliche Geschlecht in seiner Trennung vom weiblichen von der Natur vor allem als Instrument der Auslese hervorgebracht wurde.

Das empirische Material, auf welches sich diese Auffassung stützt, kann in dem Rahmen eines oder mehrerer Vorträge nicht mitgeteilt werden. Ich weise daher darauf hin, dass ich meine Auffassung in dem Aufsatz „Die konstitutive Verderblichkeit der Monogamie und die Unentbehrlichkeit einer Sexualreform“ in dem „Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie“ (Jahrg. 1907) dargelegt habe. An meine Ausführungen schloss sich eine Polemik mit dem Herausgeber der Zeit schrift Dr. A. Plötz, in welcher dieser auf meine letzte Replik nicht mehr erwiderte, obgleich diese Unterlassung seinerseits öffentlich vermerkt wurde.

Die degenerativen Wirkungen der Monogamie ergeben sich mit Bestimmtheit aus der möglichst weitgehenden Unterbindung aller Faktoren der Auslese in unserer abendländischen Kulturwelt. Die drei von mir angeführten Beispiele (Karies der Zähne, Abnahme der Still- und Gebärfähigkeit der Frauen) spielen bloss die Rolle von Indizienbeweisen für einen Schluss, der auch ohne sie feststünde. Dass zur Karies der Zähne auch Schäden unhygienischer Lebensweise beitragen, ist evident, erklärt aber das Phänomen und besonders das Auftreten der Karies schon im jugendlichen Alter nicht zur Genüge.

Dass Herr Prof. H. nicht einsieht, wie in China die Polygamie als züchtender Faktor wirksam ist, beweist nur seine vollkommene Unkenntnis des Wesens der Auslese in der vom Menschen nicht beeinflussten Natur. Die Züchtung vollzieht sich hier von selbst in dem Wechselspiel der konkurrierenden Kräfte durch reichere Fortpflanzung der zum Leben tauglicher veranlagten. Ebensowenig beweist die konstitutive Rückständigkeit vieler polygamer Völker etwas gegen die Funktion der Polygynie als Faktor der Auslese. Denn erstens ist die Selektion nicht der einzige Faktor bei der Bildung der Konstitution, und zweitens kommt der Polygamie nur dann selektive Wirksamkeit zu, wenn sie Zeugungs- und nicht blossen Genusszwecken dienstbar gemacht wird.

Aus der Haltlosigkeit der sachlichen ergibt sich auch diejenige der persönlichen Angriffe des Herrn Prof. H. Die Missstände unserer sexuellen Zustände sind so furchtbar, dass jeder, welcher hier einen Ausblick zur Besserung gewonnen hat, nicht nur das Recht, sondern geradezu die Pflicht besitzt, seine Gedanken der Öffentlichkeit mitzuteilen. Ich verweise nur auf die Depravation der ästhetischen Bedürfnisse in den breitesten Volksmassen (Überhandnehmen der Varieté- und Tingeltangelkunst) — oder auf die entsetzliche Vergeudung bester Lebenskräfte des Volkes in der Heiratserschwerung der Offiziere — oder endlich auf das in allen abendländischen Kulturstaaten nachzuweisende konstante Überhandnehmen der künstlichen Kinderbeschränkung, welches uns dem Lose Frankreichs mit seinem schon jetzt zur Erhaltung des Volkes nicht mehr genügenden Nachwuchs entgenführt. Der Ursprung dieser Schäden im monogamischen Prinzip

(den ich in meinen Schriften nachgewiesen habe) enthüllt sich allerdings nur einem tieferen Einblick.

Über die Fortführung der Debatte bringt das „Tagblatt“ vom 29. I. 10. den nachstehenden Bericht:

Prof. Hilgenreiner, der nach der Eröffnung der Sitzung durch den Dozenten Dr. Kafka zuerst das Wort ergriff, erklärte nach einer polemischen Beleuchtung der Begriffe „Polygamie“ und „Polygynie“, dass das von Prof. v. Ehrenfels befürwortete System juristisch ein Widerspruch, moralisch eine Ungerechtigkeit, praktisch eine Unmöglichkeit wäre. Der Kern unseres Volkslebens, die Familie, gründe sich auf die Monogamie. Niemand werde das Vorhandensein der von Ehrenfels angeführten Degenerationserscheinungen leugnen, wenn auch die Frage, ob sie schon dauernde Degenerationserscheinungen seien, offen bleiben müsse. Es müsste aber bewiesen werden, dass die polygynen Völker diese Erscheinungen nicht oder in geringerem Masse aufweisen. Für die Degenerationserscheinungen seien die unnatürliche Ernährung und Lebensweise, der der Kulturmensch sich zu leicht hingibt, in erster Linie haftbar zu machen. Die biologischen Konsequenzen, die Ehrenfels anführe, seien dem Tierreich entnommen, obwohl er selbst (in den „Grundbegriffen der Ethik“) sage, dass das für das Tier Natürliche es nicht auch für den Menschen zu sein brauche. Unrichtig sei es, dass die Natur sparsam verfahre, dass daher der Überschuss au männlicher Zeugungskraft auf die Notwendigkeit der Polygynie hinweise.

Vom Blütenstaub der Blumen bis zum weiblichen Ei hinauf gehe die Natur vielmehr verschwenderisch vor. Unbewiesen sei, dass die Monogamie, gesund gebraucht, Mangel an Auslese im Gefolge habe und dass die Polygynie eine bessere Möglichkeit hierzu bietet. Die Chinesen, deren Kultur zahlreiche Härten und Rückständigkeiten aufweist, beweisen nichts; ihnen stellt Hilgenreiner die streng monogamen Juden entgegen, die mitten unter feindseligen Völkern, in der Kulturhöhe mit den abendländischen Völkern konkurrierend, unter uns leben und sich in ihrer Eigenart, fruchtbarer als die germanischen Völker und in mancher Hinsicht regsamer als diese, erhalten haben.

Der Mensch sei ferner nicht nur ein Zucht-, sondern auch ein Erziehungsprodukt. Für die Erziehung bedeute aber das Zusammenarbeiten von Vater und Mutter das Ideal, die Polygamie eine Schwächung. Je lockerer das Verhältnis zwischen Vater und Mutter ist, habe Alfred Klaar gegenüber Elley Key gesagt, um so schlechter ist für das geistige und leibliche Wohl der Kinder gesorgt. Redner rechne es Ehrenfels zum Lobe an, dass er das Kind in den Mittelpunkt des Geschlechtslebens stelle, in einer Zeit, welche die Ehe vielfach als Leiter zu äusseren Ehren oder als Mittel zur Befriedigung der Sinnenlust betrachtet. Auch in der Bekämpfung hetäristischer Tendenzen sei er mit Ehrenfels eines Sinnes. Nur sehe er nicht in der Abschaffung, sondern

in dem gesunden Gebrauch der Ehe den Weg nach aufwärts. (Lebhafter Beifall.)

Prof. Frh. v. Ehrenfels bemerkte in seiner Replik zunächst, er habe nicht behauptet, dass die Monogamie die Degeneration bewirkt, sondern dass sie uns derselben überantwortet, was nicht identisch sei. Die degenerativen Tendenzen seien beim Menschen gegeben und würden paralysiert durch die Auslese, die es bewirkt, dass von den Varianten die hervorgebracht werden, nur ein Teil zur Fortpflanzung gelangt. Auch die Humanität und Hygiene wirken der Auslese entgegen; aber diese seien unantastbar. Nebst den bereits im letzten Vortrage angeführten Argumenten besprach Prof. v. Ehrenfels die Erscheinungen der Rückbildung und der Zwittergeschlechtigkeit der Pflanzen und gelangte wiederum zu dem Resultat, dass ein Volk, das alle Mittel der Auslese unterbindet, der Degeneration verfallen muss. Wenn Hilgenreiner auf die Mohammedaner hingewiesen habe, die trotz der Polygamie uns nicht überlegen sind, so leugne Redner dies nicht. Nicht jede Züchtung sei eine Züchtung nach aufwärts. Wir haben unsere Überlegenheit nicht in Begleitung der Monogamie erhalten, sondern nach Abschluss der konstitutiven Entwicklung die Monogamie angenommen. Gerade die Anhänger der Polygamie treten für die gute alte Sitte ein und die Monogamen seien Revolutionäre. In kultureller Hinsicht habe sich die Monogamie bewährt; wenn wir aber auch unsere Konstitution trotz der Monogamie bewahrten und dann in den Konkurrenzkampf mit einer fremden Rasse träten, würden uns auch die Kulturerrungenschaften von der steigenden Rasse genommen werden. Zum Schluss verwahrte sich Prof. v. Ehrenfels gegen die Darstellung Prof. Hilgenreiners, als ob Redner für die gesetzliche Einführung der Polygamie einträte. (Stürmischer Beifall.)

Am 10. II. 10. nahm die Debatte ihren Fortgang und nach dem „Prager Tagblatt" folgenden Verlauf:

Ehrenfels hat zunächst den Inhalt seiner ersten, in Diskussion gezogenen These näher ausgeführt und in folgende sieben Thesen formuliert:

1. Panmixie hat Degeneration und Regress zur Folge. (Unter Panmixie ist hier der Mangel an Auslese — im Darwinischen Sinne — zu verstehen. — Regress heisst Entwicklung in rückläufiger Richtung oder Rückbildung.)

2. Die Auslese wird bei unseren Kulturvölkern durch Humanität, Hygiene und Monogamie so weit unterbunden (der Panmixie angenähert), dass mit Sicherheit Degeneration und Regress zu erwarten steht.

3. Direkte Belege hierfür sind — wegen der langen in Betracht kommenden Zeiträume und der Unvollkommenheit unserer Festsellungen — auf psychischem Gebiet durchaus, auf physischem zu allermeist ausgeschlossen. Immerhin fungieren die zunehmende Karies der Zähne,

die abnehmende Still- und Gebärfähigkeit der Frauen als Indizienbeweise für These 2.

4. Die monogamische Sexualverfassung besitzt keine psychische und namentlich auch moralische Schutzwehr gegen die Gefahr der Entvölkerung durch den Gebrauch von Prohibitivmitteln.

5. Verbesserung der Ernährungs- und Wohnungsverhältnisse, Körperpflege, Sport und Spiel, der Kampf gegen die Kulturgifte (Alkohol, Syphilis usw.) sind zweifellos höchst gemeinnützige Massnahmen, vermögen aber nimmermehr in bezug auf die Konstitutionskraft des Volkes für den durch die Monogamie bedingten Entfall an sexualer Auslese einen Ersatz oder auch nur ein Surrogat zu bieten. Letzteres gilt auch von der sogenannten „Rückkehr zur natürlichen Lebensweise.“

6. Eugenik auf monogamischer Grundlage ist ein von vorneherein aussichtsloses Beginnen. (Eugenik ist der Inbegriff jener Bestrebungen, welche darauf gerichtet sind, die in den Kulturstaaten bestehenden Mängel der menschlichen Prokreation durch gesetzliche Massnahmen — wie Heiratsverbote für erblich Erkrankte, Kinderprämien für hochwertige Gesunde und dgl. — zu beheben. Die Eugenik, welche in England begründet wurde, gelangte in Nordamerika schon zu praktischer Bedeutung. Andere Kulturstaaten sind auf dem Wege, diesem Beispiel zu folgen.)

7. Mit Beibehaltung der monogamischen Sexualordnung gehen die Kulturvölker des Abendlandes im herannahenden Kampf ums Dasein mit den Mongolen ihrem sicheren Untergang entgegen. Diese Prognose. (welche allerdings durch These 1, 2 und 3 noch mehr bekräftigt wird) ergibt sich schon unter Zugrundelegung nur von These 4, 5 und 6.

Prof. Dr. M. Winternitz, der erste Diskussionsredner, betrachtete die Frage vom anthropologisch-ethnologischen Standpunkt. Das Sexualproblem sei ein Grenzproblem und könne nicht allein von der biologischen Seite aus betrachtet werden. Es fragt sich, ob wir ein Recht haben, an einer Regeneration zu zweifeln, wenn ein kultureller Aufstieg vorhanden ist. Ehrenfels schätze die Bedeutung der Auslese höher ein als Darwin selbst und seine Nachfolger. Ein Übermensch könne gar nicht gezüchtet werden, denn jede Züchtung hat ihre Grenzen. Nirgends sei die Auslese weniger eingeschränkt als bei den Naturvölkern und doch sind diese der Reihe nach zugrunde gegangen. Es müsse in der Kultur eine volkserhaltende Kraft liegen.

Prof. Frh. v. Ehrenfels erwidert: Die Konstitution ist die Grundlage der kulturellen Schöpfung. Die Geschichte zeigt nichts von konstitutivem Aufstieg, weil das, was wir Menschheitsgeschichte nennen, nur ein kleines Stück der Entwicklung ist. Die Menschheitsgeschichte ist eine Ausnahmsperiode, in welcher die Entwicklung zurückgegangen ist. Die Kultur bringt gewiss grosse soziale Vorteile, sie wirkt wie ein Stimulans auf die individuelle Kraft. Nicht die Kultur an sich ist degenerierend, sondern einzelne Momente, die durch sie geschaffen werden.

Hofrat Prof. Hueppe führt aus: Unter dem Begriff „Degeneration" wird heute zu vieles zusammengefasst. Abartung und Entartung sind zu unterscheiden; man spricht oft von einer Entartung, wenn von einer Verschlechterung die Rede nicht sein kann. Seit Homer war in jeder Generation die Ansicht verbreitet, dass die Vorfahren kräftiger waren. In Wirklichkeit finden wir aber seit der Steinzeit in der Konstitution des physischen Menschen keinen Unterschied. Die Änderungen, die wir nachweisen können, sind keine Abweichungen der Rasse, sondern eine Folge des Wandertriebs, der die Rassen durcheinander gemischt hat. Die Kultur stellt einen wichtigen Auslesefaktor dar, der indirekt der Panmixie entgegenwirkt. Gegenwärtig kann man tatsächlich eine Regeneration verzeichnen, da trotz der zahlreichen Minusvarietäten, die heute durch Humanität und Hygiene alle erhalten werden, der Durchschnitt besser geworden ist. Ehrenfels überschätzt die entartende Wirkung der Panmixie und beachtet die Rassenmischungen zu wenig. Redner hegt die Überzeugung, dass wir zum Optimismus Anlass haben.

Prof. Dr. Boennecken: Ich erkläre, dass der Annahme des Prof. v. Ehrenfels, dass die bei den zivilisierten Völkerschaften in langsamer aber stetiger Zunahme begriffene Verschlechterung des Gebisses in irgend einem Zusammenhang steht mit der Monogamie und den aus dieser Institution resultierenden Folgezuständen, wohl nur die Bedeutung einer Hypothese zugesprochen werden kann. Tatsächlich wissen wir, dass bei zahlreichen monogam lebenden Völkerschaften, wie bei den Isländern, den Eskimos, den Lappen, den Küstenbewohnern des nördlichen Nordamerikas, der Prozentsatz der Zahnkaries fast gleich Null ist, während andererseits bei vielen in Polygamie lebenden Völkern (Chinesen, Japaner, Polynesier) die Karies eine ausserordentlich hohe Verbreitung zeigt (bis zu 40% der Bevölkerung bei den Chinesen). Es ist wissenschaftlich festgestellt, dass fortschreitende Zivilisation und fortschreitende Verschlechterung des Gebisses in direktem Kausalzusammenhang stehen, doch ist diese Tatsache auf Gründe zurückzuführen, die mit der Institution der Monogamie nichts zu tun haben. Die Zivilisation zwingt ihre Opfer in der für die körperliche Entwicklung wichtigsten Lebensperiode auf die Schulbank, sie bietet den Lungen des jungen Nachwuchses statt frischer gesunder Luft die dumpfe, licht- und sauerstoffarme Atmosphäre der Schulstube, sie verurteilt die Körpermuskulatur während der ganzen Entwicklungsperiode zu fast völliger Untätigkeit. Diese Schädlichkeiten führen naturgemäss zu einer Schwächung des Körperskeletts, eine Schwächung der Kiefer und der Zahnanlage. Die Zivilisation verringert ferner die Anforderungen, die an die Arbeitsleistung der Kiefer und der Zähne gestellt werden, indem sie einer immer mehr sich verfeinernden Kochkunst diejenigen Leistungen überträgt, die ehedem den Zähnen zufielen. Kräftiges Kauen hat erhöhten Zufluss von Blut zu den Weichgebilden des Zahnes, der Beinhaut und dem Zahnnerv zur Folge. Der erhöhte Blutzufluss wieder veranlasst eine kräftigere Verkalkung der harten Zahnsubstanz. Kinder,

die jahrelang nur mit Suppen und weichen Speisen grossgezogen werden, haben in der Regel ein schwaches, schlechtes Zahnmaterial. Es erfolgt also unter dem Einfluss der Zivilisation eine fortschreitende Verschlechterung des Gebisses durch Nichtgebrauch. Endlich ist durch die Zivilisation die chemische Zusammensetzung der Volksnahrungsmittel eine andere und für die Zähne weit ungünstigere geworden. Naturvölker, die sich ausschliesslich von Fleisch und rohen Wurzeln ernähren, sind gänzlich frei von Karies; noch heute sehen wir, dass die Gauchos, die Bewohner der südamerikanischen Steppen, die fast ausschlich von dem gerösteten Fleisch der Pamparinder sich ernähren, frei sind von Karies. Die zivilisierten Völkerschaften aber leben hauptsächlich von Pflanzenkost, insbesondere von Amylaceen (Brot, Hülsenfrüchte, Kartoffeln) also von Nahrungsmitteln, die bei ihrer Vergärung in der Mundhöhle Säure erzeugen, Entkalkung des Zahnschmelzes veranlassen und so Karies hervorrufen. Kurz gesagt, die Zivilisation im weitesten Sinne des Wortes ist verantwortlich zu machen für die Verschlechterung des Gebisses und die Zunahme der Zahnkaries, einer Erkrankung, die allerdings in unserer Zeit bei fast allen Kulturnationen bereits den Charakter einer ernsten Volkskrankheit angenommen hat. Ob aber die Menschheit sich monogam oder polygam weiter entwickelt, ist für die Frage der Zahnkaries durchaus bedeutungslos.

Dozent Dr. Weleminsky betont, dass die Hygiene kein Faktor sei, der durch Schonung der minder Lebenskräftigen zur Degeneration führt.

In seinem Schlusswort verweist Prof. v. Ehrenfels darauf, dass die von Hofrat Hueppe als einziges Zeichen für die steigende Organisationshöhe angeführte steigende Körpergrösse nicht als solches zu werten sei. Dagegen gestehe er, durch Prof. Brennecken über eine von ihm bisher übersehene Ursache der Karies belehrt worden zu sein: — den Nichtgebrauch der Zähne. Nach wie vor sei er zwar der Ansicht, dass beim Überhandnehmen der Karies Panmixie eine bedeutende Rolle spielen. Doch müsse er nun anerkennen, dass dieser Anteil sich nicht getrennt von den anderen schädlichen Einflüssen aufweisen lasse. In diesem Sinne werde er die Karies der Zähne von nun an nicht mehr als Indizienbeweis für seine These ansprechen, — welch letztere er jedoch, im Hinblick auf die Bedeutung der Schärfe der Auslese in der gesamten Natur, nach wie vor aufrecht erhalte.



Alle für die Redaktion bestimmten Sendungen sind an Dr. med. Max Marcuse, Berlin W., Lützowstr. 85 zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird eine Gewähr nicht übernommen.

Verantwortliche Schriftleitung: Dr. med. Max Marcuse, Berlin.
Verleger: J. D. Sauerländers Verlag in Frankfurt a. M.
Druck der Königl. Universitätsdruckerei H. Stürtz A. G., Würzburg.

Sexual-Probleme

Zeitschrift für Sexualwissenschaft und Sexualpolitik

Herausgeber Dr. med. Max Marcuse

1910 Juni

Der Neomalthusianismus in der französischen Deputiertenkammer.

Von Professor Dr. med. **Max Flesch.**

Eine Frage kann unter verschiedenen Verhältnissen verschieden beantwortet werden. In einem Lande mit rasch wachsender Bevölkerung, aus dem alljährlich grosse Kapitalien an Arbeitskraft und Barvermögen abwandern, wird die willkürliche Beschränkung der Kinderzahl anders zu beurteilen sein als da, wo das Zurückbleiben der Zahl der Geburten hinter der der Sterbefälle eine Abnahme der produktiven Kraft befürchten lässt. In Frankreich ist schon seit Jahren ein Rückgang der Geburtenziffer beobachtet worden; seit Anfang dieses Jahres ist sie jetzt zum ersten Male hinter der Sterbeziffer zurückgeblieben. Diese Tatsache hat in der Sitzung vom 25. November 1909 die französische Kammer beschäftigt; eine darauf bezügliche Anfrage des Abgeordneten Gauthier (de Clagny) ist von dem radikalen Ministerpräsidenten Briand mit einer Erklärung beantwortet, die zeigt, dass unter dem beunruhigenden Eindruck des tatsächlichen Bevölkerungsrückganges man selbst in Kreisen, die dem Vorwärtskommen des Arbeiters freundlich gesinnt sind, sich verleiten lässt, Argumenten zu folgen, die unbewusst zu einer einseitigen Klassenpolitik führen müssen.

Denn in ihrem letzten Hintergrund birgt die Anfrage des Abgeordneten Gauthier die Vertretung eines Klassenstandpunktes. Gauthier ist einer der nationalistischen

Führer. Sein Standpunkt ist also der etwa eines konservativen oder freikonservativen Agrariers oder Grossindustriellen im deutschen Reichstag. Geht — so argumentiert Gauthier — die Bevölkerung weiter zurück, „so werden wir die Cadres der Armee nicht mehr ausfüllen können; wir werden die Bedürfnisse unserer nationalen Industrien nicht mehr decken können, der dann die Arbeiter fehlen werden; wir werden unseren Boden nicht mehr bebauen können aus Mangel an Landarbeitern; wir werden keine Franzosen mehr ins Ausland und in die Kolonien schicken können, um das Genie und die Tatkraft Frankreichs dorthin zu bringen; und endlich — das wird Sie — (die Volksvertretung) — am meisten treffen — wird es nicht mehr genug Steuerzahler geben, um die unaufhörlich wachsenden Anforderungen des Budget zu decken; weil die öffentlichen Ausgaben zunehmen, die verminderte Bürgerzahl aber die zunehmende Steuerlast nicht aufnehmen kann."

Den neomalthusianischen Bestrebungen wird hier die Schuld gegeben, wenn Mangel an Soldaten und Arbeitskräften eintritt; das Steuergespenst muss aufmarschieren, um den kleinen Mann grausen zu machen vor der Zukunft, der er entgegengeht, wenn — — — er tut, was in den besitzenden Ständen überall, vor allem aber in Frankreich gang und gäbe ist. Und auf diese Logik fällt der radikale Minister herein; nur die äusserste Linke hat den Mut, sich gegen die Anrufung des Büttels aufzulehnen, die hier erfolgt ist; erfolgt gegen die Männer, die — vielleicht doch nicht ganz ohne sachlichen Grund — glauben, es sei für ein Land besser, statt eines Mehr von armen (durch die Existenz einer aus dem Bevölkerungsüberschuss unterhaltenen Reservearmee Arbeitsloser im Schach gehaltenen) Heloten ein Minus von gut lebenden Staatsbürgern zu besitzen.

Antinationalismus und Antipatriotismus wird den Männern vorgeworfen, die der Logik der antimalthusianischen Heissporne — mag sie auch gegenüber gewissen noch zu berührenden Ausschreitungen auf neomalthusianischer Seite einen Schein von Recht haben — nicht blindlings folgen. Allerdings mit grosser Oberflächlichkeit und Leichtfertigkeit! Denn da auch Deutsch-

land mit seinem grossen Überschuss von 862000 Geburten im Jahre 1905 gegenüber damals 37120 in Frankreich herhalten muss, so hätte Gauthier doch sich fragen müssen, wie es kommt, dass nirgends in Europa die Klage über Arbeitermangel auf dem Lande so gross ist als in Deutschland; dass gerade in Deutschland die wichtigsten Kulturarbeiten nur mit Hilfe fremden Zuzuges, bei Bahnbauten aus Italien, bei Bergwerksarbeiten aus Polen bewirkt werden können; dass gerade in Deutschland jetzt auf die relative Untauglichkeit des überproduzierten, der städtischen und industriellen Einwohnerschaft entstammenden Menschenmaterials für den Kriegsdienst hingewiesen wird; dass endlich auch in Deutschland seit Jahren die Steuerlast der gewachsenen Bevölkerung unerträglich geworden und — von ihr mit abnehmender Geburtenziffer beantwortet worden ist.

Allerdings lassen sich Tatsachen nicht totschlagen; so steht der Geburtenrückgang in Frankreich fest. Die Lücken, welche die Entvölkerung schlägt, werden immerhin durch Zuwanderung aus den Nachbarländern ausgefüllt, die einen Zuwachs an Arbeits- und Kapitalkraft mitbringen; das wird freilich von dem nationalistischen Redner übergangen. Das Eindringen fremdländischer Elemente ist ja ein den Frieden förderndes Moment; das mag vielleicht dem nationalistischen Denken nicht zusagen. So ist es verständlich, wenn Gründe für den Rückgang des heimischen Nachwuchses gesucht werden.

Den Rückgang der Geburtenzahl in Frankreich illustriert eine — allerdings nicht von Gauthier mitgeteilte — Tabelle, die ich einem seinen Standpunkt verfechtenden Berichte eines deutschen Blattes entnehme. Der Jahresdurchschnitt der männlichen Geburten in Frankreich betrug danach

von	1886—1889	im	Jahresdurchschnitt	456000
„	1890—1893	„	„	439000
„	1894—1897	„	„	435000
„	1898—1901	„	„	430000
„	1902—1905	„	„	420000
„	1906—1908	„	„	403000

Von 1872 mit insgesamt 960000 männlichen und weiblichen Geburten — hier folge ich wieder dem Bericht des

Journal officiel über die merkwürdige Sitzung — sinkt die Geburtenziffer 1905 auf 807000; damit war die Zahl der Sterbefälle noch um 37120 überstiegen. In der ersten Hälfte des Jahres 1909 aber übertreffen die Todesfälle die Zahl der Geburten bereits um 28203; auf das ganze Jahr berechnet ergibt das ein Mehr der Todesfälle von etwa 56000; also ungefähr soviel als ob eine Stadt von der Einwohnerzahl von Versailles ausgestorben wäre.

Gauthier sucht diesen Niedergang zunächst auf die fortschreitende und „durch die öffentlichen Gewalten ermutigte" Missachtung der christlichen Idee und der religiösen Moral zurückzuführen. Der Einwand eines Zwischenrufes, dass ja gerade der Katholizismus das fortpflanzungsfeindliche Cölibat proklamiere, stört ihn nicht, denn es sind ja einige westliche Departements, darunter die royalistische Vendée und Finistère, immer noch im Zeichen des Geburtenüberschusses. Dem Alkoholismus erkennt er eine kausale Bedeutung zu; hier hat er unzweifelhaft dem Zwischenrufer gegenüber Recht, der meint, dass der Osten, wo am meisten getrunken wird, die meisten Kinder liefert; dabei ist übersehen, wie das durch die grosse Sterblichkeit der alkoholischen Progenies kompensiert wird. Die wichtigste Ursache aber für die Abnahme der Volkszahl sieht Gauthier in der Zunahme der Abtreibungen und in der Agitation der neomalthusianischen Liga.

Die Zunahme der Abtreibungen glaubt Gauthier aus der relativen Vermehrung der Aborte gegenüber den Geburten in mehreren Entbindungsanstalten erweisen zu können. In Boucicaut kamen vor sieben Jahren 7,5, jetzt 17,5, in St. Antoine gar 18,45 gegen früher 6,6 Fehlgeburten auf 100 Entbindungen. Nun hat sich dazu Gauthier von einem seiner Gewährsmänner aufbinden lassen, dass dieser seit Jahren keine anderen als artefizielle Aborte gesehen habe und er zieht daraus mit einer dem Laien zu verzeihenden Kritiklosigkeit den Schluss, dass die Zunahme der Aborte ohne weiteres als Symptom der Vermehrung der Abtreibungen aufzufassen sei Er weiss nicht, dass die meisten oder mindestens sehr viele Aborte die Folge syphilitischer und gonorrhoischer Erkrankungen sind; er weiss nicht, dass die von ihm geforderte

grössere Strenge in der Behandlung des kriminellen Abortes in Deutschland besteht, ohne das Überhandnehmen der Abtreibungen — jeder Geburtshelfer weiss das — verhindern zu können; vielleicht beruht sogar die statistisch merkbare Abnahme der unehelichen Geburten in Deutschland in den letzten Jahren nur darauf. Im Gegensatze zu den Forderungen Gauthiers haben sich gerade in Deutschland ernste Soziologen beiderlei Geschlechts zugunsten der Straflosigkeit der Abtreibung ausgesprochen; das nicht nur als Reaktion auf die Ungerechtigkeit einer drakonischen Verfolgung, wie sie Gauthier zu wünschen scheint, sondern als Ausdruck der Erkenntnis, dass diese Verfolgung nichts erreicht hat. In dem Lande aber, in welchem noch heute — wenigstens nach dem Buchstaben des Gesetzes, das vernünftigerweise jetzt in der Praxis umgangen zu werden beginnt — die Verfolgung der Vaterschaft verboten ist, sollte man sich über den wahren Grund klar sein, der die Mütter veranlasst, sich der Frucht zu entledigen, für die sie allein verantwortlich sein sollen.

Was aber Gauthier vor allem auf die Tribüne führt, ist die „abscheuliche, in ihrer Ausdehnung unübersehbare, in ganz Frankreich, besonders in Arbeiterkreisen getriebene Propaganda“ ..... „einer Liga, die seit 1896 in aller Form zu dem statutarischen Zweck organisiert ist“, so sagt es Gauthier — „Entvölkerung zu predigen und den Frauen die Mittel zu liefern, nicht Mutter zu werden“. Es soll einem jedem — das sei die Grundlage der Bestrebungen der Liga, die Möglichkeit gegeben werden, „ohne sich der Freuden der Liebe zu berauben, nur dann einem Kinde das Leben zu geben, wenn er es will und sicher ist, es ernähren und erziehen zu können“. Das soll erreichen, dass „die Reichtümer der Nation unter so wenig Köpfe als möglich verteilt werden“. Angeblich stellt die Liga antikonzeptionelle Mittel und die Namen von abtreibungskundigen Personen zur Verfügung. —

Ich kann die Richtigkeit der von Gauthier vorgetragenen angeblichen Tatsachen nicht kontrollieren. Jedenfalls muss man seinen kritiklos vorgetragenen Schlüssen gegenüber sehr vorsichtig sein. 1896 ist die angegriffene Liga nach Gauthier

gegründet: aber schon lange vorher ist die Geburtenzahl gesunken; von 1886 bis 1897 allein die Zahl der männlichen Geburten um 21000; also handelt es sich bei der Ermittelung der Ursache dieses Rückganges um Tatsachen, die schon vor Gründung der Liga, und zwar lange vorher, denn der Geburtenrückgang geht noch weiter zurück, wirksam waren.

Gegen die Forderung, dass nur die berechtigt sein sollen, Kinder in die Welt zu setzen, die sie auch ernähren und erziehen können, kämpft Gauthier weiter in theoretischen Ausführungen gegen die für jene Forderung eintretenden Soziologen. Sie setzen sich in Widerspruch, meint er — mit der Malthusschen Doctrin, welche die Beschränkung der Volkszunahme auf die Selbstbeherrschung gründen will. „Je n'ai pas besoin de vous dire, que la doctrine de Malthus ne fit pas de trés nombreux adeptes". Aber „hinter jenen angeblichen Soziologen verstecken sich gewisse kriminelle Industrielle....., die unter dem Deckmantel dieser Doktrinen sich der von der Liga für bewusste Zeugung gemachten Propaganda bedienen, um überall..... Broschüren, Prospekte und Handbücher zu vertreiben, die wahre Sammelwerke der Ausschweifung und der Pornographie sind". Die Decenz hindert Gauthier, aus seinen Dokumenten vorzulesen; er behält die Auszüge in seiner Aktenmappe, die er in gewissenhafter Sammelarbeit — wer denkt nicht an Professor Wasner in Thomas Moral — zu grosser Vollständigkeit gebracht hat.

Missbräuche gibt es überall. Die aus der steigenden Verwendung antikonzeptioneller Mittel hervorgegangene Industrie gibt sogar Gauthiers Angriffen eine gewisse Berechtigung. Vor allem weil sie unter Umständen fälschlich behauptet, zu bieten was das Publikum erwartet. Ein Händler, der in seinem eigentlichen Geschäft sich mit der Lieferung von frommen Bildern und Haussegen an Hausierer, die von dieser Kolportage leben, befasst, frug mich, ob das in dem bekannten Fischer-Dückelmannschen Buch damals (ob in späteren Auflagen weiss ich nicht) empfohlene, recht kostspielige, antikonzeptionelle Instrument sicher sei, so dass es von seinen Hausierern vertrieben werden könne. Trotz meines Abratens geschah das, bis der Geschäftsmann selbst, der auch

das Instrument benutzte, durch eine sehr unerwünschte Schwangerschaft seiner Frau belehrt war. Er gab den Artikel auf, „um nicht Entschädigungsklagen ausgesetzt zu sein". — Dass hingegen die Mensingaschen Vorrichtungen unendlich viel Gutes leisten, wo wirtschaftliche Gründe früher vorsorgende Eltern zu gesundheitsschädlichen Praktiken verleitet haben, wird nur bestreiten, wer — wie Bebel seinerzeit — an die Unerschöpflichkeit der Nahrungsmittelproduktion für eine schrankenlos vermehrte Menschheit und an die Staatserziehung als Allheilmittel glaubt. Wenn die Bestrafungen, die von den Ministern Briand und Barthou in ihren Antworten auf Gauthiers Fragen teils erzählt, teils in Aussicht gestellt werden, sich auf Schwindelreklamen und pornographische Schundbücher beziehen, wird man nichts dagegen sagen können. Eine Hetze gegen die Träger einer vernünftigen Belehrung zur Steuerung des Übermasses von „Kindersegen" bei dem Proletarier ist hoffentlich nicht beabsichtigt.

Nötig erscheint es trotzdem, rechtzeitig das wahre Wesen der hier in das Parlament eingedrungenen Agitation klar zu stellen. Bereits ist in Belgien ein Redner wegen eines vor Arbeitern gehaltenen Vortrages über präventiven Geschlechtsverkehr bestraft worden; in Frankreich fordert Gauthier solche Bestrafungen auf der Parlamentstribüne. Je weniger man in Deutschland geneigt ist, dem richterlichen Ermessen die mildernde Freiheit zu geben, die so manches Urteil des bekannten Richters von Chateau-Thierry ermöglicht hat, desto mehr müssen wir an die Möglichkeit denken, dass für die geforderten Strafvermehrungen bei manchem Staatsanwalt sich Verständnis findet.

Was aber Gauthier mit seiner Anfrage gewollt hat, geht fast mehr aus dem hervor, was er nicht sagt als aus dem was er sagt. Gauthier spricht nicht von dem Geburtenrückgang Frankreichs in früherer Zeit, sogar in der Zeit nach dem grossen Krieg von 1870/71, in der nach den gewöhnlichen Erfahrungen sich ein rapider Geburtenzuwachs hätte einstellen müssen. Er spricht nicht von der geburtenbeschränkenden Wirkung der Geschlechtskrankheiten, deren Zunahme in Frankreich die gleiche ist wie in anderen Kultur-

ländern; vor allem aber fehlt in seiner Rede die Tatsache, dass erfahrungsgemäss in den besitzenden Klassen die bewusste Beschränkung der Kinderzahl seit langem geübt wird. Aber freilich — wenn er von den Geschlechtskrankheiten als einer der wichtigsten Gefahren für die Sicherung des Nachwuchses reden wollte, müsste er hinzufügen, dass sie gerade bei den besitzenden Klassen die relativ grösste Verbreitung haben; dann müsste er weiter die Frage erörtern, ob nicht hier die Beschränkung der Kinderzahl oft eine unfreiwillige Folge der vorehelich erworbenen Geschlechtskrankheiten sei. Dann müsste er weiter den Gründen nachgehen und von dem späten Heiraten sprechen; er müsste die der Ehe vorangehenden Liaisons berühren, bei welchen im Verkehr mit dem „Verhältnis" wohlweislich die Konzeption durch eben die Mittel verhütet wird, die er heute der minder bemittelten Bevölkerung verbieten will; er müsste vom Umgang mit der die Zeugung ausschliessenden Prostitution erzählen. Und dann müsste er von dem Zweikindersystem der besitzenden Klasse sprechen, das ausschliesslich auf dem freien Willen der Beteiligten beruht, sei es unter Fernhaltung des Ehemannes von der Gattin zugunsten seines Umganges mit Maitressen oder Dirnen mit den bekannten Folgen (über ein Drittel der von Fournier und anderen Syphilidologen behandelten Geschlechtskranken sind nach deren Aufzeichnungen verheiratete Männer), sei es unter schweren neurasthenischen Störungen bei den Zurückhaltung übenden Männern und Frauen. Und schliesslich müsste er zugeben, dass für dies System wirtschaftliche Gründe, die Schwierigkeiten, die der Versorgung einer grösseren Kinderzahl entgegenstehen, massgebend sind. Und damit müsste er dazu kommen, erst recht dem wirtschaftlich Schwachen zuzugestehen, ja es ihm zur Pflicht zu machen, dass er nicht mehr Kinder erzeugt als er ernähren und erziehen kann. Und auf Grund dieser bitteren Wahrheit müsste er zu dem Schlusse kommen, dass es am meisten an den Besizenden liegt, wenn die Volksziffer zurückgeht; an ihnen, die durch die Übung solcher Berufe, die eine lange Vorbildung erfordern, zu spät heiraten, die um der Ausstattung

der Tochter willen die Mittel zur Erziehung mehrerer Kinder nicht aufbringen können, die selbst, wo die Mittel recht gut die Erziehung mehrerer Kinder ermöglichten, aus Bequemlichkeit die Sorge für Erziehungspflichten von sich fern halten.

Auch in Deutschland macht sich ein Rückgang des Geburtenüberschusses bemerklich. Bald wird auch bei uns das Problem der Erhaltung der Volksziffer aktuell werden. Möge es dann bessere Bearbeiter finden als den Redner der französischen Kammer: klarsehende Männer, die das Übel objektiv betrachten und unbefangen die Ursachen prüfen; gerechte Politiker, die dem wirtschaftlich Schwachen nicht mindere Rechte zugestehen wie dem Besitzenden; weise Volkswirtschaftslehrer, die durch ausgleichende Beteiligung aller Glieder des Gemeinwesens an den Bildungsmitteln und Hilfsquellen des Staates die Furcht vor den Erziehungspflichten unnötig machen.



Der Kampf gegen den Schmutz.

Von **Henriette Geerling**.

Ich kann das Wort so hoch unmöglich schätzen,
Und schreibe getrost: „Im Anfang war die Tat."
Goethe.

Eine alte Praktikerregel, die man von der unordentlichsten und zerfahrensten Scheuerfrau hören kann, besagt, dass man beim beabsichtigten Reinigen eines Gegenstands oder eines Orts mit Entfernung des gröbsten Schmutzes beginnen muss; weil andernfalls die Säuberung der halbwegs oder ganz rein gebliebenen Teile von vornherein verschwendete Mühe wäre.

Wie wäre es, wenn wir uns diese Erfahrung auch einmal auf geschlechtlichem Gebiet zu nutze machten? Wenn wir einmal die Konsequenz aus der ebenso naheliegenden wie weittragenden Binsenwahrheit zögen, dass wie die Ärmlichkeit von der Armut und die Kränklichkeit von der Krankheit, so der Schmutz von der Unsauberkeit herrührt? Wenn wir es

uns einmal klar machten, dass wir nicht eher die gedruckte Unsittlichkeit los werden können, bis wir in zweiter Linie den geschlechtlichen Schmutz, in erster Linie aber die geschlechtliche Unsauberkeit bekämpft und überwunden haben werden?

Es gibt nur ein wirkliches Problem für den sexuelle Reinheit Wollenden: Wie entfernen wir den gröbsten Schmutz, von dem das Geschlechtsleben der Menschheit klebt, starrt und trieft? Wie bekämpfen wir die abstossendste Form der erotischen Unsauberkeit, die wahl- und leidenschaftslose käufliche Preisgabe und Besitznahme mit ihrem Gefolge fressender Eiterseuchen? Wie fegen wir den stinkendsten Unrat hinaus, der die Geschlechtstätigkeit der Menschheit besudelt, der das Wesen „Mensch" zu einem verkommenen Schmarotzer herabdrückt, der sich in bewusstloser Gier festzusaugen vermag an das nächstbeste in seinen Weg getriebene Geschlechtstier gleicher Gattung? Wie bekämpfen wir die Prostitution, die Käuflichkeit der Liebe?

Ja, wenn wir auch als Reinheitsliebende die Berechtigung haben, sie bekämpfen zu wollen — haben wir nur die geringste Handhabe gegen sie?

Schon allein ihre Daseinsmöglichkeit kompromittiert uns ja; die blosse Tatsache, dass der Mensch sich Liebe kaufen kann, macht ja sowohl den Menschen wie die Liebe verdächtig. Schon allein, dass es körperliche Verzückungen gibt, die rein mechanisch, ohne jede Beimischung seelischen Wollens und erotischen Strebens zustande kommen, ist ja der bitterste Hohn auf die hohe Wundertätigkeit, die wir unserm seelischen und erotischen Empfinden zuzuschreiben lieben. — Kuscht euch doch, ihr Schmutzbekämpfer und Idealisten! Merkt ihr nicht, dass ihr nur durch die Gedankenlosigkeit und Oberflächlichkeit eurer Gegner das nackte Leben rettet? dass jedes öffentliche Frauenzimmer durch seine blosse Existenz euch mundtot macht? Die blosse Tatsache dass es käufliche Geschlechtswesen unter uns gibt, stellt uns ja weit ärger bloss als es die Tatsache unserer Verwandtschaft mit dem innerhalb seiner geistigen Beanlagung ganz ehrenwert gearteten Affen je hätte tun können. Denn zwischen Mensch

und Affe gibt es gewichtige Unterschiede: es liegen etliche Jahrmillionen und eine Art Affenmensch zwischen beiden; aber zwischen Mensch und käuflicher Dirne fehlt nicht eine Nervenfaser, nicht eine Seelenzelle und nicht ein Zeitbruchteil; wir sind unleugbar und unbestreitbar von derselben Tierart und Gleichzeitige. Kuscht euch doch, ihr Idealisten! Merkt ihr nicht, wenn ihr euch brüstet mit der adligen Gesinnung des Menschen, mit der Hoheit seines Geistes, der Grösse seiner Ziele, dass ihr nichts weiter seid als naive Poseure, als moralische Gernegrosse, als armselige, durch Selbsttäuschung zu unnatürlichem Umfang aufgeblasene Fröschlein, die jeder Bordellwirt durch den plumpen Nadelstich seines blossen Vorhandenseins zum Platzen bringen kann? Türmt doch den Pelion auf den Olymp; wälzt auf die brennende Erlösungssehnsucht eines Dante die glühende Idealbegeisterung eines Schiller, auf diese den leuchtenden Menschheitsglauben eines Goethe; — die erstbeste Lustdirne wirft euch ohne einen Finger zu rühren den ganzen Riesenfeuerbau edelster menschlicher Geistigkeit in Trümmer. Denn die Dirne ist ein Mensch wie jene es waren; und die blosse Tatsache ihrer Käuflichkeit schändet den Menschen in jenen. *Die blosse Möglichkeit, dass seine Fortpflanzungsorgane durch ein Geldstück in Bewegung gesetzt werden können, drückt ja den ganzen Mechanismus „Mensch“ zum Zeugungsautomaten herab.*

Gebt dem *Reinheitwollenden* einen Platz, wo er stehen kann, und er wird die sittliche Welt aus ihren Angeln heben. Aber eben dieser Platz ist es, an dem es ihm gebricht; denn wo er hintritt in die Geschichte der Menschheit, tritt er in Pfützen sexuellen Unrats. Wo immer er gräbt in dem Boden der vergangenen Jahrtausende, stösst er auf den Totenschädel seiner Menschenwürde, auf die freche Dirne „käufliche Liebe“. Sie hohnlacht ihm entgegen aus den Beschränkungsvorschriften des grossen Reinheitseiferers Moses; sie zwinkert mit den Augen hinter den Göttinnenmasken der heidnischen Erdmütter; sie lächelt ihn gelassen an aus der Hausordnung im griechischen Dikterion und kichert lüstern durch die Freudenhäuser des kaiserlichen Roms; sie sitzt mit breitem, leicht-

fertigem Lachen am Webstuhl in den Frauenhäusern des allerchristlichsten Mittelalters und kreischt und johlt durch die Statistiken der modernen Staaten; sie streckt den seuchenzerfressenen Leib nackt hervor aus den Lasten von Polizei-Akten in den Grosstädten, aus den Haufen von Gesetzesparagraphen zur Regelung der gewerbsmässigen Unzucht.

Nein. Der Reinheitwollende kann höchstens bemüht sein, durch all den sittlichen Dreck hindurch seine eigene Person vor Spritzern zu bewahren. Im übrigen muss er die Welt schon stehen lassen, wie sie nun einmal steht.

— Muss er das?

Das wäre doch noch zu untersuchen.

Es gibt eine Fuge in diesem Ball von versteinertem Unrat, wo er den Hebel ansetzen kann. Und er hat ja einen festen Platz für seinen Fuss, der ihm dabei Stützpunkt sein kann; die Stelle wo er selbst steht. Denn sein Wille zur Reinheit ist ja der Wechselbegriff, die Kehrseite des Willens zum Schlamm seiner Nebenmenschen. Er ist ein Mensch wie sie; und die geschlechtliche Unbestechlichkeit eines einzigen Menschen drückt die Tatsache der Käuflichkeit von tausenden seinesgleichen zur bloss zufälligen, nicht-wesentlichen Eigenschaft der Gattung herab.

Einen Gegenzug gibt es, der den geschlechtlichen Optimismus in den Stand setzt, im Nu den Spiess umzudrehen, wenn geschlechtlicher Pessimismus ihn mit den Beweisen unserer Tierheit in die Enge gedrängt hat; er steckt in der Tatsache unserer höheren Tierheit. Erstens ist das Tier an sich, das Nur-Tier geschlechtlich durchaus „sittsam“ veranlagt; es kennt nur die Geschlechtsbetätigung zum direkten Zweck der Artvermehrung; wenn seine Brunstzeit vorbei, ist es sexuell indifferent. Diesen im Grunde reinen, nur blindwütigen, vernunft- und einsichtslosen Fortpflanzungstrieb hat das höchste Tier, der Mensch, mit den niederen Tieren gemein; was ihn hier von diesen unterscheidet ist das Vorhandensein seines erotischen Bewusstseins, das Wissen um seine Liebesempfindungen. Sobald ihm nun der Nachweis gelänge, dass es innerhalb seiner mit der Vernunft wahrge-

nommenen Wollustempfindungen Abstufungen gibt, je nachdem sie aus dem tierisch-instinktmässigen Drang oder aus der bewussten erotischen Wahlverwandtschaft entspringen, und dass der Regel nach dieses körperliche Wollustgefühl eine Steigerung zu erfahren pflegt in demselben Grad, als sein Vernunftbewusstsein — also sein Geist — dabei beteiligt ist, dann hätte er damit erwiesen, dass sein Körper und sein Geist hier im Grunde nur dasselbe wollen; mit anderen Worten: dass die blind-wahllose, vernunftlose Geschlechtsgier nur ein vorübergehendes Durchgangsstadium im Entwickelungsgang des Menschen aus der Tierheit aufwärts bedeutet, das durch Weiterentwickelung, Anpassung und Vererbung überwunden werden kann und wird.

Diesen Beweis aber hat die Gesamtmenschheit schon seit den ersten Anfängen ihrer erotischen Einsicht erbracht. Nicht nur durch die nach Millionen zählenden Liebesverwickelungen und -Dramen, bei denen die Allmacht der erotischen Anziehung, des bewussten gegenseitigen Sich-in-Leidenschaft-Begehrens die treibende Gewalt bildet; am klarsten und einleuchtendsten wohl durch die Aussprüche von Leidenschaftslosen und Unparteiischen, von Unbefriedigten, Enttäuschten und Zynikern, die es aus praktischer Erfahrung heraus mit mehr oder weniger Zorn und mehr oder weniger Eifer als einfache Tatsache bezeugen, dass der käufliche Geschlechtsgenuss nur ein Notbehelf, ein künstliches, aber ärmliches Ersatzmittel für die aus dem Drang der Liebesleidenschaft entspringende echte Sinnesbefriedigung ist.

Damit haben diese alle etwas Grosses bezeugt; denn dadurch haben sie uns eine gewaltige Handhabe gegen die Prostitution in die Faust gedrückt; es liegt nur an uns, wenn wir die Faust tatenlos herabhängen lassen. — Ist es erwiesen, dass unser sexuelles Empfindungsleben wandlungsfähig ist, dann hat es sich selbst damit als umbildungs- und entwickelungsfähig proklamiert. Ist es ferner erwiesen, dass bei einigen menschlichen Individuen das Geschlechtsleben nach der niederen Tierheit, bei anderen nach der Vernunftbewusstheit strebt, dann haben die höher Veranlagten dadurch das Recht gewonnen, den Minderbegabten die Gesetze vorzuschreiben.

Durch den Nachweis dieser Empfindungsunterschiede gabelt sich die Gesamtmenschheit seit dem ersten Auftreten ihres erotischen Vernunftbewusstseins gleichsam in zwei Hauptzweige: in den niederen oder Halbmenschen mit tierischem Sexualwillen und stumpfem erotischen Unterscheidungsvermögen, bei denen eine Hautberührung mit einem beliebigen, erstbesten andersgeschlechtigen Individuum schon Wollustgefühle auszulösen vermag, deren Sexualempfindungs- und -bewegungsmuskeln also in keiner oder nur sehr mangelhafter Verbindung mit ihren Vernunftzentren stehen; und in den höheren oder Vollmenschen mit ausgebildetem Sexualwillen und fein organisiertem erotischem Unterscheidungsvermögen, bei denen die Nervenverbindung zwischen Hirn und Zeugungsorganen erst in Wirkung tritt gegenüber dem ganz bestimmten Individuum, mit dem sie im wechselseitigen erotischen Anziehungverhältnis stehen. Hierdurch kommt die völlige Zuchtwahllosigkeit, der blindwütig sich betätigende Geschlechtsdrang von selbst zu seinem wahren Rang und Namen: dem der Unfähigkeit, der Schwäche aus Mangel an Vernunftbewusstsein; und hierdurch drängt sich die ganze Frage der Hebung unserer geschlechtlichen Kultur in den einen Punkt zusammen; wie wir den bewusstwollenden erotischen Trieb in der Menschheit befestigen und entwickeln und den blindgierigen mechanisch-tierischen zur Rückbildung und zum Absterben bringen können.

Wir könnten hier theoretisch zunächst aus unseren menschlichen, unseren tausendjährigen diplomatischen und erzieherischen Erfahrungen Vorteil ziehen.

Wir sind Emporkömmlinge aus der Tierheit; der Parvenu aber fürchtet nichts mehr als nicht ernst genommen zu werden, respektive sich lächerlich zu machen; wir müssten also um die blind-wahllose Geschlechtswut im Menschen zu unterdrücken, mit allen Kräften die ihr zweifellos anhaftende lächerliche Seite hervorzuheben suchen. Wir müssten ihr auf ethischem Wege jeden Nimbus des Schicksalbeschwerten, Dunkel-dämonischen rauben und *ihr mit allem Nachdruck das Attribut der Unfähigkeit, der Schwäche, der intellektuellen Minderwertigkeit anheften.* Wir haben das gute Recht dazu; denn da es erfahrungs-

gemäss nicht wenig Menschen — Männer wie Frauen — gibt, die erotisch so fein organisiert und scharfsinnig sind, dass sie eher auf ihr Leben verzichteten, ehe sie eine Geschlechtshandlung begingen mit einem Individuum, mit dem sie sich nicht in erotochemischer Wechselanziehung befänden, so bekommt demgegenüber die plumpe unbegrenzte geschlechtliche Bereitwilligkeit, das Reagieren der Fortpflanzungsorgane eines Individuums auf jeden sexuellen Reiz von seiten eines xbeliebigen anderen Individuums tatsächlich den Charakter des geschlechtlichen Schwachsinns und des erotischen Stumpfsinns. Wie wir selbst und unsere Vorfahren mit dem bewussten oder unbewussten Vorurteil aufwuchsen, dass Don Juan- und Messalina-Naturen moralisch verworfene, unheimliche, aber eben deshalb imgrunde interessante Persönlichkeiten seien, müssten die nach uns Kommenden bewusst und unbewusst aus ihrer Umgebung die ethische Wertung einsaugen, dass sexuell Ausschweifende rettungslos komische Figuren, geschlechtliche Schwachmatici und erotische Idioten seien, also höchstens, wenn sonst mit normalem Intellekt begabt, bedauernswerte Jammergestalten; dass vollends Menschen, die nach einer ersten Strassenbegegnung und auf pekuniäre Vereinbarung hin den Begattungsakt mit einander auszuführen vermögen, sexualintellektuell auf etwa der Stufe stehen von jungen Hunden, die mit dem Regenschirm oder dem Stuhlbein koitieren. Dadurch müssten all diese Typen von selbst in den Hintergrund rücken und allmählich verschwinden; denn gehasst, gefürchtet und verflucht zu werden — lassen wir uns bekanntlich recht gern gefallen; bedauert, bemitleidet und gar verlacht zu werden — aber nicht; wir haben nun mal als richtige Emporkömmlinge die Schwäche fürs Selbstbewusste und Feudale.

Wir könnten ferner bei der Bekämpfung der sexuellen Unsauberkeit Nutzen ziehen von den Erfahrungen, die wir mit unsern Säuglingen und Kindern gemacht haben; also versuchen, der ganzen Menschheit die Herrschaft über ihr Sexualmuskelsystem anzuerziehen, wie wir dem einzelnen Menschen die Beherrschung seiner Harn- und Darmmuskeln beibringen; anfangs übt man Nachsicht und sorgt für reine

Windeln; später braucht man Zwang und bildet durch systematische Gewöhnung; schliesslich tut die vernünftige Einsicht und die Furcht, sich vor seinesgleichen zu blamieren, das Übrige. Nach einem Jahrtausend oder mehreren würde dann ein Mensch, dem ohne das Vorhandensein eines gegenseitigen erotischen Vereinigungsdrangs, aus freien Stücken sozusagen der Wunsch ankäme, ein Sexualbedürfnis zu verrichten, ebenso Gegenstand der allgemeinen stillen Heiterkeit sein, wie es heutzutage unter Erwachsenen der Pechvogel ist, den zur Unzeit eine gewisse animalische Not zu auffällig hastigem Verschwinden zwingt.

Weit schwieriger ist dagegen die Frage, wie wir zur wirksamen Bekämpfung der geschlechtlichen Unsauberkeit unsere praktische Sexualpolitik einzurichten hätten; denn hier lässt uns die menschliche Erfahrung im Stich. Fest steht hier nur, dass wir in jahrtausendlangen Bemühungen, trotz moralisch hoher Worte und idealistischer Geberden und trotz hartnäckiger Prätentionen auf die göttliche Herkunft unserer ethischen Instinkte, es geschlechtlich-sittlich auf keinen grünen Zweig haben bringen können.

Vielleicht kämen wir hier ausnahmsweise im Rückwärtsschreiten vorwärts; indem wir nämlich von unseren tierischen Vorfahren etwas gute Sitten lernten zur Aufbesserung der unsrigen.

Das Nur-Tier ist, gewissenhaft und vorurteilsfrei betrachtet, sexuell gebildeter als der Mensch; denn eigentliche geschlechtliche Roheit kennt es nicht. Das sogenannte „viehische“ Verbrechen der Vergewaltigung, der Notzucht kommt nur beim Menschen vor; nicht einmal bei den Haustieren, die zu Züchtungszwecken künstlich auf sexuelle Abwege geführt worden sind. Kein sich herumtreibender Dorfköter kommt auf den Gedanken, eine landstreichernde Hündin zu vergewaltigen, wenn er sich überzeugt hat, dass seine Annäherung im Interesse der Artvermehrung zurzeit nicht erforderlich ist. Kein Züchter bringt eine fleischliche Vermischung zwischen zwei Zuchttieren zustande — mögen es nun Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, Katzen oder Karnickel sein —, wenn das weibliche Tier sich nicht in der Periode des Mutter-

schaftsbedürfnisses befindet; denn solange dieses Bedürfnis schweigt, regt sich auch der Zeugungstrieb des männlichen Tieres nicht. Wir pflegen dieses Einheitsstreben innerhalb der Gattung, wenn wir es etwa bei den Vögeln wahrnehmen, anzustaunen oder knüpfen gar an die Tatsache, dass das Nachtigallmännchen nur zur Brutzeit singt und der Auerhahn nur zur Paarungszeit balzt, Phantasieschlüsse auf eine übernatürliche Macht, die diese vollkommene Einrichtung geschaffen haben könnte; wir hätten mehr Grund, uns mit dem Verstandesschluss zu befassen, der uns hier vor der Nase liegt: dass nämlich in der ganzen Tierwelt, nicht nur bei den Säugern, als Regel der Vaterschaftsdrang des Mannes im Einklang steht mit dem Mutterschaftsdrang des Weibes. Gerade hier, an dieser Stelle — im einheitlichen Zeugungswillen bei beiden Geschlechtern — dürfte bei uns Menschen die wahre geschlechtliche Sittlichkeit lebendig begraben liegen und die verlogene den Cancan tanzen. — Wenn wir auf der Stufe der vollendeten Tierheit ständen, würden wir Frauen, unschuldsvoll wie die Kühe oder Rehe, dem erstbesten Vatertier, das durch Zufall in unsere Herde bräche oder dem bisherigen Beherrscher des Plans an Kraft überlegen wäre, Gattenrechte einräumen; aber nur diejenigen unter uns, deren Mutterinstinkte in dem Moment nach Befriedigung verlangten; denn nur diese sucht sich das instinktgetriebene Vatertier aus. Wir hätten dann eine primitive, tierische Sexualethik auf der Grundlage des gegenseitigen reinen Naturbedürfnisses; hätten aber keine gewerbsmässige Unzucht und kein geheimes Schutz- und Trutzbündnis zwischen Gesellschaft, Dirnentum und Polizei. Wir sollten deshalb eigentlich den Mund nicht so voll nehmen, wenn wir die Grenzen ziehen zwischen tierischem Instinkt und menschlicher Vernunft; sondern lieber demütig eingestehen, dass uns letztere auf geschlechtlichem Gebiet einen bösen Streich gespielt hat: sie ist es ja, die uns auf den wenig glorreichen Gedanken gebracht hat, dass sich mit sexuellen Gütern Schacher treiben lässt. Wir haben ganz offenbar die sexuelle Reinheit eingebüsst, indem wir unser

Vernunftbewusstsein gewannen; dafür spricht auch die Tatsache, dass sich bei den uns zunächst stehenden Säugetieren, den Affen, die das höher entwickelte Gehirn und die feiner konstruierte Gebärmutter mit uns gemeinsam haben, ebenfalls schon Anzeichen von Lüsternheit finden, also Ansätze zu Zügellosigkeit und Ausschweifungsdrang. Dies ist auch durchaus natürlich: sobald Vernunft vorhanden ist, ist damit zugleich die Möglichkeit zur Unvernunft gegeben. Umgekehrt gibt es gegen Unvernunft nur ein einziges Mittel: die Vernunft zu gebrauchen. Die Natur liess uns offensichtlich im Kampf ums Dasein das Vernunftbewusstsein, die Erkenntnisfähigkeit gewinnen, um sich selber Mühe und Arbeit zu sparen; aus einem bis dahin entwickelungspassiven Geschöpf wurde ein entwickelungsaktives. Hieraus folgt, dass es für uns Nicht-Affen nicht mehr angeht, uns melancholisch in eine Ecke zu setzen und abzuwarten, ob wir mitkrepieren werden, wenn unsere Gattung krankt; seitdem wir der Lustseuche einen Namen zu geben wissen, müssen wir ihr mit dem Verstand entgegenarbeiten; nicht nur durch Kurieren ihrer Folgen, sondern vor allem durch Ausmerzen ihrer inneren Ursachen und Lebensbedingungen. Wir hätten uns zunächst zu sagen: Die denkende Vernunft hat uns in den Sumpf der Prostitution geführt — so muss sie uns auch wieder hinausführen können; sie weiss ja um ihren bisherigen Weg. Und wir hätten aufzuhören, uns gegenseitig in den Haaren zu liegen über die Frage: wer von beiden nun eigentlich die Schuld an unserem unappetitlichen Aussehen trägt, der Mann oder die Frau? — Darüber mögen unsere künftigen Geschichtsschreiber sich streiten; wir haben nichts zu tun als uns gegenseitig zu fragen: Wie werden wir wieder rein?

Die Tatsache unserer gegen den reinen Tierheitsstandpunkt herabgeminderten geschlechtlichen Sittlichkeit lässt sich auch anders — optimistisch — in Worte fassen: unser Vernunftbewusstsein hat noch nicht Zeit gehabt, sich auf unsere erotischen Empfindungen voll auszudehnen. Dies wäre entwickelungsgeschichtlich leicht erklärlich; wenn es Jahrmillionen gedauert hat, bis wir vom Affen- auf den Menschenast gestiegen sind, ist es nur natürlich, dass wir in einigen Jahr-

tausenden des geschichtlichen Überblicks sexualintellektuell still zu stehen scheinen; aus diesem Gesichtswinkel betrachtet sind die tatsächlich vorhandenen Bestrebungen zur Hebung unserer geschlechtlichen Sittlichkeit genug als erste Anzeichen, dass unser erotisches Rückgrat zu erstarken beginnt und wir uns hier den aufrechten Gang angewöhnen wollen. Damit hätten alle Beweise unserer einstigen sexuellen Unvollkommenheit jedes Entmutigende verloren; wir könnten den Schmutz vergangener Jahrtausende ruhig Schmutz sein lassen und aus diesem verwesten Unrat unsere Nährkräfte ziehen. Vorausgesetzt, dass wir in einheitlicher Arbeit positives Sauberkeitsbestreben darin auspflanzen; sonst legten wir nur auf einen alten Komposthaufen einen neuen an.

Wir könnten in erster Linie mit der Armeleute-Gepflogenheit brechen, unsere geschlechtliche schmutzige Wäsche im dunkelsten Keller unseres Hauses zu waschen und sollten die Reinigung öffentlich und im Freien vornehmen. Wir sollten als Sexualvernunftbegabte zu stolz sein, aus der geschlechtlichen Not der ärmsten Teufel unter uns unsere sexualethischen Normen und Gesetze herzuleiten; hätten es vielmehr als grundlegendes geschlechtliches Erkenntnisprinzip auszusprechen: Wir Menschen haben uns zweifellos aus der Tierheit entwickelt, also ist ein gewisses Mass von blindmechanischen Instinkten einstweilen noch naturbedingte Erscheinung in unserm Gesamtleben; wir sind aber ebenso zweifellos nicht auf der Stufe der Tierheit stehen geblieben, sondern entwickeln uns weiter in der Richtung auf die bewusste Auslesefähigkeit hin; es hat deshalb jeder von uns, der Schwache wie der Starke, der Unfähige wie der Fähige nach dem Höchstmass der erotischen Empfindungsbewusstheit zu streben, ganz gleich ob er es erreichen kann und wird oder nicht.

Und dementsprechend hätten wir unsere praktische Sexualpolitik einzurichten. Den erotisch Minderbegabten und Hilfsbedürftigen unter uns dürften wir unser Mitgefühl und unsere tätige Hilfe nicht versagen, hätten sie aber zu-

gleich energisch auf den Platz zurückzudrängen, an den sie gehören: den der Schwäche aus Mangel an Vernunftbewusstsein, der Unfähigkeit aus sexualintellektuellem Defizit. Wir hätten ihnen sowohl durch ästhetische und ethische Umwertung als tatsächlich und durch das Gesetz ihre „Freudenhäuser" und „Lustdirnen" zu nehmen und ihnen statt dessen das zu gewähren, worauf sie allenfalls Anspruch hätten: Bedürfnisanstalten für sexuell Bedürftige. Institute zur Verhinderung der menschlichen Geschlechtstollwut. Wir hätten mit Aufbietung aller Kraft, aller Sorgfalt und aller Geschicklichkeit die organisierte Unzucht in die einzige Stellung zu zwingen, in die sie sich von jeher vor unserer Vernunft, unserm Gerechtigkeits- und Sittlichkeitsgefühl zu flüchten pflegte: die eines Vorbeugemittels, einer von verständiger Einsicht getroffenen Schutzeinrichtung, die es verhindern soll, dass — nach dem heiligen Augustin — „die Leidenschaften des Menschen alle Ordnung über den Haufen würfen". Nur hätten wir es klüger und zugleich ehrlicher anzufangen als bisher und nicht die fleischliche Schwäche als ein dem Menschen im allgemeinen und dem Mann im besonderen von vornherein anhaftendes Erbübel zu setzen: dies heisst Gesunde und Kräftige von vornherein als Kranke und Schwachsinnige behandeln, den einzelnen Menschen zum apriorischen erotischen Rückenmärker und Syphilitiker stempeln und die menschliche Gesellschaft zum Lazarett, dessen Einrichtungen auf die Präexistenz der Geschlechtskrankheiten zu gründen wären. Wir müssten hier vielmehr mit höchster Energie zwischen wesentlich Schwachem und wesentlich Kräftigem zu unterscheiden suchen und den Sexualbedürfnisanstalten mit Nachdruck den Charakter der Absperrungsmassregel zugunsten des gesunden, wertvollen, willensstarken Teils der Menschheit geben.

Hierbei könnten wir mit vollem Recht die Hilfe des Staats anrufen; beim heutigen Stand der Dinge bringen wir ihn nur in eine unmöglich schiefe Lage, wenn wirs tun. Alles, was er heute zur Niederhaltung der Schamlosigkeit und Sittenlosigkeit tut, tut er auf Kosten der Konsequenz und der Logik, untergräbt also damit den Boden, ohne den er selber nicht ge-

deihen kann. Wenn er die Anreizung zur Unzucht mit Geld- und Gefängnisstrafen bedroht, müsste er die vollendete Unzucht mit Zuchthaus- und Todesstrafen bedrohen; wenn er die mögliche Unsittlichkeit bestraft, kann er die tatsächliche Unsittlichkeit nicht straffrei lassen. Sobald wir dagegen ehrlich, bescheiden und doch selbstbewusst vom Prinzip ausgehen, dass der Mangel an erotischem Vernunftbewusstsein als Rest aus den Tagen unserer Tierheit zwar einstweilen noch naturgemässe, aber sexualkulturfeindliche Erscheinung ist, wird es unsere Pflicht, als sexuell Einsichtige zunächst einmal — schon aus Gesundheitsrücksichten — für reine Windeln für die Einsichtslosen zu sorgen; wir könnten dann vom Staat verlangen, dass er, sobald er überhaupt die Einmischung in geschlechtliche Dinge unter seine Befugnisse und Rechte aufnimmt, hier auch ganze Arbeit mache und Sexualkrippen und Krüppelhäuser einrichte, wo die erotisch Schwachsinnigen, Fallsüchtigen und Willenslahmen freien, womöglich unentgeltlichen Zutritt hätten; natürlich unter strengster Kontrolle im Interesse der Gesunden und Kräftigen. Dann hätten wir für den Begriff der „gewerbsmässigen Unzucht" — dieses Monstrums von grotesker Immoralität, dessen gedankliche Leichtgangbarkeit uns sogenannten Kulturmenschen eigentlich die Schamröte ins Gesicht treiben sollte — den der „öffentlichen Sittlichkeitsfürsorge" eingetauscht; und könnten so des widerlichsten Aussatzes an unserm Gesellschaftskörper, des Kupplertums Herr werden. Unter Hinweis auf die öffentlichen Bedürfnisanstalten könnte der Staat jedes private Bordellhalten, überhaupt jede Art von Schacher mit Geschlechtlichem bei strengsten Strafen verbieten; wenn irgendwo, hätte er hier das Recht aufs Monopol. Vor allen Dingen würde es erst so möglich, die Jugend wirksam und durch die Tat vor Schaden zu bewahren; dies ist die wichtigste Seite der Frage, da ja bekanntlich der Erwachsene sich entweder nicht schützen lässt oder sich selbst am besten zu schützen pflegt. Die Jugend nun ist der Natur der Sache nach niemals wirklich und wesentlich sexuell bedürftig; bei ihr ist es Neugierde, Grössenwahn, krankhaft überreizter Trieb und in den meisten Fällen Betrunkenheit, wenn sie

vorgibt, es zu sein; die Jugend könnten wir deshalb nicht wirksamer vor schwersten unberechenbaren Schäden behüten, als indem wir sie davor bewahrten, aus Neugierde, aus Grössenwahn, im Krankheitsstadium oder im Rausch dem gewissenlosesten Abschaum der menschlichen Gesellschaft, den Kupplern und Bordellhaltern, in die Hände zu fallen; sie müsste sich hier gegebenenfalls moralisch höchststehenden Persönlichkeiten, den vor Staat und Volk verantwortlichen Leitern der Sexualbedürfnisanstalten, gegenüber befinden, die ihr ob ihrer Anmassung, ohne väterlichen und ärztlichen Erlaubnisschein eine Anstalt für Erwachsene aufzusuchen, den Hintern vollzuprügeln oder eine kalte Dusche zu verabreichen hätten. In diesem einen Punkt nämlich können wir uns niemals tyrannisch genug gegenüber der Jugend verhalten, weil es sich hier weit weniger um seelischen Schaden handelt (dieser heilt ja im Sexuellen meist so verblüffend leicht, dass hieraus das Dogma entstehen konnte: der Mann pflege seelisch unbefleckt aus unreiner körperlicher Umarmung hervorzugehen), als vielmehr um schwer oder nicht heilbaren, übertragbaren und vererbbaren, dazu ekelhaften Leibesschaden; wir hätten also gewichtigen Grund, hier im vollen Gegensatz zur christlichen Philosophie zu fragen: was hülfe es dem Menschen, wenn er eine ganze Seelenwelt gewänne und nehme an seinem Körper Schaden? — und sollten der Jugend ein für allemal und grundsätzlich das Recht auf alle und jede geschlechtliche Betätigung absprechen; — um so mehr, da der Mensch sichs auf die Dauer doch nicht nehmen lässt und die Jugend ja auf naturgesetzlichem Wege und unfehlbar mit jedem Tage dem Bereichskreis des Verbots entwächst.

Es bliebe die weitere Frage: Welchen Begriff man bei der Umwertung und Umwandlung von „Lusthäusern" in „Bedürfnishäuser" an die Stelle der bisherigen „Lustdirne" zu setzen hätte.

Offenbar und logischerweise die „Bedürfnisdirne".

Wenn alle Frauen, die sich heute für Geld der männlichen Not, dem blindwütigen, auslese-unfähigen Vaterschaftsdrang preisgeben, es morgen unentgeltlich aus weiblicher Not, aus eigenem blindwütigem auslese-unfähigem Mutterschafts-

drang täten, wäre der schwärzeste Fleck aus unserm Gesamtgeschlechtsleben beseitigt. Dass es erotisch geringwertige Einzelne, Männer und Frauen unter uns gibt, ist für die Gesamtmenschheit keine Schande; dass es in der Allgemeinheit geduldeten Handel mit Geschlechtlichem gibt, ist das grösste Armutszeugnis, das sie ihrem sittlichen Erkenntnisstand ausstellen kann. Wir hätten also nicht nur den Zwischenhandel, sondern allen und jeden Handel mit sexuellen Dingen als menschenschändend ethisch zu verdammen und gesetzlich zu verbieten; und hätten mit aller Energie danach zu streben, die Dirne aus pekuniärem Eigennutz durch die Dirne aus sexuellem Eigennutz zu ersetzen. Weil wir die blindwahllose Geschlechtsgier nicht mit einem Schlage zu beseitigen, nur in langsamer jahrhundertelanger Entwickelung zu überwinden vermögen, müssten wir es vorerst einmal dahin zu bringen suchen, dass die männergierigen Frauen sich freiwillig und unentgeltlich, aus natürlicher wechselbedürftiger Beanlagung den frauengierigen, wechselbedürftigen Männern zur Verfügung stellten.

Aber wo nehmen wir diese freiwilligen Dirnen her?

Aus dem dirnenhaft veranlagten Teil der Weiblichkeit; das steht ausser Zweifel.

Aber wie? auf welche Weise?

Hier sind wir in einer üblen Lage. Den alten Griechen können wir es nicht mehr nachmachen, diesem Volk, das unter allen Völkern einen bisher nicht wieder erreichten Kulturhochstand erlangt hatte. Bei ihnen gab es unter dem weisen Solon Staatsbordelle, öffentliche Bedürfnisanstalten für Männer; sie deckten aber das Bedürfnis nach weiblichen Insassen durch Ankauf von Sklavinnen aus dem Ausland. Heutzutage dagegen gibt es keine Sklavinnen mehr. . . .

Entweder sitzen wir hier fest; sind auf eine Sandbank gestossen im Ozean von geschlechtlichem Schmutz; oder — auf eine Insel, eine fruchtbare kleine Insel?

Wir Kulturvölker von heute haben keine Sklavinnen mehr; — denn wir sind inzwischen den hochstehenden Griechen um einige Entwickelungsgrade vorausgekommen. Wir haben als Gemeingut erlangt, was Solon nur für seine

Landsleute erstreben konnte: die Anerkennung ihrer Menschenwürde. Und wir können uns keine Insassen für unsere Bedürfnishäuser aus dem Ausland beschaffen — denn wir haben internationale Abmachungen zur Bekämpfung des Mädchenhandels.

Wir fangen an, uns von Kulturvolk zu Kulturvolk die Hand zu reichen, um gemeinsam die Konsequenz aus dem gemeinsam Erreichten zu ziehen.

Wir sollten sie noch etwas weiter ziehen.

Es entspricht ja nicht mehr dem Stand unserer heutigen intellektuellen und psychologischen Erkenntnis, dass wir ein stehendes Heer von berufsmässigen Dirnen zu allen Zeiten bereit halten, um damit dem möglichen, dem latenten Ausschweifungsdrang des Mannes auf halbem Wege entgegenzukommen. Berufen zur Dirne ist jede Frau, die von Natur mit unersättlicher Männergier und Abwechselungsbedürfnis behaftet ist. Wir wissen ja, dass es solche Frauen in Hülle und Fülle unter uns gibt; dies ist auch, schon aus Vererbungsgründen durchaus erklärlich; sobald diese Frauen aus Naturdrang ausschweifen, ohne Nebenabsicht der materiellen Ausbeutung anderer, ist der grösste Schmutz aus unserem Geschlechtsleben weggefegt; nicht in der sexuellen Bedürftigkeit, sondern in dem Ausbeuten der Bedürftigkeit anderer ohne eigenes Bedürfnis steckt die Unsittlichkeit. Wir sollten also ohne falsche Scham und Scheu, mit dem ruhigen Gewissen der reinen Absicht, den Zutritt zu den Sexualbedürfnisanstalten beiden Geschlechtern nach eigenem Belieben freistellen. Die Bedürftigen müssten sich eben unter einander aushelfen. Dann gingen wohl die sexuell Begabten und Begüterten mit ironischem Lächeln und zugehaltener Nase im weiten Bogen an diesen wollustzuckenden, klebrigzähen Schneckenkolonien, an diesen appetitraubenden Herden erotischer Hinterweltler und geschlechtlicher Plebejer vorüber; hier wäre Klassenhochmut am Platz. Am Ende stellte dann eines Tages der Fleischesteufel aus purem Ärger die Arbeit ein. Oder er stände eines Tages zum Staunen aller entlarvt, in seiner wahren Gestalt in Schlafrock und Pantoffeln da; und aus den Sexualbedürfnisanstalten würden

reelle, solide, gutbürgerliche Heiratsvermittlungsinstitute, wo es Proben und Muster gratis gäbe.

Oder — am Ende steckt uns Menschen, uns höchsten, uns denkend wollenden Tieren der trockene Spiesser doch nicht gar so tief im Blut?

Am Ende erwiese sich die Sandbank als weit mehr denn nur eine kleine Insel? als ein neuer Weltteil sogar? Vielleicht sogar als das Land der unbegrenzten sittlichen Möglichkeiten?

Erst wenn den Frauen die Unkeuschheit nach eigenem Belieben freistände, würde es sich zeigen, bei wem von ihnen die Keuschheit lebendig angewachsene Herzenshaut, und bei wem sie nur Unkeuschheit in der Zwangsjacke wäre? Wer von ihnen sich zu Bildnerinnen werdender Menschen eignete und wer nicht?

Erst wenn wir den Bordellen ihren Charakter der Privatvergnügungsanstalten für Männer nähmen und sie in die Reihe der Krüppelhäuser einstellten, würden die wahrhaft und von Herzen sittlichen unter den Männern sich auf ihre geschlechtliche Würde und ihre erotische Kraft besinnen.

Es gäbe vielleicht kein radikaleres Heilmittel gegen den geschlechtlichen Schmutz als dieses: den bisherigen „anständigen" Frauen die bisherigen „unanständigen" Häuser zu öffnen, solange wir sie nicht ganz schliessen können. . . .

. . . Was sagt ihr da, meine Herren Buchstabenschmutzbekämpfer und Idealisten des Worts?

— Ich tastete das heiligste Besitztum des seelisch und sittlich hochstehenden Mannes an: die Reinheitsforderung für die Frau, dieses Fundament unserer gesellschaftlichen Moral? —

— Das weiss ich und tu's mit Absicht. Denn wo man im Fundament unter festen Steinen auch bröckeliges Material mitverwendet, ist der ganze Bau gefährdet.

Indessen — ich kenne das alte Lied, die dunkle moralische Mär von dem Reinheitsgebot für die Frau, das die Unreinheit der Frau zur stillen Voraussetzung hat. Ich kann euch sagen: es ist eine harte Denknuss, dieser versteinerte Rest aus der Menschheit Anfangstagen. Ich kann euch sagen: es dauert lange, bis man sich aus diesem Ratten-

könig von Begriffsunklarheiten den winzigen Wahrheitskeim klar herausgeschält hat. Graue Haare kann man darüber kriegen. Die Geduld kann man darüber verlieren, den Mut, den Frieden, und gar den Glauben an die eigene Reinheit. Man könnte dies alles auf Nimmerwiedersehen verlieren — wenn man nicht manchmal noch in letzter Stunde die Wahrheit fände auf dem einfachen und geraden Wege, den ihr zu suchen, aber nicht finden zu können scheint. Ja ich kenne das alte Lied und schweige schon still und denke mir nur das meine.

Nur eine Frage möchte ich zum Schluss noch stellen; gerade euch als Idealisten, als seelisch und sittlich hochstehenden Männern:

Wenn ihr den Schmutzherd widerspruchslos duldet — was entrüstet ihr euch über die unsauberen Dämpfe, die von ihm ausgehen?

Wenn ihr die Stallmagd Berufshurerei gastfrei bei euch beherbergt — was beklagt ihr euch über ihr Gefolge von Zoten?

Werft doch die Metze selbst hinaus, dann habt ihr auch vor ihrem Ungeziefer Ruhe.

Warum tut ihr es nicht?



Beitrag zur Sexualgesetzgebung der Juden in der Ghettozeit:

Die Sexualhygiene in dem hebräischen Gesetzbuche Eben Haeser.

Übersetzt von **Abraham Eisenstadt,** Berlin.

Mit Bemerkungen von Dr. med. **Eisenstadt.**

Fortsetzung und Schluss.

D. Trauungsrecht (Hilchus Keduschin).

In früherer Zeit wurde die Trauung geschlossen durch drei Dinge, entweder durch Geld oder durch einen Zettel oder durch den Beischlaf. Diese letztgenannte Form ist

durch die Gelehrten, nach der zweiten Zerstörung Jerusalems, abgeschafft und dafür die Keduschin als Bedingung der Eheschliessung eingeführt worden. Es genügt nicht die Trauung unter der Trauhülle (Chuppe) sondern dazu muss ein Ring kommen, oder er gibt ihr ein Geldstück und sagt: „Sei mir geheiligt.“ Hat aber einer diese Einrichtung durch den vorzeitigen Beischlaf übertreten, so ist sie seine rechtmässige Gattin und er wird für die Übertretung bestraft.

Es ist verboten, dass der junge Mann dem Mädchen allein sagt, er wolle sie heiraten. Das ist vielmehr die Aufgabe des Ehevermittlers (Schadchen), dessen Amt eine Ehrenpflicht darstellt, der zugleich für seine Tätigkeit Anrecht auf Belohnung hat und der auch an Sabbath- und Feiertagen im Interesse der Ehestiftung wirken darf. Damit die Eheschliessung tunlichst erleichtert werde, genügte es, mit einem Geldgeschenk dem Mädchen einen Antrag zu machen.

Es genügte einen Boten (Bevollmächtigten) zu schicken, aber es müssen zwei Zeugen sein. Das Amt des Schadchens kann auch einer der beiden Väter ausführen. Auch das Mädchen darf einen Boten schicken.

Die erste Tat des jungen Ehemannes ist, der Gattin eine Schrift (Kessuboh) zu geben, worin ihre Versorgung sichergestellt wird (mindestens 200 Denar 37 Silberdrachmen.) Ohne diese Kessuboh darf er nicht eine Stunde mit ihr verweilen.

Nach der Hochzeitsnacht (Defloration) muss sich der Ehemann 7 Tage des ehelichen Verkehrs enthalten, er soll während dieser Zeit keine Berufstätigkeit ausüben. Wenn bei der Defloration kein Blut kommt, so darf er zum Gericht gehen, die Gattin verklagen, aber nur bei jüngeren Mädchen unter 18—20 Jahren, bei älteren Mädchen nicht (näheres in der Gemarah Keduschin). War er vor der Hochzeit mit ihr zusammen, darf er sie nicht verklagen. Hat sie nach der Aussage von Zeugen mit anderen verkehrt, verliert sie die Kessuboh, er kann sie scheiden.

Manche Frauen verloren bei der Defloration kein Blut infolge Krankheit oder Abmagerung; sie müssen eine Zeit gepflegt und können nicht verklagt werden[1]).

[1]) **Schon Rabbi Gerschum zu Mainz hat erklärt, dass Mangel des**

Der Mann ist zum ehelichen Verkehr verpflichtet und zwar zu der — siehe oben — festgesetzten Zeit. Die Ehefrau hat das Recht vom Manne zu verlangen, dass er nicht weit von ihr in seinen Geschäften wegfahre, sie kann sogar deshalb von ihm verlangen, dass der Mann einen anderen Beruf ergreife. Wenn die Ehefrau erlaubt, dass er sich des Verkehrs enthalte, ist er zu demselben nicht verpflichtet.

Hat ein Mann vier Frauen, so ist für jede derselben einmal in zwei Wochen die Zeit des ehelichen Verkehrs. Ist der Frau in die Kessuboh eingeschrieben, dass der Gatte nicht mehrere Frauen nehmen darf, so muss er das befolgen.

Es ist verboten, infolge häuslichen Ärgers den ehelichen Verkehr zu unterlassen. Kann der Mann den Beischlaf nicht vollziehen, so soll er sich sechs Monate stärken[1]); ist er auch dann nicht fähig, muss die Ehe geschieden werden.

Wenn der Mann verlangt, sie soll sich Ausspülungen machen, oder zur Verhütung der Befruchtung nach dem Beischlaf umdrehen, damit der Samen herauskomme, so hat sie das Recht, sich scheiden zu lassen. Dasselbe gilt, wenn er verlangt, dass sie beide in den Kleidern schlafen.

Wenn ein Mann erklärt, er will seiner Frau alles geben, aber nicht mit ihr verkehren, so muss er ihr die Kessuboh

---

Blutens bei der Defloration kein Scheidungsgrund ist. Ebenso liegt kein Scheidungsgrund vor, wenn sie sagt, als Mädchen habe sie sich an einem Holz gerissen oder sagt, sie sei vergewaltigt worden. Nach P. T. muss sie vom Manne behalten werden, wenn sie einen dicken Bauch hat, vielleicht schwanger ist und erklärt, sie sei vergewaltigt worden. Dieses wird ihr geglaubt. Das Kind, das zur Welt kommt, wird als legitim vom Ehemann übernommen. Dieses Kind ist ein Pogum, kein Mamser. Einen solchen Fall hat der Grossvater von P. T. Rabbi Meir Eisenstadt (starb 1744) entschieden und in seinem Werke „Ponim Meiraus“ berichtet. Wenn eine verheiratete Frau vergewaltigt worden ist, so wird zu ihrem Gunsten geurteilt, wenn auf sie ein Zwang ausgeübt war. Eine Frau wurde vergewaltigt und abortierte, sie durfte in der Ehe bleiben. Eine andere Frau aber wurde wegen Geisteskrankheit auf ein Dorf zur Erholung geschickt, und wurde dort schwanger; diese wurde geschieden, weil sie sich zu dem verbotenen Verkehr hatte überreden lassen (mefate).

1) P. T. Die Frau muss warten, bis er geheilt ist; wenn keine Heilung möglich, muss er sich scheiden lassen.

erhöhen; will sie geschieden werden, wird er gezwungen zur Scheidung.

Wenn eine Frau nicht ehelich verkehren will, wird sie nach dem Grunde gefragt: Sie kann erstens erklären, er ist ihr zu hässlich; dann hat der Mann das Recht sie zu scheiden. Wenn sie zweitens sagt, er hat sich mit mir gezankt, ich will mich rächen, so wird in der Synagoge bekannt gemacht, dass sie widerspenstig war. Wenn sie sich dann noch nicht verträgt, muss die Ehe geschieden werden und sie bekommt keine Kessuboh. Wenn sie drittens erklärt, sie sei krank und unfähig zum Verkehr, so liegt bei ihr kein Verschulden vor; einigen sich beide zur Scheidung, bekommt sie ihre Kessuboh.

Ein Mann und eine Frau kommen zum Gerichtshof: er sagt: sie will nicht verkehren, sie sagt er will nicht verkehren, dann wird derjenige öffentlich in allen Synagogen bekannt gemacht, auf den gesagt wird, dass er sich zum Verkehr weigert. Kommt er dann und sagt die Wahrheit, so ist die Sache erledigt, sonst muss man eine Versöhnung herbeiführen. Gelingt diese nicht, so muss die Ehe geschieden werden.

Wenn die Braut erklärt, der Bräutigam missfalle ihr, sei ihr zu hässlich, so muss die Verlobung ohne Entschädigung zurückgehen.

Die Frau wird nur mit ihrem Willen verehelicht (mekadesch), wenn man aber den Mann zur Ehe zwingt, so ist dass erlaubt, er kann nicht zurücktreten[1]).

Wenn das Mädchen zum Manne sagt, sei mir verehelicht und wenn er ihr den Zettel gibt, so kann die Verbindung nicht zurückgehen, er muss sie heiraten.

E. Öffentliche und verborgene Körperfehler (Mumim).

Will ein Mann ein Mädchen heiraten unter der Bedingung, dass sie keinen Fehler hat, so braucht er sie nicht zu heiraten, wenn sich bei ihr ein Fehler herausstellt. Solche Fehler sind:

---

1) Wenn ein Mann die Ehe versprochen hat, und nicht zur Trauung gehen will, muss er vom Gerichtshof mit allen Strafen dazu gezwungen

1. Schlechter Geruch.
2. Schlechter Geruch aus dem Munde.
3. Schlechter Geruch aus der Nase.
4. Schweissgeruch.
5. Eine grobe Stimme.
6. Wenn die eine Brustdrüse um eine Faust grösser als die andere ist.
7. Taubheit oder Schwerhörigkeit (nach P. T.).
8. Ein zu grosser Raum zwischen den Brustdrüsen.
9. Narben, welche von einem Hundebiss herrühren.
10. Eine grosse Warze im Gesicht, welche zeitweise unsichtbar ist, verschwindet. (Eine ständig sichtbare Warze ist kein Ehehindernis.)
11. Aussatz, Krätze und dergl.

Die verborgenen Fehler erkennt man dadurch, dass alle Frauen und Mädchen das Bad des Wohnortes besuchen. Sieht man dabei Fehler, so ist die Verbindung (Keduschin) nicht aufgehoben; wenn aber Mädchen im geheimen baden, damit man ihre Fehler nicht sehe, ist die Keduschin aufgehoben.

Die Fallsucht (Nichpeh) zerstört immer die eheliche Verbindung (Rabbi Feruchum). Treten die Anfälle in grossen Zwischenräumen (halbjärlich) auf, so ist es ein verborgener Fehler. Hat ein Mann erklärt, er wolle das Mädchen bedingungslos zur Frau nehmen, ist die Ehe trotz eines der genannten Fehler gültig. Dasselbe ist der Fall, wenn er den Fehler gesehen hat und zu demselben schweigt.

Hat der Mann erklärt, er heirate das Mädchen unter der Bedingung, dass sie keinen Fehler hat, so braucht er sie nicht zu heiraten, selbst wenn der Fehler ausgeheilt ist. Jedenfalls ist diese Ehe ungültig, wenn es sich um Ausschlag, Krätze, Fallsucht handelt, weil dabei in der Ehe ein Rückfall eintreten kann.

Hat eine Frau ausgeredet, der Mann soll keine Fehler haben — es sind dieselben oben erwähnten Fehler wie bei der Frau — so ist die Ehe jedenfalls gültig.

---

werden. Entscheidet aber der Gerichtshof auf Scheidung in der Annahme, dass sie nicht in Frieden leben werden, so ist das Urteil dieses Gerichtshofes massgebend.

Die Frau hat sich nicht darum zu kümmern. (Makbid).

Hat die Frau Fehler, die vom Arzte ausgeheilt sind, so ist die Verehelichung zweifelhaft[1]).

Wenn der Mann weniger Mitgift oder gar keine bekommt, so ist doch die Ehe gültig.

Zwei Zeugen sagen, es ist ihr nicht die Ehe versprochen, sie sagt aber, es ist der Fall, so glaubt man ihr.

Wenn sie aber erst sagt, sie sei versprochen und nachher erklärt, frei zu sein, darf man ihr nicht glauben.

Hat ein Mann von fünf anwesenden Mädchen einer die Ehe versprochen und weiss nachher nicht welcher, so muss er allen fünf einen Scheidebrief geben.

Die Verlobungszeit dauert ein Jahr, wenn der Mann nach Ablauf dieser Zeit die Verlobte nicht geheiratet hat, so ist er von dann ab verpflichtet sie zu ernähren, ausser wenn er sehr krank geworden ist. Kessubaus (Versorgung der Ehefrau).

Die Frau ist verpflichtet, dem Manne ihrer Hände Werk, das, was sie gefunden hat, ihre Zinsen und ihren Erbteil zu widmen.

Zum Verkehr ist der Mann verpflichtet jede Sabbathnacht, wenn die Frau vom Bade (Mikweh) kommt, und wenn er abreist.

Lässt sich eine Frau vom Manne scheiden, weil er ihr missfällt, so geht sie ohne Versorgung (Kessuboh) aus der Ehe.

Im Falle der Erkrankung, ob es eine vorübergende oder längere Krankheit ist, muss der Mann für die Heilung sorgen.

Wenn die Frau ein Gelübde getan hat, ihr Kind nicht zu säugen, wird sie vom Gerichtshof gezwungen, das Kind 24 Monate zu säugen, ausser wenn sie zwei Dienstboten (Amme?) hat[2]).

[1]) Wenn der Arzt sagt, es wird eine richtige Heilung sein, so ist die Ehe gültig.

[2]) P. T. berichtet einen Fall aus Chassan Saufer: Bei einer Frau hatte man Verdacht, sie töte ihre Kinder durch das Säugen; dieselbe war aber unbemittelt, sich eine Amme zu nehmen. Wenn der herbeigeholte Arzt sagte, die Milch ist giftig, wurde ihr das Weiternähren

Eine geschiedene Frau kann zum Säugen nicht gezwungen werden, will sie es tun, muss der Mann ihr dafür hohen Lohn geben. Wenn sie es nicht tun will, muss er eine Amme nehmen. Ist das Kind aber schon an die Mutter gewöhnt und verweigert eine Amme, so wird sie vom Gerichtshof gezwungen, gegen Entgelt bis 24 Monate zu nähren[1]).

Hat die geschiedene Frau schon ein anderes Kind zum Nähren genommen, muss der Gerichtshof für ihr Kind sorgen.

Ist die geschiedene Frau schwanger, bekommt sie von ihrem Manne keine Unterhaltskosten. Die Kinder der geschiedenen Frau muss im Falle der Armut die Gemeinde aufziehen.

Wenn einer seine Frau durch den Beischlaf schädigt muss er für alles aufkommen (Tauswes und Rosch).

Wenn die Frau vom Beginne der Ehe an nach jedem Beischlaf blutet, so muss sie geschieden werden, tritt dieses Leiden erst später (1/2 Jahr nach der Hochzeit) auf, so hat der Mann Schuld daran.

Eine Frau erweist sich als unfähig mit einem Manne zu verkehren, das haben Frauen nach der Verheiratung durch Untersuchung festgestellt; in diesem Falle wird sie ohne Kessuboh geschieden. Dasselbe gilt, wenn sich nach der Verheiratung ein vorher vom Manne nicht gesehener verborgener Fehler zeigt. Will der Ehemann seine Frau wegen Fallsucht (Nichpeh) scheiden und hat kein Geld, sie zu versorgen, wird sie vom Gerichtshofe zur Scheidung gezwungen, dasselbe trifft

---

verboten; war die Muttermilch nach seiner Ansicht nicht giftig, wurde sie zum Weitersäugen gezwungen.

P. T. meint dazu: Wer kann wissen, ob die Kinder vom Nähren gestorben sind? Vielleicht war der Vater krank. Man muss das Zeugnis erfahrener Ärzte holen; diese müssen beobachten, ob das Kind an der Mutterbrust gedeiht. Wenn das Gegenteil zutrifft, muss der Gerichtshof eine Amme stellen und im Falle der Armut selbst bezahlen, damit das Kind die volle Zeit genährt wird und nicht in Todesgefahr gerät.

1) P. T. Das ist eine Pflicht der israelitischen Gemeinschaft (Mizweh kol Israel). Massgebend ist das Urteil der Ärzte, ob für das Kind Gefahr vorliegt oder nicht.

beim Aussatze zu. Bei anderen Fehlern kann sie nicht vom Gerichtshofe zur Scheidung gezwungen werden[1]).

Wenn jemand mit seiner geschiedenen Frau verkehrt, so wird dieser Besuch als Form des Eheantrages (Schem Keduschin) aufgefasst; sie ist ihm angetraut, ohne dass er es besonders sagt, und braucht, wenn er sie scheiden will, einen neuen Scheidebrief. Denn es ist Grundsatz (Chasakah), dass Israeliten keinen Hurenschlaf machen dürfen[2]).

Welcher Mann wird zur Scheidung gezwungen? Wenn bei ihm Aussatz oder schlechter Geruch[3]) aus dem Munde, schlechter Geruch[3]) aus der Nase entstanden ist. Ein Mann, der eine Gerberei oder Fellhandlung angefangen hat, wird zur Scheidung gezwungen, wenn seine Frau nicht bei ihm bleiben will. Leidet ein Mann an Unfähigkeit, den Urin zu halten, kann er nicht zur Scheidung gezwungen werden, sie bekommt aber auch Recht, dass sie nicht mit ihm verkehren kann. Bei Aussatz des Mannes wird sie zur Scheidung gezwungen, ausser wenn sie erklärt, sie werde mit ihm nur leben, aber nicht ehelich verkehren[4]).

Wer sich mit Huren herumtreibt, wird, wenn seine Frau es erfährt, zur Scheidung gezwungen. Auch wenn man ihn mit Huren gehen sieht, hat die Frau das Recht, sich von

1) In dem Werke Ponim Meiraus wird ein Fall beschrieben, dass 4 Wochen nach der Hochzeit eine Frau gebar. Ihr Mann war als Bräutigam bei ihr gewesen. Diese Ehe wurde nicht geschieden, aber es wird bei dieser Gelegenheit nachdrücklichst vor diesem Verkehr gewarnt.

2) P. T. ist derselben Ansicht. Ganz sicher ist sie wieder seine Frau; es wird ihr geglaubt, wenn sie sagt, er habe mit ihr verkehrt. Nur dann ist der Verkehr ungültig, wenn der Mann den Ruf eines Hurengastes hat. Auch einer, der sich vom Judentum abgewandt hat (Meschumed) ist zur Wiederverheiratung verpflichtet, wenn er mit seiner geschiedenen Frau verkehrt hat.

3) P. T. Der Geruch muss so stark sein, dass er für jeden Menschen unerträglich ist.

4) P. T. Hat ein Mann französische Krankheit (Syphylis, hebräisch Chauleh hazorfassi), so wird er zur Scheidung gezwungen, wenn die Ärzte der Ansicht sind, dass der Beischlaf ansteckend ist; sie reibt von ihm ab und steckt sich dadurch an. Sie darf nur unter der Bedingung bei ihm bleiben, dass dort zwei Wächter Quartier nehmen, um darauf zu achten, dass sie nicht miteinander verkehren. Er kann vom Gerichtshof gezwungen werden, sich von seiner Frau zu trennen.

ihm scheiden zu lassen. Bringt man aber zu ihr Kinder, die angeblich von ihm gezeugt sind, so ist das kein Scheidungsgrund, es kann vielleicht nur ein Gerede sein.

Wer seine Frau schlägt, kann von ihr geschieden werden.

Ist jemand mit Mund- und Nasengeruch gestorben, so braucht die Witwe dessen Bruder (Schwagerheirat) nicht zu heiraten.

Wenn der Mann die Frau nicht ernähren kann, wird er geschieden und muss ihr alles abgeben (Kessuboh).

Ebenso wird er geschieden, wenn er sich weigert mit ihr zu schlafen, er muss der Frau in solchem Falle mehr geben, als die Kessuboh beträgt.

Ein Mann, der zu Zorn und Wut neigt und die Gattin herauswirft, wird zur Scheidung gezwungen. Wenn er seine Frau beschimpft, wird über ihn der Bann (Cherem) ausgesprochen, seine Strafe besteht in 40 Schlägen.

Ein Mann, der in der Ehe Fehler (Mumim) bekommen hat, z. B. eine abgehackte Hand, Erblindung auf einem Auge, kann zur Scheidung, wenn die Frau nicht mit ihm zusammen sein will, nicht gezwungen werden.

Nach Tur und Rosch muss die Ehe geschieden werden, wenn er zwei Hände oder zwei Füsse verloren hat.

Entstand beim Manne durch einen Schreck in der Ehe Fallsucht (Nichpeh) (Schreckneurose? Dr. E.), so bestehen zwei verschiedene Ansichten. Die einen sagen, das ist kein Fehler (Mum), aber man kann die Gattin nicht zum ehelichen Verkehr zwingen; die anderen, darunter Rabbi Akiba Eger sagen, es ist ein Mum, er muss zur Scheidung gezwungen werden. Der Kommentar Ber Hetiw (Kommentar des Jehuda Aschkenas zum Schulchan Aruch erschien 1753 und 1760) sagt hierzu: Wenn die Ärzte diese Krankheit für veraltet, unheilbar erklären, muss er zur Scheidung gezwungen werden.

Eine Frau will sich von ihrem Manne scheiden lassen, weil sie weiss, sie wird von ihm keine Kinder bekommen, denn sein Samen spritzt nicht wie ein Pfeil, so hat sie das Recht zur Scheidung, wenn sie 10 Jahre kinderlos ist. Sie hat dieses Recht aber nicht, wenn der Mann eine Nebenfrau heiratet und mit dieser ein Kind hat. Sagt aber auch die

Nebenfrau, er wirft den Samen nicht wie ein Pfeil, und sie bekommt kein Kind, muss der Mann sofort beide Frauen mit Versorgung (Kessuboh) scheiden. Wenn die Frau sagt, ihr Gatte hat keine Manneskraft und er leugnet es, so wird ihr geglaubt und er sofort zur Scheidung gezwungen[1]).

Wenn der Mann nach einem weiten Lande geht, wird die Ehe auf ihren Wunsch vom Gerichtshof geschieden.

Geht er an einen für ihn lebensgefährlichen Ort und sie will geschieden sein, wird er zur Scheidung gezwungen.

Nach zehnjähriger kinderloser Ehe ist er gezwungen, ihr den Scheidebrief und die Kessuboh zu geben. Hat er ein Kind von der ersten Frau, wird er nicht zur Scheidung gezwungen. In jetziger Zeit aber d. h. zur Zeit des Ebenhaeser, wird er vom Gerichtshof nicht mehr zur Scheidung gezwungen[2]). In Palästina (Erez Jisroel) wurde nicht zehn Jahre gewartet, sondern die Ehe sofort geschieden. War er oder sie 10 Jahre krank oder gefangen, so wird diese Zeit nicht gerechnet.

Hat eine Frau dreimal abortiert, so ist Grundsatz (Chasakah), dass der Ehemann krank ist, er muss sie scheiden und ihr sofort die Versorgung (Kessuboh) geben.

---

1) P. T. meint, es ist ein Grundsatz (Chasakah), dass eine Frau sich nicht erdreistet, grundlos gegen ihren Mann zu reden. Er bringt einen Fall von Ezechiel Landau vor, wo der Ehemann seine Impotenz zugab und sofort geschieden wurde. Ein Rabbiner hat das Urteil dahin gefällt, er solle sich bei den Ärzten kurieren und seine Frau bitten, noch abzuwarten. Auch bei einem älteren Manne kann dieses Leiden vorkommen. Nach P. T. kann die Ursache auch darin liegen, dass die Frau ihren Mann hasst. Doch muss er ihr die Kessuboh geben. Ein Rabbiner urteilt, wenn er mit einer anderen Frau ja, mit seiner nicht verkehren kann, muss er doch geschieden werden. Liegt aber der Frau daran, das grosse Vermögen von ihm herauszubekommen, so glaubt man ihr nicht. Es gibt freche Frauen, deren Mitteilungen anzuzweifeln sind, dann muss ein Arzt gefragt werden. Sie kann enge Geschlechtswege haben, so dass er nach der Meinung des Arztes nicht mit ihr zusammenkommen kann, oder er ist wirklich zu schwach, dann wird ihr geglaubt. Sagt der Arzt, sie sollen noch weiter probieren, so wird er nicht zur Scheidung gezwungen. Wenn sie angibt, er schlafe mit ihr, verkehre aber nicht dabei, hat sie schon das Recht, sich scheiden zu lassen.

2) Auch wenn man einwendet, sie ist eine tüchtige Frau, er werde ein Kind adoptieren, wird er nicht zur Scheidung gezwungen.

Sie darf sofort einen anderen Mann heiraten. Wenn er sagt, sie habe nur zweimal abortiert, sie dagegen dreimal, so wird ihr geglaubt [1]).

Wenn der Mann behauptet, in den zehn Jahren habe die Gattin einmal abortiert (Mapel), sie will sich aber scheiden lassen, so wird ihr geglaubt.

Ebenso wird ihr geglaubt, wenn sie an Eidesstatt versichert, dreimal abortiert zu haben.

Hat die Frau zum zweiten Male einen Mann genommen und mit diesem in zehn Jahren keine Kinder, kann sie sich wieder scheiden lassen und einen dritten Mann nehmen.

Wenn ein Zwang zur Scheidung vom Gerichtshofe ausgesprochen ist, wird dieselbe sofort ausgeführt.

Bemerkungen. In meiner Arbeit „die Renaissance der jüdischen Sozialhygiene" Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie 1908. 5/6. Heft hatte ich, hauptsächlich gestützt auf A. Nossigs grundlegende Arbeit „Einführung in das Studium der sozialen Hygiene" und auf Ergebnisse der jüdischen Statistik, die Bedeutung der das menschliche Leben beeinflussenden Vorschriften jüdischer Überlieferung dargelegt und hatte behauptet, dass die zusammenhängende Bearbeitung ihrer Sexual- und Ernährungshygiene zwecks Erhaltung der Juden ihrer Jugend gelehrt werden müsse.

In der vorliegenden Übersetzung, die ich meinem Vater verdanke, der eine heute seltene Ausbildung als Rabbiner genossen hat, glaube ich lehrreiches Material erbracht zu haben.

Wollen wir in eine Kritik des hier aufgestellten Systems der Regelung der Fortpflanzung eintreten, so müssen wir einen geschichtlichen Rückblick auf die Entstehung dieser Gesetze werfen.

Wie im alten Sparta und Rom, so entstand auch im alten jüdischen Staate zur Zeit dessen Niederganges eine

1) Wenn die Frau eines reichen Mannes (Tailoneh) fordert, ihr Mann solle jede Nacht mit ihr verkehren und dieser erklärt, es nicht zu können, so soll er sich nur verpflichten, zweimal in der Woche zu verkehren. Denn in jetziger Zeit, sagt P. T., arbeiten die Männer schwer, und die Männer sind daher schwächer geworden. Die Bestimmung von den Tailonim ist nicht mehr gültig.

soziale Frage, d. h. ein Gegensatz zwischen reich und arm, der durch fortwährende feindliche Einfälle, durch Seuchen und Hungerjahre, durch Ausbreitung von Prostitution und Verbrechen, selbst durch das Auftreten entarteter Kinder, an Schärfe dem Klassengegensatz in den modernen Kulturstaaten nicht nachstand. Und als Heilmittel wurde hier zum ersten Male eine soziale Bewegung aus der Tiefe des Volkes geboren, während in Sparta und Rom die Bewegung über staatssozialistische Versuche nicht hinauskam, welche bekanntlich im römischen Reiche vor allem gegen die fortschreitende Bevölkerungsschwindsucht sich richteten.

Die soziale Bewegung der Urchristen hatte den Zweck, die augenblicklich hohe Not zu lindern, zum Problem einer positiven Bevölkerungszunahme konnte sie ebensowenig eine klare Antwort geben als die Sozialisten des 19. Jahrunderts, sie hielt für ihre Zwecke die sexuelle Abstinenz für unentbehrlich.

Dagegen wollten die jüdischen Gelehrten jener Zeit von einer Preisgabe der Klassen nichts wissen, sie erteilten Vorschläge, welche den Gegensatz zwischen Reichen und Armen mildern sollten. Ihre Aufgabe war im Hinblick auf die unabwendbare Auflösung des jüdischen Reiches gestellt, sie mussten Mittel zur Beantwortung der Frage ersinnen, wie in den fremden Ländern die Juden vor dem Untergang bewahrt bleiben würden? Sie fanden die Lösung im Gegensatze zur sozialen Bewegung in der Aufstellung einer sozialhygienischen Theorie, welche sie in die überlieferten religiösen Gesetze geschickt hineinbrachten. Diese Theorie fusste auf ihrem ausserordentlich ausgebildeten Sinn für Prophylaxe (ihre Medizin war vorwiegend auf die Verhütung gerichtet[1])) und besagte: der Mensch kann und muss zu seinem Glücke gezwungen werden; den grössten Teil des menschlichen Glückes macht das eheliche Glück aus. Diese lebenserfahrenen Männer schoben die ganze Lösung der sozialen Frage in das Sexual-

[1]) 99 Prozent aller Menschen, lehrten sie, gehen durch eigenes Verschulden, nämlich gegen die Regeln gesundheitsgemässen Lebens, zugrunde. (Preuss, Biblisch-talmudische Pathologie und Therapie, Ztschr. f. klin. Med. 45. Bd. H. 5 u. 6. Kapitel IV).

gesetz ab, die Frau machten sie in ökonomischer und sexueller Hinsicht zu einer dem Manne Befriedigung spendenden, aber rechtlosen Sklavin; die Ehe in ihrem Sinne ist das Spiegelbild des Klassenstaates, der Mann Herrscher, das Weib Dienerin.

Diese Grundauffassung der Talmudgelehrten wurde nun durch alle folgenden Jahrhunderte von den Rabbinen bewahrt und auch von der christlichen Religion angenommen, wir sehen sie auch im vorliegenden Gesetzbuche aufrecht erhalten. Die Frau darf nicht mehr heiraten, wenn ihr zwei Männer gestorben sind, sie allein hat die Massnahmen zur Verhütung der Befruchtung auszuführen usw. Auf den verschiedensten Gebieten, z. B. auf dem Gebiete des Unterrichts, der Zeugnisaussage, des Erbens u. a. m. hatten die Talmudgelehrten im Gegensatze zur mosaischen Gesetzgebung das Weib entrechtet.

Weshalb suchten nicht die späteren Rabbiner dieses Unrecht wieder gut zu machen, weshalb protestierten nicht die Jüdinnen selbst, sondern erklärten sich mit dem Sexualgesetz einverstanden? Weil den Frauen selbst die Frühehe, die noch zu besprechende Isolierung der Mütter und besondere Zugeständnisse im Hinblick auf die Aufgabe, die Gattung zu vermehren, willkommen sein mussten. Dieses System zeigt in juristischer Hinsicht viel den Frauen zugefügtes Unrecht, allein vom hygienischen Standpunkte bietet es ihnen zahlreiche Konzessionen, welche weit erhaben sind über die von keinerlei Rücksicht auf die Rassetüchtigkeit der kommenden Generation erfüllte moderne Zivilehe. So rechtfertigt Fallsucht die Ehescheidung, und diejenigen Verletzungen und Missbildungen der männlichen Geschlechtsorgane ein Heiratsverbot, welche die Begattung oder die Befruchtung unmöglich machen.

Eine Reihe von Bestimmungen sind erlassen zu dem Zwecke, die Unantastbarkeit der verheirateten Frau und der Ehe zu sichern, sie spiegeln die Verfolgungen und das unstete Leben der Juden wieder, z. B. die Lösung der Ehe bei dem Bevorstehen einer weiten, gefährlichen Reise des Mannes.

Die Vorschriften über die Isolierung der Mütter sind bedeutungsvoll für eine künftige Sexualgesetzgebung. Die

altarabische Volkssitte der Polygamie, welche Mohammed im Koran verewigte, ist mit einer noch heute streng durchgeführten räumlichen Isolierung der Mütter verbunden. An deren Stelle ist im Sexualgesetze des Talmuds und der Rabbiner die Kennzeichnung der Mütter durch das Tragen eines Scheitels und die oben dargelegten Vorschriften, sich von fremden verheirateten Frauen fernzuhalten (Ehebruch wird mit dem Tode bestraft) an die Stelle der räumlichen ist die religiöse Isolierung getreten.

Das Zweikindersystem ist in der Theorie erlaubt, kommt aber in der Praxis nicht zur Anwendung, weil erstens die Frühehe vorgeschrieben ist, die so gut wie immer zur Mehrkinderehe führt, und weil zweitens dem Manne Massnahmen der Konzeptionsverhütung streng verboten sind.

Das Sexualgesetz ist ein Teil des Religionsgesetzes; wie aus den Kommentaren hervorgeht, sorgen die Rabbiner mit diktatorischer Gewalt — oft in Verbindung mit einem begutachtenden Arzte — für die genaue Befolgung der Vorschriften. Es wäre interessant, das weitere hierher gehörige kasuistische Material z. B. über Ehescheidung aus der rabbinischen Literatur zu übersetzen.

Das Leben der Juden in der Ghettozeit hat dem ersten grossartigen sozialhygienischen Experiment des Talmuds, das Dasein des Menschen durch Gemeinschaftsgesetze zu vermehren, zu regeln und zu verlängern zu einem glänzenden Erfolge verholfen; die Statistik zeigte und zeigt noch eine Mindersterblichkeit der Juden. Allein es gehörte noch ein Faktor zum Gelingen dieses Experiments, die soziale Isolierung. Dank ihrer Verfolgungen beobachteten die Juden ihre sozialhygienischen Gesetze und breiteten sich über die Welt aus. Wo aber die Verfolgung aufhörte, wo die Assimilation an die Stelle der Isolierung tritt, dort gehen die Juden unter.

Diese Tatsache hat zuerst der Physiologe Emil du Bois Reymond erkannt (Der Untergang Israels von einem Physiologen. Zürich 1894, Verlag J. Schabelitz). Der Gedankengang dieser kleinen Broschüre, welche eine ärztliche Theorie des Kapitalismus bedeutet, ist folgender: I. Die Juden bilden weder eine einheitliche Rasse, noch sind sie ein besonderes

Volk, sondern stellen einen Menschenkreis dar, welcher nach sozialhygienischen Ehe- und Ernährungsgesetzen lebt. II. Die Nachteile ihrer Exklusivität, des Heiratens untereinander, sind kaum nennenswert. Die wesentlichen Vorteile, welche sich dagegen aus der Befolgung ihrer Gesetze ergeben, sind geistige Spannkraft, sanguinische Anschauung und Immunität gegen viele Krankheiten. III. Die Mischehen zwischen Juden und Christen sind nicht mit einem allgemeinen Fortschritt verbunden (weil diese Mischehen spät geschlossen werden, und daher kinderarm sind). IV. Die reichen westeuropäischen Juden haben bestimmte Massenkrankheiten als Folge des Zuwiderhandelns gegen die überlieferte Sozialhygiene; ihre Religion ist Heuchelei, weil ihnen das durch die Not bewirkte Zusammenhalten und daher das Gemeinschaftsgefühl verloren ging. V. „Nicht da, wo man die Juden des Landes verweist, sondern da wo sie in Hülle Fülle ihr Leben hinbringen, sterben sie aus."

Also, wo die Isolierung aufhörte, wurde das Sexualgesetz nicht mehr befolgt. Den umgekehrten Vorgang beobachten wir bei den Juden Russlands, ihre jungen Männer heiraten dort spät und lösen dadurch die Gemeinschaft von selbst auf.

Nur dadurch wurden die Juden die Säulen des Grosskapitalismus, dass sie ihr Sexualgesetz preisgaben; sie führten an die Stelle der Frühehe die Spätehe ein. Diese bedeutet aber Lebensverkürzung durch Geschlechtskrankheiten und Sexualpathologie und Aussterben durch Generationswechsel. Jeder Tag der kapitalistischen Kultur bringt den Juden und ihren Nachfolgern vorzeitigen Verlust an Menschenleben, Verlust an Gemeinschaftswerten. Aber einmal kommt der Tag, wo den aussterbenden Völkern und Klassen Menschen nach rücken, welche keine Lust bezeugen, ihre Gemeinschaftsgesetze dem Gelde zu opfern. —

Soll den sozialen Bestrebungen der Gegenwart derselbe kurze Traum beschieden sein, wie ihren Vorgängern in Rom und Palästina? Meines Erachtens kann der Sozialismus diesem Schicksal nur entgehen, indem er mit den so hoch entwickelten Naturwissenschaften eine feste Verbindung eingeht. Eine Reihe von Vorgängen des tierischen Lebens haben dieselben aufge-

deckt, sie haben die alte kosmogonische Auffassung der Religion gestürzt, aber haben sie bisher etwas für das Werden und Fortbestehen menschlicher Gemeinschaften geleistet?

Ist die wissenschaftliche Medizin noch nicht imstande, für das Leben des Individnums prophylaktisch wirkende Regeln aufzustellen, welche im Interesse der Gemeinschaft von deren ärztlichen mit diktatorischer Gewalt ausgerüsteten Beamten durchgeführt werden? Ihre wesentlichste Leistung muss nach diesen Aussführungen die wissenschaftliche Begründung eines neuen Sexualgesetzes sein. Dessen Grundlage ist die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau, sie kann und wird erreicht werden durch verlängerten Mutterschutz; während dieser Zeit müssen beide Geschlechter, wie es manche Naturvölker tun, zur sexuellen Enthaltsamkeit gewohnt werden. Zwang zur Frühehe, räumliche Isolierung der Mütter, Erleichterungen der Scheidung, Fernhaltung der mit Körperfehlern behafteten Personen werden wieder zur Heiligung der Ehe führen, werden die Naturwissenschaften in die Lage versetzen, der Kulturmenscheit ein Sexualgesetz und damit eine neue Religion zu geben.

Die Verwirklichung dieses Zieles dürfte die Würde der medizinischen Wissenschaft bedeutend erhöhen, welche noch gegenwärtig der Willkür des Individuums auf dem Gebiete der Liebe dient; zu diesem Ziele hinzusteuern sollte die dringlichste Aufgabe der Gewerkvereine und wirtschaftlichen Verbände einerseits, der staatlichen sozialen Gesetzgebung andererseits werden.



Die Sittlichkeitsdelikte im Vorentwurf.

Von Rechtsanwalt Dr. **Max Alsberg.**

Fortsetzung und Schluss.

Das am meisten umstrittene Delikt des hier interessierenden Abschnittes des Strafgesetzbuches ist zweifellos der § 175 des geltenden Rechts, der in dem § 250 des Vorentwurfes zum Teil mit einer erheblichen Verschärfung wiederkehrt.

Der vorgeschlagene § 250 will die Strafbarkeit der widernatürlichen Unzucht zwischen Personen gleichen Geschlechtes, die bisher nur unter Männern strafbar war, auf die widernatürliche Unzucht unter Frauen ausdehnen. Des ferneren will der Entwurf für den Fall, dass die Tat unter Missbrauch eines durch Amts- oder Dienstgewalt oder in ähnlicher Weise begründeten Abhängigkeitsverhältnisses begangen ist, an Stelle der Gefängnisstrafe Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren eintreten lassen, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 6 Monaten. Dieselbe Strafverschärfung sieht der Entwurf für diejenigen vor, die aus dem Betrieb der widernatürlichen Unzucht ein Gewerbe machen. Im übrigen enthält der § 250, ebenso wie der geltende § 175, neben der Pönalisierung der widernatürlichen Unzucht, die mit einer Person begangen ist, die Pönalisierung der widernatürlichen Unzucht, die mit Tieren begangen ist.

Der § 175 hat seine eigene, gewiss nicht zu kleine Literatur. Mit dieser Literatur, die zum Teil in hohem Masse unwissenschaftlich, zum Teil aber auch in hohem Masse wissenschaftlich ist, setzt sich die Begründung zu dem Entwurf eigentlich gar nicht auseinander. Die Begründung geht davon aus, dass die widernatürliche Unzucht eine Gefahr für den Staat sei, da sie geeignet sei, die Männer in ihrem Charakter und in ihrer bürgerlichen Existenz auf das Schwerste zu schädigen, das gesunde Familienleben zu zerrütten und die männliche Jugend zu verderben. Der Entwurf erachtet es deshalb im Interesse des Staates, dem Umsichgreifen dieser Art der Unzucht energisch entgegenzutreten.

Mit der Feststellung, dass Charakter und Existenz der Staatsangehörigen und schliesslich auch ihr Familienleben durch ein bestimmtes Verhalten in Gefahr kommen kann, liess sich eine Strafbestimmung wohl in den Zeiten des Polizeistaates rechtfertigen. Für ein modernes Staatswesen genügt diese Rechtfertigung nicht. Andernfalls müsste der Staat folgerichtig auch durch Strafbestimmungen gegen die Ausschreitungen auf heterosexuellem Gebiet einschreiten. Die Perversitäten des heterosexuellen Geschlechtslebens machen dieses nicht minder zu einem anormalen wie es das homo-

sexuelle von Grund aus ist. Hier erachtet aber der Staat ein Eingreifen nicht für nötig, obwohl dieselben Güter bedroht werden, die die Begründung zum Entwurf durch das homosexuelle Geschlechtsleben für bedroht erachtet.

Das schwerste juristische Bedenken, das man gegen eine Strafbestimmung wie diejenige des § 175 einwenden muss, ist das, dass die Anwendung dieser Bestimmung erfahrungsgemäss stets vom Zufall oder einem weiteren sich gegen den Täter richtenden Verbrechen abhängt. Die Feststellung des Tatbestandes ist, wie sich aus der Natur der Sache ergibt, nur da möglich, wo Überraschung zur Entdeckung geführt hat, oder wo der notwendige Teilnehmer des Deliktes seine Kenntnis zu Erpressungen ausgenutzt hat, die dann im weiteren Verlauf zu einer Anzeige durch ihn selbst oder durch sein Opfer, das sich nicht mehr vor ihm retten kann, geführt haben. Ein Delikt, dessen Verfolgung von derartigen Faktoren abhängt, kann aber keine Bereicherung des Rechtsgefühles darstellen[1]).

Die Bestrafung der widernatürlichen Unzucht wird vielfach, und so auch von der Begründung zum § 250, auch unter dem Gesichtspunkte des Jugendschutzes zu rechtfertigen gesucht, obwohl dieser Gesichtspunkt doch naturgemäss in sehr vielen praktischen Fällen nicht in Frage kommen kann, ohne dass durch den Wegfall dieses Gesichtspunktes an der Pönalisierung des einzelnen konkreten Falles irgend etwas geändert würde. Vor allem muss es aber widerspruchsvoll erscheinen, wenn die Begründung bei der Rechtfertigung des vorgeschlagenen § 250 so sehr die Notwendigkeit des Jugendschutzes betont, dagegen bei der Besprechung des vorgeschlagenen § 244 (Nötigung zur Unzucht, Schändung, Unzucht, mit Kindern) nicht nur als grundlegend betont, dass die Verletzung der Geschlechtsehre einer Frau für diese eine viel

---

[1]) Aus einem ähnlichen Gesichtspunkt erachtet Kohler (Archiv für Strafrecht und Strafprozess, 56. Jahrg., S. 309) schon unsere geltenden Bestimmungen über die Kuppelei als reformbedürftig. Er sagt: „Bestimmungen, welche nur dann und wann, unregelmässig zur Anwendung kommen können, sind im höchsten Grade zu verwerfen. Das Strafrecht muss sich auf den realen Standpunkt stellen und das Mögliche zu erreichen suchen, ansonst wendet es seine Waffen gegen sich selbst und nimmt seinen eigenen Bestimmungen Kraft und Nachdruck."

schwerere Bedeutung wie für den Mann habe, sondern auch hervorhebt, dass es zu praktisch unannehmbaren Konsequenzen führen würde, wenn die Verleitung eines 15 oder 16 Jahre alten Arbeiters oder Lehrburschen zur Vornahme einer unzüchtigen Handlung durch einen etwa gleichalterigen unter Strafe gestellt würde. Durch den vorgeschlagenen § 250 wird sie das aber doch unter bestimmten Umständen. Denn für die Bestrafung ist es ganz gleichgültig, welches Alter der Täter hat. Und wenn die Begründung zum § 244 gerade hervorhebt, dass schon mit dem 14. Lebensjahre bei den meisten Knaben der Eintritt einer gewissen Kenntnis der geschlechtlichen Dinge gegeben sei, und deshalb eine Schutzbedürftigkeit nicht in gleichem Masse wie bei jungen Mädchen bestehe, so wird dieser Gesichtspunkt doch auch beachtet werden müssen, wenn es sich darum handelt, einen Schutz der männlichen Jugend vor gleichgeschlechtlichen Akten zu etablieren. Besonders sollte man nicht aus den Augen lassen, dass das Verständnis für die Verwerflichkeit solcher Akte naturgemäss ein viel leichteres ist als wie für die Verwerflichkeit ausserehelicher normalgeschlechtlicher Akte. Bei der ganzen Frage des Schutzes der Jugend vor gleichgeschlechtlichen Akten dürfte auch nicht übersehen werden, dass die praktische Erfahrung lehrt, dass in nicht wenigen Fällen der Jüngere zu solchen Handlungen bestimmend gewirkt hat. Schon auf normalsexuellem Gebiet wird diese Erfahrung gemacht (s. Leppmann in der Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin Bd. 29 S. 301), und der Entwurf erkennt das auch an der schon oben erwähnten Stelle, an der er die mögliche Bestrafung eines noch nicht achtzehnjährigen Teilnehmers der Blutschande statuiert, ausdrücklich an. Um wie viel mehr ist die Verführung durch den jüngeren Partner bei einem Sexualverkehr möglich, bei dem, wie alle namhaften Sexualforscher bezeugen, der eine Teilnehmer sich häufig in der Rolle des Weibes fühlt, das nur durch den stärkeren — und deshalb meist auch älteren — Mann geschlechtlich gereizt wird.

Die Forderung des Schutzes der Jugend kann deshalb jedenfalls eine Bestimmung wie den § 175 nicht rechtfertigen. Soweit ein Schutz der Jugend gegen gleichgeschlechtliche

Verführungen anzuerkennen ist, tue man es durch die Ausdehnung der vorgeschlagenen Vorschrift des § 248 auf die Verführung des gleichen Geschlechtes.

Unter den vielen Argumenten, die man gegen die Bestrafung der widernatürlichen Unzucht eingewandt hat, hat naturgemäss der Hinweis auf die zahlreichen Erpressungen und Erpressungsversuche mit ihren oft sehr schweren Folgen stets eine grosse Rolle gespielt. Die Begründung zum Entwurf meint, dass diese Erscheinungen auch bei dem Wegfall der Strafbestimmungen fortdauern würden. Dass vereinzelt auch dann noch Erpressungen vorkommen würden, erscheint zweifellos. Auf der anderen Seite kann man aber der Begründung die notorischc Erfahrungstatsache entgegenhalten, dass von Erpressungen gegen Frauen, die aus Anlass widernatürlicher Verfehlung begangen sind, bisher so gut wie noch nie etwas gehört worden ist, während die Erpressungen gegen Männer, die auf Grund des § 175 ausgeführt werden, bekanntermassen zeitweise geradezu epidemisch auftreten. Die Gefahr gehässiger Anzeigen und verwerflicher Erpressungen ist aber jedenfalls ein sehr beachtliches kriminalpolitisches Moment, und die Begründung zum Entwurf operiert selbst entscheidend mit diesem Moment (Begründung S. 686), um eine Vorschrift abzulehnen, wonach die Bestimmung einer unbescholtenen Frauensperson zum ausserehelichen Beischlaf unter Missbrauch ihrer Notlage oder ihrer Abhängigkeit unter Strafe gestellt werden sollte.

Die Ausdehnung der Strafbestimmung auf Frauen glaubt die Begründung zum Entwurf damit genügend rechtfertigen zu können, dass sie erklärt, dieselben Gründe, die für die Bestrafung der widernatürlichen Unzucht zwischen Männern massgebend seien, führten folgerichtig auch zur Bestrafung der widernatürlichen Unzucht zwischen Frauen. Was diese Folgerichtigkeit angeht, so darf nicht übersehen werden, dass der Entwurf doch gerade die Gefahr für den männlichen Charakter und die bürgerliche Existenz des Mannes als besonders entscheidend für die Strafwürdigkeit hervorhebt. Dass vice versa ein gleiches bei den Frauen der Fall sei, wird man nicht ohne weiteres behaupten können. Wird diese

vorgeschlagene Ausdehnung Gesetz, so ist das eine sicher, dass sich neben begründeten Beschuldigungen ebenso viele rachsüchtiger und hysterischer Frauenspersonen finden werden.

Die Jurisprudenz wird aber vor eine neue unmögliche und widersinnige Aufgabe gestellt werden. Die Bestrafung der widernatürlichen Unzucht hängt nach der Rechtsprechung zu dem geltenden § 175 von der Feststellung der Beischlafsähnlichkeit ab. Dieser Begriff ist vielleicht der merkwürdigste, der sich in der ganzen juristischen Literatur findet. Denn von allem, was die Rechtsprechung als beischlafsähnlich erachtet hat, kann man mit demselben Recht sagen, dass es dem Beischlaf unähnlich sei. Die Sophisterei, zu der dieser Begriff in der Rechtsprechung geführt hat, — Mittermaier, der, übrigens ebenso wie Staatsanwalt Wulffen in seinem jüngst erschienenen Werk „Sexualverbrecher", für die Aufhebung des § 175 eintritt, hat die Entscheidungen des Reichsgerichts zusammengestellt — sucht denn auch ihresgleichen. Die Feststellung der Beischlafsähnlichkeit bei widernatürlichen Akten unter Frauen wird naturgemäss noch mehr von rabulistischer Begriffsbestimmung abhängen. Jedenfalls wird kein Kenner der Entscheidungen zum § 175 sagen können, dass diese Entscheidungen sich „folgerichtig" auf die widernatürliche Unzucht unter Frauen anwenden liessen.

Sehr bedenklich ist der Qualifikationsgrund „des Missbrauchs eines durch Amts- oder Dienstgewalt oder in ähnlicher Weise begründeten Abhängigkeitsverhältnisses". Der Begriff des Abhängigkeitsverhältnisses wird selbst von der Begründung des Vorentwurfs an einer anderen Stelle, nämlich bei der Besprechung des vorgeschlagenen § 247 (Unzucht unter Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses) mit der Erwägung abgelehnt, dass ein derartiges Tatbestandsmerkmal zu wenig bestimmt sei, um nicht in der Rechtsanwendung zu Schwierigkeiten und Ungleichmässigkeiten zu führen. Auch die Tatsache, dass hier in erster Linie die Amts- oder Dienstgewalt hervorgehoben ist, gibt dem Begriff des Abhängigkeitsverhältnisses nicht die scharfe Umgrenzung, die ihm an sich fehlt. Abhängigkeitsverhältnis ist ungefähr identisch mit Amts- oder Dienstgewalt, denn ziemlich jedes Abhängigkeits-

verhältnis wird auf einem Amts- oder Dienstverhältnis beruhen. Und dabei will der Entwurf die Feststellung des Abhängigkeitsverhältnisses gar nicht ausschliesslich von der Feststellung eines Amts- oder Dienstverhältnisses abhängig sein lassen, da er ja dem durch Amts- oder Dienstgewalt begründeten Abhängigkeitsverhältnis durch eine Generalklausel das „in ähnlicher Weise begründete Abhängigkeitsverhältnis" gleichstellt. Wozu aber die Verwendung des Begriffs „ähnlich" führen kann, das kann man gerade an der schon oben erwähnten Rechtsprechung zum Begriff der Beischlafsähnlichkeit feststellen.

Sorgfältiger Prüfung bedarf jedenfalls auch das Qualifikationsmoment der Gewerbsmässigkeit. Es ist sehr wohl möglich, dass dadurch derjenige Partner der Tat, den das Gesetz unter dem Gesichtspunkt der Jugend für schutzbedürftig erachtet, einer ungerechtfertigt hohen Strafe verfällt. Man lese nur nach wie der Begriff des gewerbsmässigen Handelns, den unser jetziges Strafrecht bei anderen Delikten, z. B. dem Delikt der Hehlerei, verwendet, von der Rechtsprechung gefasst wird. Gewinnsucht erfordert die Judikatur zur Feststellung des Begriffs nicht. Der Wille, sich durch wiederholte Begehung eine Einnahmequelle zu verschaffen, begründet nach der Anschauung der Rechtsprechung die Gewerbsmässigkeit. Aus dieser Erwägung heraus erachtet das Reichsgericht es nicht einmal für erforderlich, dass mehrere Handlungen der betreffenden Art begangen sind. Deshalb kann, wenn der § 250 in der vorgeschlagenen Fassung Gesetz wird, derjenige junge Mann, der in der Absicht sich einen Nebenverdienst zu verschaffen, sich auch nur einmal mit einem älteren Menschen eingelassen hat, der geschärften Strafe verfallen.

Unter allen Umständen ist, falls der geltende § 175 beibehalten werden sollte, zu fordern, dass in gleicher Weise, wie es der Entwurf bei der Verführung tut, neben der Gefängnisstrafe fakultativ die Haftstrafe eingeführt wird. Es ist auch nicht zu verstehen, weshalb der vorgeschlagene § 250 nicht unter die Kategorie der im vorgeschlagenen § 83 hervorgehobenen Fälle gestellt ist, in denen von einer Strafe überhaupt abgesehen werden kann, wenn es sich um einen

besonders leichten Fall handelt. In dem Gutachten, das Reichsanwalt Dietz für den 29. deutschen Juristentag über die „Einschränkung des Legalitätsprinzips im Strafverfahren“ Bd. III, S. 51 ff. gefertigt hat, hat er insbesondere auch (a. a. O. S. 84) gefordert, den § 175 unter diejenigen strafbaren Handlungen zu stellen, bei denen die Strafverfolgung von dem Ermessen der Staatsanwaltschaft abhängig sein soll, da sich beim § 175 sehr milde, eine öffentliche Strafverfolgung nicht herausfordernde Fälle denken liessen. Aus dieser Erwägung heraus sollte man jedenfalls, so lange das Legalitätsprinzip noch Geltung hat, d. h. das Prinzip, dass die Staatsanwaltschaft bei jeder ihr zur Kenntnis kommenden strafbaren Handlung die Verfolgung einleiten muss, den § 175 bezw. den § 250 unter diejenige Kategorie von strafbaren Handlungen setzen, bei denen in besonders leichten Fällen von einer Strafe überhaupt abgesehen werden kann.

Die Bestrafung der Kuppelei beruht auf zwei völlig verschiedenen kriminalpolitischen Gesichtspunkten. Sie wird auf der einen Seite verfolgt, weil man in ihr eine Gefährdung der allgemeinen Sittlichkeit erblickt, auf der anderen Seite führt der Gesichtspunkt der Verführung bezw. des Zwangs zur Unzucht zur Bildung weiterer strafrechtlicher Tatbestände.

Der Gefährdung der allgemeinen Sittlichkeit sucht der § 180 des geltenden Rechts vorzubeugen, wobei er als Kuppler denjenigen bezeichnet, der gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet. Das Delikt kehrt etwas verändert wieder in dem § 251 des Vorentwurfs. Der Vorentwurf sieht davon ab, die Mittel, durch welche der Tatbestand der Kuppelei verwirklicht wird, besonders aufzuzählen. Die Worte „durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit“ sind so im Vorentwurf weggefallen. Man hat die Anführung dieser Mittel für untunlich erachtet, da es angezeigt sei, jede Vorschubleistung zu fremder Unzucht unter Strafe zu stellen, wenn die Merkmale des Eigennutzes oder der Gewohnheitsmässigkeit gegeben sind.

Den Gesichtspunkt der Verführung bezw. des Zwanges zur Unzucht betont als Tatbestand der Kuppelei im geltenden Recht der § 181, der die strafbegründenden Merkmale der Gewohnheitsmässigkeit und des Eigennutzes nicht kennt und als schweren Fall der Kuppelei die Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe als Mittel zur Bestimmung zum aussereheliche Geschlechtsverkehr bezeichnet. Dieser Tatbestand findet sich auch in dem vorgeschlagenen § 253 Nr. 2 wieder. Ebenso wie im geltenden Recht soll dieser schwere Fall der Kuppelei nach zukünftigem Recht mit Zuchthaus bestraft werden, bei Annahme mildernder Umstände mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten. Nach geltendem Recht kann auf eine Gefängnisstrafe bis zu einem Tag herabgegangen werden.

Der Gesichtspunkt der Verführung bezw. des Zwanges zur Unzucht findet sich denn auch in dem Tatbestand des geltenden § 181 Nr. 2, der unter Verzicht auf die Merkmale der Gewohnheitsmässigkeit und des Eigennutzes als weiteren schweren Fall der Kuppelei denjenigen ansieht, dass der Schuldige zu der verkuppelten Person in dem Verhältnis von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht. Der Tatbestand des § 181 Nr. 2 kehrt insoweit in dem vorgeschlagenen § 252 wieder, der darauf verzichtet, in der Formulierung die tauglichen Objekte, die unter Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses der Unzucht zugeführt werden können, näher aufzuzählen und sich an Stelle dessen damit begnügt, auf die in dem oben erwähnten § 247 Ziffer 1 bezeichneten Verhältnisse hinzuweisen.

Beide Gesichtspunkte, die zur Bestrafung der Kuppelei führen, nämlich sowohl die Gefährdung der allgemeinen Sittlichkeit wie die Verführung bezw. der Zwang zur Unzucht begegnen uns bei der Bestrafung der Kuppelei der Ehefrau. Sowohl der geltende § 181 wie der vorgeschlagene § 252 kennen als schweren Fall der Kuppelei denjenigen, dass der Schuldige zu der verkuppelten Person in dem Verhältnis des Ehemanns zur Ehefrau steht.

Sonach scheint zunächst der Tatbestand der Kuppelei

vom Vorentwurf in gleicher Weise wie von unserem geltenden Strafgesetzbuch geregelt zu sein. Es sind aber doch zwei wesentliche Veränderungen des Tatbestandes zu berichten.

Zunächst hat das Delikt dadurch eine Erweiterung erfahren, dass als neuer, weiterer Tatbestand unter den Sammelbegriff „Kuppelei" der Frauenhandel aufgenommen ist. Darüber ist unten noch besonders zu sprechen. Auf der anderen Seite ist durch positive Bestimmung des vorgeschlagenen Absatzes 2 des § 251 die Nichtanwendbarkeit der Strafvorschrift über Kuppelei auf die Fälle der Gewährung der Wohnung angeordnet, sofern nicht der Täter mit Rücksicht auf die Duldung der Unzucht einen unverhältnismässigen Gewinn aus der Überlassung der Wohnung zu erzielen sucht. Die sogenannte Wohnungskuppelei soll also, was bereits die lex Heinze vorgesehen hatte, ausdrücklich für erlaubt erklärt werden. Den Vorentwurf hat dabei die Erwägung geleitet, dass eine völlige Ausrottung der Prostitution im Wege der polizeilichen oder strafrechtlichen Unterdrückung unausführbar ist. Deshalb will er, soweit nicht ein unverhältnismässiger Gewinn bei der Gewährung von Wohnung ausdrücklich oder stillschweigend bedungen oder sonst in irgend einer Form erstrebt wird, die sogenannte Wohnungskuppelei straflos lassen. Die Begründung betont, dass mit dieser Bestimmung sowohl der strafrechtlichen wie der polizeilichen Regelung der Prostitutionsfrage nicht vorgegriffen werden soll. Insbesondere sei ganz unabhängig von dieser Vorschrift die Lokalisierung der Prostitution zu erwägen.

Man kann die Beseitigung des Tatbestandes der Wohnungskuppelei nur durchaus billigen. Soweit die Strafbestimmung der Kuppelei im bisherigen Recht auf die Wohnungskuppelei angewendet wird, hat sie weder die Unzucht als solche noch speziell die Prostitution irgendwie erfolgreich zu bekämpfen vermocht. Diese Strafbestimmung war nur für die Vermieter ein Anreiz, bei der Vermietung von Wohnungen zu unzüchtigen Zwecken eine Risikoprämie zu erheben. Naturgemäss hat dann auch diese Strafbestimmung stets zu zahllosen Erpressungen geführt.

Merkwürdigerweise erörtert die Begründung zum Ent-

wurf nicht die Frage, ob der Tatbestand der einfachen Kuppelei nicht auch in anderer Richtung einzuengen sei. Die Gesetzgebung anderer Staaten zeigt uns, dass unser Recht auf diesem Gebiet so ziemlich das rückständigste ist. Die romanischen Länder strafen die Kuppelei durchgehends nur soweit, als sie einen Angriff auf die Widerstandsfähigkeit schutzbedürftiger Personen darstellt. Auch Holland und Russland stehen im wesentlichen auf demselben Standpunkt. Der Vorentwurf zum österreichischen Strafgesetzbuch hat diesen Standpunkt in seinem § 275 insoweit adoptiert, als er den Tatbestand der Kuppelei nur kennt, soweit es sich um Personen handelt, zu denen der Täter in einem näher vom Gesetz bestimmten Autoritätsverhältnis steht oder soweit wirtschaftliche Abhängigkeit, Irrtum oder durch Androhung von Nachteilen herbeigeführte Angst ausgenutzt wird. Der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch betrachtet in seinen § 129 ff. die Kuppelei unter dem Gesichtspunkt der Ausbeutung einer Prostituierten, also unter einem Gesichtspunkt, der in unserem Vorentwurf sich nur insoweit findet, als die Wohnungskuppelei unter bestimmten Umständen auch fernerhin unter Strafe gestellt sein soll.

Mittermaier ist in der „Vergleichenden Darstellung" dafür eingetreten, den Fall der einfachen Beförderung der Unzucht selbst da als strafbaren Tatbestand auszuscheiden, wo er aus Eigennutz erfolgt. Mittermaier bestreitet die Sozialgefährlichkeit dieses Tatbestandes und weist auf die unendlichen Schwierigkeiten hin, die er der Praxis macht. Er will allerdings an Stelle der gewohnheitsmässigen Beförderung der Unzucht die gewerbsmässige Beförderung der Unzucht als strafbaren Tatbestand aufrecht erhalten, da derjenige, der aus dieser Beförderung dauernden Gewinn ziehe, das gefahrbringende Interesse habe, die Unzucht möglichst gross zu ziehen. Es wird aber sehr zu erwägen sein, ob man auch nur insoweit der Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes das Wort reden will, und ob man nicht vielmehr die Gesichtspunkte, die in anderen Kulturstaaten zu einer wesentlichen Einengung des Tatbestandes geführt haben, auch für unser Recht als massgebend anerkennen will. Die wirk-

30*

lich gefährlichen Fälle, in denen schutzbedürftige Personen zur Unzucht gebracht werden, müssten natürlich der strafrechtlichen Bekämpfung vorbehalten bleiben.

Ein Sonderdelikt des Frauenhandels kennt unser geltendes Recht nicht. Ein Teil der in Betracht kommenden Tatbestände lässt sich unter dem Gesichtspunkt der Kuppelei, insbesondere der Kuppelei mittelst hinterlistiger Kunstgriffe, vor allem aber auf Grund des § 48 des Auswanderungsgesetzes vom 9. Juni 1897 bestrafen, welcher für denjenigen Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren androht, der eine Frauensperson zu dem Zweck, sie der gewerbsmässigen Unzucht zuzuführen, mittelst arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet. Daneben lässt sich vereinzelt der Tatbestand der Entführung und des Kindesraubs, schliesslich auch der Tatbestand des Menschenraubs zur Anwendung bringen.

Die Merkmale der Zuführung nach einem Auslandsstaat und der arglistigen Verschweigung des Zweckes der Verleitung zur Auswanderung sind für das Wesen des Frauenhandels typisch. Es ist interessant zu sehen, dass der Vorentwurf zum schweizerischen Strafgesetzbuch in seinem § 134 als das entscheidende Moment des Frauenhandels einen der arglistigen Verschweigung zum mindesten nahe verwandten Begriff ansieht, nämlich das Handeln gegen den Willen der Frauensperson, und dass der Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch in seinem § 280 als das wesentlichste Merkmal des Frauenhandels die Überführung nach einem anderen Staat als den Heimatsstaat betrachtet. Keines dieser Tatbestandsmerkmale begegnet uns in dem § 253 unseres Vorentwurfs. Der § 253 betrachtet als Frauenhändler schlechthin denjenigen, der ein Gewebe daraus macht, Frauenspersonen der Unzucht zuzuführen. Als ein dem österreichischen und schweizerischen Vorentwurf unbekanntes Merkmal führt er das der Gewerbsmässigkeit ein.

Der Tatbestand des vorgeschlagenen § 253 ist ein ungemein weit umgrenzter. Er trifft in gleicher Weise denjenigen, der eine grossjährige Prostituierte im Inland für das eigene Bordell anwirbt, wie denjenigen, der eine unbeschol-

tene minderjährige Frauensperson mittelst Arglist in ein im Ausland gelegenes Bordell überführt. Gewiss braucht der erstgenannte Täter nach dem vorgeschlagenen § 253 nicht so schwer bestraft zu werden wie der letztgenannte Täter. Der Strafrahmen bewegt sich zwischen 6 Monaten Gefängnis und 5 Jahren Zuchthaus. Aber selbst wenn man annimmt, dass der erstgenannte Täter unter Zubilligung mildernder Umstände mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft wird, was jedenfalls durchaus nicht sicher ist, wenn er sich im Rückfalle befindet, so widerstrebt es doch, derartig heterogene Vorgänge unter demselben juristischen Tatbestand zu subsummieren. Es dürfte sich daher zum mindesten empfehlen, zunächst einen einfachen Begriff des Frauenhandels zu bilden und diesem Begriff qualifizierte Tatbestände anzureihen, in die die Merkmale der Auslandsüberführung, der Minderjährigkeit, der Unbescholtenheit, der Arglist etc. aufzunehmen wären.

Nicht unbedenklich erscheint es aber auch, das entscheidende Merkmal in der Gewerbsmässigkeit zu finden. Gewiss hat die Begründung darin recht, dass es durch die Beschränkung des Tatbestandes auf gewerbsmässiges Handeln ausgeschlossen ist, manche harmlose Fälle zu treffen, wie z. B. den von der Begründung erwähnten Fall, dass eine Prostituierte ihre Freundin verleitet, sich demselben Gewerbe zuzuwenden. Aber nach dem vorgeschlagenen § 253 wird auch derjenige als Mädchenhändler anzusehen sein, der gegen Entlohnung einem Bordellwirt Prostituierte zuführt, deren eigenes Streben darauf gerichtet ist, in einem Bordell Unterkunft zu finden. Ob ein solcher Fall aber weniger harmlos ist wie der von der Begründung hervorgehobene, wird wohl mit Recht in Zweifel gezogen werden dürfen. Auf der anderen Seite ist auch zu beachten, dass das Tatbestandsmerkmal der Gewerbsmässigkeit häufig sehr schwer nachweisbar ist, und dass sich Fälle denken lassen, in denen eine Gewerbsmässigkeit zweifellos nicht vorhanden ist, ein Strafbedürfnis sich aber trotzdem in hohem Masse geltend macht. Wer in einem Einzelfalle, ohne die Absicht ein gleiches bei anderer sich ihm bietender Gelegenheit zu tun, ein Mädchen verschleppt, um sie der

gewerbsmässigen Unzucht zuzuführen, handelt noch nicht gewerbsmässig, er kann daher auf Grund des vorgeschlagenen § 253 noch nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Nach dem vorgeschlagenen § 253 kann auch der Versuch des Frauenhandels bestraft werden. Blosse Vorbereitungshandlungen sind aber unter dem Tatbestand des § 253 nicht zu fassen. Wer sich also mit einem anderen verbindet um Frauenhandel zu treiben, kann auf Grund des § 253 weder wegen vollendeten noch wegen versuchten Frauenhandels zur Verantwortung gezogen werden. Der österreichische Vorentwurf hat in seinem § 281 ein Sonderdelikt ausgebildet, das derartige Vorbereitungshandlungen unter Strafe stellt.

Der vorgeschlagene § 253 wird jedenfalls, ehe er Gesetz wird, einer sorgfältigen Revision und Neuredaktion unterzogen werden müssen.

Der Tatbestand der Zuhälterei, der durch das Gesetz vom 25. Juni 1900 geschaffen und als § 181a in unser heutiges Strafgesetzbuch aufgenommen worden ist, kehrt in dem vorgeschlagenen § 254 in der Formulierung des geltenden Rechts wieder.

Im geltenden Recht ist der Tatbestand qualifiziert, wenn der Zuhälter der Ehemann der Frauensperson ist, oder wenn der Zuhälter die Frauensperson unter Anwendung von Gewalt oder Drohung zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes angehalten hat. Diese Qualifikationsmomente haben sich in der Praxis nicht bewährt. Sie sind teils zu eng, teils können sie auch zu im Einzelfall nicht gerechtfertigt harten Bestrafungen führen. Der Vorentwurf verlässt deshalb die Kasuistik des geltenden Rechts und macht die Straferhöhung lediglich davon abhängig, dass ein besonders schwerer Fall vorliegt. Liegt ein besonders schwerer Fall vor, so soll Gefängnis nicht unter 1 Jahr eintreten, das ist dieselbe Strafe, die nach geltendem Recht eintritt, wenn eines der oben erwähnten Qualifikationsmomente gegeben ist. Es wäre, da sich die Qualifikationsmomente des bisherigen Rechts nicht bewährt haben, wohl zu empfehlen, von der Schaffung einer Mindeststrafe für besonders schwerliegende Fälle völlig abzusehen. Die Höchststrafe ist im geltenden Recht und auch

im vorgeschlagenen § 254 fünf Jahre Gefängnis. Es hat deshalb praktisch gar keinen Wert, wenn man nicht bestimmt begrenzte Fälle als einer besonderen schweren Bestrafung bedürftig hervorheben kann, neben dem ordentlichen Strafrahmen einen ausserordentlichen zu schaffen, der nach unten begrenzt ist.

Der Vorentwurf hat ebenso wie das geltende Recht, im Gegensatze zum österreichischen und schweizerischen Vorentwurf, den Begriff des Zuhälters definiert. Danach ist Zuhälter derjenige, der von einer Frauensperson, die gewerbsmässig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht, oder wer einer solchen Frauensperson gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz in bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist. Die erste Art Zuhälterei wird in der Theorie als ausbeuterische Zuhälterei, die letztere als kupplerische Zuhälterei bezeichnet. Die Vorentwürfe des schweizerischen und österreichischen Strafgesetzbuchs, die beide den Tatbestand der Zuhälterei kennen, verzichten auf jede Definition. In der Tat hat auch die Definition des Gesetzes in der Praxis wenig Nutzen gestiftet und nur zu haarspalterischen Entscheidungen geführt.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes beutet der Zuhälter nicht etwa ein Abhängigkeitsverhältnis aus, sondern den unsittlichen Erwerb als solchen. Da man aber von der Ausbeutung eines Erwerbes überhaupt nicht gut reden kann, so legt die Praxis auf die Wendung „Ausbeutung" überhaupt kein Gewicht und lässt durch dieses Begriffsmoment nur diejenigen Fälle ausscheiden, in denen der Empfänger, wie z. B. der Hauswirt, der Arzt, einen rechtlichen Anspruch auf Zuwendungen von seiten der Prostituierten hat. So kommt es denn, dass die Feststellung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale ziemlich wertlos ist und der Richter darauf angewiesen ist, den Begriff der Zuhälterei dem Leben zu entnehmen, und die Gesetzesworte lediglich zur Belegung seines Urteils, dass der Betreffende Zuhälter sei, zu verwerten.

Der Anschauung des praktischen Lebens wird immerhin besser als die besprochene Definition die Definition des Ge-

setzes gerecht, die speziell die kupplerische Zuhälterei umschreibt. Denn im Sinne des praktischen Lebens ist als Zuhälter derjenige anzusehen, der die Unzucht einer Prostituierten durch Schutz oder in anderer Weise fördert. Allerdings wäre es auf der anderen Seite wieder nicht richtig, als Zuhälter nur denjenigen anzusehen, der der Prostituierten Schutz gewährt. Der Begriff des Zuhälters ist ein derartig dem Leben entnommener, nur durch eine bestimmte praktische Vorstellung, nicht durch eine theoretische Begriffsbestimmung zu fassender, dass keine Definition ihm gerecht werden kann.

Immerhin ist es nötig, klar den gesetzgeberischen Grund zum Ausdruck zu bringen, aus dem der Zuhälter bestraft werden soll. Soll es das sittengefährdende Moment der Förderung der Unzucht oder das Moment der Ausbeutung des Abhängigkeitsverhältnisses, oder soll es die Berücksichtigung der eventuellen Gefahr des Publikums vor dem Angriff des der Dirne beistehenden Zuhälters, oder schliesslich der Gesichtspunkt sein, dass das Gewinnziehen aus dem Erwerb der Prostitution als ein unehrlicher zu verpönen ist? Eine Klarstellung des gesetzgeberischen Motivs ist deshalb nicht zu entbehren, weil andernfalls der Rechtsprechung die feste Richtschnur fehlt, und so bei der Strafzumessung von dem einen Gericht bald der, von dem anderen Gericht bald jener Gesichtspunkt in die Wagschale geworfen wird.

In der Definition des geltenden Rechts tritt das Moment des Gewinnziehens aus der Unzucht ungebührlich in den Vordergrund.

Die Betonung des entscheidenden gesetzgeberischen Motivs kann unter Umständen auch für die Schuldfrage von Bedeutung werden. Nimmt man z. B. mit v. Liszt an, dass das Wesen der Zuhälterei in der Ausbeutung des Abhängigkeitsverhältnisses bestehe, so dürfte man kaum denjenigen als Zuhälter bestrafen, der, wie sich das im Grossstadtleben fast täglich zeigt, von einer Dirne in die Netze gelockt und von ihr zur Müssiggängerei angehalten ist. Nur zu häufig wird dann dieser gekürte Liebhaber, der im Sinne des geltenden Rechts der Zuhälter der Dirne wird, da er ja aus ihrem Erwerbe den Lebensunterhalt bezieht, von der Dirne in ein

Abhängigkeitsverhältnis gezwungen. Sie weiss, dass sie ihn unter der Anschuldigung der Zuhälterei jeden Tag verhaften lassen kann und droht ihm, wenn er nicht willfährig ist, mit dieser Anzeige. Jeder, der einigermassen die Praxis in Zuhältereiprozessen kennt, weiss, dass in nicht zu seltenen Fällen im Verhältnis zwischen Dirne und Zuhälter auf Grund des geltenden Rechts der im Sinne der v. Lisztschen Begriffsbestimmung gar nicht als „Zuhälter" anzusehende Zuhälter das schutzbedürftige Objekt ist.

Es empfiehlt sich daher jedenfalls an Stelle der jetzigen Begriffsbestimmung der Zuhälterei eine solche zu setzen, die den durchschlagenden kriminalpolitischen Gesichtspunkt klar hervortreten lässt, und die den Richter anweist, je nach dem Masse, in dem der gesetzgeberische Grund im Einzelfall zutrifft, auf eine höhere oder mildere Strafe oder auf Freisprechung zu erkennen. Insbesondere wird aber in ernste Erwägung zu ziehen sein, ob nicht die Möglichkeit einer strafbaren Teilnahme der Prostituierten an der Zuhälterei ihres Zuhälters zu statuieren ist. Nur dann wird man strafrechtlich die Machthabe haben, derjenigen Prostituierten zu Leibe zu gehen, die einen unerfahrenen jungen Menschen schuldig werden lässt, um ihn durch ständige Bedrohung in ihrer Abhängigkeit zu halten.

Der § 183 des geltenden Rechts (Ärgernis durch unzüchtige Handlungen) hat in dem vorgeschlagenen § 256 insofern eine Änderung erfahren, als der Tatbestand nicht mehr verlangt, dass durch die unzüchtige Handlung öffentlich ein Ärgernis gegeben ist, sondern nur, dass die öffentlich begangene unzüchtige Handlung geeignet ist, ein Ärgernis zu erregen. Im geltenden Recht ist die Bestrafung der öffentlich vorgenommenen unzüchtigen Handlung davon abhängig, dass die Handlung von jemandem beobachtet worden ist, der Ärgernis an ihr genommen hat. Der Entwurf erachtet die öffentlich begangene unzüchtige Handlung aber für strafwürdig schon mit Rücksicht auf die Gefährdung der Sittlichkeit, und er hält es deshalb nicht für gerechtfertigt, die Strafbarkeit davon abhängig sein zu lassen, dass im konkreten Fall jemand tatsächlich Ärgernis genommen hat. Dem kann man

insofern zustimmen, als die Frage, ob jemand Ärgernis genommen hat, in praxi eine oft schwer zu entscheidende ist. Denn mancher Zeuge einer unzüchtigen Tat leugnet nicht gern vor Gericht das Ärgernis, das er als anständiger Mensch hätte nehmen sollen, aber tatsächlich nicht genommen hat. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass nach geltendem Recht der Täter sich bewusst gewesen sein muss, ein anderer könne an seiner Tat Ärgernis nehmen. Die Feststellung, dass das der Fall war, also die Feststellung des subjektiven Tatbestandes auf Seiten des Täters, ist naturgemäss oft eine sehr schwierige. Es lässt sich nämlich in vielen Fällen mit Leichtigkeit nachweisen, dass der Täter seine unzüchtige Handlung gerade nur deshalb öffentlich vorgenommen hat, weil er mit Bestimmtheit darauf vertraute, dass sie von keinem Zeugen wahrgenommen werden könne. Die Praxis kommt hier in die Schwierigkeit, Handlungen straflos zu lassen, deren Bestrafung wünschenswert erscheint. Die Folge ist, dass die Urteile häufig eine etwas recht willkürliche Konstruktion des Bewusstseins des Täters, dass die Handlung von einem anderen wahrgenommen werden könne, versuchen. Nach der vorgeschlagenen Formulierung braucht der Täter die Wahrnehmbarkeit durch einen anderen nicht in sein Bewusstsein aufgenommen zu haben.

Es scheint danach zunächst, als ob die Änderung des Vorentwurfs uneingeschränkte Billigung verdiene. Das kann indes nur insoweit zugegeben werden, als der Vorsatz des Täters und die Streichung des Erfordernisses der effektiven Ärgerniserregung in Frage steht. Durchaus muss aber missbilligt werden, dass nach der Fassung des Vorentwurfs sogar nicht einmal verlangt werden kann, dass die Tat von einem Dritten beobachtet ist. Ein neues Betätigungsfeld für Erpresser wird dadurch geschaffen. Die Prostituierte, die im Freien oder an einem sonstwie leicht zugänglichen Ort den Beischlaf vollzogen hat, soll also in Zukunft in der Lage sein, ihren Genossen auf Grund der Drohung mit einer Strafanzeige wegen Vergehens gegen den § 256 zu erpressen. Dass die Furcht, sich so selbst einer strafbaren Handlung bezichtigen zu müssen, kein Hinderungsgrund zur Verübung von

Erpressungen ist, lehrt die Praxis der Erpressungen, die sich heute an den § 175 anschliesst. Um Erpressungen von seiten des Mittäters auszuschliessen, muss also der Änderung, so wie sie vorgeschlagen ist, widersprochen werden. Die Mängel des geltenden Rechts werden zudem völlig dadurch behoben, dass man statt des Vorsatzes nur Fahrlässigkeit auf Seiten des Täters fordert und des weiteren davon absieht, dass der Beobachter der Tat tatsächlich Ärgernis genommen hat. Danach würde der Tatbestand dahin zu fassen sein, dass wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses derjenige zu strafen sei, der bei einer öffentlich begangenen unzüchtigen Handlung beobachtet worden ist, falls er sich hätte sagen müssen, dass diese Handlung wahrgenommen werden könne und dann Ärgernis errege. Weiterzugehen und auch denjenigen zu strafen, der überhaupt nicht, oder nur infolge eines unmöglich voraussehbaren Zufalls beobachtet worden ist, besteht kein Grund.

Das Höchstmass der Freiheitsstrafe mit 2 Jahren behält der Entwurf bei. In Abweichung vom geltenden Recht eröffnet er die Möglichkeit, statt auf Gefängnis auch auf Haft zu erkennen. Ausserdem ist das Höchstmass der Geldstrafe von 500 Mk. auf 3000 Mk. erhöht.

Die Tatbestände der §§ 184, 184 a des geltenden Rechts (Verbreitung unzüchtiger Schriften etc.) sind sachlich unverändert in dem § 257 aufgenommen worden. Nur ist auch hier bezüglich des Strafmasses die Änderung getroffen, dass die Freiheitsstrafe auch in Haftstrafe bestehen kann. Das Höchstmass der Geldstrafe ist auf 3000 Mk. erhöht.

Der Tatbestand des § 184 b (anstössige Berichte aus Gerichtsverhandlungen) wird von dem vorgeschlagenen § 258 unverändert beibehalten. Es ist lediglich eine Erhöhung des Höchstmasses der Geldstrafe bis zu 1000 Mk. und wahlweise Zulassung von Haft neben Gefängnis vorgeschlagen.



Rundschau.

Fruchtbarkeit und Sterblichkeit in Österreich.

I. Biologische Bedeutung des Überwiegens der Knaben bei den Geburten.

Es ist ein gutes Zeichen für die Entwickelung eines Volkes, wenn die Zahl der Geburten gross und dabei das Geschlechtsverhältnis niedrig ist. Für Europa beträgt dieses Verhältnis im Durchschnitt 106:100; eine Zunahme desselben ist (unter sonst gleichen Bedingungen) als ungünstig, eine Abnahme desselben aber als günstig für die Vermehrung der Völker aufzufassen.

Diese Ansicht muss mit Rücksicht auf die Meinung Raubers in dem Sinne etwas präziser ausgedrückt werden, dass sie nur für normale Entwickelungsverhältnisse gilt, unter denen die Abweichungen von der Parität der beiden Geschlechter nur unbedeutend sind (95—106:100). Tritt aber eine abnorme Abweichung auf (z. B. 130 m.:100 w. oder umgekehrt), dann ist dieselbe sicherlich noch durch andere abnorme Umstände bedingt und ist dann weder durch meine Hypothese, noch durch jene Raubers allein zu erklären, sondern ein solcher spezieller Fall muss stets von neuem in alle Komponenten zerlegt werden, bevor wir ein Urteil darüber aussprechen, ob die beobachtete Erscheinung für diese oder jene Nation günstig oder schädlich ist.

Unter normalen, natürlichen Entwickelungsbedingungen (im Frieden) spricht ein niedriges Geschlechtsverhältnis bei den Geburten zugunsten der Vermehrung eines Volkes. Raubers Ansicht, dass ein hohes Geschlechtsverhältnis den Sieg garantiere, würde nur für Stämme gelten, die fortwährend oder oft Krieg führen. Für friedliebende Stämme ist eine niedrige Verhältniszahl der Geburten günstiger.

II. Geburts- und Sterblichkeitszahlen.

I. Die durch die Geburtszahlen ausgedrückte Reproduktionskraft der Bevölkerung der im österreichischen Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ist bedeutend grösser in jenen Ländern, in denen Slawen wohnen oder wenigstens einen beträchtlichen Teil der Bevölkerung bilden, während sich die deutschen Länder durch weit niedrigere Geburtszahlen kennzeichnen. Die slawischen Länder ergeben auf Grund der Durchschnittszahlen der Jahre 1894—1903 folgende Reihe: Galizien (43,47 lebende Kinder auf 1000 Einwohner jährlich), Bukowina (41,54), Schlesien (40,2), Dalmatien (38,39), Mähren (36,14), Küstenland (35,54), Krain (35,25), Böhmen (34,92). Die deutschen Länder weisen folgende Zahlen auf: Niederösterreich (31,9), Kärnten (31,76), Salzburg (31,72), Oberösterreich (30,96), Steiermark (30,45), Tirol (29,85). Die Durchschnittszahl für das ganze Reich beträgt 36,89.

II. Die Sterblichkeit ist in den slawischen Ländern etwas grösser als in den deutschen. Unter den slawischen Ländern ist sie am grössten

in Galizien, am kleinsten in Böhmen, unter den deutschen Ländern am grössten in Kärnten, am kleinsten in Niederösterreich. Die Reihenfolge aller Länder lautet: Galizien (28,17 Todesfälle jährlich auf 1000 Einwohner), Bukowina (27,45), Schlesien (26,95), Küstenland (26,36), Krain (26,22), Dalmatien (25,92), Mähren (25,21), Kärnten (25,14), Salzburg (24,85), Böhmen (24,43), Oberösterreich (24,31), Steiermark (23,47), Tirol (23,40), Niederösterreich (22,31). Die Durchschnittszahl für das ganze Reich beträgt 25,50.

III. Obwohl die Mortalität in den slawischen Ländern etwas grösser ist als in den deutschen, ist mit Rücksicht auf die hohen Geburtszahlen die Bevölkerungszunahme in den slawischen Ländern dennoch bei weitem grösser als in den deutschen. Die Reihenfolge der slawischen Völker lautet: Galizien (15,30 Zuwächse jährlich auf 1000 Einwohner), Bukowina (14,09), Schlesien (13,25), Dalmatien (12,47), Mähren (10,93), Böhmen (10,49), Küstenland (9,18), Krain (9,03). Die deutschen Länder bilden folgende Reihe: Niederösterreich (9,59), Steiermark (6,98), Salzburg (6,87), Oberösterreich (6,65), Kärnten (6,62), Tirol (6,45). Die jährliche natürliche Zunahme betrug in dem Jahrzehnt 1894—1903 im ganzen Reiche durchschnittlich 11,29 auf 1000 Einwohner.

Berücksichtigen wir die Zahl der slawischen Bevölkerung in den slawischen Ländern (61%), welche die Zahl der Deutschen (36%) bei weitem überragt und bedenken wir weiter, dass diese Majorität sich in rascherem Tempo vermehrt als die deutsche Minorität, so gelangen wir zu dem Schlusse, dass es einerseits die Slawen sind, welche Österreich das grösste Menschenmaterial liefern und dass anderseits die Zahl der Slawen (selbst wenn ein Teil derselben entnationalisiert werden sollte) infolge der grösseren Reproduktionskraft, die dem slawischen Organismus innewohnt, relativ fortwährend steigen, die Zahl der Deutschen aber sinken muss.

(Prof. Dr. V. Srdinko in der Revue de médicine Tchègue.)

Das Sexualleben in der Krankengeschichte. In den Disziplinen der medizinischen Wissenschaft wird die Sexologie bisher recht stiefmütterlich behandelt. Die in den Krankenhäusern geführten klinischen Krankengeschichten erwähnen das Sexualleben der Patienten meist mit keinem Worte. Und das, obwohl wichtige Beziehungen zwischen der Sexualsphäre und vielen Krankheitszuständen bestehen. Umso lebhafter ist es zu begrüssen, dass unser Mitarbeiter, der Berliner Frauenarzt Dr. Max Hirsch seine Tabellen für gynäkologische Krankengeschichten bekannt gibt, welche er seit längerer Zeit im Gebrauch hat. Diese enthalten eine wenn auch räumlich beschränkte Rubrik für Notizen über das Sexualleben.

In einem kleinen Aufsatz in der deutschen medizinischen Wochenschrift empfiehlt Dr. Hirsch die Tabellen auf Grund längerer Erfahrung seinen Kollegen. Wir hoffen, dass das Beispiel Nachahmung, vor allem seitens der staatlichen Anstalten, finden wird, und dass damit der Anfang gemacht ist zu einer umfassenden Würdigung des Sexuallebens in der Krankengeschichte.

Ehescheidung in England. Die „Kölnische Ztg." vom 3. III. 10 berichtet darüber:

Das bestehende Recht, das aus mehrfachen Gründen dringend der Abänderung bedarf, beruht im wesentlichen auf dem Gesetz des Jahres 1857. Obschon dieses Gesetz widersinnigen und höchst ungerechten Bestimmungen ein Ende machte, fand es seinen Weg durchs Parlament erst nach langen, heissen Kämpfen und auf die ernstliche Drohung Lord Palmerstons hin, die Tagung durch den August und September, nötigenfalls noch weiter bis zur Annahme des Entwurfs zu verlängern. Wie in manchen anderen Fragen, die mit Religion und Moral, aufrichtiger und geheuchelter, zusammenhängen, stellte sich vernünftigen Neuerungen ein engherzig zelotisches Vorurteil entgegen; Gladstone z. B., der das Gesetz mit grosser Beredsamkeit bekämpfte, stützte sich fast ausschliesslich auf rein theologische Gründe. Vor 1857 gab es streng genommen in England keine Ehescheidung. Kein Gerichtshof hatte die Macht, eine Ehe aufzulösen. Die geistlichen Gerichtshöfe konnten nur eine Trennung von Tisch und Bett aussprechen, die eine anderweitige Verheiratung ausschloss. Wenn die Trennung verfügt war, musste sich der verletzte Teil, um die Ehe auch dem Bande nach zu scheiden, an das Parlament wenden, das durch eine Private Bill den einzelnen Fall entschied. Mam braucht mit dem englischen Gerichtsverfahren namentlich früherer Tage nur flüchtig vertraut zu sein, um zu ermessen, wie langwierig und kostspielig ein solches Verfahren war. Nur Leute mit beträchtlichem Einkommen konnten an einen solchen Prozess denken; die Ehescheidung war ein Privileg der Reichen. Nun sind aber gerade für Gatten, denen die Mittel zu Gebote stehen, ein Leben auf eigene Faust zu führen, die Folgen einer unglücklichen Ehe viel weniger schlimm als bei Leuten, die mangels einer Ehescheidung durch den Zwang der Umstände zusammengekettet werden. Unter anderen Schriftstsellern hat Dickens in dem Roman Hard Times eine soche Tragödie geschildert; ein ehrenfester Arbeiter ist mit einem trunksüchtigen, zur Strassendirne herabgesunkenen Weibe behaftet und muss, da lange Jahre emsigsten Fleisses doch nie die Kosten einer Ehescheidung aufbringen würden, darauf verzichten, ein Mädchen heimzuführen, an dessen Seite er nach bittern, mit grosser Geduld ertragenen Qualen etwas Sonnenschein erwarten könnte. Die angeblichen Verteidiger der Sittlichkeit förderten hier, wie so oft, die Unsittlichkeit, denn neue Verbindungen ohne vorherige Ehescheidung waren sehr häufig. Eine weitere Ungerechtigkeit bestand darin, dass den Frauen, die die Scheidung nachsuchten, fast un-

übersteigliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden; es sind nur vier Fälle einer von Frauen durchgesetzten Scheidung zu verzeichnen. Zu alledem behelligten die Ehescheidungsprozesse das Parlament mit höchst unerbaulichen, bei einer halbwegs verständigen Gesetzgebung leicht zu vermeidenden Verhandlungen. Das Gesetz von 1857 beseitigte die Zuständigkeit der geistlichen Gerichtshöfe; die Ehescheidung wurde als legale Einrichtung anerkannt und ein besonderes Gericht für Scheidungsprozesse eingesetzt. Aber auch das neue Gesetz hinkte auf beiden Beinen. Für arme Leute kommt es nach wie vor einer Rechtsverweigerung gleich. Die Kosten eines Scheidungsprozesses sind, abgesehen vom Zeitverlust, auf etwa 1000 Mk. zu veranschlagen; die einzige Stelle in England, wo die Verhandlungen geführt werden und ein Urteil gesprochen wird, ist der erwähnte Gerichtshof in London. Auch die Gründe zur Ehescheidung entsprechen keineswegs mehr modernen Anschauungen und den Forderungen des praktischen Lebens. Die Frau z. B. kann keine Scheidung verlangen, wenn ihr Mann im offenen Ehebruch lebt. Sie muss ausserdem nachweisen, dass ihr Mann sie böswillig mindestens 2 Jahre verlassen hat oder dass er sich einer „cruelty" gegen sie schuldig gemacht hat — cruelty, das in den seltensten Fällen mit „Grausamkeit" zu übersetzen ist, ist ein Kautschukbegriff und gewährt der in England ohnedies oft übertriebenen Willkür und Prinzipienreiterei der einzelnen Richter einen weiten Spielraum. Bei Ehebruch ohne erschwerende Umstände kann die Frau nur Trennung von Tisch und Bett verlangen; daraus ergibt sich, dass ein ausgepichter Sünder sich wieder verheiraten darf, während ein rücksichtsvollerer Ehebrecher nicht zu einer zweiten Ehe schreiten darf. Dauernder Wahnsinn, entehrende Verbrechen, selbst die Verurteilung zu lebenslänglichem Zuchthaus rechtfertigen nach dem heute geltenden Recht keine Klage auf Ehescheidung, höchstens auf Trennung. Infolgedessen werden jährlich viele Tausende zum Zölibat verurteilt; es ist unnötig, die Folgen dieses erzwungenen Zölibats näher darzulegen. Ein nebensächlicher Punkt, mit dem sich der Ausschuss zu beschäftigen haben wird, ist die Veröffentlichung der Ehescheidungsprozesse in den Zeitungen. Viele Blätter, die auf der Strasse verkauft werden und deshalb für möglichst sensationellen Inhalt sorgen müssen, machen aus den Verhandlungsberichten oft eine Spezialität. Sie spekulieren nicht nur auf die Freude des Durchschnittslesers an pikanten Skandalen, eine Freude, die sich in allen Ländern geltend macht, sondern auch auf das dienstbotenhafte Interesse, das der Engländer dem Treiben der „Society" entgegenbringt, auch wenn er persönlich nie die geringste Aussicht hat, die goldenen Pforten der „Gesellschaft" zu überschreiten.

Literatur und Erotik. Im „Literarischen Echo" behandelt Kurt Walter Goldschmidt das Thema in einem kritischen Sammelreferat, in dem er sich gegen den Ver-

dacht, dass er zu den „Philistern und Heuchlern“ gehöre, mit Nachdruck wehrt und dann folgendermassen fortfährt:

„Aber gegen den Grundgeist jener Erotik, wie er einen grossen, ja vielleicht den grössten Teil der modernen Literatur kennzeichnet, muss man allerdings ebensosehr aus dem künstlerischen wie aus dem sittlichen Geiste der Zeit heraus Verwahrung einlegen. Schon dass überhaupt die Erotik in ihrem engsten Sinn und Umfang neuerdings so ungeheuerlich, bis zur Niederhaltung aller anderen höheren und geistigeren Motive, überwuchert, ist doch ein zum Nachdenken stimmender Zug der literarischen Epoche. Die Literatur ist gewiss nicht für junge Mädchen da, und dem künstlerisch gestaltenden Lebensernste kann nicht die prüde und süssliche Schablone der Familienblätter als Ziel gesetzt werden. Aber heisst es nicht diese Freiheit missbrauchen, wenn die roheste, krankhafteste und trivialste Erotik plötzlich zum hauptsächlichsten, wenn nicht zum alleinigen Gegenstand dichterischer Darstellung avanziert? . . .

Geschlechtlichkeit wurde Trumpf, und eine protzenhafte Animalität und kokette Brutalität kennzeichnen diese neueste Erotik. Wie stark sie gerade auch auf die neueste Literatur abgefärbt hat, ist bekannt. . . .“

Schundliteratur im Dienste der Politik. Einem Artikel in den Dokumenten des Fortschritts von Dr. Ernst Schulze entnehmen wir folgende Notiz:

In einer Sitzung des Zentralverbandes für Handelsgeographie machte 1909 der Afrikaforscher Dr. Kirstein die Mitteilung, dass eine englische Verlagsfirma den Verfasser der Nick-Carter-Geschichten beauftragt habe, die Grausamkeiten, die im Kongostaate vorgekommen seien, in der Form der Nick-Carter-Hefte auszuschlachten. Die betreffende englische Romanfabrik hat sich zur Ausführung dieses Planes die finanzielle Unterstützung einer Gesellschaft zu verschaffen gewusst, die politische Zwecke verfolgt. Offenbar sollten die Kongogreuel stark übertrieben und damit die politisch beabsichtigte Wirkung noch verstärkt werden.

Eigenartige Folgen eines unsittlichen Vertrages zeitigte ein Prozess, welchem ein Bordellkauf zugrunde lag. Kläger hatte vom Beklagten ein zum Bordell eingerichtetes Haus für 90000 Mk. zum Zwecke des Fortbetriebs des Bordells gekauft. Dieses Zweckes wegen war der Kaufpreis weit über den wahren Wert des Hauses hinaus festgesetzt worden. Die Parteien waren darüber einig, dass nach der feststehenden Rechtsprechung der Kaufvertrag nichtig war, weil er gegen

die guten Sitten verstiess (§ 138 BGB.), sie stritten aber um den noch ausstehenden Kaufpreisrest von 27 000 Mk., für den auf dem Hause für den Beklagten eine Hypothek eingetragen war.

Kläger behauptete, der Beklagte habe ihm beim Kaufabschluss arglistig verschwiegen, dass in dem Hause der Hausschwamm vorhanden sei, und dass das Haus wegen dieses Fehlers einen Minderwert von wenigstens 27000 Mk. habe. Er verlangte daher die Feststellung, dass dem Beklagten aus dem Kaufvertrage eine Forderung nicht mehr zustehe, und Löschungsbewilligung der Hypothek. Die Klage wurde durch Urteil des Reichsgerichts vom 8. Oktober 1909 (Jurist. Wochenschrift Nr. 20) abgewiesen, obwohl nur festgestellt werden konnte, dass dem Beklagten ein Anspruch auf den streitigen Kaufpreis nicht zustand. Der Kaufvertrag war, weil er den Fortbetrieb des Bordells in dem verkauften Hause zum ausgesprochenen Zweck hatte, und der Kaufpreis mit Rücksicht hierauf auf etwa das Dreifache des wirklichen Wertes des Hauses festgesetzt war, wie bereits erwähnt, ein beiderseits gegen die guten Sitten verstossendes und darum nach § 138 BGB. nichtiges Geschäft. War aber der Kauf nichtig, hatte er also keine Rechtswirkung, so konnte der Kläger auch nicht wegen des Schwammes Gewährleistungsansprüche daraus herleiten, aus diesem Gesichtspunkte also Minderung des Kaufpreises und daher Löschung der Hypothek nicht verlangen. Freilich war der Beklagte an sich verpflichtet, die Hypothek löschen zu lassen, denn der Kauf und die Kaufpreisforderung, für welche die Hypothek bestellt wurde, war nichtig und der Beklagte, für den sie eingetragen war, hatte sie nicht rechtsgültig erlangt. Aber der Beklagte setzte dem auf Löschung der Hypothek gerichteten Klageantrag den Einwand entgegen, der Kläger handle arglistig, wenn er das Haus ohne Gegenleistung behalten wolle, und dieser Einwand erschien begründet. Der Beklagte hatte sich bereit erklärt, den Kauf, weil er nichtig war, rückgängig zu machen, indem er den Kaufpreis, soweit er ihn erhalten, zurückgab und das Haus zurücknahm. Der Kläger weigerte sich aber auf dieses Anerbieten einzugehen; er wollte das Haus behalten, aber den Kaufpreis nicht zahlen, weil der Beklagte sich durch den Verkauf einer unsittlichen Handlung schuldig gemacht habe. Aber er hatte selbst sich einer solchen schuldig gemacht, indem er den Kaufvertrag abschloss. Sein Verhalten war daher in der Tat ein arglistiges und verstiess sowohl gegen die Grundsätze von Treu und Glauben als auch gegen alles Anstands- und Rechtsgefühl; ein solches Verhalten kann durch die Rechtsordnung nicht geschützt werden. Das Reichsgericht weist ausdrücklich darauf hin, dass die hiernach erforderlich gewordene Abweisung der Klage nicht die Bedeutung habe, dass dem Beklagten ein Anspruch auf den Kaufpreis zuerkannt sei; demselben stehe nur, da er die Folgen der Nichtigkeit des Vertrages zu ziehen bereit sei, der

Klage des Käufers die Einrede der Arglist zu, solange dieses arglistige Verhalten dauere.

Personalia. Im Alter von 74 Jahren ist Dr. Mensinga verschieden. Seiner Verdienste ist in dieser Zeitschrift bei mannigfachen Gelegenheiten gedacht worden, denn, sobald ein Autor über das Thema der fakultativen Sterilität arbeitete, war er gezwungen, die Bücher und Aufsätze Mensingas zu studieren und zu zitieren — mochten nun medizinische oder soziale oder ethische Gesichtspunkte für die Betrachtungen massgeblich sein.

Die Propagierung des Neomalthusianismus aus wissenschaftlichen und humanen Gründen war das Lebenswerk Mensingas, der als erster ein nach ihm benanntes Okklusivpessar erfand, das alle späteren gleichartigen Instrumente sowohl an Einfachheit wie an verhältnismässiger Zuverlässigkeit und Unschädlichkeit übertrifft und trotz der ungeheuer grossen Zahl missbräuchlicher Anwendung doch im Laufe der Jahre so reichen Segen gestiftet und so viel Unheil verhütet hat und noch weiter in diesem Sinne wirksam sein wird, dass man Mensinga ohne Bedenken zu den Wohltätern der Menschheit rechnen muss. Aber unter den meisten seiner engeren Fachgenossen — Mensinga war Frauenarzt in Flensburg — wie in weiten Kreisen der Ärzte überhaupt begegnete seine Lebensarbeit geringem Verständnis und lebhafter Anfeindung, und einer unserer bedeutendsten Gynäkologen bewies sogar eine solche Rückständigkeit in den Anschauungen und Beschränktheit in der Einsicht, dass er Mensinga gegenüber am liebsten den Staatsanwalt hätte zu Hilfe rufen wollen und die Lücke im Strafgesetz beklagte, das sich gegen die Praktiken solcher Leute nicht vorgesehen habe. —!!—

Wie die meisten Menschen, die ihrem Leben eine ganz spezielle, wenn auch sehr hohe Aufgabe gestellt haben, und ihre ganze Kraft auf deren Lösung verwenden, ist auch Mensinga der Gefahr der Einseitigkeit und dem Eigensinn, insbesondere der Unzugänglichkeit für Belehrungen und Einwände vielfach erlegen. Andererseits hat die dauernde Zurückhaltung der Gynäkologen und das Ausbleiben jeglicher Anerkennung seiner Arbeiten von seiten der medizinischen Wissenschaft ihn verbittert und einen Eigenbrödler werden lassen. Im übrigen standen freilich der überzeugenden Wirkung seiner Ausführungen vielfach eine gewisse Unklarheit seiner Ideen und Ungeschicklichkeit seiner Schreibweise hindernd im Wege.

Trotz alledem ist das Verdienst Mensingas um die ärztliche Praxis und die soziale Ökonomie und Hygiene ein sehr grosses und in seinem ganzen Umfange heute noch gar nicht zu ermessen. Darum Ehre seinem Andenken! M. M.



Kritiken und Referate.

a) Bücher und Broschüren.

Franz von Winckel, Allgemeine Gynäkologie. Vorlesungen über Frauenkunde vom ärztlichen Standpunkte. Lex. 8⁰, X, 299 S. Mk. 5.70. Wiesbaden, Verlag von J. F. Bergmann 1909.

Das vorliegende Werk ist das erste und bisher einzige in seiner Art. Zum ersten Male sehen wir die Gynäkologie, d. h. die Lehre von den Frauenkrankheiten auf den breiten Boden der Frauenkunde gestellt. Mehr noch als alle anderen medizinischen Disziplinen ist die Gynäkologie mit zahlreichen Wissenschaften aufs engste verbunden. Die Hygiene des Individuums und des Volkes, Rassenhygiene und Ethnologie, Ontogenese und Phylogene, die Soziologie und Sexologie, Nationalökonomie und Sozialpolitik, sie alle durchfliessen und befruchten, mehr oder weniger breiten Kanälen vergleichbar, das im Verhältnis zu ihnen kleine Gebiet der Gynäkologie. Es ist sicher eine glückliche Idee, der Wissenschaft, welche aus der Vereinigung aller dieser Fächer unter dem Gesichtswinkel der Gynäkologie entsteht, Frauenkunde zu nennen. Übergross ist noch die Zahl der Frauenärzte, deren praktisches und wissenschaftliches Arbeitsfeld die Grenzen der Frauenkrankheiten nicht verlässt. Ja unter den durch Alter, Stellung und wissenschaftliche Verdienste führenden Gynäkologen gibt es einige, welche sich einer Erweiterung des Gebietes der Gynäkologie nach nicht rein medizinischen Richtungen widersetzen. Darum wird das Werk Winckels auch in dem Sinne einen Markstein in der Geschichte der Gynäkologie bilden, dass von dem Zeitpunkt seines Erscheinens die Erweiterung der Lehre von den Frauenkrankheiten zur Frauenkunde datieren wird.

Das Buch Winckels birgt eine solche Fülle von Material, dass der Gedanke, ein den Inhalt erschöpfendes Referat zu geben, von vornherein zurückgewiesen werden muss. Die fachwissenschaftlichen Kapitel der Frauenheilkunde dürfen in dieser Zeitschrift übergangen werden. Aber auch ohne sie bleibt eine Menge Stoff zu bewältigen, von dem ich dem Leser der Sexual-Probleme eine Anschauung zu geben versuchen will.

Schon im Augustheft 1909 hat der Herausgeber dieser Zeitschrift in einem „Frauenheilkunde und Frauenbewegung" überschriebenen Aufsatz an ein paar Sätze des Winckelschen Buches angeknüpft und dem darin niedergelegten Gedanken widersprochen. Ohne an dieser Stelle Partei nehmen zu wollen, glaube ich doch das Erinnerungsbild der Leser durch Anführung der Worte ergänzen zu müssen, mit denen Winckel die Aufgabe des Frauenarztes umschreibt: „Um derselben aber in jeder Beziehung gewachsen zu sein, muss der Gynäkologe das Weib in allen und jeden Beziehungen genau kennen, im gesunden wie kranken Zustande, in psychischer wie physischer Beziehung, als Kind, Jungfrau, Gattin, Mutter und Matrone, in der Familie und draussen, an der

Arbeit und im stillen Kämmerlein, und darf es auch nicht versäumen, ihm selbst dahin zu folgen, wohin Not und Verbrechen es treiben!"

In dem Kampf der Meinungen über die geistigen Fähigkeiten des Weibes stellt sich Winckel auf die Seite derer, die eine Inferiorität gegenüber dem Mann in Abrede stellen und die in manchen Dingen vorhandenen Unterschiede als Produkt einer durch Jahrhunderte fortgeführten Erziehung betrachten. „Wenn das Weib einmal nicht mehr bloss lieben und dulden und höchstens Gouvernante sein darf, wer weiss, ob dann nicht viel häufiger bei ihm Anlagen, wie die einer Rosa Bonheur als Malerin, einer Jenny Lind als Sängerin, einer Eleonore Duse als Schauspielerin und einer Ada Negri als Dichterin zutage treten, von denen namentlich die letztgenannte, ein Kind aus dem vierten Stande, in Holzpantinen und Proletarierkleidung, mit Überwindung aller Hindernisse und Not aus der armseligen Schulmeisterin sich zu einer Volksdichterin im edelsten Sinne des Wortes emporgerungen hat."

Winckel betont den merkwürdigen Gegensatz zwischen der geringen Einschätzung des weiblichen Geistes und Charakters von seiten des Mannes, für die er viele Zitate aus allen Perioden der Geschichte bringt, und der sozialen Stellung, welche dem Weibe bei den einzelnen Völkerschaften zugewiesen wurde (Levirat, Feudalrecht, Gleichberechtigung).

Er erinnert an die hervorragenden Frauen, deren Namen und Taten die Völkergeschichte überliefert. Schon 5000 Jahre vor Christus ist in dem ältesten Kulturlande, Agypten, die weibliche Erbfolge zum Gesetz erhoben. Von den Hebräern, dem alten Rom, den alten Germanen bis in die neueste Zeit werden Frauen genannt, welche, sei es als Regenten, sei es in anderen hervorragenden Stellungen, Einfluss auf den Gang der Weltgeschichte ausgeübt haben.

Weniger zahlreich sind die Frauen, die auf dem Gebiete der Kunst Bedeutendes geleistet haben, als Sängerinnen, Schauspielerinnen, Dichterinnen, Schriftstellerinnen. Auch berühmte Malerinnen und Bildhauerinnen werden genannt. Nur in der Musik ist kein einziges Werk von einer Frau geschaffen worden. Diese geringere Produktivität der Frau auf dem Gebiete der Kunst führt Winckel in Übereinstimmung mit Havelock Ellis auf die sexuelle Eigenart des Weibes zurück.

„Beim Manne bietet der Geschlechtstrieb eine stete Quelle von Energie, die sich in alle Arten von Kanälen ergiesst," während die sexuellen Gefühle beim Weibe weniger intensiv, dafür aber massiver und ausgedehnter seien.

Nach meinen (des Referenten) Beobachtungen, Untersuchungen und Umfragen besteht dieser Unterschied zwischen der Geschlechtsempfindung des Weibes und der des Mannes nicht in dem Umfang, wie oft behauptet wird. Und es ist nicht richtig, ihn zu weitgehenden Erklärungen für besondere Erscheinungen, in diesem Falle also für die Schöpfergabe der Frau auf dem Gebiete der Kunst heranzuziehen.

Von den Wissenschaften haben besonders die Mathematik und Medizin Frauen als schöpferische Geister zu verzeichnen.

Wenn aber trotzdem der Anteil der Frauen an den Werken der Wissenschaft und Kunst im Vergleich zu denen des Mannes gering ist, so sieht Winckel den Grund nicht in einem Mangel an Veranlagung, sondern, wie bereits erwähnt, in der Erziehung, die Staat und Gesellschaft noch bis vor kurzer Zeit den heranwachsenden Mädchen angedeihen liessen. Herzerquickend sind die Worte, mit denen Winckel die bisher übliche Erziehungsweise der jungen Mädchen in den Schulen, der Familie, den Pensionaten geisselt, deren notwendige Konsequenz die untergeordnete Stellung ist, die die Frau in der Ehe und im Erwerbsleben einnimmt. „Nach den Lehren der christlichen Religion sind alle Menschen gleich; nach den Lehren der Kirche ist die Ehe noch heute eine positive Leibeigenschaft."

Die Erziehung soll nicht auf die spätere Versorgung durch Heirat gerichtet sein, sondern gleich dem jungen Manne sollte auch dem Mädchen das Recht auf jede ihr zusagende Arbeit und die Möglichkeit sie zu erlernen gegeben werden.

Als Äquivalent für diese der der Knaben völlig gleiche Erziehung fordert Winckel auch für die weibliche Jugend eine Dienstpflicht, analog der Waffenpflicht des Jünglings. Sie soll in Dienstbotenschulen, Köchinnenseminaren abgeleistet werden. — Ein weites Feld für diese Dienstpflicht bietet die soziale Hilfsarbeit (D. Ref.).

Den Frauenuniversitäten steht Winckel ablehnend gegenüber.

Tritt somit Winckel energisch für die Gleichberechtigung der Frau ein: — auf einem Gebiete, dem sexuellen, will er die bisher aufgerichteten Schranken nicht beseitigt wissen: „Die freie Liebe, die freie Ehe, der freie Geschlechtsverkehr, ohne alle Schranken, würde ein körperlicher und moralischer Ruin für die Familie, die Gemeinde, den Staat und die Nation — ein entnervtes schwächliches Geschlecht würde die Folge sein, und die Achtung vor dem Weibe mehr denn je sinken." Die Gründe dafür holt Winckel aus der Sittengeschichte des Mittelalters, welches eine Zeitlang die „Zeit der freien Liebe war".

Es ist meines (des Ref.) Erachtens eitel Spekulation, entscheiden zu wollen, ob durch die freie Liebe eine Abnahme oder Zunahme der Geschlechtskrankheiten, der Prostitution, der Kindererzeugung und Kindersterblichkeit statthaben würde. Das Zurückgreifen auf die Lehre der Geschichte ist die einzig mögliche objektive Beweisführung. „Mag man die Lösung unglücklicher Ehen so viel als möglich erleichtern, mag man die Stellung lediger Frauen mit Kindern verbessern, die Rechte unehelicher Kinder auf den Vater sichern und erhöhen, mag man in der Beurteilung sexueller Vergehen seitens verheirateter Frauen denselben Massstab anlegen, wie bei verheirateten Männern, immer nur wird das Heil der beiden Geschlechter,

der Familie, der Gemeinde und des Staates in der Monogamie auf Lebenszeit bestehen, nicht aber in einem Wechsel von heute zu morgen".

Freie Liebe geniesst die Frau nach Winckels Meinung, „sobald der Mann nicht mehr mit ihr nach seinem Gutdünken schalten, sobald er ihr die Freiheit des Handelns nicht mehr versagen, sobald sie über ihre Person und ihr Vermögen, über ihr Herz und ihre Arbeitskraft selbst verfügen kann. Dann, erst dann, wenn die Sklaverei der Frau abgeschafft ist, werden Mann und Weib in freier Liebe einander wählen."

In einem Kapitel erörtert Winckel die Unterschiede, welche zwischen Mann und Weib hinsichlich der Erkrankungen und Todesarten bestehen. Es ist bekannt, dass die Geburtenzahl der Knaben ca. 5% grösser ist als die der Mädchen. Der Ausgleich, welcher schon zur Zeit der Pubertät vollendet ist, wird nach Winckels Ansicht durch die grössere Gefährdung der schweren und grösseren Knaben während der Geburtsvorgänge bewirkt.

Die häufigsten Krankheiten des weiblichen Geschlechts sind Krankheiten der Blutbereitung (Anämie, Chlorose), Magen- und Darmerkrankungen. Insbesondere aber Bauchfellentzündung und Neubildungen der Geschlechtsorgane.

An den Selbstmorden sind die Männer 4mal so häufig beteiligt. Die Frau wählt dazu meist Gift, Erhängen und Ertränken. Der Mann Erschiessen, Erdolchen, Öffnen der Pulsadern. Die Motive der Frau zum Selbstmord sind unglückliche Liebe, Armut, Familiensorge. Die Teilnahme an der modernen Kultur bringt der Frau eine zunehmende Tendenz zu Wahnsinn und Verbrechen. Unter diesen prävalieren der Giftmord, Kindesmord und Fruchtabtreibung. Besonders hervorgehoben wird die leichtere Erregbarkeit des Gefässystems, welches Winckel den „Resonanzboden nennt, an dem jede noch so leichte Änderung unseres Bewusstseins wiederklingt." Betont wird auch die Empfänglichkeit der Frau für Suggestion und Hypnose. Hysterie und religiöse Exaltationen werden am häufigsten bei Frauen gefunden. Für die Hysterie ist sexueller Ursprung nicht notwendig, wenn er auch häufig gefunden wird.

Von besonderem Gewicht müssen die Auslassungen des Verf. über hygienische Dinge sein, die das Frauenleben betreffen. Über Kleidung, Hautpflege, Verhalten während der Menstruation. Das menstruierende Weib bedarf der körperlichen Ruhe, der Schonung und strenger Diät. Dem Pensionsleben ist Winckel abhold. Dem erzwungenen Klavierspielen, Zeichnen, Malen ohne Veranlagung, nur weil es Mode ist, wünscht Winckel ein Ende zu machen. Radeln, wenn nicht als Sport betrieben, ist zu empfehlen.

Eine eingehende Besprechung widmet der Verf. der Onanie der Mädchen und Frauen, welche als Krankheitsursache eine grosse Rolle spielt. Zumal sie beim Weibe viel häufiger vorkommt als beim Manne und nach Art und Häufigkeit der Ausübung viel leichter ausartet. Demgemäss sind die Folgen der Onanie bei der Frau tiefgreifender. Die

schwersten treffen die Psyche, deren Alterationen die ganze Stufenleiter von einfachen Stimmungsanomalien bis zu schwersten Anfällen umfassen.

Winckel gebraucht die Ausdrücke Neurasthenia sexualis und Hysterie als völlig gleichwertig. Am häufigsten und dem Verständnis am zugänglichsten erscheint ihm die durch Masturbation entstandene Neurasthenie, welche sich in schmerzhaften Erregungszuständen (auch bei der Frau), in Abneigung gegen den normalen Koitus und Ausbleiben der Libido und schliesslich in dem Auftreten sexueller Perversionen zeigt. Der Freudschen Lehre, welche die Hysterie auf psychische Traumen sexueller Art in der Kindheit und Jugend zurückführt, steht Winckel skeptisch gegenüber.

In Auffassung der sexuellen Perversionen steht Winckel auf dem Standpunkt von Krafft-Ebing. Die homosexuelle Parerosie der Frau hält er meist für erworben. Psychopathische Anlage und Erziehungseinflüsse, Masturbation und mutuelle Onanie bilden den Boden, auf dem sie ersteht. Daneben erkennt Winckel eine geringe Zahl angeborener Anomalien der Triebrichtung an. Die Behandlung, welche diese Abarten des Geschlechtstriebes in der belletristischen Literatur erfahren, wird von Winckel kurz erörtert.

Unter den Gefahren, welche die Ehe bedrohen, bespricht Winckel auch die heute üblichen Hochzeitsreisen.

Der Verhütung der Konzeption durch Coitus interruptus, Condome, Okklussivpessare, Schwammkugel, Spülungen aller Arten und zahlreiche andere Methoden wird gleichfalls eine Würdigung zu teil. Winckel steht aber diesen Methoden als gesundheitsschädlich und unsicher in der Wirkung feindlich gegenüber. Weniger abhold ist er der Capelmannschen Methode (Koitus vom 15. Tage noch bis zum 4. Tage vor der Menstruation). Diese ist zwar gleichfalls unsicher, schützt aber die Gesundheit von Mann und Frau. Ferner gedenkt er der natürlichen Ruhepause, welche durch das Stillen eintritt.

Eine der grössten Gefahren, durch welche zahlreiche Frauenleben und Gesundheiten vernichtet werden, ist der provozierte Abort. Dieser wird in allen Ländern, kultivierten Nationen und Naturvölkern, teils von gewerbsmässigen Fruchtabtreibern, teils von den Frauen selbst in ausgedehntem Masse betrieben. Dabei betont Winckel, dass nicht nur Gewinnsucht, sondern bisweilen auch Mitleid der Beweggrund ist. Und dass manche Aborte auch unbeabsichtigt von der Sonde des Arztes gemacht werden, wenn er sich von listigen Patienten täuschen lässt.

Die Erkenntnis Noeggeraths, dass die Gonorrhöe die häufigste Erkrankungsursache für die weiblichen Sexualorgane sei, bestätigt Winckel auf Grund seiner reichen Erfahrungen. Aber trotz seiner langen Dauer sei der Tripper doch nicht, wie Noeggerath lehrte, unheilbar. Absolute Sterilität oder Einkindsterilität sind meist die Folgen der Infektion.

Die Schilderung, welche Winckel von der Prostitution und der Wesensart der Dirne gibt, entspringen nicht eigener Anschauung.

Er lehnt sich an die Schriften von Parent-Duchatelet an, welche aber durch Arbeiten der neueren Zeit bei weitem überholt sind. Winckel verlangt strenge gesetzliche Regelung der Prostitution und Einführung der Bordelle, Bestrafung der geheimen Prostitution, Untersuchung der die Bordelle aufsuchenden Männer. Leichte Zugänglichkeit der Krankenhäuser zwecks Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten. Bestrafung dessen, der wissentlich einen anderen infiziert, wegen Körperverletzung. Gewährung des vollen Krankengeldes an Geschlechtskranke.

Mit Rücksicht auf die zahlreichen genitalen Affektionen der Frau, welche angeboren oder in der Kindheit erworben sind, verlangt Winckel ärztliche Untersuchung vor Eingehen der Ehe. Besonders in den Fällen, in denen Unregelmässigkeiten der Menses bestehen oder diese überhaupt noch nicht eingetreten sind.

Winckel hat eine beständige Zunahme der Stillungsnot beobachtet, die er im Interesse des Kindes, aber auch in dem der Gesundheit der Mutter bekämpft.

Bei Betrachtung der Sterilität legt Winckel die Ergebnisse der Duncanschen Berechnungen zugrunde. Unfruchtbar sind 1 : 8—12 Ehen. Herabgesetzte Fruchtbarkeit liegt vor, wenn die Frau erst im 5. Jahre ihrer Ehe konzipiert, wenn die Intervalle zwischen den Geburten länger als 18—20 Monate sind, wenn die Frau vorzeitig, d. h. schon innerhalb der ersten 15 Jahre aufhört Kinder zu gebären und wenn die Zahl ihrer Kinder hinter der Durchschnittsziffer zurückbleibt. Dass diese Berechnungen keinen Rückschluss zulassen auf die physiologische Fruchtbarkeit der Frau leuchtet ein, wenn man bedenkt, dass in vielen Ehen die Zeugung absichtlich eingeschränkt wird.

In der Zunahme des Präventivverkehrs sieht Winckel eine ernste Gefahr für die Zukunft unseres Volkes. Leider wird gerade dieses Kapitel von ihm recht stiefmütterlich behandelt. Über die Notwendigkeit der Konzeptionsverhütung in gewissen Fällen sagt er nichts. Es scheint, dass er sie ohne Unterschied verurteilt. Nur bei Besprechung des künstlichen Abortes erwähnt er die Bedingungen, welche seine Einleitung erforderlich machen. Dabei bespricht er mit wenigen Worten die operative Sterilisierung der Frau. Es ist bedauerlich, dass gerade in dieser unsere Zeit so sehr bewegenden Frage der Regelung der Kinderzeugung die berufenen Vertreter der ärztlichen Wissenschaft sich entweder ablehnend verhalten oder ihre Erfahrungen und Ansichten zurückhalten. Max Hirsch (Berlin).

Eduard Fuchs, Illustrierte Sittengeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Renaissance. Mit 430 Textillustrationen u. 59 Beilagen. Geb. Mk. 25.—. Albert Langen, München.

Der erste Band dieses wundervollen Werkes liegt jetzt abgeschlossen vor uns (während schon die ersten Lieferungen des II. Bandes erscheinen). In ihm zu blättern, bereitet einen ästhetischen Genuss und eine stolze Freude über den Hochstand deutscher Buch-

kunst; — in ihm zu lesen, ist kurzweilig und interessant und erweckt Bewunderung über die Gewandtheit der Darstellung und die Grosszügigkeit der Auffassung; — in ihm zu studieren, bringt nicht nur dem Laien, sondern auch dem Fachgelehrten reichen Gewinn, seinen Kenntnissen Vertiefung und seinem Gesichtskreis Erweiterung. Verfasser und Verleger teilen sich hier in ein Verdienst, das für jeden der beiden noch ein ungewöhnlich grosses bleibt und ihre Namen mit der kulturhistorischen Literatur für immer verbindet. —

Ein sachliches Referat über das, was das Werk enthält, hier zu bringen, ist selbstverständlich ganz unmöglich; der Abdruck des Inhalts- und Beilagen-Verzeichnisses muss genügen:

A. Inhalt.

I. Ursprung und Wesen der Sittlichkeit.

Entstehung und Grundlage der Monogamie. — Die verschiedenen Wandlungen der geschlechtlichen Moral. — Die Gesetze der Wandlung. — Schlussfolgerung auf die Zukunft. — Einteilung des Gesamtwerkes.

II. Das physische Schönheitsideal der Renaissance.

Das Wesen der Renaissance. — Entstehung der Schönheitsideale. — Kultus der körperlichen Schönheit. — Die Stellung zur Nacktheit. — Das Wesen der Renaissancemoden.

III. Liebe und Ehe.

Grundzug der Liebe. — Entwicklung der individuellen Geschlechtsliebe. — Die animalisch sinnliche Anschauung in der Liebe. — Der voreheliche Geschlechtsverkehr. — Die Sitte der Komm- und Probenächte. — Die Formen des gegenseitigen Liebeswerbens. — Ehe und Treue. — Die eheliche Untreue. — Freier Geschlechtsverkehr und sinnliche Korruption. — Der Gebrauch des Keuschheitsgürtels. —

IV. Die Sittlichkeit in der Kirche.

Die Kirche der Renaissance. — Die ökonomische Grundlage der Herrschaft der Kirche. — Der Zölibat. — Mönchs- und Nonnenlaster. — Missbrauch der Beichte. —

V. Im Frauengässchen.

Anerkennung der Prostitution als Schutzmittel. — Der Umfang der Prostitution. — Die Soldatendirne. — Zuhälter, Kuppler und Kupplerin. — Die Rolle der Dirne im geselligen Leben. — Die Beziehungen der einzelnen Klassen zur Prostitution. — Die grande Cocotte der Renaissance. — Das Werben und Buhlen der Dirne. — Die Dirne in der Kunst. — Die gesetzliche Regelung der Prostitution. — Die Bekämpfung der Prostitution. — Die Syphilis. —

VI. Das gesellige Leben.

Die Spinnstube. — Das Badehausleben. — Die Heil- und Wildbäder. — Spiel und Tanz. — Feste und Festtage. — Fastnachtsspiele.

— Mysterienspiele und Theater. — Hochzeitsfeste und Hochzeitsgebräuche. — Private, gesellige Vergnügen.

VII. Kranke Sinnlichkeit.

Die historische Bedingtheit des Hexenwahns. — Die erotischen Untergründe der Hexenverfolgungen. — Besessenheitsorgien.

B. Beilagen.

Der Jungbrunnen. (Gemälde von Lucas Cranach). — Die achtzehn Schönheiten einer Jungfrau (Augsburger Flugblatt). — Fuhrmannstracht (aus dem Trachtenbuch von Weigel). — Witwentracht (aus dem Trachtenbuch von Weigel). — Diana und ihr Gefolge von Satyrn überrascht (Kupferstich nach einem Gemälde von Peter Paul Rubens). — Wer weiss, ob's wahr ist (anonymer Holzschnitt). — Ritterliches Leben (anonymer Holzschnitt). — Das Liebespaar (anonymer Holzschnitt). — Die Gefahren der Liebe (Holzschnitt von Peter Flötner). — Das Weib (anonymer Holzschnitt). — Der unterjochte Ehemann (Holzschnitt von Lucas von Leyden). — Spielkarten (16. Jahrhundert). — Die Liebe (Kupferstich von Heinrich Goltzius). — Die Katze im Sack kaufen (Sprichwortflugblatt 17. Jahrhundert). -- Der Kampf um die Hosen (Holländisches satyrisches Flugblatt). — Satirische Darstellung des gegenseitigen Werbens (Kupferstich von Abraham Aubry). — Illustrationen aus einem Schwankbuche (16. Jahrhundert). — Die Hahnreischaft (Kupferstich von Albrecht Dürer). — Die ungetreue Frau (anonymer Holzschnitt). — Die Untreue der Weiber (italienischer Kupferstich). — Von einer bübischen unverschämpten Hausfrauen (Holzschnitt von Hans Weiditz. Aus dem „Trostspiegel"). — Tröstung so ein sein Weib hingeführt ist worden (Holzschnitt von Hans Weiditz. Aus dem „Trostspiegel"). — Satirische Darstellung der ehebrecherischen Frau und des Hahnreis (anonymer französischer Holzschnitt). — Der Kalender der Gehörnten (17. Jahrhundert). — Ehebrecherische Liebe (Kupferstich von Heinrich Goltzius). — Die beiden Liebhaber (Holzschnitt von Peter Flötner). — Des Teufels Dudelsack (anonymer Holzschnitt). — Die hinterlistige Dirne (Gemälde von Quenten Matsys). — Der Nonnen ihre Frömmigkeit ist Fresserei und Wollust (anonymer Kupferstich). — Deutsche Karikatur aus der Reformationszeit auf Mönche und Papsttum (anonymer Holzschnitt). — Die Dirne und der Jüngling (anonymer Holzschnitt). — Im Frauenhaus (vom Meister mit den Bandrollen). — Landsknecht und Dirne (Federzeichnung von Nikolaus Manuel). — Im Frauenhaus (anonymer Holzschnitt). — Treiben in einem Frauenhaus (Gemälde von Jan van Hemessen). — Virgils Abenteuer und Rache (anonymer Holzschnitt). — Dirnentracht (aus dem Trachtenbuch von Weigel). — Kuppler und Kupplerinnen (Illustration aus einem französischen Gesetzbuch 16. Jahrhundert). — Eine schlafende Dirne (Gemälde von Jakob Duck). — Liebesgarten und Badefreuden (Federzeichnung aus dem mittelalterlichen Hausbuch). — Frau im Badekostüm (Holzschnitt aus dem Trachtenbuch des Just Amann). Badeszenen als Kalendervignetten. — Frauenbadstube (Holzschnitt nach

Albrecht Dürer). — Badefreuden in Leuk (Gemälde von Hans Bock). — Aus dem Leben der Bader im 16. Jahrhundert (Schweizer Glasscheibe) — Die Badestube (Gemälde von Kornelius Holsteyn). — Der Nasentanz (Holzschnitt von Nikolaus Meldemann). — Die Bauernkirchweih (Kupferstich von Daniel Hopfer). — Fastnachtsspiele (Holzschnitt von P. Breugel). — Die flämische Bauernkirchweih (Kupferstich nach einem Gemälde von Peter Paul Rubens). — Die Freuden des Lebens (Holzschnitt von H. S. Beham). — Vinum et mulieres apostatare faciunt sapientes (Kupferstich von Johann Sadeler). — Vor der Schenke (Gemälde von Lukas von Valkenborsch). — Tanzvergnügen (französischer Kupferstich 17. Jahrhundert). — Höfisches Leben in Frankreich zur Zeit der Katharina von Medicis (Kupferstich von Johann Sadeler). — Die lustige Gesellschaft (Kupferstich nach einem Gemälde von R. Brakenburg). — Die Hexen (Gemälde von Hans Baldung Grien). — Die Hexen (Holzschnitt von Hans Baldung Grien). — Der Hexensabbath in der Walpurgisnacht auf dem Blocksberg (Kupferstich von Michel Herz). — M. M.

Staatsanwalt Dr. Erich Wulffen, Gauner- und Verbrecher-Typen. — 313 S. — Dr. Paul Langenscheidt-Grosslichterfelde. 1910. — Mk. 3.—.

Wulffen hat kurz nach Veröffentlichung seines grossen Werkes „Der Sexualverbrecher", das in einer der nächsten Nummern dieser Zeitschrift von anderer Seite eingehend besprochen werden wird, das vorliegende Buch erscheinen lassen, in dem er die Verbrecher-Schlauheiten und -Dummheiten, deren kriminalpsychologisches Verständnis für die Bekämpfung des Verbrechens von so grosser Wichtigkeit ist, an einem ausserordentlich reichhaltigen und lebendigen Material demonstriert. Nach einem einleitenden Kapitel über die Verbrecherintelligenz folgt für alle kriminalistischen Sonderarten eine umfangreiche Kasuistik, von der diejenige für uns am interessantesten ist, die den erotischen und sexualen Betrug illustriert. Die hier wie sonst dargestellten Fälle werden zum Teil von den Berichten in der Tagespresse her vielen Lesern in Erinnerung sein, ohne dass deshalb ihre Lektüre in diesem Zusammenhange weniger fesselnd wäre. Dass überhaupt das Buch durchweg den Leser zur regen Anteilnahme zwingt und sein Interesse nirgends ermatten lässt, dafür sorgt dieselbe Gewandtheit und Eindringlichkeit der Darstellung, die auch die nicht feuilletonistischen Arbeiten Wulffens auszeichnen.

Eine besondere Erwähnung verdient der ebenso geschmackvolle und vornehme wie dem Motiv des Buchs angepasste und wirkungsvolle Umschlag, der einen recht guten Beitrag zur „Plakatkunst" darstellt.

M. M.

Dr. Karl Weiss, Wir Väter und Mütter und des kommenden Geschlechts Gesundheit und Kraft. Verlag von Reuss und Itta, Constanz. M. 1,40 (2,40).

Die gute Absicht des Verfassers ist alles, was man an diesem Buche loben kann. Man darf nicht wünschen, dass unklare Köpfe,

noch weniger dass Frauen in gesegneten Umständen, für die es nach des Verfassers Ansicht besonders geeignet ist, sich mit seiner Lektüre befassen, da diese im höchsten Masse verwirrend, ja gefährlich sein könnte. Besonders gilt dies von dem Kapitel „Das Versehen", das das Tollste an Unwissenschaftlichkeit und Aberglauben darstellt, und das beinahe an mittelalterliche Anschauungen gemahnt. Zwar beruft sich der Autor auf verschiedene ärztliche Beobachter, mit Namensnennung, indessen ohne jede Quellenangabe, so dass man nicht feststellen kann, was daran falsch verstanden ist. Welche Frau wird sich in den 9 Monaten der Schwangerschaft nicht hin und wieder erschrecken? Was für ein Heer von Gezeichneten müsste auf Erden sein, wenn an einem Blinden oder Taubstummen oder sonstwie Gebrechlichen eine Schwangere sich „versehen" könnte? — In einem anderen Kapitel finde ich die gesperrt gedruckte Stelle: „Alle Kinder, die in Liebe gezeugt sind, in heisser Aufwallung des Herzens, in der wahren Poesie des Lebens, in Kraft und Gesundheit, haben etwas von dem Erbteil des Genius an sich. Wo aber die Seele sich nicht aufschwingt, Begeisterung und edle Leidenschaft fehlt, da bleibt alle Zeugung eine taube Nuss oder die Ursache beklagenswerter Früchte. Da werden Geschöpfe entstehen weder schön noch hässlich, weder gescheit noch dumm, Mittelmässigkeiten, denen die Kraft fehlt, sich siegreich durchs Leben zu schlagen, kein einziges aber, dem das Glück der Zukunft leuchten wird. Denn Kinder, ohne Liebe gezeugt, haben weder Liebes- noch Lebensenergie." Ich brauche demgegenüber nur an Goethe und andere grosse Geister zu erinnern, die die Kinder nüchternster Vernunftehen waren und sehr wahrscheinlich ohne all die eben genannten Dinge gezeugt worden sind.

Es ist ein förmliches System, das der Autor sich ersonnen hat, um die Menschheit zu beglücken — noch einmal sei es betont: wahrscheinlich mit heiliger Begeisterung —; aber dieses System hat einen grossen Fehler, es stimmt nicht! Es ist zu schön, um wahr zu sein! —

Kurz: das Ganze ist schwungvolle Lyrik unter dem Deckmantel einer auf wissenschaftlicher Erkenntnis beruhenden Aufklärung.

Frida Marcuse, Berlin.

b) Abhandlungen und Aufsätze.

Dr. Kitaj, Die vorzeitige Schwächung des männlichen Sexuallebens und deren Behandlungsmethoden. Allgem. Wien. med. Zeitung. Nr. 45. 1909.

Der Autor bespricht zuerst das klinische Bild der vorzeitigen männlichen Schwächung, um dann an geeigneten Fällen seine erfolgreiche Behandlungsmethode zu zeigen. Uns interessieren seine Beobachtungen mehr von der allgemeinen Seite her. In seinen zwei ersten Fällen handelte es sich um Individuen, von denen der eine eines Tages

nach frustranem Reiz infolge der Anwesenheit seiner Geliebten mehrmals nacheinander Ejakulationen bekam, und der andere nach einer längeren Abwesenheit seiner Frau nach deren Rückkehr mehrmals hintereinander einen stürmischen Koitus mit ihr vollzogen hatte. Bei diesen beiden Männern zeigte sich dann am anderen Tage Spermatorrhoe und Impotenz, welcher Zustand schon mehrere Jahre hindurch gedauert hat, als die Patienten in die Kur zum Dr. Kitaj eintraten. „Es scheint, dass die Überanstrengung und Abnutzung des Reflexbogens durch psychische Onanie beim Patienten A, beim Patienten B hingegen die zu oft wiederholten und forcierten Koitusversuche das plötzliche Versagen der Funktion des Sexualnervensystems, sozusagen eine Parese des Erektionszentrums hervorriefen." In einem anderen Falle handelt es sich um Natura frigida familiaris bei drei Brüdern, die alle frigid und dabei impotent waren. Tlusty, Budweis.

Dr. H. Cramer, Zur Physiologie der Milchsekretion. Münch. med. Wochenschr. 1909. Nr. 30.

Dr. Bucura, Wien, Zur Therapie der klimakterischen Störungen und der Dyspareunie. Münchener medizinische Wochenschrift 1909. Nr. 43.

Cramer überpflanzte die Eierstöcke einer an Osteomalazie leidenden Frau sofort auf eine an Amenorrhöe leidende Patientin (die beiden Patientinnen wurden auf 2 Operationstischen nebeneinander laparotomiert).

Hierdurch erzielte er bei der bis dahin Amenorrhoischen das prompte Auftreten von Menstruationen. Auf Grund seiner Beobachtungen kam er zu demselben Resultate wie Halban bei seinen Tierexperimenten, nämlich: „Der Wachstumsimpuls der Mamma in der Pubertät und die menstruellen Veränderungen in der Mamma sind von Stoffen abhängig, die in der funktionierenden Keimdrüse gebildet werden."

Eigenartig war es nun, dass bei der Osteomalazischen, welche in der 7. Schwangerschaftswoche operiert wurde, nachher nach der Geburt vollständige Stillfähigkeit vorhanden war und ferner auch beim Kinde die Milch in die Brüstchen einschoss. Cramer zieht daraus die Folgerung: „Die Ovarien haben auf die Schwangerschaftshypertrophie der Mamma und auf die puerperale Milchsekretion keinen Einfluss."

Unter Berücksichtigung der Versuche Starlings, welcher durch Injektion von Embryonensaft Wachstum der Brustdrüsen erzielte, kommt er zu dem Schlusse: „Die lebende Schwangerschaft besitzt einen bedeutenden Einfluss auf die Ausbildung eines sekretionsfähigen Gewebes, während die Unterbrechung des Schwangerschaftsstoffwechsels einen Reiz für die Milchabsonderung abgibt."

Und im Gegensatze zu Halban stellt er auf Grund seiner Ausführungen die Behauptung auf: „Die Brustdrüse erlangt mit Beendigung der Geschlechtsreife eine gewisse Unabhängigkeit vom übrigen Genitale und kann ohne Einwirkung anderer Reize in Funktion treten, wenn sie durch Saugen beansprucht wird."

Ausgehend von der Betrachtung, dass wir von der Funktion der einzelnen Eierstockteile in sekretorischer Hinsicht nichts Sicheres wissen und auch die Wirkung der Eierstockpräparate eine inkonstante ist, versuchte Bucura einen anderen Weg. Die Änderung des ganzen Wesens der Tiere während der Brunst scheint darauf hinzuweisen, dass zu dieser Zeit gewisse Stoffe in den Körper übergehen, welche den ganzen Organismus überschwemmen. Sind aber zur Zeit der Brunst die aktiven Eierstocksubstanzen tatsächlich im ganzen Organismus verteilt, so müssten sich dieselben auch in Körpersäften vorfinden, welche vielleicht zu therapeutischen Zwecken Verwendung finden könnten. Da nun in die Milch sicher Arzneistoffe übergehen, so ist auch die Annahme berechtigt, dass die Milch von brünstigen Kühen eierstockshaltig sei und deshalb zu therapeutischen Versuchen verwandt werden könnte.

Samuel-Köln.

Grabowsky, Adolf, Dr., Das Recht über sich selbst. Sonderabdruck aus dem Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. Bd. 36.

Die vorgenannte Studie ist durch das seinerzeit an dieser Stelle[1]) besprochene Buch von Kurt Hiller „Das Recht über sich selbst" veranlasst worden. Verfasser tritt den allgemeinen Grundlagen, auf denen Hillers Schrift beruht, entgegen und nimmt dann Stellung zu Hillers Ausführungen, die sich auf Blutschande, Homosexualität und Abtreibung beziehen. In Ansehung der Blutschande tritt er für die Aufrechterhaltung der Strafandrohung ein, hierfür bestehe ein eminentes Staatsinteresse, weil der Geschlechtsverkehr unter nahen Verwandten zu physischer Degeneration der Rassen führe. Dass das Strafgesetzbuch in § 173 nicht die Konzeption unter Strafe stelle, sondern den Beischlaf an sich, wird von dem Verfasser gebilligt, weil schon mit dem letzten Akt die Gefährdung der eventuellen Nachkommenschaft verbunden sei. Was das in § 175 Str.G.B. bedrohte Delikt der widernatürlichen Unzucht betrifft, so will Verf. die homosexuelle Betätigung Erwachsener, die sich einander hingeben, ohne damit irgendwelche fremde Interessen zu verletzen, straflos lassen, allerdings nicht aus den von Hiller für die Straflosigkeit geltend gemachten Gründen, sondern weil eine Interessenverletzung nicht vorliege. Bezüglich der Abtreibung ist er der Meinung, dass nur die Tötung der unentwickelten Frucht bis zu einem gewissen, von ärztlicher Seite zu bestimmenden Zeitpunkt strafbar bleiben solle, hingegen solle die Fruchtabtreibung nach diesem Zeitpunkt bestraft werden, allerdings milder als bisher. Es ist ohne weiteres ersichtlich, dass dieser Vorschlag sich an Vorstellungen anlehnt, welche dem früheren Recht bekannt waren und dass er in der Praxis vor allem auf die Schwierigkeit stösst, dass sich der Zeitpunkt, bis zu welchem die Leibesfrucht des Lebens überhaupt entbehrt, schwerlich mit Sicherheit bestimmen lässt. Abgesehen hiervon muss aber gegen die Aus-

[1]) Sexual-Probleme, Bd. IV, S. 659 f.

führungen Grabowskys der Einwand erhoben werden, dass er das Recht über sich selbst, das Recht an dem eigenen Körper nicht in dem gebotenen Umfange anerkennt. Wenn Verf. gegen Hiller geltend macht, dass er die ordnenden und regelnden Realitäten nicht mit herangezogen habe, so darf ihm gegenüber mit dem Bedenken nicht zurückgehalten werden, dass er diese „Realitäten" in einem Umfange heranzieht, dass demgegenüber das Recht über sich selbst und an sich selbst in weitestgehendem Masse abgeschwächt wird. Schliesslich könnte man, wenn man in erster Linie auf die wesentlich aus historischen Verhältnissen sich ergebenden Realitäten sehen würde, dahin kommen, dass praktisch sowohl das Recht an sich selbst wie überhaupt das Persönlichkeitsrecht bedeutungslos würde. Gerade der Vorschlag, den Verf. bezüglich der Reform des § 218 Str.G.B. macht — ein Vorschlag, der auf keiner Seite befriedigen kann, weder bei den Anhängern des Paragraphen in seiner gegenwärtigen Gestalt noch bei dessen grundsätzlichen Gegnern — beweist, dass dieser realpolitische Standpunkt — von einer Experimentaljurisprudenz kann man doch nur unter grossem Vorbehalt sprechen — zu für die Theorie und Praxis zugleich unbefriedigenden Resultaten führen kann. Welche Stellung das künftige Strafgesetzbuch zu der Abtreibung einnehmen wird, muss dahingestellt bleiben, bekanntlich hat der Vorentwurf sich zu den Änderungsvorschlägen ablehnend verhalten, soviel aber ist sicher, dass das Gesetzbuch die von dem Verf. vorgeschlagene Lösung nicht annehmen wird. Dass übrigens die Modifikation des § 218 wahrscheinlich den Gebrauch von Antikonzeptionsmitteln verringern würde, nimmt Grabowsky mit Unrecht an. Die psychologischen Motive für den geschlechtlichen Präventivverkehr einerseits, die Abtreibung anderseits sind keineswegs dieselben, sie sind vielmehr wesentlich voneinander verschieden, und es muss dieserhalb die Einwirkung einer Abänderung des § 218 auf jenen Gebrauch bestritten werden; selbst die vollständige Beseitigung des § 218 würde ohne Einfluss hierauf bleiben. Für die gesetzgeberische Behandlung des Problems kann es aber hierauf überhaupt nicht ankommen.

L. Fuld, Mainz.

c) Zeitschriften.

Aus den „Sozialistischen Monatsheften" 1910. H. 1—6.

Hans Hinand, Die Hochzeit. — Der Verf. versucht es, die Empfindungen der Brautleute, besonders der Braut kurz vor und während der Hochzeit zu schildern. Diese Skizze darf aber wohl kaum als Norm der Eindrücke von Verlobten während dieser Zeit anzusehen sein; noch viel weniger aber haben wohl die meisten Hochzeitsgäste, wie es hier geschildert wird, die perverse Neigung, alles, aber auch alles unter dem Gesichtspunkte der sexuellen Vereinigung anzusehen. Der Auffassung des Verfassers entspricht auch seine Schreibweise.

Wally Zepler, Die Schauspielerinnen. — Die soziale Lage der Schauspielerin wie überhaupt des Schauspielerstandes wird eingehend

besprochen, ebenso die Perspektiven, welche sich dem Schauspielerstande und dem Theater in ferner Zukunft eröffnen.

Hermann Mattutal, Staatliche und kommunale Wohnungsfürsorge. — Verf. bespricht die staatliche und kommunale Wohnungsfürsorge in Deutschland und stellt die Forderung auf, dass sich die Kommunen immer mehr, als es bisher der Fall ist, mit der Lösung der Wohnungsfrage beschäftigen sollen.

B. Chajes, Schöneberg.



Bibliographie.

Praktische Ergebnisse der Geburtshilfe und Gynäkologie. Herausgegeben von K. Franz und J. Veit. II. Jahrg. 1. Abt. Bearbeitet von R. Birnbaum, Edv. A. Björkenheim, S. Gottschalk u. a. V, 243 S. m. 6 Abbild. u. 1 Taf. Lex. 8°. Wiesbaden, J. F. Bergmann. 1910. Mk. 6.—.

E. Fuchs, Sittengesch. 2. Bd. Die galante Zeit. 3.—5. Lief. München, A. Langen. Je Mk. 1.—.

Désiré Jos. Mercier, Die Pflichten des Ehelebens. Eine Kundgebung. Deutsch von P. Bernh. Bahlmann. 40 S. 8°. Kevelaer Butzon & Bercker. 1910. Mk. —.40.

Religionsgeschichtliche Volksbücher für die deutsche christliche Gegenwart. Herausg. von D. Frdr. Mich. Schiele. V. Reihe. Weltanschauung und Religionsphilosophie. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr. — 7. u. 8. Heft: Rade, Mart., Die Stellung des Christentums zum Geschlechtsleben. 1.—6. Tausend. 92 S. 1910. Einzelpreis Mk. 1.—; geb. Mk. 1.30.

Rechtsanw. Dr. Max Neustadt, Kritische Studien zum Familienrecht des bürgerlichen Gesetzbuches. 1. Bd. Das Eherecht. Neue (Titel-)Ausgabe. IX, 574 S. gr. 8°. Berlin, C. Curtius. (1907.) 1910. Mk. 12.—.

Wilh. Fliess, Über den ursächlichen Zusammenhang von Nase und Geschlechtsorgan. Zugleich ein Beitrag zur Nervenphysiologie. 2. verm. Aufl. 60 S. gr. 8°. Halle, C. Marhold. 1910. Mk. 1.50.

Hans Ostwald, Berlin und die Berlinerinnen. 2. u. 3. Lieferg. Berlin, H. Bondy. Je Mk. 2.—.

Dr. Karl Strupp, Schadenersatz wegen Ehebruchs, Eheverlassung und in ähnlichen Fällen. VII, 81 S. 8°. Gotha, F. A. Perthes. 1910. Mk. 1.20.

Dr. Osk. Scheuer, Die Syphilis der Unschuldigen (Syphilis insontium). VIII, 239 S. Lex. 8°. Wien, Urban & Schwarzenberg. 1910. Mk. 9.—; geb. Mk. 10.50.

Dr. J. Marcinowski, Nervosität und Weltanschauung. Studien zur seelischen Behandlung Nervöser. 2., völlig umgearb. Aufl. VIII, 140 S. gr. 8°. Berlin, O. Salle. 1910. Mk. 3.—; geb. Mk. 4.—.

Alle für die Redaktion bestimmten Sendungen sind an Dr. med. Max Marcuse, Berlin W., Lützowstr. 85 zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird eine Gewähr nicht übernommen.

Verantwortliche Schriftleitung: Dr. med. Max Marcuse, Berlin.
Verleger: J. D. Sauerländers Verlag in Frankfurt a. M.
Druck der Königl. Universitätsdruckerei H. Stürtz A. G., Würzburg.

Sexual-Probleme
Zeitschrift für Sexualwissenschaft und Sexualpolitik
Herausgeber Dr. med. Max Marcuse
1910 Juli

Die sexuelle Seuche in Russland.

Von Professor **Felix Asnaurow.**

Trotzdem die wissenschaftlichen Revuen und die Tagespresse uns alarmierende Berichte über das Zunehmen sexueller Verbrechen in Deutschland bringen, steht in dieser Beziehung das unter der schwersten politischen und sozialen Reaktion stöhnende Russland an der Spitze der europäischen Staaten.

Wenn auch in früheren Jahren traumatische Epidemieen (Hinrichtungen, Attentate, Judenhetzen, Selbstmorde, Morde) in Russland vorkamen, so waren sie doch nie so erschreckend verwüstend, wie in den letzten 5 Jahren. Wie wir noch sehen werden, fällt ein immenser Prozentsatz dieser Verbrechen aufs sexuelle Gebiet. Wenn wir als Faktor des Sexualverbrechens überhaupt die kulturhistorische Entwickelung eines Volkes annehmen, so war dieser, wie ich in meinem Artikel „Passivität und Masochismus in der Kulturgeschichte Russlands“: (Sexual-Probleme Nov. 1909) nachgewiesen habe, in Russland besonders wirksam.

Die Steigerung der Verbrechen in den letzten Jahren zwingt uns, die einzelnen Ursachen dafür zu suchen. Wir teilen sie ein in vier grosse Gruppen: 1. Die in den ersten Jahren des XX. Jahrhunderts bis auf die Spitze getriebene sozial-politische Unterdrückung zog schon das früheste Jugendalter in den Kampf gegen die Reaktion hinein und gewöhnte das Volk an die blutigsten Opfer von Kindheit an; 2. die

traumatische Epidemie stieg, als der verrohende Faktor der russisch-japanischen Kriegsgreuel sich zu fühlen gab. Wir brauchen nur die Kriegsgeschichten eines Augenzeugen, Dr. Weressajews' und L. Andrejews „Rotes Lachen" zu lesen, um den verheerenden Einfluss des Krieges auf die Sitten eines Volkes ad oculos demonstriert zu sehen; von den Augenzeugen, Soldaten und Offizieren, ganz abgesehen, deren Erzählungen auch die stärksten Nerven erschüttern müssten; 3. die Revolution, die an sich verhältnismässig nicht blutig war, aber eine blutige bis auf den heutigen Tag wütende Contre-Revolution nach sich zog, zu der die Judenpogrome, die Exekutionsexpeditionen und überhaupt alle jene furchtbaren Greuel zu zählen sind, die Kropotkin in seinem vom sozial-ethischen Standpunkte sehr wertvollen Buche: „Die Schreckensherrschaft in Russland" (Verlag R. Lutz, Stuttgart) gesammelt hat.

Aus diesen drei furchtbaren Faktoren entstand dann der 4: Die sexuelle Revolution. — Wie sich die drei ersten Faktoren zum letzten und schrecklichsten entwickelten, wollen wir an der Hand der Statistik zu beleuchten suchen. Meine statistischen Angaben entnehme ich dem Buche: „Summe der russischen, kriminellen Statistik für 20 Jahre (1874 bis 1894)", den „Statistischen Tabellen des Justiz-Ministeriums für vier Jahre, 1900, 1901, 1902 und 1904, den Angaben des bewährten Statistikers Schdankow und der von mir gesammelten Statistik der Tages- und Fach-Presse.

Da es in Russland keine näheren Angaben gibt über die Volkseinteilung nach Völkerschaften, Gesellschaftsklassen, Beschäftigung, Familienstand und Alter, sind wir genötigt, mittelst Vergleiches der allgemeinen Kriminalistik mit den sexuellen Verbrechen den Anteil verschiedener sozialer Klassen, Gruppen, Alter usw. an ihnen zu erweisen.

Die statistischen Tabellen des Justiz-Ministeriums teilen alle auf sexueller Grundlage beruhenden Delikte und Verbrechen in folgende drei Gruppen: 1. Erregungen des öffentlichen Ärgernisses und Sittlichkeitsdelikte (öffentliche schamlose Handlungen, verbotene Spiele und Lotterien, Päderastie, Sodomie, Kuppelei und andere Verbrechen gegen die

Sittlichkeit und Jugenderziehung); 2. Vergehen gegen die weibliche Ehre (Verführung, Vergewaltigung, Frauen- und Mädchenraub); 3. Verfehlungen gegen die Ehegesetze (Ehebruch, Grausamkeit unter Ehegatten, Blutschande usw.).

Nach diesen Gruppen verteilen sich die Verbrechen in den Jahren 1900—1904 folgendermassen:

Allgemeine Verbrechen:

1900: 248578; 1901: 273498; 1902: 276087; 1904: 314176.

davon auf sexueller Basis:

					Prozentsatz			
	1900	1901	1902	1904	1900	1901	1902	1904
1. Gruppe	6057	6354	4407	532	2,4	2,3	1,6	0,2
2. „	8344	8678	8487	9227	3,4	3,2	3,1	2,9
3. „	3220	3213	3218	2745	1,3	1,2	1,2	0,9
Summa	17,621	18,245	16,102	12,504	7,1	6,7	5,9	4,0

Die auffallende Verminderung der Fälle in der ersten Gruppe ist dadurch zu erklären, dass im Jahre 1902 das Gesetz gegen das Konkubinat aufgehoben wurde. Gegen dieses Gesetz richteten sich früher die meisten Delikte.

Gehen wir zu den Verurteilten über, so finden wir, dass von den in den Jahren 1900, 1901, 1902, 1904, für allgemeine Verbrechen verurteilten 209919 Personen: 87,7% männlichen und 12,3% weiblichen Geschlechtes waren. Im Verlaufe der vier Jahre fiel die weibliche Kriminalität folgendermassen: 1900: 12%, 1901: 14%, 1902: 11,7%, 1904 nur 9,5% aller Verurteilten. — In der sexuellen Kriminalität verändert sich die Proportion zu ungunsten der Frau. Von den in den erwähnten vier Jahren wegen sexueller Delikte Verurteilten waren 6574: 59% männliche und 4505: 41% weibliche. Noch krasser tritt dies Verhältnis hervor, wenn wir bemerken, dass von der Gesamtzahl aller verurteilten Männer, d. i. von 184153 nur 6574 also 3,6%, von der Gesamtzahl aller verurteilten Frauen, d. h. 25766: 4505 also 17,5% auf sexuelle Verbrechen fallen. Die in den genannten 4 Jahren für sexuelle Verbrechen verurteilten 11079 Personen lassen sich in folgende Rubriken einteilen.

	männl.	weibl.	Summa
Öffentl. Ärgernis	99	2	101
Päderastie und Sodomie	56	—	56
Andere Sittlichkeitsverbr.	4199	3938	8137
Verführung	373	3	376
Vergewaltigung und Raub	1019	6	1025
Ehebruch	310	359	669
Grausamkeit in der Ehe	369	54	323
Blutschande	249	143	392
	6574	4505	11079

Dem Alter nach lassen sich die Delinquenten nach Prozentsatz folgendermassen einteilen:

Alter	Allgemeine Verbrechen		Sexuelle Verbrechen	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Bis 20 Jahr	15,5 %	17,0 %	17,5 %	33,0 %
21—30 „	33,0 %	35,0 %	54,5 %	52,5 %
31—50 „	40,5 %	37,0 %	23,0 %	14,0 %
Über 50 „	11,0 %	11,0 %	5,0 %	0,5 %

Daraus sehen wir, dass die sexuellen Verbrechen mehr als die allgemeinen auf das jüngere Alter verbreitet sind. —

Wie wir aus folgender Zusammenstellung sehen, ist der Prozentsatz verehelichter Sexualverbrecher bedeutend geringer als Unverehelichter:

	Allgem. Verbrecher		Sexuelle Verbrecher	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Unverehelichte	41,5 %	42,5 %	75,5 %	86,5 %
Verehelichte	56,0 %	46,5 %	21,0 %	8,0 %
Verwitwete und Geschiedene	2,5 %	11,0 %	3,5 %	5,5 %

Dem Bildungsgrad nach verteilten sich die Verbrecher folgendermassen:

	Allgem. Verbrecher		Sexuelle Verbrecher	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Analphabeten	52 %	86 %	41 %	84 %

Der sozialen Klasse nach fällt das Gros der Verbrechen — 75 % — auf die Bauernbevölkerung und nur 2,6 % auf

die privilegierten Stände (Adel, Klerus, Kaufleute, Ehrenbürger); der Rest auf die Kleinbürger.

Nach der Jahreszeit fallen die meisten Verbrechen auf den Sommer, dann Frühling, Herbst, Winter.

Von den letzten Jahren, gerade denjenigen, in denen die sexuellen Bacchanalien ihren Höhepunkt erreichen, fehlen uns noch geordnete statistische Berichte.

Wir wollen der traumatischen Epidemie durch das Reich folgen und ihre Wirkung auf die sexuellen Verbrechen kennzeichnen. Das kürzlich in London erschienene dokumentarische Werk „Die Judenpogrome in Russland" (2 Bände, zirka 1000 Seiten) gibt uns ein wahres und detailliertes Bild von den das Mittelalter übertreffenden Greueln der russischen Reaktion. Sadistische Rohheiten, wie Vergewaltigungen von Mädchen, Kindern, Weibern öffentlich und en masse, Abschneiden der Brüste und Verstümmelung der Geschlechtsorgane, Aufschlitzen der Eingeweide und andere unbeschreibliche Greueltaten wurden von einer durch Alkohol vertierten Soldateska auf den Strassen von Odessa, Kiew, Baku, Eriwan, Bjelostok und andere mehr am hellen Tage, im 20. Jahrhundert verübt.

Das erwähnte Büchlein Kropotkins „Die Schreckensherrschaft in Russland" gibt uns Dokumente über die fürchterlichsten Foltern, welche in den Kerkern während der letzten Jahre angewandt wurden und führt uns aufs Schaffot, wo in derselben Zeit mehrere Tausend Menschenleben der Reaktion zum Opfer fielen. Dr. H. Rohleder zeigt uns in seinem Artikel „Der Sadismus bei den spanischen Stiergefechten" (Sexual-Probleme April 1910), welchen verrohenden und gefährlichen Einfluss diese Blutturniere auf das spanische Volk haben. Er macht uns darauf aufmerksam, wie „eng der katholische Klerus mit diesem sadistischen Treiben liiert" ist; um wie viel mehr verwüstend müssen die Greuel der russischen Reaktion auf den Volksorganismus wirken, ganz abgesehen vom sadistisch-masochistischen Charakter des griechisch-orthodoxen Klerus. Hand in Hand mit diesen Greueln schreitet die Unterdrückung in Schule und Gesellschaft. —

Die beginnende politische Befreiung hatte auch auf die sexuellen Beziehungen der beiden Geschlechter ihren erneuernden Einfluss ausgeübt. Alles befand sich auf dem Kreuzweg zu neuen Horizonten. Da kam die Welle der Reaktion. Es beginnt ein chaotisches Durcheinander der Beziehungen und Begriffe. Der „weisse Terror“ der Regierung jagt die Jugend in die Spielhöllen, in die Lusthäuser, in die Arme des Alkohols und des Lasters; ungeheure Summen werden verspielt, unterschlagen, gestohlen, geraubt, verprasst; in allen grösseren Städten des Reichs bilden sich seit dem Jahre 1907 Gesellschaften der freien Liebe, sexuelle Kommunen und dergleichen. Alles hascht nach Vergnügen, jeder strebt den Augenblick zu geniessen, da morgen schon Kerker oder Henker seiner warten können. Monströse Sittlichkeitsprozesse à la Du-Lu in St. Petersburg werden in allen grösseren Städten des Reiches verhandelt. Die Prostitution der Minderjährigen übersteigt alle Grenzen (vgl. „Prostituierte Kinder“ von Dr. Bentowin, St. Petersburg); F. Sologub gibt uns in seinem „Kleinen Teufel“ und Artzibascheff in „Ssanin“ ein Sittenbild en miniature vom Russland der letzten Reaktion. Die ganze Belletristik der letzten 56 Jahre basiert auf pathologischer Sexualität.

Wenn schon früher die Zahl der sexuellen Vergewaltigungen nicht gering war, so gesellen sich jetzt dazu sadistische Greuel, Lustmord, Inzest, Unzucht mit Kindern.

Folgende Rubrik als Beispiel von Massenvergewaltigungen an 134 Personen — 1/3 aller für die letzten 2 Jahre Registrierten! —

In	35	Fällen	beteiligten	sich	2	Vergewaltiger
„	28	„	„	„	3	„
„	19	„	„	„	4	„
„	9	„	„	„	5	„
„	9	„	„	„	6	„
„	1	„	„	„	7	„
„	4	„	„	„	8	„
„	1	„	„	„	9	,,
„	2	„	„	„	10	„
„	2	„	„	„	12	„
„	23	„	„	„	Unbekannt	

Das Alter der Vergewaltigten variierte zwischen 8 Monaten und 103 Jahren. Die Hälfte aller Opfer befand sich im Alter bis zu 13 Jahren; ein Viertel fällt auf Mädchen von 14—16; der Rest auf 17—103 Jahre. Die Zahl der jugendlichen Sexualverbrecher, sogar 11—12jähriger, steigt in erschreckender Proportion. Der Zynismns und die Grausamkeit bei Vollführung der Verbrechen sind kaum wiederzugeben.

Mit den Orgien sexueller Ausschweifung beginnt die Selbstmordstatistik erschreckend zu steigen. Vergleichen wir die Statistik der Selbstmorde in St. Petersburg in den Jahren 1898, 1899, 1900 mit 1904, 1905, 1906, den Jahren des Krieges und der Revolution und mit 1907, 1908, 1909, den Jahren der heutigen Reaktion, so finden wir:

1898:	445	1904:	427	1907:	796
1899:	417	1905:	354	1908:	1442
1900:	373	1906:	536	1909:	1538
Summa	1235		1317		**3976**

Die Tatsache, dass die Zahl der Selbstmorde in den letzten 3 Jahren ums Dreifache gestiegen ist, zeigt uns klar, welchen furchtbaren Einfluss die politisch-soziale Reaktion auf die Gesellschaft ausübt. Die grösste Zahl der Selbstmorde fällt auf die Jugend zwischen 11—17 Jahren. Seit 1909 ist der Statistiker gezwungen noch eine neue Rubrik auszufüllen: „Selbstmord von Kindern unter 10 Jahren“, und zwar mit der Angabe: 18 Knaben und 10 Mädchen. — Täglich bringt uns die Tagespresse Notizen und Nachrichten über die immer steigende Zahl der Selbstmorde und zugleich der sexuellen Degeneration, welche selbst den erfahrensten Sexualforscher mit Entsetzen erfüllen und ihm die Frage aufzwingen: Wohin wird Russland von der Reaktion getrieben??!



Der Prozess Tarnowska.

Von **Otto Kahn.**

So lange über den Prozess Tarnowska nur die unzureichenden Nachrichten aus der Voruntersuchung vorlagen, glaubte das Publikum, die Tarnowska sei Kleopatra, Circe und Lady Macbeth in einer Person, eine Frau, die, mit ungewöhnlichen Reizen in der Erscheinung und im Auftreten begabt, die Männer bezaubert, sie kaltblütig gegeneinander ausspielt wie Schachfiguren und durch sie ein wohlberechnetes und geschickt geplantes Verbrechen begehen lässt. Die Verhandlung hat gezeigt, dass die Tarnowska eine ganz andere ist: eine hysterische, erblich belastete Frau, die sich durch krankhafte Leidenschaft und Laune in eine unmögliche Situation verwickelt und sich dann, da ihr die Kraft zu einer andern Lösung fehlt, von der Macht der Verhältnisse getrieben, durch ein Verbrechen aus ihr zu befreien sucht.

Zum Verständnis der nachfolgenden Ausführungen ist es nötig, kurz die Chronik des Verbrechens zu erzählen. Am 4. September 1907 wurde auf den Kosaken-Offizier Paul Komarowsky zu Venedig ein Revolver-Attentat verübt, das nach wenigen Tagen den Tod herbeiführte. Der Täter war ein Landsmann des Ermordeten, der dreiundzwanzigjährige Gouvernements-Sekretär Nikolas Naumow. Nachdem man zuerst angenommen, dass es sich um ein politisches Attentat gehandelt habe, kam man bald auf die wahre Spur: Der Ermordete war zwölf Tage vor dem Attentat bei der Gesellschaft Anker in Wien mit einer halben Million Kronen versichert worden zugunsten seiner Braut Maria Tarnowska. Der Wiener Kriminalpolizei gelang es, sowohl die Tarnowska, die in Wien bekannt war, bei ihrer Durchreise zu verhaften wie auch den früheren Moskauer Rechtsanwalt Prilukow, einen ihrer Geliebten, der am Abschluss der Lebensversicherung teilgenommen hatte.

Nach weiteren Recherchen nahm das Verbrechen eine abenteuerlich-romanhafte Farbe an. Auch Naumow war ein Geliebter der Tarnowska gewesen, und er gestand nach einigem Zögern, wie ihn die Tarnowska mit wahrhaft teuflischen Künsten zum Verbrechen getrieben hatte: Sie hatte seine Eifersucht auf Lebendige und Tote geschürt, ihn auf das Grab zweier früherer Geliebten, der Offiziere Stahl und Borschewsky, die um sie in den Tod gegangen, geführt und ihn dort bedingungslose Treue schwören lassen; als Naumow sich dann noch weigerte, hatte sie ihm gedroht, einen anderen zu suchen und diesem ihre Gunst zu schenken. Unter dem Einfluss der von der Tarnowska ausgeübten Suggestion war der willensschwache und verliebte Naumow dann zum Mörder geworden. Durch die Aussagen Naumows und Prilukows kam die Vergangenheit der Tarnowska ans Licht, die an sich schon abenteuerlich und grausig genug, auch noch durch die Legende mit einem grellromantischen Schein übergossen wurde.

Was lag näher, als zunächst anzunehmen, die Tarnowska habe ihre drei letzten Liebschaften nur deshalb begonnen, um dadurch die Werk-

zeuge zu gewinnen für ihren Plan, durch einen blutigen Streich in den Besitz eines grossen Vermögens zu gelangen, wie sie es zur Befriedigung ihrer noblen Passionen brauchte. Die Verhandlungen des Prozesses jedoch haben etwas anderes ergeben: In ihrer ruhelosen Hysterie liess sich die Tarnowska immer in neue Liebesverhältnisse hineintreiben, seit Jahren schon war sie die Geliebte des Prilukow, dann verlobte sie sich, obwohl ihre Ehe noch nicht geschieden war, mit Naumow, und kurz darauf auch mit dem Grafen Komarowsky. Da sie niemals die Energie hatte, die ihr unbequem gewordenen Verhältnisse zu lösen, und wohl auch launenhaft hin und her schwankte, so war diese merkwürdige Frau zuletzt gleichzeitig die Gattin Tarnowskys, die Geliebte Prilukows sowie die Braut Naumows und Komarowskys. Allerdings wusste sie sich in diesem vielseitigen Verhältnis mit erstaunlicher Gewandtheit zu bewegen, aber die krankhafte Anlage der Frau geht für den einigermassen auf diesem Gebiet Erfahrenen schon aus der Lage, in die sie sich gebracht hatte, klar hervor. Ob nun Prilukow oder die Tarnowska den Hauptanteil an dem Mordplan haben, ist in der Verhandlung nicht festzustellen gewesen. Es scheint, dass ein im Prozess als Zeuge vernommener Wiener Rechtsanwalt, Dr. Rosenfeld, nicht unrecht hatte, als er die Meinung äusserte, der Mordplan sei offenbar nicht auf einmal von irgend einem entworfen worden, sondern in diesem krankhaft-abenteuerlichen Milieu allmählich gleichsam von selbst entstanden.

Wie bei vielen hysterischen Personen, so ist bei der Tarnowska die Intelligenz nach verschiedenen Seiten hin sehr ungleichmässig entwickelt, und ihre Handlungen zeigen neben einer überfeinen, fast orientalischen Schlauheit und Berechnung gleichzeitig den Mangel einfachster Vorsicht. Sicher war es fast naiv, einen Mann umbringen zu lassen, nachdem man sein Leben zwölf Tage vorher mit einer hohen Summe versichert und sich gleichzeitig ausdrücklich erkundigt hat, ob die Versicherung auch bei gewaltsamem Tode ausbezahlt wird. Weiter ist es merkwürdig, wie die Tarnowska einerseits alle zu ihr führenden Spuren beseitigt und sich durch gefälschte Dokumente und verabredete Erklärungen von vornherein Beweise für ihre Unschuld sichern will, wie sie aber andrerseits von Russland aus das Verbrechen mit Dutzenden von Telegrammen leitet, die das erdrückendste Schuldmaterial darstellen, das man sich denken kann, weil ihre verabredete Sprache für jedes Kind verständlich ist.

Die krankhafte Anlage der Tarnowska, die sich vielleicht schon in diesen Widersprüchen äussert, ist durch viele Ursachen zu ihrer Höhe entwickelt worden: Sie ist erblich stark belastet, denn in der Familie ihrer Mutter sind zahlreiche schwere Geisteskrankheiten vorgekommen. Ihre sittliche Erziehung war offenbar sehr mangelhaft gewesen: schon mit 17 Jahren brennt sie aus dem Vaterhause durch und lässt sich mit Wassily Tarnowsky, einem liederlichen jungen Mann, gegen den Willen ihrer Eltern trauen. Eine Freundin ihrer Schwester hat — allerdings nicht in der Verhandlung — erzählt, dass die Erziehung der Töchter im

Hause O' Rurk, dem Vaterhause der Tarnowska, einer Pariser „Gouvernante" anvertraut war, von der sich später herausstellte, dass sie als Kokotte eine sehr bewegte Vergangenheit hatte. Diese gab den Mädchen schlüpfrige Lektüre in die Hand, verliess mit ihnen nachts heimlich das Haus und erweckte in ihnen den Wunsch, eine Rolle in der Welt zu spielen, wo man der Liebe lebt. Als die Eltern erfuhren, wer die Erzieherin ihrer Töchter war, war es schon zu spät. Im VIII. Teil von Bernhard Sterns „Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Russland" ist es nachzulesen, dass solch ein Fall in gewissen russischen Kreisen fast typisch ist. Durch ihre Heirat kam die Tarnowska später völlig in den Kreis der tollen Desperados und ausschweifenden Lüstlinge der russischen Provinzaristokratie hinein. Ihr Mann führte sie in Nachtlokale und lebte mit ihr in Saus und Braus, gleichzeitig aber führte er Dirnen dutzendweise ins Haus und zog Dienerinnen auf sein Ehebett. Teils durch diese Haltung des Mannes, teils durch eine Liebschaft der Tarnowska mit dem Offizier Borschewsky, wurden die Gatten entfremdet. Dieser Borschewsky, von Herkunft ein Pole, war eine merkwürdige Mischung von Desperado und romantischem Ritter. Durch sein sinnloses Leben tief verschuldet, lernte er die Tarnowska kennen und verliebte sich heiss in sie. Um ihr einen Beweis seiner Liebe zu geben, schoss er sich vor ihren Augen eine Kugel durch die Hand. Als die Tarnowska ihn später auf seinem Krankenlager aufsuchte, riss er den Verband herab, so dass das Blut ungehemmt aus der Wunde hervorschoss. Borschewsky starb kurz darauf, aber die Abenteuer der Tarnowska waren damit längst noch nicht zu Ende. Die meisten Abenteuer der Tarnowska sind auch nach dem Prozess noch im Halblicht geblieben. Es war z. B. eine Karte gefunden worden, auf der ein anderer Offizier, Wladimir Stahl, ihr schrieb, er habe seinen Selbstmord verschoben und werde sich erst in vierzig Minuten erschiessen, er hoffe, sie werde gerade am anatomischen Theater vorbeifahren. Welche Geheimnisse allen diesen grausigen Zeilen vorangegangen sind, ist nicht ermittelt worden.

Diese Frau, die so ungewöhnlich Aufregendes erlebte, hatte auch eine ungewöhnlich reiche Krankheitsgeschichte. Sie hat einen besonders schweren Typhus durchgemacht und ist einmal von einem tollen Hunde gebissen worden, besonders aber hat sie an einer nicht geheilten chronischen Frauenkrankheit gelitten. Weiter hat sie eine sogenannte Wanderniere. Ja, sie ist eine pathologische Rarität: an einem Zeh leidet sie an der Metatarsalgie, einer seltenen Form der Neuralgie. Ferner hat sie ein Leber- und Gallenleiden und wird durch chronischen Rheumatismus geplagt. Und als ob diese Sammlung von Krankheiten der verschiedensten Art nicht genügte, sind in ihrem Organismus noch Vergiftungen durch den Missbrauch von Äther, von Morphin und namentlich von grossen Mengen Kokain eingetreten. Hätten nicht hervorragende Ärzte alle diese Diagnosen gestellt, so würde man sie für die Erfindung einer kranken Phantasie halten. Von der Hysterie hat sie alle Er-

scheinungen: die paroxystischen und die intraparoxystischen auf physischem und psychischem Gebiete.

Dass die Tarnowska so viele Opfer gemacht und so verheerend gewirkt hat, das konnte allerdings nur in einem kranken und der widerstehenden Energie baren Körper geschehen wie ihn ihre russische Gesellschaft bildet. Mehrere Psychiater, die im Prozess als Sachverständige aufgetreten sind, haben übereinstimmend erklärt, dass die Macht der Tarnowska hauptsächlich in der Schwäche der Männer lag, die sich ihr nahten. Die Freiheit der Liebe ist in Russland unbegrenzt, damit die Menschen über dem geschlechtlichen Genuss das Sehnen und Streben nach politischer Freiheit vergessen. Der Prozess hat sich nicht bemüht, alle Einzelheiten des anomalen Geschlechtsverkehrs, der zwischen der Tarnowska und ihren Liebhabern stattgefunden, aufzudecken. Aber das ging aus allem hervor, dass sadistisch-masochistische Ausschweifungen den Mittelpunkt dieses Verkehrs bildeten. Das Material, das dieser Prozess ans Licht gebracht, bildet einen wunderbaren Beleg für die Ausführungen, die Prof. Asnaurow im Novemberheft 1909 der „Sexual-Probleme" über „Passivität und Masochismus in der Kulturgeschichte Russlands" (und in der vorliegenden Nummer über „die sexuelle Seuche")[1]) gemacht hat. Das erste Gespräch, das Komarowsky und Naumow zusammen führen, als sie sich kennen lernen, betrifft den Masochismus. Kaum wird Naumow mit der Tarnowska ein wenig vertraut, so lässt er sie ihre brennenden Zigaretten auf seinem Arm auslöschen. Sogar die Peitsche muss die Tarnowska gebrauchen, um die durch tausendjährige Unterjochung und passiven Fatalismus gezüchteten masochistischen Gelüste ihrer Liebhaber zu befriedigen. Die Macht der Tarnowska über die Männer ist zum grossen Teile nichts weiter als die Herrschaft der Sadisten über die Masochisten.

Wie gross diese Macht ist, das sieht man namentlich an Prilukow. Dieser war erst ein angesehener Advokat in Moskau, der ein gutes Auskommen hatte und ein glückliches Familienleben genoss. Der Tarnowska gelang es, ihn trotz seines Widerstrebens aus seiner Arbeit herauszureissen, ihn seiner Familie zu entfremden und in ihre abenteuerliche Existenz hineinzuziehen. Er unterschlug die Depositen seiner Klienten, verliess Arbeit und Familie, ging mit der Tarnowska auf Reisen und führte mit ihr ein wildes Abenteurerleben. Tief unglücklich gemacht, will er sich mehrere Male der Tarnowska entziehen — er macht sogar zwei Selbstmordversuche —, aber er gerät immer wieder unter ihren Einfluss. So schwer war der dämonische Zauber, den die Tarnowska auf den Prilukow ausübte, dass er erleichtert aufatmet, als er nach seiner Verhaftung ihm gewaltsam entzogen wird. Als er aber in einem Zimmer des Wiener Polizeigefängnisses den eigentümlichen schweren Zigarettengeruch der Tarnowska bemerkt, unterliegt er diesem suggestiven Sinneseindruck, und man muss ihn in ein anderes Zimmer bringen, damit er in seinem Geständnis fortfährt.

[1]) Anmerkung der Redaktion.

Der junge Naumow ist geradezu das Urbild eines Masochisten und eines äusserst empfänglichen hypnotischen Objektes. Es bedurfte gar nicht der Reize einer Tarnowska, um ihn zum Sklaven zu machen. Schon auf dem Gymnasium hatten seine Mitschüler ein besonderes Vergnügen daran, ihn zu hypnotisieren und ihn dann dumme Streiche machen zu lassen. Durch zwei Kopfwunden, von denen er sich eine bei einem Bad in der Wolga durch einen Stoss gegen ein Floss geholt hatte und die andere bei einem Sprung über ein Billard zuzog, wurde seine krankhafte Anlage noch gesteigert. Er geriet ganz unter die Gewalt eines jungen Mädchens, das ihn als Sklaven behandelte und ihn z. B. zwang, hinter ihrem Wagen herzulaufen, wenn sie vom Balle heimfuhr, so dass er, der Gouverneurssohn, sich vor der ganzen Stadt lächerlich machte. Kein Wunder, dass die Tarnowska in diesem abulischen Menschen und hypnotischen Objekte das geeignete Werkzeug erkannte, das für sie einen Mord ausführen würde.

Der ganze Prozess Tarnowska ist mehr als ein Beitrag zur chronique scandaleuse, als der er hauptsächlich behandelt worden ist: er ist als ein Prozess der Degeneration und zwar der spezifisch russischen Degeneration — ein Stück Kulturgeschichte. Echt russisch sind die algophilen Psychosen dieses Kreises, echt russisch der Mangel an Respekt vor dem menschlichen Leben und charakteristisch für diesen russischen Kreis das Leben in Saus und Braus und das Fehlen eines ernsten Lebensinhalts und -zieles. Wo die Regierung die Jugend von der Beschäftigung mit politischen und sozialen Fragen abzuhalten versucht, indem sie ihr die Freiheit geschlechtlicher Ausschweifungen gewährt, wo alle schwachen Anzeichen sozialer Tätigkeit mit den schwersten Strafen bedroht werden, da müssen sich solche Zustände entwickeln, wie sie der Prozess Tarnowska enthüllt hat. Wäre die Tat in Russland geschehen und dort gerichtet worden, so hätte der Prozess dort gar kein besonderes Aufsehen erregt, da er nicht aus dem Rahmen des Gewöhnlichen herausgetreten wäre. Nur in das ruhige Licht eines Gerichtssaales in einem geordneten Lande gestellt erscheinen uns alle die mit diesem Prozess verbundenen „russischen" Vorgänge als grausig und ungewöhnlich.

Anmerkung der Redaktion: — Zu einem wesentlich anderen Ergebnis gelangt Hofrat Dr. A. Friedländer, der den Prozess Tarnowska und namentlich die Hauptangeklagte in der „Umschau" vom 4. Juni 1910 als Psychiater einer eingehenden Analyse unterzieht und sich mit Entschiedenheit gegen die oben vertretene Auffassung von O. Kahn wendet, die bereits in einem Essay in der Frankfurter Zeitung Ausdruck gefunden hatte. Friedländer lehnt die Auffassung ab, dass die Tarnowska und ihre Opfer für Russland und für den russischen Kleinadel typische Erscheinungen seien, und er bestreitet der Tarnowska jedes besondere Interesse für den Nervenarzt; „denn was sie tat, tun jedes Jahr in jedem Staate viele; nur glücklicherweise nicht stets «in so grossen Zügen». Wir Ärzte kennen die Leiden der

Familien, in denen solche Individuen leben, wir stehen oft genug machtlos vor ihnen, wir sehen das Gespenst der Zerrüttung des Familienlebens, der Verschwendung, der Trunksucht, der Ausschweifung, der endlichen Gewalttaten — Misshandlung, Selbstmord, Mord — jahrelang lauern, bis die Opfer fallen. Ob es zu so zahlreichen Opfern wie in der Tarnowska-Tragödie kommt, ist psychologisch von viel geringerem Interesse, als dass es eben zu Opfern kommt — eine Revolverkugel ist nicht immer die schrecklichste Lösung. Hätte die Tarnowska — wie viele ihrer Schwestern — sich damit begnügt, ihre Liebhaber nur zu Selbstmördern, nicht zu Mördern zu machen, sie hätte mehr Opfer und weniger Vergeltung gefunden." Hofrat Friedländer fasst das Resultat seiner Analyse in nachstehende Schlussfolgerungen zusammen: „Der grosse Prozess ist ein neues documentum humanum gewesen für diejenigen, die gerne vor den nackten Tatsachen unseres komplizierten und doch im Punkte «Liebe» sich stets gleich bleibenden Lebens die Augen schliessen möchten — die zur eigenen Beruhigung sagen: Solches ist typisch für dieses oder jenes Land — bei uns ist so etwas kaum möglich. Alles und Jedes ist überall möglich . . . Ich übersehe die Tatsache nicht, dass die psychischen Erkrankungsformen nach Abstammung usw. verschieden sind. Aber wo die Affekte — in welcher Gestalt immer — hemmungslos in Erscheinung treten, dort entstehen Tarnowskas, Naumows — in Russland, in Deutschland, auf dem Mars, wenn dort Menschen aus Fleisch und Blut leben. — Diese Erkenntnis ist wichtig, denn sie schützt uns vor gefährlicher Sorglosigkeit, die uns einlullt, statt nach dem Mittel zu suchen, die jene Symptome — nicht etwa ausrottet, denn daran glaube ich nicht — aber wenigstens seltener macht . . . Dem heranwachsenden Geschlecht müssen die »geistigen« Augen geöffnet werden, — dieses soll vor allem aus solchen Prozessen lernen, in denen die Genussucht, die brutale Sexualität, die Schwäche des stärkeren Geschlechts und nicht die Tarnowska zur Aburteilung stand."



Schwangerschaftsverbot als therapeutisches Mittel.

Von Dr. med. **Max Hirsch.**

Die künstliche Frühgeburt, d. h. die Einleitung der Geburt vor dem physiologischen Schwangerschaftsende erfährt seit Jahrzehnten in den fachwissenschaftlichen Publikationen und Diskussionen eingehende Bearbeitung. Sie hat den Zweck, die Mutter vor einer am Schwangerschaftsende

durch die Geburt zu erwartenden, das Leben bedrohenden Gefahr zu bewahren und dabei das kindliche Leben zu erhalten.

Viel weniger Sympathie geniesst der künstliche Abort. Wohl begreiflich. Er vernichtet die Existenz der dem Leben entgegenkeimenden Frucht, um Gesundheit und Leben der Mutter zu retten, welche durch Schwangerschaft und Geburt ernstlich bedroht ist.

Nach seiner ethischen, strafrechtlichen und sozialen Bedeutung ist der künstliche Abort in der Literatur hinreichend gewürdigt. Eine streng fachwissenschaftliche Erörterung, welche seine Indikationen scharf umschreibt, so dass für die Beurteilung des einzelnen Falles eine Norm geschaffen wird, ist mir nicht bekannt. Ahlfeld, Sarwey, Gönner, Höhne, Jaffé, Wilhelm und andere haben zwar die Anzeigen in grossen Umrissen gezeichnet, die Durchdringung des Gegenstandes aber, welche nur an der Hand eines grossen statistischen Materials, wie es Universitätskliniken zu Gebote steht, ermöglicht wird, sind sie schuldig geblieben.

Zwar hat schon Schröder mit weitausschauendem Blick gesagt: „Ich habe die Überzeugung, dass der künstliche Abort häufiger werden wird, als bisher der Fall war" [1]). Gleichwohl hat der künstliche Abort in den staatlichen Anstalten eine recht stiefmütterliche Behandlung erfahren. Der Gründe sind viele. Einmal ist der künstliche Abort eine Operation, für welche in den überfüllten Kliniken wenig Lust und gar keine Zeit vorhanden ist, zweitens fordert er zur Voraussetzung eine langdauernde sorgfältige klinische Beobachtung der Schwangeren. Da es nun aber vorwiegend Erkrankungen innerer Organe oder Allgemeinerkrankungen sind, welche die Unterbrechung der Schwangerschaft notwendig machen, so bietet sich dem Gynäkologen weit seltener als dem Kliniker für innere Krankheiten Gelegenheit, die Wechselwirkung zwischen diesen und der Schwangerschaft zu beobachten. Endlich sind auch zahlreiche andere Rücksichten, sei es ethischer, sei es sozialpolitischer Natur wirksam, welche den künstlichen Abort in Misskredit bringen. Sehr zum Schaden der Gesundheit unserer Frauen und des ganzen Volkes!

Alle diese Gründe gewinnen Geltung, und zwar noch in verstärktem Grade bei Betrachtung der Schwangerschaftsverhütung und der Rolle, welche sie im therapeutischen Rüstzeug des Arztes spielt. Weit mehr noch als der künstliche Abort stehen Schwangerschaftsverbot und Schwanger-

[1]) Zitiert nach Lomer, Künstlicher Abortus bei Allgemeinerkrankung der Mutter. 1894.

schaftsverhütung auf einer sehr niedrigen Stufe der Wertschätzung. Und das, obwohl das eine beim künstlichen Abort schwer die Wagschale drückende Moment, nämlich die Vernichtung des keimenden Lebens, bei ihnen in Wegfall kommt.

Wie sehr gerade auf diesem Gebiete die vorurteilsfreie Betrachtung und wissenschaftliche Überlegung von allen Arten von Gedanken und Gefühlen, Rücksichten und Bedenken überwuchert wird, illustriert treffend eine Diskussion, welche im Ärztlichen Zentralanzeiger im Dezember 1907 eröffnet und durch mehrere Nummern fortgeführt worden ist. Diese ist um so lehrreicher, als sie nur unter Ärzten geführt wird. Sie knüpft sich an die schüchterne Frage nach dem bestem, zuverlässigsten, unschädlichsten, dezentesten und bequemsten Antikonzipiens. Einer will, dass die Antikonzeptionsmittel tiefstes Geheimnis des Arztes bleiben, ein anderer will sie in den Orkus verbannen, stellt sich auf die höchste Stufe der Sittlichkeit und ruft Gott, die Kirche, den Staat gegen sie zu Hilfe, spricht von christlicher Moral, deutscher Ehe usw.

Angesichts dieses Mangels an Reife und Vorurteilslosigkeit diesem Gegenstand gegenüber kann es nicht wunder nehmen, dass Schwangerschaftsverbot und Schwangerschaftsverhütung eine wissenschaftliche Bearbeitung bisher nicht gefunden haben. Die Schwangerschaftsverhütung ist durchaus nicht ein Produkt der Neuzeit. Sie war den alten Juden bekannt und galt bei ihnen als schweres Verbrechen. Von Griechen und Römern wurde sie geübt. Der römische Arzt Soranus hat zahlreiche Ratschläge gegeben, wie die Frau eine ihr gefährlich werdende Geburt oder Schwangerschaft verhüten kann.

In unseren Tagen ist der Präventivverkehr weit verbreitet, wie das Zweikindersystem in Frankreich, Siebenbürgen, Norwegen, Nordamerika beweist. Aber Kisch hat Recht, wenn er sagt, dass die Triebfedern dazu weniger das Interesse für die Gesundheitserhaltung von Mutter oder Kind als Mangel an Subsistenzmitteln sind.

Wenn ich als einzigen zeitgenössischen Arbeiter auf diesem Gebiet den vor kurzem verstorbenen Flensburger Arzt Mensinga nenne, welcher die gesundheitsgemässe Regelung der Fortpflanzung des Weibes in lebenslänglicher Arbeit erstrebt hat, so darf doch nicht verschwiegen werden, dass von einer wissenschaftlichen Durchdringung des Gegenstandes in seinen Schriften kaum die Rede sein kann. Seine ärztlichen Beobachtungen und die daran geknüpften Erörterungen tragen ganz den Stempel der Subjektivität. Seine Indikationen beruhen zumeist auf dem persönlichen Eindruck, den er von dem Zustand seiner Schutzbefohlenen gewinnt.

Allerdings verkenne ich nicht die übergrossen Schwierigkeiten, die es für den einzelnen Arzt hat, aus einer immerhin beschränkten Zahl von Beobachtungen Gesetze und Regeln herzuleiten. Dazu bedarf es des reichen Materials der grossen Kliniken. Diese aber haben bisher in der wichtigen Frage geschwiegen. Nur wenige Autoren geburts-

hilflich-gynäkologischer Werke haben ihrer Stellung gegenüber dieser Frage Ausdruck gegeben.

Kossmann sagt: „So gewiss die Verhütung der Schwangerschaft oftmals durch den Gesundheitszustand der gynäkologischen Patientin erfordert wird, so ist doch die Frage berechtigt, ob die Applikation oder Verordnung der konzeptionsverhütenden Apparate in das Gebiet der ärztlichen Tätigkeit gehören. Der ärztliche Zweck wird sowohl am sichersten als auch am unschädlichsten durch Enthaltung vom Koitus erreicht. Die Ermöglichung eines Koitus, der nicht der natürlichen Funktion der Zeugung, sondern nur dem geschlechtlichen Genuss dienen soll, fällt weder in das Gebiet der Heilung, noch in das der Verhütung von Krankheiten oder Gebrechen. Ob es demnach gerade für den Arzt wohlanständig ist, durch Hilfeleistung in dieser Hinsicht sich einen Erwerb zu schaffen, kann auch für denjenigen fraglich sein, der über die Bedeutung des sexuellen Genusses durchaus weitherzige Anschauungen hegt und von widerwärtigem Zelotismus völlig frei ist." Derselbe Autor hält Konzeptionsverhütung nur für geboten, wenn die Frucht zu lebenslänglichem Siechtum verurteilt ist. Nicht ganz so berechtigt sei die Verhütung, wenn zwar Lebensgefahr für die Mutter besteht, die Frucht aber voraussichtlich gesund bleiben wird. Auf einem ähnlichen Standpunkt stehen Sänger und Herff.

Viel weitherziger ist Hegar. Er zieht bei der Regelung der Kinderzeugung Alter und Gesundheit der Eltern, Beschäftigung, Wohnort und äussere Mittel in Rechnung.

Kehrer sagt bei Besprechung der operativen Sterilisation, sie sei nur für solche Fälle bestimmt, in denen der Arzt zu der Überzeugung gelangt, dass eine neue Schwängerung eine schwere, vielleicht unverbesserliche Gesundheitsschädigung oder gar den Tod zur Folge haben würde.

Am weitherzigsten unter den akademischen Lehrern sind Döderlein und Krönig. Sie schreiben: „Der prinzipiell ablehnende Standpunkt mancher Gynäkologen gegen jede Art der Sterilisation ist heute unhaltbar; kein Gynäkologe darf sich mehr der ernsten Frage nach der Indikationsstellung zur künstlichen Sterilisation verschlagen." Sie erkennen auch die soziale Indikation als berechtigt an (siehe unten).

Löwenfeld weist den Standpunkt derjenigen zurück, welche dem Arzt die moralische Verpflichtung, ja das Recht abstreiten, einen Rat zur Schwangerschaftsverhütung ohne Gefährdung der Gesundheit zu erteilen.

Nach Forel erfordert das Wohl unserer Frauen und Kinder gebieterisch, nötigenfalls die Zeugung zu vermeiden, ohne auf die Befriedigung des Sexualtriebes zu verzichten. Nach ihm soll die Verhinderung der Zeugung selbst dazu dienen, jungen Leuten das Heiraten zu erlauben zu einer Zeit, wo sie Kinder noch nicht ernähren können. Er sagt wörtlich: „Es ist geradezu unglaublich, dass noch manche Ärzte, die sich gar nicht schämen, junge Männer der Prostitution in

die Arme zu führen, fast wie junge Mädchen erröteten oder sich wenigstens entrüsteten, wenn ich ihnen von antikonzeptionellen Mitteln sprach."

Am rückhaltlosesten betont Mensingas These die soziale Anzeige: „Wenn das Leben, die Gesundheit und Wohlfahrt der Mutter durch fernere Gravidität, gleichviel welche Nebenumstände diese bedingen, irgendwie gefährdet erscheint, ist es Pflicht des Menschenfreundes, Konzeption zu verhüten, fakultative Sterilität eintreten zu lassen."

Wenn ich im folgenden Schwangerschaftsverbot und Schwangerschaftsverhütung als therapeutische Mittel in der Hand des Arztes einer Betrachtung unterziehe, so erscheint mir zuerst die wichtige Frage der Entscheidung zu bedürfen, ob die Anwendung dieser beiden Mittel mit der sogenannten ärztlichen Ethik im Einklang steht. Diese Frage ist von um so grösserer Tragweite, als gerade die ethischen Bedenken eine wesentliche Ursache für die Missachtung sind, welche den genannten Mitteln in den Kreisen der Ärzte widerfährt. Diese Entscheidung steht und fällt meines Erachtens mit der Beantwortung der zweiten Frage, welcher in der Hauptsache diese Abhandlung gilt, nämlich der: ob der Arzt Gelegenheit hat, Schwangerschaftsverbot und Schwangerschaftsverhütung als therapeutische Mittel anzuwenden. Oder mit anderen Worten, ob es Zustände der Frauen gibt, welche durch Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett derart beeinflusst werden, dass die Gesundheit dauernd Schaden nimmt oder gar das Leben verloren geht. Und ob nur durch Verhütung der Schwangerschaft diesen Gefahren vorgebeugt werden kann. Wird diese Frage im positiven Sinne entschieden, so sind Schwangerschaftsverbot und Schwangerschaftsverhütung als therapeutische Mittel charakterisiert, und damit auch ihre ethische Berechtigung erwiesen. Ja darüber hinaus wird es sogar Pflicht des Arztes, sie anzuwenden, wenn er den Schaden, der der Gesundheit der Frau und der Nachkommenschaft droht, erkannt hat.

Natürlich ist ein Verbot kein therapeutisches Mittel, welches eine unmittelbare Wirksamkeit entfaltet. Es hat den Zweck, vorbeugend gegenüber von Gefahren zu wirken, deren

Eintritt sich vorhersehen lässt. Aber wie das Verbot gewisser Speisen bei inneren Erkrankungen, z. B. des Zuckers und der Mehlspeisen bei Diabetes, wie überhaupt das ganze Heer hygienischer Vorschriften am Krankenbett ohne Bedenken zu den Behandlungsmitteln der Krankheiten gerechnet werden, so muss auch das Schwangerschaftsverbot als therapeutisches Mittel Geltung gewinnen. Vorausgesetzt, dass es sich wissenschaftlich und praktisch rechtfertigen lässt. Auf allen Gebieten der ärztlichen Kunst gilt die Prophylaxe heute mehr als die Therapie. Warum soll, wo es sich um das Wohl der Frau, der Mütter unseres Volkes handelt, die Prophylaxe verpönt sein?

Mit dieser Betrachtung wäre schon die Grenze für unser Thema gezogen. Dennoch heisst es meines Erachtens das Thema nicht über Gebühr erweitern, wenn auch die Sorge für die Qualität der Nachkommenschaft als ein Faktor bezeichnet wird, der dem Arzt Schwangerschafts-Verbot und -Verhütung zur Pflicht machen kann. Wenn sie auch hier nicht mehr als therapeutische, sondern nur als prophylaktische Mittel im weitesten Sinne bezeichnet werden müssen, deren Ziel die folgende Generation ist, so mag ihre Behandlung im Rahmen dieses Themas doch berechtigt sein, weil bei Beratung der Eltern bezw. der Erzeuger in gewissen Krankheiten die Sorge für die Deszendenz als selbstverständlich gilt. Bei Behandlung des Syphilitikers wird kein Arzt diese Pflicht versäumen. Bei Beratung von Geisteskranken kommen schon häufiger Unterlassungen vor. Bei Alkoholismus und anderen später zu erwähnenden Krankheiten ist kaum mehr die Rede davon.

Schwangerschaftsverbot und Schwangerschaftsverhütung können also sowohl im Interesse der Frau, wie im Interesse der Nachkommen bezw. der Rasse angezeigt erscheinen. Sie können für eine beschränkte Zeit oder für die ganze Dauer der Fortpflanzungsperiode als notwendig erachtet werden.

Ein Schwangerschaftsverbot im Interesse der Frau wird ausgesprochen werden müssen, wenn

der Kräftezustand oder die Organe der Frau den Anforderungen, welche Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett an sie stellen, nicht gewachsen und wenn eine dauernde Schädigung der Gesundheit oder gar Verlust des Lebens durch sie zu erwarten sind. Ist der Gesundheitszustand der Frau derart, dass er durch Pflege und sachgemässe Behandlung eine Aufbesserung erhoffen lässt, so wird das Verbot nur ein temporäres sein. Es wird so lange Geltung haben, bis die Gesundheit der Frau für das Fortpflanzungsgeschäft geeignet erscheint. Nicht also bloss Lebensgefahr, die Sarwey als einzige Rechtfertigung des künstlichen Abortus zulässt, sondern auch die Gefahr einer dauernden Schädigung der Gesundheit sind ein gerechter Grund zur Schwangerschaftsverhütung.

Schon unter physiologischen Bedingungen ruft die Schwangerschaft im Leben der Frau Veränderungen hervor, welche stark die Grenze des Pathologischen streifen. Es ist daher ganz natürlich, dass pathologische Zustände durch sie eine Steigerung erfahren. Die vorübergehenden Verschlimmerungen pathologischer Zustände aber genügen nicht, um ein Schwangerschaftsverbot zu rechtfertigen, sie fallen in das Bereich der kurativen ärztlichen Behandlung, welche in der Schwangerschaft einzusetzen hat. Erst die Gefahr einer dauernden Schädigung der Gesundheit gibt die durch die Wissenschaft gerechtfertigte Indikation für Schwangerschaftsverbot und Schwangerschaftsverhütung ab.

Das für die Einschätzung dieser Gefahr notwendige Mass lässt sich nur gewinnen durch Erwägung der Beziehungen zwischen Schwangerschaft und den Zuständen der inneren Organe an der Hand eines grossen Beobachtungsmaterials. Solche Arbeiten von wissenschaftlichem Wert gibt es leider nur wenige. Ich selber kenne nur das Buch Fellners[1]), in welchem die Beobachtungen an dem Material der Schautaschen Klinik in Wien niedergelegt sind. Es ist hier nicht der Ort zu fachwissenschaftlichen Erörterungen. Nur soviel sei

[1]) Die Beziehungen innerer Krankheiten zu Schwangerschaft und Geburt. 1903.

gesagt, dass es Krankheitszustände der Frauen gibt, welche durch Schwangerschaft in verderblichster Weise beeinflusst werden, wie einzelne Nervenleiden, Lungenleiden in gewissen Stadien, Nierenleiden, konstitutionelle Krankheiten etc.

Erhebliche Differenzen bestehen in der Beurteilung der Beziehungen zwischen Lungentuberkulose und Schwangerschaft. Schon an die gesunde Lunge stellt die Schwangerschaft grosse Anforderungen: Lungenstauungen und Schwellungen, Blutdruckschwankungen durch die Wehentätigkeit usw. Daher ist es begreiflich, und Fellner weist dies zahlenmässig nach, dass die Schwangerschaft zum Wiederaufflackern eines alten und zum Entstehen eines neuen Prozesses in der Lunge disponiert. Auch macht die Tuberkulose in der Schwangerschaft rapide Fortschritte. In fast 50% der Fälle kommt es in der Schwangerschaft zu Bluthusten. Die alten Tuberkulosen führen in 8% der Fälle zum Abort. Die in der Schwangerschaft wieder floride werdende Tuberkulose hat einen Schwangerschaftsunterbrechungsprozentsatz von 70, die in der Schwangerschaft auftretende einen Unterbrechungsprozentsatz von 91. Man kann diese zahlreichen Unterbrechungen als eine Art Selbsthilfe betrachten. Fellner plädiert auf Grund seiner Erfahrungen für Unterbrechung einer bestehenden Schwangerschaft bei zunehmender Tuberkulose und für Verhütung durch Sterilisation. Die gleichen ungünstigen Erfahrungen sind vor kurzem auf der 8. Versammlung des nordischen chirurgischen Vereins in Helsingfors (August 1909) ausgetauscht worden[1]). Erich Möller berichtet, dass 58,3% der Frauen innerhalb eines Jahres gestorben sind.

Nicht alle Ärzte teilen die bösen Erfahrungen der Schautaschen Klinik. Sie stützen sich dabei auf die Erfahrung, dass manche tuberkulöse Frauen eine Schwangerschaft wider Erwarten gut vertragen, ja nach derselben sich in besserem Zustande befinden als vorher. Mit Regelmässigkeit aber kehrt der Vorgang wieder, dass diejenigen tuberkulösen Frauen, welche eine Schwangerschaft einmal schlecht ertragen haben, alle folgenden Schwangerschaften mit einem weiteren Verlust an Gesundheit bezahlen.

[1]) Referat im Zentralblatt f. Gynäkologie. 1909, S. 1531.

Einmütiger sind die Anschauungen über den Einfluss der Schwangerschaft auf chronische Nierenleiden. Fellner berechnet, dass in 50 % der Fälle eine spontane Unterbrechung der Schwangerschaft eintritt, dass 40 % der nierenkranken Frauen in der Schwangerschaft und Geburt zugrunde gehen, dass 34 % der Kinder tot geboren werden. Bedenkt man ferner, dass zahlreiche Fälle wegen plötzlich eintretender Lebensgefahr die vorzeitige Unterbrechung der Schwangerschaft erfordern, und dass diese und der grösste Teil derjenigen, welche über Schwangerschaft und Geburt lebend hinwegkommen, eine dauernde Verschlimmerung ihres Leidens davontragen, so wird die Notwendigkeit, chronisch nierenkranke Frauen vor Schwangerschaft zu schützen, von niemanden bestritten werden. Trotzdem sei nicht unerwähnt, dass auf dem IV. Internationalen Gynäkologischen Kongress in Rom sich auch hierin gegenteilige Ansichten gegenüberstanden.

Unter den konstitutionellen Krankheiten seien die bösartigen Krankheiten des Blutes (Leukämie, perniziöse Anämie, Werlhofsche Blutfleckenkrankheiten), ferner die Osteomalacie und der Diabetes genannt. Auf alle diese Krankheiten üben Schwangerschaft und Geburt einen unheilvollen Einfluss aus, so dass es Pflicht des Arztes ist, die damit behafteten Frauen davor zu bewahren.

Das gleiche gilt nicht von der Chlorose und Anämie. Im Gegenteil sieht man häufig die Chlorose unter dem Einfluss der Schwangerschaft und des späteren Stillgeschäftes verschwinden.

Die Herzkrankheiten beanspruchen eine im allgemeinen günstige Prognose. Die Mortalität Herzkranker durch Schwangerschaft und Geburt beträgt nach dem Material der Schautaschen Klinik 0,9 %. Durch die Schwangerschaft wird der Herzfehler nicht ungünstig beeinflusst. Mir selbst sind Fälle bekannt, welche im Verlauf der Schwangerschaft eine wesentliche Besserung erfahren und die Anstrengungen der Geburt gut überstanden haben. Die Besserung ist, soweit die Beobachtung reicht, auch nach der Geburt eine dauernde geblieben. Es liegt daher kein Grund vor, Herzkranke vorübergehend oder gar dauernd zu sterilisieren. Es sei denn,

dass Kompensationsstörungen oder Komplikationen mit Tuberkulose oder chronischer Nierenentzündung die Veranlassung dazu geben. Die Behauptung von Kisch, dass Herzkrankheiten die Hauptindikation für Anwendung des Präventivverkehrs bilden, ist meines Erachtens unbegründet.

Es gibt eine Gruppe von Krankheiten, wie z. B. der Veitstanz der Schwangeren, welche erst im Verlauf der Schwangerschaft auftreten und eine grosse Gefahr für Leben und Gesundheit der Frau bilden und zum Rückfall bei späteren Schwangerschaften neigen. Der Eintritt wiederholter Schwangerschaften muss daher vom Arzt verhütet werden.

Endlich gibt es Krankheitszustände, welche zwar eine Schwangerschaft leidlich vertragen, aber sowohl durch rechtzeitige wie vorzeitige Geburt, sei es dass diese spontan oder durch künstliche Anregung vor sich gehen, verderblich beeinflusst werden.

Manche Krankheitszustände pflegen im Wochenbett erhebliche Verschlimmerungen zu erfahren.

Bei den Beckenverengerungen so hohen Grades, dass entweder die Tötung des Kindes in der Geburt oder der Kaiserschnitt die Beendigung der Geburt herbeiführen müssen, ist die Verhütung weiterer Schwangerschaften eine anerkannte Forderung. Meist wird schon bei Gelegenheit des ersten bei der Frau notwendig gewordenen Kaiserschnitts die operative Sterilisation ausgeführt.

Auch den Frauen mit Beckenverengerungen mittleren Grades, welche schwere operative Entbindungen zu erwarten haben, muss das Recht auf Schwangerschaftsverhütung durch den Arzt zugebilligt werden.

In kurzen Umrissen habe ich die Krankheitszustände gezeichnet, in denen es Pflicht des Arztes ist, durch Schwangerschafts-Verbot und -Verhütung die Frauen vor der ihnen drohenden dauernden Schädigung ihrer Gesundheit und vor Lebensgefahr zu schützen. Es leuchtet ein, dass diese Pflicht in erster Linie dem Arzt für innere Krankheiten erwächst, in dessen Bereich die erwähnten Krankheitszustände am meisten zur Beobachtung und Behandlung kommen. Aber es ist nach dem oben Geschilderten begreiflich, dass er des

Beirats des Gynäkologen nicht entbehren kann. Und so ergibt sich die Zusammenarbeit des inneren Klinikers bzw. des praktischen Arztes mit dem Gynäkologen als notwendige Forderung zum Zwecke einer gewissenhaften Anwendung des Schwangerschaftsverbots und der Schwangerschaftsverhütung als therapeutischen Mittels.

Wenn wir das Gebiet der individuellen Hygiene verlassen und zur Sorge für die Nachkommenschaft, zur Familien- und Rassenhygiene übergehen, so betreten wir einen Boden, welcher dnrch wissenschaftliche Forschung weit mehr befruchtet ist. Diese muss weiter ausgreifen und nicht nur die Gesundheitsverhältnisse der Frau, sondern auch des männlichen Erzeugers und weiter die erblichen Anlagen beider Teile, die Aszendenz und Seitenlinien heranziehen.

Der Begriff der Vererbung ist sehr kompliziert. Während früher auch die Erblichkeit zufällig erworbener Veränderungen und Krankheiten angenommen wurde, stellte Weissmann die Lehre auf, dass eine Vererbung nur dann stattfindet, wenn in den Keimzellen eine dahinzielende Veränderung vor sich gegangen sei. In bezug auf die Krankheiten, welche eine Giftwirkung im Körper entfalten, herrscht die einmütige Überzeugung, dass, da durch Gift notwendigerweise auch die Geschlechtszellen beeinflusst werden, eine Vererbung in irgend einer Form stattfindet. Praktisch hält man diejenigen Krankheiten für erblich, welche sich erfahrungsgemäss in irgend einer Gestalt am Gesundheitszustand der Nachkommen reproduzieren. Wenn auch nach Orschanski die Vererbung nur eine Wahrscheinlichkeit und nicht etwas unbedingt Sicheres ist und in hervorragendem Grade von Faktoren physiologischer und sozial-hygienischer Art beeinflusst wird, so wird man dennoch nach dem Stande unserer heutigen Erfahrungen eine Anzahl pathologischer Zustände als unbedingt erblich ansehen müssen.

So lassen sich auch für das Schwangerschaftsverbot im Interesse der Nachkommenschaft schon einige Forderungen aufstellen. Dem Syphilitiker, sei es Mann oder Frau, muss für die Dauer mehrerer Jahre — in der Regel 4 bis 5 — der befruchtende Koitus verboten werden. Geistes-

kranken, Trunksüchtigen, Epileptikern ist die Zeugung von Nachkommenschaft zu verbieten, und zwar für die ganze Dauer der Fortpflanzungsperiode.

Tuberkulösen gegenüber befindet sich der Arzt bei seiner Entscheidung nicht auf sicherem Boden. Zwar scheidet ein Teil der tuberkulösen Frauen, wie bereits oben erörtert, von vornherein aus, weil sie mit Rücksicht auf die eigene Gesundheit und die Gefahren, welche ihr von Schwangerschaft und Geburt drohen, vom Fortpflanzungsgeschäft ausgeschlossen werden sollen. Die Frage, ob auch die Rücksicht auf die Nachkommenschaft Schwangerschafts-Verbot und -Verhütung notwendig macht, hängt von den Erfahrungen ab, die man über das Schicksal der Früchte tuberkulöser Mütter gesammelt hat. Die Ansichten der Ärzte sind bisher sehr widersprechend gewesen. Begreiflicherweise ist es nicht leicht, die fast stets gesund geborenen Kinder auf ihrem weiteren Lebensgange zu verfolgen. Die einzige, bisher existierende statistische Arbeit ist erst neuerdings von Weinberg[1]) geliefert worden. Weinberg berechnet, dass wenigstens 40% der Kinder der tuberkulösen Wöchnerinnen das 21. Lebensjahr erreichen. Heymann[2]) aber kommt auf Grund einer Kritik der Weinbergschen Tabellen zu dem Resultat, dass höchstens 20%, wahrscheinlich noch weniger, Überlebende erzielt werden. Bedenkt man nun weiter, dass diese Kinder tuberkulöser Mütter erfahrungsgemäss eine geringere Gesundheitsqualität haben als andere Menschen, so muss man sagen, dass die Lebensaussichten der Früchte tuberkulöser Mütter recht ungünstige sind.

Der Arzt ist daher berechtigt, von dem Mittel der Schwangerschaftsverhütung bei tuberkulösen Frauen auch im Interesse des zu erwartenden Kindes einen weitgehenden Gebrauch zu machen. Nur in den Fällen, in denen die sorgfältigste Würdigung

---

[1]) Weinberg, Über die Brauchbarkeit der Phthisiker beiderlei Geschlechts. Vortrag Mai 1908. Med. Reform. Juni 1908.

[2]) Heymann, Die Lebensaussichten der Kinder tuberkulöser Schwangerer und Wöchnerinnen. Med. Reform. 1908. Nr. 49.

aller über die Lebensqualität entscheidenden Faktoren gesunde und widerstandsfähige Kinder erwarten lässt, wird er für Zeugung derselben die Verantwortung übernehmen können. Dass aber auch in diesen scheinbar günstig liegenden Fällen den Eltern die letzte Entscheidung zufallen muss, glaube ich besonders betonen zu müssen. Es ist meines Erachtens Pflicht des Arztes, dem Verlangen nach Konzeptionsverhütung in diesen Fällen nachzukommen.

Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, dass an Stelle des Fortpflanzungsverbotes das Verbot des Koitus als der Natur widersprechend völlig indiskutabel ist. Daher ist es selbstverständlich, dass mit dem Fortpflanzungsverbot den Beteiligten zugleich die Mittel an die Hand gegeben werden müssen, mit denen sie bei Ausübung des Koitus die Befruchtung verhüten können.

Die im Interesse der Rasse geforderten Heiratsverbote und Beschränkungen sind meines Erachtens ein unzureichendes und grausames Mittel. Unzureichend weil das Verbot der Heirat die betroffenen Menschen durchaus nicht von der Fortpflanzung ausschliesst. Grausam, weil dadurch manche von den Wohltaten eines geordneten Familienlebens ausgeschlossen werden, welche dieser wegen ihres leidenden Zustandes gerade am meisten bedürfen. Zudem ermutigen die Erfahrungen, die mit Heiratsverboten bisher gemacht worden sind, durchaus nicht zu weiteren Versuchen. Die Verbote für Leprakranke im Kaukasus, für Geisteskranke, Idioten und Geschlechtskranke in Michigan sind erfolglos gewesen. Viel mehr erfolgversprechend erscheint mir, dass diesen Menschen gegenüber mit der Heiratserlaubnis zugleich das Fortpflanzungsverbot ausgesprochen wird. Die Aufsicht über die Fortpflanzung in diesen Familien muss von Staats wegen und ohne Gegenleistung geübt werden. Etwa derart, dass eine Anzahl damit betrauter Ärzte diese Funktionen ausübt, die dem Verbot unterworfenen Frauen mit antikonzeptionellen Mitteln versieht und im Falle des Versagens für die sachgemässe Ausführung des künstlichen Abortus Sorge trägt.

In den Fällen, in denen die Frau oder beide Teile belastet sind, kommt die operative Sterilisation als bestes Präventivmittel in Betracht. Sie ist ein Eingriff, welcher bei dem heutigen Stande der Asepsis und operativen Technik keine Gefahr mehr in sich schliesst. Den hierfür geeigneten Frauen, welche die operative Sterilisation fordern oder den Vorschlag dazu annehmen, müsste sie ohne Entgelt in dazu bestimmten Anstalten gewährt werden. Die Sterilisation durch Operation darf auch in all den im vorhergehenden geschilderten Krankheitszuständen der Frauen angewandt werden, in denen sich eine dauernde Schwangerschaftsverhütung notwendig erweist. Es wird Sache der eigenen Entschliessung der kranken Frau nach Anhörung des Arztes sein, welche Art der Sterilisierung sie vorzieht, die durch antikonzeptionelle Mittel oder die durch Operation.

Wenn dagegen der Mann allein der belastete Teil ist, kann die dauernde Sterilisation durch Operation der Frau natürlich nicht in Frage kommen. In einer zweiten Ehe mit einem gesunden Mann wäre die Fortpflanzungsfähigkeit der Frau zerstört. Eine erfreuliche Perspektive eröffnet ein von Sellheim erfundenes Verfahren der Sterilisation, welches dazu dienen soll, die durch Operation erzeugte Sterilisation später wieder aufzuheben. Erfahrungen darüber liegen bisher nicht vor. Die Frage nach der Indikation und der Technik einer operativen Sterilisation des Mannes, die namentlich von Näcke wiederholt erörtert worden ist, kann im Rahmen dieses Aufsatzes nicht behandelt werden. —

Die vorstehenden Gedanken und Ratschläge sind durchaus nicht so ungeheuerlich, wie sie der erste Eindruck erscheinen lässt. Sie verlangen von dem einzelnen einen hohen Tribut an die Allgemeinheit, sind aber durchaus nicht ohne Analoga in der Geschichte der Rassen. Weit schmerzhaftere Operationen wurden und werden noch heute bei einzelnen Völkerschaften von Frauen und Mädchen gefordert. Wenn auch aus anderen Motiven. Ich erinnere an das Tätowieren, an das Anlegen von Schmucknarben, Durchbohrungen und Verlängerungen der Ohrläppchen, Durchlöcherung der Nasenflügel, künstliche Verkleinerung des Fusses, Zerstörung der Jungfernhäutchen,

Infibulation, Beschneidung der Mädchen, welche weit verbreitet ist und z. B. in Ägypten und Abessinien im Alter der Mädchen von 8—10 Jahren geübt wird und mit frommen Zeremonien und Festen verbunden ist. Die operative Sterilisierung der Frau aus Rücksicht auf die Nachkommenschaft aber enthebt die beteiligten Ehekandidaten der Sorge um eine kranke Nachkommenschaft. Sie wird kaum erheblichen Widerstand finden. Am allerwenigsten in den Fällen, in denen der Ehekonsens davon abhängig gemacht wird.

Ich habe im vorhergehenden bisher die sogenannte soziale Indikation absichtlich unerwähnt gelassen. Und zwar deswegen, weil wir mit ihrer Würdigung den Boden wissenschaftlicher Tatsachen verlassen. Gleichwohl aber wird sie unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen vom Arzt nicht ausser Acht gelassen werden dürfen. Denn die Gesundheit der Familien steht im unverkennbaren Zusammenhang mit ihrer wirtschaftlichen Lage. Das ist eine Wahrheit, die sich dem Arzt täglich von neuem an zahlreichen Beispielen aufdrängt. Nicht nur die Gesundheit der Mutter leidet durch zu grosse Inanspruchnahme durch Kindergebären und Kinderwartung, sondern auch Kinder und Ehemann werden durch Verschlechterung der hygienischen Verhältnisse infolge Mangels an Geld in hohem Masse beeinträchtigt. Dazu kommt noch, dass, wie Hamburger[1]) neuerdings nachgewiesen hat, mit zunehmender Kinderproduktion die Kindersterblichkeit steigt. Sofern man also Erzeuger und Erzeugte vor Gefahren schlechter Ernährung und schlechter Wohnungen schützt, ist Schwangerschaftsverbot auch in diesen Fällen ein therapeutisches Mittel. Erst vor kurzem hat die Kommission zur Verhütung der Entvölkerung in Frankreich die Notwendigkeit anerkannt, unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen und Steuerverhältnissen die Kinderzahl einzuschränken. Die soziale Indikation ist noch arg angefochten. Sänger, Fehling und Kleinwächter haben sich energisch gegen

---

[1]) Hamburger, Über den Zusammenhang zwischen Konzeptionsziffer und Kindersterblichkeit in (grossstädtischen) Arbeiterkreisen. Zeitschrift für soziale Medizin. 1908.

sie gewandt. Döderlein und Krönig aber erkennen sie mit folgenden Worten an: „Ist durch ungenügende Ernährung, mangelhafte Blutbildung infolge rasch auftretender Geburten eine starke Gewichtsabnahme eingetreten, sind infolge der vielen Geburten schwere neurasthenische Erschöpfungszustände bemerkbar, wie wir ihnen besonders bei Frauen der unbemittelten arbeitenden Klasse begegnen, so ist in diesem Falle, wenn mehrere lebende Kinder schon vorhanden sind, Indikation zur Sterilisation gegeben. Die Frauen sind nicht in der Lage, sich im Wochenbett entsprechend zu schonen und zu pflegen. Kaum haben sie sich von einer erschöpfenden Schwangerschaft und dem Wochenbett erholt, so setzt auch schon eine erneute Gravidität ein. So sehr manche Kliniker bestrebt sind, dass soziale Moment aus der Indikationsstellung auszuschalten, so können wir doch leider dieses Faktors nicht entraten. Jeder Operateur wird sich eher zur Tubensterilisation entschliessen, wenn es sich um eine total erschöpfte Arbeiterfrau mit 6—10 lebenden Kindern handelt, wo der Verdienst nicht gross genug ist, um den Lebensunterhalt für die Kinder und für die Frau ausreichend zu gestalten, als bei einer gut situierten Frau, welcher die Möglichkeit gegeben ist, die durch einzelne Schwangerschaften erschöpften Kräfte in der Zwischenzeit wieder durch geeignete Mittel zu heben.“

Ganz unhaltbar — und weder durch hygienische noch durch national-ökonomische oder gar ethische Gründe zu stützen — ist der Standpunkt derer, welche der Frau ohne Unterschied das physiologische Durchschnittsmass der Fortpflanzungstätigkeit aufbürden zu müssen und erst, wenn dieses geleistet ist, die weitere Proliferation verhüten zu dürfen glauben. Nach den Berechnungen von Duncan beträgt die durchschnittliche Fruchtbarkeitsdauer 15 Jahre und das Intervall zwischen den Geburten 18—30 Monate. Danach wäre die durchschnittliche Kinderzahl 9. In allen Fällen, in denen diese Zahlen nicht erreicht werden, spricht Duncan von herabgesetzter Fruchtbarkeit.

Es ist ohne weiteres klar, dass diese Zahlen eine praktische Bedeutung nicht haben können. Im allerwenigsten

aber ein physiologischer Durchschnittswert der Fruchtbarkeit daraus abgeleitet werden kann. Denn die meisten vorzeitig unterbrochenen und alle durch Präventivverkehr verhüteten Schwangerschaften, welche der zahlenmässigen Berechnung unzugänglich sind, fehlen natürlich in der Duncanschen Statistik. Mit ihrer Berücksichtigung würde der Durchschnittswert der Fruchbarkeit noch erheblich in die Höhe getrieben werden. Seine Bedeutungslosigkeit für die Praxis würde dann noch evidenter.

Die mittlere Fruchtbarkeitsziffer ist aber auch deswegen wertlos, weil die Fruchtbarkeit ausser von der Rasse und dem Klima auch noch von sozialen Faktoren, ferner von der Lebensweise, den Gewohnheiten, dem Kulturzustande, der Stellung des Weibes etc. abhängig ist.

Nach Hegar liegt die beste Zeit der Fortpflanzungstätigkeit zwischen dem 20. und 40. Lebensjahr. Hegar fordert ein Intervall von 2½ Jahren zwischen den Geburten der Kinder. Dabei rechnet er 9 Monate auf die Schwangerschaft und 9—12 Monate auf das Stillgeschäft, welches er als einen natürlichen Schutz gegen Konzeption betrachtet. Aber abgesehen davon, dass dieser Schutz oft genug versagt — nach meinen Beobachtungen in allen Fällen, in denen während der Laktation die Periode mehr oder weniger regelmässig wiederkehrt — bezeichnet Hegar dieses Durchschnittsmass nicht etwa als eine unterschiedlos an alle Frauen zu stellende Forderung. Im Gegenteil. Er will bei der Regelung der Kindererzeugung Alter und Gesundheit der Eltern, Beschäftigung, Wohnort und äussere Mittel in Betracht gezogen wissen. Diejenigen also, welche den Präventivverkehr verurteilen, solange die Frau ihre „Pflicht" noch nicht erfüllt habe, haben kein Recht, sich auf Hegar zu berufen.

Die Befürchtung, dass die Bevölkerungszahl durch Schwangerschafts-Verbot und -Verhütung eine erhebliche Einbusse erleiden würde, ist durch nichts begründet. In denjenigen Krankheitszuständen, für welche diese Eingriffe geeignet sind, haben wir einen hohen Prozentsatz von Sterblichkeit der Frauen, vorzeitigen Unterbrechungen der

Schwangerschaft, ferner einen hohen Prozentsatz von Sterblichkeit der Kinder konstatieren können. Es bedeutet also durchaus nicht jede verhütete Schwangerschaft einen Verlust an der Kopfzahl des Volkes.

Zwar ist es richtig, dass die Geburtenhäufigkeit in neuerer Zeit bedeutend nachgelassen hat. Nicht etwa weil die Gebärfähigkeit geringer geworden wäre. Sondern die Neigung, die Kinderzahl willkürlich zu beschränken, vor allem aber die Fruchtabtreibung haben in weiten Kreisen des Volkes Wurzel gefasst.

Gleichwohl ist in fast allen europäischen Ländern ein Geburtenüberschuss zu verzeichnen, weil die Sterblichkeit einen erheblichen Rückgang erfahren hat [1]. Diesen noch zu vermehren, ist die Hygiene der Fortpflanzung hervorragend geeignet. —

Gross ist der Nutzen und der Segen, den Schwangerschaftsverbot und Schwangerschaftsverhütung stiften können. Sie schützen nicht nur Gesundheit und Leben unserer Ehefrauen, der Mütter und Erzieherinnen der jungen Generation, sondern sie sind auch die geeignetsten Mittel, dem kriminellen Abort, der trotz gesetzlicher Strafandrohung bisher das gebräuchlichste Mittel zur Einschränkung der Kinderzahl geblieben ist, zu begegnen. Sie sind ferner geeignet, die Erkrankungs- und Sterbeziffer der Kinder herabzumindern, Kranken-, Siechen- und Irrenhäuser zu entlasten, das Verbrechertum einzuschränken, Armut und Elend zu verringern.

[1]) Prinzing, Deutsche med. Wochenschr. 23. I. 1908.



Das studentische Liebesleben in der deutschen Vergangenheit.

Von Dr. **Oskar Scheuer.**

> **Hübsche Mädchen sind erschaffen**
> **Nur vor Pursche, nicht vor Pfaffen,**
> **D'rum so lob ich diesen Orden,**
> **Sonst wäre ich kein Pursche worden.**
> **(Alter stud. Stammbuchvers).**

Das jeweilige sittliche Gebahren und die jeweiligen sittlichen Anschauungen und Satzungen, die die geschlechtlichen Betätigungsformen der Menschen innerhalb einer bestimmten Epoche regeln oder sanktionieren, sind die bedeutsamsten und bezeichnendsten Erscheinungen dieser Entwicklungsepoche. Die Wesensart jeder Zeit, jedes Volkes und jeder einzelnen Klasse offenbart sich gerade darin am ausgesprochensten. — Diese Worte, mit denen Eduard Fuchs seine illustrierte Sittengeschichte einleitet, liessen in mir den Gedanken entstehen, ein Bild der Wandlungen in den Anschauungen und Forderungen der geschlechtlichen Moral innerhalb der deutschen Studentenschaft in Vergangenheit und Gegenwart zu entwerfen und zu begründen. Die Studenten haben von jeher im bürgerlichen Leben eine Ausnahmestellung eingenommen und haben gewissermassen einen Staat im Staate gebildet, indem sie insbesondere einer eigenen Gerichtsbarkeit unterstellt waren, die ihren Sonderinteressen und Standesanschauungen Rechnung trug. In früherer Zeit unterstanden auch die Liebeshändel und die sexuellen Vergehen der Studenten der akademischen Gerichtsbarkeit, und zwar bis zu dem Augenblick, wo im Jahre 1879 das Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich dieselbe gänzlich aufhob. In Österreich wurde diese Ausnahmestellung schon 100 Jahre früher unter Kaiser Josef II. beseitigt.

Das Liebesleben des deutschen Studenten war naturgemäss in den langen Jahrhunderten seines Bestehens mannigfachen Wandlungen unterworfen. Doch dürfen wir den Studenten mit all seinen Fehlern und Leidenschaften nicht von der übrigen Welt getrennt betrachten. Er ist und war

immer das Erzeugnis seiner Zeit, nicht besser und nicht schlechter als sie.

Die Literatur über das vorliegende Thema ist gering und behandelt nur das Liebesleben des modernen Studenten. Ich habe mich nun im folgenden bemüht, zu zeigen, wie die Dinge einstmals gewesen sind, ich habe Vergangenheit und Gegenwart zu einer Kette gereiht und durch Zusammenfügen der jeweilig charakteristischen Tatsachen zu zeigen versucht, dass die Jetztzeit in der Vergangenheit wurzelt, und dass alle Dinge dieses Lebens im ewigen Rhythmus wiederkehren.

Wir müssen weit zurückblättern in der Geschichte des deutschen Volkes, wollen wir das Sexualleben des deutschen Studenten in seinen Urkeimen kennen lernen.

Nachdem Bonifacius, der Apostel der deutschen Lande, Anfangs des 8. Jahrhunderts mit segnendem Stabe durch Deutschlands Gauen geschritten war, erwuchsen als Früchte seines Lebens und seiner Lehre überall im weiten Reiche zahlreiche Klöster und Kirchen. Mit Schulen war Deutschland in jenen Tagen noch nicht überstreut. Daher kam es, dass Leute um Tonsur und Weihe baten, die weder des Lesens noch des Schreibens kundig waren, geschweige denn, dass sie der lateinischen Sprache, die ja für jeden Geistlichen notwendig war, mächtig gewesen wären.

So waren an den neuerstandenen Klöstern Schulen notwendig geworden. Die Schüler dieser Klosterschulen, die ersten deutschen Studenten, zerfielen in solche der äusseren und solche der inneren Schule. Zu letzteren zählten insbesondere jene Zöglinge, die von Kindheit auf im Kloster erzogen worden waren. Diese wurden oft schon mit dem 10. oder 12. Lebensjahre von ihren Eltern dem Gott geweihten Leben übergeben, weshalb man sie „pueri oblati" nannte. 14—15 Jahre lernte der junge Student da und trug Mönchskleider, während die Schüler der äusseren Schule mit weltlichen Kleidern angetan waren.

Wir finden also hier Knaben und Jünglinge bis ins mannbare Alter hinein gemeinsam in Klostermauern eingepfercht.

Innerhalb dieser dunklen Mauern der Askese und Wissenschaft ging es gar streng her. Rute und Stock führten ein strammes Regiment. Doch die Klosterschüler waren ein frisches, munteres Völklein:

Stärker als der Wogen Strandung
Reisst der Minne wilde Brandung
Uns in Strom und Strudel fort,

so lässt Scheffel seinen Juniperus, einen sangeslustigen und minneseligen Klosterschüler singen. Auch in diesem war der Geschlechtstrieb, mit dunklem Drange zurzeit der Pubertät beginnend, erwacht und

Teurer Lehrer, Gott befohlen!
Durch den Rhein schwimm ich verstohlen
Und verlass' Euch Klosterherrn.

Die Ruten- und Stockstreiche, Fasten und Arrest behagten ihm nicht, er flieht und wird „Goliarde".

Die Scholaren, die die Flucht nicht wagten und weiter in Klostermauern eingezwängt blieben, hatten zahlreiche religiöse und asketische Übungen zu machen, und es herrschte im Kloster ängstliche Aufsicht und strenge Regel für alle, auch die unbedeutendsten Handlungen. Eigene Wächter, die Cirkatoren, so lesen wir bei Kaufmann[1]), hatten die Scholaren beständig zu bewachen, und ein Schüler musste sogar die Übertretungen des andern anmelden, die dem Auge des Cirkatoren entgangen waren. Selbst beim Spiele, in den kurz angemessenen Erholungspausen, fehlte ihnen das unentbehrliche Mass der Freiheit. In der Regel hatte jeder Knabe einen besonderen Aufseher, und dieser sollte es vermeiden, mit seinem Zöglinge allein zu sein oder heimlich zu reden, um nicht bösen Verdacht zu erregen. Die Regel der Cluniacenser[2]) forderte sogar, dass stets zwei Kustoden den Knaben begleiteten, und in dem Schlafsaale waren besondere Vorkehrungen getroffen, um geschlechtliche Verirrungen zu verhüten. Unter Begleitung der Lehrer betraten die Schüler den Saal, das Bett des Knaben war neben dem Bette der

---

1) Kaufmann G., Die Geschichte der deutschen Universitäten. Stuttgart 1888. I. p. 140.

2) Kaufmann a. a. O.

Aufseher. Musste einer in der Nacht auf den Abort gehen, so hatte er einen Aufseher zu wecken, der ihn begleitete, und damit dieser vor Versuchung sicher sei, sollte er noch einen anderen Aufseher oder Schüler mitnehmen.

Klösterliche Askese ist allzeit leicht ins Gegenteil umgeschlagen, und bereits bei den ältesten Mönchen der thebaischen Wüste entstand der Spruch: „Einen Mönch umlauert eine Legion Teufel und den Einsiedler umlauern zehn Legionen.“ In gleicher Erwägung geboten die Cluniacenser[1]), dass die Zöglinge, welche von Kindheit auf im Kloster erzogen seien, strenger überwacht werden müssten, als andere. Die Versuche, jedes sinnliche Wohlgefallen als Sünde anzusehen und zu unterdrücken, steigerte die Reizbarkeit, und liess sie oft selbst im Alter nicht schwinden. Wenn die Askese den Körper schwächte, so schwächte sie auch die Nerven, die überdies durch die beständige Beschäftigung mit übersinnlichen Dingen und die Wiederholung von Erzählungen visionärer Zustände in unnatürliche Erregung versetzt wurden. So war der Boden bereitet für natürliche und unnatürliche Gelüste, und Onanie war an der Tages- und Nachtordnung. Zu diesem sozusagen „natürlichen“ Laster kamen in ebenso grossem Umfange die unnatürlichen, die Verbrechen wider die Natur. Die Päderastie war aber auch unter dem höheren Klerus gang und gäbe, so dass man im Volke überall davon nur sprach, als von „Wälsche Hochzeit machen“ [2]).

Abt Wibald, einer der hervorragendsten Männer der deutschen Geistlichkeit im 12. Jahrhundert, sah sich offenbar durch die Vergehungen der ihm Unterstellten genötigt, in feierlicher Weise einen andern Abt um Auskunft zu bitten über die Frage: Si virginitatis amitta palmam qui vel quae propriis aut alienis manibus vel qualibet alia arte praeter naturalem coitum sibi semen elicuerit[3]).

---

[1]) Kaufmann p. 141.

[2]) Bischof Damiani brachte die verschiedenen Methoden dieser widernatürlichen Geschlechtsbefriedigung in seinem Buche „liber gomorrhianus“ in ein förmliches System. (Fuchs Ed., Ill. Sittengeschichte, p. 369.)

[3]) Jaffé, Monumenta Corbejensia (Bd. I. der Bibliotheca Rerum Germanicarum) Berol. 1864 p. 76.

Und auch die Goliardenlieder sind voller Anspielungen über das illos facit illas, effeminare, equus fit equa, die persischen Sitten usw., und jene Bestimmungen der Klosterschulen sind noch ein traurigerer Beweis dafür, wessen man sich glaubte versehen zu müssen. Derartige Sorgen waren es, welche jene ängstliche Aufsicht durch die Cirkatoren erklären, ebenso wie den bösen Grundsatz, dass die Schüler jede Übertretung eines Genossen zur Anzeige zu bringen hatten, die etwa den Cirkatoren entgangen war.

Man wird sich wohl vorstellen können, was für eine Welt sich in der akademischen Freiheit der früher erwähnten Goliarden im Gegensatze zur gebundenen Zeit der Klosterschule entfaltet haben mag. Gewinnt heute schon die Freiheit des Studenten durch die straffe Disziplin der vorausgehenden Schule einen besonderen Reiz, so war der Gegensatz damals noch ungleich stärker.

Im Leben der deutschen Studenten bilden diese Goliarden oder clerici vagantes und deren Lieder eine hervorragende Erscheinung. Ihr Gebahren war ein höchst ungebundenes, anstössiges und frivoles. Ihre Lieder, die Scholarenpoesie, bieten die Belege für diese Tatsache. Wir finden sie in den carmina burana selecta trefflich von Adolf Pernwerth v. Bärnstein[1]) übersetzt. Sie handeln vom „Kneiptage" vom „Sauf- und Spielkomment", und besonders über die Minne in jeglicher Form geben uns die Goliarden Aufschluss. In diesen Liedern, wie überhaupt in den Liedern der Studenten des Mittelalters vor der Reformation, wird das Weib als der Inbegriff von Trug und Treulosigkeit hingestellt. Feifalik[2]), der ein solches lateinisches Lied einer Prager Handschrift des XV. Jahrhunderts entnommen hat, das gleichfalls von der Treulosigkeit der Frauen handelt, begleitet dieses Gedicht mit nachfolgender Bemerkung, welche die Stellung der damaligen Studenten zum weiblichen Geschlecht in prägnanter Weise

[1]) Carmina burana selecta. 1879.

[2]) Feifalik, Studien zur Geschichte der altböhmischen Literatur u. s. w. nebst Beiträgen zur Geschichte der Vagantenpoesie in Österreich. In: Sitz. Ber. d. k. k. Akad. d. Wiss. zu Wien. Phil.- hist. Klasse, Bd. XXXVI. Wien 1861 p. 163 ff.

34*

beleuchtet: „Die Studenten waren geistlichen Standes und mussten hiernach ehelos bleiben. Echte Frauenliebe war ihnen somit fremd, und nur der Abschaum des weiblichen Geschlechtes war es, der sich ihnen hingab. Hieraus lässt sich der Ekel erklären, womit sie — allerdings mit ungerechtfertigtem Hinübergreifen auf das ganze Geschlecht — stets der Weiber gedachten."

Die Goliarden liebten es auch (gerade so wie die heutigen Studenten), die Frage im poetischen Gewande zu behandeln, wer „aptior ad amorem?" — sie selbst oder die milites, wobei natürlich die Entscheidung zu ihren, der clerici Gunsten ausfiel. So insbesondere in dem bekannten Streitgedichte „Phyllis und Flora":

Flora war Studenten gut
Phyllis Kavalieren.

Beide begeben sich zu Amors Paradies, tragen ihm die Sache vor, Amor beruft seine Richter, denn

Amor habet judices, amor habet jura,
sunt amoris judices, usus et natura,

und die Richter entscheiden, dass der Student: „zur Liebe geschickter sei."

Der Scholar war aber ein ungetreuer Liebhaber, denn ohne viele Umstände verschwand er. So klagt (Carm. burana S. 171 f.) die Verlassene, dass ihr Geliebter in Franciam recessit, und sie könne ihre Schande nicht mehr verbergen, sie wage nicht auszugehen, man zeige mit den Fingern auf sie,

cum vident hunc uterum
alter pulsat alterum.

Doch finden wir neben groben und unflätigen Liedern auch recht viele zarte Verse.

So viel über die Vorläufer der eigentlichen cives academici.

(Fortsetzung folgt.)



Von der Demi-Vierge zur Junggesellin.

Von **Erich Lilienthal.**

Demi-Vierges hat es immer gegeben! Aber erst als Prévosts wenig belangreicher Roman mit dem glücklichen Titel „les Demi-Vierges“ den Typus zu Anfang der 90er Jahre literarisch festlegte, war ihr massenhaftes Auftreten zu verzeichnen. Die Demi-Vierge, das zwar seelisch, aber nicht physisch deflorierte junge Mädchen der guten Gesellschaft ist einer der vielen Auswüchse am gesunden Stamme der Frauenemanzipation, ist das Ergebnis der durch mondäne Atmosphäre korrumpierten Jung-Mädchen-Sehnsucht. Die Demi-Vierge ist das junge Mädchen, bei dem die völlige Klarheit über die eigenen starken Triebe mit fanatischer Anhänglichkeit an gesellschaftliche Konventionen ins Gleichgewicht gebracht werden soll.

Der Nährboden der ganzen Erscheinung ist der Flirt, diese vorläufig letzte Nuance des Liebesspiels, eine praktische Maskierung anglo-amerikanischen Gepräges aller in der Gesellschaft eventuell shocking wirkenden Gefühle.

Man hat gut in englischen Frauenromanen den Flirt mit kitschigen sentimentalen Rosen umkränzen, er bleibt doch für jeden, der unter der Aufmachung den Kern zu erblicken vermag, der wenig ästhetische Versuch, natürliche Empfindungen von gesellschaftsgefährdender Gewalt zu verniedlichen und zu Blindspielereien zu entwürdigen. Die Flirt-Geschichte ist das Storchenmärchen für die Pubertätsjahre und eine besonders augenverdreherische Art von Moralheuchelei.

Die Erzieher waren sich allgemach unklar darüber geworden, wie weit die Jung-Mädchen-Klausur unter den obwaltenden Umständen, unter dem immer stärker werdenden Ansturm der frei gewordenen Frauen in Zukunft noch aufrecht gehalten werden sollte, und da sie sich scheuten konsequent zu sein und den Weg ins Freie wirklich zu bahnen, ihn wirklich zu öffnen, so dass junge Herzen ihn gehen konnten, so öffneten sie nur für den Anfang einen kleinen Spalt, liessen die Geschlechter mit einander spielen und sich an

einen falschen Schein im Verkehr mit einander gewöhnen. Sie brachten die Verkennung von Mann und Weib in eine Art System.

Das ging eine Weile! Aber immer von neuem brach der wirkliche Lebensernst über die künstliche Schranke und heute ist wohl, wenigstens in Deutschland, abgesehen von ein paar Resten in der Grossstadt, der vor zwanzig Jahren so massenhaft importierte anglo-amerikanische Flirt samt seinem Produkt, der Demi-Vierge, völlig verschwunden. Die junge Generation, die heute zwischen 18 und 25 steht, trennt eine Welt von allen früheren Generationen. Die so viel angefochtene sexuelle Aufklärung, das offene Diskutieren all dieser noch vor einem Jahrzehnt so ängstlich für Tabu erklärten Dinge, hat, wenn man die Bilanz über das Ganze zieht, weit mehr genützt als geschadet. Es ist unwahr und eine ad hoc fabrizierte Lüge, immer von einer Verdorbenheit der Jugend zu reden. Die Jugend ist heute reiner als sie in der Generation war, die nach dem Krieg und in den Gründerjahren aufgewachsen ist. Sie ist reiner geworden, weil alle die Unzähligen, die unter der drückenden Schule, unter der Heimlichtuerei über die wichtigsten Fragen sich fast erliegen gefühlt haben, heute selber Väter und Mütter sind, die wünschen, dass ihre Kinder es besser haben sollen als sie selber es hatten.

Alle die vielen Entwickelungsromane, die von dem stillen Kinderleiden ihrer Verfasser erzählten, schwemmten die Autorität der bisherigen Erziehungssysteme fort, liessen erst den rocher de bronce des Vorurteils der Schulmänner versinken und gaben dann die Bahn frei zu all den Erziehungsversuchen auf einer mehr natürlichen Grundlage. Die „sexuelle Krise“, unter der alle am meisten gelitten hatten, schob naturgemäss die Sexualprobleme in den Vordergrund und liess in vielen von den nun seit längerer Zeit Mütter gewordenen ehemaligen Demi-Vierges den Wunsch aufkommen, ihren Kindern dieses Schicksal zu ersparen.

Die Erkenntnis, dass wir uns mitten in einer vollständigen Umformung der Struktur der Familie befinden, dass wieder einmal für unverrückbar gehaltene Begriffe von gut

und böse ins Gleiten gekommen sind, teilt sich immer weiteren Kreisen mit, und es ist nur eine Frage der Zeit, wann einmal die neueste Moral offiziell kanonisiert werden wird. Heute aber, wo das Neuere und Neueste noch stürmisch um Berechtigung und allgemeine Anerkennung ringt, muss man sich darauf beschränken, die Typen, die die Entwickelung hervorgebracht hat, festzulegen.

Vom deutschen Gretchen, der dummen Gans im Glorienschein, die sich damit begnügt, zu existieren und Sehnsucht zu haben, zur Demi-Vierge und von da zum Typus der Temperamentprotzerei treibenden modernen Frau ist ein weiter Weg. Ein Weg voller missglückter ethischer Experimente, voll tapferen rücksichtslosen Strebens nach Veredlung und Erhöhung. Die Veränderung des Schamgefühls, die Neu-Orientierung über die Begriffe von passend und unpassend gab natürlich den ganz Ungefestigten den willkommenen Vorwand zur Überspringung aller ästhetischen Grenzen, und unter der Maske des Sich-Auslebens erfolgte der tolle Karneval der wild gewordenen Zölibatärinnen. Die Frauenliteratur weist ja genügende Schmutzspuren dieses Pseudo-Mänadentums auf.

Hinter dem Geschrei, das von diesen Kreisen ausging, hinter dem Lärm der mit den vernutzten Schlagworten „Freie Liebe“, „Wilde Ehe“ usw. getrieben wurde, kam dann doch nach und nach in immer grösserem Masse die ernste, ihr Geschick mit sicherer Hand selbst ordnende Frau zu ihrem Recht. Das Sexualproblem wurde in seinen fundamentalen Zusammenhängen mit den sozialen und ethischen Fragen der Zeit erfasst und durchgearbeitet, und wenn allgemeine Lösungen auch noch überall ausstehen, so ist in vielen Fällen dennoch eine individuelle Ordnung erreicht worden.

Es gibt heute junge Frauen von geistiger und physischer Virginität, die, ohne lüsterne Demi-Vierges zu sein, wissend sind und sich zu der Reinheit des Denkens über sexuelle Dinge erzogen haben, die unvergleichlich höher steht als die Unschuld, die von der Unwissenheit kommt und die jede sogenannte Aufklärung seelisch zu deflorieren vermag. Es

gibt ferner den Typus der Mutter, die nicht erst Ärzte und Bücher zu dem „Wie sag ich's meinem Kinde?“ um Rat zu fragen braucht und die auf eigene Weise mit ihren Kindern zu reden vermag. Und endlich gibt es den seiner Neuheit wegen wohl originellsten Typus, den von Grete Meisel-Hess so getauften Stand der Junggesellinnen. Er ist zwar nur in vereinzelten Exemplaren vorhanden, aber er existiert doch schon hin und wieder als Konsequenz der wachsenden wirtschaftlichen Selbständigkeit der Frau. Die Junggesellin legt weder auf die ganze noch auf die halbe Virginität irgend welchen Wert. Sie betrachtet es als ihr gutes Recht, nur alte Jungfer zu werden, wenn es ihr so passt, und es passt ihr selbstverständlich meistens nicht. Sie besitzt die volle wirtschaftliche Unabhängigkeit und folgert daraus logisch, dass sie das gleiche Recht hat, auch wenn sie sich nicht in einer Ehe bindet, in vollen Zügen auch in sexualibus genau wie ihre männlichen Schicksalsgenossen ihr Leben zu geniessen.

Volkswirtschaftlich und rassenhygienisch sind ja nun weder Junggeselle noch Junggesellin besonders ideale Typen, aber im Verhältnis zur durchschnittlichen alten Jungfer ist die Junggesellin ein unbestreitbarer Kulturfortschritt.



„Wenn zwei eine Fensterscheibe zerschlagen haben, ...“.

Von Bruno Meyer.

Es gibt kaum einen reizvolleren Schmuck der Rede als das Gleichnis, selbst wenn es in die Nähe jener frostigen Form kommt, die man die Analogie oder die Allegorie nennt. Aber das Gleichnis ist eine künstlerische Form und keine logische; es ist daher immer bedenklich, wenn es darauf ankommt, etwas wirklich erst klar zu machen und zu beweisen. Dann spielt es nicht selten die Rolle jenes Trickes, den in

Rethels „Totentanz“ der Tod gebraucht, um dem empörten Volke zu demonstrieren, dass die Krone keinen Pfeifenstiel aufwiegt, — indem er nämlich die Wage am Zünglein hält. Die erregte Menge lechzt nach dem Beweise und merkt den Betrug nicht.

So ist es mit einem Gleichnisse gegangen, das, soviel ich weiss, zum ersten Male vor etwa drei Jahren in einer öffentlichen Versammlung von einem sehr vorzüglichen Manne in einem sehr vorzüglichen Vortrage (in dem hier zu betrachtenden Zusammenhange) gebraucht wurde. Es handelte sich um die gesetzlichen Ansprüche der unehelichen Mütter und Kinder und dabei wie selbstverständlich auch um diejenigen Bedingungen, Einschränkungen usw., an welche nach bisherigem Rechte diese Ansprüche gebunden sind. Nun sind nach dem jetzt geltenden Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches die früheren Bedingungen alle aufgeboben bis auf eine einzige, nämlich die der sogenannten „exceptio plurium“, der Ausnahme mehrfachen Verkehres während der Empfängniszeit. Der § 1717 bestimmt nämlich: „Als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§ 1708 bis 1716 gilt (d. h. er hat die hier festgestellten Verpflichtungen der Alimentation), wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, dass auch ein anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat . . . Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem 181. bis zu dem 302. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluss sowohl des 181. als des 302. Tages.“

Man sollte meinen, dass dagegen sich niemand mehr auflehnen sollte; und trotzdem ist es geschehen, und es wurde z. B. in jenem Vortrage ausdrücklich die Aufhebung der exceptio plurium verlangt.

Nun scheint doch wohl so selbstverständlich, wie nur etwas in der Welt sein kann, dass die Ansprüche von Mutter und Kind sich nur gegen den Erzeuger richten können, und nach einem leicht erkannten vulgären Rechtsgrundsatze nur: wenn man den Erzeuger kennt. Man kennt aber den Erzeuger nicht, kann ihn nicht kennen, wenn die Mutter innerhalb der kritischen Zeit mit verschiedenen Männern verkehrt hat; weder sie selbst noch einer der Männer kann

in solchem Falle wissen, von wessen Beiwohnung die Befruchtung herrührt. Es ist aber offenbar nur von dem erwiesenen Erzeuger zu verlangen, dass er für „sein" Kind und dessen Mutter eintritt. Aus dem Geschlechtsverkehre stehen der Frau bekanntlich keinerlei Rechte und Ansprüche zu (abgesehen von dem Falle des § 1300 BGB., der sogenannten Brautehe); nur aus der Tatsache etwaiger „Folgen", die ja doch im besonderen Falle rein zufällig mit der für sie gegebenen Ursache zusammenhängen, entstehen Verbindlichkeiten für den männlichen Partner. Daher muss diesem die Schwängerung nachgewiesen werden; Verführung und Verkehr sind an sich vollkommen gleichgültig.

Dieser selbstverständlichen Logik aber widersetzt sich ein Teil der in der Frauenbewegung massgebenden Persönlichkeiten; und um für die Forderung, dass die exceptio plurium nicht mehr gelten soll, einen plausiblen Beweis zu führen, sagte der angeführte Redner: „Wenn zwei eine Fensterscheibe zerschlagen haben, dann werden sie beide dafür verantwortlich gemacht; also ..." Seitdem hat man dieses famose Argument immer wieder lesen und hören können, ohne dass sich die gesunde Vernunft irgend eines Menschen dagegen aufgelehnt hätte.

Ich frage: Wer hat schon einmal gesehen, dass zwei zusammen eine Fensterscheibe eingeschlagen haben? Ich könnte mir das nur so vorstellen, dass der eine seine rechte Hand mit der linken des anderen zusammengefaltet hätte, und beide nun mit den verbundenen Händen — bei notorisch gleich gerichtetem Willensimpulse — in die Scheibe hineinschlagen. Denn selbst, wenn sie nach vorheriger Verabredung ein Steinbombardement auf eine Scheibe eröffnen, werden unter Hunderttausenden von Würfen nicht einmal genau gleichzeitig zwei von den beiden geschleuderte Steine zertrümmernd in die Scheibe fahren; und wenn zwei Steine nach einander treffen, so haben nicht beide die Scheibe eingeschlagen, sondern, wenn der zweite Stein zufällig durch das von dem ersten gerissene Loch geflogen ist, so hat sein Schütze gar keinen Anteil an der angerichteten Zerstörung; oder, wenn er gleichfalls ein Loch gemacht hat, dann hat

der zweite Schleuderer höchstens den von dem ersten übrig gelassenen Teil, der vielleicht immer noch brauchbar war, noch weiter entwertet.

Doch dem sei, wie ihm wolle. Könnte es sich doch nur um ein ungeschickt ausgewähltes Beispiel handeln; und es gibt ja andere Vergehen genug, die unzweifelhaft zwei (und selbst mehr) Menschen gemeinsam verüben können. Doch in jedem Falle fehlt es an dem tertium comparationis: denn es ist undenkbar, dass zwei Männer an einer und derselben Mutterschaft schuld sein können.

Es gilt beinahe schon als erwiesen, dass es keine „Superfötation“ gibt, d. h. dass nach eingetretener Befruchtung nicht noch eine weitere statt haben kann, die also zu einer Doppelgeburt usw. führen müsste. Was nach geschehener Befruchtung bei einer einfachen Geburt noch weiter geschehen, an Folgen eingetreten sein könnte, das lässt sich überhaupt gar nicht ausdenken: damit ist es zu Ende. Also zwei Väter oder mehr gibt es überhaupt nicht. Und wenn nun in dem Falle, dass die Möglichkeit der Auswahl gegeben ist, die Frage entsteht, um rechtliche Schlussfolgerungen daraus zu ziehen, wer denn „der“ Erzeuger gewesen ist, — so kann die Antwort gar nicht anders lauten als: das lässt sich nicht feststellen! — und die natürliche Folge davon ist: wenn die Vaterschaft nicht feststeht, können aus ihr auch keine Verpflichtungen und sonstige Rechtsfolgen entstehen.

Merkwürdig, aber sehr bezeichnend ist es, dass, so viel mir wenigstens bekannt geworden, noch niemand dafür eingetreten ist, dass bei zwei oder mehr hiernach in Frage kommenden Männern die Alimentationsansprüche gleichzeitig gegen alle sollen geltend gemacht werden können, ja müssen um pro rata der „Schuld“ auf die einzelnen verteilt zu werden; und doch wäre das die einzig vernünftige Folgerung, die aus der Aufhebung der exceptio plurium gezogen werden könnte. Denn dürfte für die Unterhaltungspflichten nur einer als Vater herangezogen werden, dann hätte doch die Mutter die Auswahl, zu bestimmen, von welcher Seite sie am reichlichsten und zuverlässigsten die Erfüllung ihrer Rechte und derjenigen ihres Kindes erwarten darf, und sie wendete sich also an

diesen; wie in Klič' „Bilderbuch für Hagestolze" zwei Freundinnen sich unterhalten: die eine: „Mein Alfred wird sehr glücklich sein, wenn er erfährt, dass ihm Vaterfreuden bevorstehen." Darauf die andere: „Also der ist der dazu Auserkorene!" — Nun stelle man sich einmal deutlich vor, was sich daraus mit Notwendigkeit ergibt!

Ich habe es oft genug als meine Überzeugung ausgesprochen, will es aber der Sicherheit wegen in diesem Zusammenhange ausdrücklich wiederholen: ich bin der Ansicht, dass eine sehr grosse Zahl von ausserehelichen Verhältnissen mehr auf zwingender Zuneigung beruht und reiner gehalten wird als eine sehr grosse Zahl der Ehen, namentlich derjenigen, die schon einige Zeit bestehen. Aber diese Anschauung hindert doch nicht, dass man sich sagen muss: wenn bei der heute noch herrschenden Anschauung von diesen Dingen ein weibliches Wesen sich überhaupt auf ausserehelichen Verkehr einlässt, so liegt der Verdacht nicht allzu fern, dass sie nach einmaliger Überschreitung der gefährlichen Grenze — hier mehr als irgend sonstwo gilt das bekannte „ce n'est que le premier pas qui coûte"! — sich nicht sonderlich bedenken wird, ihren Verkehr — bei passender Veranlassung und Gelegenheit — auch weiter auszudehnen; und das wird namentlich sehr leicht vorauszusetzen sein, wo die Vorbedingung für ein reines Verhältnis, wie sie vorher angegeben ist, nicht erfüllt wird, also gerade voraussetzlich in denjenigen Fällen, in welchen es zu einem Rechtsstreite über die Erzeugerpflichten kommen wird.

Nun fasse man ins Auge, dass eine solche Person weiss: von einer exceptio plurium ist keine Rede, und man kann unter mehreren „Freunden" jeden beliebigen zur Alimentation heranziehen. Da muss sie ja beinahe als Törin gescholten werden, wenn sie sich nicht die gesetzlichen Bestimmungen zu nutze macht. Die Empfängniszeit umfasst 122 Tage, das sind volle vier Monate. Sie kann unter Umständen wenige Tage nach ihrer Verführung wissen, dass sie Folgen zu erwarten hat. Was ist einfacher, als sie führt eine „Stimmung" herbei, dass ein ihr als vermögend bekannter Mann sich in Intimitäten mit ihr einlässt; sie braucht ja damit gar nicht

einmal den Schein zu vermeiden, dass sie für Geld zugänglich ist; denn dieser Einwand gegen die Alimentationspflicht, der früher bestand, und gegen den sich ja sehr viel Stichhaltiges einwenden lässt, ist aus dem Gesetze ausgefallen. Dann hat sie einen Tatbestand hergestellt, auf Grund dessen sie später Ansprüche erheben kann, und zwar selbst in dem Falle, dass die Entwickelung des Kindes dabei berücksichtigt, und festgestellt wird, dass es — zu früh für den behaupteten Erzeugungstermin — vollkommen ausgetragen zur Welt gekommen ist; denn auf 14 Tage bis 3 Wochen und selbst mehr rückwärts und vorwärts genau lässt sich die Dauer der Schwangerschaft nicht bestimmen. Entscheidend ist einzig die Tatsache des Verkehrs und die gesetzliche Bestimmung der „Empfängniszeit“. So ist also der künstlich konstruierte Vater auf Grund des Gesetzes zu fassen, auch wenn er nachweisen kann, dass die Mutter zu der Zeit seiner Beiwohnung schon ein Verhältnis mit einem anderen gehabt hat, das sich nachweislich auch weiter fortgesetzt hat.

Schon der Umstand, dass die Aufhebung der exceptio plurium zu solcher Depravierung des weiblichen Geschlechtes Veranlassung geben würde, ist ausreichend, durchschlagend gegen sie zu zeugen. Denn es ist unzweifelhaft von Bedeutung, zu verhüten, dass dem weiblichen Geschlechte eine Verleitung zu solcher leichtfertigen Gemeinheit aus materiellen Rücksichten nahe gelegt wird, — und das zwar noch um vieles mehr, wenn man sich eine weitere Forderung der fortgeschrittensten unter den Führerinnen der Frauenbewegung in die Erinnerung zurückruft, welche verlangen, dass die Alimentation nicht, wie es jetzt Rechtens ist, entsprechend dem Stande der Mutter, sondern entsprechend dem Stande bezw. den Vermögensverhältnissen des Vaters festgestellt werde.

Diese Forderung stimmt völlig zu der ganzen Haltung des extremsten Flügels in der Frauenbewegung, der eben offensichlich darauf hinausgeht, nicht gleiche Rechte, sondern Vorrechte für das weibliche Geschlecht zu erlangen. Im vorliegenden Falle kommt es den Fordernden nicht darauf an, gegen die Ungerechtigkeit anzukämpfen — die ja jeder ehrliche und besonnene Mensch verwerfen muss —, dass die

ganze Schwere eines sogenannten Fehltrittes materiell und namentlich moralisch auf dem weiblichen Teile haften bleibt, während der männliche bis allenfalls auf die verwirkte Alimentation unbehelligt bleibt. Auch dabei bleiben sie nicht stehen, dass hier ein vernünftiger Ausgleich auf dem Fusse der Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung hergestellt wird; sondern jetzt soll an dem männlichen Geschlechte für seine jahrtausendelange Bevorzugung Rache genommen werden durch eine exemplarische Bestrafung in jedem einzelnen zukünftigen Falle. Das wird moralisch dadurch bewirkt, dass man die Heiligkeit jeder Mutterschaft mit Emphase proklamiert und alle denkbaren Rechte und Ansprüche aus diesem Grundsatze herleitet, und auf der anderen Seite den Mann wie einen Verbrecher behandelt, der doch unzweifelhaft ganz ebenso nur im Rahmen der Natur gehandelt hat wie das Weib, das sich ihm mit bewusstem Willen hingegeben hat. Materiell aber wird der Sache dadurch Ausdruck und Nachdruck gegeben, dass der Sünder so heftig wie möglich an seinem Vermögen gestraft wird. Er soll nicht nur dafür aufzukommen haben, dass das Kind, das er in die Welt gesetzt hat, überhaupt erzogen und unterhalten werden kann, sondern er soll im Verhältnis seines Vermögens dazu herangezogen werden. Echt weiblich, d. h. ohne jeden Sinn für Logik, gehen diese „Reformbestrebungen“, wie Fräulein Dr. Helene Stoecker im „Tag“ (13. Juli v. J.) ganz naiv ausgeplaudert hat, darauf aus, „dem unehelichen Erzeuger so bedeutende Opfer aufzuerlegen, dass er es vorzieht, die Mutter seines Kindes zu heiraten“. Ob solcher „Reform-Gedanken“ nicht am Ende auch die strumpfstrickenden Kaffeeschwestern eines Kränzchens in Schöppenstedt fähig gewesen wären?! Man baut eine „neue Ehik“, um gut altväterisch als höchstes Ideal jedes zerbrochene Kränzlein unter das Notdach der Ehe zu flüchten! Eine Ehe wider Willen, aus Sparsamkeitsrücksichten erzwungen! Gibt es etwas Gemeineres?! Damit verglichen ist ja die Deckehe gegen Bezahlung noch ein Ausbund an Ehrenhaftigkeit und Sittlichkeit! (Fortsetzung folgt.)



Rundschau.

Über den **Kampf zwischen den Moralisten und Ästhetikern** schreibt Oscar A. H. Schmitz im „Tag“ v. 5. V. 10:

... Der Kampf zwischen den Moralisten und den Ästhetikern ist darum heute so hoffnungslos und nichts anderes als ein Ventil überheizter Temperamente, weil sie den Fehler machen, den man in öffentlichen Kämpfen so oft sieht: sie wollen sich gegenseitig vernichten, anstatt ihre Grenzen abzustecken. Beide haben im Grunde recht und unrecht. Natürlich muss jede Kunstübung wie jede Forschung erlaubt sein, der Künstler kann ein Gesetz für sein Werk nur im Künstlerischen, nicht im Moralischen anerkennen. Nun aber lebt er in der Gesellschaft, in der das Künstlerische nur einen Bruchteil der Interessen ausmacht. Vielleicht ist der Bruchteil heute zu gering, aber trotzdem liegt kein Recht des Künstlers vor, mit seiner für ihn vollkommen berechtigten und schönen Weltanschanung die Gesellschaft zu tyrannisieren, und zu erklären, eine künstlerische Weltanschauung müsse in die Schulen, die Werkstätten, die Bureaus getragen werden. Das ist eine ganz theoretische Forderung, die aus der Wahrheit dadurch, dass sie sie an einen falschen Ort bringt, wo sie missverstanden werden muss, eine Lüge macht. Dem Künstler und noch mehr dem, welcher die Werke des Künstlers in die Öffentlichkeit bringt, darf wohl eine gewisse Verpflichtung auferlegt werden, dass sie in einer Weise und an einem Ort aufgestellt werden, wo sie im allgemeinen richtig, d. h. künstlerisch wirken. Man braucht dabei nicht prüde vorzugehen. Es schadet nichts, wenn ein 15- oder 16jähriger Junge Abbildungen einer Venus zu Gesicht bekommt. Es lässt sich dafür sogar pädagogisch etwas nicht Abzuweisendes vorbringen. In jedem Menschen erwacht eines Tages die Sinnlichkeit und nährt sich an gewissen Eindrücken, die zufällig in die bewegte junge Seele fallen. In unserer Zeit sind diese Eindrücke meist hässlicher, niedriger Art. Was kann nun einem jungen Wesen Glücklicheres geschehen, als dass sich seine erwachenden Ahnungen mit den edelsten Formen menschlicher Schönheit, mit den Werken der Kunst verknüpfen, und dass diese ihm auf seine Fragen Antwort geben? Die ersten sinnlichen Eindrücke sind bekanntlich die entscheidenden, sie verbinden sich durch die Begierden zu später kaum mehr lösbaren, oft das Krankhafte streifenden Assoziationen. Zweifellos ist der, dessen sinnliche Ahnungen ein Kunstwerk geweckt hat, im Vorteil gegenüber dem, dessen erstaunter Blick im entscheidenden Moment auf die Wade einer Kuhmagd fiel. Aber alles dieses berechtigt noch nicht annähernd zu dem, was heute auf Kunsterziehung und geschlechtliche Aufklärung bedachte Eltern leisten. Wie gesagt, von welchem Standpunkt aus man auch die sinnlichen Beziehungen der Geschlechter beurteilen mag, alle, aber auch alle Menschen sind darüber einig: je später die Sinnlichkeit erwacht, desto besser. Aus diesem Grunde besteht ein Recht des Staates, die Auslagen

der Kunsthandlungen zu beaufsichtigen. Es ist lächerlich, zu verbieten, dass irgend etwas, selbst ausgesprochene Erotika im Innern dieser Geschäfte verkauft werden. Aber wem wird denn damit geschadet, wenn starksinnliche Darstellungen draussen nicht zu sehen sind? Dass die Polizei allerdings meistens Missgriffe begeht, ist klar, aber wer soll sie beraten, da die einzigen Sachverständigen, die hier mitzureden berechtigt wären, sie durch ihren Radikalismus hilflos lassen, durch dieses unbewusst heuchlerische: „Es ist ja nichts dabei", das jede Kontrolle ablehnt. Dasselbe gilt von der Theaterzensur. Die lächerlichsten Streichungen werden vorgenommen, und die aufreizendsten Stellen bleiben stehen, weil die Behörde von wirklichen literarischen Sachverständigen unberaten bleibt, weil heute fast alle wirklichen Kunst- und Literaturverständigen gegen jede Zensur sind. Goethe schrieb an den Kanzler Müller: „Die Zensur zwingt zu geistreicherem Ausdruck der Ideen durch Umwege". Viel mehr noch als von der Behörde wird von Privaten gesündigt. Es ist gut, dass wir und die Franzosen im Gegensatz zu England Theater haben, in denen alle Probleme auf die Bühne gebracht werden dürfen. Stil und Preise hindern von selbst, dass solche Bühnen Volkstheater werden. Aber im Gegensatz zu der französischen Vernunft lassen wir junge Mädchen hineingehen. Wieder heisst es: Es ist ja nichts dabei, sie sind doch auch Menschen usw. Darauf ist zu erwidern: So wünschenswert es ist, dass sich die sinnlichen Vorstellungen durch den Anblick von Kunstwerken ästhetisch veredeln (selbst auf die Gefahr hin, dadurch für Augenblicke intensiver zu werden), so überflüssig und verderblich ist es, dass Halberwachsene theoretische Kenntnisse empfangen und darüber grübeln, die vorläufig durch keinerlei Erfahrung geprüft werden können, deshalb schiefe Begriffe erzeugen und künftigen Erfahrungen gegenüber befangen, bald scheu, bald frech machen. Mit einem Wort: man soll Menschen, die aus irgendwelchen Gründen, besonders ihrer Jugend wegen, enthaltsam leben müssen oder wollen, nichts zu hören oder zu sehen geben, was ihnen das erschwert. Ein eingehendes theoretisches Wissen über geschlechtliche Dinge ist bei Menschen ohne die tatsächliche entsprechende Erfahrung wie eine bösartige Wucherung. Nichts zerfrisst Seele und Charakter schneller. Die daraus häufig entstehende Verdorbenheit ist bedeutend gefährlicher und unsympathischer als der Zustand eines wirklich „gefallenen" Mädchens, dem das Malheur passiert ist, dass es ein Opfer seiner Sinne wurde. Die Modernen sagen zwar, ein rein empfindender Mensch könne ohne Erregung der Begierden aus künstlerischer Freude oder aus dem Bedürfnis, sich zu unterrichten, alles lesen. Nun, ich finde, es gehört gerade eine gewisse intellektuelle Verderbtheit dazu, wenn ein „reines" junges Mädchen ohne jede Erregung Darstellungen von Vorgängen lesen kann, die eine ungebrochene Natur aufs tiefste beunruhigen müssten. Ich entsinne mich einer Karnevalsgesellschaft, wo die Unterhaltung die der Konversation zwischen beiden Geschlechtern gezogenen Grenzen eben noch einhielt. Eine junge Dame

fiel durch den besonderen Eifer auf, mit dem sie sich, innerlich gelassen, an dem Gespräch beteiligte; in ihrer Abwesenheit machte später jemand einen Scherz über ihr reges Interesse; ein anderer nahm sie in Schutz, er kenne sie ganz genau und wolle darauf schwören, dass sie ein unberührtes Mädchen sei. Aber diese Entschuldigung erreichte nicht ihren Zweck. Jetzt erst erschien das Verhalten des Mädchens unanständig. Vorher hatte man geglaubt, sie habe als Freundin von Künstlern irgendwann einmal ein Frauenschicksal erlebt, nur diese Annahme hatte ihr lebhaftes Interesse an dem Gespräch noch erträglich gemacht. Dasselbe Wort ist in dem Munde einer Weltdame oder Courtisane, einer kleinen Bürgersfrau oder eines jungen Mädchens ein ganz anderes, weil es von anderen praktischen Voraussetzungen getragen wird.

Das Resultat dieser Betrachtungen ist, dass ein Ding, das gut ist, darum noch lange nicht überall und für alle gut ist. Nacktheit und sinnliche Liebe an sich zu verpönen, ist lächerlich, solange sie an dem Ort bleiben, wo sie hingehören, aber auch unter den freiesten Formen würde die Liebe nie ein kindisches Papa-und-Mama-Spielen werden, wie es sich heute manche naive Lebensreformer denken. Sie wird immer die Quelle der tiefsten menschlichen Erregungen, der Freude wie der Trauer bleiben, dem einen wird das Einzelerlebnis mit einer Frau zum Inhalt des Daseins, der andere mag leichten Herzens mit vielfachen Erlebnissen spielen, aber jedem wird die Art seines Liebens zum Schicksal, und darum ist es kindisch, zu sagen: Es ist nichts dabei. Diejenigen, die unter dem ersten Andrang ihres sinnlichen Begehrens noch nicht ahnen können, wieviel dabei ist, besonders aber die Frauen, die sich nicht verzetteln, sondern für ein wahres Frauenschicksal bewahren wollen, haben ein Recht darauf, vor falschen Lehren und frühzeitigen Anblicken geschützt zu werden. In einer Zeit, wo Nacktheit und Sinnlichkeit nun einmal nicht hervortreten dürfen, ist es eine Anomalie, ihre künstlerische Darstellung in alle Hände kommen zu lassen. Was auf Büttenpapier künstlerisch ist, wirkt auf Holzpapier obszön. Was in einer Mappe für den Kenner die höchsten Feinheiten der Kultur festhält, wirkt an einer Strassenecke vor den Augen der Grossstadtjugend als ein Skandal. Die Quelle, aus der das Leben fliesst, alle Lust und alles Leid, wird stets der Leitung und Einfassung bedürfen. Wer die Deiche einreisst und Überschwemmungen verursacht, sündigt nicht weniger als der, welcher sie trübt, verstopft oder verschüttet. Diejenigen aber, welche die Askese eines Franz von Assisi zur Grundlage der öffentlichen Moral machen wollen, begehen logisch genau denselben Fehler als die, welche die künstlerische Erbauung des Kenners dem Volke aufzwingen wollen. Sie wollen das, was für einzelne subjektive Wahrheit oder Schönheit ist, dem Massengebrauch anpassen. Diese Vulgarisatoren der Moral sind ebenso verständnislos wie die der Kunst.

Der Heilige und der Künstler sind zwei entgegengesetzte Pole. Der Abgrund ist so gross, dass ihn nicht einmal das Gerede der Moralisten und Ästhetiker auszufüllen vermag.

Das „Einkindersystem“ in Ungarn. Allen, die aus irgendwelchen Gründen sich mit der so hochwichtigen Frage der Bevölkerungsbewegung befassten, galt es schon seit längerem unerfindlich, weshalb in Ungarn, — trotz der erfolgten Modernisierung der öffentlichen Gesundheitspflege, trotz der splendiden Vermehrung aller Einrichtungen, die nach bekannten westeuropäischen Vorbildern, die Verlängerung und Stabilisierung der menschlichen Gesundheit fördern sollen und trotz den mit allem Nachdruck begünstigten Behelfen der sozialen Hygiene und des Arbeiterschutzes — die Bilanz der Bevölkerungszunahme eine bedenkliche Neigung zur Abnahme aufweise? So belegt die offizielle Statistik, dass während in dem Jahrfünft 1896—1900 durchschnittlich 11,5 pro Mille Einwohner Ungarns der Zuwachsquotient war, derselbe in dem Jahrfünft 1900—1905 auf 11 pro Mille Einwohner sank. Nimmt man aber an, dass in derselben Zeit, dank der auch hierzulande erfreulich erstarkten Säuglingsfürsorge das Mortalitätsprozent der unter 5 Jahren Verstorbenen, von 48,3 % auf 46,1 % fiel, so liegt es auf der Hand, dass die Ursachen der Bevölkerungsabnahme nicht in den etwa besonders tristen Ernährungs- und Pflegeverhältnissen der Geborenen, also in einer abnormen Kindersterblichkeit, sondern vielmehr darin zu suchen wäre, dass auch in Ungarn bereits die bewusste Konzeptionsbeschränkung ihren verheerenden Einzug gehalten hat, und dass ihr allein der Ausfall in der Bevölkerungszunahme zuzuschreiben sei.

Der zahlenmässige Beleg für diesen Verdacht ist erst jetzt erbracht worden [1]). Und was man an Hand dieser von vertrauenswürdigen Fachmännern bearbeiteten Statistik erfährt, ist geradezu beängstigend. Denn nicht dass, wie zu erwarten und etwa noch entschuldbar wäre, diese Unsitte in den wirtschaftlich und kulturell rückständigeren

---

[1]) Az „Egyke“ Baranyavárnegzében. Von Dozent Dr. Desiderius Buday. Essay im Auftrage des Comitatsmunicipismus Baranya geschrieben. Budapest 1909. Ferner hat mir Herr Graf Aladàr Széchenyi in dankenswertem Entgegenkommen diesbezügliches Material bereitwilligst zur Verfügung gestellt.

Strichen Ungarns aufgetreten wäre! Im Gegenteil, gerade die westlicheren, im Bannkreise der europäischen Kultur seit Jahren befindlichen Komitate jenseits der Donau erweisen sich als hochgradig infiziert. So die Komitate Baranya, Somogy, Vessprém und Tolna. Wie traurig bereits die Zustände sich daselbst entwickelt haben, werden besser als weitschweifige Beschreibungen die am Schlusse stehenden Zahlen [1]) belegen. Sie beziehen sich auf die Komitate Baranya und Somogy und fussen auf authentischen Amtsausweisen, die über Anordnung der zur Bekämpfung des „Einkindersystems" gegründeten „Egykevereinigung" von den Ortsbehörden in Beantwortung eines Fragebogens verfasst und abgegeben wurden.

Als Ursachen der Konzeptionsbeschränkung werden angegeben:

1. Die Furcht vor Zersplitterung des ererbten Grundbesitzes. Unsere bäuerliche Bevölkerung strebt ihren Besitz stets in seiner Ganze, der Familie der eigenen Nachkommenschaft zu erhalten und befürchtet, dass falls er unter mehreren Deszendenten aufgeteilt werden müsste, die Nachkommenschaft in dritter oder vierter Folge nicht mehr jenen Wohlstand besässe, dessen sie jetzt bei einem Kinde sich erfreuten. Denn bezeichnenderweise findet sich dieser Aberglaube nur bei den wohlhabenden Bauern, die überdies eine andere Beschäftigung als die mit der Landwirtschaft für unehrenhaft betrachten.

2. Schuldtragend ist auch der unstillbare Bodenhunger der dortigen Bevölkerung. „Wenn sich unsere Bevölkerung — so schreibt ein Gewährsmann — nur irgendwohin räumlich freier bewegen könnte, würde vielleicht sich auch eine Bevölkerungszunahme einstellen! Aber unsere Gemeinde ist zwischen drei Grundbesitzen eingezwängt. Nach Süden beginnt, 33 Klafter von der Kirche, das 113000 Katastraljoch grosse „Reich" des Erzherzog Fr. . . Nach Norden, 700 Klafter von der Kirche, der 1000 Katastraljoch grosse Besitz des Bischofs, und gegen Osten setzt der Donaustrom unseren schmalen Äckern die allzu frühe Grenze. Woher können und sollen wir Boden nehmen? Leider schätzen die nachbarlichen Grossgrundbesitzer das Wohlbefinden eines Hirsches ihres Wildbestandes höher ein, als dass sie uns auch nur pachtweise ein Joch Acker überliessen." . . .

3. Einseitige Begünstigung des einzigen Kindes seitens der ungarischen Heeresgesetze, dessen § 34, falls der zum Heeresdienst tauglich befundene der einzige Sohn ist, die Möglichkeit zur Befreiung vom aktiven Militärdienst gibt.

4. Frühzeitiges Eingehen der Ehe. Da die Burschen in dieser Gegend im 18. Jahre, die Mädchen in ihrem 16. Jahre verheiratet werden und die ersten Jahre der Ehe im Elternhause verbringen, so sind sie den Einflüssen der „erfahreneren" Väter und Mütter genügend

---

[1]) Im Original nachzulesen; in dem vorliegenden Auszug fortgelassen. — Die Redaktion.

lange ausgesetzt. „Dass du mir nicht meine Tochter vor 3—4 Jahren verschandelst!" Diese stereotype Einschüchterung, der um die Reize ihres Kindes besorgten Schwiegermutter versagt selten ihre Wirkung bei dem noch im jugendlichsten Alter stehenden Ehemanne. „Unter diesen Verhältnissen — schreibt der Gewährsmann aus Magyarürog — ist es nicht zu verwundern, wenn die jungen Leute ihre ehelichen Pflichten nur furchtsam erfüllen, ihre Geschlechtsorgane rasch zugrunde richten, so dass sie dann später, wenn sie auch wollten, keine Familie mehr erhalten, weil sie völlig impotent sind."

5. Die masslose Genuss- und Prunksucht in Kleidung, Essen, Trinken und Wohnungseinrichtung. Hierzu „muss" das erforderliche Geld beschafft werden und wenn nicht anders von der Hölle auch. Zur Illustration der beispiellosen Prunksucht und Luxus schreibt ein Berichterstatter: „Als vor einigen Jahren in der benachbarten Stadt Mohács die elektrische Beleuchtung eingeführt wurde, verkaufte man dort die bis dahin im Gebrauch befindlichen Hänge-Petroleumlampen. Um etwa 6000 Kronen Hängelampen kamen in unser aus bloss 197 Wohnhäusern bestehendes Dörfchen. Wer nicht eine solche Hängelampe bekommen konnte, kaufte sich eine — neue. Denn niemand wollte hinter dem anderen zurückstehen." „Brautkleider um 300 Gulden sind Alltägliches bei uns" usw.

Zum Schlusse soll nicht verschwiegen werden, dass nach Ansicht vieler Kenner dieser Gegenden das „Einkindersystem" auf die Anfang des vorigen Jahrhunderts daselbst stattgehabte Invasion des französischen Heeres unter Napoleon I. zurückzuführen sei. Denn bekanntlich haben diese Truppen nach der 1809 erfolgten Eroberung Wiens längere Zeit in diesen jenseits der Donau gelegenen, westlichen Komitaten Ungarns gelagert.

(Dr. Heinr. Pach in „Halbmonatsschr. f. Soziale Hygiene und Medizin" Nr. 17. 1910. S. 170 f.)

Uneheliche Geburten in München. Mit dem sittlichen Verhalten der Münchener Bevölkerung ist ein Münchener Zentrumsblatt sehr unzufrieden. In einem „Geburten und Sterbefälle in London und München im Jahre 1909" überschriebenen Artikel wurde dort berichtet, dass die Zahl der unehelichen Lebendgeburten in London mit 4834000 Einwohnern nur 4044, in München mit 571000 Einwohnern dagegen 4141 betrug; es trafen somit auf 1000 Einwohner in London 0,8, in München aber 7,3 uneheliche Geburten. Das Zentrumsblatt gibt zu, dass die Eheschliessung in England der Form nach viel leichter sei als in Deutschland, aber — „der gewaltige Unterschied zwischen

der Häufigkeit der unehelichen Geburten in beiden Städten beruht ohne Zweifel hauptsächlich auf der Verschiedenheit des sittlichen Verhaltens der Bevölkerung."

Zur Begründung dieser Behauptung wird dann weiter ausgeführt: „Von einem guten Kenner der Londoner Verhältnisse wurde einmal hervorgehoben, dass in London auch die unteren Schichten der weiblichen Bevölkerung ausserordentlich viel auf ihren Ruf halten, was sie vor Leichtsinn schütze; der Londoner Männerwelt rühmt jener ebenfalls ernste sittliche Grundsätze nach. Wenn man demgegenüber die in München so zahlreichen, nicht in den sittlichen Schranken bleibenden kurzen und langen „Verhältnisse" sich vor Augen hält, kann man allerdings die Verschiedenheit der unehelichen Geburtenziffer in beiden Städten verstehen. Man muss aber noch weiter in Betracht ziehen, dass die unehelich geborenen Kinder in England in der Gesellschaft zeitlebens verfehmt bleiben, während sie in Deutschland durch die (in England unmögliche) „Legitimation" zu ehelichen gestempelt werden können und überhaupt den Makel ihrer Geburt mit zunehmendem Alter mehr verlieren; solche gegensätzliche Zustände äussern sicherlich ihre verschiedene Wirkung eben auch dahin, dass die Folgen des illegitimen Verkehrs allgemeiner gefürchtet bezw. in zahlreichen Fällen gleichgültiger hingenommen werden. Es ist ja nicht ausser acht zu lassen, dass in München die lange Dauer des Verlobtenverhältnisses ihren Grund häufig in formellen Hindernissen oder in der Abwartung besserer Einkommensverhältnisse hat; allein deshalb brauchen die sittlichen Schranken doch nicht durchbrochen und sogar regelrechte Wohngemeinschaften eingerichtet zu werden. Allzuviel Bekanntschaften werden ja auch so leichtsinnig und frühzeitig angeknüpft, dass die unglückliche Entwickelung derselben kaum zu verwundern ist. Dass in München noch der Alkoholgenuss des weiblichen Geschlechtes und die vielen Gelegenheiten zu ungebundenem Tun und Treiben auf die Höhe der unehelichen Geburtenziffer ungünstig einwirken, ist zweifellos. Es sei noch bemerkt, dass München 1907 die höchste uneheliche Geburtenziffer (auf 1000 Einwohner) von sämtlichen deutschen Grossstädten aufwies, und dieses Verhältnis hat sich bisher sicher nicht geändert."

Zu dieser Epistel ist zu bemerken: In keinem deutschen Bundesstaat, von England ganz abgesehen, ist das Heiraten so erschwert, wie in Bayern, da die Angehörigen des diesrheinischen Bayern eine Ehe bekanntlich erst dann eingehen können, wenn sie vorher für sich und ihre zukünftige Familie eine selbständige Heimat erworben haben. Diese mit nicht unbeträchtlichen Kosten verbundene Erwerbung bildet für viele Männer das Hindernis, die Ehe einzugehen.

Die derzeitige Majorität des bayerischen Landtages hätte Gelegenheit, diese die Eheschliessung erschwerenden gesetzlichen Bestimmungen aufzuheben bezw. zu lindern und dadurch zur Verminderung der ausserehelichen Geburtenziffer beizutragen. Gerade das Zentrum war es seit-

her, das an den alten, die Eheschliessung erschwerenden Bestimmungen festhält. Wer also auf diesem Gebiet Kritik üben will, der muss mit seiner Begründung doch etwas unter die Oberfläche der Erscheinungen einzudringen suchen, sonst kann man ihm vorwerfen, dass er leichtfertig „das eigene Nest beschmutzt".

Es ist auch ein starkes Stück, heutzutage noch die Verfehmung des unschuldigen unehelichen Kindes als nachahmenswertes Mittel zum Zwecke der sittlichen Volkserziehung hinzustellen! Man sieht, von welcher Kulturstufe aus unsere Ultramontanen immer noch ihre Verbesserungsideen schöpfen. . . . .

Die Münchener Neuesten Nachrichten, denen wir vorstehenden Artikel entnommen haben, erhielten darauf von H. P. folgenden historischen Hinweis:

Dass München nicht erst in den letzten Jahren so unvorteilhaft durch die grosse Anzahl solcher Geburten sich auszeichnet, sondern schon früher, im vorigen Jahrhundert, als die Eheschliessungen in Bayern noch viel mehr erschwert waren, diesen nicht sehr ehrenvollen Ruf genoss, darüber berichtet uns Scherr in seiner deutschen Kultur- und Sittengeschichte: „In dem Punkte der unehelichen Geburten gebührt vor allen deutschen Städten München der Preis. Aus den dreissiger Jahren wissen wir, dass in der bayerischen Hauptstadt eine Weibsperson lebte, welche 24 uneheliche Kinder geboren hatte; aus den vierziger Jahren, dass daselbst in einem Hause drei Schwestern mitsammen 45 uneheliche Kinder zur Welt brachten. In der Zeit von 1854—1864 gab es in München 49,512 Geburten, und davon waren 23,714 uneheliche, also nahe 50 Prozent, so dass man nicht sehr fehlgeht, wenn man immer das zweite einem auf den Strassen von München begegnende Kind für einen Bankert nimmt."

Wegen **Verbreitung unzüchtiger Schriften** hatte sich am 16. November vor. Jahres vor dem Landgerichte III in Berlin der Redakteur Dr. phil. Alexis Schleimer zu verantworten, das Gericht erkannte jedoch auf Freisprechung, gegen die der Staatsanwalt Berufung einlegte, über die jetzt vor dem RG. verhandelt worden ist.

Der Angeklagte hatte in Nr. 10 von „Unsere Zeit" ein Gedicht veröffentlicht, in welchem von geschlechtlichem Beisammensein in völliger Nacktheit die Rede ist. Das Landgericht hielt zwar das Gedicht für unzüchtig, war aber der Meinung, dass der Angeklagte schriftstellerische Ziele ernster Natur verfolgt und kein pornographischer Schriftsteller ist. Der Angeklagte gab an, dass er Torheiten und Laster der Zeit in satirischer Form bekämpfe. Der Charakter der Satire erfordere derbe Ausdrücke. Diesen Angaben und dem Gutachten des Sachverständigen Hildebrand

hatte sich das Gericht angeschlossen. — Die Revision des Staatsanwalts wurde vom Reichsanwalte für begründet erklärt. Festgestellt ist, so führte er aus, dass die fragliche Arbeit objektiv unzüchtig ist, aber dass der Angeklagte sich dessen nicht bewusst war. Die Verfolgung ernster Ziele kann einer Schrift ihren unzüchtigen Charakter nehmen. Aber wenn dies für den subjektiven Tatbestand verwertet wird, so ist das rechtsirrtümlich. Es genügt zur Strafbarkeit das Bewusstsein, dass die Schrift geeignet sei, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl eines normalen Menschen zu verletzen. Es reicht aus, dass das Gedicht geeignet war, solche Gefühle zu erwecken. Der Angeklagte hat sich über den Begriff des Unzüchtigen im Rechtsirrtum befunden, wenn er geglaubt hat, dass seine breiten Schilderungen den Rahmen der Satire nicht überschreiten. — Das Reichsgericht hob das Urteil auf und verwies die Sache an ein anderes Gericht, nämlich an das Landgericht II in Berlin.

(Das geistige Eigentum, 1910. S. 232.)

Zulässigkeit der Bordelle und Reglementierung der Prostituierten. Die Erste badische Kammer beriet in mehrstündiger Sitzung über die Frage der Zulässigkeit von Bordellen und der Reglementierung der Prostitution.

Den Anlass zu den Beratungen gab eine von mehr als 120 Vereinen und etwa 500 Einzelpersonen unterzeichnete Eingabe, in der unter Verwerfung der Bordelle, der Kasernierung und Reglementierung der Prostitution, eine Neuregelung der Sittenpolizei in den grossen Städten verlangt wurde. Der Minister erklärte, dass auf eine Reglementierung und Kasernierung der Prostitution nicht verzichtet werden könne, dass aber das Ministerium alle Massnahmen ergreifen werde, die der Verhütung und Bekämpfung der Prostitution förderlich seien.

(Deutsche Tagesztg. v. 9. V. 10.)

Frauenberuf und Ehe. Seltsamerweise heiraten die Haustöchter, d. h. die jungen Mädchen, die keinen bezahlten Beruf haben und sich nur im Hause nützlich machen, am wenigsten, vorausgesetzt, dass sie nicht ein grosses Vermögen in die Ehe mitbringen.

Von 1300 Eheschliessungen, die unbemittelte Mädchen eingegangen sind, waren es nur 211, die keinen Beruf aufzuweisen hatten. Nach ihnen sind die Lehrerinnen am schlechtesten daran. Auf 390 Eheschliessungen, die von Lehrerinnen eingegangen sind, kommen 1020 unvermählte Bildnerinnen der Jugend. Kontoristinnen, Schreibmaschinistinnen und Korrespondentinnen heiraten, wenn auch nicht zu Anfang ihrer Jugend, weit zahlreicher. Es kommen auf 1000 Handlungsgehilfinnen 800 Eheschliessungen, wobei zu bemerken ist, dass die meisten dieser Mädchen

kurz vor der Vollendung ihres dreissigsten Lebensjahres standen. Die akademischen Frauen heiraten häufig, wenn auch meist nach der Vollendung ihrer akademischen Laufbahn und während der Ausübung ihres Berufes. Die bei weitem grössten Aussichten haben die Verkäuferinnen, die Tänzerinnen und die Statistinnen der Theater. Sie heiraten meist über ihren Stand, und die Statistik hat ergeben, dass von 500 Tänzerinnen 150 Aristokraten geheiratet haben, während 220 sich mit wohlhabenden Fabrikherren vermählten. Die grossen Schauspielerinnen, die es zu Namen und Ansehen gebracht haben, heiraten hingegen meistens einen Kollegen von der Schauspielkunst oder einen anderen Künstler. Selten geschieht es, dass sie in die Aristokratie hineinheiraten. Verkäuferinnen vermählen sich zumeist mit einem Angehörigen der wohlhabenden Kreise, so konnte man feststellen, dass von 400 Verkäuferinnen 83 mit ehemaligen Offizieren und zwölf mit wohlhabenden Kaufleuten sich vermählt haben, — ein immerhin recht ansehnlicher Prozentsatz. (Hamburger Fremdenblatt v. 1. V. 10.)

Sexuelle Aufrichtigkeit. Darüber schreibt Oscar Ewald in der Frankf. Ztg. v. 27. IV. 10 folgendes:

. . . Zunächst bedenke man nämlich, dass die Aufrichtigkeit, wie übrigens die meisten komplizierten Affekte, die des Hassens und Liebens vor allem, ein Phänomen ist, das nicht einen einzigen, sondern wenigstens zwei Menschen voraussetzt. Sein Entstehungsgrund ist daher kein absolut eindeutiger. Ob wir einer anderen Person gegenüber aufrichtig sind, das — wir spüren es deutlich — hängt nicht allein von uns, sondern auch von der betreffenden Person ab. Ich erinnere zunächst daran, dass es in diesem Punkte überhaupt bestimmte Hemmungen gibt, die auf keinen Mangel an Offenheit und Ehrlichkeit hinweisen, sondern in den Tiefen unserer Natur zu wurzeln scheinen. Insbesondere dort, wo sich dem Triebe nach Mitteilung zwar nicht Politik und schlaue Berechnung, wohl aber das Schambewusstsein hindernd in den Weg stellt. So vertraut man seine erotischen Neigungen leichter und lieber einem gleichaltrigen Geschlechtsgenossen als seinen Eltern an: sieht man sich aber vor diese Notwendigkeit gestellt, dann vertraut man sich im allgemeinen uud zunächst der Mutter und nicht dem Vater an. Solche Hemmungen bestehen vornehmlich zwischen beiden Geschlechtern. Zweifelsohne gibt es Dinge, und es sind eben die intimsten, in denen eine Frau bloss dem Manne gegenüber aufrichtig ist, und umgekehrt; daneben aber gibt es Reserven, die kein Geschlecht dem anderen preisgeben darf, ohne sich selber preiszugeben. Und so könnte man die meisten sozialen Beziehungen, die des Bruders zur Schwester, die des Lehrers zum Schüler, die des Untergebenen zum Vorgesetzten auf dasselbe Merkmal hin prüfen und würde zu interessanten Ergebnissen sozialpsychologischer Art gelangen. Ergebnisse, die vornehmlich auf das heute so vielfach diskutierte Problem der Jugenderziehung einen grossen

Einfluss gewinnen können. Die Offenheit ist ein auf Gegenseitigkeit gegründetes und angelegtes Prinzip. Es wird indessen gerade um geschlechtliche und erotische Dinge von den Erziehern nicht allein der Schleier des Geheimnisses, sondern sogar die Atmosphäre des Unerlaubten und Sündhaften gebreitet. Wie lässt sich da erwarten, dass junge Leute ihre heimlichsten Gefühle und intensivsten Triebe vertrauensvoll jenen offenbaren, die diesen Regungen kaltes Stillschweigen oder finsteren Argwohn entgegensetzen? Durch Unaufrichtigkeit wird Unaufrichtigeit gezüchtet. Die Jugend verschliesst ihre Sehnsucht vor den Augen derer, die ihr so wenig Verständnis zollen, es bildet sich nach aussen gleichsam eine harte Kruste konventioneller Sittlichkeit, und unter dieser Kruste beginnen hässliche Triebe zu wuchern. Es wird heute über s e x u e l l e A u f k l ä r u n g sehr viel gesprochen und geschrieben. Wie in der Behandlung der meisten modernen Fragen vermisst man auch hier den richtigen Massstab. Wichtiger als die sexuelle Aufklärung, die zumeist die Natur besorgt, deren Wirken nicht vorgegriffen werden soll, ist die sexuelle Aufrichtigkeit. Das menschliche Empfinden, das sich nach den organischen Gesetzen des Wachstums entwickelt, soll nicht gewaltsam von der geraden, aufwärts strebenden Linie abgebogen, nicht verkrümmt und verzerrt werden. Die Neugierde eines Kindes zu wecken oder ihr Nahrung zu geben, hat keinen Sinn, wenn es nicht sogar schädlich ist. Dagegen ist es im höchsten Masse geboten, die erwachenden Triebe aufblühender Jünglinge und Mädchen zu schonen und zu respektieren und eben dadurch zu veredeln.

Gleichwohl hat die Aufrichtigkeit gerade hier ihre Grenze, wie sich aus den früheren Ausführungen von selber ergibt. Ich habe zum Beispiel schon von der Zurückhaltung gesprochen, die das eine Geschlecht dem andern gegenüber beobachtet und im Interesse der sittlichen und ästhetischen Kultur notwendig beobachten muss. Man käme auch hier zu einer Fülle interessanter psychologischer Probleme, denen wir uns freilich bei dieser Gelegenheit nicht im einzelnen nähern können. Am seltsamsten gestaltet sich der Kontrast und Konflikt am W e i b e, in dem sich beide Motive, das der Hingabe und das der schamhaften Reserve, so seltsam vereinigen. Bezeichnenderweise will der Mann weder auf das eine noch auf das andere verzichten. Er will, dass das Weib sich ganz verschenke, sich ganz hingebe; und zugleich erscheint ihm wieder der Gedanke unerträglich, dass es völlig entschleiert, restlos erkannt werden könne. Es muss ihm rätselhaft, geheimnisvoll, eine Sphinx, ein Mysterium bleiben. Und so empfinden sich im Grunde genommen die Frauen selber; ob aus Eigenem oder unter dem Einflusse der männlichen Wertung, kann hier nicht entschieden werden. Es ist zweifellos nichts anderes, woraus der bedeutsame Ausspruch Kants gerichtet ist: „Die Frau verrät ihr Geheimnis nicht." Und wenn so oft von der widerspruchsvollen und deshalb unfassbaren Natur des Weibes gesprochen wird, so dürfte dies auf jene tiefste, in sein Wesen gezeichnete Gegensätzlichkeit zurückgehen. . . . .

Kritiken und Referate.

a) Bücher und Broschüren.

Wulffen, Erich, Dr., Staatsanwalt, „Der Sexualverbrecher". Gross-Lichterfelde 1910, Verlag von Dr. Paul Langenscheidt, Preis 18 Mk. Gebunden 20 Mk.

Bei keiner strafbaren Handlung besteht so sehr ein begründetes Interesse, die seelische Eigenart des Täters kennen zu lernen, wie bei dem Sittlichkeitsdelikt. Wir können uns, ohne in der Psyche des betreffenden Täters nach einem besonders gearteten Motiv zu suchen, erklären, wie ein Mensch dazu kommt, das Vermögen eines anderen zu beschädigen, eine Körperverletzung oder dergleichen zu begehen. Es handelt sich hier im allgemeinen um die Befriedigung von Interessen, die in ziemlich gleichem Masse bei jedem Menschen vorhanden sind bezw. durch den Hinzutritt okkasioneller Momente bei jedem Menschen geschaffen werden können. Bei den Sittlichkeitsdelikten handelt es sich dagegen bei der überwiegend grössten Anzahl von Fällen um die Befriedigung eines Anreizes, der den meisten Menschen fern liegt. Das muss sogar von der Notzucht gesagt werden. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, dass bei den meisten vollgesunden Menschen von vornherein jeder eigentliche Genuss bei einem gewaltsam erzwungenen und unter Widerstreben des weiblichen Partners ausgeführten Geschlechtsakt ausgeschlossen ist. In erhöhtem Masse ist das natürlich der Fall bei der grossen Anzahl von Delikten, die auf sadistischen, masochistischen, fetischistischen, homosexuellen oder exhibitionistischen Neigungen beruhen. Die Seelenregungen, die den betreffenden Täter zu seinem Tun veranlasst haben, liegen dem normalen Menschen so fern, dass er zur Aburteilung einer solchen Tat andere Kenntnisse besitzen muss, als die, welche ihm durch die Kenntnis seiner eigenen Psyche gegeben sind. Deshalb muss man die Forderung aufstellen, dass, wer als Richter über Sittlichkeitsdelinquenten zu Gericht sitzt, die seelische Art des sogenannten Sittlichkeitsverbrechers nach Möglichkeit kennen muss.

Unter diesen Umständen ist ein Buch, das die Erfahrungen der Sexualwissenschaft mit denen der kriminalistischen Wissenschaft zu vereinigen sucht, auf das freudigste zu begrüssen. Der bekannte Dresdener Staatsanwalt Wulffen hat seinem zweibändigen Werk über „Die Psychologie des Verbrechers" nunmehr einen weiteren Band folgen lassen, in dem er dem „Sexualverbrecher" eine eingehende monographische Darstellung widmet. Auf breitester Grundlage führt Wulffen zunächst in die gesamte Sexualwissenschaft ein. In einem ersten Kapitel, das er „Allgemeine Sexual-Biologie" überschreibt, erörtert er die Probleme der Zeugung, der geschlechtlichen Fortpflanzung, des Geschlechtstriebes, der Geschlechtsbestimmung, der Vererbung, Liebe usw. und schliesst daran ein „Sexual-Psychologie und -Charakterologie"

überschriebenes Kapitel an, in dem er teils allgemeine psychologische Probleme behandelt, die der Sexualforscher kennen muss, wie das Problem der Empfindung, des Gefühlstons, teils spezielle sexualpsychologische Probleme, wie das erotische Gefühl, den erotischen Affekt etc. In einem weiteren Kapitel gibt Wulffen den Versuch einer „Allgemeinen Sexualpathologie“, wobei er eine Reihe von Krankheitsbildern bespricht, die allerdings zum Teil der allgemeinen Pathologie bezw. Psychiatrie angehören, die aber zu kennen speziell für den Beurteiler von Sittlichkeitsdelikten von Wert ist. Daran schliesst er ein Kapitel über Sexual-Kriminalstatistik an, um dann in vier weiteren umfangreichen Kapiteln die einzelnen Sittlichkeitsdelikte zu besprechen, die er zunächst nach der ihnen zugrunde liegenden Art der sexuellen Triebabweichung einordnet. Bei dem übrigbleibenden Rest sieht er die Ursache des Delikts nicht in sexueller Triebabweichung, sondern in sozialen Momenten, so speziell bei dem Ehebruch, der Kuppelei, dem Mädchenhandel, der Zuhälterei etc.

Schon diese Inhaltsangabe des Wulffenschen Werks zeigt, dass seine Lektüre geeignet ist, denjenigen zu fördern, der sich betrebt, die Grundlagen und das Wesen des Sittlichkeitsdelikts kennen zu lernen. Bei aller Anerkennung, die schon wegen der Förderung dieses Zieles dem Werke des Verfassers gezollt werden muss, kann jedoch nicht verschwiegen werden, dass das Werk Wulffens, soweit es sich um eine tiefere Auffassung der Dinge handelt, idealen Anforderungen nicht gerecht wird. Das Wulffensche Werk bietet uns in seinem speziellen Teil eine breite Schilderung von interessanten Sittlichkeitsverbrechen. Es gibt uns aber weder bei den einzelnen Fällen eine auch nur irgendwie genügende Schilderung der seelischen Eigenart des betreffenden Täters, noch sucht es uns mit der seelischen Eigenart der Gattung, dem der betreffende Täter angehört, hinreichend vertraut zu machen. Diese unzureichende Berücksichtigung der seelischen Eigenart des Sittlichkeitsverbrechers kommt auch in dem System der Wulffenschen Arbeit zum Durchbruch. So ordnet er, obwohl die Dinge meines Erachtens nur durch ganz oberflächliche Berührungspunkte zusammenhängen, u. a. den Verbrechen auf sadistischer Grundlage ein: Die Unzucht an Kindern, den Exhibitionismus und die Verbreitung unzüchtiger Schriften.

Sehr reichhaltig ist, wie schon gesagt, das Buch Wulffens in bezug auf die Darstellung von Einzelfällen, die durch zahlreiche Illustrationen geschmückt ist. Aber es ist nicht zu leugnen: Mehr als aus einer Schilderung von so und so vielen Einzelfällen lernen wir, wenn wir an einigen besonders markanten Fällen sehen, wie der Täter seelisch geartet ist, unter welchen sozialen Bedingungen er aufgewachsen ist, welche Gelegenheitsursache bei der einzelnen verbrecherischen Handlung mitgewirkt hat. Dass Wulffen uns eine solche Darstellung nicht gibt, mag daran liegen, dass er sein Material zum grossen Teil lediglich aus Zeitungsberichten geschöpft hat. Solche Zeitungsberichte

können aber namentlich bei Sittlichkeitsverbrechen nicht genügen, da die Verhandlung dieser Fälle unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet. Die Ungenauigkeit der Zeitungsberichte kann ich gerade an dem auch von Wulffen berichteten Fall Riedel nachprüfen, den ich eingehend in Nr. 1 und 2 des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift zur Darstellung gebracht habe.

Wenn die Tat eines Sittlichkeitsverbrechers authentisch und zugleich so zur Darstellung gebracht werden soll, dass Wissenschaft und Praxis aus solchen Fällen lernen können, dann bedürfen wir der Akten der Gerichte, der Fragebogen, die im allgemeinen von der Strafanstalt an die Polizeiverwaltung und an das Pfarramt der Heimat des betreffenden Sträflings versandt werden und vor allen Dingen der sachverständigen Beobachtung des Täters in der Strafanstalt. Auf Grund eines solchen Materials hat Dr. Fritz Leppmann, Arzt an der Königlichen Strafanstalt Moabit, seine Studie über die Sittlichkeitsverbrecher im 29. Band der Vierteljahrsschrift für „Gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen" S. 277 ff. verfasst. Der — leider lange nicht genug gekannte — Aufsatz von Leppmann ist vorbildlich für alle derartige Untersuchungen, und ich bedauere, in dem Werke Wulffens ausser einem kurzen Referat über die Leppmannsche Arbeit keine Spuren ihrer Benutzung gefunden zu haben. Leppmann hat sich in seiner Arbeit speziell auf die Fälle der Sittlichkeitsdelikte an Kindern und der Notzuchtsverbrechen beschränkt, und hier hat Leppmann, obwohl er, wie er selbst zugibt, noch lange nicht zum Abschluss seiner Untersuchungen gekommen ist, doch Material und Schlüsse gebracht, deren Berücksichtigung und Weiterführung ich nur ungern bei Wulffen vermisse.

In gleicher Weise müsste auch bei anderen Sittlichkeitsverbrechen die Artung und die Verhältnisse des einzelnen Täters zum Ausgangspunkt von Untersuchungen gemacht werden. Ich zweifle nicht, dass Wulffen auf Grund seiner amtlichen Stellung ein solches Material leicht zugänglich wäre. Im übrigen besitzen es aber auch zweifellos diejenigen Herren, denen Wulffen in der Vorrede zu seinem Buch den Dank für die Überlassung wissenschaftlichen Materials ausspricht. Bei einer so gedachten wissenschaftlichen Arbeit würde meines Erachtens auch das, was Wulffen „Allgemeine Sexualpathologie" nennt, eine wesentliche Bereicherung erfahren. Denn es ist unleugbar, dass sich bei einer grossen Anzahl von Sittlichkeitsdelinquenten ein spezifisch geistiger Schwachsinn findet, der uns allerdings nicht berechtigt, den betreffenden Täter schlechthin als geisteskrank zu bezeichnen, der uns aber berechtigt, was speziell die Verübung von Sittlichkeitsdelikten angeht, Unzurechnungsfähigkeit bezw. geistige Minderwertigkeit anzunehmen.

Ich möchte mit diesen Ausführungen die Arbeit Wulffens, in der sehr viel Sammelfleiss steckt, nicht herabsetzen. Aber das Problem, dem die Arbeit Wulffens gewidmet ist, ist ein für die allgemeine Volksbildung und speziell die kriminalistische Vorbildung so wichtiges, dass

es eine Versündigung an diesem Problem wäre, wenn man einer Arbeit, wie der Wulffenschen, eine grössere Bedeutung zusprechen wollte, als ihr tatsächlich zukommt. Möge das Werk Wulffens Mediziner und Kriminalpsychologen anregen, das Problem des Sittlichkeitsverbrechens in Einzeluntersuchungen und in zusammenfassenden Darstellungen auf Grund eingehendster Materialsammlung und wissenschaftlicher Durchforschung zu fördern und zu klären! Gesetzgebung, Rechtsprechung und Strafvollzug bedürfen solcher Grundlage.

Max Alsberg, Berlin.

Krauss, Friedrich S., Das Geschlechtleben in Glauben, Sitte und Brauch der Japaner. Leipzig 1908, Deutsche Verlagsaktiengesellschaft. (Beiwerke zum Studium der Anthropophyteia. Zweiter Band). 4°. 161 Seiten mit 80 Tafeln.

In diesem Werke entwirft der bekannte Folklorist eine recht eingehende und auf guten Quellen fussende Schilderung des geschlechtlichen Lebens der Japaner, die geeignet ist, manche falsche Anschauung zu berichtigen.

Es ist auffallend, wie ausserordentlich primitive Vorstellungen sich vielfach in Japan noch erhalten haben. In der Hinsicht ist namentlich der zweite Abschnitt des Buches, der den Kult der männlichen und weiblichen Geschlechtsteile behandelt, von Bedeutung. Edmund Buckley hat in seiner Doktordissertation (Phallicism in Japan. Chicago 1895) dies Problem grundlegend untersucht und gezeigt, welche grosse Bedeutung diesem Phalloktenismus — so sagen wir besser, da es sich um einen Kult des Penis und der Vulva handelt — in der alten Volksreligion der Japaner, dem Shinto, zukommt. Es ist deshalb von Wert, dass Krauss den Hauptabschnitt von Buckleys fast unzugänglicher Arbeit in nahezu ungekürzter Übersetzung wiedergibt. Buckley nähert sich schon stark der Anschauung, die den phallischen Kult auf Analogiezauber zurückzuführen sucht.

Die beiden folgenden Abschnitte sind der vaterrechtlichen Ehe und der Stundenehe gewidmet. Stundenehe nennt Krauss die japanische Prostitution in Anlehnung an De Becker, der das japanische Wort für Prostituierte durch „temporary wife“ übersetzt. Diese Bezeichnung dürfte in der Tat der Auffassung des Japaners von der Prostitution am meisten gerecht werden. Die japanische Dirne ist in der Regel von ihren Eltern für eine Reihe von Jahren an den Bordellinhaber verkauft worden, und kann nach Ablauf dieser Frist wieder in das bürgerliche Leben zurückkehren, ohne dass ihr ein Makel anhaftet.

Der Verfasser beschäftigt sich dann weiter eingehend mit der Homosexualität in Japan an der Hand einer Abhandlung von Suyewo Jwaya und der eines japanischen Staatsmannes, der unter dem Pseudonym Doriphorus schreibt, und geht schliesslich nach Erörterung der mechanischen Mittel zur Befriedigung des Geschlechtstriebes zur Behandlung der erotischen Bildwerke der Japaner über. Unter diesen sind

besonders von Interesse die makura-zoshi (Kissenbücher) oder Shemkwa (Frühlingsbilder) genannten Darstellungen von Begattungsszenen, die den Bräuten vor ihrer Hochzeit geschenkt wurden. Sie entsprechen, wie Krauss zeigt, den heute noch in Österreich vielfach üblichen Strohkranzreden. Auf den beigegebenen Tafeln sind neben den Abbildungen anderer im Text erwähnter Gegenstände auch zahlreiche dieser Frühlingsbilder reproduziert. Gustav Antze, Leipzig.

Ferdinand Tönnies, Die Sitte. — Die Gesellschaft. Sammlung sozialpsychologischer Monographien, 25. Band. — Frankfurt a. M. Rütten und Loening.

„Der Soziologe muss die Sitte vorzugsweise als eine höchst wichtige Gestalt des sozialen Willens betrachten und isolieren. Er muss den sozialen Willen überhaupt in Analogie zum individualen Willen erkennen und analysieren. — Der Wille ist das allgemeine Wollen, das zur Ordnung und Regelung des einzelnen Wollens dient." Subjekt der Sitte ist das Volk, und zwar in dem besonderen Sinne, der „nicht nur die Lebendigen, sondern auch die Toten und die Nachkommen bedeutet, und zwar grade die Verbindung und Einheit dieser drei Schichten, eine Gemeinschaft, worin die Toten bei weitem das Übergewicht der Zahl über die Lebenden haben. . ."

Im Hinblick auf die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Sitten und Gebräuche in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten ergibt sich die Frage: wo liegt die Einheit der Sitte, das Gemeinsame und Wesentliche in all diesen Verschiedenheiten? Aus der Form der Sitte, als einer Gestalt des Volkswillens, ihren wesentlichen Inhalt zu entwickeln, — das ist die Aufgabe, die sich Tönnies gestellt hat.

Wir wissen, „dass Sitte im Volks- und Völkerleben eine überschwängliche Gewalt besitzt, dass sie, auch wo das Gesetz und die dahinter stehende Staatsgewalt mit ihr konkurriert, oft sich als dieser überlegen an Stärke erweist, und dass sie überall älter ist und heiliger gehalten wird, als diese." Sie entsteht durch die Übung, aus der Praxis, sie gründet sich auf das „Herkommen", auf die „Überlieferung." Ist also die Pflege der Sitte „nur ein besonderer Fall des Gehorsams und der Nachahmung, womit die Jungen und Jünger nach ihren Eltern und Meistern sich richten," so überträgt sich diese Ehrfurcht ganz von selbst auf die unsichtbaren Geister der Abgeschiedenen; aus dem Totenkult wird der Ahnenkult, aus dem Ahnenkult der Dienst der Heroen und Götter. Der Totenkult ist daher zugleich Wurzel der Religion, als „einer Sitte, die sich über die Sitte erhebt, sich mit ihr verbindet und sie heiligt." An die Ideen der Verehrung und des Kultus knüpft sich allgemein die Idee des Festes; „das Fest bringt ursprüngliche Zusammengehörigkeit in Erinnerung und zu erneuter Geltung." An die Herkunft der Gottesdienste vom Totenkult erinnert Ernst und Würde des priesterlichen Stiles, der schwere getragene Rhythmus der religiösen Kultformen.

Hervorragenden Rang und ungemessenen Einfluss gewähren Sitte und Religion dem Priesterstande; er ist ein väterlicher Stand. Und ganz wie die geistlichen gehen auch die weltlichen Würden und Vorzüge auf solche des Alters und weiterhin der Abstammung zurück. Sitte und Religion sind ferner machtvoll wirksam in der Sphäre des Rechts. Das Ursprüngliche ist hier die natürliche Ordnung, wie sie sich aus der Stellung des Menschen zur Natur, aus seinen inneren und äusseren Lebensbedingungen ergibt. Nicht immer aber geht Recht aus Sitte, zuweilen auch Sitte aus Recht hervor.

Bachofens Entdeckung des „Mutterrechts“ bedeutet die grössere Ursprünglichkeit der mütterlichen Autorität gegenüber der väterlichen. Und diese „Vorliebe der Sitte für die Frauen“ ist, ebenso wie zwischen der Sitte und den Alten, gegenseitig. Die Sitte will Ehrfurcht vor der Frau als Mutter, vor dem Weibe als solchem, vor der Wissenden, Ahnenden, Prophetischen; sie verlangt Schonung des schwächeren Geschlechts. Und die Frau bejaht die Sitte, die ihr Schutz und Achtung sichert. Hier ist durch die Frauen die Verwandtschaft zwischen Sitte und Sittlichkeit vermittelt und begründet. „Sitte ist Tatsache, Sittlichkeit ist Idee.“ —

Durch die Beziehung des weiblichen Geistes zur Sitte hat das Wort Sittlichkeit neben der allgemeinen die besondere Bedeutung der geschlechtlichen Sittlichkeit erworben. Denn Sitte hat ihrem Wesen nach eine intime Beziehung zu Schamhaftigkeit, die, wo es menschliche Gesittung gibt, im Verhalten der Geschlechter zueinander gefordert wird. Die strenge Sitte will nicht nur schamhaft zurückhaltendes äusseres Betragen, sondern es ist ihr wesentlich um die Keuschheit zu tun. Dass dabei weibliche Keuschheit und Treue von der Sitte in besondere Obhut genommen wird, beruht zunächst und am meisten in der Gesinnung der Frauen selber; die Jungfrau soll ihre „Reinheit“ dem Manne nur um den Preis des dauernden Schutzes, den er ihr und ihren Kindern gewähren will, hingeben; weil die Ehe das gemeinsame Standesinteresse der Frauen ist, darum ist die weibliche Ehre ihre Standesehre. Dem kommt der Wille der Männer entgegen, die aber aus sich nicht leicht eine reziproke Sitte entwickeln. Das Weib ist der umworbene und begehrte Teil und hat daher Ursache, mit seiner Gunst zu kargen. Sie ist immer die Gebende, der Mann der Nehmende. „Etwas, was der weiblichen Solidarität in bezug auf die Beschaffenheit des Leibes analog wäre, gibt es für die Männerwelt nicht; die anderen Männer haben kein instinktives Interesse daran, dass der Mann keusch in die Ehe gehe, weil ihnen überhaupt die Verehelichung des einzelnen Mannes gleichgültig ist, soweit das Geschlecht dabei mitspricht, während für die Frauen als Frauen die Ehe, also ihr Wert für die Ehe, die Angelegenheit der Angelegenheiten ist.“

Von hoher Bedeutung für die Sitte ist natürlicherweise die Fortpflanzung, das Zusammenleben in der Ehe. Hochzeitsbräuche, Geburtstagsfeiern, die Geschenk-Sitten, weiter die Sitten der Gastlichkeit,

Schmaus- und Trinksitten stehen hier in enger Verbindung und gegenseitiger Abhängigkeit. Und wie die Sitte darauf angewiesen ist, Liebe, Freundschaft, Geselligkeit zu fördern, so bestimmt sie auch deren Formen, die des Erfreuens, des Ehrens, des Umganges, weiter des Verkehrs überhaupt und endlich das ganze Gebiet, wo Sitte und Mode aneinandergrenzen.

Es ist in hohem Grade genussreich, den gehaltvollen und vielseitig anregenden Darlegungen Toennies' zu folgen, deren Gedankengang hier nur in grossen Zügen angedeutet werden konnte. Wenn er am Ende dem vollkommen Sittlichen sowohl ästhetischen wie ethischen Wert zuschreibt, so erklärt er doch mit Bestimmtheit, dass die blosse „Sittlichkeit der Sitte" längst unzureichend geworden ist. „Ein neues Gesetzbuch der Sittlichkeit, das sich nicht an die Sitte gebunden hält, ist notwendig geworden. Je mehr wir freier von der Sitte und freier in der Sitte werden, desto mehr bedürfen wir der bewussten Ethik, d. h. aber der Erkenntnis dessen, was den Menschen zum Menschen macht: der Selbstbejahung der Vernunft."

H. v. Müller, München.

Paula v. Wasserburger, Die Sünden der Väter. Ein Tagebuch. C. Piersons Verlag, Dresden. — M. 1,50.

Es ist die Geschichte eines gewissenlosen Mannes, der einer Dirne seine Ansteckung verdankt und, von einem jener „optimistischen" Ärzte als geheilt entlassen, von diesem förmlich zur Ehe ermuntert wird. Da er überdies in Schulden steckt, die mit der Mitgift eines reichen Mädchens gezahlt werden sollen, so befolgt er den guten Rat schleunigst und heiratet. Die reine und sympathisch geschilderte Frau kommt dann in andere Umstände und gebiert ein totes, „völlig mit eiternden Wunden" bedecktes Kind. Eine Entfremdung der Ehegatten kann indessen nicht verhindern, dass der Mann die Frau zu neuer Umarmung zwingt, deren Folge ein zweites, lebendgeborenes Kind ist, bei dem sich aber bald die Anzeichen der hereditären Syphilis einstellen. Es erfolgt eine Trennung der Gatten, da die Frau, wissend geworden, sich vor erneuter Schwangerschaft schützen will. Die Ehe ist zerstört, und nicht allein dies; der Mann erblindet unheilbar, und eine Kugel befreit ihn von der Qual des zu spät erwachten Gewissens.

Eine Geschichte, wie sie zu Hunderten vorkommen mag und die so gut gemeint ist, dass man manche Mängel in der Darstellung sowie gewisse Unwahrscheinlichkeiten gern nachsieht.

Frieda Marcuse, Berlin.

Gustav Major, Die Erkennung und Behandlung des jugendlichen Schwachsinns. Otto Nemnich, Leipzig 1909.

Was leider trotz aller schönen Theorien vielen unseren Jugenderziehern noch lange nicht in Fleisch und Blut übergegangen ist, das betont gerade auch bezüglich der Schwachsinnigen Major immer und immer wieder — und darin liegt ein gut Teil des Wertes seiner

Schrift —: fort mit dem reinen Gedächtniskram; fort mit dem mechanischen Aufstapeln von einzelnen Kenntnissen, von Wortwissen, Scheinwissen, das für eine Persönlichkeitsbildung, die im höchsten Sinne wahre Bildung, ohne jeden Wert ist. Er betont da unter anderm mit Recht, dass z. B. das Kennen des siebenten Gebotes, das Kennen des Wortes „Eigentum", „Diebstahl", „Roheit", „Gemeinheit" etc. noch lange nicht etwa die Einsicht in die Strafbarkeit einer Handlung verbürgt, sondern dass man erst zusehen müsse, ob das Kind mit diesem Worte auch alle dazu gehörigen Einzelvorstellungen verbindet, um sein Handeln in Übereinstimmung mit den Forderungen der Sitte und des Rechts bringen zu können, ob es also geistig normal oder geistig minderwertig sei.

Indem der Verfasser die körperlichen und psychischen Symptome des jugendlichen Schwachsinns, der ja sehr oft zu Abnormitäten und auffälligen Erscheinungen gerade auf sexuellem Gebiete führt, in systematischer Weise aufzählt und darstellt, gibt er den Eltern die Möglichkeit an die Hand, die Ursache eines Misslingens ihrer und der gewöhnlichen Schule Erziehungsversuche zu erkennen und so beizeiten für eine richtige und sachgemässe Behandlung ihrer Kinder Sorge zu tragen. „Jede Abweichung von der Norm", sagt der Verfasser, „muss Veranlassung sein zur Konsultation eines Psychiaters oder Nervenarztes." Er tröstet dann aber die Eltern damit, dass es keinen Fall von angeborenem Schwachsinn gebe, der als durchaus besserungsunfähig oder gar erziehungsunfähig angesprochen werden müsste. Allerdings sei zu beachten, dass die Aussicht auf Besserung mit den Jahren mehr und mehr abnehme. Dies gelte in besonders hohem Masse bei Debilen mit ethischen Defekten. Aber auch bei diesen glaubt Major auf dem Umwege der Beeinflussung der Vorstellung, — „dadurch dass man die unsozialen Elemente auszuschalten sucht und an deren Stelle soziale treten lässt", noch eine ethische Neuwertung erhoffen zu können. Vorher hat er aber selbst hervorgehoben: „Der Charakter, soweit er durch das Gefühlsleben bestimmt wird, lässt sich nicht ummodeln, zurechtstutzen und beeinflussen." „Gefühle sind nicht anzulehren", ferner: „Die pathologische Lüge ist etwas Triebartiges". Ersatz asozialer Elemente durch soziale altruistische dürfte also auch durch Appell an den Vorstand nur dann gelingen, wenn doch eben noch Spuren eines moralischen Gefühls von Anfang an vorhanden waren. Sonst handelt es sich aber im günstigsten Falle auch nur um eine allerdings recht nützliche Dressur, nützlicher und weitreichender als eine Dressur, die sich auf das Eintrichtern einer möglichst grossen Anzahl unverstandener Kenntnisse erstreckt.

Im zweiten Aufsatz gibt Verfasser in psychologisch wohl begründeter Weise an zwei Beispielen, einmal an einem Knaben mit Hirnlähmung mit moralischem Defekt und dann an einem solchen ohne moralischen Defekt, seine Erziehungsmethode zum besten, Lehren, die auch der Arzt nur billigen kann und die für Eltern abnormer Kinder sehr instruktiv sein dürften. L. M. Kötscher, Hubertusburg.

b) Abhandlungen und Aufsätze.

Prof. Dr. K. Kopp, Die sexuelle Verantwortlichkeit. — Münchner Studentisches Taschenbuch. Sommer-Semester 1910. — (Redakteur: cand. jur. Franz Staegmeyr. — Verlag: Max Steinebach.)

Professor Kopp ist es gelungen, die grossen Schwierigkeiten zu überwinden, vor die jeder gewissenhafte Arzt und Pädagoge sich gestellt sieht, der es unternimmt, bei der Ermahnung der Studenten zur sexuellen Selbstzucht alle Moralpredigten zu vermeiden, — bei der Betonung der Gefahren des ausserehelichen Geschlechtsverkehrs sich aller Übertreibungen zu enthalten, — bei der Darstellung der hygienischen Bedeutung der Abstinenz die Bekämpfung bequemer Selbsttäuschungen und laienhafter Begriffsverwirrungen mit Ehrlichkeit und Treue gegen die Erkenntnisse der Wissenschaft und die Erfahrnngen der Praxis zu vereinigen. Auf kaum 6 Oktavseiten behandelt der Verf. das Thema der sexuellen Verantwortlichkeit des Studenten in einer durchaus geschmackvollen und verständigen Weise, so dass man trotz allem und allem doch noch auf eine allmähliche „Vermenschlichung" der Deutschen Gesellschaft für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, zu deren Führern ja Professor Kopp gehört, wird hoffen dürfen. Hier heisst es nicht mehr, dass die sexuelle Abstinenz bis zur Ehe von jedem anständigen Manne durchgeführt werden könne und müsse (— sonst: „Pfui Teufel!" und „man würfe den Helden weg in seiner Seele!" — — —), sondern dass Hygiene und Moral „auf die Enthaltung vom Beischlaf bis zur Zeit der körperlichen Reife, d. h. bis zum 23. bis 25. Lebensjahre hinzielen". Denn es ist Professor Kopp nicht zweifelhaft, dass im allgemeinen „ein junger Mann bis zum 23. bis 25. Jahre den Geschlechtsverkehr entbehren kann, ohne dadurch an seiner Gesundheit Schaden zu leiden"; aber er fährt dann nicht in der üblichen Tonart fort, dass diese Norm nur für „Neuropathische" und „Verwahrloste" nicht zutreffe, sondern Kopp „weiss wohl, dass es hier individuelle Schwankungen gibt", und er gesteht auch „gern" zu, dass „wir mit dieser Forderung der Abstinenz unseren jungen Männern gegenüber gewiss mehr Glück haben würden, wenn es einerseits unserer häuslichen und Schulerziehung gelingen würde, auf dem Wege vernunftgemässer Aufklärung den weitverbreiteten Übeln der Onanie und des vorzeitigen Prostitutionsverkehrs entgegenzuarbeiten, durch welche das sexuelle Bedürfnis künstlich gesteigert und die geschlechtliche Reizbarkeit der körperlich noch unfertigen Menschen bedenklich vermehrt wird. Aber auch dann würden wir mit unserer Aufforderung zur geschlechtlichen Enthaltsamkeit mehr Glück haben, wenn wir dem jungen Manne mit Erreichung der genannten Altersstufe die Aussicht gewähren könnten, dass er nun in der Lage sein wird, sich einen eigenen Hausstand zu gründen", — was leider nicht der Fall sei. Gegenüber der berüchtigten Darstellung, dass die Schutzmittel alle völlig wertlos seien und

vor ihrer Anwendung gewarnt werden müsse, ist Kopp besonnen und aufrichtig genug, nicht mehr zu behaupten, als dass man vor der Infektionsgefahr „sich auch durch die bekannten Schutzmittel (Condom, prophylaktische Einträuflung) nicht völlig und sicher zu schützen vermag". Und im Hinblick auf die Gefahren unehelicher Vaterschaft erklärt Kopp sogar ausdrücklich: „Einen gewissen Schutz gewährt auch hier wieder der Condom."

Kurz, alles in allem: ein entschiedener Fortschritt gegenüber den bisher von der Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten protegierten Methoden, über den man deshalb nicht geringere Genugtuung zu empfinden braucht, weil Kopp noch auf halbem Wege stehen bleibt. Seine Ausführungen sind nämlich fast ausschliesslich rein negativ gehalten, indem sie den jungen Kommilitonen im wesentlichen nur Ermahnungen, dieses und jenes nicht zu tun, erteilen, aber es an positiven Ratschlägen und der bündigen Erklärung fehlen lassen, dass eine geregelte sexuelle Lebensführung für den erwachsenen und gesunden Menschen eine Forderung der Hygiene und der Vernunft, geschlechtliche Enthaltung für diesen aber weder ethisch noch hygienisch wertvoll, sondern Unnatur ist. Dieser Erklärung hätte selbstredend eine rückhaltlose Darstellung des Wertes und der Technik der verschiedenen brauchbaren Schutzmittel mit dem dringenden Rate zu folgen, sich ihrer weise zu bedienen. Nun wiegt vielleicht dieser Mangel hier deshalb nicht so schwer, weil Professor Kopp sich mit seinen Darlegungen ja an junge Studenten wendet; diesen gegenüber erscheint der Versuch, sie zur geschlechtlichen Abstinenz zu erziehen, doch nicht unberechtigt, auch wenn man die Angabe des Verfassers, dass die physiologische Reife zum Geschlechtsverkehr erst mit dem 23. bis 25. Lebensjahre eintrete, für reichlich hoch gegriffen hält. Nur muss man sich darüber klar sein, dass auf diese Weise das Problem nicht gelöst, seine Lösung vielmehr nur hinausgeschoben wird, weil deren Notwendigkeit dieser Altersklasse gegenüber noch nicht besteht. Und dass es schliesslich doch nur ein „Drum-herumreden" ist, durch das man versucht, den logischen und natürlichen Konsequenzen aus dem Wege zu gehen. Ohne Erfolg! Hier hilft kein Mundspitzen mehr, es muss gepfiffen sein! — M. M.

Bosse, Zur sexuellen Aufklärung der Jugend. Gesunde Jugend. 1910. Bd. IX. S. 345.

Wilker, Aus dem Sexualleben Jugendlicher. Zeitschr. f. Kinderforschung mit besonderer Berücksichtigung der pädagogischen Pathologie 1910. Bd. XV. 7. S. 214.

Th. Ziehen, Zur Lehre von den psychopathischen Konstitutionen. Charité-Annalen, Bd. 33, S. 187 (1909).

Der Bossesche Aufsatz stellt die Wiedergabe eines vor den Abgangsschülern der IX. Berliner Fortbildungsschule gehaltenen Aufklärungsvortrages dar. Er ist der erste dieses Genres und scheint dem

Ref. in der Art der Exposition recht glücklich gelungen, da er das Wesentliche in einer Form bringt, die sich dem Bildungsniveau der Zuhörer anpasst. Hoffentlich findet der Vortrag auch als Sonderabdruck weite Verbreitung. Man kann ihn jungen Leuten unbedenklich zur Selbstbelehrung in die Hand geben.

Wilker teilt nach einem Zeitungsbericht einen Fall mit, in dem eine 11jährige Schülerin mehrere halbwüchsige Burschen gonorrhoisch infiziert hatte. Das Mädchen selbst hatte die Krankheit von ihrem 16jährigen Bruder acquiriert. Zum Schluss erörtert Verf. die Stellung, die der Arzt in solchen Fällen einzunehmen hat. Seine persönliche Auffassung geht dahin, dass der Arzt in Fällen, wo die Familie gefährdet erscheint, von der Schweigepflicht zu entbinden sei.

Ziehen geht in seinen Studien über psychopathische Konstitutionen auf die Anomalien des Trieblebens, speziell des Sexuallebens ein. Seine autoritativen Äusserungen, die in vielen Punkten von den Ansichten anderer massgebenden Autoren abweichen, sind gewichtig genug, um hier kurz besprochen zu werden. Verf. unterscheidet An- und Hyphedonie, d. h. Fehlen oder Herabsetzung des Sexualgefühls, Hyperhedonie, d. h. Steigerung des Sexualgefühls und Parhedonie, d. h. qualitative Perversion des Sexualgefühls. Die häufigste Form bei den psychopathischen Konstitutionen ist die An- resp. Hyphedonie, für die Verf. ein interesssantes Beispiel bringt. Etwas seltener als die Anhedonie kommt die Hyperhedonie. Verf. berichtet über einen äusserst krassen Fall von Onanie bei einem 14jährigen Jungen, der dadurch zu dieser Gewohnheit gekommen war, dass vom 5.—7. Jahre eine Dame onanistische und andere Manipulationen mit ihm vorgenommen hatte, mitunter bis zu zehnmal an einem Tage. Sehr oft werden Fälle von exazerbierter Hyperhedonie verkannt und als Parhedonie bezeichnet. Zu der echten Parhedonie rechnet Verf. alle die Perversionen nicht, die faute de mieux ausgeführt werden, so z. B. homosexuelle Handlungen in Internaten, Klöstern, Kasernen mangels jeglichen weiblichen Verkehrs. Zum Schluss teilt Verf. noch einen Fall von Hyperhedonie bei einem gebildeten Mädchen mit, das infolge ihrer stark ausgeprägten Sexualität schon mit 16 Jahren Liebesverhältnisse hatte und ganz rasend masturbiert, wenn sie keinen normalen sexuellen Verkehr hat.

K. Boas, Rostock.

Dr. med. Max Marcuse, „Bürgerliche“ und „Proletarische“ Sexualprobleme der Frau. Dokumente des Fortschrittes, 1910, Mai.

In der heutigen Gesellschaft stehen sich „Bürgertum“ und „Arbeiterschaft“ gegenüber. Entsprechend ihren durchaus verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnissen sind auch die sexuellen Probleme für die Frau der bürgerlichen Gesellschaft und des Proletariats verschieden. Bei der ersteren ist auch heute noch das erste Ziel die Ehe an und für sich, — der Gefahr, „alte Jungfer“ zu bleiben, zu entgehen. Erst in zweiter Linie kommt für sie in Betracht, bei der Wahl des Gatten

grössere Ansprüche zu stellen. Diese Tatsachen beruhen nach Ansicht des Verfassers auf der mangelhaften Vorbildung der bürgerlichen Frau und der ungenügenden Bezahlung ihrer beruflichen Leistungen, wenn ein solcher überhaupt von den Mädchen der bürgerlichen Kreise ausgeübt wird. Aus diesen Gründen gilt der Beruf nur als Nebenberuf und zwar bis zur event. Ehe.

Während also die Berufstätigkeit der bürgerlichen Frau bei der Eheschliessung aufhört, ist der Miterwerb der Frau in der proletarischen Ehe das gewöhnliche. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass ein voreheliches Kind in Proletarierkreisen bei weitem nicht die Bedeutung hat, ebenso wenig der aussereheliche Geschlechtsverkehr, wie in „bürgerlichen" Kreisen. Das Problem für das Mädchen des Proletariats heisst: Wie ist die Gefahr der Prostitution zu vermeiden und ferner: Wie ist der Arbeiterfrau die ungefährdete Erfüllung ihrer Pflichten als Mutter, Ernährerin und Erzieherin der Kinder zu ermöglichen?

Nur von einer Reformierung unserer ökonomischen Verhältnisse erwartet der Verf. eine Besserung. B. Chajes, Schöneberg.

c) Zeitschriften.

Aus der **„Zeitschrift für soziale Medizin, Säuglingsfürsorge und Krankenhauswesen".** V. Bd. H. 1. 28. XII. 1909.

Ernst Neumann, Die Tuberkulose als Todesursache im Kindesalter in der Stadt Bremen. — Die Tuberkulose erfordert im Kindesalter (0—15 Jahre), soviel Opfer an Menschenleben, wie Keuchhusten, Masern, Scharlach und Diphtherie zusammen. Die Gestaltung der Hygiene des Kindesalters wird also von der Tuberkulose zum grossen Teile bestimmt werden müssen. Der Kampf gegen die Tuberkulose als Volkskrankheit hat bereits mit der Fürsorge für die Kinder zu beginnen, ganz gleich ob die Ansicht richtig ist oder nicht, dass die meisten Tuberkulosen auch des höheren Lebensalters auf eine Tuberkulose in der Kindheit zurückzuführen sind.

Marie Baum, Sterblichkeit und Lebensbedingungen der Säuglinge in den Stadtkreisen M.-Gladbach und Rheydt und in dem Landkreise M.-Gladbach. — Die auf einem erlesenen und gründlich durchgearbeiteten statistischen Material aufgebaute lehrreiche Arbeit erweist den deletären Einfluss schlechter Wohnungsverhältnisse und der intensiven Erwerbstätigkeit der Mutter auf die Entwickelung des Nachwuchses. In Stadt und Land muss der Schutz und die Fürsorge für die erwerbstätige, sowie für die im eigenen Haus und Feld voll beschäftigte Mutter weit energischer und methodischer betrieben werden. Förderung der natürlichen Ernährung und andere soziale Massnahmen kommen weiterhin in Betracht.

Hugo Sellheim, Der Genitalprolaps als Folge später Heirat der Frau. — Der Genitalprolaps ist die Folge einer zu späten

ersten Mutterschaft. „Spät" bedeutet aber schon jenseits des 20. Lebensjahres. Nur das eben reif gewordene Mädchen besitzt die volle Elastizität des Beckenbodens, welche die mit der Geburt notwendig einhergehende Überdehnung anstandslos verträgt. Wer zum ersten Male in jugendlichem Alter gebar, bewahrt die Fähigkeit einer dem Beckenverschlusse unschädliche Durchlassfunktion für spätere Geburten.

Der Prolaps erscheint demnach als ein Tribut für die durch unsere modernen gesellschaftlichen Zustände gezeitigte zu späte Heirat. Das Heilmittel gegen das Prolapsleiden der Frauen ist also: sehr frühzeitige Verheiratung oder doch erste Geburt. Paul Marcuse, Berlin.

Aus „**Die Umschau.** Übersicht über die Fortschritte und Bewegungen auf dem Gesamtgebiete der Wissenschaft und Technik sowie ihre Beziehungen zu Literatur und Kunst". — 1910, Nr. 14—22.

F. Lesser: Die Behandlung der Syphilis im Lichte der neueren Forschung. — Kritik der bisherigen und Vorschläge für künftige Behandlungsmethoden der Syphilis an der Hand der Wassermannschen Serumreaktion, der Lesser eine Würdigung zuteil werden lässt, die aber vor der Wissenschaft und Praxis nach Ansicht des Ref. nicht zu bestehen vermag. Da die Voraussetzungen, von denen der Verfasser bei seinen therapeutischen Betrachtungen ausgeht, nicht richtig sind, kann auch seinen Folgerungen oder wenigstens deren Begründungen nicht beigestimmt werden.

A. Friedländer: Hamlet — ein sexuelles Problem? — Polemik gegen Jones, der den Shakespeareschen Helden im Sinne Freuds „psychoanalysiert" hat, und gegen Gallenkamp, der diese Psychoanalyse zu einer Rechtfertigung und Verteidigung der Freudschen Ideen überhaupt verwertet hat, die Friedländer im Gegenteil entschieden ablehnt.

E. Oppermann: Lehrerin und Ehe. — Kritik des staatlichen Zwangszölibates der Lehrerinnen an der Hand eines Artikels von Geh. Med.-Rat Dr. Richter-Dessau, der (Zeitschr. f. Schulgesundheitspflege, 1910, Nr. 2) geschlossen hatte: „Vielleicht ist es der Schule der Zukunft vorbehalten, den Zwang des Zölibates von den an den Schulen angestellten Lehrerinnen zu nehmen, für jetzt erscheint dasselbe jedoch noch angemessen und notwendig." In Übereinstimmung damit meint auch Oppermann „Niemand kann zween Herren dienen. Und wenn eine pflichttreue, erfolgreich wirkende Lehrerin zugleich tüchtige Hausfrau und treu sorgende Mutter sein will, so geht das in der Regel über ihre Kräfte, und frühzeitiges Verbrauchtwerden ist die Folge." — Diese theoretischen Erörterungen sind ebenso richtig und ebenso falsch wie alle anderen Einwände gegen die Forderungen der Frauen, ihnen die Vereinigung von Ehe und Beruf zu ermöglichen, und werden durch die Entwickelung, die notwendigerweise die Verhältnisse nehmen müssen,

bald überholt sein. Die Frage sollte darum schon heute nicht meh lauten, ob die Vereinigung zulässig sei, sondern wie sie am zweckmässigsten zu erfolgen habe, um der bürgerlichen Frau das Elend der Proletarierin zu ersparen. (Vgl. den Aufsatz des Refer. „Bürgerliche und proletarische Sexualprobleme der Frau“ in den „Dokumenten des Fortschritts“ 1910, Mai.)

Voss: Entartung und Entartungsirresein. — Popularisierter Auszug aus des Verfassers Aufsatz in der Deutschen medizinischen Wochenschrift, deren Schlussfolgerung in der „Rundschau“ der Märzummer der „Sexual-Probleme“ wiedergegeben wurde.

Holterbach: Das seuchenhafte Verkalben des Rindes. — Eine englische Kommission hat das seuchenhafte Verkalben, eine der unheilvollsten Tierseuchen, einem speziellen Studium unterworfen und dabei folgendes Forschungsergebnis erzielt: Das seuchenhafte Verkalben ist nicht sowohl eine Erkrankung des (trächtigen) Rindes als seiner Frucht. Diese, die Frucht in der Gebärmutter, wird durch den Krankheitskeim, den die Mutter aufnimmt, angesteckt und stirbt, soweit wir bis heute darüber urteilen können, regelmässig infolge der Ansteckung ab. Bei der Mutter bildet sich dann als Folge der abgestorbenen Frucht, wie bei jedem Verkalben, ein Gebärmutterkatarrh aus, der stets gutartig verläuft. — Die Bedeutung der Krankheit insbesondere für den Landwirt liegt darin, dass das Muttertier von dem Krankheitsstoff enorme Mengen aufnehmen kann, ohne selbst zu erkranken oder durch irgendwelche äusserlich erkennbaren Anzeichen dem Besitzer einen Anhaltspunkt zum Verdacht zu bieten. Die Folge ist, dass derartige trächtige Tiere angekauft und unbedenklich in gesunde Bestände ein gestellt werden. Der neue Besitzer hat keine Ahnung von der Gefahr, bis — das Tier verkalbt, d. h. die durch die Ansteckung getötete Frucht ausstösst. Das Exkret der Gebärmutter bildet dann wochenlang eine ergiebige Ansteckungsquelle und eine Gefahr für die ganze Umgebung. Die Infektion erfolgt in erster Reihe durch das Futter, in zweiter Reihe durch Vermittlung des Bullen, der das kranke Tier gedeckt hat. — Die Engländer haben in dem „Abortin“ ein dem Tuberkulin analoges Mittel zur Diagnose der Krankheit entdeckt, und nun ist auf dieser Basis auch ein Heilverfahren ausgearbeitet worden, das im Laboratorium bereits vollen Erfolg erzielt hat. — Der als Krankheitserreger des seuchenhaften Verkalbens erkannte spezifische Bazillus erzeugt unter natürlichen Bedingungen diese Seuche nur beim Rind. Durch künstliche Ansteckung ist allerdings gelungen, sie auch bei anderen Tierarten hervorzurufen, z. B. bei trächtigen Hündinnen, so dass die englische Kommission auch an die Möglichkeit einer Übertragung auf schwangere Frauen denkt. Holterbach führt den Fall einer Gutspächtersfrau an, der diese Übertragungsmöglichheit seines Erachtens in der Tat zu beweisen scheint und auf die Gefahr dieser Tierseuche auch für die menschliche Sozialhygiene hinweist. —

H. van den Velden: Gelten die Mendelschen Regeln für die Vererbung menschlicher Krankheiten? — Die einzige Erscheinung aus dem Bereich der Mendelschen Gesetze, die auch beim Menschen, wenn auch in unreinerer Form, vorkommt, ist der Rückschlag auf frühere Generationen und in noch auffallenderer Weise das gelegentliche Auftreten von entlegenen Vorfahren inmitten einer Mischrasse. (Negertypen bei den heutigen Juden!) In dieser als gelegentliche und ausnahmsweise Erscheinung vorkommenden Rassenentmischung haben wir den einzigen näheren Berührungspunkt des Menschen mit den Mendelschen Regeln. Für die Erklärung der menschlichen Vererbungsvorgänge, besonders aber für die menschliche Pathologie werden sie schwerlich Bedeutung gewinnen.

Alfons Fischer: Militärtauglichkeit. — Eine kritische Würdigung der Statistik für das deutsche Heer erweist, dass in Hinsicht auf die Militärtauglichkeit ein Unterschied nicht zwischen „Stadt und Land" resp. zwischen „Industrie und Landwirtschaft", sondern lediglich zwischen „selbständig" und „unselbständig" Erwerbenden besteht. Bei den Söhnen unselbständig erwerbstätiger Väter bleibt das „Ist" der Militärtauglichen um 100000 Mann hinter dem „Soll" zurück — ohne Rücksicht darauf, ob sie aus ländlichen oder städtischen Bezirken stammen. Das heisst: im wesentlichen entscheidet nur der wirtschaftliche Wohlstand über die körperliche Tüchtigkeit; und um die Militärtauglichkeit zu heben, bedarf es der sozialen Fürsorge für alle wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsschichten. M. M.



Bibliographie.

Schriften des deutschen Ausschusses für den mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht. gr. 8⁰. Leipzig, B. G. Teubner. — 4. Heft: Cramer, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. A., Pubertät und Schule. 16 S. 1910. Mk. —.50.

Wilh. Grube, Religion und Kultus der Chinesen. VII, 220 S. m. Abbild. u. 8 Taf. 8⁰. Leipzig, R. Haupt. 1910. Mk. 3.—; geb. Mk. 3.75.

Walt. Boelicke, Kritik der Frauenbewegung. 31 S. gr. 8⁰. Berlin, Borussia. 1909. Mk. 1.—.

Ika Freudenberg, Was die Frauenbewegung erreicht hat. 40 S. 8⁰. München, Buchh. National-Verein. 1910. Mk. —.30.

Rechtsanwalt Dr. v. Moers, Verlöbnis und Ehe. Anfechtung, Nichtigkeit und Scheidung der Ehe nach dem bürgerl. Gesetzbuch mit gemeinverständl. Erläuterungen und Sachregister. 96 S. kl. 8⁰. Berlin, H. Skubigs Nachf. 1909. Mk. 1.50.

Dir. Dr. M. Jahn, Sittlichkeit und Religion. Psycholog. Untersuchungen über die sittl. und religiöse Entwickelung der Jugend. VI, 330 S. gr. 8⁰. Leipzig, Dürrsche Buchh. 1910. Mk. 4.60; geb. in Leinw. Mk. 5.40.

Ludw. Friedlaender, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von August bis zum Ausgang der Antonine. 8., neu bearb. u. verm. Aufl. 1. Tl. XXXIII, 593 S. gr. 8⁰. Leipzig, S. Hirzel. 1910. Mk. 12.—; geb. Mk. 14.50.

Die Kulturaufgaben der Frau. Herausgeg. von Prof. Dr. Jak. Wychgram. 8⁰. Leipzig, C. F. Amelang. — Elsb. Krukenberg, Die Frau in der Familie. VIII, 364 S. 1910. Geb. in Leinw. Mk. 5.—.

Lichtstrahlen. kl. 8⁰. Wien, Wiener Volksbuchh. — Nr. 20: Karl Kreibich, Ein Wort an die Arbeiterjugend! 32 S. 1910. 10 Pfg.

Dr. Max Kemmerich, Dinge, die man nicht sagt. VII, 297 S. 8⁰. München, A. Langen. 1910. Mk. 3.50; geb. Mk. 5.—.

Ellen Key, Liebe und Ethik. 11.—15. Taus. „Neues Leben". Bibliothek moderner Autoren. 86 S. 8⁰. Berlin, Verlag Neues Leben. 1910. Mk. 1.—; geb. Mk. 2.—.

Frdr. Kaiser, Die Gefahren der Jugend. 24 S. Bonn, J. Schergens. 1910. 15 Pfg.

Nietzsches Werke. I. Abteil. gr. 8⁰. Leipzig, A. Kröner. — 7. Band. Jenseits von Gut und Böse. Zur Genealogie der Moral. 32. u. 33. Taus. des Jenseits von Gut und Böse. 28. u. 29. Taus. der Genealogie der Moral. V, 484 u XVI S. m. 1 Fksm. 1910. Mk. 8.50; geb. Mk. 10.—.

Dr. L. Frank, Die Psychanalyse, ihre Bedeutung für die Auffassung und Behandlung psychoneurotischer Zustände. Vortrag. 42 S. gr. 8⁰. München, E. Reinhardt. 1910. Mk. 1.—.

Dr. C. Freygang, Die Einschränkung der weiblichen Fruchtbarkeit durch Verhütung der Empfängnis. 7. Aufl. 64 S. m. 3 Abbild. 8⁰. Leipzig, A. F. Schlöffel. 1910. Mk. 1.20.



Sprechsaal.

Sehr geehrter Herr Weiss!

In Ihrem Aufsatz: „Gattin-Geliebte" (Sex.-Probl. 1910. Februar-Heft) führen Sie als häufige Behauptung wissenschaftlicher wie belletristischer Werke die These an: „Die Aufgabe der Gattin begreife es in sich, dem Manne zugleich Hausfrau und Geliebte zu sein", und halten diese Ansprüche an die Frau für unberechtigt, weil zu gross.

Selbstverständlich wird solch eine Forderung in einer Gesellschaft, „wo Polygamie zu Recht besteht", nicht gestellt werden. Da nimmt eben der Mann alles, was Liebe heisst, mit dem Schein des Rechts vorweg, überlässt der Gattin als Pflicht: Gebären, Freude und Mühe mit den Kindern, und damit muss ihr Sehnen eo ipso befriedigt sein. — Ist das etwa weniger verlangt? oder edler verlangt?

Erlauben Sie, dass ich Sie daran erinnere, dass Wissenschaft und Belletristik bis vor kurzem noch fast ausschliesslich in Männerhänden war und dass die Frauenwelt erst jetzt anfängt, sich dem Männereinfluss auf ihre Gedanken zu entziehen. Der Mann aber ist bisher noch nicht zu einem vollen Verständnis für die Frau durchgedrungen und die Frau, wie erwähnt, noch stark von ihm beeinflusst. Daher ist es nicht zu

verwundern, wenn irrtümlicherweise von ihr verlangt wird, was nicht zu Recht bestehen kann.

Sie finden die Forderung: Gattin, Hausfrau und Geliebte zu vereinigen, zu stark und betonen als Zuviel: „das Geliebte-sein" — Wie aber, wenn das Zuviel in: „Hausfrau-Mutter-Vorsteherin des Familienhaushaltes" besteht?!

Als selbstverständlich setzt der Mann voraus, dass die Frau wie zur Gebärerin, so zur Hausfrau und Erzieherin veranlagt sein muss. Dies ist jedoch in Wahrheit nicht der Fall. Und manche Ehe verdankt wohl dieser falschen Voraussetzung ihre Risse. . . . . .

Es ist gut, dass Sie wenigstens zugeben, die phylogenetische Geschichte des Menschen, die den polygamen Trieb des Mannes als Basis der Gesellschaftsordnung hervortreten lässt, brauche kein Grund gegen die Annahme zu sein, dass sich die Sexualordnung der Zukunft nach anderen Richtungslinien aufbauen werde. — Im übrigen wollen Sie die Berechtigung des polygamen Trieblebens damit erhärten, dass der jahrtausendelange Druck der christlichen Lehren keine Abnahme desselben bewirkt hat.

Wie eine unvorbereitete Aufhebung der Leibeigenschaft die erhofften Früchte infolge der plötzlichen und starken Gegensätze ausbleiben und die Mängel erst recht zutage treten lässt, so konnte auch das Christentum die althergebrachten Gewohnheiten des Herrschers „Mann" nicht paralysieren. Heisst es nun: deshalb den Kampf gegen diese Trieberhöhung einstellen?

Wenn eine Familie von fernen Ahnen her die Lüge zur Eigenschaft besitzt, so ist es wohl auch geraten, diese wuchern zu lassen, ja ihr Wachstum zu begünstigen, statt ihr mit der bildenden Hand des Gärtners entgegen zu treten? —!

Wie sollte der Kampf gegen die polygamen Triebe nicht aussichtslos erscheinen, wenn schon Knaben und Jünglinge von den Vätern erfahren, der Mann sei polygam veranlagt, die Frau jedoch habe keine Veranlassung zur Polyandrie! Und doch kann die Frau mehrere Männer gleich nacheinander befriedigen, während der Mann nur in Zwischenräumen mehrere Frauen!! —

Also — nur vorwärts mit der Prostitution! nur ein wenig das Niveau ihrer Vertreterinnen heben! damit das Gewissen des Mannes, falls es soweit erwacht, dass es den Benutzer der Prostituierten der Prostituierten gleich stellt, sich leidlich beruhigen kann! — Auf dass aber das: „Seid fruchtbar und mehret euch!" nicht zu kurz komme, bestehe die Serie der Gattinnen und Mütter, die auf Liebe verzichten, ihr Haus führen, ihre Kinder erziehen und im übrigen schweigen müssen! Schweigen müssen auch davon, dass sie mit den Prostituierten ein Opfer des Mannes bilden.

Unter solchen Umständen wird jede Frau, die in berechtigtem Selbstbewusstsein den Kampf gegen die von Kirche und Gesellschaft ihr eingeimpften Vorurteile und Irrtümer aufgenommen, die in mühevollem

Ringen die Sündenauffassung der Christen, wie die zynische Geheimtuerei und sentimentale Heiligsprecherei der Gesellschaft gegenüber dem Geschlechtstrieb und Akt in sich siegreich überwand, die die sinnliche Liebe in ihrer Bedeutung und Schöne erfasste und zur frohen ganzen edlen Sinnlichkeit durchdrang, — weit lieber den geliebten Hetären angehören wollen, als den mit der „tiefsten Ehrfurcht“ abgefundenen, entbehrungsreichen Gattinnen und Erzieherinnen der Kinder des Mannes.

Liebe, volle sinnliche Liebe ist es, der auch wir Frauen bedürfen und nach der wir uns vor allem sehnen. Später, weit später oft, reift erst Leib und Seele zum harmonisch frohen Empfang des Kindes. — Irrtümlicherweise ist die Sehnsucht nach dem Kinde als erstes Bedürfnis der Frau zugeschrieben und von ihr als der weniger beschämende Teil im Geschlechtsleben bereitwillig dafür anerkannt worden. — Die Frau, welche frühzeitig zur Gattin und Mutter gemacht wurde, wird — selbst wenn sie vorurteilsfrei ihren Empfindungen gegenüber steht — schwerlich so klar darin sehen können, als die, die Zeit hatte erst zur Liebessehnsucht und in ihrer Erfüllung allmählich zur Muttersehnsucht heranzureifen. Vorurteilsloses Schauen vorausgesetzt.

Sollte die Natur der Frau die Fähigkeit zum Augenblicksgenuss — und die hat sie — nur zum Vergnügen des Mannes gegeben haben??? — Sollte diese ihr nicht viel eher zu eigenem Genuss und zur freundlichen Einleitung in Schwangerschafts- und Geburtsbeschwerden zuteil geworden sein?—! —

Wenn der Mann hier gerecht urteilen wollte, so fiele es ihm wohl nicht zu schwer, der Frau zur befriedigenden Vereinigung wie zum genügenden Ausleben ihrer Geliebten- und Mutternatur zu verhelfen. Die Notwendigkeit, ja die Möglichkeit zu einem Kompromiss fällt hin, sobald wir die Liebes- wie Elternfähigkeit in der Frau nicht minder als im Mann entdecken. Es gilt nur ihr Rechnung zu tragen. Das Ideal, die Einehe, hat auch hier, da es statt zum Ziel zum Ausgangspunkt der sexuellen Moral gemacht wurde, Irrtümer begünstigt.

Das Kondom, das Uneheliche vor Kindersegen schützen kann, dürfte wohl auch der Ehefrau die häufige Schwangerschaft ersparen, resp. die zu frühe Schwangerschaft, das bedeutet: ihr den Liebesgenuss verlängern und hernach öfters gönnen. — Soviel die Schwangerschaft und das Nähren des Kindes der Frau zwar sinnliche Befriedigung gibt, so haben sie doch ihre reichlichen Wermutstropfen. — Soll nun die Frau, die aus Liebe zum Manne die Beschneidung ihrer Freiheit durch häufige Schwangerschaft auf sich nimmt, auch noch auf die ungeteilte Liebe des Mannes verzichten? — Es entspricht nicht der Wahrheit, dass die Frau sich Kind auf Kind wünscht. Dann müsste sie nur Körper, d. h. Maschine, sein, wozu sie freilich oft vom Manne gestempelt wird.

Aus der Kindheit klingt mir der Wunsch gesunder kinderfroher Mütter: „Möchte der liebe Gott nur kein Kind mehr schenken!“ unvergesslich in der Seele nach. Der Ausspruch einer Frau: „Voilá de combien

de plaisir tu m'as privé!" enthält, — obwohl er im gegebenen Falle nicht voll berechtigt war, und obwohl dieser Vorwurf weniger den Mann als Kirche und Gesellschaft trifft, eine viel zu oft übersehene Wahrheit.

Hatten nun die angeführten Mütter für sich, aus Vergnügen, diese Last getragen? — —

Und neben diesen Frauen soll die Prostitution mit ihrer Befürwortung der Doppelzüngigkeit etc., in schönerem Schmucke bloss, ruhig einherschreiten?! Dafür wollen Sie wohl mit Sätzen entschädigen, wie: „Mögen unsere besten Frauen ihre Lebensaufgabe darin sehen, die Mütter der kommenden Generationen zu werden. Ihnen werde die tiefste Ehrfurcht!" ?!? —

Ich weiss nicht, wie viele Frauen mir heute schon beistimmen werden, wenn ich sage: Ich danke für die Ehrfurcht, die nur mit dem Verlust von Liebe erkauft werden kann. Ich will nicht philisterhafte Ehrfurcht, sondern lebensstarke Liebe! — aber ich glaube und hoffe, dass die Zukunft immer mehr Frauen dieser Gesinnung, mit dem Mute, sie zu vertreten, bringen wird.

Und dazu, d. h. zur Anerkennung der Notwendigkeit einer Prostitution, soll die Frau mit dem rührenden Hinweis geworben werden: „Aber jenen, welche diese höchste Lebenserfüllung versagt ist, und die ihr Dasein opfern um das unsere (doch wohl des Mannes!) nach ihren Kräften zu bereichern und zu verschönern — sie stosse man nicht hinab in den Sumpf der sozialen Achtung." Wer stiess sie denn hinab? — War das nicht der Mann selbst? — Der Mann — und seine gehorsame Schülerin, die blinde Frau! Der Mann, der solche Opferung des weiblichen Geschlechts in der Prostituierten und in der Ehefrau nicht nur hinnahm, sondern — fordert! — — — Ich schäme mich für ihn —.

Ich weiss gewiss, dass so manche Frau gern, wenn sie leidet oder im Kinde befriedigt ist, dem Manne den Geschlechtsverkehr mit einer anderen Frau gestattete, sogar gönnte, wenn der andern Ruf darunter nicht litte. Dabei sind ihre Hauptbedingungen nur, dass sie die betreffende Frau kennt und womöglich lieben kann.

Genügen solche Konzessionen dem Manne noch nicht? — Freilich fordern wir sie im umgekehrten Fall auch von ihm. — Und wir verlangen, dass die betreffende andere weder auf Achtung, noch — infolge egoistischer Vorurteile männlicherseits — nach ihrer Hilfetat auf Mann und Kind für alle Zeit verzichten muss.

Wo die Ehefrau körperlich ganz versagt, sollte eine leichte Scheidungsmöglichkeit ihr den Rücktritt und dem Manne die Eheschliessung mit einer anderen Frau ermöglichen, und durch Geräuschlosigkeit bis zur Selbstverständlichkeit ihr erleichtern. Kann weder Hohes noch Tiefes, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges uns von der göttlichen Liebe trennen, so auch vermag weder Trauung noch Scheidung Liebe zu beleben oder zu vermindern. Doch wäre dem Frauengemüte und ihrem Selbstbewusstsein Rechnung getragen, wenn sie nie mit der

Trauung ihren Familiennamen ablegen müsste, sondern nur den Namen des Mannes hinzuzufügen genötigt würde.

Selbstredend muss die Frau des impotenten Mannes dieselben Rechte haben, wie sie hier dem Manne zufielen.

Wahrhaftig, wir Frauen sehnen uns nicht danach unser Eheglück mit dem Blute der Prostituierten zu erkaufen. — Soll unser Glück ein Opfer fordern, und wäre es nur eine Träne, wir wollten weit lieber auf solch ein Glück verzichten, denn — es ist uns keins! —

Wir dankten der treuen Freundin, die unserem Manne Samariterdienste leistet, wenn wir es nicht vermögen. Wir sähen nicht scheel, wenn der Mann dieses Angebot annimmt und gönnen ihm die Triebesstillung, wie wir sie uns gönnten. Aber — dass er uns um seines Genusses willen Opfer um Opfer aufzuerlegen bereit ist, dass er unser Geschlecht statt zur Einheit zu führen, in der Zweiteilung erhalten will, dass er uns zur Heilung der Wunden, die er unserem Liebesleben schlägt, eine heuchlerische Ehrfurcht bietet, deren wir nicht bedürfen, — das lässt uns heiss für ihn erröten.

Ist das Ziel und Ideal auch weit vor uns, so sollten wir doch nimmermehr in alte Geleise zurückkehren, sondern schönere Bahnen suchen.

Lasst uns die sinnliche Liebe wertschätzen als Ausfluss und Symbol der ewigen, als Ausgang der seelischen, — als ein köstliches Gut zur Veredelung, aber nicht zur Herabwürdigung des Menschen.

Lasst uns lieben lernen! —

Dieses schrieb Ihnen eine Frau. Nicht vom grünen Tisch oder aus der Klosterzelle, sondern aus dem vollen Leben und mehrere Jahrzehnte langer Erfahrung und Beobachtung von andern und an sich.

Nichts für ungut, Herr Weiss, ich bitte.

Es empfiehlt sich Ihnen, sehr geehrter Herr,

Reval (Estland, Russland), Februar 1910.
Kl. Pernausche Str. Nr. 13.

Magda von Wilcken.

Sexualprobleme und Statistik.

Eine Erwiderung auf den Aufsatz von Prof. Dr. Bruno Meyer in der diesjährigen März-Nummer dieser Zeitschrift.

Von Dr. med. **Alfons Fischer.**

Auf den von Bruno Meyer gegen mich gerichteten Angriff, von dem ich erst jetzt Kenntnis erhielt, möchte ich am liebsten gar nichts antworten. Nicht, weil ich nichts dagegen vorzubringen, sondern weil ich zuviel darauf zu erwidern habe.

Was soll ich dagegen sagen, wenn Meyer mir vorhält, mein ziemlich langer Aufsatz hat statt Berge nur eine Maus erzeugt, und

wenn er selbst gegen diese Maus dann einen noch längeren Artikel schreibt? Lohnt es sich für mich, als Arzt und Sozialhygieniker, mit einem Kunstgeschichtsprofessor zu streiten, der die Unbefangenheit hat, Männer wie Prinzing und Körösi als ärztliche „Autoritäten" (in Anführungsstrichen!) zu bezeichnen? Hat es einen Sinn, jetzt noch immer wieder die Statistik gegen den Vorwurf der „mensonge en chiffre" zu verteidigen? Weiss man nicht zur Genüge, dass dieses Mittelchen nur dann benützt wird, wenn die Zahlen gegen die Ansichten des Skeptikers sprechen?

Und ist es nicht hinreichend bekannt, dass man selbst den sorgfältigsten Forscher und dem vorsichtigsten Autor widerlegen kann, wenn man Bruchstücke aus seinen Darlegungen zusammenhanglos herausgreift?

Gleich im zweiten Absatz meines von Meyer angegriffenen Aufsatzes (in der Dezembernummer 1909) spreche ich ausdrücklich von den gegebenen Zuständen. Meyers Widerlegungen beziehen sich auf ideale Zustände, die wir eben nicht haben. Er legt aber bei seinem Angriff den ideellen Massstab an die von mir geschilderten Realitäten an. Auch übersieht er, dass ich das von mir angegebene Mittel zur Verminderuug der unehelichen Geburten, nämlich die sexuelle Aufklärung, als eine Massnahme neben fünf anderen genannt habe. Sein Angriff ist so geartet, als wenn ich die sexuelle Aufklärung als das alleinige Heilmittel bezeichnet hätte.

Wenn ich nun doch einiges auf den Aufsatz von Meyer antworten soll — das muss ich ja wohl, um zu zeigen, dass ich doch noch nicht ganz vernichtet bin —, so will ich nur zwei Punkte herausgreifen.

Meyer findet es ganz interessant und lehrreich zu untersuchen, wie sich die Zahlen sowohl der ehelichen wie der unehelichen Geburten zu den Altersperioden der Mütter verhalten. Aber er meint, dass das, was die von mir mitgeteilten Tabellen bieten, sich mit zugemachten Augen aus der blossen Überlegung der einschlägigen Verhältnisse als selbstverständlich ableiten lässt. Diese Anmerkung erinnert mich an das Ei des Kolumbus. Warum hat denn Meyer diese mit zugemachten Augen erzielten Ergebnisse seiner Überlegung nicht veröffentlicht, bevor ich die in Rede stehenden Tabellen besprochen habe? Übrigens wird sich jeder Soziologe und Biologe bestens dafür bedanken, wenn man ihm die Meyersche Methode der zugemachten Augen empfehlen würde. — Um aber auf den Kern des Problems einzugehen: Meyer meint, es gehöre ein Glaube, der Berge versetzen kann, dazu, zu erwarten, dass man mit Hilfe der sexuellen Aufklärung die unehelichen Geburten vermindern könne; er ist der Ansicht, dass die unehelichen Schwangerschaften verursacht sind durch den „Reiz des Augenblicks", „durch den gewaltsamen Naturtrieb", der „alle Bedenken aus dem Felde schlägt und einfach damit rechnet, dass es schon nichts tun wird". Gerade diese Darlegungen Meyers beweisen am besten, wie notwendig die

sexuelle Aufklärung ist. Durch eine solche Belehrung würde natürlich nicht nur die Kenntnis über die geschlechtlichen Vorgänge und deren Folgen erzielt werden; es wäre vielmehr auch darauf hinzuweisen, dass man den „gewaltsamen Naturtrieb" (zum mindesten in jungen Jahren!) ohne jeden Schaden für die Gesundheit beherrschen kann und darum auch beherrschen soll, und dass man eben nicht dem „Reiz des Augenblicks" seine eigene Zukunft und das Glück von vielen anderen opfern soll. Man soll es lernen, seinen Willen zu meistern: aber die Vorbedingung hierfür muss auf diesem Gebiete in der sexuellen Aufklärung liegen. Und von solcher Aufklärungsarbeit kann man auch mit vollem Recht Erfolg erhoffen, auch wenn Meyer meint, man solle davon Abstand nehmen, der Natur Gewalt anzutun. Wollte man nach Meyer verfahren, so müsste man es unterlassen, gegen den natürlichen Trieb des Lügens, Stehlens, Mordens usw. die bewährten Erziehungsmassnahmen anzuwenden. — Freilich soll man sich mit der sexuellen Aufklärung allein nicht begnügen, so wenig, wie mit der Warnung vor dem Stehlen, wenn man beständig Gelegenheit zum Diebstahl bietet. Ich möchte hier noch einige statistische Angaben anreihen, selbst auf die Gefahr hin, dass Meyer deren Inhalt schon mit zugemachten Augen erkannt hat. In München (siehe: „Mitteilungen des Statistishen Amtes der Stadt München", München 1910) wurde festgestellt, dass von den 4291 unehelichen Müttern, die im Jahre 1909 niedergekommen sind, 3112 ihre Heimat ausserhalb Münchens hatten. Selbst bei Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Faktoren wird man doch zugeben müssen, dass ein sehr erheblicher Teil der unehelichen Mütter Münchens zu der illegitimen Schwangerschaft gelangt ist, weil die elterliche Aufsicht gänzlich gefehlt hat. Man denke daran, wie zahlreiche Dienstmädchen, Ladnerinnen usw. in den Grossstädten fern von ihren Eltern der Erwerbsarbeit nachgehen müssen, an Sonntagen in den Strassen umherirren, weil sie mit der freien Zeit nichts anzufangen wissen; wie bald sich bei dieser Gelegenheit die Verführung einstellt, ist hinreichend bekannt. Diese unkundigen Mädchen bedürfen der sexuellen Aufklärung, aber für sie sind auch geeignete Veranstaltungen nötig, bei denen sie sich an Sonn- und Feiertagen in einer gesitteten Weise vergnügen können, ohne dass sich der Mangel der elterlichen Aufsicht fühlbar macht. „Vergnügte Sonntagnachmittage", nach englischem Vorbilde, würden zweifellos auch dazu beitragen, die unehelichen Geburten einzuschränken (nicht etwa ganz zu tilgen!) —

Und nun will ich noch einen zweiten Punkt aus den „kritischen" Darlegungen Meyers erörtern. Ich hatte ausgeführt, dass auch vom Standpunkte des Rassehygienikers aus es nicht erwünscht ist, wenn die Kinder von jugendlichen Müttern (unter 20 Jahren!) geboren werden. Der Kunstgeschichtsprofessor Meyer schreibt hiergegen: „Ich zweifle ganz entschieden an der Lebensgefährlichkeit von Entbindungen unter 20 Jahren". „Denn wenn eine solche höhere Sterblichkeit vorhanden sein sollte, so wird sie eben dadurch bewirkt, dass bei weitem die meisten

Mütter unter 20 Jahren uneheliche sind, und diese eben sämtlich nicht unter normalen und korrekten Bedingungen gebären". Si tacuisses, philosophus mansisses! Die von mir benützten Statistiken, die den ungünstigen Einfluss jugendlicher Mütter auf den Gesundheitszustand der Nachkommenschaft dartun, beziehen sich nämlich nur auf eheliche Mütter. Ich habe in meinem Aufsatz ausdrücklich (mit Angabe der Seitenziffer!) die Quelle genannt, aus der ich geschöpft habe. Der in Berlin lebende Professor Meyer hätte doch wohl Gelegenheit gehabt, die betreffende Seite in Conrads Jahrbüchern, die in jeder öffentlichen wissenschaftlichen Bibliothek zu haben sind, nachzulesen. Und da macht er anderen den Vorwurf, „sehr voreilig" zu sein. —!



Redaktions-Notiz.

Der Kreis unserer „Ständigen Mitarbeiter" hat wieder eine erhebliche und wertvolle Erweiterung erfahren, da zu unserer Freude folgende Herren in ihn eingetreten sind:

Professor Dr. G. Aschaffenburg (Köln)
für das Gebiet der Sexual-Psychopathologie und -Kriminalpsychologie,

Professor F. Asnaurow (Genf)
für das Gebiet der Sexual-Psychologie und -Soziologie, insbesondere Russlands,

Professor Dr. R. Kafemann (Königsberg)
für das Gebiet der Sexual-Medizin und -Hygiene,

Dr. Lipa Bey (Kairo)
für das Gebiet der Sexual-Medizin und Volkskunde des Orients,

Dr. Wilhelm Schallmayer (München)
für das Gebiet der Sexual-Biologie.



Alle für die Redaktion bestimmten Sendungen sind an Dr. med. Max Marcuse, Berlin W., Lützowstr. 85 zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird eine Gewähr nicht übernommen.

Verantwortliche Schriftleitung: Dr. med. Max Marcuse, Berlin.
Verleger: J. D. Sauerländers Verlag in Frankfurt a. M.
Druck der Königl. Universitätsdruckerei H. Stürtz A. G., Würzburg.

Sexual-Probleme

Zeitschrift für Sexualwissenschaft und Sexualpolitik

Herausgeber Dr. med. Max Marcuse

1910 August

Ehescheidungen und ihre Ursachen in den Vereinigten Staaten.

Von Dr. H. Fehlinger.

Das Censusamt zu Washington gab jüngst die Resultate einer Statistik der Ehescheidungen heraus, die den Zeitraum 1867—1906 betrifft und manches Wichtige enthält. („Marriage and Divorce"; 2 Bde., Washington 1909). Die Angaben wurden den Registern der Gerichte entnommen und sind annähernd vollständig. Für den Zeitraum von 1887 bis 1906 war das erforderliche Material nur aus sechs von den 2844 Verwaltungsbezirken — Counties — nicht zu erlangen, aber hie und da fehlen die Aufzeichnungen für einzelne Jahre. Für die Zeit von 1867—1886 sind mangelhafte Nachweisungen häufiger, aber doch auch nicht so häufig, um den Wert der Statistik merklich herabzusetzen.

In den 20 Jahren 1867—1886 wurden 328716 Scheidungen durchgeführt, von 1887—1906 dagegen 946625, d. h. fast dreimal so viel. In den einzelnen Jahrfünften kamen Ehescheidungen vor: 1867—1871 53574, 1872—1876 68547 (um 27,9% mehr als in den vorhergegangenen fünf Jahren), 1877—1881 89284 (+30,3%), 1882—1886 117311 (+31,4%), 1887—1891 157324 (+ 34,1%), 1892—1896 194939 (+ 23,9%), 1897—1901 260720 (+ 33,7%), 1902—1906 332642 (+ 27,6%).

Die Angaben über die Häufigkeit der Eheschliessungen sind leider unvollständig; wahrscheinlich nahm sie ab, während

die Häufigkeit der Ehescheidungen sehr rasch zunahm und der Anteil, den die Geschiedenen von der Gesamtbevölkerung bilden, entsprechend stieg. Die Gesamtbevölkerung nahm von 1870 auf 1880 um 30,1 % zu, 1880—1890 um 25,5 %, 1890—1900 um 20,7 %; die Ehescheidungen vermehrten sich von 1870 auf 1880 um 79,4 %, von 1880 auf 1890 um 70,2 %, von 1890 auf 1900 um 66,6 %. Die geringste Vermehrung wiesen die Ehescheidungen von 1892—1896 auf, während einer Periode schwerer wirtschaftlicher Depression. Eine üble Folge der grossen und zunehmenden Häufigkeit der Ehescheidungen könnte die Vernachlässigung der Erziehung eines wachsenden Prozentsatzes der Kinder sein. Wahrscheinlich ist diese Möglichkeit nicht. In der letzten Statistik der Besserungsanstalten kommt zwar eine absolute und relative Vermehrung der jugendlichen Delinquenten zum Ausdruck, sie wird aber von dem Bearbeiter auf die Ausdehnung des Anstaltswesens und des Bereiches der Erhebung, sowie auf die Bevölkerungszunahme, zurückgeführt. Vom rassenhygienischen Standpunkt betrachtet scheint es sogar besser zu sein, wenn unglückliche Ehen geschieden werden als wenn sie weiterdauern.

Die Jahresdurchschnittszahl der Ehescheidungen, die auf eine Ehescheidung treffende Bevölkerungszahl und die auf 100000 Einwohner treffenden Ehescheidungen sind nachstehend angegeben:

Jahr (Volkszählung)	Verehelichte Bevölkerung	Durchschnittliche Zahl der Ehescheidungen	Bevölkerung auf eine Ehescheidung		Ehescheidungen auf 100 000 Einwohner
			überhaupt	verehelichte	
1900	27 770 101	55 501	1363	500	73
1890	22 447 769	33 197	1881	676	53
1880	17 908 092	19 143	2551	935	39
1870	13 823 708	11 207	3517	1233	28

Um Zufälligkeiten auszuweichen, ist hier nicht die tatsächliche Zahl der in jedem angeführten Jahr vorgekommenen Ehescheidungen zugrunde gelegt, sondern die Jahresdurchschnittszahl für das Jahrfünft, in dessen Mitte das Zählungs-

jahr fällt. Auf die gleiche Zahl verehelichter Personen trafen 1900 schon 2½ mal soviel Scheidungen als 30 Jahre vorher.

Bemerkenswert ist auch das ziemlich regelmässige Ansteigen der Ehescheidungskurve; die Schwankungen sind verhältnismässig geringfügig.

Betrachtet man die einzelnen Staaten und Territorien, so ergeben sich allerdings grössere Schwankungen als im ganzen Gebiet oder innerhalb grosser Staatengruppen. — Die Ehescheidungshäufigkeit überhaupt weist von Staat zu Staat beträchtliche Abweichungen auf, und die Ordnung der Staaten ist in den 40 Jahren in dieser Hinsicht im grossen ganzen nicht viel anders geworden. Die Staaten im fernen Westen haben die grösste, die mittelatlantischen und einige der südatlantischen Staaten haben die geringste Scheidungshäufigkeit. Die Vergehen, welche am öftesten die Ursachen der Scheidungen bilden, kommen jedoch — nach des Referenten Ansicht — in den letztgenannten Staatengruppen mindestens ebenso häufig vor als in den erstgenannten.

Die Gerichtsregister geben in der Regel nicht an, ob die Geschiedenen in einem ländlichen Gebiet oder in einer Stadt wohnen, so dass die Verschiedenheiten der Scheidungsfrequenz, die zwischen Land und Stadt zweifellos bestehen, nicht aufgezeigt werden können.

Vergleiche mit anderen Ländern lassen sich aus dem Grunde nicht gut anstellen, weil die gesetzlichen Vorschriften über die Ehescheidung sehr weit voneinander abweichen und nicht überall auch nur die Mehrzahl der tatsächlich aufgelösten Ehen formell registriert wird. Um die Jahrhundertwende trafen auf 100 000 Einwohner die meisten Scheidungen in Japan, und zwar 215; die Rassenzusammensetzung und die sozialen Verhältnisse sind dort freilich ganz andere wie in den Ländern des europäischen Kulturkreises, unter denen die Vereinigten Staaten mit 73 Scheidungen auf 100 000 Einwohner obenan stehen; dann folgen die Schweiz mit 32, Sachsen mit 29, Frankreich mit 23, Rumänien mit 20, Dänemark mit 17, Preussen mit 15, Serbien mit 13, Norwegen mit 12, Belgien, Bulgarien und Ungarn mit je 11 Ehescheidungen auf 100 000 Einwohner. Eine Beziehung zwischen

der Rassenzusammensetzung der Bevölkerung der europäischen Staaten und der Scheidungshäufigkeit lässt sich hieraus nicht im mindesten erkennen.

In den Vereinigten Staaten hätte bei der Erhebung über die Ehescheidungen auch festgestellt werden sollen, ob die Geschiedenen Weisse oder Farbige waren. Das liess sich aber nicht ausführen, weil in den vorhandenen Dokumenten hierüber selten etwas vermerkt war. Gerichtsbeamte und Anwälte in jenen Gebieten der Südstaaten, wo die Neger einen grossen Teil der Bevölkerung bilden, haben die Erfahrung, dass 50—90% der Scheidungsfälle Neger betreffen. Bestätigt werden ihre Aussagen durch die Volkszählungsergebnisse von 1900. Obzwar sich geschiedene Personen bei den Volkszählungen oft als ledig oder verwitwet eintragen, die Zahlen also nicht ganz verlässlich sind, so stellt sich doch heraus, dass z. B. in den südatlantischen Staaten die „Farbigen“ 34,3% der mindestens 15 Jahre alten Bevölkerung überhaupt, 33,8% der verheirateten Bevölkerung und 48,2% der geschiedenen Bevölkerung bildeten. In den südlichen Zentralstaaten repräsentierten sie 30% der mindestens 15 Jahre alten Bevölkerung, 28,9% der verheirateten Bevölkerung und 53% der Geschiedenen. Unter den sieben Staaten mit dem höchsten Prozentsatz von Negern befinden sich bloss zwei: Alabama und Lousiana, in welchen die Scheidungshäufigkeit in den einzelnen Bezirken mit dem zunehmenden Prozentsatz der Negerbevölkerung steigt; in drei anderen Staaten: Georgia, Mississippi und Nord-Karolina, ist keinerlei Regelmässigkeit wahrzunehmen, in Florida und Virginien haben die Bezirke mit der stärksten Negerbevölkerung die geringste Häufigkeit der Ehescheidungen. Daraus lässt sich gar nichts schliessen. Sicher ist, dass in den Bezirken mit geringer Negerbevölkerung die Neger mehr gezwungen werden, den Ehegesetzen entsprechend zu handeln, als dort, wo sie die Mehrheit bilden und sich nicht viel um die Sitten der weissen Nachbarn kümmern.

In fast genau zwei Dritteln der in den 40 Jahren vorgekommenen Scheidungsfälle wurde die Scheidung seitens der Ehefrau beantragt. Es wurde nämlich stattgegeben: 1867

bis 1886 216 176 Scheidungsklagen der Frauen (65,8 %) und 112 540 Scheidungsklagen der Männer (34,2 %); 1887—1906 629 476 Scheidungsklagen der Frauen (66,6 %) und 316 149 Scheidungsklagen der Männer (33,4 %). Das Verhältnis ist während der ganzen Zeit fast konstant geblieben, aber es scheint die Tendenz zu langsamer proportionaler Zunahme der von Ehefrauen beantragten Scheidungen zu bestehen.

Die Feststellung der Scheidungs*ursachen* begegnete grossen Schwierigkeiten, weil die Scheidungsdekrete häufig den Grund der Scheidung überhaupt nicht oder nicht mit der erforderlichen Genauigkeit angeben. In solchen Fällen hatten die Beamten des Censusamtes selbst die Prozessakten durchzusehen, um die Scheidungsursachen zu ermitteln. Unterschieden werden: 1. Ehebruch, 2. Grausamkeit, 3. Desertion, 4. Trunkenheit, 5. Versäumnis der Fürsorge für den Unterhalt, 6. Kombinationen der vorher genannten Ursachen, 7. alle anderen Ursachen, die einzeln oder kombiniert vorkamen, wie Verurteilung wegen Verbrechen, Gefangenschaft im Zuchthaus, Impotenz, Geisteskrankheit, Unvereinbarkeit des Temperamentes, geistige Unfähigkeit, Schwangerschaft vor der Ehe, freiwillige Trennung sowie andere und unbekannte Ursachen.

Die relative Wichtigkeit der verschiedenen Ehescheidungsursachen zeigt die folgende Tabelle:

Scheidungsursachen	1867—1886		1887—1906	
	Zahl der Scheidungsfälle			
	überhaupt	in %	überhaupt	in %
Ehebruch	67 868	20,7	153 759	16,3
Grausamkeit	51 595	15,8	206 225	21,8
Desertion	126 228	38,4	367 502	38,9
Trunkenheit	13 766	4,2	36 516	3,9
Versäumnis der Sorge für den Unterhalt	7 952	2,4	34 670	3,7
Kombinationen der vorher genannten Ursachen	39 845	12,1	88 849	9,4
Alle anderen Ursachen	21 093	6,4	58 104	6,1
Zusammen	328 716	100,0	945 625	100,0

Verhältnismässig häufiger als 1867—1886 waren 1887 bis 1906 Ehescheidungen wegen Grausamkeit, Desertion und Versäumnis der Sorge für den Unterhalt. Wegen Desertion wurden in dem ganzen 40 jährigen Zeitraum relativ die meisten Ehen geschieden; das war 1867—1886 und 1887—1906 der Scheidungsgrund in fast ganz dem gleichen Prozentsatz aller Fälle. Das am meisten bemerkenswerte Ergebnis der Statistik ist aber, dass die relative Zahl der Scheidungen wegen Ehebruch ununterbrochen zurückging, und zwar von 25,6 % aller Ehescheidungen in den fünf Jahren 1867—1871 auf 20,7 % 1872—1876, 19,4 % 1877—1881, 19,2 % 1882—1886, 17,8 % 1887—1891, 17,3 % 1892—1896, 15,8 % 1897—1901 und 15,3 % 1902—1906. Absolut stieg freilich die Zahl der Ehescheidungen wegen Ehebruch bedeutend, ebenso im Verhältnis zur verehelichten Bevölkerung: Ehebruch war 1867—1871 die Scheidungsursache in 13,723 Fällen, 1902—1906 in 50 868 Fällen. Die Ehescheidungen wegen Grausamkeit bildeten einen fortwährend steigenden Anteil der Gesamtzahl, nämlich 12,9 % 1867—1871, 15 % 1872—1876, 15,9 % 1877—1881, 17,3 % 1882—1886, 18,8 % 1887—1891, 20,8 % 1892—1896, 22,3 % 1897—1901 und 23,5 % 1902—1906. Auch die Versäumnis der Sorge für den Unterhalt gewann als Ehescheidungsgrund an Bedeutung, denn sie bildete die Ursache von 1,7 % aller Ehescheidungen 1867—1871, 2,1 % 1872—1876, 2,5 % 1877—1881, 2,9 % 1882—1891, 3,5 % 1892—1896, 4 % 1897—1901 und 3,8 % 1902—1906. Die Zunahme der Ehescheidungen betrug von 1867—71 bis 1902—06 insgesamt 521 %, die Ehescheidungen wegen Ehebruch nahmen um 271 % zu, wegen Grausamkeit um 1035 %, wegen Desertion um 570 %, wegen Trunkenheit um 685 %, wegen Versäumnis der Sorge für den Unterhalt um 1331 %, wegen Kombinationen der vorstehenden Ursachen um 319 %, wegen anderer Ursachen um 376 %.

Von den 945 625 Ehescheidungen, die in den 20 Jahren 1887—1906 stattfanden, wurden — wie schon gesagt — 316 149 (33,4 %) auf Antrag der Ehemänner und 629 476 (66,6 %) auf Antrag der Ehefrauen gewährt. Nur bei den Ehescheidungen wegen Ehebruches waren die Frauen in mehr

als der Hälfte der Fälle der schuldige Teil. Ausserdem gibt noch Desertion der Frauen nicht viel weniger häufig Anlass zur Scheidung als Desertion des Mannes. Wieviel Scheidungen wegen jeder Art von Ursachen auf Antrag des Mannes und wieviele auf Antrag der Frau gewährt wurden, veranschaulichen die folgenden Zahlen:

Ursachen	Ehescheidungen 1887—1906			
	Auf Antrag des Mannes		Auf Antrag der Frau	
	Zahl	%	Zahl	%
Ehebruch	90 890	59,1	62 869	40,9
Grausamkeit	33 178	16,1	173 047	83,9
Desertion	156 283	42,5	211 219	57,5
Trunkenheit	3 436	9,4	33 080	90,6
Versäumnis der Sorge für den Unterhalt	6	—	34 664	100,0
Kombinationen vorstehender Ursachen	14 330	16,1	74 519	83,9
Alle anderen Ursachen	18 026	31,0	40 078	69,0
Alle Ursachen	316 149	33,4	629 476	66,6

Von allen auf Antrag des Ehemannes durchgeführten Ehescheidungen bildeten die wegen Ehebruchs seitens der Frau 1867—1871 noch 38,6 %, 1872—1876 33,6 %, 1877—1881 32,4 %, 1882—1886 33 %, 1887—1891 31,2 %, 1892—1896 30,4 %, 1897—1901 28,1 % und 1902—1906 27 %. Sehr bedeutend gestiegen sind die auf Antrag des Ehemannes gewährten Scheidungen wegen Grausamkeit, und zwar von 4,2 % 1867—1871 auf 4,7 % 1872—1876, 5,4 % 1877—1881, 6,5 % 1882—1886, 7,4 % 1887—1891, 9,2 % 1892—1896, 10,9 % 1897—1901 und 12,5 % 1902—1906. Bei den auf Antrag des Mannes durchgeführten Scheidungen wegen Desertion ergab sich eine Steigerung von 40,3 % 1867—1871 auf 44,8 % 1872—1876, 46,9 % 1877—1881, 48 % 1882—1886, 49,4 % 1887—1891, dann ein Rückgang auf 48,5 % 1892 bis 1896, wieder eine Steigerung auf 50 % 1897—1901 und ein Rückgang auf 49,6 % aller auf Antrag des Ehemannes gewährten Scheidungen 1902—1906.

Von allen auf Antrag der Frauen durchgeführten Ehescheidungen hatten zur Ursache: Ehebruch 1867—1871 18,4 %, 1872—1876 14,1 %, 1877—1881 12,5 %, 1882—1886 12,1 %, 1887—1891 und 1892—1896 10,6 %, 1897—1901 9,7 % und 1902—1906 9,6 %; Grausamkeit: 1867—1871 17,7 %, 1872—1876 20,2 %, 1877—1881 21,4 %, 1882—1886 22,8 %, 1887—1891 24,6 %, 1892—1896 26,7 %, 1897—1901 28 % und 1902—1906 28,9 %; Desertion 1867—1871 33,1 %, 1872—1876 33,8 %, 1877—1881 35,8 %, 1882—1886 35,3 %, 1887—1891 34,8 %, 1892—1896 33,4 %, 1897—1901 33,5 % und 1902—1906 33,1 %.

Im Verhältnis am stärksten zugenommen haben die den Ehemännern wegen Grausamkeiten ihrer Frauen gewährten Scheidungen.

Unter den 945 625 Ehescheidungen der Jahre 1887 bis 1906 befanden sich 3921, oder 0,4 %, bei welchen die Scheidungsursache zum Zeitpunkt der Eheschliessung schon bestand. Es mangelte in 2002 Fällen die persönliche Eignung, in 1207 Fällen die gesetzliche Möglichkeit der Ehe (Bigamie, Blutverwandtschaft), in 258 Fällen die Fähigkeit zum Vertragschluss, in 465 Fällen die freie Ausübung des Willens.

In 115 933 von den 629 476 Ehescheidungsfällen, die von 1887—1906 auf Antrag der Frauen durchgeführt wurden, sind Alimente verlangt und in 80 206 Fällen (12,7 %) zuerkannt worden. Von den 316 149 Männern, die Anträge auf Scheidung stellten und durchsetzten, verlangten 8999 Alimente, und 6354 wurden sie gewährt.

Von allen Scheidungsfällen der Jahre 1887—1906 betrafen 23 437 Paare, die im Auslande die Ehe geschlossen hatten, darunter 8 645 Kanadier (36,9 %), 3775 Deutsche (16,1 %), 2966 Engländer (12,7 %) usw.

Scheidungen sind selbst nach langer Dauer der Ehe noch häufig, was aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht.

Dauer der Ehe	Ehescheidungen nach bekannter Ehedauer			
	1887—1906		1867—1886	
	überhaupt	%	überhaupt	%
1 Jahr oder kürzere Zeit	46 639	5,2	15 622	5,1
2 Jahre	61 481	6,8	21 525	7,1
3 „	73 052	8,1	27 270	8,9
4 „	73 719	8,2	27 909	9,2
5 „	68 770	7,6	25 599	8,4
6—10 Jahre	254 834	28,3	89 920	29,5
11—15 „	144 656	16,1	47 061	15,5
16—20 „	82 061	9,1	24 449	8,1
über 20 Jahre	95 148	10,6	25 371	8,3
zusammen	900 584	100,0	304 726	100,0

Unter den von 1867—1886 geschiedenen Ehen befand sich ein etwas höherer Prozentsatz solcher, die nur einige Jahre gedauert hatten, als in den folgenden 20 Jahren. Von allen Scheidungsfällen betrafen in beiden Zeitabschnitten relativ die meisten Ehen von 4jähriger Dauer, und zwar 1867 bis 1886 9,2 %, 1887—1906 8,2 %. Am nächsthäufigen sind die Scheidungen dreijähriger und fünfjähriger Ehen. Nach 26- oder mehrjähriger Dauer wurden noch 14 795 Ehen geschieden; 6093 davon sind vor 1872 und 8702 1872 oder später geschlossen worden.



Die Behandlung der Homosexualität.

Von Medizinalrat Prof. Dr. **P. Näcke.**

Über die Homosexualität ist bereits sehr viel geschrieben worden, freilich meist von Unberufenen [1]). Und doch wissen wir darüber noch relativ wenig Sicheres. Am wenigsten natürlich über die Ätiologie. Der Theorien, die das

[1]) Ein solcher ist offenbar auch Fleischer, der nämlich in einer kleinen Arbeit: „Krankheit oder Laster" im Arch. f. Kriminalanthrop. etc., Bd. 34, p. 242 ff. ganz unglaubliche Ansichten über Inversion entwickelte.

Wesen der Inversion unserem Verständnis näher bringen sollen, gibt es zwar mehrere, aber keine befriedigt ganz. Am besten erscheint immer noch die einer angeborenen bisexuellen Anlage, auch der Libido. Warum aber in concreto die eine Richtung der Libido zugunsten der anderen verschwindet, wissen wir eben nicht und hier würde ja gerade die Ätiologie erst beginnen und eine rationelle Therapie einzusetzen haben. So ist denn klar, dass die Behandlung des Uranismus sehr unsicher bleiben muss und vorläufig auf blosse rohe Empirie hinausläuft.

Einige Richtungslinien für die Behandlung dürften aber doch gegeben sein, wenn man von gewissen festen Tatsachen ausgeht.

Zunächst müssen wir uns klar machen, was unter Homosexualität zu verstehen ist. In einer meiner neueren Arbeiten[1]) wiederholte ich hierüber folgende früher von mir schon gegebene Definition: „. . . jede Empfindung, die beim Anblick oder Berühren einer gleichgeschlechtlichen Person auftritt, mag sie nun zu irgend welchen geschlechtlichen Betätigungen führen oder nicht, (ist) eine homosexuelle . . .“[2]) Die Definition führt uns von selbst zur Diagnose, die ja erst festgestellt werden muss, bevor eine Behandlung Platz greift. Alle Sachverständigen stimmen nun darin überein, dass es dafür kein einziges objektives Symptom gibt, nur mehr oder minder subjektive, allerdings gewisse körperliche, die Effemination bekundende eine Rolle spielen, deren Bewertung aber leider auch oft eine rein subjektive ist. Nur eine Konkurrenz verschiedener Momente kann eine grössere oder geringere Wahrscheinlichkeit der Diagnose begründen. Ähnlich sagte ich schon in der

[1]) Näcke, Die Diagnose der Homosexualität. Neurol. Zentralbl. 1909, Nr. 8.

[2]) Wenn Numa Praetorius (Vierteljahrsberichte des wissenschaftlich-humanitären Komitees, Jahrg. 1, Heft 1, Okt. 1909, Leipzig, Spohr, p. 94) wünscht, dass noch „das Moment des Sinnlichen oder Geschlechtlichen in die Definition aufgenommen würde, so halte ich das für überflüssig, da die Empfindung, von der dort die Rede ist, eben nur eine sinnliche sein kann, mag sie schwach oder stark sein.

zitierten Arbeit, „dass es weder eine sichere objektive noch subjektive Diagnose für das Bestehen einer Homosexualität in concreto gibt. Je mehr aber die obigen häufigeren Zeichen sich vereinigt finden, um so wahrscheinlicher wird sie allerdings“ [1]).

Demgegenüber behauptet nun Numa Praetorius (l. c. S. 100) „dass die Feststellung der Homosexualität eines Menschen in der Regel nicht schwer ist.“ Selbst wenn alle von Praetorius genannten Momente, die zusammen fast sicher oder gar sicher für eine Inversion sprechen sollen, vereinigt wären, würde ich mich in concreto doch sehr hüten, vor Gericht mit absoluter Sicherheit die Diagnose Homosexualität zu stellen, ausser vielleicht, wo Serienträume vorliegen, die wohl das beste Kennzeichen abgeben, freilich auch nur subjektive Zeichen sind und ausserdem leider sehr schwer zu beschaffen. Vorsichtigerweise würde ich nur auf eine mehr oder minder grosse Wahrscheinlichkeit schliessen. Und vergessen wir nicht, dass wir die wichtigen Faktoren durchaus nicht immer beisammen haben und vorbringen können. Ich führte dort ferner aus: „Selbst das Ertapptwerden in flagranti ist noch kein vollgültiges Zeugnis . . . Ja, selbst die Aussage einer Person, sie sei homosexuell veranlagt, ist noch kein strikter Beweis . . .“ [2]). Anders steht freilich die Sache, wenn es sich nicht um forensische Fälle handelt, also z. B. bez. einer Kur. Hier wird man dem Einzelnen viel eher Glauben schenken dürfen, doch wäre hier unter Umständen Simulation nicht ausgeschlossen. Auch besteht vielleicht einmal ein blosser Irrtum durch Auto- oder Fremdsuggestion, dass der Betreffende sich nämlich einbildet homosexuell zu sein, es aber nicht ist. Es dauert nämlich mitunter manchmal lange, bis sich einer über sein Sexualgefühl klar wird, besonders um die Pubertätszeit herum. Dagegen später gewiss nur abnorm selten, eher schon bei den sog. „tardiven“ Fälle, wie ich einen solchen kenne. Für die Therapie schadet eine eventuell falsche Diagnose viel weniger als in foro.

---

[1]) Diese Worte sind im Texte gesperrt gedruckt.

[2]) Im Text gesperrt gedruckt.

Jeder Sachkenner wird zugeben, dass es 1. eine echte angeborene Homosexualität gibt und 2. eine falsche, erworbene, die Pseudohomosexualität[1]). Die erstere erscheint oft schon frühzeitig, meist jedoch erst gegen die Zeit der Geschlechtsreife und ist von äusseren Anlässen nicht oder kaum abhängig. Jedenfalls spielen sie meist nur eine ganz untergeordnete Rolle. Wo sie einmal wirklich grösser erscheint, muss man trotzdem eine angeborene Disposition zur Inversion voraussetzen, da unter gleichen Verhältnissen eben nur wenige, ganz bestimmte, so reagieren.

Das sog. „sexuelle Erlebnis" ist gewöhnlich so banal, dass es kaum bei irgend einem fehlen dürfte. Und doch schadet es nur selten und nur unter bestimmten Umständen. Schon daraus allein ist zu ersehen, wie sehr Freud und seine Schule die Wichtigkeit dieses fast ubiquitären Vorkommnisses für die Entstehung der Hysterie, Homosexualität, Angstzustände etc. übertreiben. Scheint also ja einmal seine Rolle eine grössere zu sein — immer bei angeborener Disposition! — so mag man diese Fälle meinetwegen als „erworben" im engeren Sinne ansehen. Das ist ja nur reiner Wortstreit! Jedenfalls wird stets homosexuell gefühlt und das ist die Hauptsache. Die erworbene Homosexualität im weiteren Sinne hingegen, besser Pseudohomosexualität genannt, ist gewöhnlich nur ein Surrogat, wo Frauen fehlen; dabei wird aber stets heterosexuell ge-

[1]) Siehe hierüber speziell meine Arbeit: Echte angeborene Homosexualität und Pseudohomosexualität. Deutsche med. Wochenschr. 1909. Nr. 34. Wenn Schaefer (Allgemeine gerichtl. Psychiatrie, Berlin 1910, p. 177) meint, die Annahme einer angeborenen, konträren Geschlechtsliebe sei eine rein theoretische und doktrinäre und sichere Beweise fehlen auch heute noch, so ist letzteres zwar wahr, aber trotzdem die Hypothese fast eine sichere, mindestens so sicher, wie die meisten anderen, und wohl alle Sachkenner der Homosexualität sind sich darüber einig, nicht nur „einige", wie Schaefer sagt, der selbst auf diesem Gebiete nur wenig Erfahrung hat. Wenn er weiter glaubt, dass die meisten, die angeblich „von Jugend auf homosexuell" seien, dies durch Verführung geworden sind, so ist er sehr auf dem Holzwege, und seine Fälle sind sicher nur grosse Ausnahmen! Ein nicht Sachverständiger sollte sich doch hüten voreilige Schlüsse zu ziehen!

fühlt, trotz homosexueller Handlungen. Sie kann durch Nachahmung entstehen und durch Gewohnheit wohl einmal fixiert werden, das aber gewiss nur bei einer Disposition zum Uranismus und dann bestand wohl gleich von Anfang an eine gleichgeschlechtliche Empfindung oder brach wenigstens später durch. Ganz dasselbe muss auch von der „Verführung" gesagt werden; jedenfalls ganz abnorm seltene Fälle. Bleibt hier die Gewohnheit bestehen, so ist sicher eine homosexuelle Anlage dagewesen und es wird gleich von Anfang an oder erst später homosexuell empfunden. Die Gefahr einer Verführung für das Entstehen der Inversion ist also jedenfalls eine ganz minimale, und dieser könnte nach Numa Praetorius (Zur Frage der Strafbarkeit des gleichgeschlechtlichen Verkehrs. Polit.-anthropolog. Revue 1909, p. 422) durch Erhöhung des Schutzalters und Bestrafung jeden gleichgeschlechtlichen Verkehrs mit Jünglingen von 16—18 Jahren begegnet werden. Ich selbst kenne keinen solchen Fall, ebensowenig eine Inversion, die bei Wollüstlingen oder Onanisten entstanden wäre, und letzteres ist nur möglich, wo eine homosexuelle Anlage vorgelegen hat. Ein Onanist oder ein Roué kann wohl einmal darauf verfallen, es mit der Homosexualität zu versuchen — variatio delectat! — er wird es aber bald sein lassen, wenn er nicht eben wirklich gleichgeschlechtlich fühlt. Und gerade hier könnten sog. „tardive" Fälle eintreten. Jedenfalls sehen wir, dass die Hauptmasse der sog. Homosexuellen nur aus Pseudohomosexuellen besteht, die also nur heterosexuell fühlen und homosexuell aus verschiedenen Gründen sich betätigen.

Wenden wir uns jetzt den echten Urningen zu, so kann man sie in rein Homosexuelle und in Bisexuelle einteilen, deren Zahl 2—3 mal so gross ist wie jene[1]). Bei den Bi-

[1]) Numa Praetorius, der eine sehr grosse Erfahrung hat, schreibt mir dagegen (Okt. 1909), dass er bisher nur wenig wirklich Bisexuelle kennen gelernt habe und hält gerade hier die Diagnose für schwierig. Ich wage hier nicht zu entscheiden. Er erwähnt übrigens einen Herrn, der von Geburt an gleichzeitig bisexuell war und scheint das fast in Fällen von Bisexualität für das Normale zu halten.

sexuellen ist also auch zugleich die heterosexuelle Komponente ausgebildet und zwar in verschiedener Stärke und sie können daher mit vollem Genuss mit Männern und Frauen geschlechtlich verkehren, wobei die eine Komponente stärker sein kann als die andere, ja, vielleicht sogar einmal bei ein und derselben Person zeitlich schwanken.

Die weitere Klassifizierung der Urninge[1]) interessiert uns hier nicht, wohl aber ein anderer Punkt, nämlich die Stärke der homosexuellen Libido. Statistische Erhebungen darüber fehlen gänzlich und lassen sich auch schwerlich anstellen. Doch ist sie, wenn nicht alles trügt, im allgemeinen stärker, frühzeitiger auftretend und länger andauernd, als die heterosexuelle.

Weiterhin ist noch kurz die direkte oder indirekte Vererbung der Inversion zu berühren. Ich selbst halte sie für nur sehr unbedeutend, und unter Hunderten von Berliner Urningen ward mir als grosse Seltenheit ein Vetternpaar gezeigt. Echte Urninge heiraten meist nicht, können also nichts vererben, und bei Bisexuellen überwiegt eben gewöhnlich die normale Geschlechtsrichtung des anderen Parts. Andere schätzen die Vererbungsfähigkeit höher, doch gibt es nur wenig exakte Untersuchungen hierüber. Und wenn z. B. Römer für Holland familiären Uranismus — selten direkte Vererbung — in $^1/_3$ seiner Fälle fand, so ist dies vielleicht doch übertrieben und auf alle Fälle für deutsche Verhältnisse nicht zutreffend, wenngleich Magnus Hirschfeld an einen immerhin relativ hohen Prozentsatz glaubt. Ich sah also auch nur familiären Uranismus sehr selten. Er ist bei Geschwistern offenbar durch irgend ein Manko des Vaters oder der Mutter oder beider bedingt. Fuchs[2]) sagt, dass fast nie eine sexuelle Anomalie eines Aszendenten oder Kognaten hier vorkomme, also auch nicht die Inversion. Selbst der nach M. Hirschfeld vielleicht beste Kenner dieser

[1]) Siehe darüber weiteres in meiner Arbeit: Entwickelung der Homosexuellen. Zeitschr. f. Psych. etc. Bd. 65.

[2]) Fuchs, Therapeutische Bestrebungen auf dem Gebiete sexueller Perversionen. Jahrb. f. sex. Zwischenstufen, Jahrg. IV, 1902, (Leipzig Spohr), p. 177 ff.

Perversion, Numa Praetorius, der mit am meisten Urninge sah, kennt, wie er (l. c., S. 96) sagt, keinen Fall, wo Vater und Sohn homosexuell waren, dagegen „mehrere Fälle", wo es Brüder waren oder Neffe und Onkel. Diese Fälle sind den anderen gegenüber auch seiner Erfahrung nach immerhin so selten, dass er nicht das Recht hat, diese indirekte Vererbung als „hänfig" zu bezeichnen.

Es erscheint auch fraglich, ob man die Urninge als krank, entartet oder nur als abnorm, vielleicht sogar als eine blosse normale Varietät einer Minderzahl hinstellen soll. Ich glaube nicht, dass sie mehr entartet, psychopathisch sind, als die Heterosexuellen[1]). Man darf sie auf keinen Fall aus der Sprechstunde beurteilen, wohin kranke Personen eilen, während die Hauptmasse der Urninge den Arzt kaum häufiger aufsuchen dürfte, als die anderen. Auch ist es jetzt noch sehr fraglich, ob sie hereditär mehr belastet sind. Es liegen noch wenig Untersuchungen hierüber vor. Man fand aber z. B. nicht mehr Entartungszeichen als sonst und diesen Eindruck habe auch ich durchaus gewonnen. Man wird die Urninge zurzeit also nur als höchstens abnorm, nicht aber als krank oder entartet hinstellen, am wenigsten auf das blosse Bestehen der konträren Sexualempfindung hin, die an sich jedenfalls allein noch kaum ein Stigma degenerationis darstellt.

Jetzt erst haben wir einen festen Grund und Boden gewonnen, von dem wir ausgehen können. Wir betrachten nacheinander die Behandlung der Homo- und Bisexuellen einerseits, die der Pseudohomosexuellen andererseits. Wir nehmen an, dass der Homosexuelle den Arzt nur wegen seines abnormen Geschlechtstriebes befragt, da er ihn ja auch — das sogar meist — wegen allerlei anderer Leiden konsultieren

---

[1]) Dafür spricht schon sehr der Umstand, dass in Irrenhäusern abnorm selten Urninge anzutreffen sind. Meist nur Pseudohomosexuelle — selten genug — und dann besonders unter Idioten, wie ich einige solcher Fälle kenne. Jedenfalls scheint also durch Irrsinn oder schwere Neurosen, Nervenkrankheiten die echte Inversion nicht oder kaum ins Leben gerufen zu werden, eher schon die falsche, weil es an Weibern fehlt.

kann. Jeder vielbeschäftigte Arzt hat sicher unter seinen Patienten einige Homosexuelle, deren Natur ihm unbekannt, weil verheimlicht worden ist. Von den zum Arzt gehenden Urningen wird also nur ein verschwindender Teil wegen ihrer Homosexualität Rat und Hilfe suchen.

Warum geschieht dies dann? Da ich von möglicher Simulation absehe, so können mehrere Gründe massgebend sein. Sie können ihre Neigung zunächst für sündhaft halten. Das besonders bei frommen Gemütern, Geistlichen etc., aber wohl nur dann, wenn sie von der Inversion nichts Näheres wissen, namentlich nicht, dass es ein Naturphänomen darstellt, gewiss wohl so alt wie die Menschheit und sehr wahrscheinlich erst mit ihr aussterbend, dass es kein Laster, keine Sünde ist, dass sie nicht allein also mit ihrem abnormen Fühlen dastehen, sondern ihr Schicksal mit vielen teilen müssen und zwar im allgemeinen nicht mit den Schlechtesten. Nach Numa Praetorius (l. c., S. 48) sollen diese religiösen Bedenken besonders bei schwächlichen, weichlichen, weibischen frömmelnden Homosexuellen sich einstellen. Hier wird der Arzt also zunächst aufklärend wirken müssen und dem Konsulenten zeigen, dass er durchaus kein Verworfener, Sünder oder Lastermensch ist. Er wird ihm raten, seinen Trieb möglichst einzudämmen, sich vor allem vor Erpressern zu hüten, nicht mit Minderjährigen zu verkehren und kein öffentliches Ärgernis zu geben. Das wird sich freilich der andere schon alles selbst gesagt haben. Der Arzt wird dann weiter wie unten angegeben, verfahren.

Diese Kategorie ist aber sicher nur eine minimale, wie auch die jener, welche sich über ihr sexuelles Fühlen noch nicht völlig klar sind und um Aufklärung bitten. Sie fallen zum Teil mit den obigen zusammen. Sie wissen, dass sie anders fühlen, als ihre Mitmenschen; ob es aber Homosexualität bedeutet, möchten sie gern erfahren. Hier hat eine eingehende körperliche und psychische Untersuchung stattzufinden, die sich auch auf das ganze Vorleben, namentlich aber auf die Vita sexualis und die Träume zu richten hat. Das Ergebnis der Untersuchung wird dann das Weitere veranlassen.

Ein ebenfalls sehr kleiner Teil wendet sich an den Arzt, weil sie sich unglücklich fühlen, dass sie anders lieben als ihre Mitmenschen und einen horror feminae haben und so auf Familienglück verzichten müssen. Dies sind aber sehr grosse Ausnahmen, da der echte Urning sich seiner Neigung wegen nicht unglücklich fühlt, sondern sein Empfinden für ganz natürlich hält und nicht mit Heterosexuellen tauschen möchte. Manche rühmen sich sogar ihrer abnormen Neigung. Ein sich wirklich unglücklich Fühlender ist zu trösten und aufzuklären und eventuell einer Kur zu unterziehen, wozu er, wie auch der religiöse besonders geeignet erscheint.

Die Hauptmasse der Konsulenten aber wollen von ihrer Inversion nur geheilt sein, weil sie durch sie in eine höchst fatale Lage geraten, und bei Entdecktwerden ihrer Abnormität riskieren, aus der Familie, aus ihrem Stande und Berufe ausgestossen zu werden [1]). Daher die vielen Selbstmorde unter solchen Umständen, wie sie die Tageszeitungen fast täglich berichten, ferner auch gern geistiges Zusammenbrechen bei dazu Disponierten. Eine Reihe von Entleibungen, wo anscheinend nicht der geringste Grund vorlag und die man christlicherweise mit dem Ausbrechen einer plötzlichen Geistesstörung zu decken pflegt, ist sicher auf eine gefürchtete oder schon eingetretene Entdeckung der perversen Veranlagung zurückzuführen. Aber auch diese Hauptmasse der den Arzt aufsuchenden Urninge bildet sicher, ich wiederhole es nochmals, nur einen verschwindenden Teil der Uranier überhaupt.

Bevor nun von einer Behandlung die Rede sein kann, muss die Diagnose erst feststehen, die, wie wir schon sahen, durchaus nicht so einfach ist. Ist sie mehr oder weniger sicher oder wenigstens sehr wahrscheinlich — diese Ausdrücke decken sich so ziemlich — so ist zunächst zu fragen, ob ein Homo- oder Bisexueller vor uns steht, oder ein Pseudohomosexueller. Die Anamnese ist hier wichtig, noch mehr aber

---

[1]) Mir sind hierbezüglich verschiedene traurige Vorkommnisse bekannt geworden.

sind es die Träume. Der Homosexuelle wird sich nur zu erwachsenen, sehr oft jüngeren Männern sexuell hingezogen fühlen, sehr selten zu Knaben, nie zu Frauen, obgleich er gesellschaftlich mit den letzteren oft nicht ungern verkehrt. Er träumt sexuell nur gleichgeschlechtlich, von den abnorm seltenen sexuellen Kontrastträumen, die übrigens auch bei Heterosexuellen vorkommen, abgesehen. Der Bisexuelle dagegen fühlt zugleich homo- und heterosexuell, träumt auch so und kann geschlechtlich mit Männern und Frauen verkehren. Vielleicht geschieht das bisweilen auch sogar abwechselnd, also nicht gleichzeitig. Man darf aber nur so nebenbei nach den Träumen fragen, um nicht die spezielle Aufmerksamkeit des Betreffenden zu wecken und ihn eventuell zu Lügen zu veranlassen. Auch kommt es vor allem darauf an, Träume aus verschiedenen Zeiten, also Serienträume sich erzählen zu lassen, womit es leider meist hapert [1]). Der Pseudosexuelle fühlt und träumt nur heterosexuell, auch wenn er also homosexuelle Handlungen vornimmt.

Weiter kommt sehr in Betracht die Stärke der Libido und hier müssen wir subjektiven Angaben trauen und ausserdem ist die Bewertung selbst noch eine subjektive. Mit der Stärke hängt dann auch die Frage zusammen, ob der Trieb leicht oder schwer unterdrückbar ist und wie beschaffen die Willenskraft selbst ist. Endlich sind Zwangstriebe und Zwangsideen mit in Betracht zu ziehen, so selten sie in concreto auch sein mögen. In foro freilich werden sie zur Entlastung häufig angeführt, müssen aber stets mit dem grössten Misstrauen betrachtet und können nur aus gewissen Begleitumständen oder Aufeinanderfolgen mehr oder minder erschlossen werden. Nun sagt zwar Fleischer (l. c., S. 246): „Der Geschlechtstrieb ist nicht unwiderstehlich. Die gegenteilige Ansicht ist ein Irrtum“ und sein Hauptbeweis dafür ist, dass auch der sinnlichste Lustmörder sich beherrschen kann, wenn die Polizei

[1]) Cfr. Näcke, Der Traum als feinstes Reagens für die Art des sexuellen Empfindens. Monatsschr. für Kriminalpsych. etc., 1905. — Über Kontrast-Träume und speziell über sexuelle Kontrast-Träume. Archiv für Kriminalanthrop. etc., Bd. 28 (1907). — Beiträge zu den sexuellen Träumen. Ibidem, Bd. 29 (1908).

kommt. Hier liegt nun wieder ein reiner Wortstreit vor! Der Begriff des „Unwiderstehlichen" darf eben nicht zu wörtlich genommen werden, ausser vielleicht bei gewissen Bewusstseins-Trübungen oder im höchsten Affekte. Sonst handelt es sich immer nur um eine mehr oder weniger gehemmte Willenskraft dem Anreize gegenüber, wobei die Willenskraft zu schwach oder der Anreiz zu gross sein kann oder beides zugleich der Fall ist[1]). Die Sache steht dann dem „Zwangstriebe" sehr nahe, ist vielleicht davon kaum zu unterscheiden und die „Zwangsidee" wird nur zu leicht damit verwechselt. Nicht zu vergessen ist es, auch auf etwaige psychische und nervöse Anomalien beim Konsulenten zu fahnden, besonders sexueller Art, wodurch das ganze Bild sehr kompliziert, die Prognose stark getrübt und eine Kur sehr erschwert werden kann, bis zur Aussichtslosigkeit.

Liegt nun reiner Uranismus von einer gewissen Stärke vor, so dass der Trieb mächtig ist und die Natur eine häufige sexuelle Betätigung verlangt, sagen wir z. B. mehrmals wöchentlich, so ist sicher jede Therapie aussichtslos und ich möchte einen einschlägigen Fall kennen lernen, der einer strengen wissenschaftlicheu Kritik stand hält. Wie soll es möglich sein, hier durch Suggestion im Wachen oder in der Hypnose eine angeborene, wahrscheinlich auf irgendwelche anatomische — und nicht bloss funktionelle — Veränderungen gewisser Hirnteile beruhende und fixierte gleichgeschlechtliche Libido in das Gegenteil umzuwandeln? Würde es nicht absurd klingen, wollte man auf gleiche Weise einen Hetero- in einen Homosexuellen umwandeln? Beide Gefühlsweisen sind grundverschieden und, wie gesagt, wahr-

[1]) Praktisch ist es ziemlich gleich, ob wir den Begriff des „Unwiderstehlichen" wörtlich nehmen oder nicht, da unser oberster Gerichtshof festlegte, dass schon ein krankhaft erregter Geschlechtstrieb unter bestimmten Voraussetzungen das Substrat der Geisteskrankheit abgeben kann, indem dieser die Willensbetätigung derart beeinflussen kann, dass die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird. Dann ist hier Entmündigung wegen Geisteskrankheit zulässig. (III. Internation. Kongress für Irrenpflege, Wien 1908, p. 436.)

scheinlich gehirn-anatomisch bedingt. Halten wir vorläufig an der Theorie der bisexuellen Anlage fest, so muss man doch wohl annehmen, dass dem hetero- und homosexuellen Fühlen bestimmte Gehirn-Territorien entsprechen, von denen das eine zur Zeit der Geschlechtsreife meist vollständig irgendwie ausser Funktion gesetzt wird, wahrscheinlich durch die hypothetische „innere Sekretion" der Keimdrüsen. Warum dies aber bei einer Minderzahl in der verkehrten Weise geschieht, wissen wir nicht. —

Anders steht es dagegen, wenn die Neigung nur schwach ausgeprägt ist oder erst spät sich zeigt. Dann wäre noch Hoffnung da, dass doch vielleicht — immer auf unserer Hypothese uns stützend — noch ein Rest der heterosexuellen Komponente durch geeignete psychotherapeutische Mittel sich heben und stärken lässt, so dass die homosexuelle ausser Tätigkeit gesetzt wird. Dabei kann freilich nie garantiert werden, dass alles immer so bleibe. Fehlt jene aber ganz, so ist es mehr als fraglich, ob eine heterosexuelle „Illusion" sich herstellen lässt, um die homosexuelle Neigung zu verdecken, was ja zwar noch kein normales Fühlen bedeuten würde, aber immerhin schon etwas wert wäre. Nur zu bald bricht doch die wahre Natur durch!

Günstiger noch liegen die Verhältnisse bei den Bisexuellen. Hier nämlich sind beide Neigungen meist nicht sehr stark, oft nur schwach vorhanden, doch kenne ich eine Ausnahme. Oder die homosexuelle Libido ist schwach, die heterosexuelle stark und umgekehrt. Hier ist eine psychotherapeutische Kur entschieden zu versuchen und wird um so aussichtsreicher sein, je kleiner die homo- und je grösser die heterosexuelle Libido ist. Hier wird die Zurückdrängung der einen und Stärkung der anderen besonders leicht sein, doch mache man sich stets auch hier auf Fehlschläge oder Rückfälle gefasst.

Mit dem Obigen ist schon angedeutet, dass das Hauptmittel der Behandlung offenbar die Psychotherapie darstellt. Sie kann auf verschiedene Art

geschehen, wie auch sonst bei Neurosen etc. Freud und seine Schule haben also sicher durch ihre „Psychoanalyse“ nicht den allein richtigen Weg gepachtet, sondern viele Neurologen etc. sind mit den alten Methoden ebensoweit gekommen. Die Kur muss jedoch lange fortgesetzt werden, und man darf sich nie auf die Versicherungen der Patienten verlassen. Mir erzählte selbst einmal ein Urning, wie er in der Behandlung eines sehr bekannten Berliner Neurologen diesen düpiert habe, indem er ihm nach einer Reihe von Sitzungen sagte, er sei nun geheilt. Und solche Fälle sind sehr häufig und bei allen sog. „geheilten“ Fällen sollte man zunächst an diese Möglichkeit denken, nicht weniger auch daran, dass die Heilung nur eine scheinbare oder temporäre sein kann. Also kann erst nach Jahren gesagt werden, ob voller Erfolg eingetreten ist oder nicht und das immer noch unter Reserve der Wahrheitsaussage. Heiraten und Kinderzeugung ist selbstverständlich keinerlei Beweis für eine Heilung, ja nicht einmal Besserung, da sowohl Bisexuelle es tun, als auch bisweilen reine Urninge, wenn sie zufällig keinen horror feminae besitzen und ihre homosexuelle Phantasie beim Koitus zu Hilfe nehmen.

Abschliessend werden wir also sagen können, dass Psychotherapie in irgend einer Weise nur bei schwach ausgeprägter Inversion mit geringer Stärke der Libido Erfolge verspricht, besonders wenn eine heterosexuelle Komponente noch deutlich da ist. Freilich kann nie Garantie auf Heilung oder gar auf Dauer derselben gegeben werden. Aber auch in den weniger günstigen, ja ungünstigen Fällen kann man so noch Gutes stiften. Wenn nicht eine Heilung zu erzielen ist, dann ist schon eine Besserung viel wert, und wo auch diese nicht mehr möglich ist, könnte doch durch Suggestion etc. die Willenskraft gestärkt, der homosexuelle Trieb einmal geschwächt werden und damit hätte man gewiss viel erreicht und manchen Konflikt beseitigt. Ich habe aber bisher immer nur mit Möglichkeiten gerechnet, denn wirkliche und dauernde Heilungen oder nur auf-

fallende Besserungen von Urningen oder Bisexuellen sind zurzeit mit Sicherheit wohl nicht bekannt.

Wir müssen aber weiter noch zwei wichtige Punkte der Therapie besprechen. Erstens: Ist die Abstinenz anzuraten und zweitens die Ehe und wann? Zunächst ist der Satz wohl klar: was dem einen recht ist, ist dem anderen billig. Geben wir dem Heterosexuellen die Berechtigung, seiner Libido nachzuleben, wenn es an der Zeit ist, so dürfen wir dies dem anderen nicht gut verwehren, wenn wir uns nicht auf einen metaphysischen oder angeblich moralischen Standpunkt stellen. Wenn daher Fleischer mit manchen anderen (l. c., S. 250) pathetisch ausruft: „Die geschlechtlich Verkehrten müssen Enthaltsamkeit üben, wenn sie unter uns leben wollen", so finde ich das hart und ungerecht. Wir werden dem Uranier freilich zunächst sexuelle Abstinenz anempfehlen, wie dem Heterosexuellen auch, nicht aus moralischen, auch nicht medizinischen Gründen, wie beim Normalen — die Gefahr einer Infektion ist bei Urningen sehr gering —, sondern vor allem, weil er, so lange § 175 Geltung hat, nur zu leicht mit dem Gesetze in Konflikt gerät und seine Stellung gefährdet etc. Wie wir aber diese Abstinenz bei den Heterosexuellen nicht bis zum äussersten treiben dürfen, sondern, sobald wirklich die Gesundheit darunter leidet, was gewiss nicht so oft und so schlimm geschieht [1]), wie es von mancher Seite geschildert wird — so auch beim Uranier. Hat sich dieser alle Mühe gegeben, seinen Trieb zu beherrschen, ohne dass es ihm geang und hat auch die Psychotherapie und andere Massnahmen nichts genützt, dann werden wir ihm die homosexuelle Betätigung nicht verwehren, ihm aber ein festes „Verhältnis" mit einem sympathischen Menschen einzugehen raten und ihn vor allem vor der männlichen Prostitution aus verschiedenen Gründen warnen, besonders weil er dann leicht in Erpresserhände gerät. Sind wirklich einmal echte quälende und häufige Zwangstriebe oder Zwangsideen sicher-

[1]) Näcke, 1. Gedanken über sexuelle Abstinenz. Sexual-Probleme, 1908. — 2. Noch einige Bemerkungen zur sexuellen Abstinenz. Ibidem, 1909.

gestellt — dann werden es sicher nicht die einzigen abnormen psychischen Zeichen sein — so ist der betreffende psychisch krank und gehört in eine öffentliche oder private Irrenanstalt, weniger gut in ein Sanatorium. Bei bloss starker Libido wird man durch psychische Mittel die Willenskraft zur Abstinenz zu stärken, durch sie und durch geistige und körperliche Ablenkungen, Vermeidung schlechter Gesellschaft, schlüpfriger Theaterstücke oder solcher Lektüre, Variétés etc., besonders aber von Alkoholika andererseits den Geschlechtstrieb herabzudrücken suchen. Auch können allerlei Sedativa, besonders Brom, hydropathische Kuren, entsprechende Diät etc. noch nachhelfen.

Von vielen ist die Ehe angeraten worden. Wie steht es damit? Bei einem echten Urning ist sie im allgemeinen entschieden abzuraten und zwar weil sie beide Teile unglücklich macht, ohne zu helfen. Hier ist Ehelosigkeit das einzig Richtige oder, wenn der Trieb ziemlich stark ist, wie meist, ein festes Verhältnis mit einem Gleichgeschlechtlichen. Hier würde auch ein Verkehr mit Dirnen nutzlos sein und ausserdem gefährlich wegen der Ansteckungsgefahr. Doch gibt es noch einen Ausweg, der öfter beschritten wird: der Urning heiratet eine Urninde. Dies hat nach aussen hin grosse Vorteile. Beide Teile leben gut kameradschaftlich, wie ich selbst in Berlin davon ein klassisches Beispiel sah, wo beide Teile ihre Verhältnisse mit Wissen des anderen hatten. Solche Ehen sollen ganz gut verlaufen. Manche Ehen von Homo- mit Heterosexuellen werden leider oft aus Rücksichten für die Familie, oder Scheu, als Urning zu gelten, geschlossen und sind gewöhnlich unglücklich. Wenn wir die Ehe abraten, so geschah es aus obigem Grunde, nicht aber aus Furcht vor einer etwaigen Vererbung. Wir sahen ja schon, dass diese Gefahr nur eine abnorm geringe ist. Auch dass solchen Ehen in der Mehrzahl der Fälle entartete Nachkommen entspriessen sollten, wie Merzbach[1]) behauptet, halte ich zurzeit noch für durchaus unbewiesen.

[1]) Merzbach, Die krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes. Wien u. Leipzig, Hölder, 1909.

Ist aber die homosexuelle Neigung nur gering vorhanden und der Trieb desgleichen, besonders bei Bisexuellen, so könnte schon eher eine Ehe Gutes stiften, doch ist der gute Erfolg nie sicher vorauszusagen. Hier würden jedoch wahrscheinlich selbst im schlechtesten Falle beide Teile wenigstens meist sich nicht unglücklich fühlen. Die Frau kommt auf ihre Rechnung und zu Kindern, der Mann eventuell auch, wenn nicht, dann wird ihn die Sache nicht schwer drücken, selbst wenn er nicht heterosexuell zu fühlen lernt. So gibt es denn auch sehr viel verheiratete Bisexuelle, die sich ganz wohl fühlen, doch kenne ich selbst hiervon eine Ausnahme. Ob aber wirklich der homosexuelle Teil solcher Ehen sein abnormes Gefühl allmählich ganz einbüsst, ist mir mehr als fraglich. Aus sehr grosser Vorsicht könnte man vielleicht noch dem Ehestandskandidaten anraten, vor der Hochzeit mit Dirnen den geschlechtlichen Verkehr — allerdings auf sein eigenes Risiko hin und nur mit den nötigen Kautelen — aufzunehmen oder besser noch ein festes heterosexuelles Verhältnis einzugehen, doch mit Willen des anderen Teiles und ohne Heiratsversprechen, um zu sehen, ob er Geschmack am Verkehr mit Frauen findet. Der Ratschlag ist natürlich sehr heikel, könnte aber doch vielleicht einmal gut sein, sollte jedoch der Braut nicht verschwiegen werden. Jedenfalls würde der Urning dann erfahren, ob es ihm möglich ist, eine Ehe einzugehen oder nicht.

Einige, welche die Invertierten eo ipso als Geisteskranke ansehen, möchten sie ohne weiteres in eine Irrenanstalt sperren, was ganz verkehrt ist, da sicher Homosexualität an sich noch lange keine Geisteskrankheit ist, wahrscheinlich sogar nicht einmal ein Entartungszeichen darstellt. Sie kann gewiss ohne Entartung und bei intakter Psyche bestehen, wie auch sogar viele Juristen annehmen. Die Einsperrung würde eine Freiheitsberaubung bedeuten und den abnormen Trieb nicht beseitigen. Vergeht sich also ein Uranier gegen den § 175, so ist er als Zurechnungsfähiger zu bestrafen.

Nur wenn deutliche Zeichen von Minderwertigkeit oder gar Irresein etc. entdeckt werden, tritt die verminderte Zurechnungsfähigkeit oder § 51 ein und eine entsprechende Behandlung und das trifft alles auch bei den Pseudohomosexuellen ein.

Der Kuriosität halber will ich noch zwei vorgeschlagene Behandlungsweisen der Inversion erwähnen. Man hat zunächst dagegen die Kastration empfohlen und bereits ein- oder mehrmals ausgeführt. Ergebnisse über den wirklichen Erfolg liegen noch nicht vor, da die Zeit nach der Operation noch zu kurz war. In einem Falle (im Kantonspitale zu Wil in der Schweiz) soll Heilung beobachtet worden sein! Daran ist aber mehr als zu zweifeln, da a priori und nach dem vorher Gesagten eine solche ausgeschlossen werden muss, Die Libido ist eben nicht nur ein peripherer Vorgang, sondern vor allem ein zentraler. Und gerade die Eunuchen zeigen ja, dass ihre Libido meist nicht durch die Operation verloren ging, es besteht sogar öfter grosse Geilheit und Potentia coeundi. Auch ist ihre heterosexuelle Neigung nicht verändert worden. Warum soll dies bei Homosexuellen geschehen? Höchstens die Stärke der Libido könnte abnehmen mehr nicht und das wäre schon viel wert, wenn man dafür nur eine Garantie übernehmen könne.

Kurioser noch ist ein Vorschlag des wenig vertrauenswürdigen Bérillon[1]). Er behauptet nämlich, dass Abweichungen der Libido beim Mann durch Schwächung der Geruchs- und Geschmacksempfindungen herkämen, bei der Frau durch Verschärfung derselben und will deshalb die Homosexualität heilen, indem durch Suggestion in der Hypnose die „Empfindungsinversion“ wieder normal gemacht würde. Allein schon der Umstand, dass Urninge sicher nicht mehr Anomalien beider Sinnesorgane aufweisen als die anderen zeigt das geradezu Alberne des Vorschlages.

Am Schlusse unserer Betrachtungen bez. der Behandlung der Uranier empfiehlt es sich, noch einen kurzen Überblick über die Ansichten einiger neuerer Autoren betreffs dieses

---

[1]) **Archives de Neurologie. Jan. 1909.**

Gegenstandes zu hören. Sadger — ein enragierter Anhänger Freuds, und fast alle Freudianer sind Fanatiker! — hat ein interessantes Stück einer Psychoanalyse bei einem effeminierten Urning gegeben[1]). Er hat hier nichts von Erfolg berichtet, da Patient bald wegblieb. Er will gefunden haben, dass der Hysterie, Zwangs-, Angstneurose etc. ein homosexuelles Element beigegeben ist, das zur vollständigen Kur entfernt werden muss. Aber auch bei der Homosexualität soll stets noch ein latenter, nur unterdrückter heterosexueller Trieb vorhanden sein, der bloss durch die Psychoanalyse gefunden und wieder geweckt werden kann. Durch Niederhaltung der homosexuellen Komponente könne dann Heilung des Falles eintreten. Er hält diese Methode für sehr aussichtsreich, nachdem die gewöhnliche Suggestionstherapie selbst einem v. Schrenck-Notzing nur vorübergehende Erfolge gegeben habe. Später[2]) tritt er selbstbewusster auf und hält die Inversion durch seine eigene Therapie für heilbar, ohne freilich Beweise dafür zu bringen. Ob immer die Angaben des Patienten (wie in seinem ersten Fall) vollen Glauben verdienen, bezweifele ich schon, wie auch er es ja tut, noch mehr aber, dass einer sich eines Ereignisses, und sei es auch ein sexuelles, aus dem 2. Jahr erinnert. Sadger setzt voraus, dass jetzt in einem Punkte beinahe alle Autoren übereinstimmten, dass es nämlich keine Heilung der Inversion gäbe, er hat aber nun den Stein des Weisen gefunden! Wir berührten schon oben, dass einerseits ein sexuelles Erlebnis fast bei jedem stattfindet und meist nicht schadet, andererseits sicher auch ein Teil der Urninge kein solches kennt, wahrscheinlich auch nicht durch Psychoanalyse auffindbar ist. Sadger behauptet weiter, es gäbe eine „sehr grosse Zahl" derer, die über ihre Veranlagung sehr unglücklich wären. Ich leugne dies strikte. Wie kommt er zu dieser Behauptung? Ich möchte überhaupt wissen, wie viele Urninge er, Stekel, Freud und andere überhaupt

---

[1]) Sadger, Fragment der Psychoanalyse eines Homosexuellen. Jahrbuch f. sex. Zwischenstufen, II. Jahrg., 1908, p. 339 ff.

[2]) Sadger, Ist die konträre Sexualempfindung heilbar? Zeitschr. f. Sexualwissensch. 1908, p. 712.

ausserhalb ihrer Sprechstunde gesehen haben! Das werden nicht viele gewesen sein. In seinem zweiten Artikel bringt er einen angeblich geheilten Fall vor, wo durch Psychoanalyse allmählich „die verschiedenen Inversions-Auflagerungen" weggebracht wurden, um die ursprüngliche Heterosexualität ins Bewusstsein und so die Neigung zum anderen Geschlechte hervortreten zu lassen. Er betont aber selbst, dass nur die geheilt werden können, die kuriert werden wollen. In den kurzen Notizen über einige einige Heilungsfälle ist nicht gesagt, ob es sich um Homo- oder Bisexuelle handelte, wie stark der Trieb war und ob die angebliche Heilung anhielt. Also ist er und Freud uns noch den wissenschaftlichen Beweis schuldig, dass die Homosexualität wirklich geheilt wurde und zwar dauernd

Fuchs[1]) hält die Heilbarkeit der leichteren Formen der Homosexualität für möglich, besonders der „erworbenen" und der psychosexuellen Hermaphroditen, ebenso bei angeborenen Fällen, vorausgesetzt immer, dass Wille zum Heilen da sei. In schweren Fällen würde man durch Suggestion wenigstens die sexuelle Hyperästhesie abschwächen oder unterdrücken. Die Statistik der therapeutischen Erfolge soll sich immer mehr bessern. Leider bringt er keine Beweise dafür und wir sahen schon, wie absprechend Sadger über die angeblichen Erfolge durch Suggestionen sich ausspricht. Es hat nun einen tragikomischen Beigeschmack, dass ich den letzten noch von v. Krafft-Ebing behandelten Homosexuellen brieflich kennen lernte und dieser mir schrieb, dass die Kur absolut nutzlos gewesen sei, trotzdem der Betreffende wahrscheinlich gern kuriert sein wollte, da er mit seiner Familie und seinen Standesgenossen in arge Konflikte geraten war.

Aletrino[2]), der beste Forscher der Inverson in Holland neben v. Römer, hält dagegen den Uranismus für unheilbar, weil er keine Krankheit sei. Hypnose und Suggestion könnten nur die Libido unterdrücken, nie aber die Natur ändern. Der normale Urning, d. h. der Nichtpsychopath

[1]) Fuchs, Therapeutische Bestrebungen auf dem Gebiete sexueller Perversionen. Jahrbuch f. sex. Zwischenstufen, IV, 1902, p. 177 ff.

[2]) Aletrino, cfr. Praetorius, p. 37.

suche den Psychiater nie auf. Viele werden erst durch die Zwangslage, in welche sie kämen, neurasthenisch[1]) und an sich sei Inversion keine Entartung. Man sieht also, dass er fast dasselbe sagt, wie ich. Numa Praetorius (l. c. S. 49) steht auch allen angeblichen Heilungen sehr skeptisch gegenüber, da alle Homosexuellen seiner Bekanntschaft — und er kennt nach Hirschfeld wahrscheinlich die meisten — tatsächlich nicht geheilt worden wären. Er meint ferner mit Recht, dass selbst angebliche Heilung noch kein Beweis für das Erworbensein der Perversion sei. Er leugnet auch, dass nur ein Teil der Uranier im Laufe ihres Lebens für die Liebe zum Weib gebracht würden, obgleich Ehen Homosexueller (er meint wohl hauptsächlich Bisexuelle) häufig seien. Ebenso betrachtet Merzbach (l. c.) die hypnotischen Heilungserfolge mit sehr skeptischem Auge. Er kennt keine Heilungen, wohl aber solche, die als geheilt gelten, weil sie aus irgendwelchen Gründen als geheilt hätten dastehen müssen oder wollen. Und dasselbe bezieht sich gewiss auch, meine ich, auf die Psychoanalyse.

Bezüglich der Pseudohomosexuellen können wir uns kurz fassen. Es sind also hier die Lasterhaften, die Verführten, oder die da glauben homosexuell zu sein, dabei in Wirklichkeit aber normal fühlen. Hier heisst es vor allem sie aus dem Milieu zu entfernen. Dann werden sie wohl von selbst den heterosexuellen Verkehr aufnehmen, wenn ihnen dazu Gelegenheit geboten wird. Haben sie wieder daran Geschmack gefunden, so könnte auch die Ehe zur Befestigung angeraten werden, vorausgesetzt, dass sie nicht in ihre früheren Verhältnisse geraten. Selbst allmählich wirklich entstandene homosexuelle Neigung liesse sich so beheben, resp. durch Psychotherapie. Wo aber die Gewohnheit eingenistet ist, da handelt es sich sicher um Homosexuelle und hier wird der Erfolg sehr fraglich sein. Auch schon bloss

[1]) Bei der Neurasthenie speziell wird immer geglaubt, sie sei die Ursache der Inversion, während gewiss meist nur das Umgekehrte der Fall ist. Es müssten sonst unter den massenhaften Nervösen — und wer ist heutzutage nicht nervös? — sich viele Urninge befinden, was nicht der Fall ist.

entstandene Neigung kann wohl nur bei Anlage zur Inversion entstehen. Wo viel Gleichgeschlechtliche angehäuft sind, wie auf Schiffen, in Internaten, Seminaren, Gefängnissen etc. muss man das enge Zusammenwohnen vermeiden und die Schlafsäle streng bewachen. Notorische Verführer sind möglichst bald zu entfernen [1]). Auch würde Strafe bei den übrigen wohl etwas helfen, obgleich die Sache gewöhnlich so heimlich betrieben wird, dass man nichts oder nur wenig entdeckt. Die Auffseher, die Lehrer an solchen Anstalten müssen speziell auf die Gefahr aufmerksam gemacht werden. In Gefängnissen soll bei uns, wie ich erst neulich hörte, relativ nur wenig homosexueller Verkehr stattfinden, dazu ist auch schon die Überwachung eine zu strenge und die Isolierhaft sehr verbreitet. In fremden Ländern dagegen, besonders in romanischen, ist Päderastie ganz im Schwunge und nicht auszurotten. Auch hier handelt es sich .meist nur um Pseudohomosexuelle und zwar aus Langeweile, Verführung, Gelderwerb, Gutmütigkeit, Freundschaft, Protektion oder gar Zwang. Pseudohomosexuelle drängen sich gewiss nicht zum Arzte, ausser, wo sie gern als homosexuell gelten wollen, m eventuell einer Strafe zu entgehen, oder weil sie sich irrtümlich für Urninge halten. Die Diagnose zwischen solchen und echten Urningen wird im allgemeinen nicht schwer fallen, doch schrieb mir seinerzeit Numa Praetorius, dass sie gerade bei solchen durchaus nicht immer so leicht sei, wenn sie sich für wirklich homosexuell halten. Hier dürften dann vor allem Träume entscheidend sein.

---

[1]) Schaefer (l. c.) spricht nicht mit Unrecht von einem „Infektionsherde“, doch ist dieser meist nur innerhalb der Gemeinschaft entstanden, sehr selten von aussen hineingebracht.



Das studentische Liebesleben in der deutschen Vergangenheit.

Von Dr. **Oskar Scheuer.**

(Fortsetzung.)

Während Italien und Frankreich schon seit mehr denn drei Jahrhunderten Universitäten besassen, trat Deutschland erst im XIV. Jahrhundert in die Reihe derjenigen Länder ein, welche durch Gründung von Universitäten Mittelpunkte des geistigen und künstlerischen Lebens der Nation schufen. Diese deutschen Gründungen trugen jedoch in bezug auf Einrichtung und Bestimmung kein eigenartiges selbständiges Gepräge, sondern schlossen sich mehr oder weniger den Vorbildern der in den oben erwähnten Ländern bestehenden Universitäten an, von denen die ältesten die italienischen zu Palermo und Bologna und die französische zu Paris waren. Massgebend als Vorbild für die deutschen Universitäten war in erster Linie die Universität Paris, nach deren Muster die Universitäten Prag und Wien eingerichtet wurden.

Bis dahin waren die Deutschen, die sich den Wissenschaften widmen wollten, nach den italienischen Universitäten oder nach Paris gegangen. Hier waren die Sitten nicht weniger, eher noch mehr verdorben, als in anderen Städten. Um 1400 nahm, so lesen wir bei Hügel [1]), die Prostitution in Paris so zu, dass es schien, die Gesellschaft werde einer allgemeinen Auflösung entgegengehen. Mit dem Zusammenfluss der studierenden Jugend nahm selbstredend die Zahl der öffentlichen Dirnen zu, sie wurden ebenso geduldet wie deren Unverschämtheit. Ein Pariser Handwörterbuch des 13. Jahrhunderts stellte Dirnen und Studenten so zusammen, dass ersichtlich ist, dass die öffentliche Meinung in dem Urteil über die gewohnheitsmässige Liederlichkeit der damaligen Scholaren einig war; Jakob von Vitry [2]) schildert

---

[1]) Hügel, Dr. Fr. S., Zur Geschichte, Statistik und Regelung der Prostitution. Wien 1885, p. 33.

[2]) Bulaeus, Historia Universitatis Parisiensis. Paris 1666—1670.

in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts schon das Treiben der Dirnen in Paris in kaum glaublichen Zügen: Meretrices publicae ubique per vicos et plateas civitatis passim ad lupanaria sua clericos transeuntes quasi per violentiam pertrahebant. Quod si forte ingredi recusarent, confestim eos Sodomitos post ipsos conclamantes dicebant. In una et eadem domo scholae erant superius, prostibula inferius. Ex una parte meretrices inter se et cum cenonibus litigabant, ex alia parte disputantes et contentione agentes clerici proclamabant, d. h. die Dirnen standen auf der Strasse herum und riefen die Scholaren zu sich; wollten diese nicht mitziehen, dann verhöhnten sie dieselben als Sodomiter. Ja die Dirnen mieteten sich Wohnungen in denselben Häusern, in denen Magister Hörsäle gemietet hatten, und während dann in dem einen Zimmer Vorlesungen und Disputationen gehalten wurden, trieben in den andern die Dirnen Unfug, und ihr Geschrei schallte zwischen die Worte der Magister hinein.

Das genussüchtige und wollüstige Studentenleben wurde nun durch die „einheimischen Einwanderer“ auch an die neuen Pflanzstätten deutscher Kultur verpflanzt, und ein gutes Teil der Leichtlebigkeit der Pariser Studenten ging sofort auf die Universitäten Prag und Wien über. Doch da das Leben der Studenten im engsten Zusammenhange mit der Gesamtentwickelung des Volkes steht, dem sie angehören und unter welchem sie leben, so muss bei der Schilderung des Sexuallebens der Studenten an die Entwickelung des Geschlechtslebens im allgemeinen angeknüpft werden. Dieses entwickelte sich während des ganzen Mittelalters immer unverhüllter, bis es von der Naivität zur Gemeinheit gesunken war. Dem Grundsatze naturalia non sunt turpia huldigte das Mittelalter in einer der Neuzeit unbegreiflichen Weise. Die Vorurteilslosigkeit in geschlechtlichen Dingen sah in dem Vorhandensein öffentlicher Dirnen und ihrer Benützuug etwas ganz Selbstverständliches. Der auffallende Unterschied in der Stellung der Prostitution in der Renaissance im Vergleich zu anderen Zeiten charakterisiert sich durch zwei Momente: Durch den Umfang der Prostitution, durch die grosse Zahl

der Dirnen und durch die einzigartige Rolle, die die Dirne damals im öffentlichen Leben spielen durfte und auch spielte. Dieser Umstand und noch ein zweiter, von dem später die Rede sein soll, nahm entschiedenen Einfluss auf die Betätigung der Studenten in bezug auf das Geschlechtsleben vor und nach der Reformation.

Zugleich mit der Institution der Nationen wurde von Paris auch die der Bursen mit auf die deutschen Universitäten übernommen. Die Bursen oder Kollegien waren gestiftet worden, nicht allein, um armen Studenten billige Quartiere zu verschaffen, sondern auch deshalb, um die Tugend der Scholaren zu fördern und zu schützen. Doch nicht alle Studenten mussten in den Bursen wohnen, die extra bursam stantes, so nannte man sie in Wien, konnten wohnen, wo es ihnen beliebte, mussten sich aber einen Präzeptor halten. Es waren dies die Vornehmen und Reichen, von denen die meisten, der väterlichen Zucht entrückt, nur ihrem Vergnügen und ihren Neigungen lebten. Sie brachten die meiste Zeit bei Schmausereien und Trinkgelagen zu und bekümmerten sich wenig um die Universitätsdisziplinargesetze. Sie scherten sich nicht um die Gebote, die von Paris eingeführte klerikale Tracht zu tragen. Diese bestand in einem langen braunen oder schwarzen Rocke mit Ärmeln, in der Mitte durch einen Gürtel gebunden. Das Haupt bedeckte eine braune Gugel (Kaputze). Diese Tracht war den Studenten unbequem, sie waren dadurch als clerici kenntlich und konnten daher nicht unerkannt „gemeine, verrufene Häuser“ aufsuchen. Weshalb der Eifer gegen die Übertreter des Gebotes immer wieder betont, dass jede weltliche Tracht vermieden werden sollte.

Wahrhaft erbaulich ist der heilige Ernst, mit welchem sich nicht bloss die Statuten der einzelnen Fakultäten, sondern auch die allgemeinen Statuten z. B. der Wiener Universität über Religiösität und Sittlichkeit der Studenten aussprechen. Es lag ernsten, gewissenhaften Männern zu allen Zeiten daran, dass die Jugend auf den Universitäten sittlich lebe und von Verführung bewahrt würde. Man griff deshalb zu den verschiedensten Mitteln, meist aber ohne Erfolg. Eines dieser

Mittel war, wie schon früher erwähnt, die Einrichtung der Bursen, Anstalten, wo eine Anzahl Studierender unter strenger Aufsicht eines Konventors oder Bursenrektors zusammenleben mussten. Will man das Leben der Studenten in den Bursen allein nach den für diese erlassenen Vorschriften (Hausordnungen) beurteilen, so müsste man es als ein fast klösterliches bezeichnen. Nach diesen Vorschriften wurde um 5 Uhr früh aufgestanden, der Tag verlief in fester Einteilung zwischen Gebet und Studien, und die Tore wurden abends um 8 oder 9 Uhr geschlossen. Ferner war für die Bursenrektoren vorgeschrieben, dass sie die Zimmer ihrer Bursalen, so oft es ihnen nötig schien, besuchten, um „Ausschweifungen" und sich vorfindende Missbräuche abzustellen. Es erinnert dies lebhaft an die Zirkatoren der alten Klosterschulen, und auch den bösen Grundsatz, dass die Schüler jede Übertretung eines Genossen zur Anzeige zu bringen hatten, finden wir in den Bursen wieder.

Doch die Bursalen blieben nicht bei den „unnatürlichen" Lastern. Lebten sie ja in Universitätsstädten, wo die venus vulgivaga in Scharen hauste. Und so finden wir in den Universitätsgesetzen und Hausordnungen der Bursen des 14. und 15. Jahrhunderts Verbote gegen das Besuchen „verrufener Häuser", das „Einschleppen lüderlicher Personen in die Bursen" und den „Jungfrauenraub". Diese Verbote fehlen in den Universitätsgesetzen des 16. und 17. Jahrhunderts, diese hatten sich mit ganz anderen sexuellen Vergehen der Studenten zu befassen. Doch davon später.

Die Studenten des 14. und 15. Jahrhunderts waren Kleriker — Halbpfaffen nannte sie das Volk — und waren so zur Ehelosigkeit gezwungen. Die Ehelosigkeit brachte es mit sich, dass nicht nur von Studenten, sondern auch von ihren zum Cölibat verpflichteten Lehrern die Prostitution, wollten sie nicht unnatürlichen Lastern zum Opfer fallen, in vollem Masse ausgenützt wurde. In den Statuten fast aller damaligen Universitäten finden wir daher Verbote entweder des Besuches von Bordellen, (was aber seltener vorkam), oder des Einschleppens liederlicher Frauenzimmer in die Bursen und deren Beherbergung daselbst. Man vergleiche nur die

Wiener Universitätsgesetze 1365, die Greifswalder von 1456, die Ingolstädter 1472, die Tübinger von 1477, 1498, 1518, die Heidelberger von 1400, die Kölner von 1392, die Erfurter von 1447, die Wittenberger von 1508, die Leipziger von 1410, 1445 usf.

In den Wiener Statuten heisst es: „caveant loca suspecta, non currant passim ad vana spectacula“. Das letztere bezog sich auf das in Wien seit 1382 eingeführte Scharlachrennen, bei dem die Prostituierten am Wettlaufen teilnahmen. In der Hausordnung der Rosenburse: „Niemand darf bei Strafe der Ausschliessung eine verdächtige Frauensperson in seine Kammer führen oder offenkundig Unzucht treiben. Trifft ein Bursale einen andern mit einer verdächtigen Frauensperson an, so verschweige er es das erstemal, ermahne beim zweitenmale den Übeltäter und zeige ihn erst beim drittenmale an. Niemand darf ohne Erlaubnis ausser dem Hause, ja nicht einmal ausserhalb seiner Kammer übernachten“. In Heidelberg[1]) finden wir ein eigenes Verbot Nachschlüssel zu führen!: Ne dampnabilis usus clavium adulterinarum vulgari sermone dietherich apellatarum in nostre jurisdictioni subiectis ulterius propagetur.... In den Greifswalder Statuten[2]) lesen wir: § 107. Item si quis mulierem suspectam introducat, vel domum tempore nocturno violenter aperiat, aut non per hortium sed per fenestras!! post clausuram domus introeat, . . . de bursa expellatur. So und ähnlich lauteten auch die Bestimmungen der anderen Universitäten. Interessant sind die Strafen, die auf die sexuellen Vergehen gesetzt waren. So musste z. B. in Ingolstadt ein Bursale, wenn er das erstemal in einem Bordell ertappt wurde, eine Strafe von drei Groschen, das zweitemal eine solche von sechs Groschen zahlen, im weiteren Wiederholungsfalle wurde er aus der Burse verjagt. Diese Geldstrafen erinnern an den Ablass, jenen famosen Sündenvergebungspreiskurant, den das Papsttum seit dem 12. Jahrhundert herausgab.

Was nun den verbotenen Jungfernraub betrifft, so folgten die clerici scholares nur den Beispielen ihrer Lehrer.

---

[1]) Bei Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg. I. S. 143. Heidelberg 1886.

[2]) Kosegarten, Geschichte der Univ. Greifswald 1875 B. II.

Als im 14. Jahrhundert der Kampf um die Priesterehe von neuem tobte und diese auch von vielen Priestern energisch gefordert wurde, gab der berühmte französische Kirchenlehrer Gerson folgende Rechtfertigung des unkeuschen Lebens der Mönche: „Verletzt ein Priester das Gelübde der Keuschheit, wenn er eine unzüchtige Handlung begeht? — Nein! Das Gelübde der Keuschheit bezieht sich bloss auf das Nichteingehen einer Ehe“. Nur diese Einschränkung macht Gerson den Priestern: „Die Werke der Unzucht nur im geheimen zu üben, nicht an Sonntagen, nicht an heiligen Orten, und nur mit Unverheirateten“.

Wie die Kleriker so dachte man damals im allgemeinen über die in das sexuelle Gebiet fallenden Ausschreitungen milde. So antwortet die Leipziger Universität 1475[1]) gelegentlich einer Klage des Rates, dass Studenten versucht hätten, ein aus dem Kollegienkeller Bier holendes Bürgermädchen gewaltsam in die Kollegien zu entführen und zu missbrauchen, kühl genug, es sei ihr nicht bewusst, dass die Ausschreitungen, über die der Rat klage, von Studenten unternommen seien; sei dies aber wirklich geschehen, so trage allein der Rat die Schuld daran, da er gestattet habe, Stuben in den Weinkellern zu errichten, „dorynne sich solliche büffen unnd unczüchtige dyrnen zeu samen fynden“. In Leipzig scheint es besonders arg getrieben worden zu sein. Ein Leipziger Bordell um 1500 — „impudicarum mulierum colluvies, quae in ganeis extra portam Hallensem una habitabant sub antistita“ — erhält von dem häufigen Studentenbesuch den Namen quintum collegium. Doch kann man hier nicht gut von besonders eklatanten Beispielen reden, wenn man die Motivierung liest, welche der Jurist Baldus dem Privilegium: locans domum suam scholarem juveni non poterit eum expellere, quod meretrices in eam induxerit, quasi in re locata male versatus esset, gibt — quia hoc, setzt nämlich der Kommentator hinzu, praesumere debuit a communiter accidentibus. Bekannt ist, wie leichtfertig selbst in der Theorie das Urteil über Hurerei war. Accesus

[1]) Bruchmüller, Der Leipziger Student. 1409—1909. Leipzig 1909, p. 18.

ad meretrices est licitus et de jure impunibilis, verteidigte Christ. von Strassen, der Rechtslehrer zu Frankfurt a. O. um 1550 öffentlich, und so sehr war dies noch allgemein Grundsatz, dass der Churfürst dem Theologen Aloisius verwehrte, gegen seinen Liebling aufzutreten.

An Zuchtgesetzen fehlte es an den ältesten deutschen Universitäten nicht; nicht nur der Fleiss, auch die Sitten sollten unter Kontrolle stehen — und nicht bloss jene der Schüler, sondern auch die der Bursenrektoren. Die Universität selbst hatte diese Kontrolle auf sich genommen. Und die Sittengesetze waren keineswegs lax, doch die Sittenlosigkeit, wie sie im Volke herrschte, lähmte ihre Handhabung. Auch die Bursen hatten das nicht halten können, was sich ihre Gründer von ihnen versprachen. Die zunehmende Geldgier der Bursenrektoren öffnete in den Bursen dem Laster und Müssiggang Tür und Tor, da die Vorsteher ihren Zöglingen alles Mögliche gewährten, um durch deren Rekommandation ihre Burse und Börse zu füllen; wie Pernwerth von Bärnstein sich gut studentisch ausdrückt, „die Bursenrektoren verstunden das Keilen und fürchteten den Verruf“. Die einreissende Sittenlosigkeit der Bursenrektoren selbst teilte sich selbstredend den Bursarien in gräulichem Masse mit, und die epistolae obscurorum virorum der Humanisten aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts geben deutlichen Aufschluss darüber; sie enthielten beissende Satyren auf die üblichen Bursen und das daselbst eingerissene Unwesen. Die Studenten liessen sich in diesen Zwangsanstalten nicht länger mehr halten, sie traten massenweise aus und „liefen den Poeten nach“. Die Bursen verödeten, zerfielen. Inzwischen vollzog sich, ausgehend von Professor Dr. Martin Luther, das folgenschwere Ereignis der Kirchenreformation. Man kann es, schreibt Hügel[1]), der Reformation nicht absprechen, dass sie der damals so sehr gesunkenen Sittenlosigkeit nebst anderem auch durch die Aufhebung des Cölibates wieder aufgeholfen hat. Luther selbst war es, der mit besonderer Heftigkeit gegen die Bordelle eiferte. Doch der später ausgebrochene, dreissigjährige Krieg zerstörte wieder die sitt-

[1]) S. 47.

lichen Errungenschaften der Reformation, die Unzucht brach von neuem über Deutschland herein, da alle Bande des Gesetzes und der Religion durch ihn zertrümmert wurden. Kaum hatte sich aber Deutschland von den unglückseligen moralischen Folgen dieses Krieges wieder etwas erholt, so wurde durch das sittenlose Zeitalter Ludwig XIV. in den deutschen Gauen neuerdings ein Zustand der Unsittlichkeit wachgerufen, der sich von jenem Frankreichs kaum unterschied. Die Winkelprostitution und das Konkubinat nahmen in so ausserordentlichen Dimensionen zu, dass der eigentliche Zweck der Bordelle darüber beinahe verloren ging. Dadurch gewann das Sexualleben der deutschen Studenten nach der Reformation eine ganz andere Richtung. Verbote über Besuche öffentlicher Häuser fehlen zumeist in den Universitätsprotokollen, dafür finden wir Verordnungen gegen geschlechtliche Ausschweifungen, gegen unanständiges Verhalten bei Tänzen (das Verbot des sogenannten „Verdrehens“ und „Abstossens“ beim Tanze), gegen den Umgang mit verdächtigen Frauenzimmern und die Verführung der Bürgertöchter. Dass alle diese Verbote wenig Erfolg hatten, zeigt deren oftmalige Wiederholung, und was das Verbot gegen die Verführung der Bürgertöchter betrifft, so legen die Kirchenbücher und die noch vorhandenen Listen der in Jena und anderen Universitätsstädten erfolgten ausserehelichen Geburten aus diesem Zeitabschnitt ein beredtes Zeugnis ab. Dass es damals zu so vielen ausserehelichen „Schwängerungsfällen“ kam, lag nicht allein in der Schuld der Studenten. Wenn auch nicht geleugnet werden darf, dass in vielen Fällen leichtgläubige Mädchen von leichtsinnigen Studenten durch Eheversprechungen getäuscht und unglücklich wurden, so verboten andererseits die Universitätsgesetze, wie z. B. die von Jena oder Göttingen, die „gesetzwidrigen oder wenigstens nachteiligen Verbindungen von Studierenden mit Personen des anderen Geschlechtes“. Diese Verbote bestanden bis ins 18. Jahrhundert hinein. So hiess es z. B. in § 12 der akademischen Gesetze der Universität Göttingen [1]): „In Ansehung der Eheverlöbnisse der Studierenden findet

[1]) **Meiners**, Uber die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten. Göttingen 1802. Bd. II, p. 261.

dasjenige, was in der Ehe-Verlobungs-Konstitution vom 16. Januar 1733 als gemeines Landrecht bestimmt ist, seine volle Anwendung; und sind folglich alle Verlöbnisse, welche von akademischen Bürgern, ohne ihrer Eltern und Vormünder Einwilligung geschlossen worden, wenn sie auch eidlich geschehen, und der Beischlaf hinzu gekommen wäre, so ungültig, dass darauf keine Klage auf Vollziehung der Ehe in den Gerichten angenommen wird. Wie es aber wegen der den Geschwängerten allenfalls zustehenden Satisfaktion und Alimentations-Klage gegen Studierende zu halten sey, ist durch eine besondere Verordnung festgesetzt, welche in den Beylagen dieser Gesetze befindlich ist, und in vorkommenden Fällen genau befolgt werden soll. Wer übrigens der Unzucht geständig ist, oder derselben überführt wird, muss die in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Hurenbrüche zahlen."

Noch merkwürdiger ist jenes Oberkonsistorialreskript in Jena vom 13. Juli 1773, nach welchem „künftig keine jenaische Weibsperson, wess' Standes sie auch sei" bei Vermeidung empfindlicher Leibes- und nach Befinden anderer harter Strafe sich mit einem Studenten in eheliche Versprechung einlassen sollte."

Eigentümlich berühren uns heute auch die Meldungen über die damaligen Studentenehen, wie sie z. B. in Tübingen [1]) (dort gehörten „Schwängerungsfälle" vor das Ehegericht) gestattet waren. Dort kam es also gar nicht selten vor, dass der Student verheiratet war, und sein Weib Freud' und Leid' und eine kurze Karzerstrafe mit ihm teilte. Im Tübinger Senatsbeschluss vom 15. Nov. 1556 wird uns von einem Thalheimer erzählt, der im Karzer gewesen, aber auf Fürbitten seiner Frau wieder freigelassen wird. Weiter vernehmen wir, dass Joh. Küpferlin d. J. 4 Wochen Karzer bekommt, weil er sein Weib geschlagen, ein schlechtes Leben geführt und keine Vorlesungen besucht habe. Ein anderer Student, der sich ähnliches zu Schulden kommen liess, wird in Betracht seiner braven Frau und Kinder nicht härter gestraft,

[1]) Mohl, R. v., Geschichtliche Nachweisungen über die Sitten und das Betragen der Tübinger Studierenden während des 16. Jahrhunderts. Tübingen 1840.

als mit einer Ermahnung zur Besserung. Ein Student, der ein Mädchen ins Unglück gebracht, wird veranlasst, es zu heiraten, er tut es, und nun werden ihm 30 fl Geld und 14 Tage Karzer und seiner Frau 20 fl und 4 wöchentlicher Hausarrest als Strafe angesetzt. Keine schlechte Heiratspolitik! (Schluss folgt.)



„Wenn zwei eine Fensterscheibe zerschlagen haben, . . .“.

Von **Bruno Meyer.**

(Fortsetzung und Schluss.)

Abgesehen nun aber von dieser gehässigen und unvernünftigen Tendenz, die der ganzen Forderung zugrunde liegt, wenn man also die Sache als eine einfach vorliegende Idee betrachtet, die zu diskutieren wäre, so lässt sich zweierlei dagegen sagen. Einmal: das Kind muss erzogen werden können gemäss dem Kreise, in dem es erwächst. Erwächst es im Kreise der Mutter, so kommen ihm diejenigen Mittel zu, welche im Kreise der Mutter für seine Erziehung gebraucht werden. Soll für das Kind ein Aufwand nach dem Massstabe der Lebensweise eines viel vermögenden Vaters getrieben werden, dann gehört das Kind in die Lebenskreise des Vaters, d. h. es muss ihm zur Erziehung übergeben werden. Hierbei ist ja vor allen Dingen auch nicht aus dem Auge zu lassen, dass es sich bei der gerichtlichen Feststellung der Ansprüche nach dem Gesetze um diejenigen Fälle handelt, in welchen eine freiwillige Anerkennung der Verpflichtungen nicht stattgefunden hat. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen können in solchen Fällen immer nur Minima gefordert werden, deren Feststellung sachlich vertretbar ist, nicht aber phantastische Maxima, in deren Ansatze sich ein Strafwille, ein Rachegelüste zum Ausdruck bringt.

Gegen die Überweisung des Kindes in die Hände des (unehelichen) Vaters spricht aber sehr vieles; namentlich kann sie unmöglich erzwungen werden (weder von ihm noch gegen ihn).

Es spricht dagegen vor allen Dingen das natürliche Gefühl, welches sich in der Gewohnheit der Natur- und der älteren Kulturvölker ausspricht, dass nämlich das aussereheliche Kind in die Sippe der Mutter gehört. Das ist beispielsweise eine Anschauung, die noch heute in unseren Kolonien die unbedingt herrschende ist. Dort wird begreiflicherweise in grossem Umfange Konkubinat zwischen der weissen männlichen Bevölkerung und eingeborenen Mädchen gepflogen. Aber es gilt als vollkommen selbstverständlich, dass die Kinder dem Stamme des Mädchens gehören. Die Eingeborenen würden es gar nicht verstehen, wenn ein Vater aus der Reihe der Weissen etwa beim Verlassen der Kolonie seine mit einer Negerin erzeugten Kinder mit nach Europa nehmen wollte, weil sie ja seine Kinder seien.

Ich will nur ganz beiläufig daran erinnern, dass diese Sittengewohnheit ja dem natürlichen Verhältnisse auch vollkommen entspricht. Der Zusammenhang der Mutter mit ihrem Kinde ist ein bewusster und unverlierbarer; der Zusammenhang des Vaters mit seinem Kinde ist doch nur ein sozusagen wissenschaftlicher. Und wie das von Ovid bis zu Goethe unzählige Male ausgesprochen ist: das Vatergefühl beruht einfach auf der Überzeugung: „Ich bin überzeugt, also bin ich Vater.“ (Wilh. Meister.) Sind nun die Eltern nicht in der Weise, wie es bei der staatlich organisierten Ehe der Fall ist, miteinander ersichtlich und untrennbar vereinigt, sondern beruht ihr Zusammenleben, das im allgemeinen ja kaum bekannt wird, auf einer freien Entschliessung, die jeden Augenblick rückgängig gemacht werden kann, so ist es ganz selbstverständlich, dass in solchem Falle die Kinder der Mutter folgen und nicht dem Vater (wie sie ja gegenwärtig auch gesetzlich den Familiennamen der Mutter tragen).

Anders liegen ja die Verhältnisse, wie, um Einwänden zuvorzukommen, einschaltungsweise bemerkt sein mag, bei der Auflösung einer Ehe, wo nach unserem Rechte über die Zuteilung etwa vorhandener Kinder an die einzelnen geschiedenen Ehegatten der Richter zu entscheiden hat. Da spielen ja durch diejenigen schwerwiegenden Umstände, welche die Scheidung einer Ehe herbeigeführt haben, Erwägungen hinein,

die an der Stelle unserer gegenwärtigen Betrachtung gänzlich ausser dem Wege liegen.

Also die Kinder folgen der Mutter, und daher brauchen sie auch nur dasjenige und steht ihnen rechtlich auch nur dasjenige zu, was zu ihrer Unterhaltuug und Erziehung im Kreise der Mutter erforderlich ist.

Zum zweiten aber: es ist leicht gesagt, die Alimentation soll nach dem Vermögensstande des Vaters bemessen werden. Aber die Ausführung dieses Grundsatzes hat ganz unüberwindliche Schwierigkeiten. Nach welchem Massstabe sollte denn die Alimentation festgestellt werden? In einer Ehe, wo die Zahl der Kinder durch den natürlichen Zwischenraum zwischen den Geburten begrenzt ist, würde man ja ein einigermassen rationelles Verhältnis dessen, was auf ein Kind in diesem Zusammenhange innerhalb gegebener Verhältnisse entfällt, finden. Aber bei ausserehelichen Gemeinschaften, bei denen nach Authebung der exceptio plurium gar mit der Möglichkeit gerechnet werden muss, dass ein einmaliges Erlebnis Alimentationsverpflichtungen herbeiführt, und solche einmaligen Erlebnisse sich doch sehr leicht in recht erheblicher Zahl wiederholen können, entfällt jeder rationelle Massstab für eine solche Festsetzung. Würde doch selbst in einer Ehe das, was auf die Kinder aufgewendet werden kann, sich verändern und verringern mit der etwa erheblich wachsenden Zahl der aus dieser Ehe entsprossenen Kinder. Also der Massstab ist einfach unhandlich.

Dazu kommt noch eins. Der ganze Gedanke ist selbstverständlich sozialistisch, aber übertreibend und im schlechten Sinne des Wortes. Er geht von der sehr anfechtbaren Voraussetzung aus, dass immer die „arme Arbeiterin“ von dem „reichen Wüstlinge“ verführt wird. Wenn diese Vorstellung richtig wäre, oder in den Fällen, in denen sie zutrifft, liesse sich ja vielleicht über den Gedanken reden. Nun ist dies aber eine grundsätzlich irrige Vorstellung. Es ist hunderte von Malen einwandfrei festgestellt worden, dass bis auf ganz verschwindende Ausnahmen die Mädchen von Männern annähernd ihres Standes verführt werden, und, wie Dr. L. Martineau in seinem Werke „de la prostitution clan-

destine" (Paris 1885) auf der Grundlage einer sehr umfassenden und sorgfältig zusammengetragenen Statistik sagt, die Jungernschaft, die ein reicher Liebhaber erwirbt, in der Regel eine „Jungfernschaft zweiter Hand" ist[1]). Dem sei aber, wie ihm wolle; es ist doch auch die Möglichkeit vorhanden, dass der Mann geringeren Standes und namentlich in schlechteren Vermögensverhältnissen ist als die Mutter seines Kindes. Und dann würden doch wahrscheinlich die Fürsprecherinnen der weiblichen Rechte sehr betreten sein, wenn man auch in diesem Falle die Alimentation nach dem Vermögensstande des Vaters, also unausreichend für die Lebensverhältnisse der Mutter bemessen wollte, der die Erziehung des Kindes obliegen soll.

Es hilft eben nichts: man muss die Dinge ohne jede Animosität mit vollster Nüchternheit betrachten und ohne Sentimentalität das Berechtigte sanktionieren. Und dabei braucht das weibliche — und das jüngere! — Geschlecht gar nicht zu kurz zu kommen. Geht doch die Tendenz der Entwickelung augenscheinlich und mit unweigerlichem Rechte dahin, diese Frage der Alimentationsverpflichtung sozusagen aus der Welt zu schaffen. Denn — von dem Gedanken einer Reichs-Mutterschafts- und -Kinderrenten-Versicherung einmal gänzlich abgesehen — je mehr es gelingt, aussereheliche Verhältnisse ihres bisherigen Odiums zu entkleiden, ihnen also eine sittliche und rechtliche Berechtigung zuzuerkennen, um so mehr werden Streitigkeiten um den Unterhalt der gemeinsam erzeugten Kinder vermindert werden. In einer einzugestehenden und anerkannten Gemeinschaft entsteht und wächst die Fürsorge für die Kinder mit dem Zusammenleben der Eltern genau so, wenn dieses Verhältnis ein völlig freiwilliges ist, wie wenn es eine Ehe ist; und falls dieses Verhältnis gelöst wird, so wird, von seltenen Ausnahmen, wie sie

[1]) Zu vergleichen, was Dr. Christian Müller in einem Vortrage über „die Psyche der Prostituierten" festgestellt hat (Sexual-Probleme, Dezember 1908, S. 857): „In allen (NB.!) Fällen entsprach der Stand des ersten Liebhabers den sozialen Kreisen, aus denen die Prostituierte hervorgegangen war. Beliebte Angaben von hohen Beamten, Offizieren, Grafen usw. als erste Liebhaber konnten ausnahmslos (NB.!) in das Reich der Fabel verwiesen werden."

überall vorkommen, abgesehen, es ebenso als selbstverständliche Verpflichtung angesehen werden, die Sorge für die Kinder auch für die Zukunft zu ordnen, wie das heute bei der Scheidung von Ehen der Fall ist; und es ist durchaus nicht abzusehen, warum das in diesem Falle nach anderen Grundsätzen, falls es einmal notwendig wird, geschehen sollte als bei einer Ehescheidung. In der Zwischenzeit ist aber nichts für den Fortschritt in gleichem Masse schädlich wie Überspannung von Forderungen, namentlich in solchem Sinne, dass man die gehässige Parteilichkeit und — es gerade herauszusagen — die klüngelhafte Unverschämtheit ihnen schon von weitem ansieht.

Ich weiss sehr wohl und scheue auch vor den Folgerungen daraus nicht zurück, dass sehr durchgreifende Neuerungen keinen rechten Erfolg haben, wenn sie nicht zunächst mit der Schärfe des Paradoxons, d. h. also auch mit nicht aufrecht zu erhaltenden Übertreibungen hervortreten; aber das gehört der Neuerung im Prinzip zu, nicht aber der Neuerung in ihren einzelnen Teilen oder Richtungen. Es ist also gar nichts dagegen einzuwenden, wenn bei der Frauenbewegung Ziele gleich von vorn herein ins Auge gefasst werden, die weit hinaus liegen, die erst in Wirklichkeit realisiert werden können, nachdem verschiedenes andere im Sinne der Grundgedanken der Frauenbewegung durchgesetzt ist; und es mögen da auch vielleicht Forderungen aufgestellt werden, die über das vernünftige und erreichbare überhaupt hinausgehen, bloss der Abrundung wegen, zu Ehren des Paradoxons. Aber an einer ganz bestimmten Stelle, wo es sich um konkrete Verhältnisse handelt, um Dinge, die bereits in bestimmter Weise geordnet sind, und bei denen alle Beziehungen, die bei ihrer Ordnung Berücksichtigung verdienen, altbekannt sind und auf der Hand liegen, hat es keinen Sinn, sich zu Übertreibungen hinreissen zu lassen, sondern da gibt es die beste Aussicht auf Erfolg und brauchbare Erneuerung der gegenwärtigen Zustände (falls Verbesserungen überhaupt als notwendig anerkannt werden), wenn man sich im Rahmen des unter allen Umständen aufrecht zu erhaltenden Rechtes hält, d. h. also keine sinnlos übertreibenden, nur aus der Leidenschaftlichkeit agitatorischen

Vorgehens erklärlichen Wünsche formuliert, — und vor allem keine handgreiflich törichten Begründungen wie in dem schönen Stichworte: „Wenn zwei eine Fensterscheibe zerschlagen haben, usw.“!

* * *

Ich habe den Gedankengang möglichst wenig durch Berücksichtigung fremder Äusserungen unterbrochen. Da ich mir aber sehr wohl bewusst bin, dass sich sehr ansehnliche Stimmen für die Aufhebung der Exceptio plurium erheben, möchte ich von dem Gegenstande nicht scheiden, ohne einiger Auslassungen zu gedenken, die besonders bemerkenswert erscheinen oder besonders anspruchsvoll auftreten.

Von der ersteren Art kann kaum etwas mehr sein als ein grundsätzliches Bekenntnis zur Sache von Mary Wollstonecraft. Sie hatte, eine ernste und tiefe Natur, mit idealem Sinne in einem freien Verhältnisse gelebt und alle Schmerzen eines solchen ausgekostet; und als die Summe ihrer Erfahrung und Überzeugung stellt sie — so fasst Helene Stoecker in einem Aufsatze „Ehekritik vor hundert Jahren“ (Neue Generation 1909, August-Heft, S. 332) ihre Anschauung zusammen — „die Forderung auf, dass alle Fälle von Verführung (worunter hier selbstverständlich jede — längere oder kürzere — aussereheliche Geschlechtsgemeinschaft zu verstehen ist) als Ehen linker Hand gelten und den Mann verpflichten sollten, die Frau und ihr Kind zu erhalten, wenn sie ihm die Treue wahre“. (Und sie denkt hierbei sicherlich nicht bloss an die gesetzliche Empfängniszeit!)

Aus Eigenem ist die „Neue Generation“ sodann zweimal in charakteristischer Weise auf die Frage der Exceptio plurium eingegangen. In ihrem Märzhefte von 1909, S. 126, weiss sie von dem Prospekte eines Detektivbureaus zu berichten, das seinen Klienten empfiehlt, ihre „Verhältnisse“ bereits während der Konzeptionszeit überwachen zu lassen, um späteren unangenehmen Ansprüchen vorzubauen. „Was sagen die Verteidiger der Exceptio zu dieser edlen Methode?“ fügt das Blatt dem Berichte hinzu. „Gar nichts!“ ist die selbstverständliche Antwort; denn die „Methode“ hat mit der „Frage“ gar nichts zu tun. Dass jemand sein Recht wahrnimmt und Gefährdung von ihm rechtzeitig abwehrt, begründet an sich doch keinen Vorwurf; und „Gemütsmenschen“ gehen auch in der Wahrnehmung anderer Rechte oft (ethisch) bedenklich weit, ohne dass daraus auf die Notwendigkeit geschlossen würde, solche Rechte zu beseitigen. In einem Verhältnisse, das die „neue Ethik“ billigen könnte, würde dergleichen schwerlich vorkommen. Wenn der Mann sich aber bloss — wie die „bewegenden“ Damen es auszudrücken lieben — „die Frau gekauft“ hat, dann ist es naiv, ihm zuzumuten, er solle sich durch arglistige Täuschung die Ware verteuern lassen; und nicht der Mann, der auf einem reinlichen Geschäfte besteht, sondern die Frau, die auf ein solches „Geschäft“ eingegangen, ist der schuldige Teil.

In dem vorangegangenen Februar-Hefte der genannten Zeitschrift, S. 86 fg., hatte sodann H. O. Zimmer sich in Anlehnung an Dr. Siegfried Weinberg (in Nr. 49 des „Morgen") für die Abschaffung der Exceptio eingelegt. Letzterer hatte diese „nicht wegen der Mutter, sondern wegen des armen Kindes" gefordert und vor der mehr als fadenscheinigen Logik einer Berufung auf die unter Umständen ja auch nur fiktive und dennoch zu rechtlichen Verpflichtungen führende eheliche Vaterschaft — wenn die Frau „regen ehebrecherischen Verkehr gehabt" hat — nicht zurückgeschreckt.

Kostet es einem denkenden Menschen nicht Überwindung, erst noch daran erinnern zu müssen, dass dies auf einem positiven Gesetze beruht, und der Ehemann bei Eingehung der Ehe dieses Risiko übernommen hat? Für den ausserehelich Verkehrenden aber besteht nicht nur keine solche gesetzliche Bestimmung, sondern gerade die entgegengesetzte, die hier eben in Frage steht.

Dieser Unterschied aber ist dadurch vollauf begründet, dass die untreue Ehefrau, wenn der Mann — wissend oder unwissend — mit ihr die Ehe fortführt, diesem laut Ehegesetzgebung zu allem Möglichen verpflichtet bleibt, während das „Verhältniss", wenn es den Alimentationsanspruch in der Tasche hat, dem Freunde den Stuhl vor die Türe setzen kann und sich zeitlebens nicht mehr um ihn zu kümmern braucht.

Übersehen darf doch auch eigentlich nicht werden:

1. dass der Ehebruch der Frau dem Manne das Recht auf Scheidung in der Lage des gesetzlich begünstigten Teiles gibt;

2. dass es nur auf die Umstände ankommt, dass auch der Ehemann von der Vaterschaft des „in der Ehe" geborenen Kindes loskommen kann.

(Der Unterschied ist also der, dass bei dem Ehemanne die gesetzliche Präsumption für seine Vaterschaft besteht, bei dem Unverheirateten aber die Vaterschaft — nicht als eine bloss mögliche, sondern als die tatsächliche — erst erwiesen werden muss.)

Nun ist doch ferner für ein leidlich normal organisiertes Gehirn nicht einzusehen, warum aus vereinzelt wohl möglichen Unerträglichkeiten unter der Herrschaft eines an seiner Stelle durchaus vernünftigen Gesetzes gleiche Unerträglichkeiten — als vermutlich da recht häufige — an einer ganz anders gearteten Stelle abgeleitet werden sollen.

Diese Widersinnigkeit versucht Dr. Weinberg also schmackhaft zu machen:

„Die Beseitigung der Exceptio plurium ist für den als Erzeuger in Anspruch genommenen nicht ungerecht, für das Kind aber eine Pflicht der Gerechtigkeit und für die Gesellschaft ein Gebot der Selbsterhaltung."

Hierin kann man nur einem Punkte rückhaltlos zustimmen: der Bezeichnung des wehrlos gebrandschatzten Opfers als des „als Erzeuger in Anspruch genommenen". Man kann für die um jeden Schimmer von Recht und Begründung unbekümmerte Willkür schwerlich einen

treffenderen Ausdruck finden. Du wirst „in Anspruch genommen“ als „Erzeuger“ und musst bluten! Der Wolf in der Fabel, der über das stromabwärts trinkende Lamm herfällt, weil es ihm das Wasser trübt, hat die besten Aussichten, fortan ein Gegenstand begeisterter Hochachtung zu werden: über ihn nach unten hin ist noch ein mindestens gleicher Abstand entdeckt, wie ihn etwa von dem Gerechtigkeitssinne des weisen Salomo trennt!

Im übrigen starrt der Satz von Absurditäten.

Die Alimentationspflicht ist für den sicheren Erzeuger nichts weniger als ungerecht. Die Beseitigung der Exceptio aber ist Paschajustiz.

Pflicht der Gerechtigkeit gegen das Kind ist es, es nicht für etwas leiden zu lassen, woran es unschuldig ist, und ihm ein menschenwürdiges Dasein zu sichern.

Aber auf wem ruht diese Pflicht?

Selbstverstädlich in und ausser der Ehe, zunächst auf den beiden Eltern; auf dem unehelichen „Vater“ natürlich nur, wenn feststeht, dass er es ist.

Fehlt er — gleichgültig, ob er gestorben, nach den Südseeinseln „verzogen“ oder nicht nachweisbar ist —, so ruht die Pflicht auf der Mutter und im Falle ihres Unvermögens — auf der Gesamtheit oder „Gesellschaft“. Denn sie hat den Vorteil von ihrer Vermehrung, und längst ist er schon als ein Gebot nicht der „Menschlichkeit“, sondern der nüchternen Klugheit anerkannt, dass sie für ihre notleidenden Mitglieder mit organisierter Hilfeleistung eintritt.

Die Gesellschaft würde in überwundene Unkulturzustände zurückfallen und auf das Niveau gaunerischer Geizhälse herabsinken, wenn sie sich dieser Verpflichtung zu Lasten des ersten besten unerwiesenermassen „als Erzeuger in Anspruch Genommenen“ entledigen wollte. Sie hat kein Recht, auf Kosten einzelner sich „selbst zu erhalten“. Nur zu solchen Leistungen sind die einzelnen — da allerdings mit voller Strenge — anzuhalten, die ihnen nach feststehenden und billigenswerten Grundsätzen durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung obliegen. Dass man den notorischen Erzeuger für den Unterhalt seines Kindes in Anspruch nimmt, das hat Sinn. Gegenüber einem vielleicht — und warum überhaupt? — möglichen Erzeuger ein Recht zu behaupten, das ist — Weiberlogik.

Herr Zimmer nimmt sich gemütvoll dieses Wechselbalges von „Denkoperation“ an, indem er „hinzufügt“, dass dies „auch im Interesse der Mutter liegt“. Man denke! „Nicht wegen der Mutter, sondern wegen des armen Kindes“, sagt Dr. Weinberg; zumal das „auch im Interesse der Mutter liegt“, fügt Herr Zimmer als eine überraschende Bereicherung und Vertiefung des Gedankens „hinzu“! „Denn wenn auch die Ehefrau bei nachweisbarem Verkehr mit mehreren Männern immer für ihre Kinder Schutz und Unterhalt findet, warum soll die uneheliche Mutter nicht das gleiche Recht haben?“

Dass der Herr den Stützpunkt seiner These, das Eherecht, nicht versteht, beweist das „immer“, dessen Unrichtigkeit vorher schon nachgewiesen worden ist.

Und von da aus argumentirt er dann mit der bewährten Übertölpelungsphrase für Schlafmützen „warum soll nicht . . .“ weiter.

Und was nimmt er mit dieser überwältigenden Beweisführung für die „uneheliche Mutter“ in Anspruch? Das „gleiche Recht“, nämlich auf „Schutz und Unterhalt für ihre Kinder!“ Ja, wer hat ihr denn das aberkannt?! Hier handelt es sich doch lediglich um die Frage, wem die Erfüllung dieses an sich unbezweifelbaren Rechtes als Verpflichtung obliegt; und dass es töricht ist, von dem Gatten der Ehebrecherin auf einen beliebig herausgegriffenen Intimus einer recht weitherzigen Ledigen zu schliessen, ist vorstehend wohl einleuchtend genug gemacht worden.

Schliesslich noch der Knalleffekt, der letzte und höchste Trumph des Herrn Zimmer!

„Wollen wir uns wirklich anmassen, die Beweggründe einer Frau zu verstehen, wenn sie sich mehreren hingab? Wir stehen hier vor dem Persönlichsten des einzelnen Menschen, hier haben wir kein Recht, hineinzuschauen, noch viel weniger zu richten.“

Wer „masst sich an“? Wo sollen „Beweggründe“ in Betracht kommen?

Aber der „einzelne Mensch“ soll sein „Persönlichstes“ mit sich allein abmachen und nicht beliebigen anderen damit zur Last fallen.

Auch hat die Willkür des Persönlichen bekanntlich ihre Grenzen. Hier wie überall bestehen und gelten gesetzliche und vertragliche Bindungen, und hier wie überall setzen Ungesetzlichkeit und Vertragsbruch ins Unrecht; — sie entrechten, ipso facto.

„Hineinzuschauen“ verübeln wir mit Recht den Kaffeeschwestern, die damit ihre Neugier und — ihre nicht zu bändigenden sexuellen Instinkte befriedigen. Wo aber Rechte (auf Ehescheidung, auf Alimentation usw.) zu wahren oder abzuwehren sind, da darf es nicht verübelt werden.

„Richten“ will ja niemand (ausser den unberufenen Kaffeeschwestern) — es täte doch auch gar nichts zur Sache —, sondern nur feststellen und das ist bei gegebenen Umständen so Recht wie Pflicht. —

Bessere Gründe habe ich für die Beseitigung der Exceptio plurium nirgends gefunden.



Rundschau.

Prof. Dr. Max Flesch hat im „Ärztlichen Vereinsblatt für Deutschland“ (Jahrgang 1910, Nr. 753) unter dem Titel: **Rechtsprechung und ärztliches Berufsgeheimnis** nachstehenden Artikel veröffentlicht:

Der folgende, dem „Frankfurter Generalanzeiger“ entnommene Bericht über eine Verhandlung vor dem dortigen Kaufmannsgerichte bietet ein nicht geringes Interesse.

„Der Zeugniszwang der Ärzte. Eine Verkäuferin fordert von dem Inhaber eines Parfümeriegeschäfts 150 Mk. Entschädigung wegen kündigungsloser Entlassung für die Zeit vom 29. Dezember bis zum 31. März. Die Firma behauptet, dass die Klägerin wegen Krankheit aus dem Geschäfte geblieben sei, doch läge kein unverschuldetes Unglück nach § 63 HGB vor, sondern ein Selbstverschulden infolge einer ausserehelichen Fehlgeburt. Im ersten Termine war die Klägerin durch ihren Vater als Prozessbevollmächtigten vertreten, der sich auf die Vernehmung eines behandelnden Arztes berief, den er von der Schweigepflicht entbinde. Dieser konnte nur bekunden, dass er die Klägerin nicht von Anfang an behandelt habe und nicht mit Sicherheit behaupten könne, dass das Leiden der Klägerin auf den gegebenen Umstand zurückzuführen sei. Das Gericht beschliesst, die beiden Ärzte Dr. H. und Dr. A. zu laden, bei denen die Klägerin vorher in Behandlung gewesen sei und die von der Klägerin auf einem Vortermine von der Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses entbunden wurden. Im nächstfolgenden Termine zog die Klägerin diese Erlaubnis zurück mit der Begründung, sie sei wohl missverstanden worden. Das Gericht behauptet, dass die Entbindung von dem Berufsgeheimnisse rechtzeitig erfolgt und jede weitere Einrede der Klägerin ungültig sei. Die Ärzte hätten also nach der Bestimmung des § 385 Abs. 2 ZPO als Zeugen auszusagen. Der Arzt erklärt aber das Verbot der Klägerin für bindend und verweigert trotz Androhung der Zeugniszwangshaft seine Aussage, zumal ihn die Klägerin für allen ihr entstehenden Schaden haftbar machen will. Der Arzt bittet um Vertagung, die ihm auch gewährt wurde. Bei dem letzten Termine hatten die Ärzte ihre Ansichten zu den Akten gegeben mit der Begründung, dass die Entbindung vom Berufsgeheimnisse für sie nur dann Geltung habe, wenn sie die Klägerin im Augenblicke der Vernehmung selbst davon entbinde, ihr Widerruf müsse rechtlich gestattet sein. Im übrigen legt der eine Zeuge Verwahrung gegen die angedrohte Haft, als schärfstes Zwangsmittel, ein, bevor nicht gelindere Mittel versucht seien. Die Klägerin beharrte auch bei dem gestrigen Termine standhaft auf ihrer Weigerung, die Zeugen von der Wahrung ihres Berufsgeheimnisses zu entbinden. Die Ärzte erkennen an, dass nach § 383 Abs. 2 ZPO ein Zeuge, wenn er von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit

entbunden ist, über Geburten und dergleichen aussagen muss. Diese Bestimmung sei jedoch durch das ausdrückliche Verbot der Klägerin aufgehoben, so dass § 383 Abs. 2 ZPO zu Recht bestehe, wonach die Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist. Das Gericht selbst scheint dieser Ansicht nicht beizupflichten, weil die Entbindung durch die Klägerin erfolgt sei und der Widerruf nicht gelten könne. Auch seien die Ärzte durch den richterlichen Beschluss der Schweigepflicht entbunden und die Verpflichtung der Aussage dem Gerichte und nicht der Zeugin schuldig. Wider alles Erwarten endet der Prozess in einem Vergleiche, nachdem das Gericht eine Stunde über das Urteil beraten hatte. Der Beklagte erklärt sich zur Zahlung einer Entschädigung bereit, wenn die Klägerin ein Zeugnis der beiden Ärzte darüber bringe, dass sie nicht an den Folgen einer Fehlgeburt gelitten habe. Die Klägerin schlägt diesen Vergleich glatt ab, weil dadurch die Zeugen von der Wahrung ihrer Berufspflicht entbunden seien. Wohl mit Rücksicht auf die Rechtslage der beiden Zeugen und auf die künftigen Kosten der Berufung, die von einer der Parteien sicher erfolgt wäre, geht er den Vergleich ohne weitere Bedingung ein. Die Rechtsfrage, ob die Ärzte zur Aussage verpflichtet sind, blieb unentschieden."

Unzweifelhaft mit vollem Rechte haben die beiden Ärzte, auf ihre Schweigepflicht gestützt, sich der Zeugnisabgabe widersetzt. Die Behauptung, dass die Widerrufung der ursprünglich gegebenen Befreiung von der Schweigepflicht zulässig sei, steht im Einklange mit einer in München ergangenen, von Placzeck [1]) zitierten Entscheidung. Den Arzt zum Zeugen in der Sache zu machen, war ein unzweifelhafter Fehler des Beklagten. Die offenbar juristisch vorzüglich beratene Klägerin hätte mit ihrer Drohung, den aussagenden Arzt für ihren Schaden haftpflichtig zu machen, unzweifelhaft die Richter auf ihrer Seite gehabt. Die formalistische Art der Rechtprechung in Deutschland war ihr günstig. Zwar gibt es ein Reichsgerichtsurteil, auf das sich unter Umständen die Ärzte hätten stützen können, wenn sie in der Annahme, es geschähe dem Angeklagten ein Unrecht, in der Aussage eine höhere sittliche Pflicht erfüllen zu können meinten. Ob die in dem eventuellen Haftpflichtprozesse zur Entscheidung berufenen Richter aber diese Ansicht geteilt hätten, ist mindestens fraglich.

Um die Bedeutung der Zurückziehung der Erlaubnis zur Aussage durch die Klägerin, nachdem in dem ersten Termine ihr sie vertretender Vater diese Erlaubnis erteilt hatte, zu würdigen, möge hier eine hypothetische Erörterung eintreten. Es sei versucht, die Angelegenheit aus der materiellen auf eine ethische Streitfrage zu übertragen. Es klagt die Angestellte in dem erledigten Prozesse gegen ihren früheren Prinzipal, weil er versucht, sich der ihm gesetzlich obliegenden Pflicht zur sechswöchentlichen Gehaltszahlung für eine Zeit, in der die Klägerin

[1]) Zeitschr. f. Bekämpfung d. Geschlechtskrankh., Bd. 10, Nr. 5.

nicht arbeitete, zu entziehen. Durch die zum Teile von ihm bezahlte Krankenversicherung erhielt sie unentgeltliche ärztliche Behandlung, Arzneien, Krankenhausverpflegung und Krankengeld. Für die Zeit von sechs Wochen kam dazu ihr voller Gehalt. Der Prinzipal aber musste für diese sechs Wochen denselben Gehalt nochmals an die als Ersatz eingetretene Gehilfin, dazu für diese seinen Teil der Versicherungsbeiträge tragen. Das kann eine recht schwere Belastung bedeuten. Dass sich der so Belastete, wenn er glaubt, das rechtlich verlangen zu können, davon zu befreien sucht, mag entschuldbar scheinen. In dem hier zur Verhandlung gekommenen Falle hat er das versucht, indem er behauptete, es liege ein selbstverschuldetes Übel, eine Fehlgeburt vor. Implizite wird damit der Klägerin aussereheliche Geschlechtsverkehr zur Last gelegt. Nehmen wir nun an, dass der Klägerin das Beleidigende dieser Behauptung wichtiger erschienen wäre, als die materielle Forderung einer Entlohnung für von ihr nicht geleistete Arbeit. Sie klagt deshalb wegen Ehrenbeleidigung. Gegenüber belastenden Aussagen von anderer Seite — ausdrücklich betone ich, dass alles das Hypothese ist — könnte die Aussage des zuerst vernommenen Arztes, der nichts beobachtet hat, was auf einen Abort deutet, zu ihren Gunsten entscheiden. So wird er, wie es in dem Entschädigungsprozess geschehen ist, nicht aber die beiden anderen Ärzte, von der Schweigepflicht entbunden. Der Beklagte müsste jetzt wegen Beleidigung, vielleicht wegen verleumderischer Beleidigung, seine Bestrafung widerspruchslos hinnehmen.

Das Recht, die Gerichte anzurufen und ihnen gleichzeitig durch die Anwendung der Schweigepflicht gegen ausschlaggebende Zeugnisse die Möglichkeit zu entziehen, Recht zu sprechen, führt, wie der hier hypothetisch vorliegende Fall zeigt, zu einer Verwirrung der Rechtsbegriffe. Die freiere Art der Rechtsprechung anderer Länder kann hier ein Korrektiv bilden. Die formale Art der deutschen Rechtsprechung lässt für Deutschland eine gesetzliche Normierung nötig erscheinen. Voll und ganz stimme ich den Ärzten bei, die verlangen, dass unter keinen Umständen sie, ohne dass ein öffentliches Interesse es verlangt, in die Lage gesetzt werden dürfen, durch Verletzung ihrer Schweigepflicht ihre Patienten zu schädigen. Wir müssen den beiden Frankfurter Ärzten für ihre vorsichtige und selbstbewusste Haltung dankbar sein. Wir dürfen uns aber auch der Tatsache nicht verschliessen, dass hier die Möglichkeit eines schweren Missbrauches des Berufsgeheimnisses des Arztes, sei es zum Erreichen eines unverdienten materiellen Vorteiles, sei es sogar zur Ausführung eines Racheaktes nahegelegt worden ist. Die Prüfung der Frage, wie es gekommen ist, dass in diesem Prozess der Vater als Vertreter der Klägerin die Einwilligung zur Aussage erteilte, durch deren Zurückziehung der Beklagte in Nachteil kam, ist hier ausgeschlossen. Dass aber die Partei, welche das Gericht anruft, das Recht haben soll, zu bestimmen, wer in der Verhandlung aus-

sagen darf, wer nicht, ist dem das Recht erstrebenden Sinne unverständlich. Wer das Gericht als Kläger anruft, müsste doch auch jedes Entlastungszeugnis für den Angeklagten zulassen, das zur Aufklärung der von ihm dem Gerichte unterbreiteten Sache beitragen kann.

In dem verhandelten Falle kann von einem öffentlichen Interesse nicht gesprochen werden. Soweit ein solches indirekt vorliegt, insofern die Weiterzahlung des Gehaltes an die arbeitsunfähige Patientin neben dem Krankengelde den Wert der Versicherung für den Arbeitgeber aufhebt, bestehen Möglichkeiten — Benutzung von Zuschusskassen u. a. m. —, diesen Nachteil auch ohne grosse Änderung sozialpolitisch berechtigter Bestimmungen auszugleichen. Dass es sich bei einer Krankheit um die Folgen geschlechtlichen Verkehrs handelt, kann und darf für uns Ärzte nicht in Betracht kommen. Wir bemühen uns, der Strafbarkeit des kriminellen Abortes mildernde Normen zu schaffen, sie vielleicht ganz zu beseitigen; wir kämpfen für die Behandlung der Geschlechtskrankheiten als Infektionskrankheiten wie jede andere, ohne Missachtung oder Entrechtung der Befallenen. Wir treten für das Eherecht der Lehrerinnen und sonstigen Beamtinnen ein. So können wir die Tatsache des Abortes nicht zum Grund einer Entziehung rechtlich begründeter Geldbezüge machen. Hier den Begriff einer Verschuldung einzuführen ist nicht Sache des Arztes. Darum konnten und mussten die Ärzte schweigen. Deshalb aber auch habe ich der Erörterung des zur Entscheidung gekommenen Falles einen hypothetischen gegenübergestellt, bei dem wohl kein Arzt gern schweigen möchte! Für Fälle solcher Art ist eine Lösung denkbar: eine Bestimmung, dass der den Richter anrufende Kläger sein Recht, das Berufsgeheimnis der Zeugen in Anspruch zu nehmen, in die Hände des Richters gibt. Ich glaube nicht, dass damit viele Ärzte zur Zeugnisabgabe kämen: Prozesse, wie der hier hypothetisch behandelte würden vielleicht überhaupt nicht angestrengt werden, wenn die klagende Partei verhindert wäre, so wie in dem Frankfurter Falle die Klägerin — man darf wohl sagen — durch ihr Schweigegebot das Urteil zu diktieren. Die Aussicht auf die Kosten hat vermutlich den Beklagten zur Annahme des für ihn denkbar ungünstigen Vergleiches veranlasst, der einer Verurteilnng recht ähnlich sieht.

Leider ist es nicht ebenso leicht, die Formel zu finden, nach welcher eine Partei belastende Aussagen herbeiführen könnte. Keinesfalls möchte ich das zur Herbeiführung einer Bestrafung von Vergehen zugelassen wissen. Wo öffentliche Gefahren in Betracht kommen, wie in dem vielbesprochenen Falle der Ermordung des Berliner Rechtsanwaltes Levy, dürfte allenfalls das Interesse der Gesamtheit über dem des Individuums stehen: und wenn der Mörder in jenem Falle auf ärztliche Hilfe verzichtend an Sepsis zugrunde gegangen oder seiner Hand verlustig gegangen wäre, so wäre das mit der Flucht geschwängerter

Mädchen zu Abtreiberinnen, Geschlechtskranker zu Kurpfuschern doch wohl nicht in Parallele zu setzen. Auch bei der von mir vertretenen Forderung einer Meldepflicht venerischer Erkrankungen — unter deren Wesen angepassten Bedingungen — scheint mir das öffentliche Interesse ausschlaggebend. Ratlos bleibe ich nach dem heutigen Stande der Dinge gegenüber der in Ehescheidungsprozessen so wichtigen Möglichkeit, durch Aussage des Arztes über venerische Erkrankungen eines Ehegatten die Lösung einer Ehe zu ermöglichen, die infolge dieser Erkrankung keine Ehe mehr ist. Die Existenz von Akten, wie sie sich aus der Einführung der Meldepflicht über venerische Krankheiten ergäbe, würde vielleicht die Anrufung einer Aussage des Arztes überflüssig machen: die sonst niemandem zugänglichen Akten könnten dem selbst schweigepflichtigen Gerichtshofe offen stehen. Durch sie könnte die Wahrheit gefunden werden......

Einen Fall von Hermaphroditismus bilateralis verus bei einem brasilianischen Rehhundbastard beschreibt nach dem Präparate Prof. Goeldis Max Martensen in einer Dissertation der Universität Bern.

Der Hund war ein Jahr alt, hat ungefähr das Aussehen und die Grösse eines ausgewachsenen Dobermannpinschers und entstammte dem Zoologischen Garten in Para.

Eine überzählige hintere Extremität nimmt ihren Ursprung vom Schwanzende des Beckens, mehr links lateral. Hoden und Penis sind doppelt vorhanden. Penis normal und in hypospadischer Form. Unterhalb des Afters eine weibliche Scheide. Kotentleerung wegen der eingeklemmten Lage des Afters sehr erschwert. Zweiter rudimentärer After vorhanden.

Die überzählige hintere Extremität war vollkommen passiv beweglich, aktive Beweglichkeit fehlte. Gang unbeholfen und schleppend. Gastrische Beschwerden infolge der behinderten Kotentleerung, der das Tier nach einem Jahre erlag.

Zuerst glaubt man, es mit einem männlichen Tiere zu tun zu haben, zumal das Lumen, der unterhalb des Afters gelegenen Öffnung sehr reduziert ist.

Es liegt eine deutliche echte Zwitterbildung vor.

Die männlichen Geschlechtsorgane weisen eine Verdoppelung des Penis auf, die nebeneinander liegen und median miteinander verwachsen sind. Der linke Penis ist völlig normal, der rechte auf der Bauchseite der Achse entlang gespalten. Am aboralen Ende des hypospadischen Penis zwei erbsengrosse, rudimentäre, mikroskopisch nachgewiesene Hoden. Tunica albuginea mit elastischen Fasern

und zahlreiche Lobuli testis. Daneben zwei gut entwickelte normal gelagerte Hoden. Die männlichen Geschlechtsorgane sonst normal.

Die weiblichen Geschlechtsorgane. Die erwähnte unterhalb des Afters befindliche Öffnung erweist sich durch mikroskopische Untersuchung als Scheide. Am Uterusfundus befinden sich zwei rudimentäre typisch gebaute Eierstöcke mit zahlreichen Follikeln. Die Vagina selbst besitzt ungefähr normale Länge und ist innen mit Längswulsten versehen.

Es sind also vorhanden auf beiden Seiten je ein Eierstock und ein bezw. zwei Hoden. Es liegt demnach ein Fall von Hermaphroditismus bilateralis verus vor. (Fälle von Garré, Beck, Hirschfeld beim Menschen. M.)

Doppelt vorhanden sind:

die Hinterextremitäten,
die Geschlechtsorgane,
der Enddarm (der After),
die Nieren nur in der Anlage,
das Becken,
die grösstenteils sekundär wieder konfluierte Wirbelsäule.

Nach Marchands Einteilung der Doppelbildungen, nach Hertwig, Schmitt, Schulze, Wilson hängt die Verschiedenheit der Doppelbildungen davon ab, ob die embryonale Spaltung über den ganzen Körper oder nur nasal oder kaudal, wie im vorliegenden Falle, sich erstreckt und wie weit das spätere Wachstum durch diese Anfangstörung beeinflusst wird. Verf. nimmt eine ursprünglich vollständig kaudale Doppelanlage als vorhanden gewesen an, die aber später teilweise wieder verwachsen ist. Es handelt sich für ihn um einen Dipygus, bei dem sich zwei verschiedene Geschlechter entwickelt haben, während man sonst bei derartigen Missbildungen nur Homogenität beobachtet hat. Verf. zieht aus diesem Fall von Hermaphroditismus verus den Schluss, dass die Entscheidung der Geschlechtsart erst im Embryo selbst durch uns noch unbekannte Faktoren vor sich geht. Der Arbeit sind vier instruktive Tafeln beigegeben.

(Eingesandt von Dr. Georg Merzbach-Berlin.)

Maria Theresia über Liebe und Ehe. Eine Sammlung der Briefe Maria Theresias, die eben jetzt zum ersten Male veröffentlicht wurden (Verlag von Karl Curtius, Berlin) zeigt uns die Kaiserin von mancher neuen Seite. Besonders interessant ist ein Brief Maria Theresias an ihre Tochter, die Erzherzogin Christine, ein Brief, der eine Fülle feiner Beobachtungen enthält, und der zum Teil auch heute noch jeder Frau als Geleitwort für die Ehe dienen kann.

„. . . Du nimmst deinen Mann aus Neigung: das war der einzige Grund, warum ich Dich verheiratet habe. Du kennst Deinen Mann, Du

hast alle Ursache, so glücklich zu werden, wie man es auf dieser Welt nur sein kann . . . Du besitzest Anmut und Ergebenheit, aber hüte Dich, diese Tugenden und schönen Eigenschaften zu übertreiben. Ich wollte Dich besonders aufmerksam machen, dass Du in der zärtlichen Liebe zu Deinem Mann nicht zu weit gehst, dass Du ihm nicht zur Last fällst; das ist eine sehr gefährliche Klippe; die zärtlichsten und tugendhaftesten Frauen wie jene, die aus Neigung heiraten, scheitern daran. Du musst auch mit den unschuldigsten Liebkosungen sparsam sein; Du musst trachten, dass man sie sucht und verlangt. In unserem Jahrhundert will man vor allem keinen Zwang . . . Je mehr Freiheit Du Deinem Mann lässt, je weniger Zwang und zarte Aufmerksamkeit Du verlangst, desto liebenswürdiger wird er sein, er wird Dich suchen und sich Dir hingeben. . . . Um Dir sein Vertrauen zu erwerben, musst Du sorgen, es durch Dein Benehmen, Deinen Zartsinn zu verdienen. Dass niemals ein Verdacht in Deinem Herzen Eingang findet; je mehr Freiheit Du Deinem Gemahl lässt, je mehr Du Deine Gefühle und Dein Vertrauen offenbarst, desto anhänglicher wird er Dir sein. Alles Glück der Ehe besteht im Vertrauen und beständiger Gefälligkeit. Die törichte Liebe vergeht bald; aber man muss sich achten, sich gegenseitig nützlich sein. Der eine muss der wahre Freund des andern sein, um die Unfälle dieses Lebens ertragen und seine Wohlfahrt begründen zu können. Das ist der wesentliche Punkt, in welchem Stand man auch sein mag. In dieser Hinsicht fürchte ich nur ein Zuviel, das Euer gemeinschaftliches Glück beeinflussen könnte. Ich habe Dich eifersüchtig bei Deinen Freundinnen gesehen; hüte Dich davor bei Deinem Manne; das würde ihn entfremden . . . Alle Ehen würden glücklich sein, wenn man sich so benehmen würde; aber alles hängt von der Frau ab; sie soll die rechte Mitte innehalten, die Achtung und das Vertrauen ihres Mannes gewinnen; sie soll es aber nie missbrauchen, weder damit prunken, noch befehlen wollen . . . Nimm keine Vertraute. Das soll Dein Mann allein sein. Ich will nicht einmal für mich eine Ausnahme beanspruchen, um Dich nicht an vertrauliche Mitteilungen zu gewöhnen . . . Sehr hässliche und alte Frauen haben oft die heftigsten Leidenschaften entzündet durch ihre Gefälligkeit, durch ihre Gewandtheit, die Leute zu unterhalten und anzuziehen, während die schönsten Frauen vernachlässigt werden, weil ihnen diese Eigenschaften fehlen . . . Leide an Deinem Hofe niemals zweideutige Reden oder verleumderischen Klatsch. Kläre die Dinge sofort auf, Du wirst dadurch das schlechte Gezücht aus Deiner Nähe verbannen. Bei jeder Gelegenheit zeige Deinen Eifer, der Tugend Gerechtigkeit widerfahren zu lassen; entferne aus Deiner Gesellschaft alle, die es daran fehlen lassen . . ."

(Hamburger Nachrichten v. 22. 5. 10.)

Uneheliche Kinder. Wenn sich heute noch Stimmen geltend machen, die die Kinder den Mangel ehelicher Ab-

kunft entgelten lassen wollen, so greifen diese Wünsche auf überwundene Kulturepochen zurück.

Früher ward unehelichen Kindern sogar das Erblicken der Welt erschwert. In der Augsburger Hebammenordnung von 1750 war es den Hebammen zur Pflicht gemacht, vor der Entbindung lediger Frauenspersonen den Namen des Vaters aus ihnen herauszupressen mit der Andeutung, dass sie, bevor sie dieses nicht wüssten, gar nicht Hilfe leisten dürften. Von dieser barbarischen Auffassung ist der hochweise Rat mit der Zeit doch von selbst wieder zurückgekommen. Im übrigen mussten die Kinder auch nach ihrem Eintritt in die Welt sich noch allerlei gefallen lassen. Ein Dechant in Zell (Tirol) gestattete den unehelichen Kindern bei der Taufe nur alttestamentliche Namen, wohl um ihnen für ihr ganzes Leben ein Erkennungszeichen zu geben. Ein anderer taufte alle unehelichen Knaben auf den Namen Daniel. Die unehelichen Kinder dieser Zeit hatten es aber immer noch besser als jene der Germanen, die bei deren strengen Sitten wohl der Aussetzung verfielen oder sonst auf die Seite geschafft wurden. Zu Ende des Mittelalters ging es den Kindern der freien Liebe besser. Man war so leichtlebig geworden, dass man nicht mehr viel Anstoss an ihnen nahm. Meist führten sie den Namen des Vaters, der auch für die Erziehung und Verpflegung zu sorgen hatte. Nach der Reformation dachte man in diesem Punkte wieder strenger. Die Innungen verlangten meist selbst die Nichtaufnahme der unehelich Geborenen. Die Behörden waren anfangs nicht so engherzig, gingen aber schliesslich ganz auf das Verlangen der Innungen ein. Noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts erschien in Augsburg, wie Hans Bösch in seinem „Kinderleben in der deutschen Vergangenheit“ mitteilt, eine „christliche Ermahnung“, die Klage darüber führt, dass den unehelichen Kindern die Erlernung eines Handwerks, die Aufnahme in die Zünfte und die Verleihung des Bürgerrechtes vorenthalten werde, wodurch sie in ihrem leiblichen Fortkommen schwer geschädigt werden. Damit stimmt auch ein Satz aus der Brandenburgisch-Nürnbergischen Kinderpredigt von 1533 überein, der besagt: Die unehelichen Kinder haben wenig Glück und Segen von Gott und sind auch vor der Welt gewöhnlich zu allerlei ehrlichen Ständen untüchtig! Humanere Zeiten haben mit dieser unsinnigen und auch grausamen Vergeltungspraxis aufgeräumt. Für manche mag es interessant sein, zu erfahren, dass der Mangel der ehelichen Geburt (defectus natalium) nach römischem Kirchenrechte noch jetzt von dem Empfange der Priesterweihe ausschliesst. Dieser Mangel gehört zu den sogenannten, Irregularitäten, d. h. zu den Umständen, die der Ordination oder Priesterweihe hindernd im Wege stehen. Wer nämlich in den geistlichen Stand eintreten will, muss die im kanonischen Rechte vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Wem eine dieser Eigenschaften mangelt, ist irregulär. Das Hindernis des defectus natalium kann durch päpstliche Dispensation behoben werden.

(Münchener Neuesten Nachrichten v. 30. 4. und 7. 5. 1910).

Merkwürdige Folgen des Erdbebens. Gerade das letzte grosse Erdbeben in Messina, ein grossartiges Naturexperiment, hat uns auch ganz eigenartige psychologische Folgen kennen gelehrt. Darunter gehören unter anderem: Erhöhung des Geschlechtstriebes bei vielen Männern — wohl weniger bei Frauen — und leichtere Hingabe seitens der Frauen.

Ferrari, der sehr interessante Beobachtungen an den Überlebenden nach dem obigen Erdbeben machte, betont, nach einem Referate in der Revue de Psychiatrie etc. 1909, p. 646., dass neben aller Art von Furcht oft eine merkwürdige Gleichgültigkeit, eine völlige „affektive Atonie“ sich einstellte, als Folge des heftigen Schoks. Auch war alles ringsumher schweigsam geworden, man konnte weder schreien, noch seufzen. Andererseits erschienen in doppelter Stärke die tiefen Instinkte der Aufopferung, der Feigheit, des brutalen Egoismus. So herrschte das Recht des Stärkeren lange Zeit, die aber den Leuten durch eine eigentümliche Illusion (die man auch bei den verschütteten Bergleuten in Courrières konstatiert hatte) sehr kurz erschien. Gestohlen, geraubt ward viel, doch nur wenig genotzüchtigt, trotzdem viel koitiert wurde und zumeist mit Zustimmung der Frau. So wurden „mitten unter 30000 Leichen eine Menge neuer Lebewesen erzeugt“. Und Ferrari sieht in dieser „frénésie érotique“ eine „révolte contre la mort et . . . aspiration à la vie perpétuelle de la race“, eine Erklärung, die sehr zweifelhaft erscheint. Dagegen ist es sicher, dass, wie der Referent sagt, die Frau, die eine heftige Gemütserschütterung durchgemacht hat und die einer grossen Gefahr entrann, sich leicht hingibt. Der Mechanismus ist wohl der, dass nach einer heftigen Gemütserschütterung Hemmungsvorstellungen mehr oder weniger temporär verschwinden, vor allem aber die Willenskraft sehr gebrochen erscheint, endlich tief versteckte Leidenschaften usw. sich frei entfalten können. In obigen Fällen also gaben sich die Frauen leicht hin, weil die moralische und physische Kraft geschwächt war, bei einigen vielleicht ausserdem der Geschlechtstrieb sich mächtig regte, wie bei so vielen Männern. Auch hier handelt es sich primär wohl um Beseitigung der oft so lockeren Hemmungsvorstellungen. Ähnliches sieht man in Revolutionen, bei Erstürmungen usw., wo einerseits bei den Männern die Geschlechtslust aufflackert, durch die Kampfeslust, das Blut usw., andererseits durch die Furcht usw. die Willenskraft bei den Frauen geschwächt ist. Auch der Koitus vor dem Doppelselbstmorde gehört zum Teil wenigstens in dieselbe Kategorie. Bekannt ist ferner, dass Mädchen, die sich über etwas sehr geärgert haben, leichter zu verführen sind, daher ihnen gern von den Verführern solche — meist falsche — Nachrichten überbracht werden, vor allem die, der Liebhaber sei ungetreu geworden.

(Prof. P. Näcke in H. Gross' Archiv, 1910, S. 184.)

Türkische Sexualpolitik. Unter dem Titel „El Mehâsin“ gibt seit dem Sturze des alten Regimes der Jungtürke Asaf Men 'animer Bey in Konstantinopel eine Frauenzeitschrift heraus, die wöchentlich erscheint. Das Blatt, das den „geistigen und sittlichen Standpunkt der Türkin dem der fränkischen Frau anpassen soll“, erscheint bereits in einer Auflage von 2000 Exemplaren.

Men'animer tritt kräftig für die Abschaffung der Polygamie ein, die, wenn auch selten, so doch bei den massgebenden Persönlichkeiten noch besteht. Die Gründe, die Men'animer Bey anführt, um seine Ausführungen zu rechtfertigen, nämlich Hinweise auf Europa, sind wenig stichhaltig, obgleich wohl gut gemeint. Darauf antwortete ein türkischer Arzt in einer Stambuler Zeitung: „Auf Europa darf man schon gar nicht hinweisen. Unsere jungen Leute, die wir zum Studieren nach Paris schicken, bringen wenig Kenntnisse, aber fast immer eine syphilitische Infektion mit.“ Kenner der Verhältnisse versichern, dass das nur zu sehr stimmt und dass die Geschlechtskrankheiten auch an Orte geschleppt worden sind, wo man sie früher nicht einmal dem Namen nach kannte.

Das jungtürkische Parlament hat ferner den Sklavenhandel verboten, der — auf dem Papier wenigstens — schon 1862 abgeschafft worden war. Die damalige Abschaffung geschah unter englischem Drucke. Ferner wurden alle Sklaven und Sklavinnen für frei erklärt, der Handel mit Eunuchen ist mit den strengsten Strafen bedroht worden. Die genauen Strafbestimmungen stehen noch aus. Auf das Verschneiden von Kindern zum Zwecke des Schachers wurde Todesstrafe gesetzt.

In Vorbereitung sind ferner Vorschriften über die Reglementierung der Prostitution und die Tätigkeiten der „weisen Frauen“, die zurzeit eine stattliche Heerschar bilden. rkn.



Kritiken und Referate.

a) Bücher und Broschüren.

Silbernagel, Alfred, D., Das Schweizerische Zivil-Gesetzbuch und die Jugendfürsorge. (Bern, A. Francke 1910. S. 88, Preis 1,20 Rm.)

In dieser kleinen, auch für deutsche Leser recht lesenswerten Schrift behandelt der Präsident der Zivilgerichte in Basel die Bestim-

mungen des Schweizerischen Zivil-Gesetzbuches, welche sich auf die Jugendfürsorge beziehen, und gibt eine grosse Anzahl von wertvollen Vorschlägen, welche für die Ausführungs-Verordnungen der Kantone in Betracht kommen. Von der Art und Weise, in welcher das Zivil-Gesetzbuch in diesem Teile ausgeführt wird, hängt aber am letzen Ende die Wirkung der verständigen, von einer hohen sozialpolitischen Einsicht zeugenden Vorschriften ab. Mit berechtigtem Stolze rühmt der Verfasser das neue Gesetzbuch, durch das sich die Schweiz allerdings auf dem Gebiet der Gesetzgebungskunst ein dauerndes Denkmal gesetzt hat. Verfasser ist mit den im Auslande auf dem Gebiete der Jugendfürsorge bestehenden Einrichtungen vollkommen vertraut, insbesondere auch mit der in Deutschland vorhandenen; der Generalvormundschaft und der Berufsvormundschaft bezw. der Anstaltsvormundschaft steht er sympathisch gegenüber. Nicht uninteressant ist, dass nach Ansicht des Verfs. die Vorschriften über die Ehemündigkeit — 18 und 20 Jahre — vom Zwecke der Rassenhygiene beeinflusst sind; Personen, die wegen Alkoholismus oder wegen Gefährdung ihrer Familie durch einen lasterhaften Lebenswandel entmündigt sind, können also auch nur mit Einwilligung des Vormundes eine Ehe eingehen. Welche Bedeutung dies unter dem Gesichtspunkt der Rassenhygiene haben wird, hängt davon ab, in welchem Umfange von dieser Entmündungsbefugnis Gebrauch gemacht werden wird. Fuld, Mainz.

Illustrierte Völkerkunde. Unter Mitwirkung von Dr. A. Byhan, W. Krickeberg, Dr. R. Lasch, Prof. Dr. Felix v. Luschan, Prof. Dr. W. Volz herausgegeben von Dr. Georg Buschan. 480 Seiten mit 17 Tafeln und 194 Abbildungen im Text. Geheftet M. 2,60, gebunden M. 3,50. Verlag von Strecker & Schröder in Stuttgart.

Sechs hervorragende Fachgelehrte haben unter der Herausgeberschaft unseres ständigen Mitarbeiters Dr. Georg Buschan ein Buch geschaffen, das sachkundige Mitteilungen über alle Naturvölker der Erde wie auch über die noch nicht zu höherer Kultur entwickelten Volksstämme gibt. Ob es sich um die in unwirtlichen Regionen wohnenden, mit einer geradezu bewundernswürdigen Zähigkeit den Kampf ums Dasein führenden Eskimostämme oder um die in tropischer Zone wohnenden Australneger, um Indianerstämme oder um afrikanische oder sonstige Stämme handelt, immer wird dem Buche unsere grösste Aufmerksamkeit gehören. Wir erfahren alles Wissenswerte über den Körperbau dieser Menschen, über Kleidung und Schmuck, Religion, Eheschliessung, Hausbau und Wohnung, über geistiges Leben, über Waffen und Werkzeuge, über Feste, Kriegsführung und alle anderen Sitten und Gebräuche, die hier im einzelnen auch nicht annähernd erschöpfend aufzuzählen sind. Aber auch von den reichen uralten Kulturen untergegangener Völker, die mit Erstaunen und Bewunderung erfüllen müssen, wird uns hier in interessanter Weise berichtet. Um einen Begriff von der Reichhaltigkeit des Buches zu geben, sei nur erwähnt, dass das Namen- und Sachregister

etwa 4500 Stichwörter umfasst. 211 Tafeln und Abbildungen ergänzen und veranschaulichen den auf 480 Seiten untergebrachten Text in glücklichster Weise. R—

Anthropophyteia. Jahrbücher für folkloristische Erhebungen und Forschungen zur Entwickelungsgeschichte der geschlechtlichen Moral. Herausgegeben von Dr. Friedrich S. Krauss. VI. Band. Leipzig 1909. (Deutsche Verlagaktiengesellschaft.) Lex. 8°. 519 Seiten. Mit 22 Tafeln. Geb. in Leinw. Mk. 30.—.

Der neue Band der den Lesern dieser Zeitschrift ja schon bekannten Jahrbücher liefert dem Ethnologen und Sexualpsychologen wieder reiche Ausbeute. Da sich über den grossen Wert dieser Materialsammlungen die einsichtigen und wirklich sachverständigen Forscher längst klar sind, so mag es hier genügen, einiges aus der Fülle der Beiträge hervorzuheben. Aigremont behandelt Muschel und Schnecke als Symbol der Vulva. Diese Untersuchung verdiente auf die aussereuropäischen Völker ausgedehnt zu werden, wo man den gleichen Vorstellungsassoziationen sicher auch vielfach begegnen wird. Josef Schedel liefert einige Ergänzungen zu dem Werke von Krauss über das Geschlechtsleben der Japaner, und Bruning Materialien zur Kenntnis des Geschlechtslebens der Indianer im alten Peru. Die den Hauptinhalt der bisher erschienenen Bände bildenden Erhebungen über die Südslaven werden fortgesetzt von Volodymyr Hnatjuk, Alexander Mitrović, Kosmajac, Tsgjić, dem Herausgeber und anderen. Die Sammlung erotischer Volkserzählungen und Volkslieder setzen fort Karl Amrain (Elsass und Baden) Georges Apitsch (deutsche Seefahrer), Friedrich W. Berliner (Mark Brandenburg), von Waldheim (Preussische Provinz Schlesien), Bluckiewicz (Polen), Hnatjuk, Koštiál, Krauss, Václav Fialka, Franz Roseldorfer, Susanna Merling und Hermann Kuhlevein. Beiträgen über Sprichwörter und Rätselforschung und Skatologie folgt dann noch eine umfangreiche Zusammenstellung südslavischer Volksüberlieferungen aus der Feder des Herausgebers selbst, der schon weiter vorher einen sehr interessanten kleinen Aufsatz dem Nacktheitzauber gewidmet hatte. Iwan Bloch beteiligt sich mit einer Arbeit über die Bedeutung des Geruchsinnes im Geschlechtsleben. Gustav Antze, Leipzig.

Dr. H. Rohleder, Die libidinösen Sexualausflüsse und der Orgasmus. Berliner Klinik 1909. Nr. 257.

Die Monographie bringt die Gedanken und Erfahrungen des Verfassers bereits in so konzentrierter Gestalt, dass sie einer weiteren Zusammenfassung, wie sie von einem Referate an dieser Stelle verlangt würde, nicht zugänglich ist, zumal es sich um eine rein medizinische Arbeit handelt, deren Inhalt Laien durchaus unverständlich bleiben muss. Aber Interesse für die von Rohleder behandelten Probleme darf bei allen vorausgesetzt werden, die über die Physiologie des Sexuallebens nachdenken. Wer würde wohl z. B. nicht die Wichtig-

keit der Frage nach dem Sitze der Wollustgefühle und des Orgasmus (zwischen diesen beiden Vorgängen unterscheidet Rohleder ausdrücklich!) erkennen, — wenigstens nachdem er von Rohleder mit der Nase darauf gestossen worden ist und von ihm erfahren hat, dass diese Frage bisher von medizinischer Seite nicht nur nicht beantwortet, sondern noch nicht einmal gestellt worden ist! Rohleder hat das Problem durch anatomisch-physiologische Überlegungen und Untersuchungen zu lösen versucht und kommt zu dem Ergebnis, dass beim Manne der Orgasmus einzig und allein in der Pars prostatica der Harnröhre und zwar im Gebiete des Colliculus seminalis und dessen Umgebung, beim Weibe — nicht am sog. Kitzler, sondern im unteren Teile des Cervix sowie des Uterus lokalisiert ist. — Das ebenso bedeutsame wie interessante Problem der Pollutionen, namentlich der weiblichen, erhält durch die Auseinandersetzungen Rohleders manche neue Beleuchtung. Die physiologischen Definitionen und klinischen differentialdiagnostischen Erwägungen sind freilich ganz und gar nicht gegen berechtigte Einwände gefeit, wie überhaupt die gesamten Darlegungen des Verf. Anlass zu lebhaften Debatten geben könnten. — Ganz merkwürdig ist, dass einem so erfahrenen Sexologen wie Rohleder, die von Näcke zuerst in die Literatur eingeführte, aber ganz gewiss schon vor ihm von vielen anderen, auch von dem Ref., beobachtete Erscheinung der Pollutio interrupta bislang unbekannt war und ihr tatsächliches Vorkommen auch jetzt noch für ihn nicht völlig sichergestellt zu sein scheint, weil es mit seinen theoretisch-wissenschaftlichen Überlegungen schwer in Einklang zu bringen ist. In Wirklichkeit ist sie — so wie Näcke sie beschrieben hat — ein ausserordentlich häufiges, unzweifelhaft beglaubigtes Ereignis. — Die ungewöhnlich lehrreiche und anregende Monographie Rohleders sei den ärztlichen Lesern der Sexual-Probleme zum Studium dringend empfohlen. M. M.

A. Kuprin, Die Gruft. Deutsch von C. Philips. 8°. 248 S. brosch. Mk. 3.—; geb. Mk. 4.50. München u. Leipzig 1910, Georg Müller.

„Die Gruft" ist ein Bordellviertel in einer Grossstadt Südrusslands. Sie könnte wahrscheinlich ebensogut im Norden des moskowitischen Reiches liegen, ohne dass die Schilderung Kuprins anders ausfallen müsste. Ein Unterschied würde höchstens in unwesentlichen Details bestehen. In „der Gruft" verfliesst ein Tag wie der andere. Kuprin ist delikat genug, uns eine Reihe von Tagen zu schenken. Nur die Begebenheiten eines Tages rollt er vor uns auf. Der Tag beginnt für „die Gruft" etwa um Mittag, einen matten müden Mittag, der den grössten Teil der Bewohnerinnen noch im Schlaf findet, und schreitet über die gequälten Auftakte des Abends zu der geschäftsmässigen Ausgelassenheit der Nacht vor. In diesem stumpfen gleich förmigen aus Widerwillen und Trunkenheit gemischten Milieu stehen die Gestalten der Weiber und der Männer. Von den Weibern ist da eine, eine Nymphomane, „für die es freilich angebrachter wäre, wenn

sie sich nicht in einem Bordell, sondern in einer Kaltwasserheilanstalt aufhielte, denn sie leidet an einer peinigenden Hysterie, die sie zwingt, sich jedem Manne, der ihr nahe kommt, so ekelhaft er sein mag, mit krankhafter Gier, wie rasend, hinzugeben." Eine andere ist eine ehemalige Klosterschwester, über deren Wesen noch immer Ruhe und Stille liegt; weiter ist da die den Männer gegenüber frigide Lesbierin Genia, ferner Ljuba, ein noch vollkräftiges Mädel vom Lande, und um diese her zwei, drei, vier andere Durchschnittsdirnen, die Typen der Wirtin, der Wirtschafterinnen, des Portiers und der Gäste. Die Gäste: Junge und Alte, Zärtliche, Gleichgültige und Rohe, Schüchterne und Schamlose. Spezifisch russisch erscheint keiner. Das russische Moment setzt ein, als ein Student und ein Reporter, der sozusagen ein unbeteiligter Stammgast des Bordells ist, anstatt zu den Mädchen zu gehen, anfangen zu philosophieren. Über die Prostitution. Das Philosophieren endet damit, dass der Student Ljuba aus dem Hause nimmt, nicht weil er sie liebt, nur um einen Menschen aus „der Gruft" zu retten. Auch dieser plötzliche unüberlegte Altruismus trägt russischen Charakter. Dennoch empfindet man ihn als eine etwas aus dem Rahmen fallende poetische Lizenz in dem Lebensbilde aus „der Gruft". Denn Kuprins Erzählung wirkt nicht wie ein Roman, ist keiner und soll wohl auch keiner sein, er ist lediglich eine künstlerisch abgerundete aber ungefärbte Darstellung von Alltagsbegebenheiten aus „dem Jenseits der Kultur". Der einfache Ton, in dem diese Begebenheiten erzählt werden, ist erschütternd. Keine Tiraden und Anklagen täuschen uns über die Grausamkeit des Lebens in „der Gruft" hinweg. Und wir müssen Philips, dem Übersetzer, recht geben, wenn er diese Erzählung, „obwohl sie viele unsittlich oder gar unanständig finden werden, trotzdem mit ganzem Herzen den Müttern und der Jugend" widmet. Die deutsche Übertragung liest sich glänzend. Sie ist knapp und prägnant im Ausdruck, in der Wiedergabe der Bilder und entbehrt doch nicht der leisen Wehmut und Melancholie, die den meisten Schöpfungen russischen Geistes eigen sind.

Hans Freimark, Heidelberg.

b) Abhandlungen und Aufsätze.

Jaffé, K., Dr. med., in Hamburg, Geburtshelfer und Strafrecht. (Reichs-Medizinal-Anzeiger. N. F. 1. Jahrg. Nr. 1 u. 2, 7. u. 21. Januar 1910.)

Die in den letzten Jahren oft behandelten Fragen über die Grenzen des ärztlichen Berufsgeheimnisses, die Verantwortlichkeit des Arztes für chirurgische Eingriffe, insbesondere für die Perforation, ferner für den künstlichen Abort und die künstliche Sterilisation werden an der Hand der Schriften von Kahl, van Calker und Schickelé in den Hauptzügen kurz erörtert.

Verfasser billigt die Reichsgerichtsentscheidung vom 15. Mai 1905 über die Offenbarung anvertrauter Tatsachen seitens des Arztes und meint, dass ein solches Offenbarungsrecht für den Arzt bestehe, wenn

höhere Interessen, Schutz der Umgebung oder der Allgemeinheit vor Ansteckung usw. in Betracht kämen. In dieser Ausdehnung halte ich diese Ansicht für unrichtig und gefährlich.

Die Entscheidung des Reichsgerichts betraf folgenden Fall. Ein eine syphiliskranke Person behandelnder Arzt hatte die Mutter zweier Kinder, die er geimpft hatte, vor der Kranken gewarnt, als er erfuhr, dass diese die Kinder oft in ihr Bett nahm. Das Reichsgericht nimmt an, dass der Arzt durch sein Schweigen Gefahr lief, infolge Ansteckung der Kinder sich einer fahrlässigen und strafbaren Gesundheitsbeschädigung schuldig zu machen.

Hier kann man also von einer das Brechen des Schweigens rechtfertigenden Kollision von Rechtspflichten sprechen. Sonst aber wird man grundsätzlich dem Arzt das Recht auf Mitteilung anvertrauter Tatsachen nur dann zuerkennen, wenn eine ausdrückliche Gesetzespflicht ihn dazu zwingt, so z. B. in den Fällen des § 139 Str.G.B., in denen die Nichtanzeige gewisser schwerer Verbrechen unter bestimmten Voraussetzungen strafbar ist. Zu diesen Rechtspflichten rechne ich auch nicht die Aussagen des Arztes als Zeugen, denn er ist nicht verpflichtet, über die ihm bei Ausübung seines Berufes anvertrauten Gegenstände auszusagen, hat vielmehr das Recht, hierüber das Zeugnis zu verweigern. (§ 52^3 Str.P.O., § 383^5 Z.P.O.) (zu vergl. Oberlandesgerichtsrat Simonson in der deutschen Juristenzeitung 1904. S. 1014 mit treffender Begründung gegenüber der abweichenden herschenden Ansicht).

Will man schon aus moralischen Gründen, aus Gründen sozialer, allgemeiner Interessen oder zum Schutz dritter der Behandlung des Arztes nicht anvertrauten Personen usw. die Offenbarung des Geheimnisses für zulässig erachten, dann ist dem Missbrauch des Arztes, dem Misstrauen des Patienten und der Unsicherheit in den Beziehungen zwischen beiden Tür und Tor geöffnet. Jeder Patient muss sich dann in wichtigen Fällen zunächst über die moralischen Anschauungen des Arztes (namentlich eventuell in sexueller Hinsicht) vergewissern, bevor er sich ihm anvertraut; wer verbürgt denn sonst, dass z. B. ein Arzt einen Sexualabnormen, „um die Allgemeinheit vor (psychischer) Ansteckung zu schützen“, in Verruf oder gar zur Anzeige bringt? (z. B. vgl. den in Hirschfelds Jahrbüchern f. sexuelle Zwischenst. Bd. VI. S. 724 mitgeteilte Fall des allseitig beliebten homosexuellen Pfarrers Stahel, dessen mit ängstlicher Sorgfalt verborgene Homosexualität durch die Indiskretion eines Arztes bekannt wurde, was zum Selbstmord des unglücklichen Mannes vor dem Altar der Ermatinger Kirche führte.)

Da kann man nur rückhaltslos die Gesellschaft für gerichtliche Medizin in Paris billigen, die von einem Recht des Arztes auf Offenbarung des Geheimnisses in Fällen von „Interessen der öffentlichen Ordnung“ oder aus „berechtigten Motiven“ nichts wissen will und den Antrag auf Abänderung des ausser dem Fall gesetzlicher Anzeigepflicht dem Arzt die Schweigepflicht unter Strafandrohung absolut auferlegenden Artikels 378 Code pénal einstimmig abgelehnt hat.

(Z. vgl. Archives d'anthropologie criminelle von Lacassagne. Juniheft 1909, S. 458—466 und Märzheft 1910, S. 230—235.) Übrigens wird der deutsche Arzt, wenn § 67 des Vorentwurfes zum Str.G.B. Gesetz wird, in den Fällen, in denen das Brechen seines Schweigens die Rettung einer Person aus verhältnismässig beträchtlicher Gefahr bezweckt, infolge Notstandes straflos sein.

Steht ihm solch ein Notstand nicht zur Seite, so muss er auch in Zukunft in den Fällen, wo er sich moralisch zur Verletzung das Geheimnisses für verpflichtet hält, der Straffolgen gewärtig sein.

Je nachdem wird ihm die Strafe, die ja heute das Minimum von 3 Mk. oder 1 Tag Gefängnis betragen kann (§ 300 Str.G.B.) (nach dem Vorentwurf 3 Mk. 1 Tag Haft oder 1 Tag Gefängnis), auch gar nicht zur Unehre gereichen und meist ein Gnadenakt überdies die Strafe beseitigen, wenn die Nichtbeobachtung des Geheimnisses wirklich als berechtigte moralische Pflicht erschien.

Aber an dem Prinzip der Geheimhaltung sollte nicht gerüttelt werden.

Den chirurgischen Eingriff und die Vernichtung der Leibesfrucht zum Heil der Mütter sieht Verfasser als durch das staatlich anerkannte Berufsrecht gedeckt; ich möchte lieber sagen, dass überhaupt der Gesetzgeber bei Schaffung der Paragraphen über Körperverletzung und Abtreibung nicht die ärztliche Heilhandlung, die noch niemals strafbar war, als unter das Strafgesetz fallend betrachtet hat.

Mit Recht lehnt Verfasser die von manchen (so insbesondere von van Calker) erhobene Forderung ab: „Das ärztliche Eingriffsrecht durch juristisch definierte Grenzen einzuschränken", indem er vielmehr lediglich die Regeln der ärztlichen Wissenschaft als massgebend anerkennt (diesen Standpunkt habe ich auch schon in meinem Aufsatz in den Sexual-Problemen 5 u. 6 Heft 1909: „Die Abtreibung und das Recht des Arztes zum künstlichen Abort" vertreten, zu vgl. auch meinen soeben im Aprilheft 1910 der Monatsschrift für Kriminalanthropologie und Strafrechtsreform von Aschaffenburg erschienenen Aufsatz: „Frauenheilkunde und Strafrecht").

Nur scheint es mir, dass Verfasser diese Souveränität der ärztlichen Wissenschaft doch wieder bedeutend einschränkt, dadurch dass er nur die strengste Indikation gelten lassen will und den m. A. nach zu billigenden Satz von Schikelé: „Eher zu häufig die Schwangerschaft unterbrechen, als zu selten" strikte zurückweist.

Denn tatsächlich gehen die Anschauungen der Ärzte über die Indikation des künstlichen Abortes bei gewissen Zuständen ausserordentlich weit auseinander und wenn man nur bei strengster Indikation den Abort gestatten will, so läuft man Gefahr, dass in gewissen Fällen die rechtzeitige Hilfe und Rettung der Mutter versäumt wird. Übrigens wird ja auch in zweifelhaften Fällen medizinischer Indikation der den Abort einleitende Arzt nicht wegen Abtreibung bestraft werden, denn die Handlung wird straflos sein entweder als fahrlässige, (daher

nicht strafbare) Abtreibung oder wegen des den Vorsatz ausschliessenden Irrtums über eine ausserhalb des Strafgesetzes liegende Regel. Dem Verfasser ist darin beizupflichten, dass die Vornahme des künstlichen Aborts oder der künstlichen Sterilisation aus sozialer Indikation nicht in den Bereich des Arztes fällt, nur halte ich seine Behauptung in der Allgemeinheit für unzutreffend, dass der Eingriff aus sozialer Indikation dem Rechtsempfinden des Volkes widerspreche; in manchen Fällen wird gerade das Gegenteil wahr sein, so z. B. bei einer Schwängerung infolge Notzucht, in solchen und ähnlichen Fällen sollte der Gesetzgeber ausdrücklich den Eingriff aus sozialer Indikation für zulässig erklären.

Was die Einwilligung des Patienten zur Operation anbelangt, so erachtet Verfasser deren Einholung nicht für nötig. Hier dürfte zu unterscheiden sein. Kommen auch Interessen in Betracht, über die der Patient nicht verfügen kann, also die Interessen des vom Staate geschützten Fötus, so ist zwecks Rettung des Fötus die Einwilligung der Mutter belanglos (z. B. der bekannte Fall von Pinel). Handelt es sich aber um die eigene Rettung der Mutter und die Aufopferung des Kindes (wie z. B. bei der Perforation), so hat der Arzt an und für sich nicht gegen den ernstlichen Willen der zurechnungsfähigen Mutter zu verstossen.

Auch in dieser Beziehung wird der neue Notstandsparagraph des Vorentwurfes einen trotz des Widerspruches der Mutter operierenden Arzt vor Strafe bewahren.

Eugen Wilhelm, Strassburg i. Elsass.

1. **Gerhartz**, Geschlechtsorgane und Hunger. Zentralbl. für Phys. Bd. XXII. Nr. 3.
2. **Gerhartz**, Beitrag zur Kenntnis vom Einfluss der Röntgenstrahlen auf die Geschlechtsorgane. Pflügers Archiv f. d. gesamte Physiol. 1910. Bd. 131. S. 568.

Verf. kommt in seinem ersten Aufsatz zu dem Resultat, dass die Zugkraft, welche die Geschlechtsorgane bei den periodisch brünstigen Tieren auf die zu deren Ernährung benötigten Stoffe ausüben, zyklisch und in Abhängigkeit von der Ausbildung der Geschlechtsorgane variiert. Bei seinen Versuchen ging die Abnahme der Hoden proportional der Abnahme des Körpergewichtes vor sich.

In seinem zweiten Artikel berichtet Verf. über Bestrahlungsversuche an Landfröschen (Rana fusca ♂ und ♀). Die Dosis betrug 20—30 M. A., die Dauer 10 Minuten. Der Ernährungszustand der Tiere während der Versuchsperiode war ein schlechter. Die Resultate waren folgende: Bei drei weiblichen Tieren waren die Ovarien zur vollen Entwickelung gekommen, nur ein Tier wies einen schlechter entwickelten Eierstock auf. Bei den übrigen Tieren war ein normales Wachstum der Geschlechtsdrüsen, Daumenschwielen und Samenblasen zu konstatieren. Aus diesen Versuchen ergibt sich im Gegensatz zu anderen Beobachtern, dass die Röntgenstrahlen keinen schädigenden Einfluss auf Hoden und Ovarien haben. K. Boas, Rostock i. M.

c) Zeitschriften.

Aus H. Gross' Archiv f. Kriminalanthropologie. 1909. Bd. 35 und 36.

Näcke, Die Prügelstrafe, besonders in sexueller Beziehung. — Die Bewertung der Prügelstrafe ist eine verschiedene, je nachdem man sie gegen Jugendliche in Schulen oder gegen Kriminelle in Gefängnissen und Korrektionsanstalten zur Anwendung bringt. Selbstredend soll die Prügelstrafe Schulknaben gegenüber nur als ultimum refugium angesehen und mit Mass ausgeteilt werden. Bei Roheitsdelikten sind sie nach Ansicht des Verf. entschieden am Platze und weniger grausam als die Disziplinarstrafen: Lattenarrest, Dunkelzellen, Hungerkuren, wenngleich sie auch entehrender sind. Verf. nennt es Unsinn zu behaupten, dass eine massvoll betriebene Prügelstrafe demoralisierend wirke. Es sei Unsinn, dass ein Knabe durch Prügelstrafen pervers sexuell empfinden und flagellatorischer oder sonstiger Masochist wird. Jedenfalls ist die Gefahr nur eine minimale. Verf. verlangt nur, dass die körperlichen Züchtigungen streng indiziert, individualisiert und dosiert werden und stets nur die ultima ratio darstellen sollen.

K. Boas, Einige Bemerkungen zur Genese der Homosexualität, insbesondere der Fälle in foro. — Verf. berichtet über den Fall eines Hebephrenen, der nach ursprünglich bisexueller Veranlagung — Pat. hatte kurz vor Ausbruch der Dementia praecox eine gonorrhoische Infektion durchgemacht — homosexuell wurde. Die Sexualität der Hebephrenen ist also keine angeboren anomale, sondern ist von der Art des ersten sexuellen Verkehrs im wesentlichen abhängig. In forensischer Hinsicht ist natürlich in solchen Fällen auf Freisprechung nach § 51 zu erkennen. Es empfiehlt sich bei jugendlichen Homosexuellen stets an Dementia praecox zu denken.

Abels, Über Chloroformattentate. — Verf. hat die Frage der Chloroformattentate nach folgenden drei Gesichtspunkten studiert:

1. Ist es möglich a) gesunde wachende, b) gesunde schlafende Individuen durch plötzliches unerwartetes Vorhalten von Chloroform bewusstlos zu machen (event. zu töten)?

2. Bewirkt Chloroform eine so vollkommene Anästhesie, dass an einer Frau, ohne sie zu erwecken, Notzucht möglich ist?

3. Wie verhalten sich geschwächte und kranke Menschen gegen Chloroform?

Frage 1 ist dahin zu beantworten, dass eine momentane oder blitzschnelle Chloroformnarkose abgesehen von schwachnervigen (!) Individuen, bei denen sie eine starke Nervenerschütterung (!) erzeugen kann, in der Regel nicht einzutreten pflegt. Auch die zweite Frage kann nur in bedingter Weise bejaht werden. Auf Frage 3 gibt Verf. keine präzise Antwort.

v. **Sury**, Die Unzucht mit Tieren. — Verf. geht zunächst auf die Geschichte der Sodomie speziell in der Schweiz ein und auf die Art ihrer forensischen Behandlung. Er gibt dann eine Übersicht über die in der Mehrzahl der Schweizer Kantone — innerhalb eines Zeitraumes von 38 Jahren — zur Aburteilung gelangten Fälle. In dieser Zeit wurden 387 Fälle beobachtet. Diese gruppieren sich in die drei folgenden Altersklassen. 106 Fälle von 14—20 Jahren, 138 Fälle von 20—30 Jahren, 136 Fälle von 30—70 Jahren. Der älteste Täter war 77 Jahre, der jüngste 14. Die 6 Jahre vom 14.—20. Lebensjahr schliessen beinahe den Dritteil aller Fälle in sich. Die Täter waren zum grössten Teil ledig (315), nur ein kleiner Teil war verheiratet, verwitwet, geschieden oder getrennt. Ihrem Beruf nach waren 179 Knechte und Arbeiter vertreten, ferner 32 Taglöhner, 14 Landwirte, 2 Fuhrleute. An der Spitze der gemissbrauchten Tiere stehen die Rinder (225), dann folgen Ziegen (97), Kälber (61), Stuten (46), Schafe (23), Hündinnen (22), Hunde (15), Schweine (13), Hühner (11), Kaninchen (6), Eselinnen (2), Stiere (1). Unter den Arten des Missbrauches lassen sich zwei grosse Gruppen unterscheiden: 1. unzüchtige Handlungen (Zooerastie) und 2. beischlafsähnliche Handlungen (Zoostuprum), die in drei Formen zur Beobachtung kamen: per vias naturales, als Päderastie (aktiv oder passiv) und als oraler Koitus. Das Vorgehen beim Missbrauch ist verschieden und richtet sich nach der Grösse des Tieres, ferner danach, ob das Tier steht oder liegt. Die meisten Täter wurden in flagranti ertappt, mehrere waren nackt oder nur mit einem Hemde bekleidet. Ätiologisch kann bei jungen Individuen Unüberlegtheit und erwachte Voluptas, bei älteren momentane Rauschzustände oder auch chronischer Alkoholismus in Betracht kommen. Seltener wurde Schüchternheit im Verkehr mit dem weiblichen Geschlecht angegeben. Aversion gegen Frauen kam nur einmal vor. Es ist also nicht die Unmöglichkeit zur Ausübung des normalen Koitus als ein Hauptmotiv der Bestialität anzusehen, als vielmehr die momentan sich bietende Gelegenheit, das Tier zur widernatürlichen Befriedigung des einmal erregten Geschlechtstriebes zu benützen. Meist leugnen die Täter frech oder suchen sich harmlos herauszuschwindeln, z. B. wird oft Notdurftsverrichtung als Vorwand angegeben. Verf. kann auf Grund seiner Beobachtungen eine besondere Häufigkeit der Imbecilllen unter den Tätern nicht anerkennen. In Fällen von Zoosadismus muss auf psychiatrische Untersuchung gedrungen werden, da es sich hier um sexuelle Perversionen auf psychopathischer Grundlage handelt. Auch Lustmorde kommen gelegentlich vor. Zivilgerichtlich ist die Tatsache von Wichtigkeit, dass Sodomie als Ehescheidungsgrund gilt. Freigesprochen wurden 49 Angeklagte; 100 waren vorbestraft wegen unzüchtiger Handlungen, Notzucht, Päderastie 25, wegen Bestialität 11 einmal und 3 zweimal. Die schwere Strafe, die auf Sodomie steht, ist durch die Furcht vor körperlicher Schwächung der Bürger, Gefährdung des Familienlebens, Verachtung der Ehe und Entvölkerung bedingt. Verf. lässt all diese Punkte als Motive nicht gelten, sondern motiviert die

Bestrafung mit Tierquälerei und eventuell Sachbeschädigung. Die öffentliche Sittlichkeit ist nach Anschauung des Verf. nicht bedroht, man kann darin auch keine soziale Schädigung erblicken. Das Verhör und die Gefängnisstrafe bei Jugendlichen ist zudem von schweren ethischen Schädigungen begleitet. — Den Beschluss macht eine Kasuistik von 39 Fällen, die die vorstehenden Ausführungen illustrieren und nach mancher Hinsicht ergänzen.

van Waveren, Ein Fall von Saliromanie. — In einem belebten Parke waren mehrmals Tintenattentate auf Damen verübt worden, ohne dass es gelang, den Täter festzunehmen. Dieser wurde schliesslich in der Person eines Soldaten verhaftet. Der Täter versuchte, während er abgeführt wurde, sich eines Fläschchens Tinte zu entledigen. Er gestand die Straftaten ein. Vor dem Kriegsgericht wurde der Täter freigesprochen. In der Berufungsinstanz wurde Prof. Heilbronner als Sachverständiger vernommen, der sein Gutachten dahin abgab, dass bei dem Täter wohl eine abnorme Sexualneigung, aber keine krankhafte Störung der Verstandestätigkeit angenommen werden müsse. Auf Grund dieses Gutachtens wurde der Täter wegen absichtlicher und widerrechtlicher Eigentumsbeschädigung zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt.

Näcke, Berichtigung einiger Irrtümer, die Homosexualität betreffend. — Verf. wendet sich gegen einen Aufsatz von Fleischer über das gleiche Thema. Es ist falsch zu behaupten, die homosexuelle Neigung entstehe durch Verführung. Dieselbe ist entweder angeboren oder es besteht eine besondere Disposition. Demgegenüber ist die Gefahr der Verführung eine minimale. Die Hypothese von der doppelten Keimanlage ist keineswegs so anfechtbar und glatt abzulehnen, wie Fleischer meint, im Gegenteil sie erklärt die sog. echte angeborene Inversion (im Gegensatz zu der Pseudohomosexualität) noch am besten. Die Forderung, die Homosexuellen mögen enthaltsam leben, wollen anders sie bei uns geduldet sein, kann sich Näcke aus ärztlichen Gründen absolut nicht anschliessen. Fleischer verlangt von dem Homosexuellen grössere Hemmungsvorstellungen als vom Heterosexuellen. Er weist dabei auf den Abscheu des Volkes vor den Homos hin, was nach Näcke für das Gros des Volkes absolut nicht zutrifft, sondern nur für die sog. gebildeten. Was die Verbreitung der echten Urninge betrifft, so taxiert sie Näcke im Minimum auf 1—2% der Bevölkerung. Dazu kommen noch die „Bisexuellen". Der § 175 muss endlich fallen.

Kimmig, Strafrechtsreform und Abtreibung. — In einem früheren Aufsatze hatte Näcke betont, die Strafandrohung bei Fruchtabtreibung sei nicht ganz wirkungslos und würde zweifellos manche Abtreibungshandlung verhindern. Gegenüber dem zugegebenen geringen Nutzen dieser Massnahme weist Verf. auf eine Reihe schwerwiegender Nachteile hin, die sich daraus ergeben dürften: nämlich 1. ist sie häufig die Ursache der Begehung weit schwererer Verbrechen, vor allem

des Kindesmordes; 2. schädigt das Verbot der Fruchtabtreibung die Volksgesundheit; 3. wird durch das Verbot der Fruchtabtreibung die Zahl der unehelichen Kinder vergrössert; 4. besteht die Schwierigkeit des Nachweises; 5. ist die Ohnmacht der staatlichen Strafandrohungen gegenüber der Fruchtabtreibung geeignet, der Autorität des Staates Abbruch zu tun.

Näckes Bedenken sind: wenn man den Fötus als lebendes Wesen ansieht, dann ist auch jede Abtreibung ausser aus rein medizinischen Gründen ein Mord. Demgegenüber betont Verf., dass nach der Evolutionstheorie der Fötus als ein tierisches Wesen zu gelten habe, dass aber Mord immer die vorsätzliche Tötung eines Menschen bedeute; ferner befürchtet Näcke durch Freigabe der Fruchtabtreibung eine Reduzierung der Volkskraft, worin Verf. keine soziale Schädigung erblicken kann. Und selbst wenn von einer solchen die Rede sein sollte, so stehen diesem scheinbaren Nachteile die Vorteile gegenüber: Rückgang des Kindesmordes, Rückgang der Kindersterblichkeit, Rückgang der Todesfälle im Abtreibungsversuch, der dann nicht wie jetzt durch Kurpfuscher und „weise Frauen" zu bewerkstelligen wäre, sondern durch erfahrene Ärzte. Die Anschauung von Näcke vertritt die Rechte des Fötus, die von Kimmig die Rechte der Frau. K. Boas, Rostock.

Aus „les Documents du progrès". Décemb. 1909. Jan., Feb. 1910.

Felix Regnault, La mentalité des paysans qui pratiquent la restriction volontaire. — Arsène Dumont hat sich in einer interessanten Studie mit der Seelenanalyse der Bevölkerung der Inseln Ré und Oléron beschäftigt. Die Einwohner dieser beiden Inseln huldigen seit langer Zeit der willkürlichen Beschränkung der Kinderzahl und leben in sich so abgeschlossen, dass man in der Tat von einer ihnen eigenen Psychologie sprechen kann. Dumont meint: Solange der Bauer noch Freude an der Bebauung seines Landes hat, erweist sich die Geburtenbeschränkung als günstig für den Wohlstand und den Lebensfrohsinn. Leider aber folgt dem Wohlstand alsbald Arbeitsunlust. Der Bauer zieht als Beamter oder als Sechserrentier in die Stadt und lässt Landwirtschaft Landwirtschaft sein. Er verfällt dem kleinbürgerlichen Stumpfsinn, dem beschränktesten Philistertum. Weite Länderstrecken liegen brach und harren des Pflegers. Das Fazit der willkürlichen Geburtenbeschränkung ist also ein durchaus betrübendes und für das Land unerwünschtes.

R. Broda, Die Bewegung für das gesetzliche Verbot der alkoholischen Getränke. — Der Kampf gegen den Alkoholismus ist in der ganzen Welt entbrannt, in der neuen noch lebhafter wie in der alten. Der Verf. betont als besonders bemerkenswerte Tatsache, dass die Einführung des Frauenstimmrechts dort, wo sie bereits erfolgt ist, sich als ein eminent wirksamer Faktor im Kampfe gegen den Schnapsteufel bewährt hat. Schon allein aus diesem Grunde, sagt er, müsste das Frauenstimmrecht als eine der wertvollsten Errungen-

schaften einer höheren Zivilisation begrüsst werden. Ein lebendiges Beispiel bietet in dieser Frage Neuseeland: ein Land, das so glücklich ist, ein Alkoholverbot zu besitzen. Dieses Verbot hat einen geradezu glänzenden Einfluss auch auf das Familienleben ausgeübt und an die Stelle der Freuden des Rausches den Sinn für die ästhetischen Genüsse des Konzertsaales und einer feineren Geselligkeit gesetzt.

Marcelle Weissen-Szumlanska, Femmes d'Islam. — Nach dem Urteil der einen sind die Frauen des Islams elegant und sehr gescheit, nach der Ansicht anderer sehr schön und sehr unwissend. Die Wahrheit ist, dass auch heute noch kein Europäer die Seele der islamitischen Frau kennen zu lernen Gelegenheit hat. Man kennt auch keine individuelle Psyche der einzelnen Muhammedanerin, dieser eigenartigen Mischung von Sorglosigkeit und Schwermut, tiefgewurzelter Kultur und Unwissenheit. Man beurteilt sie immer als Masse, man kennt sie eben nicht. Das Studium der islamitischen Frau scheiterte und scheitert an der Unzugänglichkeit der Harems für den Mann. Nur Frauen war es vergönnt einen Einblick zu gewinnen, der tief genug drang, um zu einem Urteil zu berechtigen.

Auch in der neuen Türkei steht die Befreiung der Frau erst in den frühesten Anfängen. In den unteren Volksschichten besteht auch gar keine Neigung dazu, die Fesseln, die aus Mangel an Bildung nicht als solche empfunden werden, zu sprengen. In die wohlhabenden Kreise ist allerdings durch die europäische Erzieherin europäische Bildung gedrungen, aber in diesen Kreisen hat die okzidentale Kultur die des Orients fast ganz verwischt, es sind nicht besonders sympathische Produkte entstanden.

Man muss nach Kleinasien, nach Persien, nach Arabien gehen, um die Frau des Islams in all ihrer Eigenartigkeit kennen zu lernen. Die muhammedanische Frau ist hier wohl unterrichtet. Sie kennt Goethe und Newton und Rousseau viel besser wie die europäische die islamitische Literatur. Aber sie sehnt sich nicht fort aus dem Bereich der muhammedanischen Kultur, sie erhofft kein grösseres Glück für die Frau aus dieser anderen Welt, in der die Frau als Rivalin des Mannes mit in den Kampf ums Dasein eingreift. Nur von einem träumt heute ein grosser Teil des islamitischen Frauen schon, von der Möglichkeit, den Gatten nach der eigenen Wahl, nicht nach der Wahl der Anverwandten, zu nehmen. Die Reform der Ehe dämmert im islamitischen Orient auf.

Héra Mirtel, Féminisme mondial. — Es könnte, wenn man die Ausbreitung des Feminismus in der ganzen Welt überblickt, den Anschein haben, als ob hinter den Frauen der übrigen Nationen die Französin zurückgeblieben sei. Das ist aber nur scheinbar der Fall. Die Französin beherrscht in unbeschränktem Masse die Familie, aber sie zeigt sich nicht besonders bestrebt, soziale und politische Rechte zu erlangen, obwohl sie mehr wie jede andere für die sozialen Rechte der Frauen gearbeitet, gedacht, geschrieben hat. Nicht, dass die Französin

weniger geeignet wäre, sozialen Pflichten gerecht zu werden. Nein — sie fürchtet mit der Zunahme ihres sozialen Wirkungskreises eine Abnahme ihrer Herrschaft im Bereiche der Familie, und sie zieht diese letztere vor. Sie ist eben „Französin"!

Und doch denke man, in welchen Masse die Frauen in Frankreich für die Erweiterung der Frauenrechte, für die Entwickelung des Feminismus gerungen haben, vor der Revolution, zur Zeit der Revolution und nachher. Die Ereignisse folgen den Ideen! Die Idee des Feminismus aber hatte ihre Wiege in Frankreich.

Paul Marcuse, Berlin.



Bibliographie.

Prof. Dr. M. Collins, Die schmerzlose Entbindung. Verhaltungsmassregeln zur Vermeidung der Schmerzen und Gefahren der Niederkunft. Mit einem Anhang: Über die Vorbeugung der Empfängnis. 7. umgearb. u. verb. Aufl. Herausgeg. von Klara Muche. III, 116 S. 8⁰. Leipzig, Th. Grieben. 1910. Mk. 1.20, geb. Mk. 1.60.

Dr. Sinapius, Die Onanie (Selbstbefleckung), ihre Folgen und ihre Heilung. Gemeinverständlich dargestellt m. Illustr. 2. Aufl. 29 S. 8⁰. Leipzig, M. Spohr. 1910. Mk. —.75.

Rekt. Thdr. Temming, Aus der Klinik. Ein Warnruf an deutsche Männer bezüglich sexueller Lebensfragen. 122 S. kl. 8⁰. Kevelaer, Butzon & Bercker. 1910. Geb. Mk. 1.50.

Berliner Klinik. Begründet von Geh.-Räten Prof. Dr. E. Hahn † und P. Fürbringer. Herausg. von Dr. Rich. Rosen. 21. Jahrg. 1909. gr. 8⁰. Berlin, Fischers mediz. Buchh. — 257. Heft: Dr. Rohleder, Die libidinösen Sexualausflüsse und der Orgasmus. 31 S. Mk. 1.20.

Dr. Faustula, Liebeszauber. (Zauber und Liebe.) Ein Lehrbuch der Geheimkünste, Liebe zu erwecken, dauernd zu erhalten und zu vernichten. Für beide Geschlechter bearb. 80 S. 8⁰. Stuttgart, W. Digel. 1910. Mk. 1.50.

Dr. Wilh. Benoit, Die Anfechtung der Ehelichkeit von Kindern mit besonderer Berücksichtigung der §§ 169 u. 170 StGB. (Diss.) 111 S. gr. 8⁰. Berlin, E. Ebering. 1909. Mk. 2.50.

Joh. Christian Berger, Fragen über die Geburt des Menschen und die Geburtshilfe (1766). Neue mit den Antworten und mit Noten versehene Ausgabe von Dr. E. Ingerslev. XXI S., 125 Doppelseiten und S. 127—133.) Lex. 8⁰. Kopenhagen 1910. Leipzig, J. A. Barth. Mk. 8.—.

Star, Was Frauen erdulden. Berichte aus dem Leben. Mit einem Geleitwort von Dr. Alice Salomon und mit einer Umschlagzeichnung von Käthe Kollwitz. 58 S. kl. 8⁰. Berlin-Schöneberg, Buchverlag der „Hilfe". 1910. Mk. 1.—.

Shaftesbury, Die Moralisten. Eine philosophische Rhapsodie. Übersetzung, eingeleitet und mit Anmerkungen von Karl Wolff. XLVI, 183 S. gr. 8⁰. Jena, E. Diederichs. 1910. Mk. 4.50, geb. Mk. 5.50.

Vor der Ehe! In der Ehe! Auch einmal die Wahrheit! 31 S. 8⁰. Stuttgart, H. Clausnitzer. 1910. Mk. —.50.

Geo v. Viebahn, Gibt es eine wirkliche Befreiung und einen völligen Sieg auf dem Gebiete der Fleischeslust? Nur für Männer und Mütter von Söhnen. 4. Aufl. 48 S. gr. 8⁰. Diesdorf bei Gäbersdorf. 1910. Striegau, Th. Urban. Mk. —.50.

Paul Schultze-Naumburg, Die Kultur des weiblichen Körpers als Grundlage der Frauenkleidung. 13.—15. Taus. 153 S. mit 139 Abbildungen. 8⁰. Jena, E. Diederichs. 1910. Mk. 4.—; geb. Mk. 5.—.

Dr. Geo Surbled, Die Moral in ihren Beziehungen zur Medizin und Hygiene. IV. Bd.: Das geschlechtl. Leben. 2. Teil.: Die Laster und Krankheiten. Schwangerschaft und Niederkunft. Das Kind. Übersetzung nach der 10. Aufl. der franz. Ausgabe von Dr. Wilh. Wilke. VI, 202 S. 8⁰. Hildesheim, F. Borgmeyer. 1910. Mk. 2.50; geb. in Leinw. Mk. 3.—.

Frdr. Jaskowski, Was ist Moral? Ein Versuch über Sklaven-Moral und Herren-Moral und aller Moral tieferer Wurzel im Geiste eines künstler. Idealismus. 35 S. 8⁰. Bühl, Konkordia. 1910. Mk. —.80.

F. Gaile, Schach der Schundliteratur. Ein Ratgeber. 23 S. 8⁰. Berlin, Berliner Lehrmittel-Verlag. 1910. Mk. —.40.

Probleme der Fürsorge. Abhandlungen der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt am Main. Herausg. von Prof. Dr. Klumker. Lex. 8⁰. Dresden, O. V. Böhmert. — 5. Bd.: Prof. Dr. Othmar Spann, Die unehelichen Mündel des Vormundschaftsgerichtes in Frankfurt am Main. Statistische Untersuchungen über Vormundschaftsführung und über die persönlichen Verhältnisse der unehelichen Kinder, namentlich ihre Verpflegungsverhältnisse, im Auftrage der „Zentrale für private Fürsorge" unternommen. VII, 112 S. mit 6 Tab. 1910. Mk. 3.60.

Th. Wilhelm, Das Eheleben. Ein Ratgeber für Erwachsene, namentlich für Ehe- und Brautleute. 2., wesentlich verb. Aufl. 4.—8. Taus. XV, 356 S. 8⁰. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. 1910. Mk. 2.20; geb. in Leinw. Mk. 3.—.

Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung. Beihefte zur „Zeitschrift für Kinderforschung". Herausgeg. von Geh. Med.-Rat G. Anton, E. Martinak, Prof. Dr. J. Trüper und Mädchensch.-Rekt. Chr. Ufer. gr. 8⁰. Langensalza, H. Beyer & Söhne. — 65. Heft: Prof. Alois Kunzfeld, Über den gegenwärtigen Stand der Kunsterziehungsfrage. Vortrag. 34 S. mit Abbild. u. 1 Doppeltafel. 1910. Mk. —.75. — 66. Heft: Strafanst.-Ob.-Lehr. C. Birkigt, Straffällige Schulknaben in intellektueller, moralischer und sozialer Beziehung. 42 S. 1910. Mk. —.65. — 68. Heft: Präs. Kinderinsp. Kuhn-Kelly, Lüge und Ohrfeige. Eine Studie auf dem Gebiete der psycholog. Kinderforschung und der Heilpädagogik. 25 S. 1910. Mk. —.40. — 69. Heft: Dr. Hugo Schmidt, Die Sinneswahrnehmungen der Kinder. 33 S. 1910. Mk. —.50. — 70. Heft: Dr. Eugen Neter, Der Selbstmord im kindlichen und jugendlichen Alter. 22 S. 1910. Mk. —.40. — 71. Heft: Schularzt Dr. L. Bernhard, Zur Kenntnis der Ernährungsverhältnisse Berliner Gemeindeschüler. 22 S. 1910. Mk. —.45.



Notiz

Im Maiheft dieses Jahrgangs war ein Referat Dr. Erik Kühnelts über ein Buch von Johannes Guttzeit erschienen. Dieser fühlt sich nun durch die kritischen Bemerkungen des Referenten schwer ge-

kränkt, und er sendet uns eine sogenannte „Berichtigung“, die aber zur Aufnahme durchaus ungeeignet ist. Nur den Gefallen wollen wir Herrn Guttzeit tun, das aus seiner Erklärung hervorzuheben, auf dessen Feststellung er besonderen Wert legt: nämlich, dass er „jene Tracht, in der ihn ein altes Bild in dem betr. Buche zeigt, nicht beibehalten hat“. —

Dagegen können wir es uns nicht versagen, aus dem Begleitschreiben des Herrn Guttzeit hier eine Stelle wiederzugeben, die ihn und seine Art besser charakterisiert als es die ausführlichste Besprechung seiner zahllosen Bücher vermöchte. Dr. Kühnelt hatte in seinem Referat u. a. geäussert, dass Guttzeits Schrift nichts bringe, „was nicht jeder schon wüsste“. Darüber hat sich Herr Guttzeit scheinbar ganz besonders geärgert, und er nimmt diese Wendung zum Anlass, uns wegen eines zurückgewiesenen Manuskriptes von ihm, das für die „Sexual-Probleme“ völlig unbrauchbar war, folgendermassen zu interpellieren:

„Unliebsame Konkurrenten lassen sich, wenn man an der Macht der Presse teil hat, durch Unwahrheit und Unrecht abtun — aber nur auf so lange, bis diese von Wahrheit und Recht überholt werden.

Bietet mein sofort abgelehnter Aufsatz vielleicht auch «nichts, was nicht jeder schon wüsste»?“

— Sapienti sat! — — Die Redaktion.



Zur Richtigstellung.

Wie ich aus mehreren Zuschriften an mich ersehen habe, ist mein Referat über den Lesserschen Artikel in der Wochenschrift „Die Umschau“ (Sexual-Probleme, 1910, S. 566) dahin verstanden worden, dass ich jede Bedeutung der Wassermannschen Serumreaktion bestreite. Ich hatte nämlich geschrieben: „. . der Wassermannschen Serumreaktion, der Lesser eine Würdigung zuteil werden lässt, die aber vor der Wissenschaft und Praxis nach Ansicht des Ref. nicht zu bestehen vermag . . .“ Die Konstruktion der beiden Relativsätze ist in der Tat missverständlich, und ich kläre sie dahin auf, dass sich das zweite Relativpronomen „die“ nicht auf „Serumreaktion“, wie einige Leser meinten, sondern auf „Würdigung“ bezieht. Ich wollte also nicht die Wichtigkeit der Entdeckung Wassermanns überhaupt leugnen, sondern nur die Auffassung Lessers von ihrer Zuverlässigkeit ablehnen. M. M.

Alle für die Redaktion bestimmten Sendungen sind an Dr. med. Max Marcuse, Berlin W., Lützowstr. 85 zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird eine Gewähr nicht übernommen.

Verantwortliche Schriftleitung: Dr. med. Max Marcuse, Berlin.
Verleger: J. D. Sauerländers Verlag in Frankfurt a. M.
Druck der Königl. Universitätsdruckerei H. Stürtz A. G., Würzburg.

Sexual-Probleme

Zeitschrift für Sexualwissenschaft und Sexualpolitik

Herausgeber Dr. med. Max Marcuse

1910 September

Geschlechtstrieb und Sport.

Von Dr. med. Ike Spier.

Es gibt viele Dinge, die geeignet sind den Geschlechtstrieb entweder zu schwächen oder zu verstärken, wie andererseits von diesem eine Beeinflussung mancher scheinbar fernliegenden Komplexe sich nachweisen lässt. Wir wissen, dass zu reichliche Ernährung, Nichtstun, Lesen lasciver Lektüre, Betrachtung lüsterner Schaustellungen usw. geeignet sind, eine erhebliche Steigerung des Geschlechtstriebes, insbesondere des Detumeszenztriebes hervorzurufen; dasselbe gilt von langer Abstinenz, von gewissen Chemikalien u. dergl. Umgekehrt sollen körperliche Arbeit, Kasteiungen, verminderte Nahrungszufuhr, intensive Geistestätigkeit usw. eine Herabsetzung der Libido herbeiführen können. Gewisse physikalisch-diätetische Massnahmen, wie kalte Bäder, Chemikalien usw. wirken gerade so. Nun ist es ja ganz verständlich, dass schwere körperliche Arbeit, die bis zur äussersten Ermüdung führt und soweit geht, dass eine unwiderstehliche Sucht nach Schlaf entsteht, den Geschlechtstrieb — nicht unterdrückt, sondern einfach nicht aufkommen lässt; dasselbe gilt ja auch vom Hunger, denn ein todmüder Körper ist ja gar nicht mehr zur Nahrungsaufnahme fähig, sondern muss erst die Ermüdungstoxine ausscheiden, ehe die anderen physiologischen Funktionen wieder zu ihrem Rechte kommen. Sport nun im Sinne des Amateurs darf nicht mit schwerer körperlicher Arbeit verwechselt werden. Denn diese körperliche

Tätigkeit zum Zwecke äusserer Harmonisierung, Erhaltung und Festigung der leiblichen Gesundheit ist meistens auf eine gewisse Zeit tagsüber beschränkt. Oft sogar werden nur einige Stunden in der Woche, manchmal nur die Sonntage benutzt, Sport zu treiben. Dabei kann man dann von einer wechselseitigen Beziehung zwischen Sport und Geschlechtstrieb reden und ganz lehrreiche Beobachtungen machen. Es besteht kein Zweifel, dass ein ernster Amateur in der Erkenntnis, dass eine geschlechtliche Ausschweifung seine Leistungsfähigkeit bedeutend herabsetzt, sich äusserst mässig im Genuss der Liebe zeigen muss. Gar manches Fussballwettspiel, in dem ein bekannt guter Stürmer versagte, ein Torwächter die Bälle nicht abschlagen konnte, wäre gewonnen worden, wenn nicht Venus hier einen neckischen Spass sich erlaubt und dem jungen Kämpen in Gestalt einer Holden seine sonstige Sicherheit geraubt hätte.

Es ist unbestreitbar und wird auch von den einsichtigen jungen Leuten, welche sich selbst beobachten, zugegeben, dass die körperliche Schnelligkeit und Energie, die Ausdauer, aber auch die geistige Elastizität, das blitzschnelle Erfassen einer kritischen Situation, die Entschlussfähigkeit, kurz die Abwicklung der sogenannten Assoziationen leidet, z. T. unmöglich wird, wenn der Geschlechtstrieb vor einem Wettkampf nicht unterdrückt und überwunden wird. Das gilt für jeden Sport, wie Schwimmer, Ruderer, Radfahrer, Alpinisten usw. bestätigen können. Es ist nun ganz klar, dass jegliche körperliche Tätigkeit, die über das Mass der gewöhnlichen Arbeit hinausgeht, die von gewissen Organen immer erhöhte Funktion fordert und eben ungewöhnliche Leistungen bezweckt, eine Änderung im Blutkreislauf, in der Ernährung und in der Ausscheidung der Abfallstoffe hervorruft. Das Herz muss in die besonders in Anspruch genommenen Organe, z. B. Beine, Arme, Brustmuskeln, viel mehr Blut pumpen und wieder das Blut wegschaffen, das dann mit den Abfallstoffen beladen ist; es wird mehr Nährmaterial verbraucht, da der arbeitende Muskel immer neue Zufuhr an Energie fordert; so werden die Hautatmung, die Transpiration vervielfacht und eine Umwälzung im Stoffwechselhaushalt her-

vorgerufen. Damit wird nun überflüssiges Fett, das ja zuerst zum Zwecke kinetischer Energielieferung verbrannt wird, hinweggeschafft, und die Folgen der Überernährung auf den Geschlechtstrieb können beseitigt werden.

Jedoch ist bei vielen bald ein Punkt erreicht, wo Einnahme und Ausgabe der Ernährung im Gleichgewicht verharren, und eine wirkliche Einwirkung des Sportes auch auf den Geschlechtstrieb nicht mehr stattfindet.

Auch kann durch den Sport eine Ablenkung der Gedanken vom Sexuellen bewirkt werden.

Die Beeinflussung des Geschlechstriebes wird sich darauf beschränken, dass eine unmässige Stärke des Geschlechtstriebes verhindert bleibt, aber der normale Trieb sich behauptet; und Erkundigungen bei aktiven Sportsleuten ergeben die Tatsache, dass bei körperlicher sportlicher Betätigung, nach einem geringen Abflauen des Triebes im Beginn, seine Erhöhung zum Normalen wieder stattfindet. So kann Sport ein ganz gutes Ventil für die überflüssige Spannung sein, aber jedenfalls in den bei Amateuren üblichen Grenzen kein Abtötungsmittel des Fleisches.

Aber vor wichtigen Entscheidungen ist eine temporäre Abstinenz notwendig, und das ist auch ganz verständlich, wenn man bedenkt, welche nervöse Erschütterung bis in die Grundvesten des Organismus eine geschlechtliche Detumeszenz bedeutet, die sicher bei vielen noch einige Tage nachzittert und die Funktionsfähigkeit der bei der sportlichen Ausübung besonders in Anspruch genommenen Organe schwächen kann.

Diese Beobachtungen nun beziehen sich auf den Teil des Geschlechtstriebes, den wir nach Moll als Detumeszenztrieb bezeichnen. Der Kontrektationstrieb wird durch Ausübung von Sport gar nicht beeinflusst, wenigstens nicht mehr und nicht anders als durch andere Beschäftigungen, die den Geist mit Beschlag legen und nicht leicht etwas anderes neben sich aufkommen lassen.

Dass nun der Sport die Abstinenz erleichtere oder gar aufnötige, finden wir in so wenigen Fällen, dass von ihnen gar nicht die Rede zu sein braucht; im Gegenteil bestätigen

viele kräftige junge Leute, dass der Zwang, dem Geschlechtstrieb paroli zu bieten, zuweilen eine schädigende Wirkung ausübt und eine länger durchgeführte Abstinenz ähnliche nachteilige Folgen haben kann, wie ein Exzess. Sie kann den Kopf schwer machen und dumpf, vom klaren Gedankenfassen abhalten und den Geist in übermässiger Weise grade auf das Sexuelle hinlenken.

Ganz anders liegen nun die Verhältnisse bei den Professionals des Sportes. Da gibt es eine verwirrende Fülle von Erscheinungen, und es lässt sich kein Schema aufstellen, das für alle passt, weil die sportlichen Betätigungen zu verschieden sind. Es finden sich da Berufe, welche eine solche Konzentration der geistigen Fähigkeiten verlangen, dass eine unwillkürliche Ablenkung vom Geschlechtstrieb stattfindet, wie man solche von grossen Mathematikern und Philosophen behauptet; auch der Körper wird bei manchen derart strapaziert und bis zum äussersten angestrengt, dass auch hierher keine Lockungen, oder nur sehr geringe, kommen können. In diese Gruppe gehören die Balancekünster, Springer, welche halsbrecherische Arbeiten leisten müssen, kurz und gut, eben Leute, welche ihr Leben bei Ausübung ihrer Tricks jeden Moment aufs Spiel setzen und nur mit Konzentration aller vorhandenen Willens- und Körperkraft ihre Aktionen ausführen können.

Der Teil der Berufssportsleute, welche nur mit der rohen Kraft arbeitet, ist in dieser Beziehung völlig anders zu bewerten. Während bei den vorhergenannten die Korrelation „Befriedigter Geschlechtstrieb würde die exzessivste Konzentration der Körper- und Geisteskräfte hemmen, und eben diese Konzentration lenkt vom Geschlechtlichen ab“ besteht, kommt diese bei Kraftkünstlern weniger in Betracht.

Es sei dabei ja nicht vergessen, dass auch diese Sorte Sportmenschen mit ihrem Verstande ihre körperlichen Leistungen begleiten müssen, aber nicht in so extensivem Masse, wie die anderen. Überdies ist oft die körperliche Kraft bei diesen Leuten so gross, dass ein geringes Minus nicht so schnell bemerkt wird und keine Folgen zeitigt, so dass

also der Detumeszenztrieb, um den es sich hier fast in allen Fällen handelt, kaum zurückgehalten zu werden braucht und seine voraufgegangene Auslösung auch nicht schadet.

Doch hier muss eine Einschränkung gemacht werden in dem Sinne, dass die erstklassigen Ringkämpfer ihren Geschlechtstrieb genau kontrollieren und auch die Wirkung einer Detumeszenz vor einem schweren Kampfe gut abschätzen können. Nur Athleten, welche hauptsächlich mit der rohen Kraft arbeiten, brauchen es nicht so genau zu nehmen. Schätzenswerte Lehren geben uns die Engländer, von denen die Institution des Trainers stammt, des Mannes, welcher seinen Schützling überwacht und ihn besonders von Exzessen zurückhält; und in dem Plan der meisten dieser Sportslehrer nimmt einen wichtigen Platz die Regelung der Geschlechtsbefriedigung ein. Gehört zu der Erlangung eines sportlich hohen Zieles, z. B. irgend einer Meisterschaft eine Summe von Kraft, Ausdauer und Geistesflinkheit, so muss unbedingt der Geschlechtstrieb für eine kurze Zeit vor dem entscheidenden Tage unterdrückt werden, und absolute Abstinenz ist geboten. Man kann leicht verstehen, dass für Professionals diese genaue Einhaltung der Entsagung im Training eine bedeutend wichtigere Rolle spielt als für den Amateur und auch oft die Entscheidung im Wettkampfe selbst herbeiführt, da bei gleichen oder ziemlich gleichen Gegnern eben die Strenge im Sportstraining den Ausschlag gibt.

Bei schweren Übungen am Trapez, Reck, an römischen Ringen, bei Handakrobatik u. dergl. ist auch der Geschlechtstrieb ein vorsichtig zu behandelndes Ding und hat schon manche grosse natürliche Anlage paralysiert, wenn ihm nicht eine Fähigkeit zur Entsagung die Wage hält.

Ein bedeutender Kraftkünstler, der immer mit einem sehr tüchtigen Partner arbeitete, entgegnete mir auf meine Frage, wo er denn diesen gelassen habe und warum er mit einem neuen arbeite: „Der Kerl hat sich mit den Weibern zu viel abgegeben, und dann konnte er bei der abendlichen Vorstellung nichts mehr aushalten; gleich kam er ins Schwitzen und Schnaufen, hatte keine Sicherheit mehr, und ich konnte

ihn dann nicht mehr gebrauchen; wenn er Mass gehalten hätte, könnte er heute noch bei mir sein."

Das behält seine Gültigkeit auch für andere Berufssportsarten. Bei Radrennen, wo eben nicht nur die Kraft, sondern auch die Taktik, also die Vernunft, entscheidet, hat ein nicht bekämpfter Geschlechtstrieb schon manche Grösse des Zementer nach einer ganz kurzen Glanzperiode wieder in den Sumpf der Vergessenheit geschleudert; merkwürdig ist dabei besonders, dass die Engländer und Amerikaner, sogar die Franzosen sich am längsten und auch gleichmässigsten auf einer Durchschnittshöhe ihrer Erfolge halten im Gegensatz zu den Deutschen; dabei spielt ja auch der Alkohol eine grosse Rolle, dessen Wirkung der eines geschlechtlichen Exzesses ähnlich ist. Die Ausländer, welche zum grossen Teil Alkoholabstinenzler sind, gehen auch in der Befolgung ihres Geschlechtstriebes vom Standpunkt des Sportes aus und verhalten sich auch darin sehr mässig und vernünftig, und die Erfolge sprechen für ihre Anschauung; die von ihnen, welche es so machen, wie die meisten Deutschen, verschwinden bald von dem Schauplatze des Sportes, und die wenigen Deutschen, welche den Ausländern in diesen wichtigen Fragen sich anschliessen, stehen auch auf derselben Stufe der sportlichen Bewertung wie diese.

Auch bei den Jockeys ist die Bezwingung des sexuellen Triebes oft entscheidend bei den Erfolgen. Mancher geschickte Reiter, der, durch Gewinn in den Besitz grosser Mittel gekommen, seine frühere Mässigkeit, die vielleicht eben materiell begründet war, aufgab und „ungezügelt" seinem Triebe nachging, war schnell herabgestürzt von der Höhe seiner Leistungsfähigkeit und verschwand in der grossen Menge des Durchschnitts. Denn was in diesem Berufe verlangt wird, — eine eiserne, aber auch zarte Hand, kaltes Blut und blitzartige Entschlussfähigkeit, Konzentrierungsmöglichkeit auf einen kurzen Moment und dergl. — kann nur erworben und erhalten werden, wenn die notwendigen körperlichen Anlagen gut ausgebildet und sparsam verwandt werden und dabei eine äusserste Selbstherrschung allen Genüssen, also auch den sexuellen gegenüber, geübt wird.

Eine Sportsart namentlich ist es, welche die Beherrschung des Geschlechtstriebes in weitestgehendem Masse erfordert. Das ist der Lauf- und Springsport; es handelt sich da um übermenschliche Anforderungen an Körper und Geist, welche in sportlicher Bewertung deswegen auch einer ganz eigenen Kritik unterliegen.

Die Schnelläufer auf kurze Strecken müssen unheimliche Leistungen besonders Herz und Lunge abzwingen, und wenn da einer diese nicht besonders schont und übt, so ist es mit seiner Carriere aus. Die Dauerläufer auf grosse Strecken zeigen fast die Grenze menschlicher Fähigkeiten und bringen Resultate fertig, die dem gewöhnlichen Menschen unglaublich scheinen; man kann dann leicht einsehen, dass diese Sportarten ein strenge Beherrschung des Geschlechtstriebes verlangen, aber auch von selbst schon verursachen, da der Körper so furchtbar mitgenommen wird, dass der Trieb erdrückt und verhindert wird, sich zu regen.

Natürlich kann man auch bei allen diesen Arten sportlicher Betätigung die Wirkungen unterscheiden, die die geschlechtliche Lebensführung auf beide Geschlechter ausübt. Man kann wohl im allgemeinen für Frauen diese geringer einschätzen, schon weil die Frau beim geschlechtlichen Detumeszenzakte mehr passiv ist, also nicht viel von ihren Kräften und Reservestoffen verbraucht.

Wenn der amerikanische Frauenarzt Engelmann findet, dass die Gesundheit der Mädchen auf höheren Schulen sich im Verhältnis der grösseren Neigung zum Sport und zu körperlichen Übungen gebessert hat, so sollen sich doch die Frauen um ihre Muskelentwicklung und körperliche Trainierung kümmern nur zum Zwecke einer vernünftigen Leibeskultur und nicht, um mit dem Manne auf diesem Gebiet zu rivalisieren; denn das männliche Geschlecht hat, wie unendlich viele wissenschaftliche Versuche nachgewiesen haben, einen natürlichen Vorsprung in dieser Beziehung; für das Weib ist die nicht willkürlich innervierte Muskulatur (z. B. Gebärmutter, Blase und Scheide) besonders wichtig. Man hat beobachtet (Havelock Ellis u. a), dass Frauen mit athletisch entwickelter Muskulatur bei der Entbindung manch-

mal merkliche Uterus- und Blasenschwäche zeigten, während sehr zarte Frauen oft die Leistungen des Geburtsaktes vortrefflich aushielten.

Auch Engelmann hat gefunden, dass Frauen, die beständig trainieren, an ihren weiblichen Eigenschaften verlieren, vielleicht etwas an Sexualität einbüssen (Virago) und äusserst schwere Geburten durchmachen müssen. Auch aus Zirkuskreisen hört man Ähnliches. Das ist vielleicht die Folge der Muskelanstrengung beim Weibe, die ja durch Entwickelung der Muskelmasse, der knöchernen Muskelansätze und des Skelettes zu einer Annäherung an den männlichen Typus führen. Freilich ist auch die Möglichkeit sehr zu erwägen, ob nicht gerade so geartete Frauen dem Sporte zugetan sind, ihre Vermännlichung also nicht Folge, sondern Ursache ihres Sportsbetriebes ist. Deshalb soll auch Sport von Frauen nicht in dem Sinne geübt werden wie von Männern, da geschlechtliche Eigenschaften, die bei ersteren von höchster Wichtigkeit sind, wie wir gesehen haben, leiden können und die Vorteile des Sportes bei ihnen in anderer Richtung gesucht werden müssen, um nicht in Schädigung umzuschlagen.

Nun dürfen wir aber nicht vergessen, dass schon bei jungen noch nicht oder doch nicht völlig entwickelten Menschenkindern der Geschlechtstrieb sich regt und oft durch Onanie befriedigt wird. Übereinstimmend geben als vorzügliches Mittel dagegen alle Beobachter die sportliche Betätigung an, die geeignet sei, dem zu früh erwachten Geschlechtstrieb entgegenzuwirken. Bei Grossstadtkindern empfiehlt Rohleder Bewegungen im Freien in Form der Jugendspiele; mindestens zwei Stunden täglich will ein französischer Arzt auf solche, wie z. B. Lawntennis, Fussball, Krokett usw. verwandt wissen. Dies scheint mir für einen noch jugendlichen Organismus zu hoch gegriffen, da im Alter des Wachstumes, wo viele Nährstoffe zum Aufbau des Körpers verwertet werden müssen, sehr leicht Entwickelungs- und Organschädigungen daraus resultieren. Prophylaktisch gegen ein zu frühes Erwachen des Geschlechtstriebes soll schon in der Kindheit mit derartigen Mitteln gearbeitet werden; die Spiele sollen dabei nicht nur

zur Kräftigung der Muskulatur und des Körpers wirken, sondern auch eine moralische Festigung soll erzielt werden durch Ausarbeitung der geistigen Kräfte, die dabei in Betracht kommen. Bei Erwachsenen soll an die Stelle von Sportsspielen Turnen, Schlittschuhlaufen, Fechten, Radfahren, Alpinistik usw. treten.

Wir wollen nicht verfehlen, auch die Pathologie und medizinische Erfahrung reden zu lassen und erwähnen hier die Beobachtungen Fürbringers, der Störungen des Geschlechtstriebes bei berufsmässigen Rennfahrern beobachtet hat. Ich glaube, man kann den Rennfahrern gewöhnlich einen schlechten Geschlechtstrieb nicht nachsagen; Ausnahmen aber dürfen nicht verallgemeinert werden. Richtigen Tourenfahrern soll wirklich eine gewisse Kühle der Genitalien eigen sein, wie manche Beobachter konstatieren, und infolgedessen eine gewisse Abwendung der Gedanken von sexuellen Dingen, die durch eine Ableitung der Blutfülle aus den Genitalien in die arbeitenden Muskeln begründet sei. Ich glaube, dass doch darüber zu wenig Material vorliegt, um irgend etwas Positives auszusagen. Das Reiten aber scheint tatsächlich eine Geschlechtsschwäche und auch Verminderung des Triebes hervorzubringen, wenn es stark geübt wird, — vielleicht nur bei dazu disponierten Menschen; die „Scytenkrankheit“ und die Züchtung der sogenannten „Muserados“ beruhen auf sicheren Tatsachen und reden eine deutliche Sprache. Auch Kafemann betont ausdrücklich, dass ihm sportlich gewandte, athletisch gebaute Männer mit auffallend geringer Libido und Potenz bekannt sind.

Aber im grossen und ganzen dürfte doch der Sport, mit Mass betrieben, eine ziemlich neutrale Wirkung auf einen normalen Trieb haben und nur gewisse Auswüchse der Libido beseitigen.

Insbesondere ist das System, den Sport zur Bekämpfung des normal-kräftigen Geschlechtstriebes zu empfehlen und zu betreiben, sinnlos. Denn es muss als eine ganz ungesunde Tendenz erachtet werden, das physiologische Geschlechtsbedürfnis zu unterdrücken und nicht vielmehr zu befriedigen.

Wenn wir nun der Beziehung von Sport und Geschlechts-

trieb in zweifacher Hinsicht nachgegangen sind und sowohl eine Beeinflussung des Triebes durch den Sport wie das Umgekehrte gefunden haben, so dürfen wir entschieden einer paradoxen Wirkung desselben nicht vergessen, die gerade von einer gewissen kulturellen Bedeutung und interessant genug ist, nicht verhehlt zu werden. Es steht fest, dass der Sport oder richtiger: seine Vertreter eine ganz besondere Anziehungskraft auf die weibliche Welt besitzen und direkt deren Geschlechtstrieb anzuregen und zu erhöhen imstande sind. Die Ringkämpfer werden oft von Frauen geradezu verfolgt und mit Briefen und anderen Aufmerksamkeiten in der lächerlichsten Weise überschüttet. Auch Vertreter anderer Sportsarten, besonders berufsmässige, die Rennfahrer, Boxer, Athleten usw. erfreuen sich einer grossen Sympathie beim schönen Geschlechte. Man kann dabei die Beobachtung machen, dass manche Frauen, auch ganz besonders aus den besten Gesellschaftskreisen, sich einfach den Lieblingen anbieten und jede Scham abstreifen; man kann von sehr vertrauenswürdigen Professionals merkwürdige Dinge in dieser Beziehung zu hören bekommen, die ein Blitzlicht in das nicht leicht zu erhellende Dunkel weiblicher Seelenabgründe werfen. Verständlich ist ja diese Erscheinung dem Forscher, denn es sind die sogenannten tertiären und noch ferner liegenden Geschlechtseigentümlichkeiten, welche dabei den Ausschlag geben. Bei dem Weibe wird durch die schöne Körperausbildung der Athleten die, wie wir gesehen haben, keineswegs ohne weiteres berechtigte Vorstellung ganz besonders kraftvoller Männlichkeit hervorgerufen, und in diesen prächtigen Körpern scheint ein Ideal verwirklicht, das im nüchternen Leben selten angetroffen wird. Atavistische Empfindungen können dabei unbewusst mit entscheiden, aus Zeiten, wo noch der Kampf, die körperliche Stärke dem Männchen die Liebe und den Trieb des Weibchens erwarb. Es geht natürlich den Männern mutatis mutandis ähnlich. Schulreiterinnen, Tänzerinnen, Akrobatinnen u. dergl. erfreuen sich auch ausserordentlicher Huldigungen von seiten des „stärkeren Geschlechtes“. Dieses ganze Gebiet der Beziehungen von Sport und Geschlechtstrieb ist noch ziemlich unerforscht und un-

klar; vor allem ist es nicht leicht, in die seelische Seite dieses Problems einzudringen, da oft die Ausübenden nicht geneigt sind, Auskünfte zu erteilen und ihre Geheimnisse preiszugeben, andererseits die reine wissenschaftliche Seite nicht klar liegt, sondern viele Verwicklungen und Kompliziertheiten bietet.

Es ist ja sicher, dass der Sport in allen seinen Variationen immer mehr sich Eingang verschafft und gepflegt wird und immer allgemeiner die Erkenntnis sich verbreitet, dass er, mit Mass — nicht als Selbstzweck — betrieben, niemals Schaden anrichten kann; so ist es also auch nicht unmöglich, dass durch eine neue Anschauung von Erziehung, die mehr die körperliche Ausbildung berücksichtigt, ganz neue Resultate über das erste Auftreten des Geschlechtstriebes, seine Betätigung und seinen Einfluss auf den Sport und seine Beeinflussung durch ihn erreicht werden können; aber doch wohl wird der Grundstein unserer Beobachtungen unerschüttert bleiben, wenn auch auf ihn und um ihn Neues gebaut werden wird.

Es ist von grösstem Vorteil für die Erforschung dieser wichtigen Frage, wenn Polarreisende, Forscher von Expeditionen, Jagdliebhaber, die lange Zeit unter grossen körperlichen Anstrengungen, oft auch unter Abstinenz, leben müssen, ihre Erfahrungen einer wissenschaftlichen Betrachtung unterwerfen und zur Klärung Material liefern würden.

Denn es werden dabei wichtige Dinge berührt, die mit diesem Thema in engem Kontakt stehen; Kindererziehung, Schulpädagogik, nationale Stärke und zivilisatorische Fortschritte; keine Betrachtung ist dabei zu unwichtig, um nicht berücksichtigt zu werden und wenn, wie es immer deutlicher wird, eine entschiedene Tendenz unserer Zeit dahin besteht, den Körper mehr zu stärken und, im Gegensatz zu früher, nicht mehr auf Kosten einer geistigen Überbildung zu vernachlässigen, so ist ersichtlich, von welch weittragender Bedeutung jede Klärung in diesem Problem sein muss.

* * *

Anmerkung der Redaktion: Der Herausgeber hat in Gemeinschaft mit Max Kaprolat eine Rundfrage an die bedeutenderen deutschen und ausländischen Sportvereine über das vorliegende Thema gerichtet, über deren Ergebnis in einer der nächsten Nummern dieser Zeitschrift ausführlich berichtet werden wird.

Sexuelle Aufklärung in Klosterschulen.

Von **Josef Leute.**

Die Zeiten sind noch nicht ganz vorbei, da man das Prinzip der sexuellen Aufklärung vom konfessionellen Standpunkt aus beleuchten zu sollen glaubte. Die katholische Kirche lehnt die Aufklärung ab, die protestantische lässt sie zu, freiere Bekenntnisse sind von ihr geradezu enthusiasmiert. Das war bislang das Herkömmliche. Allmählich verschwindet das konfessionelle Moment hinter dem rein pädogogischen. Man sah namentlich auf katholischer Seite ein, dass man doch nicht hinter dem Zeitgeist gar zu sehr zurückbleiben dürfe.

Da war es insbesonders der Münchener Universitätsprofessor der Moral, Dr. Franz Walther, der in verschiedenen Schriften energisch für eine neue Morallehre eintrat und die Rückständigkeit der bisherigen Übung verurteilte. Er verwirft die Prüderie, wie sie bisher namentlich in den katholischen Klosterschulen gelehrt und geübt wurde, als die Grundlage einer gesellschaftlichen Heuchelei. Damit hat er in der Tat Recht.

Ein Vorkommnis der jüngsten Zeit in einer Schule der „Englischen Fräulein“ zu Bamberg wirft auf die Frage der sexuellen Aufklärung in Klosterschulen ein bezeichnendes Licht. Dort hatte der Religionslehrer, der, nebenbei bemerkt, fast immer auch der Beichtvater der Zöglinge ist, als Aufsatzthema der Schülerinnen das Thema gegeben: „Es ist ein Brief an eine Freundin zu richten, die wegen Verlustes ihrer Unschuld sich mit Selbstmordgedanken trägt“.

Das Bekanntwerden dieses Themas rief einen grossen Entrüstungsturm hervor. Selbst die Zentrumsblätter waren sich darüber einig, dass hier ein bedauerlicher pädagogischer Missgriff vorliege. Sowohl das Erzbischöfliche Ordinariat in Bamberg wie die K. Kreisregierung nahmen sich der Sache an, im bayerischen Abgeordnetenhause kam der Fall zur Sprache, und es hagelte der Vorwürfe über den unglücklichen Religionslehrer gerade genug. Sogar vom Ministertisch aus musste er sich seine Verurteilung gefallen lassen.

Er verteidigte sich mit wenig Geschick. Es hatten sich nämlich Mädchen geweigert, das Thema zu bearbeiten, auch die Eltern hatten dagegen Einspruch erhoben. Durch eine mündliche Erklärung des Themas habe er ihm, meinte der Religionslehrer, seine verfängliche Spitze genommen, er habe ganz harmlos dieses Motiv gegeben, ohne dabei einen schlechten Gedanken zu haben.

Das wollen wir ihm glauben, doch macht es die Sache nicht annehmbarer. Es ist schon so oft gesagt und beklagt worden, dass der katholische Geistliche im Beichtstuhl gar soviel sexuellen Schmutz anhöre — die Kirche fasst ja das ganze Sexualleben als etwas Sündhaftes auf —, dass er in seinen Moralwerken in die tiefsten Abgründe des menschlichen sexuellen Elends sich versenken müsse. Etwas ist daran wahr: dass das sexuelle Gebiet die Hauptsache jeder Beichte ist, bei Verheirateten wie bei Unverheirateten, bei Herangereiften wie bei Kindern. Das wird der Beichtvater so gewöhnt, dass ihm ganz und gar das Gefühl abhanden kommt, es gebe auch noch Menschen, die eine solche Atmosphäre nicht vertragen können.

Das ist die psychologische Lösung des Bamberger Falles. Der Mann dachte sich nichts dabei. Nach seiner Liguorimoral musste er wohl annehmen, dass die Mädchen sozusagen alle verderbt seien, dass sie alle schon genug Sünden gegen die Unschuld begangen hätten, dass ihnen also die Behandlung des Themas aus Erfahrung geläufig war. Man gestatte mir, anzuführen, dass der Moralist Debreyne in einem Lehrbuch über Moral schreibt: „Die Geschlechtsteile der jungen Mädchen sind von Natur mit einem vorherrschenden Drang nach Betätigung versehen, der alle Neigungen beherrscht und sie dahin führt, denjenigen Teil ihrer Organe beständig zu kitzeln, welcher der Sitz der grössten Reizbarkeit ist".

Wenn die Theologen in dieser Weise über die Charakteristik junger Mädchen belehrt werden, dann wundern wir uns über das Bamberger Thema in der Tat nicht. Der das Thema stellte, war am meisten darüber verwundert, dass man sich darüber aufregte. Er war eben durch seine Moral-

lehre an stärkere Kost gewöhnt. Hierin liegt eine gewisse Gefahr für die geistliche Leitung junger Mädchen. Es fehlt dem Kleriker das richtige Taktgefühl, sich in das geistige und körperliche Leben der Mädchen hineinzudenken. Er betrachtet die Mädchen eben als Wesen, deren Los die Sünde ist. Die kirchlichen Anschauungen lassen in ihm keine Hochachtung weiblicher Ideale zu. Er wird darum auch niemals das echt weibliche Wesen verstehen.

Für gewöhnlich spielen sich diese Demütigungen der weiblichen Ehre nur im verschwiegenen Beichtstuhl ab. Da gilt das noch als gottgefälliges Werk. Selten verirrt sich, wie zu Bamberg, der Fall in die Öffentlichkeit.

Die Zentrumspresse hielt den Entrüsteten vor, sie seien ja immer für Aufklärung, warum denn auf einmal solches Gezeter! Als ob sie absichtlich den Unterschied übersehen, wenn der Lehrer in heiligem Ernste Fragen der Aufklärung behandelt und wenn der Beichtvater gerade das Pikante im Sexualleben zur Bearbeitung durch die jugendliche Phantasie darbietet. In der allgemeinen Verurteilung des Falles ist das Eingeständnis gegeben, dass die bisherige klerikale Heimlichtuerei und das Monopol des Geistlichen, Aufklärung zu bieten, etwas Unstatthaftes sei. Das System ist verurteilt, nicht der Bamberger Priester. Der tat nur, was er im Priesterseminar gelernt hatte.

Er allein durfte die Mädchen aufklären, nicht die Lehrer, nicht die Eltern. Es ist nicht richtig, wenn aus Anlass dieses Falles Blätter darauf hinweisen, dass die Moral der Klosterzöglinge gefährdet sei. Im Gegenteil, die Klosterschulen sind ein Ausbund von Prüderie und Ignoranz auf sexuellem Gebiete. Ich habe eine Dame gekannt, die in einer Klosterschule erzogen ward und so fromm blieb, dass sie im Alter von dreissig Jahren im Beichtstuhl bekannte, sie hätte sich einmal küssen lassen; nun fürchtete sie, — davon ein Kind zu bekommen. So erziehen die Nonnen ihre Zöglinge. Madonnengesichter und Aloysiusgestalten werden in den Räumen der Klöster gezüchtet, die von der schlechten Welt möglichst wenig wissen sollen. Das ist das Prinzip der klösterlichen Pädagogik. Da hat es noch guter Wege, bis

die angebliche Aufklärung in die Räume der Klöster eindringt. Sie halten sich hauptsächlich als die Hüter der „alten, christlichen Moral“.

Wessen Art diese christliche Moral ist, davon ein paar charakteristische Proben. „Geschlechtstrieb und Geschlechtsleben sind etwas ganz anderes als Fortpflanzungstrieb und Fortpflanzungsleben. Sie umfassen ganz zwecklose oder zweckwidrige, verbotene, geschlechtliche Dinge. Geschlechtstrieb und Geschlechtsleben bewegen sich in Dingen, die unter Christen gar nicht genannt werden sollen. Sie sind immer und überall pathologische Erscheinungen“.

So schreibt Direkter Ludwig Auer in Donauwörth in einer Schrift „Die Einführung in ein richtiges Geschlechtsleben“. Der Mann mit diesen irrsinnigen Grundsätzen ist Direktor einer grossen katholischen Erziehungsanstalt!

Das sind die Anschauungen, die gelten. Es darf einer der schlechteste Mensch sein, andere um die Früchte ihrer Arbeit bringen, stehlen und betrügen und erpressen: er gilt solchen Anschauungen immer noch als edler Mensch. Nur der gilt als schlecht, der es wagt, das Geschlechtsleben als etwas Natürliches zu erachten. Dabei bemerke man aber, dass im gleichen Auerschen Verlag die Schriften von Walther usw. erscheinen, die für eine neue Moral der Katholiken Propaganda machen. Widerspruchsvollere Schriften wird man selten in einem und demselben Verlag finden. „Zwei Seelen wohnen, ach, in meiner Brust“, meint man die katholische Pädagogik reden zu hören, wenn man die Schriften des genannten Verlags ansieht. Auf der einen Seite verdammt er die alte Methode und auf der andern lässt er an der neuen Zeit kein gutes Haar. So schreibt Auer in der eben genannten Schrift: „Es ist schon unsäglich viel damit gedient, wenn man anfängt, ein bestehendes Übel zu fühlen, wenn man anfängt, dasselbe immer allseitiger zu untersuchen, und wenn man Hilfe verlangt. Was ist es nur wert, dass endlich einmal eine grosse Anzahl Menschen einsieht, dass sich in unserer Zeit die Gesamtrichtung des persönlichen und gesellschaftlichen Lebens, die Gesamtkultur zum Verderben neigt, dass unsere „Gebildeten“ vielfach ganz ver-

kehrte Ansichten und Grundsätze haben, dass unsere moderne Wissenschaft und die moderne Kunst sich schon vielfach bis in die Sümpfe gemeinster Unzucht verirrt haben, und Mägde der niedersten Verblendung und der gemeinsten Geilheit geworden sind. Wissenschaft und Kunst dienen jetzt gar oft so verderblichen Lebensanschauungen, so unsittlichen Grundsätzen, dass sie bereits den Titel — man verzeihe uns den derben Ausdruck — „Hurenwissenschaft und Hurenkunst“ verdienen, weil sie direkt aller Hurerei, allen Sorten von Unzucht ausserhalb und in der Ehe huldigen und dienstbar sind“. (S. 16).

Und wiederum: „Wo wir hinschauen, finden wir in unseren heranwachsenden Burschen und Mädchen eine abscheuliche Brunst und unter den Erwachsenen unsittliche Dinge in greulichster Mischung und in unwägbaren und unmessbaren Massen, dazu dann eine unzüchtige Literatur und an Stelle der Kunst echte Schweinerei. Ist die Pestgefahr noch nicht hoch genug gestiegen, wenn die Kranken mit den abscheulichen Pestbeulen in den Dorfgassen und in den Strassen der Städte, und in den Kasernen und in den Offizierskasinos und in den Universitätshörsälen und in den Künstler-Ateliers und auf den Bühnen und in den feinen Restaurants zu Tausenden umhertaumeln, ihre körperliche Fäulnis mühsam verbergend und dabei sich ihrer geistigen Vermoderung noch rühmend?“

Wenn der Kleriker solche Ergüsse für bare Münze nimmt und sich mit solcher Kost füttern lässt, die allem Takt und aller Wahrhaftigkeit ins Antlitz schlägt, dann wundert man sich nicht mehr darüber, dass ein Beichtvater es für selbstverständlich findet, dass höhere Töchter über die verlorene Unschuld Aufsätze machen. Komisch aber, wenn Auer klagt: „Ah! wie grenzenlos töricht ist unsere praktische Pädagogik geworden, während sie die Kinder nicht mehr Kinder sein lässt und sie — durch tausend Kunststücke der Früh- und Viellernerei — in lauter frühreife Herrchen und Dämchen verwandelt!!“ (S. 21).

„Mea culpa“ zu sagen, ist diesmal auf der Seite der alten rückständigen Moral.

Wochenbetten bei Krankenkassenmitgliedern.

Von Dr. med. **Alfons Fischer.**

Die statistischen Angaben, die uns eine Übersicht über die Häufigkeit der Wochenbetten in der Arbeiterbevölkerung gewähren, sind äusserst spärlich. Noch weniger ist man bis jetzt über Einzelheiten, über die Frequenz der Fehl- und Frühgeburten, insbesondere jeweils bei den verschiedenen Berufsarten genügend orientiert gewesen. Die vorhandenen auf diese Fragen sich beziehenden Arbeiten waren teils von privater Seite (siehe Weyls Handbuch der Arbeiterkrankheiten) ausgeführt worden und erstreckten sich daher auf räumlich und zeitlich zu eng begrenzte Gebiete; teils gingen sie von den Krankenkassen selbst bezw. von den ihnen nahe stehenden statistischen Ämtern (siehe: Untersuchungen über die Ortskrankenkasse Frankfurt a. M. im Jahre 1896, erschienen Frankfurt 1900) aus, vertieften sich aber nicht genug in Details.

Es ist daher sehr zu begrüssen, dass in dem von dem Kaiserlichen Statistischen Amt in Gemeinschaft mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamte kürzlich veröffentlichten umfangreichen Werke „Die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse in der Ortskrankenkasse für Leipzig“ den Wochenbetten der Kassenmitglieder eine ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Diese umfassende, in vieler Hinsicht geradezu grundlegende Publikation, für deren Zustandekommen der Reichstag die ansehnliche Summe von 325000 Mk. bewilligt hat, bezieht sich nicht nur auf männliche, sondern auch auf mehr als eine Viertelmillion weibliche Personen, die in der Zeit von 1887—1904 ein Jahr lang unter Beobachtung gewesen sind.

Es wurde festgestellt, dass unter den 250923 weiblichen Pflichtmitgliedern im gebärfähigen Alter (worunter die Jahre vom 15. bis einschliesslich 54. Lebensjahr verstanden werden) 10752 Wochenbetten, d. h. 42,9 ‰ vorkamen; auf die 25749 freiwilligen Mitglieder aber entfielen 11018 Wochenbetten, d. h. 427,9 ‰. Die Häufigkeit der Niederkünfte ist bei der

letzteren Gruppe mithin 10 mal so gross, wie bei der erstgenannten.

Dieser gewaltige Unterschied beruht teilweise auf dem (an sich durchaus gerechtfertigten) System, nach welchem die Statistik angefertigt wurde. Aber andererseits ist die grosse Differenz dadurch entstanden, dass sehr viele schwangere Arbeiterinnen aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung auf einige Wochen oder Monate aus- und in die freiwillige Mitgliedschaft eintreten, um dann wieder nach von neuem erlangter Erwerbsfähigkeit in den Betrieb und damit in die versicherungspflichtige Mitgliedschaft zurückzukehren.

Was ist nun aus diesen ziffernmässig festgestellten Tatsachen zu schliessen? Berücksichtigt man, dass während der genannten Beobachtungsjahre die Schwangerschaftsunterstützung seitens der Krankenkasse noch nicht zu den gesetzlich erlaubten Leistungen gehörte, so kann man die in Rede stehenden Ergebnisse nur damit erklären, dass die Schwangeren unter den versicherungspflichtigen Kassenmitgliedern ein starkes Bedürfnis nach Ruhe empfinden, und dass sie, wo es nur immer sich ermöglichen lässt, trotz des Mangels der Schwangerschaftsunterstützungen die Arbeit niederlegen, um sich während der Schwangerschaft einige Schonung zu gönnen. Freilich können sie dies eben nur unter Einbusse ihres Lohnes.

Welche hygienischen Folgen aber die Fortsetzung der Erwerbsarbeit bis nahe an die Entbindung heran zeitigt, erkennt man, wenn man einen Blick auf die Statistik der Fehl- und Frühgeburten wirft. Auf die Wochenbetten der versicherungspflichtigen Frauen, d. h. solcher Frauen, die bis kurz vor der Niederkunft noch erwerbstätig waren, trafen 15,5 % Aborte, auf die Wochenbetten der freiwilligen Mitglieder mit Arbeitsruhe entfielen aber nur 2,3 % Fehlgeburten. Ähnlich ist das Verhältnis gegenüber den Frühgeburten. Bei den Pflichtmitgliedern kamen 1,7 %, bei den freiwilligen nur 0,3 % Frühgeburten vor.

Andererseits ist aus der Statistik zu ersehen, dass an den eigentlichen Wochenbetterkrankungen die Wochenbetten der freiwilligen viel mehr beteiligt sind als die der Pflichtmit-

glieder. Offenbar sind die schwächlicheren unter den Arbeiterinnen die vorsichtigeren; aus einem natürlichen Instinkt heraus merken sie, dass sie die Arbeit während der Schwangerschaft nicht fortsetzen können; aber infolge ihrer minderwertigen angeborenen Konstitution zeigen sich bei ihnen trotz der Arbeitsenthaltung in verhältnismässig hoher Anzahl die eigentlichen Wochenbettkrankheiten (Blutungen während der Geburt und im Wochenbett, Erkrankung der Brüste, Kindbettfieber usw.). — Umgekehrt werden wiederum die Pflichtmitglieder von anderen Krankheiten im Wochenbett häufiger befallen; diese Tatsache hat ihren Grund wohl darin, dass die Weiterarbeit bis zum Eintritt der Niederkunft den Organismus derart schwächt, dass nun für eine Reihe von Krankheiten während des Wochenbettes die Disposition geschaffen wurde.

Besonders bemerkenswert ist auch der ungünstige Einfluss, den die Fortsetzung der Arbeit bis nahe an die Entbindung hinsichtlich der eigentlichen Schwangerschaftskrankheiten zeitigt. Unter den Zufällen der Schwangerschaft (Blutungen, Placenta praevia, unstillbares Erbrechen usw.) hatten 5,5 % der versicherungspflichtigen, aber nur 2,1 % der freiwilligen Schwangeren zu leiden.

Aus allen diesen Feststellungen geht mit unverkennbarer Deutlichkeit hervor, wie notwendig die obligatorische Gewährung von Schwangerschaftsunterstützungen ist. Wohl ist seit der Krankenversicherungsgesetzes-Novelle vom Jahre 1903 die Schwangerschaftsunterstützung neben der gesetzlich bestimmten Wöchnerinnenunterstützung in die erlaubten Kassenleistungen aufgenommen worden. Aber nur sehr wenige Krankenkassen haben von der Befugnis, diese segensreiche Massnahme einzuführen, Gebrauch gemacht. Auch in dem Entwurf der neuen Reichsversicherungsordnung ist nur davon die Rede, dass die Krankenkassen Schwangerschaftsunterstützungeu gewähren können. Von solchen Bestimmungen ist in der Praxis nur wenig Nutzen zu erwarten. Man wird also auf Mittel sinnen müssen, um die gesetzlichen Massnahmen zweckmässig zu ergänzen.

Wenn man nun weiter die Verhältnisse bei der Leipziger Ortskrankenkasse hinsichtlich der Häufigkeit der Wochen-

betten einerseits und der Früh- und Fehlgeburten andererseits je nach den betreffenden **Berufsarten** der Kassenmitglieder betrachtet, so gelangt man nicht nur zu sehr bemerkenswerten sexualhygienischen sondern auch zu interessanten sexualpsychologischen Ergebnissen.

Es wurde bei der uns beschäftigenden Untersuchung an dem Material der Leipziger Ortskrankenkasse festgestellt, dass auf 100 Wochenbetten den Pflichtmitgliedern 17,2, den freiwilligen Mitglieder 2,6 Wochenbetten bei Früh- und Fehlgeburten entfielen. Bei den einzelnen Berufsarten zeigen sich jedoch in dieser Hinsicht grosse Unterschiede.

Folgende Berufe übertreffen sowohl bei den Pflichtmitgliedern als auch bei den freiwilligen den allgemeinen Durchschnitt:

Tabelle I.

	Auf 100 Wochenbetten entfielen Früh- und Fehlgeburten		
	Pflichtmitglieder	freiwillige Mitglieder	Mitglieder überhappt
1. Bureau- und Kontorpersonal . . .	34,3	8,6	21,4
2. Arbeiterinnen in Schriftgiessereien	22,9	4,2	14,9
3. Ladenpersonal (Verkäuferinnen) . .	28,1	3,8	14,4
4. Dienstmädchen	20,1	4,1	12,0
5. Arbeiterinnen in Massstabfabriken	22,7	2,7	11,9
6. Arbeiterinnen in Kürschnereien . .	18,0	4,8	11,7
7. Köchinnen	22,3	3,6	11,5
8. Arbeiterinnen in Webereien, Stickereien	18,4	3,2	11,0
9. Arbeiterinnen in Betrieben zur Herstellung von musikalischen Instrumenten	18,3	2,7	10,9
10. Arbeiterinnen in Essig- und Mineralwasser-Fabriken	23,6	3,6	10,9
11. Laufmädchen, Sortiererinnen, Packerinnen	17,2	5,2	10,7

Sodann gibt es Berufe, bei denen sowohl die Pflichtmitglieder als auch die freiwilligen eine unter dem Durchschnitt bleibende Zahl von Früh- und Fehlgeburten aufweisen. Dies lehren folgende Zusammenstellungen:

Tabelle II.

	Auf 100 Wochenbetten entfielen Früh- u. Fehlgeburten	
	Pflichtmitglieder	freiwillige Mitglieder
1. Putzmacherinnen	10,2	2,4
2. Arbeiterinnen in Schuhfabriken . . .	14,0	—
3. Arbeiterinnen in Handelsbetrieben mit Hadern, Abfällen usw.	10,3	—
4. Arbeiterinnen in Metallwarenfabriken .	16,5	0,6
5. Arbeiterinnen in Buchbindereien, Kartonnagefabriken	12,9	2,5

Schliesslich wurde festgestellt, dass bei manchen Berufsarten nur eine der beiden Mitgliedschaftsarten die betreffende allgemeine Durchschnittsziffer überragt. Man erkennt dies aus folgender Statistik:

Tabelle III.

	Auf 100 Wochenbetten entfielen Früh- u. Fehlgeburten	
	Pflichtmitglieder	freiwillige Mitglieder
1. Poliererinnen in Metall	53,6	—
2. Arbeiterinnen in Spielwaren-Fabriken .	25,5	1,1
3. Anlegerinnen, Punktiererinnen im Buchdruck	21,9	1,3
4. Arbeiterinnen in Buntpapierfabriken .	20,0	1,1
5. Arbeiterinnen in Wollkämmereien Spinnereien	19,5	1,2
6. Arbeiterinnen in Buchdruckereien . .	19,3	1,5
7. Arbeiterinnen in Bilderrahmenfabriken	18,2	2,5
8. Arbeiterinnen in Papier- und Pappefabriken	17,3	2,0
9. Arbeiterinnen in Tabak- und Zigarrenfabriken	14,1	6,8
10. Schneiderinnen, Näherinnen (nicht in Konfektion)	14,9	6,6
11. Stickerinnen, Häklerinnen	15,1	6,3
12. Wäscherinnen, Plätterinnen		4,9
13. Arbeiterinnen in Gärtnereien, Land- u. Forstwirtschaft		3,7
14. Arbeiterinnen in Gummiwarenfabriken		3,6
15. Schneiderinnen (in Konfektion) . . .		3,2

Was ist nun aus diesen Feststellungen zu schliessen? Beginnen wir, indem wir den Gedankengängen der dem amtlichen Tabellenwerk beigefügten Besprechung folgen, bei der Tabelle III. Man sieht hier bei den Gruppen von 9 bis 15 eine starke Überschreitung der Durchschnittsziffer der Fehl- und Frühgeburten auf seiten der freiwilligen Mitglieder. Betrachtet man diese Berufsarten genauer, so erkennt man, dass es sich vorzugsweise um solche freiwilligen Kassenmitglieder handelt, die in der Heimarbeit beschäftigt sind. Diese Heimarbeiterinnen haben in der Regel keine Arbeit, die an sich gesundheitsschädigend ist. Die Ungunst bei dieser Art der Tätigkeit besteht vielmehr zumeist darin, dass infolge geringer Entlohnung die Arbeitszeit sehr lange ausgedehnt werden muss, um nur so viel zu verdienen, wie eine bescheidene Lebenshaltung erfordert. Unsere Tabelle zeigt also ziffermässig, wie ungünstig die ungebührlich langen Arbeitszeiten auf die sexualhygienischen Zustände der weiblichen Bevölkerung einwirken.

Neben der ausgedehnten Dauer der Tätigkeit ist aber auch die Art der Beschäftigung, insbesondere, wenn sie zur Berührung mit Giften führt, von unheilvollem Einfluss. Man sieht namentlich bei der Gruppe 1. in der Tabelle III, dass die Poliererinnen in Metall, soweit sie Pflichtmitglieder sind, also bis nahe an die Entbindung heran, gearbeitet haben, unter 100 Wochenbetten 53,6 Fehl- und Frühgeburten aufweisen, während unter den Wochenbetten der freiwilligen Mitglieder, d. h. derjenigen, welche während der Schwangerschaft die Erwerbsarbeit niedergelegt haben, keine Früh- oder Fehlgeburt zu verzeichnen ist. Dieser Unterschied ist ganz besonders auffallend, und man darf wohl mit Recht annehmen, dass sich hier der Einfluss einer Giftwirkung (Blei!) deutlich bemerkbar macht.

Bemerkenswert ist hierbei, dass nach den Erfahrungen bei der Leipziger Ortskrankenkasse die Arbeiterinnen in Tabak- und Zigarrenfabriken verhältnismässig nicht die hohe Ziffer an Früh- und Fehlgeburten aufweisen, die man entsprechend früheren Beobachtungen und Publikationen erwartet hätte. Rosenfeld[1]) hat z. B. an dem Material der öster-

[1]) **Rosenfeld: Die Arbeiter in den österreichischen Tabakfabriken. Statistische Monatsschrift der K. K. statistischen Zentralkommission. Neue Folge. 3. Jahrgang 1898.**

reichischen Krankenkassemitglieder festgestellt, dass auf je 100 Fabrikarbeiterinnen 0,14, auf je 100 Arbeiterinnen in der Textilindustrie 0,12, dagegen auf je 100 Arbeiterinnen in Tabakfabriken 0,27 Frühgeburten entfallen. Nach den Feststellungen bei der Ortkrankenkasse Leipzig stehen die Arbeiterinnen in Tabak- und Zigarrenfabriken zwar auch ungünstig da hinsichtlich der Frequenz der Früh- und Fehlgeburten; dies trifft namentlich auf die freiwilligen Mitglieder zu. Fasst man aber beide Mitgliedschaftsarten zusammen, so zeigt sich, dass auf 100 Wochenbetten dieser Arbeiterinnen verhältnismässig nicht soviel, nämlich nur 11,1 solche mit Früh- und Fehlgeburten entfallen. Die Arbeiterinnen in Tabak- und Zigarrenfabriken werden mithin, wenn man zum Vergleich die Tabelle I benützt, von 7 anderen Berufsarten hinsichtlich der Häufigkeit von Früh- und Fehlgeburten übertroffen.

Betrachtet man nun noch die in Tabelle I genannten Berufsarten genauer, so findet man unter ihnen solche, die weder besonders durch Giftwirkung noch durch übermässig lange Arbeitszeiten zu leiden haben, denen aber das eine gemeinsam ist, dass sie, da sie in unmittelbaren Verkehr mit dem Publikum oder dem Arbeitgeber stehen, darauf bedacht sein müssen, Folgen des Geschlechtsverkehrs nicht erkennnen zu lassen. Zu diesen Berufsarten gehören das Laden- und Bureaupersonal, Dienstmädchen und Köchinnen. Sie weisen nach Tabelle I sehr hohe Verhältniszahlen an Früh- und Fehlgeburten auf. Andererseits sind es gerade diese Berufe, die, wie Tabelle IV lehrt, hinsichtlich der Zahl der Wochenbetten überhaupt hinter dem Durchschnitt erheblich zurückbleiben.

Tabelle IV.

	Wochenbetten bei den	
	Pflicht-mitgliedern	freiwilligen Mitgliedern
Im allgemeinen Durchschnitt bei allen Berufen	42,9	427,9
Bureau und Kontorpersonal	5,9	139.4
Ladenpersonal, Verkäuferinnen	7,3	183,7
Köchinnen	13,1	228,7
Dienstmädchen	16,4	112,4

Überblickt man diese statistischen Feststellungen im Zusammenhang, so gelangt man zu der wohl gerechtfertigten Vermutung, dass einerseits von den in Tabelle IV genannten Berufen mehr als im Durchschnitt der Arbeiterbevölkerung antikonzeptionelle Mittel benutzt werden, und dass andererseits, wenn es ihnen nicht gelungen ist, die Schwangerschaft zu verhüten, mehr, als es dem Durchschnitt entspricht, Massnahmen zur künstlichen Unterbrechung der Gravidität ergriffen werden.

So sehen wir, dass man aus der amtlichen Publikation über die Verhältnisse der Leipziger Ortskrankenkasse wichtige ziffermässig festgestellte Ergebnisse über sexualhygienische und sexualpsychologische Probleme entnehmen kann. Es wäre nur noch zu wünschen, dass diese Feststellungen bei dieser einen Kasse durch entsprechende Untersuchungen bei anderen Kassen oder sonstigen Bevölkerungsschichten ergänzt werden mögen; gerade durch geeignete Vergleiche wird man auch diese Sexualprobleme am besten und sichersten lösen können.



Das studentische Liebesleben in der deutschen Vergangenheit.

Von Dr. **Oskar Scheuer.**

(Schluss.)

Man begeht gewiss keinen Irrtum, wenn man das 17. Jahrhundert als die Zeit des tiefsten Tiefstandes studentischer Sittlichkeit überhaupt betrachtet. Mit besonderer Vorliebe hat man deshalb auch zu jeder Zeit gerade aus diesem Jahrhundert Schilderungen studentischen Lebens herausgegriffen und die überscharfe Kritik zeitgenössischer Autoren an diesem Treiben mit Behagen auf sich, den Leser und Hörer wirken lassen. Ein solches Verfahren fördert aber unsere kulturgeschichtliche Erkenntnis nicht, ja es führt sie am Ende irre und verwirrt sie, wenn es auch nicht zu-

gleich die tieferen treibenden Kräfte aufdeckt. Darum ist, wie Tholuck (Akad. Leben des 17. Jahrhunderts I. 257) sehr richtig bemerkt, daran zu erinnern, dass ein grosser Teil der Studentenroheit der damaligen Roheit der Zeit angehört, dass insbesondere bei dem Mangel an den feineren Freuden der Geselligkeit der Student darauf angewiesen war, sich an die derberen Genüsse der Sinnlichkeit zu halten. Auch wurden gewiss die Sittengesetze, wie R. und R. Keil[1]) bezüglich Jena sagten, auch an anderen Universitäten schon aus Rücksicht auf ihre Frequenz, welcher nicht Eintrag geschehen sollte, etwas lax gehandhabt, und nicht weniger schädlich waren die angewandten Strafmittel. Man belegte viele Vergehen der Studenten mit Geldstrafen, welche mindestens eine nachdrückliche Gefängnisstrafe, wenn nicht Verweisung von der Universität verdient hätten.

Unter solchen Umständen konnte von einem freundschaftlichen Verhältnisse, durch welches den Studenten der Eingang in das Familienleben der Bürger geöffnet worden wäre, keine Rede sein. Man dachte damals auch nicht an das Bedürfnis eines gemischten gesellschaftlichen Verkehrs, viel weniger wurde dessen Mangel beklagt. Dass jedoch auch in dieser Zeit die Bekanntschaft einzelner Studierender mit den Töchtern der Bürger und Professoren nicht gänzlich fehlte, bezeugt uns eine Rede Wolfgang Heiders, der von 1587—1626 Professor in Jena war. In derselben führt er unter anderen Vorteilen einer Universitätsstadt auch den an, wie prächtig doch die Eltern ihre Töchter an den Mann bringen könnten, „wie denn seit der Errichtung der hiesigen Akademie fast keine Provinz in Deutschland sei, wohin nicht Jenenserinnen entweder mitgenommen oder abgeholt und verheiratet worden“. Freilich mussten ja die heiratslustigen Akademiker mit ihren schönen Bräuten von Jena sich hinwegwenden, da, wie ja schon bekannt, die Verheiratung während der Studienjahre bei Verlust des akademischen Bürgerrechtes untersagt war. Es wird dies wohl nicht allzu oft vorgekommen sein, und Krause[2]) beklagt es 1696, „dass

[1]) Keil, R. und R. Geschichte des Jenaischen Studentenlebens. Jena 1858.

[2]) Tholuck Bd. I. S. 272.

auch vornehme Professoren, die mit ihrer Doktrin und Leben anderen ein gutes Exempel geben sollten, deren Töchter täglich bei den Studenten auf den Stuben wären und von ihnen beschenkt würden". Wo eben, so lesen wir bei R. und R. Keil, das Verhältnis der jenaischen Studenten jener Zeit zu dem andern Geschlecht nicht in förmliche Unzucht ausartete, da war es doch in der Regel immer noch leichtfertig genug. Wenn man dem Jenenser auch nicht die den Wittenberger Studenten jenes Zeitraumes zugedachte harte Anschuldigung machen kann, dass sie aus Lüsternheit nur den starken Viehmägden aufgewartet hätten, so ist doch soviel gewiss, dass die Studenten Jenas die Bürger- und Professorentöchter nicht allzu platonisch liebten und auch die Dörfer in der Nähe der Stadt nicht allein des Zechens halber, sondern oft in der freundlichen Absicht besuchten, mit den schönen „Bauernjungfern", bei denen die „Staudenten", wie man sie nannte, in hohem Ansehen standen, ihr Spiel zu treiben. Gewiss liesse sich auch von den Jenenser Studenten dasselbe sagen, was J. G. Schoch in seiner „Comoedia vom Studentenleben" (1657) zunächst mit Rücksicht auf das Leipziger Leben anführt: „Ihr wisst ja der Studenten Lieben wohl; heute diese, morgen eine andere. — Das ist eben die beste Kunst, damit man die Jungfern am meisten berückt; so lange wir ihrer geniessen können, so lange lieben wir sie; haben wir, was wir von ihnen begehrt, erlanget, so lacht man es ins Fäustchen, dass sie so meisterlich angegangen".

Zur Illustrierung der damaligen sexuellen Geflogenheiten der Studenten mögen hier einige Fälle angeführt werden. So lesen wir bei Mohl: 1613 gesteht ein Präzeptor „dass er etlichemal in der Greppenbachin Kammer gewesen so Tages so Nachts, dass sie auch in seine Stube gekommen; er wolle sich bedenken, aus was Ursache es geschehen, er könne es jetzt nicht wissen, sie habe es auch bei seinen Vorfahren getan. Gesteht, dass sie ihn geküsst; Studiosi wollten auch ihre oblectamenta haben." Des weiteren 1616: „Frau Anagryphius beklagt sich, der Rektor habe gesagt, Georg Blech habe im Hemde mit ihr getanzt. Rektor negiert: er habe

nur gesagt, Blech sei im Hemde umhergelaufen und ihre Tochter dabei gewesen". „Viele junge Leute zechen dort bis 1, 2 Uhr, tanzen und springen. Studenten gestehen, dass sie betrunken in eine Kammer geschafft wurden, in der die Töchter und die Magd gelegen. Einer gibt an, die Frau habe von ihrer Magd verlangt, dass sie einen Hofmeister aus dem Kollegium bei sich schlafen lasse und dafür 7 Dukaten geboten". 1617: Einige Studenten machen einer Magd den Antrag, den folgenden Tag zu ihnen zu kommen und geben ihr Wamms und Hosen mit, um am folgenden Tag unerkannt zu bleiben. — Der Sohn des Frankfurter Professors Cornerus[1]) wird 1594 hingerichtet, weil er ein Hurenkind gezeugt und mit demselben, einem 10jährigen Mädchen, nachher Unzucht getrieben. — Quistorp aus Rostock klagt[2]), dass man die Studenten nicht zu Lehrern von Mägdlein brauchen könne, weil sie dieselben verführten. In Jena bekennt 1644 Slevogt „es sei mehr als zu wahr, was man den Studenten von Unzucht nachsage". Er spricht von einer Person, von der er sagt, es sei horrendum, was diese für Händel treibe, dass einem die Haare zu Berge stünden. Sie solle an 300 Burschen verführt haben. Die Helmstädter Protokolle berichten mehrfach von Schwängerungen, in deren Gefolge die Studenten die Ehe eingehen müssen.

Doch wenns allein dabei geblieben wäre. Um 1500 war ja die Syphilis mit verheerender Macht in Deutschland aufgetreten. Ungeheuer gross war die Zahl der venerischen Krankheiten, besonders in den Universitätsstädten, und der Student schied von der Universität „fast allezeit schattengelb, mager, halbäugig, hinkend, zehrlos, mit Narben und Hefften durch und durch zerflicket". (Aus Prof. Heiders Rede 1626). 1696 berichtete Krause von den Jenaer Studenten, „dass so viele von den Studiosis an der gonorrhoea, scabie maligna, auch wohl an bubonibus bisher laboriret, so ohne Zweifel von den Huren, desgleichen zu Zwethen, Löbstedt, Lichtenhahn (Dörfer um Jena) aufhielten". Besonders arg

---

[1]) **Tholuck** Bd. I. S. 272.

[2]) **Tholuck ebendaselbst.**

scheint es diesbezüglich in Wittenberg gewesen zu sein. Damals entstand der Spruch:

Wer von Leipzig kommt ohne Weib,
Von Wittenberg mit gesundem Leib,
Und von Jena ungeschlagen,
Der hat von grossem Glück zu sagen.

Die zweite Verszeile wurde selbstverständlich im Laufe der Zeiten in betreff der verschiedenen Universitätsstädte unzählige Male variiert, scheint jedoch bezüglich Wittenbergs zum ersten Male entstanden zu sein. Ich schliesse dies aus einer Schrift, die mir vorliegt, welche aus dem 17. Jahrhundert stammt, und in der gegen oben zitierten Vers Protest erhoben wird. Die Schrift führt den Titel: Praesidia sanitatis, quibus Vitemberga abundat contra tritum sermone proverbium: „Wer von Wittenberg kommt mit gesundem Leib", munus professoris pathologiae clementissime sibi demandatum auspicaturus defendit Chr. G. Stentzel.

In der Nähe von Wittenberg befand sich nämlich ein Wäldchen, welches besonders wegen der darin ihr Wesen treibenden Buhldirnen berüchtigt war und von jungen Leuten, auch von Studenten gern besucht wurde. Luther, der davon Kunde erhielt, schlug darauf am 13. Mai 1543 an die Kirche zu Wittenberg eine längere, ziemlich derbe „Ernste Vermahn- und Warnschrift an die Studenten zu Wittenberg", in welcher er vor den „französischten, giftigen Dirnen" warnt. (Werke, 8. Tl. S. 343.)

In ähnlicher Weise suchte man auch im 18. Jahrhundert Abweichungen in dem Studentenleben der einzelnen Universitäten in ganz bestimmten Formeln und Merkversen auszudrücken. So hiess es z. B.:

In Leipzig sucht der Bursch die Mägden zu betrügen,
In Halle muckert er und seuffzet ach! und weh!
In Jena will er stets vor blanker Klinge liegen,
Der Wittenberger bringt ein à bonne Amitié!

Möge auch bei diesen Versuchen, den Charakter einer Hochschule hinsichtlich ihrer Studentenschaft auf eine einzige kurze Formel zu bringen, vieles Unrichtige mit unterlaufen sein, denn wie wir später nach Laukhards Berichten lesen werden, blieben sich die Studenten auf allen Universi-

tätsstädten gleich, bezüglich Jena und Leipzig erscheinen die Urteile aus der damaligen Zeit am meisten feststehend. Der Jenenser galt als Typus des Raufbolden, des „Burschen von echtem Schrot und Korn“, der Leipziger als „petit maitre“, als Schürzenjäger. In der Tat herrschte im 18. Jahrhundert in Leipzig unter der Studentenschaft ein stärkerer Zug zum Petitmaîtretum als etwa in Jena, Halle oder Wittenberg. Die Beweise dafür haben wir bei Goethe in Wahrheit und Dichtung und vor allem in Zachariäs Renommisten, dessen Bekanntschaft wir im allgemeinen voraussetzen müssen. Sylvan repräsentiert im Renommisten den Stutzer, der nach Pomade und Parfüm duftet, in puncto des Duells sehr friedfertigen Anschauungen huldigt und seine „Scharmante“ umtänzelt. Diesem stellt Zachariä in bewusster Form den Renommisten gegenüber, der besonders in Jena, Halle und Wittenberg vertreten war. Ins Kolleg kam der Renommist selten oder nie, aber auf der Schenke

Bei Bier, Tabak und Branntewein
Da wollte er stets lustig sein.

Er wählte sich ein Mädchen aus niederem Stande zur „Scharmante“, d. h. zur eingebildeten Geliebten, indem er nie mit ihr sprach, aber jeden mit dem Degen angriff, der ihr irgend nahen wollte. Indessen war er auch der materiellen Liebe nicht unzugänglich, denn er sang:

„Die Friquette
Und Brunette
Sind bei jedem Burschenschmaus“ —

und sank zu dessem Schlusse

„Bezecht in Doris Arme“.

Das Institut der „Charmante“ ist ein notwendiges Requisit des Burschen dieser Zeit. In ihm spiegelt sich so recht das Liebesleben der damaligen Studenten. Man findet wenig Stammbuchblätter, die nicht das Signum v. m. M. = Vivat mein Mädchen oder v. N. N. (Anfangsbuchstaben ihres Namens) trugen, ja ein Jenenser Blatt bildet sogar die Scharmanten unter den „Studentenmöbeln“ ab, freilich unter den „gefährlichen“. Doch unterschied man streng zwischen „wahrhaftigen“ und „Spassscharmanten“. „Trampelscharman-

ten“ sind solche, welche der Bursch par distance, durch Fensterpromenaden oder „Pflastertrampeln“ verehrt.

Laukhard[1]) schreibt darüber folgendes: „In Jena hat jeder Bursch seine sogenannte Scharmante; das ist ein gemeines Mädchen, mit welcher er so lange umgeht, als er da ist, und das er dann, wenn er abzieht, einem andern überlässt“ — — —

Etwas idealer ist das Verhältnis zwischen der Scharmante und dem Studenten bei Zachariä geschildert:

Bei den Jenensern ist ein alt Gesetz in Ehren,
Das alle Bursche stets die junge Nachwelt lehren,
Das man mit Ehrfurcht sagt und unverbrüchlich hält,
So lang in Jena noch die Freiheit sich erhält.
Dies ist's: So oft man sich vor volle Gläser setzet,
Wählt sich der nasse Bursch ein Mädchen, das er schätzet.
Zu der Scharmante wird sie festlich deklariert.
Und den Amanten nie mit andrer Art entführt,
Als sich auf offnem Markt den Hals mit ihm zu brechen,
Und, wenn es Freunde sind, in Bier sie abzuzechen.
Man säuft sich von Verstand blos auf ihr Wohlergehen;
Man kennt die Schöne nicht, als dass man sie gesehen;
Doch ist's genug deshalb die Schnurbartei zu stürmen
Und sie mit Bier und Blut herkulisch zu beschirmen.
Die Renommisten sind's, die das Gesetz erhöht,
Durch deren Heldenstahl es immer noch besteht.

Näheres über dieses Gesetz lesen wir bei Fabricius[2]), der über eine seltene Schrift vom Jahre 1747 berichtet, die den Titel „Hospitium“ führt, und in welcher der ungenannte Verfasser die zu seiner Zeit bei Studentengelagen üblichen Rechte und Gewohnheiten launig darstellt. Bezüglich des Gesetzes über die Scharmanten heisst es dort: Nachdem sich die Landsleute im Zimmer eines der Ihrigen versammelt, bringt zu Beginn der Hospes „allerseits Wohlsein“ aus, von den übrigen mit „fiducit“ und einem Ganzen erwidert. Später folgen weiter „Gesundheiten“: eines jeden Gastes „Wohlsein in specie“, „allerseits Scharmanten“, dann die „Scharmanten in specie, nämlich in loco, in patria (daheim), in loco tertio.“

---

[1]) Magister Laukhards Leben und Schicksale. 2 Bde. Stuttgart (Neuausgabe) 1908.

[2]) Fabricius, Die deutschen Corps. Berlin 1898.

Die Einheimischen (Qwarks genannt) trinken die Scharmanten statt in patria die Scharmanten extra patriam. Verheiratete Frauen oder Mädchen zweifelhaften Rufes dürfen beim Hospiz nicht als Scharmanten genannt werden; dagegen ist jeder verpflichtet, eine nach dem Brauch zulässige Scharmante anzugeben. Wenn sich über Qualität oder über die reale Existenz der Genannten Zweifel erheben, so muss der Anzweifler zwei Zeugen haben, die ihre Aussagen mit je einem Ganzen „beschwören". Hat aber der Betreffende ebenfalls zwei Zeugen, und schwört er überdies mit einem Ganzen das „suppletorium", so passiert die Dame, wenn nicht schon vorher der Hospes durch seine unanfechtbare Parteinahme die Frage entschieden hat.

Ehe der Hospes eine Scharmante „ausbringt", fragt er nämlich unter Nennung ihres Namens, ob jemand etwas dagegen einzuwenden habe. Ausser einem Widerspruch der eben genannten Art kann es nun auch vorkommen, dass einer die betreffende Scharmante für sich reklamiert. Dieses gibt Anlass zu einem „Prozess", der in folgender Weise ausgemacht wird. A. „schwört" dem B. 1—3 Ganze vor, B „holt sich nach" und schwört dem A. wieder ebensoviel vor usf., bis einer sich besiegt erklärt. Das heisst man „einem seine Scharmante abschwören". Der unterliegende Teil kann sich dadurch rächen, dass er ihm sogar „pro affectione seiner Scharmanten" soviel vorschwört, bis er ihn zur Übergebung zwingt. Solche Prozesse wurden nicht nur um wahrhaftige, sondern auch um Spassscharmanten geführt, ja es kam vor, dass zwei um ein Frauenzimmer stritten, mit dem noch keiner der Rivalen ein Wort gesprochen hatte. Aus diesem Brauche, sagt Fabricius, der doch offenbar nur scherzhaft gemeint und auf Steigerung der Trunklust berechnet war, haben manche Autoren Ernst machen wollen und behauptet, die Burschen des 18. Jahrhunderts hätten sich in Wahrheit ihre Geliebten „in Bier abgesoffen" und das Resultat des Wettstreites auch corporaliter in die Praxis übersetzt. Dass das ein Unsinn ist, meint Fabricius, liegt auf der Hand, abgesehen davon, dass das fragliche Mädchen doch auch eine Stimme hatte. Liest man, was Laukhard darüber

berichtet, so wäre man geneigt, ebenfalls den Brauch als ernst aufzufassen.

Hören wir nun, was Laukhard weiter über das Sexualleben der damaligen Jenenser Studenten berichtet: „Auch in Jena auf den Dörfern sind „einige unsaubere Nymphen", die den Beutel, die Gesundheit und die Sitten der Jünglinge so schändlich verwüsten. Damals war eine gewisse Hanne in Wenig-Jena, der ein Student die Ehe durch einen schriftlichen Aufsatz versprochen hatte. Seine Kameraden mochten seine Reue darüber wissen und stürmten nach seinem Abzuge das Haus der Dirne und zwangen sie, den Aufsatz herauszugeben. So also war das Mädel geprellt!"

Über Giessen: Bordelle gab es in Giessen nicht, aber doch „unzüchtige Menscher" und folglich auch „wie leider jetzt auf jeder Universität venerische Krankheiten". Laukhard bedauert, dass „infolge irrigen Ehrgefühls der angesteckte Jüngling Pfuschern in die Hände fällt", erklärt, „dass Theologen, Lehrer- und Predigersöhne, die man zu Hause oder in Pädagogien kurz gehalten, hauptsächlich infiziert wurden" und berichtet dann, dass „Stipendiaten, die geschlechtskrank wurden, ihr Stipendium damals verloren". Die rohesten ihrer Streiche spielten die Studenten einem Ex-Theologen, der damals in Giessen das Amt eines Leichenbitters und Mädchenschullehrers bekleidete, weil er „wegen eines illegalen Beitrags zur Bevölkerung, der durch seines Vaters Magd zum Vorschein gekommen, die Hoffnung verlor, ein geistliches Amt zu bekleiden".

„Da in Giessen keine Bordelle, die Burschen daselbst den Stachel der Sinnlichkeit aber ebenso gut fühlen wie an anderen Orten, so ziehen die meisten," sagt Laukhard, „nach Wetzlar, um das Vergnügen zu geniessen, sich mit dem Auswurf des weiblichen Geschlechtes zu unterhalten." Auch diese „gefälligen Menscher" und „Wetzlarer Nymphen" bezeichnet Laukhard als meistens „französisch", d. h. geschlechtskrank. — In Göttingen, wo es damals ebenfalls keine Bordelle gab, fehlte es auch nicht für den gewöhnlichen Studenten an „Nymphen, die für einige Groschen und an Madamen und Mamsellen, die für einige Taler nach advenant

feil waren". Auf dem „Keller" waren die Mädchen recht fidel; man hiess sie schlechtweg die „Kellermenscher". — „Da Göttingen aber eine Universität des feineren Tons war", suchte der Student, der's zwingen konnte, d. h. Geld hatte, bei einem feineren Frauenzimmer anzukommen und machte dem seinen Hof. Gemeiniglich blieb es beim Hofmachen und hatte keine weiteren Folgen, als dass dem Galan der Beutel tüchtig ausgeleert wurde. Manchesmal freilich ging das Ding weiter, und es folgten „lebendige Zeugen der Vertraulichkeit".

„Die meisten Fehltritte", so lesen wir bei Meiners über die Universität Göttingen, „fielen zwischen Aufwärterinnen und deren Hausburschen vor", d. h. die Studenten fingen mit der Filia hospitalis, war es jetzt die Tochter oder nur das Dienstmädchen der Hausfrau, ein Verhältnis an. Und zwar bezeichnet Meiners unter den Aufwärterinnen als Verführerinnen im schlimmsten Sinne des Wortes nicht die jungen und hübschen, sondern gerade die verblühenden oder schon verblühten, „die in ihrer schönen Zeit ein- oder einige Male zu Falle gekommen sind". „Diese locken am liebsten stille und bescheidene Jünglinge an sich, nicht aus Eigennutz, oder brünstiger Üppigkeit, sondern weil ihnen Liebes-Verständnisse oder eine geheime Ehe zur Gewohnheit geworden sind". Als eine weitere gefährliche Klasse von Frauenzimmern bezeichnet Meiners auch die Wäscherinnen und deren Gehilfinnen, „wenn diese anders die schmutzige Wäsche von Studierenden abholten, und die saubere Wäsche wieder hinbrachten". Die einen und die andern liessen sich häufig mit ihren Kunden in verbotenen Umgang ein und entwendeten ihnen dabei auch den Teil ihrer besten Wäsche. Soviel über die damaligen Göttinger Studenten.

Was die Hallenser Studio und deren sittliches Leben betrifft, so berichtet Laukhard, dass in Halle das Saufen und Raufen weniger im Schwange war, dass man aber häufig auf die Dörfer zog, um mit den Mädchen zu tanzen. Öffentliche Häuser gab es auch in Halle nicht, wohl aber „Löcher, in denen der Auswurf des weiblichen Geschlechts dem tierischen Wollüstling mit ihren halbfaulen Fleischmassen für ein geringes Geld zu Gebote steht." „Doch muss ich bekennen, sagt

Laukhard, „dass die Zahl dieser Löcher sich seit einiger Zeit sehr vermindert hat“. — Laukhard erklärt, solche Löcher, wie die hallischen, „sollten durchaus nicht gestattet sein“. „Ausserdem“, fügt er hinzu, „geht es den Hallensern wie anderen Universitäten, sie müssen oft wegen anomalischer Beiträge zur Bevölkerung starke Summen auszahlen“. Also auch hier aussereheliche Schwängerungsfälle! — Albrecht von Haller meldet 1726: „Das hallische Frauenzimmer ist schön genung, aber was rechts ist, lasst die Gesellschaft der Purschen sein“. Freilich setzt er tröstend hinzu: „Gütige Schwestern aber gibts genung“.

Die Leipziger Studenten waren Laukhard wegen ihres feinen Tons ein Greuel. Und weil sie viel Gewicht auf das zierliche Hofmachen legen, erklärte er: „Frauenzimmer, welche den Burschen Zugang verstatten, taugen samt und sonders nichts; das sind meist luftige, habsüchtige oder verbuhlte Dingerchen, an denen selten etwas gelegen ist“. Endlich tadelt Laukhard den Umgang der Studenten mit Küchenmädchen, Aufwärterinnen, Bürgerdirnen, „Menschen aus Parduzlöchern“ und „Etceteras“ (Dirnen). — Ähnlich war das Verhältnis der Studenten zum weiblichen Geschlechte z. B. in Erlangen. Auch hier hüteten sich die besseren Familien, die Studenten ihren Töchtern allzu nahe kommen zu lassen, und man kann sich denken, dass gesellschaftlicher Anstand und gute Sitten bei den meisten Studenten vergeblich gesucht wurden, da ihnen der Verkehr mit der besseren Gesellschaft fast unmöglich gemacht war. Bezeichnend für das Verhältnis der Studenten zum weiblichen Geschlecht Erlangens ist jene Stelle, die wir in den „Briefen über Erlangen, Frankfurt und Leipzig“ (1792) finden. Dort sagt der anonyme Verfasser: „Unter den 500 Studenten hat beinahe jeder sein Mädchen, und wenige von diesen haben redliche und gewissenhafte Absichten. Die Mädchen strecken ihren Liebhabern oft ansehnliche Summen vor, und ich weiss Fälle, wo Mädchen 100—200 fl. vorgeschossen haben, wenn Not am Mann war“.

Einblick in das Sexualleben der deutschen Studentenwelt gaben und geben uns allezeit die Lieder, die von den Studenten gesungen wurden. Besonders reichlich können

wir aus jenen der eben beschriebenen Zeit schöpfen. Damals erklangen jene Lieder, von denen die beiden Keils[1]) sagen, dass sie sie nur in Bruchstücken geben könnten, da hie und da der unmittelbarste Ausdruck von Lascivität und Obscönität die Aufnahme gewisser einzelner Strophen untunlich mache.

Damals liessen die Studenten im flotten Kommersliede „omnes virgines faciles accessu et mulieres faciles agressu" unter obscöner Übersetzung der betreffenden Strophe hochleben. Da stand mancher — wie es in einem der Lieder heisst —

auf allen Gassen,
Wo Verliebte stehn,
Wo verliebte Hasen passen,
Die verhurt aussehn —,

da ging man „in aller Still zu seinem Mädchen" oder „kaufte" sich auf den Mühlen der Umgegend „Vergnügen". Ja man begnügte sich aber nicht einmal mit den geheimen geschlechtlichen Ausschweifungen, man nahm die Mädchen mit zum Burschenschmause, —

„Die Friquette
Die Brunette
Sass bei jedem Burschen-Schmauss,
Pereat, wer sie touchieret
Und sich über sie moquieret,
Pereat sein ganzes Haus! —"

sang in ihrer Gegenwart Studentenlieder voll Zottenreisserei und gemeinster Obscönität; man wurde ungeniert vor aller Augen handgreiflich, denn

„mit schönen Kindern artig spielen,
den Vorrath ihrer Brust durchwühlen,
das ging wohl an",

ja man brachte sogar dem,

„der Wein wie Wasser säuft
und nach des Mädchens Busen greift"

ein Hoch und sank zuletzt „bezecht in Doris Arme". Die Folgen solchen Treibens konnten nicht ausbleiben, und wohl keiner sang mit Überzeugung die Strophe:

---

[1]) Keil, R. u. R., Deutsche Studentenlieder des 17. und 18. Jahrhunderts. Lahr. O. J.

Es lebe auch mein Mädchen hoch!
Sie blüh drei Vierteljahr,
Und nach der Zeit so bring' sie mir
Mein Bild im Kleinen dar! —

Weit richtiger drückt gewiss folgende Strophe die wahre Stimmung des Studenten in dieser eigentümlichen Situation aus:

Oh weh! mir armen Choriden, o weh!
Man bringt mir einen jungen Sohn, o weh!
Dazu soll ich der Vater sein,
So schlage das Donner und Wetter drein!
o weh! o weh! o weh!

Dazu kamen noch die venerischen Krankheiten; und so ist es erklärlich, dass im Gegensatz zu anderen epikuräischen Liederstellen der Fluch über die „Otternzucht" ausgesprochen wird.

Und du verfluchte Otternzucht,
Euch Huren treffe auch der Fluch,
So Blitz als Strahl,
So oft einmal
Der Himmel Feuer speit.

Schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts finden wir Ansätze zur Besserung der sexuellen Moral unter den Studenten. So sehen wir z. B. vom Orden der Unitisten „den verbotenen Umgang mit dem anderen Geschlecht" als „entehrendes" Laster verboten.

Doch erst die Freiheitskriege und mit ihnen die Entstehung der deutschen Burschenschaft zeigten der akademischen Jugend die Bahn, welche zur Veredelung des Geistes führen musste.

Nun begann, so heisst es bei Keil (p. 366), ein schönes, edles Streben sich in dem jenaischen Burschenleben Bahn zu brechen. Sitte und Zucht begannen zu den Ehren der Jünglinge zu gehören. — — — Ein Leben, welches diesen Gang genommen, musste sich bald über Gebrechen erheben, welche Geselligkeit, Frohsinn und Ehre in Gefahr zu bringen geeignet waren. Sehr frühzeitig wurde deshalb auf die Bewahrung der Keuschheit als einer volkstümlichen, echt deutschen Tugend Gewicht gelegt. Nicht mehr galt es für Witz, die Unschuld und Dummheit zum Spiel der Wollust zu machen, und nicht minder gereichte es zur Schande,

privilegierte Häuser zu besuchen. Wer seinen Mangel an Enthaltsamkeit auf Grundsätze der Diät zurückführen wollte, brachte sich leicht um den guten Ruf. Die Turnplätze waren eröffnet; auf diese verwies man die Philosophen, und Beweise waren vorhanden, dass arge Lust durch Reck und Barren gekühlt wurden. (Wesselhöft p. 33 ff.)

Das Keuschheitsprinzip wurde sehr ernst genommen, und ein Übertreten desselben war mit der Strafe des Ausschlusses aus der Burschenschaft belegt. Und dass der von der Burschenschaft zur Geltung gebrachte Geist strenger Sittlichkeit eine Wohltat für die Universitäten war, hat auch keiner der Gegner geleugnet. Deren gab es und gibt es heute noch genug. So redete man der B. Germania[1]) in Jena eine sogenannte „Bannmeile“ nach, d. h. es war die Ansicht verbreitet, für die Germanen höre ringsherum um Jena die Verpflichtung der Keuschheit auf. Schneider bezeichnet diese Ansicht als ins Reich der Fabeln gehörig. Schärfer tritt Fabricius in seinem Buche „Die deutschen Corps“, gegen das Keuschheitsprinzip der Burschenschaften auf, bezeichnet die damaligen Burschenschaften von dem „Hochmut der Sittlichkeit“ beseelt, einer Sittlichkeit, die nicht um ihrer selbst willen betont wurde, sondern auf dem Gedanken beruhte, dass die Regeneratoren des Vaterlandes sich nicht durch Sinnenreize besiegen lassen dürften; „nicht die Liebe zur Tugend, sondern der Hass gegen die Landsmannschaften, die man in solchen Dingen versunken wähnte, war das Motiv dieser prahlerischen Sittlichkeit, die somit gar keine Sittlichkeit war“. Fabricius begründet diese seine Worte mit einer Stelle aus einem Briefe des Burschenschafters Dürre: „Zur Besorgung seiner Wohnung in der Mäderei hatte Mäder zwei Mägde, welche alle möglichen Geschäfte zu verrichten hatten und, wie das in Jena häufig zu sein pflegte, auch gegen einzelne Studenten zu Liebesdiensten bereit waren.“ Das, meint Fabricius, kann nicht gerade als ein Beweis für die allgemein herrschende Keuschheit gelten. Gewiss nicht, auch unter den Burschenschaftern wird es nicht lauter Engel

[1]) Scheider, Geschichte der B. Germania Jena. Jena 1897.

gegeben haben, doch wenn man jene kleine Erzählung Gustav Freytags über den Heidelberger Studenten K. Mathy liest, wird man wohl zu einer Fabricius entgegengesetzten Auffassung gelangen. Freytag erzählt: Als 1827 K. Mathy Paris besuchte, hatten sich die Bekannten verabredet, die spröde Tugend des B. zu brechen, für ihn adlige Damen zum Champagner geladen und alles klug eingefädelt, er habe aber „als Deutscher unter dem fremden Völkchen sein Wesen kräftig behauptet“. An anderer Stelle berichtet Freytag: „Derselbe Mann, der sonst so geharnischt unter den Leuten einherschritt, war gegen die Braut von einer rührenden Weichheit und in seiner Art von hochsinniger Ritterlichkeit; und das war er nicht nur darum, weil er sie liebte, sondern, was dem Weibe vielleicht noch mehr gilt, er hielt sich in Haltung und Rede ehrfurchtsvoll gegen ihr ganzes Geschlecht.“

Hielten schon die anderen Burschenschaften, z. B. die Arminen in Jena, zu einer Zeit, wo die Emanzipation des Fleisches auf die Tagesordnung gesetzt war, an der strengen Forderung fest, so waren die sittlichen Grundsätze der Giessener Burschenschaften noch um vieles strenger. Die zahlreichen aus ihrem Kreise erhaltenen Stammbuchblätter sind von einem geradezu puritanischen Geiste sittlicher Reinheit und idealistischen Schwunges erfüllt. Besonders charakteristisch für den Kreis der „Schwarzen“ (so nannte man die Giessner B.) ist es, dass man in den Gedenkversen ihrer Stammbücher kaum einer auf Frauenliebe bezüglichen Stelle begegnet. Man forderte eben von den Mitgliedern nicht nur Keuschheit, sondern geradezu Verzicht auf Frauenliebe, um sich ganz und ungeteilt dem Vaterlande hinzugeben und zu opfern. Der rigurose Masstab, den die „Schwarzen“ an die eigene Sittlichkeit anlegten, brachte es freilich auch mit sich, dass sie in ihrem starken Selbstbewusstsein der im Treiben der damaligen Studentenschaft herrschenden Roheit und Sittenlosigkeit mit leidenschaftlicher und unduldsamer Schroffheit entgegentraten. Aus den Kreisen der Giessner Burschenschafter stammte aller Wahrscheinlichkeit nach die am 25. Juni 1815 im „Rheinischen Merkur“ (Nr. 258) erschienene „Rüge und Mahnung über das Studentenwesen

und Unwesen von einem deutschen Musensohne". „Weg mit den Landsmannschaften", heisst es dort, „den Ausgeburten elender Knechtschaft, der Pest des Volkes . . . . . . Übt Mannheit und Zucht, denn wer Gemeinschaft hat mit den Huren und Söffern, der schändet deutsches Geblüt, und Üppigkeit ist des Mannes ärgster Schandfleck . . . . . ." Selbstredend gab es von den Giessner Schwarzen herab bis zur progressistischen „Burschenschaft auf dem Bären" in Jena, unter den verschiedenen Burschenschaften verschiedene Auffassungen des Sittlichkeitsprinzipes. Bei den einen „involvierte das Sittlichkeitsprinzip (für den Studenten) das Keuschheitsprinzip" (z. B. bei den Burschenschaften des süddeutschen Kartells gegründet 1861), bei den anderen mussten sich sogar die Verkehrsgäste dran halten, die Burschenschaften des norddeutschen Kartells (gegründet 1855) stellten den Grundsatz der Sittlichkeit in das freie Ermessen der einzelnen Verbindungen, während die progressistischen Burschenschaften „die Sittlichkeit von dem engherzigen Begriff der Keuschheit losgelöst in der Konformität des Handelns mit dem Denken" erblickten. Mit ganz geringen Ausnahmen, die noch das Keuschheitsprinzip in ihren Statuten aufgenommen haben, fordern die heutigen Burschenschaften von ihren Mitgliedern „einen ehrenhaften und sittlichen Lebenswandel"; „die Mitglieder sollen die Gebote der Sittlichkeit befolgen, die ihnen die Erhaltung und Pflege der körperlichen und geistigen Kräfte, die Erhaltung der Reinheit und Aufrichtigkeit ihres Charakters zur Pflicht machen". Der im Jahre 1881 gegründete A. D. C. der reichsdeutschen Burschenschaften bestimmte im § 5 seiner Statuten „alle anderen Prinzipien (also auch das Keuschheitsprinzip) sind Privatsache jeder einzelnen Verbindung". „Denn was in jenen ersten und späteren Tagen der Burschenschaft mit Freuden zu begrüssen und mit Glück durchzuführen gewesen sein mochte, dass kann" — wie Max Marcuse in seiner Darstellung des studentischen Liebeslebens der Gegenwart mit Recht betont[1]) — „unter

[1]) **Max Marcuse, Das Liebesleben des deutschen Studenten. — Sexual-Probleme. 1908. S. 677 ff.**

veränderten Verhältnissen und unter neuen Menschen sich vielleicht weder als wünschenswert noch als überhaupt möglich erweisen".



Rundschau.

Antikes und modernes Liebesleben. Unter den Neueinfügungen, um die Professor Freud die eben erschienene zweite Auflage seiner „Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie" (Deuticke, Wien) bereichert hat, befindet sich folgende Anmerkung:

Der eingreifendste Unterschied zwischen dem Liebesleben der alten Welt und dem unserigen liegt wohl darin, dass die Antike den Akzent auf den Trieb selbst, wir aber auf dessen Objekt verlegen. Die Alten feierten den Trieb und waren bereit, auch ein minderwertiges Objekt durch ihn zu adeln, während wir die Triebbetätigung an sich geringschätzen und sie nur durch die Vorzüge des Objekts entschuldigen lassen.

Ursprung der Syphilis. Die Lehre von dem amerikanischen Ursprung der Syphilis hat durch die Funde des amerikanischen Studenten der Medizin J. Tello eine wesentliche Stütze erhalten.

Tello sammelte in der Provinz Huarochiri, in der Nähe von Lima auf altindianischen Grabstätten aus meist vorinkasischer Zeit 15000 Schädel, worunter etwa 1000 deutliche Missbildungen aufwiesen, die von der medizinischen Fakultät in Lima als Folgen syphilitischer Erkrankungen festgestellt wurden. (Der Forscher. 1910 Nr. 4.)

Über eine **Plazenta bei einem Insekt** lässt sich R. Heymons in den „Verhandlungen der Zoologischen Gesellschaft" (XIX, 97—106) aus.

Es handelt sich hier um den als Parasit im Haarpelz von Cricetomys lebenden Hemimerus talpoides, von dem schon H. J. Hansen vor mehr als 70 Jahren vermutete, dass er lebend gebäre und zwar, wie Heymons nun festgestellt hat, auch mit einer Plazenta. Vivipare Insekten sind ja keine Seltenheit, aber bisher fand man als Ort der fötalen Entwickelung nur ein Ovarium bei den einen, die Leibeshöhle bei den anderen. (Der Forscher. 1910 Nr. 4.)

Homosexualität und Syphilis. In der wissenschaftlichen Sitzung des allgemeinen Krankenhauses St. Georg in Ham-

burg vom 18. XII. 1909 stellte Dr. Arning einen 20jährigen Menschen mit durch homosexuellen Verkehr erworbener Lues vor.

Die homosexuelle Betätigung ist nicht als angeboren anzusehen, sondern ist erst im 6. Lebensjahr aufgetreten, als ihn ein Freund zur Masturbation verleitete. Er stellte seitdem seinen Mitschülern nach, Knabenspiele interessierten ihn nicht. Er übte dann später „sexualen Verkehr" aus, aber ohne Bezahlung. Der Fall erwies sich als unheilbar.

(Eingesandt von K. Boas, Rostock i. M.)

„Damen und Herren". Auch einen Beitrag zu den Sexualproblemen liefert das Schreiben eines Herrn, höheren Juristen und Aristokraten, der aus dem bekannten Antilärmverein seinen Austritt erklärte. Der Vorsitzende des Vereins, Dr. Lessing, hatte in dem Publikationsorgan einen Artikel mit der gebräuchlichen Anrede „Damen und Herren" veröffentlicht und darauf folgenden Brief von dem betr. Mitgliede erhalten:

„1. Dezember 1909.

Herrn Dr. Th. Lessing namens des geschäftsführenden Antilärmvereines Hannover.

Sehr geehrter Herr Doktor!

Eben habe ich Ihren „Jahresende"-Brief gelesen . . . Ich muss meinen Austritt erklären. Einem Vereine, dessen Leiter einen Artikel mit der Wendung „Damen und Herren" druckt, kann ich nicht angehören.

Nur wenige Bemerkungen zur Begründung. Wo hat noch eine „Dame" irgend eine Kulturarbeit geleistet, die ihr nicht der Mann vorgekaut hatte? (Wenn sie überhaupt je eine leistete.) Wo hat ein Weib überhaupt einen bleibenden Wert geschaffen? Wo hat noch ein Durchschnittsweib die Höflichkeit des Mannes anders als durch Arroganz vergolten? Gibt es doch sogar Frauen, deren Geschmack- und Gedankenlosigkeit so weit geht, ebenfalls „Damen und Herren", „Leserinnen und Leser" etc. zu sagen und zu schreiben. Woher nimmt der Mann einen Anlass zu seinem ehrlos hündischen Speichellecken?

Nein, hochgeehrter Herr Doktor! Seit dem „Damen und Herren" scheidet uns eine zu tiefe Kluft. Ich lege Wert auf männliches Ehrgefühl. So eine Spottgeburt aus Dreck ohne Feuer, wie es das „Damen und Herren" ist — nein, ich kann nicht.

Ich glaube auch nicht, dass Ihr Verein den Frauen etwas verdankt. Freilich, es ist modern, die „Damen" dadurch zu ködern, dass man ihnen nachsagt, alles Gute sei durch die Frauen geschaffen worden. Der Mann hat ja ohnedies nicht Ehrgefühl genug, sich dadurch beleidigt

zu fühlen. Wie dann einmal die Nachwelt über die merkwürdige heutige Männerwelt urteilen wird, die gar nichts leistete, während die Frauen so unendlich viel wirkten, nun, ich will daran nicht mitschuldig sein. . . .“

(Der Antirüpel. 1910. Nr. 1.)

Die **Menstruation** — nicht eine normale Funktion sondern ein unphysiologische Komplikation. Professor Pinard in Paris hat folgende biologische und philosophische Auffassung über das Wesen der weiblichen Monatsblutung.

Bis zum Alter, in dem die Menstruation eintritt, ist die Frau nur ein Stützorganismus für einen in ihren Ovarien liegenden Schatz: die Primoidialeier. Was die Frau in den Ovarien trägt, ist viel älter als sie selbst, ist etwas Unsterbliches, ist die Spezies, die in ihr schlummert. Wenn diese reift, wenn die Primoidialeier sich entwickeln, so wird der Stützorganismus völlig von der Spezies beherrscht, und zwar um so stärker, je gesünder er ist. Die durch diesen Motor in Betrieb gesetzte Maschine läuft in harmonischem Rhythmus verschiedene Phasen durch: Ovulation, Fekondation, Schwangerschaft, Geburt, Stillen. Dies ist der Zyklus. Die Menstruation kommt darin nicht vor. Sie ist ein Zwischenfall, sie ist der Abortus des unbefruchteten Ovulums. Die Frau im Naturzustande, die gesunde Frau dürfte nie ihre Regeln haben. Wenn sie sie doch hat, so ist es eben, weil das Eichen, das sie in sich gebrütet, nicht befruchtet worden ist, sei es dass die Frau es so gewollt, oder dass Umstände dies verhindert haben. Die Menstruation ist also nicht eine physiologische Funktion, sondern der Ausdruck einer Fehlovulution.

(Le Bulletin médical.)

Als ein **Dokument der Unwissenheit** verdient die Anfrage kulturhistorisches Interesse, die uns von einem — Lehrer (!) zugegangen ist.

Der Briefschreiber bittet uns um Beantwortung folgender Frage: „Findet beim Koitus zwischen Hund und Mensch eine Befruchtung statt und wird die Frucht ausgetragen?“ —

Man sollte es nicht für möglich halten, dass ein deutscher (sächsischer!) Lehrer noch so in mittelalterlichen Vorstellungen stecken bleiben kann. Indessen darf man wohl von einem Lehrer nicht bessere biologische Kenntnisse verlangen als von einem Arzte. Und so wird jener durch die uns Ärzte beschämende Anfrage eines Kollegen entschuldigt, der jüngst im „Briefkasten“ des „Ärztlichen Zentral-Anzeigers“ um Auskunft bat, ob aus dem Geschlechtsverkehr zwischen Mensch und Tier lebende Wesen hervorgehen könnten. — — ! —

Pornographische Literatur und Kunst. Auf Sittlichkeitskongressen wird stets über die Zunahme von Pornographien geredet, ohne dass einer der Ankläger bisher auch nur den Schatten eines Beweises heraufbeschworen hätte.

Im Jahre 1909 sind in Deutschland nach genauen Feststellungen 45 erotische Privatdrucke vertrieben worden, wobei die wissenschaftlichen Publikationen einberechnet sind. Diesen 45 stehen im Jahre 1906 nicht weniger als 72 entgegen, wozu noch kommt, dass einzelne Schriften von de Sade, Nerciat u. a. mehrere Bände umfassen! — Eine Anzahl stammt auch diesmal wieder aus dem Französischen, vier aus dem Englischen, drei aus dem Spanischen, sieben aus dem Italienischen, je eine aus dem Russischen und Türkischen und sechs sind Neudrucke gangbarer älterer Skandalosia wie die berüchtigten „Memoiren einer Sängerin", welche seit 1900 in sechs Ausgaben erschienen sind. Die „Memoiren" oder wenigstens ihr erster Teil werden der Wilhelmine Schröder-Devrient zugeschrieben, ohne dass ein Beweis der Behauptung geglückt wäre. Auch die Hypothese des Wiener Professors Gustav Gugitz, der die Pornographie „Was Schwester Monica erzählt . . ." neu herausgegeben hat (in Wien; 650 Ex. zu M. 20.—) und sie keinem Geringeren als E. Th. A. Hoffmann zuschreibt, steht auf schwachen Füssen. Bemerkenswert scheint, dass der Inhalt von 21 Werken ganz oder teilweise flagellantisch ist; 15 Werke sind aus dem Französischen übersetzt und spielen zum Teil in Amerika, dem Dorado masochistischer Belletristik. 3 Privatdrucke sind homosexuell; aber nur ein dünnes Bändchen (die Päderasten; Männer untereinander auf einem Schiff. Budapest. Verlag G. Holtau (!) hat einen Deutschen, wohl den Wiener Fabrikanten dieser Literatur, zum Verfasser. In diesem Jahre sind auch n Pressburg die angeblichen Memoiren eines männlichen Prostituierten unter dem Titel „Meine Bekehrung" erschienen. — Von Pressburg aus wird überdies das Erscheinen einer neuen masochistischen Zeitschrift „Geissel und Kette" angekündigt; die in Budapest erscheinende Zeitschrift dieses Genres „Stock und Rute; Blätter für die körperliche Erziehung (!) Erwachsener. Herausgegeben von Carl vom Stein (recte C. F. von Schlichtegroll)" soll eingegangen sein. Nur eines der 45 Bücher ist skatologisch. Da sich in Deutschland hierfür wenig Abnehmer finden, ist diese Richtung der Sexualität in der clandestinen Literatur selten, während in Frankreich und England jährlich neue Werke über skatologische Dinge geschrieben werden. Man hat behauptet, dass in beiden letzgenannten Ländern die Koprolagnie häufiger sei als bei uns, nnd die grosse Entwickelung eines eigenen Literaturzweiges scheint dem beizustimmen. Aber gesetzt, dass die Behauptung richtig ist, was ist die Ursache? R. K. N.

Beschneidungsvorschriften in Mesopotamien. Der jetzige Pascha des Wilajets Baghdad, welches sich aus Mesopotamien

und Babylonien zusammensetzt, hat neuerdings den Medressen und Moscheen Vorschriften über die Beschneidung zukommen lassen.

Darnach soll kein Schüler in eine Medresse aufgenommen und jedem jungen Manne der Eintritt in eine Moschee verweigert werden, der nicht beschnitten ist. Namentlich soll niemand die Pilgerreise nach Mekka oder Kerbela-Medschet Ali antreten, ohne die Beschneidung an sich vollzogen haben zu lassen. Für die Städte wird der Akt auf das dritte Jahr festgesetzt. War es sonst nicht üblich, Renegaten dieser Operation zu unterziehen, so fordert es der Pascha jetzt. Er begründet seinen Befehl damit, dass junge Leute, die in entlegenen Gegenden wohnen, oftmals vom Militärarzt beschnitten werden müssen und so eine Zeitlang dienstuntauglich sind. Ein ähnliches Gesetz tauchte um 1840 herum auf, konnte aber nicht durchdringen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass es mit diesem neuen Gesetz nicht anders sein wird; namentlich werden sich viele Renegaten weigern, die schmerzhafte Prozedur an sich vollziehen zu lassen, und der Islam erwirbt jährlich eine ganze Anzahl neuer Bekenner, die vorher anderen Religionen angehörten.

R. K. N.



Kritiken und Referate.

a) Bücher und Broschüren.

Dr. Magnus Hirschfeld, Die Transvestiten. Eine Untersuchung über den erotischen Verkleidungstrieb. gr. 8°, VI, 562 S. br. Mk. 10.—; geb. Mk. 12.—. Berlin, A. Pulvermacher u. Co. 1910.

Das neue Buch Hirschfelds klärt uns in erschöpfender Weise über eine wenig beachtete sexologische Abnormität auf, über die sog. Verkleidungssucht, der verschiedene Motive zugrunde liegen können. H. nennt die damit Behafteten Transvestiten, was dem Ref. kein sehr glücklicher Name zu sein scheint. „Verkleidungssüchtige" würde vielleicht besser sein. Verf. teilt sein Werk in 3 Teile ein. Erstens, in ausführliche Darlegungen von 17 meist von ihm selbst genau beobachteten Fällen nebst Analyse der verschiedenen Symptome. Zweitens wird eingehends die Differentialdiagnose besprochen und endlich drittens die Verkleidungssucht (Transvestitismus) in Religion, Gesetz, Literatur etc. Das Programm ist also ein überreiches.

Sehen wir nun etwas näher zu. Früher waren Fälle von Verkleidungssucht fast nur bei effeminierten Homosexuellen beobachtet. Hirschfeld zeigt, dass die „Transvestiten" durchaus keine solche, überhaupt nicht Homosexuelle zu sein brauchen. Die echten Fälle von Verkleidungssucht sind erotischen Ursprungs, d. h. nur in der Ver-

kleidung fühlen sie sich erotisch erregt und auch ihre Träume sind nur so gestaltet. Der Trieb ist also nie monosexuell, auch mit dem Fetischismus, Masochismus und Sadismus hat er imgrunde nur Äusserliches gemein. Es fehlt dem Fetischisten vor allem der Drang „die Gestalt des geliebten Gegenstandes anzunehmen, sich mit ihm zu identifizieren".

Verf. gibt aber mit Recht zu, dass zwischen Fetischismus und Transvestitismus die Diagnose oft genug schwierig ist. Das zeigt er an R. Wagner, der ein Kleiderfetischist, aber kein Homosexueller war, aber sicher einen femininen Einschlag besass. Der Trieb der Verkleidung kann auch einem Wahne entspringen, z. B. in der Paranoia, oder einer Zwangsvorstellung. Sehr interessant sind weiter die Bemerkungen über Kleidung überhaupt als Ausdrucksform seelischer Zustände, desgl. die Darlegung der Zwischenstufentheorie, die am besten die verschiedenen Abnormitäten erklärt.

In Verf.'s eignen Fällen zeigte sich der heftigste Trieb, sich in die Kleidung des anderen Geschlechts zu stecken. Die Kleidung drückte der Psyche ihren eigentümlichen Stempel auf. Meist ging der Drang bis in die Kindheit zurück und die Träume (auch die Tagträume) drehten sich nur darum. Die meisten führen ein Doppelleben; am Tage als Mann im Beruf und zu Hause abends als Frau, doch tragen sie auch unter den männlichen Kleidern noch Frauenstücke: Unterwäsche, Korsetts. Auch im Zimmer wird alles weiblich eingerichtet und ihr sehnlichster Wunsch ist zu gebären, am liebsten auch einen weiblichen Beruf zu haben, als Mädchen geboren zu sein. Die sekundären Geschlechtsmerkmale sind selten verändert, noch weniger die primären. Von 16 Männern waren 9 verheiratet, 7 Väter. Die Libido scheint spät zu erwachen und gering zu sein. Der Koitus wird meist in actu succumbentis ausgeführt. Ihre Frauen sind meist sehr weiblich aussehend und finden sich mit der Eigenart des Mannes gewöhnlich gut ab. Die Männer wünschen sich die Frau allerdings möglichst männlich. Die Intelligenz scheint eine durchschnittliche zu sein; sie sind meist gewissenhaft, regsam.

Sie sind in guten Stellungen. Unter den Damendarstellern finden sich in Europa etc. wohl auch heterosexuelle Transvestiten.

Sehr merkwürdig und einen gelehrten Apparat aufweisend ist der 3. Teil des Werkes. Hier wird der Ursprung der Kleidung berührt, die Geschlechtseinkleidung in der Bibel und in der Religion (also z. T. religiöse Motive!) dann bei den Nuturvölkern. Man sieht, dass sie ziemlich verbreitet erscheint, weshalb auch das Gesetz sich ihrer annimmt sie sogar als Rechte diktiert. Auch ist die Berührung mit der Kriminalität eine grosse (Falschmeldungen, Diebstähle, Heiratsschwindel etc.). Es finden sich manche Selbstmörder in Verkleidung. Manchmal findet sich das wahre Geschlecht erst beim Tode (z. B. bei Soldaten). Sehr amüsant sind die Verkleidungen auf dem Theater und viel gebraucht in der Literatur, sogar in Liedern und Balladen. Berühmte Menschen liebten

oft Verkleidungen, wie die Kaiserin Elisabeth von England, Königin Karoline Mathilde, Christine von Schweden, die Päpstin Johanna (von Humbog!) Emil August, die Rosa Bonheur, Frauen als Soldaten usf. Kurz das ausserordentliche wertvolle Buch wird nicht nur den Sexologen anziehen, sondern auch den Kulturhistoriker, Ethnologen und Kuriositäten-Sucher. P. Näcke, Hubertusburg.

Florange, Beitrag zur Frage „Tätowierung und Syphilis". Dermatologische Zeitschrift. Bd. XVI. H. 12.

Verf. setzt die von Dohi begonnene Kasuistik fort und publiziert zwei einschlägige Fälle. Der erste Pat. ist an den mit roten Tätowierungen verzierten Stellen von syphilitischen Exanthemen verschont geblieben, während sich solche an blau tätowierten Stellen in grosser Zahl lokalisiert haben. Im zweiten Fall lag die Sache gerade umgekehrt. Es handelte sich um einen tätowierten Schwertknauf, bei dem die roten Stellen von Papeln ergriffen, die blauen dagegen frei waren. Den Widerspruch vermag sich Verf. nicht zu erklären. Jedenfalls scheint der erste Fall in Analogie mit Dohis Fällen die Regel darzustellen. Man hätte sich alsdann das Fernbleiben der roten Tätowierungsstellen durch die Wirkungsweise des Zinnoberrotes, bekanntlich einer immunisierenden Quecksilberverbindung, zu erklären.

K. Boas, Rostock i. M.

M. Braunschweig, Das dritte Geschlecht (Gleichgeschlechtliche Liebe). Beiträge zum homosexuellen Problem. Dritte vermehrte Auflage. gr. 8⁰. 72 S. mit 4 Abbildungen. Mk. 1.—. Carl Marholds Verlagsbuchhandlung. Halle a. S. 1910.

Wer das Bedürfnis fühlt, sich über das Urningtum eingehend zu informieren, wird dieses kritisch geschriebene Büchlein als brauchbaren Führer benutzen können.

Braunschweigs Anschauung, dass durch eine Unterbringung der Homosexuellen, in denen er zum überwiegenden Teile moralisch und physisch kraftlose Menschen erblickt, in besondere Spezialanstalten ein therapeutisch-pädagogischer Erfolg zu erzielen sei, dürfte wohl allgemeiner Skepsis begegnen. Georg Engel, Berlin.

Frohwalt Suttner, Die Liebe der Geschlechter. 8⁰. 38 S. 50 Pf. Zwickau, E. Lorenz.

Eine anspruchslose Zusammentragung von Lesefrüchten des für eine Versittlichung der Menschen, insbesondere ihrer Anschauungen und Handlungen auf sexuellem Gebiete sich ehrlich begeisternden Verfassers, bei dem der gute Wille für den Mangel an Urteil und Kenntnissen entschädigen muss. M. M.

Verus, Die moderne Kinderbeschränkung. 30 Pf. Wien 1910. Brüder Suschitzky.

Biophil, Die Ehe als Kampfmittel des Proletariats. — Nürnberg o. J. bei M. Beisswanger. — 20 Pf.

„Eine soziale Studie" nennt Verus seine Abhandlung. Nun, von

„Studie" ist keine Rede! Aber sie ist eine warmherzige, temperamentvolle Flugschrift unter der Devise: Nicht Quantität, sondern Qualität! Die parteipolitischen Entgleisungen des sozialdemokratischen Verfassers stören den kritischen Leser zwar arg, beeinträchtigen aber gewiss nicht die propagandistische Wirksamkeit der kleinen Broschüre in den proletarischen Kreisen, für die sie bestimmt und unter denen ihr eine Verbreitung und Beachtung wohl zu wünschen ist.

Die Broschüre von Biophil ist in ihrer Art die beste, die ich kenne. Sie verrät einen kulturhistorisch gut gebildeten und sozialökonomisch klar denkenden Verfasser, dessen Worte für den Zweck, dem die Schrift dienen soll, vortrefflich gewählt sind. Dieser Zweck ist, in den proletarischen Kreisen die Überzeugung zu verbreiten, dass gegenüber der Kartellierung und Produktionseinschränkung des Kapitalismus auch der Arbeiter in seiner Eigenschaft als Produzent der Ware „Arbeitskraft" zu den gleichen Massnahmen greifen müsse.

„Ein durchschlagendes Mittel in dieser Beziehung, das auch dem autokratischsten Staate gegenüber verfangen müsste, wäre die Drohung mit einer grosszügigen Agitation zur Herabsetzung der Geburtenziffer. Freilich um so etwas durchzuführen, müsste die Öffentlichkeit angerufen werden, was der Staat mehr oder weniger verhindern kann. Aber es braucht ja nicht immer gleich Tamtam geschlagen werden. Es genügt zunächst, wenn einige Dutzend Leute eine zielbewusste Agitation im Stillen entfalten. Aber ganz abgesehen von der Wertung der Herabsetzung der Geburtenziffer als politisches Kampfmittel, wie viel grösser ist ihre Bedeutung als wirtschaftliches Mittel.

Noch vor ca. 20 Jahren hätte man den Zusammenschluss unserer Industrie, wie er heute tatsächlich erfolgt ist, für Utopie gehalten, und diejenigen, die für ihn eingetreten wären, würden ausgelacht worden sein. Heute hat sich das Blatt gewendet und wenn die gleiche Entwickelung nur noch 1 bis 2 Jahrzehnte so anhält, dann haben wir eine bis ins kleinste geregelte Warenproduktion. Demgegenüber kann unmöglich die Produktion der Ware „Arbeitskraft" in der bisherigen Weise verlaufen."

Dass auch diese Broschüre, die ebenfalls als Flugschrift gedacht und auf Massenabsatz berechnet ist, nicht die Tiefen des Problems ausschürft, es nicht einmal versucht, versteht sich von selbst. M. M.

b) Abhandlungen und Aufsätze.

Pick und **Bandler**, Rückblick auf das Schicksal von Syphiliskranken. Archiv für Dermatologie und Syphilis. 1910. Bd. 101. H. 1.

Nach einem Überblick über die bisherige Literatur gehen die Verff. auf ihr eigenes Material ein. Sie haben durch Umfragen das Schicksal von 2067 Syphilitikern, die während 20 Jahre auf der Prager Klinik zur Behandlung gekommen waren, ermittelt. Die Betrachtung des Alteraufbaues lehrt, dass beim männlichen Geschlecht das Gros der

Fälle auf das 21.—25. Jahr, demnächst in weitem Abstande auf das 26.—30. Jahr entfällt, beim weiblichen Geschlecht entfällt das Gros auf das 17.—20. Jahr, demnächst in geringem Abstande auf das 21. bis 25. Jahr. Unter 2067 Kranken waren 28 Paralysefälle, darunter 3 Frauen, sämtlich Prostituierte, was einem Prozentsatz von 1,3 entspricht und auch mit früheren Resultaten gut übereinstimmt. An Tabikern fanden die Verff. 23, d. h. 1,1 %. An Krankheiten des Zirkulationssystemes starben 33 ehemals behandelte Syphilitiker = 1,5 %. An Leber- und Nierenerkrankungen werden 15 = 0,6 % festgestellt, durch Selbstmord endeten 7 = 0,3 %, darunter 2 Prostituierte, die Zahl der Lungentuberkulose beträgt 64 = 3,1 %, darunter 17 Prostituierte, von denen 8 der Krankheit im Alter von 20—30 Jahren und 9 im Alter von 30—40 Jahren erlagen. Es ist eine bekannte Tatsache, dass Prostituierte häufig an Schwindsucht zugrunde gehen.) 1874 Luetiker leben und sind als mehr oder weniger gesund zu betrachten. Erworbene Syphilis bei den Kindern kam 96 mal zur Beobachtung. Meist war dieselbe hereditär. 4 Mädchen waren durch Notzucht genital infiziert. Infektionen von Müttern, Ammen und Kindermädchen durch hereditär-luetische Kinder wurde im ganzen 16 mal festgestellt. Der Primäraffekt zeigte sich naturgemäss an der Mamma. K. Boas, Rostock.

Wilker, Zur Frage der sexuellen Aufklärung. Zeitschrift für Kinderforschung" Bd. 15. S. 52.

Verf. empfiehlt, die Kinder bereits vor ihrem Eintritt in die Schule darüber zu belehren, dass sie aus tiefer Liebe von Vater und Mutter gezeugt und von der Mutter unter dem Herzen getragen und gestillt worden sind. Ref. möchte diesen Vorschlag für verfehlt halten, ebenso wie er sich die Schaffung einer Minimalaltersgrenze für sexuelle Aufklärung nicht gut vorstellen kann. Auch dass die falsche Ernährung eine so erhebliche Rolle spielt, wie Verf. annimmt, vermag Ref. nicht recht zu glauben. K. Boas, Rostock.

c) Zeitschriften.

Vierteljahrsberichte des wissenschaftlich-humanitären Komitees. — Jahrg. I, Hefte 2—4.

Der I. Jahrgang der Berichte, deren erste Nummer ich in den Sexual-Problemen (1910, Januar) besprochen hatte, liegt jetzt vollständig vor und bietet des Interessanten genug, um die Aufmerksamkeit auch jedes ausserhalb des „Komitees" Stehenden zu verdienen. Auch ausser der von Numa Praetorius behandelten Bibliographie, die nach wie vor den wichtigsten Teil des Inhaltes bildet, trifft man sexologisch wertvolle Artikel und Notizen, die man lesen und nicht vergessen sollte.

M. M.



Bibliographie.

Birnbaum, Dr. M., Was muss man vor der Ehe von der Ehe wissen? Auf den neuesten wissenschaftl. Forschungen beruhende ärztliche Ratschläge und Aufklärungen für Erwachsene über die Hygiene des geschlechlichen Lebens. III, 168 S. 8⁰. Leipzig, Modern-medizin. Verlag 1910. Mk. 2.—.

Bunge, Prof. Dr. G. v., Die Quellen der Degeneration. Ein Vortrag. 15 S. 8⁰. Basel, F. Reinhardt 1910. 10 Pfg. (Partiepreise.)

Buttenstedt, Carl, Die Glücksehe (die Offenbarung im Weibe). Eine Naturstudie. 6. verb. Aufl. 192 S. m. Abbildgn. gr. 8⁰. Berlin-Schöneberg, Reform-Verl. 10. Mk. 3.50; geb. Mk. 4.50.

Forster, Ob.-Arzt Priv.-Doz. Dr. Edm., Die klinische Stellung der Angstpsychose. 260 S. Lex. 8⁰. Berlin, S. Karger 1910. Mk. 8.—; geb. Mk. 9.60.

Gerigk, D. Dr. Hub., Alte und neue Aufgaben der Moral. 2 Bde. 8⁰. Paderborn, F. Schöningh 1910. — 1. Die wissenschaftl. Moral und ihre Lehrweise. IV, 166 S. — 2. Die Darstellung der Sittenlehre im Katechismus u. ihre Behandlung im elementaren Unterrichte. (Umschlag: Die Sittenlehre in der Volksschule. Inh.: Behandlung der Sittenlehre im Katechismus u. Religionsunterr. Ausgew. Katechesen.) VI, 84 S.

Hagen, Prof. Siegfr., Zwangszölibat oder Priesterehe? Ein Aufruf an alle Edelgesinnten, im Namen vieler katholischer Geistlicher herausg. 48 S. 8⁰. Würzburg, Memminger 1910. 60 Pfg.

Hartung, Dr., Homosexualität und Frauenemanzipation. Ein Beitrag zur Lösung der Frage. 55 S. m. Figg. 8⁰. Leipzig, M. Spohr 1910. Mk. 1.—.

Hessen, Rob., Die Prostitution in Deutschland. 1.—5. Taus. VII, 240 S. 8⁰. München, A. Langen 1910. Mk. 3.—; geb. Mk. 4.50.

Hirschfeld, Dr. Magnus, Die Transvestiten. Eine Untersuchung über den erot. Verkleidungstrieb m. umfangreichem kasuist. u. histor. Material. VI, 562 S. gr. 8⁰. Berlin, A. Pulvermacher & Co. 10. Mk. 10.—; geb. Mk. 12.—.

Lenclos, Ninon de, Von der Liebe, den Frauen und der Galanterie. Aus N. de L.'s Briefen. Von A. Saager. 126 S. m. Bildnis. 8⁰. Stuttgart, R. Lutz 1910. Mk. 2.25; geb. in Seide Mk. 3.50.

Rudert, Thdr., Der Weg zum Liebesglück. Das sexuelle Problem in allgem.-menschl. Fassung; zeitgemässe prakt. Richtlinien f. Vorleben, Liebe, Verlöbnis und Ehe. 88 S. gr. 8⁰. Halensee-Berlin, Verlag f. aktuelle Philosophie 1910. Mk. 1.80.

Sadger, Dr. J., Belastung und Entartung. Ein Beitrag zur Lehre vom kranken Genie. 74 S. 8⁰. Leipzig, E. Demme 10. Mk. 1.50.

Schallmayer, Dr. Wilh., Vererbung und Auslese in ihrer soziologischen und politischen Bedeutung. Preisgekrönte Studie über Volksentartg. u. Volkseugenik. 2., durchwegs umgearb. u. verm. Aufl. XVIII, 464 S. gr. 8⁰. Jena, G. Fischer 1910. Mk. 9.—; geb. Mk. 10.—.

Schreiner, Ernst, Das Ideal der Männlichkeit. 43. S. kl. 8⁰. Chemnitz, G. Koezle 1910. 50 Pfg.

Seeberg, Prof. Dr. Rhold., Alte und neue Moral. 73 S. 8⁰. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses 10. Mk. 1.—.

Unger, Jos., Priesterehen und Mönchsehen. Rechtliche Natur der Scheidung von Tisch und Bett. 2 Abhandlgn. aus dem österr. Recht. 28 S. gr. 8⁰. Jena, G. Fischer 1910. 60 Pfg.

Verus, Die moderne Kinderbeschränkung. Eine soziale Studie. 31 S. gr. 8⁰. Wien, Brüder Suschitzky 1910. 30 Pfg.

Ziegelroth, Dr., Neue Wege zur Heilung der Geschlechts-Krankheiten. 91 S. 8⁰. Berlin, Verlag Lebenskunst—Heilkunst. 1910. Mk. 1.50.

Zimmer, Prof. D. Dr. Frdr., Soziale Arbeit der Haustochter. (Aus den Zimmerschen Töchterheimen.) 31. S. kl. 8⁰. Berlin-Zehlendorf, Mathilde Zimmer-Haus 1910. 50 Pfg.

Derselbe, Die Haustochter. Aus und zur Selbstbesinnung, der weibl. Jugend dargeboten. (Aus den Zimmerschen Töchterheimen.) 44 S. 8⁰. Berlin-Zehlendorf, Mathilde Zimmer-Haus 1909. 50 Pfg.

Derselbe, Die Pensionsversicherung der berufstätigen Frauen. 32 S. gr. 8⁰. Berlin-Zehlendorf, Mathilde Zimmer-Haus 1910. 60 Pfg



Über Vorträge, Vereine und Versammlungen.

Das Problem der körperlichen Entartung im Lichte der sozialen Hygiene. Vortrag, gehalten in der Gesellschaft für soziale Medizin, Hygiene und Medizinalstatistik am 10. März 1910 von Dr. Alfred Grotjahn. (Veröffentlicht i. d. Halbmonatsschrift f. Soziale Hygiene und Medizin [Medizinische Reform], Jahrg. 18, Nr. 17.)

Es gibt wohl kaum ein Wort, das infolge seiner Vieldeutigkeit so häufig zu phrasenhafter Anwendung verleitet als die Bezeichnung „Entartung". In einer methodisch-wissenschaftlichen Betrachtung dürfen wir jedoch nur dann mit diesem Begriff operieren, wenn wir jede Unklarheit daraus zu verbannen vermögen. Das kann aber nur gelingen, wenn wir die komplexe Erscheinung der Entartung in ihre Hauptbestandteile zerlegen, ihrer Mystik entkleiden, von unwesentlichem Beiwerk säubern und ihren Kern einfach und präzise zur Darstellung bringen.

Lassen Sie mich nun zuerst sprechen von dem Verhauen, mit denen viele dieser Wege verbarrikadiert sind und die zunächst fortgeräumt werden müssen, wenn wir zum eigentlichen Problem dringen wollen.

Zunächst klage ich hier die Soziologen der organizistischen Schule an, dass sie uns seit fünfzig Jahren daran gewöhnt haben, von Stämmen, Völkern, Nationen, Rassen, überhaupt von allen Gruppen gesellschaftlich zusammengehörender Individuen zu sprechen, als wären es Organismen im eigentlichen Sinne des Wortes. Sie haben Schuld, dass wir von Wachstum, Blüte, Alter, Entartung und Tod dieser Gemeinschaften sprechen, als ob hier Identitäten vorlägen und nicht nur Analogien, deren Berechtigung im Sprachgebrauch, soweit er auf das Prädikat wissenschaftlich Anspruch macht, erst noch nachzuweisen ist. Gerade, wem die Befruchtung soziologischer Studien durch die Erfahrungen der Biologie gar nicht weitgehend genug gehen kann, muss gegen diesen

terminologischen Missbrauch Protest erheben. Denn dieser Abusus hat in der Lehre von der Entartung zu einem Herumplätschern in Allgemeinheiten geführt, das die entartungstheoretischen Erwägungen in Miskredit gebracht hat. Vergessen wir nicht, dass der physiologische Altersprozess, der auf Entartungsvorgängen der Zellen eines Organismus beruht und seinen Abschluss im Tode findet, zwar für das Individuum unausbleiblich, also ein normaler Vorgang ist, dass dieser Tod aber bei einer Gruppe von generativ zusammenhängenden Artgenossen einen durchaus anormalen Zustand bedeutet, der in keiner Weise naturgemäss begründet ist. Denn es handelt sich hier doch um ein Konglomerat von Individuen, das eine unerschöpfliche Anzahl neuer Individuen aus sich heraus entstehen zu lassen von Natur aus durchaus imstande ist.

Besonders von Völkern, die eine weltgeschichtliche Bedeutung erlangt haben, ist es uns geläufig, die Phasen des Wachstums, der Blüte und des Absterbens zu unterscheiden. Wir halten es für selbstverständlich, dass ein kulturell führendes Volk schliesslich einmal vollständig verschwinden und einer, wie der Sprachgebrauch so irreführend sagt, „jungen“ Nation weichen müsse. Wir machen uns niemals klar, dass dieser Vorgang an und für sich doch nichts weniger als natürlich ist und dass allein die Beobachtung, dass sich dieser Vorgang bis jetzt in der Weltgeschichte ausnahmslos wiederholt hat, noch lange kein Beweis dafür ist, dass es auch nicht einmal ein Kulturvolk geben wird, welches seine Kultur mit der Fähigkeit generativer Unsterblichkeit zu krönen versteht.

Ein weiterer Irrweg war es, das Studium des Entartungsproblems mit der Untersuchung zu beginnen, ob das kulturelle Absinken dieser Völker zunächst, wie die meisten Historiker behaupten, ein moralisch, politisch oder ökonomisch bedingtes gewesen sei, dem die physische Entartung erst sekundär nachfolgte. Da uns von den grossen Kulturnationen des Altertumes vorwiegend Daten aus ihrer politischen und kulturellen Betätigung erhalten sind, so ist diese Ansicht begreiflich, darf aber keineswegs als bewiesen oder überhaupt beweisbar angesehen werden. Da die ärztliche, anthropologische und bevölkerungsstatistische Beobachtung erst seit kaum einem halben Jahrhundert zuverlässige Resultate gibt, so wissen wir über die Einzelheiten der mit dem Kulturverfall einhergehenden körperlichen Entartung zu wenig, um nachweisen zu können, dass diese Verschlechterung des körperlichen Substrates etwa das primäre des Verfalles gewesen sei. Aber das wenige, was über die Bevölkerungsverminderung, die Einbusse der kriegerischen Tüchtigkeit usw. überliefert ist, genügt zu der Feststellung, dass der physische Verfall jedenfalls dem kulturell und politischen parallel ging. Und das genügt vollkommen, um auch der Hygiene und Medizin das Recht und die Pflicht zu geben, die Ursachen des Verfalles mit den ihnen eigenen Methoden zu untersuchen.

Wenn sich die Forschung auf noch jungfräuliche Gebiete stürzt, so erleben wir es mit einer gewissen Regelmässigkeit, dass sie mit der

schwierigsten Fragestellung beginnt und sich damit zunächst einmal recht tüchtig in eine Sackgasse verrennt. Das ist auch der Entartungsforschung nicht erspart geblieben. Obgleich noch nicht das geringste Material vorliegt, hat man sich doch sofort an die Diskussion gemacht, ob die gegenwärtig führenden Kulturnationen Mitteleuropas bereits in einem allgemeinen Degenerationsprozesse begriffen seien oder nicht. An die Entscheidung dieser Frage wird man aber erst herantreten können, wenn jahrzehntelang empirisches Material angehäuft worden ist; gegenwärtig müssen alle hierauf gerichteten Erörterungen als unfruchtbare Geistreicheleien abgelehnt werden. Es muss uns vorläufig die Feststellung genügen, dass auch im blühendsten Volke fortwährend degenerative Tendenzen ihr Unwesen treiben, und dass es wichtig ist, deren Beseitigung und Überwindung nicht dem Zufall, sondern einem planmässigen Vorgehen zu überlassen. Ob diese verschiedenen degenerativen Tendenzen, die sich im einzelnen bereits heute nachweisen lassen — jede körperliche oder geistige Minderwertigkeit, die sich über mehrere Generationen fortsetzt, ist bereits ein dem Laien sichtbares Anzeichen einer solchen Tendenz — bei unseren Kulturvölkern schon so wirksam und schon so verbreitet sind, dass wir einer allgemeinen Degeneration, wie sie bei den Römern der nachchristlichen Zeit oder den heutigen Indianern vorliegt, entgegengehen, lässt sich gegenwärtig noch nicht nachweisen. Das Gegenteil allerdings auch nicht.

Endlich ist uns ein anderer Weg gezeigt worden, um von einem ganz allgemeinen Gesichtspunkte aus, nämlich dem der Zuchtwahllehre Darwins, sozusagen deduktiv das Wesen der Entartungsvorgänge zu erschliessen. Nach dem Vorgange englischer Autoren haben namentlich W. Schallmayer und A. Ploetz den menschlichen Artprozess unter dem Einflusse von Auslese, Anpassung und Zuchtwahl betrachtet und letztere die Ergebnisse unter dem Namen „Rassenhygiene" zusammenzufassen versucht. Aber es ist fraglich, ob sich sowohl die ausschliessliche Orientierung des Entartungsproblems am Darwinismus als auch die Bezeichnung „Rassenhygiene" auf die Dauer als fruchtbar erweisen wird.

Wie vollständig sich auch die Quintessenz der Entwickelungslehre in unserer Denk- und Anschauungsweise durchgesetzt hat, so ist doch die spezielle Wirkung von Variation und Auslese, von Anpassung und Zuchtwahl noch so sehr Gegenstand des Streites, dass sich für absehbare Zeit nicht die geringste Aussicht auf Gewinnung von Regeln eröffnet, die aus den Erfahrungen des Pflanzen- und Tierzüchters gewonnen und dann auf den Artprozess des Menschen bezogen werden könnten. Es muss abgewartet werden, ob dieser Weg in Zukunft zu besseren Ausblicken führt. Jedenfalls sind Zweifel durchaus berechtigt. Denn wir dürfen den fundamentalen Unterschied nicht vergessen, der darin liegt, dass im Pflanzen- und Tierreiche sich der Artprozess in ungeheuer grossen Zeiträumen und verhältnismässig schneller Gene-

rationsfolge, dagegen der Artprozess innerhalb der Kulturmenschheit sich in sehr kurzer Zeit und langsamer Geschlechterfolge abspielt.

Ganz abgesehen von den Missverständnissen, die durch die mechanische Übertragung jener Teile der Entwickelungslehre entstanden sind, die noch am meisten hypothetischer Natur sind, hat auch die Bezeichnung „Rassenhygiene" eine Begriffsverwirrung hervorgerufen, an deren Folgen noch heute die Diskussion über die Entartung leidet. Zwar hat Ploetz, als er dieses Wort einführte, unter „Rasse" ganz richtig nicht die ethnographische Bezeichnung, sondern die „race" im Sinne des englischen Züchters verstanden und damit lediglich den generativen Zusammenhang einer Gruppe von Individuen bezeichnen wollen, aber da gleichzeitig in Deutschland die arische Rassentheorie Gobineaus eine Wiederbelebung erfuhr, ist nun in der Folge eine unerfreuliche Verquickung der Ploetzeschen Rassenhygiene mit der arischen Rassentheorie der Gobineau-Epigonen zutage getreten.

Demgegenüber ist mit Nachdruck zu betonen, dass hier zwei ganz verschiedene Ideenkreise miteinander vermengt werden. Die Rassenhygiene im eigentlichen Sinne oder die Lehre von der Entartung, wie wir wohl besser sagen, ist eine objektive, für jede generativ zusammenhängende Gruppe gültige Betrachtung, mögen diese nun einer reinen oder einer gemischten, einer kurzschädligen oder langschädligen, einer interessanten oder uninteressanten „Rasse" angehören.

Um diesen objektiven Charakter auch Fernstehenden gegenüber, die für die Beschäftigung mit dem so überaus wichtigen Problem gewonnen werden müssen, deutlich zu machen, empfiehlt sich durchaus die Aufgabe des Ausdruckes „Rassenhygiene" und die Rückkehr zu der älteren und gar nicht misszuverstehenden Bezeichnung Entartungslehre, wenn wir nicht vorziehen, dem von England herüberkommenden sehr treffenden Ausdrucke „Eugenik" auch diese erweiterte Anwendung zu geben.

Statt von der hohen Warte der Darwinistischen Auffassung den menschlichen Artprozess und damit die Entartungsfrage meistern zu wollen, liegt es denn doch näher und verspricht schnellere Wirkung, wenn man dem Studium der Degenerationserscheinungen eine vorläufig rein empirische Grundlage gibt. Und da ist es denn in der Tat erfreulich, feststellen zu können, dass von den verschiedensten Seiten bewusst oder unbewusst Material herbeigeschafft wird: Die Sterblichkeits- und Bevölkerungsstatistik wird von Jahr zu Jahr mehr zu einem Gradmesser des allgemeinen Gesundheitszustandes ausgebaut. Die Kinderfehler werden durch die Erhebungen der Schulärzte, die Häufigkeit der Gebrechen in der übrigen Bevölkerung durch die allgemeinen Volkszählungen festgestellt. Die Tauglichkeit zum Heeresdienst bei den Männern, zum Stillgeschäft bei den Frauen wird statistisch nach Landschaften, Berufen usw. ermittelt und zum Gegenstande zahlreicher Veröffentlichungen gemacht. Über die Zu- und Abnahme der Körpergrösse stellt die Anthropologie und die Anthropometrie Untersuchungen

an. Die Einbeziehung des grössten Teiles der Bevölkerung in eine staatliche Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung führt zu einer fortlaufenden Betrachtung und Registrierung des körperlichen Zustandes der proletarischen Bevölkerung. Diese Beispiele liessen sich leicht vermehren. Jedenfalls kann es keinem Zweifel unterliegen, dass eine planvolle Weiterführung dieser Spezialstudien und vor allen Dingen die Anordnung der Resultate unter dem Gesichtspunkte des Studiums des Entartungsproblems uns über kurz oder lang zuverlässigen Aufschluss über Vorhandensein und Umfang degenerativer Tendenzen bringen werden. Die angeführten Beispiele ergeben aber noch etwas, das in diesem Zusammenhange wichtig ist, nämlich die Zugehörigkeit aller dieser Dinge zur sozialen Hygiene. Die soziale Hygiene begreift eben die Verhütung der Degeneration in sich, da sie nicht nur die Verallgemeinerung hygienischer Kultur auf eine Gruppe von gesellschaftlich zusammengehörigen Individuen, sondern auch auf deren Nachkommen bezweckt. Auch der Methode nach gliedert sich das Entartungsproblem der sozialen Hygiene zwangslos ein. Ist es doch die Eigentümlichkeit dieser jungen Wissenschaft, dass sie bei ihren Untersuchungen zunächst von dem biologisch-medizinischen Tatsachenmaterial ausgeht, um dann durch Einbeziehung der Statistik, Psychologie, Soziologie immer weitere Gesichtspunkte zu gewinnen.

Wir verstehen in der Pathologie unter Entartung eine somatische oder psychische Verschlechterung der Deszendenten im Vergleich zu dem als vollkommen oder doch wenigstens nach dem Durchschnitt gemessen als im wesentlichen fehlerfrei vorgestellten Aszendenten.

Dass die Nachkommen eines kleinen, körperlich schwachen Elternpaares ebenfalls klein und schwach ausfallen, ist ohne weiteres klar. Ist eines der Eltern rüstig, das andere schwächlich, so sehen wir nicht selten in der Nachkommenschaft zwei verschiedene Typen sich wiederholen, indem die einzelnen Kinder einmal nach dem rüstigen oder nach dem hinfälligen Individuum arten. Es können sich aber auch innerhalb der Einzelkonstitutionen die Eigenschaften mischen.

Eine Schwäche des Nervensystems wird z. B. sehr häufig von den Aszendenten mit auf die Welt gebracht, wenn einer der Eltern oder gar beide an Nerven- oder Geisteskrankheiten gelitten haben. Es ist dabei nicht gesagt, dass die Nachkommen auch dieselben nervösen Störungen aufweisen wie ihre Eltern. Es ist dies sogar der seltenste Fall. Es vererben sich eben die besonderen Erscheinungsformen der Psychopathie wie Hysterie, Hypochondrie, Trunksucht, Epilepsie usw. nicht, sondern nur die Anlage dazu, die psychopatische Minderwertigkeit im allgemeinen, auf deren Boden sich dann je nach dem Milieu, den Erlebnissen und Lebensgewohnheiten verschiedene Krankheitsbilder entwickeln können.

Ferner hat ohne Zweifel von der Legion der Tuberkulösen ein erheblicher Bruchteil zwar nicht die Tuberkulose, aber doch die

Anlage zum Haften und Gedeihen der Tuberkelbazillen von ihren Vorfahren ererbt. Es würde sonst unerklärlich sein, warum zahlreiche Individuen selbst unter den für eine Infektion günstigen Umständen niemals erkranken, während in anderen Familien selbst bei Anwendung von Vorsichtsmassregeln ein Mitglied nach dem anderen der Schwindsucht anheimfällt.

Auch Leistungsunfähigkeit des Herzmuskels wird in zahlreichen Fällen von den Vorfahren übernommen und an die Nachkommen weitergegeben.

Die bisher erwähnten Gruppen von minderwertigen Individuen haben ihren Defekt von den Eltern ererbt und werden, da diese Defekte in den meisten Fällen nicht ausreichen, sie unfruchtbar zu machen, ihre Minderwertigkeit auf ihre Deszendenten weitervererben.

So sind unendliche Reihen von entarteten Konstitutionen denkbar, deren Ende nicht abzusehen ist, die aber alle einmal ihren Ursprung aus vollwertigen Individuen genommen haben müssen.

Die Vererbung einer minderwertigen Konstitution ist eine Tatsache, die uns allen geläufig ist. Trotzdem kann man nicht behaupten, dass in der Medizin und in der Pathologie die Lehre von der Erblichkeit bereits in hinreichendem Masse gepflegt wird. Die von Virchw eingeleitete und von seinen Schülern noch heute ängstlich festgehaltene Konzentration der pathologischen Forschung auf die sedes morbi ist dem Studium der Vererbung krankhafter Zustände sehr hinderlich gewesen. Erst seit kurzem regt es sich hier. Und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass wir besonders mit Hilfe der medizinischen Stammbaumforschung bald zu besseren Resultaten kommen werden als bisher.

Nun ist es aber ganz klar, dass die sich forterbenden Reihen von Minderwertigkeit doch einmal irgend einen Anfang gehabt haben müssen. Neben der angeerbten Minderwertigkeit muss es eine frei entstandene geben. Und auch hier ist es wieder die Medizin, die diesen Teil der Entartungstheorie bearbeiten muss.

In der Tat beobachtet der Arzt auch gegenwärtig sehr häufig frei entstehende Minderwertigkeit, — dieses Wort niemals im Sinne des erworbenen aber nicht vererbbaren Defektes, sondern wie überall in diesem Vortrage als eine auf die Nachkommen übertragbare aufgefasst. Hier zeugt z. B. ein rüstiger, aber an der Schwelle des Greisenalters stehender Mann aus einer rüstigen 20 jährigen Frau leicht epileptische Kinder, die ihre psychopathische Minderwertigkeit den Kindeskindern weitergeben. Dort entstehen als Früchte sich überstürzender Wochenbetten aus einer Frau schwächliche, schmalbrüstige Kinder, die später an Tuberkulose erkranken, aber nicht früher sterben, als bis sie eine erhebliche Anzahl ihnen gleichender Kinder erzeugt haben. Oder wir sehen einen hünenhaften aber infolge seines Berufes trunksüchtigen Schankwirt aus einer ursprünglichen rüstigen, aber ebenfalls trinkenden Frau minderwertige Kinder zeugen.

Aber da wird nun der eine oder der andere von Ihnen fragen: Wo bleibt bei der Annahme der frei entstandenen Entartung, die sich dann weiter vererbt, der Weismannismus, der die Vererbbarkeit erworbener Eigenschaften leugnet?

Darauf möchte ich antworten, dass erstens heutzutage glücklicherweise keiner mehr verpflichtet ist, Weismannianer zu sein, und dass zweitens die Annahme einer frei entstandenen und dann vererbbaren Minderwertigkeit sich bis zu einem gewissen Grade auch mit dem Weismannismus strenger Observanz verträgt.

Auch Weismann bestreitet ja nur die Vererbung jener Zustände, die unter Intaktlassung der Keimdrüsen die übrigen Organe des Körpers schädigen, also die Möglichkeit der Vererbung funktioneller Abänderungen im Sinne der Lamarckschen Vererbungstheorie, gibt aber die Vererbbarkeit allgemeiner Zustände des Körpers, die sich auch auf das Keimplasma erstrecken, zu. Die Annahme einer Depravation der Nachkommen infolge Allgemeinschädigungen der elterlichen Körper, z. B. des Alkoholismus, Bleiintoxikatio usw. widerspricht also durchaus nicht der Weismannschen Theorie. Es erklärt sich vielmehr aus ihr gerade sehr gut, dass sich keine bestimmten Krankheitsbilder vererben, sondern nur allgemeine Schwächezustände und Anlagen, auf deren Boden sich dann die verschiedenen Krankheiten entwickeln können.

Bis hierher konnte uns die Medizin Führerin sein. Nun aber muss sie die Führung an die Statistik abgeben. Denn es erhebt sich die ungleich wichtigere Frage nach der Verbreitung der oben angedeuteten Entartungssymptome. Jener Teil der Statistik, den wir als Bevölkerungsstatistik oder Demographie kennen und der bei den Kulturvölkern in einer schon fast vollkommenen Weise ausgebildet worden ist, gibt uns aber noch keinen hinreichenden Aufschluss. Denn es wäre wohl denkbar, dass eine Bevölkerung zwar eine geringe Sterlichkeitsziffer aufwiese und trotzdem in der Qualität der sie zusammensetzenden Individuen nachlässt. Über die Güte der durchschnittlichen Konstitutionen sagt eine günstige Bevölkerungsbilanz eben noch nichts aus.

Um über diese ein Urteil zu gewinnen, bedürfen wir einer umfassenden Statistik der Körperfehler. An einer solchen Gebrechenstatistik fehlt es leider noch überall, und wir Entartungstheoretiker müssen deshalb bei jeder Volkszählung die Forderung erheben, eine solche vorzunehmen.

Aber selbst wenn wir ausser der Bevölkerungsbewegung noch die in der Volksmasse vorhandenen Gebrechen der Zahl und Art nach kennen würden, so würden wir immer noch kein zutreffendes Bild von der physischen Beschaffenheit eines Volkes, das wir mit einem ähnlichen späteren oder früheren Bilde vergleichen können, gewonnen haben. Es wäre möglich, dass sowohl die Sterblichkeit wie die Gebrechen abnehmen und doch die somatische Qualität der Durchschnittsbevölkerung sänke, z. B. indem die durchschnittliche Körpergrösse oder der durchschnittliche

Brustumfang, diese beiden wichtigsten Kriterien einer günstigen Konstitution in der Abnahme begriffen wären.

Um dieses festzustellen, ist als dritte Beobachtungs-Hilfswissenschaft der Entartungslehre die Anthropometrie oder Körpermessung in grossem Umfange heranzuziehen. Allein durch sie würde es möglich sein, endlich einmal festzustellen, ob bei den gegenwärtig führenden Kulturvölkern die Masse für Körpergrösse und Brustumfang abnehmen oder zunehmen, und wie sie sich überhaupt nach geographischen oder wirtschaftlichen Verschiedenheiten der Bevölkerung differenzieren. Bis heute sind wir uns noch vollkommen darüber im unklaren. Diese Frage kann erst entschieden werden, wenn grosse Teile der Bevölkerung anthropometrisch aufgenommen und die Ergebnisse dieser Aufnahme statistisch verarbeitet worden sind. Die Forderung solcher Aufnahmen ist keineswegs utopisch. In Dänemark wird eine solche zurzeit vorbereitet und in England ist sie von der grossen Kommission, die nach dem Burenkriege zwecks Ermittelung der Ursachen einer vermuteten Verschlechterung der englischen Bevölkerung eingesetzt worden ist, empfohlen worden. Es wäre zu wünschen, dass in den Ländern deutscher Zunge, in denen der bürokratische Betrieb beim Impftermin, bei der Einschulung, bei der Ausschulung und bei der Rekrutierung grosse Segmente der Bevölkerung in der Hand hat, in Zukunft ebenfalls derartige Aufnahmen gemacht würden.

Immerhin sind derartige Aufnahmen mit grossen Opfern an Zeit und Geld verknüpft. Es trifft sich deshalb gut, dass die Länder, in denen die allgemeine Wehrpflicht eingeführt ist, bei der Rekruteneinstellung alljährlich eine sich gleichbleibende Bevölkerungsschicht, nämlich die wehrpflichtigen jungen Männer, auf Tauglichkeit untersucht und dabei einige anthropometrische Daten registriert, so dass die Forderung nahe liegt, die Ergebnisse der Rekrutierungsstatistik als Barometer für das Steigen oder Sinken der Entartungssymptome zu benutzen.

In jüngster Zeit sind sowohl von ärztlicher als auch von volkswirtschaftlicher Seite mehrfach Ermittelungen über Militärtauglichkeit angestellt worden.

Man hat dabei besonders die Entscheidung über die Frage angestrebt, ob die ländliche oder die städtische Bevölkerung die meisten und die besten Rekruten liefere. Das tagespolitische Feldgeschrei „hier Industriestaat — hier Agrarstaat“ hat einerseits auf die Inangriffnahme des Problems befruchtend eingewirkt, anderseits aber auch eine vollkommen voraussetzungslose Untersuchung erschwert. Hoffentlich werden dieser Parole nun bald derartige Untersuchungen entrückt werden. Denn vom rein entartungstheoretischen Standpunkte aus ist die Erforschung der Körperbeschaffenheit der erwachsenen männlichen Jugend anlässlich der Aushebung wichtig genug. Schon aus diesem Gesichtspunkte sollte daher die Militärbehörde die Ermittelungen anstellen und in der Medizinalanstellung des Kriegsministeriums bearbeiten lassen.

Die Ergebnisse einer sorgfältigen Rekrutierungsstatistik würden dann bis zu einem gewissen Grade recht zuverlässige Masse der körperlichen Bonität überhaupt sein.

Die Wehrfähigkeit fast aller Männer der betreffenden Jahresklassen einer Bevölkerung würde demnach ein sicheres Zeichen für die denkbar beste hygienische Kultur und das Fehlen jeder degenerativen Tendenz innerhalb dieser Bevölkerung sein. Umgekehrt spricht die Tatsache, dass in den kulturell führenden Nationen gegenwärtig nur die Hälfte militärtauglich ist, für die Mangelhaftigkeit der gegenwärtigen hygienischen Obsorge und das Vorhandensein degenerativer Faktoren.

Das nämliche gilt von der mangelnden Stillfähigkeit unserer Frauen, die doch wohl nicht ganz so ausschliesslich auf Unwilligkeit zurückzuführen ist, wie die Stillfanatiker behaupten, sondern mindestens für ein Drittel aller Fälle auf physischer Unfähigkeit beruht. Auch die Häufigkeit der Kinderfehler ist bedenklich. Die zuerst in den skandinavischen Ländern angestellten Untersuchungen haben ergeben, dass mindestens der dritte Teil aller Schulkinder an mehr oder weniger ausgeprägten somatischen oder psychischen Defekten leiden.

Die Erhebungen, die später in den übrigen Ländern Mitteleuropas von den Schulärzten angestellt sind, haben diesen Prozentsatz in der Regel sogar erheblich überschritten.

Mit den Angaben über die Verbreitung der Kinderfehler stimmen übrigens gut die Behauptungen beschäftigter Kassenärzte überein, dass von den gesamten Kassenmitgliedern höchstens die Hälfte rüstige Individuen sind, während die andere Hälfte kränkliche oder minderwertige Konstitutionen aufweist.

Mit einer speziellen Gebrechenstatistik will ich Sie nicht quälen. Ich erwähne nur als eine Art Stichprobe, dass auf 100000 der Bevölkerung in Deutschland etwa 300 Geisteskranke und Idioten, 151 Epileptiker, 200 Trunksüchtige, 60 Blinde, 30 Taubstumme, 260 Verkrüppelte und 500 Lungenkranke im vorgeschrittenen Stadium gezählt werden und dass mindestens zwei Drittel dieser Kranken die Grundlage ihres Leidens erblich überkommen haben.

Jedenfalls dürfte es wohl nicht übertrieben sein, wenn man die Summe aller Individuen, die in irgend einer Weise somatisch oder psychisch minderwertig sind, auf ein volles Drittel der Gesamtbevölkerung schätzt.

Dieses Resultat ist betrübend, selbst wenn man zugibt, dass es noch nicht den Eintritt einer allgemeinen Entartung zu bedeuten braucht. Es kommt nun alles darauf an, zu wissen, ob dieser Prozentsatz der Minderwertigen in den einzelnen Kulturländern abnimmt oder zunimmt und deshalb ist es so überaus wichtig, dass Bevölkerungsstatistik, Gebrechenzählung und Anthropometrie nach der Richtung hin ausgebaut werden, dass wir diese Frage beantworten können. Das kann selbstverständlich die Medizin allein nicht leisten. Hier müssen die Sozialwissenschaften helfend eingreifen.

Lehrt uns die Bevölkerungsstatistik, dass ein Volk sich in normaler Weise vermehrt, die Gebrechenzählung, dass die Körperfehler von Jahrzehnt zu Jahrzehnt abnehmen, und endlich die Anthropometrie, dass Körpergrösse und Brustumfang mindestens nicht sinken, so kann man von dieser Bevölkerung sagen, dass in ihr die Entartungserscheinungen keine Neigung haben, sich zu einer verhängnisvollen allgemeinen Entartung auszuwachsen.

Ehe aber dieser Beweis nicht ziffernmässig geführt ist, sollten wir uns doch vor jedem Optimismus hüten. Gerade weil wir heute wissen, dass die verschwundenen Kulturvölker der Vergangenheit keineswegs sich einer grösseren Gesundheit und Köperkraft erfreut haben als wir, sondern eben so sehr oder gar noch mehr von krankhaften Zuständen und Gebrechen geplagt worden sind, sollten wir uns an ihrem Schicksal ein Beispiel nehmen und uns nicht mit der Vorstellung beruhigen, dass ihr Verfall lediglich politischen und kulturellen Ursachen zuzuschreiben ist. Es ist höchst wahrscheinlich, dass bei ihnen auch eine weitgehende Verschlechterung des physischen Substrates stattgefunden hat und dass es deshalb erst einer vollständigen Erneuerung der Bevölkerung bedürfte, um auch eine neue Kultur vorzubringen.

Aber auch gesetzt den Fall, wir könnten über das Schicksal der gegenwärtig führenden Kulturvölker insofern beruhigt sein, als seine günstige Bevölkerungsbilanz, die übrigens für Frankreich schon seit Jahren nicht mehr vorhanden ist, und eine Beschränkung der vererbbaren Minderwertigkeiten auf höchstens ein Drittel der Bevölkerung eine allgemeine fortschreitende Entartung ausschlösse, so würde doch die fatale Tatsache, dass ein nennenswerter Bruchteil der Bevölkerung somatisch und psychisch minderwertig ist und diese Minderwertigkeit auf dem Wege der Vererbung vergrössern könnte, völlig hinreichen, uns nach Mitteln suchen zu lassen, durch deren Anwendung wir die Entartungstendenz zurückdrängen und die Zahl der Minderwertigen zu verkleinern vermöchten.

Lassen Sie mich darüber noch einige Bemerkungen machen!

Ich rufe in Ihr Gedächnis zurück, dass ich eine erworbene Minderwertigkeit von einer ererbten unterschied. Es empfiehlt sich, auch bei der Besprechung der Bekämpfung der Entartungserscheinungen diese Unterscheidung festzuhalten.

Wollen wir die Armee der Minderwertigen verkleinern, so ist vor allen Dingen erforderlich, dass wir ihr den frischen Zuzug abschneiden. Ist es doch schon schlimm genug, dass sie imstande ist, durch den Erbgang sich selbst zu ergänzen. Wir wissen von zahlreichen Krankheiten, dass sie die Zeugungsfähigkeit rüstiger Individuen nicht aufheben, sondern, was viel schlimmer ist, insofern beeinträchtigen, als die erzeugten oder geborenen Nachkommen schlechter ausfallen als die Eltern. Bestimmt wissen wir das z. B. vom Alkoholismus, von der Bleikrankheit, von der Malaria usw. Die Bekämpfung dieser Krank-

heiten bis zu ihrem vollständigen Verschwinden würde auch die ergiebigsten Quellen der frei entstandenen Entartung verstopfen.

Ferner ist wohl als sicher anzunehmen, dass erworbene chronische Schwächezustände nicht die geeignete Körperverfassung schaffen, in der tüchtige Nachkommen erzeugt, ausgetragen und geboren werden können. Langdauernde Unterernährung, Überanstrengung, erworbene chronische Erkrankungen dürften die Keimsubstanz schwerlich ohne dauernde Beeinträchtigung lassen. Auch die sich überstürzenden Wochenbetten, die wir gegenwärtig so häufig beobachten, dürften ähnlich wirken. Gegenwärtig werden noch unzählige Früchte von Eltern hervorgebracht, die durch solche Schwächezustände in ihren generativen Fähigkeiten beeinträchtigt sind.

Alle sozialen Massnahmen, die darauf gerichtet sind, derartige Zustände zu verhindern oder, wenn das nicht angeht, sie wenigstens zu mildern und abzukürzen, wirken auch im Sinne einer Verhütung des Umsichgreifens degenerativer Tendenzen.

Die Verhütung der frei entstandenen Minderwertigkeit ist also unmittelbar eine Frucht sozialpolitischer und sozialhygienischer Betätigung.

Es ist wohl denkbar, dass eine weitgetriebene Sozialpolitik und eine Verallgemeinerung der öffentlichen Gesundheitspflege diese Wurzel der Entartung nahezu völlig auszurotten imstande wäre.

Dann aber würde immer noch die andere, mindestens ebenso, vielleicht aber in noch höherem Grade wichtige Wurzel der Minderwertigkeit bestehen bleiben, nämlich die unendlichen Reihen der schwachen Konstitutionen, die in der Vergangenheit aus unbekannter Ursache entstanden sind und ihre Minderwertigkeit in eine Zukunft weitergeben können. Sozialpolitik und Hygiene wirken direkt nicht auf die Verkleinerung dieses Kontingentes hin. Es wäre im Gegenteil möglich und ist — wie wir ja alle wissen — auch mit guten Gründen behauptet worden, dass der durch soziale Fürsorge gewährleistete Schutz der schwächlichen Individuen diese vor einem für die Verhütung der Entartung wünschenswerten schnellen Dahinsterben bewahre und so die Entartungstendenz begünstige.

Dieser Einwurf ist durchaus berechtigt. Denn wenn wir oben sahen, dass es Krankheiten gibt, die unmittelbar eine Entartung rüstiger Individuen hervorrufen und deren Beseitigung auch entartungverhütend wirkt, so dürfen wir doch auch nicht übersehen, dass es weitverbreitete Krankheiten gibt, zu denen die Individuen infolge ihrer schwachen Konstitution disponiert sind, dass diese Krankheiten die Tendenz haben, derartige Individuen aus dem Artprozess auszuschalten, und dass wir daher den Artprozess ungünstig beeinflussen, wenn wir durch Heilkunde, Hygiene und soziale Fürsorge diese Krankheiten zurückdämmen oder beseitigen. Das gilt namentlich von den Nerven-, Herz- und Lungenkrankheiten.

Anderseits können wir unmöglich diesen Elementen die hygienische Obsorge nur deshalb entziehen, damit sie dann ein paar Jahre früher sterben und etwas weniger Nachkommen haben, zumal auch dieses Resultat noch fraglich wäre, da sie ja auch gegenwärtig, wo der Schutz der Schwachen noch wenig ausgebildet ist, schon massenhaft minderwertige Nachkommen in die Welt zu setzen. Nein, diese zweite Wurzel der Entartungserscheinungen muss von einem ganz anderen Punkte angefasst werden: von dem der direkten Beeinflussung des Fortpflanzungsgeschäftes, das wir nicht mehr der Naivität und dem Zufall überlassen dürfen, sondern durch eine sorgfältige generative Hygiene rationell gestalten müssen. Gegenwärtig zieht es die Forschung auf sexuellem Gebiete ja noch vor, sich ausschliesslich dem Studium der Perversitäten zu widmen, Aber allmählich kommt man noch dazu, sich auch ernsthaft mit dem normalen Geschlechtsleben und seinen Folgen zu beschäftigen.

Diese, der Zukunft noch vorbehaltene, das generative Verhalten des Menschen rationell regelnde Sonderdisziplin der Hygiene wird uns den Ausgleich bringen zwischen dem durch die Hygiene bedingten Schutz minderwertiger Elemente einerseits und der Vermeidung der Vererbung dieser Minderwertigkeit auf die Deszendenten anderseits. Den positiven Inhalt der generativen Hygiene, die man nach englischem Vorgange treffend mit dem Worte Eugenik bezeichnet, kann man gegenwärtig nur in grossen Zügen voraussehen: es wird natürlich hauptsächlich darauf ankommen, die minderwertigen Individuen durch die Massnahmen der Geburtenprävention an der Erzeugung von unerwünschten Nachkommen zu hindern.

Ich möchte bemerken, dass es daneben aber auch noch zahlreiche andere Massnahmen gibt, um die Minderwertigen bezüglich der Fortpflanzung und der dadurch ermöglichten Vererbung ihrer Minderwertigkeit matt zu setzen. So habe ich an einer anderen Stelle nachdrücklich und ausführlich darauf hingewiesen, dass wir in der Verallgemeinerung des Asylwesens ein durchaus humanes und sicher wirkendes Mittel besitzen, den menschlichen Artprozess in grossem Massstabe günstig zu beeinflussen. Schon gegenwärtig entbehrt das Heer der Vagabonden, Alkoholiker, Verbrecher und Prostituierten infolge ihrer unsteten Lebensweise einer nennenswerten Nachkommenschaft. Dieses Bevölkerungskonglomerat, das der Volkswirt als Lumpenproletariat bezeichnet, dass wir Ärzte jedoch als zum grössten Teil aus kränklichen, geistig oder somatisch defekten Personen bestehend kennen gelernt haben, wird also gerade durch seine Verwahrlosung und sein baldiges Ende ohne Nachkommen, durch einen sozusagen natürlichen Reinigungsprozess, vom Volksganzen ausgeschieden. Natürlich ist diese Form der Entartungsverhütung ausserordentlich roh und inhuman. Wir suchen sie deshalb in steigendem Masse durch eine rechtzeitige Verbringung dieser Elemente in Asyle zu ersetzen. Es ist nun ein beruhigendes Gefühl zu wissen, dass der Prozess der Asylisierung, der in Zukunft hoffentlich

einmal alle oben gekennzeichneten Individuen aufsaugen wird, den nämlichen Effekt bezüglich des Ausfalles der körperlich und geistig Minderwertigen aus der Fortpflanzung herbeiführen wird, wie ihn schon heute die Existenz einer Welt von Verwahrlosten mit sich bringt. Eine Verallgemeinerung des Asylwesens könnte der Reinigung der menschlichen Gesellschaft von zur Fortpflanznng ungeeigneten Elementen in humanerer und trotzdem zielbewussterer Weise dienen als die jetzige unvollkommene Selbstregulierung, wie sie die Ausscheidung zahlreicher Minderwertigen durch Verwahrlosung und Verelendung darstellt.

Die Nation, der es zuerst gelänge, das gesamte Krankenhaus- und Anstaltswesen in den Dienst der Ausjätung der somatisch und psychisch minderwertigen Individuen zu stellen, würde einen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt wachsenden Vorsprung vor allen übrigen Völkern gewinnen.

Ich habe hier — sozusagen in Paranthese — einige Bemerkungen über das Asylwesen in seinen Beziehungen zur Entartungsfrage gemacht, um Ihnen an einem Beispiele zu zeigen, dass die von der Zukunft erhoffte rationelle Beeinflussung des Artprozesses nicht unter allen Umständen direkt an die Formen des Geschlechtsverkehrs gebunden ist. Ausser der Asylisierung der Minderwertigen könnte man hier auch noch das freiwillige Zölibat anführen, in dem schon gegenwärtig ein ansehnlicher Bruchteil der Bevölkerung lebt; es wäre denkbar, dass das freiwillige Zölibat einmal nicht mehr aus wirtschaftlichen oder religiösen, sondern aus Gründen einer generativen Hygiene übernommen würde. Man könnte diese Beispiele, den Artprozess mittelbar zu beeinflussen, vermehren, aber es hiesse doch dem springenden Punkte ausweichen, wenn man verschwiege, dass die unmittelbaren Formen des Geschlechtsverkehrs alles in allem doch die wichtigsten Angriffspunkte für eine rationelle Eugenik abgeben werden.

Nun sind aber die Methoden der Geburtenprävention zugleich auch die Mittel, durch die die Bevölkerungsvermehrung gehemmt und die Quantität der Bevölkerung ganz unabhängig von ihrer Qualität beeinflusst werden kann.

Auf dem Internationalen Budapester medizinischen Kongress hat kürzlich Gruber in einem Vortrag über Vererbung, Auslese und Hygiene sich als ein grundsätzlicher Gegner der Geburtenprävention bekannt. Nach seiner Ansicht stellt sogar das rapide Anwachsen der gewollten Unfruchtbarkeit die grösste Degenerationsgefahr dar, die den Völkern des europäischen Kulturkreises gegenwärtig droht. Ihre Ursachen führt er zum Teil auf wirtschaftliche, zum grösseren Teile auf moralische Gründe zurück, wie er denn auch diese Tendenz durch eine moralische Einwirkung bekämpft wissen will. In beiden Punkten kann ich Gruber nicht beistimmen. Gestatten Sie mir daher, soweit es die Zeit erlaubt, meinen abweichenden Standpunkt hier zu begründen.

Ohnehin müssen wir uns ja noch mit der Veränderung der Quantität der Bevölkerung befassen, nachdem wir uns bis jetzt fast

ausschliesslich mit der Erhaltung und Verbesserung der Qualität beschäftigt haben. Zunächst ist zuzugestehen, dass eine dauernde Verminderung der Quantität an und für sich nicht ohne Rückwirkung auf die Qualität bleiben, vielmehr auf jeden Fall diese verschlechtern würde; denn einmal wird, wenn die auf eine Familie fallende Zahl von Kindern nur gering ist, die Rate der erstgeborenen Individuen, die erfahrungsgemäss immer etwas geringwertiger ausfallen als die späteren Früchte, viel grösser werden als bei einem Volke mit kinderreichen Familien, sodann wird aber auch die Anspannung der schwächlichen Volksglieder zur Behauptung der Kulturstellung eine viel grössere sein als bei den Nationen mit wachsender Bevölkerungszahl. Es ist also auch vom Standpunkte der Erhaltung der Qualität unbedingt erforderlich, dass die Bevölkerung einen gewissen Auftrieb, d. h. einen namhaften Überschuss der Geburten über die Todesfälle aufweist und deshalb bedeutet es allerdings eine Gefahr, wenn die Methoden der Geburtenprävention, deren Anwendung für eine rationelle Gestaltung des Artprozesses unerlässlich ist, dazu missbraucht werden, die Zahl der Kinder ganz unabhängig von ihrer Wertigkeit erheblich zu vermindern. Geburtenprävention hat es ja allerdings schon seit den Anfängen der historischen Zeit gegeben, aber sie war doch so geschmacklos in der Form, dass man sie mit Recht unter die Laster und Verbrechen zählen konnte, und so unzuverlässig in der Wirkung, dass sie für die Bevölkerungsbewegung als solche wohl bedeutungslos war.

Die hochentwickelte Technik der Geburtenprävention, über die wir erst seit einigen Jahrzehnten verfügen, ist mit der früherer Jahrhunderte gar nicht zu vergleichen. Sie wirkt nicht geschmacklos, denn sonst würden sich nicht ästhetisch verfeinerte und kulturell hochstehende Bevölkerungsschichten ihrer bedienen und sie ist nicht erfolglos, denn sonst würden nicht Bevölkerungsschichten, die sich ihrer bedienen, einen solchen Rückgang der Geburtsziffern erzielen.

Frankreich ist das Land, in dem man gegenwärtig diesen Prozess am deutlichsten, aber auch in seiner verhängnisvollsten Form studieren kann.

Das traurige Zurückbleiben Frankreichs bezüglich der Zahl der Bevölkerung ist in erster Linie auf die geringe Geburtenhäufigkeit, nicht etwa wie in manchen wenig kultivierten Ländern auf eine abnorm hohe Sterblichkeit zurückzuführen. Auch die Kindersterblichkeit ist in Frankreich nicht übertrieben hoch. Dagegen ist die Geburtenzahl im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts ständig gesunken und hat auch keineswegs schon ihren tiefsten Stand erreicht. Ist also ohne Zweifel die geringe Anzahl der Geburten, die auf eine Ehe kommen, die Hauptursache des Bevölkerungsstillstandes, so erhebt sich weiterhin die Frage: ist diese geringe Geburtenhäufigkeit eine psychologisch begründete Eigenschaft der französischen Frauen oder ist sie nur das Ergebnis einer mit Bewusstsein von der Mehrheit der Verheirateten in Frankreich geübten Prävention? Für die an erster Stelle geäusserte Annahme

können keine hinreichenden Gründe beigebracht werden. Zeigen doch die nämlichen Franzosen in Kanada eine geradezu hervorragende Fähigkeit, sich zu vermehren. Ein Sinken der physischen Gebärfähigkeit der französischen Frauen ist also schwerlich als Hauptursache der sinkenden Geburtenhäufigkeit anzusprechen. Vielmehr ist diese eine Folge der bewussten Kinderbeschränkung, der im heutigen Frankreich die überwiegende Mehrzahl der Familien huldigt. Man hat sich gewöhnt, für diese Praxis das Wort „Zweikindersystem“ zu gebrauchen. Es haben höchstens der dritte Teil der Familien in Frankreich mehr als zwei Kinder. Fassen wir die Hauptgründe für den Bevölkerungsstillstand und das Zweikindersystem in Frankreich, soweit wirtschaftliche Faktoren in Frage kommen, zusammen, so sind vornehmlich drei Punkte verantwortlich zu machen. 1. Das Vorwiegen des Kleinbürger- und Kleinrentnertums, das unter allen Umständen sich und seinen Kindern den Bezug einer bescheidenen Rente sichern will. 2. Das Erbrecht, das die gleiche Teilung der Bauerngüter vorschreibt und dadurch die wohlhabenden Bauern aus Furcht vor der Zerstückelung des Gutes zur Geburtenprävention treibt. 3. Die der Industrialisierung entgegenstehende, protektionistische und rein agrarische Wirtschaftspolitik, die verhindert, dass sich ein zahlreiches, für die Bevölkerungsvermehrung so überaus wesentliches Industrieproletariat bildet. Neben dem auf wirtschaftlichem Gebiete liegenden Hauptursachen für den Bevölkerungsstillstand in Frankreich gibt es noch eine ganze Menge Nebenursachen. Hier ist besonders der Unfug vieler Mütter aus Paris und anderen französischen Städten zu erwähnen, ihre Kinder wenige Wochen oder Tage nach der Geburt zur Pflege aufs Land zu geben.

Um die Bevölkerungsbilanz wieder positiv zu gestalten, dürfte für Frankreich zunächst eine Umkehr der bisherigen Wirtschaftspolitik zu empfehlen sein. Es müsste die industrielle Entwickelung und die gleichzeitige Erweiterung der unzulänglichen Arbeiterschutzgesetzgebung sowie die Einführung des sozialen Versicherungsgesetzwesens in die Wege geleitet, ferner die Hochschutzzollpolitik und die kolossale Besteuerung der Städte eingeschränkt und endlich das Erbrecht der bäurischen Bevölkerung geändert werden. Erst nach Erfüllung dieser Vorbedingungen können die eigentlich sozialhygienischen Massnahmen wie Kontrolle der Säuglingspflege usw. Erfolg versprechen.

Die grosse Gefahr des Bevölkerungsganges und damit des Verschwindens aus der Reihe der grossen Kulturvölker besteht übrigens nicht nur für Frankreich. Ich erinnere Sie nur in dieser Richtung an das demographische Verhalten der eingeborenen Yankeebevölkerung Amerikas, der australischen Weisen und der emanzipierten Juden. Ich will Sie mit den betreffenden Zahlen nicht ermüden, da ich als bekannt voraussetzen darf, dass in jenen Bevölkerungen die Geburtenziffer enorm gesunken und diese ausschliesslich auf die Anwendung der Präventivmittel zurückzuführen ist. Auch in Deutschland gehen wir mit Eilzugsgeschwindigkeit diesem Zustande entgegen. Der Überschuss von

800 000 Geburten über die Sterbefälle jährlich innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches besagt gegen diese Auffassung gar nichts, da er im wesentlichen auf einer Abnahme der Sterlichkeit beruht und an und für sich von Jahr zu Jahr kleiner wird, so dass dem Auge des weiterblickenden Bevölkerungsstatistikers sich auch für Deutschland bereits die Perspektive des Bevölkerungsstillstandes eröffnet.

Eine grosse Pariser Zeitung hat kürzlich den Bevölkerungsrückgang Frankreichs zum Gegenstand einer Umfrage gemacht und bei dieser Gelegenheit auch zwei deutsche Historiker, Hans Delbrück und Carl Lamprecht, um ihre Meinung gefragt.

Die Antwort des letzteren, die zur Verhinderung des Bevölkerungsrückganges „eine psychische Neugeburt, eine Erneuerung der Nation durch strenge Selbstzucht" und ähnliche Allgemeinheiten empfahl, ist charakteristisch für die in der Form wohlgesetzten, in Wahrheit aber oberflächlichen Redensarten, mit der die Geisteswissenschaftler gegenwärtig derartige Fragen abzutun pflegen. Wichtiger als der Apell an das moralische Bewusstsein des einzelnen Individuums ist die Einführung sozialer Massnahmen, durch die direkt oder indirekt ein stärkerer Nachwuchs den Familien erträglicher und wünschenswerter gemacht werden kann, als das gegenwärtig der Fall ist. Für das Beispiel Frankreichs habe ich vorhin einige derartige indirekte Massnahmen angedeutet. Für Länder mit anderen wirtschaftlichen Zuständen mögen andere Mittel am Platze sein. Von direkten Massnahmen möchte ich nur noch eine nennen, die in den Ländern des deutschen Sprachgebietes recht nahe liegt: das ist die Heranziehung der obligatorischen sozialen Versicherung etwa in der Gestalt einer Familien- oder Mutterschaftsversicherung. Eine solche Versicherung liesse sich ohne unüberwindliche Schwierigkeiten in der Richtung ausbauen, dass rüstigen Elternpaaren ein zahlreicher Nachwuchs zum Vorteil gereicht und andererseits der unerwünschte Nachwuchs minderwertiger Eltern eingeschränkt würde und auf diese Weise die schwer drückenden Familienlasten, die gegenwärtig und in Zunkunft voraussichtlich noch mehr zur Geburtenprävention an unzweckmässiger Stelle verleiten, von der Einzelfamilie auf die Gesamtheit der Bevölkerung abgewälzt würden.

Wie wir uns aber in praxi damit auch über kurz und lang abfinden werden, an folgendem müssen wir theoretisch festhalten: die Kulturmenschheit ist heute technisch durchaus in der glücklichen Lage, den jeweiligen Bevölkerungszahlen anzupassen. Die Produktivkräfte sind wesentlich gesteigert und lassen sich noch mehr steigern; auf der anderen Seite ist aber die Bevölkerungsvermehrung auch in die Möglichkeit einer willkürlichen Beeinflussung gerückt. Dass letzteres möglich ist, ist bewiesen. Dass es unter Umständen ein bedenkliches, das Weiterleben der ganzen Gattung in Gefahr bringendes Verfahren ist, bezweifle natürlich auch ich nicht, der ich an und für sich in der rationellen Bemeisterung des Fortpflanzungsprozesses durch die mensch-

liche Vernunft einen Kulturfortschritt sehe, an dem mitzuwirken wir Ärzte uns als Verdienst anzurechnen alle Veranlassung haben. Nicht mehr geht es heute an, über die Präventivmittel vornehm wegzusehen oder gar auf sie zu schimpfen, sondern es gilt, die richtigen Regeln zu finden und sie so anzuwenden, dass einerseits die naive Produktion zahlreicher und minderwertiger, sich überstürzender, zur unpassenden Zeit erscheinender Früchte verhindert wird, andererseits aber auch eine den völklichen Auftrieb sichernde Anzahl gutqualifizierter, in richtigen Zeitabständen folgender, in der zur Aufzucht günstigsten Zeit geborener Kinder gewährleistet wird.

Ich halte eben eine starke Bevölkerungsvermehrung mit der Geburtenprävention für durchaus vereinbar.

Jedenfalls ist es ebenso falsch, die Geburtenprävention in Bausch und Bogen zu verwerfen, wie sie in der Form des französischen Zweikindersystems oder des amerikanischen Einkindersystems als Instrument des Gattungsselbstmordes zu verwenden. Sie muss vielmehr sorgfältig in allen Einzelheiten ausgebildet werden als eine Art generativer Diät, die den Forderungen des Individuums und denen der Art möglichst in gleichem Masse gerecht wird, im Falle eines unausweichlichen Konfliktes jedoch die letzteren bevorzugen muss. Allerdings wird diese generative Diät, wie ich sie von der Zukunft erhoffe, sich gerade so wenig in einen Satz pressen lassen, wie sich gegenwärtig ja auch die Diätetik der übrigen Lebensäusserungen nicht in einigen wenigen Regeln erschöpft.

Auf eine gesunde Grundlage können diese Erörterungen nur gestellt werden, wenn sie im Rahmen der Entartungslehre und zwar zugleich von Ärzten und Soziologen eine erschöpfende Behandlung finden. Diese Zusammenarbeit erfolgt am besten im Rahmen der jungen Wissenschaft der Sozialen Hygiene. Es wird einmal die Zeit kommen, wo die auf diesem Gebiete Sachkundigen, mögen sie nun aus dem Lager der Medizin und Hygiene oder aus dem der Volkswirtschaft und der Soziologie kommen, dem Prometheus gleichen werden, den Goethe sagen lässt: Hier sitz' ich, forme Menschen nach meinem Bilde!



Sprechsaal.

Noch einmal „Sexual-Probleme und Statistik".

Von **Bruno Meyer.**

Dr. Alfons Fischer (Juliheft der „Sexual-Probleme") besitzt die Ungeschicklichkeit und Taktlosigkeit, wiederholt den „Arzt und Sozialhygieniker" gegen den „Kunstgeschichtsprofessor" auszuspielen. Der

Kunstgeschichtsprofessor verpflichtet mich lediglich dazu, nicht unwissend in kunstwissenschaftlichen Dingen zu sein, er verpflichtet mich aber nicht, ja er berechtigt mich nicht einmal dazu, unwissend in irgend welchen anderen Dingen zu sein; und es ist ganz gleichgültig, wer sich in irgend einen sachlichen Streit hineinbegibt; es kommt lediglich darauf an, was in dem Streite vorgebracht worden ist.

Es kann mir nicht einfallen, Dr. A. F., den „Arzt und Sozialhygieniker", für so unwissend zu halten, dass er etwa von mir, dem „Kunstgeschichtsprofessor", die Mitteilung von Namen solcher hervorragenden ärztlichen „Autoritäten" zu verlangen nötig hätte, die den von ihm beigebrachten gegenüberstehen, und auf die ich mich zu berufen ein Recht hätte, — wenn ich dazu die Notwendigkeit einsehe. Aber ich habe Methode genug, um zu wissen, dass die Autorität des Fachmannes nur bis zu einem gewissen Punkte reicht und gebraucht wird, von welchem Punkte ab es sich überall um Schlussfolgerungen handelt, die lediglich als solche zu beurteilen sind, und bei denen also auch der genügend allgemein gebildete und namentlich methodisch geschulte Nichtfachmann mitzureden imstande ist (während der Fachmann dabei nicht selten die törichtesten Fehler macht). Um derartige Schlussfolgerungen, nicht aber um fachwissenschaftliche Forschungen und Ergebnisse handelt es sich im vorliegenden Falle.

Ich habe einfach an die unbestreitbare Tatsache erinnert, dass die bei uns gewöhnliche körperliche Entwickelung des weiblichen Geschlechtes sehr viel früher so vollständig ihr Ziel erreicht, dass Geburten an sich, abgesehen von erschwerenden Umständen, keine Gefahr mehr herbeiführen können. Es trifft sich höchst drollig, dass in demselben Hefte der „Sexualprobleme" wie die Fischersche Abwehr (S. 566) mit ausdrücklicher Zustimmung die fachmännisch begründete Ansicht Hugo Sellheims angeführt wird, dass „der Genitalprolaps die Folge einer zu späten ersten Mutterschaft" ist; „spät bedeutet aber" in diesem Zusammenhange „schon jenseits des 20. Lebensjahres". Das halte ich nun freilich gleichfalls für übertrieben; aber meine Behauptung hält sich ja von den beiden einander diametral gegenüberstehenden Übertreibungen der „Autoritäten" fern, berücksichtigt aber um so vorurteilsloser die unzweifelhaften physiologischen Tatsachen.

Die Bemängelung der Statistik ist vollkommen berechtigt, wenn unbedachte Schlüsse gezogen worden sind, und die Unhaltbarkeit dieser bewiesen werden kann. Dies aber ist ausschliesslich und durchaus der Fall, in dem ich mich vorliegend befinde.

Dr. A. Fischer macht mir einen der guten Absicht nach vernichtenden, tatsächlich aber durchaus unbegründeten Vorwurf daraus, dass ich auf die Notwendigkeit und die Beweiskraft statistischer Feststellungen verzichten zu können geglaubt habe, wo man die Tatsachen selber „mit zugemachten Augen aus der blossen Überlegung der einschlägigen Verhältnisse als selbstverständlich ableiten kann".

Ich frage einen Menschen, ob die da in Frage kommenden Behauptungen einer statistischen Feststellung in anderem Sinne bedürfen, als in dem ich selber solche für „interessant und lehrreich" erklärt habe, insofern sie nämlich feste Zahlenwerte beibringen (S. 180). Dr. A. Fischer fragt aber höhnisch, nachdem er bescheiden, wie er immer ist, an das „Ei des Kolumbus" erinnert hat: „Warum hat denn Meyer diese mit zugemachten Augen erzielten Ergebnisse seiner Überlegung nicht veröffentlicht, bevor ich die in Rede stehenden Tabellen besprochen habe?"

Um nicht den Schein entstehen zu lassen, als ob ich auf diesen konfusen Vorwurf in aller Eile, und ohne mir einer sicheren Methode bewusst zu sein, eine Antwort zusammengestoppelt habe, erlaube ich mir, auf ein recht altes Zitat zurückzugreifen, das sich in einer ziemlich langen Auseinandersetzung mit Professor Hermann Krone in Dresden findet (im Jahrgange 1898 der „Deutschen Photographen-Zeitung"). Da antworte ich nämlich auf den bei meinen Gegnern nicht seltenen, den vorliegenden Fischerschen verallgemeinernden Vorwurf: „Ach, du fängst ja immer schon gleich polemisch an!" wörtlich folgendermassen:

„Ich bin sehr anspruchsvoll gegen literarische Leistungen, und deshalb sehr bescheiden mit den meinigen. . . . . Nun lerne ich allerlei und habe über manches so meine Gedanken. Aber ich bin sehr skeptisch damit, und wenn ich davon auch für meinen Hausbedarf Gebrauch mache — man richtet sich eben ein, wie man kann! —, „so denke ich doch (mit Lessing, Dramaturgie, Schlussstück) immer, dass die ersten Gedanken die ersten sind, und dass das Beste auch nicht einmal in allen Suppen obenauf zu schwimmen pflegt. Meine ersten Gedanken sind gewiss kein Haar besser, als jedermanns erste Gedanken: und mit jedermanns Gedanken bleibt man am klügsten zu Hause."

„Da trifft sich's dann wohl, dass irgend einer mit Offenbarungen angestiegen kommt, dass ich mir sagen muss: so dumm ist denn doch noch nicht, was dir in müssigen Stunden eingefallen ist! Und was [nämlich mir!] lange nicht gut genug war, aus heiler Haut dem Publikum vorgelegt zu werden. Das bekommt, da das Schlechte sich — vielleicht gar Gefahr drohend — auf den Markt gedrängt hat, als das relativ Bessere urplötzlich Existenz-Berechtigung; und es wird nun für das als unbrauchbar Nachgewiesene, d. h. gleich von vornherein „polemisch", als Ersatz dargeboten. Daran ist nichts auszusetzen als — die Befangenheit meines Urteiles, die dem Publikum durch Vorent haltung eines wenigstens relativ Besseren, wenn auch nicht positiv erheblich Guten die Behelligung durch etwas Schlechtes und die Unannehmlichkeiten der späteren Wiederbeseitigung eines solchen Steines des Anstosses nicht erspart hat. Aber ich kann beim besten Willen keine Nötigung für mich erkennen, meinerseits etwas kaum Kluges zu tun, nur, damit möglicherweise etwas nicht ganz

Unmögliches, ganz Dummes von anderer Seite dadurch verhindert werde." —

Nun soll ich ferner die Todsünde begangen haben, während Dr. A. Fischer ausdrücklich mit „gegebenen Zuständen" rechne, mit „idealen Zuständen" hantiert zu haben, „die wir eben nicht haben". Dr. A. Fischer muss von der „Idealität" eine merkwürdige Vorstellung haben! Er arbeitet mit dem Gedanken, dass die unehelichen Kinder in manche Beziehung eine Last und eine Schädigung der Allgemeinheit darstellen, und ich arbeite ihm gegenüber mit dem Gedanken, dass diese Schädigungen nicht durch die Tatsache der Unehelichkeit begründet sind, sondern durch die Art, wie die Gesellschaft uneheliche Geburten und uneheliche Kinder behandelt. Ich bin schlechterdings nicht imstande, einzusehen, dass diese in der täglichen Erfahrung mit Händen zu greifende „Behandlung" weniger „real" sein soll als Dr. A. Fischers „Schädigungen".

Nun behauptet Dr. A. Fischer weiter: ich habe übersehen, dass er „die sexuelle Aufklärung als eine Massnahme neben fünf anderen genannt habe".

Dies ist eine Unwahrheit. Nicht er hat ausser der sexuellen Aufklärung weitere fünf „Massnahmen" zur Bekämpfung der Gefahren der Unehelichkeit ungefähr pari passu vorgeschlagen, sondern er hat nur kurz angeführt, dass Spann fünf „Gründe" für die Gefahren der Unehelichkeit und ihr häufiges Vorkommen aufgestellt hat. Darauf macht er diesem den Einwand, dass hierbei ein sehr wichtiger Punkt, nämlich die sexuelle Aufklärung, übersehen sei; und diesem Punkte widmet er nun seine ganze Arbeit. Die fünf „Gründe" Spanns sind aber derart, dass nur bei einem, nämlich seinem dritten, an ihn eine „Massnahme" angeknüpft werden könnte, nämlich bei den Heiratsbeschränkungen. Von diesem Punkte aber ist bei mir sehr ausführlich die Rede, indem ich nämlich an der ganzen Seite 188 von dem Einflusse spreche, den die auf die Reichsgesetzgebung zurückzuführenden Eheerleichterungen in Bayern und Hessen auf den Rückgang der Unehelichkeitsziffer ausgeübt haben. Die anderen vier als „Gründe" vollkommen zutreffenden Punkte bei Spann entziehen sich der Möglichkeit, aus ihnen „Massnahmen" herauszudestillieren. —

Dann kommt Dr. A. Fischer auf die Frage der Mutterschaften unter 20 Jahren zurück, und hier hat er die Kühnheit, zu behaupten, seine Statistiken beziehen sich „nur auf eheliche Mutter" (S. 576).

Dies ist wieder unwahr. Denn die aus Conrads „Statistischem Jahrbuch der Stadt Berlin" angeführten Feststellungen sind von Dr. A. Fischer in seinem Aufsatze tabellarisch in genügender und deutlicher Weise reproduziert; und hier gehen ausdrücklich, S. 186 und S. 188, die ehelichen Kinder und die unehelichen Kinder, an der ersteren Stelle bis zur Grenze der Gebärfähigkeit der Frauen hinauf, an der zweiten bis zu der Grenze des 20. Lebensjahres der Mütter, je in zwei getrennten Zeilen untereinander her,

und ich habe von diesen Zahlen deutlich und korrekt Anwendung gemacht (S. 190).

Nur an einer einzigen Stelle, auf die ich nicht eingegangen bin, weil nichts Positives beigebracht war, ist bei Dr. A. Fischer, und zwar deutlich und unverkennbar, nur von ehelichen Müttern die Rede, nämlich S. 890, wo er sich auf die Beobachtungen Prinzings über „die Vorteile und Nachteile der frühzeitigen Heiraten beruft, — während unmittelbar darauf, wo im Zusammenhange damit Körösi zitiert wird, der von dem „Einflusse des älterlichen Alters" schlechthingehandelt hat, schon wieder allgemein von „Müttern unter 20 Jahren" die Rede ist, also auch von unehelichen Müttern, bei denen das häufige Vorkommen lebensschwacher und eine schlechte Entwickelung erfahrender Kinder eben sicherlich nicht auf die Unehelichkeit, um die sich doch die Natur nicht kümmert, sondern lediglich auf die gesellschaftlichen Vorurteile und ihre brutale Wirkung zurückzuführen ist. —

Was aber Dr. A. Fischer von der sexuellen Aufklärung an Wirkungen erwartet, das ist „Chimäre". Die unkundigen Mädchen meint er, bedürfen der sexuellen Aufklärung. Ich frage ihn und jeden anderen wiederholt: Was wissen sie denn nicht?! Man zeige mir ein einziges lebendiges Exemplar eines auf dem jetzt üblichen (verwerflichen) Wege zu seinem Wissen von sexuellen Dingen gekommenen — Männlein oder Weiblein —, der nicht materiell das wesentlich Richtige darüber erfahren hat, — der etwa in der Meinung bestärkt worden wäre, dass nur ein wiederholter und lange fortgesetzter geschlechtlicher Verkehr zu „Folgen" führen kann, und der nicht ganz korrekt wüsste, dass eben Geschlechtsverkehr und Empfängnis sich einfach wie Ursache und Wirkung zu einander verhalten! Von der so empfangenen Aufklärung unterscheidet sich die von uns allen gewünschte, bessere, nur in dem einzigen, allerdings überaus wichtigen Punkte, den ich immer betont habe, dass sie wirkt „als ein Gegenmittel gegen die Vergiftung und Verrohung der Vorstellungen von allem Geschlechtlichen".

Schlusswort zu den obigen Ausführungen des Herrn Bruno Meyer.

Von Dr. med. **Alfons Fischer.**

Schon in meiner ersten Erwiderung auf die Darlegungen von Bruno Meyer habe ich hervorgehoben, dass es mich Überwindung kostet, überhaupt etwas auf die „kritischen" Auslassungen des Genannten zu antworten. Ich kann mich aber nicht entschliessen, mich mit Bruno Meyer noch einmal zu befassen; denn dazu sind seine Ausführungen erstens zu sehr persönlich beleidigend gemeint, (ohne mich natürlich zu treffen) und zweitens zu wenig von Sachkenntnis ge-

tragen. Selbst Conrads „Jahrbücher für Nationalökonomie" werden von Meyer mit dem „Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin" identifiziert, anscheinend weil beide Male das Wort Jahrbuch vorkommt. Aus den Darlegungen von Meyer sieht man, dass er, wie in dem Falle mit Professor Krone, „ziemlich lange Auseinandersetzungen" liebt. Über einen solchen Geschmack lässt sich streiten. Aber sicherlich ist eine ziemlich lange Auseinandersetzung dann völlig zwecklos, wenn einer der Gegner, wie es Meyer tut, immer an dem Partner vorbeiredet. Diesmal will ich dem von Meyer zitierten Rat Lessings folgen: Ich meine, dass ich über den Wert der Darlegungen Meyers die Gedanken habe, die jedermann haben wird; ich kann also mit meiner Ansicht „zu Hause bleiben" und handle dabei am klügsten.



Briefkasten.

R. S. 21. — In den meisten sexualhygienischen Schriften werden als Mittel zur Herabsetzung des Geschlechtstriebes regelmässige kalte Waschungen der Genitalgegend empfohlen. Auch sind mir diese zu dem genannten Zwecke persönlich von einem Spezialarzte verordnet worden. Indessen ist jeder Erfolg ausgeblieben, so dass ich jüngst wegen meines unverändert starken Geschlechtstriebes, an dessen normaler Befriedigung ich aus äusseren Gründen verhindert bin, einen zweiten Arzt konsultierte. Dieser verbot mir gradezu die kalten Waschungen, da sie im Gegenteil den Trieb zu verstärken geeignet seien; eher dürfte ich heisse Waschungen vornehmen.

Infolge dieser einander widersprechenden Urteile bin ich nun völlig ratlos geworden. Ich bitte um gefl. Aufklärung, wie dieser Widerspruch zu verstehen und welcher Ansicht beizupflichten ist. Meines Erachtens dürfte eine Information über diese Frage auch deshalb nicht nur für mich persönlich, sondern von allgemeinem Interesse sein, weil die kalten Waschungen neuerdings auch in der sexuellen Erziehung der Kinder eine grosse Rolle spielen.

Antwort: Hitze erweitert die Blutgefässe und lässt somit reichlichere Blutmengen in die von ihr betroffenen Stellen einfliessen, Kälte verengert die Gefässe und vermindert somit die Blutzufuhr. Wird die Hitze- resp. Kälte-Anwendung ausgesetzt, so nehmen die Blutgefässe allmählich ihre normale Lichtung an und bewirken nach und nach im ersten Falle eine niedrigere, im letzteren Falle eine höhere Blutzufuhr.

Kalte Waschungen der Genitalien vermindern also zunächst den Blutgehalt an den betreffenden Stellen und bewirken somit ein Abklingen örtlicher libidinöser Reize, die sich nachher dann natürlich von neuem und zwar in noch stärkerem Grade einstellen können (aber

nicht müssen); jedenfalls wird für den Augenblick der starke Reiz, insbesondere eine Erektion, die ja durch den erhöhten örtlichen Blutzufluss zustande kommt, meist beseitigt. Heisse Waschungen müssen nach dem Gesagten die Blutzufuhr und damit einen etwaigen örtlichen geschlechtlichen Reiz zunächst noch mehr erhöhen, nachher aber die betreffenden Stellen blutärmer und infolgedessen ruhiger werden lassen —, falls nicht etwa unmittelbar hinter der heissen Waschung das Bett aufgesucht wird und die Bettwärme die allmähliche Abkühlung verhindert. Sowohl bei der Kälte- wie bei der Wärme-Applikation hält die unmittelbare Wirkung, die zwar sogleich eintritt, nur während der Applikation an, ist also eine rasch vorübergehende, die Nachwirkung aber meist von längerer Dauer. Aus alledem ergibt sich, dass für therapeutische Zwecke, d. h. um einen vorhandenen Reiz, insbesondere eine Erektion usw. zu bekämpfen, kalte Waschungen, — für prophylaktische Zwecke, d. h. um dem Auftreten örtlicher Reize vorzubeugen, heisse Waschungen das Rationelle sind. Auf jeden Fall kann aber mit diesen Mitteln nur direkt örtlich eingewirkt werden; bei der Wechselbeziehung zwischen peripheren und zentralen Sexualreizen werden mittelbar aber auch letztere beeinflusst werden können. Dass jedoch mit diesen rein palliativen Mitteln der psychologisch und physiologisch bedingte Naturtrieb nicht dauernd in Schranken zu halten ist, versteht sich von selbst.

Im übrigen wird man in vielen Fällen, namentlich bei Kindern, deren Aufmerksamkeit man niemals ohne zwingenden Grund auf die Genitalien hinlenken soll, mehr als mit örtlichen mit allgemeinen Waschungen oder Bädern erreichen, die dann zweckmässigerweise kühl vorzunehmen, mit gutem Erfolge auch durch kalte Abreibungen zu ersetzen sind. Aber auch diese auf allgemeine Abhärtung und Stärkung des Nervensystems hinzielenden Massnahmen können nur als ein hygienisch wertvolles Mittel im Kampfe gegen ein zu frühes Erwachen oder ein zu starkes Auftreten des Geschlechtstriebes betrachtet werden. M. M.



Alle für die Redaktion bestimmten Sendungen sind an Dr. med. Max Marcuse, Berlin W., Lützowstr. 85 zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird eine Gewähr nicht übernommen.

Verantwortliche Schriftleitung: Dr. med. Max Marcuse, Berlin.
Verleger: J. D. Sauerländers Verlag in Frankfurt a. M.
Druck der Königl. Universitätsdruckerei H. Stürtz A. G., Würzburg.

Sexual-Probleme

Zeitschrift für Sexualwissenschaft und Sexualpolitik

Herausgeber Dr. med. Max Marcuse

1910 Oktober



Der sexualhygienische Reformvorschlag des T. R. Malthus.

Von Dr. med. **Eisenstadt.**

Die ärztlichen Sachverständigen begehen bei der Diskussion über die Malthussche Lehre vielfach den Fehler, dass sie in das nationalökonomische Gebiet übertreten, weil sie nicht erkennen, wo in dieser Frage die ärztliche Interessensphäre gelegen, wodurch diese bedingt und begrenzt ist.

Die Vermehrung der Bevölkerung muss so vor sich gehen, dass die Gesundheit der Einzelbestandteile, der Individuen, erhalten bleibt. Und hier liegt die sexualhygienische Seite des Bevölkerungsgesetzes, welches richtiger heissen muss: „sexualökonomisches Staatsgrundgesetz". Gemäss seinen ökonomischen Anschauungen forderte Malthus eine Verlangsamung der Bevölkerungszunahme und, um dieses Ziel zu erreichen, eine Erhöhung des Heiratsalters, d. h. der Mann solle erst nach einem länger als bisher dauernden Stadium der sexuellen Abstinenz heiraten, und auch in der Ehe wäre Enthaltsamheit (nicht etwa Geburtenprävention, die damals unbekannt war!) zu befolgen.

Dieser Rat fordert die Kritik der Ärzte heraus. Ob die länger dauernde sexuelle Enthaltsamkeit der Gesundheit zuträglich ist oder nicht, darüber sind die Meinungen der Sachverständigen, zu welchen sich auch viele Nichtärzte bekanntlich rechnen, geteilt. Nehmen wir mit Malthus an, sie sei der Gesundheit nicht schädlich! Dann ist die Frage, ob denn

die Ehe des 30 jährigen enthaltsamen Junggesellen weniger fruchtbar ist als eine im heiratsfähigen Alter geschlossene Frühehe?

In der Praxis kam jedenfalls die Abnahme der Bevölkerung ganz anders zustande, nämlich durch eine Spätehe, bei der die Eheschliessung nach einem Stadium vorehelichen Geschlechtslebens mit der Prostitution erfolgte.

Diese Spätehe mit dem mit ihr verbundenen sexualpathologischen Vorleben bringt aber die ganze Gattung in Gefahr. Ich stimme Gruber („Die Pflicht, gesund zu sein"; München 1909, Seite 13) bei, „dass es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen kann, dass der Alkoholmissbrauch und die Geschlechtskrankheiten einen allerwesentlichsten Teil der Schuld an der heutigen Ungesundheit und dem Aussterben der Familien haben".

Als die alten Ärzte prophezeiten, das Benutzen der Eisenbahnen würde die Menschen geisteskrank machen, haben sie sich geirrt; aber etwas anderes trat mit der Ausbildung des Verkehrswesens ein, was selbst der erhabene Geist Friedrich Lists nicht geahnt hat: Alkoholismus und Geschlechtskrankheiten wurden in das entlegenste Dorf getragen. Während diese beiden Faktoren die Konstitution der Nachkommen ungünstig beeinflussen, mögen ausser ihnen vielleicht noch psychische Einflüsse, Geheimhalten des vorehelichen Liebeslebens, erworbene Sexualpsychopathie und Geburtenverhütung die Konstitution der Eltern schwächen und diese zum vorzeitigen Absterben bringen.

Wenn die Ärzte wegen ihres Berufsgeheimnisses ausserstande sind, eine umfassende Sammlung von Kasuistiken des Sexuallebens (sexuale Lebensläufe) zu veranstalten, so ist das die dringlichste Aufgabe der an der Spitze der Frauenbewegung stehenden Frauenärzte und Frauen, um Beweismaterial für die konstitutionelle Verschiedenheit zwischen Frühehe und Spätehe zu liefern.

Diese gemeinsame Arbeit der Frauen und Ärzte muss die Erkenntnis der Notwendigkeit eines neuen sexualökonomischen Staatsgrundgesetzes verbreiten, muss sich zu den übrigen Methoden gesellen, mit Hilfe deren das Aussterben von Familien

und Bevölkerungsschichten wissenschaftlich erforscht werden kann. Auch ohne statistische Methodik wurde der Vorgang an sich im Altertum richtig beobachtet. So wird die Einführung der Frühehe in der mosaischen Gesetzgebung mit dem Hinweis begründet, das Land habe die eingeborene Bevölkerung wegen ihrer sexuellen Gräuel (Heiraten von Blutsverwandten, Prostitution, Homosexualität) ausgespieen.

Ebenso wissen wir, dass die Sexualpathologie eine ursächliche Rolle in der Bevölkerungsschwindsucht der Römer gespielt hat. Das geht aus der Besteuerung der Junggesellen, aus der Prämiengewährung an die Familienväter, aus einer besonderen lex Scantinia hervor, welch letztere sich gegen die Homosexuellen richtete (vgl. Nossig, Einleitung in das Studium der sozialen Hygiene. 1894. Seite 169, 70). Den Völkern des römischen Reiches brachten Christen und Juden die von jüdischen Ärzten begründete Sitte der Frühehe. Diese Begründung baute sich auf einem hohen prophylaktischen Wissen auf, jedoch nur im Interesse der Männer: das Weib galt als niederes, keinesfalls gleichberechtigtes Wesen und wurde daher in der religiösen Einrichtung der Frühehe Gegenstand rücksichtsloser ökonomischer und sexueller Ausbeutung. Mag sein, dass die Frauen Jahrhunderte lang den zahlreichen Geburten ohne Schaden für ihre Gesundheit gewachsen waren und noch heute in vielen Ländern gewachsen sind, wir wissen jedenfalls, dass ein nicht geringer Prozentsatz junger Frauen durch Wochenbettinfektionen oder übermässig zahlreiche Geburten zugrunde gegangen ist[1]).

Dass den Ärzten der prophylaktische Wert des religiösen Sexualgesetzes unbekannt ist, liegt vor allem an der Entwickelung der modernen Medizin aus der Naturwissenschaft. Die angeborenen individuellen pathologischen Anlagen wurden gegenüber der Einwirkung sozialer Faktoren überschätzt. Die Naturwissenschaft gab ihren Anhängern eine neue Weltanschauung, aber Gesetze für das menschliche Leben konnte sie nicht bieten, sondern nur den politischen und

---

[1]) Nach Prinzing (Handbuch der medizinischen Statistik Seite 270) geht im allgemeinen die Sterblichkeit der Frauen in den Kulturstaaten tiefer unter die der Männer als in den weniger kultivierten Ländern.

religiösen Liberalismus, der das Sexualleben dem Belieben des Individuums überliess.

Der erste Naturwissenschaftler, der sich mit dem religiösen Sexualgesetz abgab, tat es — anonym.

In demselben Jahre, in welchem Alfred Nossigs grundlegende „Einleitung in das Studium der sozialen Hygiene“ erschien, kam eine nur 17 Seiten umfassende Broschüre heraus, betitelt „Der Untergang Israels. Von einem Physiologen“ (Verlag J. Schabelitz, Zürich 1894); als der Verfasser stellte sich der bekannte Physiologe Emil Dubois-Reymond heraus (ich verdanke diese Mitteilung Herrn Kollegen Arthur Kahn). Ihre Quintessenz ist, dass der Reichtum für das Aussterben der Juden ursächlich in Betracht kommt, hingegen sind die Nachteile der Exklusivität und ihrer Einrichtungen — gemeint sind konsanguine Ehen und Inzucht — gegenüber dem Guten und Grossen, was die Bräuche (die sozialhygienischen Gesetze) gezeugt haben, so gering, dass ich im ferneren dieser Nachteile nur vorübergehend Erwähnung tue“. (Vgl. diese Zeitschrift, 1910, S. 455/456). Dubois-Reymond verallgemeinerte seine eigenen Beobachtungen und stellte eine Erklärung auf. Erst allmählich kam hier von verschiedenen Seiten statistisches Material heran, und ein anderer Physiologe, v. Bunge, stellte die erste wissenschaftliche Theorie eines Wechsels menschlicher Generationen auf. Aber noch immer ist das Beweismaterial sehr gering, zumal Kliniker und Pathologen von Fach für das Aussterben der wohlhabenden Bevölkerung kein Interesse zeigen, so dass die rassepathologische Erklärung mit der sozialpathologischen in lebhaftem Kampfe liegt, der für die Auffassung der wissenschaftlichen Medizin von der ätiologischen Bedeutung der angeborenen Konstitution von Interesse ist. Meines Erachtens dürfte aber die Feststellung der verschiedenen Lebensdauer und Konstitutionswertigkeit bei Vater und Sohn, Mutter und Tochter innerhalb derselben Familie und die vergleichende Morbidität und Mortalität der geistigen Arbeiter zugunsten der Dubois-Reymondschen und gegen die noch weit verbreitete rassepathologische Auffassung sprechen. Wenn diese letztere siegreich bleibt, wenn wirklich zu viele primärpatho-

logische Veranlagungen bestehen und z. B. der Tuberkulose eine von Hause aus erbliche Konstitution zugrunde liegt, so wäre ja die Aufstellung und Einführung eines neuen Sexualgesetzes nicht möglich.

Hier ist nun darauf hinzuweisen, dass diejenigen Völker, für deren Psyche ein Sexualgesetz treibende Kraft hat, zunächst dieses Gesetz erfüllen und nicht nach dem Nahrungsspielraum fragen; im Kampfe ums Dasein der Völker ist die sexualökonomische Verschiedenheit entscheidend. So verdrängen in Amerika die farbigen Rassen die weissen Arbeiter, so begnügen sich unter den verschiedensprachigen Arbeitern Österreichs die slawischen mit geringeren Löhnen als die deutschen.

Roesle hat ausgeführt (Med. Reform 1908, Nr. 34 und Zeitschr. f. soz. Medizin), dass die Überwucherung anderer Völker durch die slawische Rasse nicht überschätzt werden darf: hat dieselbe auch eine höhere Geburtenziffer, so zeigt sie andererseits hohe Kindersterblichkeit. Es kommt aber auf die Quelle dieser hohen Kindersterblichkeit an; ist hier der Alkoholismus die Ursache, so ist in der nächsten Generation auch Geburtenrückgang zu erwarten. Handelt es sich aber um eine Folge hygienischer Mängel, so ist die hohe Kindersterblichkeit als vorübergehender, unwesentlicher Vorgang zu betrachten. Dort, wo die Slawen politisch isoliert werden, dort wandelt sich leicht ihr religiöses Bekenntnis zum sozialhygienischen Gesetz, indem sie dem Verkehr mit der Prostitution die unehelichen Geburten vorziehen und sich von den Trinksitten fernhalten.

Was also Malthus unklar vorgeschwebt hat, eine neue Regelung des Sexuallebens, ist für die Kulturvölker der Gegenwart zur Existenzfrage geworden: besonders sind drei Kulturfaktoren von der Lösung der sexuellen Frage abhängig, die Frauenbewegung, die sozialen Gebilde und die Naturwissenschaft.

Eine Frauenbewegung ist zwecklos, wenn sie nicht fortdauernd die Fähigkeit der Mutterschaft festhalten kann.

Die historisch erste grössere soziale Bewegung, die Gemeinschaft der Urchristen, verlangte die Lossagung vom Weibe.

Die Arbeiterorganisationen der Gegenwart überlassen ihren Mitgliedern, praktisch die sexuelle Frage nach individuellem Belieben zu lösen. Ebensowenig haben die Krankenkassen der Frühehe das Wort geredet, wenn sie auch bemüht sind, ihre Mitglieder über die Gefahren der Prostitution und Geschlechtskrankheiten zu unterrichten. Ganz ahnungslos stehen die hochgebildeten Berufsvereine der geistigen Arbeiter der sexuellen Frage gegenüber, ihnen ist es gleichgültig, wie beschaffen der Nachwuchs ist. Mit dieser Indifferenz schädigen sie aber die Organisation selbst, weil die erworbene Sexualpsychophathie, die Psyche der Spätehe, zur Sozialpsychopathie, zum Individualismus, zur grenzenlosen Begehrlichkeit führt. Man vergleiche z. B. die altpreussischen Beamten, die nur Beruf und Frühehe kannten, mit den von der Frühehe — nicht ohne amtliches Zureden — losgelösten Beamten der Gegenwart.

Und schliesslich ist für die Erhaltung der Naturwissenschaft die Regelung des Sexuallebens unerlässlich. Da sich zurzeit an die Stelle des religiösen Zwanges die Freiheit des Individuums in Ernährung und Ehe gesetzt hat, so drohen ihr Gefahren von ihren stärker sich vermehrenden Gegnern. Diese Gefahren schwinden, wenn mit Hilfe der sozialen Korporationen ein sexualer Zwang zur Frühehe (Mutterschutzgenossenschaft) durchgeführt wird.

Mit logischer Notwendigkeit muss das neue Sexualgesetz auf seiten der Frau stehen, das familiäre Zusammenwohnen mit dem Ehemanne dann aufheben, wenn sie schutzbedürftig ist und zum Wohle des Volksganzen ihr Kind erziehen soll.



Pervers veranlagte Schulmädchen.

Von Direktor **Gustav Major.**

In Hinsicht auf die Prophylaxe sexueller Delikte macht sich der Staat einer schweren Unterlassungssünde schuldig, indem er abnorm veranlagte Kinder, vorab die mit psychopathischer Konstitution, ohne zweckent-

sprechende Heilbehandlung lässt. Er hat die allgemeine Schulpflicht eingesetzt und verlangt von jedem Elternpaar, dass es ihm seine Kinder zur Ausbildung schickt; dann hat er aber auch die Pflicht, dafür zu sorgen, dass jedem deutschen Kinde die beste Förderung nach den jeweilig besten Methoden zu teil werde.

Ein Sittlichkeitsverbrecher ist nicht mit einem Male ein solcher geworden. Schon in der frühesten Jugend zeigen sich meistens ganz deutlich Spuren einer gesteigerten oder perversen Sexualität. Das gilt in gleichem Masse für männliche wie für weibliche Sexualverbrecher, indes soll in diesem Zusammenhange nur von letzteren gehandelt werden.

Hier sei gleich ein besonders instruktiver Fall angeführt.

K. Gr. 14 Jahr alt, ausserehelich geboren, hat schon eine gesteigerte Sexualität in die Wiege gelegt bekommen. Und das gesamte „Milieu" war darnach angetan, ihre Sinnlichkeit zu steigern. Ihr Vater, Besitzer eines Nachtkaffees, liess das Mädchen ungeniert abends dem Geschäftsbetriebe zusehen und als es älter wurde, half es sogar mit abräumen; bedienen nicht, bewahre, — das ist ja verboten. Die Wirkung aber ist dieselbe, ob sie einem Gast etwas vorsetzt, oder ob sie eine leere Tasse oder Flasche vom Tisch nimmt. Hier mag sie viel gesehen haben; mehr, denn zu viel. Ihr Vater lebte dazu in Konkubinat mit seiner Buffetdame, sodass das Familienleben nicht stärkend in sittlicher Beziehung wirkte. Was Wunder, wenn K. sich da in Gedanken viel mit Männern beschäftigte und ihre Toilette so einrichtete, dass sie Männer reizte. Dazu war ihr anschmiegendes, einschmeichelndes Wesen direkt anziehend und verlockend, ihre Augen und Bewegungen redeten eine deutliche Sprache. Mit beinahe 14 Jahren wurde sie dem Vater abgenommen, sie kam in eine Anstalt, und hier zeigte sich ganz deutlich, dass sie einen abnorm starken Hang zum männlichen Geschlecht hatte. Knaben beachtete sie nicht, nur Männern versuchte sie sich zu nähern. Sie war jedem Manne im Hause gefällig, fragte ob sie etwas holen oder bringen könne, übernahm gern Bestellungen an diese und versuchte auf alle nur erdenkliche Art in ihre Nähe zu gelangen. Da stand sie dann, schaute

den Mann überglücklich an und versank in eine Art Träumerei oder Verzückung. Mehr wollte sie jetzt noch nicht, trotzdem sie seit 12 Jahren voll entwickelt war. Wenn sie nur einen Mann berühren oder etwas holen konnte, was ihm gehörte, ein Wäschestück, einen Hut oder dergleichen, dann war ihr Verlangen gestillt. Sie hatte einem jungen Mann, keineswegs einem schönen oder starken, einen Brief geschrieben, in dem sie ihn immer und immer wieder bat, ihr zu schreiben. Sie versicherte ihm, dass sie den Brief aufheben wollte, da sie so gerne einen Brief von ihm hätte. Diesen jungen Mann hatte sie sich mit Klugheit und schlauer Berechnung ausgesucht, er war ein gut Stück schwachsinnig und kam infolgedessen ihrem Wunsche am ehesten nach. Beim Ballspiel oder Schlittenfahren, Schlittschuhlaufen oder Zimmerreinigen nahm sie immer den Ball, den Schlitten, die Schlittschuh, den Stuhl, die vorher ein Mann gehabt hatte. Bei Gesellschaftsspielen, bei denen ein Taschentuch geworfen wird, hielt sie dasselbe lange glückstrahlend in ihren Händen, wenn es ihr von einem Manne zugeworfen wurde. Es war nicht ganz leicht, diese pathologische Sexualität zu konstatieren, da sie trotz ihrer Debilität immer verstand, sich ungesehen in den erwünschten Besitz zu setzen.

Als ich sie einmal ganz unauffällig fragte, was für eine Arbeit sie denn am liebsten haben wollte, kam es ihr ganz spontan von den Lippen: „Herrn N . . . s Zimmer möchte ich rein machen oder noch lieber Ihr Büro“, trotzdem sie ganz bestimmt wusste, dass ihr dieser Wunsch versagt bleiben musste. Ähnliche Aussprüche hat sie selten getan; dazu war sie zu schlau; aber desto auffälliger war ihr Benehmen zur Zeit der Menses, unter denen sie stark litt. Dann liess sie nicht selten ihre Vorsichtsmassregeln ausser Acht, und in solchen Zeiten war es auch, dass ich sah, wie sie einen Hut streichelte, einem Herrn das Jacket liebkosend berührte und dergl. mehr. Bei ihr zeigten sich also ganz deutlich die ersten Spuren von F e t i s c h i s m u s.

Ganz anders liegt folgender Fall, der sich auch im Hang, Männern nachzulaufen, äusserte.

F. E. 12 ½ Jahre alt, war die Tochter eines Kellners,

der starker Alkoholist war. Die Mutter litt an Tuberkulose. So ist denn F. von beiden Seiten erblich belastet. Vom Vater hat sie dazu eine starke Sinnlichkeit und gesteigerte Sexualgefühle geerbt.

Wenn der Vater frühmorgens betrunken heim kam, schonte er in keiner Weise das sittliche Gefühl seiner Tochter, und als seine Frau schwer erkrankte, soll er sich nach Aussagen seiner Tochter an dieser vergangen haben. Sie beschrieb den Hergang ganz genau, jedoch sprach der ärztliche Befund gegen ihre Angaben, sodass man annehmen muss, dass sie das alles, was der Vater mit ihrer Mutter getan, auf sich übertragen hat. Und wieweit sie ihrem Vater selbst entgegengekommen ist, wieweit sie sich ihm selbst preisgegeben hat, liess sich nicht feststellen, da der Vater sofort nach Bekanntwerden der Beschuldigungen durch seine Tochter flüchtig geworden ist und F. alles leugnete, was sich auf diese ihre eigene Initiative bezog; ihr späteres Verhalten spricht durchaus nicht für ihre Unschuld.

Im Unterricht sass sie stets teilnahmslos da; nichts anderes vermochte sie zu fesseln, als Tatsachen, Geschichten und Erlebnisse, in denen Männer handelnd auftraten. Dann ging ihre Phantasie ins Unendliche, dann konnte sie erzählen, während sie sonst nie imstande war, eine Geschichte im Zusammenhang wiederzugeben; immer hatte sie die Pointe nicht erkannt.

Geschichten, in denen Männer vorkamen, spann sie in Gedanken auf ihre Weise aus und überraschte im Unterricht nicht selten mit Antworten, die eine sexuelle Frühreife und stark erotische Gefühle offenbarten. Folgende Unterhaltung mit einem Knaben gibt hiervon Zeugnis:

F. Hast du die Geschichte von Josef gern?

B. Ich weiss nicht.

F. Ich habe sie gern, besonders schön ist, wie Josef bei Potiphars Weib war.

B. Was ist denn da so schön?

F. Die Frau war hübsch, hatte hübsche Augen, und Josef war ein hübscher Mann, den mochte sie leiden, er sollte

immer bei ihr bleiben, sie wollte ihn küssen und in die Backen kneifen.

B. Das glaube ich nicht. Die wollte bloss, dass er ihr alles schön rein machen sollte, und dann sollte er auch so schlecht werden wie sie. Sie hatte ihren Mann belogen, und das sollte Josef auch.

F. Nein, lieb hatte sie ihn, er sah so schön aus, und sie hatte ihn gern. Er sollte immer bei ihr sein, immer dann, wenn ihr Mann nicht da war, und deshalb mochte sie ihn so gern, weil er schöner war wie ihr Mann. Er sollte sich zu ihr auf das Sofa legen.

Weiter liess ich sie nicht erzählen. Man kann sich denken, was sie noch weiter gesagt hätte. Dabei war sie dicht an den Knaben herangerückt und sah ganz glücklich aus, ihre Augen strahlten, und ihre Wangen glühten.

Das war das einzige Mal, dass sie sich um einen Knaben gekümmert hat. Ich habe sie scharf kontrollieren lassen, jedoch ist ausser diesem einen Fall, den ich selbst beobachtet habe, nichts bekannt geworden. Dagegen suchte sie sich stets Männern zu nähern, fremden Männern, weil sie sich an die Herren, die im Hause waren, nicht heranwagte. Waren aber Handwerker im Hause, so fand sie stets Gelegenheit, sich von der Aufsichtsgruppe zu entfernen und sich jenen zu nähern. Ihr wurde jedesmal nachgegangen, und nicht selten wurde sie bei den Handwerkern, die im Hause tätig waren, gefunden, auf dem Boden, in der Waschküche, im Gewächshause etc. Da stand sie in fast regungsloser Stellung mit geöffnetem Munde, starren, glänzenden Augen, die durch das angestrengte Hinschauen so aussahen, als quellten sie aus dem Kopf heraus. Ihre Backen waren gerötet und die Hand geballt. Gesagt hat sie nie etwas zu den Männern, aber alle verstanden, was sie wollte. Einer beschwerte sich einmal bei mir „über das auffallend freche Wesen, das einem Angst einflössen könnte?“

Man sieht ganz deutlich ihre enorm gesteigerten Sexualgefühle, die weit über das Normale hinausreichten und sich so als pervers manifestierten. Ihr Weg ist ganz deutlich vorgezeichnet, sie prostituierte sich schon als 12 jähriges

Mädchen selbst und wird es später erst recht tun. Dann nützen keine erzieherischen Massnahmen mehr. Solche Individuen sind durch strenge Internatserziehung für die Gesellschaft unschädlich zu machen.

In einem anderen Falle beobachtete ich bei einem 8 jährigen Mädchen die ersten Spuren von Sadismus.

E. W. unehelich geboren, stammt aus einer Trinkerfamilie. Sie selbst hat von kleinauf Schnaps bekommen. Ihre Mutter sagt, dass sie grosse Gier nach Schnaps gehabt hätte. Nachts ist sie oftmals unruhig gewesen, dann bekam sie eben Schnaps „zur Beruhigung“. Die Grossmutter mütterlicherseits litt an schwerer Epilepsie.

Bis zu ihrem 6. Jahre war sie in Ostpreussen auf dem Lande bei ihrer Grossmutter. Was sie da an sexuellen Vorgängen bei Tieren gesehen und ob dies schädigend auf ihr Gefühlsleben gewirkt hat, lässt sich nicht berechnen. „Gern war ich im Kuhstall, ich habe auch gesehen, wie eine Kuh auf die andere sprang.“ Das engere Zusammenleben zwischen Menschen und Tier auf dem Lande kann direkt zersetzend und abstumpfend wirken. Wie es hier zu bewerten ist und wie weit es sich um eine ererbte Disposition handelt, bleibt dahingestellt, jedenfalls hat sie einen abnorm starken Geschlechtstrieb, der sie zur Betätigung drängte. Sie sagte mir selbst, dass sie schon bei ihrer Grossmutter mit Knaben unanständige Sachen getrieben habe. Ich forschte nicht weiter, weil sie zu phantastischen Schwindeleien, zur pathologischen Lüge neigte und ich nicht selbst der Anlass sein wollte, dass ihre Gedanken sich in einer von mir nicht gewollten Richtung bewegten.

Mit 7 Jahren kam sie nach Berlin und lebte hier dasselbe Leben weiter wie dort auf dem Dorf. War sie dort wenig zur Schule gegangen, weil sie Vieh hüten musste oder landwirtschaftliche Arbeit verrichtete, so ging sie hier einfach hinter die Schule. Wo sie sich eigentlich aufgehalten hat, ist niemals ermittelt worden. Allmählich begnügte sie sich nicht mit dem Ausbleiben am Tage, bald kam sie erst nach Mitternacht heim oder gar nicht, dann hatte sie nachts ein Schutzmann aufgegriffen und zur Wache gebracht. Wäh-

rend sie anfänglich ihren nächtlichen Aufenthalt sorgfältig verschwieg, fing sie allmählich an, sich damit zu brüsten, auch war sie auf dem Polizeirevier ausgefragt worden. Sie erzählte, dass ein unbekannter Mann sie angelockt und mit sich in seine Wohnung genommen habe. Ganz ungeniert sagte sie, dass er sie zu sich aufs Sofa gesetzt und ihr Kaffee und Kuchen gegeben habe. Er habe ihr auch unanständige Sachen gesagt und sich auf sie drauf gelegt und ...... hineingesteckt. Ärztlich ist festgestellt, dass sie defloriert war, aber scheinbar nicht mit Gewalt, also wahrscheinlich nicht von einem Mann in der von ihr geschilderten Art.

Als sie nun dies Bekenntnis abgelegt hatte, versuchte man durch gütlichen Zuspruch, durch Näschereien, durch Strenge von ihr zu erfahren, wo der Mann wohnt; sie zeigte sich bereitwillig, ging mit dem Schutzmann, der Mutter, der Tante mit und jedesmal sagte sie unterwegs: „Ich sage es nicht, ein andermal sage ich es, heute nicht.“ Endlich hatte sie eine Wohnung genannt, wohin auch der Schutzmann mit ihr ging, selbstverständlich war die Angabe falsch. Da fing man es schlauer an und ging ihr nach. Sie ging immer dieselben Strassenzüge bis an eine Ecke, dann sah sie sich um und wenn sie irgend jemand sah, verschwand sie schnell in einem Hause an der Ecke. Zu lange durfte dies Experimentieren im Interesse des Kindes nicht ausgedehnt werden, und so ist nie Licht in dies Dunkel gekommen. Mir hat sie bei der Aufnahme spontan alles erzählt, nannte auch ein Haus, dies war das Eckhaus, in dem sie immer verschwand.

Der Bericht des zuständigen Polizeireviers lautete: „Das Mädchen leidet augenscheinlich an Wahnvorstellungen, und ist geistig unnormal, denn es erzählt von unzüchtigen Handlungen, die von einem unbekannten Mann an ihr vorgenommen seien, sie macht aber so widersprechende Angaben über den Vorgang und über die Wohnung dieses Mannes, dass es sich wohl nur um eine Phantasie handelt. Im übrigen ging das Mädchen nicht in die Schule und belog die Mutter in der ärgsten Weise. Deshalb sei eine Unterbringung in eine Anstalt notwendig“.

So ganz harmlos, wie der Polizeibericht die Sache an-

sieht, war sie nun doch nicht. Sicher ist sie bei dem Manne gewesen, er hat auch sicher mit ihr irgend etwas Verwerfliches vorgenommen. Wo sollte sie denn sonst gewesen sein und wie soll solch kleines Mädchen allein auf die raffiniert schlaue Art des Heimfahrens, — jede Nacht mit einer anderen Elektrischen aus einer anderen, benachbarten Strasse — kommen! Aber ich neige nach ihrem späteren Verhalten zu der Ansicht, dass sie der aggressive Teil gewesen ist.

Es ist auch angenommen worden, dass sie von einer Frau zu kupplerischen Zwecken von Hause weggelockt sei. Doch auch diese Annahme trifft meines Erachtens nicht zu, denn wenn sie gegen ihren Willen verkuppelt worden wäre, so hätte sie wohl nicht so hartnäckig geleugnet und alle in so raffinierter Weise irregeleitet. Der Antrieb mindestens zur Fortsetzung des Treibens muss in ihr gelegen haben, was ihr späteres Betragen auch dokumentiert.

Selbstverständlich ist sie in der Anstalt von mehr als 2 Augen ständig bewacht gewesen. Sie durfte gar nicht einen Moment unbeobachtet sein, wenn anders ich sie ergründen wollte und die anderen Kinder nicht Gefahr laufen sollten. Wir liessen sie manchmal allein mit einem Mädchen und haben immer beobachtet, dass sie unter lebhafter Freude dasselbe schlug oder kniff, kleineren Knaben gegenüber benahm sie sich ebenso. Auch versuchte sie nicht selten ein Kind, wahllos, ob Knabe oder Mädchen, auf eine Bank niederzudrücken, oder fest in eine Ecke zu drücken und zu kitzeln. Auf das auf der Bank liegende Kind legte sie sich jedoch nie. Sie suchte auch gern mit anderen Mädchen die Toilette auf und zwickte sie und schlug; weiter nichts. Dagegen hat sie einmal von einem Knaben verlangt, „dass er sie unter die Röcke fasse.“ Als er nicht wollte, sagte sie, „dass es andere Knaben schon früher gemacht hätten und ein Mann in Berlin es auch immer getan hätte.“ Wenn alle zusammen spielten, nahm sie eine Feder oder eine Nadel, ging heimlich und leis von hinten an ein Kind heran und stach es. Jedesmal leuchteten ihre Augen und strahlte ihr Gesicht von innerer Zufriedenheit und grossem Glück. Ich fragte sie, warum sie das täte und erhielt die treffende Ant-

wort: „Wenn die anderen Kinder schreien, dann bin ich froh, dann freue ich mich. Ich steche sie so gern.“

Ihre Veranlagung drängte sie fortgesetzt zu sexuellen Vergehen. Man sieht ganz deutlich neben einander: sehr früh auftretende starke Sexualgefühle und die ersten Anfänge von Sadismus. Wie sich ihr künftiges Geschlechtsleben gestalten wird, ist kaum fraglich. Sie wird dem Sadismus verfallen. Soll hier irgend eine Herabminderung der Perversitäten angestrebt oder diese gar siegreich bekämpft werden, so ist eine zweckentsprechende, leise, doch sicher führende Leitung und Beeinflussung, eine konsequente, zielbewusste Arbeitserziehung notwendig, die immer auf die Wesenheit des Kindes Bedacht nimmt und dahin abzielt, durch Stärkung der gesunden Triebe, Strebungen und Willensimpulse, die anomalen zurückzudrängen und abzuschwächen. Leider wird sich keine Anstalt finden, die dieser Aufgabe gewachsen ist und die, ohne für die andern Zöglinge fürchten zu müssen, das Kind aufnehmen kann. Medizinisch-pädagogische Kinderheime für die Kinder aus dem Volke fehlen.

Noch leiser angedeutet und darum leichter zu bekämpfen sind die sadistischen Regungen eines anderen neun jährigen Mädchens.

I. B. Auch sie ist unehelich geboren. Ihre Mutter war bei der Geburt noch nicht 16 Jahre alt und war Tänzerin im Variété. Später lebte sie mit einem Mann in wilder Ehe. Die Mutter neigte zu den herzlosesten Misshandlungen bei ganz geringen Vergehen des Kindes, und selbst im Asyl für Obdachlose konnte sie diese ihre Roheit nicht bemeistern, so dass die Verwaltung Strafantrag gegen sie stellen wollte. Hatte sie das Kind genug geschlagen, so liess sie es noch hungern.

So ist denn I. von der Mutter her stark belastet, in ihr vereinigen sich die starken Sexualtriebe mit ethischer Verkümmerung und drängten das Kind zum Sadismus. Die Erscheinung, dass starker Geschlechtstrieb und

herzlose Grausamkeit eines der Eltern Sadismus in der Nachkommenschaft auslöste, hatte ich öfter zu beobachten Gelegenheit.

I. war die liebste Gespielin der eben angeführten E. Sie war ihre gelehrige Schülerin und treue Gefährtin. Mit ihr zusammen quälte sie andere Mädchen. I. wagte sich jedoch nicht an Knaben heran. Auch sie empfand während der kleinen Grausamkeiten eine Art Wollust. „Es ist so schön, wenn ich die Kinder steche oder schlage.“ Als ich ihr sagte, dass sie doch den anderen Kindern weh täte, empfand sie keine Spur von Reue. Ich hatte stets den Eindruck, dass sie nur Besserung versprach, oder ihren Kameradinnen dann gefällig war, weil sie glaubte, dadurch ihre Strafe abzuschwächen oder ihr ganz zu entgehen. Sie konnte auch keine Reue empfinden, da dies ihr Handeln durchaus ihrer ethischen Veranlagung parallel lief. Sind aber Gefühl und Tat vollständig adäquat, so ist ein Gefühl des Schmerzes über die Tat selbst unmöglich.

Es sind noch einige interessante und markante Aussprüche und Handlungen von ihr zu verzeichnen, die auf Sadismus hinweisen. Beim Baden zeigte sie sich auffallend hilfsbereit. Meiner Weisung entsprechend liess man sie gewähren, und nach einigen Malen kamen wir denn auch hinter diese ihre Arbeitslust. Sie nahm die kleinen nackten Mädchen in den Arm und drückte sie fest an sich. Als ihr bedeutet wurde, dass derartige Zärtlichkeiten nur bei Verwandten angebracht seien, sagte sie: „Ich habe sie aber so lieb.“ Ganz entrüstet warf eine solche Geliebte dazwischen: „Und dabei hat sie mir gekniffen.“ Sie hat während der Umarmung die Kinder in das Gesäss und die Oberschenkel gekniffen. Dies war der Zweck der Umarmung: Lustgefühle wollte sie sich verschaffen durch kleine Grausamkeiten.

Während E. aus der Anstalt, die leider nicht für Pathologische bestimmt war, entlassen werden musste, konnte I. ohne Bedenken in der Anstalt beiben, da sie vor Eintritt der E. niemals so auffallend sadistische Neigungen gezeigt hatte. Zweifellos waren durch die Freundschaft mit E. die fast

noch schlummernden abnormen Regungen geweckt, und mit ihr in Gemeinschaft betätigte sie sich in dieser Richtung.

Strenge Beaufsichtigung, die sie nie mit anderen Kindern allein liess, ständige Beschäftigung, um ihre Gedanken auf etwas Bestimmtes, sie ablenkendes zu konzentrieren, und reizlose Kost liessen die Ercheinungen bald abklingen, und nach einiger Zeit hörten wir keinerlei Klagen mehr. Sicher fiel jetzt auch so manche Anregung durch den Fortgang der E. weg.

Und nun soll gleich ein verwandter Fall hier angegliedert werden.

Es handelt sich um ein eben der Schule entwachsenes Mädchen W. F. Ihre Mutter litt an heftigen Zornausbrüchen. Ganz geringe Veranlassungen konnten sie in masslose Wut versetzen. So kam eines Tags eine Hausiererin zu ihr. Sie ärgerte sich, dass diese schon wieder kam, nahm ein Küchenmesser und stiess es ihr in den Leib. Sie kam darauf in die Klinik und ist nach nicht zu langer Zeit dem Irrsinn verfallen und gestorben. Der Vater ist ein biederer, ruhiger Mann, dessen geistige Fähigkeiten sehr darniederliegen; er ist dazu ein Sonderling, spricht sehr wenig und beteiligt sich nicht an den Vergnügungen anderer; er geht still seinen Weg, arbeitet und ist damit zufrieden. Er legt nicht viel Interesse an dem Ergehen seiner Familienangehörigen an den Tag.

W. selbst ist das getreue Abbild ihrer Mutter und vereinigt mit dieser exorbitant gesteigerten Reizbarkeit eine absolute Gefühlslosigkeit. Alles lässt sie kalt, Vorstellungen, Ermahnungen, Bitten, Strafen, Belohnungen haben kaum eine Wirkung. Nur wenn man sie in Zeiten stärkerer, seelischer Spannkraft lobt und sich ihrer annimmt, sie aufmuntert und mit ihr lacht und scherzt, dann scheint es, als lebe sie auf, als raffe sie sich zusammen, als wolle sie wirklich ein brauchbares Menschenkind werden. Aus Anlass einer Rüge hat sie ihre Lehrerin mit einem Messer gestochen. Von dieser Heldentat erzählte sie mit strahlenden Augen: „Meine Mutter hat das auch gemacht. Die ist krank geworden und in der Klinik gestorben, ich will auch sterben.“

Gedanken des völligen Lebensüberdrusses hat sie sehr oft geäussert: „Ich will nicht mehr leben. Wozu lebe ich eigentlich? Ich will sterben“ etc. Fragte man nach dem Grunde, so hatte sie keinen. „Ich will nicht mehr leben, ich habe das nun satt, wozu bin ich eigentlich da?“ etc. In Zeiten solcher Niedergänge stand sie untätig bei ihrer Arbeit und starrte ins Leere. Sagte man ihr irgend etwas, so erschrak sie; verstanden hatte sie nichts. Sie sprach dann sehr wenig, war in ihren Bewegungen wild und eckig und legte dann alles ab, was mädchenhaft war. Sie schlug sich mit Knaben und „wenn der nicht will wie ich, dann schlage ich ihn tot; wenn er stirbt, ist mir's Wurscht.“

Während sie stets verächtlich von Knaben sprach, liess sie sich doch gern mit ihnen ein, aber auch hier alles pervers. Sie ging an einen Knaben heran, rang mit ihm, schlug ihn, warf ihn an die Erde, oder sie fasste ein Bein und riss ihn um, dann an der Erde liegend, rangen sie und war sie unterlegen, gab sie sich willig hin. So machte sie es meistens, dass sie der Angreifer war. In anderen wenigen Fällen liess sie den Knaben auf sich loskommen, rang mit ihm, liess sich hinwerfen und erst dann war sie bereit, ihn gewähren zu lassen. Also vor jedem geschlechtlichen Akt erst Schläge, Ringen, Stossen, Hinwerfen und Misshandeln durch das andere Geschlecht: passive und aktive Algolagnie.

Vor diesem Geschöpf ist mir besonders bang. Sie ist im Dienst. Wer sollte sie da schützen? Lässt sie sich überhaupt schützen? Ich glaube es nicht. Denn sie versteht es so geschickt anzufangen, hat dazu noch die Gewohnheit, recht schlecht von dem Betreffenden, dem sie sich hingibt, zu sprechen, dass niemand auf den Gedanken kommen kann, dass zwischen beiden ein engeres Band besteht. Wohin soll dies arme Menschenkind? In eine Fürsorgeanstalt? Die nimmt sie nicht auf, dort wäre sie auch nicht am richtigen Platze. In ein Magdalenenstift? Gewerbsmässige Unzucht hat sie noch nicht getrieben, „gefallen“ ist sie also noch nicht. Und auch dorthin gehört sie nicht. Sie gehört in eine Erziehungsanstalt für Pathologische, und die gibt es nicht! —

Sie kann sich unmöglich die Zufriedenheit ihrer Herrschaft erwerben, da sie in Zeiten ihrer herabgeminderten Widerstandskraft unsauber, nachlässig, träge, laut, frech, unwahr, unbotmässig, kurz: direkt abstossend ist. So wird sie von einer Herrschaft zur anderen wandern, bis sie ihrer Entbindung entgegensieht, und danach geht sie dann den Weg, den so viele pathologische Mädchen gehen: sie wird Prostituierte, und niemand schützt sie, schützt sie selbst und die Gesellschaft vor diesen Nachkommen. Fürwahr weise Sozialpolitik! Weise Staatsklugheit!

Zuletzt soll noch von einem Mädchen berichtet werden, die homosexuell veranlagt war.

F. H. ist unehelich geboren, sie hat weder Vater noch Mutter je kennen gelernt. Unter Fremden blieb sie allen fremd und lebte ein Leben für sich. Sie wuchs auf dem Lande auf und musste von klein auf in der Landwirtschaft mit tätig sein, sah und hörte im Umgang mit den Knechten und Mägden gar mancherlei, was für ihre Seele Gift war, sie kannte das ungenierte Leben und Treiben in einer Spinnstube, fühlte sich aber niemals zum männlichen Geschlecht hingezogen, sondern immer zu anderen Mädchen, und solche fanden sich. Mit ihnen legte sie sich innig umschlungen ins Gras, ins Heu, ins Bett. Je älter sie wurde, desto lieber tat sie es und dann besonders in der Zeit vor den Menses.

Diese Zeit war es auch, die ihr Allgemeinbefinden sehr herabsetzte, sie litt an einer einfachen Melancholie, deren Einzelsymptome dann immer gehäuft auftraten. Zeitweise hatte sie sogar Visionen. Ihre Bewegungen waren dann auffallend gehemmt. Angstzustände liessen sie schreien und weinen. War dies alles im Abklingen, so traten ihre homosexuellen Regungen auf, und darin fand sie Befriedigung.

Auch hier frage ich: Was soll aus dem Mädchen werden? Wohin gehört es? Dorthin, wo man seiner pathologischen Veranlagung Rechnung trägt und diese sachgemäss behandelt.

Die bislang angeführten Beispiele — alle den Akten der von mir früher in Berlin geleiteten Anstalt entnommen —, die ich leicht vermehren könnte, manifestieren einen völligen Mangel an zweckentsprechenden, passenden Erziehungsmög-

lichkeiten. Wenn der Staat die allgemeine Schulpflicht eingeführt und so die Ausbildung der Jugend in die Hand genommen hat, so darf er nicht nur seine Blicke auf die Gesunden richten, die ja leicht in der öffentlichen Schule zu fördern sind, sondern auch derjenigen muss er sich annehmen, die durch die gewöhnlichen Bildungs- und Erziehungsmittel und -möglichkeiten nicht in der richtigen Weise gefördert werden können. Taube, Blinde, Krüppel, Idioten, Waisenkinder, Verwahrloste erzieht und bildet der Staat in entsprechenden Anstalten. Die Kinder mit pathologischer Veranlagung, die meist in intellektuellen Beziehungen intakt oder doch nur wenig geschädigt sind, die aber um so stärkere Defekte im Gefühls- und Willensleben haben, die lässt er ruhig in der öffentlichen Schule, solange sie die Ordnung nicht zu sehr stören; tun sie das, so kommen sie in Fürsorgeanstalten und sind hier das Kreuz derselben, da ihre Massnahmen durchaus nicht auf Gefühlsanomalien passen; die Kinder können dort wie hier nur noch kränker werden.

Da die moderne Kriminalpsychologie absolut einwandfrei nachgewiesen hat, dass viele Insassen der Zucht- und Arbeitshäuser, der Gefängnisse und Korrektionsanstalten Individuen mit Gefühlsdefekten, mit pathologischer Veranlagung sind und weiter feststeht, dass gar viele von ihnen nicht dorthin gekommen wären, wenn sie rechtzeitig eine ihrer pathologischen Wesenheit entsprechende Heilbehandlung und Pflege erfahren hätten, wären viele Verbrecher, Vagabunde, Prostituierte nicht Schädlinge der Gesellschaft geworden, wenn diese, ihrer Pflicht eingedenk, sie anders erzogen hätte.

Daneben steht die andere Tatsache, dass gar manche schwere Psychose nicht hätte entstehen können, wenn man die psychopathische Konstitution erkannt und sachgemäss behandelt hätte.

Also weniger Verbrecher und Irre durch Schaffung entsprechender Bildungs- und Er-

ziehungsmöglichkeiten für Individuen mit abnormer Veranlagung! Weniger Gesetzesverletzer und mehr Volksgesundheit durch Errichtung von Erziehungsheimen für pathologische Kinder aus dem Volk!

Das kostet augenblicklich Geld, viel Geld, aber das Geld verzinst sich in ein oder zwei Dezennien zwei und dreifach, so dass es keine bessere Kapitalsanlage gibt. Und welches Volk ist wohl das glücklichere und höherstehende, das mit vielen Bildungsmöglichkeiten oder das mit vielen Irrenkliniken und Zuchthäusern mit vergitterten Fenstern!



Probenächte.

Von **W. Henz.**

Man findet in manchen Gegenden noch recht absonderliche Sitten, die in ihrer Seltsamkeit dem Fernstehenden ganz unverständlich erscheinen. Das Geheimnisvolle, mit dem man gerne das ganze sexuale Leben mit all seinen Voraussetzungen und Folgen umgibt, führte besonders häufig zu solchen Volkssitten. Es sei hier nur an das Männerwochenbett [1]) erinnert und an die vielfachen Zeremonien, die sich an den Eintritt der Pubertätsperiode, die Eheschliessung und die Geburt knüpfen. Man findet sie bei den am tiefsten stehenden Naturvölkern bis zu unseren vorgeschrittensten Kulturvölkern. Auch in Deutschland begegnet man solchen Volkssitten, die bei den nicht unmittelbar Beteiligten ein verständnisloses Kopfschütteln hervorrufen. Doch schwinden sie mit der fortschreitenden allgemeinen Volksbildung immer mehr. Am längsten erhalten sie sich in den stillen Tälern der von den grossen Verkehrsstrassen fernliegenden Gebirge. Zu diesen Volkssitten, die einst weit verbreitet waren und jetzt nur noch in eng begrenzten Gebieten heimisch sind, zählen

[1]) Vgl. meinen Aufsatz in „Sexual-Probleme", Bd. V, S. 514 ff.

auch die Probenächte, die man vorzugsweise im Schwarzwald und den angrenzenden Landesteilen vorfindet.

Es kann einem dort heute noch begegnen, dass man in einem einsamen Gebirgsdörfchen von einem einfachen Landmann auf die Frage nach dem Befinden seiner Tochter die rätselhafte Antwort hört: „Sie hält schon ihre Kommnächte.“ Diese Antwort wird mit einem gewissen Stolz gegeben, bedeutet sie doch für das Mädchen den Eintritt in das Jungfrauenalter und steht also für die Dorfschöne etwa auf derselben Stufe, wie bei der jugendlichen Städterin der Eintritt in das gesellschaftliche Leben, ungefähr wie der erste Ball.

Wenn in jenen Gegenden das Mädchen zur Jungfrau herangewachsen ist, dann stellen sich, wie überall, je nach den körperlichen und geistigen Vorzügen, nicht zum mindesten auch nach dem grösseren oder geringeren Reichtum der Eltern, die Freier ein. Es sind das junge Burschen des Dorfes, — bei besonders günstigen Umständen, die das Mädchen zu einer begehrenswerten Partie machen, auch solche von Nachbardörfern. In dem letzteren Falle kommt es nicht selten zu Schlägereien, da man nicht gerne fremde Bewerber duldet. Diese gemeinschaftlichen Werbungen werden so lange fortgesetzt, bis sich das Mädchen anscheinend für einen entschieden hat und ihn vor den anderen offensichtlich bevorzugt. Die Verschmähten verschwinden dann von der Bildfläche und räumen so ihrem glücklichen Nebenbuhler das Feld. Dieser gilt von dem Augenblicke an als Bräutigam und erlangt damit das Recht, an Sonn- und Feiertagen und den Vorabenden dazu seine Erkorene abends und nachts in ihrem Schlafzimmer zu besuchen.

Aber diese Gunst ist mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden; denn obgleich die Eltern von dem eigenartigen Verhältnis wissen und es billigen, wenn ihnen die Vermögensverhältnisse des Freiers nicht zu Bedenken Anlass geben, so bleibt diesem doch die Haustür verschlossen. Die Dorfetikette verlangt notwendig, dass er seine nächtlichen Besuche durch das hoch unter dem Giebel liegende Kammerfenster bewerkstelligt. Wie er dahin gelangt, das ist seine Sorge und bleibt ganz seiner Kraft und Geschicklichkeit

überlassen. Je mühsamer und unter Umständen sogar gefährlicher der Weg zu seiner Schönen ist, desto mehr Ruhm erwächst daraus für beide Teile. Wie einst in der Zeit der Romantik der Ritter bei seinem Minnedienst über steile Felsen kletterte und über schmale Mauern an gähnenden Abgründen vorbei unter offensichtlicher Lebensgefahr und schweren körperlichen Anstrengungen sich zu seiner Geliebten schlich, so gibt sich auch dort der Bauernbursche erst zufrieden, wenn er bei seinem heimlichen Gange möglichst viele Schwierigkeiten zu überwinden hat und alle Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass er bei der einen oder anderen Gelegenheit den Hals bricht. So kann er seine Angebetete am deutlichsten von seinem Mute, seiner Kraft und Gewandtheit und seinem Eifer in ihrem Dienste überzeugen. Vielleicht findet das erste heimliche Zwiegespräch von dem schwankenden Aste eines nahen Baumes aus statt. Noch in grauem Haar erzählt der Greis mit Begeisterung von den Abenteuern und Gefahren, die er in seiner Jugend auf seinen nächtlichen Pfaden zur Geliebten in den Kommnächten bestanden hat.

Wenn sich so der stürmische Liebhaber auf seinem halsbrecherischen Wege den Eintritt durch das Kammerfenster zu seiner Geliebten erzwungen hat, so harrt seiner nicht etwa süsser Minnelohn, sondern er findet sie völlig angekleidet auf dem Bettrande sitzend oder auch im Bette liegend, und er darf sich keinerlei Freiheiten erlauben. Es ist lediglich ein harmloses Plauderstündchen, das nur durch die eigenartige Situation und den Ort der Zusammenkunft einen verfänglichen Anstrich erhält. Sonst ist es von dem üblichen „Fensterln“ der Alpenbewohner kaum verschieden. Anderwärts empfängt das Mädchen seinen Anbeter vielleicht an einem schönen Sommerabend in der Laube des Hausgartens oder auf der Bank vor dem Hause sitzend. Nur das Schlafzimmer als Ort des Rendezvous gibt dem Besuche einen grösseren Schein von Intimität. Diese Nächte, in denen der Liebhaber zu seinem Mädchen kommt, um ein Stündchen mit ihm zu verplaudern, heissen, wie bereits bemerkt, Kommnächte. Sie sind die Vorläufer der eigentlichen Probenächte.

Im weiteren Verlauf der nächtlichen Besuche lässt sich das Mädchen, wenn es an seinem Verehrer mehr und mehr Gefallen gefunden hat, in immer leichterer Kleidung überraschen und gestattet ihm stufenweise allerlei Freiheiten, bis beiden zuletzt nichts mehr zu wünschen übrig bleibt. Nicht selten erfolgt vor dem letzten Akte noch ein Scheinkampf, indem sich das Mädchen gegen die stürmischen Werbungen des Geliebten energisch zur Wehr setzt und sich ihm erst ergibt, wenn er sie bezwungen und damit seine körperliche Überlegenheit dokumentiert hat. Die physische Kraft steht auf dem Lande, namentlich aber in den Gebirgsländern in hohem Ansehen, und wenn dem Mädchen Zweifel an der körperlichen Rüstigkeit seines Anbeters kommen, dann erfolgt diese Herausforderung zum Kampf. Unterliegt dabei der männliche Teil, so bekommt er gewöhnlich ohne Gnade und Barmherzigkeit den Abschied. Nach seinem endlichen Siege darf nun der Bräutigam nach Belieben kommen; es werden ihm alle Rechte eines Ehemannes eingeräumt. Die nun kommenden Nächte führen den bezeichnenden Namen Probenächte.

Ihr Zweck besteht darin, dass sich die beiden Beteiligten von ihrer gegenseitigen physischen Tauglichkeit zur Ehe überzeugen. Sie dauern deshalb auch so lange, bis sie beide diese Überzeugung gewonnen haben, oder bis das Mädchen konzipiert hat, womit dann die fragliche Überzeugung am sichersten dokumentiert ist. Dann erst erfolgt die förmliche Werbung bei den Eltern der Braut und in rascher Folge Verlobung und Hochzeit. Es ist wohl ganz ausgeschlossen, dass ein Bursche sein Mädchen in solchem Falle sitzen lässt. Beide sind ja schon vorher zur Heirat entschlossen und wollen sich in den Probenächten nur noch über ihre geschlechtlichen Funktionsfähigkeiten klar werden. Also liegt ja, wenn nach der Seite hin ihre Erwartungen sich erfüllt haben, keinerlei Grund zu einem Zurücktreten vor. Sollte es aber ein Bursche trotzdem wagen, so würde er sich dadurch die Verachtung aller zuziehen und wäre in dem betreffenden Dorfe, ja sogar in der ganzen Gegend unmöglich.

Wenn aber die beiden Liebesleute bei ihren Probenächten

nicht auf ihre Rechnung kommen, dann ziehen sie auch die Konsequenzen daraus. So kommt es gar nicht selten vor, dass sie nach der ersten oder zweiten Probenacht wieder auseinander gehen. Das Mädchen verweigert gegebenenfalls dem unfähigen Liebhaber den ferneren Zutritt, indem es das Fenster geschlossen hält, oder dieser bleibt jenem fern, wenn ihm ihre physischen Eigenschaften nicht zusagen. Das geschieht auch, wenn sie, abgesehen von dem Hauptgrund, sonst kein Genüge aneinander gefunden haben. Doch dienen dazu in erster Linie die Kommnächte, und es kommt dann gewöhnlich gar nicht erst zu einer sexuellen Probezeit. Keiner der beiden Beteiligten läuft bei dem Zerfallen des Verhältnisses irgend eine Gefahr. Der Bursche sucht bei einer anderen anzukommen, und um das Mädchen scharen sich bald wieder neue Bewerber. Erst wenn der eine oder andere Teil mehreremals mit verschiedenen Bewerbern oder Bewerberinnen erfolglos seine Probenächte abgehalten hat, wird man misstrauisch und vermutet geheime körperliche Unvollkommenheiten. Dann werden sich zuletzt keine neuen Freier mehr einfinden.

Es ist nicht zu leugnen, dass die sonderbare Sitte der Probenächte unserem heutigen sittlichen Empfinden anstössig erscheint. Aber trotzdem darf man daraus nicht das Recht ableiten, über jene Leutchen den Stab zu brechen. Was ist Sitte, und was ist sittlich? — Wie schon bemerkt, handelt es sich um eine dort allgemein geübte Volkssitte, die — wie noch gezeigt werden soll — einst weit verbreitet war. Es ist aber direkt unlogisch, eine allgemeine Sitte unsittlich zu nennen. Von ihrem Standpunkte aus betrachtet ist es durchaus nichts Unsittliches, was sie unter dem Namen „Komm- oder Probenächte“ ausüben. Die gebildetsten Nationen Europas tun auch so manches, was anderen Völkern anstössig erscheint, was sie direkt unsittlich nennen, während es in unseren Augen als etwas ganz Harmloses, Selbstverständliches erscheint. Dem strengen Mohammedaner erregen unsere unverschleierten Damen Anstoss. Dem Chinesen dünkt ein Kuss zwischen verschiedenen Geschlechtern als ein Zeichen laxer Moral. Auch unsere Rundtänze, das grösste Vergnügen

der jungen Damen- und Herrenwelt, mit ihren gegenseitigen Umschlingungen erscheinen manchen Völkern sonderbar, unerklärlich, zum Teil direkt unmoralisch, und die stark dekolletierten Damen unserer Ballsäle werden bei einfachen Landbewohnern starke Missbilligung finden. Es ist entschieden ein Zeichen grosser Engherzigkeit, wollte man alles, was gerade uns anstössig erscheint, unmoralisch nennen. Jedes Ding und jede Handlung muss in dem Rahmen der Umgebung, der besonderen Verhältnisse und von dem Standpunkte der dabei Beteiligten aus betrachtet werden.

Ferner ist aber auch nicht zu bestreiten, dass der Sitte der Komm- und Probenächte eine sehr ernste, um nicht zu sagen eine tiefe sittliche Bedeutung innewohnt. Der höchste und vornehmste Zweck einer Ehe besteht doch in der Fortpflanzung des Geschlechtes, in der Erhaltung der Art, in der Erzeugung eines körperlich und geistig gesunden Nachwuchses, dabei auch in dem innigen Zusammenleben zweier Menschen, die sich in liebevollem Verständnis ihrer beiderseitigen Persönlichkeiten und Eigenarten gegenseitig harmonisch ergänzen, die, wie man zu sagen pflegt, zueinander passen. Man hat schon oft die Forderung aufgestellt, dass bei einer Eheschliessung als wichtigstes Papier ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand der Brautleute vorzulegen sei. Diese Forderung ist erhoben worden auf Grund vielfacher trauriger Erfahrungen über unglückliche Ehen, deren Ursache in der mangelhaften körperlichen Konstitution des einen oder anderen Gatten zu suchen ist. Hier begegnen wir bei einer gesunden ländlichen Bevölkerung einer Sitte, die dasselbe anstrebt und zwar ganz bewusst mit ausgesprochen deutlichster Absicht, was zahlreiche, für die Zukunft unseres Volkes besorgte Männer der Wissenschaft seit vielen Jahren in Wort und Schrift immer und immer wieder und leider meistens vergeblich predigen. Sie haben diese so unendlich wichtige Frage in ihrer naiven Weise glücklich gelöst. Ein junges Paar, das nach den zu gegenseitiger Befriedigung absolvierten Komm- und Probenächten zur Ehe schreitet, bietet nicht nur die günstigste Vorbedingung zu einer glücklichen Ehe, sondern auch die sichere Gewähr für eine gesunde, kräftige Nach-

kommenschaft. Darum sollte man jene urwüchsige Sitte, mag sie auch unserem sittlichen Empfinden widersprechen, nicht als anstössig bezeichnen, sondern sie um der edlen Absichten und der günstigen Folgen willen milde beurteilen. Man sollte vielmehr darüber nachdenken, ob man nicht ein ähnliches Resultat erreichen könnte auf einem Wege, der unseren eigenen Begriffen von Schicklichkeit gangbar erscheint.

Solche seltsamen Sitten, wie sie vorstehend geschildert wurden, findet man nur noch vereinzelt in weltentlegenen Gegenden, in denen sich überhaupt Volksgebräuche, wie auch die besonderen Volkstrachten, viel länger in ihrer Eigenart erhalten als auf dem flachen Lande, das dem nivellierenden Einflusse des Weltverkehrs mehr unterworfen ist. Wenn man ihnen aber hier und dort in stillen Winkeln begegnet, so kann man sie als die Reste einer einst viel weiter verbreiteten Volkssitte ansehen, und so erscheint auch der Schluss gerechtfertigt, dass auch die Komm- und Probenächte einst weiter verbreitet waren.

Ein eingehenderes Studium der Kulturgeschichte des Mittelalters belehrt uns darüber, dass in Deutschland der förmlichen Eheschliessung selbst in den höchsten Kreisen eine längere oder kürzere Probezeit vorausging. So lesen wir in dem von August Friedrich Schotten herausgegebenen „Juristischen Wochenblatt“ von 1773 die ausführliche Schilderung der Probenächte, die im Jahre 1378 ein Graf Johann IV. von Habsburg ein halbes Jahr lang mit dem Fräulein Herzland von Rappoltstein abhielt, die jedoch nicht zu einer Ehe führten, da die Braut dem Grafen wegen männlichen Unvermögens den Laufpass gab. Ebenso heiratete der Kaiser Friedrich III. die Prinzessin Leonore von Portugal erst dann, nachdem er eine Probenacht mit ihr verlebt hatte. Die Tochter Kunigunde dieses Kaisers hielt wieder mit ihrem Bräutigam, dem Herzog Albrecht IV. von Bayern, in breitester Öffentlichkeit zu Innsbruck ihre Probenacht, während die Hochzeit später in München gefeiert wurde. Herzog Ludwig I. von Bayern absolvierte mit der schönen Gräfin Ludmille von Pogen, einer Tochter des Königs von Böhmen, ebenfalls, wie

allgemein bekannt war, eine Probenacht, zu der sie die Zeit bestimmte. Die Trauung fand erst ein Jahr später statt.

Wenn uns solche Sitten von den vornehmsten Geschlechtern und Fürsten berichtet werden, so darf man wohl mit Sicherheit daraus schliessen, dass sie allenthalben bekannt waren und von aller Welt geübt wurden.

Auch bei den nordischen Völkern der alten Zeit begegnen wir nach Berichten zahlreicher Chronisten der gleichen Sitte. So heiratete der König Suigger von Norwegen erst die Tochter des Königs von Dänemark, nachdem er sich in einer Probenacht von ihrer sexuellen Tauglichkeit überzeugt hatte. Frithjof, Herr von Frammesien, hielt mit der Prinzessin Ingeborg, der Schwester der Könige Helgos und Halfdans von Sognien, gleich nach der Verlobung in dem heiligen Tempel zu Baldershagen seine Probenacht, während die Heirat erst nach dem Tode des Königs Ring stattfand. Ebenso liess einer der fränkischen Könige, Teudebert von Austrien, seine erkorene Verlobte Teuderia schon ein Jahr lang vor der förmlichen Hochzeit bei sich schlafen.

Später suchte man die Sitte der Probenächte zu unterdrücken. So hebt ein Kapitel des 7. Buches der Karlingischen Kapitularen ihren Gebrauch förmlich auf, ein Beweis, dass er bis dahin allgemein bestanden hatte. Ebenso erliess der Langobardenkönig Rothahr eine Verordnung dagegen. Dasselbe wird von dem König Froto III. von Dänemark berichtet.

Dürfen wir nach diesen Beurkundungen annehmen, dass die Sitte der Probenächte wenigstens unter den germanischen Völkern allgemein verbreitet war, so fragt es sich, ob denn die oben erwähnten Verbote ihren Zweck erreichten und sie tatsächlich bis auf die kleinen Gebiete des Schwarzwaldes ausgerottet haben. Da erfahren wir denn, dass noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts auf den Nordfriesischen Inseln die Sitte des Nachtfreiens bestand. Man könnte aus manchen Stellen in Frenssens Hilligenlei schliessen, dass es heute noch nicht anders sei. Die Jünglinge besuchten abends und nachts die Schlafstuben der Mädchen, wenn diese bereits zu Bett gegangen waren. Ähnlich dem Schwarzwälder wählten sie ebenfalls mit Vorliebe den Eingang durch das Kammerfenster,

das allerdings bei der nordischen Bauart der Häuser viel leichter zugänglich war und den Besuchern kaum viel Mühe verursacht haben wird, noch weniger aber sie in Gefahr bringen konnte. Sie setzten sich an das Bett und durften so ein Plauderstündchen halten. Dabei kamen aber sexuelle Handlungen nur in seltenen Ausnahmefällen vor. Sie verboten sich schon deshalb von selbst, weil oft das Mädchen ihr Zimmer, bisweilen auch das Bett mit einer Schwester oder auch mit der Magd teilte. Auch geschah es nicht selten, dass andere junge Burschen ebenfalls die Kammer betraten, um nach kurzem Verweilen wieder weiter zu gehen. Höheren Orts sah man diese sonderbare Volkssitte sehr ungern, und der König Christian VI. von Dänemark erliess im Jahre 1740 eine scharfe Verordnung dagegen unter Androhung schwerer Strafen, doch ohne Erfolg. Erst später verschwand sie nach und nach. Wir haben hierüber einen ausführlichen Bericht von dem Propst Volquarts aus dem Jahre 1752. Auch in dem vor wenigen Jahren erschienenen Roman Wente Frese von Emilie Hamckens wird noch darauf hingewiesen.

Aber auch heute begegnen wir unter der ländlichen Bevölkerung und auch in den Arbeiterkreisen der Städte noch in weitester Verbreitung der Ansicht, dass nach dem Verlöbnis ein geschlechtlicher Verkehr der Brautleute statthaft sei. Unter welchem Gesichtspunkte sie diesen betrachten, geht aus der naiven Antwort eines frischen Bauernmädchens auf eine Anfrage bezüglich ihres Verhältnisses zu ihrem Bräutigam hervor, die lautete: „Meinst du, ich wollte die Katz im Sack kaufen?“ Das deutet doch ganz zweifellos auf denselben Zweck, den die Probenächte haben sollen, also sich von der physischen Qualifikation des Bräutigams zur Ehe zu überzeugen. Dass auch der letztere in dem vorehelichen Geschlechtsverkehr mit seiner Erwählten deren sexuelle Tauglichkeit ergründen will, das bezeugen aufgehobene Verlöbnisse, die ihre Ursache in dem Unbefriedigtsein des jungen Mannes nach der Seite hin hatten. Und es ist doch entschieden viel besser, wenn es in solchem Falle nicht erst zur Ehe kommt, die dann meist schon nach kurzer Zeit zu einer Zerrüttung des ehelichen Lebens führt und in vielen Fällen doch vor

dem richterlichen Tribunal in der Scheidung ein Ende erreicht. Welches Martyrium aber oft der eine oder andere Teil über sich ergehen lässt, bis er sich zu diesem letzten Schritt entschliesst, der seine geheimsten Empfindungen vor die Öffentlichkeit zerrt und ihn oft zwingt, den wahrlich nicht immer zartfühlenden gegnerischen Rechtsbeiständen und ihrem Kreuzverhör, das zu den peinlichsten Erörterungen führen kann, stand zu halten, das vermag der in sicherer Ruhe Fernstehende kaum zu ahnen.

Es ist nun noch zu untersuchen, ob es sich bei den Probenächten lediglich um eine rein germanische Sitte handelt, oder ob sie auch unter anderen Völkern Verbreitung fand oder noch findet. Da stossen uns denn schon bei den wichtigsten Kulturvölkern des Altertums ganz dieselben Gebräuche auf. Bei den Hebräern gab die Verlobung dem Bräutigam die Rechte eines Gatten und legte der Braut die Pflicht einer Gattin auf, selbst insoweit, dass Untreue als Ehebruch bestraft wurde, trotzdem die Eheschliessung erst später nach längerer Probezeit stattfand. Bei der jüdischen Sekte der Essener nahmen die Männer ihre zukünftigen Frauen sogar auf 3 Jahre zur Probe, bevor sie sich definitiv mit ihnen verheirateten. Ganz dieselbe Sitte finden wir bei den Griechen und Römern, und auch heute noch sind sie bei den meisten Völkern Europas mehr oder weniger deutlich ausgeprägt.

Unter den Naturvölkern ist die oft zeremoniös ausgestaltete Probezeit sehr weit verbreitet. Man begegnet ihr sowohl in Sibirien und Grönland wie in den Tropen; in Afrika, bei den Indianern Amerikas, unter den verschiedensten Völkern Asiens und einer ganzen Reihe der Südsee-Insulaner. Mit einem Worte: sie war und ist über die ganze Erde verbreitet. Der Kongoneger nimmt seine Gattin einige Zeit zur Probe. Hat er die Überzeugung von ihrer Untauglichkeit zur Ehe erworben, so schickt er sie ihren Eltern zurück und erhält die bei der Brautwerbung gegebenen Geschenke wieder. Wird dagegen dem Manne Untauglichkeit nachgewiesen, so kehrt die Braut ebenfalls zu ihren Eltern zurück, denen aber in diesem Falle der bezahlte Brautschatz verbleibt.

Seltsam, von einem gewissen poetischen Duft umweht,

ist die sonderbare Sitte des Runlho bei einigen Kaffernstämmen. Dieses allgemeine Fest findet jährlich einmal zur Zeit des Vollmondes statt. Jedes zur Jungfrau herangewachsene Mädchen baut sich dann aus Zweigen und Blättern eine kleine Hütte ausserhalb des Kraals, um darin ihr Runlhofest zu begehen. Sobald sich das milde Nachtgestirn über den Horizont erhebt, ertönen langsam drei weithin schallende Schläge auf ein mächtiges Tamtam und geben das Zeichen zum Beginn des Festes. „Runlho! Runlho!" hört man von allen Seiten. Der ganze Stamm eilt zum Beratungshügel. Die Jünglinge und Jungfrauen stellen sich, mit Granatblüten geschmückt, in zwei gesonderten Reihen auf. Unter den Klängen ihrer Musikinstrumente ziehen alsdann die Jünglinge langsam an der Reihe der Jungfrauen vorbei, die freie Wahl unter den auf diese Weise auftretenden Bewerbern haben. Naht der Auserkorene, so tritt das Mädchen aus der Reihe, nimmt ihre Granatblüte aus dem Haar und reicht sie ihm, worauf sich beide nach der Hütte des Mädchens begeben, um dort ihren Runlho zu feiern. Da diese Zeremonie nicht etwa eine Heirat bedeutet, wohl aber meistens eine solche im Gefolge hat, so haben wir darin nichts anderes zu erblicken, als eine besondere Form der Probenacht.

Diese Beispiele mögen genügen. Sie zeigen, dass wir in den Komm- und Probenächten eine ganz allgemein verbreitete Sitte zu erblicken haben, die immer einen ernsten Zweck hat, nämlich die gegenseitige Tauglichkeit zur Ehe zu konstatieren und damit zu deren Glück wesentlich beizutragen. Es wäre unrecht, wollte man sie als eine Unsittlichkeit verdammen, weil sie unseren Ansichten nicht mehr entspricht; denn auch unser Begriff von Unsittlichkeit lässt sich doch nur teilweise darauf anwenden.



Die sexuelle Belehrung der Abiturienten durch die D.G.B.G.

(Zugleich eine Antwort an Herrn Prof. Dr. med. Max Flesch.)

Von Dr. med. **Max Marcuse.**

In der „Rundschau" der „Sexual-Probleme" vom Mai 1910 hatte ich im Anschluss an zwei mir zur Veröffentlichung zugegangene Briefe, in denen ich von dem Selbstmorde eines Gymnasial-Abiturienten und seinen Ursachen in Kenntnis gesetzt wurde, die Methode einer Beleuchtung unterzogen, mit der von der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (D.G.B.G.) und ihren Beauftragten die sexuelle Aufklärung der jungen Muli seit einiger Zeit betrieben wird. In dem tragischen Vorfall und seinen ursächlichen Beziehungen fand ich eine neue Bestätigung meines früheren Urteils: „lieber keine Aufklärung als eine solche", und Form und Inhalt des von einem Arzte gehaltenen Vortrages, infolge dessen der junge Mann sich das Leben genommen hatte, erschien mir durchaus verfehlt, weil da der oberste ärztliche Grundsatz: nil nocere — auf das schwerste verletzt worden sei.

Mit den beiden Briefen und meiner daran angeschlossenen Kritik beschäftigt sich nun in den letzten „Mitteilungen" der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten unter dem Titel: „Die Gefährlichkeit der sexuellen Aufklärung" ein Artikel von . . . . ., ja, von wem? Das möchte ich wohl wissen, aber der Verfasser sagt es uns nicht! — Die Anonymität des Autors würde mich berechtigen, seine Auslassungen zu ignorieren; aber diese gute Sitte wird doch bedauerlicherweise noch nicht so allgemein befolgt, dass ich nicht fürchten müsste, viele Leser jenes Aufsatzes könnten ihn doch beachten und aus meinem Schweigen auf meine Zustimmung schliessen. Soweit der ungenannte Verfasser nur sein Urteil dem meinen entgegenstellt, wäre mir an jener falschen Schlussfolgerung nicht gar so viel gelegen; man kann über dieselben Dinge verschiedener Meinung sein, und dass in der vorliegenden Frage die D.G.B.G. und ihre An-

hänger auf einem dem meinigen entgegengesetzten Standpunkte stehen, wussten ich und alle Eingeweihten schon ohnedies. Dazu kommt, dass die Voraussetzung, — trotz seiner Abgenutztheit und weitverbreiteten missbräuchlichen Verwendung bediene ich mich hier gleichwohl faute de mieux des Wortes: — die Weltanschauung der D.B.B.G. oder wenigstens derjenigen Kreise, die ihr die „Richtung“ weisen, eine vollkommen andere ist als die meine, so dass die Hoffnung auf einen Ausgleich oder auch nur auf eine Annäherung unserer Anschauungen wegen prinzipieller Schwierigkeiten kaum besteht. Also auch im Hinblick auf diese Aussichtslosigkeit der Debatte wird es mir nicht ganz leicht, auf den Artikel überhaupt zu erwidern. Dennoch bin ich genötigt, meine Abneigung gegen diese Polemik zu überwinden, weil in dem Artikel der Versuch unternommen wird, den Sachverhalt selbst in ein ganz anderes Licht als das der Wahrheit zu rücken. Dass diese Irreführung mit unloyalen Mitteln in Szene gesetzt wird, ist nicht verwunderlich, weil loyale Mittel eben von vornherein hätten versagen müssen.

Die Ausführungen des ungenannten Verfassers stützen sich auf eine Erklärung, die der Schreiber eines der beiden von mir veröffentlichten Briefe nachträglich abgegeben hat; — abgegeben an den Arzt, der seinerzeit den betreffenden Abiturientenvortrag gehalten und damit den Selbstmord mit verursacht (nicht mit verschuldet!) hat; abgegeben unter Umständen, die noch ausführlich zu erörtern sein werden, zumal der Artikel in den „Mitteilungen“ sie trotz ihrer Wichtigkeit nicht erwähnt. Zunächst gebe ich die Erklärung selbst wortgetreu wieder:

1. Der Schreiber des ersten von Dr. Marcuse abgedruckten Briefes hatte, wie ich annehme, seine Information ausschliesslich von mir erhalten. Ich aber hatte ein Urteil über den Abiturienten-Vortrag und über die Schuld oder Mitschuld des Vortragenden an dem Selbstmorde am Tage der Katastrophe in starker Erregung und, wie ich zugeben muss, ohne reifliche Überlegung abgegeben, ohne den Vortrag selbst zu kennen.

2. Nach der Lektüre des an sich dankenswerten Vortrages bin ich von der Ansicht, dass dem Vortrage eine Schuld oder Mitschuld an dem Selbstmorde beizumessen ist, bald zurückgekommen und bedauere Ihnen in dieser Hinsicht ungewollt zu nahe getreten zu sein.

3. Ich glaube zwar auch heute noch, dass ein gewisser Zusammenhang zwischen Vortrag und Selbstmord insofern bestand, als der junge Mann in krankhafter Einbildung die Stelle, wonach in ganz schweren und seltenen Fällen dauerndes Siechtum die Folge der Onanie ist, mutmasslich direkt auf sich bezogen hat.

Aber der mit einer empfindlichen Psyche ausgestattete, dem genannten Übel nach eigener Angabe über alles Mass und Ziel hinaus ergebene, durch Examenangst deprimierte, über Gebühr überarbeitete junge Mann war jedenfalls nach dieser oder jener Seite hin rein pathologisch zu nehmen.

4. Da Sie unmöglich solche pathologischen Anlagen oder krankhaften Zustände Ihrer etwa 40—50 Zuhörer kennen konnten, so würde ein etwaiger Vorwurf höchstens diejenigen treffen, die trotz Kenntnis der krankhaften Anlage und Zustände ihre — von dem Schuldirektor vorsichtigerweise schriftlich eingeholte — Zustimmung ausdrücklich erteilt haben, trotzdem sie sich sagen mussten, dass in dem Vortrage ernste Dinge ernst, wahrheitsgemäss und offen erörtert werden würden.

Auch wer nicht über die Entstehungsgeschichte dieser Erklärung genauer orientiert ist, wird ihr ohne weiteres das Abgerungene und Abgezwungene anmerken und sie als das in sich widerspruchsvolle und nichtssagende Resultat eines Kompromisses leicht erkennen. Und wenn der Herr Namenlos dennoch sich den Anschein gibt, als sei diese Erklärung ernst zu nehmen und als stelle sie einen Widerruf dar, durch den meinen Ausführungen in den „Sexual-Problemen" der Boden entzogen werde, so zeugt dieses Verhalten des Artikelschreibers von seiner tiefen Einschätzung der Urteilsfähigkeit seiner Leser, die diese sich nicht gefallen lassen sollten!

Vor allem anderen fällt an der „Erklärung" die Fülle von subjektiven Urteilen und der Mangel an objektiven Tatbestandsschilderungen auf. So wird der Vortrag als „dankenswert" attestiert, der Selbstmörder — von dem nicht-ärztlichen Verfasser der Erklärung! — als „jedenfalls rein pathologisch" gekennzeichnet, usw. usw. Hingegen wird die Tatsache, dass der junge Mulus sich nicht nur im Anschluss an den Vortrag, sondern auch infolge des Vortrages das Leben genommen hatte, mit keinem Worte bestritten, vielmehr lediglich dieser Kausalzusammenhang dahin beurteilt, dass dem vortragenden Arzte eine Schuld an der Katastrophe nicht beizumessen sei. Nun habe ich aber in meinen kritischen Auseinandersetzungen schon selbst ganz ausdrücklich die An-

nahme einer persönlichen Schuld des Vortragenden für mich abgelehnt, und auch in den beiden von mir veröffentlichten Briefen war weder von einer persönlichen Schuld die Rede gewesen, noch überhaupt irgend ein persönlicher Vorwurf erhoben worden. Und so erweist sich die obige Erklärung in diesem Teile lediglich als eine Wiederholung und Bestätigung dessen, was in den beiden Briefen und in meiner daran angeschlossenen Kritik schon enthalten war, in der ich nachdrücklichst nur das System angeklagt hatte. Die ursächliche Beziehung zwischen Vortrag und Selbstmord wird andererseits im Punkte 3 dieser Erklärung noch einmal ausdrücklich als weiterbestehende Überzeugung ihres Verfassers festgestellt und damit der unmittelbar vorhergehende Absatz 2 im wesentlichen wieder aufgehoben.

Der für den anonymen Artikelschreiber und seine Auftraggeber wichtigste Teil der Erklärung ist offenbar die Stelle, wo der Anschauung Ausdruck gegeben wird, dass der vortragende Arzt unmöglich die psychischen Eigenheiten all seiner 40—50 Zuhörer habe kennen und infolgedessen seinen Vortrag nicht allen Individualitäten in seinem Auditorium habe anpassen können; so treffe höchstens ein etwaiger Vorwurf die Eltern des Selbstmörders, die ihn den Vortrag haben besuchen lassen. Diese letztere Bemerkung stellt meines Erachtens eine so starke Entgleisung dar, dass sie nicht in demselben Masse wie die übrige Erklärung mit den äusseren und inneren Umständen entschuldigt werden kann, unter denen sie abgegeben worden ist. Dieser — unverkennbar und unzweifelhaft allerdings sehr widerwillige — Versuch, die unglücklichen Eltern mit der Verantwortung zu belasten, die alle Beteiligten aus Loyalität dem Vortragenden nicht hatten aufbürden wollen, muss von allen Gerechten zurückgewiesen werden, und die Begründung vollends, die diesen Versuch stützen soll, ist absurd. Zunächst pflegen Eltern am allerwenigsten von der Onanie und von nicht auffälligen psychopathischen Zuständen bei ihren Kindern eine Ahnung zu haben; hätten sie aber die besonderen Umstände, wenn diese überhaupt in einer für die Beurteilung des Falles massgebenden Weise bestanden haben,

gekannt, so würden sie durchaus pflichtgemäss und gewissenhaft gerade dadurch gehandelt haben, dass sie ihren Sohn veranlassten, dem Vortrage beizuwohnen, den ein angesehener Arzt im Auftrage der Schule vor den Abiturienten zu ihrer Aufklärung und Belehrung über das Geschlechtsleben hält. Wenn die Eltern nicht einmal einem unter diesen Bedingungen zu haltenden Vortrage ihren Sohn nicht nur unbesorgt, sondern sogar mit Zuversicht auf eine heilsame Beeinflussung sollen anvertrauen dürfen, dann ist der Zweck und die Existenzberechtigung eines solchen Vortrages für mich nicht erfindlich. Und so ist auch die Folgerung, die in der Erklärung aus der Tatsache gezogen wird, dass dem vortragenden Arzte die psychischen und physischen Eigentümlichkeiten seiner zahlreichen jugendlichen Zuhörer unmöglich bekannt sein konnten, auch schon insoweit durchaus verfehlt, als sie damit den Vortragenden selbst entlasten will. Ich hatte geschrieben: „Dass viele von den jungen Muli, namentlich in der Grossstadt, von vorneherein mit einem sehr labilen Nervensystem ausgestattet und dass sie alle nach den dem Examen voraufgegangenen Strapazen physisch und psychisch wenig widerstandsfähig geworden sind, ferner, dass sie in den Jahren der noch nicht oder kaum beendeten sexuellen Reifung eine ganz besondere Reizbarkeit besitzen, dass, wenn man schon nicht zugeben will: ein jeder, so doch sicher: eine grosse Anzahl von ihnen zum mindesten gelegentlich, vielfach aber regelmässig, onaniert hat, endlich, dass die einzelnen Individualitäten in der Regel ja schon den Lehrern, die jahrelang mit ihnen zusammengearbeitet haben, immer aber dem ihnen zum ersten Male gegenüber tretenden Arzte unbekannt sind, — das alles sind eben Tatsachen, auf die durch Form und Inhalt der jetzt üblichen Abiturienten-Vorträge — von ihrer Verfehltheit auch in jeder anderen Hinsicht abgesehen — durchaus nicht gebührend Rücksicht genommen wird, so dass diese Belehrungen wie Gift auf das jugendliche Gemüt wirken . . . .“ Die Erklärung will nun den Anschein erwecken, als sei diese Giftwirkung unvermeidbar, während ich nach wie vor der An-

sicht bin, dass sie doch wohl ausgeschaltet werden kann und muss, dass aber, wenn anders dies wirklich unmöglich wäre, die Vorträge, die derartige Schädigungen und Gefährdungen der jugendlichen Zuhörer, denen sie doch gerade als Arznei gereicht werden sollen, unbedingt zu unterbleiben hätten.

Es wird in der Erklärung auch versucht, den jungen Selbstmörder als „nach dieser oder jener Seite hin rein pathologisch zu nehmen". Das voraufgegangene „jedenfalls" lässt vermuten, dass dem, der dieses Urteil abgab, dabei selbst nicht ganz geheuer und er auf eine sehr vorsichtige, unverbindliche Formulierung bedacht war. In der Tat genügt weder die „Ausstattung mit einer empfindlichen Psyche", noch die „über alles Mass und Ziel hinaus" geübte Onanie (— wann, wie oft und welcher Art darf man onanieren, um „innerhalb von Mass und Ziel" zu bleiben ?? —); noch die Examensdepression, noch endlich die Überarbeitung „über Gebühr", um den jungen Mann als pathologisch zu betrachten.

Also: wo die Erklärung eine Beurteilung der Situation und eine Bewertung des Vortrages geben will, ist sie einesteils nur eine Wiederholung unserer früheren Auseinandersetzungen, andernteils enthält sie durchaus willkürliche Behauptungen und zum dritten Teile ist ihre logische Verfehltheit offenbar und die nicht in einer sachlichen Überzeugung begründete Nebenabsicht augenfällig; und eine Zurücknahme oder auch nur Abschwächung der früheren Behauptung von dem kausalen Zusammenhange zwischen Vortrag und Selbstmord wird nicht einmal versucht.

Man fragt sich erstaunt, wie diese lendenlahme, inhaltlose Erklärung überhaupt hat zustande kommen können. Die Antwort auf diese Frage gibt zunächst der Briefwechsel zwischen dem Rechtsbeistand des Arztes, der den Vortrag gehalten hatte, und dem einen der beiden Briefschreiber, eben demselben, der die obige Erklärung nachträglich abgegeben hat. Am 22. Juni 1910 schrieb Justizrat X. folgenden Brief:

„Herrn N. N.

Herr Dr. Y. hat uns mit der Verfolgung der auf ihn zielenden Veröffentlichung in dem Maiheft der Sexual-Probleme von Dr. Max Marcuse beauftragt. Ihnen wird diese Veröffentlichung auf Seite

385 ff. unter der Überschrift „Rundschau" ja wohl bekannt sein. Jedenfalls ist der dort veröffentlichte erste Brief auf Ihre Information zurückzuführen. Der zweite Brief ist, wie Sie nicht leugnen werden, von Ihnen selbst geschrieben. Dem ganzen Sinne nach steht darin nichts anderes, als dass der Vortrag des Herrn Dr. Y. die Ursache des Selbstmordes gebildet habe. Es wird also, auch wenn verblümt, der Vorwurf einer fahrlässigen Tötung erhoben. Für die Leser der Sexual-Probleme war sogar die Persönlichkeit des Herrn Dr. Y. kaum zu verkennen . . . . . . — Herr Dr. Y. ist entschlossen, gegen diese Veröffentlichung, die geeignet und bestimmt ist, ihn in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, mit allen Mitteln vorzugehen, wenn ihm nicht von seiten der Urheber ausreichende Genugtuung zuteil wird. Sie haben durch Ihren Brief zwar den ersten des Herrn Z. einzuschränken versucht, sehen aber aus der Art, wie Herr Dr. Marcuse ihn verwertet hat, dass er im Zusammenhalt mit jenem ersten Briefe die schwerbeleidigende Behauptung, wenn auch in milderer Form wiederholt und aufrecht erhält. Dies klingt insbesondere aus dem Satze heraus, dass es unrecht wäre, dem vortragenden Arzt „alle Schuld beizumessen". Die Genugtuung müsste darin bestehen, dass Sie mir einen zur Veröffentlichung an der gleichen Stelle der Sexual-Probleme bestimmte berichtigende und bedauernde Erklärung zur Verfügung stellen, deren Wortlaut wir noch feststellen müssten. Es ist uns bereits bekannt, dass der ganze, so schwerwiegende Vorwurf lediglich auf Äusserungen des früheren Primaners R. erhoben ist, und wir werden uns selbstverständlich auch an diesen Herrn halten, wenn nicht eine Beilegung in dem von Herrn Dr. Y. gewünschten Sinne erfolgt. Ich bin zur Rücksprache über die Angelegenheit auf Ihren Wunsch gern bereit und würde empfehlen, dass auch Herr Dr. Y. an dieser Besprechung teilnimmt und bitte um Ihre gefällige Nachricht, ob Ihnen Freitag Nachmittag kurz nach 4 Uhr die Besprechung auf meinem Bureau . . . . . . genehm sein würde. Ich möchte zum Schlusse noch hervorheben, dass wir so lange wie möglich vermeiden wollen, die Eltern in Kenntnis zu setzen oder gar in Mitleidenschaft zu ziehen und dass wir auch bei der Veröffentlichung die Namen von Namen und Ort vermeiden wollen, wenn der von uns vorgeschlagene Weg auch von Ihnen eingehalten wird. Ich ersuche in jedem Falle um Ihre Erklärung. Gegen Herrn Z. werden wir besonders vorgehen.

Hochachtungsvoll X."

In diesem Briefe ist also im wesentlichen enthalten: erstens die Unterstellung, dass der Schreiber des zweiten Briefes an mich Herrn Dr. X. der fahrlässigen Tötung habe beschuldigen wollen und die Andeutung, dass dieser nun eine Klage wegen Verleumdung anstrengen werde; zweitens die Forderung, dass Herr N. N., um dieser Klage vorzubeugen,

eine formelle Revokation und Deprekation in den „Sexual-Problemen" veröffentlichen solle; und drittens die verblümte Drohung, dass im Falle der Ablehnung dieser Forderung die Eltern von der ganzen Angelegenheit Kenntnis erhalten würden. Dieses letzte Mittel verfehlte seine Wirkung nicht. Aus menschlich durchaus begreiflichen Gründen und wie schon aus dem in den „Sexual-Problemen" veröffentlichten zweiten Brief hervorging, war Herrn N., einem Verwandten der Familie, über alles daran gelegen, auf jeden Fall die Eltern zu schonen und sie über die sexualen Entgleisungen ihres Sohnes in Unkenntnis zu lassen. So hat sich Herr N. N. denn veranlasst gesehen, dem Rechtsanwalt X. zu antworten, dass er den verlangten Widerruf nicht leisten könne, da er nach wie vor von dem Zusammenhange zwischen Vortrag und Selbstmord überzeugt sei, dass ihm aber eine persönliche Herabsetzung des Herrn Dr. Y. vollkommen fern gelegen habe. — Nach einem weiteren schriftlichen und mündlichen Hin und Her, — bei dem Dr. Y. sich immer nur von seinem Rechtsanwalt vertreten liess, während Herr N. N. persönlich verhandelte! — und in dessen Verlauf Dr. Y. immer mehr von seinen ursprünglichen Forderungen, insbesondere von der zuerst formulierten, Herrn N. N. zur Unterschrift vorgelegten Erklärung abliess, übersandte schliesslich Rechtsanwalt X. an Herrn N. N. folgendes Schreiben, datiert vom 2. Juli 1910.

„Anliegend sende ich Ihnen die Erklärung in abgeänderter Form zurück und bitte nunmehr um sofortige gefällige Rückgabe mit Ihrer Unterschrift. Der Vortrag ist sogar nach dem Druckexemplar verlesen, eine Abweichung also ausgeschlossen. Ich glaube, dass wir hiernach allen Ihren berechtigten Wünschen entgegengekommen sind und möchte darauf hinweisen, dass wir auf weitere Abänderungen und Veränderungen unmöglich noch eingehen können. Mit Herrn Z. werden wir verhandeln, sobald die Sache mit Ihnen durch Rückgabe der Erklärung erledigt ist. Hochachtungsvoll X."

N. N. unterzeichnete nunmehr die vom Rechtsanwalt X. ausgefertigte Erklärung, deren Wortlaut oben wiedergegeben ist, und deren sachliche und logische Schwäche durch die Art ihres Zustandekommens einerseits und durch die psychische Zwangslage, in der sich Herr N. N. befand, andererseits jetzt

hinreichend erklärt ist. Von dieser psychischen Zwangslage legt eine Karte Zeugnis ab, die ich unmittelbar nach dem Zustandekommen der Erklärung erhielt und die mit den Worten beginnt: „Die Erklärung . . . . ist glücklich erpresst . . . . . .“ —

In den Briefen des Rechtsanwalts X. an Herrn N. N. war wiederholt darauf hingewiesen worden, dass Herr Dr. Y. auch den Schreiber des ersten Briefes, Herrn Z., belangen werde. Diesen Versuch hat Herr Dr. Y. tatsächlich unternommen, indem er durch seinen Rechtsanwalt X. folgenden Brief schreiben liess:

„4. Juli 1910.

Herrn Kaufmann Z.

Ich vertrete Herrn Dr. Y. und bin beauftragt, die ihm durch die Veröffentlichung des Artikels über die Gefährlichkeit der Abiturienten-Aufklärungen in den Sexual-Problemen vom Mai dieses Jahres zugefügten Beleidigungen zu verfolgen. Sie geben ja zu, der Schreiber des ersten Briefes zu sein, und Sie werden auch zugestehen müssen, dass der von Ihnen erhobene Vorwurf durch keinerlei Erregung oder berechtigtes persönliches Interesse zu entschuldigen ist. Herr N., der sich trotz seines Verwandtschaftsverhältnisses weit massvoller ausgedrückt hatte, hat auf unser Verlangen die abschriftlich abgegebene Erklärung abgegeben. Herr Dr. Y. will mit Rücksicht auf die Eltern des Toten von einer Beleidigungsklage wegen der von Ihnen in leichtfertiger Weise erhobenen schweren Beschuldigungen absehen, wenn Sie die beigefügte Erklärung mit der Ermächtigung zur Veröffentlichung ohne Personen- und Ortsbezeichnung umgehend unterzeichnen und zurücksenden. Hochachtungsvoll X.“

Nun ist Herr Z. weniger ängstlich und schätzt wohl die Pflicht gegen die Wahrhaftigkeit noch höher als die Pflicht zur Rücksicht auf die unglücklichen Eltern; darum ist in diesem Falle der Einschüchterungsversuch misslungen, und Herr Z. hat an Rechtsanwalt X. folgendes erwidert:

„4. Juli 1910.

Herrn Rechtsanwalt X.

Im Besitze Ihrer gefälligen Zuschrift bin ich nicht in der Lage, darauf eingehen zu können, da ich nicht nur in der Lage bin, das zu beweisen, was ich in jenem Briefe gesagt habe, sondern auch noch den Zusammenhang durch neues Material einwandfrei klarzustellen. Im übrigen lehne ich jede weitere Korrespondenz ab, da das mir von Herrn Dr. Y., wohl nur mit Absicht, unterstellte Motiv einer Be-

leidigung nicht vorhanden ist. — Sie selbst möchte ich aber darauf aufmerksam machen, was Sie mir nicht zu wissen scheinen, dass laut Reichsgerichtsentscheidung die Aufnahme einer Berichtigung in der Presse immer nur vom Beteiligten selbst, nicht vom Anwalt als Beauftragten verlangt werden kann. Hochachtungsvoll."

Auf diesen allerdings recht deutlichen Brief des Herrn Z., der jetzt also schon drei Monate zurückliegt, ist nach meinen Informationen von seiten des Herrn Dr. Y. und seines Rechtsanwaltes nichts mehr erfolgt. Herr Z. hat mir gegenüber die Erklärung wiederholt, dass er noch weiteres reichliches Beweismaterial dafür habe, dass der Vortrag des Herrn Dr. Y. der Anlass für den Selbstmord des jungen Mannes gewesen sei; jedoch wünscht er, dass vorläufig von diesem Material noch nicht öffentlich Gebrauch gemacht werde. — —

* * *

Dass ich mich der Mühe unterzog, von dem Verlaufe der Angelegenheit diese ausführliche Darstellung zu geben, hat seinen Grund, wie ich noch einmal wiederhole, nicht in dem missglückten Rechtfertigungsversuch des anonymen Artikelschreibers in den „Mitteilungen" der D.G.B.G., sondern lediglich in der unlauteren Methode, mit der dieser Versuch einer Irreführung der Öffentlichkeit unternommen und überdies unter dem Deckmantel der sachlichen Polemik so ganz en passant zugleich eine persönliche Anrempelung verübt wird. Die Anonymität des Verfassers gibt mir nicht nur das Recht, sondern macht es mir zur Pflicht, seine höhnischen Bemerkungen gegen mich zu ignorieren. Aber zu der falschen Darstellung des Sachverhaltes und der Ausnützung eines Scheines, der den unachtsamen und vor allem unorientierten Leser wirklich zu täuschen vermag, durfte ich nicht schweigen. Und angesichts der wiederholten Differenzen zwischen mir und der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, die wir bisher doch noch immer als ehrliche Gegner ausfochten, scheint mir jetzt ein Zeitpunkt gekommen zu sein, bei dem ich die D.G.B.G. um eine offene Erklärung darüber ersuche, ob sie mit der in dem anonymen Artikel ihrer „Mitteilungen" geübten Kampfesweise, insbesondere mit der Unterdrückung wichtiger Doku-

mente zum Zwecke der Täuschung der öffentlichen Meinung, sich einverstanden erklärt.

Und was den Fall des jungen Selbstmörders im speziellen betrifft, so schlage ich vor, ihn nunmehr aus unseren Erörterungen über „die Gefährlichkeit der sexuellen Aufklärung" auszuschalten. Jede weitere Diskussion darüber würde jetzt wohl in der Tat die Nennung der Namen aller Beteiligten als unerlässliche Folge bedingen; ich habe dabei nichts zu fürchten, denn ich habe bisher noch immer alles und jedes, was ich zu sagen hatte, mit meinem Namen gedeckt; anders der anonyme Artikelschreiber! aber nicht etwa aus Rücksicht auf ihn, sondern im Hinblick auf die bedauernswerten Eltern und die mitleidende Familie erscheint mir eine weitere Diskussion des Falles selbst unerwünscht. Und dass sich die prinzipiellen Fragen, die zwischen der D.G.B.G. und mir zur Erörterung stehen, auch schon vor dem unglückseligen Selbstmord bestanden haben und durch ihn nur von neuem angeregt worden sind, besprechen lassen, ohne noch weiter um den speziellen Fall zu streiten, das beweist der „Offene Brief" des Professors Dr. Max Flesch[1]) an mich, zu dessen Beantwortung mir hier eine günstige Gelegenheit geboten ist.

* * *

Professor Flesch betont in erster Reihe, dass es sich bei den Abiturienten-Vorträgen nur um eine Belehrung über die Gefahren des wilden Geschlechtsverkehrs handeln könne, nicht aber um eine sexuelle Aufklärung in dem gemeinhin verstandenen Sinne, — dass eine solche vielmehr nur durch Abschweifung von dem Thema nebenbei den jungen Muli zu bieten sei. Dadurch komme sie quantitativ und qualitativ zu kurz, zumal darüber eine Täuschung nicht möglich sei, dass diese sexuelle Aufklärung für einen erheblichen Teil der Abiturienten schon zu spät komme. „Weil diese Aufklärung nicht zu rechter Zeit erfolgt, wird die plötzlich einsetzende Belehrung zum erschütternden Ereignis." Ganz dasselbe meine auch ich und habe ich im wesentlichen in meinen im Anschluss an den Selbstmordfall dargelegten Auseinander-

[1]) Zeitschr. f. Bek. der Geschlechtskrankh. Bd. XI. S. 37 ff.

setzungen betonen wollen. Ich bin also mit Herrn Professor Flesch in dieser die Psyche, insbesondere die Sexualpsyche des jugendlichen Auditoriums betreffenden Voraussetzung vollkommen einig; aber die Schlüsse, die wir beide aus ihr ziehen, sind sehr verschiedene.

Angesichts der Verbreitung, die die Onanie unter den Schülern der mittleren und höheren Klassen hat, ist es schwer zu vermeiden, in dem Abiturienten-Vortrag dieses Gespenst zu stellen. Professor Flesch meint, dass die Erörterung der Masturbation bei diesen Gelegenheiten „unvorsichtigerweise" nicht zu fehlen pflege; also scheint er es doch als vorsichtiger zu erachten und zu fordern, dass ein Eingehen auf dieses Thema unterbleibe. Nun, vorsichtiger wäre das wohl in der Tat, und ich habe ja selbst statt der Art, wie bei diesen Abiturienten-Vorträgen auch über die Onanie gesprochen wird, „lieber keine Aufklärung" haben wollen. Aber Prof. Flesch glaubt, dass, wenn einmal der Onanie vor den jugendlichen Zuhörern überhaupt gedacht werde, dies im grossen und ganzen doch nur in der bisher üblichen Weise geschehen könne, nämlich ohne gar zu ängstlich auf die Onanisten Rücksicht zu nehmen, die im Auditorium sich befinden, bei den Schilderungen des Vortrages vielleicht einen Ohnmachtsanfall bekommen und am Tage danach womöglich zur Pistole greifen. Denn diese jugendlichen Selbstmörder hält Prof. Flesch für schwächliche Neuropathen, zu deren Gunsten man nicht auf die Züchtung eines gesunden Volkstums verzichten dürfe. Wenn man's so liest, möcht's leidlich scheinen! Bei strengerer Prüfung aber erweist sich die Voraussetzung Prof. Fleschs als unhaltbar, weil der ärztlichen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnis durchaus widersprechend. Es gibt zwei nach Genese und Prognose sehr verschiedene Arten von Masturbation. Die eine ist die Folge einer sexualpsychopathischen, meist auch in anderer Hinsicht abnormen Konstitution und wird dann oft bereits in früher Kindheit betrieben, um dann schon vor und zu der Zeit der sexuellen Reife in onanistische Exzesse auszuarten. Hier handelt es sich um psychisch mehr oder weniger schwer Kranke, deren Zahl gewiss nicht gross ist und deren Intelligenz

oft von Anfang an so darniederliegt oder doch in der späteren Entwickelung so zurückbleibt, dass diese Gruppe von Masturbanten unter den Abiturienten der höheren Schulen kaum anzutreffen sein dürfte. Freilich kann dieser „Onanismus" auch aus der „einfachen" Onanie allmählich sich herausbilden und dann zu demselben Effekt führen, aber in nicht so jungem Lebensalter und nicht auf dem Boden einer psychopathischen Veranlagung; dies wenigstens nicht in anderem Sinne als der einer angeborenen Disposition, die wir für alle Erkrankungen zur Erklärung der Pathogenese und insbesondere des speziellen Krankheitsverlaufes mit heranzuziehen pflegen. Die andere Art ist diejenige Onanie, die man als eine fast physiologische Erscheinung betrachten muss, weil die grosse Mehrzahl aller jungen Männer, nach manchen Autoren 99—100% sie gelegentlich ausüben und weil sie in der Regel ohne schädliche Nachwirkungen bleibt, wenn sie rechtzeitig gegen den normalen Geschlechtsverkehr eingetauscht wird. Dieser normale Verlauf kann nun aber durch äussere und innere Momente aufgehalten bezw. abgelenkt werden. Die grösste Gefahr der Onanie besteht bekanntlich in der von ihr ausgehenden Versuchung zu Exzessen, die nicht nur auf der fast unbegrenzten Gelegenheit zu ihrer Ausübung, sondern auch auf inneren sexualpsychischen Bedingungen beruht. Wird jener Versuchung nicht widerstanden — und es sind keineswegs nur „allgemeine Schwächlinge", die ihr erliegen! —, so wird dadurch das Nervensystem der Masturbanten schwer bedroht. Die zweite Gefahr besteht darin, dass durch Gewöhnung die Selbstbefriedigung allmählich das eigentliche Sexualziel des Individuums wird. „Sie finden den Weg zum Weibe nicht mehr." Und drittens werden die Onanisten durch das Bewusstsein der „Unnatürlichkeit" oder „Unsittlichkeit" ihres Treibens in die schwersten Konflikte getrieben, sowie durch mündliche, geschriebene und gedruckte Belehrungen geängstigt und oft zur Verzweiflung gebracht. In allen diesen Fällen zeitigt die Onanie leicht und häufig schwere Neurosen, die ihrerseits zwar wieder die Onanie fördern, aber selbst doch durch die Masturbation — ob mittelbar

oder unmittelbar ist ohne Belang — hervorgerufen sind. Unter diesen Umständen ist der Satz von Flesch, „dass schliesslich die schweren Formen der Onanie Folge, nicht Ursache der mit ihr bestehenden Neurose“ sind, falsch. Falsch ist auch, und von einem in Wissenschaft und Praxis sonst so kenntnisreichen Arzte kaum verständlich, den Trieb zur Onanie bei den in der sexuellen Reife Befindlichen ganz allgemein als „pathologische“ Instinkte zu bezeichnen. Die „Instinkte“ sind im allgemeinen — nämlich bei allen Masturbanten, denen die Onanie nicht das eigentliche Sexualziel ist, — die physiologischsten von der Welt, nur ist die Art ihrer Betätigung eine — nicht ohne weiteres pathologische, sondern: unphysiologische. Und falsch schliesslich, weil nur die Konsequenz aus jenen beiden Prämissen, ist es vor allem, bei jenem jugendlichen Selbstmörder, von dem oben die Rede war, aus den beiden Tatsachen, dass er stark onaniert hat und sehr nervös war, auf eine angeborene Minderwertigkeit zu schliessen und ihn als „Opfer seiner Veranlagung“ zu bezeichnen! Prof. Flesch braucht von mir darüber nicht erst belehrt zu werden, dass die Zeit der sexuellen Entwickelung auf dem Gebiete des Geistes- und Seelenlebens die mannigfachsten Symptome hervorbringt, die beim Erwachsenen pathologische Erscheinungen darstellen würden, aber, da sie in der durch die Vorgänge der Pubertät bedingten Umwälzung des Organismus ihren Ursprung haben, weit davon entfernt sind, als krankhaft gelten zu dürfen, und mitnichten einen Schluss auf eine minderwertige Konstitution des in der Entwickelung Begriffenen zulassen. Es mag robuste Naturen geben, deren Nervensystem weder die Strapazen des Abiturienten-Examens noch die Leiden der Pubertät irgend etwas anhaben können; den aber, der nicht so standhafte Nerven hat, für einen neurasthenischen Schwächling zu halten, von der Art derer, „die am liebsten jahraus, jahrein Sanatorien bevölkern möchten“, — das ist von jedem Gesichtspunkte aus verfehlt. — Und weiter: in einer Zeit, in der wirklich das Kranke und Minderwertige vielfach auf Kosten des Gesunden und Vollkräftigen gefördert wird, will ich nicht einer Barmherzigkeit als sozialpolitischem Motiv das

Wort reden, die der Tüchtigkeit des Volkes und der Rasse schädlich ist. Aber — der Arzt, der „das Mitleid mit dem suiziden Onanisten" verwirft und eine Rücksichtnahme auf diese Naturen bei den Abiturienten-Vorträgen ablehnt, hat das Wesen des ärztlichen Berufes nicht begriffen. Von einer solchen Verkennung zeugt es nicht minder, wenn Prof. Flesch auch die „Angst für das kostbare Wohlbefinden der Syphilidophoben" verspottet, — zeugt um so mehr davon, als auch hier wieder die medizinischen und psychologischen Voraussetzungen als unzutreffend sich erweisen. Denn auch die Syphilidophoben hält er für schwächliche Naturen, die, wenn sie zur Pistole greifen, ihre minderwertige Veranlagung damit bekunden und an deren Verlust der Gesellschaft nicht viel gelegen zu sein brauche. Das wissenschaftliche Axiom, dass jeder Selbstmord das Symptom einer geistigen Erkrankung darstellt, ist für die Praxis wertlos, selbst wenn es theoretisch richtig wäre. Und was insbesondere den Selbstmord aus Syphilidophobie betrifft, so ist dieser angesichts der allgemein verbreiteten Abschreckungs- und Verängstigungsmethode in vielen Fällen so vollkommen motiviert, dass es von jedem Gesichtspunkte aus überflüssig erscheint, zu seiner Erklärung eine kranke oder auch nur anomale Psyche anzunehmen. Man erinnere sich, wie in den meisten sexualpädagogischen und -hygienischen Vorträgen und Schriften überhaupt [1]) und insbesondere in den Veröffentlichungen der D.G.B.G. vor den Geschlechtskrankheiten in einer alles besonnene und berechtigte Mass überschreitenden Weise Angst gemacht wird! Wenn dann von eben derselben Seite her diejenigen, die von solchen mündlichen und gedruckten „Aufklärungen" „erfolgreich" bearbeitet worden sind und aus

[1]) Mit das Tollste nach dieser Richtung ist ein Inserat, das in diesen Tagen in dem Annoncenteil einer der grössten deutschen Zeitungen (— sehr wahrscheinlich auch in anderen Blättern —) zu lesen war und in dem von einer die Konjunktur ausnützenden Firma unter der besonders auffälligen Überschrift: Ehrlich-Hata! ein — Pupillenmesser empfohlen wurde, mit dem jeder Mensch an sich und seinen Angehörigen die ersten Anzeichen der Gehirnerweichung als Folge einer früheren Syphilis festzustellen in der Lage sei, um somit rechtzeitig die Behandlung mit dem Ehrlichschen Präparat vornehmen lassen zu können! — — —

dem, was sie gehört und gelesen haben, die selbstverständliche Konsequenz ziehen, die ihrem Temperament und ihrer Veranlaguung, die unter solchen Umständen aber wahrhaftig nicht eine psychopathische zu sein braucht, als schwächliche und verächtliche Schlappschwänze gebrandmarkt werden, die einem gesunden Volkstum nur im Wege sind, so kommt dieses Verfahren in logischer Hinsicht demjenigen gleich, das manche Männer dem Mädchen gegenüber beobachten, das sie durch systematische Verführungskünste erst sich zu willen gemacht haben und hinterher eine Dirne nennen. Ich sage: in logischer Hinsicht; von einem Vergleich nach der moralischen Seite hin soll natürlich nicht die Rede sein. Und wenn vollends die „Aufzuklärenden" 18—19 jährige junge Menschen sind, die unter ihren besonderen inneren und äusseren Bedingungen stehen, so muss die „Belehrung" in der Form der Abiturienten-Vorträge „zum erschütternden Ereignis" werden; sie sind nicht so sehr „Opfer ihrer Veranlagung" wie der ihnen zuteil gewordenen Aufklärung!

Nun meint aber Flesch im Hinblick auf das Ziel, nämlich die jungen Leute vor einer venerischen Ansteckung zu schützen, dass „Übertreibung" und „Verängstigung" nichts als Schlagworte seien, die in dem Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten nur schädlich wirken. Und wenn dann wirklich die Schilderungen des Vortrages den Selbstmord eines Syphilidophoben zur Folge haben, so sei das doch das kleinere Übel gegenüber demjenigen Selbstmord, zu dem „eine aussereheliche Schwängerung und Verlassenwerden der Geschwängerten" treiben. An diesem Einwand ist mancherlei auszusetzen. Erstens beweist er, dass der Kampf der D.G.B.G. weniger den Geschlechtskrankheiten als dem ausserehelichen Geschlechtsverkehre gilt, — was eines Beweises freilich kaum noch bedurfte. Zweitens verkennt er, dass so wie Flesch die Onanisten und Syphilidophoben für minderwertige Schwächlinge hält, die unter Umständen dem Wohle der Gesamtheit geopfert werden müssen oder dürfen, von anderer Seite hingegen die „unehelich Geschwängerten" als Schwächlinge und Schädlinge der Ge-

sellschaft ausserordentlich niedrig bewertet werden; diese Kreise, die ich nicht näher zu kennzeichnen brauche, dürften sehr wahrscheinlich die „Onanisten", ganz gewiss aber die „Syphilidophoben" wesentlich höher einschätzen als die „haltlosen" und „ordinären" Mädchen, die sich ohne staatliche Genehmigung mit einem Manne einlassen und von ihm ein Kind bekommen; die „anständige" Gesellschaft nennt sie „Gefallene" oder gar „Verlorene", und die Pächter der Moral stellen sich dem Kampfe gegen Sitten und Gesetze, die uneheliche Müttter in Verzweiflung und Tod jagen, im Prinzip mit derselben Begründung entgegen, mit der Prof. Flesch eine erhebliche Rücksichtnahme auf „suizide Onanisten und Syphilidophoben" ablehnt. Und der verhängnisvolle Irrtum jener Kreise ist nicht ärger als der, in dem Prof. Flesch sich befindet: auf beiden Seiten ist die Voraussetzung, dort einer sittlichen, hier einer physischen und psychischen Minderwertigkeit falsch, und die Schlüsse sind dort in sozial-ethischer Hinsicht nicht verfehltere und verderblichere als hier in ärztlich-pädagogischer Beziehung.

Wenn Prof. Flesch die Selbstmorde geschwängerter Mädchen zu verhüten trachtet, so muss er gegen die Zustände und Anschauungen kämpfen, durch deren Schuld die Unglücklichen in ihrer Existenz und ihrer Ehre vernichtet werden; er darf aber nicht nun einen Selbstmord von Onanisten und Syphilidophoben als das kleinere Übel riskieren und es billigen, dass in einem Vortrage, der von einem dazu besonders ausersehenen Arzte nach Anregungen und unter Aufsicht der Schule vor den Abiturienten der Anstalt gehalten wird, um sie vor sexueller Gefährdung zu behüten, Schilderungen von den Gefahren der Onanie und des ausserehelichen Geschlechtsverkehrs gegeben werden, infolge deren die jungen Menschen sich zwischen Skylla und Charybdis gehetzt sehen und die sensibleren von ihnen und die, die es besonders angeht, keinen Ausweg wissen. Zur Pistole wird allerdings nur selten gegriffen werden; trotzdem ist es wahrscheinlich, dass, wenn jene Methode nicht bald vollkommen verlassen wird, zu den jugendlichen Selbstmördern die Abiturienten

(— nicht die durchgefallenen, sondern die das Examen bestanden haben!! —) in Zukunft einen grösseren Prozentsatz als bisher stellen werden und unter den Motiven die „Verängstigung infolge eines Abiturientenvortrages" eine gewisse Rolle spielen wird. Aber schon jetzt führt diese Manier der geschlechtlichen Aufklärung und Belehrung oft zu schwerem Unheil, auch wenn nicht der Knall einer Pistole der Weisheit letzter Schluss ist.

Flesch ist ehrlich und besonnen genug, um das Bekenntnis zu machen: „Wir sind nicht in der Lage, durch einen Abiturienten-Vortrag gegen Naturtriebe mächtig zu werden"; mit dem Eingeständnis dieser Überzeugung ist aber nichts gewonnen, wenn sie nicht zugleich für Form und Inhalt der Vorträge massgebend ist. Und sie ist in der ihr von Flesch gegebenen Fassung noch nicht einmal klar und erschöpfend genug, weil sie so etwas wie ein schmerzliches Bedauern darüber durchklingen zu lassen scheint, dass jene Niederzwingung der Naturtriebe nicht gelingen kann. Da eben zeigt sich der Pferdefuss der D.G.B.G. Sie kämpft nicht gegen die Geschlechtskrankheiten — ihre Mittel und Erfolge wären dann ganz andere! —, sondern gegen den Geschlechtstrieb der — Unverheirateten! Der ist ihr Ärger! —

Meinem Einwande, dass es nicht angängig sei, um verführte und verlassene Mädchen vor Verzweiflung und Selbstmord zu schützen, in diese dafür die jungen Muli zu treiben, oder überhaupt diesen eine Aufklärung zu geben, die in dem Rat zur Abtötung des Fleisches gipfelt, tritt Prof. Flesch mit der Erklärung entgegen, dass einer Belehrung, wie ich sie wünsche, eine „Ehereform, eine Ermöglichung freierer Beziehungen durch Sicherung der Verantwortlichkeit für die Beteiligten" vorangehen müsse, — eine Umstimmung der gegenwärtigen Verhältnisse also, „die zu erstreben" er selbst „nach allen Kräften mitzuwirken" sucht. „Aber antizipieren lässt sich das nicht." Das ist die Logik der Beharrenden und Unverbesserlichen! Ihre Methode hat viel Rechte und grosse Verdienste für sich; sie bildet einen Schutzwall gegen die Exzentrizitäten von Stürmern und Fantasten und ist unentbehrlich als Anreiz zum Kampf für den Fortschritt. Sie

selbst bringt aber den Fortschritt nicht, sondern lässt ihn sich abringen und abzwingen. Denn mit dem Glauben und der Forderung, es müssten immer erst woanders Reformen erfolgt sein, ehe hier etwas geändert werden dürfe, — es müssten erst auf jenem Gebiete bessere Zustände geschaffen sein, ehe auf diesem die erkannten Schäden beseitigt werden dürften — kommt man nicht von der Stelle, sondern dreht sich günstigstenfalls im Kreise herum.

Nach Flesch sollen vor allem die Ehe und die sexuelle Moral reformiert werden. Sehr schön! Aber bis dahin?! Soll es wirklich die Jahrzehnte lang, die, nach optimistischer Voraussicht, bis zur Erreichung dieses Zieles noch vergehen werden, gestattet sein, dass ein Arzt das Vertrauen 19 jähriger junger Menschen dazu benutzt, sie vor den Geschlechtskrankheiten graulig zu machen und, um sie vor diesen Gefahren zu bewahren, nicht etwa deren Verhütung zu lehren, ihnen auch nicht darzulegen, wie sie bei dem ausserehelichen Geschlechtsverkehre, zu dem sie sehr wahrscheinlich 10 Jahre und länger geradezu werden gezwungen sein, ihrer Verantwortung gerecht werden müssen und können, sondern — parturiunt montes.....! — ihnen lediglich die Weisheit vorzutragen, dass nur die Enthaltung vom Geschlechtsverkehre ihre Gesundheit verbürge, — den Hungernden also statt Brot — Steine zu reichen?! —

„Das Erreichbare muss unser Ziel sein" — erklärt Professor Flesch, der damit gewiss die allermeisten auf seiner Seite hat: die Zaghaften, die mit diesem Satze ihre Halbheit und Lauheit verteidigen, — und die Wollenden, die unter jener Devise den Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten führen und Wehr und Waffe nicht eher ablegen, als bis sie erreicht haben, was zu erreichen ist und darum erreicht werden muss! — Ist nun, so frage ich, erreichbar, dass die jungen Männer in dem Jahrzehnt des stärksten Triebes auf seine physiologische, von Leib und Seele verlangte Befriedigung verzichten und die ihnen mit stets gleichem Pathos vorgetragene Forderung der sexuellen Abstinenz erfüllen? Nein! Nur ein Dummkopf oder — ein Eunuch könnte das glauben. Es ist daher selbstverständlich, dass Prof. Flesch

selbst die Unmöglichkeit eines solchen Erfolges betont, — ohne freilich mit derselben Deutlichkeit auch seine Unerwünschtheit festzustellen. — Warum also entgegen jenem Grundsatze für Unerreichbares Arbeit und Zeit vergeuden?! — Etwas anderes aber ist erreichbar, und das ist die wesentliche Herabsetzung der Infektionsgefahr trotz ausserehelichen Geschlechtsverkehrs, ja ihren Ausschluss mit einem so hohen Grade von Wahrscheinlichkeit, dass die trotzdem erfolgende Ansteckung einem zufälligen Unglücksfalle gleichzuachten wäre.

Aus dieser Möglichkeit eines „zufälligen Unglücksfalles" wollen nun die Vortragenden im Sinne der D.G.B.G. das Recht herleiten, der Vorbeugungsmittel nicht anders Erwähnung zu tun als warnend. Das ist darum um so unvernünftiger, weil die Vorträge nach Prof. Flesch vorbeugend wirken sollen „nicht nur gegen Syphilis und Tripper, sondern gegen uneheliche Geburten, Fruchtabtreibung und Selbstmorde verstossener Töchter". Denn das eine — und zuverlässigste! — Mittel zur Verhütung einer venerischen Infektion ist zugleich ein beinahe vollkommenes Mittel zur Vermeidung einer Schwängerung.

„Natürlich vermag" — schreibt R. Hessen (Die Prostitution in Deutschland. München, Albert Langen, o. J.) — „ein Condom nicht auch den Skrotalsack noch zu schützen, an dem ja — äusserst selten — Geschwürsübertragungen gleichfalls vorkommen; dann muss man das Präservativ aber auf andere Weise ergänzen, nicht es gänzlich verwerfen. Ich habe wenigstens noch nie gehört, dass man Behrings Heilserum verworfen und widerraten hätte, weil es von 100 gespritzten Diphtherie-Kindern stets nur etwa 86 zu sichern pflegt. Warum also abschrecken und immer nur abschrecken, wo man doch froh sein sollte, überhaupt etwas zu haben? Gute Condoms wären zu teuer? Eine halbe Mark bis eine Mark das Stück? Ich fürchte, die Syphilis wird jedem Infizierten im Laufe der Jahre ganz erheblich kostspieliger. Und wie stellt sich Prof. Touton[1]), wenn ich fragen darf, zum Aussaugen

[1]) Dessen „Ethische Tatsachen und Ratschläge" habe ich, wie

von Schlangenbissen unmittelbar nach der Verletzung, dem bisher immer noch wirksamsten Mittel, um das Vordringen des Giftes in die weitere Blutbahn zu verhindern? Wird er da auch zu dem Verwundeten sprechen: „Junger Mann, lassen Sie das ganz bleiben? Bevor nicht von 100 Gebissenen immer alle hundert durch Aussaugung gerettet werden, muss ganz davon abgeraten werden? Enthaltung von Schlangen ist das einzig Richtige??" —

Nun gibt es unter den Männern manche Zarten (nicht die Schlechtesten ihres Genus, aber zum weitaus grössten Teile zu den „neuropathischen Schwächlingen" Fleschs gehörend, auf die daher dieser vielleicht eine besondere Rücksicht nicht einmal wird nehmen wollen!), die durch alle vor dem Koitus vorzunehmenden Massnahmen in ihrer Potenz bedroht werden. Auch für diese ist gesorgt. Ein ganzes Heer von Prophylaktika, die nach geschehener Tat gebraucht werden, ist in den letzten Jahren auf den Markt gebracht worden; nicht alle haben den gleichen Wert, und einige entsprechen nicht den Forderungen bequemer Verwendbarkeit; aber sehr viele tun ihre Schuldigkeit. Es ist hier nicht der Ort, die zahlreichen Vorbeugungsmittel aufzuführen und zu kritisieren. Nur an das von Prof. Kafemann angegebene und in dieser Zeitschrift (1910, Nr. 2 u. 3) eingehend geschilderte Prophylaktikum sei hier erinnert. Die billigste, einfachste und zuverlässigste Methode aber ist die Reinlichkeit, die mit weitaus grösserem Erfolge als die „Sittlichkeit" den jungen Leuten zu predigen wäre. Was R. Hessen darüber in seinem früheren „Junggesellen-Protest" (Reinlichkeit oder Sittlichkeit. München, Albert Langen, o. J.) klug und witzig geschrieben, ist jetzt in seinem neuen Buche in noch überzeugenderer und geistvollerer Form wiedergekehrt; ich kann in diesem Zusammenhange nur kurz darauf verweisen.

---

den Lesern der Sexual-Probleme bekannt ist, wiederholt als das Muster dafür, wie die Abiturienten-Vorträge nicht gehalten werden dürfen, gekennzeichnet. Meine an den Toutonschen Ausführungen geübte Kritik hatte, wie ich gelegentlich auch schon in dieser Zeitschrift mitgeteilt habe, Herrn Prof. Touton seinerzeit veranlasst, mich beim Ärztlichen Ehrengericht wegen Beleidigung anzuzeigen! — — M.

Eine andere Stelle aus dem Buche ausführlich zu zitieren, darf ich mir indessen nicht versagen. Denn was da steht, deckt sich in seinen wesentlichen Teilen dem Sinne nach vollkommen und restlos mit dem, was ich zu wiederholten Malen schon über das Thema gesagt habe und was Prof. Flesch zu seinem „Offenen Briefe" an mich veranlasst hat; dem Wortlaut nach jedoch wüsste ich nicht, wie ich meinem Urteile treffender Ausdruck und Begründung geben könnte. —

Bei Hessen heisst es also: „Aber da schmeicheln sich die Herren Sittenprediger, wenn sie die Primaner glücklich herbefohlen und „aufgeklärt", die jungen Leute mit Heuchlermienen, — für die sie ja trainiert werden, — zugehört haben, einzelne dann gar mit bewegter Stimme Dank sagen für den tiefen Eindruck, den sie davongetragen hätten, schmeicheln sich, sage ich, dass dieser Eindruck auch standhalten werde. Der erste Rausch nach acht Tagen, das erste Zusammensein mit Studenten, die schon alles wissen, lässt jene Worte verwehen, als ob sie niemals gesprochen worden wären. Und was sind auch Ermahnungen gegenüber Naturtrieben? Nirgends erfolgt ihre Regulierung durch Ansprache; nur im Lande eines verstiegenen Autoritätsglauubens vermag solche Dickschwätzigkeit, solche Wortüberschätzung zu gedeihen. Wie tragische Verblendung mutet es an, dass jetzt, wo „sexuelle Aufklärung" ein allgemeines Feldgeschrei geworden und überall mit ihr begonnen worden ist, die Meistgefährdeten alles mögliche zu hören bekommen, nur nichts Brauchbares, nichts wirklich Nötiges. — Bildet man sich ein, dass unsere Primaner so leicht anzuführen sind? Die Pfiffigen haben es längst schon weg, dass sie bei der neuen Aufklärung genau so angeschwindelt werden wie früher mit dem Storch." —

Nun ist Prof. Flesch freimütig genug, zu bekennen, dass er aus meinen Einwänden gegen die üblichen Abiturienten-Vorträge, insbesondere aus meiner an dem Toutonschen Vortrage geübten Kritik die Pflicht zu grösserer Vorsicht in der Wahl der Worte gelernt habe; aber von der Verfehltheit der Methode hätte ich ihn nicht zu überzeugen vermocht, und er richtet die Frage an mich:

„Haben Sie uns etwas Besseres gezeigt oder gegeben, als was wir tun?“ Ich bin so unbescheiden, das zu bejahen; Flesch freilich verneint es. Andere mögen hier entscheiden. Mir bleibt nur der Hinweis darauf übrig, dass wenn wirklich weder ich noch sonst jemand Besseres zu raten vermöchte, deshalb noch lange nicht das Schlechte Existenzberechtigung haben würde. Sollte in der Tat den Abiturienten eine vernünftigere und zweckmässigere „Belehrung“ nicht geboten werden können als die üblichen Moral-Predigten, dann — ich wiederhole: — „lieber keine Aufklärung!“ Denn sie sind nicht einmal relativ gut: sie nützen nichts, gar nichts und können viel, sehr viel schaden.

Ob dieser Vorwurf auch die Vorträge trifft, die Prof. Flesch selbst in mehreren Gymnasien gehalten, entzieht sich meiner Beurteilung, da ich sie nicht kenne. In der Theorie weichen die Ansprüche, die Prof. Flesch an die „Abiturienten-Belehrungen“ stellt, nicht so erheblich von den meinigen ab; auch nach ihm soll für die Form und den Inhalt der Vorträge massgebend sein „das Bewusstsein, für die Mehrzahl der zu Belehrenden spät, ja zu spät zu kommen, in der Methode die strengste Fernhaltung von Abschweifungen nach irgend einer Richtung, von Übertreibungen und Verängstigung, in den Forderungen für die Zukunft Einhaltung des praktisch Erreichbaren“. Wie völlig verschiedene Schlüsse aus im grossen und ganzen übereinstimmenden Voraussetzungen gezogen werden können, das beweist Fleschs „Offener Brief“ an mich und meine hier vorliegende Antwort darauf; wie sehr überhaupt Theorie und Praxis einander widersprechen können, dafür liefert die D.G.B.G. mehr Material, als es irgend einer wünschen kann, der den Kampf gegen die Venerie ernsthaft will. Man bedenke z. B., welche vortreffliche Entgegnung der Vorsitzende der Gesellschaft, Neisser, dem damaligen Vorstandsmitgliede des Westdeutschen Sittlichkeitsverein Dr. v. Rohden gegenüber gefunden hatte („Mitteilungen“, 1904, S. 105 ff.); man vergegenwärtige sich vor allem die ausgezeichneten Ansprachen, die der Generalsekretär der Gesellschaft, Blaschko, über ihre Aufgaben und Ziele bei verschiedenen Anlässen ge-

halten hat (insbesondere „Unser neues Merkblatt" in den „Mitteilungen" 1904, S. 25 ff. und „Die Aufgaben der D.G.B.G. auf dem Gebiete der Sexualpädagogik" in der Ztschr. f. Bekämpf. d. Geschlechtskrankheiten, 1907, S. 1 ff.); und vergleiche nun mit solchen Worten die Taten der D.G.B.G.! Aber nicht nur zwischen Reden und Handlungen besteht der Zwiespalt, sondern auch in den theoretischen Voraussetzungen selbst folgt jedem Schwarz ein Weiss, begegnet man Widersprüchen auf Schritt und Tritt, ist alles — Kompromiss! Der Optativ mit ἄν beherrscht die Form; und von Zeit zu Zeit erscheint mit pathetischer Gebärde der Imperativ: Zwinget nieder Eure Triebe! Fliehet das Weib! — — —

Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Selbsttäuschung, in der die D.G.B.G. sich über ihre wahre Natur befindet, und der dadurch bedingten Irreführung anderer ein Ende bereitet werden wird von einer unerwarteten Seite her.

Schon heute hätte die Gonorrhoe fast alle Schrecken verloren, wenn die Erziehung weniger falsche Sittlichkeit und mehr richtige Vernunft erstreben würde; selbst ein so scharfer Beobachter und vor allem so vorsichtiger Beurteiler wie F. Pinkus erklärt (Leitfaden f. Haut- und Geschlechtskrankheiten, Leipzig, 1910, S. 243), eine Ausspülung der Harnröhre 6—24 Stunden nach dem infektiösen Koitus „genüge immer, um den Ausbruch der Gonorrhoe zu verhüten". Und nun steht in demselben Hefte der „Mitteilungen", in dem die den offiziösen politischen Dementi abgeguckte „Berichtigung" des Anonymus abgedruckt ist, an leitender Stelle ein Artikel von Blaschko, in dem mit bewundernder Anerkennung des neuen Ehrlichschen Mittels gedacht und auf die Zeit hingewiesen wird, in der die Menschheit von der Geissel Syphilis endgültig befreit sein wird. Bis dahin wird freilich noch mancher Wind uns um die Ohren wehen! Aber denken wir uns einmal diese goldene Ära durch Ehrlichs Genie und Unermüdlichkeit wirklich heraufgeführt! Was würde da aus der Gesellschaft für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten werden? Die Logik verlangte, dass sie zu existieren aufhört. Den Kampf gegen einen Gegner, der nicht mehr vorhanden ist, weil eine andere — stärkere — Macht ihn vernichtet hat, fort-

zusetzen, wäre Wahnsinn. Und dennoch, — ich wette: die D.G.B.G. wird weiter kämpfen. Gegen denselben Feind wie bisher — den Geschlechtstrieb der nicht legitim Versorgten. Freilich wird sie sich dann den Namen geben müssen, der ihr schon heute gebührt: Gesellschaft zur Bekämpfung des ausserehelichen Geschlechtsverkehrs, und sie wird sich endlich als einen Sittlichkeitsverein offen bekennen und die Vorstellung, dass sie hygienische Ziele verfolge, endgültig zerstören müssen.

In ihren Personalien brauchten nur wenige, in ihren Veröffentlichungen nur formale Änderungen vorgenommen zu werden: „statt „Geschlechtskrankheiten" wäre überall „Geschlechtstrieb" (scilicet: der Nicht-Verehelichten!) zu setzen. Und die Abiturienten-Vorträge z. B. von Sternthal und von Touton könnten dann im übrigen ganz so, wie bisher, weiter gehalten werden; — es würde niemand etwas merken! — — —

Andererseits würde das Verdienst der D.G.B.G., durch ihr Auftreten den Bruch mit der bis dahin allgemeinen Geheimnistuerei in sexualibus bewirkt und überhaupt erst die öffentliche Diskussion aller dieser Fragen ermöglicht zu haben, ungeschmälert bleiben. —

* * *

Zum Schluss ein Wort noch an Prof. Flesch persönlich.

Sie haben, sehr geehrter Herr Professor, in Ihrem „Offenen Briefe" sich zum Fürsprecher Toutons und der D.G.B.G. gemacht und sich in Ihrem Plädoyer gegen mich einer ausserordentlich freundlichen Form bedient. Und da überdies Ihre Ausführungen mich zu reiflichem Nachdenken angeregt haben, schulde ich Ihnen zwiefachen Dank, den ich auch aufrichtig empfinde. Diese Dankbarkeit durfte mich indessen nicht dazu verführen, mich selbst mit einem Vorwurfe zu beladen, den ich anderen mache: den der Lauheit und Halbheit. Ich musste aussprechen, was mir zu sagen nötig schien. Und die selbstverständliche Pflicht zu höflichen und kollegialen Formen darf niemals zu einer persön-

lichen Rücksicht verleiten, unter der die sachliche Klarheit und Entschiedenheit leidet. Die Schwierigkeit, die Sie mir durch Ihre so verbindliche Weise der Polemik nach dieser Richtung hin bereitet haben, glaubte ich nur überwinden zu können, wenn ich die von ihnen gewählte Form des Briefes nicht verwendete, sondern meine Gedanken in einem unpersönlich gehaltenen Aufsatze niederlegte. Und wenn ich zum Schluss trotzdem an Sie eine direkte Anrede richte, so geschieht das in erster Reihe, um Ihnen zu danken. In zweiter Reihe aber, um einen Hieb von Ihnen zu parieren: Sie vermissen in allen meinen Ausführungen, „nicht erst jetzt, in der Frage der Abiturienten-Vorträge, die gleichmässige Berücksichtigung aller Seiten" des Sexual-Problems. Ich gebe Ihnen darauf die Versicherung, dass ich genau dasselbe Urteil über Ihre Anschauungen, und zwar ebenfalls „nicht erst jetzt" gewonnen habe. Und wir haben beide recht. „Man mag das Problem des Erotischen anfassen, wo man will, stets behält man die Empfindung, es höchst einseitig getan zu haben." Mit diesen Worten beginnt Andreas-Salomés „Erotik". Der Mangel wiegt nicht schwer, wenn nur eben ein jeder das Bewusstsein der Unzulänglichkeit seiner Gedanken und Erörterungen hat, die das so differenzierte und komplizierte Sexual-Problem schlechterdings nicht erschöpfen können. Denn so wird jeder aus den Darlegungen des anderen lernen, und aus dem Widerstreit der Meinungen wird auch hier die Wahrheit sich ergeben; dann werden wir am Ende den rechten Weg zur geschlechtlichen Wohlfahrt unseres Volkes, insbesondere zum Heil und Glück der Jugend doch noch finden. Und das ist ja unser beider Ziel! —



Rundschau.

Offener Brief an den Erzbischof von München-Freising.

Vor einiger Zeit hatte ich Ew. Exzellenz gebeten, mir durch Ihre Fürsprache in Rom die päpstliche Dispens vom kirchlichen Eheverbote zu erwirken. Ich bat nicht um meinetwillen, da mein Gewissen davon unabhängig ist, sondern um meiner Familie und des Volkes willen, sowie deshalb, weil die Dispens ein Akt der Gerechtigkeit gewesen wäre. Sie haben sich geweigert, für mich auch nur einen Brief nach Rom zu schreiben. Jetzt aber, da mein Aufgebot bekannt geworden ist, lassen Sie an mich schreiben mit der dringenden Mahnung, die Heirat zu unterlassen, und mit dem Hinweis auf die durch kirchliches Gesetz über Geistliche, die eine Ehe schliessen, verhängte Exkommunikation. Sich für mich in Rom zu verwenden, nachdem ich schon vor 9 Jahren vom Priestertum zurückgetreten bin, mit der Bitte, mir die Ehe, zu der ich nach göttlichem Rechte berechtigt bin, auch kirchlich zu erlauben, wäre eine Tat der Menschlichkeit und Gerechtigkeit gegen mich, eine Tat der Liebe gegen meine Verwandten, der Wahrheit gegenüber dem gläubigen Volke, des Freimutes gegenüber dem Papste gewesen. Sie haben dies alles nicht tun wollen, und statt dessen mahnend und drohend an mich schreiben lassen.

Wenn Sie Ihre Abmahnung damit begründet hätten, dass die Priesterehe eine Sünde vor Gott sei, so hätte ich's angenommen und bedacht. Aber Sie wagen dies gar nicht zu sagen: Sie können es ja nicht.

Christus hat seinen auserwählten Aposteln nicht verboten, zu heiraten — und hier handelt es sich nur um die Ehe eines einfachen Priesters. Die meisten Apostel waren verheiratet — nur von Johannes und Paulus wissen wir, dass sie ehelos blieben. Paulus, der am meisten die Ehelosigkeit empfahl, hat dennoch ausdrücklich gesagt, dass er darüber kein Gebot des Herrn habe, und dass er selbst nur einen Rat gebe, nicht zu heiraten, wegen des Weltendes, an dessen Nähe er glaubte; von den Dienern der Kirche hat er nicht mehr verlangt, als dass sie nur einmal heirateten — eine zweite Verheiratung galt damals überhaupt nicht als schön. Bis ins 4. Jahrhundert galt in der ganzen Christenheit die Priesterehe als rechtmässig; auf der Kirchenversammlung von Nikäa im Jahre 325 wurde der Antrag, den Priestern die Ehe zu verbieten, abgelehnt. Erst von da an wurde, und zwar nur im wesentlichen Teile der Christenheit, allmählich die Ehelosigkeit eingeführt; erst im 6. Jahrhundert war sie dort allgemein verboten, während im östlichen Teile die Priesterehe als selbstverständlich galt; und erst seit dem 12. Jahrhundert wurde im Abendland die Ehelosigkeit der Priester strenge und gewaltsam durchgeführt, die Priesterehe für ungültig erklärt.

Das sind geschichtliche Tatsachen, die Ihnen wohl bekannt sind, angesichts deren Sie nicht wagen können, meine Ehe als

sündhaft zu bezeichnen; es sind Tatsachen, die Sie dem Volke zwar wohlweislich verschweigen, die Sie aber nicht leugnen können.

Ich könnte Ihnen zeigen, dass die Gründe, welche zur Ehelosigkeit führten, nicht dem Geiste des Christentums entstammen, sondern dass das Eindringen des manichäischen Geistes, also einer Sekte, dazu geführt hat; aber dies ist nicht Tatsache, sondern Folgerung aus Tatsachen, und ich will mich nur auf Tatsachen beschränken. Tatsache ist, dass Christus und seine Apostel und die Gesamtkirche dreihundert Jahre lang die Priesterehe erlaubt haben. Konnten nun die Päpste und Bischöfe vom 6. und 12. Jahrhundert etwas zur Sünde machen, was bei Christus, der unser Fundament ist, und bei den Aposteln, den Säulen der Kirche, keine Sünde war?

Ihre ernstliche und dringende Abmahnung gründet sich in der Tat nur darauf, dass ich, wie Sie mir schreiben, der Exkommunikation verfalle, die durch das kirchliche Gesetz auf den Versuch der Priesterehe gesetzt ist. Es war überflüssig, mir dies zu schreiben, denn als Theologe weiss ich es ohnehin. Aber wenn das, was wir tun, — ich schreibe nicht nur für mich — vor Gott keine Sünde ist, — die Exkommunikation schreckt uns nicht.

Sie stellen sich dadurch, dass Sie mir so schreiben, auf den Standpunkt jener Männer, welche diese Exkommunikation verhängt haben. Bischöfe und Päpste des Mittelalters haben es getan. Die nämlichen Männer, welche ihren Einfluss auf die christlichen Fürsten beständig dazu benützten, um nicht nur die Heiden, sondern auch andersdenkende Christen mit Gewalt zu verfolgen und zu unterdrücken; die nämlichen, welche auf das Vergehen der Häresie die Todesstrafe setzten; welche die Ketzer nicht nur einkerkern und töten, sondern auch noch ihre Leichname entehren liessen; die nämlichen, welche gegen andersgläubige Sekten, wie die Albigenser, oder gegen eine deutsche Bauernschaft, die den Zehnten verweigerte, den Kreuzzug predigten; die nämlichen, welche mit grossem Eifer dafür sorgten, dass mehr als hunderttausend Frauen, die man in entsetzlichem Aberglauben für Hexen hielt, entehrt, gemartert und verbrannt wurden. Derselbe Geist der Roheit und Gewalttätigkeit, der diese Männer beseelte, ist's, der das Zölibatsgesetz geschaffen, der diese Exkommunikation verhängt hat, vor der Sie mich warnen wollen.

Ich wundere mich, dass Sie sich mit diesen Männern auf eine Linie stellen und sich zu ihren Bundesgenossen machen. Sie verteidigen ein Gesetz, für welches man denen, die es gegeben haben, vielleicht — wenn man milde sein will — noch einigermassen Entschuldigung gewähren kann wegen der Finsternis und Roheit der Zeiten — Ihnen kann man es nicht verzeihen.

Jene Männer — ich meine die Päpste und Bischöfe vom 11. bis zum 16. Jahrhundert — lebten in einer Zeit, in der man die Geschichte nicht kannte, in der man die heilige Schrift nicht studierte; in einer Zeit fast beständigen Krieges, in der Päpste und Bischöfe selbst

Kriege führten; in einer Zeit, wo man überhaupt vom Geiste des Christentums so weit abgewichen war, dass man fast in jedem Stücke genau das Gegenteil von dem tat, was Christus getan und gelehrt hatte.

Sie aber leben in einer Zeit, in welcher die Tatsachen der Geschichte wie die Lehren der Schrift fast allgemeines geistiges Eigentum sind; in der zwar nicht die Dogmen, wohl aber die Gesinnungen des Christentums überall durchgedrungen sind, und sich selbst dort geltend machen, wo man sich kaum als Christ bekennen mag. Ich weiss nicht, wie Sie sich entschuldigen können, wenn Sie ein Gesetz verteidigen, in welchem statt des Geistes Jesu — Willkür und Unmenschlichkeit verkörpert sind.

Ich erinnere Sie daran, wie das Gesetz des Zölibates durchgesetzt wurde. Ein paar Tatsachen beleuchten dies. Um es durchzuführen, bestimmten mehrere Synoden des Mittelalters [1]), dass die Fürsten oder Bischöfe solchen Priestern, die ihre Frauen nicht entlassen wollten, dieselben mit Gewalt nehmen und die Frauen und ihre Kinder zu Hörigen machen sollten; war das nicht unmenschlich? Um es durchzuführen, hetzte man das Volk der Lombardei gegen die verheirateten Priester auf, und diese wurden aus den Kirchen und Pfarrhäusern mit Gewalt und unter Blutvergiessen vertrieben; war das nicht grausam?

Ich erinnere Sie an den Inhalt des Gesetzes. Den Priestern des Abendlandes verbietet es die Ehe unter der strengsten Strafe, den Priestern des Morgenlandes, die zur katholischen Kirche gehören, gestattet dasselbe Gesetz die Ehe ohne jede Bedingung und Auflage. Zugleich legt es auf den Versuch einer ehrlichen Ehe die strengste Strafe; aber jene Tausende von katholischen Geistlichen, welche das Gesetz auf andere Weise nicht halten, bleiben teils gänzlich straflos, teils erleiden sie nur vorübergehende Amtsentsetzung, im schlimmsten Falle kommen sie in ein Korrektionshaus. Ist das nicht Willkür? Ist das nicht gänzlich verkehrt? Und nun das Ärgste: wenn ein verheirateter Mann Priester werden will, so ist es ihm nur unter der Bedingung möglich, dass sich seine Frau von ihm trennt und ins Kloster geht; er selbst darf aber dann eine Haushälterin zu sich nehmen; soweit hat sich die Kirche verirrt, dass sie dem Priester seine Gattin nimmt, und dafür gestattet, dass ein anderes Weib bei ihm wohne!

Und was fordert das Gesetz von uns! Haben Sie nie bedacht, dass die Völker des Altertums, welche die Einrichtung der Sklaverei hatten, dennoch im allgemeinen ihren Sklaven die Ehe gestatteten? Weiter gingen jene Männer, welche den Priestern die Ehe verboten: unter die Sklaven erniedrigten sie die Diener Jesu Christi. Geknechtet hat man die Priester, um durch sie die Völker knechten zu können. Sie wissen, was Jesus selbst über die Ehelosigkeit gesagt hat „Nicht alle fassen dieses Wort, sondern nur die, denen es gegeben ist.

[1]) Zu Toledo im Jahre 589 und 633, zu Rom 1049 und zu Melfi 1089.

Es gibt Menschen, die von Natur als Eunuchen geboren sind; es gibt solche, die von Menschen dazu gemacht worden sind; und es gibt solche, die sich selbst entmannt haben um des Himmelreiches willen; wer es fassen kann, der möge es fassen." Mit diesen Worten hat Jesus das Grundgesetz und die Grundwahrheit über die Ehelosigkeit ausgesprochen: wem es gegeben ist, und wer es fassen kann um des Himmelsreiches willen auf die Ehe zu verzichten, der möge es tun, sagt Jesus; aber einen Anderen ehelos zu machen, ist sicher in seinen heiligen Augen ein Unrecht. Wohl denkt er dabei zunächst an solche Diener der Fürsten, die körperlich entmannt wurden, des höfischen Dienstes wegen. Aber um was ist es besser, einen Mann durch ein Gesetz rechtlich, als durch Operation physisch zu entmannen? Jahrhunderte lang liessen die Päpste zu Rom die Singknaben der sixtinischen Kapelle physisch entmannen, um ihnen die hohe Stimme zu erhalten, mit der sie den Gottesdienst verherrlichen sollten, da man Frauen nicht singen lassen wollte. Männer, die um dieses Zweckes willen zu einer solchen Scheusslichkeit fähig waren, waren natürlich auch fähig, zu dem grösseren Zwecke, der Herrschaft über die Welt, viele Zehntausende von Priestern rechtlich zu entmannen.

Sie werden mir vielleicht entgegnen: von allen jenen, welche Priester werden, gilt das Wort Jesu, dass „sie sich selbst entmannt haben um des Himmelreiches willen". Ja, von einem Teile derselben gilt es, von denen nämlich, die ganz freiwillig nicht nur Priester werden, sondern auch auf die Ehe verzichten. Aber Sie wissen, Herr Erzbischof, dass ein Teil von ihnen überhaupt nicht freiwillig Priester wird; dass auch viele von denen, die freiwillig Priester werden, nur deshalb auch die Ehelosigkeit auf sich nehmen, weil sie sonst nicht Priester werden können; und Sie wissen, dass endlich auch viele von denen, die selbst die Ehelosigkeit in der Jugend freiwillig auf sich genommen haben, später erkennen, dass es ihnen von Gott nicht gegeben ist, so zu leben. Wir wurden ja alle so aufgezogen, dass wir die Institution des Zölibats für eine heilige, göttliche halten mussten, bei der alles in Ordnung ist. Erst lange Erfahrung, schmerzliche Enttäuschungen haben uns langsam die Augen geöffnet. Die Tatsachen der Kirchengeschichte, die ich Ihnen vorgeführt habe, hat man uns beim Studium grossenteils vorenthalten oder in falschem Lichte dargestellt; erst die Erfahrung im Leben hat uns gezeigt, wie es tatsächlich mit dem Zölibate steht, welch grosses moralisches Gut man uns vorenthält, welchen Qualen und Gefahren man uns preisgibt, und dass uns die Gabe der Jungfräulichkeit nicht gegeben ist. Und dennoch zwingen Sie uns alle, die Diener der Kirche, die Ihr Augapfel sein sollten, ohne jeden Unterschied durch Gesetz, Strafe, Hunger und Schande zur Ehelosigkeit.

Sie berufen sich vielleicht auch auf das, was man erst in neuester Zeit angefangen hat zugunsten des Zölibates zu sagen: Der Priester muss ein Opferleben führen. Wenn man bei dieser Behauptung nichts anderes meint, als was Jesus gesagt hat: „Der gute Hirte gibt sein

Leben für seine Schafe", so stimme ich bei. Wie man aber daraus folgern will, dass der Priester unverheiratet sein müsse, ist unerfindlich. Wenn der Priester Opfer bringen muss, warum denn gerade das Opfer der Ehe? Warum denn nicht das Opfer des Vermögens, oder der Ehre? Gewiss, wenn die eine Folgerung wahr ist, dann sind's auch die anderen: Der Priester muss arm, er muss demütig sein. Aber hierüber hat die Kirche kein Gesetz gegeben. Umgekehrt. Im Mittelalter hat es fromme Leute gegeben, welche sagten, es sei Sünde, dass die Geistlichen Vermögen besitzen. Die Kirche hat diese Behauptung für eine Irrlehre erklärt. Und statt den Priestern Demut aufzuerlegen, lässt die Kirche sie die grössten Ehren von seiten der Menschen beanspruchen.

Die Ehe ist aber überhaupt kein Gegenstand für ein allgemeines Opfer. Denn sie ist ein grosses moralisches Gut nicht nur für den Einzelnen, sondern auch für die Gesamtheit. Ein solches Gut zu opfern, darf im allgemeinen gar nicht gefordert werden, weil die Gesamtheit dadurch Schaden leiden würde. In der Tat leidet die katholische Gesellschaft ungeheueren Schaden durch den Zölibat ihrer Geistlichen. Diesen Schaden haben ihre Vorsteher auf dem Gewissen, und jeder, der das Gesetz aufrechtzuhalten und zu verteidigen hilft, ist mitschuldig daran.

Aber es muss noch mehr gesagt werden: jedes Opfer muss freiwillig sein; was erzwungen wird, ist in demselben Augenblick kein Opfer mehr, sondern eine Steuer, eine Auflage. Das müssen auch Sie sagen, wenn Sie ehrlich sein wollen. Zu einem Opfer kann man auffordern, ermahnen, überreden; sobald man es äusserlich erzwingt, durch Drohung mit Absetzung, Hunger, Schande, Acht und Bann — ist es kein Opfer mehr!

Ein ähnlicher Fall: indische Völker hatten die Sitte, dass sich die Frauen nach dem Tode ihrer Männer verbrennen liessen. Taten sie dies freiwillig, so war es jedenfalls eine hehre Tat der Liebe, da sie ohne ihre Männer nicht mehr leben wollten; aber wenden Sie das Blatt, denken Sie sich, dass die Indier die Witwen auf den Scheiterhaufen zwangen: so war es ein abscheulicher Mord. Wenden Sie dies auf das „Opfer" des Zölibates an, so finden Sie die Wahrheit.

Sie werden endlich zu Ihrer Entschuldigung sagen: Die Ehelosigkeit der Priester ist der Kirche notwendig.

Diese Behauptung wird schon durch die zwei Tatsachen widerlegt, an die ich Sie vorhin erinnert habe: 300 Jahre lang existierte und blühte die Kirche ohne Zölibat, noch einige hundert Jahre ohne Zölibatszwang; und heute noch erlaubt die Kirche den orientalischen Priestern die Ehe, ohne Schaden zu leiden. Der Kirche ist zu ihrem Bestand und Blühen nur wenig Äusseres notwendig; auch hier gilt, was Jesus zu Martha sagte: „Du bist um vielerlei besorgt, aber nur Eines ist notwendig". So auch in der Christenheit: eine Menge äusserer Einrichtungen ist vielleicht zum Teile gut, aber durchaus nicht notwendig, und ist ganz umsonst, wenn das Eine Notwendige fehlt.

Rosenkranz, Stolgebühr, Beimessen, Heiligenbilder, Zeremonien und hundert andere Dinge, die Sie so sehr betreiben und zur Pflicht machen, sind nicht notwendig, und helfen gar nichts, wenn das Eine Notwendige fehlt. Und dies Eine Notwendige ist, dass Sie Wahrheit und Gerechtigkeit, Barmherzigkeit und Liebe üben gegen alle Menschen. Wenn Sie dies tun, und auf Gott, nicht auf Gesetz und Gewalt Ihre Hoffnung setzen, dann brauchen Sie keine Sorge um den Bestand der Kirche zu haben; sie wird durch die Ehe der Priester nicht erschüttert werden.

Wenn man aber auch jemals zugeben könnte, dass der Zölibat der Priester für die Kirche notwendig ist — niemals werden wir diese Unwahrheit zugeben —, würde es dann darum recht sein, alle jene Menschen, welche Priester geworden sind, unter jeder Bedingung zum Zölibat zu zwingen? Die Kirche kann ja wohl erklären: so lange ihr Priester sein wollt, müsst ihr ehelos bleiben. Aber sie kann nicht verlangen, dass jemand Priester bleibt, der dazu dadurch unfähig ist, dass er nicht ehelos leben kann — alles natürlich unter der Voraussetzung, dass der Zölibat der Priester notwendig wäre, was er nicht ist. Es ist ganz klar: wenn die Ehelosigkeit eine notwendige Bedingung des Priesterstandes ist, dann kann niemand Priester sein, der nicht ehelos sein kann, so wenig wie ein Blinder oder Tauber; und dann müssen diese Männer aus dem Priesteramte entlassen werden. Sehen Sie doch, wie es der Staat mit seinen Offizieren macht: er hält es für notwendig — es ist verkehrt, aber er meint es —, dass Offiziere nur Frauen mit einem gewissen Vermögen heiraten. Dies ist also eine Bedingung der Tätigkeit als Offizier. Der Staat zieht aber auch die Konsequenz: er hindert nicht eine Heirat des Offiziers mit einer ärmeren Frau gewaltsam — denn der Offizier hat als Mensch das Recht zu heiraten, wen er liebt — sondern er entlässt den Offizier mit Pension aus seinem Amte. Ziehen dann auch Sie die einzig richtige Konsequenz aus Ihrer falschen Voraussetzung: entlassen Sie den Mann, der nicht Priester sein kann, weil er nicht ehelos leben kann, friedlich und mit Pension aus seinem Amte. Denn halten Sie ihn mit Gewalt darin fest, so begehen Sie ein doppeltes Unrecht: erstens gegen ihn, den Sie zur Ehelosigkeit zwingen, zweitens gegen das Amt, das einen solchen Mann nicht verträgt.

Doch Sie mögen endlich zugunsten des Zölibates sagen, was Sie wollen; alles zerschellt an der Tatsache, dass Christus und die Apostel die Ehelosigkeit der Priester nicht geboten und gefordert haben, und an der Wahrheit, dass es ein himmelschreiendes Verbrechen ist, die Diener Christi mit Gewalt an der Ehe zu hindern.

Ich war niemals der Ansicht, dass man Ehelosigkeit erzwingen dürfe; ich hielt dies immer für schlecht. Aber ich gab mich gerne der Meinung hin, dass ich und alle Priester von Gott zur Ehelosigkeit berufen seien und sie darum leicht halten könnten; in dieser Meinung bin ich Priester geworden. Zehn Jahre überzeugten mich, dass ich mich geirrt hatte: ich sah einerseits, dass Priesterberuf und Ehelosigkeit sehr

häufig getrennte Gaben sind, ich sah, dass ich selbst in der Ehelosigkeit unglücklich war — jedenfalls in der erzwungenen —, und dass ich das Priestertum jedenfalls in der Form, die es heute besitzt, nicht ausüben könne. Hätte ich mich im Priestertum an meinem Platze gefühlt, so hätte ich vielleicht auf die Ehe verzichten können, oder ich hätte heimlich eine Gewissensehe geschlossen wie jener französische Pfarrer, von dem Sie gehört haben. So aber fühlte ich mich nicht nur frei vom Zölibatsgesetz, sondern trat auch vom Priestertum zurück.

In jener Zeit der inneren Entscheidung bat ich manchen Freund, mich von der Rechtmässigkeit des Zölibatsgesetzes zu überzeugen. Ich wendete mich an bedeutende Geistesmänner, aber sie wussten mir nichts zu sagen. Mein Vorstand, der edle Lyzealrektor Dr. Diendorfer, wies mich an das Werk von Möhler, dem grossen Theologen des 19. Jahrhunderts, über den Zölibat; das sei das Beste, was darüber geschrieben worden. Ich studierte das Werk; vergeblich. Der Glanz Möhlers erblich vor meinen Augen; statt überzeugender Gründe fand ich heftiges Losziehen gegen die Gegner des Zölibats, Spott über die Priester, welche „barbam et mulieres" rufen; seine rohen Ausdrücke — er sprach immer nur von „Weibern" statt von Frauen, von „beweibt" statt verheiratet — überzeugten mich, dass er, mochte er sonst sein wie immer, auf dieser Seite seiner Seele jedenfalls roh und ungebildet war. Ich zog den hl. Thomas zu Rate; aber auch ihn sah ich, wo er die Klostergelübde verteidigt — liber contra retrahentes ab ingressu religionis —, von seiner sonstigen Grösse herabsteigen.

Von geistlicher Seite musste ich wiederholt den Ausspruch hören: „Der dumme Kerl! Wer wird eines Weibes wegen eine gute Stelle aufgeben! Warum hilft er sich nicht anders und macht es nicht wie so viele andere? Glaubt er, man wird seinetwegen eine Ausnahme machen?"

Und als ich selbst in meiner Schrift „Kritische Gedanken" meine Meinung über den Zölibat teilweise gesagt hatte, da stand kein einziger Theologe auf, um mich zu widerlegen.

Mein Urteil stand seitdem fest — es sind jetzt 7 Jahre. Von vielen Mitbrüdern ward ich gebeten, an die Spitze der Bedrückten zu treten und sie zu befreien. Aber ich wollte zuerst meine eigene Freiheit erkämpfen, meine eigenen Sachen ordnen.

Jetzt habe ich mir den Weg gebahnt. Jetzt rede ich nicht mehr für mich, ich brauche es nicht mehr. Jetzt rede ich für meine Mitbrüder, Herr Erzbischof! Jetzt spreche ich das Wort der Freiheit aus, die uns vor Gott und den Menschen gebührt. Im Namen jener Tausende, die von den Vorstehern der Kirche entmannt und geknechtet werden, fordere ich für sie die Freiheit von einem gottwidrigen Zwange. Verweigert man sie uns, so nehmen wir sie!

Ich zeihe alle jene Päpste und Bischöfe, welche das Gesetz des Zölibats gegeben haben und aufrecht erhalten, der falschen Frömmigkeit, der Grausamkeit. Von den Gott ergebenen Menschen

Opfer zu verlangen, die Gott nicht will, ist falsche Religion; sie zu erzwingen, ist unmenschlich und grausam. Ich zeihe diejenigen, welche das Gesetz aufrecht erhalten, der Heuchelei; denn sie wissen, wie vielfach das Gesetz übertreten wird, übertreten es teilweise selbst, tun dennoch, als ob alles in Ordnung wäre, und zwingen ihre Untergebenen zur gleichen Heuchelei. Ich zeihe sie des grössten Verbrechens an unserem Volke: denn sie erniedrigen die Ehe, verwehren den frömmsten Söhnen des Volkes die Nachkommenschaft und bringen tausende frommer Frauen, statt ihnen das Glück der Ehe mit einem Priester zu gewähren, in entsetzliche Gefahren.

Wir sind vor Gott frei. Er verlangt nicht ein Opfer, das ihm ohne Freiheit ein Greuel ist. Er verlangt Barmherzigkeit. Ihr scheltet unsere Ehe Konkubinat: vor Gott ist sie rechtmässig und heilig, aber Eure Ehelosigkeit ist falsch. Ihr wollt uns der Schande und Verachtung übergeben: aber die Geschichte wird anders urteilen, sie wird die Schmach auf Euch laden. Denn auf Eurem Boden gedeiht Heuchelei, Feigheit, Unkeuschheit, Roheit und Gewalt; auf unserem Boden wächst Wahrheit, Tapferkeit, Reinheit, Bildung und sittliche Freiheit; kurz: Euer ist der Pharisäismus, unser ist das Christentum!

Prof. Dr. Otto Sickenberger. (Das Neue Jahrhundert. 21. 7. 10.)

Übertragung von Trippergift durch Massage. Urteil des Reichsgerichts vom 21. Juni 1910. (Nachdruck verboten.) Ein eigenartiger Unfall führte zu folgendem Schadenersatzprozess:

Der Kaufmann R. in N. hatte sich in die Behandlung der Heilmagnetiseurin D. in N. begeben und liess sich von ihr die Stirne und Schläfe massieren und „magnetisieren“. Bei Gelegenheit einer solchen Behandlung übertrug die D. in das linke Auge des R. Trippergift. Sie hatte nämlich vorher unterleibskranke, mit Tripper behaftete Personen behandelt und den Krankheitsstoff an ihrer Hand zurückbehalten, der dann durch die Massage in das Auge des R. gelangte. R. büsste die Sehkraft des Auges ein und forderte daher von der D. Schadenersatz. Die Vorinstanzen (Oblg. Nürnberg) verurteilten die D. Auch deren Revision beim Reichsgericht war erfolglos, denn der Zivilsenat erklärte:

Eine Fahrlässigkeit der Beklagten findet das Berufungsgericht in der von ihm festgestellten Tatsache, dass die Beklagte es an der bei Behandlung von Kranken absolut erforderlichen intensiven Reinlichkeit habe fehlen lassen, auch selbst gar nicht behauptet habe, dass sie in der

von den vernommenen Sachverständigen beschriebenen Art und Weise reinlich verfahren sei. Im weiteren wird ausgeführt, dass die Beklagte, wenn sie sich der an sie zu stellenden hohen Anforderungen an Reinlichkeit bei ihrem Berufe bewusst gewesen sei, geradezu frivol gehandelt habe; sei sie sich derselben aber nicht bewusst gewesen, so sei ihr auch diese Unkenntnis als Verschulden anzurechnen. Die gegen die Annahme einer Fahrlässigkeit gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet. Auch wenn die Beklagte keine Kenntnis davon hatte, dass die von ihr behandelten unterleibskranken Personen mit Gonorrhöe behaftet seien, hätte sie mit der Möglichkeit rechnen und mit Rücksicht darauf die erforderliche Vorsicht beobachten müssen, und wenn sie sich bei Behandlung des Klägers der hinsichtlich der Reinlichkeit an sie zu stellenden Anforderungen nicht bewusst gewesen wäre, so würde ihre Fahrlässigkeit darin bestehen, dass sie die ihr obliegende Berufspflicht der Aufmerksamkeit und Sorgfalt vernachlässigt hat. Dass die Beklagte ihre Verpflichtung zur Beobachtung grösster Reinlichkeit gekannt hat, geht daraus, dass sie einen Kursus in der Massage durchgemacht hat und aus ihrem eigenen Vorbringen hervor; jedenfalls lag es ihr ob, sich vor Behandlung der Kranken die erforderliche Kenntnis zu verschaffen. — (Aktenz. III. 433/1909).

(Eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Felix Walther, Leipzig.)

Schwere sittliche Verfehlungen eines Taubstummenlehrers. (Nachdruck verboten.) Schwere sittliche Verfehlungen des Taubstummenlehrers R. mit den Schülerinnen der Provinzialtaubstummenanstalt zu Trier hatte ein Prozess am 14. Juni d. J. vor dem Landgericht Trier aufgedeckt, der mit der Verurteilung des Lehrers zu 3 Jahren Gefängnis wegen Vergehens gegen §§ 174,1 und 176,3 des Strafgesetzbuches endete.

Die strafbaren Handlungen des Angeklagten, der schon seit langer Zeit an der Anstalt unterrichtete, reichten bis zum Jahre 1904 zurück. Die minderjährigen verführten Opfer des Angeklagten, von denen viele schon der Anstalt entwachsen sind, hatten sich nie getraut, von dem Treiben des Angeklagten Anzeige zu machen. In den Unterrichtsstunden vor versammelter Klasse oder auch in den Pausen, wo die Mädchen in den Klassen oder Lehrzimmern einzeln Staub wischten, vornehmlich aber in den Turnstunden, in denen sie Kniebeugestellungen üben oder an der Leiter klettern mussten, hatte der Angeklagte jede Gelegenheit wahrgenommen, die Mädchen unsittlich zu berühren und sie sogar zur Vornahme unsittlicher Handlungen an ihm zu veranlassen. In der Hauptverhandlung vor dem Landgerichte, in der der Direktor B. der Anstalt als Dolmetscher der sämtlich taubstummen Zeuginnen fungierte, hatte der Angeklagte geltend gemacht, die wider ihn erhobene Anklage

beruhe auf einer Massensuggestion der taubstummen Schülerinnen. Tatsache sei, dass sie ihn, wie es bei taubstummen Kindern vielfach vorkomme, oft stürmisch umringt hätten, um dies und das von ihm zu erreichen. Nähere Berührungen, in die er dadurch zu den Mädchen gekommen sein könnte, hätten sich diese dann falsch gedeutet und, unterstützt durch das gegen ihn laut gewordene Gerücht, nach und nach als die der jetzigen Anklage zugrunde liegenden strafbaren Handlungen eingeredet, an die sie nun selbst glaubten. Die Aussagen von Kindern, vor allen taubstummer, seien mit grösster Vorsicht zu behandeln. Der Angeklagte hatte deshalb in der Hauptverhandlung die Ladung des Prof. Dr. Baginsky-Berlin als Sachverständigen für diese Frage beantragt. Das Gericht hatte den Direktor B. der Anstalt über die Glaubwürdigkeit der Schülerinnen gehört, sowie auch darüber gutachtlich vernommen, ob die Aussagen Taubstummer, auch der eidesmündigen Personen, mit grösster Vorsicht verwendet werden müssten, und hatte auf Grund dieses unbedenklichen Gutachtens den Beweisantrag des Angeklagten abgelehnt und denselben verurteilt. In der Revision vor dem Reichsgericht behauptete der Angeklagte, die taubstummen Zeuginnen seien nicht dem Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend vereidigt worden. Ausserdem befinde sich das Landgericht in einem Rechtsirrtum, wenn es annehme, auch die strafbaren Handlungen, die er in den Schulpausen oder in den Turnstunden begangen haben sollte, verletzten das Verhältnis von Lehrer und Schüler. Das Urteil habe an anderer Stelle selbst ausgesprochen, ein Lehrerverhältnis bestehe nur, wenn und solange der Lehrer dem Kinde Unterricht erteile. Unter Unterricht könne aber nur der Unterricht in irgend einem Wissenszweige verstanden werden. Turnunterricht bedeute aber keinen Wissenszweig. Das Reichsgericht verwarf die Revision. Die Vereidigung der taubstummen Zeuginnen sei dem Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend erfolgt. Der Zweck des § 174, 1 sei, das Autoritätsverhältnis des Lehrers zum Schüler zu schützen. Aus diesem Zwecke ergäbe sich von selbst, dass dieses Verhältnis nicht auf die Dauer der Unterrichtsstunden beschränkt sei, sondern sich auf den ganzen Verkehr zwischen Lehrer und Schüler während der Dauer der Schulunterworfenheit erstrecke. Aus demselben Grunde sei mit Recht zu folgern, dass auch während des Turnunterrichts dieses Autoritätsverhältnis bestehe. Die Frage, ob der Turnunterricht ein Wissenszweig sei, habe deshalb ganz auszuscheiden. (Urt. d. R.-G. v. 11./8. 10.) S. K.

Zu §§ 1333, 1334 B. G.-B. — Der juristischen Wochenschrift „Das Recht“ (1910, Nr. 8) entnehmen wir folgendes Urteil:

Die voreheliche Vorspiegelung der Frau, ihr uneheliches, aus dem Verkehr mit einem Ehemann herrührendes Kind sei ein Kind ihres verstorbenen Bräutigams, berechtigt den Mann nicht zur Anfechtung, wenn

er selbst während der Ehe ein ehebrecherisches Verhältnis mit einer verheirateten Frau angefangen hat.

Der Umstand, dass die Beklagte den Vater ihres Kindes als verstorben bezeichnete, ist im Verhältnis zu der dem Kläger mitgeteilten Tatsache, dass Beklagte Mutter eines unehelichen Kindes war, von so untergeordneter Bedeutung, dass die Kenntnis hiervon den Kläger, der damals eine andere Auffassung auch nicht zu erkennen gegeben hatte, von der Eheschliessung nicht abgehalten haben würde. Dem Irrtum über das Vorhandensein des Makels, dass Beklagte mit einem verheirateten Mann, der der Vater jenes Kindes gewesen, in ehebrecherischem Verkehr gestanden habe, ist allerdings an sich die Erheblichkeit nicht abzusprechen. Es ist aber nach der Denk- und Empfindungsweise des Klägers zu verneinen, dass der Irrtum auf den Eheschliessungswillen des Klägers von Einfluss gewesen sei. Aus der von der Beklagten begangenen Täuschung kann nicht etwa ein Rückschluss auf die Charaktereigenschaft einer so grossen Unwahrhaftigkeit und Verworfenheit, dass aus diesem Grunde die Anfechtung berechtigt sei, gemacht werden.

RG. IV, 28. Februar 10. 254/09. (Stettin, 26. 2. 09.)

Zur Aufhebung der Bordelle von Rotterdam hat der Gemeinderat beschlossen, der Betrieb und der Besuch derselben wird strafbar gestellt.

In Amsterdam hat die gleiche im Jahre 1902 genommene Massregel eine entgegengesetzte Wirkung geäussert. Während 90 solcher öffentlicher Häuser von der Bildfläche verschwanden, bestanden, dem Polizeibericht zufolge, im Jahre 1909 366 geheime Bordelle mit 656 Frauen, woraus zu ersehen ist, dass die Prostitution eher zu- als abgenommen hat. Überdies unterhalten 50% dieser Prostituierten Zuhälter. Auch hat sich die Strassenprostitution in einer Weise entwickelt, wie sie vor der Aufhebung der Bordelle niemals konstatiert worden war.

Über die weibliche Sexualehre schreibt Rosa Mayreder in den „Dokumenten des Fortschritts“ (Juli 1910):

Streng genommen schliesst eine Moral, die den Gegenstand der weiblichen Ehre in die physiologische Unberührtheit setzt, den Begriff der Persönlichkeit, deren Rang auf einer ausgewählten Motivation und freien Verantwortung selbständiger Handlungen ruht, schon im Prinzip aus. So erscheint auch die Verpflichtung, welche die bürgerliche Moral den ehrbaren Frauen auferlegt, anfechtbar, die Verpflichtung, nur um den Preis der lebenslänglichen Gemeinschaft mit dem Manne und aller durch ihn zu gewährleistenden sozialen und ökonomischen Vorteile, also nur um den Preis der Ehe, einem Manne Liebesgunst zu gewähren; denn sie nötigt das bürgerliche Mädchen zu einer berechnenden und eigennützigen Haltung gerade in jener Gefühlssphäre, in der es grossherzigen Seelen am schwersten fällt, durch Klugheit den eigenen Vor-

teil zu wahren. Wenn aber die Ehe der Preis der weiblichen Hingebung sein soll, setzt sie unbedingt die sexuelle Integrität auf der Seite des Weibes voraus. Denn in dem Augenblick, als der Tauschwert, auf dem dieser Ehehandel beruht, nicht mehr vorhanden ist, erscheint der Mann, der einen hohen Preis für etwas entrichten muss, was ein anderer vor ihm umsonst erhielt, mit Recht als der Übervorteilte. Da nun in der bürgerlichen Gesellschaftsordnung die Ehe jene Institution ist, durch welche die ökonomische und soziale Stellung des weiblichen Geschlechtes gesichert wird, darf die sexuelle Integrität der heiratsfähigen Mädchen schon um dieser Zusammenhänge willen nicht antastbar sein.

Solange die Vorteile der Ehe, vor allem die sexuellen, gegenüber dem ehelosen Zustand für den Mann sehr gross sind, mag wenigstens die Rechnung stimmen; wenn aber wie im Grossstadtleben, in dem der Mann so viele seiner Lebensbedürfnisse und nicht zuletzt die sexuellen, als Junggeselle leicht befriedigen kann, die Ehe mehr Lasten als Vorteile für den Mann mit sich bringt, werden die geschützten Frauen als Objekte des Ehestandes entwertet, weil die Konkurrenz des unverbindlichen Geschlechtsverkehrs ihre sexuelle Leistung und die Konkurrenz des industriellen Betriebes ihre hauswaltende Funktion entbehrlich macht. Welcher Widersinn aber ist es, mit der Ehe auf Gemütsbedürfnisse des Mannes zu rechnen, die durch seine sexuelle Freizügigkeit schon im frühen Jugendalter abgeschwächt und gefährdet werden!

Über die **„Doppelte Moral“** äusserte sich Rosa Mayreder in demselben Aufsatz folgendermassen:

Wenn die Befreiung der Sexualethik vom Ehezwang nicht ganz auf Kosten der Frauen geschehen soll, müsste sich vor allem eine wesentliche Änderung in der Wertung der weiblichen Lebensführung durch den Mann vollziehen. Selbst bei intellektuell überlegenen Männern tritt in diesem Fall die Logik des Denkens meist hinter Empfindungswerte zurück, die durch die Verknüpfung mit den mächtigsten sozialen Instinkten unüberwindlich geworden sind. Solange diese Empfindungswerte der Männer gegen die freie Hingebung des Weibes entscheiden, indem sie sie zu einem sexualethischen Qualitätsverlust stempeln, ist die doppelte Moral nicht aus der Welt zu schaffen. Es wäre kein Gewinn, wenn die Einheitlichkeit der sexuellen Moral auf dem Niveau hergestellt würde, auf dem heute das Geschlechtsempfinden der Mehrzahlsmänner den Wert der Weiblichkeit bestimmt. Bevor sich nicht unter den Männern eine Wandlung des Werturteiles über das eigene wie über das weibliche Verhalten vollzogen hat, würde die Übertragung theoretischer Anschauungen in die Praxis des Lebens auf dem Gebiete der Sexualethik für die Mehrzahl der Frauen nicht ohne schwere Nachteile möglich sein. Denn noch fehlt der Vermittelungsprozess, das Übergangsglied in der sozialen Entwickelung zwischen dem Bestehenden und den ideologischen Forderungen.

Dass sich die sexualethischen Bestrebungen der Frauenbewegung im praktischen Leben nicht durchsetzen konnten, ist daher kein Einwand gegen sie, kein Beweis ihrer Ohnmacht. Durch die Verbindung der Sexualität mit ethischen Vorstellungen hat sich die Kulturgesellschaft ein Problem gestellt, das auf der gegenwärtigen Stufe ihrer Entwickelung nicht zu lösen ist. Der Zwiespalt, der in der männlichen Natur zwischen den höheren geistigen Ansprüchen und denen des elementaren Trieblebens besteht, äussert sich mit Notwendigkeit in der Zwiespältigkeit der sexualethischen Werte, die von dem männlichen Geschlechte als dem herrschenden bestimmt werden. Kann die Frauenbewegung die soziale Gleichstellung des weiblichen Geschlechtes erwirken, dann — aber erst dann! — wird sie vielleicht auch eine Änderung dieser Werte in der Praxis des Lebens durchsetzen. Auf dem Wege dahin liegt die theoretische Auseinandersetzung — und auch der Kampf im eigenen Lager ist nur eine Etappe auf diesem Weg.

Ärztliche Gutachten-Misere. Der weiteren Diskreditierung der Psychiatrie in der öffentlichen Meinung und insbesondere der ärztlichen Sachverständigen-Tätigkeit vor Gericht dient folgender Vorfall:

Ein Lehrer hatte sich an minderjährigen Schülern vergangen und mit zweien „widernatürliche Unzucht" getrieben. Der seitens der Staatsanwaltschaft geladene psychiatrische Gutachter gab sein Gutachten auf Grund einer ganz kurzen Unterredung mit dem Angeklagten und nach einer Konferenz mit zwei Anstaltsärzten ab, die keinerlei spezielle Kenntnisse oder Erfahrungen auf diesem Sondergebiete hatten. Der Gutachter schloss die Möglichkeit, dass der Angeklagte ein Homosexueller sei, deswegen aus, weil (!!) dieser früher puellae publicae aufgesucht und einmal auch den Geschlechtsakt in normaler Weise vollzogen habe und weil er ferner jetzt verheiratet und Vater zweier Kinder sei! Der zweite Gutachter — ein wirklicher „Sachverständiger" — von der Verteidigung geladen, suchte die Unhaltbarkeit dieser Argumentation darzutun und stellte fest, dass der Angeklagte ein geborener, echter Urning von effeminiertem Typus ist und dass bei ihm gleichzeitig körperliche und geistige Degenerationszeichen und erbliche Belastung vorliegen. — Das Gericht machte sich aber die Anschauungen des ersten Gutachters zu eigen.

(Ärztl. Sachverständigen-Ztg. 1910. Nr. 14.)

Gegen die Laboratoriums-Atteste insbes. betr. die männliche Sterilität wendet sich Professor Posner in der Ärztlichen Sachversändigen-Zeitung (1910, Nr. 12).

Prof. Posner berichtet zunächst über folgendes Sprechstunden-Erlebnis:

Ich wurde von einem Herrn wegen einer sehr schmerzhaften Varicozele konsultiert, wobei der Patient namentlich Besorgnisse in

bezug auf seine Potenz äusserte; es war ihm von ärztlicher Seite mitgeteilt worden, dass durch den Druck der erweiterten Blutgefässe auf die Hoden möglicherweise Sterilität eintreten könne, obwohl er nie an Gonorrhöe gelitten hatte. Ich schlug ihm, um über diese Frage Klarheit zu gewinnen, vor allem eine mikroskopische Untersuchung des Samens vor. Zwei Tage später erschien der Kranke wiederum, diesmal in einem Zustande der tiefsten Niedergeschlagenheit; er hatte die angeratene Analyse in einem hiesigen chemischen Laboratorium anfertigen lassen und einen schriftlichen Bescheid erhalten, welcher mit folgendem Satze begann:

„Die Untersuchung des überbrachten Spermas hat ergeben, dass die in spärlicher Menge vorhandenen Spermatozoen bewegungslos und grösstenteils degeneriert sind".

Dieser Satz machte mich aus naheliegenden Gründen etwas stutzig. Ich suchte den Patienten daher zunächst zu beruhigen und bot ihm eine erneute Untersuchung an, die ich persönlich an möglichst frischem Ejakulat vornehmen wollte. Diese fand am nächsten Tage statt, und ihr Ergebnis würde sich in folgendem Satz formulieren lassen:

„Die Untersuchung des überbrachten Spermas hat ergeben, dass die in reichlicher Menge vorhandenen Spermatozoen grösstenteils lebhaft beweglich und wohlausgebildet sind".

Nachdem Prof. Posner dann diesen Widerspruch zwischen den Befunden auf mangelhafte Sachkunde des betr. Laboratorium-Untersuchers zurückgeführt und die Frage der männlichen Sterilität von ärzlichen Gesichtspunkten aus kurz erörtert hat, schliesst er folgendermassen:

Am schlimmsten ist es natürlich, wenn der Kranke sein Urteil plötzlich in einem Laboratoriumsattest schwarz auf weiss vor sich sieht. Die Kenntnis dieser Erkrankungen ist jetzt so weit verbreitet, dass die meisten Männer mit der Diagnose auch gleich die trübe Prognose begreifen. Die in unserm Fall gebrauchte schonendere Wendung „es liegt zur Zeit Sterilität vor", verfängt nicht recht, denn nur zu bekannt ist leider die bisherige Ohnmacht unserer Therapie ausgebildeten Fällen von Obliterations-Azoospermie gegenüber. Der Mikroskopiker, der solchen Satz hinschreibt, macht es sich leicht — von dem Unheil, welches er damit anrichten kann, sieht er freilich nichts. Und deswegen muss unbedingt gefordert werden, dass er in seinem Attest auf ein solches Endurteil verzichtet und sich lediglich auf die Beschreibung des Tatbestandes beschränkt. Ein ärztlich ausgebildeter Untersucher würde auch schwerlich, ohne nähere Prüfung, sein Urteil so formuliert haben, wie hier geschehen, — dem Chemiker oder Apothekenbesitzer fehlt aber ganz gewiss die Legitimation hierzu; und so illu-

striert dieser Vorgang recht schlagend die Ansicht, dass lediglich Ärzte zur Leitung diagnostisch-analytischer Institute berufen sind!

Schwangerschaft bei unversehrtem Hymen. Dr. Spire in Nancy veröffentlicht im Journal de Médecine de Paris (1910, Nr. 26) folgende interessante Beobachtung:

„Es handelt sich um eine Frau von 21 Jahren, von kleinem Wuchs mit einer rhachitischen Kypho-Skoliose behaftet, die Ende Oktober vorigen Jahres sich meinen Rat einholte, weil ihr Unterleib nach und nach an Umfang zugenommen und ihre Menses, die früher stets regelmässig sich eingestellt hatten, mit einem Male verschwunden sind. Die letzten Menses hatten sich vom 25.—28. März gezeigt.

Die Frau, deren Intelligenz tief unter dem Mittelmass stand, stellte energisch die Möglichkeit einer Schwangerschaft in Abrede, da sie, wie sie versicherte, nie mit einem Manne geschlechtlichen Umgang gepflogen habe. Aber bei der Inspektion und Palpation des Unterleibes fand man einen Tumor, der die Form eines Uterus im sechsten Monate der Schwangerschaft hatte und in welchem man die fötalen Teile ballotierte. Der Rücken des Kindes war links gelagert und hier waren auch die Herztöne wahrzunehmen. Die Brüste der Frau waren charakteristisch entwickelt, aus den Warzen sickerte in beträchtlicher Menge eine Collostrumflüssigkeit. Die Diagnose der Schwangerschaft war ausser jeden Zweifel gestellt.

Aber die Frau leugnete hartnäckig die Möglichkeit einer bei ihr bestehenden Schwangerschaft und es blieb mir überdies noch eine andere Überraschung vorbehalten. Bei dem Versuche, die Frau vaginal zu untersuchen, wurde mein Finger an dem Eindringen in die Vagina durch die Resistenz des absolut unversehrten Hymens aufgehalten. Das Hymen, von semilunarem Typus mit einer nach vorne zugekehrten Konkavität, war vollkommen intakt; dessen vorderer Rand war ziemlich dick, durch keine Fissur gezerrt und seine Öffnung, die kaum die Einführung eines Bleistifts von gewöhnlichem Kaliber gestattete, wurde gewiss nie überschritten. Da die Touchierungen die ich in schonendster Weise vornahm, sehr schmerzhaft waren, die Frau sehr ungelehrig war, andererseits es wegen der Kypho-Skoliose unbedingt nötig erschien, eine innere Exploration zur Ermittelung der Beckenmasse vorzunehmen, wies ich die Frau an, sich auf die Entbindungsanstalt zu begeben.

Sie stellte sich auch am 7. November v. Js. daselbst ein und Dr. Fruhinsholz nahm mit dem mit Vaselin befeuchteten Finger die Touchierung vor, er führte denselben vorsichtig und behutsam ein und konnte nach und nach unter bohrender Bewegung in die Vagina eindringen, wobei eine leichte Blutung sich einstellte. Die Touchierung gestattete, einen fötalen in der Exkavation gelagerten Kindskopf zu tasten und sich davon zu überzeugen, dass das Becken von der Rückgratverkrümmung nicht beeinflusst war. Die Dimensionen waren beinahe normale.

Ungeachtet dieser Konstatierungen, die eben gemacht wurden, leugnete die Frau immer noch die Möglichkeit einer Schwangerschaft und nahm die gegenteilige Behauptung der Ärzte ungläubig und lächelnd auf. Vierzehn Tage später kam sie wieder in die Anstalt und gestand nun, den Versuch eines Koitus gemacht zu haben. Die Idylle ging in einer Scheune in stehender Position vor sich. Der geschlechtliche Verkehr verursachte ihr, wie sie versicherte, nicht den geringsten Schmerz, sie spürte nur, dass die Innenfläche ihrer Schenkel feucht wurde.

Die Frau wurde in der Anstalt am 30. Dezember entbunden. Die Geburt war ganz einfach. Das Hymen, das noch anfangs November beim Touchieren sich sehr resistent erwies, war nach und nach geschmeidig geworden und hinderte die Ausstossung der Frucht gar nicht. Die Schwangere betrat den Entbindungssaal um 9 Uhr, der Gebärmutterhals war verstrichen und bis zum Umfang eines Frankstückes erweitert; um 9 Uhr waren die Teile spontan zur Geburt vorbereitet und um 9½ Uhr gebar die Frau ein männliches Kind, das 3300 g wog.

Wie der Kindskopf im orificium vaginae erschien, sah man, wie sich das Hymen um den Kopf nach vorne spannte, dann zerriss es an mehreren Stellen der ganzen Länge nach in seinem Umfang und es erfolgte ein leichter Blutausfluss. Das Perineum blieb intakt, nur eine an der rechten Seite befindliche Fissur dehnte sich bis an die innere Fläche der kleinen Schamlefze aus.

Dieser Fall scheint mir in doppelter Hinsicht beachtenswert. Erstlich beweist er, dass Befruchtung auch bei unvollkommen ausgeführtem geschlechtlichem Verkehr möglich ist. Ohne dass das Hymen überschritten wurde, konnten die beweglichen, auswärts der Vagina abgelagerten Spermatozoen in der Folge weiter wandern und auf ihrem Wege dem Ei begegnen.

Hergott hat schon vor längerer Zeit, im Jahre 1877, drei solche Fälle des Prof. Braun (Wien) in den „Annales de gynécologie" veröffentlicht.

Vom geburtshilflichen Gesichtspunkte ist es auch interessant, dass das Vorhandensein des intakten Hymens kein besonderes Hindernis für die Ausstossung der 3300 g schweren Frucht bildete".

Bevölkerungsbewegung im Deutschen Reiche im Jahre 1908. Im Jahre 1908 wurden im ganzen 500620 Ehen geschlossen (1907: 503964), die Zahl der Geborenen betrug 2076660 (1907: 2060973), darunter 61608 Totgeborene, gestorben sind einschliesslich der Totgeborenen 1197098 (1907: 1178349). Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung ist gegenüber dem Vorjahre die Eheschliessungsziffer von 8,12 auf 7,95 v. T., die Geburtenziffer von 33,20 auf 32,97 v. T. gefallen, die Sterblichkeitsziffer von 18,98 auf 19,01 v. T. gestiegen. Das Alter der Heiratenden war bei den Männern in 71,7 v. H. der Fälle unter 30 Jahren, darunter 25 bis 30 Jahre 42,1 v. H., bei den weiblichen Personen in 57,9 v. H. der Fälle unter 25 Jahren. 433497 ledige Männer schlossen

die Ehe mit ledigen Frauen, 11789 Witwer mit Witwen und 783 geschiedene Männer mit geschiedenen Frauen. In 453240 Fällen wurde die Ehe zwischen Personen gleichen Religionsbekenntnisses geschlossen, und zwar waren beide Eheleute in 296447 Fällen evangelisch, in 152025 Fällen katholisch und in 3907 Fällen israelitisch. Mischehen wurden 47380 oder 9,5 v. H. eingegangen, davon 44579 zwischen Evangelischen und Katholiken. Von den 2076660 Geborenen des Jahres 1908 waren 2015052 oder 97,03 v. H. Lebendgeborene und 61608 oder 2,97 v. H. Totgeborene. Mehrlingsgeburten waren unter den Geburten 26579 oder 13,0 v. T., und zwar 26314 Zwillingsgeburten, 261 Drillingsgeburten und 4 Vierlingsgeburten. Im ganzen kamen bei den Mehrlingsgeburten 53427 Kinder — 27409 Knaben und 26018 Mädchen — zur Welt. Die Zahl der Sterbefälle, einschliesslich der Totgeborenen, betrug 1197098 oder 19,0 v. T. der Gesamtbevölkerung. Im ersten Lebensjahre starben (ausschliesslich der Totgeborenen) 359022 Kinder, und zwar 200260 Knaben, 158761 Mädchen und ein Kind unbestimmbaren Geschlechtes, darunter 308680 ehelicher, 50342 unehelicher Geburt. Im Jahre 1908 begingen im Deutschen Reiche 10659 männliche und 3106 weibliche zusammen 13765 Personen, Selbstmord. Auf 100000 Einwohner des betreffenden Geschlechtes entfallen danach 34,3 männliche und 9,7 weibliche Personen, die durch Selbstmord endeten; bei beiden Geschlechtern zusammen stellt sich die Ziffer auf 21,9, im Vorjahre waren es 20,6.

(Nach Nordd. Allg. Ztg. vom 7. August).

Theodor Fontane und die Homosexualität. Für Fontane war, wie er einmal sagte, die „sogenannte Diskretion ein höchst albernes und stupides Ding, der Tod alles Interesses und zuletzt aller Geschichte“ (Briefe, Zweite Sammlung, Bd. I, S. 223). Deswegen hat er sich auch nicht gescheut, mehrfach auf die Homosexualität bekannter Persönlichkeiten Bezug zu nehmen.

Im ersten Teil der „Wanderungen durch die Mark Brandenburg“, der die Grafschaft Ruppin behandelt, spricht er in dem Kapitel „Rheinsberg“ von Friedrichs des Grossen Bruder, dem Prinzen Heinrich und dessen Verhältnis zu dem Major von Kaphengst. (4. Aufl., S. 248 ff.) Der Prinz fand Gefallen an Kaphengsts Jugend und Schönheit und machte ihn zu seinem Adjutanten. Dieser „beherrschte nun den Hof und den Prinzen, dessen Gunstbezeugungen ihn übermütig machten“. Der König, der das „Verhältnis“ (!) missbilligte, forderte den Prinzen auf, Kaphengst zu entlassen, und zwar in einer „Ordre“, deren Wortlaut sich hier der Möglichkeit der Mitteilung entzieht“. Der Prinz gehorchte zwar, und Kaphengst erhielt ein Geldgeschenk von 20000 Stück Friedrichsdors, wofür er sich drei Meilen von Rheinsberg einen grossen Güterkomplex kaufte; „aber diese Übersiedelung war so wenig gleichbedeutend mit Entfremdung, dass vielmehr umgekehrt das

gute Einvernehmen zwischen Prinz und Günstling aus diesen zeitweiligen Trennungen nur neue Nahrung zog". Auf seinem Schloss Meseberg ergab sich Kaphengst einer wahnsinnigen Verschwendung. Am Plafond der Speisehalle liess er von Bernhard Rode ein grosses Deckengemälde ausführen, das die Apotheose des Prinzen Heinrich darstellte. An einem der Opferaltäre auf dem Bilde sollte die Inschrift stehen: „Vota grati animi." Aber, „sei es aus Zufall oder aus Malice", die letzte Silbe wurde zur Abkürzung von Rode fortgelassen, und man konnte nun lesen: „Vota grati ani". — Gelegentlich benutzt Fontane selbst auch Kaphengsts Namen zu einer zynischen Anspielung.

Von der Veranlagung des Prinzen Heinrich ist ferner in Fontanes Roman „Der Stechlin" (S. 173 f.) die Rede. Hier sagt eine junge Dame, die Komtesse Armgard: „Ich glaube neben manchem andern auch mal von der Frauenfeindschaft des Prinzen gehört zu haben. Er soll . . . ein sogenannter Misogyne gewesen sein. Etwas durchaus Krankhaftes in meinen Augen oder doch mindestens etwas sehr Sonderbares. . . . Wie mir Malusine erzählt hat, sind die Weiberfeinde sogar stolz darauf, Weiberfeinde zu sein, und behandeln ihr Denken und Tun als eine höhere Lebensform. Kennen Sie solche Leute, Herr von Stechlin? Und wenn Sie solche Leute kennen, wie denken Sie darüber?" — „Ich betrachte sie zunächst als Unglückliche." — „Das ist recht." — „Und zum zweiten als Kranke. Der Prinz Heinrich . . . war auch ein solcher Kranker".

In seinem autobiographischen Buche „Von Zwanzig bis Dreissig" (3. Aufl., S. 309 ff.) erzählt Fontane von Friedrich Eggers und sagt dort: „Wilbrandt hat ihn in seiner reizenden Geschichte ‚Fridolins heimliche Ehe' frei nach dem Leben gezeichnet".

Endlich erhält der kürzlich erschienene Bd. II der zweiten Briefsammlung (S. 95 f.) einen Brief vom 3. Dezember 1884, in dem es heisst: „Wenn man sich entschliessen könnte, die Geschichte der Humboldts echt und wahr zu erzählen und beispielsweise bei den sexuellen Unkorrektheiten, ich glaube beider (des einen gewiss) zu verweilen, so würde ihr Lebensbild zehnmal interessanter werden, und zwar nicht vom gemeinen Klatschbasen-, sondern vom physiologisch-psychologischen Standpunkt aus".

(Vierteljahrsberichte des wissensch.-humanitären Komitees. Juli 1910. S. 417 f.)



Kritiken und Referate.

Carl Pelmann, Psychische Grenzzustände. — Zweite durchgesehene Auflage. — Bonn 1910. Friedrich Cohen. — Mk. 6.—.

In der „Einleitung" zu seinem interessanten Buche setzt sich Professor Pelmann mit dem Wesen der Psychiatrie auseinander, steckt

ihre Grenzen ab, betont und erklärt die Schwierigkeiten, mit denen die psychiatrische Wissenschaft und Praxis zu kämpfen hat, erörtert die Probleme der Erblichkeit und Entartung und deckt schliesslich die Beziehungen auf, die zwischen den Geistesgesunden und Geisteskranken einerseits und den „geistig Minderwertigen“ andererseits bestehen.

In den einzelnen Kapiteln gibt dann der Verf. eine eingehende kritische Schilderung von den verschiedenen Gruppen der „Minderwertigen“, indem er gleichsam die Kulturgeschichte durchstreift und an deren Persönlichkeiten und Erscheinungen die Eigenart der „psychischen Grenzzustände“ erläutert. Auf diese Weise gelingt es Professor Pelmann, seinen Lesern durch eine Art Anschauungsunterricht, dem alles Schulmeisterliche fern bleibt, ein eindrucksvolles Bild von der Bedeutung jener Anomalien des menschlichen Seelenlebens zu verschaffen und in ihnen die Überzeugung zu wecken und zu festigen, dass die sogen. „Minderwertigen“ nicht nur einen starken Reiz auf den Psychologen und Psychiater, sondern auch einen hervorragenden Einfluss auf unsere Kultur ausüben.

Die Besprechung des Pelmannschen Buches an dieser Stelle rechtfertigt sich schon durch das in ihm behandelte Thema an sich, weil ja zwischen diesen psychopathologischen und den sexologischen Problemen auch dort noch ein inniger Zusammenhang besteht, wo dieser nicht ohne weiteres erkennbar ist. So wird der wissende und erfahrene Leser in den Kapiteln „Cäsarenwahnsinn“, „Selbstmord“, „Mystik und Ekstase“ u. a. unschwer hier und da den sexuellen Hintergrund entdecken und ihn, wenn er an „die Macht der Vererbung“ und an „die Schuld der Väter“ denkt, sogar nirgends vermissen. Nach dieser Richtung hin ist das Kapitel „Trinker“ von besonderem Interesse. Überdies behandelt ein Abschnitt des Buches ausdrücklich die „sexuellen Abnormitäten“.

In diesem hat vor allem die Feststellung Professor Pelmanns, „dass es keine geschlechtliche Handlung gibt, die nicht auch von einem Geistesgesunden ausgeführt werden kann, so ungewöhnlich sie an sich auch sein mag“ — eine fundamentale Bedeutung. „Sie ihrer Unverständlichkeit halber in das Gebiet der Geistesstörungen zu verweisen, wäre verkehrt, denn nicht alles ist deshalb krankhaft, weil es dem gewöhnlichen natürlichen Menschenverstande unverständlich ist, und auch in der Liebe gibt es schlechten Geschmack“. In der dann folgenden Auslese „berühmter“ sexueller Abnormitäten haben aber nur solche Platz gefunden, die von dem Psychiater als Erscheinungen eines krankhaften Seelenlebens im Sinne der geistigen Minderwertigkeit zu deuten sind. So ziehen die Gestalten des französischen Marschalls Gil de Rais, der innerhalb eines Jahrzehnts 700—800 Kinder gemartert und geschändet, und der Elisabeth Hathory, die 37 (nach anderen Angaben 650) Dienstmädchen zu Tode gepeinigt und sich in deren Blute gebadet hat — an uns vorüber. Weiter erinnert uns Pelmann, immer an historische und tagesgeschichtliche Ereignisse anknüpfend und auf

aktuelle Diskussionen kritisch verweisend, noch an viele andere Sadisten und an die Schar der Masochisten, Fetischisten, Homosexuellen, soweit ihre Sonderart sie den „Grenzfällen" zuweist. Die gesamte Darstellung erfolgt in einer so geistvollen und anregenden Form, dass man ihr durchwegs mit gespannter Aufmerksamkeit folgt und von der Lektüre nicht nur einen wissenschaftlichen Gewinn, sondern auch einen literarischen Genuss hat.

Dies freilich nicht ohne jede Einschränkung Wer auch bei dem gediegensten Inhalte eines Buches ein gutes Deutsch nicht entbehren kann, den werden manche stilistische Unebenheiten recht stören. Professor Pelmann möge sich die Mühe nicht verdriessen lassen, vor einer Neuauflage den Text daraufhin durchzusehen und zu korrigieren, zumal durch die formalen Mängel auch einige sachliche Unklarheiten bedingt sind, wie z. B. diese: „Die Lehre von den Geisteskrankheiten ist mithin die Lehre von den Veränderungen des Seelenlebens unter veränderten, abnormen Bedingungen". Auch prinzipiell wären von Pelmann einige Bedenken zu entkräften, z. B. die Einwände, die gegen folgende Definition erhoben werden müssen: „. . . wobei wir als pervers jeden Geschlechtstrieb bezeichnen, der nicht den Zwecken der Natur, d. h. der Fortpflanzung entpricht". — — M. M.

Aus den: **Archives d'anthropologie criminelle de médecine légale et de psychologie normale et pathologique von Lacassagne.** Jahrgang 1909.

André Raffalovich: Chronique de l'unisexualité: Chronik über die Moltke-Harden-Eulenburg-Prozesse und über sonstige homosexuelle Ereignisse, besonders auch über wissenschaftliche und literarische Erzeugnisse. — Raffalovich erkennt schon längst den geborenen Homosexuellen an, moralisch wertet er Homosexuelle und Heterosexuelle gleich, Beiden möglichste Keuschheit anempfehlend. Die Untersuchung nach der Entstehung der Homosexualität möchte er mehr nach dem Studium der Periode des undifferenzierten Geschlechtstriebes und der Rolle der Nachahmung und der Ansteckung hingelenkt sehen. Er gibt aber zu, dass man zunächst den Zustand der Straflosigkeit des Code pénal auf ganz Europa ausdehnen müsse, dann wäre auch ein um so unparteiischeres Studium möglich.

Emile Laurent: Psychologie feminine: Catalina de Erauso-La Monja Alferez. — Die Geschichte der spanischen Nonne aus dem 16. Jahrhundert, die aus dem Kloster entfloh und Jahre lang als Mann lebte, insbesonders in Südamerika in verschiedenen Kriegen tapfer focht. Laurent frägt nach der psychologischen Ursache der rätselhaften Persönlichkeit. In Hirschfelds neuestem Buch über die Transvestiten, d. h. die mit dem Trieb zur Anlegung der Kleider des anderen Geschlechts als Ausdruck eines konträren Geschlechtsmerkmals behafteten Personen, dürfte er die Antwort finden.

A. Epaulard: Les joyeux et les demi-fous (d'aprés le livre du Dr. Rebierre). — Hauptsächlich Erörterung der Homosexualität bei den in die afrikanischen Bataillone eingestellten Mannschaften. Verfasser will vorgefunden haben: 1. Gleichgeschlechtlich Verkehrende aus Sucht nach neuen Freuden: meist aber bei Individuen mit psychischer Belastung und Degenerierten; 2. aus Mangel an normalem Verkehr; 3. aus Interesse und mit Gewalt; 4. aus angeborenem Trieb, darunter besonders feminin Geartete, deren oft heftige Liebe bis zum Mord führen kann.

Inversion infolge nervöser Krankheiten oder Teratologie (körperlicher Hermaphroditismus u. dergl.) wurde nicht konstatiert.

Alois Bertrand: Grandeur et suprématie des femmes. Manifeste féministe d'Henri-Corneille Agrippa de Nettesheym. — Bertrands Übersetzung der von dem berühmten Arzt des 16. Jahrhunderts Agrippa verfassten Abhandlung. De nobilitate et praecellentia faeminei sexus, in welcher die grössere Vortrefflichkeit der Frau und ihre Überlegenheit gegenüber dem Manne bewiesen werden soll.

Die rabulistische Verteidigung und die angeführten Argumente werden heute kaum Jemand überzeugen, als Dokument und Vorläufer der Frauenbewegung ist die Abhandlung aber recht interessant.

Eric Simac: Le Problème de la bisexualité. — Sehr eingehende und verständnisvolle kritische Besprechung der neueren Werke und Theorien über die Bisexualität, namentlich von Weininger-Fliess-Hirschfeld, und sogar der allerneuesten Richtung Friedländer und v. Kupfer. Nach Simac ist die Bisexualität an und für sich bei jedem Menschen vorhanden, in der ungeheuern Mehrzahl der Fälle überwinde aber der heterosexuelle Trieb — und zwar mit rein sozialen Zwangsmitteln — den homosexuellen. Nur in relativ wenigen Fällen von besonderer Stärke des letzteren setze er sich gegen den heterosexuellen durch.

Alphonse Bertillon: Document de technique policière. Affaire Renard et Courtois. Assassinat du financier X. — In diesem in erster Linie die Art der Erbrechung eines Schreibtisches betreffenden Gutachten wird auch das Motiv des sonst unerklärlich scheinenden Mordes seitens des leugnenden Haupttäters Renard klargelegt: Die homosexuelle Leidenschaft Renards zu dem jungen Neffen des ermordeten Dienstherrn und die Beseitigung des Onkels, weil er das geschlechtliche Verhältnis gemerkt hatte und durch Entfernen des Neffen weiter verhindern wollte.

J. J. Matignon: La mère et l'enfant en Chine. Ein Kapitel aus dem Buch desselben Verfassers: Dix ans au pays du Dragon. — Der Wunsch nach Kindern sei bei den Chinesen sehr stark, aber hauptsächlich aus dem Grund, damit die oder wenigstens der Sohn nach dem Tode der Eltern sich um ihre Seele kümmere; durch den Sohn allein könne auch die Mutter erst Rang und Privileg als Familienmutter erhalten.

Die Unfruchtbarkeit werde als eine Art göttliche Strafe betrachtet, sie sei auch ein Scheidungsgrund.

Die Abtreibung sei sehr verbreitet, und überall offene Anpreisung der Abtreibungsmittel zu finden. Da die Mutter 3 Jahre das Kind stillen müsse, dürfe sie keine unzeitige Schwangerschaft stören, ferner dürfe nach dem Tode des Vaters der Sohn während 27 Monate keinen Geschlechtsverkehr mit seiner Frau haben, jedenfalls sie nicht schwängern; das gleiche Verbot gelte drei Jahre lang (!) beim Tode des Kaisers — des Vaters Aller — für alle Untertanen.

Auch die Kindestödtung existiere, sei aber nicht sehr häufig, oft aus Aberglauben vorgenommen, z. B. gegenüber einem Mädchen — als erstgeborenem Kind. Gegenüber dem — eine Art moralisches Kapital darstellenden Sohn — finde sie nicht statt; der Sohn verewige den Namen und sichere den Ahnenkult, die Tochter nicht, sie sei — wie ein Sprichwort sage — „eine Ware, deren man sich stets mit Verlust entledige“. Eugen Wilhelm, Strassburg i. E.



Bibliographie.

Andreas Salomé, Lou, Die Erotik. 69 S. 1910. In: Die Gesellschaft, Sammlung sozial-psycholog. Monographien. Herausgegeben von Mart. Buber. Einband- u. Vorsatz-Zeichnung von Pet. Behrens. Initialen von Herm. Kirchmayr. 8⁰. Frankfurt a. M., Literar. Anstalt. Jeder Bd. 1,50; geb. in Leinw. M. 2.

Anton, Prof. Dr. G., Über krankhafte moralische Abartung im Kindesalter und über den Heilwert der Affekte. 30 S. 1910. M. 1.—. In: Grenzfragen, juristisch-psychiatrische. Zwanglose Abhandlungen. Herausgegeben von Drs. Gen. Justizr. A. Finger, Geh. Hofr. A. Hoche, Proff., u. Ob.-Arzt Joh. Bresler. VII. Bd. gr. 8⁰. Halle, C. Marhold.

Aquilejus, Dr., Vom Keim zum Kinde. Eine biolog. Skizze. Ein Blick in die Geheimnisse der Natur. Eine biolog. Studie üb. die Entstehg. u. Entwicklg. des Lebens von der Zeugg. bis zur Geburt.) 54 S. m. 28 Abbildgn. 8⁰. Oranienburg, F. Koslowsky 1910. M. 1,50.

Bartels-Rheydt, **Dr. Gerh.,** Freie Menschen. Briefe an einen Primaner. VII, 105 S. kl. 8⁰. München, C. H. Beck 1910. Geb. M. 1,40.

Bohn, Gen.-Sekr. Past. Lic., Die internationale Verbreitung der obszönen Photographien und Bücher und die internationale Bekämpfung dieses Handels. 7 S. 1910. — 10 Pf. In: Zeit- und Streitschriften zur Sittlichkeitsfrage. Neue Folge gr. 8⁰. Plötzensee. Leipzig, H. G. Wallmann.

Bredt, Dr. E. W., Sittliche oder unsittliche Kunst? Eine histor. Revision. 6. Aufl. VIII. 129 S. m. 60 Abbildgn. gr. 8⁰. München, R. Piper & Co. 1910. M. 1,80; geb. M. 2,80.

Cobbett William, Guter Rat für junge Leute. Übers. von Aug. Schuster. IV, 130 S. 8⁰. München, C. H. Beck 1910. Geb. M. 1,60.

Durand, Hofdame Generalin, Am Kaiserhofe Napoleons. Erinnerungen über Napoleons Familienleben, VIII, 144 S. 8⁰. Jena, H. Costenoble 1910. M. 3.—; geb. M. 4.—.

Eukendorff, Marie Luise, Realität und Gesetzlichkeit im Geschlechtsleben. 150 S. 8⁰. Leipzig, Duncker & Humblot 1910. M. 2,40; geb. M. 3,40.

Epstein, Prof. Ob.-San.-R. Dr. Alois, Über Kinderschutz und Volksvermehrung mit besonderer Beachtung der Verhältnisse in Böhmen. Mit einer statist. Karte. Aus: „Ztschr. f. Volkswirtsch., Sozialpolitik und Verwaltung." 44 S. gr, 8⁰. Wien, W. Braumüller 1910. M. 1,20.

Farbstein, Frau Dr. B., Die Ziele der Frauenbewegung. 15 S. gr. 8⁰. Zürich, Buchh. des schweiz. Grütlivereins 1910. 30 Pfg.

Frauenbriefe aller Zeiten, Herausgegeben von Bernh. Ihringer. VII, 431 S. 8⁰. Stuttgart, C. Krabbe 1910. M. 6.—; geb. in Leinw. M. 7.—.

Freud, Sigm., Eine Kindheitserinnerung des Leonardo da Vinci. 71 S. m. Titelbild 1910. M. 2,50. In: Schriften zur angewandten Seelenkunde. Herausgegeben von Prof. Dr. Sigm. Freud. gr. 8⁰. Wien, F. Deuticke.

Friedlaender, Ludw., Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von August bis zum Ausgang der Antonine. 8., neu bearb. u. verm. Aufl. 2. Tl, XII, 665 S. gr. 8⁰. Leipzig, S. Hirzel 1910. M. 12.—; geb. M. 14,50.

Fuchs E., Sittengesch. 2. Bd. Die galante Zeit. 6—10. Lfg. Münch., A. Langen. Je M. 1.—.

Grabowski, Enthaltsamkeit. Die Bekämpfg. des niederen Sinnentriebes zugunsten höher-geist. Lebens. 3. verb. Aufl. 64 S. gr. 8⁰. Leipzig, M. Spohr 1910. M. 1.—.

Gruber, Prof. Max v., Mädchenerziehung und Rassenhygiene. Vortrag. 31 S. 1910. 50 Pfg. In: Schriften des „Freiland", Verein abst. Studenten München e. V. 8⁰. München, E. Reinhardt. 5. Heft.

Guttmann, Zahnarzt G., Die Mundhöhle der Hebammen, e. Infektionsgefahr f. die Wöchnerinnen. Vortrag. Aus: „Deut. Monatsschr. f. Zahnheilkde." 15 S. gr. 8⁰. Berlin, J. Springer 1910. 80 Pfg.

Hagen, Pfr. Siegfr., Zwangszölibat oder Priesterehe? Ein Anruf an alle Edelgesinnten, im Namen vieler kathol. Geistlicher hrsg. 2. Aufl. 48 S 8⁰. Würzburg, Memminger 1910. 60 Pfg.

Kraus, Karl, Ausgewählte Schriften. 3. Bd. Die chines. Mauer. 460 S. 8⁰. München, A. Langen. 1910. M. 6.—; geb. 7,50; in Halbfrz. b. M. 10.—. Den 1. und 2. Band bilden: Sittlichkeit und Kriminalität 1908 und Sprüche und Widersprüche 1909.

Lanz-Liebenfels, J., Charakterbeurteilung nach der Schädelform, e. gemeinverständliche Rassen-Phrenologie. 16 S. m. 1 Taf. 1910.

Derselbe, Das Geschlechts- und Liebesleben der Blonden und Dunklen. I., Anthropologischer Teil. 16 S. 1910. In: „Ostara", Herausgeber und Schriftleiter: Dr. J. Lanz-Liebenfels. gr. 8⁰. Rodaun bei Wien, Verlag der „Ostara". Nur direkt. Jedes Heft 35 Pfg.

Liszt, Elsa v., Soziale Fürsorgetätigkeit in den Vereinigten Staaten. Reiseskizzen. 78 S. 8⁰. Berlin, J. Guttentag 1910. M. 1,50.

Major, Dir. Gust., Unser Sorgenkind, seine Pflege und Erziehung. XI, 428 S. mit Abbildungen und 13 Tafeln gr. 8⁰. Leipzig, O. Nemnich 1910. Geb. in Leinw. M. 8.—.

Mueller, Frauenb.-Vorsitzende Paula, Freiheit und Verantwortlichkeit. Eine Auseinandersetzung mit der neuen Ethik. 20 S. 8⁰. München, Frauenverlag 1910. 40 Pfg.

Paul, F., Sonnenbad und Nacktkultur. 31 S. 8⁰. Leipzig, S. Schnurpfeil 1910. 25 Pfg.

Pestalozzi, Joh. Heinr., Über Gesetzgebung und Kindermord. Wahrheiten und Träume, Nachforschungen und Bilder. 1783. Mit e. Einführg. u. Anmerkgn. neu hrsg. v. Dr. Karl Wilker. XIII, 274 S. gr. 8⁰. Leipzig, J. A. Barth 1910. M. 4.—; geb. M. 4,80.

Pinkus, Priv.-Doz. Dr. Fel., Haut- und Geschlechtskrankheiten. XI, 272 S. m. Abbildgn. 1910. M. 7.—; geb. M. 8.—; Subskr.-Pr. M. 6,30. In: Leitfäden der praktischen Medizin. Hrsg. von Prof. Dr. Th. Bockenheimer. gr. 8⁰. Leipzig, Dr. W. Klinkhardt.

Pohle, Prof. Dr. L., Die Wohnungsfrage. I. Das Wohnungswesen in der modernen Stadt. II. Die städt. Wohnungs- und Bodenpolitik. 164 S. 1910. In: Sammlung Göschen. Unser heut. Wissen in kurzen, klaren, allgemein verständl. Einzeldarstellgn. kl. 8⁰. Leipzig, G. J. Göschen. Geb. in Leinw., jedes Bdchn. 80 Pfg.

Schmitz, Standesbeamt. L., u. Goh. Rechngsr. A. Wichmann, Die Eheschliessung im internationalen Verkehr. In 2 Bdn. 1Bd. Die Eheerfordernisse der Ausländer im Deutschen Reiche, insbesondere in Preusen. Verb. 3. Aufl. des Werkes „Die Eheerfordernisse der Ausländer in Preusen“ v. L. Schmitz. Praktisches Handbuch f. Standesbeamte m. Musterbeispielen u. Nachweisen bearb. Ausg. 1910. XVIII. 155 S. gr. 8⁰. Duisburg-Ruhrort, Daubenspeck & Fastenrath. Geb. in Leinw. M. 4.—.

Tugendreich, leit. Arzt Dr. Gust., Die Mutter- und Säuglingsfürsorge. Kurzgefasstes Handbuch. Mit Beiträgen v. Vormundschaftsricht. Amtsger.-R. J. F. Landsberg u. Dr. W. Weinberg. II. Hälfte. 2. Tl. XII u. S. 277—455 m. 6 Abbildgn. u. 2 farb. Karten. Lex. 8⁰. Stuttgart, F. Enke 1910. M. 5,20. Vollständig: M. 12.—; geb. in Leinw. n M. 13,40.

Weiss, Dr. Karl, Wir Väter und Mütter und des kommenden Geschechts Gesundheit und Kraft. 1—2. Taus. XI, 83 S. m. Titelbild. gr. 8⁰. Konstanz, Reuss & Itta 1910. M. 1,40; geb. M. 2,40.



Alle für die Redaktion bestimmten Sendungen sind an Dr. med. Max Marcuse, Berlin W., Lützowstr. 85 zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird eine Gewähr nicht übernommen.

Verantwortliche Schriftleitung: Dr. med. Max Marcuse, Berlin.
Verleger: J. D. Sauerländers Verlag in Frankfurt a. M.
Druck der Königl. Universitätsdruckerei H. Stürtz A. G., Würzburg.

Sexual-Probleme
Zeitschrift für Sexualwissenschaft und Sexualpolitik
Herausgeber Dr. med. Max Marcuse
1910 November

Das Sexualproblem beim Fünfuhrtee.

Von Erich Lilienthal.

Dass die Liebe platonisch sein müsse, wird selbst der dürrste Hofrat, wenn er noch in Zukunft für salonfähig gelten will, bei einem ästhetischen Tee unserer Tage nicht mehr zu behaupten wagen. Zu Heinrich Heines Zeit bot die platonische Liebe noch einen brauchbaren Stoff zur Persiflage, aber heute ist sie derartig sogar aus den Gedankengängen der ästhetisch Teetrinkenden verschwunden, dass es keinem Satiriker mehr verlohnen würde, seine Witzpfeile auf solche untauglichen Objekte zu verschwenden.

Ein ästhetischer Tee von heute steht unter anderen Zeichen. Vor allem gibt es zwei von einander ganz verschiedene Hauptgruppen von Zeitgenossen, die beim Tee von Liebe oder richtiger: von Sexualproblemen sprechen. Die eine besteht aus Persönlichkeiten mit individuell gefärbtem Sexualleben auf dämonischem Untergrunde. Die andere besteht zwar gleichfalls aus Geschlechtswesen, aber hier wird das Sexualleben sub specie aeternitatis betrachtet und mit dem Scheinwerfer des Wissens die Rasse auf Taktfestigkeit für ein paar Jahrzehnte im voraus begutachtet. Ist die Atmosphäre in der ersten Gruppe mit Lust geschwängert wie in einem Roman Gabriele d'Annunzios, so riecht es bei der zweiten Gruppe mehr nach Windeln.

Der Kardinalunterschied aber gegen die Heinezeit besteht darin, dass man viel mehr von Sexualität und viel

weniger von Liebe spricht. Man hat sich natürlich heute nicht weniger lieb als früher, aber man hat sich nicht mehr so laut lieb, und gar unglückliche Liebe ist in den Kreisen der modernen Halbnaturen keine Spur mehr von „interessant“ oder wie man richtiger sagt: „chick.“ Die Seelenmoden dieser in den beiden Gruppen umschriebenen Kreise von Menschen, die zwar viel Geräusch machen und für die Grundstimmungen der Massen, deren Pseudorepräsentanten sie sind, wohl eine gewisse symptomatische Bedeutung haben, kann man in Wahrheit nicht gering genug einschätzen. Wenn man sie an ihrem Platze im grossen Wellengange der Natur betrachtet, sind sie die Affen, die um den Wagen des Menschheitsfortschrittes ihre Kapriolen machen, und nur als solche verdienen sie Interesse.

Es ist wichtig, sich darüber klar zu sein, dass zwar auch diese Menschen zur Gesellschaft gehören, aber keineswegs die Gesellschaft sind. Nur auf diese Weise kann verhindert werden, dass die ernsthafte und so notwendige Diskussion der sexuellen Probleme verflacht und kompromittiert wird, wie so vieles andere, was in die Münder des sensationslüsternen Bildungspöbels geraten ist. Nirgends ist dieser Bildungspöbel so zahlreich wie in Deutschland, nirgends verdeckt er geschickter den Mangel an tieferem Anteil durch eine mit tausend Augen sehende dreiste Neugier als bei uns. Wie jeder neue, ins öffentliche Leben tretende originelle Mensch, und sei er noch so edel und überragend gewesen, sofort eingeschätzt, beurteilt und verbraucht wurde — wir haben es alle erlebt. Wir haben auch erlebt, wie schnell der Glanz und der Schimmer von jedem grossen Gedanken abgegriffen wurde in dem Augenblick, als er modern wurde. Wir haben immer wieder gesehen, wie das Höchste, sobald es Mode war, einen leichten Überzug von Gemeinheit erhielt, der gerade die Besten, die den Gedanken hätten weiter entwickeln können, fernhielt und abschreckte.

Es ist noch nicht lange her, dass eine Bewegung einsetzte, die bestimmt gewillt war, den Schmutz fortzuwaschen, mit dem Dummheit und engherzige politische Auffassungen die Quellen unseres Daseins zu vergiften drohten. Man hatte

erkannt, dass eine ernsthafte Revision unserer sexuellen Vorurteile die erste Bedingung war, um auf dem Weg der Menschheit weiter fortzuschreiten, und dass es nur nach einer weitgehenden Klärung der sexuellen Probleme denkbar sein konnte, von der Schaffung immer höherstehender Generationen zu träumen. Das sexuelle Problem, dies eingreifendste und furchtbarste, den ganzen Kreis des Lebens umfassende Gebiet war bis dahin als eine das Staatswohl nicht berührende Privatsache ängstlich aus jedem öffentlichen Meinungsaustausch ferngehalten worden. Jede Macht der Gewalt und der Sitte war angewandt worden, um den stinkenden Sumpf zu überdecken. Aber als immer grössere Hekatomben von Jugendkraft und Jugendfrische lautlos im Morast versanken und die sich Rettenden nur, mit schweren Wunden fürs Leben behaftet, als wertloser Menschenhumus weiter vegetierten, als vor allem die Frauen von ihren Leiden zu sprechen begannen und überall der Wille zum Gesundwerden aufwuchs, da brach der Bann. Man sah tapfer in die Abgründe der teilweise ganz neuen Aufgaben, und viele gingen rundherum im Lande gleichzeitig an die Arbeit. Ein wenig importiertes Dekadententum, so manche überschwängliche Freigeisterei der Leidenschaft liefen neben dem ernsthaften Streben mit. Aber im ganzen zeigte sich doch Besserung auf allen Punkten. Und wo keine Besserung möglich war, wo die Verkommenheit und die zur Sitte gewordene Unsittlichkeit unerreichbar auf den hohen Stelzen der Tradition über den Sumpf schritt, da fanden die eifrigen Besserer wenigstens den Mut, das was unecht war, als Talmi und Heuchelei offen und grob zu stigmatisieren. Man hatte das wahre Gesicht der Sphinx gesehen und vergass es nicht.

Aber eine Gefahr kam herauf, an die von den Reformatoren wohl kaum einer gedacht hatte. Alle diejenigen, die unter der Peitsche der öffentlichen Meinung, die Prüderie verlangte, sich scheu geduckt hatten, weil sie das Tier in sich kannten, — sie traten jetzt zu den Ehrlichen und Reinen und waren lauter als sie. Sie führten überall das grosse Wort, rissen die Ängstlichen und Feigen mit und machten die Sexualprobleme modern. Im Gefolge dieser Art von Mo-

dernität zog das Laster. Was bei den Fünfuhrtees der Grossstädte, was in den Abendgesellschaften von Männchen und Weibchen in Kulturtoilette über Sexualprobleme geredet wird, ist meistens im höchsten Wortsinne unmoralisch. Die Aufschreie der gequälten Menschenherzen im Frack auf dem Klubsessel bei der Havanna sind ebenso wie die flüsternden Konfessionen gescheitelter junger Mädchen in der hellsten Ecke des Salons nichts als neue Waffen aus dem Arsenal des für den gesellschaftlichen Erfolg Unumgänglichen. Einseitig und plump spielt man hier mit dem Tier unter den Kleidern, ohne die Grazie des geistigen Blindekuhspiels der Watteauzeit, die es verstand, die sehr realen Endzwecke ihrer Liebesspiele mit einem Hauch von Poesie zu umgeben, mit dem sich die objektive, sogenannte wissenschaftliche, rohe Liederlichkeit unseres neuesten Jargons nicht messen kann. Ein längeres Modesein stellt die Arbeit zur Lösung der Sexualprobleme mehr in Frage als das Wühlen sämtlicher Dunkelmänner schwarzer und gräulicher Schattierung. Wie Meltau legt sich die Sensationslüsternheit des Bildungspöbels auf jede neue Blüte im Garten unserer Kultur. Die Gier des Pöbels, das fertig zu sehen, was langsam Stein um Stein gegründet werden muss, verführt dazu, Kulissenbauten aufzuführen und ein Potemkinsches Dorf hinzustellen, wo eiserne Beharrlichkeit eben zur Errichtung der ersten Grundmauern hinreicht.

Die Sexualprobleme so krass und schroff und so unsalonfähig zu machen, dass sie bald aus der Mode kommen, ohne dabei an wirklich brauchbaren Mitarbeitern einzubüssen, ist die Aufgabe, die allen ernsten Rassehygienikern heute gestellt ist, noch ehe sie an die Verfolgung ihrer eigentlichen Ziele denken können.

Denn wenn d i e s e Kreise, die sich jetzt immer intensiver mit den Sexualproblemen wie mit einem schicken Sport beschäftigen, nicht bald damit aufhören, so können wir es erleben, dass wir eines Tages ein reizendes, entzückendes oder gar ein niedliches Sexualproblem zu lösen bekommen.



Die Frau des Islams.

Von Dr. **Lipa-Bey.**

Der unglückselige Schleier der islamischen Frau (Jaschmak, arab. Boroaah) der seit vielen Jahrhunderten ohne eine direkte Verordnung des Korans ihr Gesicht bedeckt, der dunkle Überwurf, die düstere Habara, die ihre schlanke und oft zierliche Taille verhüllen soll, wird durch die kräftigen Hände des Fortschrittes allmählich gelüftet; jener Nebelvorhang, der das mystische Haremsleben mit allen seinen Sagen, Märchen, Wundern und Legenden und die Frau des Islams überhaupt von der Aussenwelt absperrte, ist heute durch die Strahlen der mächtigen Sonne einer fortschreitenden Aufklärung zerstäubt. Wir kennen den Harem, wir sehen die islamische Frau und haben einen vollkommenen Einblick in das Familienleben eines Muselmans; wir erkennen das Geheimnis der Geheimnisse, das uns bisher als Trugbild auf der Bühne erschien; jene verschleierten Zauberpuppen, die vom Scheine der sinkenden orientalischen Sonne mit einem Goldsaum der Phantasie umstrahlt waren und die Heldinnen dieses mysteriösen Dramas darstellten, zerfliessen heute vor unseren Augen, trotz unserer Empfänglichkeit für das Poetische und erhalten einen prosaischen Ausschein, indem wir die islamische Frau, nicht mehr wie in jenen phantasiereichen orientalischen Aufführungen erblicken, wo ihr alles zu Füssen liegt, sondern als die seit Jahrhunderten geknechtete Sklavin, die jeder wirklichen Freiheit beraubt, nur als vorübergehendes Spielzeug ihres Herrn und Gebieters dient, das er nach Befriedigung seiner sinnlichen Gelüste wegwirft, um es durch ein neues zu ersetzen. Was waren für sie ihre arabisch geschriebenen Gesetze und Rechte, was tat für sie der Khadi im Scharaïa Mahkamer (Gericht für persönliche Angelegenheiten), da sie doch selbst der Schrift unkundig und infolge der Unkenntnis der Gesetze sich nicht gegen ihr widerfahrendes Unrecht verteidigen konnte und die Richter in ihr nur die muselmännische Frau sahen, die dem Willen ihres Gatten sich fügen müsse. Das Losungswort „fiat justitia“ war ihnen

fremd, mit kaltem Indifferentismus wurde die Arme verurteilt, um ihre Rechte betrogen und ihrem traurigen, oft sehr traurigen Geschicke überlassen. Diese Menschen waren und sind leider auch heute noch aus einem ganz anderen Stoffe und zu einer ganz anderen psychischen Organisation geformt wie die Europäer! Um unsere Kenntnisse über die Frau des Islams auf eine reelle Grundlage stellen zu können, dürfen wir uns nicht von den Berichten einzelner Damen oder Herren beeinflussen lassen, die zu ihrem Vergnügen auch einmal im Orient reisen und durch phantasiereiche Feuilletons uns ein falsches Bild über das Frauenleben des Orientes vormalen, sondern wir müssen eher den Schilderungen derjenigen Gehör schenken, die jahrelang mit diesen Völkern in Kontakt waren und hierdurch als gründliche Kenner aller Winkel und Falten des orientalischen Lebens uns ein richtiges Charaktergemälde der islamischen Frau zeichnen.

Was wurde nicht in der jüngsten Zeit über die Emanzipation der muselmanischen Frau berichtet! Über ihre Bildung, über ihren Sinn für geistiges Regen und Streben! Doch kann diese Frau schon infolge ihrer Religion, Erziehung und schwärmerischen Naturanlage niemals jene Höhe der Bildung erklimmen, wie die nach Wissenschaft durstende Frau Europas.

Wenn wir uns nun die Frage aufwerfen, was ist der eigentliche Grund, der die islamische Frau hemmt, das Bildungs-Niveau einer modernen europäischen Grossstädterin zu erreichen, so gibt es nur eine Antwort: der islamischen Frau fehlt eben das Edelste, Erhabenste und Herrlichste — die Freiheit, ohne die ein selbständiges Erfassen der Geheimnisse alles Vorhandenen, ja aller Kultur überhaupt, unmöglich erscheint.

So lange die islamische Frau ihrer Freiheit beraubt wird, so lange ihr Geist und ihr Wille der männlichen Knechtung untertan bleiben, so lange wird kein Lichtstreif der Kultur in sie eindringen. Sie wird vieles erlernt haben, um es in der Ehe bald abzustreifen und den verkrüppelten Geist ihrer Mütter und Grossmütter anzunehmen. Alle Bemühungen einiger fortgeschrittenen Geister in dieser Hinsicht, Reformen zu schaffen,

sind an dem Starrsinn der fanatischen grossbärtigen Patriarchen gescheitert, und im grossen und ganzen, mit ganz wenigen Ausnahmen, ist die Frau des Islams so wie sie seinerzeit war, geblieben; schmachtend in der schmählichsten Tyrannei des muselmanischen Egoismus.

Schon bei ihrer Geburt zeigt sich der Widerwille ihres enttäuschten Vaters, nicht der Vater eines Sohnes (Haja abuh = der Stolz des Vaters) geworden zu sein; die Festlichkeiten die bei solchem Anlasse das Haus erfüllen sollten, werden abgesagt, die angehäuften Essachen und Leckerbissen, werden als Zeichen der Trauer den Armen gesandt. Kein liebevolles Wort gelangt zu den Ohren der jungen Mutter, nur ungerechte Vorwürfe ihres Gatten, dass sie keinen Knaben geboren hat.

Die Erziehung des kleinen Mädchens ist eine verhältnismässig mangelhafte und nachlässige; bis zu ihrem sechsten Lebensjahre hat sie nur ungebildete schwarze Dienerinnen um sich, von denen es oft die schauderhaftesten Unarten sich aneignet. Der Vater kümmert sich um sein kleines Mädel so viel wie gar nicht, denn er hat nachträglich sein Ziel erreicht, indem ihm seine Gattin einen Sohn geschenkt hat, an dem er mit wahrer Affenliebe hängt.

In jüngster Zeit gelangen die Mädchen, jedoch nur in den Städten, in verschiedene Schulen, um hier die Plagegeister der Lehrerinnen und Nonnen zu werden. Der starrsinnige Charakter, den sie bei ihren sudanesischen Dienstboten angenommen haben, will nicht dem guten Einflusse der Schule weichen, und was sie in der Schulzeit an Sitten und Kenntnissen erlangen, geht zu Hause rasch verloren; sie hören aufmerksam die demoralisierenden Gespräche der Frauen, die gar keine Scham vor ihren Kindern wahren, die Kinder wissen bereits mehr als im Okzident die heiratsfähigen Töchter des Hauses. Ausser dem kurzen Schulbesuch ein sehr oberflächlicher Klavierunterricht und Handarbeiten: das ist die ganze Ausbildung, unmittelbar nach dieser kommt schon eine Heirat; das Mädchen steht kaum im 15. Lebensjahre. Der Heiratskontrakt wird von beiden Eltern geschlossen, ohne dass sich die jungen Leute kennen oder

sich je gesehen haben, die Hochzeit wird unter grossem Prunke gefeiert und um Mitternacht wird der Bräutigam in das Schlafgemach geführt, wo er zum erstenmal seine ihm angetraute Gattin sieht und spricht. Von diesem Momente beginnt für die Frau eine neue Epoche: sie ist mohammedanische Ehefrau geworden, deren Gemüt sich mit den einzigen Gedanken beschäftigen soll, die kommende Generation nach Brauch und Sitte ihrer Religion zu erwarten und ihre vor kurzer Zeit erworbene Bildung wird vollkommen vernachlässigt, ja selbst über den Haufen geworfen, sie wird wieder das, was ihre Mutter, Grossmutter und Urgrossmutter waren, ein — muselmanisches Weib, das Kinder erzeugen und nähren muss, damit der Islam sich erfülle.

Gehört die Frau einer wohlhabenden Familie an, so steht ihr ein grosser Dienertross, ein Haufen nutzloser Hände zu Gebote, die gemeinschaftlich faulenzen und die mehr infolge launenhafter Gunst oder aus Luxusbedürfnis denn aus Zweckmässigkeit angenommen werden. Bemerkenswert ist der Nachahmungstrieb der muselmanischen Frau bezüglich der Wohnungseinrichtung, die sie sich nach dem Muster der europäischen Frau herstellen will: Kostbare aus Europa importierte Möbel zieren die Zimmer, ohne recht benutzt zu werden; denn schon nach einigen Monaten werden die europäischen Lehnstühle gemieden, da der Körper in ihnen bald steif wird und ermüdet; ihnen werden die auf die Erde gelegten Teppiche vorgezogen, auf denen man mit regelrecht untergeschlagenen Füssen behaglich ruht, oder man wählt ein türkisches oder arabisches schwellendes Sofa, wo man mit wahrer Wonne den auf niedrigen Tabourets servierten schwarzen Kaffee schlürfen kann und raucht dazu die wohlriechende ägyptische Zigarette oder das Nargiléh (die Wasserpfeife). Es sind Bilder, wie sie in „Tausend und eine Nacht" oft geschildert werden. In einigen Jahren ist in der eleganten nach europäischem Muster eingerichteten Wohnung der alte Schlendrian eingezogen, der Harem, das Heiligtum der mohammedanischen Familie, alte Hausordnungen, alte Sitten, sogar alte Möbel werden hervorgekramt und für die unbequemen fränkischen ausgetauscht, und dann fühlt sich das

muselmanische Weib wieder glücklich, ihre ererbte Tracht und Denkweise in dem ihr jetzt behagenden Heim anwenden zu können. Die Frau des Islam hat eben selbst die konservative Richtung in jeder Hinsicht bewahrt, sie selbst zeigt die verstockteste Hartnäckigkeit gegen alle Reformen, selbst wenn ihr Mann vollkommen liberal, europäisch erzogen und von europäischen Freunden umgeben ist, bleibt sie eine hartgesottene Muselmanin.

Die Verschwendungssucht einer wohlhabenden muselmanischen Frau zeigt sich vor allem in dem nachlässig geführten Haushalte und in einem wie schon gesagt ganz überflüssigen Dieneraufgebote, das zwar ziemlich schlecht bezahlt ist, dafür aber auch wenig oder gar nichts leistet. Es ist eine Dekoration des Harems, sein höchster Prunk, die Detektivs und Reporter einer muselmanischen Frau.

Das Sonderleben beider Geschlechter in der Familie bringt ein Auseinandergehen der gegenseitigen Interessen mit sich, in der Mehrzahl der Familien ist der Mann der Herr und die Frau eine feinere Sklavin, eine legitime Maitresse, die man in der Laune austauschen kann, wenn ihre äusseren Reize, die sinnlichen Gefühle ihres Gebieters nicht mehr zu wecken imstande sind. Ein einheitliches Wirken in der mohammedanischen Familie ist um so mehr unmöglich, weil die Frau, wenn sie ein Vermögen nach dem Tode ihrer Eltern erbt und es selbst verwaltet, gegen ihren Mann ausgesprochen misstrauisch wird, ihm keine Rechte auf dieses einräumt und von „meinem“ und „deinem“ Gelde in der Ehe spricht. Es fehlt vollkommen der Geist der Eintracht, da einer auf Kosten des anderen sich zu bereichern sucht. Oft bilden die Auslagen des Haushaltes den Grund zu Meinungsverschiedenheit, zu Streitigkeiten oder gar zu Prozessen.

Der Mangel an gesellschaftlichem Zusammenleben zeigt sich bereits äusserlich in der Trennung des Harems vom Selamlik und in der Trennung vom Tisch, d. h. die Frau mit ihren weiblichen Verwandten und womöglich Dienerinnen speist getrennt von ihrem Manne, der mit den Männern des Hauses gemeinschaftlich die Mahlzeiten einnimmt. Mit Recht muss man diese Sitte verurteilen. Doch nach der Ansicht der

Mohammedaner wäre das gemeinschaftliche Mahl ein grober Verstoss gegen die islamischen Gesetze und gegen die muselmanische Religion, die eigentlich das ganze moralische Elend, die geistige Verkommenheit der Frau des Islams verschuldet haben. Fragen wir nun einmal einen intelligenten Muselman, ob seine Frau oder Frauen überhaupt glücklich sind, da hören wir im Brustton der Überzeugung von der höchsten Zufriedenheit der Frauen mit ihrem Lose; angeblich seien sie viel glücklicher als unsere Frauen; doch fragt man gelegentlich eine vernünftige mohammedanische Frau, so hört man mit einer gewissen Zurückhaltung die Gegenfrage: „Warum soll ich nicht glücklich sein? Ich bin ja in diesen Verhältnissen aufgewachsen und der Koran verlangt es!“ Die gesamte islamische Wissenschaft hat ihren Ursprung aus diesem fatalen Buche genommen. Die Herren Schechs und Ulemas haben bei der Auslegung des Korans von ihrem männlichen Egoismus geleitet alles das herausgenommen, was für sie vorteilhaft war und alles zu ungunsten der Frau ausgelegt. Viele Frauen zu haben, sich von ihnen scheiden lassen zu können, wenn man ihrer überdrüssig wird, junge Frauen gegen sie auszutauschen, unter dem religiösen Vorwande, neue Generationen von Muselmanen zu erzeugen, und dadurch ein Gott wohlgefälliges Werk zu begehen! (sie sind nicht nur gegen Menschen, sondern auch gegen Gott hypokrit), jede Freiheit der Frauen einzuschränken, sie in Unwissenheit und Unbildung zu lassen, damit sie durch geistige Aufklärung mit ihrem Schicksal nicht unzufrieden werden, das war ganz nach dem Geschmacke dieser Koranausleger!

Jedes Rechts- und Humanitätsgefühl sträubt sich in einem ehrlich denkenden Manne, die ebenbürtige und vielleicht geistig gleich hoch stehende weibliche Hälfte der islamischen Menschheit so viele Jahrhunderte zu knechten und aus ihr nur Vorteil in materieller und sinnlicher Beziehung zu ziehen. „Les Désenchantées“ von Pierre Loti beleuchtet diese Verhältnisse noch sehr milde. Der muselmanische Indifferentismus, Absolutismus, die Energie- und Gedankenlosigkeit, lässt keine entscheidenden Reformen zu; das Rad des allmächtigen Fatums hat das Geschick der islamischen Frau mitgefasst, es

rollt ruhig und ungestört weiter und räumt die winzigen Hindernisse beiseite, die ihm einige neue Reformatoren in den Weg legen wollten. Religion ist Religion, an der lässt sich nichts rütteln!

Die Spitzfindigkeiten der exaltierten Koranausleger entschuldigen dieses ungerechte Vorgehen gegen die Frauen, indem sie es als die Lehren des grossen Propheten Mohammed angeben; sie führen die Mohammedaner nicht zur wahren Gläubigkeit, sondern vielmehr zu rituellen Äusserlichkeiten und zum Fanatismus; ihre Frauen sind ihnen auf Gnade und Ungnade ausgeliefert und können sich unmöglich aus diesem unheimlichen Banne selbst befreien; sie fügen sich mit Resignation in ihr trauriges Los, ihren Kopf mit dem dichten Mantel des Fatalismus verhüllend . . .

Die weitgehenden Rechte und Freiheiten, von den in jüngster Zeit so viel geschwärmt wurde, sind reine Phantasien oder höchstens theoretisch zu verstehen. Man gehe nur in das Haus des für die Freiheit der Frauen des Islams so begeisterten Mohammedaners, der in Paris, wo er derzeit in türkischer Staatsstellung weilt, so leidenschaftliche Artikel für die Emanzipation der weiblichen Musliminen in den französischen Tagesjournalen schreibt, — man gehe bloss in das Haus des arabischen Fortschrittlers in Kairo, der durch bahnbrechende Ideen enthaltende Broschüren die arabische Bevölkerung auffordert, liberal gegen ihre Frauen zu sein, ihnen dieselbe Freiheit zu gewähren, deren die europäischen Frauen sich erfreuen, und man höre und bestaune dann die Antwort, die man erhält, wenn man an ihn das Anliegen richtet, mit seiner Frau sprechen zu dürfen: „La ja chawaga, de mesahech, de eyb andena! Das geht nicht mein Herr, das ist nicht erlaubt bei uns, es ist für uns eine Sünde und Schande!"

Es liegt in der Natur der Sache, dass, wenn die Sprache auf die mohammedanische Religion kommt, jeder unwillkürlich an die Polygamie denkt. Nun, diese ist durch den Koran durchaus nicht vorgeschrieben, sondern vielmehr nur geduldet und erlaubt. Zum Glücke stirbt im allgemeinen diese Unsitte bei den vorgeschrittenen Mohammedanern langsam aus und bleibt nur bei der Landbevölkerung, insbesondere bei den arabischen

Fellachen in Ägypten, die durch Mangel an Zerstreuung und Unterhaltung, als Analphabeten, jeder, selbst der primitivsten Bildung entbehrend, es als einen angenehmen Zeitvertreib ansehen wiederholt zu heiraten; — wenn es überhaupt heiraten genannt werden darf, von einer unbemittelten Bauernfamilie ein junges Mädchen zu kaufen und dieses, nachdem es einige Kinder geboren hatte, durch ein jüngeres zu ersetzen.

Dieser Brauch wird durch den Islam zugelassen; der Koran sagt es ausdrücklich und der grosse Prophet selbst ging mit gutem Beispiele voraus, indem er als hochbetagter Mann neben seinen alten Ehehälften noch die 12 jährige Aïscha heiratete. Immer hielt der fromme Vorwand her, einen religiösen Akt zu begehen und die Moslemins dadurch zu vermehren. Dieses erlaubte Spiel mit Weibern übte auch seinerzeit die grösste Zugkraft zu der neugegründeten Religion aus, ihm wurde schliesslich ein winziger Einhalt dadurch getan, dass der weise Gesetzgeber Mohammed zu dem Entschlusse gelangte, jeder Muselman kann, wenn es seine Verhältnisse erlauben, vier legitime Frauen zu gleicher Zeit heiraten, neben welchen er sich soviel Konkubinen halten darf, als sein Herz begehrt. Dieses Gesetz wurde in der islamischen Religion als Norm angenommen und existiert bis auf den heutigen Tag.

Wie sich dieses Gesetz auf unsere vorgeschrittene Kultur anwenden lässt, ist sehr fraglich, doch steht fest, dass die Stellung der heutigen islamischen Frau im Hause und in der Öffentlichkeit durch diese Bestimmung total untergraben ist, dass von einem rationellen Familienleben bei den Mohammedanern im ganzen und grossen nicht die Rede sein kann, so lange diese unerfreuliche und kulturwidrige Satzung nicht beseitigt wird.

Zum Heiraten ist jeder junge Moslim nach dem Koran verpflichtet; das ist der Wille Gottes. So heisst es darin: „Nur heiraten dürft ihr keine Blutsverwandten und keine Heidinnen, auch müsst ihr einen Ehepreis (Mahr) für eure Gattin zahlen“. Diese Mitgift wird heute von den Eltern des Bräutigams oder von ihm selbst, wenn er Vermögen besitzt, entrichtet, die Eltern der Braut kaufen hierfür die not-

wendige Einrichtung für die junge Wirtschaft und auch Schmuck für die Braut.

Durch die Eheschliessung wird die Frau des Islams vollkommen von ihrem Manne abhängig, und zwar durch folgenden Passus im Koran: „Die Männer stehen den Frauen vor wegen des Vorzugs, den Gott den einen über den anderen verliehen hat, euere Frauen müssen euch in jeder Hinsicht gehorchen, müssen Euch vollkommen ergeben sein, zeigen sie sich widerspenstig, dann scheidet euch von ihrem Lager und schlaget sie; doch gehorchen sie euch, dann suchet keinen Weg gegen sie.“ Damit hat jeder Muselman seine Frau vollkommen in der Gewalt und es hängt lediglich von seinem Charakter und dem Bildungsgrade ab, wie er diesen religiösen Gesetzen Rechnung trägt.

Die Scheidung für eine islamische Frau ist noch eine wahre Wohltat für sie, viel ärger ist die einfache Verstossung. In diesem Falle kann die Frau keine Scheidung erlangen, darf nicht mehr heiraten, und viele von diesen verstossenen Frauen verfallen einer „besseren“ Prostitution anheim, obwohl sie oft guten und reichen Familien entstammen.

Die gesetzlichen Gründe für die Ehetrennung sind für den Mann die allereinfachsten, für eine Frau nur schwerwiegender Natur. Dass die Frau hierbei immer den kürzeren zieht, ist selbstredend. Wohlhabende Frauen sind bei der Scheidung dem ausgesetzt, dass der Mann ein Lösegeld von ihr verlangen darf, das sie oft gerne entrichtet, um von dem drückenden Ehejoche befreit zu werden.

Die geschiedene Frau kann unter Umständen ihren früheren Gatten wieder ehelichen, wenn sie während der Zeit der Trennung eine Nacht mit einem anderen Manne geschlafen hatte; zu diesem Zwecke wird ein alter blinder Mann gemietet, der dieser Pflicht nachkommt, ohne sie berührt zu haben.

Bei einer ehelichen Untreue setzt sie sich der Gefahr aus, dass sie ihr Mann ungestraft mit 80 Stockhieben geisselt; bei dem Erbrechte schreibt der Koran ausdrücklich: „Von eueren Kindern bekommt der Sohn soviel wie zwei Töchter“.

Für die Verschleierung der Frau gibt es im Koran kein

ausdrückliches Gebot ausser diesem: „Sag auch den gläubigen Frauen, dass sie ihre Blicke zügeln und hüten ihre Sinnlichkeit, nicht ihre Reize zeigen, was davon sichtbar ist; auch dass sie um ihre Busen ihre Schleier schlagen und ihre weiblichen Reize keinem zeigen als ihren Männern und ihren allernächsten Anverwandten". Diese wenigen Worte des Korans dürften durch seine Ausleger zum Tragen des verhängnisvollen Schleiers Anlass gegeben haben, denn „sichtbar" ist wohlbekanntlich bei einer angezogenen Frau nur das Gesicht und die Hände; somit werden diese Teile bei den islamischen Frauen bis auf den heutigen Tag verhüllt, jedoch ist der Schleier nicht mehr über das ganze Gesicht, sondern nur von der Nasenspitze abwärts und ist bereits so dünn und durchsichtig geworden, wie ein Spinngewebe. Die behandschuhten Hände sind gleich wie bei unseren Damen nur Zierde und Luxus einer Frau.

An einen selbständigen Beruf ist bei einer islamischen Frau (ausser den niedrigen Diensten bei der armen Bevölkerung), gar nicht zu denken. Es wäre für einen Mohammedaner etwas vollkommen Unnatürliches, seine Tochter für einen Erwerb ausbilden zu lassen. Schon sein eitler Stolz würde es nicht erlauben, und sein nicht besonders entwickelter Verstand gibt ihm die Überzeugung, dass die Frau nur deshalb auf der Welt ist, um Kinder zu gebären. Doch das Gros der Landbevölkerung nützt seine Weiber beim Feldarbeiten weidlich aus, und die niederen und mittleren Schichten der Stadtbevölkerung nicht weniger zu den Hausdiensten.

Durch die Beschränkung der islamischen Frau in ihrer persönlichen Freiheit haben die weiblichen Musleminen auch ihre Rechte und ihren Einfluss in wirtschaftspolitischer und soziologischer Beziehung verloren. Die direkten Folgen tragen die Mohamedaner selbst. Das Sonderleben beider Geschlechter manifestiert sich im Mangel des gesellschaftlichen Anstandes, in einer entsetzlich langweiligen Einförmigkeit oder Obscönität in der Unterhaltung und Konversation der Männer untereinander und in dem Ausarten in Exzesse in venere et baccho. Dieser Übelstand wird selbst von den intelligenten und dem Fortschritte nicht abgeneigten Mohammedanern zugegeben und

insbesondere hat in der allerjüngsten Zeit der Fortschrittler Ahmed Riza in der Türkei und Quasim Amin in Ägypten auf diesen unheilvollen Krebsschaden hingewiesen und ihn durch schöne Worte und Beispiele den Mohammedanern klar gemacht.

Die meisten Muselmänner, die lesen können, haben es gelesen und ihm beigestimmt, doch würde ihnen nicht im Traume einfallen, an den ererbten Institutionen zu rütteln: „Unsere Frauen haben wir von unseren Vorfahren als solche geerbt; sie sind für unsere Harems bestimmt, in die wir sie einsperren, wie es unser Prophet verordnet hatte; unsere Söhne mögen machen, was sie wollen; doch Insohāālah (so Gott will) werden sie es so machen, wie sie es bei uns erlernt haben und wie es überhaupt ein strenggläubiger Muselman zu tun verpflichtet ist.“ Das war die lakonische Antwort der Mohammedaner auf diese Ratschläge für die Befreiung der islamischen Frau.

Wenngleich die islamische Frau nicht unser Ideal einer Mutter ist, so kann man ihr doch nicht mütterliche Eigenschaften absprechen. Wie könnte eine islamische Frau eine ausgezeichnete Mutter sein, da sie selbst keine solche besessen hat? Die Kinder beiderlei Geschlechts werden im Harem aufgezogen; was sie hier lernen, sind Unarten in jeder Beziehung. Dagegen werden sie physisch sehr gut gepflegt und hygienisch erzogen. Das Kind darf aber nie krank werden, ist es einmal der Fall, dann ist sein Los besiegelt, denn der Arzt wird zu kranken Kindern fast immer erst sehr spät gerufen und die alten Frauen des Harems korrigieren dann noch die ärztlichen Anordnungen, machen aus kalt heiss oder bereiten mit nur innerlich wirksamen Mitteln Einreibungen für das kranke Kind, bis sie um den Totenschein zum Arzte senden. Die Kinder selbst sind sehr unfolgsam, störrisch und gegen ihre Mütter widerspenstig, sogar oft rabiat, namentlich Buben, wenn sie erwachsen sind. Auch die Mädchen sind keine wohlerzogenen Kinder in unserem Sinne.

Es dürfte eher ein Mohr weissgewaschen werden, als der Muselman den Frauen ihre Freiheit geben wird; und sollte es doch einmal wider Erwarten nach vielen Jahren geschehen,

dann wird man zunächst einen unvorhergesehenen Widerstand zu überwinden haben, nämlich den, der von den Frauen selbst ausgehen dürfte. Es gibt schon einige Mohammedaner (selbstredend eine grosse und sehr seltene Ausnahme!), die sich bemüht hatten, ihren Frauen eine gewisse Freiheit zu geben, und ihnen gestatteten, im Hause an einer zufälligen europäischen Gesellschaft von gut befreundeten Damen und Herren Anteil zu nehmen; doch vergebens! die Frau hörte man aus dem Nebenzimmer schreien: Museh hais, ana Muslim (ich mag nicht, ich bin eine musleminische Frau!). Viel ärger machen es die Frauen dieser Kategorie bei den Ausfahrten, indem sie bei ihren geschlossenen Wagen noch die Holzläden herunterlassen, damit sie ja nicht von Fremden gesehen werden. Natürlich sind es noch dazu alte verwelkte, hässliche und runzelige Weiber, die ohnedies niemand mit Vergnügen anschauen würde, die jungen und hübschen tun das selbstredend nicht, vielmehr lassen sie ihre weibliche eitle und kokette Natur walten, indem sie sogar aus ihren Wagen flirten und Kusshände zusenden. Denn schliesslich und endlich: Weib bleibt Weib! naturam expellas furca, tamen usque recurret!

Die einzige Möglichkeit diesen vielhundertjährigen Traditionen zu steuern oder sie sogar umzuwälzen und die islamische Frau aus ihrer körperlichen und seelischen Knechtschaft zu befreien, wäre die geistige Bildung der Frau.

Wie sehr der Vernachlässigung des Schulwesens, dem Brachliegen jenes Feldes, auf dem allein der Keim einer besseren Zukunft und eines besseren Loses für die Frau des Islams liegt, gehuldigt wurde, beweist, dass noch heute 90% Frauen in Ägypten Analphabeten sind. Bedauernswert ist es um so mehr, als es doch nie an Schulen und Unterrichtsanstalten in Ägypten mangelte; doch galt es früher als unnatürlich, Mädchen in die Schule zu schicken, da man einen Zweck nicht einsah. Die mohammedanischen Philosophen haben in ihrer Weisheit sich gegenseitig gefragt, wozu soll das Weib lesen oder schreiben können, sie wird es doch nie gebrauchen und nicht einmal genügende Zeit hierfür haben. Ausserdem hat selbst der grosse Prophet weder lesen noch schreiben können und hat doch Karriere gemacht! —

In der Türkei war es seit jeher besser, indem die Mädchen den Elementarunterricht im Schreiben, Lesen und Rechnen genossen, mindestens den Koran und die nötigen Gebete lesen konnten; doch Ägypten blieb recht lange zurück. Erst durch die Thronbesteigung des jetzigen Khediven Abbas Hilmi II wurde ein grosser Umschwung erzielt. Der junge Souverän hat bald mit seinem scharfen Geiste eingesehen, dass durchgreifende Reformen bezüglich des Schulwesens stattfinden müssen, um das Los des weiblichen Geschlechtes in Ägypten zu verbessern. Es wurden Kuttabas, arabische Schulen mit Elementarunterricht und Regierungsschulen, eine Art höherer Unterrichtsanstalten für Mädchen mit englischer und französischer Unterrichtssprache errichtet. Die Kuttabas findet man heute in allen Dörfern Ägyptens, die höheren Schulen nur in Kairo und Alexandrien. Die Schulen werden meist von syrischen und armenischen Lehrerinnen geleitet; es gibt aber auch jüdische und selbst muselmanische Lehrerinnen. Den Koran lehrt der Schech. Für die Kuttabas werden mosleminische Lehrerinnen in einem Seminar, dessen Vorsteherin eine Französin ist, ausgebildet. Aus den besseren arabischen und türkischen Familien besuchen die Mädchen die Schulen der Klosterschwestern, ohne dass diese auf ihre Religion einen Einfluss ausüben. In der Türkei haben sich die Verhältnisse seit der Dethronisierung des Sultans Abdul Hamid noch weiter gebessert. Es ist hier nur der eine Umstand zu beklagen, dass viele französische Gouvernanten mit ihren Reformen zur Emanzipation der türkischen Frauen zu weit gegangen sind und einen schädlichen Einfluss auf die Moral der Frau ausgeübt haben.

In Persien ist das Schicksal der islamischen Frau ungünstiger als in den übrigen mohammedanischen Ländern, indem das Volk, ganz unter dem Einfluss und der Herrschaft der Priester steht, die jeder durchgreifenden Reform bezüglich der Frau und ihrer Bildung gegenüber sich ablehnend verhalten und sie mit Gewalt in ihrem traurigen Zustande belassen.

In Algerien und Tunesien hat der Umstand, dass viele Mohammedaner Französinnen heiraten, einen grossen Ein-

fluss auf die eingeborene weibliche Bevölkerung, die sich bemüht, ihren Rivalinnen es bezüglich der Bildung gleich zu tun. Die islamitischen Frauen besuchen gerne französische Schulen, um mit den europäischen Damen in bezug auf Erziehung und Wissenschaft konkurrieren zu können.

Am niedersten steht die islamitische Frau in Marokko. Sie ist von Aberglauben besessen und unter diesem Einfluss begeht sie die grässlichsten Abscheulichkeiten.

In Indien liegt die Erziehung und Bildung des islamitischen Frau ganz in den Händen der englischen Missionärinnen, die neben der allgemeinen Bildung, die sie der Frau beizubringen trachten, auch das Bestreben zeigen, sie dem Christentume zuzuführen, wodurch die Mohammedaner in Indien sehr argwöhnisch werden und dadurch oft auf die Ausbildung ihrer Mädchen gänzlich verzichten. Immerhin ist diesen englischen Damen zu verdanken, dass eine physische und moralische Hygiene bei den muselmanischen Frauen Indiens eingeführt wurde.

Auf der höchsten Stufe der Kultur steht die Frau des Islams in Russland, dank dem Umstande, dass ihre Männer den Russen an Intelligenz überlegen sind; denn die Mohammedaner in Russland enthalten sich von dem dort in Unmasse konsumierten Alkohol. Die geistige Hochstellung der islamitischen Frau in Russland hat auch einen besonderen Einfluss auf ihre körperliche Beschaffenheit: diese Frauen gehören zu den schönsten der Welt.

Sämtliche Frauen des Islams sind vom öffentlichen Gottesdienste ausgeschlossen, da ihre Anwesenheit eine Ablenkung vom Gottesdienste und der Andacht erwirken würde; sie verrichten ihre Gebete zu Hause. Die Frauen des Islams besitzen einen ganz besonderen persönlichen Mut und, wenn es sich darum handelt, im Streite ihren Männern zu helfen, eine unglaubliche Aufopferung und Selbstverleugnung. Wir können es in Ägypten in den Dörfern beobachten; aber noch krassere Beweise haben wir in den sudanesischen Kriegen gesehen, wo die Frauen direkt mitgefochten haben. Es zeigt sich bei ihnen der altruistische Charakter einer Naturfrau, die im

gegebenen Momente das bisschen Zivilisation von sich abstreift und vor uns als Frau der primitiven Kultur dasteht. Zu ihren ergebenen Dienerinnen und Dienern ist sie weniger gut als die europäische Frau; sie ist herrschsüchtig und lässt sich vom Zorne leicht erfassen. Ihre intimen weiblichen Gefühle unterdrückt sie viel schwerer als die Europäerin und sucht sie auch nicht zu unterdrücken, worüber ihre Gatten, so lange sie jung sind, gar nicht ungehalten werden.

Nach dem Gesagten ist der Bildungsgrad und die Intelligenz der Frau des Islams nach europäischen Begriffen kein allzugrosser, und es dürfte noch viel Zeit verstreichen, bevor dieser Zustand besser wird, zumal die Herren der Schöpfung selbst noch sehr viel benötigen, um auf ein ganz mässiges Niveau der Bildung zu gelangen, denn die Trümmer der einstigen mohammedanischen Kultur und Gelehrsamkeit sind heute zu fahler Asche der Unwissenheit geworden; der Nationalbegriff ist hinter dem altorientalischen Absolutismus verschwunden, und nur das Bewusstsein des gemeinsamen islamitischen Glaubens hält diese grosse Zahl von Millionen Mohammedaner aneinandergekettet, um die panislamische Welt darzustellen.

Wenn wir nun die Frage aufwerfen, ob es wünschenswert ist, dass unter diesen obwaltenden Umständen die Frau des Islams bald diejenige Stellung in der öffentlichen Gesellschaft einnehmen wird, wie die Frau in Europa, dann müssen wir mit der Antwort recht zurückhaltend sein, denn man muss befürchten, dass, wenn ohne hinreichende allmähliche Vorbereitung die Frau des Islams ihre Freiheit und damit eine gewisse Stufe der Bildung, Kultur und Emanzipation erlangt, sie diese Freiheit ganz anders missbrauchen wird als die europäischen Frauen. Wenn irgendwo die wilde Liebe Orgien feiern wird, so wird es im Orient geschehen, sobald die Frau des Islams frei ist.

Der Kampf um die Emanzipation der islamischen Frau hat schon öfters begonnen, ihre Führerinnen waren hochangesehene Damen, sogar Prinzessinnen, die Gelegenheit hatten, die europäische Kultur an Ort und Stelle kennen zu lernen

und die sich energisch ins Mittel legten, um die Freiheit der islamischen Frau zu erobern. Doch ihre Erfolge sind null.

Wenngleich wir auch gewiss nicht berechtigt sind, die Frau des Islams für ewige Zeiten in das Joch der Knechtschaft verurteilt zu sehen, so können wir doch den sicheren Schluss ziehen, dass es noch sehr, sehr lange dauern wird, bis das islamische Dornröschen aus seinem traumlosen Schlaf der Unwissenheit aufgeweckt wird! Zuerst muss der indolente Orient überhaupt zur Tätigkeit und zum Denken aufgerüttelt werden, denn bis jetzt schlägt er nur träge von Zeit zu Zeit seine Augen auf, blickt, mühsam aufgerichtet, auf das fortgeschrittene Europa, um dann wieder mit seinen schweren, fast bleiernen Gliedmassen in den altorientalischen Absolutismus und Indifferentismus zurückzusinken, in den seine islamische Religion ihn gebettet hat.



Die Sittlichkeitsdelikte in dem Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom April 1908 und in dem Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch vom September 1909.

Von Amtsgerichtsrat a. D. Dr. **Eugen Wilhelm.**

Während der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch die erste offizielle Formulierung der beabsichtigten Abänderung des deutschen St.G.B. bedeutet, haben die Entwürfe von der Schweiz und von Österreich schon eine lange Entwickelung hinter sich.

In Österreich ist die Reform des allerdings recht veralteten, bis in das Jahr 1852 zurückreichenden Strafgesetzbuches seit langem im Gange und hat nicht weniger als 8 Vorentwürfe gezeitigt, von denen der vom Jahre 1909 der letzte ist.

In der Schweiz erstrecken sich gleichfalls die Reformarbeiten zum Strafrecht auf eine — wenn auch nicht so lange Zeitdauer wie in Österreich — so doch auf eine recht beträchtliche Zahl von Jahren seit ihrem Beginn.

Im Jahre 1893 erschien der erste Vorentwurf, dann die Vorentwürfe von den Jahren 1894, 1896, 1903 und endlich derjenige vom September 1909.

Dass in beiden Ländern von dem ersten Entwurf bis zum letzten zahlreiche Änderungen vorgenommen wurden, dass des Gesetzgebers Reformaufgabe gerade auf strafrechtlichem Sexualgebiet keine leichte ist und seine Lösungsversuche in manchen Richtungen Anlass zu Meinungsverschiedenheiten geben, liegt auf der Hand in unserer Zeit der Gegensätze, wo gegen zähesten Konservatismus eine freiere — oft auch noch gärende — Ethik in sexuellen Dingen sich durchzuringen und auch ihren Niederschlag im Strafrecht zu finden strebt.

Die von beiden Vorentwürfen als spezifische Sittlichkeitsdelikte „Verbrechen gegen die Sittlichkeit“ (wie sich der schweizerische Vorentwurf ausdrückt), „Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit“ (wie sie der österreichische nennt) behandelten Tatbestände will ich in folgenden Rubriken zusammenfassen:

Geschlechtliche Handlungen.

1. erzwungene,
2. mit Willenlosen und Wehrlosen, Geisteskranken,
3. mit Kindern,
4. unter Missbrauch von Vertrauensverhältnissen,
5. unter Verführung,
6. mit Personen des gleichen Geschlechtes,
7. in ihrem Verhältnis zur Kuppelei und zur gewerbsmässigen Unzucht,
8. in ihrem Verhältnis zur Öffentlichkeit.

Daran anschliessend sollen noch kurz erörtert werden: Blutschande, Ehebruch Bigamie, Eheerschleichung, Entführung, Gefährdung durch Geschlechtskrankheiten.

I. Die spezifischen Sittlichkeitdelikte.

1. Erzwungene Unzucht.

a) Schweizerischer Vorentwurf.

Der schweizerische Vorentwurf[1]) begreift unter Notzucht nur die Erzwingung des ausserehelichen Beischlafs entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch (Art. 118), bestraft aber auch in einem besonderen Artikel[2]) die Erzwingung sonstiger unzüchtiger Handlungen (sog. unzüchtige Nötigung[3]) (Art. 119, Abs. 1).

Die strafbaren Mittel des Zwanges sind: Nötigung mit Gewalt oder mit schwerer Drohung.

Es ist fraglich, ob nicht die Qualifizierung der Drohung als einer „schweren" zu unbestimmt ist. Die Motive zum Vorentwurf des deutschen Strafgesetzbuches (vgl. S. 679) sind dieser Ansicht, und sehen im deutschen Vorentwurf den Ausdruck „Drohung mit gegenwärtiger persönlicher Gefahr" vor.

Jedenfalls bedeutet das Erfordernis der schweren Drohung einen Fortschritt gegenüber dem Entwurf von 1894, der sich mit einer blossen „Drohung" begnügte, und gestattet dem Richter je nach den Umständen des Falles zu ermessen, ob wirklich ein erheblicher Zwang auf den Willen des Opfers ausgeübt wurde und eine die Nachgiebigkeit rechtfertigende Drohung vorlag oder ob nicht etwa, wie dies oft vorkommt, das sog. Opfer sich nur zu bereitwilligst „einschüchtern" liess.

In beiden Fällen der erzwungenen Unzucht wird ihr der Fall gleichgesetzt, wo der Täter das Opfer zwecks des Missbrauchs zuerst bewusstlos oder zum Widerstand unfähig gemacht hatte. (Art. 119, Abs. 2).

Mit Recht schützt der Entwurf nicht nur die Frau vor der Nötigung zu unzüchtigen Handlungen, sondern jede Person, also auch den Mann und zwar beide gegen An-

---

[1]) Der Kürze halber werde ich öfters abkürzen: schw. VE. und österr. VE. auch statt Vorentwurf das Wort Entwurf gebrauchen.

[2]) Der schw. VE. hat „Artikel" statt der österr. „Paragraphen".

[3]) Jeder Artikel bezw. Paragraph der VE. trägt eine charakteristische Bezeichnung des Inhalts.

griffe sowohl seitens Angehöriger des anderen als des eigenen Geschlechts. (So ist sehr wohl denkbar, dass z. B. eine Frau unter Drohung mit einem ernstgemeinten Verbrechen einen jungen Mann zu einer unzüchtigen Handlung nötigt, ebenso wie solche Nötigung zu gleichgeschlechtlichen Handlungen seitens einer Frau gegenüber einer Frau oder seitens eines Mannes gegenüber einem Manne erfolgen kann).

Strafbar ist nicht nur, wenn jemand die Duldung, sondern auch, wenn er die Vornahme einer unzüchtigen Handlung erzwingt, doch wird vorausgesetzt, dass die Handlung mit dem Täter selbst vorgenommen werde. Die Fälle, wo jemand eine Person zur Unzucht mit einem Dritten zwingt sind in einem speziellen Paragraphen bei der Kuppelei geregelt.

b) Österreichischer Vorentwurf.

Der österreichische Vorentwurf unterscheidet gleichfalls die Erzwingung des ausserehelichen Beischlafes (§§ 259 u. 260) und diejenige zu anderer „Unzucht“ [1]) (§§ 261 u. 262), teilt aber beide Verbrechen wieder ein in die Fälle der Nötigung durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt (§§ 259 u. 261) und diejenige der Nötigung durch andere bestimmte Drohungen (§§ 260 u. 262).

Nur da, wo durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt der aussereheliche Beischlaf erzwungen wird, spricht das Gesetz von „Notzucht“ (§ 259), sonst von „Nötigung zum Beischlaf“ (§ 260).

Anders als der schweizerische Vorentwurf kennt der österreichische nicht eine strafbare Nötigung mit schwerer Drohung, sondern erfordert bestimmte einzelne angeführte Nachteile, mit denen gedroht sein muss, nämlich „Nachteile an der Freiheit, Angriff auf die Ehe, strafrechtliche Anzeige, Offen-

---

[1]) Der Begriff „Unzucht“ wird im VE. im Gegensatz zum „Beischlaf“ gebraucht, soll aber andererseits nur diejenigen „unzüchtigen Handlungen“ umfassen, welche „geschlechtlicher Begierde des Täters entspringen“, nicht die sog. bloss objektiv unzüchtigen Handlungen, bei denen ein geschlechtlicher Zweck nicht verfolgt wird. Zu vergl. die „Erläuternde Bemerkungen“ zum VE. (Wien, Hof- und Staatsdruckerei 1910, S. 232), die erst nach Beendigung dieser Arbeit erschienen sind und erst bei der Durchsicht der Korrekturbogen mir zugänglich waren.

barung eines Geheimnisses, dessen Bekanntwerden dazu angetan ist, die bürgerliche Stellung des Bedrohten zu untergraben."

Die Anführung dieser Kasuistik anstatt der Qualifizierung der Drohung durch eine allgemein nähere Bezeichnung, wie der schweizerische Entwurf es z. B. durch das Wort „schwere" tut, dürfte nicht glücklich sein, denn einmal können Drohungen mit anderen Nachteilen gerade so gut wie diejenigen mit den im Gesetz angeführten als strafwürdige, die Frau in unzulässigerweise zum Geschlechtsverkehr veranlassende Mittel betrachtet werden, andererseits können die einen oder die anderen der angeführten Nachteile doch nur geringfügige sein (z. B. Drohungen mit geringfügigen Ehrverletzungen oder unbedeutenden strafrechtlichen Anzeigen) derart, dass sie nicht stets als wirksame Mittel der Beeinflussung der Frau erachtet werden sollten.

Im Gegensatz zum schw. V.E. spricht der österr. nur von der Nötigung einer Frau zu unzüchtigen Zwecken, indem er bei den Paragraphen über die „Unzucht wider die Natur" den Fall der Nötigung zu gleichgeschlechtlichem Verkehr speziell regelt.

Der erzwungenen Unzucht ähnlich ist die unter Täuschung über den Unzuchtscharakter der Handlung erfolgte sog. Erschleichung des Beischlafes, welche der öster. Entwurf als besonderes Delikt aufstellt, indem er denjenigen bestraft, der den Beischlaf mit einer Frau erschleicht durch Vortäuschen einer Trauung oder sonstige bei der Frau den Glauben an die Ehrlichkeit des Beischlafes erweckenden Täuschung (§ 267).

2. Missbrauch willenloser, wehrloser, geisteskranker Personen.

a) Schweizerischer Vorentwurf.

Die Unzucht an Willenlosen, die der Täter vorher absichtlich in den Zustand der Bewusstlosigkeit oder Widerstandsunfähigkeit versetzt hat, wird, wie oben erwähnt, dem Fall der erzwungenen Unzuchthandlung an Willensfähigen gleichgesetzt. Hier handelt es sich um die Fälle des Missbrauches von Willenlosen, Willensschwachen usw., die der Täter in diesem Zustand vorfand, um die gewöhnlich „Schändung" genannten Fälle.

Das Gesetz unterscheidet drei Kategorien: Missbrauch 1. an Bewusst- oder Wehrlosen (Art. 120), 2. an Blödsinnigen oder geisteskranken Personen, 3.[1]) an schwachsinnigen Personen oder Personen, deren geistige Gesundheit wesentlich beeinträchtigt ist (Art. 121).

In allen diesen Fällen ist strafbar der Missbrauch zum ausserehelichen Beischlaf und gegenüber den Bewusst- oder Wehrlosen und den Blödsinnigen oder Geisteskranken auch der blosse Missbrauch zu unzüchtigen Handlungen. Der Beischlaf mit den Personen unter 1 und 2 ist nur mit Zuchthaus, nicht wahlweise mit Gefängnis bedroht.

Geschützt ist nur die bewusst- oder wehrlose Frau, nicht der Mann, dagegen jede blödsinnige, geisteskranke, geistesschwache oder in der geistigen Gesundheit wesentlich beeinträchtigte Person, also auch der Mann, also ist z. B. auch strafbar der Beischlaf mit einem geistesschwachen Mann oder unzüchtige Handlungen mit einem geisteskranken Mann seitens einer Frau.

An diesen Bestimmungen ist zunächst zu rügen, dass mindestens beim Beischlaf mit Geisteskranken neben dem Zuchthaus wahlweise Gefängnisstrafe zulässig sein sollte. Denn es können namentlich auf dem Lande oft Fälle vorkommen, wo der Täter sich keine deutliche Rechenschaft über die Bedeutung des Geisteszustandes der Kranken gibt und wo nicht nur er, sondern seine ganze Umgebung die Handlung mit der geisteskranken Person nicht als eine des Zuchthauses werte auffasst. Allerdings kann der Richter nach Art. 50, 51 bei mildernden Umständen die Zuchthausstrafe in Gefängnis von 6 Monaten bis 2 Jahre umändern, aber diese mildernden Umstände sind in Art. 50 genau aufgezählt und wenn nicht die des Art. 50 vorliegen, so können sonstige mildernde Umstände nicht eine Umwandlung der Zuchthausstrafe bewirken.

Besonders bedenklich ist aber der Umstand, dass nicht nur der Beischlaf mit eigentlichen Geisteskranken, sondern sogar mit bloss Schwachsinnigen, ja selbst mit lediglich in ihrer geistigen Gesundheit wesentlich Beeinträchtigten bestraft wird.

---

[1]) Nur die Fälle 2 und 3 nennt das Gesetz „Schändung".

Die Grenze zwischen schwachsinnigen oder gar in ihrer geistigen Gesundheit wesentlich beeinträchtigten Personen und den tölpelhaften, aber gesunden oder der nicht wesentlich psychisch beeinträchtigten ist sehr oft nicht leicht und wird sich meist der richtigen Beurteilung des Laien entziehen.

Soll der Täter schon dann bestraft werden, wenn ihm gewisse Eigentümlichkeiten der Person aufgefallen sind, die der Sachverständige vor Gericht dann als wesentlich geistige Mängel bezeichnet?

Der Begriff der geistigen Minderwertigkeit, der „wesentlichen geistigen Beeinträchtigung", wie das Gesetz sagt, ist ein so schwankender, bestrittener, ja nach den Sachverständigen verschiedentlich umgrenzter, dass er nicht zur Grundlage genommen werden kann, um davon die Bestrafung eines Dritten abhängig zu machen. Überdies können diese geistig Beeinträchtigten meist durchaus die Bedeutung des Sexualaktes ermessen, oft sind sie noch dazu besonders geil veranlagt, dulden in vielen Fällen nicht nur bereitwilligst die Handlung, sondern veranlassen noch den Täter dazu.

Es ist zu fürchten, dass z. B. hysterische Personen, bei denen man von einer wesentlichen Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit wird sprechen können, direkt zum Beischlaf anreizen und später dann den zu weiterem Verkehr nicht mehr bereiten Liebhaber auf Grund des Art. 121 anzeigen [1]).

b) Österreichischer Vorentwurf.

Die Regelung der „Schändung" im öster. VE. dürfte den Vorzug verdienen vor derjenigen im schweiz. Der österr. VE. fasst im Gegensatz zum schweiz. die strafbaren Fälle des geschlechtlichen Missbrauches Willenloser in einen Paragraphen

[1]) Auch Mittermaier ist für die Streichung der Strafbarkeit des Beischlafes mit den Schwachsinnigen und der geistig Beeinträchtigten (vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts IV. Bd. S. 110 und derselbe in der schw. Zeitschrift für Strafrecht 1907: „Die Sittlichkeitsdelikte im schweizerischen Strafgesetzentwurf" S. 226. Desgleichen würde die Bestimmung in den Verhandlungen der Expertenkommission über den Vorentwurf von 1894 von Generalanwalt Scherb aus Bern bekämpft S. 580).

zusammen und zwar nennt er: Wehrlose, bewusstlose, geisteskranke, geistesschwache Personen weiblichen Geschlechts (§ 263).

Mit Reckt unterscheidet er also nur zwei Arten von geistig nicht Vollwertigen: die eigentlichen Geisteskranken und die Geisteskranken schwächeren Grades, die sog. Geistesschwachen. Zwar mag dieser Ausdruck auch die im schweiz. V.E. noch genannten in ihrer Gesundheit wesentlich beeinträchtigten Frauen mitumfassen; der österr. Entwurf beugt aber dadurch einer zur weiten Ausdehnung und überhaupt den oben ausgesprochenen Befürchtungen vor, indem er den strafbaren Missbrauch der Geisteskranken und Geistesschwachen einschränkt auf die Fälle, wo das Opfer die Bedeutung des Vorganges nicht zu verstehen vermag. Alle die Fälle, in denen zwar geistige Gebrechen — auch wesentliche —, vorliegen, aber die Kranke die Bedeutung des sexuellen Aktes versteht, fallen daher nicht unter das Gesetz, daher insbesondere meistens nicht die Fälle der Unzucht mit sog. vermindert Zurechnungsfähigen[1]).

Strafbar ist Missbrauch zum ausserehelichen Beischlaf (§ 263 Nr. 1), sowie zur Unzucht überhaupt (§ 263 Nr. 2), mit Recht lässt das österr. Gesetz im Gegensatz zum oben gerügten des schweiz. in dem ersteren Fall auch Gefängnis neben Kerker zu und straft den zweiten (Missbrauch zur Unzucht) überhaupt nur mit Gefängnis (4 Wochen bis 3 Jahre).

Der Entwurf spricht nur von Schändung weiblicher Personen, nicht männlichen, weil auch in letzterer Beziehung bei der Regelung des gleichgeschlechtlichen Verkehres besondere Bestimmungen getroffen sind. (Fortsetzung folgt.)

[1]) Durch diesen Zusatz wird auch bewirkt, dass selbst wenn die Missbrauchte die Bedeutung des Aktes nicht zu verstehen vermochte, äusserlich aber durch ihr Benehmen, z. B. durch das ihrerseits erfolgte Anreizen in dem Täter den Glauben erweckte, sie verstehe den Vorgang, er auf Grund seines Irrtums straflos bleibt, mag er auch wissen, dass die Person nicht völlig normal ist. — Die „Erläuternden Bemerkungen" zum Vorentwurf S. 234 bemerken sehr richtig, dass in den betr. Fällen weite Kreise die Verfehlung des vielleicht von der Frau sogar zum Sexualakt verleiteten Täters verzeihlich finden. —



Beichtgeheimnis und Sittlichkeitsverbrechen.

Von **Josef Leute.**

So unergründlich tief auch das Menschenherz in seinen guten und schlimmen Regungen ist, so gibt es doch einen, der es in allen seinen Tiefen durchforschen darf, dem man Einblick gewährt auch in die tiefsten Winkel der Verdorbenheit. Das ist der katholische Beichtvater. Von Jugend auf wird man gelehrt, nichts vor ihm verheimlichen zu dürfen, da er an Gottes Stelle über unsere Sünden richte. Wer ihn belügt oder etwas vor ihm verheimlicht, belügt Gott und macht sich dadurch der ewigen Verdammnis schuldig.

Das hat in der Tat die Wirkung, dass diejenigen, die zur Beichte gehen, dem Beichtvater auch wirklich Einblick in ihr innerstes Seelenleben gewähren, ihm und sonst niemandem, nicht den Eltern, nicht den Lehrern, nicht dem Arzte.

Um dem Sünder diese Unterwerfung zu erleichtern, hat die Kirche die Beichte mit einem ernsten Schutz umgeben. Der Beichtvater hat über alles, was er in der Beichte hört, unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten. Er muss lieber das Leben opfern, als sich einen Verrat der geheimen Mitteilungen zuschulden kommen lassen. Die Kirchengeschichte kennt auch wirklich noch kein Beispiel, dass ein Beichtvater seine Schweigpflicht verletzt hätte.

Auch das weltliche Gesetz respektiert die Heiligkeit der Schweigepflicht des Beichtvaters. Er braucht vor Gericht kein Zeugnis abzulegen, er darf die Zeugenaussage mit Berufung auf das Beichtgeheimnis (Beichtsiegel, sigillum) verweigern.

Mit diesem Beichtgeheimnis steht und fällt die ganze Aufrichtigkeit der Aussprache. Man würde nicht mehr zur Beichte gehen, wenn die vertrauliche Mitteilung in Gefahr wäre, noch weitere Ohren zu finden.

Da nun das Sündenleben nach der gegenwärtigen Anschauung der Moral, dem Beispiel des Alfons von Liguori folgend, grösstenteils auf dem Gebiet des Sexuallebens gefunden wird so, hat auch die Beichte fast durchweg mit diesen — wirklichen oder nur eingebildeten — Sittenvergehen und Sittlichkeitsverbrechen zu tun.

In den ersten christlichen Zeiten war die Beichte noch öffentlich. Man bekannte vor der versammelten Gemeinde seine Taten. Das hatte seine empfindliche Seite. Man konnte doch nicht in aller Aufrichtigkeit sich öffentlich blossstellen, z. B. einen geheimen Ehebruch bekennen.

Die Kaiserin Theodora, Gemahlin des oströmischen Kaisers Justinian I., welche ehemals Tänzerin und Hetäre war, — sie starb 548 im Alter von 40 Jahren an einer Geschlechtskrankheit — glaubte anlässlich einer solchen Beichte in einem Anflug von Selbstpeinigung die ärgsten Szenen ihres früheren Dirnenlebens zum Besten geben zu sollen: entsetzt stob die Gemeinde auseinander, ein heilloser Skandal setzte ein, und die Folge war, dass die öffentliche Beichte abgeschafft wurde. Die Sittlichkeitsverbrechen wären sonst zu Lehrern neuer Verbrechen geworden.

Von da an bildete sich der Brauch, seine Verbrechen nur im geheimen zu bekennen. Nach Jahrhunderten erst wurde die geheime Ohrenbeichte zum Gesetz erhoben.

Die gegenwärtige Praxis der Ohrenbeichte bietet dem Geistlichen ein immenses Material zu psychologischen Studien. Der Druck der Androhung ewiger Verdammnis öffnet dem Beichtenden den Mund und lässt ihn alles bekennen, was er verbrochen hat. So erzählen die Kinder in ihrer Naivität haarklein all die kleinen „Sittlichkeitsverbrechen", die in dem zarten Alter möglich sind; wenn sie zu Hause das kleinste Brüderchen abgestrampelt gesehen haben, beichten sie, sie hätten Unzüchtiges angeschaut. Sie lernen, gerade dieser Sorte von Sünden ihre Hauptaufmerksamkeit zuzuwenden. Und der Beichtvater schweigt zu diesen Anklagen. Sie passen ja in sein System. Die Pädagogik wäre entsetzt, wenn sie die daraus entstehende Verderbnis der Kinderseelen ahnte. — Allmählich werden die Kinder grösser. Sie bekennen sich zu wirklichen Vergehen.

Nun verbietet die Schweigepflicht dem Beichtvater z. B., dass er in der Schule oder auf der Strasse, den Eltern und Lehrern gegenüber Andeutungen über ein Kind mache, von dem er aus der Beichte weiss, dass es auf unrechten Wegen wandelt. Er darf nur innerhalb des Beichtstuhls reden, dabei auch frühere Beichten in Erinnerung bringen; aussen muss er tun, als wenn er von allem nichts wüsste. Im Interesse der Kinder wäre es aber, wenn der Beichtvater reden dürfte, namentlich wenn man der Verwahrlosung auf sittlichem Gebiete steuern wollte.

So hatte ich in einer Schule einen Jungen, der ein Mädchen um das andere praktisch „aufklärte". Eine Schar Kinder musste von auswärts zur Schule, der Weg führte durch einen Wald. Und da fiel dem Tunichtgut eine ganze Reihe Mädchen zum Opfer. Bald war die ganze Klasse davon angesteckt und probierte die neue Entdeckung. Dagegen war man machtlos. Hätte man dem Jungen eine Tracht Prügel mit dem spanischen Rohr verabfolgen dürfen, wäre manches Mädchen vor dem unsittlichen Treiben bewahrt geblieben.

Auch die Eltern der gefährdeten Mädchen konnten nicht gewarnt werden. Es hatte ja niemand eine Ahnung von der Gefährlichkeit des Dreizehnjährigen; ein einziges Wort des Geistlichen hätte ihn als Beichtverräter gekennzeichnet.

Derartige Fälle wiederholen sich oft. Bei katholischen Schulkindern, die regelmässig beichten müssen, können die Verfehlungen des Lehrpersonals gegen diese dem Beichtvater nicht verborgen bleiben. In einem unlängst aufgedeckten Berliner Skandal soll der Schulvorsteher die Mädchen seit zehn Jahren missbraucht haben. Das musste der Beichtvater gewusst haben. Aber die Schweigepflicht des Beichtgeheimnisses band ihn, so dass er darüber nichts mitteilen konnte. Er musste jahrelang das Treiben mit ansehen und durfte nichts verraten.

Gar oftmals ist der Beichtvater der stillschweigende Mitwisser eines ehebrecherischen Verhältnisses. Er kennt alle Schliche

und Missetaten, er sieht vielleicht schon das Unwetter heraufsteigen; eine leise Warnung von seiner Seite könnte einen Skandal vermeiden. Er darf aber nicht mahnen und nicht warnen. Selbst dann nicht, wenn der Betrogene auch bei ihm beichtet, wenn er also Gelegenheit hätte, ihm in aller Diskretion einen guten Rat zu geben. Es ist ihm verwehrt.

Frauen, die auf schiefen Wegen wandeln, belieben gerne den Beichtvater ins Vertrauen zu ziehen, das heisst, sie bekennen ihm ihre Verfehlungen und sind dann sicher, dass er wie das Grab schweigen wird, wenn er auch ausserhalb der Beichte etwas merkte. Denn jener muss auch den Schein meiden, als ob er Dinge aus dem Beichtstuhl verrate.

Diese Praxis legt den Geistlichen als Mitwisser von Verbrechen vollständig lahm. In einer meiner Pfarreien kam einmal ein Mädchen nieder, und sie behauptete dann, an einem bestimmten Tage von dem grossen Unbekannten vergewaltigt worden zu sein. Die Behörden nahmen sich der Sache an und untersuchten sie. Auch als Ortsgeistlicher hatte ich ein Interesse daran, den Attentäter herauszubringen. Die Person machte mir aber absichtlich einen Strich durch die Rechnung, indem sie mir beichtete, dass sie mit einem allernächsten Verwandten in blutschänderischem Verkehr stehe und von diesem geschwängert worden sei. Damit war ich gebunden, musste die Behörden wissentlich auf der falschen Spur lassen, die natürlich zu keinem Resultat führte. Die beiden aber setzten nachher ihren Verkehr wieder fort. Auch hiergegen durfte ich nichts unternehmen, musste Jahr für Jahr stillschweigend zusehen. Die kirchlichen Drohmittel, wie Verweigerung der Lossprechung usw. versagten, und andere Repressalien standen nicht zur Verfügung. Das Verhältnis, so empörend es auch war, musste einfach geduldet werden.

In der Beichte bekennen vielfach jugendliche Opfer ihren Missbrauch zu Perversitäten. Es ist dem Beichtvater nicht gestattet, nach dem Namen des Übeltäters zu fragen; doch wird der Name sehr oft gleich mitgebeichtet. Namentlich bei jugendlichen oder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehenden Personen, Dienstpersonal, Arbeiterinnen, Pflegekindern usw. wäre es nun eine ethische Pflicht, einzugreifen, um den Attentaten ein Ende zu machen. Aber auch hier wieder das Non licet. Als einziges Hilfsmittel darf der Beichtvater der betreffenden verführten Person die Verpflichtung auflegen, sofort den Dienst oder die Arbeitsgelegenheit zu verlassen, selbst wenn dies mit grossen Nachteilen verbunden wäre. Der irdische Nachteil komme nicht in Frage gegenüber dem seelischen Schaden. Bei einfachen Leuten verfehlt die Androhung der Verweigerung der Sündenlossprechung in der Regel nicht die Wirkung. Lieber gibt die Bauernmagd das Verhältnis mit dem Dienstherrn auf, als dass sie es riskieren würde, in der Beichte nicht losgesprochen zu werden. Das aber schliesst nicht aus, dass sie es auf dem anderen Posten wieder so macht.

Es gibt eine Reihe von Sittlichkeitsverbrechen, die fast ausschliesslich dem Beichtvater zur Kenntnis kommen. Hierher gehören vor allem

die vielen Vergehen gegen das keimende Leben. Auch in katholischen Kreisen wird die Abtreibung in grossem Umfange geübt. Man mag noch so religiös und kirchentreu sein, man mag noch so oft zur Beichte und zum Abendmahl gehen, der Kindersegen ist trotzdem manchmal etwas sehr Unerwünschtes. Man begeht die Sünde und hat dabei wenigstens den Trost, sie beichten zu können. Damit hält man sie für erledigt. Man bekommt in der Beichte eine entrüstete Moralpredigt zu hören, muss ein paar Gebete als Busse verrichten, oder eine kleine Wallfahrt machen, etwas mehr fasten, und man gibt das Versprechen, es komme nicht mehr vor. Damit ist die Sache dann wirklich erledigt, bis man sie übers Jahr wieder zu bekennen hat.

Die Abtreibung ist ein ziemlich häufiges Reat, das in der Beichte bekannt wird. Ein Beichtvater, der gerne von Frauen besucht wird, bekommt mit der Zeit eine ganz ausserordentlich reiche Auswahl von Mitteln zu erfahren, die angewendet werden, um den Abortus zu erzielen. Neben manuellen Vorkehrungen lernt man da alle möglichen Salben und Arzneien, Abkochungen oder Absude von Wurzeln, Kräutern, Pulvern oder Tees, auch Extrakte giftiger Pflanzen kennen, daneben hört man von alten Hebammenkünsten noch von der Grossmutterzeit her. Endlich sind auch ganz moderne Instrumente im Gebrauch, die eine fast unfehlbare Wirkung haben.

Die Kenntnis dieser antikonzeptionellen Mittel und Hilfsmittel der Abtreibung wird natürlich noch unterstützt durch die Ausführungen der Lehrbücher der Pastoralmedizin, welche unter dem Schein der Wissenschaftlichkeit den angehenden Beichtvater in diesen Dingen unterrichten. Dass für einen Mann mit lockeren Sitten die Gefahr naheliegt, die sicher wirkenden Mittel dann auch selbst zu versuchen, liegt auf der Hand. So wird die vertrauensvolle Mitteilung verbrecherischer Praktiken selbst die reinste Verbrecherschule für den Beichtvater, wenn er es nicht versteht, sein Amt in Ehren zu verwalten. Inwieweit das der Fall ist, entzieht sich aber jeder Kontrolle.

Der Beichtvater auf dem Lande lernt ferner eine Anzahl von Sittlichkeitsverbrechen kennen, die unser Strafgesetz ahndet, nämlich den Verkehr mit Tieren. Auch das sind Dinge, die viel öfter vorkommen, als man glaubt. Die Fälle, dass der Strafrichter einzuschreiten hat, gehören zu den Seltenheiten, weil eben fast nie ein Zeuge oder Ankläger auftritt. Der Beichtvater aber weiss aus der Selbstanklage der Bauernknechte manches Kapitel menschlicher Verirrungen, und was er da mitunter zu hören bekommt, macht, dass sich die Haare seines Hauptes sträuben. Auch beim weiblichen Geschlecht gehören diese Erscheinungen nicht zu den abnormen Seltenheiten. Es wird nur grössere Vorsicht angewendet, um sich Verschwiegenheit des Treibens zu sichern.

Es lässt sich nicht leugnen, dass die Heimlichkeiten des Beichtstuhls auch für den Geistlichen einen Anreiz zu Sittlichkeitsverbrechen bilden, wenn er in seiner Moral nicht ganz sattelfest ist. Er weiss, dass auch der Laie das Beichtgeheimnis hochhält, dass sich beispiels-

weise nicht leicht eine Frau findet, die das, was in der Beichte vorgeht, ausplaudert. Die Gläubigen werden angelernt, über das alles zu schweigen. Die kirchliche Schweigepflicht erstreckt sich aber nur auf den Beichtvater, nicht auf die beichtende Person.

Das offene Bekenntnis ihrer Schwächen in der Beichte ist schon mancher Frau verhängnisvoll geworden. Der Beichtvater weiss genau, wie er es anzupacken hat, um bei dem Beichtkind zum Ziele zu kommen. Aus dem Beichtverhältnis entsteht eine Art von Vertraulichkeit, man geniert sich schliesslich nicht mehr, über gewisse Fehler und Schwächen auch aussersalb des Beichtstuhls zu reden, und das Unglück ist fertig. Die Frau, die dem schwarzen Manne im Beichtstuhl ihre eheliche Untreue bekannte, hatte keine Ahnung davon, dass es gerade dieses offene Bekenntnis war, das jenen verführte, die Gelegenheit auszunützen.

Aus der Liste der Beichtenden sucht er sich diejenigen aus, die ihm willfährig zu sein scheinen; der Inhalt der Beichten ist mitunter ein solcher, dass er nicht lange zu raten braucht. Er weiss sicher, ob er auf Entgegenkommen zu rechnen hat. Das Bekenntnis der anderen Sünden, resp. seine Mitwissenschaft gibt ihm die Frau ganz in seine Hände. Es ist so eine Art Erpressung, was der ungetreue Beichtvater ausübt. Ist ihm die Frau nicht zu Willen, so muss sie schliesslich seine Intriguen fürchten, und dann erinnert sie sich mit Schrecken, wie sie ihn in alles eingeweiht hat, was ihr verderblich sein könnte. Il sait tout.

Das Beichtgeheimnis, aber das falsche, angelernte, ist namentlich den Schulkindern verhängnisvoll, wenn der Geistliche sich mit ihnen in Ungehörigkeiten einlässt. Man hört oft mit Staunen, wie ein Geistlicher jahrelang die Schulkinder in unsittlicher Weise missbraucht. Er macht sie willenlos, indem er ihnen in der Beichte die ärgsten Drohungen vorhält, dass sie den Zorn Gottes auf sich laden, wenn sie etwas verraten; Gott habe ihm die Vollmacht gegeben, davon loszusprechen, es sei ja mit ihm keine Sünde. Das war die Methode eines vor kurzem zu neun Jahren Zuchthaus verurteilten Geistlichen aus dem südlichen Baden. Das Beichtgeheimnis schützte lange sein Treiben. Endlich fand sich ein Kind, bei dem der Zauber der Schweigepflicht gebrochen wurde, und nun kamen schauderhafte Einzelheiten zum Vorschein. Eine ganze Reihe von Kindern, Knaben und Mädchen, bekannten die Missetaten des Beichtvaters.

Die gleiche Methode tat sich in einem anderen Prozess kund, in den der nach Amerika entwichene Pfarrer von Kolbermoor verwickelt war. Dieser hatte bekanntlich die uneheliche Mutter seines Kindes zum Meineid verleitet, um seine eigene Vaterschaft vor der Öffentlichkeit zu verdecken, und er hatte selbst ein paar Meineide geschworen, dass er nicht der Vater sei. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob sie sich denn eines solchen Verhältnisses nicht geschämt habe, gab die Verführte zur Antwort, ihr Dienstherr — der Pfarrer — habe ihr gesagt, er könne sie im Beichtstuhl lossprechen, es sei nichts Sündhaftes, wenn sie mit

ihm, dem Gottgeweihten, in intimen Verkehr trete; das sei sogar gottgefällig, es gehöre zur Religion, nur dürfe niemand etwas davon wissen. Und im Beichtstuhl bekräftigte es der Verführer und tröstete sie mit himmlischem Lohne im Jenseits. — Das war ein actus religionis, wie er nur in der giftschwülen Atmosphäre des Beichtstuhls gedeihen konnte. Das Gericht aber war anderer Ansicht, und die Betörte musste ihren Meineid mit acht Monaten Gefängnis büssen. Der wahre Schuldige aber war der ehemalige „Richter an Gottes Statt", der unter dem Schutz des Beichtgeheimnisses die Person verführen konnte und dann schmählich die Flucht ergriff, als seine Theorie vor dem Urteil des Gesetzes nicht standhielt.

Es gilt im kirchlichen Recht als Sittlichkeitsverbrechen, wenn ein Beichtvater es wagen wollte, die Person, mit der er Unsittlichkeiten beging, im Beichtstuhl davon loszusprechen. Das hätte auch keine Giltigkeit; die Jurisdiktion über fleischliche Vergehen, an denen er selbst beteiligt war, ist ihm ausdrücklich entzogen. Diese müssen einem anderen gebeichtet werden. Nur im Notfalle dürfte jener die Beichte hören, diese Sünden müssten aber später einem anderen nochmals gebeichtet werden. Es sind schwere Strafen darauf gesetzt, wenn ein Beichtvater den Sündengenossen absolviert. Die Betörten kennen aber diese Vorschriften in der Regel gar nicht und stehen, zumal wenn es Kinder sind, so sehr unter dem Banne des Beichtgeheimnisses, dass sie es nicht wagen, in einer anderen Beichte davon zu reden. Lieber schweigen sie dort still.

So kann das Beichtgeheimnis zum Fluche der Seelen werden. Und die Beichte selbst ist des Unheils Wurzel.



Rundschau.

Weibliche Tugend und freie Liebe. In einem Aufsatz mit dem Titel: „Was den Frauen erlaubt ist", schreibt Oskar A. H. Schmitz im „Tag" v. 9. 9. 10 u. a. folgendes:

So ist z. B. die weibliche Tugend, die abgeschafft werden soll, eine vorwiegend soziale, aber darum nicht minder wertvolle Eigenschaft. Sie ist das Resultat der Aufspeicherung gewisser Gemüts-, körperlicher und gesellschaftlicher Werte für eine bestimmte Gelegenheit, nämlich die Ehe. Die damit zusammenhängende Zucht ist eine Charakterqualität erster Ordnung, die zur Zeit unserer Grosseltern vielleicht übermässig, als die einzige weibliche Qualität, geschätzt wurde, heute aber doch wohl stark unterschätzt wird. Das kommt daher, dass diese Zucht fälschlicherweise auch da versucht wird, wo sie keinen Sinn hat, wo

nämlich die Gelegenheit, auf die sie zielt, die Ehe, niemals kommt oder wenigstens nicht in einer so wünschenswerten Form kommen kann, dass sie die Opfer, die eine solche Zucht verlangt, wert ist. Daher hat jede Klasse ihre eigene Tugend, und man sollte mehr anerkennen, dass dies berechtigt ist. Mädchen mit geringen Aussichten auf eine angenehme Ehe die Tugend der wohlgehegten Familientöchter aufzwingen, ist eine der grössten sozialen Grausamkeiten. Auch dies berechtigt zwar nicht zu dem Verlangen, die Tugend überhaupt abzuschaffen, sondern es kann auch hier nur eine Erweiterung der Toleranz verlangt werden. Unsere moralischen Kommunisten und Kommunistinnen gehen so weit, auch den Familientöchtern, die jederzeit heiraten können, in Büchern über „Liebe und Ehe" die freie Liebe zu empfehlen. Das würde an Niederträchtigkeit grenzen, wenn es nicht ausgemachte Dummheit wäre. Die Folge davon ist die: Unerfahrenen Mädchen wird vorgelogen, die Welt wäre anders geworden, einer Frau sei heute vieles erlaubt, wovon unsere Mütter und Grossmütter nichts geahnt hätten; hochstehende Frauen bekämen uneheliche Kinder und wären gesellschaftlich nicht nur vollkommen anerkannt, ja man betrachte sie sogar als Märtyrerinnen einer neuen Weltanschauung. Mir selbst sind eine Reihe von Fällen bekannt, wo junge Mädchen mit bester Kinderstube, mit guten Überlieferungen und allen Qualifikationen zu einer glücklichen Ehe diesen namenlosen Bestrebungen zum Opfer gefallen sind und ihr Schicksal zerstört haben.

Die wichtigste Forderung ist, dass eine Frau, wenn sie irgend einen Schritt von dem Pfade der bürgerlichen Moralvorschriften abweicht, ganz genau weiss, was sie tut, und nicht durch falsche Theorien oder Gedankenlosigkeit die Tragweite ihres Schrittes verkennt. Solange eine Dame, die sich einmal in Maske in den Strudel eines Karnevalvergnügens stürzt, das Gefühl behält, dass sie damit eigentlich nichts Berechtigtes tut, sondern eine heimliche „Eskapade" begeht, wäre es langweiligste Pedanterie, ihr mit Moral zu kommen. Eigentlich gehört sie nicht hierher, aber weil sie das ganz genau weiss, ja dieses Wissen durch die Erkenntnis des Kontrasts des unerlaubten Mileus mit dem ihr zukommenden noch steigert, darum kann sie ruhig bleiben. Kurz, eine Eskapade ist stets erlaubt. Wer wollte jene leichte Frivolität missen, die wie Champagnerschaum am Rande der Gesellschaft perlt, sie ist etwas ganz anderes als diese traurige Nacktkultur der freien Liebe mit ihrem kommunistischen Moralkodex. „Etwas Libertinage mildert die Sitten", sagt ein weiser Moralist des 18. Jahrhunderts. Aber nur die Libertinage kann erlaubt sein, die sich als Libertinage bewusst bleibt und sich nicht mit dem Pathos einer neuen Weltanschauung selbst betrügt. Gerade weil es nicht ohne Gefahr ist, ist das Spiel mit solchen Dingen so vergnüglich. Die freie Liebe aber will dem Leben diesen Zauber nehmen, indem sie ihn zum „Recht" degradiert, d. h. moralisch macht. Darum ist die freie Liebe gar nichts so entsetzlich Wüstes, sondern die letzte Konsequenz trauriger Spiessbürgerei: gewissermassen alkoholfreier

Champagner. Dem Abenteuer soll sein Risiko genommen werden. Gleiches Recht für alle, auch für die Feigen und Garstigen. Man soll die freie Liebe nicht bekämpfen, weil sie wild und sündhaft, sondern weil sie so bodenlos langweilig ist. Wird sie eingeführt, dann bleibt reinlichen Menschen nichts anderes übrig als die Aszese des Klosters.

Auf die Frage also, was der Frau ausserhalb der Legitimität erlaubt ist, gibt es nur eine Antwort: Nichts. Auf die Frage aber, was sie trotzdem unter Umständen wagen kann, gibt es auch nur eine Antwort: Alles.

Kellnerinnen in Süddeutschland. Der letzte Münchener Polizeibericht über die Prostitution enthielt folgende Statistik:

Am Schluss des Jahres 1909 gab es 140 Kartendamen, darunter waren 40 Kellnerinnen (im Vorjahre 27), 26 Dienstmädchen (27), 26 Fabrikarbeiterinnen (27) usw. Daraus folgerte man, dass die Münchener Kellnerinnen sich in der Hauptsache aus Prostituierten rekrutierten. Dazu schreibt das Unternehmerorgan „Der bayerische Gastwirt“:

„Seitdem bekannt ist, dass in den aus Norddeutschland importierten Animierkneipen die sogenannte Kellnerin nichts anderes ist wie ein verkapptes Freudenmädchen, das mit seinen weiblichen Reizen und einem guten Mundwerk die Gäste zur Vertilgung von möglichst grossen und teueren Quantitäten Alkohol aneifern muss, möchte man am liebsten alle Kellnerinnen Deutschlands mit diesen Reichsjungfrauen in einen Topf werfen. Selbstverständlich und mit Recht wehren sich unsere bayerischen Kellnerinnen und auch wir gegen diese Klassifizierung. Unsere bayerischen Kellnerinnen sind nicht um ein Jota geringer in ihrem sittlichen Wert wie Dienstmädchen, Verkäuferinnen und andere in gleicher sozialer Stellung. Wenn trotzdem in einer Statistik ausgeführt wird, dass die Kellnerinnen einen grösseren Prozentsatz zu den Prostituierten stellen wie andere Kategorien, so liegt es nur daran, weil öfter eine der leichtsinnigen Dirnen eine Kellnerinschürze umbindet und sich als Kellnerin ausgibt, um vor der Polizei ihre Ruhe zu haben. Wirkliche, diensttuende Kellnerinnen sind diese „süssen Mädel“ in den seltensten Fällen gewesen.“ (Vorwärts. 27. 9. 10.)

Kaiserschnitt an sich selbst. In einer Arbeit von Sury wird, wie wir einem Referat der Münchner Medizinischen Wochenschrift (1910, p. 598) entnehmen, über folgende zwei Beobachtungen berichtet:

1. Am Ende der Schwangerschaft, um diese zu verheimlichen, Schnitt durch Bauchdecken und Hinterfläche des Uterus, Selbstentbindung, Naht, Heilung.

2. Bauchschnitt während der Geburt, Kaiserschnitt, angeblich um sich Erleichterung zu verschaffen, doch nach Sektionsbefund des Kindes, um es zu töten. Tod der Patientin.

Über einen Fall von echtem Hermaphroditismus beim Menschen referiert Solbrig-Arnsberg in der Zeitschrift für Medizinalbeamte vom 5. August 1910. Der Fall stammt von Dr. Uffredduzzi-Turin und ist veröffentlicht im Giornale della R. Academia di Medicina di Torino 1910, Nr. 1/2.

Hermaphroditismus im klassischen Sinne, d. h. das Vorkommen von funktionierenden männlichen und weiblichen Geschlechtsorganen bei dem selben Individuum gibt es bekanntlich beim Menschen und anderen Säugetieren nicht. Wohl aber ist — wenn auch ganz selten, unter einigen Tausend Beschreibungen von Hermaphroditismus oder Pseudohermaphroditismus etwa 6 (?) mal bisher — bei Menschen derjenige Zwitterzustand beobachtet, bei dem in den Geschlechtsdrüsen zugleich Hoden und Ovarialgewebe, wenn auch in infantilem Zustande, zu finden ist.

Ein interessanter kasuistischer Beitrag hierzu ist der von Uffreduzzi beschriebene, durch einige makroskopische und mikroskopische Abbildungen erläuterte Fall, der ein 7jähriges Individuum betraf, das gelegentlich der Operation eines Leistenbruchs als Hermaphrodit erkannt wurde (wie beim Falle Garrés), übrigens bis dahin als Mädchen erzogen worden war. Es wurde makroskopisch ein wohlgebildeter leicht atrophischer Penis mit normaler, aber imperforierter Glans, darunter die Harnröhrenmündung in Form einer flachen Grube, ähnlich dem Vorhof einer rudimentären Vagina gefunden. Im Bruchsack fand sich bei der Operation eine Geschlechtsdrüse, die das Aussehen eines sehr kleinen Hodens hatte, bei der mikroskopischen Untersuchung teils aus charakteristischem Hodengewebe bestand, teils eine vollkommen ausgebildete Tube ohne Höhe und Ausführungsgang darstellte. Das Kind war im übrigen normal gebaut, hatte aber meist männliche Neigungen. Auch das Becken schien mehr von männlichem Typus zu sein.

Hiernach ist kein Zweifel, dass es sich um echten Hermaphroditismus mit Überwiegen der männlichen Eigenschaften in den äusseren Genitalien handelt. (Interessant scheint dabei die Tatsache, dass der Erreur de sexe nicht an den Neigungen des angeblichen Mädchens und an seiner virilen Art und seinem virilen Habitus erkannt wurde, sondern erst, und zwar unwiderleglich durch den anatomischen Befund bei der Operation festgestellt werden musste.

(Eingesandt von Dr. G. Merzbach.)

Gonorrhoen kleiner Mädchen in Venedig. Minossian hatte Gelegenheit, in der Frist von 5 Jahren gegen 200 Mädchen mit Gonorrhoen infiziert in der Lagunenstadt zu beobachten.

Ein solches 5jähriges Fräulein hat einen 4jährigen Jüngling bei einem galanten Abenteuer angesteckt. Sie selbst infizierte sich in ihrer Familie, wo der Vater, Mutter und alle Schwestern an derselben Krankheit litten. Die meisten Weiber in Venedig leiden an einer Vulvovaginitis gonorrhoica und es ist ja bekannt, dass diese Stadt durch jene Seuche am meisten aus ganz Italien, ja Europa getroffen ist. Nur bei 5% jener Mädchen kam die Infektion am Geschlechtswege zustande, durch einen geschlechtlichen Missbrauch, die meisten infizierten sich jedoch aussergeschlechtlich in der Familie, wozu gewiss auch die wohl bekannte Unreinlichkeit von Venetien viel beigetragen hatte. (Gazet. Méd. de Paris.) (Eingesandt von Dr. Tlusty.)

Vererbung erworbener Eigenschaften, insbesondere von Verletzungen. Dr. Sauer teilt in der „Neuen Weltanschauung“ (1910, S. 269f.) folgende zwei Fälle aus eigener Praxis mit:

1. Ein Handwerker zog sich mit 21 Jahren beim Sackheben einen linksseitigen und später durch Fall von der Leiter einen rechtsseitigen Leistenbruch zu. Erst nach den Unfällen heiratete er. Der erste Junge starb mit 7 Wochen und hatte ausgebildete Bruchanlagen. Der zweite Junge starb an beiderseitigen Leistenbrüchen. „Er konnte nicht Wasser lassen.“ Der dritte Junge lebt und hat rechts eine Bruchanlage und links einen angeblichen Bruch. Die Mädchen sind alle bruchfrei. Vater und Bruder des betreffenden Handwerkers haben keine Brüche gehabt.

2. Ein Webermeister zog sich vor der Heirat an dem linken kleinen Finger eine Verletzung zu, die mit einer Versteifung und Krümmung des kleinen Fingers heilte. Zwei Kinder kamen mit einem gekrümmten linken kleinen Finger zur Welt und behielten ihn zeitlebens. —

Dr. Sauer erinnert bei dieser Gelegenheit an die Beobachtung bei Tieren: 1. Vererbung eines verstümmelten Schwanzes bei Katzen; 2. Fall einer Taube mit Beinbruch, vererbte Schwäche und Ungeschicklichkeit der Bewegungen bei den Nachkommen.

Die Erklärung für die Vererbung durch Verletzung erworbener Eigenschaften soll nach Sauer die „Mneme“ Semons geben; denn jede Verletzung hinterlässt hauptsächlich dreierlei Spuren: 1. an dem verletzten Organe selbst, 2. in der Hirnrinde durch Fortleitung, 3. in den Geschlechtszellen durch Fortleitung.



Kritiken und Referate.

a) Bücher und Broschüren.

Robert Hessen, Die Prostitution in Deutschland. — Verlag von Albert Langen, München 1910. Preis 3 Mk.

Der seelische Vorzug dieses seltenen Buches beruht auf der überaus sympathisch berührenden grossen Menschenfreundlichkeit und dem Hauch warmen Mitgefühls für eine geächtete, verachtete und doch unseren Ledigen unentbehrliche Klasse unserer weiblichen Volksgenossen, die, wie sie nach den wertvollen statistischen Angaben des Buches selbst meist aus dem Stande der Dienenden hervorgehen, einem unabweisbaren öffentlichen Bedürfnis dienen, wie Dienstmänner, Droschkenkutscher eben auch, von denen sich sogar noch mit mehr Recht sagen liesse, dass sie entbehrlich seien.

Die Tendenz des Buches, soweit die Lage der Prostituierten selbst in Betracht kommt — und die diese behandelnden Betrachtungen nehmen einen nicht eben geringen Raum ein —, geht dahin, den Prostituierten, d. h. den weiblichen (denn diese allein werden geschildert), ein geachteteres und menschenwürdigeres Dasein zu verschaffen, vor allem vollkommen persönliche Freiheit, wo diese nicht ohnehin schon gegeben erscheint. Diese Tendenz führt den Verf. dazu, dem System der einzeln wohnenden Prostituierten, der „Privatièren", die auf eigene Regie wirtschaften, das Wort zu reden. Konsequent durchgeführt deckt sich diese Tendenz mit der von den Abolitionisten in den Vordergrund gestellten Forderung der Abschaffung der Reglementierung. Mitunter fliessen Bemerkungen ein, als seien die in Bordellen zusammen hausenden unselbständigen Prostituierten immer noch der Ausbeutung des Wirtes unterworfen, wie es früher teilweise gewesen sein mag. Das dürfte doch heute, nicht allein wegen des scharfen Augenmerkes, das die Polizei allerorts heutzutage gerade diesem Punkt zuwendet, doch längst ein überwundener Standpunkt sein. Kein Mädchen kann nach unserer heutigen Rechts- und Sach-Lage wohl gehindert werden, jederzeit nach ihrem Belieben aus einem Bordell abzuziehen. Hat die Dirne Schulden — und dass diese nicht künstlich und ungerecht seitens des Bordellwirtes vermehrt werden, kann jede wohl selbst verhüten, und nötigenfalls kann sie durch Anzeige-Erstattung bei der Polizei sich nach jeder Richtung, auch gegen etwaige Misshandlungen, schützen —, so kann es auch niemand ihr wehren, ungehindert bei Tag und Nacht einfach davonzulaufen. Fälle von Tyrannisierung, wie jener der berüchtigten Mme. Riehl in Wien, nur durch lokale Abnormität begünstigt, sind selten und dann immer vorwiegend durch beispiellose Dummheit oder Bosheit des „geknechteten" Individuums selbst herbeigeführt. Dass diese Abwesenheit jegliches ausbeuterischen Zwanges den Tatsachen entspricht, gibt Verfasser selbst in dem ersten seiner vier (nicht gerade typischen und beliebig vermehrbaren) Maitressen-Schicksale (auf S. 39) und auch sonst deutlich zu erkennen; und das sind gerade Beispiele

noch aus der alten Zeit. Agenten, die den Mädchen immerhin ihre eigene freie Willensentschliessung lassen, mag es für deutsche Bordelle geben, kaum aber je einen Mädchenhändler, der seine „Ware" in Deutschland absetzt. Sowohl innerhalb wie ausserhalb des Bordells sind im ganzen Reiche alle Mädchen frei, doch nicht vogelfrei. Auch das Los einer Sklavin, das Hessen sogar im Sinne des klassischen Altertums dieser Sorte von Mädchen zuvindiziert, dürfte kaum den wirklichen modernen Verhältnissen in sämtlichen Kulturstaaten Rechnung tragen. Höchstens an den Effekten, nie aber an der Person der Prostituierten, hat der Wirt wie eben jeder andere Vermieter auch ein nach BGB. § 559 engbegrenztes Retentionsrecht. Ist einmal eine Dirne aus dem Hause ausgeschieden, ohne dass der Besitzer für seine Forderung Befriedigung erlangt hat, so besteht eben ein zivilrechtlich-obligatorisches Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner fort, das wie jedes andere ausgeklagt und nötigenfalls von den ordentlichen Gerichten (Rechtsgrundsatz: „Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden") zugunsten der etwa bedrängten oder übervorteiltan Prostituierten rektifiziert werden kann.

Auch insofern ist dem Verf. entgegenzutreten, als seine Meinung durchaus irrig ist, als ob auch nur ein Mädchen irgendwie gezwungen in ein deutsches Bordell käme. Eine Rundfrage bei sämtlichen Bordell-Insassen — und um eine solche nach jeder Richtung hin hätte sich Verf. besonders verdient machen können (vielleicht bedarf es nur dieser Anregung, dass er dies für eine zweifellos bald nötig werdende Neu-Auflage nachholt und dadurch sein Werk noch wertvoller ausstattet) — und eine auf eine solche Umfrage bei allen in Betracht Kommenden sich gründende Statistik über die Ursachen des Zugangs zur Gewerbsunzucht würde diese seine Ansicht gründlich widerlegen. Dem Mädchenhandel dürfte in oder richtiger für Deutschland selbst gründlich und für alle Zeiten das Handwerk gelegt sein. Wenn man ab und zu von Ergreifung eines Mädchenhändlers in deutschen Landen liest, so handelt es sich, sobald man der Sache auf den Grund geht, hinterher immer um den Durchgangsverkehr, um den Handel fürs Ausland, wie ihn meist jüdische Mädchenhändler schwungvoll betreiben, die Ware aus Polen, Russland, Galizien, Ungarn und den Balkanländern durch Deutschland transportieren, sie gelegentlich hier ergänzen, mitunter auch nur deutsche Mädchen nach dem Auslande, meist Südamerika, verschleppen, nie aber deutsche Bordelle damit versorgen. Bei der Einzel-Prostitution, wie sie gerade in den deutschen Weltstädten Berlin und München Institution ist, scheidet der Mädchenhandel naturgemäss von vornherein aus. Die Bordell-Prostitution in Deutschland aber erhält ihren Zugang und Nachwuchs wohl überwiegend durch freiwilliges Angebot aus dem Inland, in verschwindendem Masse durch Zufuhr ausländischer Mädchen, z. T. auf dem Wege der Vermittelung, des Austausches, nicht aber des Mädchenhandels. Also auch diese Gefahr ist für unser Volk gerade nicht so gross. Auch mit dem angeblichen Trinkzwang ist es wohl

nicht so weit her, dem sich ja jeder Gast, aber auch die nicht trunkfeste Dirne selbst, durch beharrliche Weigerung einfach entziehen kann. In Bayern (wie auch anderwärts) ist zudem die Verabreichung alkoholischer Getränke in Bordellen (selbst wenn die Gäste sie verlangen) neuerdings durch generelle Verordnung des Ministeriums des Innern auf diesbezügliche Interpellationen und Debatten im Landtag hin schärfstens polizeilich verboten worden.

Grösser und allgemein ist die Gefahr der Ansteckung (nicht nur, aber hauptsächlich der geschlechtlichen), zumal seitens der Einzel-Prostitution. Hierbei bereitet der Alkohol-Gebrauch, noch unendlich viel mehr der Alkohol-Missbrauch, den günstigsten Nährboden. In dieser Hinsicht gibt Verf., der selbst Arzt ist, auf seinem ureigensten Gebiete sehr verständige praktische Beobachtungen, Erörterungen und Ratschläge, mit besonders anerkennenswerter Energie den der grössten und sorgfältigsten Reinlichkeit beider „Kontrahenten".

Der rein geistige Vorzug und Gewinn dieses Werkes ist begründet in der eminent exakten und selbständigen, überaus fleissigen Forscherarbeit, die, so sehr sie auch ins Detail gegangen ist, wie schon äusserlich ein sehr genaues und wertvolles Inhalts-Verzeichnis — insbesondere Wort- und Sachregister — auch dem oberflächlichsten Leser erweist, sich doch unter einer äusserst flüssigen, leicht lesbaren und fasslichen Diktion als wohltuender, wärmender Decke verbirgt. Aber findet sich hier in allem Detail vieles, sehr viel, aus aller Herren Länder sogar, nur aus dem deutschen Österreich nicht, zusammengetragen, so ist doch alles — und das will bei der Mannigfaltigkeit, Buntheit und Schwierigkeit des Stoffes besonders viel heissen — innerlich und einheitlich zu einem ansprechenden Ganzen schön verarbeitet. Die Schreibweise ist ganz im Feuilleton-Stil gehalten, und die ernste, streng wissenschaftliche Arbeit liest sich deshalb als leicht verdauliche Unterhaltungs-Lektüre rasch und ohne besondere Anstrengung der Geistestätigkeit. Welch immense Kleinarbeit hinter diesen Dosen steckt, die der stilistisch sehr gewandte Schriftsteller dem Leser da appliziert — neben gelegentlichen Denkzetteln —, kann nur der voll ermessen, welcher sich je auf diesem komplizierten und weitverzweigten Gebiet wissenschaftlich ernst beschäftigt oder gar betätigt hat. Geradezu glänzend geschriebene Kapitel sind der historische Exkurs, der wohl als Warnung, und die Beschreibung der japanischen Glückswiese Yoschivara, die wohl als Vorbild für die — leider — weit davon entfernten deutschen Prostitutionsverhältnisse der Gegenwart angesprochen werden darf. Die Freiheit und verhältnismässig hohe Achtung, deren sich die japanische „Dienerin" erfreut, wünscht wahrscheinlich Verf. auch ihren deutschen Kolleginnen. Nur so lässt sich die Hereinbeziehung gerade von Yoschivara in „die Prostitution in Deutschland" erklären und — entschuldigen. Bewundernswert ist die vollendete Beherrschung des stofflich wie räumlich gleich weit entfernten Prostitutions-Wesens in Japan, das ja eigentlich — sicher in der ihm gewidmeten Breite — mit

der Prostitution Deutschlands nicht das Mindeste zu schaffen hat, wohl auch nur als erstrebenswerter Gegensatz dazu vor Augen geführt werden sollte. Und um so viel bewunderungswürdiger ist die Beherrschung dieses Stoffes, als Verf. selbst bekennt, nie in Japan gewesen zu sein, also nicht aus eigener Anschauung zu sprechen; trotzdem gibt er aus den ihm gewordenen Erzählungen dritter ein recht anschauliches und, seinem schriftstellerischen Temperament entsprechend, lebensvolles und farbenreiches Bild. Seine Gestaltungskraft, die er in dem Abschnitt über die Glückswiese Yoschivara bekundet hat, erscheint mir fast adäquat der Gewalt der tatsächlichen Verhältnisse, der Macht des Lebens und der Liebe, die sich naturgemäss in allen ihren besonderen Erscheinungsformen aus sich selber heraus immer, stets neu und ewig alt, aufbaut. Dieses Buch sollte unseren „Wollenden" in die Hand gegeben werden, damit sie von ihren japanischen Genossinnen Anstand und Feingefühl, wirklich weibliches Zartgefühl, lernen —, aber in erster Linie auch ihren mehr oder minder rohen europäischen Herren, damit diese mehr Menschenrechte und Menschenschicksale, soziales Mitgefühl und teilweise auch Mitleid, an ihnen empfinden und achten lernten. Verf. hat hier offensichtlich nicht eine blosse Fabulierkunst walten lassen, sondern aus dem grossen Reiche der rauhen Wirklichkeit geschöpft, deren Einzelheiten ja oft auch, mitunter poesievoll, wie Romane klingen. Er hat — ich kann das aus Schilderungen eines Kollegen beurteilen, der dort gewesen ist, — die Realitäten japanischer Prostitution wie selbsterlebte Geschehnisse hingestellt, obwohl er nie dort gewesen ist.

Aber in München könnte er doch wohl einmal gewesen sein. Er gliedert das 8. Kapitel seines Werkes in drei seiner Ansicht nach Typen repräsentierende Abschnitte, welche das Berliner, Hamburger und Münchener „System" behandeln. Das letztere kommt aber genau auf das Berliner heraus. In Wirklichkeit sind nur zwei Systeme — das historische, ursprüngliche, der gastlichen Prostitution ist allerwärts verschwunden — wie in aller Welt so auch im Deutschen Reiche heute herrschend: das System der Bordelle und das System der Einzel-Prostitution. Freilich gibt es zahlreiche Variationen innerhalb und Grenzgebiete zwischen beiden, besonders verschieden nach Völkern und Ländern. Innerhalb unseres Reiches jedoch sind schon infolge der einheitlichen Stellungnahme der Polizeiverwaltungen zu dem allen Städten gemeinsamen § 361 Ziff. 6 RSGB. — welche Bestimmung überall in ihrem Geltungsbereich die gesetzliche Grundlage für die Reglementierung der Prostitution abgibt — im grossen und ganzen die Formen der beiden Systeme allerorts dieselben. Allerdings ist gerade in München die Stellung der Einzel-Prostitution, gegen welche übrigens eine Anzahl Hausbesitzer, Einführung von Bordellen in gewissen Gegenden, wo sich die streunende Einzel-Prostitution besonders unangenehm bemerkbar und lästig gemacht hatte, stürmisch verlangend, durch Eingaben an die Behörden und Einleitung einer Press-Kampagne vor einigen Jahren

energisch Stellung genommen hatte, insofern eine exzeptionelle, als sie grosse Konkurrenz von den ehr- und tugendsamen Bürgerstöchtern auszustehen hat, nicht allein, wie auch anderwärts, von dem Heer von Ladnerinnen, Kellnerinnen und Tippmamsellen. Daher hapert es hier bei der Bezahlung der Liebesdienste, besonders auch seitens der zahlreichen (ca. 12000) Studenten, am Monatsschluss bedenklich, was die sehr bedrohliche Folgeerscheinung gezeitigt hat, dass hier, wie sonst wohl nirgends in Deutschland ausser in Berlin, ein überaus gefährliches, zahlreiches Zuhältertum sich entwickelt hat. Dies ist die notwendige Begleiterscheinung und unvermeidliche Schattenseite der vom Verf. so sehr gepriesenen Freiheit der Prostituierten, die ihnen voll und ganz nur als Einzel-Prostituierten gewährleistet sein kann und die bei dem empfohlenen Fortfall der Reglementierung noch mehr, namentlich zum Schaden der Volksgesundheit, ausarten würde. Der ganz unmöglichen Niederdrückung dieses gefürchteten Zuhältertums sind seit Jahren schon an beiden Münchener Landgerichten fast allmonatlich mehrere Sitzungen erfolglos gewidmet. Liegt der Anschluss jedes einzelstehenden Weibes an eine starke Männlichkeit schon in der Natur der weiblichen Psyche, so in München erst recht, wo noch die dura necessitas der zwangsweisen Beitreibung der geschäftlichen „Aussenstände" hinzukommt. Da ist dann selbst der Preis rücksichtsloser Ausbeutung und brutaler Schreckensherrschaft nicht zu hoch für den durch den Louis gewährten fragwürdigen Schutz. Derartige Zustände sind bei strenger, die Einzel-Prostitution ausschliessender Durchführung des Bordellsystems einfach unmöglich. Einstimmigkeit herrscht aber heute und eigentlich schon seit den Zeiten Maria Theresias darüber, dass das notwendige Übel der Prostitution als solches schlechterdings unausrottbar ist, weil eben zu tief in der menschlichen, vorzüglich männlichen, Natur begründet. Gerade bei der Einzel-Prostitution zeigt es sich so recht, dass der überwiegende Zugang zur Prostitution überhaupt ein gänzlich freiwilliger, ohne Mädchenhandel und Kuppelei erfolgender, ist, der seine verschiedensten Ursachen haben kann, worüber ja recht viel schon geschrieben wurde, vorwiegend die angeborene, mehr noch anerzogene Lässigkeit, Liederlichkeit, Sinnlichkeit und Wollust, sehr vielfach auch die soziale der Armut, dann Unfähigkeit, Faulheit und Dummheit. Von all diesen Ursachen und Schattenseiten der Prostitution erwähnt Verf. so gut wie kein Wort. Er scheint mir überhaupt mehr das Wohlergehen der einzelnen der Prostitution einmal rettungslos verfallenen Individuen im Auge zu haben als das Gemeinwohl. Andererseits ist aber auch das Los der alten, im Gewerbe ergrauten Lustdirne bei weitem nicht so schlimm, als Verf. es grau in schwarz ausmalt oder vielmehr nur andeutet. Es wäre einmal ganz interessant gewesen, gerade von einem Arzt zu hören, welches durchschnittliche Alter diese Gefallenen erreichen, welchen Berufen sie sich intermittierend, zum Schein und späterhin zuwenden und wie sie enden. Viele machen sogar noch ihr Glück in diesem Leben und werden scheinbar vollkommen gesund.

Ein eigener Abschnitt über das Münchener System, das ja eigentlich gar kein solches ist, hätte dem Verf. den Anlass bieten müssen, zur Frage des Zuhältertums und des späteren Werdeganges der durch es Geschützten Stellung zu nehmen; letztere enden gerade in München oft als „ehren- und tugend-geachtete" Frauen, als Inhaberinnen kleiner Zigarren-, Schreibwaren- und Kram-Läden oder Wirtschaften, soweit letzterenfalls der Konzessionszwang der Gewerbe-Ordnung sich umgehen lässt; oft findet sich ein wohlhabender Gönner, der ihnen ein solches Geschäftchen als Altersversorgung zum Lebenunterhalt erkauft. Gerade die Münchener Zustände hätten Verf. zu einer eingehenderen Schilderung der Ansätze zu der von ihm propagierten Veredelung der Prostitution hinleiten müssen. „Was soll man nun von München denken?" beginnt Verf. seinen diesbezüglichen Abschnitt und, da er nichts darüber sagt, lässt er dem Leser tatsächlich sehr viel zu denken übrig. Verf. sagt uns in diesem in der Tat oberflächlichen und inhaltsarmen Abschnitt gar nicht, wie es eigentlich um die Münchener Prostitution bestellt ist. Gerade damit gibt er aber selbst zu erkennen, dass er als Systeme eben auch nur zwei finden kann: das Hamburger (richtiger: Bordell-)System und das Berliner (richtiger: Einzelprostitutions-)System. Ausser der Erzählung einer allerdings recht originellen Beklagung eines Familien-„Unglücks" durch einen Herrn Huber auf dem Bierkeller (natürlich!) wird hier gar nichts Positives geboten. Indessen: si non è vero, e ben trovato: Nur ist diesem Satz: „Tja, da hatten wir voringen Winter ein' so arg netten Zimmerherrn. Er war der Zenzi gut, und zum Fasching feierten sie Verlobung. Nun ist er zum Sommer in ein ander Quartier zogen, und die Zenzi soll fortwährend kommen. Wir haben ihm's Madel auch a paar mal g'schickt, aber die Nachbarsleute haben zu schwätzen anfangen, und i fürcht', die ganze Verlobung geht noch z'ruck" — denn doch anzumerken, dass kein echter Münchener Bierkellermensch seine Gespräche mit „Tja" anfängt (sonst ist die Ausdrucksweise ja so ziemlich echt).

Die in bayerischen Landen durch die frühere Ehegesetzgebung (Verhinderung der Eheschliessungen durch polizeiliche und büreaukratische Erschwerungen aller Art, Entrichtung hoher Gebühren an Staat und Kirchendiener, Beibringung eines sog. Verehelichungszeugnisses, was auch heute für bayerische Untertanen noch gefordert wird, etc.) begünstigte Einrichtung und Gewohnheit vor- und auch ausserehelichen Geschlechtsverkehrs mit sonst ganz anständigen, gutbürgerlichen Damen tut hier der Prostitution gewaltigen Abbruch. Schon äusserlich kommt das zum Ausdruck durch die nirgends, auch in den katholischsten Ländern nicht erreichte grosse Anzahl unehelicher Kinder und durch die Tatsache, dass gutkatholische der Fronleichnamsprozession zuschauende Leute schon oft darüber gewitzelt haben, dass die im Zuge mitgehenden Ehrenjungfrauen, selbst Kinder von 14—16 Jahren, wohl kaum den Jungfernkranz mehr verdienten. Kein Wunder, wenn da das harte dictum fiel, man brauche in München keine Bordelle, da die Insassen

von solchen mehr als hinlänglich durch „wollende“ Bürgerstöchter ersetzt würden. Dem Ref. selbst ist es unlängst beim Vorbeidefilierenlassen des hl. Fronleichnamszuges in einer ländlichen Gemeinde begegnet, dass blaugekleidete Ehrenjungfrauen, welche das Standbild der mater dei immaculata als voraussetzungsweise unbefleckte Jungfrauen tragen durften, von einem zuschauenden jungen Dorfbewohner als das Gegenteil von Jungfrauen lachend bezeichnet wurden, bei denen er teils selbst, teils Freunde von ihm mit Erfolg „gekammerfensterlt“ hatten, — auch ein Beleg für die vielgerühmte, nachgerade aber berüchtigte „Sittlichkeit auf dem Lande“. Bekannt und sogar in der Presse besprochen ist ja auch, dass es auch heuer wieder schwer hielt, eine geeignete Jungfrau für die Darstellung der Maria im Oberammergauer Passionsspiel unter den Bewohnern des „stillen Passionsdorfes“ zu finden; denn nur eine solche darf altem Herkommen gemäss diese geweihte Rolle geben. Das Lied mit dem Refrain: „Jessas, jessas, welch' Malheur, gibt's denn keine Jungfrau mehr?“ ist eben bajuvarischen Ursprungs.

Dies und verschiedenes andere von den spezifisch bayerischen, ganz eigenartigen, teils in der Torheit der Ehegesetzgebung, teils in der Religion bezw. dem priesterlichen Zölibat und der dadurch bedingten Laxheit in der Auffassung sittlicher unersetzlicher Werte begründeten Verhältnisse hat Verf. übersehen zu berücksichtigen, wenn er doch einmal speziell der Münchener Prostitution ein eigenes „Ruhmes-Blatt“ zu widmen gedachte. Auf dem Polizei-Präsidium liegen die einschlägigen Daten. Verf. irrt sehr, wenn er wähnt, „nur ein paar solcher unglücklicher Weiber trampeln in der Dunkelheit in der Brienner- oder Regentenstrasse herum“; letztere existiert gar nicht, und die Prinz-Regenten- und Briennerstrasse gehören gerade zu den in erster Linie den Prostituierten verbotenen. Schon vor zwei Lustren berichteten dem Ref. in der Münchener Polizeidirektion als Hilfsarbeiter beschäftigte Kollegen, dass dort die Zahl der Prostituierten einschliesslich der überwiegenden Menge der „heimlichen“ auf 2000 an der Hand der Personal-Akten und -Bögen geschätzt werde. Seit zwei Jahren hat das Polizeipräsidium eine Statistik eingeführt, wonach 1909 bei fast 600000 Einwohnern nur 140 Kartendamen, aber — auch noch sehr wenig — 2076 „Heimliche“ gezählt wurden. Die heutigen Schätzungen gehen auf 10000—15000 Prostituierte im engeren Sinne, ungerechnet also die vielen bürgerlichen „Huren“, die freiwillig und ungebunden alle paar Wochen oder mindestens jedes Semester den „Schatz“ wechseln. Woher diese Tausende käuflicher Dirnen ihre Subsistenzmittel beziehen, bleibe schleierhaft, meint der Verf. Es ist aber durchaus nicht an dem, als ob ihre Existenzquellen trotz der ausgedehnten bürgerlichen Konkurrenz (und neuerdings auch ganz besonders durch die männliche Prostitution) minder reichlich flössen als in anderen Grossstädten, was schon durch den unerreicht grossen, immensen Fremdenverkehr während des ganzen Jahres ausgeschlossen erscheint. Auch ist die bürgerliche, ehrsame Prostitution, für deren Mitglieder der Münchener das Wort „Gschpusi“ (=Poussage)

geprägt hat, entgegen der implicite bekundeten Anschauung des Herrn Verf. wählerisch, sogar manchmal sehr wählerisch hinsichtlich des männlichen Partners, was sich die Münchnerin ob ihrer anerkannten blühenden Schönheit und gesunden, raschen Üppigkeit und des Überangebots an wohlerzogenen, „feinen" und reichen jungen Herren, unter welchen jedoch mit Vorliebe rassige Ausländer, besonders aus dem Osten und Süden Europas bevorzugt werden, auch leisten kann.

Was soll man nun vom ganzen Buch sagen? Nehmt alles nur in allem: es ist ein Werk. Sowohl in schriftstellerischer wie inhaltlicher Hinsicht. Die reiche Fülle und Mannigfaltigkeit des hier behandelten Materiales verbirgt sich unter dem flüssig geschriebenen und den wie auf einem Blumenteppich ausgebreiteten Resultaten einer emsigen, nach wissenschaftlichen Prinzipien geordneten Forschertätigkeit, die der auf diesem Gebiete längst vorteilhaft bekannte Verf. in gefälliger Form seinem Leserkreis darbietet, der zweifelsohne ein immer grösserer werden wird. Robert Hessen versteht es meisterlich, jede Erscheinung auf diesem ganz besonders schwierigen, heiklen und grossen Feld in ihrer Totalität zu erfassen und — ich möchte fast sagen: künstlerisch — zu verarbeiten, so dass man der wissenschaftlichen Tiefe der dahinter steckenden jahrelangen Arbeit gar nicht inne wird, sich aber über die Selbständigkeit und frische Unbefangenheit seiner Ansichten und über die Neuheit seiner Gedanken und Darbietungen um so rechtschaffener freuen kann, als das vielbehandelte aktuelle Thema nun schon sehr abgedroschen ist. Unter solchen Umständen braucht man dem Werk nicht erst seine Freunde und Leser zu wünschen. F. Polster, München.

Hans Ostwald, Erotische Volkslieder aus Deutschland. Berlin, o. J. Eberhard Frowein.

Einige wenige Strophen aus der vorliegenden Sammlung hatte Ostwald bereits in den „Sexual-Problemen" (1909, S. 203 ff.) veröffentlicht; bei dieser Gelegenheit hatte er auch auf die volkspsychologische Bedeutung solcher Lieder hingewiesen. Es ist an dieser Stelle nicht notwendig, die Berechtigung einer Sammeltätigkeit, wie sie Ostwald mit Verständnis und Erfolg seit Jahren betreibt, erst noch nachzuweisen. Streiten liesse sich höchstens über die Notwendigkeit oder Zweckmässigkeit einer gesonderten Veröffentlichung dieser Sammlungen, da es fraglich sein könnte, ob diese nicht z. B. in Krauss' Anthropophyteia besser untergebracht wären. Freilich ist die Ausstattung und, wie es scheint, auch die Art des Vertriebes eine in jeder Hinsicht untadlige, und dass irgend eine Seele durch die Lektüre des Büchelchens Schaden nähme, ist schon darum sehr unwahrscheinlich, weil in ihm ja nur „Volkslieder" enthalten sind, also Lieder, die im Volke leben, aus der Stimmung und der Vorstellung des Volkes heraus geboren sind und von jedermann täglich — mehr oder weniger unfreiwillig — gehört oder — gelesen werden können; und — horribile dictu! — viele auch von den oberen Zehntausend, die sonst Hasser des „profanum vulgus" sind

werden dieses oder jenes Liedchen in ihrer Sünden Maienblüte nicht selten selbst entweder leise vor sich hingesummt oder gar im Kreise fröhlicher Kameraden oder Kommilitonen laut „hinausgeschmettert" haben. M. M.

Dr. med. Paul C. Franze, Arzt in Bad Nauheim, **Höherzüchtung des Menschen auf biologischer Grundlage.** 1910. Edmund Demme, Hof-Verlagsbuchhandlung, Leipzig.

Es gibt zu allen Zeiten Schlagworte, die auf die Menschen hypnotisch wirken, die einfach gebraucht werden können, um damit einen Anschein von Wert und Bedeutung zu erregen und eine Beachtung zu erzwingen, die sonst vielleicht schwer zu erreichen wäre. Ein solches Schlagwort scheint augenblicklich das Wort „biologisch" zu sein. Wenn man etwas „biologisch" nennt oder macht, dann ist es damit als hochwissenschaftlich, entsetzlich bedeutungsvoll, absolut zukunftssicher und über alles sonstige Menschliche erhaben nachgewiesen; und das steht unanfechtbar fest, so gut wie für den Orthodoxen das Wort von Sünde und Erlösung. So kann denn auch „auf biologischer Grundlage" die „grosse neue Idee" (S. 70) einer planmässigen „Höherzüchtung des Menschen" aufkommen und mit gewaltigem Phrasenaufgebot unserer Zeit, der leider „mächtig auf die Seelen der Menschen einwirkende Gedanken fehlen" (S. 71), als neue Heilswahrheit verkündet werden. Das kommt vom biologischen Standpunkte aus selbstverständlich auf eine sachverständig geleitete[1]) Zuchtwahl unter den Menschen hinaus, die die Hervorragenden oder „Auserlesenen" zur „Reinzucht" und damit zur fortschreitenden Veredelung des menschlichen Geschlechtes benutzen will.

Wenn jemand von diesem Gedanken selber bis zum höchsten Grade starrster Hypnose benommen ist, dann pfeift er, wie Beispiele lehren, auf alles, was menschliche Kultur heisst, und macht sich weiter keine Gedanken hierüber, ob das zu Erreichende wirklich noch einen Wert hat, sowohl an sich wie nach aussen, wenn doch das, was die Menschheit heute an Wertvollstem besitzt, dann nicht vermehrt werden kann, sondern verloren gehen muss, und die „verbesserte" Menschheit schliesslich keinen rechten Zweck mehr hätte. Denn die fixe Idee, dass das europäische Ariertum als solches gegen Mongolen und sonstige fremde Rassen sich um jeden Preis muss behaupten können, hat nichts, was einen besonnenen Menschen für dieses heisse Bemühen interessieren könnte.

Zu diesen Fanatikern nun gehört der Verfasser der vorstehend angeführten Broschüre glücklicherweise *nicht*, sondern im Gegenteil

---

[1]) „Dies könnte wohl nur etwa so geschehen, dass Kommissionen bestehend aus Ärzten und Anthropologen eingesetzt wurden, an die ein Paar (verheiratet oder ledig), das ein Kind zu zeugen wünscht (!), sich zuvor (!) wenden könnte, um ein Gutachten (!) zu erlangen." S. 70).

betont er ganz ausdrücklich und bei jeder dazu anregenden Gelegenheit, dass es bei der Menschheit selbstverständlich nicht bloss auf körperliche Entwickelung, sondern ebenso sehr oder noch viel mehr auf geistige Eigenschaften ankommt, und dass die Menschheit unter allen Umständen und vor allen Dingen auf dem Wege ihrer aufwärts schreitenden Kultur gefördert werden muss. Sobald dies aber anerkannt ist, und von diesem Standpunkte aus auch gewisse Tatsächlichkeiten, auf die noch zurückzukommen ist, nicht geleugnet werden können, verlieren wir die mit grossem Geräusch behauptete „biologische Grundlage" unter den Füssen und kommen auf etwas, das längst Gemeingut aller Denkenden, durchaus vernünftig und notwendig und daher auch zukunftssicher ist, das aber durch keinerlei nun einmal undurchführbare „biologische" Gewalttätigkeiten, sondern nur durch Verfeinerung und Verallgemeinerung der bisher schon verfolgten und bewährt gefundenen Kulturbestrebungen erreicht werden kann.

Dass der Mensch, wie wir ihn jetzt kennen, nicht irgendwann plötzlich aus göttlichem Willen und göttlicher Allmacht geschaffen, sondern auf dem Wege langwieriger Entwickelung, wenn wir diesen auch nicht im einzelnen überall mit Sicherheit verfolgen können, entstanden ist, kann heute als Allgemeingut wissenschaftlicher Weltanschauung vorausgesetzt werden; danach kann auch die gegenwärtige Beschaffenheit des Menschen nicht als das endgültig abschliessende Glied der langen Kette gelten. Aber wir dürfen mit diesem Entwickelungsgesetze nicht so unbedacht spielen, wie das häufig und so auch bei dieser Höherzüchtungsidee geschieht. Die unvorstellbaren Zeiträume, mit welchen die Entwickelungslehre, wo sie Boden unter den Füssen hat, zu rechnen sich genötigt sieht, und die Konstanz der natürlichen Bildungen während der vergleichungsweise ja allerdings kurzen Zeiträume, die wir geschichtlich zu überblicken vermögen, verhindert es doch, mit dieser Entwickelung auf eine Züchtung zu Höherem auszugehen, — namentlich wenn hierbei vorzugsweise Dinge in Frage kommen, die nicht natürlich, sondern künstlich, die nicht gewachsen, sondern gemacht sind, die mit einem Worte sich als Kultur der Natur als etwas Anderes und Selbständiges gegenüberstellen.

Natürlich wäre es das Törichteste von der Welt, wenn man die Möglichkeit in Abrede stellen wollte, dass ein schönerer Menschenschlag, den späteren Durchschnitt gegen den heutigen genommen, unter günstigen Verhältnissen, zu denen auch kulturelle Förderungen, d. h. absichtliche und planmässige Einwirkungen gehören können, erreichbar ist. Aber die geschichtlichen Erfahrungen sind für die Erfüllung solcher Hoffnungen in irgend absehbarer Zeit nicht allzu ermutigend. Auch abgesehen von der erfahrungsmässigen Langsamkeit aller „Entwickelung", sind die durch Schönheit ausgezeichneten Völkerschaften nicht zugleich die geistig hervorragendsten und fruchtbarsten gewesen, und die intensive Körperkultur hat vielfältig ein Sinken des geistigen Niveaus zur unliebsamen Begleiterscheinung, wie wir das unmittelbar um uns

her sehen können, wenn wir vorurteilslos die Verflachung in geistiger Beziehung neben den körperlich unverkennbar günstigen Einwirkungen von Sport und Hygiene in unserer Zeit beobachten. Die für die Kultur wichtigsten Ingenien sind selbst innerhalb körperlich bevorzugter Völker — man denke an den Silen Sokrates unter den Griechen! — keineswegs immer durch eine schöne Körperlichkeit ausgezeichnet, und was für den Gedanken einer planmässigen Höherzüchtung das Niederschmetterndste und vollkommen Entmutigende ist, das ist die ganz feststehende Erfahrung, dass nur mittelmässige und sich in gewissermassen Mechanischem bewegende geistige Anlagen sich mit einiger Sicherheit durch Generationen vererben, während die darüber hinaus liegenden Begabungen auf die betrübendste Weise bei den nachfolgenden Generationen mehr oder weniger schnell — je höher sie sind, um so plötzlicher und vollständiger — verschwinden. Wenn also noch eine Spur von Möglichkeit vorhanden ist, einen körperlich vorteilhaft entwickelten Menschenschlag auf dem Wege planmässiger Reinzucht auf Grund einer wissenschaftlich geleiteten Auslese für möglich zu halten, indem man sich über die dabei unvermeidlichen Beeinträchtigungen individueller Freiheit und individuellen Glücksgefühles hinwegsetzt, so versagt vollständig jedes — bisher wenigstens — im Umkreise menschlichen Erkennens und Vermögens liegende Mittel, um die kulturell unendlich viel höhere Aufgabe zu lösen, der Menschheit auch die geistigen Fähigkeiten nicht nur zu erhalten, sondern schrittweise von Generation zu Generation in höherem Grade zu eigen zu machen. Biologisch betrachtet kennen wir seit vielen, vielen Jahrtausenden keinen Fortschritt der Menschheit, vor allen Dingen keine bleibende Erhöhung des menschlichen Typus, sei es auf dem Wege zufälliger oder absichtlicher Rassenzüchtung. Sofern die heutige Kulturmenschheit sich über die Menschen weit zurückliegender Jahrhunderte und Jahrtausende erhebt, ist das lediglich durch kulturelle Einwirkungen auf die jeweils von der Natur zur Verfügung gestellten Individuen, d. h. durch Erziehung und Bildung zuwege gebracht; und das ist auch der einzige Weg, auf dem die wesentlichsten Eigenschaften und Errungenschaften der Menschen erhalten und gesteigert werden können, die geistigen und kulturellen; denn auf diesem Wege kann die Gesamtheit des Erreichten bei der Gesamtheit der folgenden Generationen erhalten und durch deren selbständige Nach- und Mit- und Einwirkung erhöht werden. Die wissenschaftliche, ethische und ästhetische Erziehung des Menschengeschlechtes ist der einzige, aber auch zuverlässige Weg zur Höherzüchtung, wobei das etwa in beschränktem Umfange mögliche Physische oder Natürliche durch alle drei Richtungen der kulturellen Tätigkeit mit eingeschlossen wird, aber als ein Element, dessen Wirksamkeit und Zuverlässigkeit niemals allzu hoch angeschlagen werden kann. Unser Verfasser selbst äusserst sich anerkennenswert zurückhaltend gegenüber den überschwänglichen Vorstellungen, denen manche sich auf Grund der augenscheinlichen „Unfertigkeit und Neuheit“ des Grosshirnes

„gegenüber den andern stammesgeschichtlich viel älteren Teilen des Zentralnervensystems" zugänglich gezeigt haben.

Am fördersamsten wird als ein Ergebnis der wissenschaftlichen Kultur bis zu einem gewissen Grade die Ausmerzung des Unbrauchbaren, des Missratenen sich erweisen; aber gerade auch an dieser Stelle ist Vorsicht geboten, nicht nur, weil es sich dabei um den vernichtenden Eingriff in allgemeine Menschenrechte und in Menschenbeglückung handelt, sondern auch deswegen, weil in den verhinderten Nachkommenschaften immerhin auch sehr schätzbare Individualitäten der Menschheit vorenthalten werden können.

Am weitesten dürften wir kommen, wenn wir uns völlig dem Satze des Verfassers (S. 66) anvertrauen: „Je bessere Rasse ein Mensch besitzt, desto deutlicher ist sein Instinkt für den geeigneten Gatten ausgebildet." Hier bedeutet das nachgerade anrüchig gewordene Wort „Rasse" nicht einen Gemeinschaftstypus, sondern im Gegenteil die höchste mögliche Ausbildung des Individuums zu einem wahrhaft vorbildlichen Typus, als Ergebnis nachdrücklichster Kultivierung einer möglichst glücklichen Naturgrundlage. Wird solche Typusierung bei beiden Geschlechtern in tunlichst ausgedehntem Masse erreicht, dann trete die Kultur mit „Züchtungs"-Bestrebungen scheu zurück und lasse jenem „Instinkte" freie Bahn, ohne das, „was die Menschen Liebe nennen" (S. 66), um das ihm gebührende entscheidende Wort bei der Gattenwahl zu betrügen, und ohne — mit unserem Verfasser — jene wundervolle Kulturblüte der Menschheit als „eine zur Gattung der Paranoia gehörige Wahnidee oder Psychose" (!) — zu knicken und die veredelte Neigung wieder auf ihre rohe Naturgrundlage zurückzuführen.

Bruno Meyer, Berlin.

b) Abhandlungen und Aufsätze.

A. W. Gregori, Beitrag zur Frage des Kindesmordes und der Fruchtabtreibung. Diss. Warschau.

Autor benutzte zu seiner Arbeit das Material des Warschauer Kreisgerichts aus den Jahren von 1885 bis 1904.

Die Gesamtzahl der an dem genannten Gericht verhandelten Fälle von Kindesmord und Fruchtabtreibung betrug in diesem Zeitraum 1201; davon kommen 161 Fälle, die in der Zeit von 1885 bis 1889 erledigt wurden, mit in Betracht. In 48 Fällen war das Material unvollkommen, so dass nur 992 Fälle ihm als Material dienten. Diese betreffen ausschliesslich die Fruchtabtreibung und den Kindesmord im Sinne des Kriminalrechts, d. h. als Mord, der von der Mutter während der Entbindung oder sogleich nach der Geburt an dem Kinde ausgeübt wurde. Hierher gehören auch die Fälle, in welchen die Neugeborenen in hilflosem Zustande von der Mutter zurückgelassen wurden, und die Fälle des Auffindens von Leichen solcher Neugeborener.

Alle diese Fälle teilt der Autor in drei Gruppen ein. Zu der ersten Gruppe rechnet er alle Verhandlungen über Mord, Zurücklassung der Kinder in hilflosem Zustande und Verbergung der Leichen von Neugeborenen, ausgetragenen, wie auch nicht ausgetragenen, aber lebensfähigen oder relativ lebensfähigen Säuglingen. Die zweite Gruppe umfasst alle Anklagen wegen Kindesmords oder diejenigen Fälle, in welchen es sich um das Auffinden der Leiche eines neugeborenen Kindes handelt, wenn die gefundene Leiche oder das vermeintliche Objekt des Verbrechens eine menschliche Frucht aus den ersten 6 Monaten der Gravidität darstellte. Zur dritten Gruppe rechnet er alle Anklagen wegen Fruchtabtreibung, die von dem Gericht als solche festgestellt worden sind

Autor gibt zunächst eine historische Übersicht über den Kindesmord und geht sodann zu einer ausführlichen Bearbeitung des Materials über, das ihm das Warschauer Kreisgericht zur Verfügung gestellt hat. Er gelangt zu folgenden Schlüssen:

1. In der Gesamtzahl der Angeklagten, die das Gericht wegen Kindesmords resp. wegen Verbergung von Kindesleichen verurteilt hat, ist eine Mittäterschaft an dem Verbrechen in 3% zu verzeichnen.

2. Unter den wegen Kindesmord resp. Verbergung der Leiche verurteilten Müttern waren ledig 85%, Tagelöhnerinnen, die bei Dienstherrschaften oder bei den Eltern wohnten, 93%, unter 26 Jahren 72%, Bäuerinnen 90%, Analphabetinnen 88%, zum erstenmal Gebärende 62%.

3. Unter den Analphabetinnen ist der Prozentsatz der Kindesmörderinnen viermal so gross, wie unter den Lesekundigen.

4. Die Entbindungen fanden statt in eigenen Wohnungen bei 44% der Fälle, in fremden bei 24%, auf dem Felde bei 17%, im Abort bei 5%, in liegender Lage bei 84%, in sitzender und stehender Lage bei 16%, wobei die Zahl der zum erstenmal Gebärenden zweimal so gross ist wie die Zahl der mehrfach Gebärenden.

5. Die Aussagen der Angeklagten bei der Untersuchung auf dem Polizeirevier, bei der Voruntersuchung und bei der gerichtlichen Untersuchung bilden einen wesentlichen Unterschied. Die ungünstigsten Aussagen werden bei der Vernehmung, die günstigsten bis zu einem gewissen Grade stereotyp bei der gerichtlichen Untersuchung gemacht. Bei der letzteren wird zweimal häufiger als bei der Voruntersuchung auf die vollständige oder partielle Bewusstlosigkeit während oder nach der Entbindung hingewiesen, und umgekehrt zweimal seltener auf die gewaltsame Tötung des Neugeborenen.

6. Von den Müttern, die ihre Neugeborenen gewaltsam töteten, sind bei der Untersuchung 70%, bei der Gerichtsverhandlung 37% geständig.

7. 51,5% von Gerichtsverhandlungen, die wegen Verdachts auf Kindesmord eingeleitet waren, gelangen wegen nicht nachzuweisender Schuld nicht zur Verurteilung; 22,5% werden wegen ungenügenden Materials usw. abgebrochen; in 5,4% rechtfertigen sich die Angeklagten; in 2,6% wird die Strafe auf dem Gnadenwege erlassen, in

69,5 % wird diese oder jene Strafe bestimmt, die in 73 % mit Polizei-Arrest von 1 Tag bis zu 4 Monaten festgesetzt wird.

8. Die medizinischen Expertise in der Voruntersuchung und in der gerichtlichen Verhandlung stellen in 19 % einen wesentlichen Unterschied dar.

9. Lebend wurden Kinder in 1,7 % der Fälle aufgefunden, einzelne Teile von Kinderleichen fand man in 7 %. Das Objekt des Verbrechens fehlte in 6,7 %, mehrere Kinderleichen wurden gleichzeitig in 1 % gefunden, eine mehr oder minder vollständige Leiche fand man in 83,6 %.

10. 40 % der Leichen von Neugeborenen wurden in Warschau, 60 % in den Kreisen des Warschauer Gouvernements gefunden.

11. Die Zahl der nicht aufzufindenden Kindesmörder in Warschau ist viermal grösser als in den Kreisen des Warschauer Gouvernements.

12. Leichen von Säuglingen fand man in eigenen und fremden Wohnräumen in 28 %, im Abort in 19 %, auf Feldern und Wiesen in 10 %, auf Strassen und Plätzen in 9 % im Wasser von Flüssen, Seen und Teichen in 5,6 %, auf Höfen, Kirchhöfen und Landstrassen zu je 5 %.

13. Die Säuglinge kamen tot in den Abort in 88 %, ins Wasser in 72 %.

14. In frischem Zustande fand man Leichen von Säuglingen in 59 %, im Zustand von Verwesung in 25 %.

15. Gewicht der Leiche eines ausgetragenen Säuglings männlichen Geschlechts betrug durchschnittlich 7,2 Pfund, weiblichen Geschlechts 6,9 Pfund; die Länge 51,11 cm und 50,43 cm. Das Gewicht von 10 Pfund und darüber ist in 2 % verzeichnet, das Gewicht unter 5 Pfund in 3 %. Die Zahl der totgeborenen Kinder betrug unter den Leichen der ausgetragenen Säuglinge 5 %, der nicht ausgetragenen, aber lebensfähigen 58 %.

16. Die Todesursache konnte in 25 % nicht festgesetzt werden; für die übrigen wurde festgesetzt: totgeboren in 11,5 %, Tod infolge von Aphyxie künstlichen Ursprungs in 19 %, Tod infolge zufälligen, aber unbestimmten Ursprungs in 14,8 %, unbekannten Ursprungs in 30,3 %; Tod infolge von Verletzungen der Schädelknochen in 7,6 %; infolge von Blutung in der Schädelhöhle bei unverletzten Knochen in 3,7 %, infolge von Wunden und Verletzungen in 2,3 %; infolge von Vergiftung in 3 %; infolge von Blutung aus der Nabelschnur in 4,6 %; infolge von Erfrieren in 3,6 %; infolge von schwacher Entwickelung und Lebensunfähigkeit in 2,3 %.

17. Der Häufigkeit nach verteilen sich die Formen des gewaltsamen Todes in prozentualem Verhältnis in absteigenden Zahlen, und zwar: 1. Erwürgung mit der Schlinge 20,6 %; 2. Brücke der Schädelknochen 17,1 %; 3. Erwürgung mit den Händen 15,0 %; 4. Ertränkung im Wasser 13,2 %; 5. Zustopfen des Mundes und der Nase und 6. Erstickung mit Erde und Kehricht zu je 10 %; 7. Wunden und Verletzungen 9,0 %; 8. Verschliessung der Atmungswege mit in den Kehlkopf hineingesteckten Gegenständen 3,8 %; 9. Vergiftung 1,3 %.

18. Die Kindesmörder wenden bei der gewaltsamen Tötung der Neugeborenen eine Gewalt an, welche die zur Erreichung ihres Zweckes notwendige Kraft bei weitem übertrifft, wobei sie eine Gewaltart oft durch eine andere ersetzen, wenn das Resultat der ersteren nicht sofort sichtbar ist.

19. Hinweise auf Selbsthilfe während der Entbindung finden wir in 2% der wegen Kindesmord zur Verhandlung kommenden Fälle.

20. Von der Gesamtzahl der für Verbrechen verurteilten Frauen sind 6% Kindesmörderinnen.

21. Der Kindesmord kommt im Warschauer Gouvernement 1½ mal seltener vor als im Gouvernement Mohilew und dreimal seltener als im Livländer Gouvernement.

22. Auf 945 Strafsachen wegen Fruchtabtreibung kommen 65 wegen Beiseiteschaffung der Leiche einer Frucht nach den ersten 6 Monaten der Schwangerschaft und 880 wegen Tötung von Neugeborenen in den letzten 4 Monaten der Schwangerschaft.

23. In 47 Strafsachen wegen Fruchtabtreibung wurden 80 Personen zur Verantwortung gezogen, von denen 4 bestraft wurden.

24. Unter den Personen, die wegen an eigener Person vorgenommenen künstlichen Aborts angeklagt waren, befanden sich 84% ledige, 80% Frauen, die im Dienste und bei den Eltern waren, 73% im Alter von 25 Jahren und darunter, 62% Analphabetinnen; 93% mittellose Personen, 82% in Warschau Lebende.

25. Unter den Personen, die des an anderen Personen ausgeführten Aborts angeklagt waren, befanden sich 56% verheiratete Frauen und Witwen, 64% Hebammen, Näherinnen, Wäscherinnen, Putzmacherinnen, Wahrsagerinnen. 65% von Frauen, die das 30. Jahr überschritten hatten, 48% jüdische und polnische Bürgerinnen, 81% Lesekundige, 93% mittellose, 82% in Warschau Lebende.

26. Zur Abtreibung der Frucht wurden mechanische Mittel 1,7 mal häufiger als innere Mittel angewandt. Von den mechanischen Mitteln wandte man am häufigsten das Sondieren der Gebärmutter und Einführung einer Flüssigkeit in dieselbe an, von inneren Mitteln am häufigsten Mutterkorn; ausserdem wurde Quecksilber, Arsen, Glaubersalz und Borax angewandt.

27. Von Frauen, bei denen die gerichtsärztliche Untersuchung einen künstlichen Abort festgestellt hatte, starben 45% an dessen Folgen.

(Referat in der Russischen med. Rundschau VIII. Jahrg., H. 1.)

Eisenstadt, Dr. H. L., Beiträge zu den Krankheiten der Postbeamten. Zweiter bis vierter Teil. Berlin 1910. Verlag des deutschen Postverbandes, Berlin, Nr. 24, Grosse Hamburgerstr. 17.

Es ist unmöglich, aus der Fülle des Materials, das Eisenstadt in der Fortsetzung seiner Arbeit[1]) mit bienenartigem Fleiss zusammen-

[1]) Vergl. das Referat über den ersten Teil im Januarheft 1910 der Sexual-Probleme.

getragen hat, alles in dieser Zeitschrift Interessierende hervorzuheben. Ich muss mich mit der Zitierung einiger besonders markanten Stellen begnügen.

Wird man auch den Schlussfolgerungen Eisenstadts durchaus nicht immer beistimmen können, so sind die Anregungen, die er in seiner Arbeit gibt, doch so zahlreich und mannigfach, dass kein Leser sie unbefriedigt und ohne Bereicherung seiner Kenntnisse auf den verschiedensten Gebieten, nicht zuletzt auf denen der Sexualwissenschaft aus der Hand legen wird. — — —

Aus der Abhandlung über die Selbstmordfälle sei folgende Stelle hervorgehoben: „Eine gesellschaftsbiologische Definition der Religion müsste lauten: sie ist die freiwillige oder zwangsmässige (wirtschaftlicher, moralischer oder konventioneller Zwang) Unterwerfung des Individuums unter das von seiner Gemeinschaft anerkannte Sexualgesetz. Andere Sexualsitten befolgten die katholischen Bauern in Bayern, andere die katholischen Einwohner Wiens. Erfolgt in politischer oder konfessioneller Beziehung die Isolierung eines Volksstammes oder einer Konfession, so wandelt sich das Bekenntnis leicht zu einem sozialhygienischen Gesetz, was deutlich an einem Teil der Polen in Deutschland und der Slaven in Böhmen zu bemerken ist; sie ziehen es vor, die Prostitution im vorehelichen Leben zu meiden und halten sich vielfach von den Trinksitten der Deutschen fern. Die Isolierung ist daher vielfach durch sozialhygienische Vorzüge, z. B. durch geringe Selbstmordfrequenz gekennzeichnet. Dagegen ist die religiöse, wirtschaftliche, politische Assimilation geeignet, sozialpathologische Erscheinungen hervorzurufen. Einen deutlichen Beweis geben die deutschen Juden, welche aus ihrer Religion zuerst die Frühehe preisgaben, die ihrem wirtschaftlichen Aufschwung hinderlich war. Es stimmt ihre steigende Selbstmordziffer mit derjenigen Frankreichs überein, sie geht ihrer Geburtenabnahme parallel. Im Jahre 1907 ist die Selbstmordziffer der preussischen Juden: 35 auf 100000, die der preussischen Christen 19,3 auf 100000.

Mit der wirtschaftlichen Hebung eines Landes verbessert sich das Verkehrswesen, oder auch, wenn das Umgekehrte zutrifft, dann treten auch die Nebenwirkungen, die Ausbreitung der Prostitution und der Trinksitten, steigende Selbstmordziffer ein. Wo die konfessionelle Gemeinschaft noch nicht erschüttert ist, herrscht das Sexualgesetz und wo das Sexualgesetz nicht mehr befolgt wird, dort löst sich die Gemeinschaft auf oder besteht nur formell und äusserlich. Die modernen wirtschaftlichen Verbände und Gewerkschaften haben es noch nicht zu einem Sexualgesetz gebracht". — — —

Eisenstadt untersuchte die Selbstmordmotive bei den Beamten und bemerkt dazu: „Bei den Beamten ist die Sitte der Frühehe in Wegfall gekommen; die Spätehe aber schafft keinen Ersatz für das Familienleben der Frühehe. Es sind psychische Kräfte freigeworden, welche früher in der Familie absorbiert waren und jetzt nach sozialer Betätigung

drängen. Die erworbene Sexualpsychopathie wird zur Quelle der Sozialpsychopathie.

Der voreheliche Geschlechtsverkehr wird zwar als ein notwendiges Übel angesehen, aber andererseits auch als ein geheimes Übel. Ob der ahnungslose junge Postgehilfe sich der offiziellen Prostitution oder des nicht minder geheimen Verhältnisses bedient, das ist seine Sache. Jahrelang wird dieser Geschlechtsverkehr oder eine erworbene Geschlechtskrankheit geheim gehalten, und das wirkt ungünstig auf Seele und Charakter des Mannes. Der Geschlechtsverkehr in der Ehe gilt dagegen als selbstverständliche, legitime Handlung. Der Mann der Spätehe wird vielfach anspruchsvoll und genussüchtig gegenüber dem Mann der Frühehe, den die frühe Vaterschaft anspruchslos in den Lebensbedürfnissen und mutig zum Kampfe ums Dasein macht". — —

In der Zusammenfassung sagt er: „. . . . Zweitens geht hieraus hervor, dass für den Bestand einer menschlichen Gemeinschaft die Anerkennung und Durchführung eines Sexualgesetzes unentbehrlich ist. Für die Berufsvereine geistiger Arbeiter ergibt sich der Vorschlag, bei Selbstmordfällen eine möglichst genaue Lebensgeschichte des Verstorbenen mit Hilfe der Angehörigen und persönlich bekannten Mitglieder aufzustellen, worin besonders Charakter und Sexualleben berücksichtigt wird.

Könnte die Berufsstatistik der Selbstmörder ergänzt werden dahin, dass die Angaben über Familienstand und Alter kombiniert berücksichtigt werden, so würde man wohl auch statistisch beurteilen können, ob und wie weit dem Sexualleben eine ursächliche Bedeutung für das Vorkommen des Selbstmordes in den Berufen geistiger Arbeit beizumessen ist". — —

Eine Tabelle, die die erhöhte Sterblichkeit der katholischen Geistlichen gegenüber den evangelischen scharf beleuchtet, begleitet Eisenstadt mit folgendem Kommentar: „Wenn wir gegenwärtig über die ursächliche Bedeutung der Sexualpathologie für die Entstehung von Krankheiten so wenig unterrichtet sind, so liegt das daran, dass der behandelnde Arzt nicht in die Lage kommt, sich hierüber zu äussern, oder auch gar nichts darüber erforschen kann. Es gibt bisher keine ärztliche Instanz, welche über diesen Punkt in den mittleren und wohlhabenden Klassen der Bevölkerung Nachfragen angestellt. Zum Nachteile sowohl der Wissenschaft als der Volksgesundheit bleibt diese Seite der Krankheitsentstehung verborgen". — —

Bei einer Besprechung der Zuckerkrankheit sagt Eisenstadt: „Einen statistischen Beweis für den Zusammenhang zwischen Zuckerkrankheit und Sexualpathologie zu bringen, ist schwierig. Am besten eignen sich hier zu einem Vergleich die emanzipierten Juden in Westeuropa mit den orthodoxen Juden Galiziens, weil jene andere Sexualsitten (Verkehr mit der Prostitution, Spätehe, Zweikindersystem) als diese (Frühehe) haben. Wir sehen eine entschiedene Übersterblichkeit der Juden in Frankfurt a. Main an Zuckerkrankheit. Für Krakau und Lemberg ist keine Mehrsterblichkeit der Juden an Neu-

bildungen zu bemerken, eine Rubrik für konstitutionelle Krankheiten fehlt hier. Für die Jahre 1896—1900 hat von Körösy in Budapest eine Mindersterblichkeit der Juden an Krebs und Nierenentzündung festgestellt. Nach einer neuesten Arbeit aber breitet sich indessen auch dort bei den jüdischen Männern die Assimilation aus, nämlich Übersterblichkeit an Paralyse und Diabetes, während die dortigen Jüdinnen trotz des Überwiegens der Verheirateten eine entschiedene Mindersterblichkeit an Krebs, insbesondere Gebärmutterkrebs, haben. Es wäre für die wissenschaftliche Forschung über Zuckerkrankheit von Wichtigkeit, diesen Vergleich weiter zu verfolgen.

Fassen wir die Sterblichkeit an Krebs, Zuckerkrankheit und Neubildung unter der Bezeichnung konstitutionelle Sterblichkeit zusammen, so liegt ein exakter Beweis vor, dass dieselbe durch die Sexualpathologie, nicht durch Berufstätigkeit und Alkoholismus, erhöht wird". — —

Von seinen sieben Thesen interessieren insbesonders die drei letzten:

„V. Zweitens wirkt die Sexualpathologie als Krankheitsursache, und zwar besonders Syphilis und Gonorrhöe, und die Technik der Geburtenprävention.

VI. Daher muss es als Aufgabe der Ärzte angesehen werden, die Beziehungen zwischen Sexualpathologie und Krankheitsentstehung bezw. Lebensverkürzung zu erforschen, wie das hinsichtlich des Alkoholismus schon geschehen ist und geschieht.

VII. Ist die natürliche Sexualpathologie für die Gesundheit des Individuums und die Erreichung des biblischen Alters unentbehrlich, so haben die Ärzte ein Recht, in die Revision der Theorie des Sozialismus einzutreten. Zuerst behaupteten die Arbeiter und ihre Theoretiker, die soziale Frage sei entstanden dadurch, dass dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber der volle Lohn vorenthalten werde. Dann erneuerten die Bodenreformer die uralte Idee, dass die Erde menschliches Gemeingut sei, während sie jetzt einigen bevorzugten Individuen gehöre. Und endlich behaupten die Ärzte, dass die natürliche Sexualhygiene sowohl für die Gesundheit des Individuums, als den Fortbestand einer menschlichen Gesellschaft unentbehrlich sei. Damit muss das Dogma von der Unschädlichkeit und sozialen Zweckmässigkeit der Prostitution fallen und das Gesetz der Frühehe wieder erneuert und allgemein anerkannt werden". — —

Sehr lesenswert ist Abschnitt 20: „Religion, Naturwissenschaft und Sexualgesetz" und Abschnitt 21: „Mutterschutzgenossenschaft und Landerziehungsheim", obwohl die Vorschläge, die in letzterem gemacht werden, einen stark utopischen Beigeschmack haben und nicht gerade von kritischem Durchdachtsein zeugen.

Das Ergebnis seiner Studien hat Eisenstadt im Schlusswort in folgenden vier Leitsätzen zusammengefasst:

„I. Frühehe und legitime Fortpflanzung verlängern auch bei Zeiten sexueller Enthaltsamkeit und trotz gewohnheitsmässigen Alkoholgenusses das Leben des Individuums, selbst wenn dieses eine schwächliche Konstitution mitgebracht hat.

II. Frühehe, legitime Fortpflanzung und Alkoholabstinenz bedingen die Erhaltung der Generationen, die Erhaltung der Kraft einer Nation.

III. Die fehlende oder ungenügende Ernährung des Säuglings mit Muttermilch, sodann die Sexualpathologie jeder Art (1. dauernde sexuelle Abstinenz, Zölibat, 2. illegitimer Geschlechtsverkehr, Verkehr mit der Prostitution, Geschlechtskrankheiten, Beschränkung der Geburtenzahl) verkürzt die Lebensdauer des Individuums trotz Alkoholabstinenz. Diese Verkürzung fällt um so grösser aus, je mehr berufliche Anstrengung, unvollständige Ernährung und gewohnheitsmässiger Alkoholgenuss hinzukommen.

IV. Die Sättigung des Erzeugers mit gewohnheitsmässig genossenem Alkohol bedingt den Generationswechsel, welcher durch die Tochter des Trinkers den kommenden Generationen weitergegeben wird und das Aussterben von Familien verursacht".

Georg Engel, Berlin.

Prof. Dr. A. Cramer, Pubertät und Schule. Schriften des Deutschen Ausschusses für den mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht. Leipzig. B. G. Teubner 1910. —,50 Mk.

Der Göttinger Psychiater charakterisiert die Besonderheiten der auch für die Schule so wichtigen Pubertäts-Etappe, indem er näher auf die anatomischen Verhältnisse, sodann auf die Psychologie dieses Lebensalters und schliesslich auf die psychopathischen Zustände der Entwickelungsperiode eingeht, um daraus die Konsequenzen für deren Beziehungen zur Schule zu ziehen.

In anatomischer Hinsicht ist hervorzuheben, dass neben der Reifung der Geschlechtsorgane und der Ausbildung der sekundären Geschlechtscharaktere die Gehirnentwickelung zu einem gewissen Abschluss kommt und dabei vor allem die letzte Entwickelung der feineren Elemente des Gehirns und speziell der Hirnrinde vor sich geht. Mit Abschluss der Pubertät erlangt damit das Gehirn die Fähigkeit zu abstraktem Denken und selbständigem Urteil; es wird zugleich fähig zur Selbstbeherrschung und selbständigen Lebensführung.

Von psychischen Eigentümlichkeiten treten besonders jene der Pubertätszeit eigenen Züge hervor, wie sie die Flegeljahre des männlichen, die Backfischjahre des weiblichen Geschlechts charakterisieren mit ihrer Überschwänglichkeit, dem erhöhten Selbstgefühl usw. Aber auch die individuellen Charaktereigenheiten lassen sich in dieser Zeit schon erkennen.

Nun ist die Pubertät schon unter normalen Verhältnissen ein ausserordentlich labiler Zustand und damit ein ungemein kritisches Lebensalter. Erschwerend kommt noch hinzu, dass vielfach psychopathische Züge sich zuerst in der Pubertät zeigen und auch ausgesprochene Geistesstörung mit ihren Wurzeln in diese Zeit hineinreichen.

All diese Momente sind bedeutungsvoll genug, um dem Schulmann und Erzieher die Beschäftigung mit den Eigenheiten dieser Lebensperiode nahezulegen, über die der Aufsatz in so anschaulicher und anregender Weise einen Überblick gewährt. Karl Birnbaum, Buch.

Prof. Max v. Gruber, Mädchenerziehung und Rassenhygiene. Verlag von Ernst Reinhardt, München. 31 Seiten. Preis Mk. 0,50.

Die Ausführungen des wohlbekannten Verfassers wecken zwiespältige Empfindungen. Seine Hinweise auf die bedenklichen Seiten der modernen Frauenbewegung und ihre Gefahren sind Warnungsrufe, die weder Anhänger noch Gegner überhören sollten, zumal sie aus dem Herzen dieses Mannes kommen. Aber die Folgerungen, die er zieht, erscheinen mir dennoch falsch. Der Protest des Verbandes zur Hebung hauswirtschaftlicher Frauenbildung, anlässlich deren Generalversammlung der Vortrag gehalten ist, sagt mit Recht, dass „in einer tüchtigen Erziehung der Frau zu körperlicher Leistungsfähigkeit, zu geistiger Klarheit, zu starkem Charakter und zu gründlichem Können eine Gewähr für eine bessere Aufzucht der jungen Generation gegeben ist.“ Und ich kann nicht zugeben, dass Grubers Einwände, auch die berechtigten, es nötig machen, sich gegen die ökonomische, soziale und politische Gleichstellung der Frauen zu erklären. Aber wenn man von Grubers Folgerungen nach dieser Seite hin absieht, muss man ihm beistimmen, dass zum Teil unverantwortliche Fehler in der heutigen „modernen“ Mädchenerziehung gemacht werden. Es wird immer wieder unbeachtet gelassen, dass die Frau kein Mann ist, ebenso wie umgekehrt der Mann keine Frau. Anstatt über der intellektuellen Ausbildung, man könnte sagen: Heranzüchtung von Konkurrentinnen des Mannes auf allen Geistesgebieten die physisch-psychische Eigenart der weiblichen Natur verkümmern zu lassen, zu vergewaltigen, sollte man mit allem Nachdruck auf eine wirklich harmonische, dem Wesen des Weibes entsprechende Erziehung und Bildung hinarbeiten. Gewiss, es zwingt die Not die Frau, sich einen Beruf zu erwerben, aber man sollte darüber nicht vergessen, dass der natürliche Beruf des Weibes ist, Mutter und Gattin zu sein. Aber ohne dass die Frau als selbständige Persönlichkeit neben dem Manne mithilft, das schwierige Problem von Liebe und Ehe nach allen Seiten hin zu bearbeiten, ist eine gesunde Lösung nicht zu erhoffen. Es ist nicht nur der unabänderliche Gang der Entwickelung, es ist wünschenswert und erstrebenswert, dass Mann und Weib — jedes seiner Art entsprechend — nebeneinander wirken und arbeiten am gesunden Fortschritt der Menschheit. Das allerdings muss das Leitmotiv bleiben. Dass heute in der Frauenbewegung immer noch der Wahn spukt, das

Weib sei dem Manne gleich und könne das gleiche, ist wahr, traurig, aber am Ende doch nur ein Irrtum, der überwunden werden wird. Doch eben so irrtümlich, leider wahr und traurig ist es, dass immer wieder der Mann versucht, dem Streben der Frau nach Selbständigkeit und Persönlichkeitwerdung mit dem „Nachweise“ zu begegnen, dass sie als „Helferin des Mannes“ warten müsse, bis der Mann sie rufe und mit der Stellung zufrieden sein müsse, die er ihr anweise. Haben wir doch etwas mehr Vertrauen zu der erwachenden Frau! Fehler können nicht immer vermieden werden. Durch Irrtum und über Opfer gehts zur Wahrheit. Und die Natur sorgt schon dafür, dass Überstiegenheiten und Torheiten korrigiert werden. — Nach solchen Einschränkungen und mit der Bitte, nicht gleich nervös zu werden und sich verletzt zu fühlen, empfehle ich die kleine Schrift auch allen Frauenrechtlerinnen, die Widerspruch vertragen können und auch von Gegnern lernen wollen.

Baars, Vegesack.

c) Zeitschriften.

Aus der „**Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform**“ 1910. Februar-Juni.

E. Walter, Über den Lustmord, insbesondere an Kindern, vom gerichtsärztlichen Standpunkte. — Der Verf. versucht aus den in der Literatur beschriebenen Lustmordfällen das Typische und Gemeinsame festzustellen, das das sexuelle Motiv des Mörders erkennen lässt und bei Leichenfunden die kriminalistische Diagnose: „Lustmord“ ermöglicht.

E. Wilhelm, Frauenheilkunde und Strafrecht. — Das Thema steht gegenwärtig im Vordergrunde des ärztlichen und gesetzgeberischen Interesses. Wilhelm hält eine ausdrückliche Festsetzung der Grenzen der Berechtigung für das ärztliche Handeln für unnötig und unzweckmässig und wünscht höchstens eine Bestimmung, nach der ein lege artis ausgeführter ärztlicher Eingriff straflos bleibt. Wilhelm ist ferner für ein Gesetz, das den Abort auch aus sogen. sozialen Gründen gestattet; jedoch dürfte über die Triftigkeit dieser nicht der einzelne Arzt, sondern ein Kollegium zu entscheiden haben.

Heimberger, Der ärztliche Eingriff im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. — Heimberger berührt die strafrechtliche Behandlung der Perforation und Abtreibung der Leibesfrucht durch den Arzt in seinem Artikel nur ganz kurz und erklärt sich mit den diesbezüglichen Bestimmungen des „Vorentwurfs“ einverstanden: „Nothilfe ist in Zukunft nicht nur zugunsten der Angehörigen, sondern eines jeden anderen gestattet; also ist jeder Arzt, der zur Rettung der Mutter die Leibesfrucht opfert, aus dem Gesichtspunkte des Notstands (§ 67 Entw.) straflos. Der Aufnahme einer Sonderbestimmung für diesen Fall in das St.G.B. bedarf es daher nicht. (Begründung Allgem. Teil S. 254, Besond. Teil S. 647).“

Placzeck, Fruchtabtreibung und ärztliches Berufsgeheimnis. — Protest gegen die Ausführungen Prof. v. Winckels in den Sexual-Problemen (1910, 1), gegen die ja auch in dieser Zeitschrift in einem längeren Aufsatze von Dr. Max Hirsch polemisiert wurde.

Joh. Dräsecke, Kurpfuscherei, Geheimmittelschwindel und Geschlechtsleben in der Annonce. — Kritischer Hinweis auf den Bericht von Dr. C. Reussig auf der Ärzteversammlung in Lübeck 1909, der eine grosse Zahl sehr interessanter statistischer und kasuistischer Feststellungen über die im Titel angegebenen Zusammenhänge gemacht hat und dessen Arbeit „die Grundlage" ist, „auf der zum Nutzen des ganzen Volkes weiter gebaut werden muss." M. M.



Bibliographie.

Antropoff, Andr. v., Der Sport in England und der Sport als Erziehungsmittel. Vortrag. 30 S. gr. 8⁰. Riga, Jonck & Poliewsky. 1910. Mk. —.80.

Bahn, Rechtsanw. Walt., Der Prozess der Frau v. Schoenebeck-Weber. 1.—5. Taus. 142 S. 8⁰. Berlin, H. Steinitz. 1910. Mk. 1.50.

Birnbaum, Dr. Max, Lexikon der Sexualkrankheiten und verwandter Leiden, deren Entstehung, Verhütung und Heilung. Unter Mitwirkung von Dir. Bosse und Konr. Eckold. Mit 10 mehr- und 2 einfarb. Kunsttaf. und 41 Illust. IV, 384 S. gr. 8⁰. Berlin, A. Birk. 1910. Geb. in Leinw. Mk. 7.—.

Bresler, Ob.-Arzt Dr. Johs., Die Syphilisbehandlung mit dem Ehrlich-Hata'schen Mittel. (Dioxydiamidoarsenobenzol.) Zusammenstellung der bisherig. Erfahrungen. 30 S. 8⁰. Halle, C. Marhold, 1910. Mk. 1.—.

Drake, Dr. Emma F. Angell, Was eine Frau von 45 wissen muss? Übersetzung von Dr. Max Kullnick. Stall's Bücher. Aufklärung und Reinheit. 287 S. m. Bildnis. kl. 8⁰. Berlin 1910. (Konstanz, Christl. Buch- und Kunstverlag. Geb. in Leinw. Mk. 3.—.

Dreyer, Dr. A., Über Gonorrhoe und Syphilis in der Schwangerschaft. Aus: „Reichs-Med.-Anz." 10 S. Lex. 8⁰. Leipzig, B. Konegen. 1910. Mk. 1.—.

Herbst, Dr. M., Die Sünde gegen sich selbst. Die männliche und und weibliche Selbstbefleckung von der Kindheit bis zum Greisenalter. 58 S. 8⁰. Berlin, Patria-Verlag. 1910. Mk. 1.30.

Hohmann, Dr. Wilh., Die künstliche Sterilisierung des Weibes. Diss. 47 S. 8⁰. Heidelberg, Heidelberger Verlagsanstalt und Druckerei. 1910. Mk. 1.—.

Lanz-Liebenfels, J., Das Geschlechts- und Liebesleben der Blonden und Dunklen. II. Kulturgeschichtlicher Teil. 16 S. 1910. „Ostara", Herausgeber und Schriftleiter: J. Lanz-Liebenfels. gr. 8⁰. Rodaun bei Wien, Verlag der „Ostara". Nur direkt. Jedes Heft 35 Pf.

Mayer, Dr. Jos., Zur Theorie der Lues. Vortrag. 19 S. gr. 8⁰. Berlin 1910. Würzburg, F. Freudenberger. Mk. 1.—.

Pallmann, Dr. F., Die hysterische Frau als Mörderin und Verbrecherin. 15 S. 8⁰. Leipzig, E. Marré. 1910. 50 Pf.

Roosevelt, Thdr., Die Moral der Individuen und der Nationen. Übersetzt von Jul. Sachs. 2. Aufl. 303 S. 8⁰. Wien, M. Braunschweig. 1910. Mk. 3.50.

Schatz, Geh. Med.-R. Prof. Dr. Frdr., Klinische Beiträge zur Physiologie der Schwangerschaft. Inhalt: Wann tritt die Geburt ein? Konstruktion der Schwangerschaftsdauer, Vorausbestimmung des Tages der Geburt und nachträgliche Bestimmung des Erzeugers. Vollständige Ausgabe. XVI, 748 S. m. 281 Kurven. gr. 8⁰. Leipzig, J. A. Barth. 1910. Mk. 20.—. — Dasselbe, 2. Hälfte. XVI und S. 437—748 m. 126 Kurven. gr. 8⁰. Ebenda. 1910. Mk. 10.—. Die 1. Hälfte erschien im „Archiv f. Gynäkologie".

Schuster, Dr. W., Sexualunsitten. Ihre Ursachen, Folgen und wirksame Bekämpfung durch neue Kuren. 2. verb. Aufl. V, 132 S. 8⁰. Leipzig, Modern-medizin. Verlag. 1910. Mk. 2.50.

Stall, Sylvanus, Was ein Mann von 45 wissen muss? Übersetzt von Dr. Max Kullnick. (Stall's Bücher, Aufklärung und Reinheit. 315 S. m. Bildnis. kl. 8⁰. Berlin 1910. Konstanz, Christl. Buch- und Kunstverlag. Geb. in Leinw. Mk. 3.—.

Stratz, Dr. C. H., Die Schönheit des weiblichen Körpers. Den Müttern, Ärzten und Künstlern gewidmet. 20. Aufl. XVI, 438 S. mit 270 z. T. farbigen Abbild. und 7 z. T. farb. Taf. Lex. 8⁰. Stuttgart, F. Enke. 1910. Mk. 15.60; geb. Mk. 17.60.

Szczepanska, Frau Dr. E. v., Was muss ein junges Mädchen vor und von der Ehe wissen? Hand- und Lehrbuch für junge Mädchen über alle Verhältnisse des Braut- und Ehestandes. 9. verb. Aufl. 15.—18. Taus. 64 S. 8⁰. Leipzig, H. Hedwigs Nachf. 1910. Mk. —.80; geb. Mk. 1.25.

Walther, Prof. Dr. H., Die Verantwortlichkeit in der Geburtshilfe, erläutert an der Hand forensischer Fälle. Aus: „Der Frauenarzt". 23 S. gr. 8⁰. Leipzig, B. Konegen. 1910. Mk. 1.—.

Zbinden, Priv.-Doz. Dr. H., Briefe an einen jungen Mann. Eine Wegleitung für junge Leute in der kritischen Periode ihrer Entwickelung. Aus dem Französ. von Prof. Frdr. Maibach. 129 S. 8⁰. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1910. Mk. 2.—; geb. in Leinw. Mk. 2.60.



Sprechsaal.

Meine Herren und Damen!

Alle haben wir den Schlachtruf vernommen: „Werfet die Metze hinaus!" [1]). — Wir wissen alle, wie brennend die sexuelle Frage geworden ist. Wir hören alle den Enttäuschungsschrei der Jugend, die nach Reinheit strebt und zwischen Naturgesetz und Sitte zugrunde geht. Wir sehen alle den Leichtsinn sich als einzigen Helfershelfer brüsten und uns angrinsen: „Ziehet nur immer Eure Rechts- und Sittengesetze stramm an, umsomehr werden vor mir niederfallen und mich anbeten, mich und meinen Gefährten — den Tod!" — Meine Herrschaften, wir

1) Vergl. Henriette Geerling: Der Kampf gegen den Schmutz, in der letzten Juni-Nummer der „Sexual-Probleme"; insbesondere den Schluss des Artikels.

wissen, hören, sehen das alles, ja, wir spitzen auch den Mund nach Möglichkeit und — pfeifen! aber — niemand tanzt! — — Warum!? — Da rauchen die Opferfeuer! — Was warten wir! — — — Ja, ihr lieben Pfeifer, wir wollen alle pfeifen, aber niemand will vortanzen! NB. wo einer seinen Schritt zur Musik gefunden hat, da verhöhnen wir ihn, dass er nicht tanzen kann! — Was hilft da die Musik!? — — — — „Werfet die Metze hinaus!“ das ist der Schlachtruf. Vorwärts denn! — Vorwärts! —

— Ich sehe zwei Heere gerüstet stehen, wie einst Philister und Israeliten. — Sie haben miteinander gekämpft im Massen- und im Zweikampf. Goliath prahlte und David war gar sehr klein. Er wollte Goliath den Kopf abschlagen, und da er das nicht konnte, nahm er Gott mit. — Ist es ihm da gelungen? — O nein! o nein! nur in seiner Einbildung! Denn sein Gott war sein eignes, verkleidetes, kleines Ich mit einigen steinernen Gesetzen! — Goliath steht noch da, aber auf sehr schwachen und gar kranken Beinen und der kleine David könnte ihn, wenn er's wüsste, mit einem Finger niederstossen. Doch es ist gut, dass David das nicht weiss, denn er ist noch klein und der grosse Goliath wird ihm schon sein Schwert und seinen Spiess zu fühlen geben. Da gäbe es ein grosses Geschrei und David hätte eine blutende Nase. — Nun aber kann er wachsen und mit ihm sein Verstand und da kann es einmal geschehen, dass der den grossen göttlichen Wunderarzt in Natur und Liebe erkennt und von ihm lernt, dass er Goliath nicht den Kopf abschlagen darf, weil es sein Bruder ist, — wohl aber ihm die Beine ausheilen kann! — — — Hat er's gelernt? — ! — Da stehn die Heere — unschlüssig —, die Hände zucken hin und her und wissen nicht, wohin zu fechten. — Aber — gefochten muss werden! — —

„Werfet die Metze hinaus!“ tönt zum drittenmal der Schlachtruf. — Ich sehe die Füsse des Männerheeres mit dem Goliath an der Spitze zucken ohne von der Stelle zu kommen. „Warum tut Ihr es nicht?!! höhnt das Frauenheer und weist auf die grosse Hure, die in einiger Entfernung vor den Heeren, ein vergoldeter Götze, thront. Da wirds lebendig im Männerheer! Sie wollen sich nicht verhöhnen lassen, sie, die Starken! — Sie dringen vor! Sie dringen an die Hure heran mit Schwertern und Gewehren. Da! auf einmal stehn sie still — den Helm in der Linken, die Rechte den Hinterkopf krauend, wie der schlichte Mann vor schwerer Entscheidung. — Und die grosse Hure lächelt sie an: „Eure Küsse waren Judasküsse, Ihr habt das Menschenkind verraten, das Euch diente, damit Eure Frauen sich mit dem Blutgeld für Euch Reinheit kauften! Nun wollt Ihr mich hinauswerfen und könnt doch nicht ohne mich leben!“ — — Das Frauenheer steht müssig und schaut, schaut mit eifersuchtsheissen, hassglühenden Augen. . . Da! da! das Männerheer umzingelt die Hure! Aber! — sie lassen ihr eine Hintertür! Dort soll sie entfliehen, sich retten! — für den Mann! — — — Wutentbrannt stürmt das Frauenheer vor: „Fort mit der Hure! Nieder mit der Metze!“ — Plötzlich Stille! — Auch das Frauenheer steht! —

— Die grosse Hure hat sich aufgerichtet, sie lächelt hinüber: „Ich grüsse Euch, Schwestern, für die ich geblutet, damit Ihr in der Drangsal der Ehe ein wenig Ruhe habt vor dem Manne, — damit Ihr ungestört das Kind austragen und stillen könnt, — damit Ihr ungehindert recht viel Puppen spielen könnt, denn das, sagt man, sei Eure Lust! — damit ferner Ihr vor der Ehe nicht Eure Jungfernschaft verliert und hernach mit dem Stempel der Minderwertigkeit ohne Mann bleibt, welkt und vertrocknet im Elend oder gar mein Los teilen müsst!" — In gerechtem Zorn fahren die Frauen auf: „Du! du hast uns das Herz unserer Männer gestohlen!" — Die Hure streckt sich und lächelt überlegen: „Wenn Ihr es je besessen hättet, dann allein hätte ich es stehlen können!" — Es geht ein Murren durch die Reihen der Männer, in den Reihen der Frauen herrscht Todesschweigen, da die Hure fortfährt: „Ihr kennt den Mann nur als Philister und Eure Liebe trägt eine Nachthaube. Ihr braucht mich beide: Männer wie Frauen. Euer Egoismus und Eure Gedankenlosigkeit haben mich, das Schmerzenskind, geboren. Nun stehe ich ewig zwischen Euch, dass keiner seines Lebens froh werden kann ohne Menschenopfer!" — Sie will durch die Hintertür entschlüpfen. Da fährt, wie aus dem Schlaf das Frauenheer empor, umringt sie und ruft: „Du sollst nicht hinausgestossen werden in die Wüste, in unseren Armen sollst Du verwandelt werden! Aus unserer Mitte bist Du hervorgegangen, unsere Augen aber waren dunkel und erkannten die Schwester nicht. Nun, da sie hell geworden sind, soll deine Schlangenklugheit uns zum Sauerteige werden. Wir wollen dir die falsche Goldmaske abnehmen und — ein einiges Frauenvolk — in den tiefen Schacht des Lebens hinabsteigen, Gold herauszuarbeiten, das echt ist; auf dass die kommenden Generationen mit kostbaren Gaben zu segensreicherem Tun die Fahrt ins Leben antreten können! — Nur die freie ganze Frau ist auch ein ganzer freier Mensch!" — —

Nun wird Goliath gesund, nun wird der kleine David gross und stark, nun können die Kinder der Menschen glückliche Enakskinder werden, ein Volk der Kraft an Körper, Geist und Herz! — — Das Bild ist hin! — Mir blieb nur die Gewissheit, dass einzig die einige freie Frau die Prostitution überwinden kann und muss, indem sie ihre Vorurteile überwindet und sich nicht scheut, die Liebe in ihrer nackten schönen Körperlichkeit zu schauen, und — die grosse Frage: Wird sie das tun?! —

Schaffet „Krüppelhäuser!" höre ich eine Frauenstimme. — Ja, der „Krüppelhäuser" bedürfen wir zu sehr. Dort soll unsere Gesinnungslosigkeit, Engherzigkeit und Gedankenlosigkeit in beiden Geschlechtern gedämmt und ausgeheilt oder unschädlich gemacht werden. Aber wir lachen nicht, wo jemand, sei es auch unbewusst, leidet — tout comprendre c'est tout pardonner! — und nimmermehr dürfen wir das Schild des Spottes darüber hängen, wenn wir nicht aus dem Sumpfe tretend im Kote stecken bleiben wollen. — Den Hochmut, den selbstsüchtigen Narren, wollen wir zu Hause lassen, wenn wir ernstlich vorwärts streben, und unsere Tier- und Menschenahnen nicht verleugnen, sondern

untersuchen, ob wir gehalten, was die von ihnen uns überlieferten besten Gaben für die Zukunft versprachen. — Der Wahrheit wollen wir alle Tore weit öffnen, damit die Lüge, eingeengt, nicht atmen kann, und nicht umgekehrt wie's heute ist. — Dazu bedarf es der „Frauenhäuser", „des Hauses der Mütter", wie ich es gerne nenne (Sex.-Probl., Febr. 1909, S. 157). Dort soll die Frau für die Frau einstehen und sorgen, dort ihr Kind versorgt sein, dort soll endlich der Mann zum Vater werden und sein Kind erkennen und lieben lernen. — Hier gilt in seinem edelsten Sinne das Wort Einer für alle, alle für einen! — Frei steht die Frau durch die Frau und nicht die Ehe erst macht sie zum ganzen Menschen, der alsdann in Festungsmauern erwacht. — Frei und selbständig steht sie als Staatsbürger und Persönlichkeit für sich selbst, in jeder Hinsicht unabhängig vom Manne, wie der Mann von ihr, beide eins nur in der Liebe, eins im Kinde. — Hier schenkt die Freundschaft ihren Becher voll ein und lässt keinen Dürstenden ungetränkt, hier kennt die Liebe ihre stolzesten Wogen, weil sie frei und wahr sein darf, hier herrscht keine Eifersucht, kein schielender Neid, denn hungernd verlässt keiner die Tafel; hier kein falscher Tugendstolz, kein Zwang, sondern freie Entscheidung des freien Menschen über sich. Hier ist der Boden, aus dem: Zeitehe, Vorehe, Probeehe, Dauerehe, freie Ehe und die starke freie Liebe emporwachsen, wo liebend man erst lieben lernt. — Nicht hinausschreien tun die Liebenden ihre Liebe, es sei denn durch den jungen Erdenbürger, den sie freudig begrüssen können, weil Kinder aufgehört haben eine Last zu sein. — Es fliegen in keinem lächerlichen Ballspiel Trauung und Scheidung hin und her oder werden von einem eisernen Gesetze in Haft gehalten, um Untrennbarkeit als Naturgesetz zu proklamieren! — Das höchste Glück wird zum seligen Geheimnis zweier, nur von Arzt und Ärztin väterlich und mütterlich gewissenhaft geteilt, und Liebe — von der sinnlichen zur idealen — das Studium eines jeden vom Stümper bis zum vollendetsten idealsten Künstler. — — Da erhält die tyrannische Phrase: „die Frau gehört ins Haus!" den Garaus, denn das wäre so wahr wie unwahr. Der Frau steht der Weg zur Entwickelung und Betätigung all ihrer Gaben unbehindert durch ihre Mutterschaft offen. — Auch die Zusamenstellung von Wein und Weib fällt zur lächerlichen Absurdität hinab, da die Frau aufgehört hat eine Sache zu sein und die Mutter um ihres Kindes willen das „ewig Männliche" nicht mehr mit dem Alkohol verbindet. — Was der Vater erarbeitet, kommt allein seinen Kindern zugute, denn die Frau ist unabhängige Kapitalistin, weil Mutter. Sie vererbt ihren Namen allemal dem Sohne, wie der Vater seinen der Tochter. So werden in der folgenden Generation wiederum sich kreuzend die Interessen beider Geschlechter verbunden, indem die Tochter den Vatersnamen auf ihren Sohn; der Sohn den Mutternamen auf seine Tochter überträgt usw. Eine Geschwisterreihe gleichen Geschlechts jedoch trägt abwechselnd die Namen der Eltern in die Zukunft fort. Die Ehegatten beide tragen während ihrer Ehe zum eignen Familiennamen den des andern hinzugefügt. — Das „Haus der Mütter" wäre der Raum, wo jede Frau eine

Dienstzeit, entsprechend dem Militärdienst der Männer, in der Kinder- und Krankenpflege abzudienen verpflichtet sein sollte.

Dies scheint mir ist die fruchtbare kleine Insel, die wir finden, wo wir die „unanständigen Häuser" den „anständigen Frauen" öffnen! Die Liebe ist das eigenste Bereich der Frau, der sie mehr zu schaffen macht, als dem Manne; nämlich die ganz simple sinnliche und instinktive Liebe! und nicht durchaus, wie angedichtet wird, die ideale göttliche; anders wäre das Heiraten heute nur Spekulation. Aber ihre individuellen Gaben dürfen durch die Liebe weder beeinträchtigt noch zurückgestellt werden, das gäbe einen Mord der Individualität, der Persönlichkeit. — Die ewige Liebe jedoch müssen beide, Mann und Frau, gemeinsam suchen, gehen durch Liebe und Hass, durch Lust und Leid, durch Kampf und Frieden, durch Nacht und Licht von der Wiege bis zum Grabe. „Wer da suchet, der findet!" spricht die lebensstarke Hoffnung und die Ewigkeit sagt: Amen.

Suchen wir vorerst das „Haus der Mütter" zu verwirklichen, auf dass die Lügengeister aus den Beziehungen der Geschlechter zueinander fliehen müssen und Wahrheit und Liebe einziehen können. — Wird nicht die oft so öde Tagesarbeit einem jeden unter uns froher und leichter von der Hand gehen, wenn der Abend im Hause der Mütter uns ohne moralischen Diebstahl oder Mord allen ein Stückchen Leben und Lieben bringt, frei von dem verrohenden Einfluss der Prostitution!? — Und wir werden einander verstehen, d. h. wahrhaft lieben und achten lernen.

Meine Herren und Damen, wir haben den Notschrei gehört: „Werfet die Metze hinaus!" Ich denke, das tun wir am edelsten und radikalsten, wenn wir das „Haus der Mütter" bauen. — Meine Damen, es ist unser Haus und das unserer Kinder! Legen wir zuerst Hand an und Vorurteile ab. Schauen wir uns furchtlos ins Gesicht und erröten wir über unsere Torheit. Erkennen wir unser Menschtum in der Prostituierten und unsere Verlogenheit in der „anständigen Frau" und wollen wir wahre liebende Menschen werden!

Meine Herren, und Sie helfen uns wohl, indem Sie an sich die entsprechende Korrektur vornehmen, da es auch ihre Kinder sind, die im „Haus der Mütter" geboren und erzogen werden.

Meine tiefste und aufrichtigste Hochachtung den selbstlosesten, vorurteilsfreiesten und edelsten Architekten und Baumeistern für das „Haus der Mütter."

Reval (Estl. Russl.), Kl. Pernauschestr. 13, 4. August a. St. 1910.

Magda von Wilcken.

Alle für die Redaktion bestimmten Sendungen sind an Dr. med. Max Marcuse, Berlin W., Lützowstr. 85 zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird eine Gewähr nicht übernommen.

Verantwortliche Schriftleitung: Dr. med. Max Marcuse, Berlin.
Verleger: J. D. Sauerländers Verlag in Frankfurt a. M.
Druck der Königl. Universitätsdruckerei H. Stürtz A. G., Würzburg.

Sexual-Probleme
Zeitschrift für Sexualwissenschaft und Sexualpolitik
Herausgeber Dr. med. Max Marcuse
1910 Dezember

Züchtbarkeit der Homosexualität.

Von **Hans Freimark.**

Die Frage der Züchtbarkeit der Homosexualität spielt in dem Kampfe um die Abänderung des § 175 eine wichtige Rolle. Meist eine zu wichtige, insoweit wenigstens, als die Entscheidung dieser Frage im Sinne einer möglichen Züchtbarkeit für die Beibehaltung des Paragraphen in seiner jetzigen Form ins Feld geführt wird. Dies geschieht zu Unrecht. Denn die Züchtbarkeit der Homosexualität steht mit den gesetzlich unter Strafe gestellten homosexuellen Akten in keinem ursächlichen Zusammenhange; sie ist eher ein Resultat der homosexuellen Mode, wie wir es bezeichnen möchten, und diese wiederum kann von irgendwelchen Strafbestimmungen nicht getroffen werden, da sie an sich nicht greifbar ist. Für den Paragraphen, gegen den ja ausser den medizinischen auch juristische Gründe geltend gemacht werden, spricht also die etwaige Züchtbarkeit der Homosexualität nicht. Wir können uns daher der Erörterung dieser Frage zuwenden, ohne befürchten zu müssen, dass das Gerechtigkeitsgefühl sein Veto einlegt, ein Veto, das freilich vom wissenschaftlichen Standpunkte aus unter Umständen parteiisch genannt werden könnte. Ein solcher Zwiespalt aber kann nach Lage der Sache, wie gezeigt, nicht aufkommen.

Nun zum Problem selbst.

Ohne auf die Theorie von der bisexuellen Uranlage des Menschen in physischer Hinsicht uns festzulegen, da sie

nach dieser Richtung hin noch nicht völlig gesichert und durchgeführt ist, müssen wir andererseits, soweit das Psychische des Menschen in Betracht kommt, an dem Satze festhalten, dass sich im Menschen aktive und passive Faktoren mischen. Populär gesprochen: männliche und weibliche Elemente. Nun ist allerdings zu sagen, dass männlich und weiblich, ebenso für das Psychische angewendet, aktiv und passiv, in der Hauptsache begriffliche Fiktionen sind, denen keine konkreten Normen entsprechen. Immerhin sind diese Bezeichnungen zur Verständigung nicht zu umgehen und ja auch durch den Sprachgebrauch in ihren Grenzen wenigstens einigermassen fixiert. Die Erfahrung hat ihnen etwas typhisches verliehen. Dieses Typhische nun erscheint nie rein, sondern ist immer mit dem Gegengeschlechtigen gemischt und zwar mehr noch in psychischer als in physischer Beziehung. Sogar bei Naturen wie die Bismarcks, die doch in der Regel als Vollmann imponiert, lassen sich Züge einer gewissen Femininität aufzeigen. Es ist zugegeben, dass diese sich im fraglichen Falle erst im Alter bemerkbar machten. In gleicher Weise aber machen sie sich auch bei andern alten Männern bemerkbar, während Frauen im Alter eher vermännlichen. Andererseits beobachten wir häufig an heranwachsenden Knaben einen mehr oder weniger starken femininen Einschlag, während junge Mädchen zuweilen etwas Viriles an sich haben. Die in den verschiedenen Lebensaltern sich hier und da zeigenden Übergänge zwischen den Geschlechtern sind jedoch nicht auf die Lebensphasen beschränkt, sondern wechseln je nach der Individualität. Eine Statuierung irgend einer Norm ist daher ausgeschlossen, und es wollen auch die Bemerkungen bezüglich der sich in der Pubertätszeit wie im Greisenalter zeigenden Verweiblichung oder Vermännlichung nur als Regel verstanden werden, die sehr weitgehende Ausnahmen nicht ausschliesst.

Das Vorhandensein solcher Übergänge, das Auftreten gegengeschlechtiger Charaktere bei Männern oder Frauen, das Sichverwischen der eigentlichen Geschlechtsmerkmale im Alter oder in andern ähnliche Wirkungen erzeugenden Zuständen und das Betontsein der von dem eigentlichen Ge-

schlechte abweichenden virilen oder femininen Züge ist, alle Begleitumstände wie Kastration, Schwinden der Geschlechtskraft in Betracht gezogen, doch nur aus einer allgemeinen psychischen Mannweiblichkeit erklärbar. Auf Grund dieser psychischen Allgemeinverfassung können selbstverständlich geschlechtliche Neigungen wohl auch in der Form der Bisexualität sich äussern, doch dürfte dies lange nicht derart häufig geschehen, dass wir diese Form, wie das darzulegen versucht wurde, als das eigentlich Normale, als das Allgemeine aufzufassen haben. Wohl mag in jeder Freundschaft zwischen Geschlechtsgleichen, in jeder Sympathie überhaupt ein erotisches Moment stecken, dessen sich allerdings die Betreffenden nicht bewusst sein müssen. Aber selbst von der erotisch gefärbten Freundschaft bis zur tatsächlichen Bisexualität ist noch ein weiter Weg, der wohl nur von verhältnismässig wenigen gegangen werden kann. Es werden immer nur gewisse Seiten der psychischen bisexuellen Anlage betont und entwickelt, andere dagegen werden verdrängt und unterdrückt werden.

In der Regel wird die heterosexuelle Anlage durch das Beispiel der Umgebung, durch Erziehung, Religion und die Moral der Gesellschaft in den Vordergrund gerückt. Bei einzelnen Individuen aber wird aus derzeit noch nicht ganz erkärten und im einzelnen wahrscheinlich auch überaus verschiedenen Ursachen die homosexuelle Komponente zur Herrschaft gelangen. Die Einflüsse und Vorgänge, die die Befestigung der einen oder andern Form der Triebrichtung bewirken, machen sich bereits in der frühesten Jugend geltend. Eine bewusste Entscheidung nach der einen oder andern Richtung erscheint fürs erste ausgeschlossen. Die Entwicklung vollzieht sich auch in diesem wie in so vielen andern Punkten vorwiegend im Unterbewusstsein. Sie läuft aber nicht in den Kinderjahren ab, sondern kommt allenfalls zu einem gewissen Abschluss in der Pubertät, in der aber andererseits neue Einflüsse auftreten und von bestimmender Bedeutung werden können. Die Wünsche und Neigungen des Kindes erfahren in dieser Zeit meist eine ziemlich weitgehende Abänderung. Auch das sexuelle Ideal, das vor-

wiegend erst in dieser Epoche bewusst als solches erfasst wird, wird modifiziert und in dieser Modifizierung zunächst konstant.

Wir wissen nun — es wurde bereits erwähnt — dass das Erwachen und Erlöschen der Geschlechtskraft, ebenso wie künstliche Entmannung, umbildend auf das Wesen des Betreffenden einwirken und damit auch sein sexuelles Ideal zu verwandeln vermögen. Verwandeln meint nicht etwa ins Gegenteil verkehren, wenn gleich die Möglichkeit solcher Verkehrung nicht unbedingt auszuschliessen ist; auch wird nicht eine neue Art zu empfinden erweckt. Der Umstand, dass diese oder jene Triebe und Empfindungen im Guten wie im Bösen ans Licht gezogen werden müssen oder können, spricht nicht gegen ihr Eingeborensein. Nicht Vorhandenes könnte nicht geweckt werden. Das Latente taucht nur infolge eines geeigneten Anstosses aus dem Grunde des Unterbewusstseins auf. Anlässe solchen Emportauchens sind in Betracht der Schöpfung, Fixierung oder Modifizierung eines sexuellen Ideals keineswegs nur derart einschneidende physische Umwandlungen, wie sie Kastration, Erwachen oder Erlöschen der Geschlechtskraft darstellen, es müssen vielmehr auch die psychischen Einflüsse in Rechnung gezogen werden. Was Stoll mit Bezug auf den Liebeszauber sagt, dass bei dem kapriziösen Charakter der Liebe auf dem Wege der direkten, indirekten, ja selbst der konträren Suggestion das Zustandekommen der vermeintlichen Zauberwirkungen möglich ist, dass gilt für die Schaffung und Festlegung des sexuellen Ideals überhaupt. Wenn also behauptet wurde, dass gegen die Züchtbarkeit der Homosexualität, neben anderm, auch das spreche, dass sich niemand freiwillig oder besser mutwillig der heute fast allgemein noch bestehenden den Homosexuellen treffenden Ächtung aussetzen werde, ohne in der Tat homosexuell zu sein, so widerspricht dem die Erfahrung. Nur ein wenig Psychologie gehört dazu, um zu begreifen, dass manche Naturen das Besondere, das in den Augen der Allgemeinheit den Homosexuellen anhaftet, interessant und auszeichnend erscheint. Widerstände gegen homosexuelle Akte sind zunächst ja nicht zu überwinden. Das aber, was

man als homosexuelles Wesen bezeichnet, wirkt apart, wenn auch vielfach apart im üblen Sinne. Aber das genügt, junge Leute, die sich durch nichts anderes auszuzeichnen wissen, zu veranlassen, dieses „aparte Gebahren" nachzuahmen und sich schliesslich in ihm zu verstricken. Das „aparte Gebahren", das wir hauptsächlich im Auge haben, ist einerseits jenes, das in allen Grossstädten von Gruppen von Effeminierten, die allerdings nicht die Elite der Homosexuellen bilden, öffentlich zur Schau getragen wird, andererseits, inbezug auf feinere Naturen, die stimmungsvolle Note, die eine verfemte Veranlagung bedeutet. Beides kann wirksam als Draperie benutzt werden, um die sonst unscheinbare oder wenigstens unbeachtete Persönlichkeit etwas in den Vordergrund des Interesses zu stellen. Einmal solche Pose angenommen, wird sie schliesslich zur Wahrheit, wozu der Verkehr in den betreffenden Kreisen nicht wenig beiträgt.

Eine solche Beeinflussung ist natürlich nur bei jugendlichen Personen möglich. Die aber kommen einzig in Frage. Man hat eingewendet, dass bei der Konstanz des Triebes eine solche Metamorphose nicht wahrscheinlich sei. Da aber von allen Forschern das Bestehen einer gewissen indifferenten Periode zugegeben wird, man auch weiter zugesteht, dass in dieser Periode das Individuum sich einer seiner späteren Art entgegengesetzten Erotik hingeben kann, so kann man die Möglichkeit nicht ausschliessen, dass schwache Charaktere vom ursprünglichen Ziele ihrer Entwicklung abgelenkt werden können. Eine derartige Ablenkung wäre nur dann nicht vom Übel, wenn nicht die Gefahr bestände, dass sie sich verfestet. Dies aber geschieht naturgemäss, sobald der Betreffende mehr und mehr Gefallen an seiner absonderen Veranlagung findet. Dieses Gefallen kann er finden, auch wenn er unter ihr leidet, ja gerade dieses Leiden kann zuweilen Motiv sein, erotisch zu wertendes Motiv an der vorgefassten Meinung der bestehenden Homosexualität festzuhalten. Die Wege der menschlichen Psyche, zumal in sexueller Hinsicht, sind, wie uns die Forschungen Freuds und seiner Schüler gezeigt haben, äusserst verschlungen.

Wie die Verhältnisse heute liegen, ist aber das Konstant-

werden einer von der allgemeinen abweichenden Triebrichtung durchaus bedauerlich. Man hat in den beteiligten Kreisen wieder und wieder auf das Beispiel der alten Griechen verwiesen, die, wie man sich poetisch ausdrückte, die Freundesliebe als staatserhaltend schätzten und schützten. Abgesehen davon, dass das keineswegs zu allen Zeiten und in allen Staaten des alten Hellas geschah, kann dieses Beispiel für uns und unsere Zeit nicht ohne weiteres massgebend sein. Wir sind keine Griechen, sind es trotz der Humanisten nicht geworden und werden es auch nicht den Ästheten zu liebe werden. Ja selbst wenn man nachweisst, dass die von unsern Vorfahren geübte Waffenbrüderschaft, dass das mittelalterliche Knappen- und Pagenwesen eine Analogie der griechischen Männerbündnisse war, so kann dies für den modernen Staat und die moderne Gesellschaft nicht entscheidend sein. Zudem sind gerade jene Formen homosexuellen Wesens, die am leichtesten von andern aufgegriffen werden, keineswegs empfehlenswert. Der Wert des homosexuellen Wesens, wenn man von solchem sprechen kann, liegt wie der Wert jeder Persönlichkeit nicht im Äussern, im Gehaben und Getue, sondern im Innern, in den Leistungen.

Gewiss sind die Leistungen des Menschen eng mit seiner Sexualität verknüpft, sie erwachsen aus ihr oder versinken in sie, aber seine Sexualität ist nicht ihre einzige Ursache. Eine besondere Sexualität sollte deshalb auch nicht eine Ausnahmestellung in irgend einer Hinsicht veranlassen. Man legt ihr damit nur erhöhte Bedeutung bei und bewirkt dadurch, dass der Einzelne ihr über Gebühr Beachtung schenkt, ja dass er versucht, seine sexuelle Art gegen alle gegnerischen Angriffe zu behaupten. Das führt dann wieder zur Propaganda für die Rechte der eignen Artung und weiter zur Proselytenmacherei und Parteipolitik. Parteiungen auf sexueller Grundlage sind aber heute mehr denn je unzeitgemäss. Die allgemeine Tendenz geht glücklicherweise dahin, dass wir unsere Triebe, nicht sie uns beherrschen. Wenn auch diese Tendenz zunächst nur erst mangelhaft in die Praxis übertragen wird, wenn sie auch von manchem nur heuch-

lerisch im Munde geführt werden mag, so besteht doch die Hoffnung, dass sie mehr und mehr zur Geltung kommen wird. Dazu bedarf es natürlich einer gewissen Zeit. Dann aber auch der Einsicht, dass alles vermieden werden muss, was von der Erreichung dieses Zieles abführt. Dieser Fall würde eintreten, wenn wir das Sexuelle als wesentlichen Faktor unsrer Kultur anerkennen würden.

Unberührt zu bleiben von diesen Erwägungen hat selbstverständlich die wissenschaftliche Forschung. Denn gerade ihre aufklärende Arbeit trägt dazu bei, den einzelnen in den Stand zu setzen, die bisher unbekannten dunklen Gewalten seines Leibes zu bemeistern.



Treue.

Von Edgar Dreher.

Wir haben uns gewöhnt, Zustände eines gewissen seelischen Gleichgewichts, einer Geschlossenheit innerer Vorgänge als ethische Postulate aufzustellen.

Dahin gehört die durch keine disharmonischen Empfindungen gestörte Integrität unseres Selbstbewusstseins, dessen Unantastbarkeit wir der Gesellschaft als sogenannte Ehre garantieren.

Und dahin gehört derjenige Zustand unseres nervösen Apparates, in dem eine einzige ganz bestimmte Summe äusserer Reize immer nur die gleichen Zielvorstellungen hervorruft: die Treue.

Die Gründe unserer Gewöhnung, diese Zustände als sittliche mit dem Lockmittel der öffentlichen Achtung zu umkleiden, sind praktischer Natur und liegen mitverankert in den Fundamenten der Gesellschaft.

Da die Gesetzmässigkeiten des seelischen Geschehens jedoch von einer grossen Menge von Faktoren abhängig und die daraus resultierenden Zielvorstellungen und Willensimpulse sehr mannigfaltig sind, so müssen notwendigerweise die im

Interesse der Gesellschaft liegenden Impulse mit den durch die innere Gesetzmässigkeit des Einzelnen geweckten in Konflikt geraten.

Der Ausgang dieser Konflikte ist natürlich abhängig von dem jeweiligen Schwerpunkt des vielfach fluktuierenden Wechsels der Vorstellungen. Wenn dieser Schwerpunkt innerhalb der Peripherie der moralischen Anschauungsweise der Gesellschaft fällt, gelten wir als sittlich, fällt er ausserhalb, als unsittlich.

Da sich dieser Unterschied somit als rein zufällig charakterisiert, ist es für die Frage nach dem Wesen der Dinge geboten, von den moralischen und ethischen Vorurteilen abzusehen.

Wie jeder Wechsel nur einen Zustand erkennen lehrt, so wüssten wir nichts von Treue, wenn es keine Untreue gäbe.

Untreue aber ist die Unterbrechung der seelischen Exklusivität, die Erregbarkeit unseres Nervensystems durch verschiedene Kombinationen äusserer Reize, oder umgekehrt bei gleichbleibenden Kombinationen eine wechselnde Erregbarkeit, eine Auslösung bald der einen, bald der anderen Zielvorstellungen und Willensimpulse.

Darunter begreift sich die Untreue gegen sich selbst, jegliche Veruntreuung und die Treulosigkeit in der Liebe.

Vergleichen wir es mit den Apparaten der drahtlosen Telegraphie, so könnte man den Empfängerapparat treu nennen, wenn er nur auf elektrische Wellen von ganz bestimmter Länge abgestimmt ist, — untreu, wenn er jede hergelaufene Ätherschwingung gleich gewissenhaft registriert.

Am leichtesten erkennbar, weil am meisten begrenzt, ist der Begriff der Treue in der Liebe. Hier ergeben sich keine Komplikationen seelischer Vorgänge. Die Treue eines Liebhabers ist die Exklusivität seines genau abgestimmten nervösen Apparates, jener seelische Zustand, in dem nur eine ganz bestimmte Kombination von Reizen, — ein Duft von bestimmter Qualität und Stärke, ein Anblick von bestimmter Linienführung und einem bestimmten Verhältnis der Teile zum Ganzen, ein Klang von bestimmter Farbe —

Erregungen auslösen kann, die die Empfindung der Lust wecken.

Das Bibelwort: „Wer ein Weib ansieht, ihrer zu begehren, hat schon in seinem Herzen die Ehe gebrochen“, entspringt also unbedingt der psychophysischen Beobachtung, und es ist ganz sinnlos, von Untreue dann zu reden, wenn gewisse Handlungen vorliegen, die den seelischen Zustand des sogen. Treulosen äusserlich dokumentieren.

Wenn ich im Gebirge von einem Felsen herunterstürze, so wird mein Absturz durch meine zerschmetterten Glieder und den eingetretenen Tod für andere, die mich nicht haben stürzen sehen, erkennbar. Deswegen wird man aber meinen Tod doch keinen Absturz nennen können, — spricht man aber von meinem Absturz, so meint man damit die Ursache meines Todes. Ob aber auf die Ursache die Wirkung gefolgt ist, ob der Absturz wirklich meinen Tod herbeigeführt hat, ist für den Absturz ebenso belanglos, wie es für die Untreue unmassgeblich ist, ob ich ihr einen äusserlich erkennbaren Ausdruck gegeben habe oder nicht.

Ich sage, es ist nicht einmal massgeblich, denn für das eigentliche Wesen der Treue gibt es kein Mass, kommt es nicht in Frage, ob die Untreue gross oder klein ist. Von dem Augenblicke an, in dem die Empfindungen der Lust durch andere Reizkombinationen des nervösen Apparates ausgelöst werden können als diejenigen, auf die er abgestimmt war, befinde ich mich im Zustande der Untreue, sei es nun, dass ich den Empfindungen nachgebe oder dass gewisse Hemmungsvorstellungen — Sitte, Mitleid — die Assoziation des Willensimpulses hindern. Das ändert gar nichts an meiner Untreue.

Wie ist es denn nun aber möglich, den abgestimmten Zustand des Nerven-Apparates sich und der Geliebten zu erhalten? Ist das alles nur dem blinden Zufall überlassen?

Wieder müssten wir schweigen, wenn wir niemals treulos geworden wären, — nur Untreue lehrt uns, Treue wahren.

Woher kommt es, dass manche Menschen so aufdringlich nach Parfüm riechen? Ihr Eigengeruch kann doch unmöglich so penetrant sein, dass es notwendig wäre, ihn mit solchem

Übermass von sogenanntem Wohlgeruch zu übertäuben. — Sie haben mit wenigem angefangen, und das wenige genügte, ihren Geruchssinn zu reizen, bis es zum Normalzustand wurde und so immerfort grössere Quantitäten notwendig wurden, um ihnen selbst noch eben merklich zu sein, die Reizschwellle noch zu erreichen.

Das ist Gesetz aller Empfindungen, sich auf Dauerreize ebenso einzustellen wie auf jeden anderen Normalzustand und nur auf immer stärkere Reize noch zu reagieren.

Und wenn unsere Sympathieorgane immer die gleiche Belastung erfahren, so verlangen sie bald nach stärkerer Reizung, oder sie ermüden und vermögen nicht mehr das Empfinden der Lust zu wecken. Zur Erholung aber, zur Rückkehr in den Zustand der normalen Empfindlichkeit bedürfen sie als die kompliziertesten im menschlichen Organismus der längsten Ruhezeit.

Und noch eins ist es, woran die Kraft unserer Leidenschaft erlahmt. Das ist der Mangel des Widerstandes. Was wir nie erreichen, hört nie auf, uns Gegenstand qualvoller Sehnsucht zu sein, die bis ins Ungemessene wächst und sich endlich in sich selbst verzehrt. Was wir mit Mühe erringen müssen, bewahrt immer die treibende Kraft. Was uns in den Schoss fällt, war uns nie ein Wunsch.

Die Häufigkeit und die Leichtigkeit der Befriedigung unserer Sehnsucht nach dem Empfinden der Lust zerstören unsere Treue. Und immer wo Treue war und brach, war sie an dieser Stelle gebrochen. Und das musste so kommen mit der zwingenden Gesetzmässigkeit alles psychophysischen Geschehens.

Und welche Stelle gebührt der Eifersucht, wo es sich um das Wesen der Treue handelt?

Eifersucht ist die Folge unserer unlogischen Denkgewohnheit, — vielmehr entäussert sie sich des Denkens überhaupt.

Wenn die Eifersucht beginnt, hört das Vertrauen auf. Und Vertrauen ist eine der Hauptstützen der Treue. Ich zeigte, wann Untreue auch Vertrauen überwindet; wo aber Vertrauen fehlt, da stürzt die Treue von selbst zusammen. Das blinde, unerschütterliche Vertrauen, das Vertrauen, das

seiner selbst nicht mehr bewusst ist, ist eine moralische Kraft von zwingender Gewalt und kein Mensch kann sich seinem Einfluss entziehen. Es fixiert den Empfindungskomplex. Eifersucht aber raubt nicht nur der Treue den Halt des Vertrauens, sondern sie hat gradezu eine suggestive Macht zur Untreue. Mangel an Vertrauen ist nichts Negatives, er kann ein Talent sterilisieren, geschweige denn einen unendlich fein abgestimmten nervösen Apparat verwirren. — Eifersucht spielt die Rolle des Schäferhundes, der bald hier bald da ein Schaf in die Beine beisst, das friedlich seines Weges trabte. Aber es gibt im Menschen einen Stolz, der sich aufbäumt gegen den Zwang. Eifersucht bringt Treue in Opposition zum Willen, — zum Willen, den alle Fessel spornt, die verhasste zu zerreissen.

Denn es ist noch eines: Vertrauen ist anspruchslos. Es verlangt nichts, sondern glaubt. Eifersucht aber ist anmassend. Sie heischt Verzicht auf andere. Vertrauen kennt keine anderen, Eifersucht kennt sie. Der Begriff des „Einzigen“ besteht nur im Vertrauen. Eifersucht verlangt ihn, aber kennt ihn selbst nicht mehr. Darum ist alle Eifersucht ein Widerspruch gegen den Satz von der Identität; sie bejaht etwas, was sie zugleich verneint.

Treue kann nicht beansprucht werden. Sie ist Sache des Treuen. Es ist sein Interesse, dass sein Empfinden nicht zerrissen wird, sondern ein geschlossenes Ganzes bleibt. Seine Persönlichkeit wird zerstört, wenn ihm die Einheit des Empfindens verloren geht. Eifersucht aber ist bereits Symptom für die Störung der Einheit des Empfindens, denn diese Einheit ist eben identisch mit dem Begriff des Einzigen. So ist also Eifersucht selbst Untreue.

Ich sprach von der Eifersucht, die keine äussere Veranlassung hat. Ist sie aber „berechtigt“, so ist sie erst recht unberechtigt. René Schickele nennt im „Fremden“ Eifersucht die Denunziation eines Grössenwahnsinnigen. Eine Frau gehört mir eben nur so lange, wie sie mich allein begehrt. Begehrt sie aber andere, so kann ich aus dem Wesen der Dinge nirgendwoher mehr ein Recht ableiten, von ihr zu verlangen, dass sie auf andere verzichten soll um meinet-

willen. Eifersuchtsszenen aber haben hier nur eine Beschleunigung der gegenseitigen Entfremdung zur Folge. Einer Frau, die mir Szenen machte, würde ich nicht einmal mehr bedauern, untreu geworden zu sein, — ausser wenn sie auch sonst vielleicht seitdem Zeichen von Geistesstörung an den Tag legte.

Über Treuschwüre brauche ich nach alledem nicht mehr zu reden. — Ich kann über meine Zukunftsstimmungen soviel aussagen wie über das zukünftige Wetter, keines von beiden hängt von meinem Willen ab. Wenn ich heute schwöre, dass ich mein Leben lang treu sein werde, kann ich morgen meineidig sein. Treue ist eine momentane Stimmung.

Es ist eine ganz andere Frage, was man tun soll, wenn man fühlt, dass der Geliebte untreu geworden ist, — eine Frage, die mit dem Wesen der Treue nichts mehr zu tun hat, deren Antwort auf dem Gebiet der Lebensklugheit liegt. Darin liegt eben die Tragik so vieler Ehen, dass unsere Treue nicht Gegenstand unseres Willens ist und dass es in keines Menschen Hand liegt, die Stimmung der Treue wiederherzustellen, den nervösen Apparat von neuem abzustimmen. Und nur wenige haben die Klugheit, aus der Untreue des Geliebten einen erträglichen Zustand zu machen. Die meisten gehören zu denen, die ewig verlorenen Dingen nachweinen und ein Zusammenleben allein auf der Grundlage gegenseitiger Zuneigung nie versuchen werden.

Allerdings sagt Wulf Konrad Schwerdtfeger: „In jeder Liebe ist das Beste — Bleibendste — — der Schmerz.

Eine glückliche Liebe ist eine verpasste Gelegenheit.

Was ist Eifersucht?

Die Kunst, eine Wunde wieder aufzureissen, — um aus neuen Schmerzen — neue Wollust zu zeugen".

Aber ich sprach vom Wesen der Treue.



Die Sittlichkeitsdelikte in dem Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom April 1908 und in dem Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch vom September 1909.

Von Amtsgerichtsrat a. D. Dr. **Eugen Wilhelm.**

(Schluss.)

3. Kinderschutz.

a) Schweizerischer Vorentwurf.

Sehr strenge Bestimmungen enthält der Entwurf über den Kinderschutz. Das Schutzalter ist ein sehr hohes, das 16. Lebensjahr.

Unterschieden werden (Art. 122 Nr. 1): 1. Missbrauch des Kindes zum Beischlaf oder zu ähnlichen Handlungen (womit wohl die Paedicatio des Mädchens oder Knaben gemeint sein soll), der nur mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren geahndet wird, 2. Vornahme sonstiger unzüchtiger Handlungen mit dem Kind (strafbar mit Zuchthaus bis 10 Jahre oder Gefängnis nicht unter 3 Monaten).

Strafbar ist ferner (aber weniger streng: mit Zuchthaus bis 6 Jahren oder Gefängnis nicht unter 1 Monat) wer ein Kind unter 16 Jahren zu einer unzüchtigen Handlung verleitet, d. h. die Handlung braucht nicht mit dem Täter vorgenommen zu werden; der Täter kann z. B. das Kind zur Selbstbefleckung verleiten.

In gleicher Weise ist des weiteren strafbar, wenn der Täter eine unzüchtige Handlung bloss vor dem Kind vornimmt, also z. B. einen Beischlaf mit einer dritten Person oder Selbstbefleckung in Gegenwart des Kindes ausübt[1]). In diesem Falle ist aber vom Gesetz verlangt, dass die Handlung

[1]) Der deutsche VE. hat die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung „mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der sozialen Verhältnisse, insbesondere auch auf die Frage der Wohnungen der niederen Klassen der Bevölkerung" abgelehnt. (Begründung S. 681.)

aus geschlechtlicher Lust erfolge; damit soll verhütet werden, dass eine bloss objektive, nicht subjektiv unzüchtige Handlung getroffen werde.

Die meisten objektiv unzüchtigen Handlungen werden nun gewöhnlich (die soeben erwähnten Beispiele stets) auch subjektiv unzüchtig sein, aber gerade unter den vor dem Kind (nicht mit ihm) vorgenommenen können lediglich objektiv unzüchtige vorkommen, so z. B. wenn jemand (man denke nur an einen strafmündigen Spielkameraden) gegen das Kind den Hinterteil als Zeichen der Verachtung entblösst oder den Geschlechtsteil aus Ulk herausnimmt. Stoos erwähnt als Beispiel einer straflosen Handlung das nackte Baden vor Kindern[1]). Diese Handlungen, die nicht aus geschlechtlicher Lust entspringen, fallen nicht unter das Gesetz.

An den Bestimmungen des schweizerischen Vorentwurfs über die Unzucht mit Kindern ist auszusetzen zunächst, dass alle Kinder bis zum 16. Lebensjahr gleich geschützt werden, während eine verschiedenartige Behandlung von jungen und älteren Kindern am Platz erscheint, wobei ich besonders an die Jugendlichen zwischen 14—16 Jahren denke, bei denen man kaum noch von „Kindern“ sprechen kann und die nicht mit den jüngeren auf eine Stufe zu stellen sind. Ein Beischlaf oder überhaupt eine unzüchtige Handlung mit einem Kind von 8 Jahren hat doch sicherlich einen ganz anderen schwereren Charakter als ein entsprechender Akt mit einem Jugendlichen von 15 Jahren.

Diese gleichmässige Behandlung aller Kinder bis zum 16. Lebensjahr ist um so ungerechtfertigter, als die Strafe für die Ausführung des Beischlafes eine ungemein hohe, nämlich Zuchthaus nicht unter 2 Jahren ohne wahlweise Androhung von Gefängnis ist und selbst beim Vorliegen der bestimmten mildernden Umstände des Artikels 50 die Strafe entsprechend diesem Artikel doch nur auf Zuchthaus, d. h. auf das Minimum von einem Jahr herabgesetzt werden kann.

Wenn man erwägt, dass es doch — und gerade auch in der teilweise schon recht südlich gelegenen Schweiz — voll-

[1]) Stoos: „Das Motiv im Entwurf zu einem schweiz. St.G.B. in der Schweiz.“ Zeitschr. f. Strafrecht 1896. 9. Jahrg. S. 173.

entwickelte Mädchen von 15 Jahren gibt, die kaum mehr als Kinder zu betrachten sind, so erscheint die Androhung einer absoluten Zuchthausstrafe übertrieben. Dabei fällt ins Gewicht, dass ein Beischlaf mit solchen manchmal völlig geschlechtsreifen Mädchen unter Umständen durch das Mädchen selbst veranlasst wird, ja dass es sich um verdorbene dirnenhafte Mädchen handeln kann. Derartige Fälle wurden jedenfalls schon unter der Herrschaft des deutschen Strafgesetzbuches konstatiert, also schon bei Mädchen unter 14 Jahren und haben sogar schon das deutsche Strafminimum von 6 Monaten Gefängnis manchmal als zu harte Strafe empfinden lassen.

Es dürften somit unbedingt zwei Altersstufen zu bilden sein, die eine bis 12 oder auch bis 14 und die andere bis 16 Jahre, wobei es sich noch frägt, ob man nicht bei der Klasse zwischen 14—16 ein weiteres Erfordernis wie Unbescholtenheit oder Unverdorbenheit des Kindes oder dergleichen aufstellt.

Jedenfalls aber müsste bei einem Beischlaf mit einem Mädchen über 14 Jahre neben Zuchthaus- Gefängnisstrafe zulässig sein.

Die schweizerische Regelung erscheint um so exorbitanter, wenn man bedenkt, dass der sicherlich keinen laxen Gesichtspunkten hinsichtlich der strafbaren Geschlechtlichkeit huldigende deutsche Vorentwurf eine Erhöhung des Schutzalters von 14 Jahren als zu praktisch unannehmbaren Konsequenzen führend bezeichnet hat (Begründung S. 682) und in der Schweiz selber bei der Beratung des Entwurfs von 1894 durch die Expertenkommission kein einziges Mitglied die damalige nur auf 15 Jahre festgesetzte Altersgrenze als absolutes Schutzalter zu niedrig fand, während im Gegenteil von verschiedenen Seiten eine Herabsetzung dieses Schutzalters oder mindestens die Bildung zweier Altersgrenzen in dem oben von mir erörterten Sinne beantragt wurde (vgl. Verhandlungen der Expertenkommission S. 175 u. 582).

Ebenso wie Beischlaf mit Kindern nur mit Zuchthaus bestraft wird, während bei anderen unzüchtigen Handlungen auch Gefängnisstrafe zugelassen ist, kennt der Entwurf auch bei

allen blossen unzüchtigen Handlungen mit oder vor Kindern oder bei der Verleitung des Kindes zu einer unzüchtigen Handlung nur Zuchthausstrafe, wenn das Kind Schüler, Zögling, Lehrling, Stiefkind oder Pflegkind des Täters ist (Art. 122, Nr. 2).

Auch hier wäre es besser gewesen, wahlweise Gefängnis zu gestatten und nicht eine eventuelle Milderung der Strafe nur auf Grund des Artikels 50 beim Vorhandensein der dort angegebenen bestimmten mildernden Umstände möglich zu machen.

b) Österreichischer Entwurf.

Das Schutzalter des Kindes ist dasselbe wie im jetzigen deutschen Strafgesetzbuch, d. h. 14 Jahre.

Der Entwurf nennt die Kinder bis zum 14. Lebensjahr „unmündige", gebraucht aber diesen Ausdruck in anderem Sinne als der schweizerische Entwurf, in letzterem bedeutet „unmündig" soviel wie minderjährig, also umfasst die Jugendlichen bis zum 20. Lebensalter (dem Grossjährigkeitsalter der Schweiz) und wird speziell im schweizerischen Entwurf von den Minderjährigen zwischen 16 und 20 Jahren gebraucht, im Gegensatz zu den Minderjährigen bis 16 Jahren, die bis zu diesem Alter als „Kinder" bezeichnet werden. Im österreichischen Vorentwurf heissen dagegen die Minderjähigen vom 14. bis 18. Lebensjahr „Jugendliche" im Gegensatz zu den Minderjährigen bis zum 14. Jahre, die „Unmündige" heissen (§§ 5 u. 6).

Unterschieden werden drei Fälle von Missbrauch „Unmündiger" d. h. Kinder: Unternehmen[1]) des ausserehelichen Beischlafes (§ 264 Nr. 1), Missbrauch zur Unzucht (§ 265 Nr. 1) und Vornahme einer unzüchtigen Handlung vor dem Kind (§ 266).

In dem letzteren Fall ist nur Gefängnis, in den beiden anderen richtiger als im schweizerischen Vorentwurf Kerker oder Gefängnis angedroht.

[1]) Schon das „Unternehmen", bei dem nicht wie beim Versuch der freiwillige Rücktritt Straflosigkeit sichert, macht strafbar, nicht erst die Vollendung — zu vergl. die „Erläuternden Bemerkungen" S. 235.

Der Missbrauch zum ausserehelichen Beischlaf sowie zur Unzucht überhaupt ist nicht nur strafbar, wenn der Täter das Alter des Kindes kennt, sondern auch wenn er die Unmündigkeit hätte erkennen können, jedoch tritt in letzterem Fall geringere Strafe ein (Gefängnis von 4 Wochen bis 3 Jahren bezw. 1 Woche bis 1 Jahr) (§ § 264 Nr. 2 u. 265 Nr. 2). Es wird also genügen, dass das tatsächlich noch nicht 14 Jahre alte Kind den Eindruck eines noch nicht 14jährigen macht, um die Strafbarkeit des Täters zu begründen.

Diese berechtigte Bestimmung will es unnötig machen, dass dem Täter der oft nicht leicht zu führende Nachweis der Kenntnis des unmündigen Alters erbracht werden muss und will verhüten, dass der Täter sich aufs Geratewohl ohne Beachtung des Alters an dem Kind vergreift mit der Aussicht einfach wegen Unkenntnis des Alters straffrei zu sein[1]).

4. Missbrauch von Vertrauensverhältnissen.

a) Schweizerischer Vorentwurf.

Der Missbrauch besonderer Verhältnisse zu unzüchtigen Zwecken wird zunächst bestraft, wenn es sich um Minderjährige zwischen 14 und 20 Jahren (sog. Unmündige nach schweizerischem Vorentwurf) handelt.

Bestraft wird nämlich (mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder Zuchthaus bis zu drei Jahren bezw. Gefängnis nicht unter einem Monat oder Zuchthaus bis zu drei Jahren), wer sein unmündiges Stiefkind, Pflegekind, Mündel, Schüler, Zögling, Lehrling, Dienstboten zum Beischlaf verführt, ebenso wer mit diesen Unmündigen oder mit dem unmündigen eigenen Kind oder Grosskind eine unzüchtige Handlung vornimmt oder zu einer solchen verführt (Art. 123, [2] u. [1]). (Kind und Grosskind sind bei der Verführung zum Beischlaf nicht genannt, weil dann das nach Art. 137 strafbare Verbrechen der Blutschande vorliegt.)

Die Ausdehnung der Strafbarkeit auf Lehrherren und Dienstherrschaft ist zu weitgehend, ebenso auch die auf alle

---

[1]) Es wird also, wie auch die „Erläuternden Bemerkungen" hervorheben, die Fahrlässigkeit in bestimmter Richtung bestraft.

Lehrer (also auch auf Privatlehrer), jedenfalls dann, wenn die geschützten Personen schon das 18. Lebensjahr überschritten haben, denn dann hat regelmässig das Abhängigkeits- oder Autoritätsverhältnis seine die Freiheit der Persönlichkeit einengende Kraft verloren, mindestens wäre bei Handlungen mit mehr als 18jährigen Minderjährigen der Nachweis eines tatsächlich erfolgten Missbrauches des bestehenden Vertrauensverhältnisses oder der Nachweis eines „Sich Gefügigmachens" des Objektes zu verlangen und der Missbrauch nicht ohne weiteres und ohne die Zulässigkeit eines Gegenbeweises anzunehmen [1]).

Bestraft werden sodann ohne Rücksicht auf das Alter der geschützten Person gewisse Aufsichtspersonen: nämlich, wer den Pflegling einer Anstalt oder eines Spitals oder einen Gefangenen, Verhafteten oder Beschuldigten, der unter seiner Aufsicht steht, oder der von ihm abhängig ist, zum Beischlaf missbraucht, oder mit einer dieser Personen unzüchtige Handlungen vornimmt (Art. 125).

Insofern es sich um Privatanstalten handelt, sollte auch hier für die Strafbarkeit der Nachweis eines Missbrauches verlangt werden, während nach dem Entwurf zur Strafbarkeit das Vorhandensein des bestimmten Verhältnisses genügt [2]).

b) Österreichischer Vorentwurf.

Der Kreis der geschützten minderjährigen Pflegebefohlenen ist im österreichischen VE. fast derselbe wie im schweizerischen, jedoch ist gerade die bedenkliche Ausdehnung auf die Lehrlinge und Dienstboten weggeblieben, auch ist nur Gefängnis (nicht Kerker wahlweise) angedroht (§ 273, Nr. 1).

Auch die Bestimmungen über die Ausnützung besonderer Autoritätsverhältnisse ohne Rücksicht auf das Alter der geschützten Personen sind ähnlich denen des schweizerischen

---

[1]) Ähnlich auch Mittermaier: „Die Sittlichkeitsdelikte im schw. St.G.-Entwurf": in Schw. Zeitschr. für Strafrecht 20. Jahrg. S. 227: „In diesen Treuverhältnissen muss man differenzieren und bei loseren Beziehungen einen Missbrauch der Stellung im Tatbestand verlangen".

[2]) Ähnlich Alsberg: „Die Sittlichkeitsdelikte im Vorentwurf". Mai- und Juninummer dieser Zeitschrift.

VE. nur ausführlicher, kasuistischer; ferner ist die Strafe nur Gefängnis (§ 273, Nr. 2—4).

Zunächst sind die Personen einzeln angeführt, welche sich mit Pflegebefohlenen strafbar machen können, es sind dies der Arzt, Angestellte, Diener einer öffentlichen oder privaten Heil- oder Pflegeanstalt oder Erziehungsanstalt. Sie werden bestraft, wenn sie mit einer Kranken bezw. einem Zögling der Anstalt den ausserehelichen Beischlaf ausüben oder Unzucht treiben.

Ausserdem ist ganz allgemein der öffentliche Beamte strafbar, der solche Handlungen mit einer Person weiblichen Geschlechtes, die seiner amtlichen Obhut anvertraut ist oder mit der er eine Amtshandlung vornimmt, ebenso der Geistliche, der diese Handlungen anlässlich der Ausübung der Seelsorge begeht.

Besonders hervorgehoben und etwas strenger bestraft (nicht wie die gewöhnlichen Fälle bloss mit Gefängnis von zwei Wochen bis zwei Jahren, sondern von drei Monaten bis drei Jahren) ist der Fall, dass eine der Vertrauens- oder Autoritätspersonen ihre Stellung missbraucht, um die Person, mit der er die Tat begeht, sich gefügig zu machen (§ 273, Nr. 5).

Hier ist also der wirkliche Beweis des Missbrauches der Stellung erfordert, es genügt nicht die freiwillige Hingabe des Schutzbefohlenen, es muss eine Art Nötigung durch Ausnützung der Stellung [1]) vorliegen.

Einige unter den erwähnten Vertrauenspersonen sollten überhaupt nur bei der Voraussetzung eines solchen „Gefügigmachens“ zum Beischlaf oder zur Unzucht strafbar sein, so die Ärzte, die Angestellten und Diener von Privatanstalten, sowie die Geistlichen, da in diesen Fällen freiwillige Begründung des Vertrauensverhältnisses besteht überdies bei den Dienern oft kaum von einem Verhältnis der Unterordnung seitens der Anstaltsinsassen die Rede sein kann.

Überall schützt der Entwurf bei den genannten Verhältnissen nur die Frauenspersonen.

---

[1]) Ein „Sich berufen auf die Autorität“, wie die „Erläuternden Bemerkungen“ hervorheben.

5. Verführung.

a) Schweizerischer Vorentwurf.

Der VE. unterscheidet zwei Fälle, der eine bezieht sich auf die Minderjährigen, der andere auf die erwachsene Frau.

Bestraft wird mit Gefängnis, wer die Unerfahrenheit oder das Vertrauen einer Unmündigen (d. h. eines Mädchens von 16—20 Jahren) arglistig missbraucht, um sie zum Beischlaf mit ihm zu verführen (Art. 127).

Die Bestimmung geht recht weit (in Deutschland z. B. ist nur strafbar die Verführung eines noch nicht 16 Jahre alten unbescholtenen Mädchens).

Fraglich erscheint es, ob es nicht besser gewesen wäre, ausser der Arglist bestimmte Verführungsmittel (wie ausdrückliches Eheversprechen) zu verlangen oder namentlich, wenn man das hohe Schutzalter von 20 Jahren beibehalten will, ob man nicht „erfolgte Schwängerung“ oder „Unbescholtenheit“ der Verführten zum Tatbestand hätte fordern sollen.

Mehr Bedenken ruft aber der andere Verführungsparagraph hervor, wonach bestraft wird, wer die Not oder Abhängigkeit einer Frau arglistig benützt, um den Beischlaf von ihr zu erlangen (Art. 128).

Zwei Gesichtspunkte, die selbständig und von einander unabhängig sind, werden in dem Paragraphen zur Aufstellung einer strafbaren Handlung verwendet. Unsittlich ist die Ausnützung der Not oder Abhängigkeit einer Frau zu unzüchtigen Zwecken und noch verwerflicher die arglistige Ausnützung jeder Frau zu solchen Zwecken.

Aber so wenig die eine oder die andere Handlung geeignet erscheint, Gegenstand des Strafgesetzes zu werden, ebensowenig dürfte die Verbindung der unbestimmten Begriffe Not oder Abhängigkeit mit dem gleichfalls dehnbaren Begriff der Arglist den Tatbestand zu einem strafrechtlich genügend fassbaren machen.

b) Österreichischer Vorentwurf.

Der österreichische VE. enthält einen noch bedenklicheren Verführungsparagraphen als der schweizerische, er bestraft nämlich mit Gefängnis bis 6 Monate denjenigen, der eine Person weiblichen Geschlechtes durch Ausnutzung ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von ihm zum ausserehelichen Beischlaf bestimmt (§ 274 Nr. 3). Hier ist zwar nicht von jeder in Not oder Abhängigkeit befindlichen Frau die Rede, sondern nur von derjenigen, bei der eine wirtschaftliche Abhängigkeit zwischen ihr und dem Täter besteht, aber irgend eine dolose Manipulation, eine Arglist zwecks Erreichung des Beischlafs ist nicht erfordert.

Lediglich die Ausnutzung der wirtschaftlichen Abhängigkeit als das die Strafbarkeit begründendes Moment aufzustellen, erscheint sehr gewagt, denn „wirtschaftliche Abhängigkeit“ kann die weitesten, verschiedensten, unter Umständen lockersten Beziehungen umfassen, kann schon auch in den blossen geschäftlichen Verbindungen einer Frau mit einem wirtschaftlich Stärkeren erblickt werden. Danach könnte man ungefähr jeden ausserehelichen Beischlaf des letzteren mit dieser wirtschaftlich schwächeren Frau bestrafen; dem Erfordernis des „Ausnützens“ kommt dabei keine grosse Bedeutung zu, denn in dem Ausdruck liegt nicht etwa soviel wie „Arglist“, sondern lediglich die Benützung der Möglichkeit, der Frau wirtschaftliche Nachteile zuzufügen, es wird keine Arglist oder ein sich Gefügigmachen verlangt, so dass der Paragraph nicht viel anderes besagt, als dass der, welcher mit einer solchen wirtschaftlich von ihm abhängigen Frau den Beischlaf vollzieht, diese Abhängigkeit ausnützt und sich strafbar macht.

Dieser Schluss ist um so eher naheliegend, weil gerade die Überschrift des die strafbaren Handlungen der Vertrauenspersonen mit den Schutz- und Pflegebefohlenen regelnden § 273 lautet: „Ausnützung einer Vertrauensstellung“ und gerade auch bei diesen Verhältnissen grundsätzlich schon die Vornahme der geschlechtlichen Handlung, d. h. also entsprechend dem Titel als „Ausnützung“ des Verhältnisses ohne weiteres

bestraft wird[1]). Auf Grund dieses § 274 Nr. 3 wird z. B. jeder alte Junggeselle, der mit seiner Köchin Geschlechtsverkehr gehabt hat oder mit seiner Haushälterin intime Beziehungen unterhielt, ein Gefängniskandidat werden.

Allermindestens wäre das Wort „arglistig" einzufügen. Wenn die Bestimmung so bleibt, wie sie ist, so wird sie wohl neben den den gleichgeschlechtlichen Verkehr bestrafenden Paragraphen die ausgiebigste und fruchtbarste Quelle für Erpressungen aller Art werden.

Der VE. sieht noch zwei weitere strafbare Verführungsfälle vor: der eine, den auch das deutsche St.G.B. kennt, bezieht sich auf die Verführung eines noch nicht 16 jährigen unbescholtenen Mädchens zum ausserehelichen Beischlaf, nur ist im österreichischen VE. das Wort unbescholten ausdrücklich durch das davor gesetzte Wort „geschlechtlich" näher erläutert (§ 274 Nr. 1).

Nach der anderen Bestimmung ist strafbar, wer eine geschlechtlich unbescholtene Person weiblichen Geschlechts durch die Vorspiegelung, er werde sie heiraten, zum Beischlaf bestimmt (§ 274 Nr. 2). So sehr an und für sich dieser Fall strafwürdig erscheint, wird doch praktisch die Frage, wenn wirklich eine falsche Vorspiegelung und nicht ein ernstgemeintes, später nur widerrufenes Versprechen vorlag, grosse Schwierigkeiten machen; auch besteht die Gefahr, dass durchaus mit dem Beischlaf einverstanden gewesene Frauenspersonen später aus Rache die Vorspiegelung eines Heiratsversprechens nur zu leicht bezeugen.

6. Gleichgeschlechtlicher Verkehr.

a) Schweizerischer Vorentwurf.

In sehr billigenswerter Weise hat der Entwurf den gleichgeschlechtlichen Verkehr an und für sich straflos gelassen.

[1]) Die „Erläuternden Bemerkungen" S. 241—242 sagen zwar, dass ein „Sich Gefügigmachen" der Frau durch „Ausnützung" der wirtschaftlichen Macht vorliegen muss und dass ungefähr das Gleiche gemeint sei, wie mit dem „Sich Gefügigmachen" durch Missbrauch der Stellung des § 273 Nr. 5. Der Gesetzestext bringt aber diese Auffassung nicht zum Ausdruck und birgt die Gefahr einer weitgehenderen Auslegung.

Besondere Bestimmungen über gewaltsame Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts oder über Unzucht an solchen Personen, wenn sie willenlos bezw. geisteskrank sind, oder mit Personen in Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnissen, bedurfte es nicht, da bei dem Paragraphen über gewaltsame Unzucht und Schändung, sowie über die Unzucht in Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnissen weder was den Täter noch was das geschützte Objekt angeht von einem bestimmten Geschlecht die Rede ist, sondern nur von „wer“ und „Person“, so dass Täter und Objekt ein und desselben Geschlechts sein können.

Da ferner (zu vgl. weiter unten) die gewerbsmässige Unzucht der Frau an für sich nicht strafbar ist, hatte logischerweise die (gesundheitlich und sozial weniger bedeutungsvollen, überdies in der Schweiz wohl recht seltenen) gewerbsmässige Unzucht des Mannes straflos zu bleiben.

Der VE. hat deshalb nur eine Bestimmung über gleichgeschlechtlichen Verkehr getroffen, nämlich aus dem Gesichtspunkt des Schutzes der Jugendlichen. Als „widernatürliche Unzucht“ mit Unmündigen bestraft Art. 124 mit Gefängnis nicht unter einem Monat den Missbrauch einer unmündigen Person (d. h. von 16—20 Jahren) zu einer unzüchtigen Handlung seitens einer mündigen (d. h. über 20 Jahre alten) Person.

Dieses sehr hohe Schutzalter liegt allerdings in der ganzen Tendenz des VE., überhaupt hohe Grenzen des Schutzalters (so für Kinder 16 Jahre, für arglistige Verführung von Mädchen durch Männer 20 Jahre) festzusetzen; trotzdem geht selbst vom Standpunkt dieser Tendenz der Entwurf in dem Schutz der Jugendlichen gegen homosexuellen Verkehr — jedenfalls insofern er das Schutzalter über das 18. Lebensjahr hinaus erstreckt — zu weit, da dieser Verkehr ohne weiteres nicht etwa bloss bei arglistiger Verleitung strafbar ist, im Gegensatz zur heterosexuellen Verführung von Mädchen zum Beischlaf, welche individuell und sozial viel schwerere Schäden birgt — Schwängerung, Gefahr des Herabsinkens zur Prostitution —, jedenfalls schwerere als bei homosexuellen Handlungen mit Jugendlichen über 18 Jahren [1]).

[1]) Auch Dr. med. Hans Maier: Psychiatrische Bemerkungen zum

Der Hauptzweck der Bestimmung ist doch eine dauernde unheilvolle Einwirkung auf das Sexualleben der noch labilen Jugendlichen, d. h. insbesondere eine Ablenkung ihres Trieblebens nach homosexueller Seite hin zu verhüten. Eine solche dauernde Beeinflussung wird aber regelmässig (viele bestreiten überhaupt eine Beeinflussbarkeit der angeborenen Triebrichtung) nur im Pubertätsalter oder kurz nachher möglich sein, deshalb wären unzüchtige Handlungen seitens Grossjähriger auch nur mit Personen des gleichen Geschlechtes, die sich noch in dieser Periode befinden, d. h. noch nicht 17, höchstens noch nicht 18 Jahre alt sind, ohne weiteres zu bestrafen.

Der Jugendliche über 18 Jahre wird regelmässig sich schon Rechenschaft über die Bedeutung der seiner Natur widersprechenden Geschlechtsakte geben können. Sodann sind aber bei einer Strafbarkeit von Handlungen mit den über 18 Jahre alten Jugendlichen die schweren Bedenken hinsichtlich der Züchtung eines gefährlichen Erpressertums, die sich z. B. beim § 175 des deutschen St.G.B. in so unheilvoller Weise geltend machen, in hohem Masse zu befürchten. Denn gerade der Jugendliche über 18 Jahre ist schon geistig genug entwickelt, um die durch den Art. 124 geschaffene Lage auszunützen, ja man kann sagen, dass die Bestimmung geradezu für gewisse unsaubere jugendliche Elemente einen Anreiz bietet, aus Eigennutz, insbesondere auch mit der Aussicht auf günstige Erpressungssituation, Homosexuelle anzulocken, um so mehr als der Jugendliche selber straflos ist.

Will man den Schutz über das 18. Jahr beibehalten, so wäre zu verlangen, dass nur die arglistige Verführung zu gleichgeschlechtlichen Handlungen mit Jugendlichen zwischen 18—20 Jahren unter das Gesetz falle.

b) Österreichischer Vorentwurf.

Der österr. VE. widmet der „Unzucht wider die Natur“ zwei Paragraphen (§§. 269, 270) mit nicht weniger als zusammen 5 Nummern.

---

neuen schweiz. Straf.G.-Entwurf in der Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht 22. Jahrg. Heft 14 möchte die Altersgrenze von 20 Jahren als zu hoch auf 18 Jahre herabgesetzt wissen.

Leider behält er die Strafbarkeit des homosexuellen Verkehrs an und für sich bei und zwar für beide Geschlechter. An Stelle der bisherigen schweren Strafe des § 129 — (schwerer Kerker von 1—5 Jahren) — ist allerdings nur noch Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre getreten. Der Tatbestand der „Unzucht wider die Natur" ist nicht näher erläutert, so dass zweifellos entsprechend der äusserst weitgehenden österreichischen Rechtsprechung — in der Auslegung dieses auch in dem bisherigen Gesetz bestehenden Begriffes jeder unzüchtigen Handlung zwischen Personen des gleichen Geschlechts, nicht nur beischlafähnliche, sondern auch gegenseitig onanistische, ja blosse einseitig an der anderen Person vorgenommene onanistische oder sogar onanieartige strafbar sind[1]).

Die schon so oft von den verschiedensten Seiten ausgeführten Gründe gegen die Strafbarkeit des gleichgeschlechtlichen Verkehrs können und sollen hier nicht ausführlich wiederholt werden. Nur muss es wohl Jeden, dessen Blick nicht durch vorgefasste Meinungen getrübt ist, immer wieder in Erstaunen setzen, dass die Anhänger der Bestrafung so wenig praktisches Verständnis und so wenig sozialpolitische Klugheit besitzen, um nicht die schweren Schäden zu sehen, die das Fortbestehen der Strafbestimmung individuell und insbesondere für das Gemein- und Staatswohl zur Folge hat. (Selbstmorde, Erpressungen und besonders Skandale, Aufsehen erregende Prozesse durch Hervorzerren intimster sexueller Angelegenheiten in die Öffentlichkeit, Unmöglichkeit durchschnittlicher Entdeckung und Bestrafung, daher Straflosigkeit von Tausenden von Fällen und dadurch Schmälerung des Gesetzesansehens als solches, indirekte Förderung der Homosexualität durch Publizität, eine über Gebühr sich breit machende Wichtigkeit der ganzen homosexuellen Frage, be-

---

[1]) Z. vgl. Urteil des Wiener Kassationshofes mitgeteilt und besprochen in der Bibliographie von Numa Praetorius, Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen Bd. VI. S. 586. ff. Auch die „Erläuternden Bemerkungen" S. 237—238 bestätigen, dass die Strafbarkeit nicht bloss auf „beischlafähnliche Handlungen" sich erstrecke und das Gesetz die weite Ausdehnung im Sinne des Kassationshofes beibehalte.

sonders aber das Einernten eines ungeheueren Spottes seitens der romanischen Nachbarländer, die höhnisch mit den Fingern auf die Germanen deuten[1]).

Es wäre wirklich an der Zeit, dass die Berücksichtigung des allgemeinen Staatsinteresses den Hauptgrund für die Strafbestimmung, das natürliche Ekelgefühl gegen homosexuelle Handlungen überwände; denn hinter alten Rechtfertigungsgründen der Strafbestimmung steckt dieses instinktive Gefühl als Haupttriebfeder und alle die herbeigezogenen Argumente von Gefährdung der Sittlichkeit, der Ehe, des Bevölkerungszuwachses als Folge der Straflosigkeit sind meist nur Vorwände und als Rechtfertigung der Strafe kaum ernst zu nehmen.

Was insbesondere die Befürchtung einer Bevölkerungsabnahme anbelangt, so möchte ich nur auf den starken Bevölkerungszuwachs in Italien — also einem Land ohne homosexuellen Strafparagraphen und anscheinend nicht geringer Verbreitung gleichgeschlechtlicher Handlungen — in den letzten Jahren hinweisen, da die Bevölkerung dort von 32 ½ Millionen im Jahre 1901 bis zum Jahre 1906 auf 35 ½ Millionen, also um 3 Millionen oder beinahe 10 % gestiegen ist.

Die Strafe der „Unzucht wider die Natur“ ist nach § 269 Abs. 2 des VE. höher (Gefängnis von 3 Monaten bis 3 Jahren), wenn sie mit einer Person im Alter vom 14.—18. Lebensjahr begangen ist; hat die Person noch keine 16 Jahre, so bleibt sie selbst straflos, wenn sie zur Tat verführt wurde.

Nr. 3 bedroht mit Kerker bis 5 Jahre oder Gefängnis von 6 Monaten bis 5 Jahren die gewerbsmässige Verübung oder gewerbsmässige Vorschubleistung zu dieser Unzucht.

Der § 270 Nr. 1 ahndet die gewaltsame (bzw. durch Bedrohung mit Gewalt) vorgenommene Unzucht an einer Person gleichen Geschlechtes (mit Kerker von 1—5 Jahren) und Nr. 2 die sog. Schändung, d. h. Unzucht mit Geisteskranken

---

[1]) Besonders energisch hat sich zuletzt Kohler gegen die Strafbarkeit des homosex. Verkehrs ausgesprochen gelegentlich seiner Kritik des deutschen u. österr. VE. in seinem „Archiv für Strafrecht“ 1909. 5. u. 6. H. S. 297.

bezw. Geistesschwachen (Kerker 1—3 Jahre oder Gefängnis von 4 Wochen bis 3 Jahren).

Diese ganze Regelung ist völlig verfehlt. Spezielle Bestimmungen für homosexuelle Kuppelei, für Gewaltanwendung und Schändung wären unnötig, es genügt, die Paragraphen über diese Materien einfach so abzuändern, dass sie nicht bloss auf Nötigung und Schändung von Frauenspersonen, sondern von Personen überhaupt (ohne Rücksicht auf das Geschlecht) lauten und dass bei dem § 278 (siehe weiter unten) über die gewerbsmässige Förderung der Unzucht „Wer den ausserehelichen Geschlechtsverkehr in anderer Weise als durch Halten von Dirnen oder Gewähren von Unterstand gewerbsmässig vermittelt" vor die zwei letzten Worte der Satz eingeschoben würde „oder der Unzucht zwischen Personen desselben Geschlechts gewerbsmässig Vorschub leistet".

Was die Bestrafung der gewerbsmässigen gleichgeschlechtlichen Unzucht anbelangt, so muss man auch hier davon ausgehen, dass gewerbsmässige Unzucht nur im Sinne der „Körperpreisgabe an unbestimmte Viele um darin Gewinn zum Lebensunterhalt zu suchen", aufzufassen ist[1]).

Eine derartige gleichgeschlechtliche g. U. wird nun sicherlich immer nur von einer recht beschränkten Anzahl von Personen betrieben werden und dann meist nur in Verbindung mit Erpressung oder Zuhälterei; um nicht harmlosere Fälle zu treffen (gelegentliche Annahme eines Geldgeschenkes seitens sozial niedrig stehender Homosexueller usw.), würde es genügen bei den Paragraphen über die Zuhälterei und die Erpressung je einen Zusatz hinzuzufügen, wonach der Zuhälter oder Erpresser mit Zuchthaus bestraft wird, wenn er gleichzeitig gewerbsmässig Unzucht treibt.

Im übrigen dürfte für das Gebiet des gleichgeschlechtlichen Verkehres ein einziger Paragraph genügen, der lediglich bestrafen würde: die über 18 Jahre alte Person, welche mit einer Person des gleichen Geschlechtes im Alter von 14—18 Jahren Unzucht treibt.

---

[1]) Z. vgl. **Mittermaier**: In den vergl. Darstell. des deutsch. u. ausl. Strafrechts ob. cit. S. 158.

Damit wären die Jugendlichen geschützt und darauf sollte sich der Gesetzgeber beschränken [1]).

In allen den im Vorangehenden besprochenen Fällen (Notzucht, Schändung, Unzucht mit Kindern, mit Minderjährigen, mit Pflegebefohlenen) ist nach schweiz. VE. erhöhte Strafe angedroht, wenn der Täter aus Grausamkeit handelt (— die öftere Verbindung von Wollust und Grausamkeit, der Sadismus, ist also berücksichtigt —) oder wenn der geschlechtliche Missbrauch die vom Täter voraussehbaren Folgen einer schweren Gesundheitsbeschädigung (Zuchthaus nicht unter 5 Jahren) oder des Todes (Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches) nach sich zog. (Art. 126).

Beim Eintritt solcher Folgen lässt auch der österr. VE. — jedoch nur bei den Taten der §§ 259—267 — erhöhte, wenn auch weniger strenge Strafen als der schweiz. VE. eintreten, er erwähnt unter diesen Folgen auch die Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit. (§ 268).

7. Kuppelei (gewerbsmässige Verkuppelung, Mädchenhandel, Zuhälterei) und gewerbsmässige Unzucht.

a) Schweizerischer Vorentwurf.

Die Kuppelei (im weitesten Sinne) ist sehr eingehend und im ganzen glücklich normiert.

Mit Recht wird wenig Gewicht auf die mehr moralischen Gesichtspunkte der Beförderung der gewöhnlichen Unzucht an und für sich gelegt und diese Beförderung nur vom Standpunkt des Schutzes der Person gegen Verkuppelung, insbesondere der Frau zur gewerbsmässigen Unzucht berücksichtigt, dagegen wird die sozialgefährliche Form der Beförderung der gewerbsmässigen Unzucht ins Auge gefasst, sowie das Verhältnis der Kuppelei zur g. U. überhaupt. Jedoch sind gerade diese letzteren Beziehungen nicht unzweideutig und befriedigend ausgearbeitet.

---

[1]) Eines, man möchte sagen, fast komischen Beigeschmackes entbehrt nicht die Tatsache, dass der VE. die Unzucht mit Tieren straflos lässt, während er den gleichgeschlechtlichen Verkehr ahndet.

Schutz der Person gegen Verkuppelung.

Das Individuum (Mann oder Frau) ist geschützt gegen Nötigung mit Gewalt oder Drohung (schwere Drohung ist hier nicht erfordert) sich einem Dritten hinzugeben (Strafe: Zuchthaus und Geldbusse) (Art. 132 Abs. 1).

Ist die zwangsweise verkuppelte Person unmündig (also noch nicht 20 Jahre alt) oder unbescholten, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 3 Jahren ein (Art. 132 Abs. 2).

Sein besonderes Augenmerk richtet der VE. auf die Verleitung zu gewerbsmässiger Unzucht. Sie wird bestraft, wenn die Verleitung einer unmündigen Frauensperson oder die Verleitung unter Benutzung der Not oder Abhängigkeit einer Frau in Frage steht oder die Verleitung der eigenen Ehefrau, des Kindes, Grosskindes oder einer dem Täter zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertrauten Person in Betracht kommt oder die gewerbsmässige Unzucht dieser letzteren Personen begünstigt wird (und zwar ist die Strafe Zuchthaus bis 3 Jahre im Falle eines Handelns aus Gewinnsucht, sonst Gefängnis nicht unter 1 Monat) (Art. 133).

Ein in dem Parapraphen über die gewerbsmässige Kuppelei vorgesehener, aber eher hierher gehöriger Fall ist das mit Zuchthausstrafe bis 10 Jahren bedrohte Anhalten einer unmündigen Person zur gewerbsmässigen Unzucht seitens eines gewerbsmässigen Kupplers (Art. 130 Nr. 2).

Dieses „Anhalten“ bedeutet wohl eine stärkere Einwirkung als das blosse Verleiten und soviel wie eine mit besonderem Nachdruck, mit einen dem Zwang nahe kommenden Verhalten verfolgende Einwirkung.

Mädchenhandel.

In diesen Zusammenhang des Schutzes der Frau gegen das Hineingeraten in die gewerbsmässige Unzucht gehören auch die Bestimmungen über den Mädchenhandel, d. h. die Behandlung der Frau als Ware zu unzüchtigen Zwecken, ihre Überlieferung an einen Kuppler zwecks ihrer Ausbeutung. (Art. 134).

Auch hier hat der VE. nicht die Gesichtspunkte der Zurückdrängung der Beförderung der Unzucht, vielmehr fast

ausschliesslich denjenigen des Schutzes der Frau ins Auge gefasst. Deshalb wird als strafbarer Mädchenhandel nur bestraft die Überlassung einer Frau gegen ihren Willen oder einer Unmündigen an einen anderen zu gewerbsmässiger Unzucht. Strafbar ist auch schon die Vorbereitungshandlung, das „Anstaltentreffen" in der Schweiz zu der Überlieferung ins Ausland.

Nicht getroffen werden daher die Überlieferung einer Frau mit ihrem Willen sei es innerhalb der Schweiz, sei es nach dem Ausland, was nicht hindert, dass die Strafbarkeit einer solchen Handlung nach dem allgemeinen Paragraphen über gewinnsüchtige Ausbeutung der gewerbsmässigen Kuppelei begründet sein kann.

Erhöhte Strafe des Mädchenhandels (anstatt Zuchthausstrafe nicht unter 2 Jahren, solche nicht unter 3 Jahren) tritt ein, wenn „die Person" (d. h. also wohl nur die gegen ihren Willen zu überliefernde Grossjährige oder überhaupt die Minderjährige) Ehefrau, Kind, Grosskind des Täters ist, wenn sie ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut ist, wenn sie einem gewerbsmässigen Kuppler überliefert werden soll, wenn sie in das Ausland gebracht worden ist, oder wenn der Täter List, Gewalt, Drohung zur Erreichung seines Zweckes anwandte.

Bei Unbescholtenheit der Frau ist Zuchthaus nicht unter fünf Jahren angedroht.

In allen Fällen kann auch Busse bis 20000 Frc. verhängt werden.

Beförderung der gewerbsmässigen Unzucht.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Bestimmungen, welche die Verbreitung und Beförderung der gewerbsmässigen Unzucht verhüten wollen. Sie stehen zum Teil in engstem Zusammenhang mit der Stellungnahme des VE. zum gewerbsmässigen Unzuchtbetrieb überhaupt.

Der VE. bestraft einerseits nicht die einfache Kuppelei, d. h. die Beförderung der nicht g. U. (gewerbsmässige Unzucht), sofern nicht die oben erörterten Bestimmungen zum Schutz gewisser Personen gegen Verkuppelung Platz greifen.

Demnach ist z. B. das Überlassen eines Zimmers zwecks unzüchtigen Verkehrs an dritte Personen, von denen keine g. U. treibt, nicht strafbar, auch nicht wenn dies gegen Entgelt geschieht, insofern keine gewerbsmässige Ausbeutung g. U. vorliegt. Denn als „Kuppelei" überschreibt der VE. die Bestimmung (Art. 129), wonach nur strafbar ist, wer die gewerbsmässige Unzucht einer Person gewinnsüchtig ausbeutet, namentlich als Gelegenheitsmacher oder Platzgeber, und im folgenden als „gewerbsmässige Kuppelei" überschriebenen Art. 130 wird einfach gesagt, dass wenn der Täter die Kuppelei als Gewerbe betreibt, namentlich wenn er ein Bordell hält, Zuchthausstrafe eintritt.

In diesem Artikel wird also der Begriff „Kuppelei" nicht neu definiert, sondern einfach von dem vorhergehenden Artikel übernommen, der eben bei der Kuppelei Ausbeutung der gewerbsmässigen Unzucht voraussetzt.

Gewerbsmässiger Kuppler ist daher auch nur gewerbsmässiger Ausbeuter gewerbsmässiger Unzucht.

Deshalb werden also z. B. Hoteliers, die gewerbsmässig Liebespärchen beherbergen, nicht strafbar, wenn keine der Personen g. U. treibt oder dem Wirt nicht als solche bekannt sind oder zweifellos bekannt sein müssen, oder überhaupt von einer „Ausbeutung" der g. U. nicht die Rede sein kann.

Ferner aber sind namentlich die Logiswirte der Dirnen nicht strafbar, mögen sie auch gewerbsmässig an Dirnen ihre Wohnungen vermieten, wenn sie die Frauen nicht gewinnsüchtig ausbeuten, d. h. nicht unverhältnismässige Mietzinsen oder sonstige hohe Gegenleistungen von ihnen verlangen.

Diese Auslegung scheint mir zweifellos dem Willen des Gesetzgebers zu entsprechen. Denn wollte man annehmen, dass in Art. 130 der Kuppeleibegriff den einfachen landläufigen Sinn hat von „einem der Unzucht Vorschubleisten", ohne den Beigeschmack des Ausbeutens, und dass jede gewerbsmässige Vorschubleistung ohne weiteres strafbar sein soll, so läuft man Gefahr (wie das die deutsche Rechtsprechung bewiesen hat), schon die ihre Wohnungen an Dirnen vermietende

Personen zu bestrafen, da keine spezielle Ausnahme für diese Fälle gemacht ist.

Man müsste dann nach dem schweizerischen VE. nicht nur diese direkten Vermieter, die meist selbst Untermieter sind, bestrafen, sondern auch die indirekten Vermieter, die Hauseigentümer, denn in dem Abschnitt über die Übertretungen bestraft Art. 262 ausdrücklich den Vermieter mit Busse bis 10000 Frcs. oder Haft, der in seinen Mietsräumen die Ausübung eines kupplerischen Gewerbes duldet.

Auch hier muss der Begriff „kupplerisches Gewerbe" seine Erläuterung aus dem Begriff der Kuppelei des Art. 129 als gewinnsüchtige Ausbeutung der g. U. und aus Art. 130, der jedes Bordellhalten, nicht aber das blosse Vermieten von Zimmer an Dirnen ausdrücklich als gewerbsmässige Kuppelei, d. h. gewinnsichtige Ausbeutung der g. U. bezeichnet.

Dieses Ergebnis entspricht auch durchaus der Gerechtigkeit und einer gesunden Staatspolitik. Denn an und für sich ist nach dem VE. (und mit vollem Recht) die g. U. straflos gelassen, daher wäre es ein heuchlerisches Spiel und eine Unaufrichtigkeit, ihr indirekt doch jede Existenzmöglichkeit abzuschneiden, was doch nur sehr unliebsame, schädliche Wirkungen nach sich zöge.

Allerdings besser und klarer wäre es gewesen, ausdrücklich zu sagen, dass das Vermieten von Wohnungen an Dirnen ohne unverhältnismässig hohen Gewinn des Vermieters nicht als Kuppelei zu gelten hat.

So wie jetzt der Text lautet, besteht die Möglichkeit, dass ein ständiges Vermieten von Wohnungen an Dirnen auch gegen die üblichen Mietzinsen als ein gewinnsüchtiges und sogar gewerbsmässiges Ausbeuten der g. U. betrachtet wird.

Gewerbsmässige Unzucht.

Die gewerbsmässige Unzucht ist an und für sich nicht straflos gelassen, doch weist der VE. nicht durchgängig eine klare Stellungnahme gegen den tatsächlichen Betrieb der g. U. auf.

So bestraft Art. 261 Nr. 2 eine Frau, die die Mitbewohner eines Hauses oder die Nachbarschaft durch g. U. belästigt.

Insofern der Artikel schamloses Benehmen der Frau bestrafen will, ist er berechtigt, aber das müsste ausdrücklich gesagt sein, denn an und für sich bildet schon das Wohnen einer die g. U. betreibenden Frau und der damit verbundene, unvermeidlicherweise nicht still vor sich hingehende zahlreiche Männerbesuch eine Belästigung der anständigen Nachbarn und Mitbewohner, auch wenn die Frau in keiner Weise ausserhalb der Wohnung unliebsam sich bemerkbar macht. Diese Art von Belästigung aber zu bestrafen, heisst die g. U. als solche strafrechtlich zu verfolgen.

Eine gleichfalls gegen den Betrieb der g. U. (gegen den sog. Gassenstrich), aber nicht nur gegen diesen, sondern auch gegen jedermann gerichtete — und zwar gerechtfertigte — Bestimmung ist diejenige des Art. 261 Nr. 1, wonach bestraft wird, wer jemanden öffentlich durch unzüchtige Zumutungen oder Anträge belästigt.

Auf Grund dieser Bestimmung kann auch ein Mann bestraft werden, der eine Frau belästigt, obgleich dieser Fall speziell durch den vorgehenden Art. 260 vorgesehen ist, der den bestraft, der eine Frau, die ihm keinen Anlass dazu gegeben hat, öffentlich in unzüchtiger Absicht verfolgt).

Dass der Art. 261 Nr. 1 und 2 die g. U. gleichsam in in ihren Wurzeln, nicht bloss in ihren Exzessen treffen will, geht auch aus Nr. 3 dieses Artikels hervor, wonach bei Begehung der Übertretungen des Art. 261 Nr. 1 und 2 seitens einer Minderjährigen der Richter nach Einholung von Berichten über ihre Erziehung und Feststellung ihres Gesundheitsstandes seitens des Arztes die Vormundschaftsbehörde ersucht, geeignete Massnahmen zu treffen, und auf deren Antrag die Minderjährige in eine Arbeitserziehungsanstalt einweisen oder sie im Einverständis mit der Vormundschaftsbehörde einem Verein zur Erziehung gefallener Mädchen anvertrauen kann.

Gewerbsmässige Unzucht und Polizei.

Die ganze, etwas zwitterhafte Stellungnahme des VE. zur g. U. hängt damit zusammen, dass von jeder polizeilichen Regelung der g. U. im ganzen oder im einzelnen seitens des

V.E. abgesehen ist, andererseits aber doch das Bedürfnis empfunden wird, gewisse Schranken dem freien Betrieb der g. U. zu setzen.

Zwar wird die Polizei Verordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bezüglich der g. U. erlassen können, aber eine Strafsanktion und somit ein Zwang zur Befolgung der Verordnung wird fehlen.

Wenn auch der offenbare Zweck der VE., die der g. U. sich hingebenden Frauen der Polizeiwillkür zu entziehen, nur gebilligt werden kann, so halte ich doch einen gesetzlich ungeregelten Betrieb der g. U. für sehr gefährlich.

Innerhalb gewisser festgelegten Schranken sollte eine polizeiliche Regelung angeordnet werden. Der Polizei müsste das Recht zugesprochen (ja ev. zur Pflicht gemacht) werden, einmal eine polizeiliche Eintragung aller die g. U. betreibenden Frauen zu verlangen (wobei die Polizei kein Recht hätte, die Einschreibung nach Gutdünken zu verweigern), sodann das Wohnen in bestimmten Strassen oder Stadtteilen anzuweisen oder zu verbieten, besonders aber eine regelmässige ärztliche Untersuchung anzuordnen, des weiteren den vom Arzt geschlechtskrank befundenen Frauen die g. U. zu untersagen, so lange der Arzt es für nötig erachtet. Zugleich wären im Strafgesetz die Strafen für den Fall der Nichtbefolgung dieser polizeilichen Anordnungen zu bestimmen.

Endlich könnte ganz allgemein den Mädchen bis zum 18. Lebensjahre die g. U. verboten und im Ungehorsamsfalle nach dem oben erörterten Art. 261 Nr. 3 verfahren werden [1]).

Zuhälterei.

Zu erwähnen bleibt noch eine besondere Art der Kuppelei, die des Zuhälters.

Das Gesetz defiiniert · nicht den Begriff des Zuhälters und besagt nur (Art. 131), dass bestraft wird (mit Zuchthaus bis fünf Jahren), wer als Zuhälter aus der g. U. einer Frau Gewinn zieht.

---

[1]) Über die beschränkte polizeiliche Regelung der g. U. zu vgl. insbesondere Mittermaier. Schw. Zeitschr. für Strafr. 2. Jahrg. ob. zit. S. 234 ff.

Es mag zugegeben werden, dass die Definition des Zuhälters schwierig ist und auch die jetzige des deutschen St.G.B. nicht befriedigt. Deshalb aber auf jede Definition zu verzichten, scheint bedenklich.

Der Begriff „Zuhälter“ umfasst mehrere Momente:

Den Schutz der Dirnen und die Beförderung der g. U., das Gewinnziehen aus der g. U. und zwar als dauernder Unterhalt (ganz oder zum Teil), ferner noch ein dauerndes — gewissermassen gefühlsbetonte — Verhältnis, eine Art Liebesverhältnis, in welchem meist Abhängigkeit der Dirne vom Manne, aber auch manchmal das Umgekehrte besteht.

Lediglich aus diesen verschiedenen Bestandteilen das Gewinnziehen herauszuschälen und im strafbaren Tatbestand aufzunehmen, im übrigen aber von Fall zu Fall dem Richter die Beurteilung zu überlassen, ob ein Zuhälterverhältnis vorliegt, dürfte die Gefahr willkürlicher Gesetzesauslegung mit sich bringen.

Warum sollte es nicht vorzuziehen sein, zu definieren, „wer als dauernder Liebhaber einer Frauensperson aus deren g. U. seinen Unterhalt ganz oder zum Teil zieht, wird als Zuhälter bestraft“; damit würde das allerdings oft nicht leicht zu beweisende Merkmal des Beschützens nicht in den Tatbestand aufgenommen werden und doch eine zwar etwas unbestimmte, aber andererseits eine genügend elastische und doch wieder fassbare Anhaltspunkte gewährende Charakterisierung des Zuhälters gegeben sein.

b) Österreichischer Vorentwurf.

In den Hauptzügen (mit Ausnahme der Regelung der g. U.) stimmt der österreichische Vorentwurf mit dem schweizerischen überein.

Ein grosses Gewicht wird auf den Schutz der Frau gegen Verkuppelung gelegt.

Bestraft wird die Verkuppelung einer noch nicht 16 Jahre alten Frauensperson oder einer minderjährigen, wenn letztere im nahen Verwandtschafts- oder bestimmten Vertrauensverhältnis zum Täter steht (wenn sie ist: leibliche oder Adoptivtochter, Pflege- oder Stieftochter, Enkelin, Mündel, Kuratin,

Schülerin oder Zögling), ebenso die Verkuppelung einer Frau durch Ausnutzung ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Täter, sodann Verkuppelung einer Frau durch Zwang mittelst bestimmter Drohungen, sowie einer unbescholtenen Frau durch Irrtumserregung (§ 275 Nr. 1—3).

Auch im österreichischen Vorentwurf sind besonders geregelt die Fälle der Verleitung zur gewerbsmässigen Unzucht und zwar ist im Gegensatz zum schweizerischen Vorentwurf strafbar das „Zuführen" jeder — auch der grossjährigen — Frau zur g. U., ausserdem aber wird bestraft, wer eine Frau durch Ausnutzung ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit von ihm, davon abhält, die g. U. aufzugeben (§ 279 Nr. 1 u. 2).

Beim „Frauenhandel" macht „Anwerben" zwecks Zuführung zur g. U. in das Ausland oder „Befördern" dorthin die Tat zur strafbaren und zwar (auch in dieser Beziehung im Gegensatz zum schweizerischen Vorentwurf) selbst hinsichtlich der grossjährigen einwilligenden Frau (Strafe: Gefängnis von 4 Wochen bis 3 Jahren). Qualifiziert ist das Delikt bei Täuschung der Frau (Kerkerstrafe bis 5 Jahren und bei Täuschung einer unbescholtenen Frau bis 10 Jahren (§ 280 Nr. 1—3).

Strafbar (mit Gefängnis) ist auch schon die Verbindung mehrerer zwecks Betriebs des Frauenhandels (§ 281).

Auch der österreichische Vorentwurf definiert nicht den Zuhälter und straft den „Zuhälter einer öffentlichen Dirne, der sich aus dem Erträgnis ihrer g. U. Mittel zu seinem Unterhalt zuwenden lässt", jedoch nur mit Gefängnis bis 6 Monaten im Gegensatz zu der strengen Strafe des schweizerischen Vorentwurfs (Zuchthaus bis 5 Jahre) (§ 282). Der österr. V.E. hebt ausdrücklich hervor, dass der Zuhälterparagraph auch auf den Ehemann der Dirne anwendbar ist.

Die gewöhnliche Kuppelei: die Vorschubleistung zur einfachen Unzucht bestraft auch der österreichische Entwurf nicht, (und mit Recht) auch nicht die gewinnsüchtige, dagegen nur die gewerbsmässige Förderung des ausserehelichen Geschlechtsverkehrs, aber auch nicht in allen ihren Formen, vielmehr nur dann, wenn dieser Verkehr in anderer Weise

vermittelt wird als durch Halten von Dirnen oder Gewähren von Unterstand (§ 278).

Diese Ausnahme hat ihren Grund in der ganzen Stellungnahme des österreichischen Vorentwurfs zur Frage der g. U., die derjenigen des schweizerischen gerade entgegengesetzt ist.

Der österreichische Vorentwurf ordnet nämlich im § 277 ausdrücklich an, dass die Ausübung der g. U., das Halten von öffentlichen Dirnen und das Gewähren von Unterstand zur Ausübung der g. U. durch polizeiliche Vorschriften geregelt und die Verletzung dieser Vorschriften durch die Verwaltungsbehörde bestraft wird.

Hier ist also ganz das Polizeisystem eingeführt nnd die Gefahr polizeilicher Willkür und schrankenloser Überlieferung der Frauen in die oft sehr parteiischen Hände der Polizei gegeben.

Beide Systeme, das schweizerische und das österreichische, gehen zu sehr ins Extrem. Das Richtigere dürfte sein, der Polizei einzelne bestimmte, grundsätzlich im Strafgesetz festgelegte Befugnisse, wie ich sie eben vorgeschlagen, zu verleihen, nicht aber sie frei und unbeschränkt schalten und walten und sogar die Strafe durch die Verwaltungsbehörde aussprechen zu lassen.

8. Geschlechtlichkeit und Öffentlichkeit.

Der schweizerische Vorentwurf bestraft ohne weiteres jede öffentlich vorgenommene Handlung (Art. 135), es ist daher nicht nötig, dass jemand die Handlung gesehen oder dass — wie dies § 184 des deutschen St.G.B. erfordert, — jemand an der Handlung Ärgernis genommen hat, deshalb kann nach dem schweizerischen Vorentwurf eine in noch so verstecktem Winkel und im Dunkel der Nacht vorgenommene, verborgen gebliebene, unzüchtige Handlung (z. B. eine blosse im Einverständnis des anderen Teiles erfolgte unzüchtige Berührung), wenn nachträglich (z. B. von dem anderen Teile aus Rache) zur Anzeige gebracht, zur Bestrafung führen.

Dass dies recht bedenklich ist, liegt auf der Hand.

Auch der österreichische Vorentwurf erfordert nicht Erregung von Ärgernis, straft aber die öffentliche Vornahme einer unzüchtigen Handlung nur, wenn sie unter Umständen erfolgt, unter welchen das Verhalten des Täters zur Verletzung des Schamgefühls geeignet ist (§ 283 Nr. 1), d. h. nach den „Erläuternden Bemerkungen“ S. 248, wenn die Handlung „die Eignung besitzt, das sittliche Empfinden des Kreises zu beleidigen, der sie wahrnehmen kann“. Es kommt darauf an, ob der betreffende Kreis mehr oder weniger prüde ist.

Unter denselben Umständen wie die öffentlich vorgenommene unzüchtige Handlung wird auch das Führen unzüchtiger Reden in einer öffentlichen Versammlung oder vor einer Menschenmenge für strafbar erklärt (§ 283 Nr. 1).

Die Bestimmungen gegen die unzüchtigen Schriften, Bilder, Gegenstände sind in beiden Vorentwürfen ungefähr gleich. Der schweizerische Vorentwurf bestraft: Zum Verkauf, Herstellen, Einführen, Feilhalten oder in Verkehr bringen, öffentlich Ankündigen oder Ausstellen oder geschäftsmässig Ausleihen (qualifiziert ist die Verbreitung unter der „Jugend“ ohne Nennung eines bestimmten Alters) (Art. 136).

Der österreichische kennt: Herstellenlassen oder Vorrätighalten zum Zweck der öffentlichen Verbreitung, Feilhalten, Ankündigen in einer Druckschrift, öffentliches Ausstellen oder Verbreiten (§ 283 Nr. 2).

In einem gewissen Zusammenhang mit der Repression der unzüchtigen Schriften steht der Art. 263 des schweizerischen Vorentwurfs, wonach als Übertretung mit Busse bis 5000 Fr. oder mit Haft bestraft wird, wer auf eine Gelegenheit zur Unzucht mit Absicht öffentlich aufmerksam macht oder eine solche Anzeige wissentlich veröffentlicht oder verbreitet.

II. Blutschande, Ehebruch, Doppelehe, Eheerschleichung, Entführung, Gefährdung durch Geschlechtskrankheiten.

1. Blutschande.

Diese Delikte werden — mit Ausnahme der Blutschande nach dem österr. V.E. — nicht zu den Sittlichkeitsdelikten gezählt.

a) Schweizerischer Vorentwurf.

Der schweizerische Vorentwurf reiht die Blutschande unter die Verbrechen gegen die Familie ein (Art. 137), straft sie aber trotzdem mit Zuchthaus oder Gefängnis. Strafbar ist Beischlaf zwischen Blutsverwandten in gerader Linie und zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern; qualifiziert (nur Zuchthausstrafe) ist die Verleitung eines unmündigen Verwandten in gerader Linie zum Beischlaf; handelt es sich um einen noch nicht 16jährigen, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 2 Jahren ein. Unmündige, die der Verführung von Mündigen erlegen sind, bleiben straflos.

b) Österreichischer Vorentwurf.

Im österreichischen Vorentwurf ist die Blutschande unter den Sittlichkeitsdelikten beibehalten (§ 271), wird aber nur mit Gefängnis bestraft. Der Personenkreis, der in Betracht kommt, ist der gleiche wie im schweizerischen Vorentwurf.

Nicht strafbar ist die noch nicht 16jährige Person, wenn sie zur Tat verführt wurde (also hier im Gegensatz zum schweizerischen Vorentwurf, einerlei ob die Verführung seitens eines Grossjährigen oder etwa einem minderjährigen Geschwister erfolgte).

Im allgemeinen ist nur der Beischlaf zwischen Verwandten strafbar, ausserdem wird jedoch auch das blosse „Unzuchttreiben“ mit einem Blutsverwandten absteigender Reihe an dem Verwandten aufsteigender Reihe bestraft.

2. Ehebruch.

Nach beiden Entwürfen wird der Ehebruch den Verbrechen „gegen die Familie“ (schweiz. VE. Art. 138) (bezw. „gegen die Ehe, Familie, Personenstand“ — österr. VE. § 254) zugezählt. Nach beiden ist strafbar: der schuldige Eheteil und der Mitschuldige und zwar nur auf Antrag (schweiz. VE.) (bezw. auf Privatklage — österr. VE.).

Nach beiden VE. fällt Antrags- bezw. Privatklagerecht weg, wenn der getäuschte Ehegatte dem Ehebruch zugestimmt hat (überdies nach schweiz. VE. wenn er ihn verziehen, nach

öster., wenn er vor dem Ehebruch die eheliche Gemeinschaft dauernd aufgegeben hatte — eine sehr gerechte Bestimmung —).

Die Strafe ist nach dem schweiz. V.E. Gefängnis (d. h. nach Art. 29 bis 2 Jahre), nach dem öster. — billigenswerterweise — nur Gefängnis oder Haft bis 6 Monate.

3. Doppelehe.

Nach beiden VE. ist strafbar der schon verheiratete Ehegatte sowie der unverheiratete, der wissentlich eine schon verheiratete Person ehelicht. Auch hier droht der schweiz. VE. Zuchthaus bis 5 Jahre oder Gefängnis nicht unter 3 Monaten an (Art. 139), der österr. VE. nur Gefängnis von 2 Wochen bis 2 Jahren (§ 251 Nr. 1 und 2). Nach österr. VE. wird auch bestraft — aber nur wegen Vergehens mit Gefängnis oder Haft von 3 Tagen bis 6 Monaten, wer in der Annahme handelt, die frühere Ehe sei ungültig (§ 251 Nr. 3). Qualifiziert dagegen und mit Kerker strafbar ist die Tat, wenn jemand trotz Bestehens seiner früheren Ehe eine Person durch Täuschung zum Ehebund bestimmt oder den Bestand der ersten Ehe verschweigt. (§ 251 Nr. 4).

4. Erschleichung einer ungültigen Ehe.

Der österr. VE. kennt dieses Delikt, der schweiz. nicht. Bestraft wird, — aber nur mit Ermächtigung des Verletzten — wer durch Erregung oder Benützung eines die Gültigkeit der Ehe berührenden Irrtumes einen anderen zum Eingehen der Ehe veranlasst oder beim Eingehen der Ehe ein Ehehindernis verschweigt. Voraussetzung der Strafbarkeit ist Ungültigkeitserklärung der Ehe infolge der Irreführung oder des Ehehindernisses (§ 252).

5. Entführung.

a) Schweizerischer Vorentwurf.

Die Entführung wird als „Verbrechen gegen die Freiheit“ behandelt. Zum Tatbestand gehört nicht notwendigerweise ein geschlechtlicher Zweck.

Die strafbare Entführung einer Frau durch Gewalt, List, Drohung wider ihren Willen ist qualifiziert und mit Zucht-

haus bis 10 Jahre bestraft, wenn die Entführung erfolgte, um die Frau zur Unzucht zu missbrauchen oder der Unzucht zu überliefern (Art. 113, Abs. 2). Die gleiche Strafe tritt ein bei der Entführung einer Willenlosen (Geisteskranken usw.) oder Wehrlosen zu denselben Zwecken (Art. 114). Diese Unzuchtszwecke werden neben anderen möglichen Zwecken auch bei der mit Zuchthaus bis 5 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bedrohten Entführung eines Kindes unter 16 Jahren genannt (Art. 115).

b) Österreichischer Vorentwurf.

Der VE. behandelt an zwei verschiedenen Stellen die Entführung, einmal in dem Abschnitt über die Delikte „gegen Ehe, Familie und Personenstand", als Entführung eines Pflegebefohlenen, nämlich eines Minderjährigen (unter 21 Jahren) oder eines Geisteskranken aus der Obhut des rechtmässigen Inhabers. Unter anderen Zwecken wird hervorgehoben der Zweck der Eheschliessung und des ausserehelichen Geschlechtsverkehres (letzterer Fall strenger bestraft) (§ 255 Nr. 1 und 2). In dem Hauptstück über die strafbaren Handlungen gegen die persönliche Freiheit ist dann die nur in zwei Fällen strafbare Entführung einer Frau durch Gewalt, Drohung mit Gewalt oder List aufgenommen, nämlich als: Entführung zwecks Eheschliessung (§ 317 Nr. 1 und 2) und zwecks ausserehelichen Geschlechtsverkehres.

6. Gefährdung durch Geschlechtskrankheiten.

Beide VE. enthalten hierüber Bestimmungen in dem Abschnitt über die Verbrechen gegen „Leib und Leben" Art. 79 des schweiz. VE. bestraft als Gefährdung der Gesundheit mit Gefängnis allgemein, wer die Gesundheit eines Menschen wissentlich und gewissenlos in schwere und unmittelbare Gefahr bringt und speziell „eine geschlechtskranke Person, die jemanden wissentlich, namentlich durch geschlechtlichen Verkehr, in unmittelbare Gefahr bringt, von ihr angesteckt zu werden."

Die Gefährdung des Ehegatten durch geschlechtlichen Verkehr ist gleichfalls strafbar, aber nur auf Antrag.

Der österr. VE. unterscheidet drei Fälle (§ 304):

1. Ausübung eines mit der Gefahr der Ansteckung verbundenen Geschlechtsverkehres seitens eines Geschlechtskranken.

2. Vorschubleisten zu einem derartigen Verkehr.

3. Dienstantritt seitens einer geschlechtskranken Amme oder Annahme einer Amme zu einem geschlechtskranken Kind. (Strafe Gefängnis von 4 Wochen bis 3 Jahre). Gefährdung des Ehegatten wird auch nach öster. VE. nur auf Privatklage des Verletzten verfolgt.

Vergleicht man beide VE., so weisen beide das Bestreben auf nach Klärung und Herausarbeiten der strafrechtlich zu berücksichtigenden Grundgedanken auf dem streitigen Gebiet der Sittlichkeitsdelikte.

Der schweiz. VE. zeigt sich wohl streng logischer, geht aber praktisch in manchen Punkten zu weit und zeigt auch in den Strafen eine zu grosse Starrheit und Strenge, während der öster. V.E. mehr dem Durchschnittsbedürfnisse der Wirklichkeit gerecht wird, allerdings aber andererseits in gewissen Beziehungen von veralteten Gesichtspunkten sich noch nicht losmacht.

Am bedenklichsten erscheint der schweiz. V.E. in der Frage der gewerbsmässigen Unzucht, der österr. in derjenigen des homosexuellen Verkehrs und der Verführung der grossjährigen Frau.



Die These: Der Zweck heiligt die Mittel.

Von **H. J. Schouten.**

In der April-Nummer vom Jahre 1910 der Sexual-Probleme befand sich ein von dem Herausgeber geschriebener Aufsatz höchst merkwürdigen Inhalts[1]), worin von einer den Jesuiten feindlich gesinnten Seite gleichwohl die ihnen zugeschriebene berüchtigte These: „Der Zweck heiligt die Mittel" verteidigt wurde.

---

[1]) Dr. Max Marcuse: „Der Zweck heiligt die Mittel" — das ethische, insbesondere das sexualethische, Recht der „Jesuiten-Moral".

Dieser Aufsatz hat nicht nur seinen Wert für die ultramontane und anti-ultramontane Polemik, sondern auch und vor allem für die Ethik, insbesondere für die Sexualethik. Das mag ein Grund sein, um in dieser Zeitschrift noch einmal auf dieses Thema zurückzukommen.

Erstens möchte ich erklären, dass jene These nicht totidem verbis in den Handbüchern der jesuitischen Moraltheologie steht. Dieses wurde mir erst 1901 durch einen Briefwechsel mit einem Redemptoristen bekannt.

Seinerzeit hatte ich einen Verein gegründet, um katholischen Geistlichen bei ihrem Übertritt zum Protestantismus förderlich zu sein. Einer unserer Schützlinge, der aus voller Überzeugung die katholische Kirche verlassen und seinen Übertritt in einer ausgezeichneten Broschüre begründet hatte, war leider so unehrlich gewesen, sich dabei Ex-Priester zu nennen, obwohl er nur Ordensbruder war. Obengenannter Redemptorist machte mich darauf aufmerksam. Hieraus entstand eine längere Korrespondenz, welche ich wichtig genug fand, um in der von mir zurzeit begründeten und geleiteten Zeitschrift „Marnix, Protestantische Stimmen" (1901, Lief. 6) zu veröffentlichen. Dem Briefschreiber antwortete ich, dass, falls der Betreffende uns wirklich betrogen hätte, dies dem Einfluss seines bisherigen Milieus zuzuschreiben sei. Der Redemptorist schien das nicht zu verstehen; er wusste nichts anderes, als dass der Betreffende immer in „gut katholischen Kreisen" verkehrt hatte; er fragte mich, ob ich das Gegenteil wüsste. Ich erwiderte, dass unser Schützling Gurys Handbuch als Lehrbuch gebraucht habe, und dass hierdurch seine Unwahrhaftigkeit genügend erklärt sei, denn — „der Zweck heilige ja die Mittel!"

Mein Gegner forderte mich auf, ihm diese These zu zeigen. Darauf gelang es mir mit Hilfe eines schlagfertigen Kämpfers gegen Rom, ihm zwei Sätze vorzuhalten. Der erste steht bei Gury[1]): „Die menschliche Tat erhält ihren wirklichen Wert durch den Zweck". Die zweite, weit wichtigere, bei Busenbaum-Lacroix[2]): „Wenn der Zweck ein erlaubter ist, sind auch die Mittel erlaubt" — welche These noch mehr besagt als die, welche den Jesuiten zugeschrieben wird. Also, falls der betreffende Ordensbruder sich fälschlich Priester (und auch Doctor Philosophiae[3]) genannt hätte, um seinen Übertritt zum Protestantismus möglichst bedeutungsvoll hin-

---

[1]) Joh. Petr. Gury: Compendium Theologiae moralis. 5. Ausgabe, Lyon und Paris 1890, mit Approbation des Erzbischofs von Tours I. S. 112.

[2]) „Theologie Moralis antehac ex probatis auctoribus breviter concinnata" von Herm. Busenbaum, neu bearbeitet von Claud. Lacroix VII 1., IV c, III d., VII art. II. No. 1525.

[3]) Als der Ordensbruder uns auch den Beweis — er überraschte uns mit dem Doktortitel auf Titelblatt und Umschlag seiner Broschüre —, dass er zu Rom den Phil. Doctor gemacht habe, nicht bringen konnte, haben wir ihn fallen lassen.

zustellen, war sein Zweck vom katholischen Reklamestandpunkt aus gut, folglich auch das Mittel einer Lüge!

Der Redemptorist antwortete, Gurys These sage gar nicht, dass der Zweck gut mache, was in sich schlecht sei. Der Zweck heilige die Mittel nur, wenn die Mittel gut seien, so dass das schon bestehende Gute des Mittels noch besser würde. Aber der Zweck heilige die Mittel nicht, falls sie schlecht seien! — — Er verwendete dabei zur Argumentation das Beispiel, womit Lacroix diese These verteidigt. Am Schluss seines Abschnittes über die Sünde sagt von Hoensbroech[1]): „In all diesen Ansprüchen ist klar und deutlich der vielberufene Grundsatz erhalten: Der Zweck heiligt das Mittel. Schlechte Mittel: Diebstahl, Ehebruch, sind erlaubt, d. h. werden geheiligt mit Rücksicht auf den guten Zweck: Besserung, Erlangung eines kanonischen Ehescheidungsgrundes". Man wird hieraus mit Erstaunen sehen, dass also Sünden, selbst „Todsünden", in foro conscientiae jesuitischerseits verteidigt werden, aber man bedenke, dass der Beichtstuhl ja da ist, um das wieder ganz leicht in Ordnung zu bringen. Und gerade bei den Jesuiten ist dieser Zusammenhang — der Kreislauf: sündigen, beichten, Gebete als Strafe vielmals wiederholen — ein sehr unzweideutiger. War doch eine ihrer Beschwerden gegen die Jansenisten (Port-Royal! Alt-Katholiken!), dass diese bei ihren Beichtlingen darauf drangen, dass sie Reue über ihre Sünden und Liebe zu Gott haben sollten. Der Jesuit Doucin hatte die Stirn, das in einer anonymen Denkschrift gegen die alte katholische Kirche in den Niederlanden, neben anderen „Beschwerden" ausdrücklich zu beanstanden[2]).

Das Beispiel von Lacroix behandelt die Frage, ob es einem Gefangenen, der zum Tode oder zu lebenslänglicher[3]) Gefangenschaft verurteilt ist, erlaubt sei, zu entfliehen.

Er antwortet: „Affirmative, quia quilibet tam magnum jus habet ad conservationem vitae, ut nulla potestas humana obligare possit ad eum non conservandum, si spes commoda ostendatur, nisi tamen bonum publicum aliud postulet. Unde resolves I. Regulariter licet reo[4]) fugere etiamsi custos carceris grave damnum inde passurus sit (saltem

---

[1]) „Das Papsttum in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit. II. Die ultramontane Moral" 1902. 4. Ausg. Buch II. Abschnitt V. S. 215.

[2]) „Mémorial abrégé, extrait d'un autre plus ample (das aber nie existiert hat!) touchant l'état et le progrès du Jansénisme en Hollande", ohne Namen des Verlegers, Druckers oder Ortes (!), wovon 1705 eine holl. Übersetzung gedruckt wurde, wiederum ohne Namen.

[3]) Warum gerade lebenslänglicher?

[4]) Reus = Angeklagter, und nicht: Verurteilter! Aber die Frage lautet doch, ob ein Verurteilter entfliehen dürfe! Man sieht: das Drehen mit Worten fängt hier schon an. Der eine steht in ganz anderer Stellung wie der andere! Man merke auch auf die überflüssigen Worte und Gedanken.

nisi juraverit se mansurum), quia utitur jure suo et nulli facit injuriam, nisi tamen charitas aliud suadet ob damnum custodis praeponderans. II. Multo magis licet fugere, ne capiatur, vel etiam a ministro apprehendente se excutere, non tamen illi vim inferre vulnerando, percutiendo, etc. III. Licet etiam, saltem in foro conscientiae, custodes (praecisa vi et injuria) decipere, tradendo v. g. cibum et potum, ut sopiantur, vel procurando ut absint; item vincula et carceres affringere; quia cum finis sit licitus, etiam media sunt licita".

Also: „[Ich antworte] zustimmend, weil jeder das Recht hat, sein Leben zu bewahren und keine menschliche Macht [ihn] verpflichten kann, das Recht nicht zu gebrauchen, wenn eine vorteilhafte Aussicht sich zeigt; es sei denn, dass das allgemeine Interesse es anders fordert. Hieraus können Sie folgern: I. für gewöhnlich (nämlich falls er nicht geschworen hat zu bleiben) steht es dem Angeklagten frei zu fliehen, selbst wenn dadurch den Wächter grosser Nachteil trifft; denn er gebraucht sein Recht und schädigt die Allgemeinheit nicht, und nur die christliche Liebe könnte ihn bewegen, anders zu handeln, indem er an die üblen Folgen für den Wächter denkt. II. Noch mehr ist erlaubt, zu fliehen, um nicht gefangen genommen zu werden, auch sich loszureissen von dem Beamten, der ihn festhalten will, aber nicht: ihm Gewalt anzutun, ihn zu verwunden, zu bestechen usw. III. Es ist auch gestattet, wenigstens für die Richterstimme des Gewissens, auch die Wächter (jedoch ohne Gewaltanwendung und Unrecht) zu hintergehen, z. B. in das Essen oder die Getränke ein Schlafmittel zu bringen, oder darauf bedacht zu sein, dass sie abwesend sind[1]); ebenfalls aus Fesseln und Zellen auszubrechen, weil, falls der Zweck erlaubt ist, auch die Mittel erlaubt sind". Dazu ist folgendes zu bemerken:

Die Frage ist, ob der Zweck die Mittel heiligt —, was Busenbaum und Lacroix sagen, geht, wie wir sehen werden, darüber noch hinaus. Falls jene Frage zu bejahen ist, so jedenfalls unter der Voraussetzung eines heiligen Zweckes, und das Fliehen eines von Rechtswegen Verurteilten kann nicht einmal ein erlaubter Zweck genannt werden; denn, wenn die Obrigkeit — auch vom katholischen Standpunkte; die Dienerin Gottes! — das Recht hat zu strafen. hat der Gestrafte nicht das Recht, der Strafe sich zu entziehen. Begreiflich ist zwar, dass er es tut oder trachtet, es zu tun, nur hat er nicht das Recht dazu. Die Gesellschaft würde eine Hölle werden, wenn Schuldige ungestraft blieben! Also schadet der Verurteilte durch seine Flucht ganz gewiss, und zwar nicht nur einem Menschen, sondern der Gesellschaft. Dieser eine Mensch wäre nach Busenbaum und Lacroix der Wächter. Falls nun der Verurteilte bedenkt, dass er dem Wächter schaden würde, und „christliche Liebe" ihn dann überkommt, darf er nicht fliehen. Es ist kaum denkbar, dass ein Gefangener, der Flucht-

[1]) Wie das alles einem Gefangenen möglich sein soll, ist schwer zu verstehen.

pläne hegt, nicht an den Nachteil für den Wächter denken würde. Dabei ist es wohl möglich, und meist wohl wahrscheinlich, dass ihn das Los des Wächters kalt lässt. Und dann — so steht da! mirabile dictu!! — darf er fliehen; dann ist das Mittel heilig, weil auch der Zweck (angeblich) heilig ist!! Die Heiligkeit des Zweckes hängt in diesem Beispiel also hiervon ab: 1. ob der Gefangene wohl an die Folgen für den Wächter denkt; 2. (falls ja) ob christliche Liebe ihn bewegt, den Wächter zu schonen. Merkwürdig ist auch in III: „saltem in foro conscientiae". Als ob die ganze Frage nicht in erster Linie eine Gewissensfrage sei! Das bürgerliche Gesetz kann ja doch schwerlich einen berechtigen, dem Wächter heimlich ein Schlafmittel beizubringen usw.! Rührend naiv steht dann dabei: „das Geben des Schlafmittels sei gestattet „praecisa vi et injuria"! Die Frage ist gerade, ob das Mittel injuria sei oder nicht!! Auch ist erlaubt: vincula et carceres affringere, denn — cum finis sit licitus, etiam media sunt licita.

Man sieht also, dass Busenbaum und Lacroix gar nicht sprechen von an-sich erlaubten Mitteln. Es wäre auch zu dumm zu sagen: „Erlaubte Mittel sind erlaubt!" Darüber braucht man keine Thesen zu schreiben! Es handelt sich hier nur um an sich schlechte Mittel, welche durch einen (angeblich) guten Zweck in gute Mittel umgeändert werden. Der gute Zweck macht also schlechte Mittel gut. Diese Behauptung ist viel stärker und gefährlicher als: „Die Mittel werden durch den Zweck geheiligt. Wenn wir wissen wollen, was die christlichen Völker unter „heiligen" verstehen, müssen wir die Bibel zu Rate ziehen, und zwar zunächst das Alte Testament, weil der neutestamentliche Sprachgebrauch sich teilweise auf jenes stützt. Wir sehen dann z. B., dass gewisse Fest- und Busstage und viele Dinge Gott „geheiligt", d. h. gewidmet wurden. Könige, welche fremden Götzendienst einführten, mit dem homosexuelle Tempelprostitution verbunden war, schufen die „Kadesh", die „Geheiligten": Knaben oder Jünglinge, welche behufs dieser Prostitution sich den Priestern oder den übrigen Verehrern des Götzen körperlich hingaben. Sie waren dem Götzen „gewidmet". Man sieht also, dass durch Widmung an den Gott oder die Gottheit etwas an sich Schlechtes (Prostitution) oder Indifferentes (ein Tag) „geheiligt", d. h. nur als gut gewertet wird, aber dabei doch an und für sich schlecht bezw. gleichgültig bleibt.

Das Heiligen von etwas an sich Schlechtem, oder auch sittlich Indifferentem, stellt eine juridische Handlung dar, keine eigentliche Umwertung; es heisst nur, etwas in juridisch andere Lage bringen, wobei die Sache innerlich schlecht oder indifferent bleibt und nur als gut gerechnet wird. „Gut machen" aber ist eine ethische Massnahme: aus etwas Schlechtem etwas Gutes machen.

Also würde die den Jesuiten zugeschriebene These nur anerkennen, dass an sich schlechte bezw. gleichgültige Mittel in besonderen

Fällen als gut, als erlaubt, gerechnet werden, während der wirkliche jesuitische Grundsatz behauptet: die schlechten Mittel werden durch den Zweck in gute umgeändert, das heisst; schwarz ist weiss geworden. Nun — wir kennen aus der Polemik die Fertigkeit der Jesuiten und ihrer Freunde -- schwarz weiss zu nennen, und umgekehrt!

Ob man nicht so weit gedacht hat? Das wäre kaum zu glauben von Autoren, die sich peinigten allerlei casus conscientiae zu ersinnen und zu erklären!

Sehr wichtig ist die behandelte These — was nunmehr speziell die Leser dieser Zeitschrift interessiert — in sexualibus.

Ich denke hierbei — wozu die Moraltheologie der Jesuiten mich zwingt — in erster Stelle an den Eid, der ja doch auch in solchen Fällen manchmal gefordert wird.

Hinsichtlich des Eides sagt Gury in seinem schon erwähnten Werke § 312, III (Band I, S. 272): „Obligatio juramenti interpretanda insuper est juxta conditiones tacitas in eo inclusa, seu subintellectas, quae sunt: 1., 2., 3. si jura aut voluntas Superioris non obstent, 4....“, d. h.: „Die Verpflichtung, welche der Eid auferlegt, soll überdies aufgefasst werden in Übereinstimmung mit den Bedingungen, welche nicht genannt sind, oder welche beigedacht werden, welche sind: 1., 2., 3., falls die Rechte oder [falls] der Wille des geistlichen Vorgesetzten nicht dagegen ist, 4....“.

Unter „Jura“ wird im Kirchenlatein verstanden: Das römische, oder weltliche, Recht, und das kanonische Recht. Weil beide nicht immer übereinstimmen, haben jesuitisch gesinnte Leute hier schon eine herrliche Gelegenheit zu fraudieren.

Wichtig für unsere Betrachtung ist hierbei der „Wille des geistlichen Vorgesetzten“. Es ist sehr leicht Beispiele beizubringen, namentlich auch in sexualibus, dass ein geistlicher Vorgesetzter ganz einfach nicht will, dass man den Eid hält; dies meistens dann, wenn es für die katholische Kirche nachteilig sein würde, den Eid zu halten. Das Nicht-Halten des Eides wird also umgewandelt in ein gutes Werk, sobald der Zweck angeblich gut ist.

Während man solch einen nicht gehaltenen Eid nicht „Meineid“ nennen kann, weil erst später befohlen wurde, ihn nicht zu halten, und man also nicht wohlbewusst falsch schwur, passt in dieses System auch der eigentliche Meineid für einen (angeblich) guten Zweck. Entsetzlich, weil auf diese Weise alle Ethik zu Falle kommt und Treu und Glauben in principe aus der Gesellschaft verschwindet! Und desto entsetzlicher für den, der so handelt, weil er dabei völlig überzeugt ist, für Gott Sünde zu tun.

Es ist hierbei die Frage — ebenfalls in sexualibus recht interessant — ob der geistliche Vorgesetzte befehlen kann eines (angeblich) guten Zweckes wegen wohlbewusst zu sündigen. Wir stehen hier vor der

schwierigen Frage des „ad (oder: sub) peccatum mortale vel veniale obligare", was in den „Constitutiones Societatis Jesu" vorkommt [1]).

Da steht: „Visum est nobis in Domino excepto expresso Voto quo Societas Summo Pontifici, pro tempore existenti, tenetur ac tribus aliis essentialibus, Paupertatis Castitatis et obedientiae, nullas Constitutiones, declarationes, vel ordinem ullum vivendi, posse obligationem ad peccatum mortale vel veniale inducere, nisi Superior [2]) ea in nomine Domini Nostri Jesu Christi, vel in virtuti Obedientiae juberet: quod in rebus, vel personis illis, in quibus judicabitur, quod ad particulare uniuscuiusque, vel ad universale bonum multum conveniet, fieri poterit: et loco timoris offensae, succedat amor et desiderium omnis perfectionis, et ut major gloria et laus Christi Creatoris ac Domini Nostri consequatur".

Also: „So haben wir im Namen des Herrn bestimmt, dass (mit Ausnahme des ausdrücklichen Gelübdes, wodurch die Gesellschaft [Jesu] gebunden ist an den regierenden Papst, und der drei anderen essentiellen [Gelübden]: Armut, Keuschheit und Gehorsam) keine Bestimmungen, Erklärungen, oder irgendwelche Verordnungen eine Verpflichtung zu einer Todsünde oder zu einer verzeihlichen Sünde mitbringen könnten, es sei denn, dass der Superior sie im Namen unseres Herrn Jesu Christi oder im Namen der Pflicht zum Gehorsam befiehlt, was geschehen kann solchen Sachen oder Personen gegenüber, hinsichtlich deren er meint, dass es viel beitragen wird zu ihrem persönlichen oder zu dem allgemeinen Vorteil: und an Stelle der Furcht vor Übrtretung sollte die Liebe und das Bestreben nach möglichster Vollkommenheit treten, zur höheren Ehre und zum Lobe Christi, unseres Schöpfers und Herrn".

Nun soll der Ausdruck „ad (oder: sub) peccatum mortale vel veniale obligare" nach den Jesuiten bezeichnen: so verpflichten, dass man durch das Versäumen der Pflicht eine Todsünde oder eine verzeihliche Sünde begeht. Gemeint sollte also sein, dass der Jesuit durch das Übertreten der Ordensregel (mit Ausnahme des Gelübdes von dem Papst und der drei Klostergelübde) keine Sünde begeht, es sei denn, dass der Superior ihm befiehlt .... Nun, was? „Ea"!

„Ea" kann nicht Bezug haben auf Constitutiones usw., denn dann würde man die Konstruktion haben: constitutiones juberet. Und das Wort „observari" würde dann hinter „ea" stehen. „Ea" kann nur Bezug haben auf die direkt vorhergehenden Worte: „peccatum mortale vel veniale". Man wird dagegen einwenden, dass die obengenannte Auslegung des „ad (oder: sub) peccatum m. v. v. obligare" diese Beziehung

[1]) P. VI. C. V. p. 256 in der Ausgabe bei Johann Meursius zu Antwerpen, 1635, Superiorum permissu.

[2]) Hier ist „Superior" ein Superior in dem Jesuitenorden, aber bei Gury wird das Wort im allgemeinen gebraucht: ein geistlicher Vorgesetzter.

ausschliesst und dass man dann lieber das ungrammatische „constitutiones juberet" hinnehmen sollte. Aber das Satzende hilft uns hier!

Die da genannte allmählich verschwindende, oder schon verschwundene Furcht vor Sünde kann leider wieder auf zwei Weisen erklärt werden — wo hat denn der Jesuit keine Hintertüre? —: 1. der Jesuit sieht Sünde in dem, was der Superior ihn befehlt, worauf dieser die Stimme des Gewissens zum Schweigen bringt mit den Worten: In dem Namen Jesu Christi", 2. der Jesuit kann ganz ruhig darüber sein, dass er durch Übertretung der Constitutiones usw. nicht sündigt, es sei denn, dass der Superior ihm befohlen hat, ihnen zu gehorsamen.

Wir fragen hier: Ist denn das Ablegen des Gelübdes, wenn man Jesuit wird, teilweise Komödie? Wir fragen auch: warum macht man solche ausführlichen Constitutiones, und warum macht man sie bei so wichtigen Punkten so unklar? Warum hier das zweideutige „ad" während es sonst überall bei den Jesuiten „sub" heisst. Hase nennt diesen Passus: „zweideutig, wie auf Missdeutung berechnet"[1]). Die zweideutigen Worte sind sehr geeignet, das Gewissen der meisten Ordensmitglieder zu beruhigen. Bedenkt man dabei, dass das Jesuitendeal ist: „perinde ac cadaver", dann sind wir überzeugt, obgleich wir es nicht juridisch beweisen können, dass der Jesuit wohlbewusst sündigen darf, falls der Superior es ihm befiehlt, denn — cum finis sit licitus, etiam media sunt licita!

Sehen wir dazu, was einige Jesuiten hierüber lehren[2])!

Lehmkuhl[3]) sagt: „Schlechthin zur Sünde raten ist nie erlaubt. Ist aber jemand durchaus entschlossen zu sündigen, so darf man ihm raten, statt der beabsichtigten schwereren, eine andere leichte Sünde zu begehen. Ein solcher Rat enthält nicht den Wunsch, dass gesündigt, sondern, dass eine Sünde vermindert werde. So darf man dem, der einen andern töten will, raten, dass er ihn nur verwunde; oder dem, der Ehebruch begehen will, dass er sich nur mit einer Unverheirateten vergehe. Da Mord eine schwerere Sünde ist, als Ehebruch, so darf man einem, der morden will, raten, lieber einen Ehebruch zu begehen; einem, der stehlen will, darf ich sagen: wenn du stehlen willst, stehle lieber bei einem Reichen, als bei einem Armen, oder: wenn du Unzucht treiben willst, tue es lieber mit einer schon Bescholtenen als mit einer Unbescholtenen.

Laymann[4]) schreibt: „Man darf einem andern, der eine grössere Sünde begehen will, die Gelegenheit zur Begehung einer kleineren bieten. Auch darf man einem andern, der entschlossen ist eine grössere Sünde zu begehen, raten, eine kleinere zu begehen, wenn die kleinere

1) Kirchengeschichte III. S. 359. (1892).

2) Ich zitiere nach von Hoensbroech.

3) „Theologia moralis". Freiburg. 2 Bände. 6. Ausgabe. (I. S. 382).

4) „Theologia moralis". Moguntiae 1654. 2 vol. II. S. 231.

in der grösseren enthalten ist. Denn dann verleitet man nicht zur Sünde, sondern man bringt den andern wenigstens von einem Teil der Sünde ab und man rät so das Böse nicht an als Böses, sondern als Verminderung des Bösen, und diese Verminderung ist etwas gutes. Z. B. wenn Jemand einen Ehebruch begehen will, so darf ich ihm raten, lieber eine Unzuchtsünde mit einer Unverheirateten zu begehen, denn[1]) in jedem Ehebruch ist eine Unzuchtssünde formell enthalten!

Tomburini[2]) sagt: „Wer bei einem andern eine Sünde, die er verhindern könnte, zulässt mit der Absicht, dass der andere sündigt, begeht offenbar eine Sünde. Die Frage ist aber, ob die Zulassung einer Sünde erlaubt ist, wenn ein guter Zweck dabei beabsichtigt wird? Wird die Sünde zugelassen, in der sichern oder doch probabeln Hoffnung, dass der andere bei der Sünde ertappt und dann gebessert wird, so ist die Zulassung der Sünde erlaubt. So darf der Vater den Diebstahl eines Sohnes zulassen, obwohl er ihn verhindern könnte, wenn er ihn in der Absicht zulässt, den beim Stehlen ertappten Sohn zu bessern; so darf ein Mann den Ehebruch seiner Frau zulassen, obwohl er ihn verhindern kann, wenn er es in der Absicht tut, sich für einen Scheidungsgrund sicher zu stellen. [!!!]. Dabei ist Voraussetzung, dass keine anderen Wege vorhanden sind, diese guten Zwecke zu verlangen. Es entsteht nun die weitere Frage: wenn es erlaubt ist eines guten [!!] Zweckes wegen eine Sünde zuzulassen, ist es dann auch erlaubt, eine Sünde herbeizuführen? Z. B. darf der Vater den Schlüssel im Geldspind stecken lassen, damit der Sohn, beim Diebstahl ertappt, gebessert werde? Darf der Ehemann eine Zusammenkunft zwischen seiner Frau und ihrem Liebhaber veranlassen? Die verneinende Ansicht ist sicher probabel; die bejahende ist aber auch irgendwie probabel, und ich überlasse die Entscheidung dem Urteil anderer Theologen. Darf man einem andern, der eine grössere Sünde, z. B. einen Mord, beabsichtigt, raten statt dessen eine kleinere Sünde, z. B. eine Unzuchtsünde, zu begehen? Nach probabeler Ansicht ist es erlaubt. Denn obwohl die kleinere Sünde, zu der man rät, in sich betrachtet stets etwas Böses ist, so erlangt sie doch, verglichen mit der grösseren Sünde, die der andere begehen wollte, eine gewisse Gutheit, die darin besteht, dass ihr eine grössere Bosheit fehlt. Wenn wir also unter solchen Umständen unsern Nächsten zu einer kleinern Sünde, als diejenige ist, die er begehen wollte, auffordern, so fordern wir ihn zu etwas Gutem auf“.

Castropalao sagt[3]): „Es ist erlaubt die Sünde eines

[1]) Merkwürdiger Grund!

[2]) „Theologia moralis“. Venet. 1726. (I, S. 151).

[3]) „Opus morale“ Lugdunae 1669, 2 Vol. (I. S. 476.)

andern zuzulassen, in der Absicht, ihn, in der Sünde ertappt, zu bessern. So kann ein Ehemann den Ehebruch seiner Frau zulassen, um durch ihn einen Grund zur Ehescheidung zu erlangen. Ist es aber auch erlaubt aus demselben Grund, Gelegenheiten zur Sünde zu schaffen? Nach probabeler Ansicht: ja! denn man kann die Gelegenheit schaffen durch Mittel, die in sich nicht sündhaft sind" [!!!]. Ganz das gleiche sagt Eskobar „Liber Theologiae moralis", Paris 1656, editio 42 [!]. S. 801.

Auch die neuesten Moraltheologen, wie Ballerini u. Palmieri („Opus theologicum morale", Prati 1892, ed. 2. 7 vol.), geben den Rat, kleinere Sünden zu empfehlen, um grössere zu verhindern.

Man sieht: nur um ihren Schmutz an den Mann zu bringen, ersinnen die Jesuiten eine Klasse von Leuten, welche keinem Kriminalisten, keinem Psychiater, keinem Beichtvater, keinem Moralisten, bekannt ist: solche, die absolut sündigen wollen, gleichgültig wie, so dass man sie von einer bestimmten Sünde abhalten kann dadurch, dass man ihnen eine ganz andere Art von Sünde empfiehlt!!

Dass man jemandem rät, lieber eine Unverheiratete sich zu willen zu machen als eine Verheiratete, lieber eine Bescholtene als eine Unbescholtene, ist wenigstens noch logisch, obgleich es Pflicht eines Moralisten ist, den Rat zu geben, von jeder Sünde abzustehen. Darüber wird aber gar nicht nachgedacht! Man rät nur, eine kleinere oder — mirabile et horribile dictu! — eine andere Sünde zu tun! —

Und nun mag es wahr sein, was Max Marcuse hinsichtlich der behandelten These geschrieben hat, nämlich, dass sie ohne Bedenken im täglichen Leben angewendet und auch von einer vernünftigen Ethik gestützt wird; aber die Art und Weise, wie die Jesuiten sie in jeder Hinsicht, auch in sexualibus, ausdeuten und ausbeuten, ist geradezu teuflisch. —



Rundschau.

Auslands-Kundgebungen zu Ehrlich-Hata. Der „Umschau" (1910, S. 856 f.) entnehmen wir nachstehende Notizen:

„Wie wir hören, sind in Paris Plakate angeschlagen mit der Aufschrift: «Hütet Euch vor 606!»

Der Pariser Professor A. Monneyrat schreibt in der dortigen Tageszeitung «Le Matin»: «Die berühmte Entdeckung Ehrlichs ist nichts anderes als eine alte französische Entdeckung, die von uns aufgegeben worden ist.»

Das beste leistet sich jedoch der russische Arzt Dworetzki, der in der Petersburger Zeitung «Kija Wjedomosti» veröffentlicht: «Man kann Professor Ehrlich und seine Entdeckung für eine lichtbringende Erscheinung ausgeben, man kann jedoch in dem Präparate 606 nicht eine Wohltat für die arische Rasse, sondern die grösste Missetat erblicken. Was bezweckt nämlich die Entdeckung des Frankfurter Juden? Das Freigeben der Unzucht. Von nun an ist die letzte Fessel von der lüsternen Bestie entfernt. Vermehrt die Freudenhäuser, es droht keine Gefahr mehr! Nieder mit der Familie! Höret auf zu gebären! Schliesst fester Eure Geldbeutel, Männer! Tretet der Liga der Feministinnen bei, ihr Frauen! Man braucht keine Mutterschaft mehr, man braucht nicht mehr im Schweisse seines Angesichts sich zur Erhaltung der Familie zu mühen. Es lebe die Prostitution, wie sie Rom im Zeitalter des Niedergangs gesehen hat.»" —

Wer hätte den Pharisäermut, die Denk- und Sinnesart des Herrn Dworetzki als „echt russisch" zu bezeichnen??!![1])

Geschlechtsbestimmung. Interessante Versuche haben in England mit einem neuen Apparate stattgefunden, der

---

[1]) Diese rhetorische Frage des Herausgebers war bereits gedruckt, als er folgende Notiz in der „Welt am Montag" las: „Ein Gegner von Ehrlich-Hata 606. Ein grimmiger Gegner des Syphilis-Heilmittels Ehrlich-Hata 606 ist ein Dr. med. Wolfgang Bohn, dessen Weisheit die „Deutsch-sozialen Blätter" wohl deshalb weitergeben, weil sie das neue Serum für eine jüdische Erfindung ansehen. . . . . Für den genannten Dr. med. Bohn bedeutet die Gewinnung des Ehrlich-Hata 606 „ein schwarzes Blatt in der Geschichte der Entartung und des Verfalls einer einst hochgeachteten Wissenschaft." Das Heilmittel ist „kompliziertes Rattengift". Und überhaupt: „Es ist noch gar nicht so lange her, dass man in anständiger Laiengesellschaft nicht das Wort Syphilis in den Mund zu nehmen pflegte. Nicht mit Unrecht war eine öffentliche Unterhaltung über Geschlechtskrankheiten von der guten Sitte verboten. Heute scheint es, als ob die Syphilis die einzige Krankheit der Menschheit wäre, als ob die Bekämpfung, nein, die schnelle, sichere und bequeme Heilung dieser Seuche eigentlich die Hauptsorge der Kulturwelt wäre. Die Früchte, welche die sogenannte Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten seit Jahren sät, gehen eben auf, und bald wird niemand sich mehr scheuen, öffentlich mit einer Heilung eigenen Gebrechens durch Hata 606 zu renommieren."

Hoffentlich! — sagen wir zum Schmerz des Herrn Dr. med. Bohn. Wenn nur recht viel damit renommieren können! Mag der sonderbare ärztliche Heilige es noch erleben, dass man ihm die letzte Spirochaete in heimliche Privatpflege gibt."

von einem Mechaniker Mr. A. Williams erfunden wurde. Derselbe gestattet, wie die Pariser Revue berichtet, das Geschlecht eines jeden Lebewesens, selbst des Keimes im Ei der Henne festzustellen.

Er besteht aus einem Pendel, an dessen Ende sich ein Stück magnetisiertes Eisen befindet, an dem wieder ein Stückchen Holundermark aufgehängt ist, das Ganze befindet sich in einem mit Kupfer beschlagenen Holzkasten. Der Erfinder hat nun dargetan, dass, wenn man den Apparat in eine bestimmte Stellung über das der Untersuchung unterworfene Lebewesen hält, das Holundermark durch eine ganz bestimmte Art der Bewegung einen männlichen Keim oder ein männliches Wesen, durch eine bestimmte andere Bewegung ein weibliches Wesen anzeige. Die bezüglichen Versuche wurden von unserem Mitarbeiter Herrn W. T. Stead in Gegenwart von Sir Alfred Turner und anderen hervorragenden Persönlichkeiten der englischen Wissenschaft ausgeführt. Man stellte nacheinander mehrere Versuche mit Personen verschiedenen Geschlechts an, ferner auch mit Kaninchen und Hunden, die in Körbe eingeschlossen waren, mit Eiern usw. und in keinem Falle ging der Apparat irre. Seine Anwendung kann wohl eine überaus bedeutende werden. (Dokum. des Fortschr. 1910, Nr. 4).

Über **Erotik, Moral und Kunst** schreibt J. E. Poritzky im Berliner Börsen-Courier vom 4. September 1910 u. a. folgendes:

Die öffentliche Moral und das Gesetz nehmen mir zwar die Freiheit, die Form meines geschlechtlichen Lebens selbst zu wählen, und zwingen mich unter gewissen Voraussetzungen monogam zu leben. Aber es ist anderseits eine Tatsache, dass die Form, in die mich das Gesetz zwingt, immer und überall gesprengt worden ist. Monogamie ist zwar Gesetz, aber Polygamie ist Brauch. Zwar ist Polygamie ein zu grobes Wort; denn die meisten Männer haben wohl das Bedürfnis, mit mehreren Frauen in erotischer Beziehung zu stehen, nicht aber zugleich auch in sexueller. Viele Männer sind sexuell monogam und nur erotisch polygam veranlagt. Das Liebesbedürfnis der modernen oder entwickelteren Frau ist nicht minder kompliziert . . . . In solcher Ehe wird es zweifelsohne vorkommen, dass sich mit Wissen beider ein dreieckiges, ja sogar ein vieleckiges Verhältnis herausbildet, ohne dass man dem einen oder anderen Gatten moralische Vorwürfe machen dürfte . . . . Ich könnte mich bei alledem auf Schopenhauer berufen, auf Nietzsche, Strindberg, Ellen Key und viele andere, die aber voreingenommene Moralisten als parteiisch ablehnen werden. Wird man mir glauben, wenn ich mich auf Giordano Bruno berufe? „Es muss jedem Manne erlaubt sein" — sagt er — „so viele Frauen zu halten, als er ernähren kann". Es sei eine ungerechte Sache — meint er — dass ein Mann sich — rein physisch —

an ein einziges Weib verschwende. Die Gesellschaft stellt sich freilich nicht auf diesen Standpunkt, obwohl er der aller grossen Geister war, die die Heuchelei hassten. . .

Und wie oft soll man es noch sagen, dass vollends die Kunst erst recht nichts mit der Moral zu tun hat? Am liebsten verherrlicht sie ja gerade das, was die Moral verbietet, und wenn sie lustig wird, lacht sie der Moral sogar ins Gesicht. Die Kunst kann das Unmoralische, worunter die Gesellschaft das Erotische versteht, nicht negieren, denn sie wächst aus dem Erotischen heraus. Die Erotik ist die Wurzel aller Kunst. Darum ist es für den Künstler schwer, die bürgerliche Moral nicht auf Schritt und Tritt zu verletzen. Er erinnert uns fortwährend an die Tatsache, dass die Moral besiegt werden muss, so oft eine neue Welt entstehen solle.

Heiratsbeschränkungen der Postbeamten. In einem Aufsatze von Hugo Otto Zimmer in den Posener Neuesten Nachrichten vom 5. Oktober 1910 wird folgende vor kurzem ergangene Verfügung der Düsseldorfer Oberpostdirektion mitgeteilt:

„Es ist angeordnet worden, dass künftig jeder Postbote die Absicht, sich zu verheiraten, rechtzeitig dem vorgesetzten Postamte zu melden hat. Dieses hat jedesmal eine eingehende Prüfung der wirtschaftlichen und der persönlichen Verhältnisse unter Einbeziehung der persönlichen und wirtschaftlichen Lage der Verlobten vorzunehmen. Das Ergebnis ist im Benehmen mit dem Postboten verhandlungsschriftlich festzulegen. Dabei ist ihm zu eröffnen, dass er auf Unterstützungen aus der Postkasse im Falle einer durch seine vorzeitige Verheiratung entstehenden Notlage nicht unbedingt rechnen könne; auch müsse er als nicht angestellter Unterbeamter jederzeit damit rechnen, versetzt zu werden, ohne dass er Anspruch auf Umzugskosten habe; schliesslich ständen seine Hinterbliebenen für den Fall seines Ablebens vor seiner etwaigen Anstellung irgend welche Ansprüche auf Witwen- und Waisengeld nicht zur Seite. Am Schlusse der Verhandlungsschrift ist er darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung darüber, ob er nach der Verheiratung fernerhin noch im Postdienst belassen werden könne, der Oberpostdirektion vorbehalten sei. Die Verhandlungsschrift ist dann mit gutachtlichem Bericht hierher vorzulegen. Es ist also künftig stets vor der Verheiratung zu berichten".

In der böhmischen Zeitschrift Narodni Obzor, Nr. 29, 1910 veröffentlicht ein Lehrer **„Erfahrungen eines Lehrers über die sexuellen Kenntnisse der Kinder."**

Der Autor gibt an, wie er sich der Aufgabe, die Schüler der obersten Klasse einer Volksschule über die geschlechtlichen Vorgänge zu belehren, entledigte. Nachdem er besonders durch Beispiele aus der Tier-

und Pflanzen-Welt seine Darlegungen beleuchtet hatte, verteilte er einen Fragebogen mit folgenden Fragen: zuerst, ob die Kinder schon vor seiner Belehrung etwas über das Geschlechtsleben gewusst hatten; zweitens, von wem sie darüber zuerst aufgeklärt wurden und drittens, in welchem Alter. Von 28 Knaben antworteten auf die erste Frage 21, dass sie Kenntnis von dem Geschlechtsleben schon gehabt hatten; auf die Frage, wer sie darüber belehrt hatte, antworteten 4 das Dienstmädchen, 11 der Kutscher, je 1 ein Bergmann, ein Totengräber, der Vater, ein Bettler! Auf die Frage nach dem Alter erklärten 3 im 8., 3 im 9., 3 im 10., 3 im 11., 5 im 12. und 4 im 13 Jahre. Von 28 Mädchen beantworteten die erste Frage bejahend 24. Auf die zweite Frage antworteten die Mädchen: 6 ein halbwüchsiger Bube, 1 ein altes Weib, 3 Kameradinnen, 3 der Lehrer, 2 die Mutter, je 1 ein Unbekannter, die Tante, die Schwester, das Dienstmädchen, eine Bettlerin, der Onkel. In welchem Alter es bei den Mädchen geschehen ist, wurde nicht angegeben. (Eingesandt von Dr. Tlusty)

Les dévoillées. Die Jungtürkinnen, deren oberflächliches Wesen Pierre Loti in seinem Roman „Les désenchantés" scharf gegeisselt hat, sind von dem Scheekh-ül-Islam mit einem sonderbaren Gebot überrascht worden.

Noch vor kurzer Zeit wurden türkische Damen, die auf der Hauptstrasse Paras mit aufgeschlagenem Gesichtsschleier (jašmaq) promenierten, von übereifrigen Schutzleuten unter beleidigenden Schimpfworten aufgefordert, den Schleier herabzulassen. Da dies nicht viel nützte, und die mohammedanischen Frauen der besseren Stände unter Hinweis auf die „Konstitution" ihre geschminkten Gesichter (die für europäischen Geschmack im Tageslicht scheusslich aussehen) immer kecker zur Schau trugen, hatte der Scheekh-ül-Islam ein Erbarmen. Eine ausdrückliche Erlaubnis zur Entschleierung wagte er wegen der Altgläubigen, die im Lande noch sehr zahlreich vertreten sind, nicht zu tun. Also erliess er — echt orientalisch — ein strenges Verbot. Nach dem „Tanin" heisst es: „Jede mohammedanische Frau, welche ihr Gesicht dermassen entschleiert, dass die Stirnhaare sichtbar sind und dadurch das religiöse Gebot übertritt, ist von den Polizeibeamten öffentlich zu verwarnen. Sollte dem Übelstand dann nicht sofort abgeholfen werden, so hat der Schutzmann ihr bis in ihr Haus zu folgen und den Vater, Gatten oder Bruder oder ein anderes männliches Mitglied ihrer Verwandtschaft unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen auf das ärgerniserregende Benehmen der Sünderin aufmerksam zu machen. Sollte die betreffende Dame ein zweites Mal abgefasst werden, so hat sie eine Strafe von 100 Piastern (18 Mk.) zu zahlen, welche Strafe sich bei jedem Rückfall um das Doppelte erhöht." — Um dieses Gesetz zu verstehen, muss man wissen, dass es den Mohammedanern vom religiösen Gesetz verboten ist, die „Scham des Scheitel" (d. i. den Kopf)

zu entblössen. Männer pflegen diese Vorschrift neuerdings nicht mehr streng zu beachten. Das Schamgefühl der Orientalinnen, das seinen Brennpunkt früher im Gesicht hatte, konzentriert sich jetzt auf das Haupt. Doch ist es dem europäischen Einfluss gelungen, das Schamgefühl auch auf die Genitalien auszudehnen, die früher nicht für inferior galten. Diese europäische Heuchelei wird dem Orient nicht zum Segen dienen; denn wenn der einzelne sich gegen die Geschlechtskrankheiten schützen kann, so pflegt doch die christianische Sündenanschauung das ganze Volk zu infizieren. Die Holländer, welche keine Missionare in ihren Kolonien dulden, kommen am besten mit den Eingeborenen aus. Ein Fingerzeig, wie man im Orient kolonisieren sollte. R. K. N.

Zur sexuellen Kultur der Neger. — In seiner Abhandlung: Malthusianismus oder Eugenik (Ernst Reinhardt, München, 1910) berichtet Prof. Forel über folgende Erfahrung:

„Ein Herr, mit welchem ich aus Zentralamerika zurückreiste, erzählte mir, wie er, als katholischer Geistlicher verkleidet, im Innern Haitis reiste und auch die Funktionen eines Geistlichen ausübte, um nicht aufzufallen. Die katholische Religion ist nämlich in Haiti offiziell, der Wandukultus (Negerreligion) dagegen die heimliche Religion. Er war kurze Zeit bei einer alten Negerin, die eine junge Tochter hatte. Die Alte bemitleidete ihn darüber, dass er kein Weib habe und offerierte ihm so ganz natürlich ihre Tochter zum Beischlaf. Als er nun erwiderte, er müsse, seinen Funktionen wegen weit reisen und könne sich daher eines allfällig entstehenden Kindes nicht annehmen, lachte die Alte hell auf und sagte im Negerfranzösisch: Oh, ça ne fait rien. Bien joli petits enfants, moi bien aimer petits enfants jolis petits, moi bien soigner!" — Forel fügt diesem Bericht folgende Bemerkung an: „Man wolle nun diese Geistes- und Gemütsverfassung mit derjenigen unserer Kulturdamen vergleichen und den Schluss für die Eugenik selbst daraus ziehen." —



Kritiken und Referate.

a) Bücher und Broschüren.

Lon Andreas Salomé, Die Erotik. Band 33 der „Gesellschaft" Smmlg. sozialpsychologischer Monographien; herausgegeben v. Martin Buber. Frankfurt a. Main. Rütten u. Löning. 68 S.

Keine sozialpsychologische Untersuchung, wie man nach dem Untertitel der Sammlung erwarten könnte, findet man in diesem Buche. Es ist nicht die Erotik, wie sie als seelisches Phänomen durch soziale Momente bestimmt, in sozialen Formen ausgeprägt wird, was das Thema

dieses Schriftchens bildet. Vielmehr finden wir eine Darstellung des seelischen Erlebens in der Erotik; das Erotische als solches soll hier aufgewiesen, die Beziehungen seines seelischen Inhalts zur übrigen Welt, seine Ausstrahlungen auf den ganzen Gehalt individuellen Seins im Manne wie im Weibe gesondert und dargetan werden. Wohlverstanden: nicht um eine im eigentlichen Sinne psychologische Untersuchung der Erotik handelt es sich, auch nicht um eine philosophische Theorie der Liebe. Es ist das Phänomen der Erotik, das, als solches vorausgesetzt, hier eine grosszügige Schilderung und eine vertiefende Ausdeutung seines Sinnes findet. Nicht erschöpfend freilich, — denn „man mag das Problem des Erotischen anfassen, wo man will, stets behält man die Empfindung, es höchst einseitig getan zu haben." Das eigentlich Seelische ist ja wohl überhaupt nicht in Worten fassbar. Es kann immer nur umgedeutet, niemals unmittelbar wiedergegeben werden; Worte vermögen nur darauf hinzuweisen, nicht es selbst lebendig zu erfassen. So bleibt notwendig auch die vorliegende Darstellung in Hinweisen und mehr oder minder glücklichen Ausdeutungsversuchen befangen: ein Bild, in grossen Umrissen nur gezeichnet und überdies erschaut in der Einzigkeit eines Temperaments, das sich wohl zu objektivieren weiss, aber doch an seine Grenzen gebunden bleibt; ein Bild andererseits, so weit und tief, so eng umrissen und scharf, wie sich das Leben in e i n e r Seele spiegeln kann. Vieles wird in besondere Beleuchtung gerückt, manches auch in allzu bildhafte Beziehung gestellt; hie und da blitzt ein Licht in das Dunkel geheimer seelischer Zusammenhänge. Das Thema zwingt zu einem Ringen mit dem Wort, und man spürt dies am Ausdruck, der das klar Bewusste und das nur ungewiss Erschaute oft nur in schwerfälliger und verschlungener Form wiedergibt. Alles in allem enthält das Buch nicht viel Neues, aber manchen guten Hinweis und manche tiefer in das Problem führende Anregung. H. v. Müller, München.

Jean-Jacques Olivier und **Willy Norbert**, Barberina Campanini. Eine Geliebte Friedrichs des Grossen. Berlin 1910, Marquart & Co., gr. 8°, 148 S. u. 23 Bilder, Mk. 6.

Barberina Campanini war eine berühmte Tänzerin in der Mitte des XVIII. Jahrhunderts, berühmt durch die Graziosität ihrer Pas und mehr noch durch ihre Erfolge in der Liebe. Die Verfasser vorliegenden Buches stempeln sie zu „einer" Geliebten Friedrichs des Grossen, ohne aber auch nur den Schatten eines Beweises zu erbringen. Der Umstand, dass der König ihr ein paar schmeichelhafte Briefe geschrieben hat — in einer Tonart, wie sie im damaligen Zeitalter üblich war — sagt gar nichts, ebensowenig, dass ihre Gage viel höher war als die der anderen Aktricen. Überdies schleppen die Verfasser unbesehen sämtlichen Theaterklatsch über die Campanini herbei, den sie als bare Münze nehmen. Was Friedrich dann späterhin tat, um die Tänzerin in Preussen festzuhalten, geschah nur, um sich ihres Vermögens zu sichern, das den Grundstock

zu einer Stiftung bilden sollte. Das müssen auch die Verfasser zugeben. Dennoch lautet ihre Schlussfolgerung kühn: „. . . . aber was waren sie im Vergleich zu Barberina, die den grössten Fürsten ihrer Zeit zu ihren Füssen sah! Und die Tatsache, sein so schwer zugängiges Herz erobert zu haben, sollte genügen, ihren Namen und ihre Geschichte der Nachwelt zu erhalten". R. K. Neumann, Berlin.

Victorien du Saussay, Les épaves de l'amour (Kehricht der Liebe). Paris, Librairie des publications modernes.

„Kehricht der Liebe", das sind die tausend und abertausende von unreifen menschlichen Früchten, welche dem Untergange durch gewaltsamen Eingriff entgegengeführt werden, weil ihre Trägerinnen nicht gewillt sind, den sozialen Gefahren, welche ihnen die Geburt eines lebenden Kindes heraufbeschwört, die Stirn zu bieten. Der Roman ist die Lebensbeichte einer Hebamme, welche nicht in gewinnsüchtiger Absicht, sondern ausschliesslich von Mitleid verführt, zahlreiche Abtreibungen vorgenommen zu haben gesteht. Sie erzählt markante Fälle aus ihrer Praxis, in der durch die Ausführung des vom Gesetz mit schwerer Strafe bedrohten Eingriffes wertvolle Menschenleben gerettet, und andere, wo durch die Unterlassung des Eingriffes Tod und doppeltes Verderben hervorgerufen worden ist. Diesem Roman schickt der Autor eine tendenziöse Einleitung voraus, in der er einen flammenden Protest gegen die verlogenen und ungerechten Sittengesetze der modernen Gesellschaft erhebt, einer Gesellschaft, die in ihrer heuchlerischen Verlogenheit die ledige Mutter mit Schimpf und Schande bedeckt, sie brotlos macht und aus der Familie verjagt, andererseits aber das weibliche Wesen, welches sich, indem es sich ein Recht auf seinen eigenen Körper vindiziert, von der lästigen Frucht befreit, mit den schwersten Strafen des Gesetzbuches bedroht.

Die von dem Verfasser erzählten Geschichten sind zum grössten Teile den realen Verhältnissen naturgetreu nachgezeichnet und in packender Form wiedergegeben. Wenn die Hebamme, der er seine Erzählung in den Mund legt, einen unsagbaren Dünkel zur Schau trägt, der sie als „Überhebamme" (abgeleitet von „überheben") erscheinen lässt, wenn sie einen grimmigen Hass gegen den von ihr als unwissend und roh bezeichneten Ärztestand äussert, so sind dies Nebensächlichkeiten, welche den Wert des Romans als einer Sittenschilderung kaum zu beeinträchtigen vermögen. Das schliesst nicht aus, dass der Autor mit seinem Gegenstand nicht durchaus gesellschaftsverbessernde Absichten verfolgt zu haben braucht. Die Pikanterie des Themas hat ihn offenbar nicht wenig gereizt. Ein Verfasser, der Romane geschrieben hat, die sich betiteln: „Ärzte ausschliesslich für Damen" oder „Das junge Mädchen mit dem Fleck" oder „Die Memoiren einer Chaiselongue", wird nicht als ein allzu ernsthafter Sittenverbesserer betrachtet werden müssen. Trotzdem gibt das Buch auch dem ernsten Leser mancherlei zu denken, und seine Lektüre kann dem, der sich für die Sexualprobleme unserer Gesellschaft interessiert, immerhin empfohlen werden. Paul Marcuse, Berlin.

Martha Zietz, Stellung der Frau in der evangelischen Kirche Nr. 321 von Kultur und Fortschritt, Hefte für Volkswirtschaft, Sozialpolitik, Frauenfrage, Rechtspflege und Kulturinteressen. Gautzsch b. Leipzig, Felix Dietrich. 25 Pfg. 10 Hefte Mk. 1.50.

Nur für die evangelischen Kirchen kommt die Frage in Betracht, ob die Frau in ihnen Bürgerrecht erlangen soll. Diese Frage kann nicht mit Jesus oder anderen Bibelworten entschieden werden, sie unterliegt der Entscheidung der Gemeinden. Martha Zietz begründet das Recht der Frauen, zu den Selbstverwaltungsaufgaben der christlichen Gemeinde herangezogen zu werden, in übersichtlicher, klarer und einleuchtender Weise nach allen Seiten. Sie weist Einwände ruhig, aber treffend zurück. Leider aber bestehen sie immer noch, und gerade in Deutschland wehrt man sich aus allen Kräften oder auch durch passiven Widerstand gegen die berechtigte Forderung. Das Schriftchen ist vortrefflich geeignet, das endlich zu ändern. Es sollte möglichst allen Gemeindevorständen und Frauenverbänden zugänglich gemacht werden.

Baars, Vegesack.

b) Abhandlungen und Aufsätze.

Vorberg, Die Segnungen des freien Unzuchtgewerbes. Ketzergedanken zu abolitionistischen Reformen. Münchn. med. Wochenschr. 1910, Nr. 19, S. 1014—1015.

Verf. tritt erneut für Beibehaltung der Bordelle ein, wenngleich er auch nicht im Bordellsystem eine endgültige Lösung der Prostitutionsfrage sieht. Er führt die Folgen der Reglementierung in Freiburg i. B. und die Pariser Bordellstatistik an, aus der hervorgehe, dass die Bordelldirnen äusserst selten an Syphilis erkranken. Die Hauptursache der Prostitution sei nicht in der sozialen Not des weiblichen Geschlechts, insbesondere des weiblichen Dienstbotenstandes, zu erblicken.

K. Boas, Rostock i. M.

Weber, Die Indikationen für künstlichen Abort als Schutz des intrauterinen Menschenlebens. Allgem. med. Zentral-Zeitung 1910, Nr. 11.

Verf. wendet sich gegen die heutige Anschauung, man müsse bei tuberkulösen Schwangeren ausnahmslos die Frühgeburt einleiten. Verf. tritt dagegen mit dem Hinweis auf, dass nach seinen 50jährigen Erfahrungen als praktischer Arzt der Zustand des weiblichen Phthisiker sich während der Gravidität erheblich bessert und von einem progressiven Verlauf bei Graviden nicht die Rede sein könne. Die Tuberkulose als Indikation des Aborts ist in Russland so in Mode gekommen, dass vornehme Frauen sich unter der Angabe tuberkulös zu sein, vor dem Austragen ihrer illegitimen Schwangerschaft schützen.

K. Boas, Rostock.

c) Zeitschriften.

Aus „**Die Umschau**". XIV. Jahrg. 1910, Nr. 22—40.

Laura Strewe, Lehrerin und Ehe? — Die Verfasserin hält den Lehrberuf und die Ehe für unvereinbar für die Frau und fordert von der Lehrerin, die sich verheiratet, dass sie „gern, wenn auch beklommenen Herzens, von dem lieben Berufe" scheide.

A. Friedländer, Tarnowska. — Eine Analyse des sensationellen Prozesses Tarnowska vom Standpunkte des Psychiaters, insbesondere des Sexual-Psychopathologen aus — mit dem auf S. 508 der „Sexual-Probleme" a. cr. in der Fussnote mitgeteilten Ergebnis.

W. Dibbelt, Die Bedeutung der Kalksalze für die Schwangerschafts- und Stillperiode. — Die Tatsache, dass der Körper des Neugeborenen ca. 24 g Kalziumoxyd enthält, der des Erwachsenen ca. 1 kg, zeigt die Bedeutung der Kalksalze für den Aufbau des Organismus, im besonderen wieder für den des Knochensystems, in dem 99% des Gesamtkalkgehaltes des Körpers abgelagert sind. Angesichts des hohen Bedarfes unseres Organismus an Kalksalzen ist unsere übliche Ernährungsweise viel zu kalkarm; dieser Übelstand ist namentlich für die schwangere und die stillende Frau sowie für die Frucht im Mutterleib und den Säugling gefährlich, denn alle diese haben einen besonders grösseren Kalkbedarf. Wenn dieser nun nicht gedeckt wird, so sind Knochenerkrankungen der Mutter (Osteomalacie) wie des Kindes (Rachitis) die Folgen.

Karl Reifferscheid, Die Einwirkung der Röntgenstrahlen auf die Eierstöcke bei Tieren und Menschen. Die degenerierende Wirkung der Röntgenstrahlen auf die Keimdrüsen kleiner Tiere ist schon seit mehreren Jahren erwiesen. Aber mikroskopische Befunde über den Einfluss der Röntgenstrahlen auf die Ovarien bei höheren Säugetieren und beim Menschen fehlten bislang. R. konnte diese Lücken durch eigene Untersuchungen ausfüllen. Er hat Affen bestrahlt und zwar mit Dosen, wie sie für die Behandlung beim Menschen in Betracht kommen. Bei der mikroskopischen Untersuchung der wenige Tage nach der Bestrahlung entfernten Eierstöcke fanden sich dann genau dieselben charakteristischen Schädigungen des Gewebes wie bei der Maus: es war die Funktion der Ovarien, zur Fortpflanzung geeignete Eizellen zu produzieren, gestört. Wichtiger noch waren die Befunde beim Menschen. In Fällen, in denen aus anderweitiger Ursache eine Entfernung der Geschlechtsorgane oder eines Teiles von ihnen erforderlich war, wurde kurz vor der Operation eine Röntgenbestrahlung vorgenommen. Und auch hier fanden sich ganz in Übereinstimmung mit den Tierexperimenten Degenerationserscheinungen.

Julius Tandler, Geschlechtsdrüsen und äussere Erscheinung des Menschen. — Der Zusammenhang zwischen dem

Äusseren des Menschen und der „inneren Sekretion" seiner Geschlechtsdrüsen wird erstens an dem Skelett erkennbar: Das Nichtfunktionieren oder Fehlen der Geschlechtsdrüse erhält die Knorpelfugen offen, die das Längenwachstum der Röhrenknochen ermöglichen, Reife der Geschlechtsdrüsen bewirkt ihren Verschluss und damit die Sistierung des Wachstums. (Kurzbeinigkeit frühreifer Tierrassen wie auch des Weibes im Vergleich zum Manne, der durchschnittlich später als die Frau geschlechtsreif wird!) Zweitens wird die Haut und das Unterhautfettgewebe durch die Geschlechtsdrüsen beeinflusst (Kastration von Haustieren, um sie fetter zu machen; z. B. Kapaun! Mangelhafter Haarwuchs der Kastrierten!) Drittens zeigt sich die Wirkung an der Muskulatur, deren Spannung am Kastrierten erheblich sinkt; die dadurch erzielte Änderung des Temperaments war wohl mit ein Grund für die Verschneidung männlicher zu wilder Haustiere.

Walther Schultz, Verpflanzung der Eierstöcke auf Männchen und Varietäten. — Durch die sehr interessanten Experimente des Verfassers soll zur Klärung sexualbiologischer Probleme beigetragen werden. Doch geht ihre Bedeutung über eine rein theoretische vorläufig noch nicht hinaus.

J. H. Bechhold, Die Chemotherapie der Syphilis. — Ein informatorischer Artikel über die Forschungsmethode Ehrlichs und die voraussichtliche wissenschaftliche und praktische Bedeutung seines Präparates 606. M. M.

Illustrierte Zeitung. 135. Bd., Nr. 3509. — Die Frauen-Nummer der „Illustrierten Zeitung", Verlag von J. J. Weber, Leipzig, deren Widmung die Kronprinzessin des Deutschen Reiches angenommen hat, ist eines der vortrefflichsten Sonderhefte dieser Zeitschrift. Es gibt einen mit sorgfältigster Auswahl zusammengestellten und mit zahlreichen hochinteressanten Bildern ausgestatteten Überblick über das Wesen, die Entwickelung und die Tätigkeit der modernen Frau, sowie über die ganze Frauenbewegung. In kurzen Artikeln, die von genauen Kennern der einzelnen Gebiete, meist von Frauen, geschrieben sind, vermitteln das Wissenswerteste über „Die historische Entwickelung der Frauenbewegung in Deutschland" (Dr. Elis. Altmann-Gottheiner), „Die ethische Seite der Frauenbewegung" (Dr. Käte Schirmacher), über „Den Einfluss der Frauenbewegung auf die gesamte Kultur" (Berta von Suttner), über „Die Frau als Hausfrau und Helferin ihres Gatten" (Lisbeth Dill), „Stellung und Beruf der Frau" (Dr. Käthe Windscheid), „Die Frau als Künstlerin" (A. Hirsch), „Die Frau als Gattin und Mutter" (Dr. Jenny Springer), „Die Frau in der Weltgeschichte" (Prof. Dr. Theo Sommerlad), „Die Schönheit des Weibes im Spiegel der Antike" (Dr. G. Biermann), „Die soziale Lage der Schauspielerin" (Rosa Bertens), „Das Schaffen der Frau in der modernen Literatur" (Dr. Ella Mensch), „Die Bedeutung der Frau in der Wohlfahrtspflege"

Mervarid) und „Die deutsche Frau in der Karikatur" (Ed. Fuchs). Novellen, Gedichte und Aphorismen unserer namhaftesten Dichterinnen mit deren Bildern spiegeln die deutsche Frauenliteratur wieder. Ausser einer ganzen Porträtgalerie berühmter Frauen aus alter und neuer Zeit bringt das Heft eine grosse Anzahl vorzüglicher Farbendrucke und sonstiger Reproduktionen von Kunstwerken in technischer Vollendung, namentlich auch Bilder von Frauenhand. R —

Aus der **„Zeitschrift für soziale Medizin, Säuglingsfürsorge und Krankenhauswesen"**, V. Band, Heft 2 und 3.

E. Roesle: „Die Sterblichkeit im ersten Lebensmonat" — Von je 100 lebend Geborenen starben in den Jahren 1901—05 in Ungarn 8,67, in Bayern 8,38, in Schweden 3,12, in Norwegen 2,86. Ein Blick auf diese Zahlen lässt es erklärlich erscheinen, dass die Forschung sich immer von neuem der Aufdeckung der Ursachen für die ungeheure Kindersterblichkeit in einer grossen Zahl europäischer Länder zuwendet. Nur durch Aufdeckung dieser Ursachen scheint die Möglichkeit gegeben, dem Übel, das in den sogenannten Kulturländern Hekatomben von Menschenleben dahinrafft, zu steuern. Die Arbeit des Verfassers sucht auf dem Wege eines internationalen, statistischen Vergleichs dem Problem neue Gesichtspunkte abzugewinnen. Er untersucht die Sterblichkeit im ersten Lebensmonat im Verhältnis zur Gesamtsterblichkeit, die Sterblichkeit nach Geschlecht, nach der Abkunft der Geborenen, in Stadt und Land, nach dem Beruf der Eltern, in den einzelnen Lebensmonaten und schliesslich die Todesursachen im ersten Lebensmonat und schöpft aus seinen vergleichenden Betrachtungen die Hoffnung, dass es auch in deutschen Gebieten allmählich möglich sein wird, die günstigen Sterblichkeitsverhältnisse der jungen Säuglinge, wie sie in den skandinavischen Ländern bestehen, zu erreichen. Es wird zu diesem Zwecke notwendig sein, das Leben der Neugeborenen vor, während und nach der Geburt mit allen sozialen Hilfsmitteln zu beschirmen und zu erhalten. Die Arbeit enthält neben einem reichen statistischen Material ausführliche Quellenangaben.

H. Silbergleit: „Über Medizinalstatistik". — Was der Autor hier über Medizinalstatistik vorbringt, wird sich von jeder Statistik mit mehr oder weniger Recht sagen lassen. Jeder statistischen Betätigung muss ein Durchdringen des Materials zu methodologischer Klarheit erfolgen und zwar auf allen Stufen der Untersuchung: bei der Erhebung, bei der Bearbeitung, bei der Verwertung. Dieses Bedingtsein gibt eben der Statistik ihren wissenschaftlichen Charakter. Silbergleit erläutert seine These durch die Statistik der Todesursachen in der Bevölkerung Berlins.

H. Brüning, „Säuglingssterblichkeit und Säuglingsfürsorge in Mecklenburg-Schwerin." — Die Steigerung der Säuglingsmortalität im Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin ist durch

Zunahme der Sterblichkeit auf dem Lande zu erklären, und zwar sind es besonders die unehelichen Säuglinge, deren Sterblichkeit eine Zunahme erfahren hat. Sie ist auf die vielfach unzweckmässige Unterbringung und allgemein völlig ungenügende Beaufsichtigung der illegitimen Kost- und Ziehkinder zurückzuführen, wodurch die Folgen der dargebotenen verdorbenen Nahrung und eines dauernden Aufenthaltes in überhitzten und unsauberen Wohnungen in jeder Weise durch Erhöhung der Sterblichkeitsprozente in die Erscheinung treten müssen. Hier wäre also der Hebel zur Besserung anzusetzen.

B. Mautner: Ärztlicher Bericht über die Tätigkeit der von den Vereinen „Säuglingsmilchverteilung" und „Caritas" im XII. Bezirke in Wien errichteten Säuglingsfürsorgestelle." — Der Bericht gewährt einen sehr interessanten Einblick in die sozialen Verhältnisse des Wiener Proletariats. Das Fazit: tout comme chez nous.

F. Prinzing: „Totgeburten, Kindersterblichkeit und Geschlechtsverhältnis der Geborenen in England und Japan." — Der geringe Unterschied zwischen der Sterblichkeit der neugeborenen Knaben und Mädchen in Japan ist sehr auffallend. In den europäischen Staaten (England) ist derselbe überall recht beträchtlich und wird allgemein mit der geringeren Widerstandskraft der Knaben erklärt. Der Unterschied ist aber nur ein scheinbarer und rührt her von gewissen Gewohnheiten bei der Anmeldung der Geburten, bei der die Bezeichnung: Totgeboren in anderer Weise angewendet wird wie in Europa, wo die Anmeldung in den ersten zwei Tagen zu erfolgen hat, während in Japan ein Zeitraum von 14 Tagen zulässig ist Wenn Japan in der Statistik der Säuglingssterblichkeit weiterhin ungünstiger dasteht wie England, so liegt das an der zweifellosen Tatsache, dass die Zahl der nicht angemeldeten Geburten in England eine ganz ungewöhnliche Grösse erreicht und dass daher die Geburtsziffer und insbesondere die Kindersterblichkeit erheblich grösser sein müssen, als sie in den amtlichen Listen erscheinen.

W. Weinberg: „Zur Statistik der Tuberkulose beider Ehegatten." — Von den Ehegatten der an Tuberkulose verstorbenen Personen erkrankt ein grösserer Teil an Lungenschwindsucht, als nach der allgemeinen Krankheitsstatistik zu erwarten wäre. Dass ein nicht geringer Teil dieser Erkrankungen des überlebenden Ehegatten auf Ansteckung zurückzuführen ist, darf wohl als zweifellos angenommen werden. Doch zur Erklärung des sehr grossen Überschusses müssen noch weitere Momente herangezogen werden. Pope und Pearson denken an die Möglichkeit einer Neigung der zur Tuberkulose Disponierten zum Zusammenheiraten. Diese Annahme erscheint doch etwas grotesk, und die Berücksichtigung des sozialen Milieus, aus dem die tuberkulösen Ehepaare stammen, dürfte plausiblere Erklärungsmomente hergeben.

Schlossmann: „Reichsversicherungsordnung und Säuglingsfürsorge." — Referat, erstattet im Anschluss der Deutschen Vereinigung für Säuglingsschutz in der Sitzung vom 9. Jan. 1910. — Schlossmann stellt die in dem Entwurf zur R.V.O. enthaltenen, die Säuglingsfürsorge betreffenden Paragraphen, zusammen und bringt eine grosse Reihe wichtiger Abänderungsvorschläge in der Gegenüberstellung zu den einzelnen Paragraphen bei. Seine Forderungen sind sehr weitgehend und ihre Durchführung würde grössere Kosten verursachen, als dem Staate zurzeit zur Verfügung stehen. Allerdings würde die Säuglingsfürsorge in Deutschland mit einem Male auf festen Grund und Boden gestellt sein und ebenso wie der versicherungsrechtlich davon untrennbare Wöchnerinnenschutz alsdann den Neid und die Bewunderung der anderen Völker Europas erwecken.

Paul Marcuse, Berlin.



Notiz.

Dr. Havelock Ellis in Carbis Bay (Cornwall) und Prof. Dr. Hammerschlag in Berlin sind in die Reihe unserer „Ständigen Mitarbeiter" eingetreten.



Alle für die Redaktion bestimmten Sendungen sind an Dr. med. Max Marcuse, Berlin W., Lützowstr. 85 zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird eine Gewähr nicht übernommen.

Verantwortliche Schriftleitung: Dr. med. Max Marcuse, Berlin.
Verleger: J. D. Sauerländers Verlag in Frankfurt a. M.
Druck der Königl. Universitätsdruckerei H. Stürtz A. G., Würzburg.


32101 064096769